AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK MARIENWERDER

Marienwerder (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder

für das Jahr 1838.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Acht und Zwanzigster Jahrgang.

Herausgegeben in Marienwerder.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
bibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Register

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1838.

Nro. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina.
	I. Allerhöchste Kabinets-Ordres.		
5	Die Anlegung des eisernen Kreuzes 2ter Klasse durch die Erbberechtigten . .	31. Dezember 1837	25
28	Wegen Beibringung von Heimathsscheinen Seitens fremder Unterthanen und Ertheilung derselben an Preußische Unterthanen .	20. Mai 1838	235
	II. Ministerial-Verfügungen.		
6	Die Aufnahme der Königl. Hannöverschen und Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile in den Verband des Gesammt-Zoll-Vereins	25. Januar „	37
7	Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten . . .	21. Novbr. 1837	40
17	Wegen der Notirungen zu Stiftsstellen .	7. April 1838	148
19	Die neue Arznei-Taxe betreffend . .	16. April „	163
30	Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betreffend	30. Juni „	251
33	In Betreff der von dem Erzbischofe von Posen und Gnesen in Ansehung der gemischten Ehen verfassungswidrig getroffenen Anordnungen	25. Juni „	271
35	Betrifft die zum Gebrauch in Vormundschafts-Sachen stempel- und gebührenfrei auszustellenden kirchlichen Zeugnisse . .	16. Juli „	289
45	Die Steuer-Vergütigung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend .	18. Oktbr. „	359

Digitized by Google

Nro. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina.
	III. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.		
5	Betreffend den Präklusivtermin für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 .	12. Novbr. 1837	27
14	dito	dito	119
16	Die Auszahlung der zum 1. Juli 1838 gekündigten 850,000 Rthlr. Staatsschuldscheine betreffend . . .	4. April 1838	135
39	Die Kündigung von 851,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1839 betreffend . .	27. Aug. "	315
42	Wegen Auszahlung der zum 2ten Januar 1839 gekündigten 851,000 Rthlr. Staatsschuldscheine . . .	30. Oktbr. "	335
49	Wegen nachträglicher Einlösung der präkludirten alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 bis zum 31. Dezember 1838 .	27. Novbr. "	389
	IV. Haupt-Banko-Direktorium.		
2	Das Einziehen der Bank-Kassen-Scheine .	23. Dezbr. 1837	7 19 30
4	Wegen der fremden Goldmünzen . .	8. Januar 1838	19
49. 51. u. 52.	Die Realisirung der Bank-Kassen-Scheine .	20. Novbr. "	391 405 409
	V. Ober-Präsidium von Preußen.		
5	Das den Erbberechtigten zum eisernen Kreuz 2ter Klasse zugestandene Recht zur Anlegung dieses Ordens . . .	22. Januar "	25
18	Das Resultat des Wirkens des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen vom Jahre 1837 betreffend . . .	19. April "	155

Digitized by Google

No. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina.
22	Die Grundsätze, Behufs der Aufnahme und weitern Ausbildung der Zöglinge des Kadetten-Corps nach der erfolgten veränderten Organisation und Erweiterung desselben betreffend	7. Mai 1838	180
27	Deklaration der Verordnung vom 21. Juli 1827 wegen Einführung eines gleichen Wagen- u. Schlittengeleises und deren Unanwendbarkeit auf einspännige Schlitten und Schleppschlitten zum Langholz . .	15. Juni "	228
51	Wegen Beurlaubungs- und Entlassungs-Gesuche von Artilleristen bei Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen August von Preußen .	8. Dezbr. "	403
	VI. Königl. Kontrole der Staats-Papiere.		
22	Liste der aufgerufenen von der Königl. Kontrole der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1837 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Papiere . . .	2. Mai "	186
	VII. Königl. Preuß. Konsistorium zu Königsberg.		
3	Wegen der mehrtägigen Abwesenheit der Superintendenten außerhalb ihres Sprengels .	29. Dezbr. 1837	11
23	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie pro ministerio betreffend . .	2. Mai 1838	198
30	Betr. Grabreden von Personen weltlichen Standes	11. Juli "	253
	VIII. Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.		
45	Wegen der Zeugnisse für Kondukteure und Supernumerarien bei der Departements-Verwaltungs-Behörde . . .	15. Oktbr. "	367

Digitized by Google

No. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina.
46	Der neue Abdruck des Edikts vom 12. Jul 1810 und des Reglements vom 20. April 1831 wegen Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts u. s. w. betreffend	16. Novbr. 1838	373
	IX. Königl. Regierung zu Marienwerder.		
3	Ueber das bei Dismembrationen zu beobachtende Verfahren	10. Novbr. 1837	9
4	Die Genießbarmachung erfrorner Kartoffeln betr.	24. Januar 1838	13
7	Wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten	30. Januar "	49
15	Nachweisung der Martini-Markt-Preise pro 1837 so wie die vierzehnjährigen und zehnjährigen Durchschnittspreise	31. März "	130
23	Die Grundsätze wegen der Militair-Invaliden-Versorgungen betr.	7. Juni "	195
24	Die Errichtung des Domainen-Rent-Amts Culm betreffend	1. Juni "	205
24	Die Ertheilung der Heirathe-Konsense an Civil-Beamte	1. Juni "	206
33	Ueber die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf den Wasserstrecken zwischen der Elbe und Weichsel	2. August "	272
39	Wegen der den Gerichten zu überweisenden Untersuchungen über die Anfertigung oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten, Wanderbüchern, Gesindescheinen und ähnlichen Legitimations-Urkunden	18. Septbr. "	316
36	Die Nothwendigkeit, alle für die Regierung bestimmten Geldsendungen an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen	30. August "	297
39	Mittel gegen das Erfrieren der Kartoffel-Vorräthe	13. Septbr. "	317

Digitized by Google

Nro. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina.
47	Wegen Ausreichung neuer Zins-Koupons zu den Staats-Schuld-Scheinen	15. Novbr. 1838	375
	A. Abtheilung des Innern.		
1	Die Entfernung der Backöfen aus den Häusern des platten Landes	21. Dezbr. 1837	1
1	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense November 1837	—	3
3	Verminderung der Jahrmärkte in Kirchenjahn und Tiefenau	1. Januar 1838	10
4	Die Uebernahme reparaturbedürftiger Amtswohnungen Seitens der Geistlichen	16. Januar "	14
4	Zusätze zu den Verordnungen vom 1. Juli 1828 den Schulbesuch und die Schulvorstände betr.	12. Januar "	16
4	Den verbotwidrigen Verkauf des Fliegenpapiers	16. Januar "	17
4	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense Dezember 1837	—	23
5	Die Ertheilung von Wanderbücher an militairpflichtige Handwerker betreffend	22. Januar "	27
5	Die in der Stadt Culm und im Dorfe Plusnitz abzuhaltenden und aufgehobenen Jahrmärkte	4. Januar "	28
5	Die Krankenpflege in dem Kloster der barmherzigen Schwestern zu Culm im Jahre 1837 betreffend	17. Januar "	29
4	Die Verhütung von Unglücksfällen durch trunkene Personen und das Verbot der Verabreichung des Branntweis an dergleichen Personen betr.	16. Januar "	15
6	Die in den Städten Cammin, Flatow, Krojanke, Zempelburg und in den Ortschaften adl. Landeck, adl. Waldau und Dobbrin abzuhaltenden und aufgehobenen Jahrmärkte	15. Januar "	39
7	Die Verminderung der Jahrmärkte in adl. Riewieczyn, Schwetzer Kreises	5. Februar "	53

Digitized by Google

Nro. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina.
8	Den Besuch der deutschen Universitäten betr.	19. Februar 1838	57
8	Die Auflösung der bisher unter dem Namen West of Scotland fire Jusurance Company bestandenen Versicherungs-Gesellschaft .	5. : :	61
9	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner von Flötenstein in die evangelische Kirche zu Darsen . .	16. : :	65
10	Vorschriften über die Verpflichtung zu polizeilichen An- und Abmeldungen bei stattfindenden Wohnungs-Veränderungen . .	12. : :	74
10	Die Ferien bei den Landschulen betreffend .	28. : :	76
10	Die Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1837	23. : :	77
10	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense Januar 1838 .	—	87
12	Das Verbot den Schiffern oder Schiffs-Knechten von ihrer Ladung irgend etwas abzukaufen betreffend . . .	16. März :	103
12	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense Februar 1838 .	—	113
13	Die am 1. März a. c. stattgefundene Verloosung der gezogenen Staatsschuldscheine .	26. März :	115
13	Die Bepflanzung der öffentlichen Wege betr.	17. : :	117
14	Wegen der Empfangnahme der Vergütung für verabreichte Marschverpflegung und gestellten Vorspann an durchmarschirende Truppentheile	20. : :	120
15	Wegen der Begräbnißkosten für Militair-Personen welche außerhalb ihres Garnison-Orts verstorben . . .	3. April :	129
15	Einpfarrungs-Dekret der evangelischen Bewohner der Ortschaften Brochnowko, Kuczwalli, Nawra, Pluskowenz, Slawkowo, Warßewitz, Wybez und Grzywno zur evangelischen Kirche zu Culmsee . .	2. : :	130

Digitized by Google

Nro. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pagina.
15	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense März 1838	—	133
16	Verbot des Verkaufs der Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung, ingleichen des damit getränkten Papiers	10. April 1838	133
18	Die Gestellung der Landwehrmänner ꝛc. zu den Sonntagsübungen und den Kompagnie-Musterungen	10. April "	157
18	Die Abhaltung und Verminderung der Jahrmärkte in den Städten Cammin, Flatow, Krojanke, Zempelburg, Waldau und Dobrin im Flatower Kreise	25. Januar "	158
		26. April "	167
20	Wegen der Zahlungsleistungen an städtische Kassen	5. Mai "	168
20	Das neu entstandene Etablissement Ludwigsthal im Löbauer Kreise		
21	Ueber die Befolgung der Gewerbs-Privilegien Seitens der noch bestehenden Zünfte	16. Mai "	171
21	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense April 1838	—	177
22	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner der Ortschaft Gerzberg zur Kirche in Elsenau	20. Mai "	188
22	Den Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken, für den Zeitraum vom 1. Juni bis 1. December d. J.	28. Mai "	189
22	Wegen der der Hamburgischen patriotischen Assecuranz-Compagnie ertheilten Concession zu Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr	22. Mai "	185
23	Das der höhern Bürgerschule zu Neisse und der Realschule in den Frankeschen Stiftungen zu Halle beigelegte Recht zu den Feldmesser-Entlassungs-Prüfungen	15. Mai "	197
25	Wegen der von selbstständigen unzünftigen Gewerb-		

Digitized by Google

Nro. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina.
	treibenden ihren abgehenden Lehrlingen und Gehülfen zu ertheilenden Zeugnisse über ihr Betragen und ihre Geschicklichkeit .	11. Juni 1838	213
25	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense Mai 1838 . .	—	217
26	Schullehrer-Berufungen betreffend .	2. Juni "	221
27	Wegen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und Schaafen ꝛc. . .	22. " "	230
27	Wegen des auf den Jahrmärkten im Dorfe Rehwalde nicht stattfindenden Verkehrs mit Pferden und Rindvieh . . .	20. " "	233
28	Die Aufnahme und den Unterricht der Militair- und Civil-Eleven bei der Königl. Thierarznei-Schule zu Berlin . .	30. " "	237
28	Ueber die Prolongation und Visirung abgelaufener Pässe	30. " "	241
28	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner der Mühle zu Tillendorf in die evangelische Kirche zu Groß-Rohdau .	1. Juli "	242
29	Die verbotwidrige Anwendung giftiger Substanzen bei der Färbung der Papiere .	5. " "	247
30	Die Eröffnung der diesjährigen Jagd .	12. " "	252
30	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense Juni 1838 .	—	257
31	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner von Szychowo zur evangelischen altstädtischen Kirche zu Thorn . . .	26. Juli "	259
31	Das Resultat der Ausgangs vorigen Jahres bewirkten Volkszählung im hiesigen Departement	17. " "	259
33	Militair-Ersatz-Angelegenheiten . .	29. " "	275
33	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense Juli 1838 .	—	279
33	Schließung der Straf-Anstalt zu Graudenz .	7. August "	276

Nro. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pagina.
34	Die Verpflichtung der Abdecker zur Tödtung herrenloß herumlaufender Hunde	16. August	282
34	Den Besuch der deutschen Universitäten betr.	17. "	282
35	Schutzmittel gegen die Zerstörungen der Erdraupe	26. "	290
35	Wegen der im 1. Semester d. J. über die Grenze gewiesenen vagabondirenden Ausländer	16. "	295
36	Bestimmungen aus der Geschäfts-Instruktion für die Kommissarien der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 16. Juli 1836	30. "	297
37	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner von Jacobsdorff zur evangelischen Kirche zu Conitz	29. "	305
37	Den neue Lehrkursus in der Königl. Provinzial-Gewerbeschule in Graudenz betreffend	5. Septbr.	306
37	Das Verbot der Anwendung der mit giftigen Farbestoffen gefärbten Papiere zu Arznei-Behältnissen betreffend	30. August	307
37	Wegen Erhöhung des Verkaufspreises der Blutegel	3. Septbr.	308
39	Wegen des den preußischen Schiffsleuten auf ihren Militairdienst anzurechnenden Schiffsdienstes	17. "	317
39	Die Stellvertretung bei Verwaltung der den Inhabern der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zustehenden gutsherrlichen Polizei	18. "	319
39	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense August 1838	—	321
40	Die Versicherung von Waarenlagern und großen Naturalienbeständen	26. Septbr.	324
40	Die Einrichtung einer geographischen Kunstschule zu Potsdam	3. Oktbr.	325
42	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner von Groß-Wallitz und Bahrendorff zur evangelischen Kirche nach Briesen	7. "	336

Digitized by Google

Nro. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina.
43	Wegen Paßertheilung an Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben .	16. Oktbr. 1838	347
43	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense September 1838 .	—	345
44	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einwohner von Gurken, Kreises Stuhm, zur evangelischen Kirche zu Stuhm .	18. Oktbr.	348
44	Uebersicht von der Verwaltung des Westpreuß. Landarmen-Fonds und der Besserungs-Anstalt zu Graudenz im Jahre 1837 .	19. " "	349
45	Das Ausspielen und Verloosen beweglicher Gegenstände betr.	19. " "	364
46	Die vorläufige Erhebung eines Brandschaden-Beitrags pro 1838 . . .	1. Novbr. "	371
46	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner der Wittstocker Mühle zur evangelischen Kirche zu Conitz . . .	2. " "	371
47	Das Röthen des Flachses und Hanfes in öffentlichen Gewässern und Seen . . .	9. " "	376
47	Den erhöheten Preis der Blutegel in den Apotheken	10. " "	376
47	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense Oktober 1838 .	—	379
48	Auszug aus dem Regulativ über die Behandlung und Verpflegung der Militair-Sträflinge	22. Novbr. "	382
48	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner von Mirotken zur evangelischen Kirche zu Mewe	20. " "	384
51	Warnung vor den schädlichen Wirkungen des Kohlendampfes	8. Dezbr. "	403
51	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense November 1838 .	—	407

Digitized by Google

Nro. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pagina.
	B. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.		
1	Die Fortsetzung der Pacht des Domainen-Amts Lippinken von dem Lieutenant Wundsch .	26. Dezbr. 1837	2
5	Betreffend den Präklusiv-Termin für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 .	16. Januar 1838	27
7	Betreffend die Ablösung der Domainen-Gefälle und Leistungen von nicht grundsteuerpflichtigen Grundstücken . . .	8. Februar "	52
8	Die Quittungen über Domainen- und Forst-Veräußerung- und Ablösungsgelder betreffend	29. Januar "	60
11	Die Einbringung von Holz und Wildprett ohne Atteste betreffend . . .	3. März "	89
14	Den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen betreffend . . .	16. Januar "	120
21	Die Ablieferung der alten Kassen-Anweisungen (vom Jahre 1824) betr. . .	16. Mai "	173
24	Die Auflösung und Vereinigung des Domainen-Rent-Amts Przydworß mit dem Domainen-Rent-Amte zu Rehden .	5. Juni "	207
27	Die Quittungen über Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder betr. .	21. Juni "	233
33	Wegen der Gewerbesteuer der Flußschiffer .	2. August "	274
33	Die Quittungen über Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder betreffend	10. " "	278
36	Wegen der Legitimations-Atteste zum Zweck der Einbringung von Wildprett . .	15. " "	300
38	Wegen Tragung der Druckkosten für die Gewerbe- und Legitimationsscheine . .	13. Septbr. "	311

Digitized by Google

Nro. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina.
41	Die Quittungen über Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder betr.	4. Dkbr. 1838	333
45	Die Ausreichung neuer Zins-Koupons Serie V. zu kurmärkischen ständischen Kriegsschulden-Obligationen über Zinsen vom 1. November 1838 bis letzten Oktober 1842	31. " "	366
	X. Königliches Ober-Landes-Gericht Marienwerder.		
16	Die Auflösung der Inquisitoriate zu Thorn und Graudenz und die Einrichtung der Inquisitoriats-Deputationen der Land- und Stadtgerichte zu Thorn und Graudenz in Stelle derselben betreffend	12. April "	136
21	Wegen der zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder ꝛc.	2. Mai "	175
	XI. Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.		
3	Wegen der quartaliter einzureichenden Stempelstrafslisten	31. Dezbr. 1837	12
4	Das zu beobachtende Verfahren in Betreff der aus dem Gebiete des Zollvereins mit Meß-Erlaubnißscheinen auf die Messe in Braunschweig geführten Waaren	12. Januar 1838	20
11	Wegen Erhebung des Wegegeldes in Nieder-Gruppe, Jungen und Warlubie	17. Februar "	91

Nro. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina.
12	Tarif nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Drewenz bei der Fähranstalt zu Zlotterie zu erheben ist . .	27. Februar 1838	105
21	Wegen Verwendung des Fonds der aus den nach dem §. 61. des Zollstrafgesetzes v. 23. Januar v. J. festgesetzten und eingegangenen Geldstrafen so wie aus dem Erlöse aus Konfiskationen gebildet wird . . .	15. Mai "	176
24	Die Besteuerung des inländischen Tabacks betr.	21. Mai "	208
28	Bestimmungen in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und Holzflößerei auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe u. Oder mit Ausschluß des Plauen-Canals .	21. Juni "	Außerordentliche Beilage
30	Die Berichtigung des bei der Erhebung der Branntweinsteuer zur Anmeldung kommenden Maischsteuersatzes betr. . . .	17. Juli "	254
27	Den Debit von Viehsalz zu ermäßigten Preisen betr.	8. Septbr. "	308
	XII. Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.		
26	Die Einlösung und Konvertirung der Westpreuß. Pfandbriefe betr. . . .	25. Mai "	Außerordentliche Beilage
38	Die Einlösung der vierprozentigen Westpreußischen Pfandbriefe betr. . . .	10. Septbr. "	312

Digitized by Google

Digitized by Google

Königl. Bibliothek Posen

Amts-Blatt.

No. 1. Marienwerder, den 5ten Januar 1838.

Das 24ste Stück der vorjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1850. Die Verordnung vom 21sten November v. J. die Abänderung des §. 9. der Kreistags-Ordnung für das Großherzogthum Posen betreffend.

No. 1851. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten November v. J. betreffend die Abänderung des §. 1384. Tit. 8. Theil 2. des Allg. Landrechts wegen Bestrafung des Ueberschreitens der gesetzlichen Mäkler-Gebühren.

No. 1852. Die Verordnung vom 21sten Dezember v. J. über die Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe.

No. 1853. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Dezember v. J. wegen Bestimmung eines Präklusiv-Termins für die Einlieferung der noch im Umlauf befindlichen gestempelten Bankoscheine der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern à 5 Rthlr. und deren Umtausch gegen Kassen-Anweisungen;

No. 1854. desgleichen vom 21sten Dezember v. J. wegen Konvertirung und Einlösung der Ostpreußischen Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Obgleich der §. 5. des Reglements zur Verhütung der Feuersbrünste und deren Löschung, so wie unser darauf Bezug habendes Publikandum vom 24sten Oktober 1827 und unsere Circular-Verfügung vom 15ten August 1830 die Polizei-Behörden verpflichten, mit Strenge darauf zu halten, daß auf dem

Digitized by Google

platten Lande die in den Häusern befindlichen Backöfen fortgeschafft werden, so wird doch noch häufig diese Anordnung unbeachtet gelassen.

Wir weisen daher die Polizei-Behörden unseres Departements wiederholt an, mit Nachdruck für die Entfernung der Backöfen aus den Häusern des platten Landes zu sorgen, und im Unterlassungsfalle die in dem voralleg irten Reglement und dem Publikandum angedrohete Strafe von 10 Rthlr. oder verhängnißmäßige Gefängnißstrafe zur Anwendung zu bringen.

Sollten hin und wieder Fälle vorkommen, wo das Belassen der Backöfen in den Häusern ohne Gefahr geschehen kann, so muß in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 15ten August 1830 jedesmal unsere Genehmigung besonders nachgesucht werden.

Marienwerder, den 21sten Dezember 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Nach dem am 13ten v. Mts. erfolgten Absterben des Amtsraths Wundsch zu Lippinken, wird die Pacht des Domainen-Amts Lippinken von dem Lieutenant Carl Wundsch, dem Sohne des verstorbenen Generalpächters für Rechnung der Erben fortgesetzt. Auch ist demselben die Verwaltung der gutsherrlichen, Polizei- und Rentei-Geschäfte im Bezirke des gedachten Amts vorläufig übertragen worden, was hiermit zur Kenntniß der dabei Interessirten gebracht wird.

Marienwerder, den 26sten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Sicherheits-Polizei.

Der in Nro. 46. des diesjährigen Amtsblatts verfolgte, von hieraus nach Posen verwiesene Sträfling, Sattler Joseph Wichert, hat unterwegs und

zwar in Schwetz Arbeit gefunden und sich daselbst niedergelassen, was Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hiedurch bekannt gemacht wird.

Graudenz, denn 22sten Dezember 1837.

Der Landrath.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Den Lehrern Nieberding und Rehaag am Königl. Gymnasium zu Conitz ist, als Anerkennung ihres rühmlichen Eifers und Strebens für das Wohl der Anstalt und das Beste der Zöglinge, das Prädikat: „Oberlehrer" von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 29sten November 1837 beigelegt worden.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense November 1837.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	1	8	1	—	25	7	—	18	—	1	10	7
Christburg	1	9	6	—	29	10	—	29	8	—	13	6	—	28	10
Dt. Crone	1	21	6	1	10	—	—	25	—	—	23	—	1	10	11
Culm	1	12	5	1	4	9	—	21	3	—	14	10	1	1	2
Flatow	—	—	—	1	7	4	—	20	4	—	15	10	1	7	8
Graudenz	1	11	1	1	1	11	—	21	3	—	14	—	—	26	—
Löbau	1	18	—	1	8	1	—	24	1	—	14	—	1	6	—
Marienwerder	1	8	1	—	29	9	—	20	3	—	13	5	—	28	1
Mewe	1	10	7	1	—	10	—	22	3	—	13	8	—	26	9
Riesenburg	1	11	—	1	1	7	—	21	2	—	13	4	—	29	—
Schlochau	1	27	5	1	7	10	—	25	4	—	17	10	1	15	—
Schwetz	1	10	4	1	2	6	—	20	3	—	14	11	1	3	—
Strasburg	1	12	—	1	5	—	—	23	—	—	17	9	1	—	4
Thorn	1	10	6	1	2	5	—	21	8	—	15	10	1	—	1
Dt. Eylau	1	12	11	1	7	2	—	25	10	—	15	—	1	5	—
Neuenburg	1	11	5	1	4	3	—	22	9	—	15	—	—	29	10
Bischofswerder	1	14	1	1	3	9	—	22	6	—	14	4	1	—	3
Freystadt	1	10	1	1	2	10	—	21	8	—	12	4	1	—	5
Rosenberg	1	9	3	1	2	9	—	20	6	—	14	2	1	2	—
Durchschnittspreis	1	12	11	1	4	3	—	22	5	—	15	4	1	2	8

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	10	1	—	25	—	6	—	—	6	—	—
Christburg	1	—	9	—	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	7	—	—	25	—	7	—	—	7	—	—
Culm	—	—	—	—	9	—	—	18	—	3	10	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	7	9	—	20	—	5	—	—	4	—	—
Graudenz	1	—	7	—	9	11	—	24	3	3	13	4	—	—	—
Löbau	1	1	5	—	12	4	—	20	—	4	—	—	3	—	—
Marienwerder	1	4	—	—	10	7	—	20	8	2	19	6	—	—	—
Mewe	1	—	7	—	10	9	—	22	6	2	20	—	2	10	—
Riesenburg	1	2	4	—	11	4	—	20	—	2	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	10	—	—	20	5	7	27	10	6	9	—
Schwetz	—	—	—	—	9	7	—	20	—	3	15	—	3	—	—
Strasburg	—	—	—	—	13	—	—	15	—	3	10	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	11	6	—	16	5	2	6	—	—	—	—
Dt. Eylau	1	7	7	—	11	5	—	25	—	3	—	—	—	—	—
Neuenburg	1	7	—	—	8	—	—	15	—	3	—	—	2	20	—
Bischofswerder	1	—	—	—	10	8	—	20	—	2	—	—	2	—	—
Freystadt	1	5	—	—	10	8	—	18	—	3	—	—	2	—	—
Rosenberg	1	2	5	—	11	6	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	2	10	—	10	5	—	20	3	3	21	9	3	24	11

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 1.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 1. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 5ten Januar 1838

Die 5 Meilen von der Marktstadt Graudenz und der Weichsel belegene, zu Trinitatis 1838 pachtlos werdende Domaine Lonkorreck, soll von da ab anderweit auf 23 nach einanderfolgende Jahre, und zwar bis Johanni 1861 aus freier Hand zur Verpachtung gestellt werden.

Zu dieser Domaine gehören:

1) das Vorwerk Lonkorreck mit 1325 Morgen 26 □Ruthen Aecker, Gärten, Wiesen und Hütungen, ferner die Mithütung auf einer, gegen 3,400 Morgen enthaltenden Fläche des Forstbelaufes Rosochen, die Fischerei in dem Hikowker-, dem Dembower-, Glowiner-, Milewoer-Lonkorrecker-, dem Paulowker-, dem Sostnoer und dem Kobottnoer-See, und mit der Berechtigung in dem, zu den Zwecken schon bestimmten Propinationsgebäude, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen,

2) das Vorwerk Krottoschin mit 1403 Morgen 142 □Ruthen Aecker und Wiesen, mit der Mithütung in dem Forstbelaufe Krottoschin und mit der Fischerei in dem Schwarznauer-See,

3) das Vorwerk Wawrowitz mit 1119 Morgen 63 □Ruthen Aecker und Wiesen, und mit dem Rechte zur Mithütung in dem Forstbelaufe Wawrowitz und mit der Fischerei in dem Skarliner-See.

Die feststehenden Pachtbedingungen können so wie die Anschläge, Vermessungsregister und Pläne zu jeder Zeit in unserer Domainenregistratur eingesehen werden, auch bleibt es den Pachtliebhabern überlassen, sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen der Pachtobjecte bekannt zu machen.

Gebote auf die Domaine Lonkorreck in dem vorangegebenen Complexe oder auch auf das eine oder das andere der Vorwerke wollen vermögensfähige und sonst qualificirte Pachtbewerber, schriftlich oder zu Protokolle bei dem Departe-

ments-Rathe Herrn Regierungs-Rath Anz, jedoch vor dem 1sten Februar 1838 abgeben, da auf spätere nicht gerücksichtiget werden kann.

Marienwerder, den 15ten Dezember 1837.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Aus dem, in der Nähe der Städte Tempelburg und Mk.-Friedland belegenen Königl. Forstrevier Linichen, sollen nachstehende für das Wirthschaftsjahr 1838 noch disponible Hölzer, als:

32000 Cubikfuß eichen Bau- und Nutzholz,
53 Stück extra kiefern Bauholz,
88 " ordinair kiefern Bauholz,
55 " mittel kiefern Bauholz,
4 " kiefern Sageblöcke,
700 Klafter eichen Klobenbrennholz,
150 " buchen "
400 " kiefern "

zum öffentlichen meistbietenden Verkauf gestellt werden. Es ist zu diesem Behuf ein Termin auf den 15ten Januar 1838 Nachmittags 2 Uhr in der hiesigen Forstdienstwohnung angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen bei mir zur Einsicht bereit liegen, die betreffenden Förster die zu verkaufenden Hölzer auf Verlangen vorzeigen werden, und mindestens der 4te Theil des Kaufgeldes als Caution im Termine zu deponiren ist. Linichen, den 18ten Dezember 1837.

Der Königliche Oberförster.

In Folge Höherer Bestimmung sollen die auf dem Försteretablissement zu Barkriege, Revierabtheilung Peterswalde, an den Dienstgebäuden und dem Brunnen vorzunehmenden Reparatur-Bauten welche, excl. der frei zu verabreichenden Bauhölzer, insgesammt auf 112 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. veranschlagt sind, im Wege der Submission ausgethan werden.

Zu diesem Behufe steht ein Termin den 21sten Januar 1838 Nachmittags 2 Uhr im Gasthofe zu Peterswalde an, wozu Kautionsfähige Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Anschläge und Bedingungen im Termine zur Einsicht vorgelegt werden sollen.

Lindenberg, den 27sten Dezember 1837.

Der Königliche Oberförster.

Digitized by Google

Holzverkaufstermine für das Königl. Forstrevier Lindenberg pro 1te Quartal 1838.

Nro.	Im Belauf	pro Jan.	pro Febr.	pro März	Versammlungsort.
1	Lodzin	12.20.	3. 20.	5. 22.	Oberf. Lindenberg Vorm. 9 Uhr
2	Pollnitz	11.26.	5. 21.	3. 24.	Pollnitz Vorm. 10 Uhr
3	Hohenkamp	10.27.	6. 22.	2. 23.	Hohenkamp Vorm. 10 Uhr
4	Steinberg	13.	9.	10.	Steinberg Vorm. 10 Uhr.
	Abtheilung Peterswalde zum Verkauf starker Hölzer				
1	Barkriege	22.	16.	19.	Barkriege Vorm. 10 Uhr
2	Peterswalde)	23.	17.	20.	Peterswalde Vorm. 10 Uhr
3	und Neuforge)				
	Zum Verkauf geringer Hölzer und eingeschlagener Klafter				
4	Barkriege	6. 29.	5. 22.	5. 26.	Barkriege Vorm. 10 Uhr
5	Neuforge und)	5. 30	6. 23.	3. 27.	Peterswalde Vorm. 10 Uhr
6	Peterswalde)				
7	Schönwerder	17.	8.	1.	Schönwerder Vorm. 10 Uhr.

Lindenberg, den 24sten Dezember 1837.

Der Königliche Oberförster.

Höherer Bestimmung zufolge, soll der Reparaturbau nebst der damit verbundenen Stalleinrichtung an der Waldwärter-Wohnung hierselbst, dessen veranschlagte Kosten excl. des frei zu verabreichenden Holzes 104 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. betragen, im Wege der Submission ausgethan werden.

Der Lizitationstermin hierzu stehet den 25sten Januar 1838 Nachmittags 2 Uhr in der Oberförster Wohnung hierselbst an, wozu Kautionsfähige Bauunternehmer eingeladen werden.

Anschlag und Zeichnung, so wie die Bedingungen können jederzeit hier eingesehen werden. Lindenberg, den 27sten Dezember 1837.

Der Königliche Oberförster.

Höherer Bestimmung zur Folge, sollen eine Quantität kiehne Nutzhölzer nach eigener Auswahl der Käufer, in dem Revierthеil Knieak Belauf Birckwald hiesiger Oberförsterei, circa ¾ Meile von der Brahe entfernt, durch ein öffentliches Meistgebot, zum Verkauf gestellt werden. Der Termin hiezu ist auf den 29sten Januar 1838 in der Dienstwohnung des Förster Birlehm

Digitized by Google

in Birkwald, nahe bei dem zu verkaufenden Holze, angesetzt. Der p. Birlehm ist angewiesen, den resp. Käufern die Hölzer örtlich vorzuzeigen.

Zur Sicherung des Meistgebots, und besonders da der Zuschlag bei annehmbaren Gebote sogleich erfolgen darf, müssen 100 Rthlr. baar sogleich eingezahlt werden. Die übrigen Bedingungen werden am Tage des anstehenden Termines öffentlich bekannt gemacht werden.

Schwiedt bei Tuchel, den 24sten Dezember 1837. Der Oberförster.

Die Bernsteingräberei-Nutzung in dem hiesigen Forstrevier, soll bis Ende Dezember 1838 verpachtet werden.

Es ist hiezu ein Termin auf den 20sten Januar a. k. in hiesiger Oberförsterei anberaumt, wozu Pachtunternehmer hierdurch eingeladen werden, und sind die Bedingungen unter welcher die Verpachtung erfolgt, hier jederzeit einzusehen. Schwiedt, den 18ten Dezember 1837.

Der Königliche Oberförster.

Vorladung.

In dem Depositorio des unterzeichneten Pupillen-Collegii befinden sich in der Franciska v. Kalksteinschen Nachlaßmasse zwei Percipienda, das eine dem zu Krakau verstorbenen Peter Szuyski, das andere der zu Pietrkowice unweit Krakau angeblich verstorbenen Antonie von Slaska zustehend, jedes im Betrage von 21 Rthlr. 3 sgr. 7 pf.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Percipienda werden hierdurch aufgefordert, dieselben nach geführter Legitimation abzuheben, indem nach Ablauf von 4 Wochen deren Absendung an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse zum Zinsengenusse verfügt werden wird.

Marienwerder, den 18ten Dezember 1837.

Königliches Pupillen-Kollegium.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Strasburg sub Nro. 9. belegene Kleinbürgerhaus der Zimmermeister Dietschschen Erben, abgeschätzt auf 182 Rthlr. 21 sgr. 10 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3ten März 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 1.

Marienwerder, den 5ten Januar 1838.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse der Peter und Barbara Unruhschen Eheleute gehörige Grundstück zu Stangendorff Nr. 42. von 3 Morgen 75 □Ruthen culmisch nebst Gebäuden, dessen in der Registratur einzusehende Taxe, auf 666 Rtlr. 20 sgr. abschließt, soll den 10ten Februar k. an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zugleich werden alle unbekannte Realberechtigte aufgefordert, sich bis zu dem Termine zur Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und die Kaufgelder zu melden.

Marienwerder, den 10ten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu dem Nachlasse der Wittwe Dorothea Klafft geb. Hoch, angeblich später separirte Stahl gehörige Erbpachtsgrundstück von ¾ Morgen culmisch Flächeninhalt, nebst Kathe zu Gr.-Marienau Nr. 15., dessen in der Registratur einzusehende Taxe auf 30 Rthlr. abschließt, soll den 10ten Februar k. an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten und die unbekannten Erben der genannten Wittwe Klafft aufgefordert, zur Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen sich bis zu dem Termine zu melden.

Marienwerder, den 17ten October 1837.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das dem Heinrich Böhnke gehörige, auf 602 Rthlr. abgeschätzte Kruggrundstück Rezkau Nr. 5. excl. der an Paul Krußynski, Andreas Jankowski

Digitized by Google

und Michael Szczypienski verkauften Stücke, soll zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe in termino den 17ten Februar 1838 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, zu Schöneich sub Nro. 4. belegene, aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und aus 52 Morgen 120 □Ruthen preuß. bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 872 Rthlr. 7 sgr. 2 pf. abgeschätzte Michael Brzezickische Grundstück, soll im Termine den 10ten Februar 1838 Nachmittags 3 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Strasburg sub Nro. 46. belegene in Fachwerk erbaute Haus, der wüste Platz neben denselben gelegene sub Nro. 46. beide abgeschätzt auf 46 Rthlr., die mit dem Jahre 1842 ablaufende Erbzinsgerechtigkeit des hinter der Mauer belegenen Gartens abgeschätzt auf 5 Rthlr. sämmtliche Grundstücke der Johann Kurzeschen Nachlaßmasse gehörig, sollen zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe am 23sten Februar 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen an obigen Grundstücken, bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das, in der Stadt Strasburg sub Nro. 191. belegene Grundstück, des Kaufmanns Baader, abgeschätzt auf 131 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten Februar 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das, Amts Lautenburg zu Zaleſie sub Nro. 10. a. belegene Köllmer-Grundſtück der Wittwe Francisca Rzymorska, abgeſchätzt auf 177 Rthlr. 19 ſgr. 7 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 24ſten März 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion in dieſem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das, Amts Lautenburg zu Jellen sub Nro. 5. belegene Bauergrundſtück der Marianne Czechowska, abgeſchätzt auf 60 Rthlr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 10ten März k. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präkluſion mit ihren Anſprüchen ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

Die den Eilertſchen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Jellen, etwa 1½ Meile von hier an der Chauſſee von Mewe nach Neuenburg belegene Freiſchulzerei, zu welcher 4 culmiſche Schulzenhufen und 6 culmiſche Hufen erbpachtliches Land gehören, und welche zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 9814 Rthlr. 10 Sgr. abgeſchätzt iſt, ſoll in termino den 13ten Februar 1838 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das in Groß-Peterwitz sub Nro. 10. belegene den Erben und der Wittwe des Matthias Pattkowski gehörige Bauergrundſtück, welches auf 584 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. geſchätzt iſt, ſoll am 17ten März 1838 öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Taxe und neueſter Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Rieſenburg, den 5ten November 1837.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das Eigenkäthner Michael Buchholzsche Grundstück in Caldau, bestehend aus den Amts-Parzellen Nro. 40¹, 40², 114 und 116¹·², von zusammen 42 Morgen Flächeninhalt, zufolge der, nebst neuestem Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 191 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich gewürdigt, soll am 2ten März 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine zu melden, widrigenfalls sie mit solchen präcludirt werden sollen.

Schlochau, den 29sten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Das hierselbst auf der Stadtfreiheit Knieberg sub Nro. 16. belegene Jacob Hardersche Grundstück, welches aus einem Wohnhause besteht und gerichtlich auf 500 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll in dem, auf den 6ten Februar a. f. anberaumten Termine an ordentlicher Gerichtsstelle auf den Antrag der Schneider Harderschen Erben öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 8ten August 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das den George und Christina Poseschen Eheleuten gehörige auf 50 Rthlr. abgeschätzte, zu Martenfelde Nr. 56. belegene Erbpachtsgrundstück von ½ Morgen culmisch an Land nebst Haus, dessen Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, soll den 6ten Februar 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Marienwerder, den 19ten September 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das auf 216 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte Johann Trudesche Eigenkäthner-Grundstück zu Klein-Topolinken, soll in termino den 6ten März 1838 öffentlich meistbietend verkauft werden.

Etwanige Realprätendenten haben ihre Ansprüche gleichzeitig im Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden soll. Schwetz, den 12ten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Das dem Andreas Schütza gehörige, aus 2 Hufen 4 Morgen 76 □Ruthen kulmisch Ländereien und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Bauergrundstück in Woysk, nach der, in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 181 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll am 19ten März 1838 in Oßusnica an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden. Schlochau, den 12ten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das in Bischofswerder belegene, den Schuhmacher Koschorreckschen Erben gehörige Kleinbürgerhaus, 300 Rthlr. taxirt, soll in termino den 16ten März 1838 Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle in Bischofswerder subhastirt werden. Dt.-Eylau, den 29sten November 1837.

Königlich Preuß. Stadtgericht. Dt.-Eylau und Bischofswerder.

Die zum Nachlasse des Ackerbürgers Johann Jacob Frick gehörigen, bei Baldenburg gelegenen und auf 397 Rthlr. 11 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzten Grundstücke, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune und mehreren Ackerstücken, wovon die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, sind auf den Antrag der Erben zur nothwendigen Subhastation gestellt und werden zu dem, auf den 8ten März 1838 im Gerichtshause zu Baldenburg anstehenden Termine Kauflustige, so wie alle unbekannten Realprätendenten, letztere sub poena praeclusi vorgeladen.

Hammerstein, den 31sten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Auktion.

Montag, den 13ten November dieses und Montag, den 16ten Januar künftigen Jahres, soll im Orkuschschen Walde Bau- und Brennholz vom Stamm öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Riesenburg, den 28sten October 1837.

Der Magistrat.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Mühlenbesitzer Drewitz beabsichtigt den Wiederaufbau, der am 1sten

April 1835 in Podgurz abgebrannten Wassermühle. Dieselbe soll wie früher mit einem Wasserrad, aber mit einem Mahl-, Hürse- und Grützgang, welche nur wechselweise benutzt werden können, erbaut werden. Bei der Wasserleitung und dem Fachbaum kommen Veränderungen vor. In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten October 1810 werden alle diejenigen, welche durch den Wiederaufbau dieser Mühle eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Erscheinung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, ihre diesfälligen gesetzlich begründeten Einwendungen, bei mir anzubringen.

Thorn, den 6ten Dezember 1837. Der Landrath.

Der Mühlenpächter Jeske auf der Stadtmühle hieselbst, beabsichtigt bei seinen schon vorhandenen 3 Mahlgängen, noch einen 4ten — Spitz- oder Schrootgang — an dem sogenannten Mühlenfließe anzulegen, welcher mittelst eines besonderen Wasserrades in Betrieb gesetzt werden soll.

Der Fachbaum bleibt unverändert, und die Regulirung des Wasserstandes wird nachträglich erfolgen.

Ein Jeder, der durch diese neue Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, muß seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als bei dem Bauherrn anmelden.

Dt.-Crone, den 14ten Dezember 1837. Der Landrath.

Es ist nunmehr ein viertel Jahrhundert seit dem großen Kampfe für die Selbstständigkeit unsres Vaterlandes verflossen, und vielfach äußert sich der Wunsch, daß auch in der hiesigen Gegend, wie an vielen Orten nah und fern, von den Kampfgenossen ein Fest zur Erinnerung an jene schöne Zeit begangen werde. Unterzeichnete haben sich zur Anordnung einer solchen Feier vereinigt. Am dritten Februar k. J., dem gesegneten Tage, an welchem der König sein Volk in die Waffen rief, wird, so Gott will, das gewünschte Erinnerungsfest in dieser Stadt gefeiert, und es werden Alle, welche in den Jahren 1813, 1814 und 1815 an den glorreichen Feldzügen freiwillig Theil genommen haben und die Kriegsdenkmünze für Kombattanten oder für nicht Kombattanten (am weißen oder farbigen Bande) tragen, dem Feste beizuwohnen aufgefordert.

Um eilf Uhr Morgens versammeln sich die Kameraden jener Zeit auf dem Rathhause der Stadt. Eine dem Gegenstande der Erinnerungen würdige Feier-

Digitized by Google

lichkeit an geeigneter Stätte wird nach Vertheilung der entworfenen Festordnung die Gemüther auf den richten, der die Herzen der Menschen lenkt, so wie aus blutigen Schlachten die Palme des Friedens windet, und ein Festmahl in dem Langeschen Saale, wird dann unterm Bilde des Königs und seines Feldherrn Herz und Mund eröffnen, daß die alte Zeit werde wieder neu.

Auswärtige, welche diesem Festmahle beizuwohnen geneigt sind, werden ersucht, ihren Namen, ihr jetziges Berufsverhältniß und den Truppentheil, bei dem sie gefochten, oder auf andere Weise in militairischer Beziehung mitgewirkt haben, Einem der Unterzeichneten bis zum 20sten Januar k. J. einzusenden, damit sie in die Subscriptionsliste eingetragen werden können.

Eine rege Theilnahme in dankbarer Fröhlichkeit verherrliche den Tag!

Marienwerder, den 27sten Dezember 1837.

Amtsberg.	Dittmann.	Ewald.	Lehmann.
Major im 33. Inf.-Regiment.	Rendant.	Regierungs-Forstrath.	Regierungsrath.

Baron v. Rosenberg.	Rux.	Baron v. Schrötter.
General-Landschafts-Director.	Bürgermeister.	Oberlandesgerichts-Rath.

Da die hiesige evangelische Pfarrstelle durch den Tod des Superintendenten Dr. Löck erledigt ist, so ersuchen wir hierdurch wahlfähige Amtsbewerber, sich in portofreien Briefen bei uns zu melden, damit die gesetzliche Einladung zur Probepredigt erfolgen kann.

Hammerstein, den 30sten Dezember 1837. Der Magistrat,

Meine ganz nahe bei Riesenburg belegene und im besten Zustande befindliche Bockwindmühle mit zwei Gängen, und 1 Hufe und 5 Morgen guten Acker will ich aus freier Hand verkaufen.

Kauflustige belieben sich an mich zu wenden.

Riesenburg, den 26sten Dezember 1837.

Die separirte Frau Lange.

Bei mir ist vorzüglich guter Bisthümer Flachs zu haben.

Jacob Borchhardt in Marienwerder, Breitestr. Nr. 19.

Digitized by Google

Das Anfrage und Adreß-Comptoir zu Bromberg.

20,000 Rthlr.

1) sind im Ganzen oder getheilt (nicht weniger als 6—8 bis 12000 Rthlr. nur auf gänzlich schuldenfreien allodischen Ritter-Gütern auszugeben. Die darauf reflektirenden resp. Individuen haben unter Versprechung der strengsten Diskretion ihre Dokumente im obigen Bureau zu produciren, oder portofrei einzusenden.

2) Mehrere auswärtige Güter-, Kauf- und Pachtlustige, denen namhafte Betriebs-Capitalien zu Gebote stehen, wünschen zeitig von dergl. Gütern die Verhältnisse und Bedingungen aus unserm Bureau zu erfahren, worauf wir die resp. Herren Gutsbesitzer mit dem Bemerken aufmerksam zu machen die Ehre haben, daß es an unserm thätigen Mitwirken nicht fehlen soll, jedes uns beauftragende Geschäft, besonders dieser Art, nach Zufriedenheit der Herren Interessenten auszuführen.

Einem hochgeehrten Publikum, mache ich hiermit die ergebene Anzeige, wie ich mit dem heutigen Tage den Herrn J. A. Issmer als Theilnehmer an meinem bisher geführten Material-, Wein-, Commissions- und Speditions-Geschäfte aufgenommen und dieses Geschäft nun unverändert unter der Firma:

Aug. Carl Milbrecht & Comp.

fortbestehen wird.

Ich nehme gleichzeitig Gelegenheit, für das mir bisher gütigst geschenkte Vertrauen meinen Dank abzustatten und indem ich bitte, dasselbe auch auf die neue Firma zu übertragen, empfehle ich das vollständigste Lager sämmtlicher Material-Waaren und Weine, zu möglichst billigen Preisen, zur geneigten Berücksichtigung.

Marienwerder, den 1sten Januar 1838.

Aug. Carl Milbrecht.

Hiermit ersuchen wir diejenigen Herren Landwirthe, welche Willens sind, auch in diesem Jahre wieder durch uns verschiedene Sämereien zu beziehen, sich gefälligst mündlich oder schriftlich recht bald an uns zu wenden und die desfalsigen Aufträge aozugeben, damit wir recht früh die Bestellungen zu machen im Stande sind und auch noch zu gehöriger Zeit im Besitz der Sämereien gelangen.

Wir werden uns bemühen, jeden gütigen Auftrag prompt und zufriedenstellend auszuführen und dürfen, wenn sonst die Aufträge bald eingehen, billige Preise versprechen.

Aug. Carl Milbrecht & Comp.

Digitized by Google

X 5 X

Amts-Blatt.

No. 2. Marienwerder, den 12ten Januar 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Der Herr Kreis-Sekretair Laube zu Conitz hat auf unsere Veranlassung sich der Ausarbeitung eines alphabetischen Sachregisters zu den seit dem Jahre 1811 bis incl. 1836 erschienenen Jahrgängen des Amts-Blatts für den hiesigen Regierungs-Bezirk unterzogen und ist gegenwärtig mit der Herausgabe desselben beschäftigt, welche nach den dazu getroffenen Vorbereitungen binnen 3 bis 4 Monaten erfolgen wird. Da diese Arbeit einem lange gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen geeignet ist, so nehmen wir Veranlassung, das Publikum darauf aufmerksam zu machen und besonders den Behörden unseres Ressorts zu empfehlen, sich in den Besitz dieses zur wesentlichen Erleichterung ihrer Geschäftsverwaltung gereichenden Hilfsmittels zu setzen, wobei wir noch bemerken, daß der Subscriptions-Preis von dem Verfasser auf 1 Rthlr. bestimmt ist, welcher sich im Verhältniß zu den Druckkosten des mehr als 30 Bogen starken Umfanges des Werkes und der auf die Ausarbeitung verwendeten Zeit und Mühe als überaus billig darstellt.

Marienwerder, den 3ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In der Nacht vom 29sten zum 30sten November v. J. sind der Kirche in Tylliz Amts-Neumark mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein großer silberner Meß-Kelch mit dergleichen großer Patene, durchweg von Außen und Innen vergoldet;
2) ein dergleichen, jedoch etwas kleiner und nur inwendig vergoldet; die Patene dagegen von beiden Seiten vergoldet;
3) ein silberner Kommunikanten-Kelch, inwendig und auswendig vergoldet und mit Eindrückungen nach Innen und nach Außen mit Figuren

Digitized by Google

geziert. Der Deckel war von Silber oben mit einem Knopf und obgenannten Figuren geziert;

4) ein silbernes Kreuz 2 Fuß hoch, mit einem messingnen Postament;

5) eine silberne Monstranz, mit abgebrochenen Strahlen, über 2 Fuß hoch, und

6) eine dergleichen 1 Fuß hoch, deren Postament mit Zinn reparirt worden.

Die Polizei-Behörden unsers Departements werden hiermit angewiesen, auf die Inhaber dieser Gegenstände sorgfältig zu vigiliren, selbige sofern sie verdächtig, zu arretiren und an das nächste Gericht zur weitern Verfügung abzuliefern.

Marienwerder, den 5ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In dem Dorfe Drausnitz Conitzer Kreises, ist die Lungenseuche unter dem Rindviehe ausgebrochen, und der Ort deshalb für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Marienwerder, den 19ten Dezember 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit der §. §. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai pr. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen wird bekannt gemacht:

daß der hiesige Kaufmann Jacob Borchardt zum Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungsgesellschaft heute bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 2ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Schulgemeine zu Bösendorff Kirchspiels Gurske bei Thorn, hat fast ganz aus alleinigen Mitteln ein neues Schulhaus erbaut, welches sich durch seine zweckmäßige innere Einrichtung zum Vortheil der Schule und zum Nutzen des Lehrers vor andern Gebäuden dieser Art auszeichnet.

Wir erkennen hierdurch den rühmlichen Eifer, welchen die Gemeine Bö-

sendorff durch dieses gemeinnützige Werk zu erkennen gegeben hat, mit Beifall an, und wünschen, daß dieses Beispiel recht viele Nachahmung finden möge.

Marienwerder, den 30sten Dezember 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die günstigen Erfolge, mit welchen der künstliche Wiesenbau in der Provinz Westphalen und namentlich in der Gegend von Siegen in neuerer Zeit betrieben ist, veranlassen uns, das landwirthschaftliche Publikum auf die kürzlich unter dem Titel:

Die Siegensche Kunstwiese. Eine praktische Anleitung, zu deren Anlegung und Pflege. Nebst einem Anhange von der Wiesen-Ueberstauungs-Methode und von der Behandlung der natürlichen Wiesen von Friedrich Vorländer.

in Siegen bei Vorländer erschienene Schrift hiedurch aufmerksam zu machen.

Da unter der Leitung des Verfassers die großartigen Wiesenbauten in dem Stifte Keppel zur Ausführung gebracht und die dabei praktisch gewonnenen Erfahrungen in jener Schrift niedergelegt auch durch die beigefügten Zeichnungen anschaulich gemacht sind, so wird dieselbe besonders denjenigen Landwirthen nützliche Dienste leisten, welche mit der Wiesen-Kultur schon einigermaaßen vertraut sind und einige Vorkenntnisse davon besitzen.

Marienwerder, den 30sten Dezember 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung sämmtliche Bank-Kassen-Scheine eingezogen werden sollen, so fordern wir die Inhaber der noch im Umlaufe befindlichen bei den Bank-Kassen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg und Cöln zahlbaren Scheine, gleichwie dieses bereits Hinsichts der Haupt-Bank-Kassen-Scheine erfolgt ist, hierdurch auf, diese Scheine bei den betreffenden Bank-Kassen spätestens bis zum 1sten März 1838 gegen Empfangnahme der Valuta abzuliefern. Hiernächst kann der Umtausch nicht ohne Weiterungen erfolgen, welche sich die Besitzer der Provinzial-Bank-Kassen-Scheine bei Verabsäumung der vorerwähnten Frist selbst beizumessen haben.

Berlin, den 23sten Dezember 1837.

Haupt-Bank-Direktorium.
Hundt. Witt. Reichenbach.

Digitized by Google

In der Nacht vom 17ten zum 18ten d. Mts. sind aus der Kirche zu Nawra durch gewaltsamen Einbruch, nachstehende Gegenstände, als:

1) eine ganz silberne Bekleidung von der Mutter Gottes und des liegend habenden Jesus-Bildes;
2) eine dergleichen Krone von Letztgenanntem, dieselbe jedoch nur theilweise abgerissen, woran einige böhmische Steine von grüner und rother Farbe, wie auch eine Perlenschnur von der Länge einer halben Elle, sich befanden. Die Bekleidung nebst Krone waren von starkem Silberblech, wie auch Theile stark vergoldet;

gestohlen worden.

Die Wohllöbl. Verwaltungs- und Orts-Behörden werden ersucht, auf die Diebe und gestohlenen Sachen zu vigiliren und sie im Ermittelungsfalle hier abzuliefern, wobei bemerkt wird, daß derjenige, der das Dominium Nawra in den Wiederbesitz dieser gestohlenen Sachen verhilft, den halben Werth derselben, als Belohnung erhält.

Thorn, den 21sten Dezember 1837.

Der Landrath v. Besser.

Sicherheits-Polizei.

Der in Nro. 23. Pag. 170. unseres vorjährigen Amts-Blatts steckbrieflich verfolgte Festungs-Sträfling Michael Marklewitz ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 6ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 2.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 2. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 12ten Januar 1838.

Zufolge höherer Verfügung sollen:

a) aus dem Reviere Wigoda von den Wasserablagen am Prussinna-Flusse und Schwarzwasser 4000 Klafter kiefern mit Einschluß von circa 100 bis 200 Klafter Birken und Espen Klobenbrennholz,

b) aus dem Reviere Weeziwodda, namentlich der Revierabtheilung Königsbruch von den Ablagen des Prussinna-Flusses 1000 Klafter kiefern Klobenbrennholz,

c) aus dem Reviere Lindenbusch von den Wasserablagen des Rischke-Flusses 450 Klafter kiefern Klobenbrennholz, in Summa 5450 Klafter öffentlich im Wege des Meistgebots verkauft werden und hierzu steht der Lizitationstermin den 22sten Januar 1838 vor dem Unterzeichneten hierselbst an, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerken, daß die Klafter Brennhölzer nicht eher, als den 1sten April 1838 als mit dem Beginnen der Flößerei auf den genannten Flüssen, übergeben werden kann, weil zu der Zeit das für Königl. Rechnung zu bewirkende Ausfuhrgeschäft allererst beendigt wird.

Zur Sicherung des im Termine erfolgenden Meistgebots, muß sogleich eine Caution von 500 Rthlr. deponirt werden.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden im Termine mitgetheilt werden, wobei schließlich noch bemerkt wird, daß mit dem Holzverkaufsgeschäfte auch die Pachtung des dem Fiskus gehörigen Holzgartens bei Przechowo in Verbindung gesetzt werden könne, sofern die Käufer denselben zur Aufstellung des Holzes gebrauchen und wünschen sollten.

Oschr, den 27sten Dezember 1837. Der Forst-Inspector.

Nachweis über die im Forstrevier Friedrichsbruch für das 1ste Tertial anstehenden Holzverkaufstermine pro 1838.

	Name des Verkaufs	für die Monate				Sammelplatz
		Jan.	Febr.	März	April	
1	Verkauf Borsk	30	27	30	29	Forstetablissem. Czista
2	" Kossabude	31	28	31	28	" Klopprowo
3	" Ostrowo	2u.23	3u.23	2u 21	23	" Ostrowo
4	" Rittel	8u.24	7u.24	7u.22	4u.18	" Rittel
5	" Kossawoniwo	5u.16	6u.15	6u.15	11	" Kossawoniwo
6	" Mühlhoff	12u.27	13u.26	13u.28	10	" Klonn
7	" Schwornigatz	19	20	20	20	auf der Pillamühl

Ostrowo, den 30sten Dezember 1837.

Die Königliche Forstverwaltung.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Fuhrmann Johann und Anna Domanskischen Eheleuten gehörige Erbpachtsgrundstück zu Marienfelde Nr. 14., bestehend aus 7 Morgen 56 □Ruthen culmisch Erbpachtsland, dessen in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 132 Rthlr. 20 sgr. 6⅔ pf. abschließt, soll den 17ten Februar k. an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Marienwerder, den 24sten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Zimmermann Friedrich Weldeschen Nachlasse gehörige, unter der Nummer 35. zu Culmsee belegene, aus Haus, Stall, Hof, kleinem Garten und einer Kuhweide bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 370 Rthlr., soll am 24sten Februar 1838 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Thorn, den 10ten Oktober 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hier auf der Marienwerder Vorstadt sub Nro. 209½ belegene, zur

Sattler Frömblingschen Concursmasse gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 1200 Rthlr 23 sgr. 9 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 24sten März a. k. an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, den Geschwistern Kazavicki zugehörige, im Dorfe Gogolin sub Nro. 6. belegene bäuerliche Grundstück, auf 809 Rthlr. 17 sgr. 10 pf. geschätzt, soll am 20sten Februar 1838 an den Meistbietenden verkauft werden, Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Der in der Stadt Lautenburg sub Nro. 132. belegene Obstgarten, des dem Bürger Gottlieb Hinz adjudicirten Raphael Rzepiosschen Grundstücks, abgeschätzt auf 208 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten April 1838 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 16ten Dezember 1837.

Das im Dorfe Nagußewo, Domainen-Rent-Amts Neumark, sub Nro. 10. a. gelegene, zum Simon Brzozowskischen Nachlasse gehörige Lehmanns-Grundstück, soll im Termine den 17ten April 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die auf 134 Rthlr. abschließende Taxe, sowie der neueste Hypothekenschein, sind in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Konitz.

Die zur Landschafts Direktor v. Lukowitzschen Concursmasse gehörige bei Czarniß Amts Friedrichsbruch belegene, aus 14 Morgen 60 □Ruthen bestehende Erbpachtswiese, welche nach der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe einen jährlichen Ertrag von 1 Rthlr. 15 sgr. gewährt und mit einem Canon von 5 Rthlr. 12 sgr. 8 pf. belastet ist, soll in termino den 14ten Februar 1838 in Friedrichsbruch an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Martin v. Prondzinskische bäuerliche Grundstück in Mogiel, bestehend aus 2 Hufen 16 Morgen 150 □Ruthen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, auf 340 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich abgeschätzt zufolge der, nebst neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Wege der nothwendigen Subhastion in dem am 20sten März 1838 beim Gerichts-Tage zu Ossußnica angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Schlochau, den 7ten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Zum Verkaufe des den Krüger Christian Päckholzschen Eheleuten zugehörige in Pienonzkowo sub Nro. 10. belegenen Käthnergrundstücks von 6 Morgen 56 Ruthen, gerichtlich abgeschätzt auf 616 Rthlr., steht ein Termin auf den 17ten April 1838 hierselbst an.

Die Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Auf den Antrag der hiesigen Kämmerei, soll das hieselbst sub Nro. 162. belegene, den Schuhmacher Michael Banetzky gehörige Kathengrundstück, abgeschätzt auf 28 Rthlr. unter der Bedingung des Wiederaufbaues desselben in termino den 10ten April 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hier sub Nro. 54. belegene, zur Nisselschen Concursmasse gehörige Bürgerhaus, auf 114 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. geschätzt, soll am 23sten April 1838 an den Meistbietenden verkauft werden, Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Der Realgläubiger Carl Gustav Nissel, dessen Aufenthalt unbekannt, wird hierdurch vorgeladen.

Riesenburg, den 12ten Dezember 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Regierungsbezirk Marienwerder im Conitzer Kreise und in dessen Dorfe Kelpin belegene, aus 2½ Hufen Magdeburgisch nebst Wohn- und Wirth-

Digitized by Google

schaftsgebäuden bestehende, zu Erbpachtsrechten besessene, der Wittwe und Erben des Mathias Radtke zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 554 Rthlr. geschätzt, soll auf den Antrag der Erben des Radtke in termino den 24sten Februar 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion in diesem Termine zu melden.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Joseph Myck wird hierdurch bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Tuchel, den 21sten October 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Tischlermeister Daniel Reimann gehörige, zu Baldenburg sub Nro. 25. gelegene Wohnhaus nebst einem mit dem Hofraum verbundenen Garten, abgeschätzt nach der, in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe vom 6ten September c. auf 140 Rthlr. 13 sgr. 6 pf., soll in termino den 7ten März 1838 im Gerichtsgebäude zu Baldenburg subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu gestellen.

Hammerstein, den 7ten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht Krojanke.

Das, dem Ackerbürger Daniel Radtke zugehörige, hieselbst belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Stalle, einer Scheune und einem Ackerplane von 94 Morgen 29 □Ruthen, abgeschätzt auf 615 Rthlr. 28 sgr. 6 pf. zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 18ten April 1838 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Krojanke, den 7ten Dezember 1837. Das Kreigericht.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau.

Folgende in der Stadt Neumark belegene, zum Accise-Einnehmer Kulse'schen Nachlasse gehörige Grundstücke:

1) die von dem Großbürgerplatze Neumark Nr. 77. abgetrennten 6 Morgen und 3 Zugabestücke, abgeschätzt auf 40 Rthlr. 18 Sgr. 4 pf. und
2) der Gehöftsgarten Neumark Nr. 105. abgeschätzt auf 10 Rthlr. 5 Sgr.,

sollen im Termine den 17ten März a. k. Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle zu Neumark im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Deutsch-Crone.

Die den Erben des Schneiders Lorenz Manske zugehörige, im Dorfe Klawittersdorf belegene Häuslernahrung, abgeschätzt auf 95 Rthlr. 25 sgr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten März k. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Dt.-Crone den 12ten November 1837.

Das zum Nachlasse der hierselbst verstorbenen Wittwe Krakau gehörige, auf der Riesenburger Vorstadt sub Nro. 116. belegene Haus nebst Stall, auf welchem die Häkereigerechtigkeit haftet, abgeschätzt auf 299 Rthlr. 10 Sgr. 6 pf. soll subhastirt werden, und steht der diesfällige Bietungstermin auf den 7ten März 1838 an. Christburg, den 28sten September 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Schneider Christian Neumann gehörige Haus nebst Garten, soll nach der, auf 75 Rthlr. festgesetzten Taxe, in termino den 14ten März 1838 subhastirt werden.

Christburg, den 10ten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das den Bürger Johann Wilbrechtschen Eheleuten gehörige in der Stadt Dt. Crone in der Steingasse belegene im Hypothekenbuche sub Nro. 78. eingetragene Wohnhaus nebst dazu gehörigen Gärten und einer Scheunenstelle, zufolge der, nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich abgeschätzt auf 279 Rthlr. 20 sgr., soll in termino den 15ten Februar 1838 an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt.-Crone, den 26sten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Das hieselbst sub Nro. 193. gelegene, den Kreis-Calculator Ewertschen Erben gehörige Rathengrundstück, taxirt 80 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23sten April k. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Riesenburg, den 21sten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das im Dorfe Woick sub Nro. 9. belegene dem Mathias v. Rywann Lipinsky zugehörige Grundstück, bestehend aus 2 Hufen 4 Morgen 75 □ Ruthen culmisch und den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, zufolge der, nebst neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 514 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino den 21sten März a. k. auf dem Gerichtstage in Ossußnica in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Schlochau, den 19ten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der hiesige Stadtkämmerer-Posten mit dem ein Gehalt von 100 Rthlr. und die Beziehung der circa 50 Rthlr. betragenden Klassen- und Gewerbesteuer-Tantieme verbunden ist, soll anderweit besetzt werden. Qualificirte Subjecte, welche eine sichere Caution von 500 Rthlr. bestellen können, werden daher aufgefordert, sich bei uns recht bald zu melden.

Neuhaldensleben, den 31sten Dezember 1837. Der Magistrat.

Mein mir erblich zugehöriges Grundstück, der Ziegelei-Gasthof, wozu ein Wohnhaus 2 Gärten 10 Morgen 149 Ruthen Magdeburgisch groß, worin ein Gartenhaus, eine Kollonade, Kegelbahn und Tanzsaal befindlich, bin ich gesonnen, aus freier Hand zu verkaufen, oder auch vom 1sten April d. J. unter annehmenden Bedingungen zu verpachten. Erwerbsfähige ersuche ich ergebenst, sich persönlich oder auch in portofreien Briefen an mich zu wenden, wo dann die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden können. Zur Erleichterung für den Käufer können ⅔ der Kaufsumme auf dem Grundstück, hypothekarisch eingetragen, stehen bleiben.

Bromberger Vorstadt bei Thorn, den 5ten Januar 1838. Käyserling.

Mein, bei Lötzen in Ostpreußen gelegenes Vorwerk Kl. Nappern von circa 124 Scheffel Winteraussaat nebst einer separat hochgelegenen bedeutenden Fett-

weide bin ich willens vom 1sten April c. ab, mit oder ohne Inventarium zu verpachten, Behufs dessen ich einen Termin zum 7ten Februar in loco angesetzt habe. Hierzu ich Pachtlustige ergebenst einlade. Neppert.

Am 3ten Februar d. J. sind 25 Jahre verflossen, seit unser hochverehrter König sein Volk zum Kampfe gegen langjährige Unterdrückung rief, und Preussens Jugend freiwillig hierauf zu den Waffen griff, um Theil zu haben an dem großen Werke der Erlösung des Vaterlandes von fremder Herrschaft. Ein solcher Zeitabschnitt eines welthistorischen Ereignisses darf wohl nicht ohne Feier im Strome der Zeit verrinnen. — Die in dieser Beziehung allgemein ausgesprochenen Wünsche haben die unterzeichneten Theilnehmer an dem Befreiungskampf veranlaßt, ein Fest zur Erinnerung an jene großartige Zeit zu veranstalten, welches im hiesigen Orte am 3ten k. Mts. stattfinden soll, und von allen denjenigen begangen werden kann, welche in den Jahren 1813 und 1814 in den freiwilligen Jägerdetaschements oder auch sonst als Freiwillige mitgefochten haben. — Wir laden demnach die hier bezeichneten Waffengefährten der Provinz Westpreußen, welche an diesem Feste Theil zu nehmen wünschen, hierdurch ergebenst ein, sich schriftlich oder persönlich bis zum 26sten d. Mts. über ihren Beitritt zu erklären, damit der Umfang und die Anordnung der Feier darnach geregelt werden kann. — Die resp. Theilnehmer werden ersucht, ihre desfallsigen Erklärungen an den Hauptmann Rochs in Danzig (Fleischergasse Nr. 140.) adressiren zu wollen. Danzig, den 6ten Januar 1838.

Bartenwerffer.	Brännlich.	Dieſtel.	Drawe.
Capit. im 5. Inf.-Regiment.	Capit. im 5. Inf.-Regim.	Rittm. u. Div.-Adj.	Regierungs-Secret.

am Ende.	Gaede.	Gärtner.	Goltz.	Guttzeit.
Justizrath.	Ingen.-Hauptm.	Capit. im 5. Inf.-Reg.	Polizei-Insp.	Capit. im 5. Inf.-Rrg.

Hübner.	Kretzschmer.	Lamle II.	Lenz.	Martini.
Prov. Amts-Kontr.	Regier.-Rath.	Regier.-Secr.	Ingen.-Hauptm.	Landrent-Meister.

Mühlbach.	Pietsch.	v. Pirch.	Rochs.
Steuer-Insp.	Reglr.-Secr.	Hauptrendant.	Ingen.-Hauptmann.

Stegemann.	Weidemann.
Steuer-Inspector.	Capit. im 4. Inf.-Regim.

Reinschmeckenden Spiritus 80% Tralles pro Ohm von 120 Quart ist zu haben bei Jacob Borchardt zu Marienwerder, Breitestr. Nr. 19.

Amts-Blatt.

No. 3. Marienwerder, den 19ten Januar 1838.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1855. Die Verordnung über die Cumulation von Mandats-Klagen wegen der von städtschen Kassen oder Verwaltungen zu entrichtenden Geld oder Natural-Leistungen, vom 2ten Dezember v. J.

No. 1856. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten Dezember v. J. über das Hafen- und Lagergeld für Benutzung der Sicherheits-Häfen und Lagerplätze zu Fürstenberg und Krudenburg an der Lippe;

No. 1857. desgleichen vom 8ten Dezember v. J. betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8ten August 1832 und 26sten Dezember 1833 bezüglich auf abgetretenen Grund und Boden zu öffentlichen Bauten in der Provinz Westphalen;

Nr. 1858. desgleichen vom 28sten Dezember v. J. wegen der den Magistrats-Unterbeamten zu gewährenden Pensionen.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27sten November pr. dem Amtsschreiber Heinrich Hantel zu Stuhm für sein, am 17ten August pr. erworbenes Verdienst um die Lebensrettung der Tochter des Lieutenants a. D. und Steueraufsehers Janzen, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 4ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf die vorläufige Verfügung vom 16ten Juni c. (11318) eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die über das bei Dismembrationen zu beobachtende Verfahren, mit dem Herrn Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und dem Herrn Justiz-Minister gepflogenen Verhandlungen nicht weiter fortgesetzt worden sind,

Ausgegeben in Marienwerder den 20sten Januar 1838.

weil eine Revision der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 beabsichtigt wird und dabei das Nöthige zur Beseitigung der Zweifel, welche die verschiedenen Erklärungen des §. 2. des Cult. Edikts vom 14ten September 1811 in Verbindung mit dem §. 29. der beregten Ablösungs-Ordnung veranlaßt haben, von hier zur Sprache gebracht werden sollen. Um hinsichtlich des Verfahrens bei den bis dahin in den Staats-Domainen vorkommenden Parzellirungen, jedem Zweifel zu begegnen, veranlasse ich die Königliche Regierung, sich bis auf Weiteres überall nach den Circular-Verfügungen vom 30sten November 1834 (Nro. 17344.) und 13ten Februar c. (Nro. 24484.) zu achten.

Sollten jedoch Fälle vorkommen, in welchen Dismembrationen factisch ausgeführt worden, ohne daß die betroffenen Besitzer den Vorschriften der ebenerwähnten Circularien vollständig genügt, oder ausdrückliche Entbindung davon erhalten haben, so hat die Königliche Regierung in jedem Falle für die hypothekarische Eintragung aller auf dem ungetheilten Grundstücke lastenden Verpflichtungen, auch auf die Trennstücke dergestalt zu sorgen, daß sämmtliche Lasten nicht nur auf dem Hauptgute eingetragen bleiben, sondern auch auf jedem einzelnen Trennstücke vollständig intabulirt werden.

Berlin, den 10ten November 1837.

Ladenberg.

An
die Königliche Regierung zu Marienwerder. 19688.

Vorstehendes Rescript der Königlichen General-Verwaltung für Domainen und Forsten im Ministerio des Königlichen Hauses vom 10ten November 1837 Nro. 19688. wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

a) das darin in Bezug genommenen Rescript vom 30sten November 1834 seinem wesentlichen Inhalte nach in die von uns unterm 14ten Januar 1835 Nro. R. 870. Dezember II. erlassene Circular-Verfügung an sämmtliche Domainen- und Domainen-Rent-Aemter übernommen und

b) das darin gleichfalls in Bezug genommene Rescript vom 13ten Februar 1837 von uns unterm 30sten September pr. durch das Amtsblatt (cfr. Amtsblatt pro 1837 Seite 293.) öffentlich bekannt gemacht ist.

Marienwerder, den 4ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Zufolge höherer Anordnungen sind die in den Ortschaften Kirchenjahn und Tiefenau, Marienwerderer Kreises, bisher stattgefundenen resp. 5 und 6 Jahr-

Digitized by Google

märkte, vom heutigen Tage ab für jetzt und alle Folgezeit bis auf zwei alljährlich für jeden Ort vermindert worden. Es fallen daher schon für dieses Jahr die nachstehenden im Kalender-Verzeichnisse noch aufgeführten Märkte aus, nämlich

a) in Tiefenau die Märkte am 23sten April, 24sten September, 26sten November und 21sten Dezember,

b) in Kirchenjahn die Märkte am 24sten Februar, 19ten März und 24sten August.

Die bestehen gebliebenen Jahrmärkte werden dagegen im laufenden Jahre:

in Kirchenjahn am 11ten Juni und 7ten Dezember,

in Tiefenau am 2ten Februar und 25sten Juni

abgehalten werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir insbesondere noch für die Waarenverkäufer die Warnung hinzu, daß sie sich des Beziehens der aufgehobenen Märkte gänzlich zu enthalten haben, widrigenfalls sie sich außer der Confiskation der zu Markte gebrachten Waaren, den Strafen und Nachtheilen aussetzen, welche mit dem verbotenen Hausirhandel verbunden sind.

Marienwerder, den 1sten Januar 1838.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Rederitz, im Kreise Dt Crone, ist die Räudekrankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt ist.

Marienwerder, den 4ten Januar 1838.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem Königl. Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch das Rescript vom 5ten Oktober c. bestimmt: daß wenn die Superintendenten länger als 3, jedoch nicht über 14 Tagen außerhalb ihres Sprengels zuzubringen veranlaßt sind, selbige der Königl. Regierung sowohl als auch dem Königl. Consistorio zu Königsberg hierüber eine kurze Anzeige zu erstatten haben, wenn aber ihre Abwesenheit aus der Diözes länger dauert, Urlaub förmlich nachzusuchen, verpflichtet sein sollen. Dieses Urlaubs-Gesuch haben die Superintendenten bei der Königl. Regierung anzubringen, welche solches mit ihrer Erklärung an das Königl. Consistorium gelangen läßt. Letzteres fertigt dann, wenn die Bewilligung bei beiden Behörden kein Bedenken findet, den Urlaub aus, und benachrichtigt hievon die Königl. Regierung.

Indem wir diese Ministerial-Verfügung hierdurch bekannt machen, fügen wir hinzu, daß bei einer über drei Tage sich erstreckenden Abwesenheit die pflichtmäßige Anzeige möglichst zeitig zu machen ist, damit im Gange der Geschäfte darauf sofort Rücksicht genommen und eine etwa zuvor nothwendige Anordnung getroffen werden kann.

Königsberg, den 29sten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Consistorium.

(gez.) v. Schön. Sartorius.

Durch das Reskript des Herrn General-Direktors der Steuern vom 8ten Dezember a. c. ist angeordnet worden:

daß es bei der, in der Circular-Verfügung vom 12ten Mai 1822 gegebenen Bestimmung: wornach Negativ-Anzeigen Seitens der Stempel-Strafliſten führenden Behörden, wenn im Laufe eines Quartals keine Stempelstrafen vorgekommen, nicht erforderlich sind; auch fernerhin verbleiben soll, jedoch unter dem nächsten, von denselben der Provinzial-Steuer-Verwaltung vierteljährlich einzureichenden Auszuge aus ihrer Stempel-Strafliſte zu bescheinigen ist, daß in den frühern Quartalen keine Stempelstrafen einzuziehen oder abzuführen waren.

Sämmtliche betreffende Behörden des hiesigen Departements werden resp. aufgefordert und angewiesen, dieser Verordnung zu entsprechen.

Danzig, dem 31sten Dezember 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sicherheits-Polizei.

Der in unserem vorjährigen Amts-Blatte Nro. 31. Pag. 212. steckbrieflich verfolgte Fleischer Mathias Wilhelm Fast ist ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 11ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Der mittelst Reise-Route vom 19ten Dezember v. J. nach seiner Heimath Kaltwasser bei Bromberg gewiesene Schiffsknecht Franz Jacob Giesendorff, ist daselbst bis jetzt nicht angekommen, weshalb wir die Wohllöbl. Polizei-Behörden ergebenst ersuchen, auf den Schiffsknecht Giesendorff zu vigiliren und im Betretungsfall ihn an seinen Bestimmungsort zu verweisen.

Thorn, den 6ten Januar 1838. Der Magistrat.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 3.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 3. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 19ten Januar 1838.

Die zum Domainen Rent-Amt Vandsburg gehörigen, zu Johanni 1838 pachtlos werdenden 3 Vorwerke Suchoronczek, Jastrzembke und Rogalin, sollen, nebst einigen, denselben zur bessern Veräußerung beigelegten Forst-Parzelen von Johanni 1838 ab, im Wege der Lizitation einzeln, oder auch zusammen, veräußert werden.

Der diesfällige Lizitationstermin ist auf den 20sten April 1838 festgesetzt, und wird vom Departements-Rath des Amts Vandsburg, Regierungs-Rath Jacob im Conferenzzimmer der hiesigen Königl. Regierung abgehalten werden.

Der von uns gefertigte, und der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten zur Revision und Feststellung bereits eingereichte Veräußerungsplan schließt ab.

	Für den Fall des reinen Verkaufs			Für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt des Domainen-Zinses					
	Kaufgeld			Kaufgeld			ein jährl. Domainen-Zins		
	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.
1) für das Vorwerk Suchoronczek, welches mit den, demselben beigelegten Forst-Parzelen überhaupt 2659 Morgen 40 □Ruthen enthält, auf . .	13064	17	—	5999	17	—	314	—	—
2) für das Vorwerk Jastrzembke, welches mit den, demselben beigelegten Forst-Parzelen überhaupt 3276 M. 174 □R. enthält, auf . . .	15290	15	—	7190	15	—	360	—	—
3) für das Vorwerk Rogalin, welches mit den, demselben beigelegten Forst-Parzelen 1443 M. 89 □R. enthält, auf .	8552	5	8	3647	5	8	218	—	—

Sollten die Resultate der Veräußerungspläne bei der Revision durch die Königl. Generalverwaltung für Domainen und Forsten eine erhebliche Verän-

derung erleiden, so werden wir dies durch unser Amtsblatt zur Kenntniß der Kauflustigen bringen.

Die Veräußerungsbedingungen unterliegen gleichfalls nach der Revision der Königl. Generalverwaltung für Domainen und Forsten. Sobald diese Revision erfolgt sein wird, sollen dieselben dem Domainen Rent-Amt Vandsburg mit der Aufgabe zugefertigt werden, nicht nur solche, den sich meldenden Kauflustigen vorzulegen, sondern auch auf Verlangen Abschriften davon, gegen Entrichtung der Copialien zu ertheilen.

Der Holzbestand auf den mit den Vorwerken mit zu veräußernden Forst-Parzelen ist nach den Veräußerungsbedingungen dem Fiscus reservirt, und muß von den Käufern, soweit sie denselben mit erwerben wollen, noch besonders nach der Forsttaxe bezahlt werden.

Die auf dem Vorwerk Jastrzembke befindliche Brauerei und Brennerei wird dem Käufer dieses Vorwerks zwar mit überlassen, der damit verbundene Krugverlag über mehrere zwangspflichtige Krüge bleibt aber in der Art dem Fiscus reservirt, daß der Käufer des Vorwerks Jastrzembke nur Zeitpächter dieses Verlages wird, dafür einen jährlichen Pachtzins von 40 Rthlr. zu zahlen hat, und sich die Kündigung dieses Zeitpachtsverhältnisses zu jeder Zeit gefallen lassen muß.

Die auf dem Vorwerk Suchoroncjek befindliche Ziegelei und Kalkbrennerei wird dem Käufer dieses Vorwerks mit überlassen.

Marienwerder, den 23sten Dezember 1837.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die 5 Meilen von der Marktstadt Graudenz und der Weichsel belegene, zu Trinitatis 1838 pachtlos werdende Domaine Lonkorreck, soll von da ab anderweit auf 23 nach einanderfolgende Jahre, und zwar bis Johanni 1861 aus freier Hand zur Verpachtung gestellt werden.

Zu dieser Domaine gehören:

1) das Vorwerk Lonkorreck mit 1325 Morgen 26 □Ruthen Aecker, Gärten, Wiesen und Hütungen, ferner die Mithütung auf einer, gegen 3,400 Morgen enthaltenden Fläche des Forstbelaufes Rosochen, die Fischerei in dem Hilowker-, dem Dembower-, Glowiner-, Milewoer- Lonkorrecker-, dem Paulowker-, dem Sostnoer und dem Kobottnoer-See, und mit der Berechtigung in dem, zu den Zwecken schon bestimmten Propinationsgebäude, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen,
2) das Vorwerk Krottoschin mit 1403 Morgen 142 □Ruthen Aecker und

Wiesen, mit der Mithütung in dem Forstbelaufe Krottoschin und mit der Fischerei in dem Schwarznauer-See.

3) das Vorwerk Wawrowitz mit 1119 Morgen 63 □Ruthen Aecker und Wiesen, und mit dem Rechte zur Mithütung in dem Forstbelaufe Wawrowitz und mit der Fischerei in dem Skarliner-See.

Die feststehenden Pachtbedingungen können so wie die Anschläge, Vermessungsregister und Pläne zu jeder Zeit in unserer Domainenregistratur eingesehen werden, auch bleibt es den Pachtliebhabern überlassen, sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen der Pachtobjecte bekannt zu machen.

Gebote auf die Domaine Lonkorreck in dem vorangegebenen Complexe oder auch auf das eine oder das andere der Vorwerke wollen vermögensfähige und sonst qualificirte Pachtbewerber, schriftlich oder zu Protokolle bei dem Departements-Rathe Herrn Regierungs-Rath Anz, jedoch vor dem 1sten Februar 1838 abgeben, da auf spätere nicht gerücksichtiget werden kann.

Marienwerder, den 15ten Dezember 1837.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzer stehen im hiesigen Forstreviere für das 1ste Quartal 1838 folgende Termine an, zu welchen Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf der Hölzer nur gegen gleich baare Bezahlung stattfindet.

Nro.	Benennung der Belaufe, worin der Holzverkauf stattfindet	Monat: Januar — Datum	Monat: Februar — Datum	Monat: März — Datum	Bezeichnung der Sammelplätze
1	Belauf Suchau	d.8,15,22 u. 29	d.5,12,19 u. 26	d.5,12,19 u. 26	Oberförsterei Grünfelde
2	" Rudno	d.9,16,23 u. 30	d.6,13,20 u. 27	d.6,13,20 u. 27	Försterei Rudno
3	" Pulko	d.3,10,17 24 u. 31	d.7,14,21 u. 28	d.7,14,21 u. 28	" Pulko
4	" Fuchswinkel	d.5,12,19 u. 26	d.2,9,16 u. 23	d.2,9,16, 23 u. 30	" Fuchswinkel

Grünfelde, den 1sten Januar 1838. Der Oberförster.

In den Schlägen der Königl. Zanderbrückschen Forst mit Einschluß der Revierabtheilung Eisenbrück, sollen 600 Stück starke kiefern Bauhölzer meistbietend verkauft werden.

Hiezu ist ein Termin auf Dienstag, den 6ten Februar c. in dem Königl. Forsthause zu Zanderbrück bei Hammerstein anberaumt mit dem Bemerken, daß für sämmtliche Hölzer im Termine 200 Rthlr. zur Sicherheit des Gebots baar gezahlt werden müssen. Schlochau in Westpr. den 11ten Januar 1838.

Der Königliche Forstinspector.

Die Unterschwellung des Försterhauses zu Cronschfier, welche excl. Holz auf 20 Rthlr. 8 sgr. 9 pf. veranschlagt ist, soll dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden, und ist dazu ein Lizitationstermin auf den 7ten Februar c. 2 Uhr Nachmittags im Försterhause zu Cronschfier angesetzt, wozu qualifizirte Bauunternehmer hierdurch vorgeladen werden.

Der betreffende Anschlag liegt auf der unterzeichneten Oberförsterei zur Einsicht vor und werden die Baubedingungen in dem obigen Termine bekannt gemacht werden. Zippnow, den 6ten Januar 1838.

Königliche Oberförsterei.

Die an dem Bialla-Fließe im Belaufe Barlogi des Reviers Wodezwodda belegene und von dem Herrn Oberförster Lobach zu Schwiedt bisher benutzte Bruchwiese, soll höherer Anordnung zufolge, vom 1sten Januar 1838 ab, öffentlich an den Meistbietenden auf 3 hinter einander folgende Jahre verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 15ten Februar 1838 dahier anberaumt ist und sich Pachtlustige zu Abgabe ihrer Gebote hier einfinden wollen.

Wodezwodda, den 30sten Dezember 1837. Der Königl. Oberförster.

Gemäß Verfügung der Königl. Hochverordneten Regierung, soll die Bernsteingräberei-Nutzung des hiesigen Reviers, welche mit dem Ende des Jahres 1837 1sten April pachtlos ist, abermal auf 1 Jahr verpachtet werden; diesem zufolge habe ich einen Termin auf den 6ten Februar d. J. hier in der Dienstwohnung angesetzt, zu welchem Pächter mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Meistbietenden bis zur weitern Genehmigung an ihr Gebot gebunden sind, und die Hälfte des abgegebenen Gebots gleich im Termine deponiren müssen.

Die Bedingungen, welcher dieser Verpachtung zu Grunde liegen, werden im Termine zur Kenntniß kommen.

Ostrowo, den 2ten Januar 1838. Die Königl. Forstverwaltung.

Beilage

Digitized by Google

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 3.

Marienwerder, den 19ten Januar 1838.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu dem Nachlasse des Krügers und Einsaaßen Jacob Warkenthien gehörigen Grundstücke Johannisdorff Nr. 8. von 22 Morgen Flächeninhalt, taxirt auf 531 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. und Johannisdorff Nr. 21., bestehend aus dem Kruge und etwa ¼ Morgen Garten nebst den dazu gehörigen im Außenteich belegenen 144 □Ruthen culmisch, taxirt auf 400 Rthlr., deren Taxen in der hiesigen Registratur einzusehen, sollen den 24sten Februar a.f. an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten, welche Ansprüche an dem Lande zu Außenteich haben, aufgefordert, spätestens bis zu diesem Termine ihre Rechte zur Vermeidung der Präclusion geltend zu machen.

Marienwerder, den 7ten November 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieselbst sub Nro. 527. belegene dem Schuhmachermeister Sobieckt zugehörige Grundstück, bestehend aus 151 □Ruthen Bau- und Gartenplätzen, ohne Gebäude, abgeschätzt auf 37 Rthlr. 10 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll den 24sten März 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Nachbenannte zur Landschaftsdirector v. Lukowiczschen Concursmasse gehörigen, eine Meile von Kossabude im Conitzer Landrathskreise belegenen Grundstücke

1) die bei Spierwia gelegenen 250 Morg. 42 □Ruthen culm. enthaltenden ehemaligen Waldstücke, jetzt zur Weide genutzt, abgeschätzt auf 358 Rthlr. 6 sgr.

2) das am großen Trzemeßno-See bei Gildow belegene 247 Morg. 99 □Ruthen culmisch enthaltende ehemalige Wald-, jetzt Acker- und Weideland, nebst der Fischereigerechtigkeit auf einem bestimmten Theile des großen Trzemeßno-Sees, zusammen abgeschätzt auf 310 Rthlr., sollen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Friedrichsbruch am 5ten März 1838 Vormittags 10 Uhr öffentlich verkauft werden. Die Tax- und Verkaufsbedingungen sind in hiesiger Registratur einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich spätestens in dem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Konitz, den 6ten November 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Stuhm.

Die aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 3 Hufen 3 Morgen Land culmisch bestehende Besitzung des Freischulzen Weiß zu Neudorff, abgeschätzt auf 1410 Rthlr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, am 19ten April 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stuhm, den 19ten Dezember 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Regierungsbezirk Marienwerder, im Conitzer Kreise und in dessen Dorfe Osterwick gelegene, aus einer halben Huse Land culmisch nebst Wohn und Wirthschaftsgebäuden bestehende, den Paul Behrendschen Eheleuten zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 311 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt, soll in termino den 3ten März 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 19ten October 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Regierungsbezirke Marienwerder, im Conitzer Kreise und in dessen Dorfe Osterwick gelegene, aus circa einer halben Huse Land culmisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, den Jacob Stollmannschen Eheleuten zugehörige bäuerliche Grundstück, welches zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 290 Rthlr. geschätzt ist, soll

im Wege der Execution in termino den 26sten Februar 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 18ten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Caldau sub Nro. 142. belegene Grundstück, dem Tischler Gottlieb König gehörig und zufolge der, an jedem Mittwoche in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 100 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino den 23sten April 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich spätestens bis zu diesem Termine mit ihren Ansprüchen bei Vermeidung der Präclusion zu melden. Schlochau, den 28sten Dezember 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das hierselbst in der Kreisstadt Dt.-Crone und auf deren Feldmark belegene, den Bürger Franz Schwedeschen Eheleuten gehörige, im Hypothekenbuche sub Nro. 267. eingetragene Ackerbürgergrundstück, bestehend aus dem in der Stadt selbst gelegenen Wohnhause, einer jetzt völlig separirten halben Hufe Ackerland, Scheune und Gärten, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe, gerichtlich abgeschätzt auf 696 Rthlr. 10 sgr., soll in termino den 28sten Februar 1838 subhastirt werden.

Dt.-Crone den 26sten October 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das hieselbst in der Judenstraße sub Nro. 288. gelegene, dem Pantoffelmacher Fromholz zugehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 417 Rthlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23sten April 1838 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt. Crone, den 1sten Dezember 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt.- Crone.

Das in der Kreisstadt Dt. Crone und auf deren Feldmark belegene, dem Stellmacher Carl Bellack gehörige, im Hypothekenbuche sub Nro. 54. einge-

wogene Bürgergrundstück, zu Folge der, nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich abgeschätzt auf 640 Rthlr. 28 sgr. 10 pf., soll in termino den 26sten April 1838 an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Dt. Crone, den 27sten Dezember 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Das in Posilge sub Nro. 52. belegene, der Wittwe Greifenhagen zugehörige Kruggrundstück, zu welchem außer den Wirthschaftsgebäuden noch ein Gemüsegarten gehört, soll nach der festgesetzten Taxe von 250 Rthlr. nothwendig subhastirt werden, und steht der Bietungstermin auf den 24sten April 1838 an.

Christburg, den 11ten Dezember 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Das in der Baderstraße allhier sub Nr. 56. der Altstadt belegene, zum Nachlasse der Bürger Johann und Maria geb. Dill—Simonschen Eheleute gehörige, aus einem Wohnhause, Seiten- und Hintergebäuden und Hofraum bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 1679 Rthlr. 19 Sgr., soll am 28sten April 1838 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Thorn, den 22sten Dezember 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.
Kreisgericht Krojanke.

Die, den Banquier Liepmann Meyer Wulffschen Erben zugehörige, an der Küddow gelegene Tarnowker Mühle, nebst dem, damit verbundenen Mühlengute, bestehend außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus 364 Morgen 155 □Ruthen Land an Acker, Wiesen und Weide, und wozu ein kleiner Wald von circa 14 Morgen gehört, gerichtlich abgeschätzt auf 6364 Rthlr. 3 sgr. 7 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25sten Juli 1838 Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zur freiwilligen Subhastation der im ehemaligen Camminschen Kreise jetzt im Flatower Landraths-Kreise belegenen Herrschaft Krojanke, welche nach dem Hypothekenbuche aus

der Stadt Krojanke Nr. 138.
Bontowo Nr. 16.

Digitized by Google

Krojanker-Hammer Nr. 93.
Ossowko oder Wengerß Nr. 203.
Podczewo Nr. 206.
Prean oder Zalesie Nr. 207.
Podrusen Nr. 215.
Smirdowo Nr. 274.
Tarnowke Nr. 301.

besteht und von der Landschaft auf 188,636 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt worden, ist ein Termin auf den 2ten Mai 1838 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Rath Fuchs hierselbst anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen in der hiesigen Registratur zur Einsicht bereit liegen.

Marienwerder, den 25sten September 1837.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Das, dem Töpfer Franz Zylkowski gehörige, in hiesiger Altstadt auf der Gerberstraße sub Nro. 125. belegene Grundstück mit Hintergebäude, Hofraum und Ausfahrt, abgeschätzt auf 384 Rthlr. 14 sgr. 6 pf., soll in termino den 29sten März k. J. Nachmittags um 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden. Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen. Thorn, den 22sten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das den Andreas Jarußewskischen Eheleuten gehörige, in dem Amtsdorfe Dziezmin sub Nro. 9. belegene, aus einem Wohnhause und 175 □Ruthen culm. Gartenlande bestehende, 46 Rthlr. 20 sgr. gewürdigte Kathengrundstück, soll in termino den 23sten Februar 1838 im Locale des unterzeichneten Gerichts, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Die unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgefordert, in diesem Termine ebenfalls zu erscheinen und ihre Ansprüche zur Vermeidung der Präclusion mit denselben geltend zu machen. Schwetz, den 7ten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das hiesige Braus und Malzhaus nebst den dazu gehörigen vorhandenen Utensilien, soll an den Meistbietenden verkauft werden, und haben wir den Lizitationstermin auf den 27sten Februar d. J. um 9 Uhr Vormittags in unserm Sessionszimmer angesetzt, wozu wir Kauflustige einladen, und werden die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Die Brauereigebäude können jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Rosenberg, den 4ten Januar 1838. Der Magistrat.

Unterzeichneter beabsichtigt seinen im Dorfe Baldram bei Marienwerder gelegenen Bauerhof, bestehend aus einem neuen massiven Wohngebäude, Scheune, Stallungen, Kathe 2 Hufen culm. gutes Ackerland, 5 culm. Morgen Wiesen nebst 2 Roßgärten mit oder ohne Inventarium aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige können das Nähere bei ihm erfahren.

Baldram, den 4ten Januar 1838. Samuel Griebe.

Verpachtung.

Zur Verpachtung des, den Prediger Wolffschen Erben zugehörigen Lesnicker Mühlengrundstückes, auf ein Jahr von Marien 1838 bis dahin 1839, steht ein Termin auf den 15ten Februar 1838 Vormittags um 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle an. Pachtlustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen der Verpachtung in unserer Registratur eingesehen werden können. Krojanke, den 15ten Dezember 1837.

Das Kreisgericht.

Auktion.

Die zur Kaufmann Katschakschen Kreditmasse gehörigen Materialwaaren und Möbel, so wie ein neu errichteter Materialladen, sollen in termino den 9ten Februar c. Morgens 9 Uhr in Bischofswerder öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Dt.-Eylau, den 11ten Januar 1838.

Königliches Stadtgericht Dt.-Eylau und Bischofswerder.

Ehevertrag.

Daß der Lohgerber Theophilus Rott zu Garnsee und seine verlobte Braut Wilhelmine Hahn vor Eingehung der Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft gültig ausgeschlossen, und nur die Gemeinschaft des Erwerbes beibehalten haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 3ten Januar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Am 3ten Februar d. J. sind 25 Jahre verflossen, seit unser hochverehrter König sein Volk zum Kampfe gegen langjährige Unterdrückung rief, und Preußens Jugend hierauf freiwillig zu den Waffen griff, um Theil zu haben an dem großen Werke der Erlösung des Vaterlandes von fremder Herrschaft. Ein sol-

Digitized by Google

cher Zeitabschnitt eines welthistorischen Ereignisses darf wohl nicht ohne Feier im Strome der Zeit verrinnen. — Die in dieser Beziehung allgemein ausgesprochenen Wünsche, haben die unterzeichneten Theilnehmer an dem Befreiungskampfe veranlaßt, ein Fest zur Erinnerung an jene großartige Zeit zu veranstalten, welches im hiesigen Orte am 3ten k. Mts. statt finden soll, und von allen denjenigen begangen werden kann, welche in den Jahren 1813/15 (also nicht 1813 und 1814, wie in dem ersten Abdruck dieser Bekanntmachung gesagt ist,) in den freiwilligen Jäger-Detachements gefochten oder sonst dem Rufe des Königes folgend, die Waffen ergriffen haben.

Wir laden demnach die hier bezeichneten Waffengefährten der Provinz Westpreußen, welche an diesem Feste Theil zu nehmen wünschen, hierdurch ergebenst ein, sich schriftlich oder persönlich bis zum 26sten d. Mts. über ihren Beitritt zu erklären, damit der Umfang und die Anordnung der Feier darnach geregelt werden kann. —

Die respectiven Theilnehmer werden ersucht, ihre desfallsigen Erklärungen an den Hauptmann Rochs in Danzig (Fleischergasse Nr. 140.) addressiren zu wollen. Danzig, den 6ten Januar 1838.

Bartenwerffer. Capit. im 5. Inf.-Regiment. — Bräunlich. Capit. im 5. Inf.-Regim. — Diestel. Rittm. u. Div.-Adj. — Drawe. Regierungs-Secret.

am Ende. Justizrath. — Gaede. Ingen.-Hauptm. — Gärtner. Capit. im 5. Inf.-Reg. — Goltz. Polizei-Insp. — Guttzeit. Capit. im 5. Inf.-Reg.

Hübner. Prov. Amts-Kontr. — Kretzschmer. Regier.-Rath. — Laule II. Regier.-Secr. — Leuz. Ingen.-Hauptm. — Martini. Landrent-Meister.

Müller. Steuer-Insp. — Pietsch, Regierungs-Secr. — v. Pirch. Hauptrendant. — Rochs. Ingen.-Hauptmann.

Stegemann. Steuer-Inspector. — Weidemann. Capit. im 4. Inf.-Regim.

Einem, mit günstigen Führungs-Zeugnissen versehenen geprüften polnischen Dollmetscher, der wo möglich auch als Protokollführer vereidigt sein muß, kann durch den Kreis-Justizrath Richter in Löbau ein sofortiges Unterkommen nachgewiesen werden. Löbau, den 30sten Dezember 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Mein mir erblich zugehöriges Grundstück, der Ziegelei-Gasthof, wozu ein Wohnhaus 2 Gärten 10 Morgen 119 Ruthen Magdeburgisch groß, worin ein Gartenhaus, eine Kolonade, Kegelbahn und Tanzsaal befindlich, bin ich gesonnen, aus freier Hand zu verkaufen, oder auch vom 1sten April d. J. unter annehmenden Bedingungen zu verpachten. Erwerbsfähige ersuche ich ergebenst,

sich persönlich oder auch in portofreien Briefen an mich zu wenden, wo dann die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden können. Zur Erleichterung für den Käufer können ⅔ der Kaufsumme auf dem Grundstück, hypothekarisch eingetragen, stehen bleiben.

Bromberger Vorstadt bei Thorn den 5ten Januar 1838. **Käyserling.**

Für Branntweinbrenner.

Bei den großen Fortschritten im Fache der Branntweinbrennerei fehlt es allgemein immer noch an einem Verfahren, um mit Sicherheit eine hohe Spiritus-Ausbeute zu erzielen, und hat selbst der so überhandnehmende Geheimnißkram diesem Bedürfnisse nicht Abhilfe gethan; obwohl es nicht zu leugnen ist, daß in den Händen einzelner Techniker schon wichtige Vortheile ruhen. Vortheile der Art habe auch ich nach langen Versuchen durch bedeutende Opfer mir zu erwerben gesucht, und erlaube ich mir daher hiermit ein Verfahren zu empfehlen, was noch einzig in seiner Art ist, und für dessen Nützlichkeit die Zeugnisse der achtbarsten Männer bürgen. Bei meinem leicht zu beobachtenden Einmaischungsverfahren, nebst der Anwendung eines dazu selbst bereiteten Ferments, wird jeder Branntweinbrenner mit Ruhe und Sicherheit die Ausbeute von 500 pCt. Spiritus aus 1 Berl. Scheffel Kartoffeln und 12 bis 14 pCt. aus 1 Pfd. Schrot erzielen. Das Uebergähren und Anbrennen der Maische kann nicht vorkommen, wie dies letztere sich überhaupt auch nur da ereignet, wo wenig Spiritus gezogen wird.

Wenn nun aber durch mancherlei Täuschungen in Folge diesartiger Anzeigen Mißtrauen verbreitet, so dürfte vielleicht dieses reellere Anerbieten unberücksichtigt bleiben, ich bemerke daher, daß ich für frei eingesandte 3 Rthlr. mein Verfahren so gründlich mittheile, daß keine Täuschung möglich ist, und verpflichte mich dies bescheidene Honorar denjenigen unweigerlich zurückzuzahlen, der mir versichern wird daß ich ihm nicht genützt habe.

Charlottenburg, neue Berliner Straße No. 16. **Ockel.**

Pensionaire werden angenommen. Von wem, erfährt man im Erkundigungsbureau zu Marienwerder.

Ein adelich Gut, mittler Größe, wird zu pachten oder zu kaufen gesucht. Ein Näheres auf frankirte Briefe im Erkundigungsbureau zu Marienwerder.

Ein Lehrling von moralischer Erziehung, der Lust hat die Barbierkunst zu erlernen, findet sogleich ein Unterkommen in Marienwerder bei W. **Roß**, Bürger und Barbier.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 4. Marienwerder, den 26ten Januar **1838.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Der in Vergleich gegen andere Jahre durch den geringen Ertrag der vorjährigen Kartoffel-Erndte in manchen Gegenden des Departements entstandene Mangel an diesem unentbehrlichsten Nahrungsmittel, wird leider noch dadurch gesteigert, daß in Folge der anhaltenden strengen Kälte die vorhandenen Kartoffeln vielfach dem Erfrieren ausgesetzt und zum Theil auch wirklich schon vom Frost ergriffen worden sind. Im erfrorenen Zustande sind die Kartoffeln als Nahrungsmittel für Menschen und Vieh bekanntlich nicht zu gebrauchen, es giebt indessen ein durch wiederholte Versuche erprobtes Mittel dieselben wieder in eine gesunde Speise zu verwandeln, dessen Mittheilung wir dem hiesigen landwirthschaftlichen Verein verdanken.

Dieses Mittel bestehet in folgendem:

Die erfrornen Kartoffeln werden in mäßig erwärmten Wasser portionenweise aufgethauet und darauf die wässerigen Bestandtheile derselben unter einer Presse ausgepreßt, was keine Schwierigkeiten hat, da die aufgethaueten Kartoffeln ganz weich sind. Der Rückstand wird sodann getrocknet, was auf jedem Stubenofen und bei größern Quantitäten in einem mäßig erwärmten Backofen mit Leichtigkeit geschehen kann. Das bloße Trocknen der Kartoffeln ohne vorhergegangenes Auspressen würde den Zweck nicht erfüllen, weil dann die schädlichen Bestandtheile zurückbleiben und beim Genuß die Gesundheit gefährden, wogegen die auf die soeben beschriebene Weise behandelten Kartoffeln eine nahrhafte und vollkommen gesunde Speise darbieten.

Ausdrücklich wird jedoch bemerkt, daß die Kartoffeln nur so lange sie noch gefroren sind, die hier angegebene Behandlung gestatten und mithin im gefrornen Zustande in erwärmtes Wasser gebracht werden müssen, daß hingegen, nachdem sie bereits anderweit auf dem natürlichen Wege aufgethaut sind, sich keine zur menschlichen Nahrung geeignete Substanz mehr daraus gewinnen läßt.

gegeben in Marienwerder den 27sten Januar 1838.

Wir beeilen uns dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und wünschen, daß eine verständige Anwendung des beschriebenen Mittels die schädliche Einwirkung des Frosts auf die Kartoffeln den betheiligten Familien, ganz besonders aber der ärmern Volksklasse minder fühlbar machen möge.

Den Herren Landräthen, Domainen-Rent-Beamten und Orts-Vorständen empfehlen wir für das schleunige und möglichst allgemeine Bekanntwerden dieses einfachen Mittels, namentlich auch in denjenigen Ortschaften Sorge zu tragen, deren Bewohner ganz oder zum größten Theil nur der polnischen Sprache kundig sind.

Marienwerder, den 24sten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Es sind häufig Fälle vorgekommen, daß Geistliche gleich nach Antritt ihres Amts und Uebernahme ihrer Dienstwohnung, Anträge auf Reparatur derselben, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 11. §. 784. sequ. die Nutznießer aus eigenen Mitteln bestreiten müssen, aus dem Grunde gemacht haben, weil ihre Dienstvorgänger oder deren Erben die Ausführung derselben angeblich unterlassen haben sollen. Wenn gleich es nun Sache der Geistlichen ist, bei der Uebergabe der Dienstwohnungen die vorgefundenen Mängel sofort zu rügen, um sich über deren Ausführung mit ihren Amtsvorgängern oder deren Erben zu einigen, indem nach der gesetzlichen Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Theil 1. Titel 21. §. 48., wenn dergleichen Mängel bei der Uebergabe nicht zur Sprache gebracht, angenommen werden muß, daß die Gebäude in gutem Zustande übergeben sind, so machen wir doch die Herren Geistlichen unseres Departements hierauf noch ausdrücklich mit dem Bemerken aufmerksam, daß wir Anträge auf Hergabe der Kosten zur Wiederherstellung der erwähnten Mängel aus den Kirchen-Kassen oder in subsidium vom Patron und der Gemeinde jederzeit zurückweisen werden.

Den Herren Superintendenten und Dekanen wird es überdem zur Pflicht gemacht, bei Uebergabe von Dienstwohnungen an die Geistlichen diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Gebäude nie anders als mittelst eines vorschriftsmäßigen Inventarii zu übergeben.

Marienwerder, den 16ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die häufigen Unglücksfälle, welche trunkenen Personen auf den öffentlichen Straßen widerfahren und die polizeilichen Excesse, welche durch sie häufig herbeigeführt werden, veranlassen uns die Polizei-Behörden des Departements darauf aufmerksam zu machen, daß es ihre Pflicht ist, keinen Betrunkenen, dessen Zustand von der Art ist, daß er seiner Sinne nicht mehr mächtig erscheint, weder in den Städten noch auf dem platten Lande auf den Straßen und Wegen zu dulden. Solche Personen müssen vielmehr, da wo sie angetroffen werden, sofort arretirt und bis zu ihrer erfolgten Ausnüchterung in polizeilichem Gewahrsam behalten, zugleich müssen aber sogleich bei ihrer Einlieferung sowohl der Ort, wo sie aufgefunden als die Umstände, aus denen ihre bis zur Bewußtlosigkeit gesteigerte Trunkenheit hervorging, kurz registrirt werden, um jeden Schein eines willkührlichen Verfahrens zu vermeiden.

Um jedoch die Gelegenheit und Veranlassung zu den durch trunkene Personen angerichteten Unglücksfälle und der Verletzung und Abstumpfung des sittlichen Gefühls durch ihr öffentliches Erscheinen, soweit dies durch polizeiliche Anordnungen zulässig ist, zu beseitigen, bestimmen wir ferner:

daß kein Verkäufer von Branntwein und andern hitzigen Getränken, einem schon Angetrunkenen noch mehr geistige Getränke verabreichen darf, so wie daß jeder Verkäufer solcher Getränke verpflichtet ist, Personen, denen er gestattet hat, sich an geistigen Getränken zu übernehmen bis zur Rückkehr der Besinnung in seinem Hause zu behalten und auf diese Weise das Publikum gegen das öffentliche Umhertreiben eines Betrunkenen, so wie gegen die damit nur zu oft verbundenen Excesse sicher zu stellen, mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß jede Uebertretung dieser Anordnungen mit einer zur Orts-Armen-Kasse fließenden Geldstrafe von 15 sgr. bis 10 Rthlr. und im Wiederholungsfalle mit der sofortigen Entziehung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe ihres Gewerbes unnachsichtlich bestraft werden wird.

Indem wir die Polizei-Behörden des Departements zu einer wirksamen Kontrolle und Handhabung dieser Anordnungen verpflichten, weisen wir dieselben namentlich an, die Gensd'armen und exekutiven Beamten mit vollständiger Anweisung über die Ausführung zu versehen, ferner dafür zu sorgen, daß der Inhalt dieser Verordnung durch jeden Ortsvorstand sowohl zur Kenntniß der Gemeinen als insbesondere auch des Gesindes und der einzelnen Schank- und Gastwirthe so wie der übrigen mit Getränken handelnden Personen gebracht wird, so wie endlich auch daß, wenn eine betrunkene Person verhaftet worden, vor ihrer Entlassung durch ihre Vernehmung der Ort, wo

sich dieselbe in diesen Zustand versetzt hat, festzustellen und demgemäß gegen diejenigen nach aller Strenge verfahren werden wird, welche obigen Anordnungen zuwider gehandelt haben.

Marienwerder, den 16ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Verordnungen vom 1sten Juli 1828 den Schulbesuch und die Schulvorstände betreffend, haben in dem neuen Abdruck derselben (s. Amtsblatt 1832 S. 159.) einige Zusätze erhalten, welche wir hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme bringen und zur Nachachtung empfehlen:

I. Zusätze zu der Verordnung vom 1sten Juli 1828, den Schulbesuch betreffend.

Zusatz 1. (zu §. 1.) Das schulpflichtige Alter eines Kindes währt nach der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 12. §. 46. so lange, bis dasselbe nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat, also erforderlichenfalls auch über das 14te Lebensjahr hinaus.

Zusatz 2. Die Schulvorstände, die Orts-Polizei-Behörden und die Geistlichen sind befugt und verpflichtet, mit Strenge und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln darauf zu halten, daß diejenigen Schulkinder katholischer Konfession, welche vor zurückgelegtem 14ten Lebensjahre zur heiligen Beicht oder zum heiligen Nachtmahl angenommen worden, mindestens bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre regelmäßig die Schule besuchen.

Zusatz 3. (zu §. 6. und 7.) Hinsichtlich der Zeit vor Aufnahme und Entlassung der schulpflichtigen Kinder verbleibt es bei der Verfügung vom 3ten Dezember 1830 (Amtsblatt 1830 S. 470. 471.)

Zusatz 4. (zu §. 5.) Die Befreiung vom Schulgelde von mehr als zwei schulfähigen Kindern bezieht sich nur auf die sogenannten kleinen Leute und andere erwiesen dürftige Familienväter, worüber das pflichtmäßige Gutachten des Orts-Vorstandes entscheidet; und überall, wo die erforderliche Vermögenheit zur Bezahlung des Schulgeldes für alle schulfähigen Kinder vorhanden ist, muß solche auch unbedenklich erfolgen.

Zusatz 5. (zu §. 14. — 16.) Gutsherrschaften, welche verfassungsmäßig die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in ihren Gütern ausüben, haben

Digitized by Google

hinsichtlich der Festsetzung der Strafen für unerlaubte Schulversäumnisse in den Schulen ihrer Jurisdiktion überall in erster Instanz zu verfügen und zu entscheiden.

II. Zusatz zu der Verordnung vom 1sten Juli 1828 die Schulvorstände betreffend.

Vorstehende Verordnung wird mit der Maaßgabe in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit des §. 25. keine Schulgemeine oder Privat-Patronat-Behörde befugt ist, das einmal feststehende Einkommen einer Schulstelle eigenmächtig und ohne unsere spezielle Genehmigung herabzusetzen.

Marienwerder, den 12ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 26sten Dezember v. J. bestimmt:

daß, da der Gebrauch des an einigen Orten feil gebotenen sogenannten Fliegenpapiers, wegen des chemisch ermittelten erheblichen Arsenik-Gehalts desselben, für das Leben und die Gesundheit der Menschen leicht gefährlich werden kann, der Verkauf dieses vergifteten Papiers fernerhin nicht mehr gestattet werden solle.

Dieses Verbot bringen wir hiermit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß Uebertretungen desselben nach der im Allgemeinen Landrechte Theil 2. Titel 20. §. 694. hierüber enthaltenen Strafbestimmung werden geahndet werden.

Marienwerder, den 16ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Es ist mehrfach bemerkt worden, daß die Inhaber bäuerlicher Nahrungsstellen, welchen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8ten April 1823 über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthume Posen und in den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Distrikten — dem Culm-Michelauschen Kreise und dem Landgebiethe der Stadt Thorn — und nach der unter dem 10ten Juli 1836 ergangenen Deklaration und Abänderung des gedachten Gesetzes ein Anspruch auf Verleihung ihrer Stellen zu Eigenthumsrechten zusteht, und zu denen auch die Dannker gehören, von der irrigen Ansicht ausgehen, als müßte ihnen, wenn sie die Drangsale des letzten

Krieges auf den Grundstücken auszuhalten gehabt haben, dieselben ohne alle Weiterungen von der mit dem Geschäfte der Regulirung beauftragten Spezial-Kommission zum Eigenthum überantwortet werden.

Um diesen schädlichen Irrthum denjenigen, welche darin befangen sind, zu benehmen, machen wir den Betheiligten hiermit bekannt, daß nach den Bestimmungen der oben angeführten beiden Gesetze, und namentlich nach §. 11. und §. 13. des Gesetzes vom 8ten April 1823 nicht nur ein gehörig motivirter Antrag auf Verleihung des Eigenthums bei der betreffenden Behörde angebracht werden muß, sondern daß die Provocanten auch verpflichtet sind, sich auf die Einwendungen, welche ihrem Antrage Seitens der betreffenden Gutsherrschaft entgegengestellt werden, vor dem mit dem Auseinandersetzungs-Geschäfte beauftragten Spezial-Kommissarius einzulassen, wonächst in den geordneten Instanzen die Entscheidung erfolgt, ob sie für regulirungsfähig d. h. zum Anspruch auf Eigenthumsverleihung berechtigt anzusehen sind, oder nicht.

Wird von den Provocanten die Einlassung auf die ihrem Antrage entgegengesetzten Einwendungen verweigert, so haben sie sich die hieraus für sie erwachsenden Nachtheile selbst beizumessen, wozu namentlich gehört, daß wenn in Contumaciam gegen sie verfahren werden muß, und sie in Folge dessen das beanspruchte Eigenthum nicht erlangen, sie der durch das Gesetz beabsichtigten Wohlthat durch eigne Schuld verloren gehen.

Marienwerder, den 6ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Zweite Abtheilung des Innern.

Das Vorwerk Orzechowko, Thorner Kreises, ist wegen der daselbst unter den Schaafen ausgebrochenen Räudekrankheit, für den Verkehr mit Schaafen, Schaaffellen, Wolle und Rauchfutter gesperrt worden.

Marienwerder, den 16ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Unter den Schaafheerden in den Dörfern Friedrichsbruch und Klißkau, Konitzer Kreises, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Beide Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Schaaffellen und Rauchfutter gesperrt worden.

Marienwerder, den 12ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung sämmtliche Bank-Kassen-Scheine eingezogen werden sollen, so fordern wir die Inhaber der noch im Umlaufe befindlichen bei den Bank-Kassen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg und Cöln zahlbaren Scheine, gleichwie dieses bereits hinsichtlich der Haupt-Bank-Kassen-Scheine erfolgt ist, hierdurch auf, diese Scheine bei den betreffenden Bank-Kassen spätestens bis zum 1sten März 1838 gegen Empfangnahme der Valuta abzuliefern. Hiernächst kann der Umtausch nicht ohne Weiterungen erfolgen, welche sich die Besitzer der Provinzial-Bank-Kassen-Scheine bei Verabsäumung der vorerwähnten Frist selbst beizumessen haben.

Berlin, den 23sten Dezember 1837.

Haupt-Bank-Direktorium.

Hundt. Witt. Reichenbach.

Da nicht selten fremde Goldmünzen den Bank-Komtoiren zur Belegung gebracht werden, machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur Preußische Friedrichsd'or sich hierzu eignen und fremde Goldmünzen, welche bei ihrem sehr verschiedenen Goldwerthe im Verkehr mit der Königlichen Bank nur als eine Waare in Betracht kommen, ohne Ausnahme zurückgewiesen werden müssen.

Berlin, den 8ten Januar 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.

Hundt. Witt. Reichenbach.

Die Sanitäts-Berichte geben eine medizinische Zeitschrift der Provinz ab; halbjährlich erscheinend, gewähren sie eine Uebersicht der Witterungs-Verhältnisse und der herrschenden Krankheiten, und enthalten, außer den das Medizinalwesen betreffenden Nachrichten, merkwürdige Beobachtungen, neue Erfahrungen und andere wissenschaftliche Bemerkungen der Aerzte Preußens. So haben sie denn die Bestimmung, durch gegenseitige Mittheilungen unter vaterländischen Kunstgenossen das ärztliche Wissen zu bereichern, den wissenschaftlichen Sinn zu nähren, und das öffentliche Gesundheitswohl, so wie das Fortschreiten der Heilkunst zu fördern. Der Erfüllung dieser ihrer Bestimmung können sie nur nach und nach sich nähern. Sie werden aber immer mehr an Interesse gewinnen, immer lehrreicher werden, und ein immer gültigeres Zeugniß von dem geistigen Leben des ärztlichen Personals unserer Provinz ablegen, je reger die Theilnahme an denselben wird.

Da hierzu eine weitere Vorbereitung derselben erforderlich ist, so hat

die Gräfe- und Unzersche Buchhandlung, welche von jetzt an den Debit übernimmt, den möglichst niedrigsten Preis festgestellt, um den Ankauf zu erleichtern. Und somit empfehlen wir denn dieses Institut der Beachtung des ärztlichen Publikums der Provinz.

Königsberg, den 16ten Januar 1838.

Königlich Preußisches Medizinal-Kollegium.

Sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter der Provinz sind in Bezug auf den Artikel 1. der zu dem Staats-Vertrage mit Hannover und Braunschweig vom 1sten November vorigen Jahres gehörigen Uebereinkunft E., mit den Vorschriften über die Bedingungen und Förmlichkeiten versehen worden, welche in Betreff der aus dem Gebiete des Zoll-Vereins mit Meß-Erlaubnißscheinen auf die Messen in Braunschweig geführten Waaren, von den Käufern solcher Waaren zu dem Zwecke zu erfüllen und zu beobachten sind, um dieselben steuerfrei wieder in das gedachte Gebiet zurückführen zu können.

Diejenigen Gewerbtreibende welche sich über den Gegenstand näher zu unterrichten wünschen, können die erforderliche Belehrung darüber bei dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte erhalten.

Danzig, dem 12ten Januar 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Zur Erlangung einer zweckmäßigen Postverbindung zwischen Thorn und Graudenz einerseits und Marienwerder, Marienburg, Elbing und Königsberg in Pr. andrerseits, sollen vom 1sten Februar c. an, die zwischen Marienwerder und Graudenz und die zwischen Graudenz und Thorn bestehenden Fahrposten in ihrem Gange geändert und neben der zwischen Graudenz und Thorn bestehenden Fahrpost eine wöchentlich zweimalige zur Beförderung von zwei Personen eingerichtete Cariolpost angelegt werden.

Diese verschiedenen Posten erhalten folgende Beförderung.

1. Fahrposten zwischen Marienwerder und Graudenz:

aus Marienwerder
Mittwoch
Sonnabend } um 5 Uhr früh

nach Ankunft der Fahrposten aus Marienburg und Königsberg in Pr.
Montag
Donnerstag } um 10 Uhr Abends

in

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 4. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 26ten Januar 1838.

Der Knecht Simon von Samek Gliszczinski aus Czapiewice ist durch Urtel und Recht des Adels verlustig erklärt worden, und haben Sr. Majestät der König diesen Ausspruch genehmigt. Marienwerder, den 3ten Januar 1838.

Criminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Es sollen die nachstehend benannten, bisher zur Generalpacht des Domainen-Amts Stolp gehörigen Pachtstücke vom 1sten Juni 1838 ab, anderweit verpachtet werden, und zwar:

I. auf eine Pachtzeit vom 1sten Juni 1838 bis Johannis 1862, also auf 24 Jahre 1 Monat.

a) das bei der Stadt Stolp belegene Vorwerk Probsthof, welches nach der im Jahre 1821 geschehenen Vermessung einen Flächeninhalt von

420 M. 177 □R. Acker,
5 ; 167 ; Gärten,
181 ; 145 ; Wiesen,
215 ; 2 ; Hütung,
5 ; 92 ; an Hof- und Baustellen, und
13 ; 19 ; an Wegen und Triften hat, nebst der dazu gehörigen Brauerei und Brennerei, imgleichen den dabei belegenen 6 Familienwohnungen, mit oder ohne Verbindung der nahe bei der Stadt Stolp befindlichen Lachsschleuse. Die für diese Gegenstände als Minimum festgestellte Pachtsumme beträgt jährlich:

1) für das Vorwerk Probsthof mit Einschluß der 6 Familienwohnungen	660 Rthlr.	— sgr.	— pf.
2) für die Brau- und Brennerei	203 ;	24 ;	1 ;
3) für den Krugverlag	4 ;	3 ;	— ;
4) für die Lachsschleuse	375 ;	— ;	— ;
Zusammen	1242 Rthlr.	27 sgr.	1 pf.

incl. ½ in Gold.

II. Auf eine Pachtperiode von Zwölf Jahren:

a) die Lachsschleuse am Stolpestrom und der Lachsfang in der Ostsee vor der Mündung des Stroms,

b) der bisher bei dem Vorwerk Probsthof benutzte Rohrplan am Lebasee mit den daselbst belegenen Uferwiesen, in besonderen Parzellen.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den 16ten Februar 1838 Vormittags um 10 Uhr festgesetzt, und wird vor dem Departementerath auf dem Domainen-Amt Stolp abgehalten werden.

Die besonderen Pachtbedingungen sind sowohl auf dem gedachten Amte, als in unserer Registratur der Finanz-Abtheilung einzusehen.

Cöslin, den 30sten Dezember 1837. Königliche Regierung.

Zufolge Königl. hohen Regierungs-Verfügung vom 11ten Januar c., soll die, an den Einsaaßen Rejewski zu Tusch bisher verpachtete niedere Jagd auf den Feldmarken Kunterstein und Tusch anderweit bis zum 1sten Januar 1842 verpachtet werden und steht hiezu ein Lizitationstermin auf den 14ten Februar c. Nachmittags 2 Uhr im Gasthofe zum goldenen Löwen in Graudenz an, wozu ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken ergebenst einlade, daß die Pachtbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Jammi, den 20sten Januar 1838. Der Königliche Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst auf Diebau sub Nro. 401. belegene, der Wittwe Anna Maria Möws geb. Scherwinski zugehörige Kathengrundstück von 26 □Ruthen Flächeninhalt, welches zufolge der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 127 Rthlr. 4 sgr. 6⅔ pf. abgeschätzt worden ist, soll am 1sten Mai 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden zu diesem Termine, die dem Aufenthalte nach unbekannten Collateralerben der Gottfried Möws, der Jacob Gehrmann und die Wittwe Fiebrandt und deren Erben, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch vorgeladen. Marienwerder, den 5ten Dezember 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das, dem Töpfermeister Mathias Ermisch gehörige, hierselbst auf der Graudenzer Vorstadt sub Nro. 39. b. belegene Erbpachtsgrundstück, dessen in der Registratur einzusehende Taxe, auf 308 Rthlr. 18 sgr. 9 pf. abschließt,

Digitized by Google

in Graudenz
Mittwoch
Sonnabend } um 11 Uhr Vormittags
zum Anschluß an die Fahrpost nach Thorn,
Dienstag
Freitag } um 4 Uhr Morgens,
zum Anschluß an die Cariolpost nach Thorn,
aus Graudenz
Montag
Donnerstag } um 6 Uhr Morgens
nach Ankunft der Fahrpost von Thorn,
Mittwoch
Sonnabend } um 1 Uhr Mittags
nach Ankunft der Cariolpost aus Thorn,
in Marienwerder
Montag
Donnerstag } um 12 Uhr Mittags
zum Anschluß an die Reitpost nach Marienburg und an die Fahrposten nach Marienburg und Königsberg in Pr.
Mittwoch
Sonnabend } um 7 Uhr Abends.

II. Fahrpost zwischen Graudenz und Thorn:

aus Graudenz
Mittwoch
Sonnabend } um 11½ Uhr Mittags
nach Ankunft der Fahrpost aus Marienwerder und Königsberg in Pr.
in Thorn
Mittwoch
Sonnabend } um 10 Uhr Abends

aus Thorn
Sonntag
Mittwoch } um 7 Uhr Abends,
in Graudenz
Montag
Donnerstag } um 5½ Uhr Morgens
zum Anschluß an die Fahrposten nach Marienwerder und Königsberg in Pr.

III. Cariolpost zwischen Graudenz und Thorn:

aus Graudenz
Dienstag
Freitag } um 8 Uhr Morgens
nach Ankunft der Fahrpost aus Marienwerder und der Botenpost aus Gruppe,
in Thorn
Dienstag
Freitag } um 6¾ Uhr Abends
zum Anschluß an die Reitpost nach Polen,
aus Thorn
Dienstag
Freitag } um 11 Uhr Abends
nach Ankunft der Reitpost aus Polen,
in Graudenz
Mittwoch
Sonnabend } um 9¼ Uhr Vormittags
zum Anschluß an die Fahrpost nach Marienwerder 1 Uhr Mittags und an die Cariolpost nach Gruppe 2¼ Uhr Nachmittags.

Marienwerder, den 19ten Januar 1838.

Der Postmeister.
Plath, vigore commissionis.

Sicherheits-Polizei.

Der von der hiesigen Straffektion entlassene mittelst Reiseroute vom 9ten v. Mts. nach Strasburg gewiesene Wehrmann Friedrich Borowski ist daselbst nicht eingetreffen, weshalb wir die Wohllöblichen Polizei-Behörden ersuchen, auf den ꝛc. Borowski zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an seinen Bestimmungsort zu verweisen.

Thorn, den 12ten Januar 1838.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Graudenz, Aufenthaltsort — Strasburg, Religion — katholisch, Alter — 33 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — länglich, Mund — mittel, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Besondere Kennzeichen: Narbe über dem Zeigefinger linker Hand.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Haupt-Amts-Rendanten Siemon in Marienwerder ist die erledigte Haupt-Amts-Rendanten-Stelle in Elbing verliehen;

der Haupt-Amts-Rendant Grolp zu Thorn ist in gleicher Eigenschaft zum Haupt-Steuer-Amte in Marienwerder versetzt, und

dem Haupt-Amts-Kontroleur Müller zu Danzig ist die Haupt-Amts-Rendanten-Stelle in Thorn provisorisch konferirt.

Der Grenz-Aufseher Wiebe zu Neufahrwasser ist vom 1sten Februar d. J. ab nach Marienwerder, und von gleicher Zeit ab ist der Steuer-Aufseher Schulz aus Marienwerder nach Marienburg versetzt.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Dobracki erledigte katholische Pfarrstelle zu Bahrendorf ist durch den Kommendarius Kaletta wieder besetzt worden.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Dezember 1837.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	1	10	—	—	26	—	—	18	—	1	10	9
Christburg	1	12	3	1	2	6	—	21	—	—	14	9	—	28	10
Dt. Crone	1	26	2	1	12	1	—	24	2	—	20	7	1	15	—
Flatow	—	—	—	1	7	—	—	22	9	—	18	7	1	7	6
Culm	1	17	11	1	4	10	—	23	3	—	14	10	1	5	—
Graudenz	1	14	5	1	4	7	—	23	—	—	15	6	—	27	5
Löbau	1	18	1	1	9	—	—	26	10	—	14	5	1	7	11
Marienwerder	1	12	6	1	4	4	—	21	2	—	14	3	—	29	—
Mewe	1	11	1	1	2	10	—	21	8	—	13	7	—	29	7
Riesenburg	1	15	10	1	4	10	—	22	6	—	16	—	—	29	1
Schlochau	1	25	—	1	10	—	—	25	4	—	18	6	—	—	—
Schwetz	1	14	5	1	3	10	—	20	6	—	15	2	1	4	6
Strasburg	1	18	—	1	9	—	—	28	—	—	18	—	1	7	6
Thorn	1	17	5	1	2	11	—	23	9	—	16	8	1	1	9
Bischofswerder	1	14	7	1	7	6	—	24	—	—	15	—	1	2	11
Dt. Eylau	1	4	10	1	9	8	—	28	3	—	14	2	1	2	4
Freystadt	1	14	1	1	4	4	—	22	—	—	—	—	1	2	—
Neuenburg	1	13	8	1	4	10	—	21	8	—	15	2	1	—	—
Rosenberg	1	16	—	1	6	—	—	23	—	—	16	—	1	4	—
Durchschnittspreis	1	15	8	1	6	4	—	23	8	—	16	1	1	3	7

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	19	—	—	20	—	6	—	—	6	—	—
Christburg	1	—	—	—	13	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	8	6	—	27	6	6	20	—	6	20	—
Flatow	—	—	—	—	9	7	—	20	—	5	15	—	4	15	—
Culm	—	—	—	—	9	9	—	18	—	3	10	—	—	—	—
Graudenz	1	2	6	—	10	10	—	24	6	3	10	—	—	—	—
Löbau	1	15	—	—	14	—	—	15	—	3	—	—	2	—	—
Marienwerder	1	9	8	—	11	7	—	14	8	2	25	—	2	25	1
Mewe	—	29	11	—	10	10	—	22	—	2	25	—	2	15	—
Riesenburg	1	2	6	—	13	3	—	20	—	2	20	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	10	—	—	27	6	7	22	6	6	20	—
Schwetz	—	—	—	—	9	7	—	20	—	4	—	—	3	10	—
Strasburg	—	—	—	—	19	—	—	16	—	3	10	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	14	4	—	18	2	2	22	6	—	—	—
Bischofswerder	—	—	—	—	12	4	—	22	—	2	15	—	2	15	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	14	2	—	25	—	3	—	—	—	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	20	—	3	—	—	2	20	—
Neuenburg	—	—	—	—	8	2	—	15	—	3	—	—	3	—	—
Rosenberg	1	6	—	—	14	—	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	5	1	—	12	4	—	20	4	3	24	2	3	26	4

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 4.)

Digitized by Google

soll den 28sten April 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Marienwerder, den 27sten Dezember 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieselbst sub Nro. 395. belegene, den Kaufmann Deniszakschen Eheleuten zugehörige Grundstück, bestehend in einem Bauplatz, abgeschätzt auf 32 Rthlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll den 3ten April a. k. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Lautenburg belegene Bürgergrundstück der Johann Kozlowskyschen Eheleute, bestehend aus einem Wohnhause Nr. 216. mit Hofraum, einer Schmiede, Stallung und Gärten, abgeschätzt auf 255 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25sten April 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Zgnilloblott sub Nro. 1. belegene Erbpachtskruggrundstück von 1 Hufe culmisch, besetzt mit einem Kruggebäude, einer Scheune und einem Stall, den Johann Gottfried Elisabeth geb. Gerlach Zglinskischen Eheleute gehörig, abgeschätzt auf 698 Rthlr. 5 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 28sten April 1838 Vormittags 11 Uhr vor Herrn Referendarius Wolff an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau.

Das im Dorfe Pomierken, Kreis Löbau sub Nro. 6. des Hypotheken-Repertorii belegene, zur Ignaz v. Nagußewskischen Liquidationsmasse gehörige Köllmergrundstück von 3 Hufen 19 Morgen kulmisch, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, abgeschätzt auf 810 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 5ten April 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Löbau.

Das hieselbst sub Nro. 5. am Markte belegene Großbürgergrundstück der Wittwe und Erben des Mathias Spiengewitz, abgeschätzt auf 214 Rthlr. 16 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 1sten Mai c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer Kreise und in dessen Dorfe Minikowo gelegene, aus circa ¼ Hufe Land und einer Scheune bestehende, dem Johann Pillarski zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge einer, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 181 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. geschätzt, soll in termino den 30sten April c. Mittags 12 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tuchel, den 6ten Januar 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Da die nach unsrer Bekanntmachung vom 28sten September pr. in dem Lizitationstermine am 28sten November v. J. abgegebenen Gebote, hinsichts des Neubaues eines Wohnhauses für den Probst und die Kirchenbedienten der hiesigen St. Jacobs-Kirche, nebst Stall, Hofmauer und Abbrechung mehrerer alten Gebäude, zusammen veranschlagt auf 4766 Rthlr. 9 sgr. 3 pf., höhern Orts nicht genehmigt sind, so ist zur anderweiten Ausbietung dieses Baues an den Mindestfordernden, ein Termin auf den 16ten Februar c. um 10 Uhr Vormittags zu Rathhause im Secretariat anberaumt, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß ohne einer Caution von 500 Rthlr. niemand zum Gebot gelassen wird und die sonstigen Bedingungen in unsrer Registratur auch vorher eingesehen werden können.

Thorn, den 11ten Januar 1838. Der Magistrat.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich meine Ankunft hieselbst an, und empfehle mich zu allen in der Zahnarzneikunde vorkommenden Operationen. Ich wohne bei dem Kaufmann Herrn Fried. Jacobsson.

Marienwerder, den 23sten Januar 1838. Wilh. Jacobson jun.
Königl. Preuß. approb. Zahnarzt.

Amts-Blatt.

No. 5. Marienwerder, den 2ten Februar 1838.

Das 2te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

No. 1859. Vom 24sten Dezember v. J. betreffend die Anwendung der §§. 366 — 504. Titel 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts auf die mittelbaren Staatsbeamten;

No. 1860. von demselben Tage, die Verlängerung der Präklusiv-Frist welche §. 5. No 2. der Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietäten im Großherzogthum Posen vom 5ten Januar 1837 für die Abgebrannten zum Nachweis der Wiederherstellung ihrer Gebäude festgesetzt worden;

No. 1861. vom 11ten Januar c. wegen öffentlicher Bekanntmachung der Allerhöchst genehmigten Vertheilung der Geschäfte des aufgelöseten Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten;

No. 1862. die eben gedachte Bekanntmachung des hohen Staats-Ministeriums vom 17ten Januar c.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

In Meiner Ordre vom 31sten Dezember 1834 habe Ich allen, noch im Heere und seinen Abtheilungen stehenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz 2ter Klasse, die Anlegung des Ordens selbst gestattet, sobald sie mit Doppelrechnung der Kriegesjahre von 1813, 14 und 15, seit Erwerbung ihrer Erbberechtigung 25 Jahre gedient haben würden, und es haben demgemäß sämmtliche Erbberechtigte von 1813 sofort, aus dem Feldzuge von 1814 am 31sten März 1835 und aus dem Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1836 den Orden selbst erhalten. Da nun mit dem Ablauf der Jahre 1837, 1838 und 1839 seit jenen denkwürdigen Kriegen volle 25 Jahre verflossen sind, so will Ich nunmehr auch den sämmtlichen in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten aus dem Feldzuge von 1813

jetzt gleich, aus dem Feldzuge von 1814 zum 31sten März 1838 und aus dem Feldzuge von 1815 zum 7ten Juli 1839 die Anlegung des Ordens gestatten, welchem gemäß das General-Kommando die diesfallsigen Verzeichnisse der Kompetenten zur rechten Zeit an die General-Ordens-Kommission einzureichen hat, welche nach Prüfung derselben die erforderlichen Dekorationen übersenden wird.

Berlin, den 31sten Dezember 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und für die dabei betheiligten Erbberechtigten zum eisernen Kreuz 2ter Klasse, welche nicht in Militair-Verhältnissen stehen, die Anweisung hinzugefügt

1) daß sie ihren Erbberechtigungs-Schein an denjenigen Truppentheil, welcher denselben ausgestellt hat, oder
2) wenn dieser Truppentheil entweder nicht mehr existirt, oder der Garnison-Ort desselben ihnen unbekannt sein sollte, ihren Erbberechtigungs-Schein:
   a) insofern sie in dem Bereiche des 1sten Armee-Corps wohnen, unmittelbar an das Königliche General-Kommando desselben zu Königsberg, dagegen
   b) wenn sie in dem Bereiche des 2ten Armee-Corps wohnen, an das betreffende Königliche Landwehr-Bataillons-Kommando,

zur weitern Einleitung bei der Königl. General-Ordens-Kommission, einzusenden haben.

Königsberg, den 22sten Januar 1838.

Der Ober-Präsident von Preußen.

v. Schön.

Betreffend den Präklusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824.

Nachdem wir durch unsere in den hiesigen Zeitungen und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom 3ten Juli und 16ten September d. J. die Inhaber der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Controle der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassen-Anweisungen

vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in Gemäßheit des §. IV. der Allerhöchsten Königlichen Cabinets-Ordre vom 14ten November 1835 (Gesetz-Sammlung No. 1706.) den Präklusiv-Termin zur Einlieferung der alten Kassen-Anweisungen auf den 30sten Juni 1838 und fordern die Inhaber solcher Kassenanweisungen auf, sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der alten Kassenanweisungen auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1sten Juli 1838 die Präklusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 werden werthlos und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden.

Berlin, den 12ten November 1837.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bemerken wir, daß der Umtausch der alten Kassen-Anweisungen nicht allein bei unserer Haupt-Kasse, sondern auch bei den von uns ressortirenden Special-Kassen, insbesondere bei den Königl. Domainen-Rent-Amts- und Forst-Kassen erfolgen kann, welche angewiesen werden, die bei denselben eingehenden alten Kassen-Anweisungen unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt an unsere Haupt-Kasse behufs der Ablieferung an die Kontrole der Staats-Papiere einzusenden. Die Herren Kassen-Revisoren aber werden aufgefordert, bei den monatlichen Revisionen auf die sofortige Ablieferung des etwa vorhandenen Vorraths in alten Kassen-Anweisungen zu halten.

Marienwerder, den 16ten Januar 1838.

Königliche Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Durch die Amtsblatts-Verfügung vom 7ten März 1826 ist die Bestimmung bekannt gemacht, daß Wanderpässe oder jetzt Wanderbücher, welche für Handwerker bestimmt sind, die ihrer Militairpflicht im stehenden Heere noch nicht genügt haben, sobald die Wanderzeit in eine Periode fällt, wo dergleichen Individuen sich in dem dienstpflichtigen Alter von 20 — 25 Jahren befinden,

zu den Polizei-Behörden nicht anders als mit Genehmigung der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen ausgefertigt, und nur dann als gültig angesehen werden dürfen, wenn sie mit dem Visa der letzteren versehen sind.

Da Fälle vorgekommen sind, wo Polizei-Behörden gegen diese Vorschrift an militairpflichtige Handwerker Wanderbücher ohne zuvorige Genehmigung der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission und deren Visa auf dem Wanderbuche, ertheilt haben, so wird vorstehende Bestimmung sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements insbesondere den Magistraten, wiederholt in Erinnerung gebracht, und dieselben werden angewiesen sich, nach obigen Vorschriften, bei Ertheilung der Wanderbücher pünktlich zu achten.

Gegen diejenigen Polizei-Behörden welche diese Vorschriften unbeachtet lassen sollten, werden wir Ordnungsstrafen festsetzen.

Den Herren Landräthen empfehlen wir die ihnen untergeordneten Polizei-Behörden deshalb aufmerksam zu kontrolliren, und Kontraventions-Fälle zu unserer Kenntniß zu bringen.

Marienwerder, den 22sten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Von den im diesjährigen Kalender-Verzeichnisse für die Stadt Kulm und adlich Plusnitz im Kulmer Kreise aufgeführten Jahrmärkten, werden auf Grund höherer Anordnung im Jahre 1838 nur folgende Märkte bestehen bleiben, und zwar:

a) in der Stadt Kulm:

1) der Markt am 8ten Januar,
2) : : : 9 : Juli,
3) : : : 24 : September,
4) : : : 15 : November;

b) im Dorfe Plusnitz:

1) der Markt am 17ten Mai,
2) : : : 26 : November;

Dagegen werden aufgehoben und nicht weiter stattfinden:

a) in der Stadt Kulm:

1) der Markt am 30sten April,
2) : : : 15 : Oktober;

b) im Dorfe Plusnitz:

1) der Markt am 6ten März,
2) : : : 22 : März,
3) : : : 30 : Juli,
4) : : : 28 : August,
5) : : : 1 : Oktober,
6) : : : 30 : Oktober.

Das die Märkte besuchende Publikum und insbesondere die Waarenverkäufer werden hievon in Kenntniß gesetzt, die letztere hiebei aber auch zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die aufgehobenen Märkte dennoch beziehen sollten, sie nach Vorschrift des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 die Konfiskation ihrer Waaren und die gesetzliche Strafe für den unbefugten Hausirhandel zu gewärtigen haben.

Marienwerder, den 4ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii ist der Königl. Vice-Konsul Hebenstreit zu Matamoros (in den vereinigten Staaten von Mexico) auf sein Ansuchen aus dem Dienste entlassen, und die einstweilige Verwaltung des hierdurch erledigten Postens dem frühern Associe des ꝛc. Hebenstreit, Kaufmann Eduard Dorrien übertragen worden. Auch ist der bisherige Königl. Konsul Halbach zu Philidelphia von seinem Posten abgegangen und die interimistische Verwaltung dieses Konsulats dem Kaufmann J. C. Lang übertragen. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 16ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Krankenpflege in dem Kloster der barmherzigen Schwestern zu Kulm im Jahre 1837 betreffend.

Die, unter der Leitung der barmherzigen Schwestern stehende Kranken-Anstalt in der Stadt Kulm, hat ihre wohlthätige und menschenfreundliche Pflege 197 unbemittelten Kranken, in dem verflossenen Jahre angedeihen lassen.

Von der benannten Krankenzahl haben:

a, die Anstalt genesen verlassen 138,
b, sind gestorben 21,
und c, am Jahresschluß in der Krankenpflege verblieben . 38.

Wir nehmen hiervon gern Veranlassung, unter Veröffentlichung dieser günstigen Resultate, den abermaligen verdienstlichen Leistungen dieses wohlthätigen Instituts von neuem unsere volle Anerkennung zu Theil werden zu lassen.

Marienwerder, den 17ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In Folge der, unter den Schaafheerden der zum Kulmer Kreise gehörigen adlichen Güter Wapcz und Kainlarken, ausgebrochenen Räudekrankheit, sind diese beiden Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Schaaffellen, Wolle und Rauchfutter gesperrt worden.

Marienwerder, den 16ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung sämmtliche Bank-Kassen-Scheine eingezogen werden sollen, so fordern wir die Inhaber der noch im Umlaufe befindlichen bei den Bank-Kassen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg und Cöln zahlbaren Scheine, gleichwie dieses bereits Hinsichts der Haupt-Bank-Kassen-Scheine erfolgt ist, hierdurch auf, diese Scheine bei den betreffenden Bank-Kassen spätestens bis zum 1sten März 1838 gegen Empfangnahme der Valuta abzuliefern. Hiernächst kann der Umtausch nicht ohne Weiterungen erfolgen, welche sich die Besitzer der Provinzial-Bank-Kassen-Scheine bei Versäumung der vorerwähnten Frist selbst beizumessen haben.

Berlin, den 23sten Dezember 1837.

Haupt-Bank-Direktorium.
Hundt. Witt. Reichenbach.

Da in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1837 sämmtlichen in der beurlaubten Landwehr- und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz 2ter Klasse, die Anlegung des Ordens gestattet werden soll, so werden diejenigen Individuen, welche das Erbrecht in dem Kaiser Franz Grenadier-Regiment (ehemaligen Pommerschen, Westpreußischen und Schlesischen Grenadier-Bataillon) erlangt haben und sich noch nicht in dem Besitz der Dekoration befinden, hierdurch aufgefordert, den Erbberechtigungs-Schein und ein Führungs-Attest ihrer vorgesetzten Behörde dem unterzeichneten Kommando ungesäumt einzuschicken.

Namentlich ergeht diese Aufforderung an folgende Personen:

1) den ehemaligen Unteroffizier Anton Simon aus Schlesien gebürtig.
2) " " Jäger Karl Hippert " " "
3) " " Unteroffizier Joseph Beck " " "
4) " " Grenadier Christian Tripphahn " Pommern "
5) " " " Franz Meissner " Schlesien "
6) " " Unteroffizier Caspar Tanfeld " " "
7) " " Grenadier Gottlieb Klöppel " " "
8) " " Unteroffizier Martin Pieper " Pommern "
9) " " Seconde-Lieut. Karl Rath " Sachsen "
10) " " Unteroffizier Peter Wobig " Pommern "
11) " " " Karl Kluth " Ukermark "
12) " " " Christian Farcken " " "
13) " " Grenadier Franz Schulz " Schlesien "
14) " " " Michael Brust " " "
15) " " " Georg Siegmund " " "
16) " " " Joh. Brandenburg " Pommern "
17) " " " Christian Schwenke " " "
18) " " Unteroffizier Jacob Reistand " Schlesien "
19) " " Grenadier Friedrich Gehm " Pommern "
20) " " Ober-Jäger Wilhelm Billig " Ukermark "
21) " " Grenadier Jacob Wille " Pommern "
22) " " " Michael Scheer " " "
23) " " " August Küttner " " "
24) " " " Erdmann Witzlaff " " "
25) " " " Anton Reichelt " Schlesien "
26) " " Unteroffizier Christian Schnalle " " "
27) " " Grenadier Christian Dittmann " " "
28) " " Jäger Karl Günzel " " "
29) " " Unteroffizier Friedrich Krakow " Ukermark "
30) " " Grenadier Friedrich Westphal " Pommern "
31) " " " Christian Bunde " " "
32) " " " Gottlieb Stolpmann " " "
33) " " " Joachim (Friedr.) Strebe " " "
34) " " " Christian Bleich " " "
35) " " Jäger Gottlieb Küste " Neumark "
36) " " Jäger (Unteroffizier) Friedr. Bietz " " "

37) den ehemaligen Feldwebel Gottlieb Bange aus Schlesien gebürtig,
38) : : Jäger Gottlieb Wagner : Westpreußen :
39) : : : Karl Tiez : Schlesien :
40) : : : Johann Recht : Brandenburg :

Schließlich werden folgende zur Ererbung des eisernen Kreuzes Berechtigte, deren Aufenthalt seit ihrem Ausscheiden aus dem Regiment bis jetzt so wenig ermittelt werden konnte, daß sich dieselben noch nicht im Besitz des desfallsigen Erbberechtigungs-Scheins befinden, aufgefordert, sich bei dem diesseitigen Regiment über ihre Person zu legitimiren und ein Führungs-Attest ihrer vorgesetzten Behörde einzuschicken:

1) der ehemalige Grenadier David (Johann) Hintz aus Pommern gebürtig,
2) : : Jäger Georg Stiepel aus Göttingen gebürtig,
3) : : : Ferdinand Bach : Westphalen :

Sollte einer der hier Aufgerufenen gestorben sein, so bittet das Regiment die Angehörigen um eine gefällige Benachrichtigung.

Berlin, den 20sten Januar 1838. v. Hochstetter,
Oberst und Kommandeur.

Zur Erlangung einer zweckmäßigen Postverbindung zwischen Thorn und Graudenz einerseits und Marienwerder, Marienburg, Elbing und Königsberg in Pr. andrerseits, sollen vom 1sten Februar c. an, die zwischen Marienwerder und Graudenz und die zwischen Graudenz und Thorn bestehenden Fahrposten in ihrem Gange geändert und neben der zwischen Graudenz und Thorn bestehenden Fahrpost eine wöchentlich zweimalige zur Beförderung von zwei Personen eingerichtete Cariolpost angelegt werden.

Diese verschiedenen Posten erhalten folgende Beförderung.

I. Fahrposten zwischen Marienwerder und Graudenz:

aus Marienwerder
Mittwoch } um 5 Uhr früh
Sonnabend }
nach Ankunft der Fahrposten aus Marienburg und Königsberg in Pr.
Montag } um 10 Uhr Abends
Donnerstag }
in Graudenz
Mittwoch } um 11 Uhr Vormittags
Sonnabend }
zum Anschluß an die Fahrpost nach Thorn,

Dienstag

Dienstag } um 4 Uhr Morgens,
Freitag }
zum Anschluß an die Cariolpost nach Thorn,
aus Graudenz
Montag } um 6 Uhr Morgens
Donnerstag }
nach Ankunft der Fahrpost von Thorn,
Mittwoch } um 1 Uhr Mittags
Sonnabend }
nach Ankunft der Cariolpost aus Thorn,
in Marienwerder
Montag } um 12 Uhr Mittags
Donnerstag }
zum Anschluß an die Reitpost nach Marienburg und an die Fahrposten nach Marienburg und Königsberg in Pr.
Mittwoch } um 7 Uhr Abends.
Sonnabend }

II. Fahrpost zwischen Graudenz und Thorn:

aus Graudenz
Mittwoch } um 11½ Uhr Mittags
Sonnabend }
nach Ankunft der Fahrpost aus Marienwerder und Königsberg in Pr.
in Thorn
Mittwoch } um 10 Uhr Abends
Sonnabend }
aus Thorn
Sonntag } um 7 Uhr Abends,
Mittwoch }
in Graudenz
Montag } um 5½ Uhr Morgens
Donnerstag }
zum Anschluß an die Fahrposten nach Marienwerder und Königsberg in Pr.

III. Cariolpost zwischen Graudenz und Thorn:

aus Graudenz
Dienstag } um 8 Uhr Morgens
Freitag }
nach Ankunft der Fahrpost aus Marienwerder und der Botenpost aus Gruppe,

Digitized by Google

in Thorn
Dienstag
Freitag } um 6½ Uhr Abends
zum Anschluß an die Reitpost nach Polen,
aus Thorn
Dienstag
Freitag } um 11 Uhr Abends
nach Ankunft der Reitpost aus Polen,
in Graudenz
Mittwoch
Sonnabend } um 9¼ Uhr Vormittags
zum Anschluß an die Fahrpost nach Marienwerder 1 Uhr Mittags und an die Cariolpost nach Gruppe 2½ Uhr Nachmittags.

Marienwerder, den 19ten Januar 1838.

Der Postmeister.

Plath, vigore commissionis.

Sicherheits-Polizei.

In der vergangnen Nacht ist der Dieb Joseph Franzkewitz alias Rutkowski seinen Wächtern aus der hiesigen Wache entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht auf den Franzkewitz genaue Acht zu haben, denselben im Betretungsfalle arretiren und an das Königl. Inquisitoriat zu Thorn abliefern zu lassen.

Culmsee, den 20sten Januar 1838.

Der Magistrat.

Signalement:

Alter — 37 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Zähne — gut, Kinn — oval, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — groß, Sprache — polnisch.

Besondere Kennzeichen — keine.

Digitized by Google

Bekleidung: einen blautuchnen Mantel, ein Paar gute Stiefeln, eine blautuchne Jacke, blauleine Hosen, eine grautuchne Weste, eine blau tuchne Mütze und ein rothbuntes Halstuch.

Der unten signalisirte Glaser-Geselle Eduard Zindler, welcher bei dem hiesigen Glasermeister Schmulius in Arbeit gestanden, hat sich Ende Oktober v. J. nach Gr. Schönbrück hiesigen Kreises, auf Arbeit begeben, ist aber, obgleich er dort gewesen, hierher nicht zurückgekehrt. Da derselbe dem Schmulius einen Glaskasten nebst Glas, Handwerkszeug und einen Diamant mitgenommen hat, demselben auch außerdem noch circa 10 Rthlr. rückständig geblieben, so ist wohl anzunehmen, daß derselbe absichtlich hierher nicht zurückgekehrt ist, weshalb sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden ersucht werden, auf den Zindler gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfall festzunehmen und uns schleunigst davon in Kenntniß zu setzen.

Graudenz, den 18ten Januar 1838.

Der Magistrat.

Signalement:

Religion — evangelisch, letzter Aufenthaltsort — Riesenburg, Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — fehlerhaft, Bart im Entstehen, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Besonndere Kennzeichen — keine.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Steuer-Supernumerarius Kirschstein ist die durch die Pensionirung des Steuer-Aufsehers Zähle erledigte Steuer-Aufseher-Stelle in Schloppe provisorisch verliehen.

Der berittene Steuer-Aufseher v. Liebenau zu Neuenburg ist als berittener Grenz-Aufseher nach Neufahrwasser versetzt und die berittene Aufseher-Stelle zu Neuenburg dem Steuer-Aufseher Giesebrecht in Graudenz verliehen.

Die erledigte Salzwärter-Stelle bei dem Haupt-Zoll-Amte in Thorn ist dem invaliden Unteroffizier Martin Sommer vom 1sten Februar c. ab, übertragen.

Der vormalige freiwillige Jäger Hilfsaufseher Schilling zu Marienwerder ist zum Steuer-Aufseher in Rederitz provisorisch ernannt.

Der berittene Grenz-Aufseher Zeitz zu Neufahrwasser ist vom 1sten Februar d. J. ab als berittener Steuer-Aufseher nach Mk. Friedland versetzt worden.

Der bisherige berittene Steuer-Aufseher Domke zu Rederitz, ist vom 1sten Februar d. J. ab, in gleicher Eigenschaft nach Flatow versetzt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 5.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 5. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 2ten Februar 1838.

Es sollen die nachstehend benannten, bisher zur Generalpacht des Domainen-Amts Stolp gehörigen Pachtstücke vom 1sten Juni 1838 ab, anderweit verpachtet werden, und zwar:

I. auf eine Pachtzeit vom 1sten Juni 1838 bis Johannis 1862, also auf 24 Jahre 1 Monat.

a) das bei der Stadt Stolp belegene Vorwerk Probsthof, welches nach der im Jahre 1821 geschehenen Vermessung einen Flächeninhalt von

420 M. 177 □R. Acker,
5 „ 167 „ Gärten,
181 „ 145 „ Wiesen,
215 „ 2 „ Hütung,
5 „ 92 „ an Hofs und Baustellen, und
13 „ 19 „ an Wegen und Triften hat, nebst der dazu gehörigen Brauerei und Brennerei, ingleichen den dabei belegenen 6 Familienwohnungen, mit oder ohne Verbindung der nahe bei der Stadt Stolp befindlichen Lachsschleuse. Die für diese Gegenstände als Minimum festgestellte Pachtsumme beträgt jährlich:

1) für das Vorwerk Probsthof mit Einschluß der 6 Familienwohnungen	660 Rthlr.	— sgr.	— pf.
2) für die Braus und Brennerei	203 „	24 „	1 „
3) für den Krugverlag	4 „	3 „	— „
4) für die Lachsschleuse	375 „	— „	— „
Zusammen incl. ⅓ in Gold.	1242 Rthlr.	27 sgr.	1 pf.

II. Auf eine Pachtperiode von Zwölf Jahren:

a) die Lachsschleuse am Stolpestrom und der Lachsfang in der Ostsee vor der Mündung des Stroms,

b) der bisher bei dem Vorwerk Probsthof benutzte Rohrplan am Lebasee mit den daselbst belegenen Uferwiesen, in besonderen Parzellen.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den 16ten Februar 1838 Vormittags um 10 Uhr festgesetzt, und wird vor dem Departementsrath auf dem Domainen-Amt Stolp abgehalten werden.

Die besonderen Pachtbedingungen sind sowohl auf dem gedachten Amte, als in unserer Registratur der Finanz-Abtheilung einzusehen.

Cöslin, den 30sten Dezember 1837. Königliche Regierung.

Vom 1sten Februar c. wird die Berlin-, Bromberg-, Königsberger Fahrpost, welche am Montage und Donnerstage um 1 Uhr Nachmittags hier eintrifft, anstatt wie bisher um 10 bis 11 Uhr Abends, schon um 5 Uhr Nachmittags an denselben Tagen von hier weitergehen. Von demselben Tage wird auch die Fahrpost von Graudenz am Montage und Donerstage anstatt um 7 Uhr Abends, schon um 12 Uhr Mittags hier ankommen, und die Fahrpost von hier nach Graudenz anstatt am Dienstage und Freitage um 5 Uhr früh, schon Montag und Donnerstag um 10 Uhr Abends von hier abgehen. Die Briefe und sonstigen Gegenstände, welche mit diesen Posten abgehen sollen, müssen daher zwei Stunden vor der oben angegebenen Abfahrt der respectiven Posten eingeliefert werden.

Marienwerder, den 29sten Januar 1838. Postamt.

Der Neubau eines Pfarrhauses in Althausen, welcher auf 1509 Rthlr. 3 sgr. 1 pf. veranschlagt ist, und zu dem die Kosten nach der Bestimmung des Königl. Ministeriums aus dem Patronatsbau-Fonds hergegeben werden sollen, wird höherer Bestimmung zufolge, in termino den 10ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr hier in Culm an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden, wozu qualificirte Bauunternehmer hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag nebst Zeichnung hier zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Culm, den 23sten Januar 1838. Der Landrath.

Vorladung.

In der Krüger Johann Stabenauschen Liquidationssache steht zur Liquidation und Verification der Ansprüche der unbekannten Gläubiger ein Termin auf den 23sten April 1838 Vormittags 11 Uhr hier zu Rathhause an, und laden wir die unbekannten Gläubiger zu demselben unter der Warnung vor, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich mel-

Digitized by Google

denden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Riesenburg, den 8ten Januar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Strasburg sub Nro. 9. belegene Kleinbürgerhaus der Zimmermeister Dietschschen Erben, abgeschätzt auf 182 Rthlr. 21 sgr. 10 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3ten März 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das, Amts Lautenburg zu Jellen sub Nro. 5. belegene Bauergrundstück der Marianne Czechowska, abgeschätzt auf 60 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10ten März k. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 9ten Dezember 1837.

Das hieselbst am Markte sub Nro. 101. gelegene Großbürgergrundstück der Roch Kuczkowskischen Eheleute, abgeschätzt auf 167 Rthlr. 28 sgr., zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 8ten Mai 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten, desgleichen die Erben der Victoria Mederska geborne Piotrowska und des Anton Mederski oder dessen Wittwe und Erben werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Auch wird zu demselben der Johann Mederski mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zur Landschaftsdirector v. Luckowiczschen Concursmasse gehörige, eine halbe Meile von Kossabude im Conitzer Landrathskreise belegene Dorf Czarnik, mit Ausschluß der Grundstücke der Wittwe v. Lewinska und des Casimir von Lewinski, gerichtlich abgeschätzt auf 1281 Rthlr. 15 sgr. und der in dessen

Nähe am Sgawinibruche belegene Wald, abgeschätzt auf 1729 Rthlr., sollen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Friedrichsbruch am 18ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr öffentlich verkauft werden. Taxe und Verkaufsbedingungen sind in hiesiger Registratur einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich spätestens in dem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu gestellen.

Konitz, den 12ten Januar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das in Groß-Peterwitz sub Nro. 10. belegene den Erben und der Wittwe des Matthias Pattkowski gehörige Bauergrundstück, welches auf 584 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. geschätzt ist, soll am 17ten März 1838 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und neuester Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Riesenburg, den 5ten November 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das Eigenkäthner Michael Buchholzsche Grundstück in Caldau, bestehend aus den Amts-Parzellen Nro. 40¹, 40², 114 und 116¹², von zusammen 42 Morgen Flächeninhalt, zufolge der, nebst neuestem Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 191 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich gewürdigt, soll am 2ten März 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine zu melden, widrigenfalls sie mit solchen präcludirt werden sollen.

Schlochau, den 29sten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer Kreise im Dorfe Kelpin gelegene, dem Einsaaßen Christian Friedrich zugehörige aus 1½ Hufen Land nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, zu Erbpachtsrechten besessene bäuerliche Grundstück, zufolge einer, in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 538 Rthlr. 10 sgr. geschätzt, soll am 7ten Mai a. c. Mittags 12 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 6ten Januar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Die Subhastation des dem Johann Peter Meyer gehörigen, zu Flötenstein sub Nro. 34. b. Schlochauer Landraths Kreises, Amts Baldenburg gelegenen, aus circa 1 Hufe 12 Morgen 103 □Ruthen bestehenden Bauerhofes, soll fortgesetzt werden, und ist ein neuer Bietungstermin auf den 1sten März a. c. hieselbst angesetzt, da sich in termino den 15ten November v. J. keine Kauflustigen gemeldet haben, was mit Bezug auf unser durch das Intelligenzblatt pro 1837 Nr. 81. erlassenes Publicandum vom 28sten Juli 1837 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hammerstein, den 10ten Januar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht Flatow.

Das den Michael und Caroline Kromreischen Eheleuten zugehörigen, im Dorfe Linde belegene Ackergut, zu welchem ein Erbzinsgrundstück von 249 Morgen 81 □Ruthen preuß. Maaß, welches mit 1 Wohnhause, 1 Stalle, und 1 Scheune besetzt; 29 Morgen 132 □Ruthen preuß. Maaß. Erbpachtsland und 141 Morgen 125 □Ruthen preuß. Maaß Erbzinsland; die sogenannte Ossowsche Spitze gehören, und welches zufolge der nebst Hypothekenakten in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 1621 Rthlr. 5 sgr. 10 pf. abgeschätzt ist, soll in termino den 8ten Mai 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das auf 216 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte Johann Trudesche Eigenkäthner Grundstück zu Klein-Topolinken, soll in termino den 6ten März 1838 öffentlich meistbietend verkauft werden.

Etwanige Realprätendenten haben ihre Ansprüche gleichzeitig im Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden soll. Schwetz, den 12ten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das dem Andreas Schütza gehörige, aus 2 Hufen 4 Morgen 76 □Ruthen kulmisch Ländereien und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Bauergrundstück in Woysk, nach der, in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 181 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll am 19ten März 1838 in Ossusnica an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren An-

sprüchen spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden. Schlochau, den 12ten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlasse des Ackerbürgers Johann Jacob Frick gehörigen, bei Baldenburg gelegenen und auf 397 Rthlr. 11 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzten Grundstücke, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune und mehreren Ackerstücken, wovon die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, sind auf den Antrag der Erben zur nothwendigen Subhastation gestellt und werden zu dem, auf den 8ten März 1838 im Gerichtshause zu Baldenburg anstehenden Termine Kauflustige, so wie alle unbekannten Realprätendenten, letztere sub poena praeclusi vorgeladen.

Hammerstein, den 31sten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Das in Bischofswerder belegene, den Schuhmacher Koschorreckschen Erben gehörige Kleinbürgerhaus, 300 Rthlr. taxirt, soll in termino den 16ten März 1838 Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle in Bischofswerder subhastirt werden. Dt. Eylau, den 29sten November 1837.

Königlich Preuß. Stadtgericht. Dt. Eylau und Bischofswerder.

Das mir zugehörige, hieselbst zwischen der Nogat und Weichsel, 2 Meilen von Marienburg, 3 Meilen von Marienwerder, 2 Meilen von Dirschau und Mewe und 6 Meilen von Danzig belegene, außer den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auch aus einer Kathe, einer Roßmühle und circa 2 Hufen culm. Land — wovon 22 Morgen mit Wintersaat incl. 5 Morgen mit Rapps bestellt sind — bestehende Freischulzengrundstück, welches sich seiner Lage wegen, zur Betreibung eines Holzhandes ꝛc. vortrefflich eignet, beabsichtige ich mit todtem und lebendem Inventario aus freier Hand zu verkaufen, und ersuche hierauf reflektirende Kaufliebhaber sich gefälligst an mich zu wenden.

Pieckel bei Marienburg, den 20sten Januar 1838.

Die verwittwete Gutsbesitzer Böhm.

Verpachtung.

Zur öffentlichen Verpachtung des adelichen Gutsantheils Czarnowo Nr. 31. Littr. D. vom 25sten März c. ab auf 3 Jahre als bis dahin 1841 mit bestellter Wintersaat und ohne Beilaßstücke, haben wir einen Termin auf den 13ten März c. Vormittags um 10 Uhr in Kossabude angesetzt, zu welchem

Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, wenn sie zum Gebote gestattet werden wollen, sie 25 Rthlr. baar als Caution niederlegen müssen.

Conitz, den 18ten Januar 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Ehevertrag.

Daß der Lohgerber Theophilus Rott zu Garnsee und seine verlobte Braut Wilhelmine Hahn vor Eingehung der Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft gültig ausgeschlossen, und nur die Gemeinschaft des Erwerbes beibehalten haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 3ten Januar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Bei dem unterzeichneten Gerichte ist ein großer kupferner Kessel als muthmaßlich gestohlen, eingeliefert. Diejenigen Personen, welchen ein solcher abhanden gekommen, werden aufgefordert, sich dieserhalb innerhalb 14 Tagen hieselbst zu melden. Schwetz, den 29sten Dezember 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Im Monat November v. J. hat sich in dem, zu den Finkensteinschen Gütern gehörigen Dorfe Bornitz ein fremdes schwarz und weißbuntes Schwein von mittler Größe eingefunden, dessen Werth auf 8 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt worden. Der unbekannte Eigenthümer wird hierdurch vorgeladen, in termino den 26sten Februar d. J. sein Eigenthumsrecht bei dem unterzeichneten Gericht zu Rosenberg nachzuweisen, widrigenfalls das Schwein öffentlich verkauft und das Kaufgeld nach Abzug der Kosten der Armenkasse der Dorfschaft Bornitz zugeschlagen werden wird.

Rosenberg, den 22sten Januar 1838.

Das Patrimonialgericht von Finkenstein.

Zur Verpachtung des zu dem Nachlasse des Jacob Schliep gehörigen Bauerhofes in Witten, und zum Verkauf des überflüssigen Wirthschaftgeräths, steht ein Termin auf den 21sten Februar c. in Witten an.

Zempelburg, den 17ten Januar 1838. Das Kreisgericht.

Die Seidenfärberei von B. Liebermann in Berlin empfiehlt sich dem geehrten Publikum zum Auffärben aller seidenen, halbseidenen, wollenen und baumwollenen Zeuge, auch Sammet und Velpel, unter Zu-

sicherung der billigsten Preise und promptesten Bedienung. Seidene Kleider erhalten die vorzüglichste Appretur, so daß sie neuen Sachen ganz gleich zu stellen sind. Blouden, Crepp de Chine-Tücher mit bedruckten Blumen, seidene Strümpfe, Handschuhe, Bänder, Kreppkleider, werden äußerst sauber gewaschen und weiß aufgefärbt. In Schawls, Tüchern und anderen Zeugen, die in der Wäsche besonders sorgfältig behandelt und in jeder beliebigen Farbe aufgefärbt werden, bleiben die eingewirkten Blumen unverändert. Mousselin und Kattunkleider, Gardinen, Möbelzeuge und dergl. selbst bei dem unächtesten Druck, vorzüglich schön gewaschen, aufgefärbt und geglättet. Kohlschwarze seidene und wollene Zeuge können jede andere Farbe erhalten.

Nach vielen, während meines Aufenthalts in Frankreich namentlich in Färbereien zu Paris und Lyon gesammelten Erfahrungen, habe ich meine Färberei nach einer eigenthümlichen, hier noch nicht bekannten Methode eingerichtet, und werde unablässig bemüht sein, das mir seit mehreren Jahren erworbene Vertrauen zu rechtfertigen und dauernd zu erhalten.

Um auch in dortiger Gegend dem geehrten Publikum die Geschäftsverbindung mit mir bequemer zu machen, so ertheile ich für Graudenz und die Umgegend.

der Manufactur-Waaren-Handlung des Herrn Abraham Lachmann in Graudenz

ein Annahme-Comtoir für meine Färberei und werden Aufträge durch dieselbe an mich befördert, und prompt baldigst nach Wunsch verfertigt zurückgesandt.

B. Liebermann.

Mit Bezug auf obenstehende Bekanntmachung werden vom heutigen Tage ab, in untenstehender Handlung alle obenbenannten Stoffe zum Färben und Waschen angenommen und auf's prompteste befördert, baldigst verfertigt zurück besorgt, und bittet um deren geneigte Aufträge.

Graudenz, den 28sten Januar 1838.

Die Manufactur-Waaren-Handlung des Abraham Lachmann.

Gut gebrannte Ziegel das 1000 zu 6 Rthlr. 20 sgr. wie auch holländische Dachpfannen das 1000 zu 13 Rthlr. 10 sgr. sind zu haben in der Kaufmann Knuthschen Ziegelei in Neuenburg.

Ein sehr gueer Hühner- und Wasserhund ist zum Verkauf beim Lehrer Jarutzewsky in Freystadt.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 6. Marienwerder, den 9ten Februar **1838.**

Das 3te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 1863. Das Gesetz über die Bestrafung von Studenten-Verbindungen vom 7ten Januar c.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Der in der Gesetzsammlung für 1837 Seite 173. abgedruckte Staatsvertrag vom 1sten November v. J. ist in allen Theilen mit dem 1sten d. Mts. in Wirksamkeit getreten. In Gemäßheit der zu demselben gehörigen Uebereinkünfte B. und C. sind mithin von gedachtem Zeitpunkte ab, die nachstehend genannten Königlich Hannöverschen und Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile, nämlich:

a, die Grafschaft Hohnstein;
b, das Amt Elbingerode;
c, das Fürstenthum Blankenburg;
d, das Stiftsamt Walkenried,
e, das Amt Calvörde;
f, der Braunschweigsche Antheil an dem Dorfe Pabstdorf und
g, das Dorf Hessen,

in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden und es findet daher fortan mit diesen Gebietstheilen ein freier Verkehr nach Maasgabe der Artikel 4. bis einschließlich 7. jener Uebereinkünfte statt.

Mit Rücksicht auf die Lage der gedachten Gebietstheile, so wie auf die unterm 1sten November v. J. zwischen Preußen einerseits und Hannover und Braunschweig andererseits abgeschlossenen besondern Uebereinkünfte wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in jenen Gebietstheilen (Gesetzsammlung für 1837 Seite 209. und 213.), treten letztere, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, hinsichtlich der zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben

gegeben in Marienwerder den 10ten Februar 1838.

in daſſelbe Verhältniß, wie das Königreich Preußen, wogegen bei dem Uebergange über die Landesgrenze zwiſchen dem Preußiſchen Staate und den in Rede ſtehenden Gebietstheilen gegenſeitig von keinerlei innern Erzeugniſſen eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird.

Es finden demnach bei dem Verkehr zwiſchen dem Preußiſchen Staate und den obengenannten Hannöveriſchen und Braunſchweigſchen Gebietstheilen nur folgende Beſchränkungen ſtatt:

1) die Einfuhr von Salz iſt gegenſeitig nur in Folge beſonderer, zwiſchen den Landes-Regierungen etwa zu ſchließender Verträge erlaubt, für Privatperſonen aber unbedingt verboten.

2) Wegen der Spielkarten und Kalender bewendet es gegenſeitig bei den deshalb beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungsgeſetzen. In Preußen bleibt daher der Eingang von Spielkarten aus den genannten Hannöverſchen und Braunſchweigſchen Gebietstheilen verboten.

3) Aus dieſen Gebietstheilen können Mehl- und Fleiſchwaaren zwar abgabenfrei über die Preußiſche Landesgrenze eingeführt werden, bei deren weitern Eingange in eine Preußiſche, der Mahl- und Schlachtſteuer unterworfene Stadt aber iſt davon dieſe Steuer in demſelben Maaße, wie von inländiſchen gleichartigen Erzeugniſſen zu entrichten.

Gleichzeitig mit dem Anſchluſſe der vorerwähnten Hannöveriſchen und Braunſchweigſchen Gebietstheile hat auch die Aufnahme des vom Zollverbande bisher ausgeſchloſſen geweſenen Theils des Kreiſes Nordhauſen mit der Stadt Bennekenſtein und dem Dorfe Sorge in den Zollverein ſtattgefunden und es tritt demnach zwiſchen demſelben und den übrigen Theilen des Preußiſchen Staatsgebiets ein völlig freier Verkehr ein.

Ferner ſind in Gemäßheit des Vertrages vom 1ſten November v. J. und der demſelben beiliegenden Uebereinkunft D. die folgenden Preußiſchen Gebietstheile und Ortſchaften, als

1) die zum Regierungs-Bezirk Magdeburg gehörigen Dörfer Wolfsburg, Hehlingen, Heſſlingen und Rocklum,

2) im Regierungs-Bezirke Minden:

a) die am linken Weſerufer von Schlüſſelburg bis zur Glasfabrik Gernheim und die rechts der Weſer und der Aue belegenen Ortſchaften des Kreiſes Minden,

b) der Preußische Antheil des Dorfs Frille, mit Ausschluß des auf dem linken Ufer der Aue und südlich des Wietersheimer Kirchweges belegenen Theils desselben, welcher letztere in den Verband des Zollvereins aufgenommen wird;

c) das Dorf Würgassen und

d) der nördlich von der Lemförder Chaussee liegende Theil des Dorfs Reiningen,

vom 1sten Januar d. J. ab, dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine angeschlossen worden und es sind demnach für die Dauer des Vertrages die gedachten Gebietstheile und Ortschaften in Bezug auf Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse dem Auslande gleich zu achten.

Berlin, den 25sten Januar 1838.

Der Finanz-Minister.
Graf v. Alvensleben.

Von den im diesjährigen Kalender-Verzeichnisse für die Städte Camin, Flatow, Krojanke und Zempelburg so wie für adlich Landeck, Waldau und Dobbrin im Flatower Kreise aufgeführten Jahrmärkten sollen höherer Anordnung zufolge im Jahre 1838 nur folgende Märkte bestehen bleiben, und an bemerkten Tagen abgehalten werden, nämlich:

a, in der Stadt Camin.

1) der Markt am 1sten Mai,
2) " " " 29 " Juni,
3) " " " 15 " Oktober,
4) " " " 20 " Dezember c.

b, in der Stadt Flatow.

1) der Markt am 2ten April,
2) " " " 4 " Juni,
3) " " " 14 " September,
4) " " " 3 " November c.

c, in der Stadt Krojanke.

1) der Markt am 13ten März,
2) " " " 22 " Mai,
3) " " " 27 " August,
4) " " " 2 " Oktober c.

Digitized by Google

d, in der Stadt Zempelburg.

1) der Markt am 26sten März,
2) : : : 19 : Juli,
3) : : : 27 : September,
4) : : : 12 : November c.

e, in adelich Landeck.

1) der Markt am 25sten Juni,
2) : : : 24 : September c.

f, in adelich Waldau.

1) der Markt am 6ten Juni,
2) : : : 28 : Juli c.

g, in Dobbrin.

1) der Markt am 28sten Mai,
2) : : : 8 : November c.

Alle übrigen, bei vorgenannten Orten in dem Kalender-Verzeichnisse pro 1838 nach aufgeführten Märkte werden dagegen hiedurch für aufgehoben erklärt, dergestalt, daß in obigen Orten ferner nur an den vorbemerkten Tagen ein Marktverkehr stattfinden darf. Das die Märkte besuchende Publikum, insbesondere aber die Waaren-Verkäufer werden hievon in Kenntniß gesetzt und die letztern zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß wenn sie die aufgehobenen Märkte dennoch beziehen sollten, sie nach Vorschrift des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 die Konfiskation ihrer Waaren und die gesetzliche Strafe für den unbefugten Hausirhandel zu gewärtigen haben.

Marienwerder, den 15ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In Lessen Graudenzer Kreises werden in diesem Jahre außer den in dem Kalender-Verzeichnisse aufgeführten Jahrmärkten, die darin übergegangenen nachfolgenden Krammärkte ferner noch stattfinden, nämlich:

1) am 5ten Februar,
2) am 30sten April,
3) am 23sten Juli und
4) am 3ten September

Digitized by Google

Am 23sten Juli fällt der Kram- und Viehmarkt zusammen, im übrigen werden letztere wie gewöhnlich Freitags vor jedem Krammarkte abgehalten werden.

Marienwerder, den 29sten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der von dem hier bestehenden Vereine zur Unterstützung der Militair-Blinden über seine Wirksamkeit im verflossenen Jahre, erstattete Bericht wird nachstehend mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der patriotische Zweck dieses Vereins auch ferner freigebige Unterstützung finden möge.

Marienwerder, den 13ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Unter 74 erblindeten Krieger aus Westpreußen sind im Jahre 1837 wiederum am 18ten Januar, 31sten März, 3ten August und 16ten November nach dem Grade ihrer Hülfsbedürftigkeit mittelst 22 Behörden jedesmal mit dem 4ten Theil von 4, 6 und 8 Rthlr. ausgetheilt 451 Rtlr. : sgr. : pf.

von welchem 11 noch einer außerordentlichen Unterstützung von	24	— 15 —	6 —
bedürften. Außerdem sind 13 andern Militair-Blinden nach ihren Bedürfnissen . . .	19	— 26 —	8 —
zugekommen, desgleichen 9 Wittwen verstorbener Militair-Blinden	40	— 13 —	: —
Kinder-Erziehungsgelder; den vier Waisen des im Februar 1835 verstorbenen Boten Dempler vom 1sten Juli 1818 ab	6	— : —	: —
drei Zöglingen der 1818 aufgelösten freien Werkanstalt	12	— 15 —	: —
Im Ganzen sind also	554 Rtlr.	10 sgr.	2 pf.
zur Unterstützung von 103 Individuen ohne die unvermeidlichen Nebenkosten mit . .	46	— 28 —	: —
zur Verwaltung wirklich verwendet; zusammen .	601 Rtlr.	8 sgr.	2 pf.

So wie darunter 6 Rthlr. zu Prämien für drei Söhne der Militair-Blinden, von denen 2 bereits ein Handwerk erlernen und einer sich zum Schulmeister-Seminar vorbereitet, begriffen sind, so gehen von den betheiligten 103 Individuen nur 3 weniger, die mittlerweile verstorben sind, ins künftige

Digitized by Google

Jahr 1838 über, weshalb für dasselbe eine gleiche Unterstützungs-Summe von 3000 Rthlr. beizubehalten bleibt.

Desto erfreulicher ist es, daß hiezu die seit dem 1sten Juli 1818 über 19 Jahre als ein reines Privatunternehmen fortgesetzte Sammlung zugereicht hat, da an Kirchen-Kollekte aus dem Danziger Regierungs-Bezirk

	168 Rthlr.	15 sgr.	— pf.
und aus dem Marienwerderer von evangel. Kirchen	73 —	— —	— —
und von den katholischen	22 —	8 —	7 —
eingegangen sind, so wie an milden Beiträgen von			
Einem hohen General-Kommando des Königl.			
Preuß. 1sten Armee-Korps . .	30 —	— —	— —
aus Marienwerder	21 —	28 —	— —
aus Thorn von einem Ungenannten . .	20 —	1 —	— —
und durch den Herrn Rendanten Pohl .	4 —	20 —	4 —
aus Mewe	1 —	16 —	2 —
zusammen	341 Rthlr.	29 sgr.	1 pf.
wodurch die verausgabten . .	601 —	8 —	2 —
bis auf .	259 Rthlr.	9 sgr.	1 pf.

zu bestreiten möglich gewesen. Das Uebrige hat sich aus den aufgekommenen Zinsen der zu einer bleibenden Stiftung bestimmten 1000 Rthlr. Königl. Gnadengeschenk zur Erstattung der auf die Einrichtung des alten Schlosses in Marienwerder zur freien Werkanstalt verwandten Kosten, 150 Rthlr. von Einem hohen General-Kommando des Königl. Preuß. 1sten Armee-Korps zur Verzinsung, 400 Rthlr. von der 5. Spezial-Kommission zur Organisation der Landwehr, 3000 Rthlr. Cowlesches Vermächtniß und 375 Rthlr. sonst aufgesammelte Bestände zur zinsbaren Belegung von 4925 Rthlr. überhaupt

mit	258 Rthlr.	— sgr.	— pf.
decken lassen, wozu auch noch . .	113 —	19 —	11 —
einziehbar gewesene Vorschüsse und Reste und	39 —	26 —	10 —
vorjähriger Bestand kommen. Von diesen .	411 Rthlr.	16 sgr.	9 pf.
schießen nach Abzug der fehlenden . .	259 —	9 —	1 —
über .	152 Rthlr.	7 sgr.	8 pf.

nämlich zur zinsbaren Belegung 75 Rthlr., woraus zunächst die Zinsen zur Erziehung der Demplerschen Kinder, aus deren Erbtheil die Vorschüsse ihres verstorbenen Vaters erstattet worden, verwendet und künftighin das Stiftungs-

Kapital bis auf 5000 Rthlr. voll, wenn einst die Militair-Blinden-Unterstützung ihr Ende erreicht, vergrößert werden können und 77 Rthlr. 7 sgr. 8 pf. zum Reservefonds für das künftige Jahr 1838.

Marienwerder, den 29sten Dezember 1837.

Der Verein zur Militair-Blinden-Unterstützung in Westpreußen.

Warnung.

Der Stellmacher Stanislaus Kuklewski aus Rosochatka, Amts Tuchel, ist wegen des, mit Hülfeleistung des Bauersohnes Johann Glyniecki, auf öffentlicher Landstraße, an dem Käthner Johann Pollum begangenen Raubmordes, in Gemäßheit des, von dem Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder und dem Königlichen Tribunale des Königreichs Preußen gefällten und Allerhöchst bestätigten Erkenntnisse am 26sten dieses Monats, des Morgens, an der Richtstätte bei Tuchel mit dem Beile vom Leben zum Tode gebracht; der Johann Glyniecki aber, mit lebenswieriger Festungsarbeit belegt worden.

Marienwerder, den 30sten Januar 1838.

Königliches Inquisitoriat.

Nachweisung

der im Laufe der Monate Oktober, November und Dezember 1837 in dem Regierungs-Bezirk von Marienwerder, theils auf Kündigung, theils definitiv angestellten Lehrer.

Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
Seminarist Joseph Cichocki	Szepanken Amts Rehden	10. Oktbr. 1837 3 Jahre	katholisch
Lehrer Paplinski	Nicolaiken Amts Stuhm	11. Oktober definitiv	"
do Thomas Dziegelewski	Groß-Schönwalde Kreis Graudenz	7. Oktober definitiv	"
Seminarist Johann Gollowski	Groß Gartz Amts Mewe	13. Oktober 3 Jahre	"

Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
Lehrer Friedrich Wilhelm Brawatzki	Krotoßin Amts Neumark	10. November 3 Jahre	evangelisch
Seminarist August Wilhelm Brach	Königsdorff Kreis Flatow	8. November 3 Jahre	"
Lehrer Carl Rissmann	Rogowko Stadtgebiet Thorn	7. November 3 Jahre	"
Schulamtsbewerber Ephraim Wolff	Szczuplinken Amts Rehden	5. November 3 Jahre	"
Lehrer Eduard Kumm	Jungen Amts Schwetz	8. November 3 Jahre	"
do Johann Hohl	Neu-Liebenau Amts Marienwerder	15. November definitiv	"
do Friedrich Hinz	Groß Ottlau Kreis Marienwerder	10. November definitiv	"
do Peter Stelter	Schloppe Kreis Dt. Crone	22. November definitiv	katholisch
do Joh. Gottf. Thiede	Mösland Amts Mewe	22. November definitiv	evangelisch
do Martin Tetzlaff	Riege Amts Dt. Crone	24. November definitiv	katholisch
do Stephan Heidekrüger	Briesenitz Kreis Dt. Crone	27. November definitiv	"
de Carl Gustav George Leop. Knaack	Kaldau Amts Schlochau	29. November definitiv	evangelisch
do Michael Bialakowski	Parpahren Amts Stuhm	1. Dezember 3 Jahre	katholisch
do Carl Schröder	Bauten Kreis Marienwerder	2. Dezember 3 Jahre	evangelisch
do August Birkhahn	G. Brudzaw Amts Strasburg	6. Dezember definitiv	"
do Johann Fr. Tetzke	Jacobsdorff Amts Riesenburg	7. Dezember definitiv	"

Namen

Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
Seminarist Johan Biernatzky	Brochnowo Amts Thorn	10. Dezember 3 Jahre	katholisch
Lehrer Johann Helwig	Komini Kreis Strasburg	7. Dezember definitiv	evangelisch
do Wilhelm Schwanebeck	Klausdorff Kreis Dt. Crone	14. Dezember definitiv	"
do Ferdinand Eisenschmidt	Rychnau Amts Schlochau	7. Dezember definitiv	"
Seminarist Carl Julius Heynemann	Dt. Eylau	18. Dezember 3 Jahre	"
Lehrer Heinrich Klann	Buschin Kreis Schwetz	17. Dezember definitiv	"
do Friedrich Radandt	Groß-Falkenau Amts Mewe	19. Dezember definitiv	"
do Carl Knuth	Brzoze Amts Tuchel	19. Dezember definitiv	"
do Carl Wilhelm Rahn	Georgendorf Amts Stuhm	20. Dezember definitiv	"
do Carl Friedr. Hinz	Schroop Amts Stuhm	20. Dezember definitiv	"
do Johann Bachert	Dt. Crone	20. Dezember definitiv	katholisch
Seminarist Gottfr. Quast	Bischofswerder	20. Dezember 3 Jahre	evangelisch
do Adam Heldt	Skietz Kreis Flatow	21. Dezember 3 Jahre	katholisch

Marienwerder, den 17ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher signalisirte Füsilier Hugo Rohr aus Wrock Kreis Strasburg gebürtig, ist am 25sten d. Mts. von der 12ten Kompagnie des Königl. 4ten Infanterie-Regiments aus Danzig desertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Departements werden aufgefordert, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle dingfest zu machen und unter sicherem Geleit per Transport an das Hochlöbliche Kommando des obengenannten Infanterie-Regiments nach Danzig zu senden.

Marienwerder, den 31sten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Signalement:

Religion — katholisch, Alter — 21 Jahr, Größe — 4 Zoll 1 Strich, Haare — schwarz, Stirn — flach, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Zähne — gesund und weiß, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — bleich, Gestalt — klein und untersetzt, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — im Gesicht Pockennarben.

Bekleidet ist derselbe mit folgenden Militair-Sachen: einer Zeltmütze, einem Paar Tuchhosen, einer Dienstjacke, einem Paar Schuhe, einer Halsbinde und einem leinenen Hemde.

Außerdem hat derselbe einen blauen Leinwandrock, eine Tabacks-Pfeife, eine Tabacksblase nebst 5 Sgr. und einen Militairmantel gestohlen.

Der nachstehend signalisirte am 11ten dieses Monats mittelst Reise-Route nach Gollub gewiesene vagabondirende Wirthschafter Julius von Blumberg, ist dort nicht angekommen, weshalb wir sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden ergebenst ersuchen, auf den Julius von Blumberg zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn an seinen Bestimmungs-Ort zu verweisen.

Thorn, den 25sten Januar 1838.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Signalement:

Geburtsort — Plonsk in Polen, Aufenthaltsort — zuletzt in Lipnica bei Gollub conditionirt, Religion — evangelisch, Alter — 34 Jahre, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Nase — breit, Mund — mittel, Zähne — fehlerhaft, Bart — blond, Kinn und Gesicht — rundlich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Besondere Kennzeichen — keine.

Der Arbeitsmann Casimir Schminkowski aus Marienau, welcher mittelst Reise-Route vom 7ten Dezember a. pr. dorthin gewiesen, ist bis jetzt dort nicht angekommen, weshalb alle Polizei-Behörden ergebenst ersucht werden, auf den Schminkowski zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle nach seinem Bestimmungsorte zu verweisen.

Graudenz, den 20sten Januar 1838.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Neuenburg ist der bisherige Rector und zweiter Prediger Ludwig Martins aus Pr. Stargardt von der Königl. Regierung gewählt und bestätigt worden.

Die durch den Tod des Pfarrers Jascinski erledigte Pfarrstelle zu Pestlin im Kreise Stuhm ist durch den Kaplan Wunder wieder besetzt worden.

Dem bisherigen Lehrer Dr. Kühnast am Gymnasium zu Bromberg, ist die 4te Lehrerstelle am Königl. Gymnasium zu Thorn verliehen worden.

Die durch Pensionirung des Steuer-Inspektors Peterson in Thorn erledigte Ober-Controlleur-Stelle ist dem Steuer-Inspekor Schramm zu Graudenz,

die Ober-Controlleur-Stelle in Graudenz dem bisherigen Ober-Grenz-Controlleur Kühe in Neufahrwasser und die Ober-Controlleur-Stelle in Neufahrwasser dem bisherigen Ober-Steuer-Controlleur Beyer in Schwetz verliehen.

Berichtigung.

Im diesjährigen Amtsblatt Nro. 5. Pag. 27. Zeile 21. und 22. von oben ist zu lesen statt Königl. Domainen-Rent-Amts- und Forst-Kassen Kreis,- Domainen-Rent-Amts- und Forst-Kassen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 6.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 6. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 9ten Februar 1838.

Die zum Domainen Rent-Amt Vandsburg gehörigen, zu Johanni 1838 pachtlos werdenden 3 Vorwerke Suchoronczeck, Jastrzembke und Rogalin, sollen, nebst einigen, denselben zur bessern Veräußerung beigelegten Forst-Parzelen von Johanni 1838 ab, im Wege der Lizitation einzeln, oder auch zusammen, veräußert werden.

Der diesfällige Lizitationstermin ist auf den 20sten April 1838 festgesetzt, und wird vom Departements-Rath des Amts Vandsburg, Regierungs-Rath Jacob im Conferenzzimmer der hiesigen Königl. Regierung abgehalten werden.

Der von uns gefertigte, und der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten zur Revision und Feststellung bereits eingereichte Veräußerungsplan schließt ab.

	Für den Fall des reinen Verkaufs			Für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt des Domainen-Zinses			
	Kaufgeld			Kaufgeld			ein jährl. Domainen-Zins.
	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr. sg. pf.
1) für das Vorwerk Suchoronczek, welches mit den, demselben beigelegten Forst Parzelen überhaupt 2659 Morgen 40 □Ruthen enthält, auf . . .	13064	17	—	5999	17	—	314 — —
2) für das Vorwerk Jastrzembke, welches mit den, demselben beigelegten Forst-Parzelen überhaupt 3276 M. 174 □R. enthält, auf	15290	15	—	7190	15	—	360 — —
3) für das Vorwerk Rogalin, welches mit den, demselben beigelegten Forst-Parzelen 1443 M. 89 □R. enthält, auf .	8552	5	8	3647	5	8	218 — —

Sollten die Resultate der Veräußerungspläne bei der Revision durch die

Königl. Generalverwaltung für Domainen und Forsten eine erhebliche Veränderung erleiden, so werden wir dies durch unser Amtsblatt zur Kenntniß der Kauflustigen bringen.

Die Veräußerungsbedingungen unterliegen gleichfalls nach der Revision der Königl. Generalverwaltung für Domainen und Forsten. Sobald diese Revision erfolgt sein wird, sollen dieselben dem Domainen Rent-Amt Vandsburg mit der Aufgabe zugefertigt werden, nicht nur solche, den sich meldenden Kauflustigen vorzulegen, sondern auch auf Verlangen Abschriften davon, gegen Entrichtung der Copialien zu ertheilen.

Der Holzbestand auf den mit den Vorwerken mit zu veräußernden Forst-Parzelen ist nach den Veräußerungsbedingungen dem Fiscus reservirt, und muß von den Käufern, soweit sie denselben mit erwerben wollen, noch besonders nach der Forsttaxe bezahlt werden.

Die auf dem Vorwerk Jastrzembke befindliche Brauerei und Brennerei wird dem Käufer dieses Vorwerks zwar mit überlassen, der damit verbundene Krugverlag über mehrere zwangspflichtige Krüge bleibt aber in der Art dem Fiscus reservirt, daß der Käufer des Vorwerks Jastrzembke nur Zeitpächter dieses Verlages wird, dafür einen jährlichen Pachtzins von 40 Rthlr. zu zahlen hat, und sich die Kündigung dieses Zeitpachtsverhältnisses zu jeder Zeit gefallen lassen muß.

Die auf dem Vorwerk Suchorenczek befindliche Ziegelei und Kalkbrennerei wird dem Käufer dieses Vorwerks mit überlassen.

Marienwerder, den 23sten Dezember 1837.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Im Belauf Szikorst, Königl. Forstreviers Vandburg, sollen in diesem Frühjahr ungefähr 80 bis 100 Klafter eichen Borke geplättet und diese an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 2ten März d. J. Vormittags 11 Uhr in meiner hiesigen Dienstwohnung anberaumt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß der Meistbietende zur Sicherung des Gebots im Termine 50 Rthlr. einzuzahlen hat. Der Belauf Szikorst ist übrigens ½ Meile von Zempelburg und 4 Meilen von Nakel und der Netze entlegen, und die zu plänende Borke ist feinrissig und von mitteljährigen Eichen.

Forsthaus Klein-Lutau, den 28sten Januar 1838.

Der Oberförster.

Digitized by Google

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hier auf der Marienwerder Vorstadt sub Nro. 209½ belegene, zur Sattler Frömblingschen Concursmasse gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 1200 Rthlr. 23 sgr. 9 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 24sten März a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das in Pniewitten belegene, den Joseph Pazderskischen Erben gehörige bäuerliche Grundstück, auf 339 Rthlr. 19 sgr. 4 pf. abgeschätzt, soll in termino den 12ten Mai c. Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das, Amts Lautenburg zu Zalesie sub Nro. 10 a. belegene Köllmer-Grundstück der Wittwe Francisca Rzymorska, abgeschätzt auf 177 Rthlr. 19 sgr. 7 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24sten März 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Der in der Stadt Lautenburg sub Nro. 132. belegene Obstgarten, des dem Bürger Gottlieb Hinz adjudicirten Raphael Rzepiosch Grundstücks, abgeschätzt auf 208 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten April 1838 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Auf den Antrag der hiesigen Kämmerei, soll das hieselbst sub Nro. 162. belegene, den Schuhmacher Michael Banetzky gehörige Kathengrundstück, abge-

Digitized by Google

schätzt auf 28 Rthlr. unter der Bedingung des Wiederaufbaues desselben in termino den 10ten April 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Das dem Erdmann Korth gehörige Grundstück, bestehend aus einer Kathe nebst Stall und 2 Gärten, hier sub Nro. 286. belegene, 61 Rthlr. geschätzt, soll am 14ten Mai c. meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das hier sub Nro. 143. belegene Mälzenbräuergrundstück nebst Aeckern, den Rietczewskischen Eheleuten gehörig, nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe 600 Rthlr. 15 sgr. geschätzt, soll am 14ten Mai 1838 dem Meistbietenden verkauft werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohnhaus, Stall, Scheune und 5 Hufen 15 Morgen Saeland und 13½ Morgen Wiesen auf Schulzenweide bestehende Besitzung des Freischulzen Riediger zu Conradswalde Nr. 1., abgeschätzt auf 5819 Rthlr. 20 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 28sten August a. c. an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Martin v. Prondzinskische bäuerliche Grundstück in Mogiel, bestehend aus 2 Hufen 16 Morgen 150 □Ruthen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, auf 340 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich abgeschätzt, zufolge der, nebst neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem am 20sten März 1838 beim Gerichts-Tage zu Ossußnica angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Schlochau, den 7ten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Zum Verkaufe des den Krüger Christian Päckholzschen Eheleuten zugehörige in Pienonskowo sub Nro. 10. belegenen Käthnergrundstücks von 6

Digitized by Google

Morgen 56 Ruthen, gerichtlich abgeschätzt auf 616 Rthlr., steht ein Termin auf den 17ten April 1838 hierselbst an.

Die Taxe und Hypothekenscheln können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Färber Fox gehörige, in Bischofswerder sub Nro. 22. des Hypothekenbuchs belegene Wohnhaus nebst 2 Gärten, 500 Rthlr. gewürdigt, soll in termino den 18ten Mai 1838 Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle in Bischowswerder subhastirt werden.

Dt.-Eylau, den 24sten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht Dt.-Eylau und Bischofswerder.

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht Krojanke.

Das, dem Ackerbürger Daniel Radtke zugehörige, hieselbst belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Stalle, einer Scheune und einem Ackerplane von 94 Morgen 29 [] Ruthen, abgeschätzt auf 615 Rthlr. 28 sgr. 6 pf. zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 18ten April 1838 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Krojanke, den 7ten Dezember 1837. Das Kreigericht.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau.

Folgende in der Stadt Neumark belegene, zum Accise-Einnehmer Kulsen schen Nachlasse gehörige Grundstücke:

1) die von dem Großbürgerplatze Neumark Nr. 77. abgetrennten 6 Radical-Morgen und 3 Zugabestücke, abgeschätzt auf 40 Rthlr. 18 Sgr. 4 pf. und

2) der Gekochsgarten Neumark Nr. 105. abgeschätzt auf 10 Rthlr. 5 Sgr.,

sollen im Termine den 17ten März a. k. Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle zu Neumark im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Deutsch-Crone.

Die den Erben des Schneiders Lorenz Manske zugehörige, im Dorfe Klawittersdorf belegene Häuslernahrung, abgeschätzt auf 95 Rthlr. 25 sgr.,

zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten März k. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Dt.-Crone den 12ten November 1837.

Das hieselbst sub Nro. 193. gelegene, den Kreis-Calculator Ewertschen Erben gehörige Kathengrundstück, taxirt 80 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23sten April k. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Riesenburg, den 21sten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das im Dorfe Woisk sub Nro. 9. belegene dem Mathias v. Rymann Lipinsky zugehörige Grundstück, bestehend aus 2 Hufen 4 Morgen 75½ □Ruthen culmisch und den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, zufolge der, nebst neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 514 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino den 21sten März a. k. auf dem Gerichtstage in Ossußnica in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Schlochau, den 19ten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlasse der hierselbst verstorbenen Wittwe Krakau gehörige, auf der Riesenburger Vorstadt sub Nro. 116. belegene Haus nebst Stall, auf welchem die Häkereigerechtigkeit haftet, abgeschätzt auf 299 Rthlr. 10 Sgr. 6 pf., soll subhastirt werden, und steht der diesfällige Bietungstermin auf den 7ten März 1838 an. Christburg, den 28sten September 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Schneider Christian Neumann gehörige Haus nebst Garten, soll nach der, auf 75 Rthlr. festgesetzten Taxe, in termino den 14ten März 1838 subhastirt werden.

Christburg, den 10ten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das Gut Stein im Rosenberger Kreise ½ Meile von Dt.-Eylau gelegen, will Unterzeichneter wegen Familienverhältnisse aus freier Hand verkaufen. Das Nähere darüber ist in Stein zu erfragen.

Stein bei Dt.-Eylau, den 4ten Februar 1838. v. Grollmann, Gutsbesitzer.

Digitized by Google

Verpachtung.

Zur öffentlichen Verpachtung der im Thorner Kreise belegenen adelichen Nawraschen Güter auf 3 nach einander folgende Jahre von Johannis c., haben wir einen Termin auf den 10ten März d. J. Nachmittags 4 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß nur derjenige, welcher eine angemessene Caution baar oder in Staatspapieren niederzulegen im Stande ist, zum Gebote gelassen werden wird. Marienwerder, den 23sten Januar 1838.

Königliche Provinzial-Landschafts-Direction.

Ehevertrag.

Daß der Lohgerber Theophilus Rott zu Garnsee und seine verlobte Braut Wilhelmine Hahn vor Eingehung der Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft gültig ausgeschlossen, und nur die Gemeinschaft des Erwerbes beibehalten haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 3ten Januar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Müller Lindemann zu Kl. Cziste beabsichtigt auf einer, von der Gutsherrschaft zu Jelenice zu Erbpachtsrechten übernommenen Ackerparzelle eine Bockwindmühle mit einem Gange zu erbauen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28sten October 1810 §§. 6. und 7. wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch diese Mühlenanlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist den etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Culm, den 12ten Januar 1838. Der Landrath.

Der Besitzer der hier in der Stadt belegenen Malzmühle, beabsichtigt bei seiner vorhandenen Mühle noch einen Weizen- und Graupengang anzulegen, und beide Gänge durch das vorhandene eine Wasserrad in Bewegung zu setzen, so, daß weder der Fachbaum der Mühle, noch der Wasserstand derselben durch diese neue Anlage verändert werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 28sten October 1810, wird ein Jeder, der durch die beabsichtigte Veränderung der Mühle eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivi-

scher Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten als bei dem Bauherrn selbst anzubringen.

Dt.-Crone, den 23sten Januar 1838. Der Königliche Landrath.

In meiner Marmorgipsniederlage beim Gasthofsbesitzer Hoppe in Nakel an der Netze wird von heute ab, zu den erniedrigten sehr billigen Preisen:

a) der Centner Mehlgips mit 13 Silbergroschen,
b) der Centner Steingips mit 9 Silbergroschen 6 Pfennige verkauft.

Wapno bei Exin im Großherzogthum Posen, am 17ten Januar 1838.

Der Gutsbesitzer Florian v. Wilkonski.

Auf vorstehende Bekanntmachung bezugnehmend, zeige ich den resp. Herrn Gutsbesitzern, Gutspächtern und Gipsarbeitern ganz ergebenst an, daß ich sowohl mehrere Tausend Centner Stein- als Mehlgips vorräthig habe, und daß ich jeden Auftrag ohne Verzug ausführen kann und werde.

Hoppe, Gasthofsbesitzer in Nakel.

Auf meinen Gütern Strzelewo bei Bromberg stehen 500 Stück 3—4jährige Mutterschaafe, welche zu jeder Zeit aus freier Hand zu verkaufen und nach der Schur abzunehmen sind. Die hohen Preise, welche ich alljährlich für meine Wolle erreiche, bürgen für die ausgezeichnete Vollkommenheit meiner Schaafheerden.

Samostrzel bei Nackel, den 26sten Januar 1838. Graf v. Brzinski.

Ich habe mich hier als praktischer Arzt niedergelassen und wohne bei dem Herrn Rathsherrn Hahn in der Breitenstraße.

Marienwerder, den 3ten Februar 1838. Dr. Reichenau.
praktischer Arzt, Operateur u. Geburtshelfer.

Ein vollständig Destilir-Apparat haben billig zu Verkauf

A. C. Milbrecht & Comp.

Vorzüglich schönen, frischen, reingesiebten Fenchel, empfiehlt den Herren Branntweinbrennerei-Besitzern zu dem billigen Preise von 6½ Rthlr. pro Centner.

Fried. Hinzen in Graudenz.

Es sind mir am verwichenen Jahrmarkt 5 Stück rothe Regenschirme gestohlen worden, indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich einen Jeden bei einem etwanigen diesfälligen vorkommenden verdächtigen Verkauf hievon Notiz zu nehmen.

Riesenburg, den 5ten Februar 1838. L. Hirschberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 7. Marienwerder, den 16ten Februar 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Diejenigen Herren Buchdrucker und Verleger, welche mit der Einsendung des Verzeichnisses der im Laufe des verflossenen Jahres gedruckten und verlegten Schriften, mit Einschluß der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeit-Schriften noch im Rückstande sind, werden an die schleunige Genügung dieser Obliegenheit erinnert und aufgefordert, der bestehenden Vorschrift gemäß, gleichzeitig den Nachweis über die Ablieferung der Pflicht-Exemplare an die Königl. Bibliotheken zu Berlin und Königsberg zu führen.

Königsberg, den 31sten Januar 1838.

Der Ober-Präsident von Preußen.

v. Schön.

Instruktion

wegen des Waffengebrauchs der Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten.

Damit die in dem Gesetze vom 31sten März d. J. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Communal- und Privat-Forsten und Jagden richtig angewandt und Mißbräuche möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowohl zur Instruktion der Polizei-Behörden, als zur Belehrung der Forst- und Jagd-Besitzer und des betreffenden Dienst-Personals derselben, nachstehende nähere Anweisung.

§. 1.

Die Bestimmungen des §. 1. des Gesetzes finden auch auf die zu Verstärkung des Forstschutz-Personals angenommenen Hülfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden und sie bei Ausübung ihrer Funktionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

gegeben in Marienwerder den 17ten Februar 1838.

§. 2.

Die Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutz überwiesenen Forst- oder Jagd-Reviers befinden.

§. 3.

An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen; Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit Schroot geladen sein. Wer sich anderer Waffen oder einer anderen Ladung bedient, hat dadurch eine nach Maaßgabe des ihm zur Last fallenden Mißbrauchs zu arbitrirende Polizei-Strafe verwirkt, und bleibt außerdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich.

§. 4.

Die Waffen sind jedenfalls, nur in den im §. 1. des Gesetzes vom 31sten März d. J. unter 1. und 2. bezeichneten Fällen, mithin nicht gegen einen auf der Flucht befindlichen Frevler (mit Ausnahme des Falles, wenn derselbe, nach seiner Ergreifung, zum thätlichen Widerstande übergeht) zu gebrauchen und ist überdies möglichst dahin zu sehen, daß lebensgefährliche Verwundungen vermieden werden. Es ist ferner beim Gebrauch der Schußwaffen die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit nicht andere bei dem verübten Forst- oder Jagd-Frevel nicht betheiligte Personen verletzt werden, besonders in den Fällen, wenn sich in der Richtung des Schusses Landstraßen oder bewohnte Gebäude befinden.

§. 5.

Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung giebt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§. 6.

Da nach dem Gesetz von der Schußwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Aexten, Knitteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagd-Offizianten, unternommen wird: so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und bloß wörtliche Beleidigungen zum Waffengebrauch nicht.

§. 7.

Da es für die Polizei-Verwaltung von Interesse ist, wem die durch den §. 1. des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der §. 3. des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten

Digitized by Google

selbst Kosten-Vertretungen auferlegt: so haben diejenigen Communen- und Privat-Personen, welche ihren Forst- und Jagd-Offizianten die Befugniß, sich in den betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hievon zuvor der kompetenten Polizei-Behörde Anzeige machen.

§. 8.

Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagd-Reviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen zu verbinden.

§. 9.

Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizei-Behörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

§. 10.

Die Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähnter Art der Polizei-Behörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopf-Bedeckung, auf der Brust oder dem Oberarm, oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden kann.

§. 11.

Erinnerungen der Polizei-Behörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizei-Bezirken, wo die betreffenden Forst- und Jagd-Reviere belegen, von der Orts-Polizei-Behörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 12.

So oft ein Forst- oder Jagd-Offiziant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Orts-Polizei-Behörde und demnächst seiner Dienstherrschaft; sofern aber der Sitz der ersteren von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der letzteren,

Digitized by Google

zuerst dieser, davon Anzeige zu machen. Die Orts-Polizei-Behörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach §. 4. und 5. des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

§. 13.

Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagd-Offizianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hülfe, Pflege und Bewachung findet, und, wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind, oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hülfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Orts-Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Bis dahin, daß die Orts-Polizei-Behörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- oder Jagd-Offizianten, und beziehungsweise dessen Dienstherrschaft ob.

Berlin, den 21sten November 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Rochow.

Indem wir vorstehende Instruktion in Folge des uns gewordenen höhern Auftrages zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Waldbesitzer und Jagdberechtigten unseres Departements, welche ihren Forst- und Jagd-Offizianten die nehmlichen Befugnisse zum Waffen-Gebrauch beigelegt zu sehen wünschen, welche durch die in der Gesetz-Sammlung vom vorigen Jahre S. 65. abgedruckten Verordnung vom 31sten März v. J. den Königlichen Forst- und Jagdbeamten beigelegt worden sind, hierdurch zugleich auf, dem Landrathe ihres Kreises vollständige und erschöpfende Erklärungen über die in den §§. 7. 8. und 10. der Instruktion aufgeführten Punkte baldigst einzureichen, welche Erklärungen diese sodann zur weitern Bestimmung an uns befördern werden. Wir bemerken hierbei aber ausdrücklich, daß die wirkliche Ausübung jener Befugniß von unserer Genehmigung abhängig ist, und daher erst von der Zeit beginnen kann, wo diese Genehmigung dem betreffenden Forstbesitzer oder Jagdberechtigten zugefertigt sein wird.

Marienwerder, den 30sten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Betreffend die Ablösung der Domanial-Gefälle und Leistungen von nicht grundsteuerpflichtigen Grundstücken.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24.

Dezember v. J. als Ausnahme der Allerhöchsten durch das vorjährige Amtsblatt Stück 31. Pag. 209. publizirten Bestimmung vom 19ten Juni pr. zu genehmigen geruhet, daß die Ablösung der Domanial-Abgaben in denjenigen Fällen, in welchen die landübliche Grundsteuer nicht erhoben wird, und auch ohne Zustimmung der ablösenden Grundbesitzer nicht abgesondert werden kann, zum zwanzigfachen Betrage nachgelassen werden darf, sobald der betheiligte Grundbesitzer darin willigt, daß der nach gesetzlicher und landüblicher Bestimmung zu ermessende Theil der Abgabe ausgesondert und als unablösliche Grundsteuer auf die Besitzung bleibend übernommen werde.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Domainen- und Domainen-Rent-Aemter an, darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Marienwerder, den 8ten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Höherer Anordnung zufolge ist die bisherige Zahl von 5 Jahr-Märkten in adlich Niewieczyn, Schwetzer Kreises, auf 2 vermindert worden. Demgemäß dürfen von den in dem diesjährigen Kalender-Verzeichniß bei Niewieczyn noch aufgeführten 5 Märkte allein die

a) auf Montag den 16ten Juli,
b) : : : 1sten Oktober

angesetzten Jahr-Märkte abgehalten werden.

Alle übrigen vorstehend nicht benannten Märkte in Niewieczyn werden dagegen hierdurch für aufgehoben erklärt, und der Besuch derselben wird mit der Warnung untersagt, daß die Waarenverkäufer, welche dessen ungeachtet einen der aufgehobenen Märkte beziehen sollten, die Konfiskation ihrer Waarenvorräthe und die Strafen des unbefugten Hausirhandels zu gewärtigen haben.

Marienwerder, den 5ten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der in dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse übergangene, bisher üblich gewesene 6te Jahrmarkt in Löbau, wird Montags den 12ten März und Freitags vorher der Leinwandsmarkt, abgehalten werden.

Marienwerder, den 8ten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Außer den in dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse bei Rehwalde, Graudenzer Kreises, aufgeführten Märkten, werden daselbst ferner noch die dort übergangene Märkte am 26sten Februar und 9ten April abgehalten werden.

Marienwerder, den 10ten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie pro Ministerio betreffend.

Der nächste Termin zu der bei dem unterzeichneten Kollegium abzuhaltenden Prüfung pro Ministerio, ist auf den 1sten Mai d. J. festgesetzt.

Dies machen wir mit dem Bemerken hiedurch bekannt, daß diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der gedachten Prüfung unterwerfen wollen, spätestens bis zum 22sten März mit Einsendung der nöthigen Zeugnisse, als:

1) das Tauf-Attest;
2) des Attestes über die erfüllte Militair-Pflicht;
3) des Abgangszeugnisses von der Universität;
4) der Licentia concionandi;
5) des Zeugnisses über die Uebung im Predigen;
6) des Kommunions-Scheins;
7) des polizeilichen Führungs-Attestes, und
8) das Curriculum vitae

bei uns zu melden haben.

Später eingehende, oder solche Meldungen, welchen die angegebenen Bescheinigungen nicht vollständig beigefügt sind, können zum Termin nicht beachtet, sondern werden für den nächstfolgenden Termin zurückgelegt werden.

Königsberg, den 22sten Januar 1838.

Königlich Preußisches Konsistorium.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst geruht, dem Thor-Kontrolleur Katschki in Elbing das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Danzig, den 6ten Februar 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

Nachweisung

der, mittelst Transports im Laufe des 2ten Semesters 1837 über die Grenze zurückgebrachten Personen Strasburger Kreises.

Vor- und Zunamen	Heimaths-Ort	Religion	Alter	Größe		Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen
Israel Zacharias Cohn	Biesun in Polen	mosaisch	15	4	10	schwrz	gewölbt	schwch	blau	gewöhnlich breit		rund	oval	bleich	schlak.	keine
Abraham Sorge	dito	"	16	4	11	dunkel braun	hoch	braun	blaugrau	spitz	klei.	klein	längl.	gesund	"	"
Franz Szymanski	Zelm "	kathl.	20	6	1	dunkel blond	bedeckt	dunkel blond	tiefliegend	stark.	brt.	rund	"	blaß	"	"
Joh. Nagußewski	Ruddi "	"	21	5	1	röthlich	schmal	schwch	hellblau	gewöhnlich proportionirt		breit	rund	gesund	untersetzt	"
Eduard Czwirzewski	Krakau "	"	20	5	3	dunkel braun	niedrig	braun	blau			rund	oval	"	schlak.	"
Jacob Schwenkner	Osiek "	"	45	5	4	blond	frei	blond	blau			rund	oval	gesund	mittel	Narbe vom Beinbruch
Joh. Kwiatkowski	Kikol "	"	22													
Simon Nywak	Zbilitz "	"	28													
Ignatz Dombrowski	Orzechowko "	"	25													

Marienwerder, den 5ten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der Kloster-Kirche zu Bislawek Conitzer Kreises sind durch gewaltsamen Einbruch folgende Gegenstände geraubt worden:

1. in der Nacht vom 13ten zum 14ten Dezember v. J.

1) ein silberner Kelch in- und auswendig vergoldet, übrigens ganz glatt, ohne Figuren oder sonstige Inschriften, an Werth . . . 40 Rthlr.
2) eine silberne Patene, gleichfalls vergoldet, an Werth . . 5 —
3) zwei silberne Ampeln in der Form kleiner Kronen, an Werth 5 —

2. in der Nacht vom 13ten zum 14ten Januar c.

4) eine silberne Krone von im Kreuz geschlagenen zwei Schwerdter, oben auf letzteren befand sich eine kleine Weltkugel und darauf ein Kreuz, an Werth circa . . . . . 12 bis 15 Rthlr.
5) eine kleine silberne Krone 2 Zoll hoch und 4 Zoll im Umfange, ungefähr im Werth . . . . . 3 —
6) ein tombakner Ring mit böhmischen Steinen,
7) eine kleine silberne Krone, wie ad 4. von zwei im Kreuz geschlagenen Schwerdter und Verzierungen von Tulpenblumen und Eichenlaub, im Werth ungefähr . . . . . 8 —

Die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden angewiesen, auf diese Gegenstände zu vigiliren, solche, wo sie gefunden werden, in Beschlag zu nehmen und deren Inhaber dem nächsten Gericht zur weitern Veranlassung zu überliefern.

Marienwerder, den 6ten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 7.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 7. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 16ten Februar 1838.

In Folge höherer Bestimmung soll zur Verpachtung des im Schlawer Kreise, eine Meile von der Stadt Schlawe belegenen Vorwerks Nitzlin, zu welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

418	Morgen	53	□Ruthen Acker,
74	"	131	" Wiesen,
394	"	35	" Hütung,

887 Morgen 39 □Ruthen excl. 14 Morgen 40 □Ruthen an Hof- und Baustellen und Unland gehören, auf zehn Jahre und drei Monate, nämlich vom 1sten April 1838 bis Johannis 1848 ein nochmaliger Lizitationstermin anberaumt werden.

Wir haben diesen Termin auf den 26sten Februar c. Vormittags um 10 Uhr in unserm Konferenzzimmer hieselbst festgesetzt, und laden Pachtlustige hierdurch ein, sich an dem gedachten Tage einzufinden, und vor dem von uns beauftragten Departementsrath ihre Gebote abzugeben. Es wird hierbei bemerkt, daß die Vorwerksgrundstücke völlig separirt sind und die mindeste Pachtsumme auf jährlich 664 Rthlr. incl. 220 Rthlr. Gold festgesetzt ist. Die besondern Verpachtungsbedingungen können sowohl in unserer Finanz-Registratur, als in dem landräthlichen Bureau zu Schlawe eingesehen werden.

Cöslin, den 29sten Januar 1838. Königliche Regierung.

Es sollen folgende zur Königlichen Chatoull-Herrschaft Flatow in Westpreußen gehörige Grundstücke:

I. das sogenannte Wolfsbruch bei Kölpin, bestehend aus 4 Parzellen, nämlich

1) die Parzelle A. von

a. Ackerland	100	Morgen	150 □R.
b. Weide	10	"	150 "
	111	Morgen	120 □R.

mit einem Kanon von jährlich 11 Rthlr.

Digitized by Google

2) die Parzelle B. von
a. Ackerland 90 Morgen mit einem jährlichen Kanon von 10 Rthlr.
3) die Parzelle C. von
a. Ackerland 46 Morgen 135 □R.
b. Wiesen 1 ‚ 30 ‚
47 Morgen 165 □R.
mit einem Kanon von jährlich 11 Rthlr.
4) die Parzelle D. von
a. Ackerland 750 Morgen 111 □R.
b. Wiesen 39 ‚ 119 ‚
c. Weide 23 ‚ 54 ‚
813 Morgen 104 □R.
mit einem jährlichen Kanon von 215 Rthlr. belastet.

II. der sogenannte Dickbusch bei Lanken, zu welchem
a. Ackerland 204 Morgen 36 □R.
b. Wiesen 3 ‚ 76 ‚
c. Weide 49 ‚ 83 ‚
257 Morgen 15 □R. gehören, und mit einem Kanon von jährlich 40 Rthlr. 20 sgr. belastet.

III. eine an dem sogenannten Schottbusche in der Feldmark Lanken gelegene Forstfläche von
a. Ackerland 35 Morgen 20 □R.
b. Wiesen 2 ‚ 120 ‚
c. Weide 7 ‚ 40 ‚
45 Morgen — □R.
für einen jährlichen Kanon von 10 Rthlr.
von Mariendverkündigung den 25sten März d. J. ab, für die vorangegebenen Kanonsbeträge und gegen Einkaufsgelder zu Erbpachtsrechten öffentlich ausgethan werden.

Hierzu ist ein Bietungstermin und zwar für die ad I. gedachten Grundstücke auf den 5ten März c. Vormittags 10 Uhr und für die ad II. und III. bezeichneten Grundstücke auf den folgenden Tag im Geschäftszimmer des unterzeichneten Rent-Amts anberaumt, zu welchem Erwerbelustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf die Höhe des Einkaufsgeldes für jedes Grundstück geboten, und dasselbe im Termine deponirt werden soll.

Digitized by Google

Der Zuschlag wird auf 3 Wochen höherer Bestimmung vorbehalten, welcher auch die Auswahl unter den Lizitanten freisteht, ohne an ein Meistgebot gebunden zu sein.

Die der Vererbpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen können jederzeit in der Registratur des unterzeichneten Rent-Amts eingesehen werden.

Flatow, den 19ten Januar 1838.

Königliches Rent-Amt der Herrschaft Flatow.

Das dem Domainen-Fiskus adjudicirte Peter Haalsche Erbpachtsgrundstück im Dorfe Liamo, aus 78 Morgen 27 □R. Preuß. bestehend und bei der Separation mit 89 Morgen 11 □R. Preuß. abgefunden, soll anderweit veräußert, oder Falls von den Kauflustigen kein annehmliches Gebot abgegeben werden sollte, auf ein Jahr verpachtet werden.

Der Lizitationstermin hiezu steht auf den 6ten März c. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäftslocale an.

Das Grundstück ist mit einem Canon von 15 Rthlr. 5 sgr. incl. 7½ Rthlr. Gold belastet und wird bei der Veräußerung die Bedingung aufgestellt, daß der Käufer 3 Rthlr. von diesem Canon ablöse und zur Sicherheit seines Gebots das Ablösungscapital á 4 pCt. mit 75 Rthlr. im Lizitationstermine deponire.

Die übrigen Verkaufs- oder Verpachtungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Schwetz, den 2ten Februar 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

In Folge Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 12ten Januar c. soll wiederholt der Neubau des katholischen Pfarrhauses im hiesigen Amtsdorfe Jehlenz zur Lizitation gestellt werden.

Es ist zu dem Behuf Termin auf den 1sten März c. Nachmittags 3 Uhr hieselbst im Amte angesetzt, wozu kautionsfähige Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Zeichnung und der Kostenanschlag von 1402 Rthlr. 6 sgr. 4 pf. mit Ausschluß des Holzwerthes, da das Holz aus Königl. Forst verabreicht und der Hand- und Spanndienste, welche die Pfarrgemeinde leisten wird — in der hiesigen Amtsregistratur zu jeder Zeit vor dem Termine eingesehen werden kann. Tuchel, den 5ten Februar 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Digitized by Google

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieselbst sub Nro. 527. belegene dem Schuhmachermeister Sobiecki zugehörige Grundstück, bestehend aus 151 □Ruthen Bau- und Gartenplätzen, ohne Gebäude, abgeschätzt auf 37 Rthlr. 10 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll den 24sten März 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das zu Sobotta sub Nro. 3. belegene, den Johann und Regine Kowalkeschen Eheleuten gehörige Erbpachtsgrundstück von 2 Husen 16 Morgen 66½ Ruthen Preuß., gerichtlich abgeschätzt auf 269 Rthlr. 20 sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 18ten Mai 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das, den Heinrich und Catharine Glasenappschen Eheleuten gehörige, im Dorfe Dubielno sub Nro. 19. belegene Freischulzengut, auf 5980 Rthlr. 5 sgr. geschätzt, soll am 25sten August 1838 an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 16ten Dezember 1837.

Das im Dorfe Nagußewo, Domainen-Rent-Amts Neumark, sub Nro. 10. a. gelegene, zum Simon Brzozowskischen Nachlasse gehörige Lehmanns-Grundstück, soll im Termine den 17ten April 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die auf 134 Rthlr. abschließende Taxe, sowie der neueste Hypothekenschein, sind in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Gurzno sub Nro. 23. belegene Kleinbürgerhaus nebst Garten Nr. 3. zum Zimmermeister Peter Kusprowizschen Nachlasse ge-

hörig, abgeschätzt auf 9 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16ten Mai 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hier sub Nro. 54. belegene, zur Nisselschen Concursmasse gehörige Bürgerhaus, auf 114 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. geschätzt, soll am 23sten April 1838 an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Der Realgläubiger Carl Gustav Nissel, dessen Aufenthalt unbekannt, wird hierdurch vorgeladen.

Riesenburg, den 12ten Dezember 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Notwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Stuhm.

Die aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 3 Hufen 3 Morgen Land culmisch bestehende Besitzung des Freischulzen Weiß zu Neudorff, abgeschätzt auf 1410 Rthlr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, am 19ten April 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stuhm, den 19ten Dezember 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Das in Posilge sub Nro. 52. belegene, der Wittwe Greifenhagen zugehörige Kruggrundstück, zu welchem außer den Wirthschaftsgebäuden noch ein Gehöftsgarten gehört, soll nach der festgesetzten Taxe von 250 Rthlr. nothwendig subhastirt werden, und steht der Bietungstermin auf den 24sten April 1838 an.

Christburg, den 11ten Dezember 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Pr.-Friedland, den 26sten Januar 1838.

Das in Pr.-Friedland sub Nro. 16. gelegene, der Wittwe Anna Maria Laschetzki gehörige Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, zwei Ställen, einem Scheunegehöft nebst Stallung und dahinter belegenem Baumgarten, einem Baumgarten, zwei Hufengärten, einem Ackerplan aus den Hufen Nr. 30. und 31. gebildet, 24 Morgen 185 □Ruthen an Aecker und 265 □Ruthen an Wiesen culm. Maßes groß, einem Ackerplan aus dem halben Erbe Nr. 16. gebil-

61 und 3 Morgen groß, einem Wiesenplan, 1 Morgen und 106 □Ruthen groß, zusammen auf 2137 Rthlr. 10 sgr. gewürdigt, soll in termino den 15ten Mai c. meistbietend im Gerichtszimmer hieselbst verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Kreisgericht Krojanke.

Zum Verkaufe der, dem Ackerbürger Franz Placzek zugehörigen, in der Feldmark der Stadt Krojanke gelegenen halben Hufe Land, abgeschätzt auf 166 Rthlr. 15 sgr., zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, steht anderweitig ein Bietungstermin auf den 21sten März c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle an.

Freiwilliger Verkauf.

Das in der Baderstraße allhier sub Nr. 56. der Altstadt belegene, zum Nachlasse der Bürger Johann und Maria geb. Dill—Simonschen Eheleute gehörige, aus einem Wohnhause, Seiten- und Hintergebäuden und Hofraum bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 1679 Rthlr. 19 Sgr., soll am 28sten April 1838 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Thorn, den 22sten Dezember 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.
Kreisgericht Krojanke.

Die, den Banquier Liepmann Meyer Wulffschen Erben zugehörige, an der Küddow gelegene Tarnowker Mühle, nebst dem, damit verbundenen Mühlengute, bestehend außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, aus 364 Morgen 155 □Ruthen Land an Acker, Wiesen und Weide, und wozu ein kleiner Wald von circa 14 Morgen gehört, gerichtlich abgeschätzt auf 6364 Rthlr. 3 sgr. 7 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25sten Juli 1838 Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zur freiwilligen Subhastation der im ehemaligen Camminschen Kreise, jetzt im Flatower Landraths-Kreise belegenen Herrschaft Krojanke, welche nach dem Hypothekenbuche aus

der Stadt Krojanke Nr. 138.
Bontewo Nr. 16.
Krojanker-Hammer Nr. 93.
Ossowko oder Wengorß Nr. 203.

Digitized by Google

Pedczewo Nr. 206.
Pedein oder Zaleſie Nr. 207.
Podruſen Nr. 215.
Smirdowo Nr. 274.
Turnowke Nr. 301.

beſteht und von der Landſchaft auf 188,636 Rthlr. 15 Sgr. abgeſchätzt worden, iſt ein Termin auf den 2ten Mai 1838 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Rath Fuchs hierſelbſt anberaumt, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen in der hieſigen Regiſtratur zur Einſicht bereit liegen.

Marienwerder, den 25ſten September 1837.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Das, dem Töpfer Franz Zylitowski gehörige, in hieſiger Altſtadt auf der Gerberſtraße sub Nro. 125. belegene Grundſtück mit Hintergebäude, Hofraum und Ausfahrt, abgeſchätzt auf 384 Rthlr. 14 ſgr. 6 pf., ſoll in termino den 29ſten März k. J. Nachmittags um 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtätte ſubhaſtirt werden. Hypothekenſchein und Taxe ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Thorn, den 22ſten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das hieſige Brau- und Malzhaus nebſt den dazu gehörigen vorhandenen Utenſilien, ſoll an den Meiſtbietenden verkauft werden, und haben wir den Lizitationstermin auf den 27ſten Februar d. J. um 9 Uhr Vormittags in unſerm Seſſionszimmer angeſetzt, wozu wir Kaufluſtige einladen, und werden die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Die Brauereigebäude können jeder Zeit in Augenſchein genommen werden.

Roſenberg, den 4ten Januar 1838. Der Magiſtrat.

Verpachtungen.

Das in dem hieſigen Kreiſe belegene Erpachtsvorwerk Swierczyn von circa 200 Scheffel Winterausſaat, und ohne Inventarium, ſoll von Johanni 1838 ab auf 3 nach einander folgende Jahre in termino den 12ten März a. c. Vormittags um 10 Uhr hieſelbſt anſtehend an den Meiſtbietenden verpachtet werden, wozu Pachtluſtige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen ſind bei mir einzuſehen. Strasburg, den 10ten Januar 1838.

Der Kreis-Juſtiz-Rath.

Zur 3 oder 6jährigen Verpachtung der hiesigen Stadtbrauerei haben wir auf den 6ten März d. J. Termin angesetzt, und laden Pachtliebhaber zu diesem Termine ein. Neumark, den 6ten Februar 1838. Der Magistrat.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Müller Lindemann zu Kl. Czista beabsichtigt auf einer, von der Gutsherrschaft zu Jeleniec zu Erbpachtsrechten übernommenen Ackerparzelle eine Bockwindmühle mit einem Gange zu erbauen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28sten October 1810 §§. 6. und 7. wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch diese Mühlenanlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist den etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Culm, den 12ten Januar 1838. Der Landrath.

In meiner Marmorgipsniederlage beim Gasthofsbesitzer Hoppe in Nakel an der Netze wird von heute ab, zu den erniedrigten sehr billigen Preisen:

a) der Centner Mehlgips mit 13 Silbergroschen,
b) der Centner Steingips mit 9 Silbergroschen 6 Pfennige verkauft.

Wapno bei Exin im Großherzogthum Posen, am 17ten Januar 1838.

Der Gutsbesitzer Florian v. Wilkonski.

Auf vorstehende Bekanntmachung hezugnehmend, zeige ich den resp. Herrn Gutsbesitzern, Gutspächtern und Gipsarbeitern ganz ergebenst an, daß ich sowohl mehrere Tausend Centner Stein- als Mehlgips vorräthig habe, und daß ich jeden Auftrag ohne Verzug ausführen kann und werde.

Hoppe, Gasthofsbesitzer in Nakel.

Ein erfahrener, vollkommner, moralischer Oeconom findet vom 1sten Mai d. J. ab eine gute Stelle auf einem bedeutenden Gute. Nähere Auskunft giebt Herr Gutsbesitzer Lenz auf Rosänen bei Marienwerder.

Der Blutegelhändler A. Donner Stralauerstraße Nr. 31. in Berlin, empfiehlt sich den Herrn Apothekern mit einem steten Vorrathe gesunder, gut sortirter, großer Egel, a Schock 2 Rthlr. 20 sgr. und wird auf portofreie Briefe und Einsendung des Betrages, die Emballage nicht berechnet.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 8. Marienwerder, den 23sten Februar **1838.**

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 1864. Den Staats-Vertrag über die Berichtigung der strittigen Hoheits-Grenze zwischen den Königreichen Preußen und Hannover auf dem rechten und linken Weser-Ufer, vom 25sten November 1837.

No. 1865. Die Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen, vom 6ten Januar c.

No. 1866. Die Verordnung über die Volljährigkeit in Lehnssachen für die vormals Sächsischen Landestheile, vom 7ten Januar c.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Se. Majestät der König haben bei dem diesjährigen Krönungs- und Ordens-Feste dem Bürgermeister Crolow zu Schlochau, dem Deichgeschwornen Reschke zu Mewischfelde, dem Deichgeschwornen Klatt zu Gutsch und dem Amtswachtmeister Küßner zu Stuhm, das allgemeine Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 17ten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Den Besuch der deutschen Universitäten betreffend.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir die in der Gesetz-Sammlung 1835 Nro. 28. Seite 287 — 289. in der Allerhöchsten Verordnung vom 5ten Dezember 1835 enthaltenen Bestimmungen des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 13ten November 1834, den Besuch der deutschen Universitäten betreffend, welche also lauten:

Ausgegeben in Marienwerder den 24sten Februar 1838.

1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach Ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungs-Gründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden, müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

2.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) Wenn das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben, und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen,

2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

Päße und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

Digitized by Google

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügungen treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

3.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (ad 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert, so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der im verflossenen Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Religirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Kommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen."

zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung der Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks, indem wir auf die in dem vorstehenden Bundes-Beschlusse vorgeschriebenen Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen, und auf die Folgen des Mangels derselben besonders aufmerksam machen. Zugleich bemerken wir, daß die Vorlesungen des Sommersemesters bei den Universitäten zu Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der akademischen Lehranstalt zu Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate; bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordiae Domini, und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem achtzehnten Oktober eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Marienwerder, den 19ten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Quittungen über Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder betreffend.

Die Quittungen über die im III. Quartal pr. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen, für veräußerte Domainen- und Forst-Realitäten und über die zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien sind mit den vorschriftsmäßigen Bescheinigungen der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse und der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden versehen heute den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern zugefertigt worden, und können bei denselben nunmehr gegen Rückgabe der ausgestellten Interims-Bescheinigungen von den Einzahlern in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 29sten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

In der Sadt Jastrow ist das Schiedsamts-Siegel, welches einen Adler mit der Umschrift „Amt des Schiedsmanns" enthält, gestohlen worden, welches zur Vorbeugung von Verfälschungen und Mißbräuchen hiermit bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 13ten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 26sten September a. pr. bringen wir im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher unter dem Namen

West of Scotland fire Insurance Company

bestandene Versicherungs-Gesellschaft sich aufgelöst hat, Feuer-Versicherungen auf den Namen derselben daher nicht mehr prolongirt werden können.

Marienwerder, den 15ten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Im lithographischen Institut zu Elbing bei A. Rahnke, sind zwei Hefte deutsche und zwei Hefte englische Schul-Vorschriften erschienen, auf welche wir die Gymnasien und Stadtschulen hiemit aufmerksam machen.

Der Preis der deutschen Vorschriften: Heft 1. ist 10 Sgr.
" 2 " 12½ —
Der Preis der englischen " 1 " 10 —
" 2 " 12½ —

Königberg, den 8ten Februar 1838.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Sicherheits-Polizei.

Der Schuhmachergeselle Mathias Madankow wurde wegen mangelnder Legitimation in Graudenz arretirt, und von dem dortigen Magistrat mittelst Reiseroute vom 3ten v. Mts. nach seinem Gebutsort Lubraniec in Polen und zunächst Behufs seiner Auslieferung dorthin an den Civil-Grenz-Kommissarius Rentmeister Perkuhn nach Gollub gewiesen.

Da ꝛc. Madankow indeß dort nicht eingetroffen ist, so werden die Polizei-Behörden unseres Departements angewiesen, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle, nach vorheriger nochmaliger Vernehmung über seine Heimaths-Verhältnisse und Anfrage bei dem Rentmeister Perkuhn ob in die Annahme von polnischer Seite bereits gewilligt worden ist, dem Letztern im Fall der zugestandenen Aufnahme per Transport zu überweisen.

Marienwerder, den 3ten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Nachbenannter Alexander Uminski aus Lenzno in Polen, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 12ten Februar d. J. von hier aus der Straf-Anstalt entwichen und soll auf das scheunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 13ten Februar 1838.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement:

Religion — katholisch, Alter — 19 Jahr, Gewerbe — Malerlehrling, Größe — 5 Fuß 1½ Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — mittel, Bart — keinen, Kinn — spitz, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Füße — gesund, Sprache — polnisch und etwas deutsch.

Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Eine braunluchne Jacke, dergleichen Weste, Hosen und Mütze, ein Paar lederne Schuhe und ein leinenes Hemde; sämmtliche Sachen mit dem Instituts-Zeichen Z. A. versehen.

Digitized by Google

Nachbenannter Johann Lewandowski aus Strasburg in Westpreußen, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 12ten Februar d. J. von hier aus der Straf-Anstalt entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit nach Graudenz an die unterzeichneten Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 13ten Februar 1838.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement:

Religion — katholisch, Alter — 30 Jahr, Gewerbe — Tagelöhner, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — mittel, Bart — schwach, Kinn — spitz, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — schwächlich, Füße — gesund, Sprache — polnisch.

Bekleidung:

Eine brauntuchne Jacke, Weste, Hosen und Mütze, ein Paar lederne Schuhe und ein leinenes Hemde; sämmtliche Sachen mit dem Instituts-Zeichen Z. A. versehen.

Der nachstehend näher bezeichnete Knecht Albrecht Lorenz aus Golkowo in Polen gebürtig, welcher der Ermordung des Fischers Adam Kraynikowski aus Groß-Glemboceck dringend verdächtig ist, zur Untersuchung gezogen werden soll, sich aber heimlich aus Groß-Glemboceck entfernt hat, wird verfolgt, um ihn dingfest zu machen.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde augenblicklich Behufs Arretirung desselben anzuzeigen, wogegen wir alle Mi-

litair- und Civil-Behörden resp. dienstlich ersuchen und auffordern, den Entwichenen im Betretungsfalle arretiren und unter sicherm Geleit gefesselt, an uns gegen Erstattung der Geleit- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Strasburg, den 16ten Februar 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Religion — katholisch, Alter — ungefähr 26 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkel, Augen — hellfarbig, Gesichtsfarbe — blaß und nicht ganz gesund, Statur — schwach, Sprache — polnisch.

Besondere Kennzeichen: an der einen Hand der kleine Finger krumm.

Bekleidung:

Einen dunkelblauen Mantel, eine blaue Weste, ordinaire Stiefeln und einen spitzen Hut.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 8.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 8. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 23ten Februar 1838.

Die bisherige Pächterin der Königlichen Domaine Fischhausen wird diese Pachtung zum 1sten Juni 1838 dem verpachtenden Fiskus zurückgewähren und aus derselben ausscheiden.

Die Pachtung wird daher in Folge höherer Bestimmung von diesem Zeitpunkte ab, in öffentlicher Lizitation neu ausgeboten werden. Zu dem Ende ist ein Termin auf den 15ten März d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Schlosse hieselbst in unserm Dienstlokale vor dem Departementsrath, Regierungsrath v. Ernest, anberaumt. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden, über ihre Qualificationen zu Führung einer größern Königlichen Domainenpachtung, über das zu Ende nöthige Vermögen sich auszuweisen und ihre Pachtanerbietungen abzugeben.

Zur allgemeinen Uebersicht der Verhältnisse wird bemerkt: Die Domaine liegt im Saamlande, im Bezirke des Königlichen Rentamtes Fischhausen vor dem Thore der Stadt gleichen Namens am frischen Haff, 2 Meilen von Pillau, etwa 5 Meilen von Königsberg. Zur Domaine gehören:

Das sogenannte Schloß Fischhausen mit

1) den Vorwerken Fischhausen und Schäferhoff nebst dem Abbau Milchbude.

Diese enthalten nach der, im vergangenen Jahre erfolgten neuen Vermessung, etwa 753 Magdeburg. Morgen Ackerländereien, 351 Magdeburg. Morgen Wiesen, 16 Magdeburg. Morgen Gärten, 629 Magdeburg. Morgen Hütungen ꝛc.

Die Ackerländereien sind mit etwa $\frac{1}{3}$ zur 3ten mit mehr denn $\frac{1}{3}$ zur 2ten und mit etwa $\frac{1}{10}$ zur 4ten Ackerklasse eingeschätzt.

Ein Theil der Wiesen ist zur 2ten Klasse eingeschätzt, die übrigen werden mitunter durch Wasser aus dem Haff bestaut, diese sind daher nur zur 3ten und 4ten Klasse geschätzt. Von dem Weidelande ist der bei den Haffwiesen h legene Theil in ähnlicher Art wie diese auch zuweilen dem

Stauwasser aus dem Haff unterworfen. — Die höher belegenen Weideländereien tragen gute nahrhafte Grasarten. Der mindeste Pachtzins für diese Nutzungen ist auf jährlich 1556 Rthlr. einschließlich 517½ Rthlr. in Golde bestimmt. Mit der Pachtung ist verbunden:

2) die Fischereigerechtigkeit in einigen kleinern Flüssen ꝛc. und der dafür bestimmte mindeste jährliche Pachtzins beträgt 10 Rthlr. incl. 2½ Rthlr. in Golde.

3) Es ist ferner mit dieser Pachtung verbunden.

a. die Brauerei- und Brennereigerechtigkeit in den, auf dem Schloßhofe dazu vorhandenen Räumen, und mit den dazu, dem Pächter zu überweisenden herrschaftlichen Brau- und Brennereigeräthschaften gegen einen jährlichen Pachtzins von 336 Rthlr. einschließlich 110 Rthlr. in Golde.

b. endlich auch noch die Gerechtsame zum Getränkeverlage in den ausnahmpflichtigen Krug- und Schankhäusern, theils in Fischhausen selbst, theils in einigen nahe belegenen Ortschaften gegen einen Pachtzins von 70 Rthlr. 11 sgr. 10 pf.

Der gesammte jährliche Pachtzins für die zu eins bis einschließlich drei gedachten Nutzungen ist höhern Orts auf mindestens 1972 Rthlr. 11 sgr. 10 pf. einschließlich 630 Rthlr. in Naturalgolde bestimmt.

Die Pachtzeit ist vorläufig auf die Zeit vom 1sten Juni 1838 bis Johannis 1851 bestimmt.

Die Pachtkaution ist auf 2500 Rthlr. festgesetzt. Das herrschaftliche Inventarium, welches Pächter zum Eigenthum zu übernehmen hat, ist auf zusammen genommen 3702 Rthlr. 9 sgr. 7 pf. abgeschätzt. — Die über volle 100 Rthlr. überschießenden 2 Rthlr. 9 sgr. 7 pf. müssen am Tage der Uebergabe als an die Königl. Regierungs-Hauptkasse hieselbst baar eingezahlt durch Quittung derselben nachgewiesen werden; die bleibenden 3700 Rthlr. werden dem Pächter kreditirt. Die übrigen speziellen Bedingungen wollen die Pachtlustigen in unserer Registratur einsehen.

Zu der bisherigen Pachtung hat auch das etwa ¼ Meile von Fischhausen belegene unmittelbar an Schäferhoff angrenzende und durch dieses auch mit Fischhausen selbst zusammenhängende Vorwerk Neuendorff gehört, es soll aber ein Versuch gemacht werden, dasselbe separat, getrennt von den vorgedachten Nutzungen zu verpachten. Zu dem Ende wird bemerkt: Das Vorwerk Neuendorff enthält nach der schon bei Fischhausen gedachten Vermessungsverhandlungen circa 920 Morgen Acker, von diesen gehören mehr als 85 Morger [illegible] wei-

Digitized by Google

ten mehr als 607 Morgen, zur dritten und auch über 227 Morgen, zur vierten Ackerklasse.

Es enthält ferner über 15 Morgen Garten, über 450 Morgen Wiesen, (letztern wird 241 Morgen in der Vorwerksplanlage mittlerer Güte) und 209 Morgen im Zusammenhange mit den obengedachten Fischhauser Pachtwiesen.

An Weideländereien sind zum Vorwerke gelegt circa 942 Morgen. Der mindeste jährliche Pachtzins ist auf 1535 Rthlr. einschließlich 512⅔ Rthlr. in Golde bestimmt. Das herrschaftliche Inventarium, das dem Pächter zum Eigenthum übergeben wird, ist auf 1076 Rthlr. 3 sgr. abgeschätzt, davon sind 76 Rthlr. 5 sgr. als an die hiesige Regierungs-Hauptkasse abgezahlt durch deren Quittung vor der Uebergabe nachzuweisen, die übrigen 1000 Rthlr. bleiben dem Pächter kreditirt. Die Kaution beträgt 1200 Rthlr. Die Pachtdauer ist auf die Zeit vom 1sten Juni 1838 bis Johannis 1854 bestimmt.

Die übrigen speziellen Pachtbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Nachdem nun das Vorwerk Fischhausen mit den obgedachten Nutzungen, und das Vorwerk Neuendorff wie dasselbe so eben beschrieben worden, in dem bestimmten Termin am 15ten März d. J. jedes separat zur Pacht ausgeboten werden, sollen hiernächst in demselben Termine beide Vorwerke ꝛc. im Ganzen zur Pacht ausgeboten, und dabei jede der obgedachten einzelnen Beträge zusammengenommen, als mindeste Pacht- Kautions- und andere Summen zum Grunde gelegt werden.

Dem Königlichen Ministerium bleibt die Auswahl unter den Bietenden vorbehalten, und dieselben daher bis zur Eröffnung der desfallsigen Entscheidung an ihre Gebote gebunden.

Königsberg, den 3ten Februar 1838. Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen u. Forsten.

Es soll die, bisher zur Generalpacht des Domainenamts Stolp gehörige, eine Meile von der Stadt gleichen Namens belegene Ziegelei zu Dodow, zu welcher folgende Grundstücke, als:

1	M.	75	□R. Gartenland,
17	"	96	" Acker,
4	"	24	" Wiesen,
1	"	72	" Hof- und Baustellen,
1	"	3	" Gräben und Gewässer,
überhaupt 25	M.	90	□R. gehören, nebst den Gebäuden bestehend in dem

Ziegelhause, der Ziegelscheune, dem Ziegelstall, dem Backhaus, der Streichscheune, dem Brennofen und einem Zweifamilienhause, so wie die Bewährungen, so weit solche Königliches Eigenthum, und mit den Königlichen Inventarien an Ziegeleigeräthschaften und Obstbäumen, imgleichen mit der Berechtigung der freien Weide für vier Kühe in der Königl. Forst und mit der Berechtigung, auf einem Terrain von etwa 30 Morgen der angrenzenden Hütung Ziegelerde zu stechen, in öffentlicher Lizitation zur Veräußerung gestellt werden.

Im Fall des reinen Verkaufs ist das Minimum des Kaufgeldes auf 3134 Rthlr. 1 sgr. 6 pf, und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 35 Rthlr. das Minimum des Kaufgeldes auf 2346 Rthlr. 16 sgr. 6 pf. festgestellt worden.

Der Termin zu dieser Veräußerung wird am 7ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem landräthlichen Bureau zu Stolp abgehalten, und können der Veräußerungsplan und die näheren Veräußerungsbedingungen sowohl da selbst, als auch hier bei unserer Finanz-Registratur von Kaufbewerbern vorher eingesehen werden.

Cöslin, den 3ten Februar 1838. Königliche Regierung.

Dem unterzeichneten Gerichte sind am 31sten Januar a. c. folgende muthmaßlich gestohlene Sachen als:

1) ein altes gelbes kattunes Halstuch,
2) ein neues weißgeblümtes kattunes Tuch,
3) ein neues rosarothes kattunes Tuch,
4) ein neues weiß-, roth-, grün- und schwarzgeblümtes kattunes mit grünen wollenen Frangen besetztes Tuch,
5) ein paar alte lederne Stiefeln,
6) ein altes weißes Hälschen von Cambre,
7) drei grobe alte leinene Hemde,
8) eine alte schwarz tuchne Weste, und
9) eine alte bunte kattune Weste eingeliefert worden.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieser Sachen, welcher sein Eigenthumsrecht nachzuweisen, und über die Art der Entwendung Auskunft zu geben im Stande ist wird hiermit aufgefordert, sich spätestens im Termine den 24sten April c. Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Gombicki zu melden, und sein Recht geltend zu machen, wobei bemerkt wird, daß dadurch keine Kosten verursacht werden.

Sollte bis zum obigen Termine Niemand sein Eigenthumsrecht anbringen

und nachzuweisen im Stande sein, so werden diese Sachen öffentlich verkauft, und demnächst über das Provenue nach den gesetzlichen Vorschriften verfügt werden. Löbau, den 3ten Februar 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Höherer Bestimmung gemäß, soll die Bernsteingräbereinnutzung im Revier Zanderbrück zur Lizitation gestellt werden und steht zu diesem Behufe der Termin auf den 8ten März c. Nachmittags 3 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei an, zu welchem etwanige Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß gleich im Termine die jährliche Pachtsumme voraus bezahlt werden muß. Zanderbrück, den 8ten Februar 1838.

Königliche Preußische Oberförsterei.

Zur Verpachtung der Bernsteingräbereinnutzung vom hiesigen Revier steht ein abermaliger Termin auf den 1sten März d. J. hier im Forsthause an, welcher mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß mit dem, am 6ten Februar abgegebenen Gebot die Lizitation beginnt. Die Bedingungen welcher dieser Verpachtung zu Grunde liegen, werden im Termine zur Kenntniß kommen. Ostrowo, den 11ten Februar 1838.

Die Königliche Forstverwaltung.

Vorladung.

In der Krüger Johann Stabenauschen Liquidationssache steht zur Liquidation und Verification der Ansprüche der unbekannten Gläubiger ein Termin auf den 23sten April 1838 Vormittags 11 Uhr hier zu Rathhause an, und laden wir die unbekannten Gläubiger zu demselben unter der Warnung vor, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Riesenburg, den 8ten Januar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Marienwerder, den 30ten Januar 1838.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Das im Thorner Kreise belegene Rittergut Nawra Nr. 25. (früher Nr. 103.) dem vormaligen Präfekturrath Joseph von Krußynski gehörig, soll in termino den 12ten September d. J. Vormittags um 11 Uhr in nothwendiger Subhastation an der Gerichtsstelle verkauft werden.

Die auf 70,272 Rthlr. 27 sgr. abschließende landschaftliche Taxe, ist nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehen.

Zu dem anberaumten Termine werden zugleich die Wittwe Rosalie von Mlocke geb. v. Krußynska, die Casimira v. Mlocka und der Graf Friedrich Andreas v. Skorzewski, da ihr Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das, dem Töpfermeister Matthias Ermisch gehörige, hierselbst auf der Graudenzer Vorstadt sub Nro. 39. b. belegene Erbpachtsgrundstück, dessen in der Registratur einzusehende Taxe, auf 308 Rthlr. 18 sgr. 9 pf. abschließt, soll den 28sten April 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Marienwerder, den 27sten Dezember 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst auf Diebau sub Nro. 401. belegene, der Wittwe Anna Maria Möws geb. Scherwinski zugehörige Kathengrundstück von 26 □Ruthen Flächeninhalt, welches zufolge der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 127 Rthlr. 4 sgr. 6⅔ pf. abgeschätzt worden ist, soll am 1sten Mai 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden zu diesem Termine, die dem Aufenthalte nach unbekannten Collateralerben der Gottfried Möws, der Jacob Gehrmann und die Wittwe Fiebrandt und deren Erben, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch vorgeladen. Marienwerder, den 5ten Dezember 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Thorn sub Nro. 222. a. der Altstadt belegene, den Wittwe Demarneschen Erben gehörige, auf 674 Rthlr. 10 sgr. 2½ pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück soll in termino den 26sten Mai d. J. Vormittags um 11 Uhr in nothwendiger Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe, der Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Thorn, den 12ten Januar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieselbst sub Nro. 395. belegene, den Kaufmann Deniszakschen

Eheleuten zugehörige Grundstück, bestehend in einem Bauplatz, abgeschätzt auf 32 Rthlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll den 3ten April a. k. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht Graudenz.

Folgende zum Nachlasse der Maria Zaabel geb. Sieg gehörige in und bei Rehden belegene Grundstücke:

1) das Wohnhaus in Rehden Nr. 107.
2) eine Hufe Land,
3) eine halbe Hufe Land,
4) ein Gekröchsgarten am Calwaria-Berge,
5) eine Scheune nebst Garten vor dem Strasburgerthore,
6) ein Garten im Stadtfelde am Briesener Wege Nr. 150.

zusammen gerichtlich abgeschätzt auf 269 Rthlr. 4 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen in termino den 2ten Juni c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau.

Das im Dorfe Pomierken, Kreis Löbau sub Nro. 6. des Hypotheken-Repertorii belegene, zur Ignatz v. Nagußewskischen Liquidationsmasse gehörige Köllmergrundstück von 3 Hufen 19 Morgen kulmisch, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, abgeschätzt auf 810 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 5ten April 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadgericht Löbau.

Das hieselbst sub Nro. 5. am Markte belegene Großbürgergrundstück der Wittwe und Erben des Mathias Spiengewitz, abgeschätzt auf 214 Rthlr. 16 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 1sten Mai c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Lautenburg belegene Bürgergrundstück der Johann

Koßlowskyschen Eheleute, bestehend aus einem Wohnhause Nr. 216. mit Hofraum, einer Schmiede, Stallung und Gärten, abgeschätzt auf 255 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25sten April 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Zgnilloblott sub Nro. 1. belegene Erbpachtskruggrundstück von 1 Hufe culmisch, besetzt mit einem Kruggebäude, einer Scheune und einem Stall, den Johann Gottfried Elisabeth geb. Gerlach Zglinskischen Eheleuten gehörig, abgeschätzt auf 698 Rthlr. 5 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 28sten April 1838 Vormittags 11 Uhr vor Herrn Referendarius Wolff an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das, Amts Lautenburg, zu Boll-ßyn sub Nro. 6. belegene Grundstück des Valentin Choynowski, abgeschätzt auf 55 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26sten Mai 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Caldau sub Nro. 142. belegene Grundstück, dem Tischler Gottlieb König gehörig und zufolge der, an jedem Mittwoche in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 100 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino den 23sten April 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich spätestens bis zu diesem Termine mit ihren Ansprüchen bei Vermeidung der Präclusion zu melden. Schlochau, den 28sten Dezember 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Beilage

Digitized by Google

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 8.

Marienwerder, den 23ten Februar 1838.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das zu Guhringen sub Nro. 58. des Hypothekenbuchs belegene, den Mathias Fischerschen Erben zugehörige Bauergrundstück, auf 704 Rthlr. 23 sgr. abgeschätzt, soll den 29sten Mai d. J. an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bedingungen, Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das hieselbst in der Judenstraße sub Nro. 288. gelegene, dem Pantoffelmacher Fromholz zugehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 417 Rthlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23sten April 1838 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt. Crone, den 1sten Dezember 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das in der Kreisstadt Dt. Crone und auf deren Feldmark belegene, dem Stellmacher Carl Bellack gehörige, im Hypothekenbuche sub Nro. 54. eingetragene Bürgergrundstück, zu Folge der, nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich abgeschätzt auf 640 Rthlr. 28 sgr. 10 pf., soll in termino den 26sten April 1838 an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Dt.-Crone, den 27sten Dezember 1837.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer Kreise und in dessen Dorfe Minikowo gelegene, aus circa ¼ Hufe Land und einer Scheune bestehende, dem Johann Pillarski zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge einer, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 181 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. geschätzt, soll in termino den 30sten April c. Mittags 12 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tuchel, den 6ten Januar 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das, Amts Strasburg, zu Klein-Laßewo Nr. 3. belegene Bauergrundstück, zum Nachlasse der Thomas und Appollonia Zelazna Gorczenskischen Eheleute gehörig, abgeschätzt auf 283 Rthlr. 6 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30sten Mai 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Land- und Stadgericht Stuhm.

Die der Juden-Gemeinde in der Stadt Stuhm Nr. 8. gehörige Baustelle nebst den dazu gehörigen 2 Kartoffelgärten und das Torfbruch, abgeschätzt auf 108 Rthlr., soll zufolge der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, in termino den 29sten Mai c. an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Verpachtung.

Die zu Johanni 1838 expirirende Pacht der Güter Bankau und Golmkau von circa 2540 Morgen Magdeburgisch, soll auf anderweite 18 Jahre von dem unterzeichneten Curatorium verpachtet werden, und hat dasselbe zu diesem Behuf einen Termin in dem Hause Nr. 502. auf Neugarten allhier um 10 Uhr Vormittag den 18ten April d. J. angesetzt, zu welchem geeignete Pachtliebhaber, welche im Termine 2000 Rthlr. Caution zu bestellen vermögend sind, eingeladen werden. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden mit Vorbehalt höherer Genehmigung.

Der Pacht nähere Bedingungen, Anschläge und Vermessungsregister können

Digitized by Google

vom 20sten d. Mts. ab, beim Stadtrath Pannenberg, Neugarten Nr. 502. und beim Gutsbesitzer Collins in Gr.-Bölkau täglich in den Vormittagsstunden eingesehen werden.

Entfernt wohnenden Pachtliebhabern dient noch zur Nachricht, daß sich die Güter vorzüglich zu Getreidebau und Schaafzucht eignen und gegenwärtig eine Schäferei von 1500 Stück mit Vortheil unterhalten, welche bei zweckmäßiger Einrichtung auch noch bedeutend vergrößert werden kann.

Danzig, den 10ten Februar 1838.

Das Curatorium der von Conradischen Stiftung.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Die Salzanfuhr von Marienwerder nach Dt.-Eylau, soll vom 1sten Juni c. ab, an den Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden, und ist hierzu Lizitationstermin auf den 13ten März c. Vormittag um 11 Uhr im Geschäftslocal der Salz-Factorei zu Dt.-Eylau anberaumt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, mit dem Bemerken, daß die nähern Bedingungen zu dieser Salzanfuhr in unserer Registratur einzusehen, auch von dem Beamten der Salz-Factorei in Dt.-Eylau zu erfahren sind. Marienwerder, den 11ten Februar 1838.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Der Müller Lindemann zu Kl.-Czista beabsichtigt auf einer, von der Gutsherrschaft zu Jeleniec zu Erbpachterechten übernommenen Ackerparzelle eine Bockwindmühle mit einem Gange zu erbauen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28sten October 1810 §§. 6. und 7. wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch diese Mühlenanlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist den etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Culm, den 12ten Januar 1838. Der Landrath.

Der Müller Fensky in Junkermühl beabsichtigt bei seiner Wassermühle einen neuen Mahlgang anzulegen, welcher mittelst eines Wasserrades, sowohl

Digitized by Google

einen Mahl-, als Grütz- und Schrootgang in Bewegung setzt. Das alte bisherige Mahlwerk soll eingehen, und nur zum Grützmachen gebraucht werden.

Sowohl der Fachbaum der Mühle, als der Wasserstand derselben, werden durch diese neue Anlage nicht verändert.

Indem dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, fordere ich alle diejenigen auf, welche durch die neue Anlage eine Gefährdung ihrer Gerechtsame befürchten, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, sowohl bei dem Bauherrn, als bei dem unterzeichneten Landrath anzumelden.

Dt.-Crone, den 6ten Februar 1838. Der Landrath.

Der zum Verkaufe des Martin von Prondzinskischen bäuerlichen Grundstücks in Mogiel auf den 20sten März c. beim Gerichtstage in Ossußnica anstehende Termin wird hierdurch aufgehoben.

Schlochau, den 11ten Februar 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Die Organistenstelle und das damit verbundene Kantorat bei der katholischen St. Johannis Pfarrkirche zu Thorn, ist zwischen Ostern und Pfingsten d. J. erledigt. Qualifizirte Subjecte können sich beim gedachten Kirchenkollegium in portofreien Briefen melden.

Das St. Johannis Kirchen-Kollegium.

Die unserm Reisenden Otto Kießler ertheilte Vollmacht annulliren wir hiermit, da derselbe aus unserm Geschäft entlassen ist.

Berlin, den 15ten Februar 1838. Rosenhain & Comp.

Häckselmaschinen mit dreifacher Vorrichtung und vier Messern, habe ich wiederum erhalten und verkaufe solche billigst. A. Höltzel in Graudenz.

Gut gebrannte Ziegel das 1000 zu 6 Rthlr. 20 sgr. wie auch holländische Dachpfannen das 1000 zu 13 Rthlr. 10 sgr., sind zu haben in der Kaufmann Knuthschen Ziegelei in Neuenburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 9. Marienwerder, den 2ten März 1838.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 1867. Die Verordnung, das mit den zollvereinten Staaten vereinbarte Zoll-Gesetz und die demselben entsprechende Zoll-Ordnung betreffend,

No. 1868. das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Vergehen,

No. 1869. die Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Modifikation der Strafen bei Defraudation der innern Steuern. Sämmtlich vom 23sten Januar c.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Einpfarrungs-Dekret

für die evangelischen Bewohner von Flötenstein in die evangelische Kirche zu Darsen.

Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 11. §. 293. alle Einwohner des Staats eine Kirche ihrer Religion wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird von der Unterzeichneten Königl. Regierung hierdurch Nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Aus der evangelischen Kirche in der Stadt Baldenburg werden auf den Grund der Verhandlung vom 13ten Dezember a. pr. hierdurch die evangelischen Bewohner von Flötenstein aus- und in die evangelische Kirche zu Darsen gastweise eingepfarrt.

§. 2.

Der evangelische Pfarrer bei der Kirche zu Darsen tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Seelsorgers, hat ein ausschließliches Recht auf Taufen und Trauungen und auf Begräbnisse, in sofern die Eingepfarrte ihn bei den letztern begehren. Er bezieht für seine Amtshandlungen dieselben Stolgebühren, welche von den übrigen sich nach Darsen haltenden Gemeinden entrichtet werden und welche durch die Stoltaxe vom 19ten März 1817

Ausgegeben in Marienwerder den 3ten März 1838.

(Amtsblatt pro 1817 Nro. 33.) näher festgestellt sind, ist aber auch verpflichtet, das Amt eines treuen Seelsorgers bei den neu eingepfarrten Bewohnern von Flötenstein zu übernehmen und zu verwalten.

§. 3.

Die dinglichen Abgaben an die katholische Pfarrei, als Meßkorn, Zehenden und dergleichen verbleiben nach wie vor der katholischen Parochie, sämmtliche persönliche Abgaben bezieht dagegen der evangelische Pfarrer zu Darsen.

§. 4.

Bei vorfallenden Bauten der evangelischen Kirche und Pfarrei zu Darsen leisten die Neueingepfarrten die durch die Gesetze bestimmte Beiträge und Dienste, gleich den übrigen Eingepfarrten.

§. 5.

Wenn sich für die evangelischen Bewohner von Flötenstein in der Nähe ein besser belegenes Pfarrsystem ihrer Religions-Parthei ausbildet, sie sich zu demselben halten wollen, und die Obrigkeit dazu die Genehmigung ertheilt hat, so hat so wenig die Kirche in Darsen und deren Vorstand, als der Prediger derselben ein Recht auf Widerspruch oder auf Entschädigung.

§. 6.

In allen die Eingepfarrten allgemein betreffenden, im Orte Flötenstein selbst zu verhandelnden Schul- und Kirchen-Angelegenheiten wird die dortige Gemeinde das dem Pfarrer erforderliche Fuhrwerk besorgen, wogegen, wenn der Besuch des Predigers von einem einzelnen Mitgliede verlangt wird, dieses auch für die Herüberkunft und Abbringung zu sorgen verbunden ist.

Marienwerder, den 16ten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die anerkannten Vortheile, welche die Anwendung des Gipsmehls als Düngungsmittel gewährt, veranlassen uns, das landwirthschaftliche Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß von dem Kaufmann H. W. Broschki zu Neufahrwasser bei Danzig eine Gipsmühle errichtet und in Betrieb gesetzt ist, von welcher das Gipsmehl für jetzt zu dem Preise von 15 Sgr. pro Centner zu haben ist.

Marienwerder, den 17ten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die Inhaber von Chaussee-Freikarten im hiesigen Regierungs-Bezirk werden aufgefordert, selbige Behufs deren Erneuerung pro 1838 spätestens bis zum 10ten k. Mts. einzureichen.

Marienwerder, den 19ten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf den Inhalt der in Nro. 5. unseres diesjährigen Amtsblatts aufgenommenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember v. J. und der darunter befindlichen Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 22sten Januar c. bringen wir nachstehend ein uns zugegangenes Verzeichniß derjenigen Unteroffiziere und Soldaten zur öffentlichen Kenntniß, welche im jetzt 14ten Infanterie-Regiment (vormals 2tes Reserve- später 3tes Pommersches Regiment) das Erbrecht zum eisernen Kreuz 2ter Klasse erworben haben.

Diejenigen von den namhaft gemachten Individuen, welche sich etwa in unserm Departement niedergelassen haben sollten, fordern wir hiermit auf, ihren Erbberechtigungs-Schein und ein Führungs-Attest ihrer vorgesetzten Behörde entweder unmittelbar oder durch den Landrath des Kreises, in welchem ihr Wohnort liegt, an das Hochlöbliche Kommando des 14ten Infanterie-Regiments nach Pommer-Stargardt schleunigst gelangen zu lassen, welches alsdann wegen Ueberweisung der Dekoration nach Inhalt der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre das Weitere veranlassen wird.

Marienwerder, den 21sten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Namentliche Nachweisung
derjenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche im Königl. 14ten Infanterie-Regiment (vormals 2tes Reserve-, später 3tes Pommersches Regiment) das Erbrecht zum eisernen Kreuz 2ter Klasse erworben haben und in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember in dessen Besitz gelangen sollen.

Nr.	Namen	des Abgangs			
		Art	Tag	Monat	Jahr
1.	Carl Prochnow	zur 14. Infanterie-Regiments-Garnison-Kompagnie als Halbinvalide	10.	März	1828
2.	Christian Giese	verabschiedet	1.	November	1814

Digitized by Google

Nr.	Namen	des Abgangs: Art	Tag	Monat	Jahr
3.	Christoph Wachholz	zur Kriegsreserve	22.	Oktober	1816
4.	Christlieb Bahr	dito	11.	Mai	1816
5.	Christian Schulz	dito	17.	Mai	1817
6.	Ludwig Nips	dito	22.	Oktober	1816
7.	Johann Zitzke	dito	8.	Februar	1817
8.	Ernst Lossin	dito	17.	November	1819
9.	Martin Ziercke	versetzt	12.	Dezember	1813
10.	Peter Last	zur Kriegsreserve	8.	April	1815
11.	Johann Eller	verabschiedet	25.	August	1814
12.	Christian Kuchenbecker	zur Kriegsreserve	13.	Oktober	1814
13.	Jacob Schorwanz	versetzt	5.	November	1815
14.	Franz Feger	versetzt	10.	Juni	1815
15.	Christian Zende	zur Kriegsreserve	19.	Juli	1814
16.	Johann Schwanz	dito	8.	Februar	1817
17.	Gottlieb Sichart	dito	29.	Oktober	1818
18.	Friedrich Duckwitz	dito	8.	Februar	1817
19.	Johann Knopp	verabschiedet	10.	August	1814
20.	Gottlieb Dubse	versetzt	20.	März	1818
21.	Friedrich Lange	verabschiedet	25.	August	1814
22.	Carl Bergemann	dito	10.	August	1814
23.	George Rebcke	zur Kriegsreserve	18.	Mai	1817
24.	Friedrich Kütter	dito	18.	Mai	1817
25.	Carl Barnick	entlassen	10.	Juli	1814
26.	Johann Marrin	zur Kriegsreserve	18.	Mai	1817
27.	Johann Nimsch	dito	8.	Dezember	1817
28.	Christian Kieckhöfer	dito	8.	Februar	1817
29.	Jacob Haack	dito	6.	Oktober	1817
30.	Friedrich Herncke	dito	8.	Februar	1817
31.	Gottfried Höffner	dito	9.	Dezember	1817
32.	Michael Methke	dito	8.	Februar	1817
33.	Ludwig Petry	dito	8.	Februar	1817
34.	Martin Butzin	versetzt	17.	Dezember	1813
35.	Christian Henim	als Halbinvalide zur Garnison: Kompagnie	13.	November	1819

Digitized by Google

Nr.	Namen	des Abgangs Art	Tag	Monat	Jahr
36.	Johann Meyer	zur 2ten Infanterie-Regiments-Garnison-Kompagnie als Halbinvalide	17.	März	1822
37.	Friedrich Menzel	zur Kriegsreserve	22.	Oktober	1816
38.	Peter Schultz	zur 14ten Infanterie-Regiments-Garnison-Kompagnie als Halbinvalide	15.	Februar	1823
39.	Martin Ueckert	zur Kriegsreserve	8.	Dezember	1817
40.	Martin Tietz	dito	3.	Januar	1818
41.	Carl Krage	als Gemeiner zur Landwehr	16.	April	1822
42.	Christian Schimmel	zur Kriegsreserve	8.	Dezember	1817
43.	Gottlieb Eichstädt	dito	8.	Oktober	1817
44.	Friedrich Köpcke	dito	8.	Februar	1817
45.	Friedrich Wilzcke	dito	8.	Februar	1817
46.	Christian Kleist	dito	8.	Februar	1817
47.	Wilhelm Schnell	dito	8.	Februar	1817
48.	Michael Bethke	dito	8.	Februar	1817
49.	Christian Fechner	dito	8.	Oktober	1817
50.	Johann Lemberg	verabschiedet	1.	November	1814
51.	Christian Dehn	zur Kriegsreserve	8.	Februar	1817
52.	Christoph Redmann	dito	22.	Oktober	1816
53.	Ludwig Blankenburg	dito	29.	Oktober	1817
54.	Jacob Schröder	dito	18.	Mai	1817
55.	Johann Rutz	verabschiedet	7.	Juli	1814
56.	Adam Brinkmann	zur Kriegsreserve	8.	Februar	1817
57.	Friedrich Bürger	verabschiedet	22.	Oktober	1817
58.	Gottlieb Raddack	zur Kriegsreserve	7.	Oktober	1817
59.	Christian Geisthardt	dito	7.	Oktober	1817
60.	Friedrich Schwan	dito	18.	Mai	1817
61.	Carl Zechlin	dito	9.	Dezember	1817
62.	Christian Piper	dito	27.	Oktober	1819
63.	Michael Abraham	dito	9.	Dezember	1817
64.	Christian Siebert	dito	13.	Oktober	1816
65.	Friedrich Fenz	dito	11.	April	1817
66.	Carl Bomm	verabschiedet	25.	August	1815
67.	Johann Anclam	zur Kriegsreserve	8.	Februar	1817
68.	Gottfried Leiermann	dito	8.	Februar	1817

Nr.	Namen	des Abgangs Art	Tag	Monat	Jahr
69.	Christian Bohrandt	zur Kriegsreserve	8.	Februar	1817
70.	Gottlieb Buhrow	dito	27.	November	1818
71.	Johann Klietz	dito	9.	Dezember	1817
72.	David Iwen	dito	4.	Januar	1818
73.	Friedrich Haase	dito	7.	Oktober	1817
74.	Carl Kath	dito	7.	Oktober	1817
75.	Peter Woller	verabschiedet	3.	November	1815
76.	Ludwig Strohlow	zur Kriegsreserve	30.	November	1814
77.	David Klamp	dito	16.	Oktober	1814
78.	Peter Kuhl	verabschiedet	14.	Juli	1814
79.	Martin Harbrandt	zur Kriegsreserve	16.	August	1814
80.	Friedrich Lehmann	dito	12.	Septbr.	1814
81.	Christian Brandt	verschiedet	11.	Oktober	1814
82.	Jacob Nagel	zur Kriegsreserve	19.	Oktober	1814
83.	Christian Feuske	dito	18.	Juli	1817

Stargardt, den 7ten Februar 1838.

v. Kawczynski,

Oberst und Kommandeur des 14ten Infanterie-Regiments.

In Bezugnahme auf den Inhalt der in Nro. 5. unseres diesjährigen Amtsblatts aufgenommenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember v. J. und der darunter befindlichen Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 22sten Januar c. folgt nachstehend das Verzeichniß derjenigen Unteroffiziere und Soldaten des 16ten Infanterie-Regiments, welche jetzt in bürgerliche Verhältnisse zurückgetreten sind, sich aber in den Kriegsjahren 18$\frac{1}{4}$ das Erbrecht zum eisernen Kreuz 2ter Klasse erworben haben.

Diese Individuen werden hiermit aufgefordert, ihre Erbberechtigungs-Scheine so wie ein Führungs-Attest dem Landrath des Kreises schleunigst einzuhändigen, und letztere werden beauftragt, das Empfangene unverzüglich an das Hochlöbliche Kommando des 16ten Infanterie-Regiments zu Düsseldorff einzusenden, oder demselben anzuzeigen, ob der Erbberechtigte verschollen oder verstorben ist.

Marienwerder, den 26sten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verzeichniß

von denjenigen entlassenen Individuen des Königlichen 16ten Infanterie-Regiments, welche sich das Erbrecht auf das eiserne Kreuz 2ter Klasse in den Feldzügen von 18¼ erworben haben, und in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1837 zur Anlegung des Ordens vom Regimente in Vorschlag gebracht werden sollen.

Nro. des Erbberechtigungs-Scheins	Charge	Vor- und Zunamen	Komp.	Vaterland (wie es in den alten Listen verzeichnet ist)	Entlassen			Nach	
					Tag	Mon.	Jahr	Ort	Kreis
78 a	Tambour	Gottfr. Schultz	7.	Westpreuß.	21.	März	1825	Mewe	Marienwerder
81	Musk.	Alb. Czarnowsky	8.	dito	28.	März	1817	Mewe	dito
98	dito	Mich. Schwebs	8.	dito	8.	Juli	1815	Campangen	dito
100	Unteroffz.	Matth. Kanthack	5.	dito	7.	Nov.	1817	Eisenhamer	Schlochau
107	dito	Joh. Geschke I.	5.	dito	7.	Nov.	1817	Gelsin	dito
110	Musk.	Pet. Wedelstädt	3.	dito	24.	Okt.	1816	Bartenfelde	dito
124	Füsilier	Joh. Erhardt	11.	dito	13.	Febr.	1817	Matschkau	unbekannt
137	Unteroffz.	Joh. Görke	5.	dito	30.	Juni	1814	Schönau	Schlochau
142	dito	Joh. Mentkowsky	6.	dito	1.	Nov.	1814	Budisch	Stuhm
152	Musk.	Franz Ferber	6.	dito	29.	Aug.	1814	Thorn	Thorn
160 a	Hornist	Joh. Kopisky	10.	dito	7.	Nov.	1817	Schönberg	Schlochau

sonal-
it der
lichen
örde.

An dem neu gegründeten katholischen Königl. Gymnasium zu Culm, ist die erste Oberlehrerstelle dem Herrn Lorzinski, die zweite Oberlehrerstelle dem Herrn Funck, und eine Lehrerstelle mit dem Prädikat „Oberlehrer" dem Herrn Seemann verliehen worden.

Der Grenzaufseher Eichler zu adelich Brinsk im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn ist als Steuer-Aufseher nach Graudenz versetzt worden.

Der Grenzaufseher Blady zu Eglißewo ist in gleicher Eigenschaft nach Neufahrwasser versetzt, und an Stelle des Blady der Unteroffizier Johann Wittkowski als Grenzaufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn provisorisch angestellt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 9.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 9. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 2ten März 1838.

Die zum Domainen Rent-Amt Vandsburg gehörigen, zu Johanni 1838 pachtlos werdenden 3 Vorwerke Suchoroncezek, Jastrzembke und Rogalin, sollen, nebst einigen, denselben zur bessern Veräußerung beigelegten Forst-Parzelen von Johanni 1838 ab, im Wege der Lizitation einzeln, oder auch zusammen, veräußert werden.

Der diesfällige Lizitationstermin ist auf den 20sten April 1838 festgesetzt, und wird vom Departements-Rath des Amts Vandsburg, Regierungs-Rath Jacob im Conferenzzimmer der hiesigen Königl. Regierung abgehalten werden.

Der von uns gefertigte, und der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten zur Revision und Feststellung bereits eingereichte Veräußerungsplan schließt ab.

	Für den Fall des reinen Verkaufs			Für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt des Domainen-Zinses					
	Kaufgeld			Kaufgeld			ein jährl. Domainen-Zins.		
	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.
1) für das Vorwerk Suchoroncezek, welches mit den, demselben beigelegten Forst Parzelen überhaupt 2659 Morgen 40 □Ruthen enthält, auf . .	13064	17	—	5999	17	—	314	—	—
2) für das Vorwerk Jastrzembke, welches mit den, demselben beigelegten Forst-Parzelen überhaupt 3276 M. 174 □R. enthält, auf . . .	15290	15	—	7190	15	—	360	—	—
3) für das Vorwerk Rogalin, welches mit den, demselben beigelegten Forst-Parzelen 1443 M. 89 □R. enthält, auf .	8552	5	8	3647	5	8	218	—	—

Sollten die Resultate der Veräußerungspläne bei der Revision durch die

Königl. Generalverwaltung für Domainen und Forsten eine erhebliche Veränderung erleiden, so werden wir dies durch unser Amtsblatt zur Kenntniß der Kaufslustigen bringen.

Die Veräußerungsbedingungen unterliegen gleichfalls nach der Revision der Königl. Generalverwaltung für Domainen und Forsten. Sobald diese Revision erfolgt sein wird, sollen dieselben dem Domainen-Rent-Amt Vandsburg mit der Aufgabe zugefertigt werden, nicht nur solche, den sich meldenden Kaufslustigen vorzulegen, sondern auch auf Verlangen Abschriften davon, gegen Entrichtung der Copialien zu ertheilen.

Der Holzbestand auf den mit den Vorwerken mit zu veräußernden Forst-Parzelen ist nach den Veräußerungsbedingungen dem Fiscus reservirt, und muß von den Käufern, soweit sie denselben mit erwerben wollen, noch besonders nach der Forsttaxe bezahlt werden.

Die auf dem Vorwerk Jastrzembke befindliche Brauerei und Brennerei wird dem Käufer dieses Vorwerks zwar mit überlassen, der damit verbundene Krugverlag über mehrere zwangspflichtige Krüge bleibt aber in der Art dem Fiscus reservirt, daß der Käufer des Vorwerks Jastrzembke nur Zeitpächter dieses Verlages wird, dafür einen jährlichen Pachtzins von 40 Rthlr. zu zahlen hat, und sich die Kündigung dieses Zeitpachtsverhältnisses zu jeder Zeit gefallen lassen muß.

Die auf dem Vorwerk Suchoroncezek befindliche Ziegelei und Kalkbrennerei wird dem Käufer dieses Vorwerks mit überlassen.

Marienwerder, den 23sten Dezember 1837.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die bisherige Pächterin der Königlichen Domaine Fischhausen wird diese Pachtung zum 1sten Juni 1838 dem verpachtenden Fiskus zurückgewähren und aus derselben ausscheiden.

Die Pachtung wird daher in Folge höherer Bestimmung von diesem Zeitpunkte ab, in öffentlicher Lizitation neu ausgeboten werden. Zu dem Ende ist ein Termin auf den 15ten März d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Schlosse hieselbst in unserm Dienstlokale vor dem Departementsrath, Regierungsrath v. Ernest, anberaumt. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden, über ihre Qualificationen zu Führung einer größern Königlichen Domainenpachtung, über das zu Ende nöthige Vermögen sich auszuweisen und ihre Pachtanerbietungen abzugeben.

Zur allgemeinen Uebersicht der Verhältnisse wird bemerkt: Die Domaine

Digitized by Google

liegt im Saamlande, im Bezirke des Königlichen Rentamtes Fischhausen vor dem Thore der Stadt gleichen Namens am frischen Haff, 2 Meilen von Pillau, etwa 5 Meilen von Königsberg. Zur Domaine gehören:

Das sogenannte Schloß Fischhausen mit

1) den Vorwerken Fischhausen und Schäferhoff nebst dem Abbau Milchbude.

Diese enthalten nach der, im vergangenen Jahre erfolgten neuen Vermessung, etwa 753 Magdeburg. Morgen Ackerländereien, 351 Magdeburg. Morgen Wiesen, 16 Magdeburg. Morgen Gärten, 629 Magdeburg. Morgen Hütungen ꝛc.

Die Ackerländereien sind mit etwa $\frac{5}{6}$ zur 3ten mit mehr denn $\frac{1}{6}$ zur 2ten und mit etwa $\frac{7}{10}$ zur 4ten Ackerklasse eingeschätzt.

Ein Theil der Wiesen ist zur 2ten Klasse eingeschätzt, die übrigen werden mitunter durch Wasser aus dem Haff bestaut, diese sind daher nur zur 3ten und 4ten Klasse geschätzt. Von dem Weidelande ist der bei den Haffwiesen belegene Theil in ähnlicher Art wie diese auch zuweilen dem Stauwasser aus dem Haff unterworfen. — Die höher belegenen Weideländereien tragen gute nahrhafte Grasarten. Der mindeste Pachtzins für diese Nutzungen ist auf jährlich 1556 Rthlr. einschließlich 517½ Rthlr. in Golde bestimmt. Mit der Pachtung ist verbunden:

2) die Fischereigerechtigkeit in einigen kleinern Flüssen ꝛc. und der dafür bestimmte mindeste jährliche Pachtzins beträgt 10 Rthlr. incl. 2½ Rthlr. in Golde.

3) Es ist ferner mit dieser Pachtung verbunden.

a. die Brauerei- und Brennereigerechtigkeit in den, auf dem Schloßhofe dazu vorhandenen Räumen, und mit den dazu, dem Pächter zu überweisenden herrschaftlichen Brau- und Brennereigeräthschaften gegen einen jährlichen Pachtzins von 336 Rthlr. einschließlich 110 Rthlr. in Golde.

b. endlich auch noch die Gerechtsame zum Getränkeverlage in den ausnahmspflichtigen Krug- und Schankhäusern, theils in Fischhausen selbst, theils in einigen nahe belegenen Ortschaften gegen einen Pachtzins von 70 Rthlr. 11 sgr. 10 pf.

Der gesammte jährliche Pachtzins für die zu eins bis einschließlich drei gedachten Nutzungen ist höhern Orts auf mindestens 1972 Rthlr. 11 sgr. 10 pf. einschließlich 630 Rthlr. in Naturalgolde bestimmt.

Die Pachtzeit ist vorläufig auf die Zeit vom 1sten Juni 1838 bis Johannis 1851 bestimmt.

Digitized by Google

Die Pachtkaution ist auf 2500 Rthlr. festgesetzt. Das herrschaftliche Inventarium, welches Pächter zum Eigenthum zu übernehmen hat, ist auf zusammen genommen 3702 Rthlr. 9 sgr. 7 pf. abgeschätzt. — Die über volle 100 Rthlr. überschießenden 2 Rthlr. 9 sgr. 7 pf. müssen am Tage der Uebergabe als an die Königl. Regierungs-Hauptkasse hieselbst baar eingezahlt durch Quittung derselben nachgewiesen werden; die bleibenden 3700 Rthlr. werden dem Pächter kreditirt. Die übrigen speziellen Bedingungen wollen die Pachtlustigen in unserer Registratur einsehen.

Zu der bisherigen Pachtung hat auch das etwa ½ Meile von Fischhausen belegene unmittelbar an Schäferhoff angrenzende und durch dieses auch mit Fischhausen selbst zusammenhängende Vorwerk Neuendorff gehört, es soll aber ein Versuch gemacht werden, dasselbe separat, getrennt von den vorgedachten Nutzungen zu verpachten. Zu dem Ende wird bemerkt: Das Vorwerk Neuendorff enthält nach den schon bei Fischhausen gedachten Vermessungsverhandlungen circa 920 Morgen Acker, von diesen gehören mehr als 85 Morgen, zur zweiten mehr als 607 Morgen, zur dritten und auch über 227 Morgen, zur vierten Ackerklasse.

Es enthält ferner über 15 Morgen Garten, über 450 Morgen Wiesen, (letztern wird 241 Morgen in der Vorwerksplanlage mittlerer Güte) und 209 Morgen im Zusammenhange mit den obengedachten Fischhauser Pachtwiesen.

An Weideländereien sind zum Vorwerke gelegt circa 942 Morgen. Der mindeste jährliche Pachtzins ist auf 1535 Rthlr. einschließlich 512½ Rthlr. in Golde bestimmt. Das herrschaftliche Inventarium, das dem Pächter zum Eigenthum übergeben wird, ist auf 1076 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt, davon sind 76 Rthlr. 5 sgr. als an die hiesige Regierungs-Hauptkasse abgezahlt, durch deren Quittung vor der Uebergabe nachzuweisen, die übrigen 1000 Rthlr. bleiben dem Pächter kreditirt. Die Kaution beträgt 1200 Rthlr. Die Pachtdauer ist auf die Zeit vom 1sten Juni 1838 bis Johannis 1854 bestimmt.

Die übrigen speziellen Pachtbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Nachdem nun das Vorwerk Fischhausen mit den obgedachten Nutzungen, und das Vorwerk Neuendorff wie dasselbe so eben beschrieben worden, in dem bestimmten Termin am 15ten März d. J. jedes separat zur Pacht ausgeboten werden, sollen hiernächst in demselben Termine beide Vorwerke ꝛc. im Ganzen zur Pacht ausgeboten, und dabei jede der obgedachten einzelnen Beträge zusammengenommen, als mindeste Pacht-, Kautions- und andere Summen zum Grunde gelegt werden.

Digitized by Google

Dem Königlichen Ministerium bleibt die Auswahl unter den Bietenden vorbehalten, und dieselben daher bis zur Eröffnung der desfallsigen Entscheidung an ihre Gebote gebunden.

Königsberg, den 3ten Februar 1838. Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen u. Forsten.

Höherer Bestimmung zufolge, sollen aus dem Königlichen Forst-Revier Linichen

16000 Kubikf. eichen Bau- und Nutzholz,
53 Stück extra stark kiefern Bauholz,
88 " ordinair desgl.
55 " mittel desgl.
4 " kiefern Sageblöcke,
300 Klafter eichen Klobenbrennholz,
150 " kiefern Klobenbrennholz

zum öffentlichen meistbietenden Verkauf gestellt werden. Zu diesem Behuf ist ein Termin auf den 15ten März c. in der hiesigen Forstdienstwohnung anberaumt, und werden Kaufliebhaber hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen bei mir zur Einsicht bereit liegen, die betreffenden Förster das zu verkaufende Holz auf Verlangen vorzeigen werden, und mindestens der 4te Theil des Kaufgeldes als Angeld im Termine einzuzahlen ist.

Linichen, bei Tempelburg, den 18ten Februar 1838.

Der Königliche Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 9ten Dezember 1837.

Das hieselbst am Markte sub Nro. 101. gelegene Großbürgergrundstück der Roch Kuczkowskischen Eheleute, abgeschätzt auf 167 Rthlr. 28 sgr., zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 8ten Mai 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten, desgleichen die Erben der Victoria Mederska geborne Piotrowska und des Anton Mederski oder dessen Wittwe und Erben werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Auch wird zu demselben der Johann Mederski mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zur Landschaftsdirector v. Luckowiczschen Concursmasse gehörige, eine

halbe Meile von Kossabude im Conitzer Landrathskreise belegene Dorf Czarnitz, mit Ausschluß der Grundstücke der Wittwe v. Lewinska und des Casimir von Lewinski, gerichtlich abgeschätzt auf 1281 Rthlr. 15 sgr. und der in dessen Nähe am Sgawinibruche belegene Wald, abgeschätzt auf 1729 Rthlr., sollen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Friedrichsbruch am 18ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr öffentlich verkauft werden. Taxe und Verkaufsbedingungen sind in hiesiger Registratur einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich spätestens in dem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu gestellen.

Konitz, den 12ten Januar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer Kreise im Dorfe Kelpin gelegene, dem Einsaaßen Christian Friedrich zugehörige, aus 1½ Hufen Land nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, zu Erbpachtsrechten besessene bäuerliche Grundstück, zufolge einer, in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, auf 538 Rthlr. 10 sgr. geschätzt, soll am 7ten Mai a. c. Mittags 12 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 6ten Januar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht Flatow.

Das den Michael und Caroline Kromreischen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Linde belegene Ackergut, zu welchem ein Erbzinsgrundstück von 249 Morgen 81 □Ruthen preuß. Maaß, welches mit 1 Wohnhause, 1 Stalle, und 1 Scheune besetzt; 29 Morgen 132 □Ruthen preuß. Maaß. Erbpachtsland und 141 Morgen 125 □Ruthen preuß. Maaß Erbzinsland; die sogenannte Ossowsche Spitze gehören, und welches zufolge der nebst Hypothekenakten in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 1621 Rthlr. 5 sgr. 10 pf. abgeschätzt ist, soll in termino den 8ten Mai 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Zum Verkauf des, den Postsecretair Jahreisschen Erben gehörigen, in Marienfelde sub Nro. 94. der Hypothekenbezeichnung belegenen, auf 3948

Digitized by Google

Rthlr. 29 sgr. 4 pf. abgeschätzten Grundstücks ist ein Termin auf den 30sten März c. 10 Uhr Vormittags an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen in der Registratur zur Einsicht bereit liegen und bereits ein Gebot von 3500 Rthlr. gemacht ist.

Marienwerder, den 9ten Februar 1838.

Das, dem Einsaßen Johann Dyckau gehörige, in Rundewiese sub Nro. 23. belegene, aus 5 Morgen 278 □Ruthen culm. Land und einem Wohnhause bestehende und gerichtlich auf 255 Rthlr. 14 sgr. 6 pf. geschätzte Grundstück, soll in termino den 1sten Juni c. im herrschaftlichen Hofe zu Rundewiese öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 26sten Februar 1838.

Adelich Patrimonialgericht Rundewiese.

Eingetretener Umstände wegen stehe ich in dem Willen, meine ½ Meile von Thorn belegene durch einen bedeutenden Wasserleitungsbau jetzt in den vortheilhaftesten Gang gebrachte zweigängige oberschlächtige Wassermühle Trepoch mit bestellten Feldern, completten Wirthschaftsinventarium nebst Wäldchen und Krug, aus freier Hand zu verkaufen.

Von dem Kaufgelde kann ¼, Umständen nach, auch die Hälfte auf dem Grundstücke stehen bleiben und lade Käufer dazu hiermit ein.

Löbau, den 21sten Februar 1838.

Meyke, Kaufmann und Mühlenbesitzer.

Verpachtungen.

Zur öffentlichen Verpachtung der im Thorner Kreise belegenen adelichen Nawraschen Güter auf 3 nach einander folgende Jahre von Johannis c., haben wir einen Termin auf den 10ten März d. J. Nachmittags 4 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Pachtlieb haber mit dem Bemerken einladen, daß nur derjenige, welcher eine angemessene Caution baar oder in Staatspapieren niederzulegen im Stande ist, zum Gebote gelassen werden wird. Marienwerder, den 23sten Januar 1838.

Königliche Provinzial-Landschafts-Direction.

Auf Verfügung der Königl. Landschaftsdirection Bromberg, steht zur Verpachtung des im Conitzer Kreise belegenen Gutes Zbenin, für die Zeit vom 1sten April d. J. bis Johanni 1841 also auf 3¼ Jahre, der Lizitationstermin

auf den 24sten März c. vor dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Conitz an, welches Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Caution von 300 Rthlr. entweder baar, oder in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, deponirt werden muß. Die Verpachtungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Zandersdorf bei Conitz, den 22sten Februar 1838.

Der Oberamtmann Crusius im Auftrage.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Um die unterhalb des Borowno-Sees belegene Kujanner Mahl- und Schneidemühle bei einem hohen Wasserstande des gedachten Sees gegen jede Wassergefahr zu schützen, beabsichtigt die Allerhöchste Gutsherrschaft von Flatow als Besitzer der benannten Mühle, bei dem Mangel einer Freischleuse vor dieser Mühle eine Stauschleuse aufführen zu lassen.

Nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810 §§. 6. und 7. und der Cabinetsordre vom 23sten October 1826 wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher durch die gedachte Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei mir sowohl als bei dem Bauunternehmer — Königlichen Rent-Amt hieselbst — anzuzeigen und zu begründen. Flatow, den 21sten Februar 1838.

Der Königliche Landrath.

Ein erfahrner Schäfer, der sein Wohlverhalten glaubwürdig nachweisen kann, findet zu Ostern d. J. in hiesigen Gütern eine Anstellung und hat sich dieserhalb hier bei dem Gutsherrn persönlich zu melden.

Dominium Kuggen bei Königsberg in Pr. den 7ten Januar 1838.

Allen resp. Reisenden und Herrschaften empfiehlt bestens seinen neu eingerichteten Gasthof „Zum goldenen Löwen" auf dem Ende nach Conitz zu, dem Posthause gegenüber, dicht an der Chaussee belegen — unter Versicherung reeller und prompter Bedienung. L. P. Lewinsohn in Schlochau.

Gut gebrannte Ziegel das 1000 zu 6 Rthlr. 20 sgr. wie auch holländische Dachpfannen das 1000 zu 13 Rthlr. 10 sgr., sind zu haben in der Kaufmann Knuthschen Ziegelei in Neuenburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 10. Marienwerder, den 10ten März **1838.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Den Remonte-Ankauf pro 1838 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Preußen, durch eine Militair-Kommission, sind für dieses Jahr, im Bezirke der Königlichen Regierungen zu Marienwerder und Danzig nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den	18ten	Juni	in Schwetz,
:	19 :	:	: Ober-Gruppe,
:	20 :	:	: Neuenburg,
:	21 :	:	: Marienwerder,
:	22 :	:	: Mewe,
:	23 :	:	: Dirschau,
:	25 :	:	: Neustadt,
:	27 :	:	: Neuteich,
:	28 :	:	: Tiegenhof,
:	29 :	:	: Elbing.

Die erkauften Pferde werden wie seither zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere bis incl. 6 Jahr; besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft werden.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, der sonstigen Kaufbedingungen und daß außer solchen, deren Fehler namentlich wegen Dummkoller den Kauf schon gesetzlich auf Kosten des Verkäufers rückgängig machen, auch noch ungezähmte Pferde und Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen und wiederholt nur bemerklich gemacht, daß jedes erkaufte Pferd mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurt-Halfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß. Berlin, den 10ten Februar 1838.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Ausgegeben in Marienwerder den 10ten März 1838.

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei werden hierdurch folgende Vorschriften über die Verpflichtung zu polizeilichen An- und Abmeldungen bei stattfindenden Wohnungs-Veränderungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet von dem Anzuge oder Abzuge seiner Miether der Ortspolizei-Behörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlassen der Wohnung Kenntniß zu geben;
2) zu einer gleichen Anzeige sind Aftervermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche Andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen;
3) der An- und Abzug des Gesindes und der Hausoffizianten ist von den Dienstherrschaften binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und
4) binnen gleicher Frist ist daselbst auch von den Handwerksmeistern, Fabrik- und andern Unternehmern die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerbe-Gehilfen zu leisten.

Diese Bestimmungen finden sowohl auf dem Lande als in den Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks Anwendung, und Kontraventionen dagegen werden mit einer Geldstrafe von Einem Thaler oder mit vier und zwanzigstündiger Gefängnißstrafe gerügt.

In den Dörfern, in welchen Dominial-Obrigkeiten nicht vorhanden sind, geschehen die vorgeschriebenen Meldungen bei den Ortsschulzen mündlich oder schriftlich, und die Schulzen sind demgemäß auch zur Festsetzung der Strafen und zur Einziehung derselben zum Besten der Orts-Armen-Kasse ermächtigt. Die Rittergutsbesitzer, auch wenn sie mit der Polizei-Gerichtsbarkeit versehen sind, sind verpflichtet, von den bei ihnen miethsweise oder als Gesinde, Hausoffizianten, Fabrik-Arbeiter u. s. w. anziehenden Personen, so wie vom Abzuge derselben dem Landrathe binnen 8 Tagen Anzeige zu machen, ebenfalls bei Vermeidung einer Geldstrafe von Einem Thaler.

Hinsichtlich der eigentlichen Fremden-Meldungen, sowohl der Privatpersonen als der Gastwirthe, Krüger und dergleichen hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Frühere Vorschriften über den Gegenstand dieser Bekanntmachung, welche den obigen Bestimmungen entgegen stehen, sind hierdurch aufgehoben.

Marienwerder, den 12ten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Eine vor Kurzem in der Stadt Mewe stattgefundene Pulver-Explosion veranlaßt uns, die Magistrate unseres Departements anzuweisen, in den Städten genaue Revisionen darüber anzustellen, ob von denjenigen, welche am Orte mit Schießpulver handeln, vorausgesetzt daß sie zu diesem Handel überhaupt gesetzlich berechtigt sind, nicht größere Vorräthe von Pulver gehalten werden, als solches mit der allgemeinen Sicherheit verträglich und durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26sten August 1833 Nro. 36. nachgegeben ist, auch ob bei dessen Aufbewahrung und Verkauf so verfahren wird, wie solches die vorberegte Amtsblatts-Bekanntmachung und das Allg. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 700. seq. und 1538 seq. vorschreibt.

Sollten bei dieser Revision sich für die allgemeine Sicherheit nachtheilige Unregelmäßigkeiten vorfinden, so ist deren Abhilfe sofort zu veranlassen und gegen die Schuldigen nach dem Inhalt der vorerwähnten polizeilichen und gesetzlichen Vorschriften mit unnachsichelicher Strenge zu verfahren.

Die Herren Landräthe haben darauf zu halten, daß dieser Anordnung pünktlich nachgekommen wird.

Marienwerder, den 19ten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Ferien bei den Land-Schulen betreffend.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß bei manchen Landschulen die Ferien von den Lehrern in Uebereinkunft mit den Schulvorstehern ganz willkührlich angesetzt und ausgedehnt werden.

Um derartiger Willkühr hierin vorzubeugen, setzen wir daher unter Bezugnahme auf den §. 28. der Verordnung vom 1sten Juli 1828, den Schulbesuch betreffend, welcher durch diese Bestimmung näher erläutert wird, für alle Landschulen des hiesigen Regierungs-Bezirks folgende Ferien fest:

1) von dem Tage vor Weihnachten bis zum Tage nach Neujahr;
2) vom grünen Donnerstage bis zum Donnerstage nach Ostern;
3) vom Tage der Pfingsten bis zum Donnerstage nach dem Feste;
4) die einzelnen gebotenen kirchlichen Festtage, wobei sich jede Schule nach der Kirche ihrer Konfession zu richten hat; gehören zu einer Schule, Kinder sowohl evangelischer als katholischer Konfession, so sind auch die

gebotenen Festtage der evangelischen sowohl als der katholischen Kirche frei zu geben;

5) zur Zeit der Getreide-Erndte 14 Tage;
6) zur Zeit der Kartoffel-Erndte 8 Tage.

Die Schulvorstände und Lehrer auf dem Lande haben sich hiernach genau zu richten mit der Maßgabe, daß in Rücksicht auf den bald frühern bald spätern Eintritt der Erndte, die Genehmigung zum Beginn der Schul-Ferien für die Getreide- so wie für die Kartoffel-Erndte jedesmal von dem der Schule zunächst vorgesetzten Geistlichen eingeholt werden muß.

Während dieser unter keinen Umständen zu verlängernden Schul-Ferien auf dem Lande müssen, besonders in der wärmern Jahreszeit, die Reparaturen an den Schulhäusern, namentlich auch das Ausbessern und Neusetzen der Oefen, das Repariren der Fenster, und das Ausweißen vorgenommen werden, in so weit nicht etwa ein besonders dringender Fall die sofortige Ausführung der Reparatur erforderlich macht.

Marienwerder, den 28sten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Unter dem Rindviehstande im Dorfe Birglau, Thorner Kreises, ist die Räude-Krankheit ausgebrochen, und der genannte Ort deshalb für den Verkehr mit rohen Rinderhäuten, Rauchfutter, Dünger und Rindvieh gesperrt worden.

Marienwerder, den 26sten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der nach dem Kalender-Verzeichnisse in Zempelburg auf den 26sten d. M. anstehende Jahrmarkt, wird wegen dessen Zusammentreffens mit dem auf eben diesen Tag verlegten Jahrmarkt in Tuchel an demselben nicht abgehalten werden, sondern erst am 5ten April stattfinden.

Marienwerder, den 4ten März 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1837.

Den Mitgliedern der Westpreußischen Domainen-Feuer-Sozietät werden nachstehend:

A. die Uebersicht zur Erhebung der Brandschaden-Beiträge in der Provinz Westpreußen pro 1837,

B. die Nachweisung der hiernach aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge,

C. das Verzeichniß der im hiesigen Regierungs-Bezirk im Jahre 1837 vorgekommenen Brände, und

D. das Verzeichniß der im Jahre 1837 im Regierungs-Bezirk Danzig vorgekommenen Brände,

zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Die Herren Landräthe, so wie die Königlichen Domainen-Rent-Aemter und die Magistrate aber werden zugleich angewiesen, den nach der zu B. bemerkten Nachweisung ausgeschriebenen Beitrag von zwei ein halb Pfennige pro Thaler der Assekurations-Summe, mit Berücksichtigung des unterm 23sten September v. J. bereits ausgeschriebenen Beitrages von Einem Pfennig pro Thaler, so wie die Rezeptions-Beiträge von den neuen Versicherungs-Summen, auf die einzelnen Associirten nach den bestätigten Spezial-Catastern sofort zu vertheilen, dieselben von ihnen einzuziehen und vollständig zum Termin den 15ten April c. unfehlbar an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Wir erwarten einerseits von den Associirten, daß sie in der Abführung der auf sie treffenden Beiträge sich nicht säumig zeigen werden, andererseits aber von den Herren Landräthen, den Domainen-Rent-Aemtern und Magistraten, daß sie die vollständige und rechtzeitige Einziehung und Abführung der Beiträge sich angelegen sein lassen werden, und bemerken, daß Rückstände durchaus nicht geduldet werden können, weil die Kasse ihrerseits die vorkommenden Zahlungen ohne Aufschub zu leisten verpflichtet ist.

Marienwerder, den 23sten Februar 1338.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

A. Uebersicht

zur Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge in den Bezirken der Königl. Regierungen zu Danzig und Marienwerder pro 1837.

		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
	Berechnung des Zuschuß-Bedarfs für die Westpreuß. Feuer-Sozietät pro 1837						
I.	Zur kurrenten Brandschadens-Vergütigung						
	a) im Regierungs-Bezirk Danzig . .	33105	15	6			
	b) " " Marienwerder	60438	14	3	93543	29	9
II.	Auf Verwaltungskosten zur weitern speziellen Berechnung im Reg.-Bez. Danzig . .	1150	—	—			
	" " Marienwerder	860	—	—	2010	—	—
III.	An Prozeßkosten und Mandatariengebühren im Regierungs-Bezirk Danzig .	—	—	—			
	" " Marienwerder	—	—	—	—	—	—
IV.	Zur Deckung ausgefallener Beiträge im Regierungs-Bezirk Danzig .	18	12	11			
	" " Marienwerder	315	25	4	334	8	—
V.	Zur Deckung der Vergütigungen aus der Vorzeit im Reg.-Bezirk Danzig . .	—	—	—			
	" " Marienwerder	—	—	—	—	—	—
IV.	An Prämien auf Feuer-Löschinstrumente und Entschädigungen für, zur Entfernung der Feuergefahr abgebrochenen Zäune ꝛc. im Regierungs-Bezirk Danzig .	74	—	—			
	" " Marienwerder	31	5	—	105	5	—
	Ueberhaupt .	—	—	—	95993	13	—
	Nämlich Danzig	34347	28	5			
	Marienwerder . .	61645	14	7			
		95993	13	—			
	Davon kommen folgende zu gut gehende Posten in Abzug:						
	Die nach der Anlage pro 1836 über den Bedarf repartirte	4131	8	7			

Digitized by Google

	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
2. An eingezogene Strafen in Feuer-Polizei-Angelegenheiten im Regierungs-Bezirk Marienwerder . .	101	29	6			
Ueberhaupt .	—	—	—	4233	8	1
Bleiben aufzubringen .	—	—	—	91760	4	11
Vertheilung des Bedarfs auf den Regierungs-Bezirk:						
Pro 1837 betragen die Versicherungs-Summen						
im Reg.-Bez. Danzig 6955980 Rthlr.						
" " Marienwerder 8945570 "						
zusammen 15901550 Rthlr.						
Davon sind zur Deckung des Bedarfs einschließlich des bereits mit Einem Pfennig pro Thaler pro 1837 schon ausgeschriebenen Betrages überhaupt 2¼ Pf. pro Thaler aufzubringen:						
aus dem Reg.-Bezirk Danzig .	48305	12	6			
" " " Marienwerder	62122	—	5			
Ueberhaupt .	—	—	—	110427	12	11
Die Summe des Bedarfs beträgt .	—	—	—	91760	4	11
Es werden also mehr aufgebracht und gehen der Sozietät pro 1838 zu gut .	—	—	—	18667	8	—

B. Nachweisung

von den aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträgen des Regierungs-Bezirks Marienwerder pro 1837.

No.	Behörden	Assekuration pro 1837 Rthlr.	Beitrag davon à 2½ Pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.	Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.
	I. Kreis Conitz.								
1	adeliche Güter	27830	193	7	11	1730	3	6	1
2	Stadt Conitz	92150	639	27	11	1900	3	15	7
3	: Tuchel	61180	424	25	10	4325	8	—	3
4	Dom. Rentamt Friedrichsbruch	68435	475	7	4	150	—	8	4
5	do. Tuchel	142930	992	17	1	4480	8	8	11
	Summa	392525	2725	26	1	12585	23	9	2
	II. Kreis Dt. Crone.								
1	adeliche Güter	129935	902	9	10	26495	49	1	11
2	Stadt Dt. Crone	136345	946	25	3	7725	14	9	2
3	: M. Friedland	121725	845	9	5	1530	2	25	—
4	: Jastrow	93030	646	1	3	2390	4	12	9
5	: Schloppe	54005	375	1		1390	2	17	3
6	: Tütz	29150	202	12	11	7720	14	8	11
7	Dom. Rent-Amt Dt. Crone	288275	2001	27	2	22320	41	10	—
	Summa	852465	5919	26	10	69570	128	25	—
	III. Kreis Culm.								
1	adeliche Güter	68765	477	16	1	3525	6	15	10
2	Stadt Briesen	24560	170	16	8	—	—	—	—
3	: Culm	168140	1167	19	2	28590	52	28	4
4	Dom. Amt Culm	142635	990	15	8	970	1	23	11
5	do. Lippinken	86565	601	4	5	1490	2	22	9
6	do. Przydworz	52355	363	17	3	2350	4	10	7
7	do. Unislaw	106905	742	11	10	4650	8	18	4
	Summa	649925	4513	11	1	41575	76	29	9
	IV. Kreis Flatow.								
1	adeliche Güter	145135	1007	26	6	30005	55	16	11

Digitized by Google

No.	Behörde	Assekuration pro 1837 Rthlr.	Beitrag davon à 2½ Pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.	Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.
2	Stadt Flatow	32695	227	1	6	4175	7	21	11
3	" Cammin	13975	97	1	6	1420	2	18	11
4	" Krojanke	54200	376	11	8	2860	5	8	11
5	" Vandsburg	37685	261	21		3160	5	25	7
6	Stadt Zempelburg	101365	703	27	8	350	—	19	5
7	Dom. Rent-Amt Cammin	44170	306	22	1	555	1	—	10
8	do. Vandsburg	98810	686	5	5	200	—	11	1
	Summa	52-035	3666	27	4	42725	79	3	7
	V. Kreis Graudenz.								
1	adeliche Güter	48485	336	21	—	820	1	15	7
2	Stadt Graudenz	110810	769	15	5	630	1	5	—
3	" Lessen	31720	220	8	4	1375	2	16	5
4	" Rehden	34740	241	7	6	2590	4	23	10
5	Dom. Rent-Amt Graudenz	192160	1334	13	4	4065	7	15	10
6	do. Rehden	251670	1747	21	3	2835	5	7	6
	Summa	669585	4649	26	10	12315	22	24	2
	VI. Kreis Löbau.								
1	adeliche Güter	5220	36	7	6	—	—	—	—
2	Stadt Kauernick	6360	44	5	—	925	1	21	5
3	" Löbau	66190	459	19	7	3615	6	20	10
4	" Neumark	26915	186	27	5	280	—	15	0
5	Dom. Rent-Amt Neumark	236665	1643	15	2	7685	14	6	11
	Summa	341350	2370	14	6	12505	23	4	8
	VII. Kreis Marienwerder.								
1	adeliche Güter	50435	350	7	4	2830	5	7	3
2	Stadt Garnsee	37465	260	5	2	550	1	—	7
3	" Marienwerder	320665	2226	25	3	915	1	20	10
4	" Mewe	121235	841	27	3	3650	6	22	9
5	Dom. Rent-Amt Marienwerder	630840	4380	25	—	7315	13	16	5
6	do. Mewe	216870	1506	1	3	3470	6	12	9
	Summa	1377510	9566	1	3	18730	34	20	7

No.	Behörde	Assekuration pro 1837 Rthlr.	Beitrag davon à 2½ Pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.	Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.
	VIII. Kreis Rosenberg.								
1	adeliche Güter	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Stadt Bischofswerder	87160	605	8	4	750	1	11	8
3	" Dt. Eylau	90135	625	28	2	5080	9	12	3
4	" Freystadt	38505	267	11	10	580	1	2	3
5	" Riesenburg	152405	1058	11	1	8780	16	7	9
6	" Rosenberg	65905	457	20	2	6600	12	—	8
7	Dom. Rent-Amt Rosenberg	112470	781	1	3	1770	3	8	4
	Summa	546580	3795	20	10	23560	43	18	11
	IX. Kreis Schlochau.								
1	adeliche Güter	54025	375	5	3	—	—	—	—
2	Stadt Baldenburg	16010	111	5	5	—	—	—	—
3	" Pr. Friedland	65975	458	4	9	190	—	10	7
4	" Hammerstein	28025	200	26	1	—	—	—	—
5	" Landeck	18955	131	18	11	—	—	—	—
6	" Schlochau	31110	216	1	3	710	1	9	5
7	Dom. Rent-Amt Baldenburg	46235	321	2	3	750	1	11	8
8	" Schlochau	173580	1205	12	6	4465	6	8	1
	Summa	434815	3019	16	5	6115	11	9	9
	X. Kreis Schweß.								
1	adeliche Güter	134995	937	14	—	10520	19	14	5
2	Stadt Neuenburg	94705	657	20	2	1625	3	—	3
3	" Schweß	93195	647	5	8	1675	3	3	1
4	Dom. Rent-Amt Neuenburg	258650	1796	5	5	8140	15	2	3
5	do. Schweß	246530	1712	—	5	2160	4	—	—
	Summa	828075	5750	15	8	24120	44	20	—
	XI. Kreis Strasburg.								
1	adeliche Güter	28545	198	6	10	3050	5	19	5
2	Stadt Gollub	62105	431	8	6	225	—	12	6
3	" Gurzno	13890	96	13	9	530	—	29	5

No.	Behörde	Assekuration pro 1837 Rthlr.	Beitrag davon à 2½ Pf. pro Thaler Rlr.	sgr.	pf.	Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Gebühren à 2/3 Pf. pro Thaler Rlr.	sgr.	pf.
4	Stadt Lautenburg	29845	207	7	9	950	1	22	9
5	" Strasburg	123925	860	17	8	8845	16	11	5
6	Dom. Rentamt Gollub	151840	1054	13	4	7525	13	28	1
7	do. Lautenburg	93000	645	25	—	100	—	5	7
8	Dom. Amt Strasburg	167695	1164	16	6	4080	7	16	8
	Summa	670845	4658	19	4	25305	46	25	10
	XII. Kreis Stuhm.								
1	adeliche Güter	100615	698	21	6	700	1	8	11
2	Stadt Christburg	60400	419	13	4	1060	1	28	11
3	" Stuhm	40935	284	8	1	80	—	4	5
4	Dom. Rent-Amt Stuhm	584525	4059	6	1	14450	26	22	9
	Summa	786475	5461	19	—	16290	30	5	—
	XIII. Kreis Thorn.								
1	adeliche Güter einschließlich der Marktflecken Kowalewo und Podgurz	52310	363	7	11	2690	4	29	5
2	Stadt Culmsee	51835	359	29	—	1930	3	17	3
3	" Thorn	307485	2135	9	4	6585	12	5	10
4	Dom. Rent-Amt Thorn	328085	2278	11	1	33310	61	20	6
	Summa	739715	5136	27	4	44515	82	13	—
	Oeffentliche Gebäude.								
1	Provinzial-Lazareth in Marienwerder	600	4	5	—				
2	Strafanstaltgebäude in Graudenz	40630	282	4	7				
3	Krankenanstaltgebäude in Schwetz	3200	22	6	8				
4	Posthalterei-Gebäude im Departement	27260	189	9	2				
5	Landgestütgeb. in Marienwerder	19500	135	12	6				
6	die Gebäude der Herrschaft Camnitz	24455	169	24	10				
7	Seminar-Gebäude zu Graudenz	12025	83	15	2				
	Summa	127670	886	17	11				

Digitized by Google

No.	Behörden	Assekuration pro 1837 Rthlr.	Beitrag davon à 2½ Pf. pro Thaler Rthlr.	sgr.	pf.	Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler Rlr.	sgr.	pf.
	Wiederholung.								
1	Kreis Conitz	392525	2725	26	1	12585	23	9	2
2	: Dt. Crone	852465	5919	26	10	69570	128	25	—
3	: Culm	649925	4513	11	1	41575	76	29	9
4	: Flatow	528035	3666	27	4	42725	79	3	7
5	: Graudenz	669585	4649	26	10	12315	22	24	2
6	: Löbau	341350	2370	14	6	12505	23	4	8
7	: Marienwerder	1377510	9566	1	3	18730	34	20	7
8	: Rosenberg	546580	3795	20	10	23560	43	18	11
9	: Schlochau	434815	3019	16	5	6115	11	9	9
10	: Schwetz	828075	5750	15	8	24120	44	20	—
11	: Strasburg	670845	4658	19	4	25305	46	25	10
12	: Stuhm	786475	5461	19	—	16290	30	5	—
13	: Thorn	739715	5136	27	4	44515	82	13	—
14	Offentliche Gebäude	127670	886	17	11	—	—	—	—
	Summa	8945570	62122	—	5	349910	647	29	5

(Die Fortsetzung im nächsten Amts-Blatt.)

In Folge des Allerhöchsten Gesetzes vom 5ten Dezember 1835 (Gesetz-Sammlung 1835 Nro. 28. 1679.) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Sommer-Semester der Immatrikulations-Termin auf die Tage vom 20sten bis zum 30sten April c. festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatrikulations-Kommission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf unserer Universität die Immatrikulation nachzusuchen gedenkt, diesen Termin unter Beibringung der im Artikel 2. des obenallegirten Gesetzes vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, damit aus der Versäumniß desselben für ihn kein Nachtheil entsteht.

Königsberg, den 19ten Februar 1838.

Königlicher akademischer Senat.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

In dem Dorfe Rothhoff zum Domainen-Rentamt Marienwerder gehörig, hat sich am 13ten d. Mts. ein unbekannter taubstummer junger Mann eingefunden, über dessen persönliche Verhältnisse durchaus nichts näheres hat ermittelt werden können. Indem wir das Signalement dieses Menschen nachstehend mittheilen, fordern wir diejenigen Bewohner unseres Departements, welchen der Taubstumme und dessen persönliche Verhältnisse näher bekannt sind, hiermit auf, davon der ihnen vorgesetzten Polizei-Behörde sofort Mittheilung zu machen, und letztere werden zugleich angewiesen, uns von dem Inhalte dieser Mittheilung in Kenntniß zu setzen.

Marienwerder, den 26sten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — schwarz, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — völlig, Statur — mittelmäßig, besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Eine grauleinene Jacke und dergleichen Weste, weißleinene Hosen, ein Paar Stiefeln und eine Pelzmütze.

Am 20sten d. Mts. sind aus einem Hause hier folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein großer silberner, inwendig vergoldeter Vorlegelöffel, auf der Rückseite des Stieles mit dem Zeichen und Namen des Goldschmidts „Leusmann“ mit römischen Buchstaben, in der Art versehen: daß die erste Sylbe „Leus-“ oben und die zweite „mann“ darunter steht. Vor dem Namen befindet sich ein aufrechtstehender Löwe und zwischen diesem und dem Namen ein römisches A.;
2) zwei silberne Eßlöffel ganz in derselben Art gezeichnet;
3) ein silberner Eßlöffel, auf der Rückseite mit dem Namen des Goldschmidts „Hoffmann“ versehen;
4) zwei Kindereßlöffel, von denen der Eine mit „Oscar“ der Andere mit „Rosalie“ gezeichnet ist;
5) ein großer messingener Mörser;
6) ein Frauenmantel von blauem Stuff, an dem vordern Breiten mit dun-

Digitized by Google

Telem weißgestreiftem, an der hintern Breite mit aschgrauem Kattun gefüttert;

7) ein großes rothes, schwarz gewürfeltes Umschlagtuch, mit rothen und schwarzen Franzen besetzt.

Ein Jeder wird hiemit vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt und aufgefordert, falls er über deren Verbleib Kunde erhalten sollte, unverzüglich dem unterzeichneten Inquisitoriate Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 26sten Februar 1838.

Königliches Inquisitoriat.

Nachbenannter Dienstjunge Leopold Nuff aus Stobbe im Kreise Kulm, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 4ten März d. J. von hier aus der Anstalt entwichen, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 4ten März 1838.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement:

Religion — noch nicht konfirmirt, Alter — 16 Jahr, Größe — unter 5 Fuß, Haare — blond und kurz verschnitten, Stirn — hoch, Augenbrauen — blond, Augen — grau, Nase, Mund und Kinn — proportionirt, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Füße — gesund, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Grautuchne Jacke, Weste und Hosen, lederne Schuhe und ein leinenes Hemde; sämmtliche Sachen mit dem Instituts-Zeichen B. A. versehen.

Nachbenannter Dienstjunge Johann Schimborski aus Kulm in Westpreußen, welcher wegen Vagabondirens in der Schule der hiesigen Besserungs-Anstalt detinirt wurde, ist am 4ten März d. J. von hier aus der Anstalt entwichen, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Digitized by Google

Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 4ten März 1838.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement:

Religion — noch nicht konfirmirt, Alter — 15 Jahr, Größe — unter 5 Fuß, Haare — dunkelbraun und kurz beschnitten, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — schwach, Augen — blau, Nase — klein, Mund — schmal, Kinn — etwas spitz, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, etwas untersetzt, Füße — gesund, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Grauluchne Jacke, Weste und Hosen, lederne Schuhe, rothkattunes Halstuch und leinenes Hemde; sämmtliche Sachen mit dem Instituts-Zeichen B. A. versehen.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Januar 1838.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	1	10	10	—	26	4	—	18	3	1	12	8
Christburg	1	13	2	1	4	6	—	23	7	—	14	9	1	3	—
Dt. Crone	—	—	—	1	15	8	—	27	2	—	17	6	1	17	6
Culm	1	18	—	1	10	3	—	25	8	—	20	—	1	6	5
Flatow	—	—	—	1	10	11	—	25	3	—	20	2	1	11	—
Graudenz	1	15	9	1	7	—	—	25	—	—	16	3	1	2	4
Löbau	1	19	4	1	10	—	—	26	—	—	15	2	1	9	11
Marienwerder	1	13	5	1	7	1	—	23	11	—	15	3	1	3	1
Mewe	1	13	9	1	4	4	—	23	5	—	14	4	1	2	3
Riesenburg	1	16	10	1	7	7	—	26	10	—	17	2	1	4	1
Schlochau	1	25	—	1	11	4	1	—	—	—	19	5	1	15	—
Schwetz	1	16	—	1	5	4	—	21	9	—	18	1	1	8	2
Strasburg	1	20	—	1	16	—	1	—	—	—	22	—	1	10	—
Thorn	1	12	1	1	4	7	—	25	3	—	18	2	1	4	8
Bischofswerder	1	16	10	1	8	2	—	23	11	—	18	6	1	5	9
Dt. Eylau	1	13	5	1	7	6	—	26	2	—	16	—	1	5	5
Freystadt	1	14	6	1	5	7	—	25	—	—	17	8	—	28	6
Neuenburg	1	17	—	1	5	9	—	22	9	—	17	4	1	6	5
Rosenberg	1	20	—	1	8	—	—	25	—	—	15	—	1	4	—
Durchschnittspreis	1	16	7	1	8	5	—	25	5	—	17	5	1	6	10

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	15	—	—	20	—	6	20	—	6	20	—
Christburg	1	4	2	—	17	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	—	—	1	—	—	7	—	—	7	—	—
Culm	—	—	—	—	12	4	—	19	6	3	17	6	3	27	6
Flatow	—	—	—	—	14	—	—	25	—	6	—	—	5	—	—
Graudenz	1	4	9	—	13	7	—	24	6	3	10	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	14	—	—	20	—	4	—	—	2	—	—
Marienwerder	1	9	5	—	15	4	—	20	—	2	25	—	2	20	—
Mewe	1	3	5	—	13	3	—	23	—	3	—	—	2	20	—
Riesenburg	1	4	4	—	13	4	—	20	—	2	20	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	15	—	1	—	—	8	10	—	7	—	—
Schwetz	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	—	—	3	10	—
Strasburg	—	—	—	—	24	—	—	25	—	4	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	15	9	—	16	9	2	21	2	—	—	—
Bischofswerder	1	7	—	—	17	—	—	25	—	3	—	—	3	—	—
Dt. Eylau	1	15	6	—	15	1	—	25	—	4	—	—	—	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	20	—	3	—	—	2	20	—
Neuenburg	—	—	—	—	12	6	—	16	—	3	10	—	3	—	—
Rosenberg	1	5	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	6	8	—	15	2	—	22	4	4	6	1	4	2	3

Personal-Chronik der öffentlichen Behörde.

Den Gymnasial-Oberlehrern Petrenz in Gumbinnen und Fabian in Rastenburg ist das Prädikat „Professor" ertheilt und das für dieselben ausgefertigte Patent Allerhöchst vollzogen worden.

Beim Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat ist der Sekretair Naumann in den Ruhestand versetzt, und die dadurch erledigte jüngste Bureau-Assistenten-Stelle provisorisch dem bisherigen Steuer-Aufseher Wozeck verliehen worden.

Der Steuer-Aufseher Hirschfeldt zu Christburg ist in gleicher Eigenschaft nach der Veste Graudenz

und der Steuer-Aufseher v. Unruh auf der Veste Graudenz in gleicher Eigenschaft nach Christburg versetzt worden.

Der pensionirte Haupt-Amts-Diener Ittrich ist vom 1sten April c. ab zum Chausseegeld-Empfänger zu südlich Mewe ernannt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 10.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 10. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 9ten März 1838.

Die verehelichte von Domachowski geb. Archutta zu Stawisken bei Berent ist durch das unterm 11ten Dezember pr. Allerhöchst bestätigte Erkenntniß des hiesigen Criminal-Senats vom 29sten Juli pr. des Adels verlustig erklärt worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 17ten Februar 1838.

Criminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichtes.

Die bisherige Pächterin der Königlichen Domaine Fischhausen wird diese Pachtung zum 1sten Juni 1838 dem verpachtenden Fiskus zurückgewähren und aus derselben ausscheiden.

Die Pachtung wird daher in Folge höherer Bestimmung von diesem Zeitpunkte ab, in öffentlicher Lizitation neu ausgeboten werden. Zu dem Ende ist ein Termin auf den 15ten März d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Schlosse hieselbst in unserm Dienstlokale vor dem Departementsrath, Regierungsrath v. Ernest, anberaumt. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden, über ihre Qualificationen zu Führung einer größern Königlichen Domainenpachtung, über das zu Ende nöthige Vermögen sich auszuweisen und ihre Pachtanerbietungen abzugeben.

Zur allgemeinen Uebersicht der Verhältnisse wird bemerkt: Die Domaine liegt im Saamlande, im Bezirke des Königlichen Rentamtes Fischhausen vor dem Thore der Stadt gleichen Namens am frischen Haff, 2 Meilen von Pillau, etwa 5 Meilen von Königsberg. Zur Domaine gehören:

Das sogenannte Schloß Fischhausen mit

1) den Vorwerken Fischhausen und Schäferhoff nebst dem Abbau Milchbude.

Diese enthalten nach der, im vergangenen Jahre erfolgten neuen Vermessung, etwa 753 Magdeburg. Morgen Ackerländereien, 351 Magdeburg. Morgen Wiesen, 16 Magdeburg. Morgen Gärten, 629 Magdeburg. Morgen Hütungen ꝛc.

Digitized by Google

Die Ackerländereien sind mit etwa $\frac{2}{3}$ zur 3ten mit mehr denn $\frac{1}{3}$ zur 2ten und mit etwa $\frac{1}{10}$ zur 4ten Ackerklasse eingeschätzt.

Ein Theil der Wiesen ist zur 2ten Klasse eingeschätzt, die übrigen werden mitunter durch Wasser aus dem Haff bestaut, diese sind daher nur zur 3ten und 4ten Klasse geschätzt. Von dem Weidelande ist der bei den Haffwiesen belegene Theil in ähnlicher Art wie diese auch zuweilen dem Stauwasser aus dem Haff unterworfen. — Die höher belegenen Weideländereien tragen gute nahrhafte Grasarten. Der mindeste Pachtzins für diese Nutzungen ist auf jährlich 1556 Rthlr. einschließlich 517½ Rthlr. in Golde bestimmt. Mit der Pachtung ist verbunden:

2) die Fischereigerechtigkeit in einigen kleinern Flüssen ꝛc. und der dafür bestimmte mindeste jährliche Pachtzins beträgt 10 Rthlr. incl. 2½ Rthlr. in Golde.

3) Es ist ferner mit dieser Pachtung verbunden.

a. die Brauerei- und Brennereigerechtigkeit in den, auf dem Schloßhofe dazu vorhandenen Räumen, und mit den dazu, dem Pächter zu überweisenden herrschaftlichen Brau- und Brennereigeräthschaften gegen einen jährlichen Pachtzins von 336 Rthlr. einschließlich 110 Rthlr. in Golde.

b. endlich auch noch die Gerechtsame zum Getränkeverlage in den ausnahmpflichtigen Krug- und Schankhäusern, theils in Fischhausen selbst, theils in einigen nahe belegenen Ortschaften gegen einen Pachtzins von 70 Rthlr. 11 sgr. 10 pf.

Der gesammte jährliche Pachtzins für die zu eins bis einschließlich drei gedachten Nutzungen ist höhern Orts auf mindestens 1972 Rthlr. 11 sgr. 10 pf. einschließlich 630 Rthlr. in Naturalgolde bestimmt.

Die Pachtzeit ist vorläufig auf die Zeit vom 1sten Juni 1838 bis Johannis 1851 bestimmt.

Die Pachtkaution ist auf 2500 Rthlr. festgesetzt. Das herrschaftliche Inventarium, welches Pächter zum Eigenthum zu übernehmen hat, ist auf zusammen genommen 3702 Rthlr. 9 sgr. 7 pf. abgeschätzt. — Die über volle 100 Rthlr. überschießenden 2 Rthlr. 9 sgr. 7 pf. müssen am Tage der Uebergabe als an die Königl. Regierungs-Hauptkasse hieselbst baar eingezahlt durch Quittung derselben nachgewiesen werden; die bleibenden 3700 Rthlr. werden dem Pächter kreditirt. Die übrigen speziellen Bedingungen wollen die Pachtlustigen in unserer Registratur einsehen.

Zu der bisherigen Pachtung hat auch das etwa ¼ Meile von Fischhausen

belegene unmittelbar an Schäferhoff angrenzende und durch dieses auch mit Fischhausen selbst zusammenhängende Vorwerk Neuendorff gehört, es soll aber ein Versuch gemacht werden, dasselbe separat, getrennt von den vorgedachten Nutzungen zu verpachten. Zu dem Ende wird bemerkt: Das Vorwerk Neuendorff enthält nach den schon bei Fischhausen gedachten Vermessungsverhandlungen circa 920 Morgen Acker, von diesen gehören mehr als 85 Morgen, zur zweiten mehr als 607 Morgen, zur dritten und auch über 227 Morgen, zur vierten Ackerklasse.

Es enthält ferner über 15 Morgen Garten, über 450 Morgen Wiesen, (letztern wird 241 Morgen in der Vorwerksplanlage mittlerer Güte) und 209 Morgen im Zusammenhange mit den obengedachten Fischhauser Pachtwiesen.

An Weideländereien sind zum Vorwerke gelegt circa 942 Morgen. Der mindeste jährliche Pachtzins ist auf 1535 Rthlr. einschließlich 512½ Rthlr. in Golde bestimmt. Das herrschaftliche Inventarium, das dem Pächter zum Eigenthum übergeben wird, ist auf 1076 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt, davon sind 76 Rthlr. 5 sgr. als an die hiesige Regierungs-Hauptkasse abgezahlt, durch deren Quittung vor der Uebergabe nachzuweisen, die übrigen 1000 Rthlr. bleiben dem Pächter kreditirt. Die Kaution beträgt 1200 Rthlr. Die Pachtdauer ist auf die Zeit vom 1sten Juni 1838 bis Johannis 1854 bestimmt.

Die übrigen speziellen Pachtbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Nachdem nun das Vorwerk Fischhausen mit den obgedachten Nutzungen, und das Vorwerk Neuendorff wie dasselbe so eben beschrieben worden, in dem bestimmten Termin am 15ten März d. J. jedes separat zur Pacht ausgeboten werden, sollen hiernächst in demselben Termine beide Vorwerke ꝛc. im Ganzen zur Pacht ausgeboten, und dabei jede der obgedachten einzelnen Beträge zusammengenommen, als mindeste Pacht- Kautions- und andere Summen zum Grunde gelegt werden.

Dem Königlichen Ministerium bleibt die Auswahl unter den Bietenden vorbehalten, und dieselben daher bis zur Eröffnung der desfallsigen Entscheidung an ihre Gebote gebunden.

Königsberg, den 3ten Februar 1838. Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen u. Forsten.

Die im Wongrowiecer Kreise, 9 Meilen von Bromberg, 3 Meilen von Wongrowiec, 7 Meilen von Posen und 2½ Meile von Gnesen entfernt belegene, dem Staate gehörige Herrschaft Lopienno, soll im Wege des Submissions-

Verfahrens zu Johanni d. J. wo sie pachtlos wird, mit Ausnahme des dem Fiskus verbleibenden Zinsdorfe Dobiejewo, zum Verkauf gestellt werden.

Die Herrschaft besteht:

A. 1) in dem Städtchen Lopienno dem Dominio mit 26 Rthlr. 16 sgr. 6 pf. Zins verpflichtet;

2) Vorwerk Lopienskawies mit

69	Morg.	147	□R. Garten,
1148	;	90	; urbaren Ackers 3ter und 4ter Klasse,
2	;	56	; Wiesen in den Gärten,
189	;	152	; Feldwiesen,
141	;	169	; beständige Wiesen,
263	;	97	; raumen Feldhütungen,
1078	;	20	; Forst- und Waldweide,
7	;	153	; Hof- und Baustellen,
70	;	5	; Wegen und Gräben,
203	;	83	; Seen,
überhaupt 3175	Morg.	72	□R.

3) einer Erbpachts-Windmühle (welche einen Kanon von 40 Rthlr. zahlt und dem Dominio frei Gemahl gewährt.)

B. in dem Vorwerk Wilamowo mit

30	Morg.	110	□R. Gärten
939	;	72	; Acker 3ter und 4ter Klasse,
3	;	5	; Wiesen in den Gärten,
12	;	29	; Feldwiesen,
29	;	46	; beständige Wiesen,
88	;	168	; raumen Hütungen,
7	;	12	; Hof- und Baustellen,
47	;	169	; Unland, Wegen und Gräben,
106	;	53	; Seen,
überhaubt 1264	Morg.	124	□R.

und gehört zu dem landschaftlichen Creditverein zu Posen, ohne daß darauf jedoch zur Zeit Pfandbriefe oder andere Hypothekarische Schulden haften. Sämmtliche Vorwerks- Bauer-, Bürger- und Probsteiländereien sind separirt und es existiren keine Gemeinheiten; eben so befindet sich auf den Vorwerken außer den Grundsaaten, kein Inventarium.

Der Verkauf findet im Ganzen statt, es sollen aber auch auf jedes der vorbezeichneten Objecte ad A. und B. besondere Gebote angenommen werden,

Digitized by Google

und können die speziellen Veräußerungsbedingungen in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königl. Domainen Rentamte Wongrowiec eingesehen, auch auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden. Erwerbslustige werden daher aufgefordert, ihre Offerten bis zum 17ten April c. schriftlich und wohlversiegelt unter unserer Adresse mit der Bemerkung: „Submission auf Lopienno ꝛc.“ an uns einzureichen, auch zur Sicherheit des Gebots, an welches der Submittent bis 4 Wochen nach dem obigen Termin gebunden bleibt, eine Kaution von 1000 Rthlr. baar oder in Staatspapieren bei unserer Hauptkasse niederzulegen. Auf Gebote ohne Kautionsbestellung wird nicht geachtet werden.

Die Submissionen werden an dem gedachten Tage um 12 Uhr Mittags eröffnet und es wird dann bei annehmbaren Geboten für den Zuschlag an den Bestbietenden sofort zur höhern Genehmigung berichtet werden.

Im Fall des Rücktritts nach dem Termin und vor dem Zuschlage, verfällt die Kaution dem Fiskus als Wandelpön.

Bromberg, den 5ten Februar 1838. Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Es sollen folgende von der Allerhöchsten Gutsherrschaft erstandene, in Lanken (zur Königlichen Privat-Herrschaft Flatow gehörig) belegene und mit den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden versehene Erbzinsgrundstücke, als:

1) das ehemals Wordesche Grundstück, bestehend aus
   a. Ackerland 29 Morgen 102 □Ruthen,
   b. Wiesen 1 „ 20 „
   c. Weide 36 „ 76 „

   67 Morgen 18 □Ruthen

   gegen einen jährlichen Kanon von 10 Rthlr. 20 sgr.

2) das ehemals Johann Rietzsche Grundstück von
   a. Ackerland 63 Morgen 92 □Ruthen,
   b. Wiesen — „ 90 „
   c. Weide 10 „ 113 „

   74 Morgen 115 □Ruthen

   mit einem Kanon von 11 Rthlr. 15 sgr. jährlich belastet.

3) das ehemals Christian Wiesesche Grundstück zu welchem
   a. Ackerland 53 Morgen 119 □Ruthen,
   b. Wiesen 2 „ 110 „
   c. Weide 26 „ 51 „

   82 Morgen 110 □Ruthen

   gehören, und mit einem jährlichen Kanon von 11 Rthlr. 25 sgr. belastet.

4) das Grundstück des Johann Radtke von
a. Ackerland 30 Morgen 158 □Ruthen,
b. Wiesen — ; 66 ;

31 Morgen 44 □Ruthen.

mit einem jährlichen Kanon von 10 Rthlr.

5) das ehemals Andreas Belzsche Grundstück von
a. Ackerland 30 Morgen 18 □Ruthen,
b. Wiesen 2 ; 48 ;

32 Morgen 66 □Ruthen

gegen einen jährlichen Kanon von 10 Rthlr.

6) das George Belzsche Grundstück von
a. Ackerland 27 Morgen 49 □Ruthen,
b. Wiesen — ; 136 ;
c. Weide — ; 144 ;

28 Morgen 149 □Ruthen

gegen einen jährlichen Kanon von 9 Rthlr.

7) das Mathias Zbonikſche Grundstück von
a. Ackerland 26 Morgen 36 □Ruthen,
b. Wiesen — ; 90 ;

26 Morgen 126 □Ruthen

gegen einen jährlichen Kanon von 8 Rthlr. 25 sgr.

8) das Samuel Bahrkesche Grundstück von
a. Ackerland 22 Morgen 28 □Ruthen,
b. Wiesen 1 ; 108 ;
c. Weide 1 ; 136 ;

25 Morgen 92 □Ruthen

gegen einen jährlichen Kanon von 8 Rthlr. 15 sgr.

von Marien Verkündigung (den 25sten März) d. J. ab für die vorangegebenen Kanonsbeträge nur gegen Einkaufsgelder zu Erbpachtsrechten öffentlich ausgethan werden.

Hierzu ist ein Bietungstermin, für die ad 1 bis 4 genannten Grundstücke auf den 23sten März 1838 Vormittags 10 Uhr und für die übrigen Grundstücke auf den folgenden Tag im Geschäftszimmer des unterzeichneten Rentamts anberaumt, zu welchem Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden,

Digitized by Google

daß auch die Höhe des Einkaufsgeldes für jedes Grundstück geboten, und dasselbe im Termin deponirt werden soll.

Der Zuschlag wird auf 3 Wochen höherer Bestimmung vorbehalten, welcher auch die Auswahl unter den Lizitanten freisteht, ohne an ein Meistgebot gebunden zu sein.

Die der Vererbpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, können jederzeit in der Registratur des unterzeichneten Rentamts eingesehen werden.

Flatow, den 10ten Februar 1838.

Königliches Rentamt der Herrschaft Flatow.

In der Königl. Vandsburger Forst, soll in den Belaufen Sykorez, Suchoronezeck und Rogalin und Zelesnieck das in 200 Stück Eichen enthaltene Bau- und Nutzholz meistbietend verkauft werden.

Hiezu ist ein Termin am 23sten März c. in Vandsburg anberaumt, mit dem Bemerken, daß im Termin zur Sicherheit des Meistgebots 100 Rthlr. baar gezahlt werden müssen.

Schlochau, in Westpreußen, den 27sten Februar 1838.

Der Königliche Forstinspector.

Höherer Bestimmung zufolge, soll die Neudeckung des Strohdaches der Scheune auf dem Forstetablissement Röske der Revierabtheilung Eisenbrück im Wege der öffentlichen Lizitation an den Mindestfordernden verdungen werden.

Zu diesem Behufe steht demnach auf den 21ßen März a. c. Nachmittags 3 Uhr der Termin im Forsthause zu Röske an, zu welchem qualifizirte Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der auf 82 Rthlr. 1 sgr. 4 pf. abschließende Kostenanschlag im Termine vorgelegt, auch die Bedingungen bekannt gemacht werden.

Oberförsterei Zanderbrück, den 19ten Februar 1838.

Die im Forstbelauf Heidemühl, der Revierabtheilung Eisenbrück belegenen beiden Forstblößen von etwa 100 und 600 Morgen, sollen, da deren Pachtzeit mit dem 1sten September a. c. abläuft, auf fernere 6 Jahre an den Meistbietenden zur Verpachtung ausgeboten werden, wozu der Termin auf den 20sten März a. c. Nachmittags 3 Uhr im Forsthause zu Eisenbrück ansteht, in welchem Pachtbewerber erscheinen und ihr Gebot verlautbaren mögen.

Die Bedingungen werden im Termine publicirt werden.

Oberförsterei Zanderbrück, den 19ten Februar 1838.

Auf Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Cöslin, soll die

Winterfischereigerechtigkeit auf demjenigen Theile des zwischen Zemmen und Gließen belegenen Camenz-Sees, welcher nach Veräußerung des Westpreußischen Antheils, so weit er innerhalb der Pommerschen Grenze belegen, ausgeschlossen worden, und etwa in einem Viertheil des Sees besteht, im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden veräußert werden. Hierzu steht, da im vorigen Termin ein annehmbares Gebot nicht erfolgt ist, ein neuer Termin auf den 20sten März d. J. des Vormittags um 11 Uhr in der hiesigen Amtsstube an, und werden Kauflustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die im Lizitationstermin bekannt zu machenden Bedingungen beim hiesigen Amte täglich eingesehen werden können. Bütow, den 12ten Februar 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Einsaaßen Peter Dyck gehörige, in Fuchswinkel sub Nro. 3. der Hypothekenregistratur belegene zeitemphyteutische Grundstück, welches zufolge der, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 1385 Rthlr. 1 sgr. 6 pf. abgeschätzt werden ist, soll in termino den 12ten Juni c. an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Marienwerder, den 13ten Februar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, den Schmiedemeister Eichstädtschen Eheleuten zugehörige, sub Nro. 83. hieselbst belegene bürgerliche Grundstück, auf 2159 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. geschätzt, soll am 27sten Juni c. Nachmittags 3 Uhr an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das in Pniewitten belegene, den Joseph Pazderskischen Erben gehörige bäuerliche Grundstück, auf 339 Rthlr. 19 sgr. 4 pf. abgeschätzt, soll in termino den 12ten Mai c. Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Beilage

Digitized by Google

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 10.

Marienwerder, den 9ten März 1838.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlaß des Brenner Christian Waike gehörige, auf 260 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück Mocker Nro. 163. Parzelle 57 von 11 Morgen 163 □Ruthen Magdeburgisch ist theilungshalber zur nothwendigen Subhastation gestellt und steht der Bietungstermin auf den 13ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr hieselbst an. Hypothekenschein und Taxe können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 12ten Februar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Gollub sub Nro. 60. belegene Grundstück des Bürgermeisters Wellnitz, abgeschätzt auf 353 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 13ten Juni 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Auf den Antrag der hiesigen Kämmerei, soll das hieselbst sub Nro. 162. belegene, den Schuhmacher Michael Banetzky gehörige Kathengrundstück, abgeschätzt auf 28 Rthlr. unter der Bedingung des Wiederaufbaues desselben in termino den 10ten April 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hier sub Nro. 143. belegene Mälzenbräuergrundstück nebst Aeckern, den Riedzewskischen Eheleuten gehörig, nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe 600 Rthlr. 15 sgr. geschätzt, soll am 14ten Mai 1838 dem Meistbietenden verkauft werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohnhaus, Stall, Scheune und 5 Hufen 15 Morgen Saeland und 13½ Morgen Wiesen auf Schulzenwerde bestehende Besitzung des Freischulzen Riediger zu Conradswalde Nr. 1., abgeschätzt auf 5819 Rthlr. 20 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 28sten August a. c. an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Zum Verkaufe des den Krüger Christian Päckholzschen Eheleuten zugehörige in Pienonskowo sub Nro. 10. belegenen Käthnergrundstücks von 6 Morgen 56 Ruthen, gerichtlich abgeschätzt auf 616 Rthlr., steht ein Termin auf den 17ten April 1838 hierselbst an.

Die Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Färber Fox gehörige, in Bischofswerder sub Nro. 22. des Hypothekenbuchs belegene Wohnhaus nebst 2 Gärten, 500 Rthlr. gewürdigt, soll in termino den 18ten Mai 1838 Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle in Bischofswerder subhastirt werden.

Dt.-Eylau, den 24sten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht Dt.-Eylau und Bischofswerder.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Zum Verkauf des, den Postsecretair Jahreisschen Erben gehörigen, in Marienfelde sub Nro. 94. der Hypothekenbezeichnung belegenen, auf 3948 Rthlr. 29 sgr. 4 pf. abgeschätzten Grundstücks ist ein Termin auf den 30sten März c. 10 Uhr Vormittags an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen in der Registratur zur Einsicht bereit liegen und bereits ein Gebot von 3500 Rthlr. gemacht ist.

Marienwerder, den 9ten Februar 1838.

Das hieselbst auf der Altstadt sub Nro. 295. belegene, den Bäckermeister Samuel Krauseschen Erben gehörige, auf 1409 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. abgeschätzte Grundstück, soll am 13ten Juni c. Vormittags 9 Uhr an Gerichtsstelle, Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Digitized by Google

Die Benjamine Friederike Forke wird zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu dem gedachten Termine vorgeladen.

Thorn, den 2ten Februar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das der Wittwe Theresia Grzywecz gehörige aus 3 Morgen culmisch Acker und einem alten Stalle bestehende Grundstück in Long, zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 53 Rthlr. abgeschätzt, soll in termino den 12ten Juni c. Nachmittag 3 Uhr zu Czersk im Wege der Subhastation an ordentlicher Gerichtsstätte verkauft werden. Alle unbekannte Realprätendenten, die aus irgend einem Rechtsgrunde an das Grundstück oder dessen Besitzer Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche bis zum Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Konitz, den 20sten Februar 1838. Patrimonial-Gericht Czersk.

Meine zu Wittichwalde gehörige Mahl- und Schneidemühle mit den hiezu gehörigen Gebäuden, 2 Hufen Säcland und Wiesen, freier Waldweide und Brennmaterial, will ich unter vortheilhaften Bedingungen aus freier Hand verkaufen; Kaufliebhaber können sich bei mir bis zum 31sten März c. melden.

Lindenberg, bei Osterode. Gottfried Retza.

Verpachtungen.

Der dem Bauer George Schmidt gehörige Bauerhof zu Domslaff, soll von Marien c. ab, auf ein Jahr im Wege der Execution verpachtet werden und steht der Termin hiezu am 22sten März c. zu Domslaff an.

Hammerstein, den 23sten Februar 1838.

Das Patrimonial-Gericht Domslaff.

Die zu Johanni 1838 expirirende Pacht der Güter Bankau und Golmkau von circa 2540 Morgen Magdeburgisch, soll auf anderweite 18 Jahre von dem unterzeichneten Curatorium verpachtet werden, und hat dasselbe zu diesem Behuf einen Termin in dem Hause Nr. 502. auf Neugarten allhier um 10 Uhr Vormittag den 18ten April d. J. angesetzt, zu welchem geeignete Pachtliebhaber, welche im Termine 2000 Rthlr. Caution zu bestellen vermögend sind, eingeladen werden. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden mit Vorbehalt höherer Genehmigung.

Der Pacht nähere Bedingungen, Anschläge und Vermessungsregister können vom 20sten d. Mts. ab, beim Stadtrath Pannenberg, Neugarten Nr. 502.

und beim Gutsbesitzer Tollins in Gr.-Bölkau täglich in den Vormittagsstunden eingesehen werden.

Entfernt wohnenden Pachtliebhabern dient noch zur Nachricht, daß sich die Güter vorzüglich zu Getreidebau und Schaafzucht eignen und gegenwärtig eine Schäferei von 1500 Stück mit Vortheil unterhalten, welche bei zweckmäßiger Einrichtung auch noch bedeutend vergrößert werden kann.

Danzig, den 10ten Februar 1838.

Das Curatorium der von Conradischen Stiftung.

Das zu Dolsußbruch gelegene, den Gottfried Krügerschen Erben gehörige Kolonistengrundstück, soll in dem, am 25sten März c. in Dolsußbruch anstehenden Termine, und unter den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen auf 3 Jahre verpachtet werden. Schloppe, den 21sten Februar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Auf Verfügung der Königl. Landschaftsdirection Bromberg, steht zur Verpachtung des im Conitzer Kreise belegenen Gutes Zbenin, für die Zeit vom 1sten April d. J. bis Johanni 1841 also auf 3¼ Jahre, der Lizitationstermin auf den 24sten März c. vor dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Conitz an, welches Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Caution von 300 Rthlr. entweder baar, oder in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, deponirt werden muß. Die Verpachtungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Zandersdorf bei Conitz, den 22sten Februar 1838.

Der Oberamtmann Crusius im Auftrage.

In Folge hoher Verfügung der Königl. Preuß. Landschafts-Direction zu Marienwerder, soll das adel. Gut Kl.-Ellernitz im Graudenzer Kreise von Johanni c. auf drei aufeinander folgende Jahre zur Verpachtung, unter den bekannten landschaftlichen Bedingungen ausgeboten werden, wozu ich einen Termin auf den 9ten April c. zu Graudenz im Gasthofe zum goldenen Löwen angesetzt habe. Kautionsfähige Pachtlustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen jederzeit bei mir zu erfragen sind.

Zaskocz bei Briesen, den 1sten März 1838. v. Samplawski,
Landschaftsrath des Culmer Kreises.

Anzeige.

Land- und Stadtgericht zu Löbau den 26sten Februar 1838.

Der zum Verkauf des im Dorfe Nagußewo sub Nro. 10. a. belegene Simon Brzozowskischen Lehnmannsgrundstücks auf den 17ten April 1838 hierselbst anberaumte Lizitationstermin, wird hiermit aufgehoben.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 11. Marienwerder, den 16ten März **1838.**

Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 1870. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten Januar c. wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Städte Bomst und Buck im Großherzogthum Posen;

No. 1871. desgleichen vom 24sten Februar c. wegen Konvertirung und Einlösung der Westpreußischen Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Da noch immer Fälle vorkommen, in welchen unsere durch das Amts-Blatt bekannt gemachten Verfügungen vom 22sten Mai 1829 und 24sten Februar 1837

„die Einbringung von Holz und Wildprett ohne Atteste betreffend"

nicht überall genau beachtet werden, so finden wir uns veranlaßt, diese Verfügungen dem Publikum mit Hinweisung auf die Vorschriften der Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen und den Netzdistrikt vom 8ten Oktober 1805 Tit. I. §. 39. und Tit. IV. §. 28., wonach kein Holz oder Wildprett ohne Attest des betreffenden Königl. Forstbeamten oder Privat-Waldbesitzers und resp Jagdberechtigten bei Strafe der Konfiskation und außerdem noch gegen den Kontravenienten als Holz- und Wilddieb zu eröffnenden Untersuchung, in Städte und Dörfer zum Verkauf gebracht oder überhaupt verfahren werden soll, nochmals in Erinnerung zu bringen, dabei zugleich auch Jedermann zu warnen, dergleichen Atteste ohne dazu berechtigt zu sein auszustellen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden wiederholt verpflichtet, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften überall mit Nachdruck zu halten.

Marienwerder, den 3ten März 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ausgegeben in Marienwerder den 17ten März 1838.

Den Herren Superintendenten und Dekanen unseres Verwaltungs-Bezirks bringen wir unsere Cirkular-Verfügung vom 30sten März pr. No. 1714. wegen sofortiger Anzeige jedes vorkommenten Konfessionswechsels wiederholt in Erinnerung, und erwarten künftig deren genaue Befolgung.

Marienwerder, den 21sten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In Kielbaßyn, Thorner Kreises, ist die Räude unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaf für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt vorden ist.

Marienwerder, den 20sten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Unter den Schaafheerden im Dorfe Wielle, Konitzer Kreises, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, weshalb der genannte Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Schaaffellen und Rauchfitter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 28sten Fbruar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In Klein-Jenznick, Konitzer Kreises, ist die Räude unter den Pferden ausgebrochen, was hierdurch wegen des Verkehrs zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 26sten Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der Arbeitsmann Franz Lindner in Neu-Zippnow Kreis Dt. Krone hat seinen ihm vom Kreis-Landrath am 27sten Februar c. auf ein Jahr zum Viehtreiben von Dt. Crone über Märk. Friedland nach Landsberg gültigen Paß, so wie einen seinem Bruder Gottlieb Lindner von der Königl. Regierung zu Cöslin zum Viehhandel ertheilten Gewerbeschein in Dt. Crone verloren, und diese Papiere werden daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 10ten März 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachdem die Seiten-Chaussee von Graudenz nach Nieder-Gruppe erbaut ist, so soll höherer Bestimmung zufolge und zwar vom 1sten April c. ab

1) mit Aufhebung der bisherigen Chausseegeld-Empfangsstelle in Ober-Gruppe dieselbe nach Nieder-Gruppe verlegt, und das Wegegeld daselbst nach allen 3 Richtungen hin für 1 Meile erhoben;
2) bei der Chausseegeld-Empfangsstelle in Jungen, statt wie bisher für 1 Meile fortan für 2 Meilen und
3) bei der Chausseegeld-Empfangsstelle in Warlubie, statt wie bisher für 2 Meilen fortan für 1½ Meilen das Wegegeld erhoben werden.

Danzig, den 17ten Februar 1838.

Der Geheime-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Aufforderung.

Da die untengenamten, seit längerer Zeit auf unbestimmte Zeit beurlaubten Individuen von der Garnison-Kompagnie des Königlichen 5ten Infanterie-Regiments nicht zu ermitteln gewesen sind, so werden dieselben hiedurch öffentlich aufgefordert, ihren jetzigen Aufenthaltsort dem unterzeichneten Regiment ungesäumt anzuzeigen.

Die bevorstehende Auflösung der Garnison-Kompagnie macht es nothwendig, von dem Aufenthalt dieser Leute sich Kenntniß zu verschaffen.

Danzig, den 5ten März 1838.

Königlich 5tes Infanterie-Regiment.

Jäger: Johann Beyrer, Johann Jagusch, Wilhelm Krüger, Friedrich Malisius, Johann Romanowski, Andreas Schalla, Gottlieb Schmidtka, Ludwig Thamas, Gottlieb Waschkewitz; Gemeine: Christoph Bizalski, Wilhelm Boy, Karl Büttner, Michael Czelinski, Johann Duddek, Adam Fens, Johann Geist, Mathias Glodowski, Michael Kalina, Friedrich Kruck, Johann Lemanski, Jakob Lubawski, Martin Lindenblatt, Michael Lingmann, Gottfried Eche, Martin Makowski, Martin Pohl, Ludwig Podewils, Johann Rogalski, Christian Smolinski, Johann Sawatzki, August Schneider, Joseph Schwarz, Heinrich Schatz, Gottfried Ur.uh, Martin Wrobbel, Samuel Wiedehöft.

(Fortsetzung.)

C. Verzeichniß

der im Regierungs-Bezirk Marienwerder im Jahre 1837 vorgefallenen Brände für welche die Vergütigung bereits angewiesen ist.

Behörden	Der Abgebrannten		abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag
	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr. sgr. pf.
In den Königl. Rent-Aemtern.							
Baldenburg	Prechlau	Adam Doogs	1	—	—	—	20
	Stegers	Christian Bock	1	—	1	—	40
Dt. Crone	Betkenhammer	Gutsbesitzer Hasemann	1	—	—	—	100
	Rosenfelde	Franz Mogall	1	1	1 Schaafstall u. 1 Viehstall		500
	Briesenitz	Gutsbesitzer Rennspieß	Ziegelscheune				340
	Arnsfelde	Johann Paß	1	1 u. Stall			70
		Johann Donner	1	1	1	—	70
		Martin Krüger	—	—	1	—	10
		Martin Kühn	—	1 u. Stall			50
		Habermann	—	1	—	—	60
	Springberg	Christoph Steinberg	1	1	2	—	250
		Johann Buchs	1	1	1	—	100
		Erdmann Dahlke	1	1	3	—	200
		Michael Höfft	1	1	2	—	150
		Michael Siewert	1	1	2	—	200
		Johann Spickermann	1	1	1	—	50
		Friedrich Kemp	1	1	3	—	200
		Johann Piehl	1	1	2	—	250
		Johann Wolff	1	1	2	—	150
		Martin Schulz	1	1	1	—	200
		Michael Piehl	1	1	2	—	170
		Michael Schmidt	1	1	2	—	220
		Christian Zühlke	1	1	1	—	150
		Christoph Gast	1	1	2	—	200
		Johann Krüsel	1	1	2	—	35

Digitized by Google

Behörden	Der Abgebrannten		abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag		
	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.	sgr.	pf.
Noch Dt. Crone	Springberg	Jacob Wolff	1	1	2	—	35		
		Martin Kemp	1	1	2	—	100		
	Krumpohl	Kühl	1 Scheune, 1 Viehstall, 1 Pferde- u. Schweinest. 1 Schaafstall				400		
	Kramsk	Wittwe Mich. Böttcher	1 Schäferh.				100		
Culm	Czarzebusch	August Beyer	—	1 nebst Stall Remise nebst 2 Ställ.			720		
	Blotto	August Meyer	1 nebst Stall				100		
	Althausen	Schul-Sozietät	Beschädig.				17	2	6
	Kaldus	Valentin Soga	1	2	2	—	725		
	Rosnowo	Friedrich Radtke	1	1	1	—	760		
Gollub	Kostantiewo	Gutsbesitzer Mathias Chrapkiwitz	—	1	1 Pferde- u. Viehst. 1 Schaafstall Pferdestall u. Speicher. Holzschauer		2200		
	Wrock	Freischulzereibesitzer Mikolajewitz	—	2	—	2 Schoppen u. Speicher	542		
	Neumühl	Franz Rakiewitz	—	—	—	1 Wassermühle	200		
Graudenz	Neudorf	Christian Sahlke	1	—	—	—	91		
		Wirthsche Erben	—	1	—	—	300		
		Wittwe Habicht	1	—	1	—	660		

Behörden	Der Abgebrannten Wohnort	Namen	abgebrannt sind: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
Noch Graudenz	Neudorf	Wittwe Habicht	—	2	—	—	654	28	6
			beschädigt				23	24	
	Hanwo	Käthner Krahnke	1	—	1	—	25		
Lippinken	Pniewitten	Joseph Grabowitz	1 nebst Stall und Scheune				220		
	Strutzfon	Andreas Blum	—	1	—	—	300		
	Drzonowo	Paul Reyner	1	—	—	—	127		
	Lissewo	Math. Musall	1	—	—	—	100		
		Franz Orlowitz	1	—	—	—	90		
	Kottnowo	Stanisl. Ronotowitz	1	—	—	—	50		
		Andreas Radtke	1	—	—	—	60		
Marienwerder	Vorw. Weishoff	Martin Plauff	1 Kathe			—	65		
	Kamjontken	Joseph Drossel	1	—	—	—	40		
	Russenau	Ferdinand Baumgart	—	1	1	—	120		
	Dubiel	Joseph Preuß	—	1	—	—	150		
	Roßgarten	Carl Ziehm	1	nst Scheu.			278		
	Marienfelde	Johann Zerell	1	—	—	—	124	1	8
Mewe	Schloßhube	Erbp. Carl Freitag	—	1	nebst Abseite		600		
	Gr. Falkenau	Jacob Frost	Speicher und 1 Backhaus				200		
		Johann Ziehm	1	—	—	1 Speicher nbst. Remise	350		
	Alt-Mösland	Johann Kauffmann	1	—	—	—	60		
	Roßgarten	Jacob Hildebrandt	1	1	1	—	250		
	Kurstein	Michael Hoffmann	1	1	1	1 Speicher und Remise	1300		

Behörden	Der Abgebrannten: Wohnort	Namen	abgebrannt sind: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
Neuenburg	Konczicz	Käthner Jac. Brakop	1	—	—	—	100		
	Unterberg	Christian Kliese	1	—	—	—	50		
	Pienonskowo	Lorenz Dembek	1	1	1	—	200		
	Gr. Sanskau	Joh. Meister	1	—	—	—	100		
	Dragaß	Wittwe Miehlke	1	—	—	—	100		
Neumark	Brattian	Carl Zimmermann	—	1	—	1	300		
			Schoppen						
	Mrowisko	Albrecht v. Loga	1	1 u. St.			60		
	Tomaßewo	Lorenz Salewski	—	1	—	—	25		
Przydworz	Bahrendorf	Probstei	1	—	3	—	515		
in Briesen	Mißlewitz	Joseph Gollzewski	—	2	—	—	215		
Rheden	Ruda	Jacob Rzepnikowski	—	1	1	1	230		
			Wagenschau.						
	Hansfelde	Erbp. Carl Kreya	—	2	—	—	1500		
	Roggenhausen	Albrecht Gorynski	1	1	1	—	60		
		Math. Lipowski	1	1	1	1	100		
			Schauer						
		Joseph Gorinski	1	—	1	—	30		
Riesenburg		Christoph Wölke	—	1	—	—	50		
Schlochau	Neu Schlochau	Johann Stuwe	1	—	—	—	55	15	
	Damnitz	Gottfried Richter	1	—	—	—	20		
		Johann Sielaff	1	Kathe	—		20		
		Schul-Gemeine	1	—	—	—	200		
	Fürstenau	Johann Tack	1	—	—	—	25		
Schwetz	Neu Jaßeniec	Gutsbesitzer Schulz	—	—	1	1	1000		
			Vieh- und Schaafstall						
	Wensin								
		Martin Smorzinski	1 nest. Viehst.				50		
		Mathias Schulz,	1	1	—	—	100		
			nebst Stall						

Behörden	Der Abgebrannten		abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag
	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr. sgr. pf.
Noch Schwetz	Koßelleck	Verw. Friedensrichter Mesenberger	1	—	-	—	30
	Osche	Vorwerksbsitzer Frank	1	1	1	—	780
			Kathe nst. St.				
		Albrecht Skrzoczka	1	1	1	—	100
		Johann Kruck	1	1	1	—	100
			nebst Stall				
		Stephan Schelski	1	1	1	—	100
	Sollnowo	Freischulzereibesitzer Freitag	—	1	—	—	150
Strasburg	Lippowitz	Valentin Donatzki	1	—	—	—	5
	Sloßewo	Erbp. Marian von Jesierski	1	—	3	1	2950
					Speicher		
	Kokocken	Martin Konopatzki	1	1	—	—	100
			nebst Stall				
	Goral	Christian Tessmer	1	1	—	—	170
			nebst Stall				
	Gr. Brudzaw	Johann Hagenau	1	—	—	—	60
	Grabowitz	Michael Pehlke	1	1	2	—	400
			nebst Stall				
		Jacob Chall	1	1	1	—	300
		Johann Gahr	1	1	2	—	350
			nebst Stall				
		Paul Deuter	1	1	1	—	400
			nebst Stall				
		Erdmann Gahr	1	—	2	—	200
			nebst Stall				
	Lippowitz Romanki	Johann Retzlaff	—	1	—	—	50
			nebst Stall				

Behörden	Der Abgebrannten		abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag	
	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.	sgr. pf.
Stuhm	Montauerweide	Daniel Horn	—	1	1	—	50	
	Posilge	Katholische Pfarrei	—	1	1 und Speicher		410	
		Einsasse Worm	—	1	2	—	1080	
	Gr. Uonitz	Einsasse Depke	1 nebst Stall und Speicher				150	
	Kiesling	Einsasse Jacobson	1	2	2	—	540	
	Schroop	Samuel Schnakenburg	1	—	1	—	300	
	Schweingrube	Ludwig Blesing	—	1	1	—	350	
	Stuhmsdorf	Hausmann	1	1	1	—	122	10
Tuchel	Wildgarten	Besitzer Meyer	—	—	—	1 Schneidemühl	600	
	Minikowo	Stephan Juraßeck	1	1	3	—	150	
		Mich. Abraham	1	1	2	—	100	
		Mich. Gülke	1	1	1	—	80	
		Math. Tulodzicki	1	1	1	—	80	
		Albrecht Müller	2	2	3	—	250	
		Franz Kunemy	1	1	2	—	140	
		Braun	—	1	1	—	50	
		Joh. Schneider	1	—	1	—	85	
		Melchior Suminski	1	1	2	—	150	
		Joh. Labud und Jacob Windmüller	1	1	—	—	80	
		Joh. Pilarski	1	1	3	—	130	
		Casimir Pilarski	1	1	3	—	150	
		Joseph Pilarski	1	1	1	—	150	
		Mich. Streckert	1	1	1	—	80	
		Andreas Flatow	1	1	1	—	60	
		Albrecht Krüger	1	—	—	—	20	
		George Braun	1	—	—	—	50	

Behörden	Der Abgebrannten Wohnort	Der Abgebrannten Namen	abgebrannt sind: Häuser	Scheunen	Gefälle	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag Rthlr. sgr. pf.
Tuchel	Minikowo	Schul-Vorstand	Beschädig.				4
Thorn	Wytrembowitz	Friedrich König	1	u. Stall			70
	Kluczik	Wittwe Raczkowska	—	1	3	—	1600
	Bachorze	Erbp. v. Palißewski	1	—	—	—	80
	Wittkowo	Erbp. George Feld	1	—	—	—	100
	Bißel-Mühle	Johann Lau	1	—	—	—	300
	Bielzyny	Johann Stiller	1	—	—	—	225
		Joh. Stiller und Mathias Schlittenhelm	—	1	—	—	300
		Gottfried Böhnke	1	—	—	—	150
	Popowo	Johann Menna	1	—	—	—	150
	Elisenau	Johann Wittkowski	1	—	—	—	130
	Neu Skompe	Gottfried Oesterle	—	1	—	—	180
	Niedermühle	Ober-Amtmann Nordmann	—	—	—	1 Mühle	5795
	Vorwerk Culmsee	Carl Weckmüller	1	1	1	— unter einem Dach	185
	Neu Skompe	Friedrich Sauter	1	—	1	—	165
Unislaw	Kl. Czyste	Johann Finger	1	—	—	—	250
	Kyewo	Franz Efft	1 nebst Stall				80
		Anton Pruski	1	1	2	—	245
		Franz Urbanski	—	1	—	—	80
	Friedrichsbruch	Joseph Suwalski	1 nebst Stall				80
		Martin Pawlikowski	1	u. Stall			140
	Schestoff	Johann Tobalewski	1	1	1	—	305
	Grzybno	Albrecht Domanski	1	—	—	—	75
		Albrecht Domanski u. Jacob Maczniewiczsche Erben	—	1	1	—	60

Digitized by Google

Behörden	Der Wohnort	Der Abgebrannten Namen	abgebrannt sind: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag Rthlr. sgr. pf.
Noch Unislaw	Gr. Trzepezs	Wittwe Heyn	2	—	—	—	320
	Friedrichsbruch	Peter Krahn	1	—	—	—	130
	Waldowo	Johann Müller	1	nebst St.			400
Vandsburg	Pr. Wöllwitz	Paul Lockstädt, Joh. Lockstädt u. Christoph Blümke	4	3	6	1	1000
	—	Joseph Deja	1	1	1	—	100
	—	Käthner Mich. Bonin	1	—	—	—	30
In den landräthlichen Kreisen.							
Kreis Conitz	Bagnitz	Christian Patzer	1	—	2	—	200
Dt. Crone	Marke	Baron v. Gersdorf	1	—	—	—	50
Culm	adl. Dembowitz	Johann Gennermann	1	1	1	—	900
	Blachta	Landrath Rosenhagen	1	1	1	—	1000
			Kathe				
Flatow	Kappe	Daniel Neumann	1	—	—	—	75
	Schwente	Wittwe Goms	1	—	—	—	198
Graudenz	adl. Jakobau	Stadtmüller	—	—	—	1	500
			Wassermühle				
Schwetz	Niewiesyn	Schul-Gemeinde	2	—	1	—	190
	Krusk	Wittwe Jobs	1	1	1	—	100
Strasburg	Vorwerk Swirzyn	Keck jetzt Lojewskische Masse	1 nebst Scheune und Kathe Stall				75
	Gr. Plowenz	Gutsbesitz. v. Schrötter	1	4	4	—	1720
	Bobrowo	Frau v. Jesierska	1	—	—	—	25
	Szymkowo	Joseph Guttowskische Eheleute	1	—	1	—	50

Behörden	Der Abgebrannten: Wohnort	Name	abgebrannt sind: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
Stuhm.	Lichtfelde	Wittwe Figurs	1	Kathe	—		200		
		Johann Podgur	1	Kathe	—		135		
	Morainen	Franz Ostrowski	1	nebst St.			100		
Thorn.	Ottowitz	Erb. Carl Zarth	1	—	—	1 Oelmühle	305	5	
	Maciejewo	Erbpächter Wechsel	1	—	1	—	465		
	Ottowitz	Johann Becker	1	1	—	— nebst Stall	74	20	
		Johann John	1	1	1	— unter einem Dache	99		
	Podgurz	Joseph Zwierkowski	—	—	1	—	50		
	Gumowo	Jacob Czeßinski	1	—	—	—	15		
	In den Städten.								
Cammin	Cammin	Schönfärber	—	—	—	1 Ferbereigeb.	382	10	
Conitz	Conitz	Dobrint	—	1	—	—	80		
Dt. Crone	Dt. Crone	Bäcker Theoder Spitzenfeil	1	—	—	—	389		
		Caroline Baartz	Beschädig.				7	11	
Culm	Dolken	Johann Böhnke	1	1	1	—	200		
	Culm	Carl Lehmann	—	—	1	—	104	4	7
		Kaufm. Moritz Lazarus	Beschädig.				7	15	11
Culmsee	Culmsee	Wittwe Adam Krämer	1	—	—	—	105		
Flatow	Flatow	Gutsherrschaft	1 nebst Stall				70		
Gollub	Gollub	Joseph Janowski	1	1	1	—	300		
Graudenz	Graudenz	Uhrmacher Mösing	1	—	—	—	664	10	5
		Bäcker Koch	—	—	1	—	47	18	6
	Kalinken	Eigenth. A. Neumann	1	—	—	—	254		

Behörden	Der Abgebrannten: Wohnort	Namen	abgebrannte stat: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag: Rthlr.	sgr.	pf.
Jastrow	Jastrow	Johann Eggert	1 ust. Anbau				249	—	
Lauten-burg	Lautenburg	Anton Gorzizewski	Beschädig.				3	17	2
Lessen	Lessen	Wittwe Mewska	1	—	—	—	75		
		Lesser Jacobsohn	1	—	—	—	200		
		Johann Szpitter	1	—	—	—	200		
		Johann Bilicki	1	—	—	—	50		
		Paul Kawski	1	—	—	—	75		
		Thomas Szumitowski	1	—	—	—	50		
		Joseph Buczkowski	1	—	—	—	25		
		Felix Gorzewski	1	—	—	—	100		
		Florian Chomowski	1	—	—	—	100		
		Martin Cydowski	1	—	—	—	50		
		Peter Wizarski	1	—	—	—	100		
		Ignatz Plitt	1	—	—	—	100		
		Brzozasche Erben	1	—	—	—	50		
Neuen-burg	Neuenburg	Bürger-Wittwe Janke	—	1	—	—	300		
		Färberfrau Pfeiffer	—	2	—	—	450		
		Bürger S. Szepanski	—	1	—	—	200		
		" Witt	—	1	—	—	100		
		" Grünfeldt	—	1	—	—	200		
		" Kurowski	—	1	—	—	250		
		Apotheker Hübner	—	1	—	—	300		
		Postmeister v. Pirch	—	1	1	1	1000		
		Kaufmannsfrau Regine Strehlow	—	1	—	—	300		
Rheden	Rheden	Thomas Woitaßewski	—	1	—	—	40		

Digitized by Google

Behörden	Der Abgebrannten Wohnort	Namen	abgebrannt sind: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
Stadt Thorn	Neuſaſſerei Mlewic	Auguſt Cyrankowski	1	—	—	—	50		
	Orzechowo	Erbp. Wilh. Meyer	1	—	—	—	50		
			Kathe						
	Neu Mocker	Erbp. Carl Leo	1	1	1	—	150		
	Vorſt. Thorn	Exekutor Feyerabend	—	—	1	—	60		
	Neu Mocker	Müller Krampitz	1	—	—	—	100		
	Gremboczin	Michael Zabel	1	—	—	—	80		
			uebſt Stallung						
	Neu Mocker	Johann Wolff	1	—	—	—	40		
	Gremboczin	Johann Mußewski	—	1	—	—	100		
	Dorf Mocker	Polizei-Serg. Mederſheim	1	—	—	—	70		
			nebſt Stall						
Zempelburg	Zempelburg	Adam Müller	—	—	—	1	525		
			Mahlmühle						
		Johann Bielawa	1	1	—	—	138		
		Summa	174	125	147	20	60438	14	3

(Die Fortſetzung im nächſten Amts-Blatt.)

(Hierzu als außerordentliche Beilage die Bekanntmachung wegen »Prüfung der zum einjährigen Militair-Dienſt ſich meldenden Freiwilligen« und der öffentliche Anzeiger No. 11.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 11. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 16ten März 1838.

Nach einer Bestimmung des Königl. General-Post-Amts wird die Fahrpost von hier nach Neidenburg vom 1sten April c. ab, am Mittwoch und Sonnabend schon um 7 Uhr Morgens von hier abgehen und von Neidenburg am Sonntage und Donnerstage um 11 Uhr Vormittags hier eintreffen, wovon das betreffende Publikum hiermit benachrichtigt wird.

Marienwerder, den 13ten März 1838. Post-Amt.

Das zur Königlichen Chatoull-Herrschaft Flatow gehörige, im Flatowschen Kreise in Westpreußen und 1 Meile von hier gelegene Vorwerk Gursen, bestehend in

1) Acker	1855	Morgen 173	□Ruthen,
2) Wiesen	370	" 179	"
3) Weide	625	" 122	"
überhaupt	2852	Morgen 144	□Ruthen.

nutzbarer Bodenfläche sowie die wirthschaftliche Nutzung der vorhandenen Gebäude und das Mitaufhütungsrecht in den Forstrevieren Gursen und Neuhof, soll vom 1sten Juli c. ab auf 12 bis 18 Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Hiezu ist ein Bietungstermin auf den 21sten April 1838 Vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Rentamts anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder, ehe derselbe zum Bieten zugelassen wird, eine Kaution von 500 Rthlr. baar oder in dem Werthe dieser Summe gleich kommenden Staatspapieren deponiren muß.

Der Zuschlag der Pacht wird auf 3 Wochen höherer Bestimmung vorbehalten, welcher auch die Auswahl unter den Lizitanten frei steht, ohne an ein Meistgebot gebunden zu sein.

Die Pachtbedingungen können sowohl hier als auch in der Haupt-Seehandlungs-Registratur in Berlin jederzeit eingesehen werden.

Flatow, den 27sten Februar 1838.

Königliches Rent-Amt der Herrschaft Flatow.

Digitized by Google

Zur Auffangnahme der Langholzflöße für das laufende Jahr auf dem Schwarzwasser und Prussinna-Flusse wird der Termin auf den 20sten März c. hierdurch festgesetzt und müssen binnen hier und 3 Wochen die letzten Holztransporte unfehlbar die Brücke im Dorfe Groddeck passirt sein.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß des Holzflößgeschäfts treibenden Publikums gebracht und im Uebrigen auf die im Amtsblatte pro 1830 Nr. 36. abgedruckte Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 20sten August desselben Jahres, verwiesen.

Osche, den 4ten März 1838. Der Königliche Forstinspector.

Es soll die Borke von den, im Forstbelauf Ruden in diesem Frühjahre zu plättenden Eichen im Betrage von circa 20 Klaftern meistbietend verkauft werden, hiezu habe ich einen Lizitationstermin auf den 29sten d. Mts Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zum Preußischen Hause in Garnsee anberaumt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken ergebenst einlade, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen und daß etwa der vierte Theil des Kaufgeldes im Termine als Angeld zu deponiren ist.

Wenn in dem anstehenden Termine kein Gebot abgegeben werden sollte, so kann auf spätere einzelne Anträge wegen Borkeankauf keine Rücksicht mehr genommen werden. Jammi, den 5ten März 1838.

Der Königliche Oberförster.

Höherer Anordnung zufolge, stehet zum Verkaufe der verfallenen Pfandstücke von Aexten und Beilen nach Gewicht als altes Eisen, auf den 29sten d. Mts. Morgens 9 Uhr hier ein Lizitationstermin an, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Gleichzeitig werden sämmtliche Holzdefraudanten des hiesigen Reviers aufgefordert, ihre Pfandstücke vor dem Termine einzulösen, widrigenfalls solche mit verkauft und sie deren verlustig gehen werden.

Rehhoff, den 8ten März 1838. Der Königliche Oberförster.

Da die höhere Genehmigung des Veräußerungsplans über das dem Domainen-Fiscus zugehörige Grundstück, die Milcherei Glugowko bei Schwetz, aus 264 Morgen 75 □Ruthen Wiesen und Weideland bestehend, bis zum 15ten April c. nicht herbeigeführt werden kann, so soll dasselbe noch auf 1 Jahr im Ganzen oder in einzelnen Parzellen verpachtet werden, wozu der Lizitationstermin auf den 3ten April c. Nachmittags 2 Uhr in dem Amtslokale hieselbst ansteht. Pachtlustige werden zu demselben hiemit eingeladen.

Schwetz, den 28sten Februar 1838. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Beilage

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nro. 11.

Die Prüfung der zum einjährigen Militair-Dienst sich meldenden Freiwilligen betreffend.

Die Vorschriften und Bestimmungen, unter welchen es den jungen Leuten gestattet worden, ihre Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst, abzuleisten, sind zwar durch die Amtsblätter schon früher zur allgemeinen Kenntniß gebracht, doch geht aus den Anmeldungen bei der zu diesem Zwecke niedergesetzten Prüfungs-Kommission hervor, daß die jungen Leute selbst, so wie ihre resp. Eltern, Vormünder und Erzieher, mit den desfalls bestehenden Vorschriften, um die Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen Militair-Dienstes zu begründen, oft nicht vollständig bekannt sind, ja zuweilen selbst die Zeit vorüber gehen lassen, bis wohin es den jungen Leuten nur gestattet ist, sich zu melden, und auf die Zulassung zum einjährigen Militairdienst anzutragen.

Wir finden uns daher veranlaßt, die in unserm Amtsblatte pro 1826 pagina 53. unterm 6ten Februar 1826 bereits bekannt gemachte Instruktion zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen, in Erinnerung zu bringen, unter gleichzeitiger Ergänzung und übersichtlicher Darstellung der darüber bestehenden Vorschriften.

Wie die vorhin erwähnte Instruktion besagt, haben im Allgemeinen nur solche junge Leute Anspruch zum Eintritt in das stehende Heer als Freiwillige auf einjährige Dienstzeit, welche sich den Wissenschaften oder Künsten, und einer höhern Ausbildung widmen, auch bereits einen solchen Grad von wissenschaftlicher Bildung sich angeeignet haben, welcher ihre Fähigkeit zu einer höhern Ausbildung bekundet, und die Erreichung des Zweckes, um dessenwillen ihnen der Staat diese Begünstigung angedeihen läßt, sichert.

Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst erfolgt nach vollendetem 17ten und vor dem 20sten Lebensjahre, und muß spätestens vor dem Ersten August desjenigen Kalenderjahres Statt finden, in welchem das betreffende Individuum das 20ste Lebensjahr erreicht, und die Militairpflichtigen dieser Alters-Klasse zur Ersatzaushebung concurriren.

Wer

Wer diesen Schlußtermin ohne vorschriftsmäßige Meldung vorüber gehen läßt, kann die Begünstigung des einjährigen Dienstes nicht weiter in Anspruch nehmen, derselbe tritt alsdann vielmehr in die Kathegorie der gewöhnlichen Militairpflichtigen, wird zur Loosung mit herangezogen und bei körperlicher Brauchbarkeit zum dreijährigen Militairdienst eingestellt.

Alle Anträge, welche nach dem 1sten August desjenigen Jahres eingehen, in welchem der junge Mann das 20ste Lebensjahr erreicht, müssen hiernach unbedingt zurückgewiesen werden.

Die schriftliche Anmeldung, welche hieher zu adressiren ist, erfolgt bei der zu diesem Zwecke niedergesetzten Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Bei der Departements-Prüfungs-Kommission findet eine persönliche und eine wissenschaftliche Prüfung Statt. Zur persönlichen Prüfung gehört die Untersuchung der persönlichen Verhältnisse der sich meldenden jungen Leute in Beziehung auf ihren Anspruch zum Eintritt in das stehende Heer als Freiwillige auf einjährige Dienstzeit, und ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum activen Militairdienst. Die Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste, oder durch mündliche Prüfung nachgewiesen werden.

Den diesfälligen Nachweis durch Atteste zu führen sind nur befugt:

1) die auf einer Königl., oder fremden Universität mit Erlaubniß diesfälliger Behörden studirenden Jünglinge, wenn sie mit dem Zeugniß der Reife versehen sind.

2) die Schüler der Königl. Gymnasien aus den 3 obern Klassen mithin aus Prima, Secunda u. Tertia, wenn sie durch ein Zeugniß der Schuldirektion darthun, daß sie bei einer mit ihnen vorgenommenen Prüfung, in allen Zweigen des Schulunterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet haben, daß sich erwarten läßt, sie werden sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen.

3) die Kandidaten des katholischen geistlichen Standes, welche ein Attest über ihre Fähigkeit zur Aufnahme in das Priester-Seminar erhalten haben;

4) die Zöglinge folgender Unterrichts-Anstalten:

a, der höheren Bürgerschule auf der Burg zu Königsberg in Pr.,

b, der

b, der höheren Bürgerschule im Löbenicht daselbst

c, : : zu Pillau

d, : : : Insterburg

e, : : : Graudenz

f, : : Culm

g, : : Landsberg a/w.

h, : : Frankfurt a/o.

i, : : : Lübben

k, : : Nordhausen

l, : : Treptow a/r.

m, : : Breslau

n, : : : Landshut in Schlesien

o, : : : Siegen

p, : : : Watendorff

q, : : : Elberfelde

r, : : : Cöln.

s, : : : Aachen

t, der Petrischule zu Danzig

u, der Königl. Real-Schule zu Berlin

v, der höhern Gewerbs- und Handelsschule zu Magdeburg

w, der Stadtschule zu Barmen

x, der : : Crefeld

Die aus der 1sten Klasse dieser Unterrichts-Anstalten entlassenen jungen Leute haben Behufs ihrer Verstattung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ein, nach Vorschrift abgefaßtes, vom Königl. Prüfungs-Kommissarius mit vollzogenes Prüfungs-Zeugniß der Reife vorzulegen.

y, der Gewerbeschule zu Berlin

z,

Digitized by Google

z, das Cölnische Real-Gymnasium zu Berlin.

Diesen beiden Anstalten ist die Begünstigung zugestanden worden, daß sie hinsichtlich des einjährigen freiwilligen Militairdienstes ihrer Zöglinge, den Gymnasien gleich gestellt sind.

aa, des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin, diejenigen Zöglinge dieses Instituts, welche mit dem Zeugnisse der Reife aus der 1sten Klasse abgehen, werden als Individuen, die sich einer höheren künstlerischen Ausbildung gewidmet haben, betrachtet, und demgemäß zum einjährigen Militairdienste zugelassen,

bb, der Gärtner-Lehr-Anstalten zu Schönberg und Potsdam.

Die Zulassung der Zöglinge dieser beiden Institute zum einjährigen Dienste bleibt davon abhängig, daß sie die Prüfung als Garten-Künstler bestanden haben, und mit dem Zeugnisse der diesfälligen Qualifikation versehen sind.

cc, des Progymnasiums zu Dt. Crone

dd, " " " Rössel

Für die Schüler dieser beiden Progymnasien genügt der Nachweis, daß sie zum Eintritt in die zweite Klasse eines Gymnasiums reif sind.

Alle übrigen jungen Leute, welche nicht zu den unter 1 — 4 aufgeführten Kathegorien gehören oder sich darüber nicht durch Atteste ausweisen können, müssen sich unbedingt der mündlichen Prüfung unterwerfen. Der Zweck dieser Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den vorstehend erwähnten, seine Zulassung bedingenden, Grad der wissenschaftlichen Bildung erreicht hat.

Unter diesem Grade der Bildung wird eine solche wissenschaftliche Vorbereitung verstanden, welche das betreffende Individuum rücksichtlich aller Zweige des Schulunterrichts mindestens zum Eintritt in die dritte Klasse eines Gymnasii d. h. einer solchen höhern Lehranstalt fähig macht, welche die Schulen ihrer obersten Klasse mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife zur Universität entläßt.

Den

Den Prüfungs-Kommissarien ist zwar nachgegeben, nach Umständen, z. B. bei Künstlern, Oekonomen, Kaufleuten u. s. w., die eine höhere allgemeine wissenschaftliche Bildung haben, von dem Nachweise der Kenntniß der lateinischen und griechischen Sprache zu dispensiren, indeß muß doch unter allen Umständen von dem Prüfenden gefordert werden:

I. in der deutschen Sprache

gründliche Kenntniß der Gramatik und die Fähigkeit, über einen Gegenstand aus dem Geschäftsleben einen fehlerfreien Brief oder kleinen Aufsatz zu fertigen.

II. in der Mathematik

wenigstens solche Bekanntschaft mit der Arithmetik und Geometrie die den zu Prüfenden in den Stand setzt, leichtere Aufgaben zu lösen.

III. in der Geographie

Bekanntschaft mit den Hauptsätzen der mathematischen, physischen und politischen Erdkunde, gründliche Kenntniß der Geographie von Europa, ins besondere Deutschland, und ganz besonders des preußischen Staats, desgleichen eine übersichtliche Bekanntschaft mit der Geographie aller übrigen Welttheile.

IV. in der Geschichte

eine übersichtliche Kenntniß der ältern Geschichte und des Mittelalters, so wie eine genauere Kenntniß der Geschichte Deutschlands, und vorzüglich des preußischen Staats.

V. in der Naturbeschreibung und Naturlehre.

eine wenigstens übersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche, so wie der wichtigsten Lehren der Physik.

Sollte der Examinandus in den Fächern I. und II., bei welchen keine Modifikation Statt finden kann, bedeutend mehr als das Geforderte leisten, oder gründliche Kenntniß in einer fremden Sprache bekunden, so bleibt es der Kommission überlassen, bei den Fächern zu 3., 4. und 5. geringere Ansprüche zu machen.

Kunst-

Digitized by Google

Künstgerechte oder mechanische Arbeiter haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf den Eintritt als einjährige Freiwillige.

Diese Begünstigung wird indeß denjenigen einzelnen künstgerechten oder mechanischen Arbeitern gestattet, welche in ihrem Fache eine besondere Ausbildung und Fertigkeit erlangt haben und sich in Folge der örtlichen Gewerks-Verhältnisse, in welchen ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung des Geschäftsbetriebes der betreffenden Fabrick-Anstalten, nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, zu jener Berücksichtigung eignen.

In den vorausgesetzten Fällen bedarf es keines Nachweises der wissenschaftlichen Ausbildung da solche Individuen lediglich zum Besten der Fabricken, in welchen sie beschäftigt sind, und immer nur dann begünstigt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse solches wirklich erfordern.

Wenn jedoch dergleichen Individuen bloß im Interesse des örtlichen Gewerbs-Verhältnisses zum einjährigen Dienst zugelassen werden, so ist diese Begünstigung an die Bedingung geknüpft, daß sie in den Verhältnissen, derentwegen solche junge Leute zum einjährigen Militairdienste zugelassen werden, auch verbleiben. Treten aber dergleichen Militairpflichtige, selbst nach Erhaltung des Qualifikations-Attestes zum einjährigen Dienste, zu gewöhnlichen Gewerben als bloße Arbeiter und Gewerksgenossen über, so verlieren sie die Begünstigung des einjährigen Dienstes und werden zur gewöhnlichen Ersatz-Aushebung herangezogen.

Die in den Navigations-Schulen zu Schiffs-Capitains und resp. Steuerleuten wissenschaftlich ausgebildeten jungen Leute, werden ebenfalls zum einjährigen Militairdienste zugelassen, wenn sie von einer zur Prüfung der Schiffsführer und Seeschiffsbauer bestellten Kommission ein Zeugniß der Reife vorlegen.

Auf Grund dieser Zeugnisse werden sodann dergleichen Individuen von der anderweiten, auf Gymnasial-Schul-Kenntnisse bezüglichen Prüfung, entbunden. Diejenigen jungen Leute, welche zu der unter 1—4 aufgeführten Kathegorien, so wie zu den Zöglingen der Navigations-Schule gehören, und

ihre Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung durch Atteste nachweisen können, haben der Departements-Prüfungs-Kommission zur Begründung ihres Anspruchs auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste, folgende Zeugnisse vorzulegen:

a, den Erlaubnißschein der Eltern oder Vormünder,

b, das Zeugniß der vorhin erwähnten Unterrichts-Anstalten, nach den vorgeschriebenen Erfordernissen ausgestellt,

c, eine Erklärung der Eltern und Vormünder, in welcher Art der Freiwillige die Kosten der Equipirung und Unterhaltung während des Militairdienstjahres beschaffen wird, so wie die etwanige Erklärung der Eltern und Vormünder zur Uebernahme dieser Kosten,

d, das Attest eines Militair-Ober-Arztes, eines Kreisphysikus oder auch des Haus-Arztes über die körperliche Brauchbarkeit zum Militair-Dienste.
In dem ärztlichen Zeugnisse muß klar und deutlich ausgedrückt sein, ob das betreffende Individuum frei von körperlichen Fehlern oder Krankheitsanlagen, und demgemäß gesund und zum Militairdienst brauchbar,

oder

zwar gesund und frei von körperlichen Fehlern oder Krankheits-Anlagen, dagegen zum Militairfelddienst noch zeitig zu schwach

oder endlich,

zu jedem activen Militairdienste völlig unbrauchbar sei.

e, der Geburtsschein.

Diese 5 Zeugnisse müssen der schriftlichen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste unbedingt beiliegen. In Ansehung derjenigen jungen Leute, welche bei ihrer Anmeldung zum einjährigen Dienste noch auf dem Gymnasio befindlich sind, ist die sittliche Führung in dem Schulzeugniß mit zu bescheinigen. Individuen dagegen, welche das Gymnasium, oder die andern

dern, vorhin aufgeführten, Unterrichts-Anstalten seit einiger Zeit bereits verlassen haben, und in andere bürgerliche Verhältnisse getreten sind, müssen außer den vorstehenden 5 Attesten, auch noch ein Attest des Kreis-Landraths über ihr sittliches Verhalten einreichen.

Die Eingaben an die Departements-Prüfungs-Kommission so wie sämmtliche, eben erwähnte Zeugnisse sind stempelfrei.

Der Prüfungs-Kommission ist es überlassen, sich den Umständen nach, von der Richtigkeit der vorgelegten Atteste über das Vorhandensein genügender wissenschaftlicher Vorbereitung noch durch eine mündliche Prüfung der Freiwilligen näher zu überzeugen.

In denjenigen Fällen, wo die wissenschaftliche Bildung und die körperliche Militair-Dienstauglichkeit durch Atteste unbezweifelt dargethan ist, die Qualifikation zum einjährigen Militairdienste sowohl in wissenschaftlicher als körperlicher Beziehung mithin feststeht, hängt es von dem Ermessen der Departements-Prüfungs-Kommission und der von dieser nachzusuchenden höheren Genehmigung ab, dergleichen Freiwillige von der persönlichen Gestellung vor der Kommission zu entbinden, und auf Grund der vorgelegten Zeugnisse das Qualifikations-Attest zum einjährigen Militairdienst zu ertheilen.

Wer dagegen nach dem eingereichten ärztlichen Atteste zum Militairdienste völlig unbrauchbar erklärt worden, muß sich einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung bei der Kommission unterwerfen, damit derselbe der Departements-Ersatz-Kommission zur eventuellen Invaliditäts-Erklärung überwiesen werden kann.

Hinsichtlich derjenigen jungen Leute, welche nach den bestehenden Bestimmungen unbedingt mündlich geprüft werden müssen, findet wie sich von selbst versteht, eine Dispensation von der persönlichen Gestellung vor der Departements-Prüfungs-Kommission nicht Statt.

Den schriftlichen Anmeldungen dieser Individuen sind daher nur folgende Zeugnisse beizufügen.

a, der Geburtsschein,

b,

Digitized by Google

b, den Erlaubnißschein der Eltern oder Vormünder.

c, die Erklärung derselben in Betreff der Equipirungs- und Unterhaltungs-Kosten während des Militair-Dienstjahres,

d, das Attest über ihre Laufbahn, z. B. als Oekonom, Künstler u. s. w.

und

e, das Attest des Kreis-Landraths über das sittliche Verhalten.

Die wissenschaftliche mündliche Prüfung, so wie die ärztliche Untersuchung über die körperliche Brauchbarkeit zum Militair-Dienste, erfolgt bei der Kommission. Es bleibt indeß den sich Anmeldenden überlassen, das etwa in Händen habende Schulzeugniß und ärztliche Attest, mit einzureichen.

Zur persönlichen und wissenschaftlichen Prüfung aller derjenigen, zum einjährigen Militairdienst sich meldenden jungen Leute, welche zur persönlichen Gestellung verpflichtet sind, werden die Mitglieder der Departements-Prüfungs-Kommission alljährlich dreimal zu einer Sitzung in Graudenz zusammentreten, und zwar jeden ersten Mittwoch im Monat Januar,

im Monat Mai

und im Monat September.

Wie bereits erwähnt, müssen alle Anmeldungen entweder durch die Eltern und Vormünder, oder durch die jungen Leute selbst, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse schriftlich erfolgen.

Diejenigen Individuen daher, welche sich in wissenschaftlicher und persönlicher Beziehung nur zu einer persönlichen Gestellung vor der Departements-Prüfungs-Kommission qualifiziren, so wie überhaupt alle zum einjährigen Militairdienst sich meldenden jungen Leute, welche ihre Ansprüche hierauf in einem der vorgedachten Termine festgestellt zu sehen wünschen, um alsdann die Qualifikations-Atteste als Freiwillige zu erhalten, müssen ihre schriftlichen An-

träge

träge mindestens Sechs Wochen vor jenem Termine bei der gedachten Kommission in Marienwerder einreichen, damit die Bittsteller noch zeitig genug beschieden werden, und bis zum Prüfungs-Termin die etwa noch mangelnden Erfordernisse beschaffen können.

Wer sich nicht vorher schriftlich meldet, sondern ohne weiteres in der Absicht nach Graudenz reiset um dort mündlich seine Anträge bei der Kommission anzubringen, und sich der Prüfung zu unterwerfen, hat es sich selbst beizumessen, wenn er die Reise vielleicht vergebens macht, indem der Kommission gestattet ist, in den Fällen, wo sich zu einem der vorgedachten Termine gar kein Kandidat um Zulassung zur Prüfung gemeldet, diesen Conferenz-Termin ganz ausfallen zu lassen.

Auch wird sich derjenige einer vergeblichen Reise, oder wenigstens der Verschiebung des Beschlusses über seine Annahme als Freiwilliger aussetzen, welcher weder dem schriftlichen Antrage die vorgeschriebenen Zeugnisse beigefügt, noch dem ergangenen Bescheide gemäß, solche im Prüfungs-Termin nachträglich vorgelegt hat.

Die mit Qualifikations-Attesten der Departements-Prüfungs-Kommission versehenen und zu dem activen Militair-Dienste brauchbar anerkannten Freiwillige können die Meldung und den wirklichen Antritt des Dienstes bei einem Truppentheile bis zum 23sten Lebensjahre verschieben, sobald dieses ihren persönlichen Verhältnissen entsprechender ist.

Die Meldung zum Eintritt bei den Fahnen muß indeß unfehlbar vor vollendetem 23sten Lebensjahr bei dem betreffenden Truppentheile erfolgen, widrigenfalls die Begünstigung zum einjährigen Dienst verloren geht, und das Individuum zum dreijährigen Dienst herangezogen wird.

Diejenigen jungen Leute, welche von der Departements-Prüfungs-Kommission in sonstiger Beziehung als qualifizirt, zum Militairdienste jedoch als zeitig unbrauchbar befunden, und demgemäß mit den vorgeschriebenen Attesten über die Zulassung zur Begünstigung des einjährigen Dienstes versehen worden, sind nicht verbunden, sich von der Zeit ihrer Zulassung ab, bis zum 23sten Lebensjahr alljährlich zur Erneuerung der ärztlichen Untersuchung über ihre Mili-

tair

tair-Dienstbrauchbarkeit zu gestellen, sondern der Freiwillige kann diese, und eventuell seinen Eintritt in den Dienst bei einem Truppentheile, bis zum Ende seines 23sten Lebensjahres verschieben, und die ärztliche Untersuchung alsdann entweder bei der Departements-Prüfungs-Kommission, oder aber unmittelbar bei einem Truppentheil bewirken lassen. Für den Fall, daß letzteres erfolgt, und die Dienstuntauglichkeit wiederholt erklärt werden sollte, so muß sich der Freiwillige darüber durch das ihm von dem Arzte des Truppentheils, bei welchen er sich — vor Ablauf des 23sten Lebensjahres — zum Eintritt gemeldet, ausgestellte Attest, bei der Departements-Ersatz-Kommission ausweisen und deren definitive Entscheidung über sein Militair-Verhältniß nachsuchen.

Der Freiwillige hat sich zu dem Ende beim Kreis Landrathe zu melden, welcher sodann das weitere veranlassen, und denselben vor die Departements-Ersatz-Kommission vorladen wird. Hat die Gestellung des Freiwilligen zur nochmaligen ärztlichen Untersuchung gegen das Ende seines 23sten Lebensjahres aber bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige Statt gefunden, so wird diese, wenn die Untersuchung eine noch fortwährende Dienstuntauglichkeit ergiebt, solches unter dem Qualifikations-Atteste vermerken, und den Freiwilligen mittelst dieses Vermerkes ebenfalls an die Departements-Ersatz-Kommission, zur definitiven Feststellnng des Militair-Verhältnisses verweisen, sonst aber, wenn der Freiwillige für dienstauglich befunden wird, dieses gleichfalls unter dem Atteste mit dem Beifügen registriren, daß er sich nunmehr sofort zum Antritte seines Dienstes, bei einem Truppentheil melden müsse.

Unter keinen Umständen darf aber der Freiwillige die nochmalige ärztliche Untersuchung, und die zu dem Ende nöthige persönliche Gestellung, bis nach vollendetem 23sten Lebensjahre verschieben, indem derselbe sonst der Begünstigung des einjährigen Militairdienstes verlustig wird, und bei späterer Meldung und alsdann befundener Dienstauglichkeit, gleich den gewöhnlichen Militairpflichtigen zum dreijährigen Dienst bestimmt wird.

Die den Freiwilligen zugestandene Begünstigung, ihren Militairdienst erst mit dem 23sten Lebensjahr antreten zu dürfen, ist nur für die Friedensdauer geltend. Bei eintretenden kriegerischen Verhältnissen, und für den Fall einer

Mobil-

Mobilmachung der Armee, hört diese Begünstigung auf, und die sofortige Einstellung des Freiwilligen wird nach Bewandniß der Umstände verfügt werden.

Sobald der Freiwillige das Qualifikations-Attest der Departements-Prüfungs-Kommission erhalten, muß sich derselbe, unter Vorlegung des Attestes bei der Ortsbehörde und resp. den Kreis-Landräthen melden, damit das Erforderliche in den Ersatz-Listen vermerkt werde.

Marienwerder, den 28sten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 11.

Marienwerder, den 16ten März 1838.

Nachweisung der im hiesigen Königl. Forstrevier pro 2te Quartal 1838 angesetzten Holzverkaufstermine:

Nro.	Benennung der Verkäufe	pro Monat April	Mai	Juni	Der Versammlungsort ist
1	Bülowsheide	6	11	12	Forstetablissement Bülowsheide
2	Ellergrund u. Hammer	7	12	13	Dorf Lippink
3	Bankau u. Jeßewo	20	22	20	(Vormittags 10 Uhr Bankauermühle (Nachmittags 2 Uhr Kottowken
4	Dobrau u. Zabiak	21	23	21	Dorf Espen.

Bülowsheide, den 1sten März 1838.

Königl. Preußischer Oberförster.

Höherer Anordnung zufolge, soll im Wege einer öffentlichen Lizitation der Reparaturbau der durch Blitz beschädigten Kirche und des Thurms in Gr.-Kommorsk in Entreprise gegeben werden. Die Baukosten sind auf 415 Rthlr. 27 sgr. 7 pf. veranschlagt und der Lizitationstermin steht auf den 28sten d. Mts. Nachmittags um 3 Uhr in dem Pfarrhause zu Gr.-Kommorsk vor dem unterschriebenen Amte an, zu welchem qualifizirte Bauunternehmer hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß nur sichere Unternehmer zur Lizitation zugelassen werden sollen. Der Anschlag so wie die Lizitationsbedingungen können in den Vormittagstunden jeden Tages in dem Geschäftslokale des Amts eingesehen werden. Neuenburg, den 8ten März 1838.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Die Cosnowka- auch Baronenkämpe genannt, welche an der Weichsel bei Stoßgarten hiesigen Amts belegen, und zu welcher nach der im Jahre 1806 geschehenen Vermessung 29 Morgen 74 □Ruthen Magdeburgisch Weideland

gehören, soll zur anderweitigen Verpachtung von Trinitatis d. J. ab auf 1 bis 3 Jahre ausgeboten werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 30sten März d. J. Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Geschäftszimmer angesetzt und werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen. Mewe, den 5ten März 1838.

Königliches Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Vorladung.

In der Krüger Johann Stabenauschen Liquidationssache steht zur Liquidation und Verification der Ansprüche der unbekannten Gläubiger ein Termin auf den 23sten April 1838 Vormittags 11 Uhr hier zu Rathhause an, und laden wir die unbekannten Gläubiger zu demselben unter der Warnung vor, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Riesenburg, den 8ten Januar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das, den Heinrich und Catharine Glasenappschen Eheleuten gehörige, im Dorfe Dubielno sub Nro. 19. belegene Freischulzengut, auf 5980 Rthlr. 5 sgr. geschätzt, soll am 25sten August 1838 an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das zu Sobotta sub Nro. 3. belegene, den Johann und Regine Kowalkeschen Eheleuten gehörige Erbpachtsgrundstück von 2 Hufen 16 Morgen 66½ Ruthen Preuß., gerichtlich abgeschätzt auf 269 Rthlr. 20 sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 18ten Mai 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Der in der Stadt Lautenburg sub Nro. 132. belegene Obstgarten, des dem Bürger Gottlieb Hinz adjudicirten Raphael Rzepioschen Grundstücks,

Digitized by Google

abgeschätzt auf 208 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten April 1838 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Gurzno sub Nro. 23. belegene Kleinbürgerhaus nebst Garten Nr. 3. zum Zimmermeister Peter Kusprowizschen Nachlasse gehörig, abgeschätzt auf 9 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16ten Mai 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Zgniloblott sub Nr. 1. belegene Lehmanns-Grundstück der Gottliebe Schmidtschen Erben, abgeschätzt auf 560 Rthlr. 8 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten Juni 1838 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hier sub Nro. 54. belegene, zur Nisselschen Concursmasse gehörige Bürgerhaus, auf 114 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. geschätzt, soll am 23sten April 1838 an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Der Realgläubiger Carl Gustav Nissel, dessen Aufenthalt unbekannt, wird hierdurch vorgeladen.

Riesenburg, den 12ten Dezember 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das zur Johann Jacob Nißelschen Konkursmasse gehörige, hier vor dem Thore sub Nro. 212. belegene Wohnhaus nebst Stallgebäuden und Obstgarten, 1382 Rthlr. 20 sgr. geschätzt, und der daran stoßende, auf 20 Rthlr. taxirte Erbpachtsplatz, sollen am 18ten Juni 1838 dem Meistbietenden verkauft werden. Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur einzusehen. Der Realgläubiger Carl Gustav Nißel, dessen Aufenthalt unbekannt, wird hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das in Posilge sub Nro. 52. belegene, der Wittwe Greifenhagen zugehörige Kruggrundstück, zu welchem außer den Wirthschaftsgebäuden noch ein Gerichtsgarten gehört, soll nach der festgesetzten Taxe von 250 Rthlr. nothwendig subhastirt werden, und steht der Bietungstermin auf den 24sten April 1838 an.

Christburg, den 11ten Dezember 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Notwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Stuhm.

Die aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 3 Hufen 3 Morgen Land culmisch bestehende Besitzung des Freischulzen Weiß zu Neudorff, abgeschätzt auf 1410 Rthlr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, am 19ten April 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stuhm, den 19ten Dezember 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Pr. Friedland, den 26sten Januar 1838.

Das in Pr. Friedland sub Nro. 16. gelegene, der Wittwe Anna Maria Laschetzki gehörige Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, zwei Ställen, einem Scheunegehöft nebst Stallung und dahinter belegenem Baumgarten, einem Baumgarten, zwei Hufengärten, einem Ackerplan aus den Hufen Nr. 30. und 31. gebildet, 24 Morgen 185 □Ruthen an Acker und 265 □Ruthen an Wiesen culm. Maßes groß, einem Ackerplan aus dem halben Erbe Nr. 16. gebildet und 3 Morgen groß, einem Wiesenplan, 1 Morgen und 106 □Ruthen groß, zusammen auf 2137 Rthlr. 10 sgr. gewürdigt, soll in termino den 15ten Mai c. meistbietend im Gerichtszimmer hieselbst verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht Flatow.

Das 143 Morgen 71 □Ruthen enthaltende, mit 2 Wohnhäusern, 1 Scheune und 1 Stalle besetzte, in Schmirdowo im Gemenge belegene Bauergrundstück, der Michael und Heinriette Kobschen Eheleute, abgeschätzt auf 118 Rthlr. 5 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenakten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 29sten Juni 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht Flatow.

Das 143 Morgen 71 □Ruthen enthaltende, mit 1 Wohnhause, 1

Scheune und 2 Ställen besetzte, in Schmirdowo im Gemenge belegene Bauergrundstück, der Anton und Barbara Breukaschen Eheleute, abgeschätzt auf 152 Rthlr. 5 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenakten und Bedingungen in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe, soll am 28sten Juni a. c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Kreisgericht Krojanke.

Das, dem Ackerbürger Daniel Radtke zugehörige, hieselbst belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Stalle, einer Scheune und einem Ackerplane von 94 Morgen 29 □Ruthen, abgeschätzt auf 615 Rthlr. 28 sgr. 6 pf. zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 18ten April 1838 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Krojanke, den 7ten Dezember 1837. Das Kreigericht.

Freiwilliger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Zum Verkauf des, den Postsecretair Jahreisschen Erben gehörigen, in Marienfelde sub Nro. 94. der Hypothekenbezeichnung belegenen, auf 3948 Rthlr. 29 sgr. 4 pf. abgeschätzten Grundstücks ist ein Termin auf den 30sten März c. 10 Uhr Vormittags an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen in der Registratur zur Einsicht bereit liegen und bereits ein Gebot von 3500 Rthlr. gemacht ist.

Marienwerder, den 9ten Februar 1838.

Freiwilliger Verkauf.
Kreisgericht Krojanke.

Die, den Banquier Liepmann Meyer Wulffschen Erben zugehörige, an der Küddow gelegene Tarnowker Mühle, nebst dem, damit verbundenen Mühlengute, bestehend außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, aus 364 Morgen 155 □Ruthen Land an Acker, Wiesen und Weide, und wozu ein kleiner Wald von circa 14 Morgen gehört, gerichtlich abgeschätzt auf 6364 Rthlr. 3 sgr. 7 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25sten Juli 1838 Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Das in der Baderstraße allhier sub Nr. 56. der Altstadt belegene, zum Nachlasse der Bürger Johann und Maria geb. Dill—Simonschen Eheleute gehörige, aus einem Wohnhause, Seiten- und Hintergebäuden und Hofraum bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 1679 Rthlr. 19 Sgr., soll am 28sten April 1838 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Thorn, den 22sten Dezember 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Zur freiwilligen Subhastation der im ehemaligen Camminschen Kreise, jetzt im Flatower Landraths-Kreise belegenen Herrschaft Krojanke, welche nach dem Hypothekenbuche aus

der Stadt Krojanke Nr. 138.
Bontowo Nr. 16.
Krojanker-Hammer Nr. 93.
Ossowko oder Wengorß Nr. 203.
Pedczewo Nr. 206.
Pedcin oder Zalesie Nr. 207.
Podrusen Nr. 215.
Smirdowo Nr. 274.
Tarnowke Nr. 301.

besteht und von der Landschaft auf 188,636 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt worden, ist ein Termin auf den 2ten Mai 1838 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Rath Fuchs hierselbst anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen in der hiesigen Registratur zur Einsicht bereit liegen.

Marienwerder, den 25sten September 1837.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Das hieselbst sub Nro. 193. gelegene, den Kreis-Calculator Ewertschen Erben gehörige Kathengrundstück, taxirt 80 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23sten April f. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Riesenburg, den 21sten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlasse der Christian Erdmannschen Eheleuten gehörige, in der hiesigen Stadt belegene Wohnhaus nebst Zubehör und einem vor dem

Mühlenthore belegenen Garten, laut der täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich abgeschätzt auf 142 Rthlr. 10 sgr., soll in termino den 20sten Juni 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Etwanige Realprätendenten werden zugleich zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Dt.-Crone, den 10ten Februar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Zur nochmaligen Subhastation des zum Nachlasse der verwittweten König Krüger, Anna Christine geb. Teske zugehörigen, in der Tützer Feldmark der sogenannten Kuhmöse belegene Hufe Acker von 69 Morgen 114 □Ruthen Magdeburg., abgeschätzt auf 506 Rthlr, ist ein Termin den 23sten April d. J. an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt worden.

Tütz, den 4ten März 1838. Adel. Schloß- und Stadtgericht.

Ein Wohn- und ein Gerbehaus nebst vollständigen Apparaten, auch 2 Scheunen nebst Pferde- und Viehställen stehen auf der Vorstadt Steindamm hieselbst bis zum 15ten April d. J. aus freier Hand zum Verkauf. Die näheren Bedingungen erfährt man beim Herrn Archivarius Gutowski hieselbst.

Strasburg, den 8ten März 1838. Die Wittwe Wieser.

Eingetretener Umstände wegen stehe ich in dem Willen, meine ½ Meile von Thorn belegene durch einen bedeutenden Wasserleitungsbau jetzt in den vortheilhaftesten Gang gebrachte zweigängige oberschlächlige Wassermühle Treposch mit bestellten Feldern, completten Wirthschaftsinventarium nebst Wäldchen und Krug, aus freier Hand zu verkaufen.

Von dem Kaufgelde kann ⅓, Umständen nach, auch die Hälfte auf dem Grundstücke stehen bleiben und lade Käufer dazu hiermit ein.

Löbau, den 21sten Februar 1838.

Meyke, Kaufmann und Mühlenbesitzer.

Verpachtung.

In Folge hoher Verfügung der Königl. Preuß. Landschafts-Direction zu Marienwerder, soll das adel. Gut Kl.-Ellernitz im Graudenzer Kreise von Johanni c. auf drei aufeinander folgende Jahre zur Verpachtung, unter den bekannten landschaftlichen Bedingungen ausgeboten werden, wozu ich einen Termin auf den 9ten April c. zu Graudenz im Gasthofe zum goldenen Löwen

angesetzt habe. Kautionsfähige Pachtlustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen jederzeit bei mir zu erfragen sind.

Zaskocz bei Briesen, den 1sten März 1838. v. Samplawski,
Landschaftsrath des Culmer Kreises.

Auktion.

In termino den 22sten März c. Vormittags um 9 Uhr, sollen in unserm Geschäftslocale eine goldene Taschenuhr, einige goldene und silberne Ringe, Kleidungsstücke, Wäsche und mehrere alte auch neue Sachen gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Thorn, den 8ten März 1838.

Königliches Preußisches Inquisitoriat.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Auf Grund eines zwischen dem Apotheker Wentzel hieselbst und dessen Gläubiger zu Stande gekommenen Vergleichs, ist der, über das Vermögen des erstern per decretum vom 25sten October 1836 eröffnete Concurs heute aufgehoben und deshalb dem Apotheker Wentzel dessen hiesige Apotheke so wie dessen Vermögen zur freien Disposition wiederum übergeben worden.

Krojanke, den 20sten Februar 1838. Das Kreisgericht.

Um die unterhalb des Borowno-Sees belegene Kujanner Mahl- und Schneidemühle bei einem hohen Wasserstande des gedachten Sees gegen jede Wassergefahr zu schützen, beabsichtigt die Allerhöchste Gutsherrschaft von Flatow als Besitzer der benannten Mühle, bei dem Mangel einer Freischleuse vor dieser Mühle eine Stauschleuse aufführen zu lassen.

Nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810 §§. 6. und 7. und der Cabinetsordre vom 23sten October 1826 wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher durch die gedachte Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei mir sowohl als bei dem Bauunternehmer — Königlichen Rent-Amt hieselbst — anzuzeigen und zu begründen. Flatow, den 21sten Februar 1838.

Der Königliche Landrath.

Ein tüchtiger, mit guten Zeugnissen versehener Gärtner, findet sofort ein gutes Unterkommen in Rundewiese bei Marienwerder.

Amts-Blatt.

No. 12. Marienwerder, den 23sten März **1838.**

Das 7te, 8te, 9te, 10te und 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 1872. Das Reglement für die Feuer-Sozietät der Ostpreußischen Landschaft,

No. 1873. desgleichen der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirk Königsberg, mit Einschluß des zum Rohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks,

No. 1874. desgleichen der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirk Gumbinnen,

No. 1875. die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Ostpreußischen Land-Feuer-Sozietät und Ausführung der vorbenannten Reglements. Sämmtlich vom 30sten Dezember 1837.

No. 1876. Die Verordnung über die Sportel-Freiheit der Militair-Personen vom 17ten Februar d. J.

No. 1877. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten Februar c. wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Städte Strzelno und Labischin im Großherzogthum Posen;

No. 1878. desgleichen vom 4ten März c. womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1838 publicirt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die häufig wahrgenommenen Beraubungen der für öffentliche Rechnung zu Wasser versendeten Salz-Transporte von Seiten der Schiffer und deren Leute haben höhern Orts die Veranlassung gegeben, zur Warnung darauf aufmerksam zu machen, daß schon durch die Verordnung vom 5ten Mai 1809 das Verbot ergangen ist, den Schiffern oder Schiffs-Knechten von ihrer Ladung irgend etwas abzukaufen, und daß die Uebertretung dieses Verbots als eine Diebeshehlerei, dem Diebstahle gleich, bestraft werden soll. Indem daher die gedachte Verordnung nachstehend aufs neue zur allgemeinen Kenntniß ge-

Ausgegeben in Marienwerder den 24sten März 1838.

bracht wird, ergeht nicht nur an die Bewohner der Ufergegenden die ernstliche Warnung, sich des Ankaufs von Salz von den Führern und Knechten der damit beladenen Fahrzeuge zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten, sondern auch an die Polizei-Behörden, in deren Geschäfts-Bereich ein Schiffahrts-Verkehr stattfindet, die Weisung, auf die Veruntreuungen des Salzes und auf den Verkehr der Schiffer mit diesem Gegenstande ein wachsames Auge zu haben, und jeden Kontraventionsfall sogleich bei der Gerichts-Behörde zur Einleitung der Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen anhängig zu machen. Gleichzeitig machen wir die Schiffer und diejenigen, welche dieses Gewerbe auch nur vorübergehend treiben, auf die in den Verordnungen vom 14ten April 1824 und 5ten November 1835 enthaltenen Bestimmungen aufmerksam, wonach jede Veruntreuung der zum Transport anvertrauten Güter mit den Strafen des gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen belegt ist.

Marienwerder, den 16ten März 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern und der Polizei.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen: Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprott, verkaufen können; so verordnen wir, wie folget:

1.

Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2.

Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen suchet, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

4.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich bestrafet. (Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 1238.)

4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder

Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffs-Ladungen abkaufet, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von den Schiffen nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen und des Verkaufs von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung unseres Königlichen Insiegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5ten Mai 1809.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse in der Stadt Neuenburg auf den 2ten April c. angesetzte Jahrmarkt, wird an diesem Tage nicht abgehalten werden, sondern ist auf den 9ten April c. verlegt worden.

Marienwerder, den 15ten März 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Tarif

nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Drewenz bei der Fähranstalt zu Zlotterie zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:	sgr.	pf.
I. einer jeden Person einschließlich dessen, was sie trägt . . .	—	4
Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer der Thiere gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.		
II. Von Thieren.		
a, für ein Pferd oder einen Maulesel	—	6
b, : : Stück Rindvieh oder einen Esel	—	6
c, : : Kalb, Fohlen, Schaaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	4

d, für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	6
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
III. Von Fuhrwerken außer der Abgabe für das Gespann zu II.		
a, für ein beladenes	1	—
b, für ein unbeladenes	—	6
c, für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen	—	3
Landleute, welche eine der vorstehend zu III. c, bezeichneten Transportmittel unbeladen, oder blos mit wirthschaftlichen Bedürfnissen zum eigenen Gebrauche beladen mit sich führen, entrichten jedoch nur den Satz zu I.		
IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.		

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze, jedoch so gezahlt, daß der halbe Bruchpfennig für voll gerechnet wird, und z. B. statt 1½ Pf. der Hälfte von 3 Pf. zwei Pfennige entrichtet werden.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und dem Verfahren gegen Angeschuldigte finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 §. §. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen das Steuergesetz vom 8ten Februar 1819 vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören.

2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegesvorspann und Krieges-Lieferungsfuhren.

3) Oeffentliche Beamten und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich deshalb durch Freikarten gehörig legitimiren.

4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fuß-Posten nebst Beiwagen, imgleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückgehenden Wagen und Pferde.
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 24sten Januar 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gez.) Gr. v. Alvensleben.

Vorstehender, unterm 24sten Januar c. Allerhöchst vollzogener Tarif wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Anfangs-Termin der Erhebung nach diesem Tarif mit dem 1sten Juni c. eintreten wird.

Danzig, den 27sten Februar 1838.

Der Geheime-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Aufforderung.

Da die untengenannten, seit längerer Zeit auf unbestimmte Zeit beurlaubten Individuen von der Garnison-Kompagnie des Königlichen 5ten Infanterie-Regiments nicht zu ermitteln gewesen sind, so werden dieselben hiedurch öffentlich aufgefordert, ihren jetzigen Aufenthaltsort dem unterzeichneten Regiment ungesäumt anzuzeigen.

Die bevorstehende Auflösung der Garnison-Kompagnie macht es nothwendig, von dem Aufenthalt dieser Leute sich Kenntniß zu verschaffen.

Danzig, den 5ten März 1838.

Königlich 5tes Infanterie-Regiment.

Jäger: Johann Beyrer, Johann Jagusch, Wilhelm Krüger, Friedrich Malisius, Johann Romanowski, Andreas Schalla, Gottlieb Schmidtka, Ludwig Thomas, Gottlieb Waschkewitz; Gemeine: Christoph Bizalski, Wilhelm Boy, Karl Büttner, Michael Czelinski, Johann Duddek, Adam Fens, Johann Geist, Mathias Glodowski, Michael Kalina, Friedrich Kruck, Johann Lemanski, Jakob Lubawski, Martin Lindenblatt, Michael Lingmann, Gottfried Lohe, Martin Makowski, Martin Pohl, Ludwig Podewils, Johann Rogalski, Christian Smolinski, Johann Sawatzki, August Schneider, Joseph Schwarz, Heinrich Schatz, Gottfried Unruh, Martin Wrobbel, Samuel Wiedehöft.

(Fortsetzung.)

D. Nachweisung

der für das Jahr 1837 von dem Westpreuß. Feuer-Sozietäts-Verbande zu vergütenden im Danziger Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden.

Namen der			abgebrannt sind				Betrag der Vergütung
Behörden	Ortschaften	Abgebrannten	Wohnhäuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr. sgr. pf.
I. In den Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern.							
Berent	Grzybowen	Wilhelm Neubauer	1	—	2	—	190
	Neu Kischau	Johann Gobbe	1	—	—	—	35
	Lippusch	Lieutenant Diehne	1	—	—	—	60
	Ochsenkopf	Anton Hanslewitz	1	—	—	—	25
Brück	Dembogorß	Anton Kammrad	1	—	—	—	20
		Jacob Kerschke	1	—	—	—	20
		Heinrich Czolbe	2	nbst. Stall			90
	Gdingen	Joseph Kunath	—	1	—	—	100
	Grenzlau	Wittwe Maschke	—	1	1	1 Speicher	1050
	Oschöft	Joseph Glaßsche Erben	1	1	1	—	110
		Anton Strumski	—	1 u Stall			20
		Anton Bradtke	1	1	1	—	90
		Stanisl. Glaß	1	1 u Stall			60
	Zoppot	Friedrich Wiese	1	—	—	—	730
Carthaus	Borkau	Joh. Krawatzki	1	—	—	—	100
	Jackmütz	Joseph Staroczik	2	1	—	—	560
	Kelpin	Wittwe Krol	1	—	—	—	20
	Kockwin	Jacob Biguſch	1	—	—	—	60
		Adam Hoppa	—	1	1	—	50
	Niederhütte	Michael Lepke	—	1	—	—	40
	Oberhütte	Daniel Heldt	1	—	—	—	65
		Wittwe Krause	1	—	—	—	47
		Gottl. Reinfandt	1	—	—	—	90

Digitized by Google

Namen der			abgebrannt sind				Betrag der Vergütung		
Behörden	Ortschaften	Abgebrannten	Wohnhäuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.	sgr.	pf.
Noch Carthaus	Ober-Somerkau	Paul Piepiorka	—	1	—	—	15		
		Andr. und Ferdinand Wohlfahrt	—	1	—	—	60		
	Pollenczin	Die Dorfschaft	1	—	—	—	20		
	Stangenwalde	Joh. Breßinski	1	1	1	—	200		
		Christian Micholski	1	—	—	—	78	12	
		Die Dorfschaft	1	—	—	—	40		
	Strissabudda	Onaß, Konkel und Domrös	—	1	—	—	280		
		Onaß und Konkel	—	—	1	—	215		
		Paul Konkel	—	—	1	—	10		
	Wilhelmshuld	Jacob Rohde	1	—	—	—	30		
		Frdr. Koschnitzki	1	—	—	—	50		
Elbing	Berendshagen	Heinrich Häse	1	nbst. Stall			400		
	Ellerwald 3te Trift	Joh. Wittulski	1	1	1	—	500		
	" 4te Trift	Jacob Reiß	—	1	1	—	800		
		und für Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	32	9	2
		Wittwe Schulz	1	1	1	—	1500		
	Schlamsack	Jacob Lenke	1	und Stall			200		
	Streckfuß	Jacob Liedtke	1	1	1	—	1400		
		Erdmann Boldt	1	2	1	—	1500		
	Thumberg	Samuel Sielmann	1	1	1	—	660		
			unt. ein. Dach						
	Zeyer	Johann Conradt	1	—	1	—	150		
Marienburg	Brodsack	Michael Arendt	1	1	—	—	593	6	8
			und Stall						
	Damerau	Jacob Tornier	1	1	1	—	2660		
	Eichwalde	Eduard Münnich	—	1	1	—	1300		
	Fischau	Absolon Peters	1	—	—	—	150		

Digitized by Google

Namen der			abgebrannt sind				Betrag der Vergütung		
Behörden	Ortschaften	Abgebrannten	Wohnhäuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.	sgr.	pf.
Noch Marienburg	Fischau	Jacob Robakowski	1	1	—	—	600		
	Gr. Lesewitz	Martin Janson	—	1	—	—	700		
	Neuteichsdorf	Samuel Nikolai	—	1	u. St.		700		
	Wernersdorf	Friedrich Depke	—	2	2	—	2500		
Pelplin	Skurtz	Joh. Jaworski	1	—	—	—	20		
		Wittwe Pawlowska	1	—	—	—	20		
Schöneck	Demlin	Mich. Schulz	—	1	—	—	75		
		Ferdinand Lemke	1	—	—	—	250		
		Christian Kratzke	1	1	—	—	150		
		Friedrich Hinz	1	—	—	—	200		
	Grenzacker	Böhnke und Kolzke	1	—	—	—	50		
	Kameraufen	Mich. Partikel	—	1	—	—	100		
	Pogutken	Preiß	—	1	—	1	80		
			Schoppen						
Sobbowitz	Nitzponie	Mich. Großpatsch	1	—	—	—	198	7	10
	Rosenberg	Wittwe Hübner	—	1	—	—	350		
		Peter Alex	—	1	1	—	150		
	Kl. Trampken	Gottl. Lutz	1	—	—	—	230		
Stargardt	Czarnilaß	Johann Makolla	1	—	1	—	70		
	Schiwialken	Mich. Beilharz	1 mit Scheune und Stall				310		
		Carl Klatt	1 desgleichen				200		
Tiegenhof	Marienau	Hannemann	1	1	1	—	850		
	Tiegenhof	Martin Krich	1	—	—	—	200		
II. In den Städten und deren Landgebiete.									
Danzig	Bohnsack	Christian Weinert	—	—	—	1	30		
			Schmiede						
	Gischkau	Johann Kiewert	1	1	1	—	660		
	Herrengrebin	Brachvogel	—	1	1	—	3140		

Namen der			abgebrannt sind				Betrag der Vergütung		
Behörden	Ortschaften	Abgebrannten	Wohnhäuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.	sgr.	pf.
Noch Danzig	Für zerstörte Zäune beim Brande zu zu Mügnenahl am 1sten Mai 1836 und zwar:	des Preuß	—	—	—	—	27	10	
		des Claassen	—	—	—	—	7	6	
	Narmel	Wittwe Hildebrandt	1	—	—	—	180		
	Ohra	George Borski	1 mit Scheune u. Schopp.				110		
	Kl. Plenendorf	Anton Ising	—	1	—	1	350		
	Praust	Heinrich Birr	Wagenremise 1	—	—	—	120		
	Brand aus dem Jahre 1827								
	Schnackenburg	Hans Lebba	—	—	1	—	1200		
	Für zerstörte Zäune des Carl Ziehm zu Stüblau bei dem Brande am 19ten Februar 1836		—	—	—	—	25	7	
	Für den Brandschaden am Wohnhause der Wittwe Flint zu Wonneberg am 22sten Februar 1836		—	—	—	—	240		
	Für den Brandschaden am Wohnhause Christoh Taube zu Zugdam am 14. Februar 1836		—	—	—	—	19	10	
Dirschau	Für Brandschaden am Wohnhause des Apotheker Kollecker am 30sten November 1836		—	—	—	—	29	18	
Marienburg	Marienburg	Carl Bachmann	—	—	1	—	1000		
	Brand aus dem Jahre 1836								
	Für den Brandschaden am Wohnhause des Apothekers Schulz daselbst vom 16ten Dezember 1836. . . .		—	—	—	—	48	15	10

Digitized by Google

Namen der Behörden	Ortschaften	Abgebrannten	abgebrannt sind: Wohnhäuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Betrag der Vergütung Rthlr.	sgr.	pf.
Neuteich	Neuteich	Friedr. Schubert	—	1	1	—	400		
Putzig		und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	6	28	6
	Für den Brandschaden am Wohnhause des Carl Busch		—	—	—	—	32	3	6
Stargardt	Für die bei dem Brande am 3ten Juli 1836 niedergerissenen Zäune und Scheunenbekleidungen:								
		Kaufmann Knuht	—	—	—	—	10		
		Zimmermeister Annies	—	—	—	—	30	18	
		Wittwe Schröder	—	—	—	—	11		
		Kaufmann Tubenthal	—	—	—	—	12		
		Kathl. Kirchenvorstand	—	—	—	—	72	20	
		Schull. Gensierowski	—	—	—	—	8	10	
	III. Auf adlichen Gütern.								
Danziger Kreis	Gr. Kleschkau	Friedr. Lademann	—	1	—	—	600		
	Pietzkendorf	Johann Schulz	—	—	1	—	150		
		und für Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	5	15	
Neustädter Kreis	Pierwoßin	Lieutenant Rump	1	—	—	—	100		
		Summa	56	40	29	4	33105	15	6

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Der Glaser-Gesell Eduard Zindler ist ergriffen und daher unser Steckbrief vom 18ten Januar c. (Amts-Blatt pr. 1838 No. 5.) erledigt.

Graudenz, den 11ten März 1838. Der Magistrat.

Personal-Cronik der öffentlichen Behörden.

Zu der erledigten Pfarrstelle in Neugolz ist der Predigtamts-Kandidat Albert Theodor Naatz von den Kirchen-Patronen gewählt und durch die Königliche Regierung bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Narkowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Tiefenau ist durch den Pfarrer Joseph Heinrich zu Wusen wieder besetzt worden.

Dem Thierarzt 2ter Klasse Wilhelm Kuhlmann ist die Kreis-Thierarztstelle in dem, aus den Kreisen Marienwerder, Stuhm und Rosenberg gebildeten kreisthierärztlichen Bezirke verliehen worden.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Februar 1838.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	1	18	—	1	—	6	—	22	—	1	18	—
Christburg	1	15	9	1	7	7	—	27	—	—	15	3	1	9	7
Dt. Crone	1	25	—	1	16	4	—	27	8	—	21	1	1	15	—
Culm	1	23	—	1	13	—	1	1	—	—	19	6	1	18	3
Flatow	—	—	—	1	16	6	1	2	4	—	20	4	1	21	2
Graudenz	1	18	3	1	12	—	—	26	8	—	18	5	1	10	5
Löbau	1	20	—	1	11	10	—	29	5	—	16	6	1	10	5
Marienwerder	1	16	10	1	10	1	—	27	8	—	18	8	1	11	4
Mewe	1	15	5	1	10	6	—	25	5	—	16	1	1	9	10
Riesenburg	1	18	6	1	10	1	—	29	—	—	17	10	1	11	4
Schlochau	2	—	—	1	20	—	1	—	—	—	23	2	1	20	—
Schwetz	1	19	8	1	13	7	—	23	1	—	20	10	1	16	9
Strasburg	1	20	—	1	17	6	1	13	—	—	24	—	1	16	—
Thorn	1	13	11	1	9	10	—	27	4	—	19	11	1	11	11
Bischofswerder	1	16	—	1	8	4	—	28	5	—	18	—	1	8	6
Dt. Eylau	1	15	8	1	11	8	1	3	—	—	15	6	1	10	2
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	1	20	—	1	14	6	—	28	—	—	17	5	1	12	—
Rosenberg	1	20	—	1	9	—	1	—	—	—	16	—	1	5	—
Durchschnittspreis	1	19	3	1	12	9	—	29	5	—	18	11	1	13	1

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock: v. Winter-Getreide			Stroh pro Schock: v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	19	6	—	20	—	6	20	—	—	—	—
Christburg	1	10	2	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	—	—	—	29	—	7	—	—	7	—	—
Culm	—	—	—	—	13	6	—	20	—	3	17	6	3	22	6
Flatow	—	—	—	—	15	—	1	—	—	7	—	—	6	—	—
Graudenz	—	—	—	—	16	9	—	24	6	3	10	—	—	—	—
Löbau	1	16	8	—	18	—	—	27	—	4	—	—	2	—	—
Marienwerder	1	12	—	—	13	5	—	20	3	2	25	6	—	—	—
Mewe	1	17	3	—	15	9	—	22	6	3	10	—	3	—	—
Riesenburg	1	11	9	—	19	1	—	25	—	3	10	—	—	—	—
Schlochau	1	12	10	—	20	—	1	—	—	8	18	9	7	—	—
Schwetz	—	—	—	—	14	7	—	25	—	5	—	—	4	15	—
Strasburg	—	—	—	—	25	—	—	15	—	4	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	17	3	—	23	11	4	13	8	—	—	—
Bischofswerder	—	—	—	—	17	—	—	25	—	3	15	—	3	15	—
Dt. Eylau	1	18	10	—	16	8	—	25	—	4	—	—	—	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	12	4	—	20	—	4	—	—	3	25	—
Rosenberg	1	7	—	—	20	—	—	20	—	3	10	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	1	13	4	—	17	3	—	23	8	4	17	8	4	15	3

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 12.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 12. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 23ten März 1838.

Der zum Revier Linichen gehörige, im Amte Tempelburg belegene Forstdistrikt Stöwen von 473 Morg. 120 □Ruthen Flächeninhalt, soll mit den darauf haftenden Servituten, so wie mit dem darauf stehenden Holze, nebst dem im Dorfe Stöwen belegenen ehemaligen Försteretablissement Stöwen und den dazu gehörigen Ländereien, welches Etablissement incl. Hof- und Baustellen, Garten, Unland ꝛc. einen Flächeninhalt von zusammen 153 Morg. 45 □Ruthen enthält, entweder einzeln, oder mit dem genannten Etablissement, so wie entweder auf reinen Kauf oder auf Kauf mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden; wozu am 6ten April c. Vormittags 10 Uhr ein Bietungstermin in der Behausung des Oberförsters zu Linichen angesetzt worden ist.

Die speziellen und allgemeinen Verkaufsbedingungen und die Regeln der Lizitation können sogleich in unserer Registratur und bei dem Königl. Oberförster Dossow zu Linichen bei Tempelburg eingesehen werden, und wird derselbe auch den Kauflustigen auf Verlangen beide Grundstücke an Ort und Stelle vorzeigen. Cöslin, den 8ten März 1838.

Königliche Preußische Regierung.

Die im Wongrowiecer Kreise, 9 Meilen von Bromberg, 3 Meilen von Wongrowiec, 7 Meilen von Posen und 2¼ Meile von Gnesen entfernt belegene, dem Staate gehörige Herrschaft Lopienno, soll im Wege des Submissions-Verfahrens zu Johanni d. J. wo sie pachtlos wird, mit Ausnahme des dem Fiskus verbleibender Zinsdorfs Dobiejewo, zum Verkauf gestellt werden.

Die Herrschaft besteht:

A. 1) in dem Städtchen Lopienno dem Dominio mit 26 Rthlr. 16 sgr. 6 pf. Zins verpflichtet;

2) Vorwerk Lopienskawies mit

69	Morg.	147 □R.	Garten,
1148	:	90 :	urbaren Ackers 3ter und 4ter Klasse,
2	:	56 :	Wiesen in den Gärten,
189	:	152 :	Feldwiesen,
141	:	169 :	beständige Wiesen,
263	:	97 :	raumen Feldhütungen,
1078	:	20 :	Forst: und Waldweide,
7	:	153 :	Hof: und Baustellen,
70	:	5 :	Wegen und Gräben,
203	:	83 :	Seen,
überhaupt 3175	Morg.	72 □R.	

3) einer Erbpachts: Windmühle (welche einen Kanon von 40 Rthlr. zahlt und dem Dominio frei Gemahl gewährt.)

B. in dem Vorwerk Wilamowo mit

30	Morg.	110 □R.	Gärten
939	:	72 :	Acker 3ter und 4ter Klasse,
3	:	5 :	Wiesen in den Gärten,
12	:	29 :	Feldwiesen,
29	:	46 :	beständige Wiesen,
88	:	168 :	raumen Hütungen,
7	:	12 :	Hof: und Baustellen,
47	:	169 :	Unland, Wegen und Gräben,
106	:	53 :	Seen,
überhaubt 1264	Morg.	124 □R.	

und gehört zu dem landschaftlichen Creditverein zu Posen, ohne daß darauf jedoch zur Zeit Pfandbriefe oder andere Hypothekarische Schulden haften. Sämmtliche Vorwerks: Bauer:, Bürger: und Probsteiländereien sind separirt und es existiren keine Gemeinheiten; eben so befindet sich auf den Vorwerken außer den Grundsaaten, kein Inventarium.

Der Verkauf findet im Ganzen statt, es sollen aber auch auf jedes der vorbezeichneten Objecte ad A. und B. besondere Gebote angenommen werden, und können die speziellen Veräußerungsbedingungen in unserer Domainen: Registratur und bei dem Königl. Domainen Rentamte Wongrowiec eingesehen, auch auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden. Erwerbslustige werden daher aufgefordert, ihre Offerten bis zum 17ten April c. schriftlich und wohl-

Digitized by Google

versiegelt unter unserer Adresse mit der Bemerkung: „Submission auf Lopienno ꝛc.“ an uns einzureichen, auch zur Sicherheit des Gebots, an welches der Submittent bis 4 Wochen nach dem obigen Termin gebunden bleibt, eine Kaution von 1000 Rthlr. baar oder in Staatspapieren bei unserer Hauptkasse niederzulegen. Auf Gebote ohne Kautionsbestellung wird nicht geachtet werden.

Die Submissionen werden an dem gedachten Tage um 12 Uhr Mittags eröffnet und es wird dann bei annehmbaren Geboten für den Zuschlag an den Bestbietenden sofort zur höhern Genehmigung berichtet werden.

Im Fall des Rücktritts nach dem Termin und vor dem Zuschlage, verfällt die Kaution dem Fiskus als Wandelpön.

Bromberg, den 5ten Februar 1838. Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Zur anderweiten Verpachtung der Fähranstalt zu Glugowken bei Schwetz vom 1sten Mai d. J. ab auf zwei Jahre, ist ein Termin den 31sten d. M. von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr auf dem Königl. Steueramte zu Schwetz angesetzt.

Pachtlustige, welche eine baare Caution von 150 Rthlr. im Termine deponiren können und sonst als zuverlässige Männer bekannt und zu dem Geschäfte geeignet sind, wollen sich zahlreich einfinden.

Die Pachtbedingungen sind bei uns und auf dem Steueramte Schwetz einzusehen. Pr.-Stargardt, den 16ten März 1838.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Die Gerichtstage zu Ossußnica, zu welchem folgende Ortschaften:
Borziskowo (Schulzerei Antheil.) Alt-Dziengel. Neu-Dziengel. Hammer. Haberberg. Heidemühl. Karpnow. Klonießnica. Lubon. Mogiel. Modrjecewsky. Groß-Mellno. Klein-Mellno. Modziel. Nierostow. Ossußnica. Groß-Ossowo. Klein-Ossowo. Unter-Ostrowitt. Prondzonka. Parßenica. Rudnick. Slußa. Smoldzin. Sobczin. Stoltmann. Upilka. Woysk. Zelonne. Glashütte Heidemühl. Alt-Braa. Neu-Braa. Bindugga. Gruenchotzen. Kelpin. Kobbelberg. Lebczin. Oberchotzen. Sichtser Krug.

Hiezu diejenigen Ortschaften, welche früher als Patrimonialgerichte verwaltet worden sind.

Ostrowitt. Briesen. Kiedrau. Prondzonna. Borziskowo. Groß-Glies-

now. Lenken. Liepinitza zugezogen werden, sollen im Laufe dieses Jahres in den Wochen:

den 12ten bis zum 23sten März,
" 7ten " " 19ten Mai,
" 2ten " " 14ten Juli,
" 3ten " " 15ten September,
" 29sten October bis zum 10ten November abgehalten werden.

Schlochau, den 9ten März 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Am 3ten hujus ist bei der Schleuse der Mühle zu Camin ein neugebornes nacktes Kind weiblichen Geschlechts todt gefunden worden, welches schon ziemlich in Verwesung übergegangen war.

Da sich bis jetzt kein Thäter hat ermitteln lassen, so werden alle diejenigen, welche von diesem verübten Verbrechen irgend eine Kunde haben, hiemit aufgefordert, ihre Kenntnisse dem unterzeichneten Gericht anzuzeigen.

Kosten werden übrigens dadurch nicht weiter verursacht.

Pr. Friedland, den 9ten März 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Höherer Anordnung gemäß, sollen aus den Schlägen des hiesigen Reviers, namentlich der Beläufe: Barlogi, Wodziwodda und Kelpinerbrück folgende Klafterhölzer an den Meistbietenden verkauft werden, als:

a) aus dem Schlage Nr. 2. (ehemaliger Streitort.)
im Belauf Barlogi . . circa 293 Klafter.
d) Belauf Wodziwodda Schlag Nr. 1. . " 20 "
c) " Kelpinerbrück " " 4. . " 60 "

Kiefern Klobenbrennholz, wobei bemerkt wird, daß die Holzquantitäten unter a und b noch auf dem Schlage befindlich, dagegen unter c bereits auf der Wasserablage an der Brahe, ohnweit des Forsthauses Kelpinerbrück vorhanden sind. Zu dieser Versteigerung ist ein Lizitationstermin auf Mittwoch den 11ten April d. J. Nachmittags im hiesigen Geschäftszimmer anberaumt, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Wodziwodda, den 15ten März 1838.

Der Königliche Oberförster.

Beilage

Digitized by Google

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 12.

Marienwerder, den 23ten März 1838.

Holzverkaufstermine im Königl. Forstrevier Jammi für die Sommermonate 1838.

Nro.	Belauf worin der Verkauf stattfindet	in den Monaten April	Mai	Juni	Juli	August	Septb.	Versammlungsort
1	Bogguſch	6	8	11	9	6	10	Forſtetabliſſement Bogguſch, Vormittags von 8 bis 11 Uhr
2	Ruden	6	8	11	9	6	10	Forſtetabliſſement Ruden, Nachmittags von 2 Uhr ab
3	Dianenberg	19	10	19	11	9	14	Forſtetabliſſement Dianenberg, Vormittags von 8 bis 11 Uhr
4	Doßorzin	19	10	19	11	9	14	Belauf Doßorzin im Schlage Jagen 39. Nachmittags von 2 Uhr ab
5	Wolz	19	10	19	11	9	14	wie vor
6	Jammi	20	11	12	14	7	11	Forſtetabliſſement Jammi, Vormittags von 7 bis 9 Uhr
7	Schönbrück	20	11	12	14	7	11	Im Gappa-Krug, Nachmittags von 2 Uhr ab
8	Engelsburg	26	17	22	20	17	21	Paſtwisker-Krug, von Mittags 12 Uhr ab
9	Rudnick	27	18	23	21	18	22	Hannowo-Krug, von Vormittags 9 Uhr ab.
10	Weisheide							

Dabei wird zugleich bemerkt, daß in den vorstehenden Terminen auch Bauholz, sofern solches gewünscht wird, verkauft werden soll, und daß der Holzver-

kauf in der Regel nur nach dem Meistgebot gegen gleich baare Bezahlung geschieht. Jammi, den 2ten März 1838. Der Königl. Oberförster.

Es soll die Anfuhr von circa 293 Klafter kiefern Kloben aus dem Belaufe Barlogi und von 20 Klafter des Belaufs Wodziwodda Forstreviers Wodziwodda an die Ablage an der Brahe in der Nähe des hiesigen Forstetablissements mindestfordernd verdungen werden, und stehet hierzu ein Termin auf Mittwoch den 11ten April d. J. Nachmittags im hiesigen Geschäftslokale an, wozu Fuhrunternehmer hierdurch eingeladen werden.

Wodziwodda, den 15ten März 1838. Der Oberförster.

Auf Anordnung der Königl. Regierung, sollen:

1) die Verkleinerung und Instandsetzung der Amtsunterbedienten-Wohnung hierselbst,

2) die Reparaturen an den Amtsgebäuden hierselbst öffentlich ausgeboten und dem Mindestfordernden überlassen werden.

Der Termin hierzu, steht auf den 11ten April c. Nachmittags 2 Uhr im Amtslokale hierselbst an, zu welchem Unternehmer hiermit eingeladen werden. Die Anschläge werden im Termine vorgelegt werden.

Schwetz, den 13ten März 1838. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Vorladung.

Die unbekannten Gläubiger des für einen Verschwender erklärten Gutsbesitzers Johann Nehring zu Neubraa werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen spätestens bis zum 14ten Mai d. J. 10 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Gerichte anzumelden, widrigenfalls die Vermuthung wider sie entsteht daß sie dem ꝛc. Nehring erst nach der Prodigalitätserklärung creditirt haben wenn auch ihre Instrumente von älterem dato sind, so daß sie, wenn bei nacheriger Einklagung das Gegentheil nicht ausgemittelt wird, mit ihren Forderungen abgewiesen werden. Schlochau, den 7ten März 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das, dem Töpfermeister Mathias Ermisch gehörige, hierselbst auf der Graudenzer Vorstadt sub Nro. 39. b. belegene Erbpachtsgrundstück, dessen in der Registratur einzusehende Taxe, auf 308 Rthlr. 18 sgr. 9 pf. abschließt soll den 28sten April 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Marienwerder, den 27sten Dezember 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Thorn sub Nro. 222. a. der Altstadt belegene, den Wittwe Darnerschen Erben gehörige, auf 674 Rthlr. 10 sgr. 2½ pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück, soll in termino den 26sten Mai d. J. Vormittags um 11 Uhr in nothwendiger Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe, der Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Thorn, den 12ten Januar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Lautenburg belegene Bürgergrundstück der Johann Koßlowskyschen Eheleute, bestehend aus einem Wohnhause Nr. 216. mit Hofraum, einer Schmiede, Stallung und Gärten, abgeschätzt auf 255 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25sten April 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Zgnilloblott sub Nro. 1. belegene Erbpachtskruggrundstück von 1 Hufe culmisch, besetzt mit einem Kruggebäude, einer Scheune und einem Stall, den Johann Gottfried Elisabeth geb. Gerlach Zglinskischen Eheleuten gehörig, abgeschätzt auf 698 Rthlr. 5 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 28sten April 1838 Vormittags 11 Uhr vor Herrn Referendarius Wolff an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadgericht Löbau.

Das hieselbst sub Nro. 5. am Markte belegene Großbürgergrundstück der Wittwe und Erben des Mathias Spiengewitz, abgeschätzt auf 214 Rthlr. 16 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 1sten Mai c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das zu Guhringen sub Nro. 58. des Hypothekenbuchs belegene, den Mathias Fischerschen Erben zugehörige Bauergrundstück, auf 704 Rthlr. 23 sgr. abgeschätzt, soll den 29sten Mai d. J. an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bedingungen, Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Caldau sub Nro. 142. belegene Grundstück, dem Tischler Gottlieb König gehörig und zufolge der, an jedem Mittwoche in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 100 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino den 23sten April 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich spätestens bis zu diesem Termine mit ihren Ansprüchen bei Vermeidung der Präclusion zu melden. Schlochau, den 28sten Dezember 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Kreisgericht Flatow.

Das 70 Morgen enthaltende mit 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stalle besetzte, in Schmirdowo im Gemenge belegene Bauergrundstück der Christoph und Caroline Fenskeschen Eheleute, abgeschätzt auf 145 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenakten und Bedingungen in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe, soll am 29sten Juni 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Kreisgericht Flatow.

Das 143 Morgen 71 □Ruthen enthaltende, mit 1 Wohnhause, 1 Scheune, 1 Pferdestall und 1 Viehstall besetzte, in Schmirdowo im Gemenge belegene Ackergrundstück der Gottlieb und Ernestine Eleonore Gallschen Eheleute, abgeschätzt auf 159 Rthlr. 14 sgr. 8 pf., zufolge der, nebst Hypothekenakten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 28sten Juni 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das hieselbst in der Judenstraße sub Nro. 288. gelegene, dem Pantof-

fellmacher Fromholz zugehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 417 Rthlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23sten April 1838 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt. Crone, den 1sten Dezember 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das in der Kreisstadt Dt. Crone und auf deren Feldmark belegene, dem Stellmacher Carl Bellack gehörige, im Hypothekenbuche sub Nro. 54. eingetragene Bürgergrundstück, zu Folge der, nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich abgeschätzt auf 640 Rthlr. 28 sgr. 10 pf., soll in termino den 26sten April 1838 an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Dt.-Crone, den 27sten Dezember 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer Kreise und in dessen Dorfe Minikowo gelegene, aus circa ¼ Hufe Land und einer Scheune bestehende, dem Johann Pillarski zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge einer, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 181 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. geschätzt, soll in termino den 30sten April c. Mittags 12 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tuchel, den 6ten Januar 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Marienwerder, den 30sten Januar 1838.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Das im Thorner Kreise belegene Rittergut Nawra Nr. 25. (früher Nr. 103.) dem vormaligen Präfekturrath Joseph von Krußynski gehörig, soll in termino den 12ten September d. J. Vormittags um 11 Uhr in nothwendiger Subhastation an der Gerichtsstelle verkauft werden.

Die auf 70,272 Rthlr. 27 sgr. abschließende landschaftliche Taxe, ist nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehen.

Zu dem anberaumten Termine werden zugleich die Wittwe Rosalie von Mlocka geb. v. Krußynska, die Casimira von Mlocka und der Graf Friedrich Andreas v. Skorzewski, da ihr Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch vorgeladen.

Das, in Gr.-Paradies belegene, dem Einsaaßen Heinrich Schulz gehörige, aus 10 Morgen 260 □Ruthen culmisch Land und den nöthigen Wohn-

und Wirthschaftsgebäuden bestehende, gerichtlich auf 1304 Rthlr. 29 sgr. 4 pf., geschätzte Grundstück, soll in termino den 23sten Juni c. auf dem Land- und Stadtgerichte hierselbst, öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 7ten März 1838.

Adel. Patrimonialgericht Gr.-Paradies.

Ein Wohn- und ein Gerbehaus nebst vollständigen Apparaten, auch 2 Scheunen nebst Pferde- und Viehställen stehen auf der Vorstadt Steindamm hieselbst bis zum 15ten April d. J. aus freier Hand zum Verkauf. Die näheren Bedingungen erfährt man beim Herrn Archivarius Gutowski hieselbst.

Strasburg, den 8ten März 1838. Die Wittwe Wieser.

Den Verkauf der Paglauer Güter betreffend. Die adelichen Güter Groß- und Klein-Paglau, einschließlich der Vorwerker Fünfgrenzen, Althütte, Baumgarth und Celmerostwo, im Berenter Landraths-Kreise, 1 Meile von Schöneck, 3 Meilen von Stargardt, 3 Meilen von Dirschau, 4 Meilen von Danzig und 4 Meilen von Berent belegen, mit einem massiven neu erbauten herrschaftlichen Wohnhause, guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Saaten und Inventarienstücken, bedeutender nutzbarer Waldung, enthaltend

854	Morgen	20 □Ruthen	Magdeb. Acker,
155	;	43 ;	Wiesen,
17	;	131 ;	Gärten,
17	;	157 ;	Brücher,
1244	;	103 ;	Waldung,
61	;	135 ;	Gewässer, Baustellen und Unland,

sollen in termino den 16ten Juli 1838 im herrschaftlichen Hause zu Groß-Paglau an den Meistbietenden, wenn ein annehmbares Gebot erfolgt, verkauft werden.

Die Anschläge, Vermessungsregister und Pläne liegen zur Einsicht bei dem Herrn Oeconomie-Commissarius Zernecke zu Danzig, Hintergasse Nr. 120. von dem auch, sowie von dem Königl. Regierungs-Secretair Lamle in Danzig, Hintergasse Nr. 123. auf portofreie Anfragen, sowohl die näheren Nachrichten über diese Güter, als über die Verkaufsbedingungen mitgetheilt werden.

Die Uebergabe der Güter erfolgt sofort nach dem Zuschlage, auch können Kauflustige sich jederzeit in Groß-Paglau bei dem dortigen Wirthschaftsinspector mit den Verhältnissen dieser Güter bekannt machen.

Danzig, den 4ten März 1838.

Verpachtungen.

Die zu Johanni 1838 expirirende Pacht der Güter Bankau und Golmkau von circa 2540 Morgen Magdeburgisch, soll auf anderweite 18 Jahre von dem unterzeichneten Curatorium verpachtet werden, und hat dasselbe zu diesem Behuf einen Termin in dem Hause Nr. 502. auf Neugarten allhier um 10 Uhr Vormittag den 18ten April d. J. angesetzt, zu welchem geeignete Pachtliebhaber, welche im Termine 2000 Rthlr. Caution zu bestellen vermögend sind, eingeladen werden. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden mit Vorbehalt höherer Genehmigung.

Der Pacht nähere Bedingungen, Anschläge und Vermessungsregister können vom 20sten d. Mts. ab, beim Stadtrath Pannenberg, Neugarten Nr. 502. und beim Gutsbesitzer Collins in Gr.-Bölkau täglich in den Vormittagsstunden eingesehen werden.

Entfernt wohnenden Pachtliebhabern dient noch zur Nachricht, daß sich die Güter vorzüglich zu Getreidebau und Schaafzucht eignen und gegenwärtig eine Schäferei von 1500 Stück mit Vortheil unterhalten, welche bei zweckmäßiger Einrichtung auch noch bedeutend vergrößert werden kann.

Danzig, den 10ten Februar 1838.

Das Curatorium der von Conradischen Stiftung.

Das den Gerhard Ewertschen Eheleuten zugehörige, zu Kl.-Lunau Nr. 4. belegene Grundstück, soll in termino den 26sten April Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Schülke an Gerichtsstelle verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Culm, den 6ten März 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Um die unterhalb des Borowno-Sees belegene Kujanner Mahl- und Schneidemühle bei einem hohen Wasserstande des gedachten Sees gegen jede Wassergefahr zu schützen, beabsichtigt die Allerhöchste Gutsherrschaft von Flatow als Besitzer der benannten Mühle, bei dem Mangel einer Freischleuse vor dieser Mühle eine Stauschleuse aufführen zu lassen.

Nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810 §§. 6. und 7. und der Cabinetsordre vom 23sten October 1826 wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher durch die gedachte An-

lage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei mir sowohl als bei dem Bauunternehmer — Königlichen Rent-Amt hieselbst — anzuzeigen und zu begründen. Flatow, den 21sten Februar 1838.

Der Königliche Landrath.

Im Verlage von G. P. Aderholz in Breslau ist so eben erschienen: Das Recht und Hypothekenwesen der preußischen Domainen mit Berücksichtigung der Dotations- und Domainenverwaltungsgeschichte dargestellt von C. F. Koch, Königl. Oberlandesgerichtsrathe. Nebst einer Sammlung der, in Beziehung auf das Domainenwesen ergangenen, zum Theil bisher nicht gedruckten Verordnungen, Reskripte, Verfügungen und Erlasse. gr. 8. 28 Bogen 2 Rtlr.

Bei C. G. Röthe in Graudenz ist so eben erschienen: Repertorium der durch die Gesetzsammlungen für die Königl. Preuß. Staaten und die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Marienwerder bekannt gemachten Gesetze und ergangenen Verordnungen systematisch geordnet und zum Gebrauch im Regierungsbezirk Marienwerder, bearbeitet von G. B. Porsch. 15½ Bogen gr. 4to, 1838. 20 Sgr.

Dieses Werk, welches in so kurzer Zeit seines Erscheinens sich schon einer großen Theilnahme erfreut, ist auch in der Baumannschen Buchhandlung in Marienwerder, in Thorn bei Herrn Anger und in Conitz bei Herrn Wollsdorff zu haben.

Allen resp. Reisenden und Herrschaften empfiehlt bestens seinen neu eingerichteten Gasthof „Zum goldenen Löwen" auf dem Ende nach Conitz zu, dem Posthause gegenüber, dicht an der Chaussee belegen — unter Versicherung reeller und prompter Bedienung. L. P. Lewinsohn in Schlochau.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des adel. Schloß- und Stadtgerichts zu Tütz vom 4ten März 1838. Oeffentlicher Anzeiger des Amts-Blatts Nr. 11. pag. 101. ist in der ersten Zeile zu lesen: „der verwittweten Lorenz Krüger."

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 13. Marienwerder, den 30sten März **1838.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

In Verfolg des Erlasses der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 1sten März a. c. und mit Bezug auf das von der gedachten Behörde, durch die Berliner Zeitungen erlassene Publikandum von demselben Tage, wird dem Publiko durch eine besondere Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts, das Verzeichniß der am 1sten März a. c. stattgefundenen Verloosung gezogener Staatsschuldscheine im Betrage von 850000 Rthlr. mitgetheilt.

Die in unserm Departement wohnenden Besitzer von dergleichen ausgelooseten Staatsschuldscheinen werden aufgefordert, solche Behufs Empfangnahme des Kapitalwerths bis zum 1sten Juli c. unserer Haupt-Kasse einzureichen.

Mit dem 1sten Juli c. hört die fernere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine auf, indem die Zinsen von da ab, nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577.) dem Tilgungs-Fonds zuwachsen. Es muß demnach mit den Staatsschuldscheinen selbst auch der dazu gehörige Zins-Coupons, Serie VII. No. 8., welcher die Zinsen für die Zeit vom 1sten Juli 1838 bis 1sten Januar 1839 umfaßt, unentgeldlich abgeliefert werden, und wird, wenn solcher nicht beigebracht werden kann, für den fehlenden der Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurückbehalten werden, damit der etwanigen spätern Präsentanten dieses Coupons dessen Werth ausgezahlt werden kann. In der über den Kapital-Werth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staatsschuldschein mit Nummer, Litera und Geldbetrag und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons zu specifiziren.

Bei dieser Gelegenheit werden die Besitzer von solchen Staatsschuldscheinen, welche bereits in der 4. 5. 6. 7. 8. und 9. Verloosung zur Ziehung gekommen und resp. am 1sten Juli 1835, 2ten Januar und 1sten Juli 1836, so wie am 2ten Januar und 1sten Juli 1837 desgleichen am 2ten Januar 1838, zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Realisirung präsentirt worden sind, hiedurch von neuem aufgefordert, dieselben einzureichen, da von den vorstehend angegebenen Zahlungs-Terminen ab, von denselben keine weitere Zinsen gezahlt,

Ausgegeben in Marienwerder den 31sten März 1838.

die auf dergleichen Zinsen lautenden, inzwischen etwa realisirten Coupons vielmehr dereinst von der Kapital-Valuta in Abzug gebracht werden müssen.

Marienwerder, den 26sten März 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die durch das Amts-Blatt 1831 S. 378. und 379. erlassene Verfügung, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfungen der interimistisch-angestellten Schullehrer und der nicht in einem Seminario vorbereiteten Schulamtsbewerber in dem Königlichen Schullehrer-Seminario zu Graudenz in diesem Jahre auf den 18ten Juni und den 17ten September und die folgenden Tage angesetzt worden sind. Wir fordern daher die nicht in einem Seminario zum Schulfache ausgebildeten Schulamtsbewerber auf, die in der obigen Verfügung genannten Zeugnisse uns baldigst entweder unmittelbar, oder durch die betreffenden Herren Schul-Inspektoren einzureichen, worauf wir bestimmen werden, ob ihnen die Erlaubniß, sich prüfen zu lassen, ertheilt werden kann. Die interimistisch-angestellten Schullehrer werden wir, wie bisher, zu diesen Prüfungen namentlich einberufen, und haben dieselben die ihnen Behufs der Prüfung von den Herren Ortsgeistlichen und Schul-Inspektoren über Amtsführung und Lebenswandel ausgefertigten Zeugnisse versiegelt mitzubringen. Alle diejenigen, welche zu diesen Prüfungen einberufen oder zugelassen werden, haben sich den Tag vor dem festgesetzten Termine, also am 17ten Juni und am 16ten September c. in Graudenz einzufinden, sich bei dem Herrn Domherrn und Seminar-Direktor Dietrich daselbst zu melden, und sich so einzurichten, daß sie sich eine volle Woche zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, zur Ertheilung des Probe-Unterrichts in den Uebungsklassen des Seminars, und zur mündlichen Prüfung in Graudenz aufhalten können.

Uebrigens machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam, daß zur Prüfung Niemand angenommen werden kann, der dazu nicht ausdrücklich von uns einberufen oder zugelassen ist, und daß diejenigen Schullehrer, welche zu den Prüfungen von uns einberufen sind, jedoch nicht erscheinen und ihr Ausbleiben nicht vorher genügend zu rechtfertigen vermögen, eine strenge Rüge zu gewärtigen haben.

Marienwerder, den 9ten März 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bei Bepflanzung der öffentlichen Wege, sind in den letzten Jahren, die Bäume vielfach auf die äußere Graben-Seite oder in den Graben selbst gesetzt.

Schon in der unterm 20sten April 1810 an sämmtliche Königl. Landräthe erlassenen Verfügung, deren Befolgung wir hiermit ausdrücklich in Erinnerung bringen, ist hervorgehoben, wie bei dieser Art der Bepflanzung ein Hauptzweck derselben, die Passage zu allen Zeiten gefahrlos zu machen, großentheils vereitelt wird, indem die Reisende besonders bei nächtlicher Dunkelheit leicht dadurch verunglücken und in den angrenzenden unbefriedigten Graben geworfen werden können. Eben so ist in der im Jahre 1828 erschienenen, vielfältig im hiesigen Departement verbreiteten Schrift:

„Anleitung zur zweckmäßigen Bepflanzung der Wege„ darauf aufmerksam gemacht, wie das Anpflanzen in den Gräben selbst, auch dem Wachsthum der Bäume hinderlich sei, so wie es denn einleuchtet, daß eine dem Zwecke vollkommen entsprechende Bepflanzung der Wege, nur dann erreicht wird, wenn die Bäume auf der innern Seite des Grabes stehen. Haben die Wege, ausschließlich des Grabens, eine Breite von 24 Fuß, so kann die Bepflanzung jederzeit innerhalb des Grabens stattfinden und nur bei schmalern Wegen kann, um wenigstens die Richtung der Wege zu bezeichnen, die Bepflanzung am äußern Rande des Grabens gestattet werden. Wir dürfen erwarten, daß in der Folge bei allen Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen, diese Bestimmungen werden beachtet werden und nehmen zugleich Veranlassung, die in jeder Beziehung so nützliche Bepflanzung der Wege überhaupt von neuem auf das dringendste zu empfehlen.

Die Herrn Landräthe fordern wir auf, ihre besondere Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zuzuwenden.

Marienwerder, den 17ten März 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

Da die untengenannten, seit längerer Zeit auf unbestimmte Zeit beurlaubten Individuen von der Garnison-Kompagnie des Königlichen 5ten Infanterie-Regiments nicht zu ermitteln gewesen sind, so werden dieselben hiedurch öffentlich aufgefordert, ihren jetzigen Aufenthaltsort dem unterzeichneten Regiments ungesäumt anzuzeigen.

Die bevorstehende Auflösung der Garnison-Kompagnie macht es nothwendig, von dem Aufenthalt dieser Leute sich Kenntniß zu verschaffen.

Danzig, den 5ten März 1838.

Königlich 5tes Infanterie-Regiment.

Jäger: Johann Beyrer, Johann Jagusch, Wilhelm Krüger, Friedrich Malisius, Johann Romanowski, Andreas Schalka, Gottlieb Schmidtke, Ludwig Thomas, Gottlieb Waschkewitz; Gemeine: Christoph Bzalski, Wilhelm Boy, Karl Büttner, Michael Czelinski, Johann Dudek, Adam Fens, Johann Geist, Mathias Glodowski, Michael Kalina, Friedrich Kruck, Johann Lemanski, Jakob Lubawski, Martin Lindenblatt, Michael Lingmann, Gottfried Lohe, Martin Makowski, Martin Pohl, Ludwig Podrwits, Johann Rogalski, Christian Smolinski, Johann Sawatzki, August Schneider, Joseph Schwarz, Heinrich Schatz, Gottfried Unruh, Martin Wrobel, Samuel Wiedehöft.

Aufforderung

des 13ten Infanterie- ehemaligen 1sten Reserve-Regiments, an die Erbberechtigten des eisernen Kreuzes IIter Klasse.

Da in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1837 sämmtlichen Erbberechtigten des eisernen Kreuzes II. Klasse, und zwar

denjenigen aus dem Feldzuge von 1813 jetzt gleich
" " " " " 1814 zum 31sten März 1838
" " " " " 1815 " 7 Juli 1838

jene Dekoration verliehen werden soll, so werden hiermit sämmtliche Erbberechtigte des Regiments aufgefordert, dem unterzeichneten Commando des baldigsten durch ihre vorgesetzte Behörde den Erbberechtigungsschein und ein von dieser Behörde ausgestelltes Führungs-Zeugniß unter Angabe des jetzigen Charakters, der Zeit des Eintritts in den Dienst und der mitgemachten Feldzüge und beigewohnten Schlachten, Gefechten ꝛc. einzusenden.

Münster, den 14ten März 1838.

Commando des 13ten Infanterie-Regiments.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 13. und eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 13. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 30ten März 1838.

Das zu dem zeitigen Domainen-Amte Lippinken gehörige Vorwerk gleichen Namens, welches von der Kreisstadt Culm 3 Meilen, von Thorn und Graudenz resp. 4 und 4½ Meilen, von Marienwerder 9½ Meilen entfernt liegt, soll im Wege des öffentlichen Aufgebots auf 24 Jahre vom 1sten Juni 1838 bis Johanni 1862 an den Meistbietenden verpachtet werden. Der desfallsige Lizitationstermin ist auf den 21sten April d. J. Vormittags 11 Uhr in dem größern Conferenzzimmer unseres Regierungsgebäudes vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Herrn Anz anberaumt. Vermögende und sonst qualifizirte Pachtbewerber werden hierdurch eingeladen, in dem Termine ihre Gebote abzugeben.

Die zur Verpachtung auszustellenden Nutzungsobjekte des Vorwerks Lippinken bestehen:

a in 2852 Morgen 114 □Ruthen Areal, worunter 2444 Morgen 64 □Ruthen auf Hof- und Baustellen, auf Acker, Garten, Weideland und auf Wiesen, 45 Morgen 171 □Ruthen auf Wege und Straßen und 335 Morgen 59 □Ruthen auf Gräben und Gewässer fallen,

b) in der Fischereinutzung in dem Lippinker und Kornatower See,

c) in der Berechtigung in dem, zu dem Zwecke schon bestimmten Propinationsgebäude Bier zu brauen und Branntwein zu brennen. Endlich und

d) in der Berechtigung den zwangspflichtigen Krug zu Lissewo bis zur Ablösung der Zwangspflicht mit Bier und Branntwein zu verlegen.

Das Minimum der Pacht ist für die oben bezeichneten Objekte in den ersten zehn Jahren also pro 1838/48 auf 1612 Rthlr. 19 sgr. 2 pf.
incl. 370 Rthlr. Gold,
in den letzten Jahren auf . . 1935 Rthlr. 1 sgr. 3 pf.
incl. 643 Rthlr, in Gold
festgestellt worden.

Die Pachtbedingungen welche dem Ausgebote zum Grunde gelegt werden, können, so wie die Anschläge, Vermessungsregister und Pläne zu jeder Zeit in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch bleibt es den Pachtliebhabern überlassen, sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen der Pachtobjekte bekannt zu machen.

Marienwerder, den 19ten März 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Holzverkaufstermine für das Königl. Forstrevier Lindenberg für das Sommerhalbjahr 1838.

Revierabtheilung Lindenberg.

Im Belauf Nr.		pro April	pro Mai	pro Juni	pro Juli	pro Aug.	pro Sept	Versammlungsort
1	Lodzin	4. 17.	1.26.	1.25.	7.21.	4.25.	1.24.	Oberf. Lindenberg Vorm. 9 Uhr
2	Pollnitz	2. 18.	2.	8.	3.	6.	3.	Pollnitz Vorm. 9 Uhr
3	Hohenkamp	3. 19.	3.23.	9.	4.	7.	4.	Hohenkamp Vorm. 10 Uhr
4	Steinberg	10.	5.	11.	9.	13.	10.	Steinberg Vorm. 10 Uhr

Revierabtheilung Peterswalde zum Verkauf größerer Quantitäten.

1	Barkriege	7.	18.	20.	18.	17.	18.	Barkriege Vorm. 10 Uhr
2	Peterswalde)	6.	17.	19.	17.	16.	17.	Peterswalde Vorm. 10 Uhr
3	u. Neuforge)							

Zum Verkauf geringer Hölzer und eingeschlagener Klafter.

4	Barkriege	18.26.	5.	2.	2.	7.	1.	Barkriege Vorm. 10 Uhr
5	Neuforge	19.27.	7.	8.	3.	4.	3.	Peterswalde Vorm. 10 Uhr
6	Peterswalde	20.28.	8.	9.	4.	5.	4.	
7	Schönwerder	3. 30.	21.	1.	7.	8.	8.	Schönwerder Vorm. 10 Uhr

Lindenberg, den 20sten März 1838. Der Königl. Oberförster.

Verzeichniß von den, zum Verkaufe von Bau-, Nutz und Brennholz in der Revierverwaltung für die Monate April, Mai, Juni, Juli, August und September a. c. anstehende Termine:

a. Revier Zanderbrück

Nro.	Namen der Beläufe	Benennung der Monate und Termine: April	Mai	Juni	Juli	August	Septr.	Versammlungs-Ort
1	Wildungen	5 12. 19.26.	3 10. 17.31.	7. 14. 21.28.	5. 12. 19.26.	2.9.16. 23.30.	6. 13. 20.27.	Oberförsterei Zanderbrück des Morgens
2	Eickfier	7. 14. 21.28.	5. 12. 19.26.	2.9.16. 23.30.	7. 14. 21.28.	4. 11. 18.25.	1.8.15. 22.29.	des Morg. im Schlage auf d. Straße v. Zanderbrück nach Hammerdamm
3	Kaltflies)							
4	Grünewald)	6. 20. 27.	11.25.	8. 22.	13.27.	10.24.	14.28.	des Morgens in Neusorge
5	Schöneberg	3. 18.	2. 30.	13.	18.	22.	19.	desgl. im Dorfe Schöneberg
6	Fuchsbruch	11.25.	16.	20.	25.	29.	26.	desgl. im Dorfe Fuchsbruch

b. Revier-Abtheilung Eisenbrück

7	Fortbrück	9. 30	14.	25.	16.	6.	3.	des Morgens in Eisenhammer
8	Junkerbrück	9. 30.	14.	25.	16.	6.	3.	des Mittags in Junbrück
9	Oschnitz	10.	1. 15.	26.	17.	7.	4.	des Morgens in Upilka
10	Ferdinandshoff	10.	1. 15.	26.	17.	7.	4.	des Mittags in Ferdinandshoff
11	Röske	2. 23.	28.	11.	9.	13.	10.	des Morgens in Röske
12	Wüsthoff)							
13	Eisenbrück)	2. 23.	28.	11.	9.	13.	10.	des Mittags in Wüsthoff
14	Heidemühl	3. 24.	29.	12.	3.	14.	11.	des Morgens in Halkenbrück

Zanderbrück, den 9ten März 1838. Königliche Oberförsterei.

In dem Königl. Forstreviere Münsterwalde, soll die Borke von den zu plättenden Eichen im Betrage von circa 45 Klaftern meistbietend verkauft

werden, wozu der Lizitationstermin auf den 20sten April d. J. Vormittags 10 Uhr hier im Forsthause angesetzt ist, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Krausenhoff, den 20sten März 1838. Der Oberförster.

Im Königl. Forstreviere Lindenbusch sind für den Zeitraum vom 1sten April bis ult. September d. J. nachstehende Holzverkaufstermine angesetzt:

	Namen des Belaufs worin der Verkauf stattfindet	pro Datum April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Bezeichnung des Versammlungsorts der Käufer
1	Belauf Lindenbusch	2	14	18	9	13	10	Oberförsterei Lindenbusch
2	Hannoer-Winkel	3	15	19	10	14	11	Im Schlage
3	Belauf Rehhof	4	16	20	11	15	12	Forsthaus Rehhof
4	" Neuhaus	5	17	21	12	16	13	Rischker-Mühle
5	" Louisenthal	6	18	22	13	17	14	Forsthaus Louisenthal
6	" Brunnplatz	7	19	23	14	18	15	Oberförsterei Lindenbusch.

Zur Anweisung der verkauften Klafterhölzer aber werden die resp. Förster jeden Mittwoch bereit stehen.

Lindenbusch, den 11ten März 1838. Der Königl. Oberförster.

In dem Königl. Forstrevier Rehhoff sind für die Monate April, Mai und Juni c. folgende Holzverkaufstermine bestimmt, als:

	in dem Beläufe	pro April	Mai	Juni	Versammlungsort:
1	Gunten und Halbersdorf	11.	17.	—	V. M. 10 Uhr in Schornsteinmühle bei Riesenburg:
2	Weißhoff	17.	—	—	do. 9 Uhr in dem Kruge zu Budczin
3	Carlsthal	10.	15.	—	do. 9 Uhr im Hammerkrug:
4	Bönhoff)	18.30.	14.28.	12.26.	(do. 9 Uhr in der Hakenbude zu Bönhoff
5	Welfsheide)				(N. M. 1 Uhr bei dem Förster in Wolfsheide

und wird bemerkt, daß in den ad 1 und 3 aufgeführten Beläufen pro mense Mai nur Bau- und Nutzholz auf dem Stamme zu Kauf gestellt wird.

Rehhoff, den 21sten März 1838. Der Königl. Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Der im Conitzer Kreise gelegene Rittergutsantheil Lipienice Litt. V. Nr. 98., welcher nach der, in der hiesigen Registratur und bei dem Land- und Stadtrichter Kegel in Schlochau einzusehenden Taxe, auf 370 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll in dem dazu auf den 2ten Juli d. J. vor dem Land- und Stadtrichter Kegel in Osszußnica angesetzten Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 20sten Februar 1838.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst auf Diebau sub Nro. 401. belegene, der Wittwe Anna Maria Möws geb. Scherwinski zugehörige Kathengrundstück von 26 □Ruthen Flächeninhalt, welches zufolge der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 127 Rthlr. 4 sgr. 6⅔ pf. abgeschätzt worden ist, soll am 1sten Mai 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden zu diesem Termine, die dem Aufenthalte nach unbekannten Collateralerben der Gottfried Möws, der Jacob Gehrmann und die Wittwe Fiebrandt und deren Erben, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch vorgeladen. Marienwerder, den 5ten Dezember 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das zum Nachlasse des Bäckermeisters Dreschel gehörige, hieselbst sub Nro. 141. belegene Bürgergrundstück nebst einer dazu am hiesigen Markte belegenen Brodbank, zusammen auf 817 Rthlr. 22 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt, soll am 3ten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Zugleich wird der, seinem Aufenthalte nach unbekannte Realgläubiger, Regimentsschreiber Christian Erxleben zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame hiermit vorgeladen. Culm, den 15ten Februar 1838.

Digitized by Google

lage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei mir sowohl als bei dem Bauunternehmer — Königlichen Rent-Amt hieselbst — anzuzeigen und zu begründen. Flatow, den 21sten Februar 1838.

Der Königliche Landrath.

Im Verlage von G. P. Aderholz in Breslau ist so eben erschienen: Das Recht und Hypothekenwesen der preußischen Domainen mit Berücksichtigung der Dogmen- und Domainenverwaltungsgeschichte dargestellt von C. F. Koch, Königl. Oberlandesgerichtsrathe. Nebst einer Sammlung der, in Beziehung auf das Domainenwesen ergangenen, zum Theil bisher nicht gedruckten Verordnungen, Rescripte, Verfügungen und Erlasse. gr. 8. 28 Bogen 2 Rtlr.

Bei C. G. Röthe in Graudenz ist so eben erschienen: Repertorium der durch die Gesetzsammlungen für die Königl. Preuß. Staaten und die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Marienwerder bekannt gemachten Gesetze und ergangenen Verordnungen systematisch geordnet und zum Gebrauch im Regierungsbezirk Marienwerder, bearbeitet von G. B. Porsch. 15½ Bogen gr. 4to, 1838. 20 Sgr.

Dieses Werk, welches in so kurzer Zeit seines Erscheinens sich schon einer großen Theilnahme erfreut, ist auch in der Baumannschen Buchhandlung in Marienwerder, in Thorn bei Herrn Anger und in Conitz bei Herrn Wollsdorff zu haben.

Allen resp. Reisenden und Herrschaften empfiehlt bestens seinen neu eingerichteten Gasthof „Zum goldenen Löwen" auf dem Ende nach Conitz zu, dem Posthause gegenüber, dicht an der Chaussee belegen — unter Versicherung reeller und prompter Bedienung. L. P. Lewinsohn in Schlochau.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des adel. Schloß- und Stadtgerichts zu Tüß vom 4ten März 1838. Oeffentlicher Anzeiger des Amts-Blatts Nr. 11. pag. 101. ist in der ersten Zeile zu lesen: „der verwittweten Lorenz Krüger."

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 13. Marienwerder, den 30sten März **1838.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

In Verfolg des Erlasses der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 1sten März a. c. und mit Bezug auf das von der gedachten Behörde, durch die Berliner Zeitungen erlassene Publikandum von demselben Tage, wird dem Publiko durch eine besondere Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts, das Verzeichniß der am 1sten März a. c. stattgefundenen Verloosung gezogener Staatsschuldscheine im Betrage von 850000 Rthlr. mitgetheilt.

Die in unserm Departement wohnenden Besitzer von dergleichen ausgelooften Staatsschuldscheinen werden aufgefordert, solche Behufs Empfangnahme des Kapitalwerths bis zum 1sten Juli c. unserer Haupt-Kasse einzureichen.

Mit dem 1sten Juli c. hört die fernere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine auf, indem die Zinsen von da ab, nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577.) dem Tilgungs-Fonds zuwachsen. Es muß demnach mit den Staatsschuldscheinen selbst auch der dazu gehörige Zins-Coupons, Serie VII. No. 8., welcher die Zinsen für die Zeit vom 1sten Juli 1838 bis 1sten Januar 1839 umfaßt, unentgeldlich abgeliefert werden, und wird, wenn solcher nicht beigebracht werden kann, für den fehlenden der Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurückbehalten werden, damit der etwanigen spätern Präsentanten dieses Coupons dessen Werth ausgezahlt werden kann. In der über den Kapital-Werth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staatsschuldschein mit Nummer, Litera und Geldbetrag und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons zu specifiziren.

Bei dieser Gelegenheit werden die Besitzer von solchen Staatsschuldscheinen, welche bereits in der 4. 5. 6. 7. 8. und 9. Verloosung zur Ziehung gekommen und resp. am 1sten Juli 1835, 2ten Januar und 1sten Juli 1836, so wie am 2ten Januar und 1sten Juli 1837 desgleichen am 2ten Januar 1838, zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Realisirung präsentirt worden sind, hiedurch von neuem aufgefordert, dieselben einzureichen, da von den vorstehend angegebenen Zahlungs-Terminen ab, von denselben keine weitere Zinsen gezahlt,

Ausgegeben in Marienwerder den 31sten März 1838.

Digitized by Google

die auf dergleichen Zinsen lautenden, inzwischen etwa realisirten Coupons vielmehr dereinst von der Kapital-Valuta in Abzug gebracht werden müssen.

Marienwerder, den 26sten März 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die durch das Amts-Blatt 1831 S. 378. und 379. erlassene Verfügung, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfungen der interimistisch-angestellten Schullehrer und der nicht in einem Seminario vorbereiteten Schulamtsbewerber in dem Königlichen Schullehrer-Seminario zu Graudenz in diesem Jahre auf den 18ten Juni und den 17ten September und die folgenden Tage angesetzt worden sind. Wir fordern daher die nicht in einem Seminario zum Schulfache ausgebildeten Schulamtsbewerber auf, die in der obigen Verfügung genannten Zeugnisse uns baldigst entweder unmittelbar, oder durch die betreffenden Herren Schul-Inspektoren einzureichen, worauf wir bestimmen werden, ob ihnen die Erlaubniß, sich prüfen zu lassen, ertheilt werden kann. Die interimistisch-angestellten Schullehrer werden wir, wie bisher, zu diesen Prüfungen namentlich einberufen, und haben dieselben die ihnen Behufs der Prüfung von den Herren Ortsgeistlichen und Schul-Inspektoren über Amtsführung und Lebenswandel ausgefertigten Zeugnisse versiegelt mitzubringen. Alle diejenigen, welche zu diesen Prüfungen einberufen oder zugelassen werden, haben sich den Tag vor dem festgesetzten Termine, also am 17ten Juni und am 16ten September c. in Graudenz einzufinden, sich bei dem Herrn Domherrn und Seminar-Direktor Dietrich daselbst zu melden, und sich so einzurichten, daß sie sich eine volle Woche zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, zur Ertheilung des Probe-Unterrichts in den Uebungsklassen des Seminars, und zur mündlichen Prüfung in Graudenz aufhalten können.

Uebrigens machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam, daß zur Prüfung Niemand angenommen werden kann, der dazu nicht ausdrücklich von uns einberufen oder zugelassen ist, und daß diejenigen Schullehrer, welche zu den Prüfungen von uns einberufen sind, jedoch nicht erscheinen und ihr Ausbleiben nicht vorher genügend zu rechtfertigen vermögen, eine strenge Rüge zu gewärtigen haben.

Marienwerder, den 9ten März 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bei Bepflanzung der öffentlichen Wege, sind in den letzten Jahren, die Bäume vielfach auf die äußere Graben-Seite oder in den Graben selbst gesetzt.

Schon in der unterm 20sten April 1810 an sämmtliche Königl. Landräthe erlassenen Verfügung, deren Befolgung wir hiermit ausdrücklich in Erinnerung bringen, ist hervorgehoben, wie bei dieser Art der Bepflanzung ein Hauptzweck derselben, die Passage zu allen Zeiten gefahrlos zu machen, großentheils vereitelt wird, indem die Reisende besonders bei nächtlicher Dunkelheit leicht dadurch verunglücken und in den angrenzenden unbefriedigten Graben geworfen werden können. Eben so ist in der im Jahre 1828 erschienenen, vielfältig im hiesigen Departement verbreiteten Schrift:

„Anleitung zur zweckmäßigen Bepflanzung der Wege„ darauf aufmerksam gemacht, wie das Anpflanzen in den Gräben selbst, auch dem Wachsthum der Bäume hinderlich sei, so wie es denn einleuchtet, daß eine dem Zwecke vollkommen entsprechende Bepflanzung der Wege, nur dann erreicht wird, wenn die Bäume auf der innern Seite des Grabes stehen. Haben die Wege, ausschließlich des Grabens, eine Breite von 24 Fuß, so kann die Bepflanzung jederzeit innerhalb des Grabens stattfinden und nur bei schmalern Wegen kann, um wenigstens die Richtung der Wege zu bezeichnen, die Bepflanzung am äußern Rande des Grabens gestattet werden. Wir dürfen erwarten, daß in der Folge bei allen Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen, diese Bestimmungen werden beachtet werden und nehmen zugleich Veranlassung, die in jeder Beziehung so nützliche Bepflanzung der Wege überhaupt von neuem auf das dringendste zu empfehlen.

Die Herrn Landräthe fordern wir auf, ihre besondere Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zuzuwenden.

Marienwerder, den 17ten März 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

Da die untengenannten, seit längerer Zeit auf unbestimmte Zeit beurlaubten Individuen von der Garnison-Kompagnie des Königlichen 5ten Infanterie-Regiments nicht zu ermitteln gewesen sind, so werden dieselben hiedurch öffentlich aufgefordert, ihren jetzigen Aufenthaltsort dem unterzeichneten Regiments ungesäumt anzuzeigen.

Digitized by Google

Die bevorstehende Auflösung der Garnison-Kompagnie macht es nothwendig, von dem Aufenthalt dieser Leute sich Kenntniß zu verschaffen.

Danzig, den 5ten März 1838.

Königlich 5tes Infanterie-Regiment.

Jäger: Johann Beyrer, Johann Jagusch, Wilhelm Krüger, Friedrich Maliskus, Johann Romanowski, Andreas Schalla, Gottlieb Schmidtke, Ludwig Thomas, Gottlieb Waschkewitz; Gemeine: Christoph Bizalski, Wilhelm Boy, Karl Büttner, Michael Czelinski, Johann Dudek, Adam Fens, Johann Geist, Mathias Glodowski, Michael Kalina, Friedrich Kruck, Johann Lemanski, Jakob Lubawski, Martin Lindenblatt, Michael Lingmann, Gottfried Lohe, Martin Makowski, Martin Pohl, Ludwig Podewils, Johann Rogalski, Christian Smolinski, Johann Sawatzki, August Schneider, Joseph Schwarz, Heinrich Schatz, Gottfried Unruh, Martin Wrobel, Samuel Wiedehöft.

Aufforderung

des 13ten Infanterie- ehemaligen 1sten Reserve-Regiments, an die Erbberechtigten des eisernen Kreuzes 1ster Klasse.

Da in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1837 sämmtlichen Erbberechtigten des eisernen Kreuzes II. Klasse, und zwar

denjenigen aus dem Feldzuge von 1813 jetzt gleich
" " " " 1814 zum 31sten März 1838
" " " " 1815 " 7 Juli 1838

jene Dekoration verliehen werden soll, so werden hiermit sämmtliche Erbberechtigte des Regiments aufgefordert, dem unterzeichneten Commando des baldigsten durch ihre vorgesetzte Behörde den Erbberechtigungsschein und ein von dieser Behörde ausgestelltes Führungs-Zeugniß unter Angabe des jetzigen Charakters, der Zeit des Eintritts in den Dienst und der mitgemachten Feldzüge und beigewohnten Schlachten, Gefechten ꝛc. einzusenden.

Münster, den 14ten März 1838.

Commando des 13ten Infanterie-Regiments.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 13. und eine außerordentliche Beilage.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 13. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 30ten März 1838.

Das zu dem zeitigen Domainen-Amte Lippinken gehörige Vorwerk gleichen Namens, welches von der Kreisstadt Culm 3 Meilen, von Thorn und Graudenz resp. 4 und 4½ Meilen, von Marienwerder 9½ Meilen entfernt liegt, soll im Wege des öffentlichen Aufgebots auf 24 Jahre vom 1sten Juni 1838 bis Johanni 1862 an den Meistbietenden verpachtet werden. Der desfallsige Lizitationstermin ist auf den 21sten April d. J. Vormittags 11 Uhr in dem größern Conferenzzimmer unseres Regierungsgebäudes vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Herrn Anz anberaumt. Vermögende und sonst qualifizirte Pachtbewerber werden hierdurch eingeladen, in dem Termine ihre Gebote abzugeben.

Die zur Verpachtung auszustellenden Nutzungsobjekte des Vorwerks Lippinken bestehen:

a in 2852 Morgen 114 □Ruthen Areal, worunter 2444 Morgen 64 □Ruthen auf Hof- und Baustellen, auf Acker, Garten, Weideland und auf Wiesen, 45 Morgen 171 □Ruthen auf Wege und Straßen und 335 Morgen 59 □Ruthen auf Gräben und Gewässer fallen,

b) in der Fischereinutzung in dem Lippinker und Kornatower See,

c) in der Berechtigung in dem, zu dem Zwecke schon bestimmten Propinationsgebäude Bier zu brauen und Branntwein zu brennen. Endlich und

d) in der Berechtigung den zwangspflichtigen Krug zu Lissewo bis zur Ablösung der Zwangspflicht mit Bier und Branntwein zu verlegen.

Das Minimum der Pacht ist für die oben bezeichneten Objekte in den ersten zehn Jahren also pro 1838/48 auf 1612 Rthlr. 19 sgr. 2 pf.
incl. 370 Rthlr. Gold,
in den letzten Jahren auf . . 1935 Rthlr. 1 sgr. 3 pf.
incl. 643 Rthlr. in Gold
festgestellt worden.

Die Pachtbedingungen welche dem Ausgebote zum Grunde gelegt werden, können, so wie die Anschläge, Vermessungsregister und Pläne zu jeder Zeit in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch bleibt es den Pachtliebhabern überlassen, sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen der Pachtobjekte bekannt zu machen.

Marienwerder, den 19ten März 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Holzverkaufstermine für das Königl. Forstrevier Lindenberg für das Sommerhalbjahr 1838.

Revierabtheilung Lindenberg

Im Belauf Nr.		pro April	pro Mai	pro Juni	pro Juli	pro Aug.	pro Sept	Versammlungsort
1	Lodzin	4. 17.	1.26.	1.25.	7.21.	4.25.	1.24.	Oberf. Lindenberg Vorm. 9 Uhr
2	Pollnitz	2. 18.	2.	8.	3.	6.	3.	Pollnitz Vorm. 9 Uhr
3	Hohenkamp	3. 19.	3.23.	9.	4.	7.	4.	Hohenkamp Vorm. 10 Uhr
4	Steinberg	10.	5.	11.	9.	13.	10.	Steinberg Vorm. 10 Uhr

Revierabtheilung Peterswalde zum Verkauf größerer Quantitäten.

1	Barkriege	7.	18.	20.	18.	17.	18.	Barkriege Vorm. 10 Uhr
2	Peterswalde)	6.	17.	19.	17.	16.	17.	Peterswalde Vorm. 10 Uhr
3	u. Neusorge)							

Zum Verkauf geringer Hölzer und eingeschlagener Klafter.

4	Barkriege	18.26.	5.	2.	2.	7.	1.	Barkriege Vorm. 10 Uhr
5	Neusorge	19.27.	7.	8.	3.	4.	3.	Peterswalde Vorm. 10 Uhr
6	Peterswalde	20.28.	8.	9.	4.	5.	4.	
7	Schönwerder	3. 30.	21.	1.	7.	8.	8.	Schönwerder Vorm. 10 Uhr

Lindenberg, den 20sten März 1838. Der Königl. Oberförster.

Verzeichniß von den, zum Verkaufe von Bau-, Nutz und Brennholz in der Revierverwaltung für die Monate April, Mai, Juni, Juli, August und September a. c. anstehende Termine:

a. Revier Zanderbrück

Nro.	Namen der Beläufe	Benennung der Monate und Termine						Versammlungs-Ort
		April	Mai	Juni	Juli	August	Septr.	
1	Wildungen	5 12. 19.26.	3 10. 17.31.	7. 14. 21.28.	5. 12. 19.26.	2.9.16. 23.30.	6. 13. 20. 27.	Oberförsterei Zanderbrück des Morgens
2	Eickfier	7. 14. 21.28.	5. 12. 19.26.	2.9.16. 23.30.	7. 14. 21.28.	4. 11. 18.25.	1.8.15. 22.29.	des Morg. im Schlage auf d. Straße v. Zanderbrück nach Hammerdamm
3	Kaltflies)							
4	Grünewald)	6. 20. 27.	11.25.	8. 22.	13.27.	10.24.	14.28.	des Morgens in Neusorge
5	Schöneberg	3. 18.	2. 30.	13.	18.	22.	19.	desgl. im Dorfe Schöneberg
6	Fuchsbruch	11.25.	16.	20.	25.	29.	26.	desgl. im Dorfe Fuchsbruch

b. Revier-Abtheilung Eisenbrück

7	Fortbrück	9. 30	14.	25.	16.	6.	3.	des Morgens in Eisenhammer
8	Junkerbrück	9. 30.	14.	25.	16.	6.	3.	des Mittags in Junbrück
9	Oschnitz	10.	1. 15.	26.	17.	7.	4.	des Morgens in Upilka
10	Ferdinandshoff	10.	1. 15.	26.	17.	7.	4.	des Mittags in Ferdinandshoff
11	Röske	2. 23.	28.	11.	9.	13.	10.	des Morgens in Röske
12	Wüsthoff)							
13	Eisenbrück)	2. 23.	28.	11.	9.	13.	10.	des Mittags in Wüsthoff
14	Heidemühl	3. 24.	29.	12.	3.	14.	11.	des Morgens in Halkenbrück

Zanderbrück, den 9ten März 1838. Königliche Oberförsterei.

In dem Königl. Forstreviere Münsterwalde, soll die Borke von den zu plättenden Eichen im Betrage von circa 45 Klaftern meistbietend verkauft

werden, wozu der Lizitationstermin auf den 20sten April d. J. Vormittags 10 Uhr hier im Forsthause angesetzt ist, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Krausenhoff, den 20sten März 1838. Der Oberförster.

Im Königl. Forstrevier Lindenbusch sind für den Zeitraum vom 1sten April bis ult. September d. J. nachstehende Holzverkaufstermine angesetzt:

	Namen des Belaufs worin der Verkauf stattfindet	pro April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Bezeichnung des Versammlungsorts der Käufer
		Datum						
1	Belauf Lindenbusch	2	14	18	9	13	10	Oberförsterei Lindenbusch
2	Liannoer Winkel	3	15	19	10	14	11	Im Schlage
3	Belauf Rehhof	4	16	20	11	15	12	Forsthaus Rehhof
4	" Neuhaus	5	17	21	12	16	13	Rischker Mühle
5	" Louisenthal	6	18	22	13	17	14	Forsthaus Louisenthal
6	" Brunstplatz	7	19	23	14	18	15	Oberförsterei Lindenbusch.

Zur Anweisung der verkauften Klafterhölzer aber werden die resp. Förster jeden Mittwoch bereit stehen.

Lindenbusch, den 11ten März 1838. Der Königl. Oberförster.

In dem Königl. Forstrevier Rehhoff sind für die Monate April, Mai und Juni c. folgende Holzverkaufstermine bestimmt, als:

	in dem Belaufe	pro April	Mai	Juni	Versammlungsort
1	Gunten und Halbersdorf	11.	17.	—	V. M. 10 Uhr in Schornsteinmühle bei Riesenburg
2	Weißhoff	17.	—	—	do. 9 Uhr in dem Kruge zu Budczin
3	Carlsthal	10.	15.	—	do. 9 Uhr im Hammerkrug
4	Bönhoff)	18.30.	14.28.	12.26.	(do. 9 Uhr in der Hakenbude zu Bönhoff
5	Wolfsheide)				(N. M. 1 Uhr bei dem Förster in Wolfsheide

und wird bemerkt, daß in den ad 1 und 3 aufgeführten Beläufen pro mense Mai nur Bau- und Nutzholz auf dem Stamme zu Kauf gestellt wird.

Rehhoff, den 21sten März 1838. Der Königl. Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Der im Conitzer Kreise gelegene Rittergutsantheil Lipienice Litt. V. Nr. 98., welcher nach der, in der hiesigen Registratur und bei dem Land- und Stadtrichter Kegel in Schlochau einzusehenden Taxe, auf 370 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll in dem dazu auf den 2ten Juli d. J. vor dem Land- und Stadtrichter Kegel in Osłußnica angesetzten Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 20sten Februar 1838.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst auf Diebau sub Nro. 401. belegene, der Wittwe Anna Maria Möws geb. Scherwinski zugehörige Kathengrundstück von 26 □Ruthen Flächeninhalt, welches zufolge der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 127 Rthlr. 4 sgr. 6⅔ pf. abgeschätzt worden ist, soll am 1sten Mai 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden zu diesem Termine, die dem Aufenthalte nach unbekannten Collateralerben der Gottfried Möws, der Jacob Gehrmann und die Wittwe Fiebrandt und deren Erben, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch vorgeladen. Marienwerder, den 5ten Dezember 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das zum Nachlasse des Bäckermeisters Dreschel gehörige, hieselbst sub Nro. 141. belegene Bürgergrundstück nebst einer dazu am hiesigen Markte belegenen Brodbank, zusammen auf 817 Rthlr. 22 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt, soll am 3ten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Zugleich wird der, seinem Aufenthalte nach unbekannte Realgläubiger, Regimentsschreiber Christian Erxleben zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame hiermit vorgeladen. Culm, den 15ten Februar 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 9ten Dezember 1837.

Das hieselbst am Markte sub Nro. 101. gelegene Großbürgergrundstück der Roch Kuczkowskischen Eheleute, abgeschätzt auf 167 Rthlr. 28 sgr., zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 8ten Mai 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten, desgleichen die Erben der Victoria Mederska geborne Piotrowska und des Anton Mederski oder dessen Wittwe und Erben werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Auch wird zu demselben der Johann Mederski mit vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das hieselbst sub Nro. 308. belegene, den Erben der Ackerbürger Johann Priebeschen Eheleute zugehörige Bürgergut, abgeschätzt auf 676 Rthlr. 2 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Dt.-Crone, den 16ten März 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das zum Nachlasse der Johann Michael Gustschen Eheleute gehörige, im Dorfe Springberg belegene, im Hypothekenbuche sub Nro. 34. verzeichnete Freihäuslergrundstück, wozu eine, hinter Stöwen unter der Jurisdiction des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Schneidemühl belegene Wiese von circa 4 Fuder Heugewinn als Partinenzstück gehörig, abgeschätzt auf überhaupt 180 Rthlr., laut der, nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 4ten Juli c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Dt.-Crone, den 14ten März 1838.

Zum Verkauf des dem Tischlermeister Reimann gehörigen, zu Baldenburg Nr. 25. gelegenen Wohnhauses, steht ein anderweitiger Termin auf den 8ten Mai c. an der Gerichtsstelle zu Baldenburg an, was mit Bezug auf das Publikandum vom 7ten October pr. hierdurch bekannt gemacht wird.

Hammerstein, den 9ten März 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Verpachtungen.

Zur öffentlichen Verpachtung der im Thorner Kreise belegenen adelichen Nawraschen Güter, auf 3 nach einanderfolgende Jahre von Johannis c., haben wir einen anderweitigen Termin auf den 2ten Mai d. J. Nachmittags 4 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß nur derjenige, welcher eine angemessene Caution baar oder in Staatspapieren niederzulegen im Stande ist, zum Gebote gelassen werden wird.

Marienwerder, den 17ten März 1838.

Königliche Provinzial-Landschafts-Direction.

Nach der Bestimmung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors von Westpreußen, soll die Drewenzfähranstalt bei Zlotterie und die aus derselben fließende Fährgeld-Einnahme anderweit auf sechs hintereinander folgende Jahre vom 1sten Juni 1838 bis 31sten Mai 1844 verpachtet werden.

Wir haben hierzu Termin auf den 26sten April d. J. vor unserm Deputirten in der Behausung des Grenzaufsehers Arnold zu Zlotterie anberaumt.

Pachtlustige, welche der Stromschiffarth kundig sind und 50 Rthlr. Kaution im Lizitationstermin bestellen können, werden hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten dort einzufinden.

Die Lizitationsbedingungen können in unserer Registratur in den gewöhnlichen Dienststunden täglich eingesehen werden.

Thorn, den 14ten März 1838.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Auktion.

Am 1sten Mai d. J. von Morgens 9 Uhr ab, werden in Klein-Tromnau bei Riesenburg in einer freiwilligen Auktion an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden: gut erhaltene birkene Möbel, worunter ein Flügel-Fortepiano, mehrere Sophas, Tische, Stühle, Fenstergardienen, Bettgestelle mit Gardienen u. s. w. Haus- und Küchengeräthe, ein ganz neu auf das beste reparirter Halbwagen in 4 Federn, ein verdeckter Reise- und ein

kleiner Korbwagen, Schlitten, Pferdegeschirr u. s. w. auch eine dreijährige braune Stute 5 Fuß groß und von guter Abkunft.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Unterzeichneter hat sich hier am Orte als Maurermeister etablirt und bittet ergebenst um geneigte Aufträge.

Marienwerder, den 27sten März 1838. C. Schulz Maurermeister, wohnhaft Schützenstraße Nr. 269.

Braunschweiger und andere Sorten frischer Hopfen, Lucerne, Esperſette, Raygras und mehrere Sorten Feldsämereien haben erhalten

Marienwerder. A. C. Milbrecht & Comp.

Bestellungen auf besten weißen Düngergips werden noch zur besten Ausführung angenommen bei A. C. Milbrecht & Comp.

Marienwerder im März 1838.

Amts-Blatt.

No. 14. Marienwerder, den 6ten April **1838.**

Das 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1879. das Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, und

No. 1880. die Verordnung wegen Ausführung des vorgedachten Reglements, vom 18ten Februar, c.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betreffend den Präklusiv-Termin für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824.

Nachdem wir durch unsere in den hiesigen Zeitungen und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom 3ten Juli und 16ten September d. J. die Inhaber der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Controle der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in Gemäßheit des §. IV. der Allerhöchsten Königlichen Cabinets-Ordre vom 14ten November 1835 (Gesetz-Sammlung No. 1706.) den Präklusiv-Termin zur Einlieferung der alten Kassen-Anweisungen auf den 30sten Juni 1838 und fordern die Inhaber solcher Kassenanweisungen auf, sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der alten Kassenanweisungen auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1sten Juli 1838 die Präklusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte alte

Ausgegeben in Marienwerder den 7ten April 1838.

Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 werden werthlos und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden.

Berlin, den 12ten November 1837.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bemerken wir, daß der Umtausch der alten Kassen-Anweisungen nicht allein bei unserer Haupt-Kasse, sondern auch bei den von uns ressortirenden Special-Kassen, insbesondere bei den Kreis-Domainen-Rent-Amts- und Forst-Kassen erfolgen kann, welche angewiesen werden, die bei denselben eingehenden alten Kassen-Anweisungen unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt an unsere Haupt-Kasse behufs der Ablieferung an die Kontrole der Staats-Papiere einzusenden. Die Herren Kassen-Revisoren aber werden aufgefordert, bei den monatlichen Revisionen auf die sofortige Ablieferung des etwa vorhandenen Vorraths in alten Kassen-Anweisungen zu halten.

Marienwerder, den 16ten Januar 1838.

Königliche Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Obgleich nach unserer im Amtsblatt pro 1835 Nro. 36. pag. 201. seq. enthaltenen Bekanntmachung vom 21sten August 1835 die zur Empfangnahme der den Einsaßen zu gewährenden Vergütung für verabreichte Marschverpflegung und gestellten Vorspann an durchmarschirende Truppentheile für befugt erklärten Kommunal-Vorstände zufolge ausdrücklichen Befehls Sr. Majestät des Königs verpflichtet sein sollen, die einzelnen Gemeindeglieder welchen die Vergütung zukömmt, sofort zu befriedigen, den betheiligten Einsaßen aber obliegen soll, im Fall nicht sofort erfolgter Zahlung ihre desfalsigen Ansprüche binnen einer dreimonatlichen Frist durch den Kreislandrath bei der höhern Behörde anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der Anspruch an die Staats-Kasse für erloschen erachtet wird, und nur der Regreß gegen die betreffenden Kommunalbeamten zulässig bleibt, so wird doch häufig diese Allerhöchste Anordnung außer Acht gelassen.

Wir bringen daher die genaue Befolgung der erwähnten Bekanntmachung in Erinnerung mit dem Beifügen, daß die Betheiligten den durch ver-

säumte Anzeige und Liquidation ihnen etwa erwachsenden Nachtheil sich lediglich selbst beizumessen haben, wenn die Vergütung der zu spät angemeldeten Beträge verweigert werden sollte.

Marienwerder, den 20sten März 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Von den im diesjährigen Kalender-Verzeichnisse für die Stadt Kulm und adlich Plusnitz im Kulmer Kreise aufgeführten Jahrmärkten, werden auf Grund höherer Anordnung im Jahre 1838 nur folgende Märkte bestehen bleiben, und zwar:

a) in der Stadt Kulm:

1) der Markt am 8ten Januar,
2) : : : 9 : Juli,
3) : : : 24 : September,
4) : : : 15 : November;

b) im Dorfe Plusnitz:

1) der Markt am 17ten Mai,
2) : : : 26 : November;

Dagegen werden aufgehoben und nicht weiter stattfinden:

a) in der Stadt Kulm:

1) der Markt am 30sten April;
2) : : : 15 : Oktober;

b) im Dorfe Plusnitz:

1) der Markt am 6ten März,
2) : : : 22 : März,
3) : : : 30 : Juli,
4) : : : 28 : August,
5) : : : 1 : Oktober,
6) : : : 30 : Oktober.

Das die Märkte besuchende Publikum und insbesondere die Waarenverkäufer werden hievon in Kenntniß gesetzt, die letztern hiebei aber auch zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die aufgehobenen Märkte dennoch beziehen sollten, sie nach Vorschrift des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 die Konfiskation ihrer Waaren und die gesetzliche Strafe für den unbefugten Hausirhandel zu gewärtigen haben.

Marienwerder, den 4ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Jäger Fölz zu Nakel, Kreis Dt. Crone, hat mit großer Geistesgegenwart und Unerschrockenheit zwei tolle Hunde, von denen der eine bereits in sein Haus gedrungen war, erschossen und dadurch vielem Unglück vorgebeugt, welche lobenswerthe Handlung wir hiermit gern zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 26sten März 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Beim Herrannahen der zum Abraupen der Bäume geeigneten Jahreszeit, wird die Befolgung der Seite 68. des Amtsblattes pro 1834 wieder abgedruckten Verordnung vom 24sten Februar 1832 hierdurch in Erinnerung gebracht.

Marienwerder, den 20sten März 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Es ist vor einiger Zeit ein städtischer Kaufmann wegen Gebrauchs eines falschen Scheffelmaaßes durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß mit dem Verluste der Preußischen National-Kokarde und des Bürgerrechts, so wie mit einer namhaften Geldbuße resp. gefänglicher Haft bestraft worden.

Wir finden uns veranlaßt, zur Warnung gegen den Gebrauch unrichtiger Maaße und Gewichte hierauf aufmerksam zu machen.

Marienwerder, den 30ten März 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der Schiffsknecht Albrecht Jezierski aus Warschewitz, Thorner Kreises, hat den ihm vom Landrath des genannten Kreises unterm 9ten Oktober v. J. ertheilten auf 8 Monate gültigen Ausgangs-Paß zur Reise nach Warschau zum Betriebe der Schiffarth, angeblich verloren und dieser Paß wird daher hiemit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 23sten März 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der wegen 2ter Desertion und Diebstahls unter erschwerenden Umständen zu 3½ jähriger Festungsstrafe verurtheilte nachstehend signalisirte Musketier Carl Friedrich Fenselau des 3ten Infanterie-Regiments welcher seit den 24sten Januar 1837 bei der Strafsektion der 2ten Divisions-Garnison-Kompagnie eingestellt war, ist in der Nacht vom 22sten auf den 23sten d. M. aus der hiesigen Militairsträflings-Kaserne entwichen.

Sämmtliche Polizei Behörden und die Kreis-Gensdarmerie werden hiermit ersucht, auf den ꝛc. Fenselau strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Militair-Eskorte an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Thorn, den 24sten März 1838.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement:

Geburtsort — Pennagen, Kreises Gumbinnen, Religion — evangelisch, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — breit, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — breit, Mund — groß, Zähne — vollständig, Bart — blond, Kinn und Gesicht — breit, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt.

Besondere Kennzeichen — Lachende Miene.

Der in der Nummer 8. des diesjährigen Amtsblatts unterm 13ten v. M. steckbrieflich verfolgte Sträfling Johann Lewandowski, ist wieder ergriffen, was zur Berichtigung der Steckbriefe-Kontrolle hiemit bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 31ten März 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben das, durch die Resignation des Doctor Lucas erledigte vierte Numeral-Kanonikat an der Domkirche zu Pelplin, dem zeitherigen Pfarrer Stanislaus Pyßnicki zu Groß-Falkenau zu verleihen und die diesfällige Ernennungs-Urkunde Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Zu der erledigten Pfarr-Adjunktur-Stelle in Baldenburg ist der Predigt-Amts-Kandidat und Rektor Johann Schmidt aus Flatow von dem Kirchen-Patron gewählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung heute bestätigt worden.

Digitized by Google

Seit dem 1sten Oktober v. J. haben in der Forst-Verwaltung unseres Geschäfts-Bezirks folgende Personal-Dienst-Veränderungen Statt gefunden.

I. verstorben:

1) der Förster Szafranski zu Buczkowo,
2) : Waldwärter Ballerstädt zu Lindenberg.

II. pensionirt:

1) der Oberförster Zimm zu Wodziwodda,
2) : : Szymkowski zu Grünfelde,
3) : Förster Denso zu Wolfsbruch,
4) : : Prondzinski zu Ellergrund,
5) : : Fiebig zu Barkriege,
6) : Waldwärter Lesky zu Bankauer-Mühle,
7) : : Strysseck zu Gr. Lutau,
8) : : Bartz zu Steinberge.

III. entlassen:

1) der Waldwärter Schumann zu Rehberg,
2) : : Thormann zu Plötzenfließ.

IV. neu angestellt:

1) der zeitherige Oberförster Cusig im Regierungs-Departement Frankfurth a/o. als Forst-Inspektor für die Forst-Inspektion Marienwerder.
2) der Oberförster Goldmann zu Wodeziwodda,
3) : : Hugo zu Grünfelde,
4) : invalide Jäger Wischnewski, als Waldwärter in Schlup, Reviers Gurßno,
5) : Holzhauer Gottfried Lüttke, als Waldwärter im Belauf Lekarth Reviers Lonkorß,
6) : Jäger Carl August Eckert als Hülfsaufseher für den Belauf Strembaczno Reviers Gollub,
7) : Waldwärter Möbus als Förster zu Wolz, Reviers Jammi,
8) : Jäger Johann Heinrich Rasch als Hülfsaufseher für den Belauf Weisheide Reviers Jammi,
9) : Jäger Braun als Hülfsaufseher für den Belauf Neuhaus Reviers Lindenbusch,
10) : Jäger Johann Ludigkeit als Waldwärter zu Suchau, Reviers Grünfelde,
11) : Waldwärter Dickow zu Einsiedelei als Förster daselbst.
12) : : Wiese zu Pulkowo Reviers Grünfelde als Hülfsaufseher daselbst.
13) : : Thom zu Barloggi do. — Wodeziwodda — wie vor.
14) : : Koch zu Kl. Lutau do. — Vandsburg — wie vor.

15) der Waldwärter Knnow zu Jägerthal als Hülfsaufseher für den Belauf Barkriege Reviers Lindenberg,
16) : : Perdelwitz zu Buchwalde Reviers Zippnow als Hülfsaufseher für diesen Belauf,
17) : Respicient Anders als Hülfsaufseher für den Belauf Mühlenheide Reviers Schloppe.
18) : Waldwart Sauermann als Hülfsaufseher für den Belauf Szumionza Reviers Schwiedt.
19) : Respicient Freudenhammer zu Rehhoff als ambulanter Hülfsaufseher für das Revier Schwiedt,
20) : Jäger Carl Fürstenau zu Rastenburg „wie vor, für das Revier Gollub,
21) : Jäger Sämerau zu Osche —— „wie vor, für das Revier Jammi,
22) : Jäger Milich als Waldwärter zu Honigfeldt, Reviers Rehhoff,
23) : Respicient Fischer als Hülfsaufseher für den Belauf Wolfsgrund Reviers Schwiedt.
24) : Oberjäger Friedrich Knabe als Hülfsaufseher für den Belauf Plötzenflies Forst-Reviers Schloppe,
25) : Jäger Bukowski als Hülfsaufseher für den Belauf Rehberg, Reviers Wygodda,
26) : : Johann Matz als Waldwärter zu Schloppe, Revies Schloppe,
27) : : Carl Gotthardt Eckert als Waldwärter zu Steinberge Reviers Lindenberg,
28) : : Wendt als ambulanter Hülfsaufseher für das Revier Rehhoff,
29) : : Scheumann : : : : : Gurßno,
30) : : Goldstern : : : : : Wodziwodda
31) : : Sukrau : : : : : Zanderbrück,
32) : : Mattausch : : : : : Lindenberg,
33) : : Graul : : : : : Schloppe,
34) : Einwohner Kieselbach zu Walldorf als Waldwärter für das Revier Jammi,
35) : : Orlowski zu Zieglershuben als Waldwärter für das Revier Rehhoff.

und V. versetzt.

1) der Förster Rosenfeld von Brinsk in gleicher Eigenschaft nach Buczkowo, Reviers Gurßno.
2) : Waldwart Beckow von Mlinitz in gleicher Eigenschaft nach Brinsk wie vor,

3) der Waldwart Zenk von Slupp in gleicher Eigenschaft nach Lindenberg Reviers Lonkorz,
4) : Hülfsaufseher Söckel von Jammi als ambulanter Hülfsaufseher für das Revier Bülowsheide,
5) : : Neumann vom Revier Gollub als Waldwart zu Mlinitz Reviers Gollub,
6) : Förster Kinski von Strembaczno in gleicher Eigenschaft nach Bankauermühle Reviers Bülowsheide,
7) der Förster Ehm von Pfalzplatz in gleicher Eigenschaft nach Rehhoff, Reviers Rehhoff,
8) : : Dennert von Weisheide in gleicher Eigenschaft nach Pfalzplatz Reviers Wygodda,
9) : : Kindzek zu Halbersdorf in gleicher Eigenschaft nach Jagdhaus Reviers Wygodda,
10) : Waldwart Helmbold von Rehhoff in gleicher Eigenschaft nach Halbersdorf Reviers Rehhoff,
11) : : Scholz von Honigfelde in gleicher Eigenschaft nach Nonnenkämpe Reviers Wygodda,
12) : : Paul von Nonnenkämp als Förster nach Osche Reviers Wygodda,
13) : Waldwärter Lorenz in gleicher Eigenschaft nach Rudno Reviers Grünfelde,
14) : : Häcker von Rudno als Förster zu Wolfsbruch Reviers Wodeziwodda,
15) : Förster Nekretz von Hahnfier in gleicher Eigenschaft nach Jägerthal Reviers Zippno,
16) : Waldwart Kochalski zu Schloppe als Förster zu Hahnfier Reviers Schloppe.

Der bisherige Hülfs-Aufseher, Landwehr-Artillerie-Lieutenant Kowalewicz ist provisorisch als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Thorn angestellt.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 14. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 6ten April 1838.

Das zu dem zeitigen Domainen-Amte Lippinken gehörige Vorwerk gleichen Namens, welches von der Kreisstadt Culm 3 Meilen, von Thorn und Graudenz resp. 4 und 4½ Meilen, von Marienwerder 9½ Meilen entfernt liegt, soll im Wege des öffentlichen Aufgebots auf 24 Jahre vom 1sten Juni 1838 bis Johanni 1862 an den Meistbietenden verpachtet werden. Der desfallsige Lizitationstermin ist auf den 21sten April d. J. Vormittags 11 Uhr in dem größern Conferenzzimmer unseres Regierungsgebäudes vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Herrn Anz anberaumt. Vermögende und sonst qualifizirte Pachtbewerber werden hierdurch eingeladen, in dem Termine ihre Gebote abzugeben.

Die zur Verpachtung auszustellenden Nutzungsobjekte des Vorwerks Lippinken bestehen:

a) in 2852 Morgen 114 □Ruthen Areal, worunter 2444 Morgen 64 □Ruthen auf Hof- und Baustellen, auf Acker, Garten, Weideland und auf Wiesen, 45 Morgen 171 □Ruthen auf Wege und Straßen und 335 Morgen 59 □Ruthen auf Gräben und Gewässer fallen,

b) in der Fischereinutzung in dem Lippinker und Kornatower See,

c) in der Berechtigung in dem, zu dem Zwecke schon bestimmten Propinationsgebäude Bier zu brauen und Branntwein zu brennen. Endlich und

d) in der Berechtigung den zwangspflichtigen Krug zu Lissewo bis zur Ablösung der Zwangspflicht mit Bier und Branntwein zu verlegen.

Das Minimum der Pacht ist für die oben bezeichneten Objekte in den ersten zehn Jahren also pro 1838/48 auf 1612 Rthlr. 19 sgr. 2 pf. incl. 370 Rthlr. Gold,

in den letzten Jahren auf . . 1935 Rthlr. 1 sgr. 3 pf. incl. 643 Rthlr. in Gold

festgestellt worden.

Die Pachtbedingungen welche dem Ausgebote zum Grunde gelegt werden, können, so wie die Anschläge, Vermessungsregister und Pläne zu jeder Zeit in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch bleibt es den Pachtliebhabern überlassen, sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen der Pachtobjekte bekannt zu machen.

Marienwerder, den 19ten März 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die bisherige Pächterin der Königl. Domaine Schönek, wird die vorbenannte Pachtung zum 1sten Juni 1838 dem verpachtenden Königl. Fiscus zurückgewähren und aus denselben ausscheiden.

Die Pachtung wird in Folge höherer Bestimmung von diesem Zeitpunkte ab in öffentlicher Lizitation neu ausgeboten werden. Zu dem Ende ist ein Termin auf den 18ten (Achzehnten) April c. Nachmittag um 2 Uhr auf dem hiesigen Regierungs-Conferenzhause in unserm Dienstlokale vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath von Mellenthien, anberaumt. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden, über ihre Qualification zu Führung einer größeren Königl. Domainen-Pachtung, so wie über das zu dem Ende nöthige Vermögen sich auszuweisen, und ihre Pachtanerbietungen abzugeben.

Zur allgemeinen Uebersicht der Verhältnisse wird bemerkt: Die Domaine liegt im Berendter Landraths-Kreise, 1½ Meile von Schönek, 2 Meilen von Stargardt und 6½ Meile von Danzig.

Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind daselbst im baulichen Stande nach dem Bedarf vorhanden.

Zur Domaine gehören:

1) das Vorwerk Dogutken nebst dem Abbau Kowalken, dasselbe enthält überhaupt 1920 Morgen 149 □Ruthen Preuß. an Aeckern, Gärten, Wiesen, Hütungen, Gewässern, Wegen, Hof- und Baustellen. Von den Ackerländereien sind:

477 Morgen 173 □Ruthen zur 3ten Klasse,
143 „ 50 „ zur 4ten Klasse eingeschätzt. Die Saaten werden gehörig bestellt übergeben. An Wiesen sind 212 Morgen 137 □Ruthen nebst hinreichendem Hütungsterrain vorhanden.

Der mindeste Pachtzins für diese Nutzungen ist auf jährlich 830 Rthlr. 5 sgr. 2 pf. incl. 277½ Rthlr. in Golde bestimmt.

2) das mit Pogutken grenzende Vorwerk Mallar, dasselbe enthält überhaupt 1187 Morgen 52 □Ruthen an Aeckern, Gärten, Wiesen, Hütungen, Gewässern, Wegen, Hof- und Baustellen. Von den Ackerländereien sind:

323 Morgen 91 □Ruthen zur 3ten Klasse und
65 „ 46 „ zur 4ten Klasse eingeschätzt, und das Land wird gehörig bestellt, zurückgewährt.

Die Wiesen von 143 Morgen 119 □Ruthen und die Hütungsländereien gewähren ein nahrhaftes Futter für eine Schaafheerde, welche auch in Pogutken mit Nutzen gehalten wird.

Der mindeste Pachtzins für diese Nutzungen ist auf jährlich 502 Rthlr. 1 sgr. 1 pf. incl. 167⅓ Rthlr. in Golde bestimmt.

Mit der Verpachtung ist verbunden:

3) mit dem Vorwerke Pogutken
a. das Recht, eine Fläche von 120 Morgen im Königl. Forst mit Vorwerks-Vieh zu behüten.
b. die Brau- und Brennereigerechtigkeit.

4) das Verlagsrecht über die noch zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen zu Pogutken, Wischin, Kleschkau, Wenzkau, Kobilla und Jarischau,

5) die Erhebung des Stand- und Marktgeldes für die Buden auf den Märkten zu Pogutken.

Der mindeste Pachtzins für die Nutzungen beträgt:

ad 3	.	181 Rthlr. 24 sgr.	incl. 60 Rthlr. in Golde.
ad 4	.	57 „ 27 „	5 pf.
ad 5	.	6 „ 23 „	4 pf.

Der gesammte jährliche Pachtzins für die zu 1. bis einschließlich 5. gedachten Nutzungen ist demnach auf mindestens 1573 Rthlr. 21 sgr. einschließlich 505 Rthlr. in Golde bestimmt.

Die Pachtzeit ist vom 1sten Juni 1838 bis zum 24sten Juni 1862 so wie die Pachtkaution auf 1500 Rthlr. festgesetzt worden.

Das herrschaftliche Inventarium, das dem Pächter zum Eigenthum übergeben wird, ist einschließlich 930 Rthlr. 10 sgr. für die Brau- und Brennereigeräthe auf 1076 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt, davon müssen 76 Rthlr. 20 sgr. vor der Uebergabe an die hiesige Regierungs-Hauptkasse abgezahlt werden.

Mit dieser Pacht muß auch zugleich die Polizey- und Kassenverwaltung für den Bezirk des Amts Schönek, gegen eine jährliche Entschädigung von 323 Rthlr. aus Königl. Kasse, für die Dauer der Pachtzeit übernommen werden.

Für die Erfüllung der dem Pächter als Domainen-Beamten, in der obi-

gen Hinsicht obliegenden Verpflichtungen muß außer der Pachtkaution eine besondere Kaution von 1500 Rthlr. bestellt werden.

Die übrigen speziellen Bedingungen können die Pachtlustigen in unserer Domainenregistratur nebst Veranschlagungs- und Vermessungs-Arbeiten in den Dienststunden einsehen.

Dem Königl. Ministerio bleibt die Auswahl unter den Bietenden vorbehalten und dieselben daher bis zur Eröffnung der desfallsigen Entscheidung an ihre Gebote gebunden.

Danzig, den 17ten März 1838.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die im Wongrowiecer Kreise, 9 Meilen von Bromberg, 3 Meilen von Wongrowiec, 7 Meilen von Posen und 2½ Meile von Gnesen entfernt belegene, dem Staate gehörige Herrschaft Lopienno, soll im Wege des Submissions-Verfahrens zu Johanni d. J. wo sie pachtlos wird, mit Ausnahme des dem Fiskus verbleibenden Zinsdorfs Dobiejewo, zum Verkauf gestellt werden.

Die Herrschaft besteht:

A. 1) in dem Städtchen Lopienno dem Dominio mit 26 Rthlr. 16 sgr. 6 pf. Zins verpflichtet;

2) Vorwerk Lopienskawics mit

69	Morg.	147	□R. Garten,
1148	"	90	" urbaren Ackers 3ter und 4ter Klasse,
2	"	56	" Wiesen in den Gärten,
189	"	152	" Feldwiesen,
141	"	169	" beständige Wiesen,
263	"	97	" raumen Feldhütungen,
1078	"	20	" Forst- und Waldwelde,
7	"	153	" Hof- und Baustellen,
70	"	5	" Wegen und Gräben,
203	"	83	" Seen,
überhaupt 3175	Morg.	72	□R.

3) einer Erbpachts-Windmühle (welche einen Kanon von 40 Rthlr. zahlt und dem Dominio frei Gemahl gemahlt.)

B. in dem Vorwerk Wilamowo mit:

30	Morg.	110 □R.	Gärten,
939	"	72 "	Acker 3ter und 4ter Klasse,
3	"	5 "	Wiesen in den Gärten,
12	"	29 "	Feldwiesen,
29	"	46 "	beständige Wiesen,
88	"	168 "	raumen Hütungen,
7	"	12 "	Hof- und Baustellen,
47	"	169 "	Unland, Wegen und Gräben,
106	"	53 "	Seen,
überhaubt	1264	Morg. 124 □R.	

und gehört zu dem landschaftlichen Creditverein zu Posen, ohne daß darauf jedoch zur Zeit Pfandbriefe oder andere Hypothekarische Schulden haften. Sämmtliche Vorwerks-, Bauer-, Bürger- und Propsteiländereien sind separirt und es existiren keine Gemeinheiten; eben so befindet sich auf den Vorwerken außer den Grundsaaten, kein Inventarium.

Der Verkauf findet im Ganzen statt, es sollen aber auch auf jedes der vorbezeichneten Objecte ad A. und B. besondere Gebote angenommen werden, und können die speziellen Veräußerungsbedingungen in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königl. Domainen-Rentamte Wongrowiec eingesehen, auch auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden. Erwerbslustige werden daher aufgefordert, ihre Offerten bis zum 17ten April c. schriftlich und wohlversiegelt unter unserer Adresse mit der Bemerkung: „Submission auf Lopienno ꝛc." an uns einzureichen, auch zur Sicherheit des Gebots, an welches der Submittent bis 4 Wochen nach dem obigen Termin gebunden bleibt, eine Kaution von 1000 Rthlr. baar oder in Staatspapieren bei unserer Hauptkasse niederzulegen. Auf Gebote ohne Kautionsbestellung wird nicht geachtet werden.

Die Submissionen werden an dem gedachten Tage um 12 Uhr Mittags eröffnet und es wird dann bei annehmbaren Geboten für den Zuschlag an den Bestbietenden sofort zur höhern Genehmigung berichtet werden.

Im Fall des Rücktritts nach dem Termin und vor dem Zuschlage, verfällt die Kaution dem Fiskus als Wandelpön.

Bromberg, den 5ten Februar 1838. Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Salzanfuhr von Marienwerder nach Dt. Eylau soll vom 1sten Juni c. ab an den Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden, und ist hiezu Lizitationstermin auf den 24sten April c. Vormittags um 11 Uhr im Geschäftslocal der Salz-Factorei zu Dt. Eylau anberaumt worden.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht mit dem Bemerken, daß die nähern Bedingungen zu dieser Salzanfuhr in unserer Registratur einzusehen, auch von dem Beamten der Salz-Factorei in Dt. Eylau zu erfahren sind.

Marienwerder, den 2ten April 1838.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 5ten März c. soll das Pfarrhaus in Szirocken reparirt und der Bau im Wege der Entreprise ausgeführt werden. Der Lizitationstermin stehet auf den 26sten April c. Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Geschäftslocale an, und werden zu demselben Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen, daß der Mindestfordernde den Zuschlag zu gewärtigen hat. Der Bau ist auf 304 Rthlr. 5 sg. 6 pf. veranschlagt und kann der Anschlag hier eingesehen werden.

Schwetz, den 21sten März 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Da in dem zur Verpachtung der Cosnowka-Kämpe bei Roßgarten am 30sten v. M. angestandenen Termine keine Pachtliebhaber erschienen sind, so wird ein anderweiter Termin auf den 21sten d. M. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Amtshause anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Mewe, den 3ten April 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Einsaaßen Peter Dyck gehörige, in Fuchswinkel sub Nro. 3. der Hypothekenregistratur belegene zeitemphyteutische Grundstück, welches zufolge der, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe, gerich-

lich auf 1385 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden ist, soll in termino den 12ten Juni c. an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Marienwerder, den 13ten Februar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das in Pniewitten belegene, den Joseph Pazderskischen Erben gehörige bäuerliche Grundstück, auf 339 Rthlr. 19 sgr. 4 pf. abgeschätzt, soll in termino den 12ten Mai c. Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, den Schmiedemeister Eichstädtschen Eheleuten zugehörige, sub Nro. 83. hieselbst belegene bürgerliche Grundstück, auf 2159 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. geschätzt, soll am 27sten Juni c. Nachmittags 3 Uhr an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, den Gastwirth Andreas und Julianna Glaßnerschen Eheleuten zugehörige, hieselbst sub Nro. 206. in der Marktstraße belegene Gasthaus, nebst dazu gehörigem Lokationslande gerichtlich geschätzt auf 1410 Rthlr. 21 sgr. 8 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe vom 9ten März 1833, soll in termino den 6ten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das in Culm sub Nro. 266. der Thorner Straße belegene, den Vincent v. Kuczkowskischen Erben gehörige Haus nebst dazu gehörigen Lokationsländereien, abgeschätzt auf 2072 Rthlr. 6 sgr. 2 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten Juli c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Schülke an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das, Amts Strasburg, zu Bukowiec sub Nro. 19. belegene Bauergrundstück des Jacob Kowalski, abgeschätzt auf 194 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7ten Juli 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zur Landschaftsdirector v. Luckowiczschen Concursmasse gehörige, eine halbe Meile von Kossabude im Conitzer Landrathskreise belegene Dorf Czarnitz, mit Ausschluß der Grundstücke der Wittwe v. Lewinska und des Casimir von Lewinski, gerichtlich abgeschätzt auf 1281 Rthlr. 15 sgr. und der in dessen Nähe am Sgawinibruche belegene Wald, abgeschätzt auf 1729 Rthlr., sollen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Friedrichsbruch am 18ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr öffentlich verkauft werden. Tax- und Verkaufsbedingungen sind in hiesiger Registratur einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich spätestens in dem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu gestellen.

Konitz, den 12ten Januar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohnhaus, Stall, Scheune und 5 Hufen 15 Morgen Saeland und 13½ Morgen Wiesen auf Schulzenweide bestehende Besitzung des Freischulzen Riediger zu Conradswalde Nr. 1., abgeschätzt auf 5819 Rthlr. 20 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 28sten August a. c. an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hier sub Nro. 143. belegene Mälzenbrauergrundstück nebst Aeckern, den Riedczewskischen Eheleuten gehörig, nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe 600 Rthlr. 15 sgr. geschätzt, soll am 14ten Mai 1838 dem Meistbietenden verkauft werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Beilage

Digitized by Google

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 14.

Marienwerder, den 6ten April 1838.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer Kreise im Dorfe Kelpin gelegene, dem Einsaaßen Christian Friedrich zugehörige, aus 1½ Hufen Land nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, zu Erbpachtsrechten besessene bäuerliche Grundstück, zufolge einer, in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, auf 538 Rthlr. 10 sgr. geschätzt, soll am 7ten Mai a. c. Mittags 12 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 6ten Januar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Michael Stolpmann gehörige, im Dorfe Starsen, Amts Baldenburg sub Nro. 9. gelegene Bauerhof von ungefähr 37 Morgen culm., abgeschätzt nach der, in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 65 Rthlr. soll am 9ten Juli a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden; wozu Kauflustige vorgeladen und zugleich alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten werden, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine mit ihren Ansprüchen zu melden. Hammerstein, den 8ten März 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht Flatow.

Das den Michael und Caroline Kromreischen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Linde belegene Ackergut, zu welchem ein Erbzinsgrundstück von 249 Morgen 81 □Ruthen preuß. Maaß, welches mit 1 Wohnhause, 1 Stalle, und 1 Scheune besetzt; 29 Morgen 132 □Ruthen preuß. Maaß. Erbpachtsland und

Digitized by Google

141 Morgen 125 □Ruthen preuß. Maaß Erbzinsland; die sogenannte Ossowsche Spitze gehören, und welches zufolge der nebst Hypothekenakten in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 1621 Rthlr. 5 sgr. 10 pf. abgeschätzt ist, soll in termino den 8ten Mai 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Färber Fox gehörige, in Bischofswerder sub Nro. 22. des Hypothekenbuchs belegene Wohnhaus nebst 2 Gärten, 500 Rthlr. gewürdigt, soll in termino den 18ten Mai 1838 Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle in Bischofswerder subhastirt werden.

Dt.-Eylau, den 24sten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht Dt.-Eylau und Bischofswerder.

Das hieselbst auf der Altstadt sub Nro. 295. belegene, den Bäckermeister Samuel Krauseschen Erben gehörige, auf 1409 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. abgeschätzte Grundstück, soll am 13ten Juni c. Vormittags 9 Uhr an Gerichtsstelle, Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Die Benjamine Friederike Forke wird zur Wahruehmung ihrer Gerechtsame zu dem gedachten Termine vorgeladen.

Thorn, den 2ten Februar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Meine auf dem Knieberge Nr. 83. und 84. belegenen Grundstücke wünsche ich aus freier Hand zu verkaufen und kann die Uebergabe bereits am 11ten Mai c. erfolgen, auch ein Theil der Kaufgelder zur ersten Stelle haften bleiben. Nähere Nachricht giebt der Herr Kanzelist Wesenberg hieselbst.

Marienwerder, den 31sten März 1838. Domanski.

Verpachtung.

Nach der Bestimmung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors von Westpreußen, soll die Drewenzfähranstalt bei Zlotterie und die aus derselben fließende Fährgeld-Einnahme anderweit auf sechs hintereinander folgende Jahre vom 1sten Juni 1838 bis 31sten Mai 1844 verpachtet werden.

Wir haben hierzu Termin auf den 26sten April d. J. vor unserm Deputirten in der Behausung des Grenzaufsehers Arnold zu Zlotterie anberaumt.

Pachtlustige, welche der Stromschiffarth kundig sind und 50 Rthlr. Kaution im Lizitationstermin bestellen können, werden hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten dort einzufinden.

Die Lizitationsbedingungen können in unserer Registratur in den gewöhnlichen Dienststunden täglich eingesehen werden.

Thorn, den 14ten März 1838.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Müller Jankowski zu Olczewker Mühle, beabsichtigt den Neubau einer Schneidemühle. Er will dieselbe unmittelbar an der Freischleuse seiner benannten Wassermühle anbringen, die Schneidemühle wie die Mahlmühle unterschlägig einrichten, und durch die projectirte Anlage weder bei dem Fachbaum noch bei sonstigen auf den Wasserstand Einfluß habenden Einrichtungen, eine Aenderung vornehmen.

Nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810 §§. 6. und 7. wird dieses Vorhaben des Jankowski hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher durch die gedachte Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert: seine etwanigen Widersprüche dagegen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei mir sowohl als bei dem Bauunternehmer anzuzeigen und zu begründen.

Flatow, den 19ten März 1838. Der Kreis-Landrath.

Es ist wünschenswerth, den zeitigen Aufenthalt des Brauers und Brenners Gotthilf Heese zu erfahren, welcher früher in Rokitken, Kreis Pr.-Stargard, in Condition gestanden, und ersuchen wir deshalb diejenige resp. Behörde, in deren Bezirk der ꝛc. Heese sich gegenwärtig befinden sollte, geneigtest uns recht bald davon benachrichtigen zu wollen.

Graudenz, den 25sten März 1838. Der Magistrat.

Die Rectorstelle an der hiesigen Stadtschule, mit welcher bei freier Wohnung ꝛc., ein jährliches baares Gehalt von 250 Rthlr. verbunden ist, wird zum 1sten Mai a. c. vacant, weshalb wir Kandidaten der Theologie, die be-

reits Erlaubniß zum Predigen erlangt und das Schulamts-Examen gemacht haben, hierdurch zur Bewerbung auffordern.

Hammerstein, den 31sten März 1838. Der Magistrat.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10ten Februar d. J. machen wir hierdurch bekannt, daß der, zur Verpachtung der Güter Bankau und Golmkau auf den 18ten April c. anberaumte Termin, eingetretener Umstände wegen, aufgehoben ist. Danzig, den 30sten März 1838.

Das Curatorium der von Conradischen Stiftung.

In diesem Jahre nehme ich Vieh und Füllen in Sommerweide auf; die näheren Bedingungen sind bei mir zu erfragen.

Ferner beabsichtige ich circa 4000 Klafter Torf unter sehr annehmbaren Bedingungen stechen zu lassen so wie ferner ein bedeutendes Stück Waldung gegen Stobben oder Bezahlung gerodet werden soll. Hierauf Reflektirende können jeder Zeit die näheren Bedingungen erfahren.

Zaskocz bei Briesen, den 29sten März 1838. v. Samplawski.

Der Oberförster Coulon zu Bülowsheide bei Neuenburg sucht zum 1sten Juni d. J. einen Schreiber, welcher wo möglich schon im Forstrechnungswesen gearbeitet hat.

Ein tüchtiger stets nüchterner Schäfer, der schon einer feinen Schäferei vorgestanden hat, findet zu Johanni d. J. in Rosainen bei Marienwerder ein gutes Unterkommen.

Die Beschreibung des Erinnerungsfestes vom 3ten Februar a. c. in Marienwerder, nebst Namensverzeichniß der resp. Theilnehmer ist bei Joh. Hein. Mikesch daselbst für 5 sgr. zu haben.

Amts-Blatt.

No. 15. Marienwerder, den 13ten April **1838.**

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Nachdem der Gymnasial-Direktor, Ritter ꝛc., Herr Mund zu Elbing, auf seinen Wunsch von dem Censurgeschäft, welches Derselbe zeither versehen hat, enthoben worden, so ist der Herr Prediger Eggert an der evangelischen Hauptkirche zu St. Marien in Elbing zum Censor der daselbst gedruckt werdenden theologischen und rein wissenschaftlichen Schriften ernannt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Königsberg, den 4ten April 1838.

Der Ober-Präsident von Preußen.
von Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Während der diesjährige Eisgang fast aller größern Ströme unseres Vaterlandes die verderblichsten Zerstörungen angerichtet, fruchtbare Fluren verödet, Gebäude in Menge vernichtet, den Wohlstand vieler Familien untergraben, selbst das Menschenleben nicht verschont und auf weite Strecken Jammer und Elend verbreitet hat, ist die Eisdecke des Weichselstromes, vor einigen Wochen noch ein Gegenstand banger Besorgniß, wie durch ein Wunder fast ohne Hinterlassung von Beschädigungen verschwunden.

Die achtbaren Bewohner der Marienwerderschen Stadt- und obern Amts-Niederung haben ihren Dank gegen die Vorsehung, welche eine drohende Gefahr so gnädig auch von ihnen abwendete, nicht würdiger bethätigen zu können geglaubt, als indem sie, eingedenk der Leiden ihrer minder glücklichen Mitbrüder an den Ufern der Oder, diesen nach Kräften hülfreich die Hand bieten.

Die in der oben genannten Niederung aus freiem Antriebe bewirkte Sammlung im Betrage von 145 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. ist mir heute von dem Gutsbesitzer Herren Riebold zu Kanitzken mit dem Wunsche behändigt worden, dieses Geld als einen vorläufigen Beitrag zur Linderung des Elends an die am meisten bedrängten Ortschaften in den überschwemmten Oder-Gegenden gelangen zu lassen.

Indem ich den freundlichen Gebern meinen herzlichen Dank für diesen Beweis christlicher Liebe sage und mich beeilen werde, die milden Spenden

Ausgegeben in Marienwerder den 14ten April 1838.

Digitized by Google

schleunigst zu ihrer Bestimmung zu befördern, darf ich zugleich, bekannt mit dem sich nie verleugnenden Mildthätigkeits-Sinn der Bewohner des Regierungs-Bezirks Marienwerder, mit Vertrauen der Hoffnung Raum geben, daß dieses edle Beispiel zahlreiche Nachfolge finden werde.

Zwar weiß ich nur zu gut, daß die vorjährige geringe Erndte, mehr aber noch der lange und strenge Winter gerade in diesem Frühjahr dem Willen zum Wohlthun sehr enge Schranken setzt, indem ein nicht geringer Theil der Bevölkerung in einigen Gegenden des Departements mit eigenem Mangel zu kämpfen hat; dennoch wird der Ruf zur Wohlthätigkeit nicht fruchtlos ergehen, und wenn jeder für seinen nothleidenden Bruder nur giebt, was er von seinem Ueberfluß entbehren kann, sei die einzelne Gabe auch noch so klein, so wird manche Thräne des Kummers getrocknet werden.

Ganz besonders aber sind es die von der Weichsel durchströmten Kreise und deren Niederungen, welche eine Genugthuung darin finden werden, denjenigen beizustehen, deren Leidensgenossen sie selbst vor kaum 9 Jahren waren, denn sie kennen aus eigener Erfahrung die zerstörende Kraft der Fluthen, und sie verdanken zum großen Theil den reichlichen Gaben aus allen Theilen der Monarchie, bei denen die Provinz Schlesien und der Regierungs-Bezirk Frankfurth wahrlich nicht zurückblieben, die Wiederherstellung ihres im Jahre 1829 zerrütteten Wohlstandes.

Deshalb ergehet denn hiedurch an alle diejenigen, welche von der Wahrheit des Spruchs, daß Geben seliger sei denn Nehmen, durchdrungen sind, ganz vorzüglich aber an die so eben aus drohender Gefahr geretteten Bewohner der ausgedehnten Weichsel-Niederungen meine herzliche Bitte, daß sie, ein jeder nach seinen Kräften, ihren verunglückten Mitmenschen beistehen mögen.

Die Beiträge bitte ich soviel als möglich ortschaftsweise, begleitet von einem namentlichen Verzeichnisse der Geber, an die betreffende Kreiskassen einzuzahlen, deren Rendanten von mir ersucht sind, solche in Empfang zu nehmen, und von 14 zu 14 Tagen an die Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, von welcher letztern die Absendung der eingehenden Summen zu ihrer Bestimmung in gleichen Zeitabschnitten unter meiner Leitung bewirkt werden wird; aus dem Kreise Marienwerder können dagegen die Beiträge direkt an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlt werden.

Der Betrag der milden Gaben wird von Zeit zu Zeit durch das Amts-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und demnächst auch auf gleiche Weise die Verwendung bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 10ten April 1838.

Der Regierungs-Präsident.

v. Nordenflycht.

Die Prüfung der interimistisch angestellten Schullehrer und der Schul-Amts-Bewerber in dem Seminario zu Jenkau betreffend.

Mit Bezug auf die Verfügung im Amtsblatt pro 1831 Seite 378. und 379. machen wir hierdurch bekannt, daß zu der abermaligen Prüfung bereits angestellter Schullehrer und derjenigen Schulamtsbewerber, welche nicht in einem Seminario für das Schulfach vorbereitet sind, in dem Schullehrer-Seminario zu Jenkau bei Danzig für dieses Jahr der Termin zur Prüfung auf den 25. 26. 27. und 28. Juni c. festgesetzt worden ist.

Die zu dieser Prüfung einberufenen oder zugelassenen Schullehrer und Schulamtsbewerber haben sich demnach am Tage vor derselben also am 24sten Juni bei dem Herrn Seminar-Direkor Steeger in Jenkau persönlich zu melden.

Wir fordern die Herrn Schul-Inspektoren des hiesigen Regierungs-Bezirkes auf, diese Bekanntmachung zur Kenntniß sämmtlicher Schullehrer ihres Inspektions-Kreises und der in Demselben sich aufhaltenden Schulamtsbewerber zu bringen.

Marienwerder, den 4ten April 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Es ist wahrgenommen worden: daß bei Begräbnissen von Militair-Personen, welche außerhalb ihres Garnison-Orts verstorben, die Kosten-Liquidationen der Civil-Behörden um ein bedeutendes denjenigen Betrag überschritten haben, welcher Seitens der Militair-Verwaltung, namentlich nach den Bestimmungen für die Garnison-Lazarethe, als Regel festgehalten wird.

Um den hieraus entstehenden Schwierigkeiten rücksichtlich der Zahlung aus dem Militair-Fonds vorzubeugen, werden sämmtliche Ortsbehörden angewiesen, bei den unter ihrer Veranstaltung vorkommenden Begräbnissen aktiver Militair-Personen, vom Gemeinen bis zum Feldwebel incl. alle luxuriöse und nur einigermaaßen vermeidliche Ausgaben zu vermeiden und in der Regel die Taxe für die Ortsarmen nicht zu überschreiten, weshalb auch in letzterer Beziehung die Richtigkeit der desfallsigen Kosten dahin zu bescheinigen ist, daß diese Sätze nicht überschritten worden.

Die Ortsbehörden werden hiernach wohl thun, von den zunächst gelegenen Militair-Lazareth-Kommissionen darüber Erkundigungen einzuziehen, was diese an Begräbnißkosten zu zahlen pflegen, um dadurch in vorkommenden Fällen einen Anhalt zu den Kosten-Berechnungen zu erhalten.

Marienwerder, den 3ten April 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Martini-Markt-Preise pro 1837 so wie die nach Vorschrift des §. raum von $18\frac{3}{7}$ ermittelten vierzehnjährigen und die nach Art. 46. der Dekla- jährigen Durchschnittspreise der Haupt-Getreide-Arten in den nachbenannten

N a ch w e i

Marktort	Weitzen									Roggen									Gerste.		
	Martini-Preis 1837			Vierzehnjähriger Durchschnitt pro $18\frac{3}{7}$			Zehnjähriger Durchschnitt pro $18\frac{3}{7}$			Martini-Preis 1837			Vierzehnjähriger Durchschnitt pro $18\frac{3}{7}$			Zehnjähriger Durchschnitt pro $18\frac{3}{7}$			Martini-Preis 1837		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Conitz	:	—	—	1	24	—	2	1	6	1	7	7	1	1	3	1	3	7	:	25	5
Dt. Crone	1	22	6	1	22	11	2	1	8	1	10	—	1	3	6	1	6	—	:	25	—
Graudenz	1	14	7	1	16	10	1	23	—	1	1	8	:	29	7	1	1	8	:	21	—
Thorn	1	10	3	1	13	11	1	18	11	1	2	—	:	29	2	1	1	5	:	21	7

Marienwerder, den

Königlich Preußische

E i n p f a r r u n g s - D e k r e t

der evangelischen Bewohner der Ortschaften Brochnowko, Kuczwalli, Nawra, Pluskowenz, Slawkowo, Warßewitz, Wybcz und Grzywno zur evangelischen Kirche zu Culmsee.

In Gemäßheit der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §§. 242. 260. 265. und 294., nach welchen sämmtliche, einen ordentlichen Wohnsitz begründende Einwohner sich einer Kirche ihrer Confession anzuschließen verpflichtet sind, wird hierdurch auf den Grund der Verhandlungen vom 6ten, 8ten, 12ten und 17ten März c., so wie der Erklärung vom 1sten December a. pr. Folgendes festgesetzt.

§. 1.

Zur evangelischen Kirche in Culmsee gehören als Eingepfarrte die evangelische Bewohner der Ortschaften Brochnowko, Kuczwalli, Nawra, Pluskowenz, Slawkowo, Warßewitz, Wybcz und adelich Grzywno, Thorner Kreises.

§. 2.

Der jedesmalige berufene Prediger der evangelischen Kirche zu Culmsee tritt zu den neu Eingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß eines Pfarrers, er hat alle Rechte eines solchen und bezieht für die von ihm verrichtete Amts-

73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 für den Zeitration vom 29sten März 1816. für den Zeitraum von $18\frac{3}{5}\frac{8}{7}$ festgestellten zehn-Markt-Orten werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

f u n g

Gerste						Hafer						Erbsen					
Vierzehnjähriger Durchschnitt pro $18\frac{3}{5}\frac{4}{7}$			Zehnjähriger Durchschnitt pro $18\frac{3}{5}\frac{8}{7}$			Martini-Preis pro 1837			Vierzehnjähriger Durchschnitt pro $18\frac{3}{5}\frac{4}{7}$			Zehnjähriger Durchschnitt pro $18\frac{3}{5}\frac{8}{7}$			Martini-Preis pro 1837			vierzehnjähriger Durchschnitt pro $18\frac{3}{5}\frac{4}{7}$			Zehnjähriger Durchschnitt pro $18\frac{3}{5}\frac{8}{7}$		
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
—	20	1	—	21	3	—	18	—	—	16	7	—	17	9	1	10	5	1	3	1	1	2	4
—	23	3	—	24	8	—	23	9	—	21	9	—	22	6	1	10	—	1	5	5	1	6	2
—	22	7	—	23	7	—	14	8	—	15	—	—	16	3	—	28	2	1	3	10	1	3	10
—	20	7	—	22	—	—	14	8	—	14	6	—	15	10	1	—	2	1	2	2	1	1	7

31sten März 1838.

Regierung.

Handlungen die Stolgebühren nach der für die evangelische Kirche zu Culmsee geltenden, in dem Einpfarrungs-Dekret vom 18ten August 1820, Amtsblatt pro 1820 Nro. 36. abgedruckten Stoltaxe. Gegenseitig ist der Pfarrer seiner Seits verpflichtet, alle Pflichten eines Seelsorgers gegen diese Eingepfarrte zu übernehmen.

§. 3.

Die evangelischen Eingepfarrten müssen jährlich, insofern sie Ackerbesitzer sind, von jeder kulmischen Hufe Land 6 sgr., sonst aber die Hausbesitzer Müller und Handwerker für sich, ihre Frauen und Kinder zehn Silbergroschen, jeder Eigenkäthner vier Silbergroschen, jeder bloße Einwohner oder Knecht zwei Silbergroschen, jeder Junge oder jede Magd einen Silbergroschen an die Kirchen-Kasse zu Culmsee zur Unterhaltung des evangelischen Predigers und anderer kirchlichen Bedürfnisse entrichten.

§. 4.

Bei vorfallenden Kirchen und Pfarrbauten leisten die Eingepfarrten ihre Beiträge nach Vorschrift der Gesetze.

§. 5.

In Rücksicht aller als dingliche Last an die katholischen Kirchen und Pfarreien, auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefälle als Meßkorn, Zehnten u. d. hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen der evangelische Pfarrer.

§. 6.

Der letztere erhält jedoch kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder mehrere der incorporirten Gemeinden mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Pfarrverbande trennen sollten, um eigene Kirchen-Anstalten zu bilden.

§. 7.

Im Uebrigen hat es bei der bisher bestandenen Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Marienwerder, den 2ten April 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 30sten bis zum 31sten v. M. sind die unten näher bezeichneten Ulanen Anton Klowczinski und Mathias Ragocz aus der Garnison in Greifenberg heimlich entwichen.

Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden dem zufolge dienstlichst ersucht, auf den ꝛc. Klowczinsky und Ragocz gefälligst vigiliren, und im Betretungsfalle sie an das unterzeichnete Regiments-Kommando abliefern zu lassen. Treptow a./R., den 2ten April 1838.

Königl. Kommando des 4ten Ulanen-Regiments.

Signalement des ꝛc. Klowczinski.

Geburtsort — Bromberg, Religion — katholisch, Alter — 33 Jahr, 3 Monat, Dienstzeit — 4 Jahr 2 Monat, Haare — blond, Gesichtsfarbe — bleich, Gestalt — breit und stark, Sprache — polnisch und deutsch, letztere geläufig, aber mit polnischem Accent. Ist bereits wegen zweimaliger Desertion bestraft worden, befindet sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes.

Bekleidung: Eine fast neue Dienstjacke und ganz neue Reithosen, eine neue blautuchne Mütze mit rothem Besatze, ein paar Commißstiefeln mit Sporen, eine schwarze tuchne Halsbinde und ein Kommißhemde.

Signalement des ꝛc. Ragocz.

Geburtsort — Saleszie, Kreis Schwetz, Regierungs-Bezirk Marienwerder, Religion — katholisch, Alter — 29 Jahr 2 Monat, Dienstzeit — 4 Jahr 11 Monat, Haare — blond, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — untersetzt und kräftig. Sprache — polnisch und deutsch, letztere nur gebrochen.

Ist wegen Desertion bereits mit 1½ Jahr Festungs-Arrest bestraft worden, und befindet sich in der 2ten Klasse des Soldatenstandes.

Bekleidung: Eine fast neue Dienstjacke und ganz neue Reithosen, eine blau tuchne Mütze mit rothem Besatz, ein Paar Kommißstiefeln mit Sporen, eine schwarze tuchene Halsbinde und ein Commiß-Hemde.

Der in Nro. 23. unseres vorjährigen Amtsblatts vom Königlichen Inquisitoriat zu Graudenz unterm 29sten Mai v. J. steckbrieflich verfolgte Joseph Bruttkiewicz ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 5ten April 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Garnison-Verwaltungs-Inspektor Koch in Thorn ist vom Königlichen Kriegs-Ministerium das Prädikat Ober-Inspektor verliehen worden.

Der Ober-Grenz-Kontroleur Strippentow zu Gollub ist als Ober-Steuer-Kontroleur nach Schwetz versetzt worden.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Februar 1838.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide												Weiße Erbsen		
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer					
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	1	13	9	1	—	11	—	21	7	1	21	6
Christburg	1	17	3	1	9	10	—	28	8	—	17	4	1	10	8
Dt. Crone	—	—	—	1	13	5	—	26	6	—	25	—	1	14	10
Culm	1	20	—	1	11	10	1	—	—	—	21	2	1	14	5
Flatow	1	—	—	1	15	5	1	4	1	—	20	2	1	18	10
Graudenz	1	20	—	1	12	10	—	29	—	—	20	—	1	14	—
Löbau	1	26	3	1	16	7	1	6	—	—	18	2	1	15	2
Marienwerder	1	19	7	1	9	10	—	29	3	—	18	7	1	12	11
Mewe	1	19	1	1	11	10	—	29	6	—	18	9	1	12	2
Riesenburg	1	23	10	1	16	6	1	2	1	—	19	5	1	18	3
Schlochau	1	25	—	1	15	—	1	1	11	—	23	1	1	20	—
Schwetz	1	16	7	1	11	5	—	25	11	—	—	—	1	14	10
Strasburg	1	21	9	1	17	1	1	5	5	—	24	—	1	15	2
Thorn	1	18	5	1	11	2	—	26	2	—	21	9	1	15	8
Bischofswerder	1	17	8	1	11	10	1	1	4	—	19	3	1	12	9
Dt. Eylau	1	18	11	1	10	9	1	3	4	—	20	—	1	13	10
Freystadt	1	21	1	1	9	2	—	—	—	—	19	9	1	5	—
Neuenburg	1	24	10	1	14	6	—	26	10	—	18	7	1	13	2
Rosenberg	1	20	—	1	10	—	1	—	—	—	18	—	1	15	—
Durchschnittspreis	1	20	8	1	12	9	1	—	5	—	20	3	1	14	8

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	17	8	—	20	—	6	20	—	—	—	—
Christburg	1	22	3	—	17	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	13	3	—	27	6	7	10	—	7	10	—
Culm	—	—	—	—	13	5	—	20	—	3	20	—	3	20	—
Flatow	—	—	—	—	10	—	1	—	—	7	—	—	6	—	—
Graudenz	1	20	—	—	14	4	—	24	6	3	10	—	—	—	—
Löbau	2	—	—	—	19	6	—	27	—	4	—	—	2	—	—
Marienwerder	1	23	10	—	14	11	—	18	8	2	23	4	3	4	—
Mewe	1	17	2	—	15	1	—	20	6	3	10	—	3	5	—
Riesenburg	1	25	—	—	18	10	—	20	—	3	10	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	15	—	—	24	7	8	3	9	7	—	—
Schwetz	—	—	—	—	14	4	—	25	—	5	—	—	4	15	—
Strasburg	—	—	—	—	21	5	—	25	—	4	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	16	11	—	20	9	4	10	2	—	—	—
Bischofswerder	1	10	—	—	16	8	—	25	—	3	15	—	3	15	—
Dt. Eylau	1	20	—	—	18	2	—	25	—	4	—	—	—	—	—
Freystadt	1	7	6	—	16	2	—	24	—	3	15	—	3	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	12	8	—	25	—	4	—	—	3	25	—
Rosenberg	1	20	—	—	20	—	—	20	—	3	15	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	19	7	—	16	7	—	23	6	4	15	8	4	8	6

Aus Browina bei Culmsee ist der nachstehend bezeichnete Arbeitsmann Süssenbach, welcher den Einsaßen Pankratz in Schwartzbruch mittelst Einbruch bestohlen, nachdem er schon festgenommen war, am 29sten März c. entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Thorn, den 30sten März 1838.

Der Magistrat.

Signalement:

Bekleidung: kann nicht angegeben werden.

Geburtsort — unbekannt, Vaterland — Preußen, Alter — circa 32 Jahr, gewöhnlicher Aufenthalt — Browina, Religion — evangelisch, Stand, Gewerbe — Tagelöhner, Größe — 5 Fuß 8 Zoll, Haare — dunkelblond, Augen — blau, Nase und Mund — klein, Zähne — vollständig und gesund, Bart — schwach und dunkelblond, Kinn — spitz, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — länglich, Statur — schlank und von militairischer Haltung, Sprache — deutsch und etwas polnisch. Besondere Kennzeichen — unbekannt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 15.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 15. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 13ten April 1838.

Das zu dem zeitigen Domainen-Amte Lippinken gehörige Vorwerk gleichen Namens, welches von der Kreisstadt Culm 3 Meilen, von Thorn und Graudenz, resp. 4 und 4½ Meilen, von Marienwerder 9½ Meilen entfernt liegt, soll im Wege des öffentlichen Aufgebots auf 24 Jahre vom 1sten Juni 1838 bis Johanni 1862 an den Meistbietenden verpachtet werden. Der desfallsige Lizitationstermin ist auf den 21sten April d. J. Vormittags 11 Uhr in dem größern Conferenzzimmer unseres Regierungsgebäudes vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Herrn Anz anberaumt. Vermögende und sonst qualifizirte Pachtbewerber werden hierdurch eingeladen, in dem Termine ihre Gebote abzugeben.

Die zur Verpachtung auszustellenden Nutzungsobjekte des Vorwerks Lippinken bestehen:

a) in 2852 Morgen 114 □Ruthen Areal, worunter 2444 Morgen 64 □Ruthen auf Hof- und Baustellen, auf Acker, Garten, Weideland und auf Wiesen, 45 Morgen 171 □Ruthen auf Wege und Straßen und 335 Morgen 59 □Ruthen auf Gräben und Gewässer fallen,

b) in der Fischereinutzung in dem Lippinker und Kornatower See,

c) in der Berechtigung in dem zu dem Zwecke schon bestimmten Propinationsgebäude Bier zu brauen und Branntwein zu brennen. Endlich und

d) in der Berechtigung den zwangspflichtigen Krug zu Lissewo bis zur Ablösung der Zwangspflicht mit Bier und Branntwein zu verlegen.

Das Minimum der Pacht ist für die oben bezeichneten Objekte in den ersten zehn Jahren also pro 1838/48 auf 1612 Rthlr. 19 sgr. 2 pf.
incl. 370 Rthlr. Gold,
in den letzten Jahren auf . . 1935 Rthlr. 1 sgr. 3 pf.
incl. 643 Rthlr. in Gold
festgestellt worden.

Digitized by Google

Die Pachtbedingungen welche dem Ausgebote zum Grunde gelegt werden, können, so wie die Anschläge, Vermessungsregister und Pläne zu jeder Zeit in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch bleibt es den Pachtliebhabern überlassen, sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen der Pachtobjekte bekannt zu machen.

Marienwerder, den 19ten März 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 9ten März c., soll auf der Pfarrei zu Jezewo ein Familienhaus, eine Kathe und das Organistenhaus reparirt und der Bau zur Lizitation gestellt werden. Der diessällige Lizitationstermin steht auf den 11ten Mai c. Nachmittags 2 Uhr in dem hiesigen Geschäftslocale an, und werden Unternehmer zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß der Mindestfordernde den Zuschlag zu gewärtigen hat. Der Bau ist zusammen auf 112 Rthlr. 19 sgr. veranschlagt, und können die Anschläge hier eingesehen werden. Schwetz, den 28sten März 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Die, dem Domainen-Fiskus zugehörige Fischereinutzung in der Weichsel von Dzikowo bis Michelau wird mit dem Ablauf dieses Jahres pachtlos, und soll vom 1sten Januar 1839 ab anderweit auf 3 Jahre verpachtet werden.

Der Lizitationstermin hiezu steht auf den 22sten Mai c. Nachmittags 2 Uhr im Geschäftslocale hieselbst an, und werden Pachtlustige zu demselben hiemit mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Schwetz, den 4ten April 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Verkauf von Grundstücken.

Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das im Schlochauschen Kreise und zwar im Domainen-Forstamte Baldenburg belegene Glasfabrikenetablissement, Heidemühl Nr. 99., genannt Ferdinandshoff, laut der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 285 Rthlr.

1 sgr. 8 pf., soll am 18ten Juli 1838 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Culm.

Das, den Heinrich und Catharine Glasenappschen Eheleuten gehörige, im Dorfe Dubielno sub Nro. 19. belegene Freischulzengut, auf 5980 Rthlr. 5 sgr. geschätzt, soll am 25sten August 1838 an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das zu Sobotta sub Nro. 3. belegene, den Johann und Regine Kowalkeschen Eheleuten gehörige Erbpachtsgrundstück von 2 Hufen 16 Morgen 66½ Ruthen Preuß., gerichtlich abgeschätzt auf 269 Rthlr. 20 sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 18ten Mai 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Gurzno sub Nro. 23. belegene Kleinbürgerhaus nebst Garten Nr. 3. zum Zimmermeister Peter Kusprowizschen Nachlasse gehörig, abgeschätzt auf 9 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16ten Mai 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Zgniloblott sub Nro. 1. belegene Lehmanns-Grundstück der Gottliebe Schmidtschen Erben, abgeschätzt auf 560 Rthlr. 8 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten Juni 1838 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die in der Stadt Lautenburg belegenen, zur Färber Hoffschen Liquidationsmasse gehörenden Grundstücke, als:

1)	Haus Nr. 195. nebst Färberei auf 2 Plätzen, abgeschätzt auf	143	Rthlr.	10	sgr.
2)	Scheune 190. abgeschätzt auf	18	"	20	"
3)	Garten 41. abgeschätzt auf	6	"	—	"
4)	" Freta 199. abgeschätzt auf	6	"	—	"
5)	" Chmielniski 52. abgeschätzt auf	12	"	—	"
6)	" Amtsgrund Nr. 2. b. abgeschätzt auf	3	"	—	"
7)	" Borrek abgeschätzt auf	4	"	—	"

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 24sten Juli 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst sub Nro. 172. belegene städtsche Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen, sub Nro. 195. belegenen Garten, beides gerichtlich abgeschätzt auf 256 Rthlr. 21 sgr., soll in termino den 4ten Juli c. Vormittags um 10 Uhr hieselbst in unserm Gerichtslocale meistbietend versteigert werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Konitz, den 28sten März 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das zur Johann Jacob Nitzelschen Konkursmasse gehörige, hier vor dem Thore sub Nro. 212. belegene Wohnhaus nebst Stallgebäuden und Obstgarten, 1382 Rthlr. 20 sgr. geschätzt, und der daran stoßende, auf 20 Rthlr. taxirte Erbpachtsplatz, sollen am 18ten Juni 1838 dem Meistbietenden verkauft werden. Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur einzusehen. Der Realgläubiger Carl Gustav Nitzel, dessen Aufenthalt unbekannt, wird hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Pr. Friedland, den 26sten Januar 1838.

Das in Pr. Friedland sub Nro. 16. gelegene, der Wittwe Anna Maria Laschetzki gehörige Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, zwei Ställen, einem Scheunegehöft nebst Stallung und dahinter belegenem Baumgarten, einem Baumgarten, zwei Hufengärten, einem Ackerplan aus den Hufen Nr. 30. und 31. gebildet, 24 Morgen 185 □Ruthen an Aecker und 265 □Ruthen an Wiesen culm. Maßes groß, einem Ackerplan aus dem halben Erbe Nr. 16. gebildet und 3 Morgen groß, einem Wiesenplan, 1 Morgen und 106 □Ruthen groß, zusammen auf 2137 Rthlr. 10 sgr. gewürdigt, soll in termino den 15ten Mai c. meistbietend im Gerichtszimmer hieselbst verkauft werden.

Freiwilliger Verkauf.

Kreisgericht Krojanke.

Die, den Banquier Liepmann Meyer Wulffschen Erben zugehörige, an der Küddow gelegene Tarnowker Mühle, nebst dem, damit verbundenen Mühlengute, bestehend außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, aus 364 Morgen 155 □Ruthen Land an Acker, Wiesen und Weide, und wozu ein kleiner Wald von circa 14 Morgen gehört, gerichtlich abgeschätzt auf 6364 Rthlr. 3 sgr. 7 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25sten Juli 1838 Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Im Auftrage der Besitzerin des Erbpachtsvorwerks Bocianowo, welches unmittelbar an die Stadt Bromberg stößt, und an der Brah liegt, habe ich dies Vorwerk aus freier Hand zu verkaufen.

Dies Vorwerk enthält bis auf einige Ruthen 400 Morgen Preuß. hat komplette Wohn- und Wirthschaftsgebäude, Inventarienvieh und eine Schaafheerde von 300 und einige Stück, baare Gefälle im Betrage circa 400 Rthlr. jährlich, und eine Ziegelei am Brahfluß mit unergründlichen Lehmlägern, worin jährlich 300,000 Stück Ziegel wenigstens gemacht werden können. Für das Vieh auf dem Gute ist freie Weide in der angrenzenden Königl. Forst.

Der Verkauf soll durch Lizitation bewerkstelligt werden, und ich habe dazu einen Termin vor mir auf den 26sten Mai d. J. angesetzt, wozu ich Kauflustige einlade. Mit dem annehmlichen Käufer kann der Kaufvertrag sofort abgeschlossen werden.

Die Bedingungen des Verkaufs liegen bei mir zur Einsicht bereit.
Bromberg, den 1sten April 1838. Schöpke, Justizrath.

Das im Kreise Neidenburg in Ostpreußen belegene, aus 80 culm. Hufen bestehende zum Nachlasse des verstorbenen Gutsbesitzer Kayss gehörige adel. Rittergut Groß-Schläfken, wollen die hinterbliebenen majorennen Erben, behufs der besseren Auseinandersetzung, mit bestellten Winter- und Sommerfeldern, vollständigem todtem und lebendigem Inventarium, einer veredelten Schäferei und anderen zur Landwirthschaft nöthigen verschiedenen Geräthschaften, auch Gesindebetten, sofort aus freier Hand verkaufen.

Zu diesem Gute gehört eine Brennerei, ein gut bestandener Wald, welcher verschiedene Holzgattungen enthält und 17 bäuerliche Einsaaßen, welche neben einer jährlichen Rente von 118 Rthlr. bedeutende Hand- und Spanndienste leisten; nach Abzug dieser Rente, hat das Gut nur 39 Rthlr. 15 sgr. 2 pf. an Königl. Grundsteuer zu entrichten und sind die Gebäude in einem ganz vorzüglich guten Zustande.

Der Boden gehört zu dem guten Roggenboden und kann auch selbst Weizen mit Vortheil gebaut werden. Der Heugewinn beläuft sich in fruchtbaren Jahren auf 150 4spännige Fuder und kann bedeutend vermehrt werden, das Heu ist von guter Qualität und gewährt Kühen, Schaafen und Pferden ein nahrhaftes Futter, weshalb das Inventarium in einem sehr guten Stande ist. Hierauf Reflectirende, wollen sich von dem Zustande des Guts an Ort und Stelle überzeugen und die Gebote in dem, im Gute auf den 21sten Mai d. J. angesetzten Termine gefälligst verlautbaren. Ein Theil des Kaufgeldes kann auf dem Gute stehen bleiben.

Papiermühle Babalitz bei Bischofswerder, den 1sten April 1838.
Namens der hinterbliebenen Erben, der Papierfabrik-Besitzer Kayss.

Das Erbpachtsvorwerk Liebwalde, Amts Pr. Mark eine Meile von Christburg so wie 1½ Meile von Dollstadt, wo eine Wasser-Communikation über den Drausen nach Elbing statt findet, gelegen, und aus 20 Hufen 7 Morgen 225 □Ruthen culm. incl. 6 Hufen geschonten Waldes bestehend, beabsichtigt der Besitzer Familienverhältnisse halber aus freier Hand zu verkaufen. Der Boden eignet sich durchweg zum Weizenbau. Heuschlag ist genügend. Die Winter-Saaten sind gehörig bestellt und die Sommersaaten liegen vorräthig. Außer vollständigem lebendem und todtem Inventario sind 400 veredelte Schaafe vorhanden. Das Nähere am Orte selbst. Etwanige schriftliche Anfragen werden portofrei unter der Adresse erbeten: „An das Erbpachtsvorwerk Liebwalde bei Pr.-Mark in Ostpreußen."

Verpachtungen.

Zur öffentlichen Verpachtung der im Thorner Kreise belegenen adelichen Nawraschen Güter, auf 3 nach einanderfolgende Jahre von Johannis c., haben wir einen anderweitigen Termin auf den 2ten Mai d. J. Nachmittags 4 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß nur derjenige, welcher eine angemessene Caution baar oder in Staatspapieren niederzulegen im Stande ist, zum Gebote gelassen werden wird.

Marienwerder, den 17ten März 1838.

Königliche Provinzial-Landschafts-Direction.

Zu Verpachtung der Bockwindmühle in Bauten nebst dem dazu gehörigen Lande und Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, ist im Wege der Sequestration ein Termin auf den 21sten April c. um 10 Uhr Vormittags an Ort und Stelle in Bauten anberaumt, wozu cautionsfähige Pachtlustige hiemit eingeladen werden. Marienwerder, den 9ten April 1838.

Adel. Patrimonialgericht Paulsdorff.

Auktion.

Am 1sten Mai d. J. von Morgens 9 Uhr ab, werden in Klein-Trommau bei Riesenburg in einer freiwilligen Auktion an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden: gut erhaltene birkene Möbel, worunter ein Flügel-Fortepiano, mehrere Sophas, Tische, Stühle, Fenstergardienen, Bettgestelle mit Gardienen u. s. w. Haus- und Küchengeräthe, ein ganz neu auf das beste reparirter Halbwagen in 4 Federn, ein verdeckter Reise- und ein kleiner Korbwagen, Schlitten, Pferdegeschirr u. s. w. auch eine dreijährige braune Stute 5 Fuß groß und von guter Abkunft.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Müller Jankowski zu Olczewker Mühle, beabsichtigt den Neubau einer Schneidemühle. Er will dieselbe unmittelbar an der Freischleuse seiner benannten Wassermühle anbringen, die Schneidemühle wie die Mahlmühle unterschlägig einrichten, und durch die projectirte Anlage weder bei dem Fachbaum noch bei sonstigen auf den Wasserstand Einfluß habenden Einrichtungen, eine Aenderung vornehmen.

Nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810 §§. 6. und 7. wird dieses Vorhaben des Jankowski hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher durch die gedachte Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert: seine etwanigen Widersprüche dagegen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei mir sowohl als bei dem Bauunternehmer anzuzeigen und zu begründen.

Flatow, den 19ten März 1838. Der Kreis-Landrath.

Comunal-Steuer- und Communal-Verwaltungs-Ordnung. Eine Hülfsschrift für Magistrate, Stadtverordnete, Gutsbesitzer und Schulzen. Herausgegeben von W. G. von der Heyde. 27 Bogen stark. Preis 1 Rthlr. 15 sgr. Zu haben in allen Buchhandlungen in Magdeburg.

Dies Werk hat zum Zwecke, den Communalbehörden eine Zusammenstellung gesetzlicher Vorschriften, sowohl über die Art und Weise, wie die zur Bestreitung der Communalbedürfnisse erforderlichen Communalbeiträge aufgebracht werden sollen, als auch über die Geschäftsführung in Communal-Angelegenheiten, mitzutheilen.

Ein verheiratheter Oekonom sucht eine dauernde Stelle als Wirthschaftsführer. Derselbe ist erbötig von seinem Vermögen 800 bis 1000 Rthlr. der Wirthschaft zu Meliorationen vorzuschießen, wogegen er sich aber die freie und alleinige Disposition vorbehält. Hierauf Reflectirende belieben sich in postfreien Briefen an den Herrn Postsekretair Geisdorf in Marienwerder zu wenden.

Guter Senf-Saamen der als Sommer-Oel-Frucht sehr zu empfehlen ist, so wie auch Dotter zur Saat, verkauft L. Schröder.

In Sartowitz bei Schwetz stehen Merinos-Schaafe zum Verkauf, nämlich 29 2jährige vorzüglich schöne Böcke, 195 Mutterschaafe und 189 Hammel.

Amts-Blatt.

No. 16. Marienwerder, den 20sten April **1838.**

Die Gesetzsammlung Nro. 13. enthält unter:

No. 1881. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten Februar c. wegen Ablösung der Hülfsdienste in der Provinz Preußen;

No. 1882. desgl. vom 14ten März c. nebst Tarif über die Erhebung des Wege- und Brückengeldes zu Guhrau;

No. 1883. desgl. vom 9ten April c., betreffend das Verfahren gegen diejenigen, welche sich der heimlichen Verbreitung von Erlassen auswärtiger geistlicher Obern und ihrer Agenten schuldig machen.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Auszahlung der zum 1sten Juli 1838 gekündigten 850000 Rthlr. Staatsschuld-Scheine betreffend.

Die durch unser Publikandum vom 1sten März d. J. zum 1sten Juli 1838 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 850000 Rthlr. nebst deren am 1sten Juli c. zur Realisation kommenden Zins-Coupons können gegen die in jenem Publikando vorgeschriebenen Quittungen, schon vom 1sten Juni d. J. ab hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30. eingelöset werden.

Die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine können daher diese mit dem dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1sten Juli 1838 ab, schon vor dem ersten Juni d. J. portofrei unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse einsenden, wonach ihnen alsdann die Valuta derselben bis zum 1sten Juli c. ausgezahlt werden wird.

Berlin, den 4ten April 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Ausgegeben in Marienwerder den 21sten April 1838.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 26sten v. M. bestimmt:

daß auch der Verkauf der Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung, als eines Fliegenvertilgungsmittels, imgleichen des damit getränkten Papiers, fernerhin nicht verstattet werden solle.

Wir bringen diese Bestimmung hiermit und mit Bezugnahme auf unser Amtsblatts-Publikandum vom 16ten Januar c., mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß auch die Herren Apotheker an deren Befolgung gebunden sind.

Marienwerder, den 10ten April 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Mit dem ersten April d. J. sind die Inquisitoriate zu Thorn und Graudenz aufgelößt worden; und in die Stelle derselben, Inquisitoriats-Deputationen der Land- und Stadt-Gerichte zu Thorn und Graudenz getreten.

Die Inquisitoriats-Deputation des Land- und Stadt-Gerichts zu Graudenz führt alle Criminal- fiskalische- und polizeimäßig zu führende Untersuchungen gegen die eximirten Gerichts-Eingesessenen der Kreise Graudenz, Culm, Löbau und Strasburg, ferner alle Criminal-Untersuchungen gegen nicht eximirte Gerichts-Eingesessene des Graudenzer Kreises, und diejenigen Criminal-Untersuchungen gegen nicht-eximirte Gerichts-Eingesessene der Kreise Culm, Löbau und Strasburg, welche nach den Bestimmungen der Verfügung vom 24sten März 1834 nicht zur Kompetenz der Land- und Stadtgerichte zu Culm, Löbau und Strasburg gehören.

Die Inquisitoriats-Deputation des Land- und Stadt-Gerichts zu Thorn, führt alle Criminal- fiskalische- und polizeimäßig zu führende Untersuchungen gegen die eximirten und alle Criminal-Untersuchungen gegen die nicht eximirten Gerichts-Eingesessenen des Thorner Kreises.

Die fiskalischen, die polizeimäßig zu führenden, und die Untersuchungen wegen Forst, Jagd und Hütungs-Contravention gegen die nicht eximirten Gerichts-Eingesessenen, so wie alle Untersuchungen wegen Holzdiebstahls nach dem Gesetz vom 7ten Juni 1821 werden in den Kreisen Thorn und Graudenz, Culm, Löbau und Strasburg wie bisher von den betreffenden Land- und Stadt-Gerichten geführt.

Marienwerder, den 12ten April 1838.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Digitized by Google

Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahr vom 23sten April 1838 an, zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

I. Theologie.

Theologische Encyclopädie und Methodologie lies't Lic. Höcker 3 St. priv.

Eine histor.-krit. Einleitung in die Bücher des A. T's. giebt Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv.

Eine histor.-krit. Einleitung in die Bücher des N. T's. Prof. Dr. Sieffert 4 Stunden priv.

Biblische Archäologie trägt Lic. Hendewerk 4 St. priv. vor.

Die Genesis erklärt mit einem vollständigen Ueberblick des Gesammt-Inhaltes und Zusammenhanges des übrigen Pentateuchs Prof. Dr. v. Lengerke 6 St. priv.

Die Weissagungen des Propheten Jesaias erläutert Lic. Hendewerk 4 St. priv.

Die Propheten Amos und Jonas erklärt Prof. Dr. v. Lengerke im theol. Seminare 2 St. öffentl.

Das Buch der Weisheit erklärt Licent. Jachmann 2 St. gratis.

Die Christologie des A. T's. nebst Erklärung der messian. Stellen aus den Psalmen und Propheten giebt Prof. Dr. Rhesa 2 Stunden öffentl.

Das Evangelium Johannes erläutert Prof. Dr. Gebser 4 St. priv.

Die Apostelgeschichte erklärt Prof. Dr. Lehnerdt 5 St. öffentl.

Den Brief Pauli an die Römer erklärt den Mitgliedern des litth. Seminars Prof. Dr. Rhese 2 St. öff.

Die Briefe Pauli an die Corinther erläutert Prof. Dr. Lehnerdt 4 St. priv.

Den Brief Pauli an die Galater trägt Lic. Hendewerk 2 St. gratis vor.

Die katholischen Briefe erklärt Lic. Höcker 4 St. gratis.

Biblische Theologie des A. T's. lies't Prof. Dr. v. Lengerke 4 St. priv.

Biblische Theologie des N. T's. trägt Prof. Dr. Lehnerdt 4 St. priv. vor.

Archäologie der Christlichen Kirche lehrt Lic. Jachmann 3 St. gratis.

Geschichte der Christlichen Religion und Kirche lies't Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv.

Christliche Kirchengeschichte erläutert Prof. Dr. Lehnerdt 4 St. priv.
Die Christliche Dogmatik trägt Prof. Dr. Sieffert 6 St. priv. vor.
Die Augsburgsche Confession interpretirt Lic. Jachmann 2 St. gratis.
Allgemeine Symbolik lehrt Prof. Dr. Sieffert 4 St. öff.
Christliche Moral lehrt Lic. Jachmann 4 St. priv.
Die Christl. Sittenlehre trägt Lic. Hendewerk 4 St. priv. vor.
Ein Repetitorium über die Dogmatik leitet Prof. Dr. Lehnerdt 1 St. öff.
Derselbe erklärt die Schrift des Hilarius v. Poitiers über die Trinität den Mitgliedern der histor. Abtheilung des theol. Seminars 2 St. öff.
Eine exegetische Gesellschaft leitet Prof. Dr. Gebser 2 St. öff.
Derselbe lehrt Homiletik und leitet homiletische Uebungen 2 St. öff.
Mit Leitung der Uebungen im homiletischen Seminare beschäftigt sich Prof. Dr. Kähler 4 St. öff.
Uebungen in der Syrischen und Chaldäischen Sprache leitet Prof. Dr. v. Lengerke in zu best. St. priv.

2. Jurisprudenz.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft in Verbindung mit der Rechtsphilosophie oder dem Naturrechte trägt Prof. Dr. Jacobson 4 St. priv. vor.
Juristische Literärgeschichte erläutert Prof. Dr. v. Buchholtz 4 St. öff.
Die Pandekten interpretirt nach Mühlenbruch Prof. Dr. Sanio 10 St. priv.
Die Institutionen des Röm. Rechts mit Rücksicht auf Mackeldey lies't Prof. Dr. v. Buchholtz 6 St. priv.
Derselbe lehrt die Geschichte des Röm. Rechts 5 St. priv.

Die Geschichte und Institutionen des Röm. Rechts lehrt Prof. Dr. Simson 10 St. priv.
Ein Repetitorium der Institutionen verbunden mit der Interpretation des Textes der Institutionen Justinians lehrt Prof. Dr. Sanio in zu best. St. öff.
Deutsches und Preuß. Staatsrecht erläutert Prof. Dr. Buchholtz 4 St. priv.

Die Interpretation des allgem. Landrechts (Fortsetzung) giebt Prof. Dr. Simson 4 St. öffentl.
Criminalrecht lehrt Prof. Dr. Schweickart 2 St. öffentl.
Deutsches Privatrecht in Verbindung mit dem allg. Land- und Provinzialrechte erläutert Prof. Dr. Jakobson 6 St. priv.

Den Titel des Allg. Landrechts: vom Gewahrsam und Besitz erklärt Prof. Dr. Backe 2 St. öff.

Handels-, Wechsel- und Seerecht lies't Prof. Dr. Jakobson 4 St. priv.

Das Kirchenrecht der Evangelischen und Katholiken lehrt Prof. Dr. Schweickart 6 St. priv.

Evangelisches gemeines und preuß. Kirchenrecht erläutert nach seinen „Versuchen, Königsberg 1831 und 1833" für Theologen Prof. Dr. Jacobson 2 St. öffentl.

Ueber das Ost- und Westpreuß. Provinzialrecht nebst einer Geschichte des Pr. Rechts lies't Prof. Dr. Reidenitz 4 St. öff.

Ein Repetitorium über die Fundamentallehren des gemeinen Rechts hält Prof. Dr. Simson 2 St. öff.

Den Criminalprozeß erklärt Prof. Dr. Schweickart 2 St. öff.

Die Preuß. Praxis nach der allg. Gerichts-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung lehrt Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv.

3. Medizin.

Methodologie des medizin. Studiums trägt Prof. Dr. Sachs in den ersten Wochen täglich öffentl. vor.

Knochen- und Bänderlehre lies't Dr. Burdach 3 St. priv.

Die Lehre von den Knochen und Bändern des menschl. Körpers erläutert Dr. Burow 3 St. priv.

Derselbe veranstaltet ein Examinatorium über anatom. Gegenstände 3 St. gratis.

Zootomie lehrt Prof. Dr. Rathke 5 St. priv.
Zootomische Uebungen leitet Prof. Dr. Rathke 3 St. öff.
Vergleichende Anatomie lies't Derselbe 5 St. priv.
Pathologische Anatomie lehrt Dr. Burdach 3 St. gratis.
Geschichte des Lebens lies't Prof. Dr. Burdach 4 St. öffentl.
Gesammte Physiologie nach Magendie erklärt Derselbe 4 St. priv.
Allgemeine Pathologie lehrt Prof. Dr. Klose 4 St. priv.
Ueber die arzneilichen Thiere handelt Prof. Dr. Rathke 3 St. öff.
Die Arzneimittellehre trägt Dr. Cruse 4 St. priv. vor.

Ueber den Gebrauch der vorzüglichsten Heilquellen lies't Derselbe 2 St. gratis.

Die Uebungen im math.-physikalischen Seminar leitet Prof. Dr. Neumann 1 St. öff.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Die Landwirthschaft lehrt Prof. Dr. Hagen I. 4 St. öff.
Die Handelskunde lies't Derselbe 2 St. priv.
Die Staatswirthschaft Derselbe 4 St.
Finanzwissenschaft erklärt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.
Diplomatie lehrt Prof. Dr. Voigt 2 St. öff.
Ein Repetitorium der Cameralwissenschaften veranstaltet Prof. Dr. Hagen I. 1 St. priv.

Ueber das ältere Preuß. Recht nach Urkunden und über die Anwendung der Diplomatik auf das geschichtliche Studium lies't Prof. Dr. Voigt 2 St. öff.

8. Historische Wissenschaften.

Römische Geschichte trägt Prof. Dr. Drumann 4 St. priv. vor.
Die Geschichte des Mittelalters lehrt Prof. Dr. Voigt 4 St. priv.
Fortsetzung der Geschichte des Mittelalters lies't Prof. Dr. Schubert 1 St. öff.

Geschichte der neuesten Zeit erläutert Prof. Dr. Drumann 4 St. priv.
Die Geschichte der ältern deutschen Literatur Prof. Dr. Lucas 2 St. öff.
Allgemeine Literaturgeschichte der neuern Zeit seit der Mitte des 15ten Jahrh. lehrt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.
Geschichte der neuern französ. und englischen Literatur entwickelt Dr. Rupp 4 St. priv.

Uebungen des historischen Seminars und Literaturgeschichte der historischen Quellen giebt Prof. Dr. Schubert 2 St. öff.

9. Philologie und neuere Sprachkunde.

a) Klassische Philologie, griechische und lateinische Literatur.

Die ersten Hymnen Pindar's erklärt Prof. Dr. Lobeck 2 St. öff.
Prof. Dr. Lehrs wird des Thucydides Reden und einige andere wichtige Stellen desselben im Zusammenhange erläutern 2 St. öff.
Propertius Elegieen erklärt Dr. Zander 2 St. gratis.
Die Geschichte der Römischen Literatur lies't Prof. Dr. Lobeck 4 St. priv.

Im

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 16. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 20sten April 1838.

Der Bedarf der hiesigen Zwangsanstalten an Brenn- und Nutzholz pro 18$\frac{3}{4}$ als:

30 Achtel hart und
90 : weich Holz,
60 Stück ein und ein halb zöllige und
120 : einzöllige Bretter,
30 : dreizöllige Bohlen und
15 : Kreuzholz, soll im Wege der öffentlichen Lizitation angekauft werden, wozu der Termin auf den 22sten Mai c. Nachmittag 3 Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt ist.

Lieferungsfähige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß nur die zum Gebot zugelassen werden können, welche zur Uebernahme dieses Geschäfts vorher eine Caution von 150 Rthlr. baar oder in Staatspapieren bei unserer Kasse deponiren.

Der Zuschlag ist übrigens von der Königl. Regierung in Marienwerder abhängig und können die Lieferungsbedingungen hier zu jeder Zeit eingesehen werden. Graudenz, den 13ten April 1838.

Königliche Direktion der Zwangs-Anstalten.

Verkauf von Grundstücken.

Marienwerder, den 30sten Januar 1838.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Das im Thorner Kreise belegene Rittergut Nawra Nr. 25. (früher Nr. 103.) dem vormaligen Präsekturrath Joseph von Krußynski gehörig, soll in termino den 12ten September d. J. Vormittags um 11 Uhr in nothwendiger Subhastation an der Gerichtsstelle verkauft werden.

Die auf 70,272 Rthlr. 27 sgr. abschließende landschaftliche Taxe, ist nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehen.

Zu dem anberaumten Termine werden zugleich die Wittwe Rosalie von Mlocka geb. v. Krußynska, die Casimira von Mlocka und der Graf Friedrich Andreas v. Skorzewski, da ihr Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Thorn sub Nro. 222 a. der Altstadt belegene, den Wittwe Demarneschen Erben gehörige, auf 674 Rthlr. 10 sgr. 2½ pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück, soll in termino den 26sten Mai d. J. Vormittags um 11 Uhr in nothwendiger Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe, der Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Thorn, den 12ten Januar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das in Gruczno sub Nro. 18. belegene, den Einsaßen Andreas Grochockischen Eheleuten gehörige Bauergrundstück, abgeschätzt im Jahre 1835 auf 568 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 9ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schwetz, den 4ten April 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Das den Einsaßen Paul Pieczkaschen Eheleuten gehörige, in Lubiewo sub No. 23. belegene, 32 Morgen 164 □Ruthen große Bauergrundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 276 Rthlr. 23 sgr. und die dazu gehörige Parzelle in Lubiewice sub Nro. 28. von 14 Morgen Magdeburgisch, abgeschätzt auf 70 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll auf den 20sten Juli c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Eyser an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schwetz, den 15ten März 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das zu Guhringen sub Nro. 58. des Hypothekenbuchs belegene, den Mathias Fischerschen Erben zugehörige Bauergrundstück, auf 704 Rthlr. 23

Im philolog. Seminare erläutert Derselbe Lukrez 5tes und 6tes Buch, leitet die Uebungen der Mitglieder und trägt die Lehre von den Affektionen der griechischen Verba vor 4 St. öff.

b) Morgenländische Sprachen.

Prof. Dr. v. Bohlen wird nach seiner Rückkehr seine orientalischen Vorlesungen ankündigen.

Hebräische Grammatik erläutert Dr. Hendewerk in zu best. St. priv.

Einige Suren des Koran erklärt Derselbe in zu best. St. priv.

c) Neue abendländische Sprachen.

Mittelhochdeutsche Gedichte erläutert Dr. Zander 2 St. gratis.

Göthe's Faust erklärt Dr. Rupp 2 St. gratis.

Nach Voraussendung einer kurzen Uebersicht der Portugisischen Grammatik fährt Dr. Benecke fort des Camöns Lusiade zu erläutern 2 St. gratis.

Alfieri's Tragödie „Saul" erklärt Sprachlehrer Desgeorgis 2 St. gratis.

Boileau's „l'art poetique" erläutert Derselbe und verbindet damit praktische Uebungen in der französischen Sprache 2 St. gratis.

10. Schöne und gymnastische Künste.

Die Malerei der Deutschen beschreibt Prof. Dr. Hagen II. 2 St. öff.

Derselbe lies't über die florentinischen Maler 2 St. öff.

Die Lehre vom vierstimmigen Satze erklärt Musikdirektor Sämann 2 St. priv.

Derselbe leitet praktische Singübungen 4 St. gratis.

Den Generalbaß lehren Musikdirektor Jensen und Cantor Gladau.

Die Geschichte der Seuchen der Hausthiere und Veterinair-Polizei erläutert Medic.-Assessor Dressler.

Ueber Viehzucht und Pflege lies't Derselbe.

Die Kupferstecherkunst lehrt Kupferstecher Lehmann.

Die Zeichnen- und Malerkunst Zeichenlehrer Wientz.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Lengerke; die des N. T's. Prof. Dr. Sieffert; die histor. Abtheil. Prof. Dr. Lehnerdt; das homiletische Prof. Dr. Kähler. b) Litthauisches: unter Leitung des Prof. Dr. Rhesa. c) Polnisches: unter Lei-

tung des Consistorial-Rath Dr. Woide und Pfarrer Dr. Gregor. d) Philologisches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. e) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. f) Mathematisch-physikalisches: geleitet von den Professoren Dr. Jakobi und Dr. Neumann. g) Naturwissenschaftliches: Direktor ist Prof. Dr. Rathke, welcher die zoologische Abtheilung leitet, Prof. Dr. Meyer leitet die botanische, Prof. Dr. Dulk die chemische, und Prof. Dr. Moser die physicalische Abtheilung.

2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum und Poliklinikum, Direktor Prof. Dr. Sachs. b) Chirurgisches Klinikum, Direktor Dr. Seerig. c) Das geburtshilfliche Klinikum, Direktor Prof. Dr. Hayn.

3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.

4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2—4 geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal: die Academische Handbibliothek zweimal von 12—1.

5) Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Bessel.

6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.

7) Der botanische Garten wird beaufsichtigt vom Prof. Dr. Meyer.

8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen II.

11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Derselbe.

Sicherheits-Polizei.

Aus der hiesigen Stadtwache ist der nachstehend bezeichnete Böttcher Johann Lewandowski alias Skarupski, welcher wegen Diebstahl in die Zuchthaus-Anstalt Gräudenz gebracht werden sollte, in der Nacht vom 8ten zum 9ten April c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die Besserungs-Anstalt Graudenz nach Graudenz abliefern zu lassen.

Gollub, den 9ten April 1838.

Der Magistrat.

Signalement:

Religion — katholisch, Alter — 32 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — hoch, Augenbraunen — dunkel, Augen —

Digitized by Google

hellbraun, Nase — lang, Mund — klein, Bart — schwarz, Kinn — spitz, Gesichtsfarbe — bleich, Gesichtsbildung — oval, Statur — schlank, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Jacke und Weste dunkelbraun vom Zuchthaus Graudenz, grau leinene Hosen, lederne Schuhe und eine grüntuchne Mütze mit rothem Rnad.

Aus der hiesigen Stadt-Wache ist der nachstehend bezeichnete Schuhmacher-Gesell Gregor Kurniewicz, welcher wegen Mangel an Legitimation arretirt und zur Auslieferung nach Polen bestimmt war, in der Nacht vom 8ten zum 9ten April c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns gegen Erstattung der Transportkosten nach Gollub abliefern zu lassen.

Gollub, den 9ten April 1838.

Der Magistrat.

Signalement:

Vaterland — Polen, Religion — katholisch, Alter — 30 Jahr, Größe — 5 Fuß 2½ Zoll, Haare — schwarz, Stirn — rund, Augenbraunen — braun, Augen — hellbraun, Nase — klein, Mund — breit, Bart — braun, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — bedeckt, Gesichtsbildung — rund, Statur — untersetzt, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: ein blautuchner Rock mit hörnern Knöpfen, eine weiße Pique-Weste, blautuchne Hosen, einballige Stiefeln und eine schwarztuchne Mütze mit Schirm.

Der nachstehend signalisirte, wegen Diebstahls zur Criminal-Untersuchung gezogene Kanonier Albrecht Bannach der 5ten Compagnie 2ter Artillerie-Brigade ist in der Nacht vom 8ten zum 9ten dieses Monats aus dem auf der hiesigen Hauptwache befindlichen Arrestlokal entwichen. Alle Militair- und Civil-Behörden werden deshalb hierdurch ersucht, den Kanonier Bannach, im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Begleitung hierher abführen zu lassen.

Colberg, den 9ten April 1838.

Königlich Preußische Commandantur.

Signalement:

Geburtsort — Sibsau, Schwetzer Kreises, Regierungs-Bezirks Marienwerder, Alter — 26 Jahre, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gesund und vollständig, Bart — blond und schwach, Kinn — rund, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittlere. Besondere Kennzeichen — eine feine Narbe an der rechten Seite der Nase.

Bekleidung: eine alte Dienstmütze, eine alte Halsbinde, eine alte Dienstjacke, ein Paar alte graue Tuchhosen und Stiefeln.

---

sonal-onik der ntlichen hörden.

Der Herr Ritterguts-Besitzer von Ossowski zu Neymowo ist von den Herren Kreisständen des Strasburger Kreises zum Kreis-Deputirten erwählt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

In Stelle des von Jastrow nach Gumbinnen versetzten Ober-Steuer-Inspektors Bendix ist die Ober-Inspektor-Stelle bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Jastrow dem bisherigen Steuer-Inspektor Platen zu Cottbus verliehen.

---

sgr. abgeschätzt, soll den 29sten Mai d. J. an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bedingungen, Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zum Nachlaß der Theodosia v. Majewska gehörige, zu Rakowitz belegene Bauergrundstück von 3 Hufen culmisch, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 1242 Rthlr., soll in termino den 6ten August 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das auf der hiesigen Vorstadt sub Nro. 216. belegene Haus nebst dem dazu gehörigen Baumgarten und einem halben Morgen Wieseland, der Wittwe Dyck zugehörig, abgeschätzt auf 99 Rthlr. 14 sgr., soll auf Antrag der hypothekarischen Gläubiger, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, den 27sten Juli c. Vormittags 9 Uhr an der ordentlichen Gerichtsstelle subhastirt werden.

Christburg, den 1sten April 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das, in Gr.-Paradies belegene, dem Einsaaßen Heinrich Schulz gehörige, aus 10 Morgen 260 □Ruthen culmisch Land und den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, gerichtlich auf 1304 Rthlr. 29 sgr. 4 pf., geschätzte Grundstück, soll in termino den 23sten Juni c. auf dem Land- und Stadtgerichte hierselbst, öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 7ten März 1838.

Adel. Patrimonialgericht Gr.-Paradies.

Auktion.

Es soll in termino den 2ten Mai c. um 10 Uhr Vormittags ein großer, stark mit Eisen beschlagener, auf 55 Rthlr. abgeschätzter Frachtwagen vor hiesiger Gerichtsstelle meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Konitz, den 5ten April 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Die Erhebung der hiesigen Brückenübergangs- und Durchlaßgelder, soll auf ein Jahr vom 12ten Juni c. bis dahin 1839 an den Meistbietenden in

Pacht überlassen werden. Der öffentliche Lizitationstermin hiezu ist auf den 22sten Mai c. Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Stadt-Secretair Herrn Depke anberaumt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß die Bedingungen in den gesetzlichen Dienststunden mit Ausschluß der Sonntage in unserer Registratur einzusehen sind.

Thorn, den 3ten April 1838. Der Magistrat.

Der Müller Jankowski zu Olczewker Mühle, beabsichtigt den Neubau einer Schneidemühle. Er will dieselbe unmittelbar an der Freischleuse seiner benannten Wassermühle anbringen, die Schneidemühle wie die Mahlmühle unterschlägig einrichten, und durch die projectirte Anlage weder bei dem Fachbaum noch bei sonstigen auf den Wasserstand Einfluß habenden Einrichtungen, eine Aenderung vornehmen.

Nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810 §§. 6. und 7. wird dieses Vorhaben des Jankowski hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher durch die gedachte Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert: seine etwanigen Widersprüche dagegen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei mir sowohl als bei dem Bauunternehmer anzuzeigen und zu begründen.

Flatow, den 19ten März 1838. Der Kreis-Landrath.

In Sartowitz bei Schwetz stehen Merinos-Schaafe zum Verkauf, nämlich 29 2jährige vorzüglich schöne Böcke, 195 Mutterschaafe und 189 Hammel.

Ein junger Mann, der durch 3 Jahre auf einer Königl. Domaine die Wirthschaft gründlich erlernt hat, sucht zu Johanni c. ein Unterkommen als Wirthschafter. Das Nähere in der Kanterschen Hofbuchdruckerei in Marienwerder.

Guter Senf-Saamen der als Sommer-Oel-Frucht sehr zu empfehlen ist, so wie auch Dotter zur Saat, verkauft L. Schröder.

Seine in der Stadt Rosenberg ganz neu eingerichtete Apotheke empfiehlt

Moldenhauer.

Pensionäre werden angenommen. Von wem? sagt das Erkundigungsbureau in Marienwerder.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 17. Marienwerder, den 27sten April **1838.**

Das 14te und 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1884. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuer-System, vom 9ten Januar c.

No. 1885. das Gesetz wegen den Verjährungs-Fristen und

No. 1886. die Deklaration des §. 54. Tit. 6. Theil 1. des Allgem. Landrechts, betreffend die Verjährungs-Frist bei einer Schaden-Ersatz-Forderung. Beides vom 31sten März c.

An meine katholischen Unterthanen im Großherzogthum Posen.

Mit gerechtem Mißfallen habe Ich vernommen, daß übelgesinnte Personen unter Euch die Meinung zu verbreiten suchen, als ob Ich die Absicht hegte, Euch in der freien Ausübung der katholischen Religion und in der Beobachtung ihrer Glaubenslehren zu stören und zu beeinträchtigen. Obgleich Ich voraussetzen darf, daß dergleichen sträfliche Versuche keinen Eingang bei Euch finden werden, weil diese lügenhaften Einflüsterungen durch die täglichen Erfahrungen hinreichend widerlegt worden, so habe Ich doch, um jeden Zweifel an Meiner landesväterlichen Gesinnung über diesen Gegenstand zu entfernen, für nöthig erachtet, Euch hierdurch zu eröffnen, daß Mein ernstlicher Wille dahin gerichtet ist, Euch, wie bisher, so auch ferner, dem Besitzergreifungs-Patente vom 15ten Mai 1815 gemäß bei Eurer Religion zu schützen und daher nicht zu dulden, daß die durch Meine Landesgesetze gebotene Glaubens- und Gewissensfreiheit in irgend einem Gegenstande der kirchlichen Lehre gestört oder gehemmt werde. Die von Euern Vorfahren behauptete und geübte Glaubens- und Gewissensfreiheit Euch zu erhalten, ist Mein eifrigstes Bestre-

sgegeben in Marienwerder den 28sten April 1838.

ben, wogegen die Strenge der Mir von Gott verliehenen Landesherrlichen Machtvollkommenheit den treffen muß, der sich unterfängt, diesen Zustand ändern, Euch durch unwahre Vorstellungen in Eurem Vertrauen auf das Wort Eures Königs wankend machen und die Liebe und Eintracht stören zu wollen, in welcher bisher zu meiner Freude die verschiedenen christlichen Religions-Partheien in Meinen Landen neben einander gelebt haben. Fahrt also fort, in Euren Kirchen Eure Religion zu üben und bittet Gott mit Mir, daß der Allmächtige jede verderbliche Saat des Mißtrauens und der Zwietracht vertilge, welche boshafte Absicht oder übelverstandener und im Irrthum begriffener Eifer unter Euch zu verbreiten versuchen möchte.

Berlin, den 12ten April 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 29sten v. Mts. zu bestimmen geruhet, daß Notirungen zu Stiftsstellen, wegen der großen Zahl der zu solchen bereits notirten Expektantinnen und bei den nach Verhältniß nur im geringem Maaße eintretenden Vacanzen, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, von jetzt an gerechnet, nicht stattfinden sollen. Dies wird mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, sofern dennoch dahin gerichtete Anträge innerhalb dieser Periode gemacht werden sollten, die Bittsteller keine Berücksichtigung und Bescheidung zu erwarten haben.

Berlin, den 7ten April 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

Den Remonte-Ankauf pro 1838 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Preußen, durch eine Militair-Kommission, sind für dieses Jahr, im Bezirke der Königlichen Regierungen zu Marienwerder und Danzig nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den 18ten Juni in Schweß,
: 19 : : : Ober-Gruppe,
: 20 : : : Neuenburg,
: 21 : : : Marienwerder,
: 22 : : : Mewe,
: 23 : : : Dirschau,
: 25 : : : Neustadt,
: 27 : : : Neuteich,
: 28 : : : Tiegenhof,
: 29 : : : Elbing.

Die erkauften Pferde werden wie seither zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zugdienst eigenen, bei entsprechender Qualität gern erkauft werden.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, der sonstigen Kaufbedingungen und daß außer solchen, deren Fehler namentlich wegen Dummkoller den Kauf schon gesetzlich auf Kosten des Verkäufers rückgängig machen, auch noch ungezähmte Pferde und Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen und wiederholt nur bemerklich gemacht, daß jedes erkaufte Pferd mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurt-Halfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß. Berlin, den 10ten Februar 1838.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Verschiedene öffentliche Blätter des In- und Auslandes haben sich herausgenommen, das Gerücht zu verbreiten, daß sehr viele, nach einigen sogar Hunderttausende von falschen Preußischen Kassen-Anweisungen im Umlauf und die Nachahmungen sehr gelungen sein sollen.

Diese Nachricht ist mit allen sonst dabei angeführten Einzelnheiten durchaus ungegründet, welches wir hiermit öffentlich bekannt zu machen uns veranlaßt finden.

Berlin, den 14ten April 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Digitized by Google

Mit Bezugnahme auf unsere Publikanda vom 17ten November 1836 und 19ten Juni v. J., die Preisaufgabe Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammenlehrbuches betreffend, bringen wir den nachstehenden die stattgefundene Zuerkennung des Preises betreffenden Ministerial-Erlaß, hiermit zur allgemeinen Kenntniß:

Das unterzeichnete Ministerium hatte unter den 31sten Oktober 1836 die Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs zum Gegenstande einer Preisbewerbung gemacht und zur Beurtheilung der eingehenden Entwürfe eine besondere Kommission ernannt, welche, außer dem wirklichen Geheimen Ober-Midizinal-Rathe und Präsidenten Dr. Rust als Vorsitzendem, aus zwei ehemaligen Hebammen-Lehrern, dem Geheimen Ober-Medizinal-Rathe Dr. Trüstedt und Regierungs-Medizinal-Rathe Dr. Albers, und zwei Professoren der Geburtshülfe, dem Geheimen Medizinal-Rathe Dr. Kluge und Medizinal-Rathe Dr. Busch zusammengesetzt war.

Die Entwürfe sollten bis zum 30sten Juni v. J. eingesandt werden. Da indessen bis zum 3ten ejusd. mens. der Kommission erst Ein Entwurf zugegangen und überdies von mehreren Seiten ein weiteres Hinausrücken des Einsendungs-Termins gewünscht worden war, so wurde letzterer, mittelst nachträglichen Publicandums vom 4ten Juni v. J. auf den 31sten Oktober ejusd. anni verlegt. Eben daraus ergab sich aber auch die Nothwendigkeit einer weitern Hinaussetzung des für die Zuerkennung des Preises ursprünglich auf den 31sten Dezember v. J. anberaumten Termins, um so mehr, als der Kommission sogar im November noch 10, kurz vor Ablauf des Einsendungs-Termins eingegangene Schriften zur Beurtheilung anheim fielen.

Ueberhaupt sind 31 Bewerber um den Preis aufgetreten. Je weniger aber der ausgesetzte Eine Preis an sich für so anlockend zu erachten ist, daß er allein beschäftigte Aerzte und Geburtshelfer auf die Gefahr hin, Zeit und Mühe vergeblich zu verwenden, zur Concurrenz hätte bestimmen können, desto mehr glaubt das Ministerium in jener regen Theilnahme an einer, mit der Vervollkommnung des Hebammenwesens im Staate so nahe zusammenhängenden Angelegenheit, einen neuen Belag für die wissenschaftliche Tendenz der Medizinal-Personen des In- und Auslandes und ihre Bereitwilligkeit, zur Förderung gemeinnütziger Zwecke mitzuwirken, erkennen zu müssen, und freut sich, dies Anerkenntniß hiermit öffentlich aussprechen zu können.

Die eingegangenen Entwürfe selbst sind, sowohl einzeln für sich, als auch in gegenseitiger Beziehung auf einander, von der Eingangs erwähnten Kommission auf das Genaueste geprüft worden und hat dieselbe nach ihrem, am 28sten v. M. erstatteten detaillirten Berichte, das mit dem Motto:

„Quae bene distinguit, bene obstetricat“

versehene Manuscript einstimmig für das dem Zwecke entsprechendste und in jeder Beziehung preiswürdigste erklärt. Bei Eröffnung des dem Motto entsprechenden versiegelten Zettels ergab sich als Verfasser dieses Entwurfs: Dr. Joseph Herrmann Schmidt Direktor der Krankenhaus-Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalt in Paderborn, welchem das Ministerium demnach den ausgesetzten Preis von

„Einhundert Dukaten“

zuerkannt hat.

Von den sonst eingegangenen Entwürfen hat die Commission in ihrem Berichte noch drei, als sich von den übrigen auszeichnend namhaft gemacht, und zwar die Abhandlung mit dem Motto: „in simplici salus“ als diejenige, welche der zu krönenden am Nächsten stehe, worauf die mit dem Motto: „Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas“ und dieser wieder die mit dem Motto: „Omne nimium nocet“ folge.

Wiewohl nun bei Eröffnung der Preis-Bewerbung kein Accessit bestimmt worden ist, so hat das Ministerium doch das bei dieser Gelegenheit Seitens der Medizinal-Personen bewiesene rühmliche Streben auch noch dadurch anzuerkennen beschlossen, daß es für die erst genannten beiden Abhandlungen, namentlich für die mit dem Motto:

„In simplici salus“

die größere goldene Ehren-Medaille und für die mit dem Motto:

„Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas“

die kleine goldene Ehren-Medaille als extraordinaire Preise bewilligt, imgleichen die mit dem Motto:

„Omne nimium nocet“

durch eine ehrenvolle Erwähnung hiermit auszeichnet.

Es werden obige Preise den Verfassern der genannten Abhandlungen, wenn sie sich als solche legitimiren, sammt den Manuscripten verabfolgt werden; auch bleibt es diesen dreien Concurrenten freigestellt zu bestimmen, ob die ihre ausgezeichnete Abhandlungen begleitenden Zettel entsiegelt und auch ihre Namen nachträglich öffentlich bekannt gemacht werden dürfen.

Berlin, den 20sten März 1838.

Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. v. Altenstein.

Marienwerder, den 12ten April 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der Einsasse Zander zu Neudorf Rent-Amts Marienwerder hat am 28sten v. M. wo bei seinem Nachbar Feuer ausbrach, ohne Rücksicht auf die Nähe der eigenen Gebäude nicht allein mit großer Anstrengung zur Löschung des Brandes thätig mitgewirkt, sondern auch mit augenscheinlicher Gefahr ein 4 Jahr altes Kind aus dem brennenden Gebäude gerettet.

Wir nehmen gern Veranlassung, dieses edle und menschenfreundliche Benehmen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 9ten April 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In dem Dorfe Polnisch-Briesenitz, Schlochauer Kreises, ist unter den Schaafen die Räudekrankheit ausgebrochen, und der Ort deshalb für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden.

Marienwerder, den 10ten April 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Unter den Schaafen auf dem Königl. Domainen-Vorwerk Tynwalde, Löbauschen Kreises, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und in Folge dessen auch die Heerde im Vorwerke Fijewo der Schaafpocken-Impfung unterworfen worden.

Beide Vorwerke sind deshalb für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Marienwerder, den 16ten April 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In dem Dorfe Marsenzitz, Löbauer Kreises, ist die Räude unter den Pferden ausgebrochen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 10ten April 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Dem Bäckergesellen Carl Scherhans aus Allendorf bei Wehlau ist sein ihm vom Magistrat zu Allenburg unterm 1sten August v. J. ertheiltes, auf ein Jahr gültiges Wanderbuch in Thorn angeblich entwendet worden und dasselbe wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 18ten April 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der Zieglergeselle Ludwig Harlin, ein Sohn der jetzt verehel. Raschmacher Reuter zu Polzin in Pommern, welcher sich von seinem frühern Aufenthaltsorte in Stibbe bei Tytz heimlich entfernt hat, soll wegen gefährlicher Behandlung eines Menschen zur Untersuchung gezogen werden. Wir ersuchen deshalb alle Wohllöblichen Polizeibehörden ganz ergebenst, auf den Ludwig Harlin zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an uns gegen Erstattung der baaren Auslagen gefälligst abzuliefern.

Jastrow, den 3ten April 1838.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
(Signalement kann nicht beschafft werden.)

sonal-
uik der
tlichen
ärden.

Vom 1sten Juli d. J. ab ist der Förster Lipinski zu Czartowitz, Reviers Gollub, in gleicher Eigenschaft nach Klonowo im Forst-Revier Gurzno versetzt worden.

Der invalide Jäger Johann Sieg ist vom 1sten April d. J. als Förster zu Dembowo im Forstbelauf Ellergrund, Revier Bülowsheide definitiv angestellt.

Der Invalide Hoppe ist vom 1sten April a. c. ab, als Kreisbote in Dt. Crone angestellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 17.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 17. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 27sten April 1838.

Das dem Fiscus zugehörige und von diesem laut Pachtkontract vom 1sten Mai 1837 an den Gastwirth Ballewski bis zum 1sten Mai 1838 verpachtete ehemalige Torfwärteretablissement in Marienwerder bestehend aus:

1) dem Torfwärterwohnhause,
2) dem an der Nogath belegenen Torfschuppen und
3) aus einem Hofraum resp. Weideplatz von circa 2 Morgen preuß. Flächeninhalt,

soll höherer Anordnung zufolge, im Wege der Lizitation veräußert werden.

Der diesfällige Lizitationstermin ist auf Dienstag den 14ten Mai c. Nachmittags 3 Uhr auf dem hiesigen Königl. Domainen-Rent-Amte festgesetzt, und wird vom Domainen-Rentmeister Herrn Oberamtmann Hesse abgehalten werden.

Das Minimum des Kaufgeldes ist auf 552 Rthlr. 3 sgr. 8 pf. unter Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses von 5 Rthlr. festgesetzt.

Zur Sicherheit des Gebots müssen wenigstens 200 Rthlr. gleich im Lizitationstermin baar oder in Staatspapieren deponirt werden.

Die Kaufbedingungen werden den Käufern im Lizitationstermine näher bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 9ten April 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Zum Holzverkauf im Königl. Forstrevier Münsterwalde sind für die Monate Mai bis Ende September d. J. folgende Termine angesetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird: daß der Verkauf nur gegen gleich baare Bezahlung statt findet.

1) In den Beläufen Krausenhoff und Hartigswalde im Forsthause zu Hartigswalde jeden Montag,
2) in den Beläufen Münsterwalde und Wessel, im Gasthofe zu Münsterwalde jeden Donnerstag.

Krausenhoff, den 10ten April 1838. Der Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das zu Konczewitz sub Nro. 3. belegene, auf 347 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. abgeschätzte Grundstück, früher den Philipp Szymanskischen Eheleuten gehörig, soll, da das Meistgebot mit 130 Rthlr. von dem adjudicatar nicht eingezahlt ist, in termino den 4ten August 1838 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Justizrath v. Teschen im Wege der Resubhastation verkauft werden.

Die Marianna geb. Szymanska und ihr Ehemann, deren Aufenthalt in Polen unbekannt ist, werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben mit dem Verkauf des Grundstücks dennoch verfahren werden wird.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das zum Nachlasse des Bäckermeisters Dreschel gehörige, hieselbst sub Nro. 141. belegene Bürgergrundstück nebst einer dazu am hiesigen Markte belegenen Brodbank, zusammen auf 817 Rthlr. 22 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt, soll am 3ten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Zugleich wird der, seinem Aufenthalte nach unbekannte Realgläubiger, Regimentsschreiber Christian Erxleben zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame hiermit vorgeladen. Culm, den 15ten Februar 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 12ten April 1838.

Die Registrator Grossschen Grundstücke

a) ein sub Nro. 273. an der hiesigen Stadtmauer belegener Obst- und Ge-

müsegarten, nebst der darauf befindlichen Kathe, abgeschätzt auf 331 Rthlr. 28 sgr.

b) ein in der hiesigen Feldmark sub Nro. 60. belegener Gemüsegarten, abgeschätzt auf 221 Rthlr. 18 sg. 4 pf. und

c) ein gleichfalls in der hiesigen Feldmark belegener Gekochsgarten abgeschätzt auf 33 Rthlr. 10 sgr., sollen zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe am 30sten Juli c. Nachmittags 4 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Der im Dorfe Wittkow belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 10. eingetragene, dem Bauern Johann Klatt gehörige Bauerhof nebst allem Zubehör, zufolge der, nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 738 Rthlr. 3 sgr. 10 pf. abgeschätzt, soll in termino den 1sten August c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt. Crone, den 10ten April 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht Flatow.

Das in der hiesigen Stadt sub Nro. 131. der neuen Servis-Grundanlage belegene, zum Nachlasse der Tuchmacher Johann Jacob und Hanna Louise Prieweschen Eheleute gehörige Wohnhaus nebst Hofraum und Stallung, abgeschätzt auf 69 Rthlr. 23 sgr. 4 pf., soll zufolge der, nebst Hypothekenacten und Bedingungen in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe am 31sten Juli 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das hieselbst sub Nro. 308. belegene, den Erben der Ackerbürger Johann Priebeschen Eheleute zugehörige Bürgergut, abgeschätzt auf 676 Rthlr. 2 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Dt.-Crone, den 16ten März 1838.

Im Auftrage der Besitzerin des Erbpachtsvorwerks Boclanowo, welches unmittelbar an die Stadt Bromberg stößt, und an der Brah liegt, habe ich dies Vorwerk aus freier Hand zu verkaufen.

Dies Vorwerk enthält bis auf einige Ruthen 400 Morgen Preuß. hat komplette Wohn- und Wirthschaftsgebäude, Inventarienvieh und eine Schaafheerde von 300 und einige Stück, baare Gefälle im Betrage circa 400 Rthlr. jährlich, und eine Ziegelei am Brahfluß mit unergründlichen Lehmlägern, worin jährlich 300,000 Stück Ziegel wenigstens gemacht werden können. Für das Vieh auf dem Gute ist freie Weide in der angrenzenden Königl. Forst.

Der Verkauf soll durch Lizitation bewerkstelligt werden, und ich habe dazu einen Termin vor mir auf den 26sten Mai d. J. angesetzt, wozu ich Kauflustige einlade. Mit dem annehmlichen Käufer kann der Kaufvertrag sofort abgeschlossen werden.

Die Bedingungen des Verkaufs liegen bei mir zur Einsicht bereit.

Bromberg, den 1sten April 1838. Schöpke, Justizrath.

Das im Kreise Neidenburg in Ostpreußen belegene, aus 80 culm. Hufen bestehende zum Nachlasse des verstorbenen Gutsbesitzer Kayss gehörige adel. Rittergut Groß-Schläfken, wollen die hinterbliebenen majorennen Erben, behufs der besseren Auseinandersetzung, mit bestellten Winter- und Sommerfeldern, vollständigem todtem und lebendigem Inventarium, einer veredelten Schäferei und anderen zur Landwirthschaft nöthigen verschiedenen Geräthschaften, auch Gesindebetten, sofort aus freier Hand verkaufen.

Zu diesem Gute gehört eine Brennerei, ein gut bestandener Wald, welcher verschiedene Holzgattungen enthält und 17 bäuerliche Einsaaßen, welche neben einer jährlichen Rente von 118 Rthlr. bedeutende Hand- und Spanndienste leisten; nach Abzug dieser Rente, hat das Gut nur 39 Rthlr. 15 sgr. 2 pf. an Königl. Grundsteuer zu entrichten und sind die Gebäude in einem ganz vorzüglich guten Zustande.

Der Boden gehört zu dem guten Roggenboden und kann auch selbst Weizen mit Vortheil gebaut werden. Der Heugewinn beläuft sich in fruchtbaren Jahren auf 150 4spännige Fuder und kann bedeutend vermehrt werden, das Heu ist von guter Qualität und gewährt Kühen, Schaafen und Pferden ein nahrhaftes Futter, weshalb das Inventarium in einem sehr guten Stande ist. Hierauf Reflectirende, wollen sich von dem Zustande des Guts an Ort und Stelle überzeugen und die Gebote in dem, im Gute auf den 21sten Mai d. J. angesetzten Termine gefälligst verlautbaren. Ein Theil des Kaufgeldes kann auf dem Gute stehen bleiben.

Papiermühle Babalitz bei Bischofswerder, den 1sten April 1838.

Namens der hinterbliebenen Erben, der Papierfabrik-Besitzer Kayss.

Den Verkauf der Paglauer Güter betreffend. Die adelichen Gü-

ter Groß- und Klein-Paglau, einschließlich der Vorwerker Fünfgrenzen, Althütte, Baumgarth und Celmerostwo, im Berenter Landraths-Kreise, 1 Meile von Schöneck, 3 Meilen von Stargardt, 3 Meilen von Dirschau, 4 Meilen von Danzig und 4 Meilen von Berent belegen, mit einem massiven neu erbauten herrschaftlichen Wohnhause, guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Saaten und Inventarienstücken, bedeutender nutzbarer Waldung, enthaltend

854	Morgen	20 □Ruthen	Magdeb. Acker,
155	;	43 ;	Wiesen,
17	;	131 ;	Gärten,
17	;	157 ;	Brücher,
1244	;	103 ;	Waldung,
61	;	135 ;	Gewässer, Baustellen und Unland,

sollen in termino den 16ten Juli 1838 im herrschaftlichen Hause zu Groß-Paglau an den Meistbietenden, wenn ein annehmbares Gebot erfolgt, verkauft werden.

Die Anschläge, Vermessungsregister und Pläne liegen zur Einsicht bei dem Herrn Oeconomie-Commissarius Zernecke zu Danzig, Hintergasse Nr. 120. von dem auch, sowie von dem Königl. Regierungs-Secretair Laule in Danzig, Hintergasse Nr. 123. auf portofreie Anfragen, sowohl die näheren Nachrichten über diese Güter, als über die Verkaufsbedingungen mitgetheilt werden.

Die Uebergabe der Güter erfolgt sofort nach dem Zuschlage, auch können Kauflustige sich jederzeit in Groß-Paglau bei dem dortigen Wirthschaftsinspector mit den Verhältnissen dieser Güter bekannt machen.

Danzig, den 4ten März 1838.

Auktionen.

Der Mobiliarnachlaß des zu Picus verstorbenen Pächters Friedrich Springer, bestehend in Betten, Leinenzeug, Meubles, Haus-, Wirthschafts-Geräth und Vieh, soll in termino den 17ten Mai a. c. Vormittags um 9 Uhr vor unserm Commissarius Herrn Porsch an Ort und Stelle in Picus bei Dt.-Eylau öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Löbau, den 12ten April 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Um mich in Ruhe zu setzen, bin ich willens, meine seit 47 Jahren bestehende Material- und Eisenwaaren-Handlung eingehen zu lassen, und die vorhandenen Waarenbestände, Utensilien und Möbel, vom 16ten Mai d. J. an, in meinem hier am Markte Nr. 1. gelegenen Hause, meistbietend zu verkaufen.

Sollte aber Jemand geneigt sein, dieses Geschäft im Ganzen zu übernehmen, so müßte derselbe sich vor dem angegebenen Termine in Unterhandlungen mit mir einlassen.

Mewe, den 20sten April 1838. Die Wittwe Kauffmann.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Mühlenbesitzer Stabenow auf der Neumühle bei Tüß, beabsichtigt bei seinem schon vorhandenen Mahlwerke, einen Schneidegang anzulegen, welcher mittelst eines besondern Wasserrades in Betrieb gesetzt werden soll.

Der Fachbaum bleibt eben so wohl unverändert als der Wasserstand.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle Diejenigen auf, welche einen Widerspruch gegen die neue Anlage zu haben vermeinen, ihre Einwendungen binnen 8 Wochen präklusivischer Frist hier und bei dem Bauherrn anzumelden.

Dt. Crone, den 9ten April 1838. Der Landrath.

Der 38 Jahr alte Sohn der Hofbesitzerin Ziemen in Müggenhahl Namens Peter Engler, welcher seit langer Zeit an Tiefsinn leidet, hat sich am 27sten v. Mts. von Müggenhahl entfernt, und ist seitdem nicht zurückgekehrt. Er ist besonders daran kenntlich, daß ihm die linke Hand in Folge erlittener Schlagberührung bedeutend zittert, 5 Fuß 2 Zoll groß, mittler Statur, hat blondes Haar, und bei seiner Erfernung trug er einen starken Bart, da er seit 3 Wochen nicht rasirt worden war. Seine Kleidung bestand in einer alten grünen Jacke, schwarzen Weste, alten gelbledernen Beinkleidern, langen Stiefeln und viereckiger Mütze und einem guten Hemde, in welches unter der Brustschlitze die Buchstaben P. E. schwarz eingezeichnet waren. Die bereits angestellten Nachforschungen haben ergeben, daß er zuerst nach Dirschau gegangen ist, wo jedoch seine Spur sich verloren hat.

Da den Verwandten des ꝛc. Engler viel daran gelegen ist, über sein Leben und seinen Aufenthalt, event. über seinen Tod Auskunft zu erhalten, so wird Jedermann, der davon Kenntniß beiwohnen möchte, ersucht, darüber baldigst entweder der unterzeichneten Behörde oder dem Hofbesitzer und Dammverwalter Claassen in Müggenhahl Anzeige zu machen.

Die Verwandten des ꝛc. Engler haben sich übrigens erboten, demjenigen, der über den Verbleib desselben genügende Auskunft ertheilt, eine Belohnung von 10 Rthlr. zu zahlen.

Pranst, den 10ten April 1838.

Königlicher Landrath Danziger Kreises.

Die zum Neubau veranschlagte Umzäunung des hiesigen katholischen Kirchhofes, soll, in termino den 8ten Mai a. c. an den Mindestfordernden, mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung in Marienwerder ausgeboten werden, wozu wir Bauliebhaber hierdurch einladen.

Der Bauanschlag kann jederzeit in der Magistratsregistratur eingesehen werden. Hammerstein, den 14ten April 1838.

Der Magistrat.

Eine Parthie sehr schönen weißen Kleesamen kann nachweisen das Erkundigungsbureau zu Marienwerder.

Königl. Sächs. conf. Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.
Mit Königl. Preuß. allergnädigsten Concession.

Capital.		Sterbefälle.	Anmeldungen.	Dividenden.
Ende 1831.	16,639 Rtl.	4,300 Rtl.		
1832.	36,222 "	9,200 "		
1833.	64,220 "	18,300 "		25 pro Cent
1834.	104,619 "	13,300 "	2772 Pers. mit	alljährl. während
1835.	142,053 "	38,700 "	3,820,100 Rtl.	d. 3 letzten Jahre.
1836.	167,580 "	33,600 "		
1837.	227,649 "	34,400 "		

Durch Lebensversicherungen kann Jeder die Seinigen gegen die nachtheiligen Folgen sichern, welche sein unerwarteter Tod hervorbringen würde; der Geschäftsmann wendet die Nachtheile ab, die ihn treffen können, wenn z. B. seine Gattin oder sein reicher Associe mit deren Vermögen er arbeitet, stirbt, indem er ihr Leben versichert; der Gläubiger um vermehrte Sicherheit für seine Forderung zu erlangen; Darlehen können durch Deponirung von Versicherungsscheinen Erleichterung finden. Der Reiche kann durch sie Vermächtnisse hinterlassen ohne seine Erben zu beeinträchtigen, z. B. seinen Kindern verschiedener Ehen zur Gleichstellung im Erbtheile, armen Verwandten, Wittwen und Waisen, die nur von seiner Hilfe leben, milden Stiftungen und dergleichen mehr.

Unterzeichneter ist zur Annahme von Versicherungsanträgen bereit.

J. H. Mikesch, Agent zu Marienwerder.

So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen (in Marienwerder durch A. Baumann) zu erhalten: Sammlung aller noch gültigen, durch die Gesetzsammlung, das Allgem. Landrecht, die v. Kamptzschen Annalen, die Raabesche Sammlung und die Amtsblätter sämmtlicher Königl. Regierungen seit

ihrer Begründung bis Ende 1838 publicirten, das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Gesetze, Rescripte und Verfügungen. Ein Handbuch für Konsistorien, Schulkollegien, Regierungen und Landrathsämter; Decane, Superintendenten, Schulen-Inspectoren und Pfarrgeistliche beider Confessionen; Magistrate, Dominien und Gemeinden; Kirchen- und Schuldeputationen und Vorstände in den Städten und auf dem platten Lande in den Königl. Preuß. Staaten von J. A. L. Fürstenthal, Königl. Preuß. Oberlandesgerichtsrath. 1s u. 2s Heft à 15 sgr. Subscriptionspreis.

Das wird binnen 1½ Jahren beendigt sein und circa 160 Bogen in gr. 8. enthalten. C. G. Hendeß.

Ein grün lakirter, in Federn hängender Halbwagen (auch das Sitzkissen auf Sprüngfedern) steht wegen Mangel an Raum billig zum Verkauf. Nähere Auskunft darüber in der Baumannschen Buchhandlung in Marienwerder.

Frischer rother und weißer Klee-, Lucerne-, Timotheum- und franz. Raygras-Saamen ist billigst zu haben, auch werden Bestellungen auf andere Sämereien angenommen und bestens ausgeführt bei

Marienwerder. Thielheim & Weinreich.

---

100 Stück feine und junge Mutterschaafe, so wie 100 Stück vier- und fünf jährige Hammel beabsichtige ich sogleich nach der Schur zu verkaufen, und können dieselben jederzeit besehen und behandelt werden.

Domaine Rheden, den 20sten April 1838. Poselger.

Ein gebrauchtes aber noch im besten Zustande complettes Pistorisches Brenn-Apparat nebst Schlange und Sechs Maisch-, Gährbottige à 2400 Quart Inhalt, aus eichenem Holze, steht in Marienburg zum Verkauf. — Hierauf Reflektirende belieben sich daselbst in portofreien Briefen bis zum 1sten Juni c. in der Buchdruckerei des Herrn Kanter in Marienburg zu melden.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 18. Marienwerder, den 4ten Mai 1838.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Das Resultat des Wirkens des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen im Jahre 1837 betreffend.

Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedmanns-Instituts in der Provinz Preußen aus dem verflossenen Jahre 1837 werden, so wie dieses auch für die frühern Jahre geschehen, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es sind in dem gedachten Jahre 11,477 Vergleichssachen angemeldet worden, und von diesen sind 8400 wirklich verglichen. In 1537 Fällen haben Vergleiche nicht zu Stande gebracht werden können; es schweben noch 375 Fälle, und 1165 konnten wegen Ausbleibens der Partheien nicht beendigt werden. Gegen das Jahr 1836, in welchem 10,677 Vergleichssachen angemeldet, und von diesen 8056 wirklich verglichen worden sind, hat sich im verflossenen Jahre, die Theilnahme an dem Schiedsmanns-Institut um 800 Fälle erhöht und 344 Fälle mehr sind verglichen worden.

Diese günstigen Resultate lassen erwarten, daß die auf den Antrag des Provinzial-Landtages von Seiner Majestät dem Könige genehmigte Institution der Schiedsmänner, sich auch ferner in ihren segensreichen Wirkungen bewähren werde.

Königsberg, den 19ten April 1838.

Der Ober-Präsident von Preußen.

v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Da die Kartoffelvorräthe in hiesiger Gegend sowohl durch die Ungunst der letzten Erndte als durch die Strenge des vergangenen Winters bedeutenden Eintrag erlitten haben, so nehmen wir Veranlassung, die in unseren Bekanntmachungen vom 9ten Dezember 1829 (Amtsblatt pro 1830 S. 15. f. ff.) und vom 4ten April 1835 (S. 78. des Amtsblatts pro 1835) enthaltenen Belehrungen über die zweckmäßigste und sparsamste Benutzung der Kartoffelfeucht bei der Saat hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Marienwerder, den 26sten April 1838.

Königliche Preußische Regierung.

gegeben in Marienwerder den 5ten Mai 1838.

Es ist höhern Orts zum Wiederaufbau der durch einen Blitzstrahl eingeäscherten evangelischen Kirche zu Medzibor, Regierungs-Bezirks Breslau, die Abhaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen und Familien der ganzen Monarchie bewilliget worden.

Die Herren Pfarrer evangelischer Konfession unseres Verwaltungs-Bezirks werden daher aufgefordert, in den Kirchen ihrer Parochie diese Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage abzuhalten und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 1sten Juli c. an die ihnen vorgesetzten Herren Superintendenten abzuführen, welche letztere das Empfangene bis zum 15ten Juli c. den betreffenden Kreis-Kassen zugehen lassen werden.

Ebenso fordern wir die Herren Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter auf, die Haus-Kollekte zu veranlassen und die eingekommenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen ebenfalls bis zum 15ten Juli c. an die betreffenden Kreis-Kassen abzuführen, letztere werden dagegen angewiesen, den Gesammtbetrag des Empfangenen bis zum 1sten August c. an unsere Haupt-Kasse einzusenden, und über die eingesandten Summen uns zugleich Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 17ten April 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Seine Majestät der König haben zur Herstellung der katholischen Pfarrkirche in Rheinberg Regierungs-Bezirks Düsseldorff, welche in früherer Zeit durch Kriegs-Ereignisse großen Schaden erlitten, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte in den katholischen Kirchen und Familien der Monarchie zu bewilligen geruhet, um dieses ehrwürdige alterthümliche Gebäude vor dem gänzlichen Verfall zu bewahren.

Die Herren Geistlichen katholischer Konfession im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden dem zu Folge hiemit aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten Juli c. an die vorgesetzten Herren Dekane zu senden, welche letztere die Gesammtbeträge bis zum 1sten August c. der betreffenden Kreis-Kasse überweisen werden.

Eben so haben die Herren Landräthe, Domainen-Rentmeister und Magistrate in ihrem Geschäftsbezirk die Haus-Kollekte abhalten zu lassen und die empfangenen Gelder oder die Vacat-Anzeigen ebenfalls bis zum 1sten August c. den betreffenden Kreis-Kassen zu übersenden und letztere werden angewiesen,

Digitized by Google

das Ergebniß der Kollekte bis zum 15ten August c. an unsere Haupt-Kasse abzuführen. Marienwerder, den 21sten April 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Wenn gleich durch den Amtsblatts-Erlaß vom 29sten Januar 1835 sämmtliche Landwehrmänner 1sten und 2ten Aufgebots und die Kriegs-Reservisten wiederholt aufgefordert sind, den militairischen Anordnungen wegen Gestellung zu den Sonntagsübungen und den Kompagnie-Musterungen unbedingt, und bei Vermeidung der Bestrafung Folge zu leisten, den Orts-Behörden und Hausvätern aber zugleich zur Pflicht gemacht worden ist, die Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten zur Befolgung ihrer Pflicht mit anzuhalten, so wird dennoch die Allerhöchste Anordnung nicht strenge genug befolgt und die Landwehrleute ꝛc. suchen sich der Gestellung vielfach zu entziehen.

Da die sonntäglichen Landwehrübungen auf die geeignete Jahreszeit beschränkt sind und namentlich nur einmal vorkommen, so ist jedes ungehorsame Ausbleiben um so strafbarer und darf nicht geduldet werden.

Derjenige, welcher durch ganz unausweichliche, triftige Gründe verhindert werden sollte, den sonntäglichen Uebungen und den Kontroll-Versammlungen beizuwohnen, hat solches ohne Zeitverlust, und noch vor Zusammentritt der Kompagnie, seinem nächsten Militair-Vorgesetzten anzuzeigen, und die von den Orts-Behörden darüber ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.

Diese Abhaltungsgründe können nur in wirklicher Krankheit, oder in einer längern unvermeidlichen und vollständig zu rechtfertigenden Abwesenheit auf Reisen bestehen.

Sämmtliche Orts-Behörden werden daher ernstlich verwarnt, dergleichen Atteste leichtsinnig und ohne hinreichenden Grund zu ertheilen und wiederholt aufgefordert, die in ihrem Bezirke wohnenden Landwehrmänner und Krieges-Reservisten zur pünktlichen Befolgung der Befehle ihrer Militair-Vorgesetzten zu ermahnen und sie auf die Pflichten als Soldat, so wie auf die nachtheiligen Folgen des Ungehorsams aufmerksam zu machen.

Von letzteren erwarten wir, daß sie der ergangenen Ordre zur Beiwohnung der sonntäglichen Uebungen und der Kontroll-Versammlungen, als gute Soldaten unweigerlich nachkommen werden: damit indeß kontrollirt werden kann, ob die von den Orts-Behörden ertheilten Atteste auch das Ausbleiben eines Landwehrmannes ꝛc. von der Uebung gehörig begründen, und nicht etwa leichtfertiger Weise dergleichen Atteste ausgestellt werden, so weisen wir

die Herren Landräthe an, mit den Herren Kompagnie-Führern in Verbindung zu treten, und selbige um Vorlegung aller derartigen Atteste zu requiriren, welche letztere sodann in Beziehung auf ihre Glaubwürdigkeit einer Prüfung zu unterwerfen sind.

Diejenige Orts-Behörde, welche das Ausbleiben eines Landwehrmannes von der Uebung ohne triftigen Grund entschuldigt, und vor Ausstellung des Attestes die gehörige Prüfung unterlassen hat, ist zur Untersuchung zu ziehen, und nach Bewandniß der Umstände entweder in einer ernstlichen schriftlichen Rüge vor fernere Uebertretungen zu warnen oder mit einer Ordnungs-Strafe zu belegen. Marienwerder, den 10ten April 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Von den im diesjährigen Kalender-Verzeichnisse für die Städte Camin, Flatow, Krojanke und Zempelburg so wie für adlich Landeck, Waldau und Dobbrin im Flatower Kreise aufgeführten Jahrmärkten sollen höherer Anordnung zufolge im Jahre 1838 nur folgende Märkte bestehen bleiben, und an bemerkten Tagen abgehalten werden, nämlich:

a, in der Stadt Camin.

1) der Markt am 1sten Mai,
2) : : : 29 : Juni,
3) : : : 15 : Oktober,
4) : : : 20 : Dezember c.

b, in der Stadt Flatow.

1) der Markt am 2ten April,
2) : : : 4 : Juni,
3) : : : 14 : September,
4) : : : 3 : November c.

c, in der Stadt Krojanke.

1) der Markt am 13ten März,
2) : : : 22 : Mai,
3) : : : 27 : August,
4) : : : 2 : Oktober c.

d, in der Stadt Zempelburg.

1) der Markt am 26sten März,
2) : : : 22 : Mai,
3) : : : 27 : September,
4) : : : 12 : November c.

Digitized by Google

e, in adelich Landeck.
1) der Markt am 25sten Juni,
2) : : : 24 : September c.

f, in adelich Waldau.
1) der Markt am 6ten Juni,
2) : : : 28 : Juli c.

g, in Dobbrin.
1) der Markt am 28sten Mai,
2) : : : 8 : November c.

Alle übrigen, bei vorgenannten Orten in dem Kalender-Verzeichnisse pro 1838 nach aufgeführten Märkte werden dagegen hiedurch für aufgehoben erklärt, dergestalt, daß in obigen Orten ferner nur an den vorbemerkten Tagen ein Marktverkehr stattfinden darf. Das die Märkte besuchende Publikum, insbesondere aber die Waaren-Verkäufer werden hievon in Kenntniß gesetzt und die letztern zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß wenn sie die aufgehobenen Märkte dennoch beziehen sollten, sie nach Vorschrift des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 die Konfiskation ihrer Waaren und die gesetzliche Strafe für den unbefugten Hausirhandel zu gewärtigen haben.

Marienwerder, den 15ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Das Handeltreibende Publikum wird hiedurch davon in Kenntniß gesetzt, daß in dem laufenden Jahre, in Topolno, Schwetzer Kreises, die Jahrmärkte am 19ten Mai, 24sten Juli, 28sten August, 25sten September, 23sten Oktober, 20sten November, 18ten Dezember stattfinden und an jedem Tage zugleich Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden wird.

Marienwerder, den 14ten April 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der nach der Bekanntmachung vom 15ten Januar c. (Amtsblatt pro 1838 Seite 39.) auf den 19ten Juli c. in der Stadt Zempelburg anstehende Jahrmarkt wird an diesem Tage nicht stattfinden, sondern am 22sten Mai a. c. abgehalten werden.

Das die Märkte besuchende Publikum, insbesondere aber die Waaren-Verkäufer werden hievon in Kenntniß gesetzt.

Marienwerder, den 17ten April 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In dem Haus- und Geschichts-Kalender pro 1838 (gedruckt bei Trowitsch und Sohn zu Frankfurth an der Oder) ist insofern ein Irrthum enthalten, als darin angegeben wird, daß in der Stadt Rosenberg im hiesigen Regierungs-Bezirke am 19ten Mai d. J. ein Jahrmarkt stattfinden werde.

Wir machen hierdurch zur Berichtigung dieses Irrthums bekannt, daß in Rosenberg am letztgenannten Tage kein Jahrmarkt ansteht, ein solcher daselbst vielmehr erst am 29sten Mai d. J. und Freitag vorher Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden wird.

Marienwerder, den 27sten April 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In den Post-Verbindungen zwischen den Städten Culm, Culmsee und Thorn treten mit dem 1sten Mai a. c. folgende Veränderungen ein. Aufgehoben wird: die zwischen Culm und Lippinken coursirende 2spännige Fahrpost. Dagegen wird zwischen Culm und Culmsee eine, mit der Fahrpost von Graudenz nach Thorn in genauer Verbindung stehende wöchentlich zweimalige 2spännige Fahrpost eingerichtet, welche folgenden Gang erhält:

Abgang aus Culm,
Mittwoch und Sonnabend um 11 Uhr Vormittags;
Ankunft in Culmsee,
an denselben Tagen um 3 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Fahrpost von Graudenz nach Thorn;
Abgang aus Culmsee,
Mittwoch und Sonntag um 12 Uhr Nachts, nach Ankunft der Fahrpost von Thorn nach Graudenz;
Ankunft in Culm,
Donnerstag und Montag um 4 Uhr Morgens.

Thorn, den 26sten April 18 8.

Der Postmeister.
Plath, vigore commissionis.

Digitized by Google

Am 4ten d. Mts. ist am Weichselufer bei Groß-Wolz hiesigen Kreises ein unbekannter, durch Verwesung bereits sehr zerstörter und wahrscheinlich schon seit längerer Zeit im Wasser befindlich gewesener männlicher Leichnam aufgefunden worden, dessen Gesichtszüge nicht mehr erkennbar und dessen Schädel von Haaren entblößt, auch bereits weiß gebleicht war.

Bekleidet war die Leiche mit weiß leinenen Hosen, einer grünen Jacke, einer dunkelblauen Weste, einer weiß- und rothgestreiften Unterjacke und mit Schuhen. Die Hosen wurden statt Tragebandes von einem Stricke festgehalten.

Wer im Stande ist, Auskunft zu ertheilen über Namen, Stand und Herkunft des Verstorbenen, oder über die Art und Weise seines Ablebens, wird aufgefordert, dem unterzeichneten Kriminal-Gerichte so bald als möglich die erforderliche Anzeige zu machen oder seine Mitwissenschaft bei der Polizei-Behörde seines Wohnorts zu Protokoll zu geben.

Graudenz, den 14ten April 1838.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Am 23sten v. Mts. ist ein unbekanntes nachstehend signalisirtes taubstummes Frauenzimmer wegen Bettelei und mangelnder Legitimation in Cörlin angehalten und demnächst in die hiesige Landarmen-Anstalt eingeliefert, über deren Angehörigkeits-Verhältnisse bisher nichts zu ermitteln gewesen ist, daher, wenn dieselbe irgendwo bekannt ist, oder vermißt werden sollte, um Mittheilungen über dieselbe ergebenst ersucht wird.

Signalement:

Alter — circa 35 bis 40 Jahr, Größe — 4 Fuß 8 Zoll, Haare — braun, Augenbraunen — braun, Augen — blaugrau, Nase — lang und eingebogen, Mund — breit, Zähne — vollständig, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — breit, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel.

Bekleidung: ein leinenes Kamsol von blauem Grunde mit rothen Streifen, ein leinenes gedrucktes Halstuch von blauer Farbe mit kleinen weißen Blumen, einen alten geflickten grauleinenen Rock, eine alte braungestreifte leinene Schürze und ein Paar alte Schnürschuhe.

Neu-Stettin, den 20sten April 1838.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend bezeichnete Knecht Stanislaus Szymanski, welcher wegen

Diebstahl arretirt worden, ist auf dem Transport von Gollub nach Strasburg entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns gegen Erstattung der Transportkosten abliefern zu lassen.

Gollub, den 26sten April 1838.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Grzinowo in Preußen, Religion — katholisch, Alter — 19 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — schwarz, Stirn — rund, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Zähne — gesund, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — klein, Sprache — polnisch.

Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: einen alten blauen Rock, eine blaue Jacke mit weißen Knöpfen, eine blautuchne Weste mit 2 Reihen blanken Knöpfen, blaunanquine Hosen, alte ordinaire Stiefeln und ein roth Filee-Halstuch.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Steuer-Aufseher Ballerstädt zu Thorn ist als Grenz- und Steuer-Aufseher nach Neufahrwasser, der Grenz-Aufseher Clemens zu Jastrzembie als Steuer-Aufseher nach Thorn versetzt und an Stelle des Clemens der vormalige Artillerie-Feuerwerker Gronwald als Grenz-Aufseher zu Jastrzembie provisorisch angestellt.

Der Steuer-Aufseher Stegmann zu Jastrow ist in gleicher Eigenschaft nach Danzig versetzt, und die Steuer-Aufseher-Stelle in Jastrow dem Civil-Supernumerarius Suasius provisorisch verliehen.

Die durch den Tod des Steuer-Aufsehers Künski erledigte berittene Steuer-Aufseher-Stelle in Tuchel ist dem bisherigen Steuer-Aufseher Knobbe zu Pr. Friedland, und die Steuer-Aufseher-Stelle an dem letztgedachten Orte, dem bisherigen Haupt-Amts-Diener Kulling in Elbing provisorisch verliehen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 18.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 18. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4ten Mai 1838.

Das dem Fiscus zugehörige und von diesem laut Pachtkontract vom 1sten Mai 1837 an den Gastwirth Ballewski bis zum 1sten Mai 1838 verpachtete ehemalige Torfwärteretablissement in Marienwerder bestehend aus:

1) dem Torfwärterwohnhause,
2) dem an der Nogath belegenen Torfschuppen und
3) aus einem Hofraum resp. Weideplatz von circa 2 Morgen preuß. Flächeninhalt, soll höherer Anordnung zufolge, im Wege der Lizitation veräußert werden.

Der diesfällige Lizitationstermin ist auf Dienstag den 14ten Mai c. Nachmittags 3 Uhr auf dem hiesigen Königl. Domainen-Rent-Amte festgesetzt, und wird vom Domainen-Rentmeister Herrn Oberamtmann Hesse abgehalten werden.

Das Minimum des Kaufgeldes ist auf 552 Rthlr. 3 sgr. 8 pf. unter Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses von 5 Rthlr. festgesetzt.

Zur Sicherheit des Gebots müssen wenigstens 200 Rthlr. gleich im Lizitationstermin baar oder in Staatspapieren deponirt werden.

Die Kaufbedingungen werden den Käufern im Lizitationstermine näher bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 9ten April 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Zur anderweiten Verpachtung des im landräthlichen Kreise Gnesen belegenen und zum ehemaligen Domainen-Amte Skorzenczin gehörig gewesenen Fischerei-Etablissements Rybacki, wozu ein Wohnhaus, Scheune und Stall, 61 Morgen 95 □Ruthen Acker und die Winter- und Sommer-Fischerei in

dem sogenannten Niedziegel-See 2883 Morgen 44 □Ruthen groß, dem schwarzen See 203 Morgen und dem weißen See 145 Morgen Magdeburgisch groß gehören, vom 1sten Juli 1838 ab auf drei Jahre also bis zum 1sten Juli 1841, haben wir einen Bietungstermin in loco Skorzenczin auf den 23sten Mai c. Vormittags 10 Uhr vor dem Königl. Domainen-Rentmeister Herrn Krippendorff anberaumt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können auf den Königl. Domainen-Rentämtern zu Gnesen und Mogilno eingesehen werden.

Bromberg, den 22sten April 1838.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Der Bedarf der hiesigen Zwangsanstalten an Brenn- und Nutzholz pro $18\frac{39}{40}$ als:

30 Achtel hart und
90 " weich Holz,
60 Stück ein und ein halb zöllige und
120 " einzöllige Bretter,
30 " dreizöllige Bohlen und
15 " Kreuzholz, soll im Wege der öffentlichen Lizitation angekauft werden, wozu der Termin auf den 22sten Mai c. Nachmittag 3 Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt ist.

Lieferungsfähige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß nur die zum Gebot zugelassen werden können, welche zur Uebernahme dieses Geschäfts vorher eine Caution von 150 Rthlr. baar oder in Staatspapieren bei unserer Kasse deponiren.

Der Zuschlag ist übrigens von der Königl. Regierung in Marienwerder abhängig und können die Lieferungsbedingungen hier zu jeder Zeit eingesehen werden. Graudenz, den 13ten April 1838.

Königliche Direktion der Zwangs-Anstalten.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Einsaaßen Peter Dyck gehörige, in Fuchswinkel

sub Nro. 3. der Hypothekenregistratur belegene zeitenphyteutische Grundstück, welches zufolge der, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 1385 Rthlr. 1 sgr. 6 pf. abgeschätzt worden ist, soll in termino den 12ten Juni c. an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Marienwerder, den 13ten Februar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, den Schmiedemeister Eichstädtschen Eheleuten zugehörige, sub Nro. 83. hieselbst belegene bürgerliche Grundstück, auf 2159 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. geschätzt, soll am 27sten Juni c. Nachmittags 3 Uhr an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, den Gastwirth Andreas und Julianna Glaßnerschen Eheleuten zugehörige, hieselbst sub Nro. 206. in der Marktstraße belegene Gasthaus, nebst dazu gehörigem Elokationelande gerichtlich geschätzt auf 1410 Rthlr. 21 sgr. 8 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe vom 9ten März 1838, soll in termino den 6ten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das in Culm sub Nro. 266. der Thorner Straße belegene, den Vincent v. Kuczkowskischen Erben gehörige Haus nebst dazu gehörigen Elocationsländereien, abgeschätzt auf 2072 Rthlr. 6 sgr. 2 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten Juli c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Schülke an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Michael Stolpmann gehörige, im Dorfe Starsen, Amts Bal-

denburg sub Nro. 9. gelegene Bauerhof von ungefähr 37 Morgen culm., abgeschätzt nach der, in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 65 Rthlr. soll am 9ten Juli a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden; wozu Kauflustige vorgeladen und zugleich alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten werden, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine mit ihren Ansprüchen zu melden. Hammerstein, den 8ten März 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht in Schwetz.

Das zu Kl.-Topolinken belegene Johann Treedesche Eigenkäthnergrundstück, abgeschätzt auf 216 Rthlr. 20 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 9ten Juli c. vor unserm Deputirten Oberlandesgerichts-Assessor Bröde an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zugleich werden etwanige, hier unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schwetz, den 3ten April 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohnhaus, Stall, Scheune und 5 Hufen 15 Morgen Säeland und 13½ Morgen Wiesen auf Schulzenweide bestehende Besitzung des Freischulzen Riediger zu Conradswalde Nr. 1., abgeschätzt auf 5819 Rthlr. 20 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 28sten August a. c. an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Das hieselbst auf der Altstadt sub Nro. 295. belegene, den Bäckermeister Samuel Krauseschen Erben gehörige, auf 1409 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. abgeschätzte Grundstück, soll am 13ten Juni c. Vormittags 9 Uhr an Gerichtsstelle, Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Digitized by Google

Die Benjamine Friederike Forke wird zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu dem gedachten Termine vorgeladen.

Thorn, den 2ten Februar 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Auktion.

Die zum Nachlaß der Sophie Weydemann gehörigen Sachen, bestehend in Silber, Wäsche, Kleider, Betten, Haus- und Küchengeräth und dergl., sollen am 18ten Mai von Morgens 9 Uhr an, in Bischofswerder öffentlich verkauft werden.

Dt.-Eylau, den 28sten April 1838.

Königliches Stadtgericht Dt.-Eylau und Bischofswerder.

Ehevertrag.

Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 4ten d. Mts., haben die Wittwe des Maurermeisters Rosinsky Elisabeth geb. Meyffert und deren verlobter Bräutigam Postillion Andreas Kohls beide von hier die nach den hiesigen Provinzialgesetzen unter Personen bürgerlichen Standes gültige Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, welches hiemit der Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Schlochau, den 14ten April 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Mühlenbesicher Meyer in Wildgarten im Amte Tuchel beabsichtigt neben seiner Schneidemühle ohne Veränderung des Fachbaums einen Mahlgang anzulegen, was in Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten October 1810 hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jeder, der durch die Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist seinen Widerspruch entweder bei dem Landraths-Amte oder bei dem Bauherrn einzulegen hat.

Conitz, den 29sten April 1838.

Königliches Preußisches Landraths-Amt.

Die von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst privilegirte Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft macht hiemit bekannt, daß sie in diesem Jahre die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden für eine bei den Agenturen zu erfahrende Prämie übernehmen wird. Sie erlaubt sich darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Anstalt die einzige ist, bei welcher unter keinen Umständen eine Nachzahlung der Versicherungsprämie stattfinden kann, während dennoch jeder Schaden gleich nach dessen Ausmittelung und Feststellung baar vergütet wird.

Versicherungs-Anträge in dem Regierungsbezirk Marienwerder werden angenommen

in Dt.-Crone bei dem Landräthlichen Amte,
in Culm bei Herrn Kreissecretair Binseel
in Flatow, bei Herrn Bürgermeister Münzer
in Mk.-Friedland bei Herrn Bürgermeister Stüwe
in Graudenz bei Herrn Servis-Rendanten Weisner
in Marienwerder bei Herrn Ludwig Schröder
in Rosenberg bei Herrn Kreissecretair Karpowski
in Schwetz bei Herrn Fr. Wick
in Slomowo bei Thorn bei Herrn Gutsbesitzer Schmidt
in Strasburg bei Herrn Kreissecretair Joseph
in Thorn bei den Herren L. Dammann & Kordes
in Tuchel bei Herrn Domainen-Rentmeister Fleran.

Die Statuten sind à 5 sgr. und die Formulare zu den Versicherungs-Anträgen in duplo à 2 sgr. in sämmtlichen Agenturen zu haben.

Berlin im April 1838. Die Direction.

Da ich mich für die Folge lediglich auf die Bewirthschaftung meines mir zugehörigen adelichen Guts Folsong zu beschränken beabsichtige, so bin ich gewilligt: meine Brauerei nebst sämmtlichen mir zugehörigen im hiesigen Orte belegenen Grundstücken im Ganzen auch einzeln aus freier Hand zu verkaufen.

Dieselben bestehen:

1) die sich in dem vortheilhaftesten Betriebe befindende Brauerei, in dem Hause Nr. 235. der Neustadt, von 4 großen Stuben, großem Hausflur,

Küche, 3 Kellern, 5 Schüttböden, Hofraum nebst Ausfahrt und Stallung für 4 Pferde, auch Wagenremiese;

2) in einer, nahe an der Brauerei gelegenen und erst im Jahre 1828 neu und sehr dauerhaft erbauten Roßmühle, wovon sich Jeder durch den Augenschein überzeugen wird; auch ist damit eine Oelstampe verbunden;

3) das Wohnhaus Nr. 236. mit 6 heitzbaren Zimmern, 1 Alkoven, 2 Küchen, Kammern, 2 großen Böden, 4 Kellern, Hofraum, Pferdeställen und Hintergebäuden;

4) ein ebenfalls nahe an den Hauptgebäuden belegener massiver Speicher, 3 Etagen hoch, unter welchem ein gewölbter Keller, dabei Hofraum, worauf sich ein wasserreicher Brunnen befindet;

5) ein dergl. Speicher, 4 Etagen hoch, mit Hofraum und Ausfahrt;

6) einem ebenfalls nahe an den vorbemerkten Grundstücken belegenen, mit den vorzüglichsten Blumen, Ziersträuchern und Wein bepflanzten Gärtchen.

Kauflustige können sich durch den Augenschein von der vortheilhaften Lage und dem baulichen Zustande der Grundstücke überzeugen, und die Verkaufsbedingungen mündlich von mir erfahren. Schriftliche Anfragen werden jedoch nur portofrei erbeten.

Noch bemerke hierbei, daß außer der meinigen, nur noch 2 Brauereien im hiesigen Orte vorhanden sind, und die Königliche Steuer, von Seiten der Behörde, nach Umfang des Betriebes fixirt ist.

Thorn, den 18ten April 1838.

Sponnagel, auf der Neustadt Nr. 236.

Im Besitz vieler Pommeranzen-, Citronen- und Granat-Bäume, auch Oleander, sowohl einfache wie gefüllte, wie auch mehrere andere ausländische Gewächse, in Kübeln und Töpfen, bin ich gewilligt einen Theil davon zu verkaufen, und können Liebhaber solche täglich bei mir in Augenschein nehmen und die Preise erfahren. Thorn, den 18ten April 1838.

Sponnagel, auf der Neustadt Nr. 236.

Um mich in Ruhe zu setzen, bin ich willens, meine seit 47 Jahren bestehende Material- und Eisenwaaren-Handlung eingehen zu lassen, und die vor-

habenen Waarenbestände, Utensilien und Möbel, vom 16ten Mai d. J. an, in meinem hier am Markte Nr. 1. gelegenen Hause, meistbietend zu verkaufen.

Sollte aber Jemand geneigt sein, dieses Geschäft im Ganzen zu übernehmen, so müßte derselbe sich vor dem angegebenen Termine in Unterhandlungen mit mir einlassen.

Mewe, den 20sten April 1838. Die Wittwe Kauffmann.

Von den anerkannt vorzüglichsten Brillen hat mir die optische Industrie-Anstalt zu Rathenow eine Niederlage ertheilt, womit ich mich ergebenst empfehle.

Schlochau, den 24sten April 1838. J. W. Löper.

Weißer Senf-, Dotter- und ganz reiner Leinsaamen zur Saat, ist à 2 Rthlr. 20 sgr. pro Scheffel bei mir zu haben. L. Schröder.

Frischer rother und weißer Klee-, Lucerne-, Timotheum- und franz. Raygras-Saamen ist billigst zu haben, auch werden Bestellungen auf andere Sämereien angenommen und bestens ausgeführt bei

Marienwerder. Thielheim & Weinreich.

Amts-Blatt.

No. 19. Marienwerder, den 11ten Mai 1838.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1887. Die Verordnung, betreffend die Anwendung der Deklaration vom 10ten Februar 1827 bezüglich auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, vom 31sten März c.

No. 1888. Die Deklaration der §. §. 357. und 358. Tit. 50. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung über das den persönlichen Pflichten und Abgaben im Konkurse eingeräumte Verzugsrecht vom 3ten April c.

No. 1889. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten April c., betreffend die unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts in den Städten an Soldaten.

No. 1890. Die Verordnung über die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes, vom 7ten April c.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nachstehenden Ministerial-Erlaß:

„Die von der damit beauftragten Special-Kommission für das Jahr 1838 ausgearbeitete, und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigte Arznei-Taxe, tritt mit dem 1sten Mai d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker des Königl. Preußischen Staates, bei Vermeidung der im Medizinal-Edicte vom 27sten September 1725 festgesetzten Strafe von Fünf und Zwanzig Thalern, nach dieser Arznei-Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 10ten April 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein."

Gegeben in Marienwerder den 12ten Mai 1838.

bringen wir hierdurch und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Exemplare der neu abgedruckten Arznei-Taxe für den Preis von 10 Sgr., sowohl hier von dem Regierungs-Sekretair Herrn Tarony, als auch von der H. Schulzschen Buchhandlung in Berlin zu beziehen sind.

Marienwerder, den 1sten Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben dem Schuhmacher Franz Suterowski zu Thorn für sein am 12ten August v. J. erworbenes Verdienst bei der Lebensrettung des Schlosser-Lehrlings Domaschke, welcher in der Weichsel dem Ertrinken nahe war, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19ten v. Mts. die Rettungs-Medaille am Bande allergnädigst zu verleihen geruhet.

Marienwerder, den 25sten April 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15ten Januar c. in der Stadt Flatow auf den 4ten Juni c. angesetzte Jahrmarkt, wird, da derselbe auf den Pfingstmontag eintrifft, an diesem Tage nicht abgehalten werden, sondern erst am 5ten Juni c. stattfinden.

Marienwerder, den 25sten April 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In Rakowitz, Schwetzer Landraths Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Pferden und dem Rindvieh ausgebrochen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 26sten April 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Das von dem Königlichen Preußischen General-Konsulate zu Warschau dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königlichen Polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 2ten und 3ten v. Mts stattgehabten Ziehung im ersten Semester d. J. nach ihrem Nominalwerthe in polnischem klingenden Kourant ausgelöst werden sollen, wird der Herr Ober-Landes-Gerichts-Kanzellei-Sekretair Hermann von 10 bis 1 Uhr in dem Archivzimmer des

Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Königsberg, denjenigen welche es verlangen, vorlegen. Auswärtigen wird derselbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern in dem erwähnten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Königsberg, den 2ten Mai 1838.

Der Chef-Präsident des Königl. Ober-Landes-Gerichts.
v. Zander.

Die Steuer-Rezeptur zu Rederitz wird vom 1sten Juli d. J. ab nach Hoffstädt verlegt werden, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 3ten Mai 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Am 1sten Mai d. J. wurde unfern Schmolnick am Ufer der Weichsel ein bereits stark in Verwesung übergegangener männlicher unbekannter Leichnam gefunden. Vom Kopfe hatte sich die Schwarte zum großen Theil schon abgelöst, und unterhalb nach dem Genick zu waren einige dunkelbraune Haare sichtbar. Die Augen waren ausgefault, die Nase eingesunken, überhaupt das Gesicht so entstellt, daß eine Beschreibung desselben, auf deren Grund eine Wiedererkennung zu erwarten ist, nicht gemacht werden kann. Die Leiche welche etwa 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß ist, gehört anscheinend einem Menschen an, welcher in dem Alter zwischen 20 und 40 Jahren gestanden hat. Die oberhalb des Leichnams noch sichtbaren sehr zerrissenen Kleidungsstücke bestanden aus einem kurzen wollnen Shwal mit gelben, rothen und grünen Feldern. Dieser Shwal war um den Hals der Leiche gewunden, einer blautuchnen Weste mit bleiernen Knöpfen, einer grünen Unterjacke von Boy und einem an mehreren Stellen geflickten groben weißleinenen Hemde. Um den Bauch hatte die Leiche einen zusammengeknoteten Strick, und an diesem hingen blauleinene Fetzen, vermuthlich die Ueberbleibsel der Beinkleider und an diesen Fetzen wiederum ein kleiner weißleiner Beutel in welchem 2 Rubelstücke, 2 polnische Guldenstücke, 2 Fünfsilbergroschenstücke, 4 ganze und 2 halbe Silbergroschen, 1 polnisches Zehngroschenstück, 1 polnisches Deigroschenstück und polnische Eingroschenstücke, gefunden wurden, die Geschlechtstheile, Lenden und Waden der Leiche waren unbedeckt. Die Füße waren mit kurzen weiß wollenen Socken und ledernen Frauenschnürstiefeln bedeckt.

Ein Jeder der Kenntniß von dem Verschwinden oder der Verunglückung eines Menschen, auf welchen die obige Beschreibung paßt, hat, wird aufge-

fordert hiervon der unterzeichneten Inquisitoriats-Deputation oder seiner Orts-Behörde Anzeige zu machen. Thorn, den 3ten Mai 1838.

Königl. Preuß. Inquisitoriats-Deputation.

In den Post-Verbindungen zwischen den Städten Culm, Culmsee und Thorn treten mit dem 1sten Mai a. c. folgende Veränderungen ein. Aufgehoben wird: die zwischen Culm und Lippinken coursirende 2spännige Fahrpost. Dagegen wird zwischen Culm und Culmsee eine, mit der Fahrpost von Graudenz nach Thorn in genauer Verbindung stehende wöchentlich zweimalige 2spännige Fahrpost eingerichtet, welche folgenden Gang erhält:

Abgang aus Culm,
Mittwoch und Sonnabend um 11 Uhr Vormittags;
Ankunft in Culmsee,
an denselben Tagen um 3 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Fahrpost von Graudenz nach Thorn;
Abgang aus Culmsee,
Mittwoch und Sonntag um 12 Uhr Nachts, nach Ankunft der Fahrpost von Thorn nach Graudenz;
Ankunft in Culm,
Donnerstag und Montag um 4 Uhr Morgens.

Thorn, den 26sten April 1838.

Der Postmeister.
Plath, vigore commissionis.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeither bei der Königl. Regierung zu Potsdam beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius Hagendorff ist in gleicher Eigenschaft zur hiesigen Königl. Regierung übergegangen und bereits in das Kollegium eingeführt worden.

Dem Predigtamts-Kandidaten Benjamin Friedrich Gessel ist die Garnison-Predigerstelle zu Thorn verliehen worden.

Der bisherige Kriminal-Protokollführer Matzki ist auf sechs Jahre zum Bürgermeister von Schloppe erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Steuer-Aufseher Tägen zu Marienburg ist in gleicher Eigenschaft nach Elbing, der Grenz-Aufseher Kuhn zu Podgurß als Steuer-Aufseher nach Marienburg versetzt und die Grenz-Aufseher-Stelle zu Podgurß dem Artillerie-Feldwebel Brunau zu Graudenz provisorisch verliehen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 19.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 19. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 11ten Mai 1838.

Zur anderweiten Verpachtung des im landräthlichen Kreise Gnesen belegenen und zum ehemaligen Domainen-Amte Skorzenczin gehörig gewesenen Fischerei-Etablissements Rybacki, wozu ein Wohnhaus, Scheune und Stall, 61 Morgen 95 □Ruthen Acker und die Winter- und Sommer-Fischerei in dem sogenannten Niedziegel-See 2883 Morgen 44 □Ruthen groß, dem schwarzen See 203 Morgen und dem weißen See 145 Morgen Magdeburgisch groß gehören, vom 1sten Juli 1838 ab auf drei Jahre also bis zum 1sten Juli 1841, haben wir einen Bietungstermin in loco Skorzenczin auf den 23sten Mai c. Vormittags 10 Uhr vor dem Königl. Domainen-Rentmeister Herrn Krippendorff anberaumt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können auf den Königl. Domainen-Rentämtern zu Gnesen und Mogilno eingesehen werden.

Bromberg, den 22sten April 1838.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Den 22sten und 23sten d. M. von Morgens 6 Uhr ab, wird auf den Feldmarken von Voßwinkel nahe bei den Ossakrügen die Schießübung der Landwehr-Artillerie stattfinden, wovon das Publikum zur Beachtung hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Graudenz, den 3ten Mai 1838.

Kommando der 3ten Abtheilung 1ster Artillerie-Brigade.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Zgniloblott sub Nro. 1. belegene Lehmanns-Grundstück der Gottliebe Schmidtschen Erben, abgeschätzt auf 560 Rthlr. 8 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten Juni 1838 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Culm.

Das, den Heinrich und Catharine Glasenappschen Eheleuten gehörige, im Dorfe Dubielno sub Nro. 19. belegene Freischulzengut, auf 5980 Rthlr. 5 sgr. geschätzt, soll am 25sten August 1838 an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Einsaßen Matthias Jagodzinskischen Eheleuten gehörige, aus 45 Morgen culmisch angeblich bestehende Bauergrundstück Przysiersk Nr. 15. (mit Ausschluß zweier abgetrennten Parzellen von resp. 50 und 141 □Ruthen culmisch,) gerichtlich abgeschätzt auf 380 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16ten August c. an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Eyser subhastirt werden. Schwetz, den 14ten April 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 1 Hufe 7 Morgen 64 Ruthen höchsches und 2¾ Morgen Niederungsland bestehende Besitzung des verstorbenen Unterförsters Michael Virgien zu Hammerkrug, abgeschätzt auf 716 Rthlr. 1 sgr. 6 pf., soll zufolge der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe am 14ten August 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Da über das Vermögen des rc. Virgien der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, so werden zugleich alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners zur Verification ihrer Ansprüche zu dem obigen Termine unter der Verwarnung vorgeladen: daß die in diesem Termine ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das zur Johann Jacob Nißelschen Konkursmasse gehörige, hier vor dem Thore sub Nro. 212. belegene Wohnhaus nebst Stallgebäuden und Obstgarten, 1382 Rthlr. 20 sgr. geschätzt, und der daran stoßende, auf 20 Rthlr. taxirte Erbpachtsplatz, sollen am 18ten Juni 1838 dem Meistbietenden verkauft werden. Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur einzusehen. Der

Realgläubiger Carl Gustav Nißel, dessen Aufenthalt unbekannt, wird hierdurch vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.
Kreisgericht Krojanke.

Die, den Banquier Liepmann Meyer Wulffschen Erben zugehörige, an der Küddow gelegene Tarnowker Mühle, nebst dem, damit verbundenen Mühlengute, bestehend außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, aus 364 Morgen 155 □Ruthen Land an Acker, Wiesen und Weide, und wozu ein kleiner Wald von circa 14 Morgen gehört, gerichtlich abgeschätzt auf 6364 Rthlr. 3 sgr. 7 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25sten Juli 1838 Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Erben und Nachfolger des Einsaßen Jacob Rahn und Jacob Rompelius beabsichtigen, den ihnen zugehörigen zehnten Theil des kleinen städtschen Roßgartens zu Mewe von circa 2 Morgen 70 □Ruthen, der zu erbpachtlichen Rechten besessen wird, und bisher vom Kaufmann Bröse benutzt worden ist, zu verkaufen. Ich habe dazu im Auftrage der Besitzer einen Termin auf den 28sten Mai c. Nachmittags 3 Uhr in der Behausung des Gastwirths Volkheimer zu Mewe angesetzt und lade Kauflustige mit dem Bemerken ergebenst ein, daß der Kaufvertrag sofort abgeschlossen werden kann, wenn ein annehmbares Gebot erfolgt. Marienwerder, den 3ten Mai 1838.

Schüßler, Justizcommissar.

Im Auftrage der Besitzerin des Erbpachtsvorwerks Bocianowo, welches unmittelbar an die Stadt Bromberg stößt, und an der Brah liegt, habe ich dies Vorwerk aus freier Hand zu verkaufen.

Dies Vorwerk enthält bis auf einige Ruthen 400 Morgen Preuß. hat komplette Wohn- und Wirthschaftsgebäude, Inventarienvieh und eine Schaafheerde von 300 und einige Stück, baare Gefälle im Betrage circa 400 Rthlr. jährlich, und eine Ziegelei am Brahfluß mit unergründlichen Lehmlägern, worin jährlich 300,000 Stück Ziegel wenigstens gemacht werden können. Für das Vieh auf dem Gute ist freie Weide in der angrenzenden Königl. Forst.

Der Verkauf soll durch Lizitation bewerkstelligt werden, und ich habe dazu einen Termin vor mir auf den 26sten Mai d. J. angesetzt, wozu ich Kauflustige einlade. Mit dem annehmlichen Käufer kann der Kaufvertrag sofort abgeschlossen werden.

Die Bedingungen des Verkaufs liegen bei mir zur Einsicht bereit.

Bromberg, den 1sten April 1838. Schöpke, Justizrath.

Verpachtung.

Das Vorwerk Gr.-Klonia mit 2500 Morgen Acker und Neu-Klonia mit 1400 Morgen Acker im Conitzer Kreise gelegen, soll in Pacht ausgethan werden. Bekanntlich ist der Boden stark und die Wiesen gut. Die Bedingungen sind bei dem Besitzer zu jeder Stunde im Gute selbst einzusehen, woselbst gleich der Pachtvergleich abgeschlossen werden darf.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Mühlenbesitzer Meyer in Wildgarten im Amte Tuchel beabsichtigt neben seiner Schneidemühle ohne Veränderung des Fachbaums einen Mahlgang anzulegen, was in Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten October 1810 hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jeder, der durch die Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist seinen Widerspruch entweder bei dem Landraths-Amte oder bei dem Bauherrn einzulegen hat.

Conitz, den 29sten April 1838.

Königliches Preußisches Landraths-Amt.

Der Mühlenbesitzer Schneider zu Heidemühl beabsichtigt eine Roßmühle mit 2 Mahlgängen und mit einem Pferde zu betreiben, auf seinem Mühlen-Etablissement Heidemühl zu erbauen. Dieses Vornehmen wird auf Grund der Vorschriften des Edicts vom 28sten October 1810 §§. 6. und 7. und in Folge einer nähern Declaration der Königl. hohen Regierung, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert: seine etwanigen Widersprüche dagegen, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, mir sowohl, als dem Bauunternehmer anzuzeigen und zu begründen. Stuhm, den 20sten April 1838. Der Landrath.

Der Rathmann Christoph Kamp zu Jastrow beabsichtigt an dem sogenannten See-Kanal zwischen der Stadt und dem Küddowflusse belegen, eine oberschlägliche Mahlmühle mit einem Gange anzulegen.

Ein Jeder, der durch diese beabsichtigte neue Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, muß seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem unterzeichneten Landrath als bei dem Bauherrn anmelden.

Dt.-Crone, den 27sten April 1838. Der Königliche Landrath.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 20. Marienwerder, den 18ten Mai **1838.**

Heute früh ist der Landhofmeister Graf von Dönhoff auf Friedrichsstein sanft entschlafen.

Er war sechsmal von Sr. Majestät dem Könige mit dem Ehren-Amte eines Landtags-Marschalls begnadigt, und dadurch allgemein gekannt und verehrt. Er hatte die Hochachtung der ganzen Provinz, und ich bin gewiß, daß das Bedauern über diesen Verlust allgemein sein wird.

Königsberg, den 7ten Mai 1838.

Der Ober-Präsident von Preußen.
Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Um diejenigen, welche an städtsche Kassen Zahlungen zu leisten haben, vor Nachtheil zu sichern, haben wir bereits unterm 12ten April 1824 durch unser Amtsblatt aufmerksam darauf gemacht, daß der Kämmerei-Kassen-Rendant (Stadtkämmerer) der einzige zur Empfangnahme, Verwahrung und Verausgabung städtscher Gelder befugte städtsche Beamte ist, daß alle an die Magisträte einzusendenden Gelder daher von Niemanden anders als vom Rendanten in Empfang genommen werden dürfen, und daher auch keine Quittung Gültigkeit hat, welche nicht vom Kämmerer mit Beifügung seines Titels unterzeichnet ist. Jeder, der also Zahlungen an städtsche Kassen zu leisten hat, darf die Gelder nur dem Stadtkämmerer überliefern, andernfalls hat er es sich selbst beizumessen, wenn die Zahlung noch einmal von ihm gefordert wird.

Wenn für die Stadt-Kassen Gelder mit der Post eingehen, so ist der Magistrats-Dirigent nur befugt, das diesfällige Schreiben von der Post anzunehmen, die Empfangnahme des Geldes muß aber allein vom Kämmerer erfolgen. Jedem andern Magistrats-Mitgliede ist die Annahme solcher Gelder untersagt. Unter diesen Geldern sind, wie ausdrücklich bemerkt wird, auch alle Zahlungen zu verstehen, welche zu den etwa besonders bestehenden Servis- Bau- Armen und andern dergleichen städtschen Kassen fließen.

Wir finden uns veranlaßt, die genaue Beachtung der vorstehenden Bestimmungen nochmals auf das dringendste zu empfehlen und bemerken zugleich,

Ausgegeben in Marienwerder den 19ten Mai 1838.

Digitized by Google

daß dieselben durch die Geschäfts-Instruktion für die Magistrate vom 25sten Mai 1835 keine Abänderung erlitten haben.

Marienwerder, den 26sten April 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Löbauer Kreise sind durch die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse 18 regulirte Bauern des adlichen Dorfes Radzonne auf die Feldmark des adlichen Gutes Somplawo übersiedelt und der dadurch neu entstandenen Ortschaft ist mit unserer Genehmigung der Namen

„Ludwigsthal"

beigelegt worden. Marienwerder, den 5ten Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend signalisirte Unteroffizier August Laurentius Szpakowski aus Schwetz wird seit dem 17ten v. M. bei der Festungs-Artillerie-Kompagnie zu Sarlouis vermißt. Wir fordern die Polizei-Behörden unseres Departements auf, auf den ꝛc. Szpakowski zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an die nächste Militair-Behörde zur weitern Veranlassung abzuliefern.

Signalement:

Alter — 26 Jahr 9 Monat, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Geburtsort — Schwetz, Religion — katholisch, Profession — Posamentier, Haare — braun, Stirn — hoch, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Zähne — gesund und vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — hört etwas schwer.

An Kleidungsstücken hat derselbe mitgenommen: 1 Feldmütze, 1 Halsbinde, 1 Jacke, 1 Paar Reithosen, 1 Hemde, 1 Paar Stiefeln mit Sporen.

Marienwerder, den 5ten Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten signalisirte Jäger Friedrich Marquardt, welcher mittelst Reise-Route vom 3ten April c. von hier nach seiner Heimath Abbarthen bei Pr. Friedland gewiesen worden, ist von derselben abgewichen, und hat sich in Hammer bei Koronowo eines Sachendiebstahls dringend verdächtig gemacht.

Alle resp. Verwaltungsbehörden und die Gensd'armerie werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Marquardt zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an

das Königliche Domainen-Rent-Amt Koronowo zur Einleitung der Untersuchung gefälligst abliefern zu lassen. Graudenz, den 5ten Mai 1838.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Namen — Friedrich Marquardt, Geburtsort — Santomischel, Wohnort — Abbarthen, Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel. — Besondere Kennzeichen — keine.

Der wegen mehrerer Diebstähle zur Untersuchung gezogene Einwohner Jacob Dorau aus Lonken ist in der Nacht vom 11ten zum 12ten d. Mts. aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, den ꝛc. Dorau im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen. Wir bemerken zu dem Ende, daß er etwa 5 Fuß 2 Zoll groß, 46 Jahr alt, katholischen Glaubens ist, blonde Haare hat, deutsch und polnisch spricht und zur Zeit seiner Entweichung mit folgenden Gegenständen, als mit einem blau warpenen Ueberrocke, dergleichen Weste, dergleichen Beinkleidern, Stiefeln die oben abgeschnitten und so zu Schuhen umgeformt sind, einer schwarztuchenen Mütze mit einem Schirm bekleidet war.

Schlochau, den 13ten Mai 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nachstehend bezeichneter Carl Ludwig Küssner, des Verbrechens des Diebstahls und der Entweichung aus der Zwangs-Anstalt zu Graudenz schuldig, ist am 10ten Mai d. J. auf dem Transport von Garnsee nach Graudenz entsprungen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreisgensd'armerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und entweder an uns, oder an die Direktion der Zwangs-Anstalten zu Graudenz gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Garnsee, den 10ten Mai 1838.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Danzig, Aufenthaltsort — Graudenz, Alter — 33 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Religion — evangelisch, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund —

gewöhnlich, Zähne — voll, Bart — blond, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsbildung — länglich, Statur — untersetzt, Sprache — deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine dunkelgrüntuchene Weste, desgleichen Hosen, lederne Schuhe, leberfarbene Mütze mit Schirm und dunkelblau karirtes Halstuch.

Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 17. pag. 153. vom Königlichen Inquisitoriate zu Jastrow unterm 3ten v. M. steckbrieflich verfolgte Ziegelgeselle Ludwig Harlin ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 7ten Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 15. pag. 134. vom Magistrat zu Thorn unterm 30sten März c. steckbrieflich verfolgte Arbeitsmann Süßenbach ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 5ten Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die Pensionirung des Zoll-Einnehmers Herrmann erledigte Zoll-Einnehmer-Stelle zu Pieczenia im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn ist dem Lieutenant a. D. v. Bieberstein Zawadzki interimistisch verliehen.

Ankündigung.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten ist erschienen, die 27ste Lieferung, gr. 4., in farbigem Umschlage geheftet, mit 1 Abbildung, im Selbstverlage des Vereins. Preis 2 Rthlr., zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegs-Rath Heynich, in Berlin.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 20.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 20. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 18ten Mai 1838.

Bei der unterzeichneten Königl. Regierung ist in Betreff folgender Ortschaften:

	Namen des Ortes	Kreises	Spezial-Commissarius, welcher die Auseinandersetzung bearbeitet
1	Frankenhagen	Conitz	Oekonomie-Rath Wendt in Marienwerder
2	Lebehnke	Deutsch-Crone	Oekonomie-Commissarius Märtins in Schlochau
3	Ruda	Culm u. Graudenz	Oekonomie-Commissarius Förster in Culm
	die Aufhebung der Gemeinheit, in:		
4	Richnau	Schlochau	Oekonomie-Commissarius Märtins in Schlochau
	die Gemeinheitsaufhebung und Waldtheilung, in:		
5	Paslwisko	Graudenz	Oekonomie-Commissarius Förster in Culm
	die Abfindung der Erbpächter für ihre Weideberechtigung in der Königl. Forst in:		
6	Kozary	Strasburg	Oekonomie-Commissarius Puffaldt in Strasburg
	die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, in:		
7	Mk.-Friedland	Deutsch-Crone	Oekonomie-Commissarius Sommerfeld in Märkisch-Friedland
	die Weide-Gemeinheitstheilung, in:		
8	Marthe	Deutsch-Crone	Oekonomie-Commissarius Sommerfeld in Märkisch-Friedland.

Die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Aufhebung der Gemeinheit anhängig geworden.

Den bei dem diesfälligen Verfahren etwa nicht zugezogenen Interessenten wird dies mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine den 30sten Juni 1838 Vormittags 11 Uhr entweder hier bei der unterzeichneten Regierungsabtheilung oder bei dem, bei der

Sache genannten Commissarius ihr Interesse zur Sache anzuzeigen, und der Vorlegung des Separationsplanes, des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach Ablauf des Termines die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, wider sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Marienwerder, den 7ten Mai 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Zweite Abtheilung des Innern.

Es hat am 12ten Dezember v. J. im Mischkenkruge ein unbekannter Mensch ein Pferd und zwar: eine braune Stute mit kleinem Stern, 4 Fuß 9 Zoll groß, ungefähr 6 Jahr alt zurückgelassen, und von dort ein Fuhrwerk nach Graudenz angenommen, ist auch im Gasthofe „zum goldnen Löwen" abgestiegen, von hier aber verschwunden.

Da zu vermuthen, daß das Pferd von ihm gestohlen, indem er sich weiter nicht darum gekümmert, so wird der rechtmäßige Eigenthümer des bezeichneten Pferdes aufgefordert, in 4 Wochen sein Eigenthumsrecht an dasselbe hier nachzuweisen, andernfalls mit dem Pferde den Gesetzen gemäß verfahren werden wird. Graudenz, den 2ten Mai 1838.

Königlich Preußisches Domainen-Rentamt.

Zur anderweiten Verpachtung der Grasnutzung in der grünen Riege des Belaufs Grunewald im Forstrevier Zanderbrück steht höherer Bestimmung zufolge der Lizitationstermin auf den 16ten Juni a. c. Nachmittags 3 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei an, zu welchem Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen unter welchen die Verpachtung stattfindet, werden in termino bekannt gemacht.

Oberförsterei Zanderbrück, den 11ten Mai 1838.

Höherer Anordnung zufolge, sollen 2 zum hiesigen Revier gehörige, bei Jaßenitz belegene Forstparzellen von resp. 193 und 133 □Ruthen nach vorheriger Abholzung und Verkauf der darauf befindlichen Holzbestände durch öffentliche Ausbietung veräußert werden, wozu ich einen Lizitationstermin auf den 31sten Mai c. Vormittags hierselbst angesetzt habe.

Käufer werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die etwanigen Bedingungen am Terminstage bekannt gemacht werden.

Bülowsheide, den 4ten Mai 1838. Königlicher Oberförster.

Zu den Stromregulirungs-Bauten pro 1838 gegen Treul, Kanitzken, Forstrevier Eichwalde und Kurzebrack sind 1000 Schock Faschinen und 750 Schock Buchneupfähle erforderlich.

Digitized by Google

Die Lieferung dieser Materialien wird hierdurch im Wege einer Submission ausgeboten.

Lieferungslustige haben ihre Submissionen auf das ganze Lieferungsquantum oder auf einen Theil desselben gerichtet, bis zum 25sten d. M. versiegelt bei dem Unterzeichneten einzureichen. Die Submissionen sollen am darauf folgenden Tage, den 26sten d. M. Nachmittags um 4 Uhr im Commissionshause zu Kurzebrack eröffnet werden, wozu sich die Submittenten einzufinden haben.

Die Lieferungsbedingungen liegen bei dem Unterzeichneten, bei dem Deichgeschwornen Flindt in Sechsseelen und dem Deichgeschwornen Modler in Kanitzken zur Einsicht bereit.

Marienwerder, den 14ten Mai 1838. Der Deichinspector Schmid.

Höherer Bestimmung zufolge, sollen bei dem unterzeichneten Depot eine Parthie ausrangirter Leder- und Reitzeugstücke, eiserne Cüraſſe, Kochgeschirre ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung am 7ten Juni c. und folgende Tage, Vormittags um 9 Uhr versteigert werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Festung Graudenz, den 12ten Mai 1838.

Königliches Montirungs-Depot.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die in der Stadt Lautenburg belegenen, zur Färber Hoffschen Liquidationsmasse gehörenden Grundstücke, als:

1)	Haus Nr. 195. nebst Färberei auf 2 Plätzen, abgeschätzt auf	143	Rthlr.	10	sgr.
2)	Scheune 190. abgeschätzt auf . .	18	"	20	"
3)	Garten 41. abgeschätzt auf . .	6	"	—	"
4)	" Freta 199. abgeschätzt auf .	6	"	—	"
5)	" Chmielniski 52. abgeschätzt auf .	12	"	—	"
6)	" Amtsgrund Nr. 2. b. abgeschätzt auf .	3	"	—	"
7)	" Borrek abgeschätzt auf . .	4	"	—	"

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 24sten Juli 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das in Gruczno sub Nro. 18. belegene, den Einsaßen Andreas Gro-

chockischen Eheleuten gehörige Bauergrundstück, abgeschätzt im Jahre 1835 auf 568 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 9ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schwetz, den 4ten April 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zum Nachlaß der Theodosia v. Majewska gehörige, zu Rakowitz belegene Bauergrundstück von 3 Hufen culmisch, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 1242 Rthlr., soll in termino den 6ten August 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Marienwerder, den 30sten Januar 1838.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Das im Thorner Kreise belegene Rittergut Nawra Nr. 25. (früher Nr. 103.) dem vormaligen Präfekturrath Joseph von Krußynski gehörig, soll in termino den 12ten September d. J. Vormittags um 11 Uhr in nothwendiger Subhastation an der Gerichtsstelle verkauft werden.

Die auf 70,272 Rthlr. 27 sgr. abschließende landschaftliche Taxe, ist nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehen.

Zu dem anberaumten Termine werden zugleich die Wittwe Rosalie von Mlocka geb. v. Krußynska, die Casimira von Mlocka und der Graf Friedrich Andreas v. Skorzewski, da ihr Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch vorgeladen.

Das, in Gr.-Paradies belegene, dem Einsaaßen Heinrich Schulz gehörige, aus 10 Morgen 260 □Ruthen culmisch Land und den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, gerichtlich auf 1304 Rthlr. 29 sgr. 4 pf., geschätzte Grundstück, soll in termino den 23sten Juni c. auf dem Land- und Stadtgerichte hierselbst, öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 7ten März 1838.

Adel. Patrimonialgericht Gr.-Paradies.

Das zum Nachlasse der verstorbenen Martin und Anna Piotrowskischen Eheleute gehörige, hierselbst belegene Grundstück Nr. 494. in der Kastellanstraße, taxirt auf 222 Rthlr. 7 sgr. 4 pf. incl. der an die Kaminskischen Eheleute verkauften, auf 120 Rthlr. taxirten Parzelle, wobei jedoch Acquirent, die den Piotrowskischen Eheleuten modo deren Erben gegen die Kaminskischen Eheleute obliegenden Pflichten übernehmen muß, soll in termino den 18ten Au-

Digitized by Google

Juſt a. c. an der Gerichtsſtätte ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein können in der Regiſtratur eingeſehen werden. Graudenz, den 10ten April 1838.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Wer das von der verſtorbenen Regierungsräthin Heinen beſeſſene, in der breiten Straße Nr. 33. nahe am Markte belegene, zum Betriebe eines kaufmänniſchen Geſchäfts geeignete Haus, unter annehmbaren Bedingungen zu kaufen wünſcht, beliebe ſich deshalb an den unterzeichneten Generalbevollmächtigten des legitimirten Eigenthümers zu wenden.

Marienwerder. Der Land- und Stadtgerichts-Archivarius Buſch.

Das in Hinterpommern im Rummelsburgerkreiſe belegene Allodial-Rittergut Waldow nebſt Ruppendorff, ſoll eines Todesfalles wegen verkauft werden, und iſt dazu ein Bietungstermin auf den 29ſten Mai d. J. in Waldow angeſetzt, das Gut wurde 1821 auf circa 32000 Rthlr. landſchaftlich abgeſchätzt, und iſt ſeitdem ein neues Wohnhaus, Brennerei ꝛc. gebaut, und überhaupt bedeutend meliorirt. Das geſammte Areal beträgt etwa 3700 Morg. Acker und Wieſen und gegen 2000 Morg. Waldung. Der Acker iſt größtentheils ein guter Mittelboden, und wird der Abſatz der Producte durch die Nähe mehrerer kleiner Städte ſehr erleichtert. Das Gut hat eine angenehme Lage, bedeutende Fiſcherei, hohe, mittle und kleine Jagd auch eigene Gerichtsbarkeit. Das Nähere und die Kaufbedingungen ſind einzuſehen, bei dem Gerichtshalter, Juſtizrath Zernin in Rummelsburg.

Verpachtungen.

Zur Einleitung der Sequeſtration und zur Verpachtung des Samuel Griebeſchen Grundſtücks zu Baldram Nr. 4., haben wir einen Termin auf den 6ten Juni a. c. Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle zu Baldram vor dem Herrn Aſſeſſor Siewert angeſetzt, welches Pachtluſtigen hierdurch bekannt gemacht wird. Marienwerder, den 8ten Mai 1838.

Königlich Preußiſches-Land- und Stadtgericht.

In Folge Verfügung des hieſigen Königl. Land- und Stadtgerichts vom 3ten d. Mts., ſoll das zu Pol.-Weſtphalen sub Nro 1. belegene, den Peter Geddertſchen Eheleuten gehörige Bauergrundſtück in dem, am 22ſten Juni c. in Pol.-Weſtphalen um 10 Uhr Vormittags vor dem Unterzeichneten anſtehenden Termine unter den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen, auf 1 Jahr verpachtet und am folgenden Tage gerichtlich übergeben werden.

Schwetz, den 8ten Mai 1838. Hecht,

Juſtiz-Actuarius als beſtellter Sequeſtor.

Die adel. Rogathschen Güter im Graudenzer Kreise gelegen, sollen auf Verfügung Einer Königl. Prov. Landschaftsdirection zu Marienwerder auf 3 nach einander folgende Jahre, mit den darauf befindlichen Saaten, dem lebenden und todten Inventario von Johanni c. ab, verpachtet werden. Hiezu habe ich einen peremtorischen Termin, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung auf den 6ten (sechsten) Juni a. c. Vormittags 10 Uhr im Gasthofe „zum goldenen Löwen" in Graudenz angesetzt, wozu kautionsfähige Herrn Pächter hiermit ergebenst eingeladen werden. Die näheren Bedingungen können erst im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Zaskocz, den 8ten Mai 1838. v. Samplawski,
Landschaftsrath d.s Culmer Kreises.

Auktionen.

Der nach unserer Verfügung von 17ten April c. zum Verkauf mehrerer Nachlaßeffecten des Protokollführers Gustav Rudolph Schmidt auf den 2ten Juni c. angesetzte Termin ist auf den 1sten Juni c. anderweit bestimmt worden. Schlochau, den 14ten Mai 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Auf dem Dominio Liczkowo bei Inowraclaw sollen am 15ten Juni c. Vormittags 9 Uhr circa 1000 Mutterschafe, 500 Hammel und 100 Sprungböcke meistbietend verkauft werden. Das Vieh ist gesund und Vollblut Merino Electoral-Race. Nordmann.

Ehevertrag.

Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 4ten d. Mts., haben die Wittwe des Maurermeisters Rosinsky Elisabeth geb. Meyssert und deren verlobter Bräutigam Postillion Andreas Kohls beide von hier die nach den hiesigen Provinzialgesetzen unter Personen bürgerlichen Standes gültige Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, welches hiemit der Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Schlochau, den 14ten April 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Mühlenbesitzer Meyer in Wildgarten im Amte Tuchel beabsichtigt neben seiner Schneidemühle ohne Veränderung des Fachbaums einen Mahl-

Digitized by Google

gang anzulegen, was in Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten October 1810 hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jeder, der durch die Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist seinen Widerspruch entweder bei dem Landraths-Amte oder bei dem Bauherrn einzulegen hat.

Conitz, den 29sten April 1838.

Königliches Preußisches Landraths-Amt.

Der Mühlenbesitzer Isaaksohn zu Christburg beabsichtigt neben der, zu seiner Mühle in Christburg gehörigen Freischleuse, eine Schneidemühle zu erbauen, die Freischleuse zu verbreiten und zum Betriebe der Schneidemühle ein Gerinne anzulegen, ohne dadurch auf dem Fachbaum der Freischleuse einen höhern Wasserstand, als bisher gehalten, herbei zu führen.

Ich mache dieses, nach Vorschrift der §§. 6. und 7. des Edicts vom 28sten October 1810 hiermit bekannt und fordere einen Jeden, der durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hiermit auf, seine etwanigen Widersprüche dagegen, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an bei mir sowohl, als auch bei dem Bauunternehmer anzuzeigen und zu begründen.

Stuhm, den 1sten Mai 1838. Der Landrath.

Der Rathmann Christoph Kamp zu Jastrow beabsichtigt an dem sogenannten See-Kanal zwischen der Stadt und dem Küddowflusse belegen, eine oberschlägliche Mahlmühle mit einem Gange anzulegen.

Ein Jeder, der durch diese beabsichtigte neue Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, muß seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem unterzeichneten Landrath als bei dem Bauherrn anmelden.

Dt.-Crone, den 27sten April 1838. Der Königliche Landrath.

Wir haben die Absicht unser seit länger als 40 Jahre im besten Ruf bestandenes Material-Waaren-Geschäft aufzugeben, wenn wir einen Käufer finden, der auf billige Bedingungen, das bereits möglichst beschränkte Lager käuflich übernimmt, und dies Geschäft in dem bisher hierzu bestimmten Local fortzusetzen geneigt ist.

Bei der vortheilhaften Lage unsers Hauses zum Handel, bedarf es nur einer sorgfältigen und reellen Bedienung, um sich eines blühenden Geschäfts zu erfreuen, denn die von uns in dem nehmlichen Hause fortzusetzende Wein- und Getreidegeschäfte befördern ohnehin den Absatz.

Sollte man jedoch wünschen, neben dem Material-Handel auch Weingeschäfte für eigene Rechnung zu betreiben, so würde man sich auch darüber einigen können. Bis dahin werden jedoch unsere bisherige Geschäfte unverändert fortgesetzt. Bromberg, den 8ten Mai 1838. Löwe & Bandiß.

Auf den Gütern Gluchowo, Plutowo und Fallenczyn sind in diesem Jahre 450 Mutterschaafe und 500 Hammel zu verkaufen. W. v. Kröcher.

Einem hochgeehrten Publikum widme ich hierdurch die ganz ergebenste Anzeige, daß meine neu etablirte Wagen-Fabrik, alle Arten von Staats-, Reise- und Postwagen, Schlitten, so wie alle vorkommende Sattler-, Lakir- und Tapezirarbeiten zu den möglichst billigen Preisen, liefert.
Marienwerder, den 6ten Mai 1838. F. F. Fischer,
Wagenfabrikant u. Sattlermeister.

Die Eröffnung meiner neu etablirten vollständigst eingerichteten Destilation aller Sorten sowohl feiner Liquere, als auch doppelte und einfache Brantweine, unter Anleitung meines Destilateurs P. Fürst aus Berlin, welcher durch seine mehrjährigen, mit dem besten Erfolge gemachten Erfahrungen in dieser Brange bekannt ist, erlaube ich mir hiermit ergebenst anzuzeigen, verspreche bei stets reeller Bedienung die billigsten Preise, und bitte von meiner Firma und Wohnung gefällige Notiz nehmen zu wollen.
Marienwerder, den 10ten April 1838. H. J. Liebert am Markte.

Royal Exchange Assurance Association for fire & Life.
(Königl. Börsen-, Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaft in London).
Errichtet Anno 1720 und conceſſionirt von dem Königl. Preuß. Ministerium des Innern und der Polizei.

Indem der Unterzeichnete dem geehrten Publikum diese so sehr respectable und solide Gesellschaft zur Feuer- und Lebensversicherungen empfiehlt und zugleich bemerkt, daß die Prämien aufs billigste berechnet, und alle gerechte Ansprüche ohne Zögerung befriedigt werden, zeigt er zugleich an, daß er dem Herrn H. Elkan in Thorn die Unter-Agentur übertragen hat, welcher Versicherungen für ihn annehmen wird. Bromberg, den 1sten Mai 1838.
Manuel C. Jacobi, Haupt-Agent obiger Gesellschaft,
bestätigt von der Königl. Hochlöbl. Regierung hieselbst.

Besten gemahlenen Dünger-Gyps offeriren zu billigem Preise
Marienwerder. A. C. Milbrecht & Comp.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 21. Marienwerder, den 25sten Mai 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Königl. Ministerien haben behufs des Retablissements der in Hohendorff Regierungs-Bezirks Oppeln abgebrannten katholischen Kirche nebst Pfarr- und Organisten-Haus, so wie des beiden Konfessionen gemeinschaftlich angehörenden Schulhauses, die Veranstaltung einer allgemeinen Kirchen-Kollekte, jedoch nur ausschließlich bei den katholischen Kirchen der Monarchie, gestattet und gleichzeitig genehmigt, daß eine Haus-Kollekte für die abgebrannte Kirche und Pfarr- und Schulgebäude ebenfalls bei den Katholiken, bei den Evangelischen aber nur hinsichtlich des Schulbaues abgehalten werde.

Die Herren Geistlichen katholischer Konfession im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden dem zu Folge hiermit aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 1sten August c. an die vorgesetzten Herren Dekane zu senden, welche letztere die Gesammtbeträge bis zum 15ten August c. der betreffenden Kreis-Kasse überweisen und uns gleichzeitig über die abgesandten Beträge Anzeige machen werden.

Eben so haben die Herren Landräthe, Domainen-Rentmeister und Magistrate in ihrem Geschäfts-Bezirk die Haus-Kollekte in der Eingangs erwähnten Weise abhalten zu lassen und die empfangenen Gelder oder die Vacat-Anzeigen ebenfalls bis zum 15ten August c. an die betreffenden Kreis-Kassen zu übersenden und letztere werden angewiesen, das Ergebniß der Kollekte bis zum 1sten September c. an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Marienwerder, den 10ten Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Es ist mehrfach bemerkt worden, daß die noch bestehenden Handwerkszünfte, sich Abweichungen von den, jedem Gewerke ertheilten General-Privilegien und Wildebriefen und von der darin in Bezug genommenen Handwerks-Ordnung für Westpreußen vom 24sten Januar 1774 zu Schulden kommen lassen. Da

ausgegeben in Marienwerder den 26sten Mai 1838.

jedoch diese Gildebriefe oder General-Privilegien ausschließlich die gesetzliche Grundlage für das Bestehen der Gewerke bilden und der Inhalt derselben so weit darin nicht durch die neuere Gesetzgebung Abänderungen angeordnet sind, unweigerlich beobachtet werden muß, so finden wir uns veranlaßt, die sämmtlichen noch bestehenden Zünfte auf die Nothwendigkeit der Befolgung der in ihren Privilegien enthaltenen Vorschriften hiedurch und mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß wir in Gemäßheit des §. 29. des Edikts vom 7ten September 1811 uns genöthigt sehen werden, zur Auflösung derjenigen Zünfte zu schreiten, welche diese Aufforderung unbefolgt lassen, und mithin diejenigen Bedingungen nicht erfüllen sollten, an welche ihr Bestehen und ihre Wirksamkeit geknüpft ist.

Nachstehend sind diejenigen Bestimmungen aufgezeichnet, welche sich in allen Gewerks-Privilegien übereinstimmend vorfinden und nach den gemachten Wahrnehmungen am häufigsten übertreten werden.

1) Kein Gewerk darf und unter keinen Umständen ohne des Beisitzers Vorwissen und Anwesenheit eine Zusammenkunft halten.

2) Kein Gewerk darf für die Aufnahme neuer Meister höhere Gebühren als Meistergeld oder unter irgend einem sonstigen Vorwande fordern und erheben, wie in jedem Privilegio ausdrücklich vorgeschrieben ist. Es beträgt dieses Meistergeld, beispielsweise für das Gewerk der Maurer Sechs Thaler, der Zimmerleute eben so viel, der Schuhmacher, der Schneider und Tischler aber Fünf Thaler.

3) Eben so ist keinem Gewerke gestattet, für das Einschreiben der Lehrlinge und für das Lossprechen der Gesellen höhere und niedere Gebühren zu fordern und anzunehmen, als durch die Gewerks-Privilegien bestimmt worden.

Diese Gebühren betragen bei den ebengenannten Gewerken ohne Unterschied: für das Einschreiben und Ausdingen der Lehrlinge 2 Rthlr. 5 sgr., und für das Lossprechen der Gesellen und die Ausfertigung der Lehrbriefe 2 Rthlr. 20 sgr 2 Pf.

Ueberschreitungen dieser Sätze sollen an den Gewerken durch die doppelte Erstattung des Mehrerhobenen gerügt werden.

4) Dabei sind die Gewerke verpflichtet, nach der Bestimmung der Magistrate ganz arme Kinder unentgeldlich als Lehrlinge anzunehmen und einzuschreiben, und solche arme Kinder, welche von Waisenhäusern aus kirchlichen oder sonstigen Almosenstiftungen ernährt werden, sind die Gewerksmeister schuldig der Reihe nach unentgeldlich in die Lehre zu nehmen.

In gleicher Art liegt den Gewerken die Verpflichtung ob, wenn ein losgesprochener Geselle ganz arm ist, die Gebühren für die Lossprechung zu erlassen und selbst die Auslösung des Lehrbriefes vorschußweise zu übernehmen, die Erstattung aber durch Abzüge von dem Wochenlohn herbeizuführen.

Es werden demnach die sämmtlichen Magistrate, welchen die nächste Aufsicht über die Gewerke zusteht und namentlich die zu Gewerksbeisitzern ernannten Magistrats-Mitglieder, welche letztere dafür persönlich verantwortlich sind, auf die Befolgung obiger und der übrigen noch in Kraft bestehenden Vorschriften der Gewerks-Privilegien mit Aufmerksamkeit und Nachdruck zu halten, und alle mißbräuchlichen Abweichungen davon abzustellen haben. Zu dem Ende müssen sich die Magistrate durch die Gewerksbeisitzer zunächst vergewissern, daß jede Zunft sich im Besitze des sie betreffenden Privilegii befindet und wo dies nicht der Fall sein sollte, die Anschaffung desselben, da gedruckte Exemplare davon in der hiesigen Hofbuchdruckerei vorräthig sind, herbeiführen, außerdem aber jedem Gewerke bei der nächsten Zusammenkunft desselben unter Vorhaltung dieser Bekanntmachung die gewissenhafte Befolgung des Gewerks-Privilegii einschärfen, und die darüber aufzunehmende Verhandlung bei den Magistrats-Akten aufbewahren.

Marienwerder, den 16ten Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Es ist von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden unterm 3ten Mai d. J. bestimmt worden:

daß sämmtliche im Regierungs-Bezirk befindliche Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, am 30sten Juni d. J. beim Schlusse der Dienststunden ihren etwanigen Vorrath von alten Kassen-Anweisungen (vom Jahr 1824) aufnehmen und solchen ohnfehlbar mit der ersten Post, mit einer Declaration begleitet, an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, welche dafür Ersatz leistet, abzusenden haben und daß für spätere Ablieferungen kein Ersatz gewährt werden wird.

Indem wir obige Bestimmungen mit Bezug auf unsre früheren diesfälligen Bekanntmachungen in Nro. 48. v. J. und Nro. 5. und 14. d. J. des Amtsblatts hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir sämmtliche Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk zu deren pünktlichen Befolgung

an, und machen sie zugleich auf die Verluste aufmerksam, welche für sie daraus entstehen, wenn sie die Ablieferung der alten Kassen-Anweisungen in dem bestimmten Termine versäumen sollten.

Werden nach Ablauf des mit dem 30sten Juni d. J. eintretenden Präklusivtermins noch alte Kassen-Anweisungen bei den Kassen präsentirt, so sind solche von denselben anzuhalten und uns einzusenden.

Marienwerder, den 16ten Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Am 10ten k. Mts. als dem Tage seiner Stiftung, wird der hiesige landwirthschaftliche Verein eine öffentliche Ausstellung interessanter landwirthschaftlicher Gegenstände, eine Thierschau und eine Preisvertheilung veranstalten, welche Nachmittags 2 Uhr in Münsterwalde beginnt, und demnächst in dem nahegelegenen Eichwalde fortgesetzt wird.

Die diesmal zur Vertheilung gelangenden Prämien bestehen in

Funfzig Thaler für die milchreichste Kuh;
einen vom Vereine approbirten Pflug für den besten Mastochsen;
Zehn Scheffel großen weißen amerikanischen Saathafer für das beste Mastschwein und
Zehn Scheffel Cavalliergerste für den besten Masthammel.

Wegen der näheren Bedingungen für die Theilnahme an der Preisbewerbung wird auf die erste Nummer der vom Vereine herausgegebenen landwirthschaftlichen Mittheilungen pro 1838 Bezug genommen.

Auf den Wunsch des Vereins bringen wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Zutritt zu der Ausstellung und der damit verbundenen Thierschau Jedem gestattet ist, der sich für die Fortschritte des landwirthschaftlichen Gewerbes interessirt.

Marienwerder, den 15ten Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. März c. dem Zoll-Beamten Moretti zu Thorn für sein am 25sten Februar 1833 erworbenes Verdienst um die Lebensrettung des in die Weichsel gestürzten Postwagenmeisters Dregler die Rettungs-Medaille am Bande nachträglich allergnädigst zu verleihen geruhet.

Marienwerder, den 10ten März 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse auf den 29sten Juni c. angesetzte Jahrmarkt in der Stadt Cammin wird an diesem Tage nicht stattfinden, sondern den 30sten Juni c. daselbst abgehalten werden.

Marienwerder, den 10ten Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schlossergeselle Friedrich Ferdinand Nowattka aus Darkehmen hat sein ihm angeblich vom Magistrate zu Darkehmen unterm 20sten April c. ertheiltes auf 4 Jahre gültiges Wanderbuch auf dem Wege von Graudenz nach Garnsee verloren, und dieses Wanderbuch wird daher hiermit für ungültig erklärt. Marienwerder, den 15ten Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bestehenden Vorschrift gemäß, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extrakt von diesen drei Personen unterzeichnet sei muß, einzelne Gerichtsbeamte dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2ten Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruktion vom 31sten März 1817 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Die Gerichte sind angewiesen, zu diesem Zwecke die Namen der drei Personen, welche zur Verwaltung des Depositorii bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt zu machen.

Wir erwähnen hierbei noch rücksichtlich der Patrimonialgerichte, daß wir zwar von Oberaufsichts wegen auf Bestellung von Amts-Kautionen Seitens der Deposital-Rendanten bei den Patrimonial-Gerichten nicht dringen wollen, daß wir aber diejenigen Gerichts-Herren, deren Gerichte eine irgend bedeutende Deposital-Verwaltung haben, darauf aufmerksam machen, in ihrem eigenen Interesse die von ihnen bestellten Deposital-Rendanten zur Kautions-Bestellung zu veranlassen, da sie bei Nichtbeachtung der allgemeinen, bei der Administration der Depositalsachen im ersten Titel der Deposital-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätze für die dadnrch entstehenden Defekte verhaftet bleiben.

Marienwerdrr, den 2ten Mai 1838.

Königl. Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18ten April. d. J. zu bestimmen geruht, daß der Fonds, welcher nach §. 61. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar d. J. aus den, nach diesem Gesetze festgesetzten und eingegangenen Geldstrafen, so wie aus dem Erlöse aus Konfiskaten gebildet wird, zur einen Hälfte zu Gratifikationen für die, zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten (jedoch mit Ausschluß der Mitglieder der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter), mithin auch, sofern sie zur Entdeckung der Zoll-Vergehen wirklich behilflich gewesen sind, für die Polizei- und Forst-Beamten, so wie für die Gensd'armen, und zur andern Hälfte zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder von Zoll- und Steuer-Beamten, verwandt werden soll; ferner, daß von den, nach §. 5. des Gesetzes vom 10ten Januar 1824 wegen unrichtig oder gar nicht deklarirter Einmaischung oder Zubereitung von Maische festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, (mit Ausschluß der eigentlichen Defraudationsstrafen) vom 1sten Juli d. J. an, den Entdeckern zwei Drittheile zufallen, ein Drittheil aber gleichfalls zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder gedachter Beamten verwendet werden soll, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Danzig, den 15ten Mai 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Am 11ten d. Mts. ist im Walde bei Waldowken hiesigen Kreises, der unverletzte Leichnam eines unbekannten alten Mannes, aufgefunden worden.

Jeder, der den Verstorbenen gekannt hat, oder über die Art und Weise seines Todes Auskunft ertheilen kann, wird hierdurch aufgefordert, uns ungesäumt die erforderliche Anzeige zu machen, wodurch ihm keine Kosten verursacht werden. Graudenz, den 17ten Mai 1838.

Königl. Inquisitoriate-Deputation.

Beschreibung der Leiche.

Alter — etwa 70 Jahr, Größe — mittelet, Kopfhaar — silbergrau, Bart — fehlt, Nase — abgerundet, von mäßiger Größe, Gesichtsform — rund, Gesichtsfarbe — braunroth.

Bekleidung:

Eine grautuchne Pelzmütze, ein blauleinenes Halstuch, eine alte Schaafpelzjacke ohne Ueberzug, einen alten tuchnen Mantel, alte Tuchhosen, blauleinene Hosen, grauleinene Jacke, blautuchne Weste mit bezogenen Knöpfen, alte zerrissene Stiefeln, und als Schürze ein Stück eines alten Sacks, welches vermittelst eines Stricks um den Leib gebunden ist.

Sicherheits-Polizei.

Der schon mehrfach bestrafte und berüchtigte Dieb Mathias Zeglarski aus Birkenhayn (Cztery-Slugi) ist dringend verdächtig, in der Nacht vom 2ten zum 3ten April c. in Gemeinschaft mit dem ebenfalls als Dieb berüchtigten Knechte Franz Straußewski (oder Stanißewski) von eben daher, aus dem Stalle des Gutspächters Holder-Egger zu Vorwerk Rheden, eine dem Schäfer Piotrowski gehörige Kuh und ein Ochsenkalb aus dem nur mit einem Holzstift verschlossenen Stalle entwendet zu haben. Beide sind entwichen und bis jetzt nicht dingfest zu machen gewesen.

Sämmtliche resp. Behörden werden dahero ergebenst ersucht, auf beide Verbrecher achten, dieselben, wenn sie sich betreten lassen, festhalten und an die unterzeichnete Inquisitoriats-Deputation abliefern zu lassen.

Graudenz, den 12ten Mai 1838.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

Eine Person-Beschreibung kann nicht beigefügt werden, da solche auch die Vor-Akten nicht enthalten.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense April 1838.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	1	18	5	1	3	9	—	26	—	1	23	7
Christburg	1	16	6	1	8	8	—	27	10	—	19	9	1	9	5
Dt. Crone	2	—	—	1	17	8	1	—	—	—	25	—	1	15	3
Culm	1	26	10	1	14	5	1	1	6	—	22	8	1	16	1
Flatow	—	—	—	1	15	—	1	2	6	—	20	—	1	20	—
Graudenz	1	22	9	1	11	3	1	—	—	—	20	11	1	11	4
Löbau	1	20	1	1	12	4	1	5	—	—	19	6	1	20	—
Marienwerder	1	19	5	1	10	3	1	—	4	—	20	—	1	14	11
Mewe	1	18	4	1	10	3	—	28	10	—	18	6	1	10	11
Riesenburg	1	24	7	1	15	10	1	1	1	—	20	—	1	15	3
Schlochau	1	25	—	1	19	4	1	6	9	—	27	2	1	20	—
Schwetz	1	20	—	1	13	—	—	25	6	—	24	—	1	18	9
Strasburg	1	22	6	1	20	—	1	9	2	—	27	6	1	20	—
Thorn	1	21	3	1	12	—	—	29	10	—	22	8	1	25	10
Bischofswerder	1	16	6	1	10	10	1	—	—	—	21	—	1	15	—
Dt. Eylau	1	20	—	1	10	—	1	3	5	—	23	7	1	12	8
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	1	20	—	1	14	9	1	2	3	—	23	6	1	15	8
Rosenberg	1	18	—	1	8	—	1	2	—	—	20	—	1	12	—
Durchschnittspreis	1	21	4	1	13	6	1	1	7	—	22	4	1	16	6

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock: v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock: v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	20	11	—	27	6	7	10	—	—	—	—
Christburg	1	14	5	—	17	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	14	3	—	25	—	7	5	—	7	5	—
Culm	—	—	—	—	16	1	—	19	—	4	2	6	3	27	6
Flatow	—	—	—	—	15	—	1	—	—	7	—	—	6	—	—
Graudenz	1	20	—	—	16	10	—	24	6	3	10	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	—	—	—	28	—	4	—	—	2	—	—
Marienwerder	1	25	2	—	15	7	—	17	9	2	22	6	—	—	—
Mewe	1	16	5	—	17	3	—	20	6	3	10	—	3	5	—
Riesenburg	1	26	—	—	18	10	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	20	—	1	3	4	9	19	—	8	—	—
Schwetz	—	—	—	—	14	9	—	25	—	5	—	—	4	15	—
Strasburg	—	—	—	—	24	—	1	—	—	4	15	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	20	5	—	18	2	3	23	6	—	—	—
Bischofswerder	—	—	—	—	17	8	—	25	—	4	—	—	4	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	20	—	—	25	—	4	—	—	—	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	1	20	—	—	14	—	—	24	—	4	—	—	3	25	—
Rosenberg	1	15	—	—	18	—	—	20	—	4	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	19	7	—	17	8	—	24	4	4	22	9	4	21	11

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch das Ableben des Pfarrers und Vice-Dechanten Siniawski erledigte katholische Pfarrstelle zu Gr. Kommorsk ist durch den Pfarrer und Vice-Dechant Bonin zu Czersk wieder besetzt worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers und Vice-Dechanten Bonin erledigte katholische Pfarrstelle zu Czersk ist durch den Vicar Joseph Chrapkiewitz wieder besetzt worden.

Die erledigte Chaussee-Geld-Empfängerstelle in Altstädterfähre bei Elbing ist vom 1sten Juli c. ab, dem bisherigen Chaussee-Geld-Empfänger in gemauerte Mühle, Kruhse, letztere Stelle dagegen dem pensionirten Bezirks-Feldwebel Schönemann verliehen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 21.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 21. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 25sten Mai 1838.

Da in dem, am 14ten d. M. zur Veräußerung des hiesigen Königlichen Torfwärteretablissements angestandenen Termin kein angemessenes Gebot abgegeben worden ist, so wird zu dem Verkauf dieses Grundstücks ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 15ten Juni c. Nachmittags 3 Uhr im Geschäftslokale des Königlichen Domainen-Rent-Amts hieselbst angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Veräußerungsbedingungen jederzeit bei dem Herrn Domainen-Rentmeister Hesse eingesehen werden können. Marienwerder, den 20sten Mai 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Höherer Bestimmung zufolge, sollen bei dem unterzeichneten Depot eine Parthie ausrangirter Leder- und Reitzeugstücke, eiserne Cüraſſe, Kochgeschirre ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung am 7ten Juni c. und folgende Tage, Vormittags um 9 Uhr versteigert werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Festung Graudenz, den 12ten Mai 1838.

Königliches Montirungs-Depot.

Verkauf von Grundstücken.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Strasburger Kreise belegenen adel. Güter Swierczyn und Szynkowo Nr. 52. mit Ausschluß des Erbpachtsvorwerkes Swierczyn, laut der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe, abgeschätzt auf 20165 Rthlr. 3 sgr. 2 pf., sollen am 28sten November 1838 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

Die als Mitbesitzer im Hypothekenbuche annoch eingetragenen Gebrüder Joseph, Casimir und Johann v. Brodzki imgleichen die Frau Josephine von Andrußkiewicz geb. v. Lojewska, angeblich in Chorßeck bei Przasnitz in Polen wohnhaft, werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei dieser Subhastation hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Schuhmachermeister Joseph Fabryschen Eheleuten gehörige, hieselbst auf dem Knieberge sub Nro. 20. Litt. A. belegene Grundstück, welches aus einem Wohnhause und einem Gekochsgarten besteht, und zufolge der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine, täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 254 Rthlr. 16 sgr. 5 pf. abgeschätzt worden ist, soll am 4ten September 1838 öffentlich an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Marienwerder, den 16ten April 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das den Briefträger Friedrich und Maria Ester geb. Weller Festagschen Eheleuten zugehörige, auf dem Knieberge hierselbst sub Nro. 63. der Hypothekenregistratur belegene Grundstück, abgeschätzt auf 450 Rthlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur hierselbst einzusehenden Taxe, soll im Termine den 24sten August 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und werden Kauflustige hiezu eingeladen.

Zugleich wird der, dem Aufenthalt nach unbekannte Gläubiger Mühlenwerkmeister Carl Breitenbach, hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das zum Nachlasse des Bäckermeisters Dreschel gehörige, hieselbst sub Nro. 141. belegene Bürgergrundstück nebst einer dazu am hiesigen Markte belegenen Brodbank, zusammen auf 817 Rthlr. 22 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt, soll am 3ten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Zugleich wird der, seinem Aufenthalte nach unbekannte Realgläubiger, Regimentsschreiber Christian Errleben zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame hiermit vorgeladen. Culm, den 15ten Februar 1838.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 12ten April 1838.

Die Registrator Grosschen Grundstücke:

a) ein sub Nro. 273. an der hiesigen Stadtmauer belegener Obst- und Gemüsegarten, nebst der darauf befindlichen Kathe, abgeschätzt auf 331 Rthlr. 28 sgr.

b) ein in der hiesigen Feldmark sub Nro. 60 belegener Gemüsegarten, abgeschätzt auf 221 Rthlr. 18 sg. 4 pf. und

c) ein gleichfalls in der hiesigen Feldmark belegener Gekochsgarten, abgeschätzt auf 33 Rthlr. 10 sgr., sollen zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe am 30sten Juli c. Nachmittags 4 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 12ten Mai 1838.

Der dem Bürger Thomas Tausch an der hieselbst auf der Plebanei-Vorstadt sub Nro. 250. (früher 388.) belegenen, ihm mit seinem Bruder Joseph Tausch gemeinschaftlich gehörigen und auf 341 Rthlr. abgeschätzten bebauten Kauf-Huse zustehende Antheil, soll im Termine den 30sten August c. hieselbst vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Gericke an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das im Schweitzer Landrathskreise bei den adlichen Lmannecker Gütern belegene Carl Egbrettsche Hammermühlen-Grundstück, abgeschätzt auf 1073 Rthlr. 9 sgr. 6 pf., soll in termino den 28sten August c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Verkaufsbedingungen und Taxe sind in der Registratur einzusehen. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgebeten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden. Bemerkt wird, daß der jetzige Besitzer nach Inhalt des Erwerbs-Documents nicht blos die Erbpachtsgerechtigkeit, sondern das Eigenthum der subhastirten Grundstücke erworben zu haben, behauptet.

Schweitz, den 27sten April 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zur Hälfte den Apotheker Ottlewskyschen Minorennen, zur Hälfte zur Ottlewskyschen Konkursmasse gehörige, hieselbst auf dem Markte sub Nro. 50. belegene Großbürgerhaus, zu welchem 7½ Morgen Radikalacker, ein Wiesenloos und die Reihebraugerechtigkeit gehören, abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 1069 Rthlr. 15 sgr. 9 pf., soll in termino den 30sten August 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das, den Franz und Saara geb. Dirks Ewertschen Eheleuten, in emphyteusis zugehörige, aus 68 Morgen culmisch oder 5 Hufen Magdeburgisch bestehende, in Kl.-Sibsau belegene, nach der hier einzusehenden Taxe auf 2604 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. abgeschätzte Grundstück, soll am 28sten August a. c. an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige sowie alle unbekannte Realprätendenten vorgeladen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Der im Dorfe Wittkow belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 10. eingetragene, dem Bauern Johann Klatt gehörige Bauerhof nebst allem Zubehör, zufolge der, nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 738 Rthlr. 3 sgr. 10 pf. abgeschätzt, soll in termino den 1sten August c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt. Crone, den 10ten April 1838.

Freiwilliger Verkauf.
Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das hieselbst sub Nro. 308. belegene, den Erben der Ackerbürger Johann Priebeschen Eheleute zugehörige Bürgergut, abgeschätzt auf 676 Rthlr. 2 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Dt.-Crone, den 16ten März 1838.

Den Verkauf der Paglauer Güter betreffend. Die adelichen Güter Groß- und Klein-Paglau, einschließlich der Vorwerker Fünfgrenzen, Althütte, Baumgarth und Celmerostwo, im Berenter Landraths-Kreise, 1 Meile

von Schöneck, 3 Meilen von Stargardt, 3 Meilen von Dirschau, 4 Meilen von Danzig und 4 Meilen von Berent belegen, mit einem massiven neu erbauten herrschaftlichen Wohnhause, guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Saaten und Inventarienstücken, bedeutender nutzbarer Waldung, enthaltend

854	Morgen	20 □Ruthen	Magdeb. Acker,
155	;	43 ;	Wiesen,
17	;	131 ;	Gärten,
17	;	157 ;	Brücher,
1244	;	103 ;	Waldung,
61	;	135 ;	Gewässer, Baustellen und Unland,

sollen in termino den 16ten Juli 1838 im herrschaftlichen Hause zu Groß-Paglau an den Meistbietenden, wenn ein annehmbares Gebot erfolgt, verkauft werden.

Die Anschläge, Vermessungsregister und Pläne liegen zur Einsicht bei dem Herrn Oeconomie-Commissarius Zernecke zu Danzig, Hintergasse Nr. 120. von dem auch, sowie von dem Königl. Regierungs-Secretair Lamle in Danzig, Hintergasse Nr. 123. auf portofreie Anfragen, sowohl die näheren Nachrichten über diese Güter, als über die Verkaufsbedingungen mitgetheilt werden.

Die Uebergabe der Güter erfolgt sofort nach dem Zuschlage, auch können Kauflustige sich jederzeit in Groß-Paglau bei dem dortigen Wirthschaftsinspector mit den Verhältnissen dieser Güter bekannt machen.

Danzig, den 4ten März 1838.

Verpachtungen.

Das im Graudenzer Kreise belegene adeliche Gut Hansgut, soll im Wege der Exekution auf ein Jahr, nämlich von Johanni 1838 bis dahin 1839 verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf den 20sten Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Oberlandesgerichts-Assessor Schreiner hieselbst angesetzt.

Marienwerder, den 11ten Mai 1838.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Die adel. Nogathschen Güter im Graudenzer Kreise gelegen, sollen auf Verfügung Einer Königl. Prov. Landschaftsdirection zu Marienwerder auf 3 nach einander folgende Jahre, mit den darauf befindlichen Saaten, dem lebenden und todten Inventario von Johanni c. ab, verpachtet werden. Hiezu

habe ich einen peremtorischen Termin, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung auf den 6ten (sechsten) Juni a. c. Vormittags 10 Uhr im Gasthofe „zum goldenen Löwen" in Graudenz angesetzt, wozu kautionsfähige Herrn Pächter hiermit ergebenst eingeladen werden. Die näheren Bedingungen können erst im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Zaskorz, den 8ten Mai 1838. v. Samplawski,
Landschaftsrath des Culmer Kreises.

Auktion.

Ich beabsichtige am 20sten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr im Schulzenhofe hieselbst, 300 veredelte Schaafe incl. 180 Mutterschaafe ohne Lämmer, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, und lade hiezu Kauflustige ein.

Tarnowke bei Jastrow, den 30sten April 1838. Michael Genz, Schäfer.

Ehevertrag.

Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 4ten d. Mts., haben die Wittwe des Maurermeisters Rosinsky Elisabeth geb. Meyssert und deren verlobter Bräutigam Postillion Andreas Kohls beide von hier die nach den hiesigen Provinzialgesetzen unter Personen bürgerlichen Standes gültige Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, welches hiemit der Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Schlochau, den 14ten April 1838.
Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Mühlenbesitzer Ferdinand Depka zu Neuenburg beabsichtigt neben seiner bereits bestehenden Windmühle eine zweite und eine Roßmühle mit einem Graupengange zu erbauen.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28sten October 1810 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ein jeder, der durch die beabsichtigten Mühlenanlagen eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als auch bei dem Bauherrn einzulegen.

Schwetz, den 8ten Mai 1838. Der Königl. Landrath.

Der Mühlenbesitzer Timm zu Blankwitt bei Flatow beabsichtigt neben seiner, beim Dorfe Blankwitt am Glumiafluſſe belegenen Mahlmühle eine Leh- und Oelmühle zu erbauen.

Es soll bei diesem Baue weder die Arche, noch der Fachbaum verändert, vielmehr das Wasser aus dem Gerinne des 3ten Ganges des alten Mühlenwerkes, auf das Wasserrad der neuen Mühle geleitet werden.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28sten October 1810, §§. 6. und 7. und der Kabinetsordre vom 23sten October 1826 wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bei mir sowohl als bei dem Bauunternehmer anzuzeigen und zu begründen.

Flatow, den 11ten Mai 1838. Der Königl. Landrath.

Einem tüchtigen Protokollführer und einem Schreiber, welcher erstere aber als solcher bereits vereidigt sein muß, weiset sofort ein Unterkommen nach

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzelist Wesenberg zu Marienwerder.

Den Herrn Mühlenbesitzern zeige ich ergebenst an, daß mein Mühlensteinlager mit allen Sorten Mühlsteinen vollständig neu assortirt ist.

Marienwerder. J. Bestvater.

Unterzeichnete ist willens, ihr Erbachtsgut Chelmoniec bei Kowalewo von 26 culm. Hufen zu verkaufen oder zu verpachten.

Elise Thiele geb. v. Wiersbicka.

Schaafviehverkauf. Sehr feine und dabei möglichst wollreiche Zuchtböhre, sowie 200 Stück gute zur Zucht taugliche Mutterschaafe, und 150 Stück 4 bis 5jährige Hammel, sämmtliches Vieh aus reinem Merinos-Stamm der Königl. Sächsischen Schäferei, stehen zum Verkauf und nach der Schur abzunehmen. Grubno bei Culm, den 15ten Mai 1838. A. Lentz.

Besten gemahlenen Dünger-Gyps offeriren zu billigem Preise

Marienwerder. A. C. Milbrecht & Comp.

Digitized by Google

Der Gerber Masuch in Christburg beabsichtigt auf dem, ihm durch die Separation in der Feldmark Christburg zugefallenen Lande eine Lohmühle und zwar unterhalb eines Quellenlagers anzulegen. Die Mühle soll oberschlächtig werden und ein Wasserrad von 10 Fuß Durchmesser und 18 Zoll Schaufelbreite erhalten.

Ich bringe dieses Vornehmen nach Vorschrift der §§. 6. und 7. des Edicts vom 18ten October 1810 hiermit zur allgemeinen Kenntniß und fordere alle diejenigen, welche durch diese Anlage in ihren Rechten gefährdet zu werden glauben, auf, ihre etwanigen Widersprüche dagegen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir und beim Bauunternehmer anzuzeigen und zu begründen.

Stuhm, den 1sten Mai 1838. Der Landrath.

Royal Exchange Assurance Association for fire & Life.

(Königl. Börsen-, Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaft in London).
Errichtet Anno 1720 und concessionirt von dem Königl. Preuß. Ministerium des Innern und der Polizei.

Indem der Unterzeichnete dem geehrten Publikum diese so sehr respectable und solide Gesellschaft zur Feuer- und Lebensversicherungen empfiehlt und zugleich bemerkt, daß die Prämien aufs billigste berechnet, und alle gerechte Ansprüche ohne Zögerung befriedigt werden, zeigt er zugleich an, daß er dem Herrn H. Elkan in Thorn die Unter-Agentur übertragen hat, welcher Versicherungen für ihn annehmen wird. Bromberg, den 1sten Mai 1838.

Manuel C. Jacobi, Haupt-Agent obiger Gesellschaft, bestätigt von der Königl. Hochlöbl. Regierung hieselbst.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 22. Marienwerder, den 1sten Juni **1838.**

Den Remonte-Ankauf pro 1838 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Preußen, durch eine Militair-Kommission, sind für dieses Jahr, im Bezirke der Königlichen Regierungen zu Marienwerder und Danzig nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den 18ten Juni in Schwetz,
" 19 " " " Ober-Gruppe
" 20 " " " Neuenburg,
" 21 " " " Marienwerder,
" 22 " " " Mewe,
" 23 " " " Dirschau,
" 25 " " " Neustadt,
" 27 " " " Neuteich,
" 28 " " " Liegenhof,
" 29 " " " Elbing.

Die erkauften Pferde werden wie seither zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zugdienst eigenen, bei entsprechender Qualität gern erkauft werden.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, der sonstigen Kaufbedingungen und daß außer solchen, deren Fehler namentlich wegen Dummkoller den Kauf schon gesetzlich auf Kosten des Verkäufers rückgängig machen, auch noch ungezähmte Pferde und Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen und wiederholt nur bemerklich gemacht, daß jedes erkaufte Pferd mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurt-Halfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß. Berlin, den 10ten Februar 1838.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Ausgegeben in Marienwerder den 2ten Juni 1838.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums.

Die Grundsätze Behufs der Aufnahme und weitern Ausbildung der Zöglinge des Kadetten-Korps nach der erfolgten veränderten Organisation und Erweiterung desselben betreffend.

Bei der, in Folge Allerhöchsten Befehls eintretenden veränderten Organisation und Erweiterung des Kadetten-Korps, zu deren Ausführung bereits im Laufe dieses Jahres am 3. August die Eröffnung des neu begründeten Kadetten-Instituts zu Wahlstadt bei Liegnitz stattfinden wird, hat es nöthig geschienen, die Grundzüge der neuen Einrichtung, nach welchen hinführo bei der Aufnahme und weiteren Ausbildung der Zöglinge des Kadetten-Korps verfahren werden soll, zur Allgemeinen Kenntniß zu bringen.

In Folge des Erlasses des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 24. April d. J. wird demnach eine Zusammenstellung der in vorgedachter Beziehung künftig zur Anwendung kommenden Grundsätze den dabei Betheiligten hiedurch nachstehend bekannt gemacht.

Königsberg, den 7ten Mai 1838.

Der Oberpräsident von Preußen.

v. Schön.

Um der bisherigen Unzulänglichkeit des Kadetten-Korps zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses zu begegnen so weit als dies ohne Beeinträchtigung seines Hauptzweckes und ohne eine unverhältnißmäßige Belastung der Staats-Kassen geschehen kann, haben Sr. Majestät der König eine Erweiterung desselben durch die Gründung zweier neuer Kadetten-Institute und zwar, mit Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Vertheilung dieser Anstalten in die Provinzen der Monarchie

zu Wahlstadt bei Liegnitz in Niederschlesien und

zu Bensberg bei Cöln am Rhein

zu beschließen und die nunmehrige Ausführung dieses Beschlusses zu verfügen allergnädigst geruht.

Digitized by Google

Die beiden neu zu errichtenden Kadetten-Institute ein jedes zu 2 Kompagnien und 160 Zöglingen, treten in die Kathegorie der bisherigen Vorbereitungs-Institute zu Culm und Potsdam jedoch dergestalt, daß künftighin

das Provinzial-Institut zu Culm für den Bezirk der 1. Armen-Abtheilung
" " Potsdam " 2. "
" " Wahlstadt " 3. "
" " Bensberg " 4. "

bestimmt ist.

Das Haupt-Institut zu Berlin behält im Allgemeinen seine bisherige Bestimmung, jedoch sollen künftighin nur diejenigen Zöglinge der Provinzial-Institute mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre in dasselbe übertreten, welche bei vollkommen guter Führung die Aussicht gewähren, nach einem dreijährigen Kursus daselbst das Offizier-Examen ablegen zu können, diejenigen Zöglinge, bei denen dies nicht der Fall ist, verbleiben bis zu ihrem nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre erfolgenden Eintritte in die Armee, in den Provinzial-Instituten, und werden daselbst zur Ablegung des Portepeefähnrichs-Examens vorbereitet; diejenigen Zöglinge endlich, bei welchen nach vollendetem 14ten Lebensjahre zu übersehen ist, daß sie auch dieses Ziel nach Verlauf von 3 Jahren nicht erreichen können, so wie diejenigen, welche sich ihrer Führung wegen, als für das Kadetten-Korps ungeeignet erweisen, sollen, den allerhöchsten Bestimmungen entsprechend, ihren Angehörigen zurückgegeben werden. Die vierte Klasse des Haupt-Instituts geht künftighin ein. Die Zahl der etatsmäßigen Kadetten in sämmtlichen Instituten nach deren Erweiterung ist auf 720 festgestellt worden, von denen jedoch nur die Hälfte Freistellen erhalten, für die andere Hälfte dagegen, um die Kosten der Erweiterung des Korps wenigstens theilweise zu decken, Erziehungs-Beiträge und zwar für 144 Stellen ein jährlicher Beitrag von 60 Rthlr. für 216 Stellen aber ein solcher von 100 Rthlr. entrichtet werden sollen.

Bei der Besetzung der Freistellen haben die Söhne derjenigen Offiziere, welche vor dem Feinde geblieben oder in Ausführung dienstlicher Aufträge gestorben sind, demnächst aber vaterlose Waisen überhaupt den Vorzug. Die Vertheilung der übrigen Concurrenten in die verschiedenen Kathegorien erfolgt mit Berücksichtigung aller übrigen dienstlichen und sonstigen Verhältnisse der Väter nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit.

Digitized by Google

Außerdem können noch 86 Halbpensionaire gegen einen ermäßigten Pensionssatz, in den Provinzial-Instituten von 160 Rthlr., im Haupt-Institute von 200 Rthlr. jährlich und 86 Ganz-Pensionaire, für welche in den Provinzial-Instituten eine jährliche Pension von 250 Rthlr., in den Haupt-Instituten dagegen eine solche von 300 Rthlr. zu entrichten ist, aufgenommen werden. Für diese Pensionair Stellen sind vorzugsweise die Söhne von Generalen, Regiments-Kommandeuren, oder sonst bemittelten Offizieren in Vorschlag zu bringen, und zwar nach Maaßgabe ihrer ökonomischen und anderweiten Verhältnisse für die eine oder die andere der vorgedachten beiden Kathegorien.

Die Pensions- und Erziehungs-Beiträge werden in halbjährigen Raten am 1. Februar und 1. August jeden Jahres an die Haupt-Kasse sämmtlicher Kadetten-Institute zu Berlin eingezahlt, wobei jedoch bestimmt wird, daß die Einziehung der Zahlungs-Beiträge für alle diejenigen Zöglinge, deren Väter noch wirklich in Diensten stehen oder Pension beziehen, von der General-Militair-Kasse durch die betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, gegen Quittung der Haupt-Kasse des Kadetten-Korps erfolgen soll. Die bisher bei der Aufnahme von Pensionairen für Ameublement, Lagerstelle, zweite Einkleidung und für den Konfirmanden-Unterricht zu zahlenden Neben-Kosten hören vom 1. August 1839 auf, und haben dagegen die Angehörigen der Pensionaire, von diesem Zeitpunkte ab, zu der vorgedachten Pension einen noch näher zu bestimmenden Zuschuß in halbjährigen Raten zu entrichten.

Auf die gegenwärtig vorhandenen Pensionaire finden jedoch diese veränderten Zahlungs-Sätze keine Anwendung.

Die Gesuche wegen dereinstiger Aufnahme in das Kadetten-Korps als etatsmäßiger Zögling oder als Halb-Pensionair sind mit dem 8ten Lebensjahre der Knaben dem Kommandeur sämmtlicher Kadetten-Institute einzureichen, welcher die hiezu geeigneten Knaben, deren Väter als Offizier im stehenden Heere vorwurfsfrei gedient haben müssen, auf der Expectanten-Liste notiren und seine Vorschläge über ihre wirkliche Aufnahme nach zurückgelegtem 11ten Lebensjahre, so wie über ihre Vertheilung in die verschiedenen Zahlungs-Kathegorien, Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Verfügung vorlegen wird.

Die Aufnahme von Pensionairen gegen Entrichtung der vollen Pension,

sofern sie Inländer sind, bleibt, wie bisher, dem Kommandeur sämmtlicher Kadetten-Institute überlassen, und sind daher die desfalsigen Gesuche an denselben zu richten. Ausländer haben sich dieserhalb an die Gnade Sr. Majestät des Königs zu wenden.

Eine spezielle Nachweisung der Aufnahme-Bedingungen und wissenschaftlichen Anforderungen beim Eintritte in das Kadetten-Korps wird von dem Kommandeur sämmtlicher Kadetten-Institute auf Verlangen noch besonders mitgetheilt. Es wird jedoch aus diesen Aufnahme-Bedingungen schon hier besonders hervorgehoben, daß sittlich, geistig oder körperlich verwahrloste und überhaupt solche Knaben, welche sich in diesen drei Beziehungen zum künftigen Eintritte in die Armee, als Offizier oder Portepeefähnrich nicht zu eignen scheinen, in das Kadetten-Korps nicht aufgenommen werden können, und daß ebenso alle diejenigen Zöglinge, welche sich späterhin als hiezu ungeeignet erweisen, unnachsichtlich ihren Angehörigen zurückgegeben werden müssen, theils um Würdigern Platz zu machen, vornehmlich aber, um die Kadetten-Institute so weit als dies überhaupt möglich ist, vor dem verderblichen Einflusse schlechter Beispiele zu bewahren.

Bekanntmachung.

Für die durch Ueberschwemmung an der Oder Verunglückten sind in Folge der im Amtsblatt Nro. 15. erlassenen Aufforderung vom 10ten April c. bis heute, folgende Unterstützungs-Beiträge eingegangen:

1. Durch den Gutsbesitzer Herrn Riebold aus Kanitzken von den Bewohnern der Marienwerder Stadt und obern Amts-Niederung und zwar: von den Dorfschaften 1) Mareese 15 Rthlr. 14 sgr. — 2) Schwanenland 1 Rthlr. 20 sgr. — 3) Groß-Grabau 8 Rthlr. 18 sgr. 6 pf. — 4) Kanitzken 24 Rthlr. 2 sgr. — 5) Werchselburg 3 Rthlr. 7 sgr. — 6) Groß-Nebrau 18 Rthlr. 6 pf. — 7) Klein-Nebrau 9 Rthlr. 26 sgr. — 8) Stangendorf 8 Rthlr. 17 sgr. — 9) Russellau 3 Rthlr. 20 sgr. — 10) Schinkenberg 10 Rthlr. 3 sgr. — 11) Ellerwalde 16 Rthlr. 11 sgr. 6 pf. — 12) Adl. Paradies 1 Rthlr. — 13) Campangen 6 Rthlr. 1 sgr. — 14) Neuhöfen 6 Rthlr. 5 sgr. — 15) Oberfeld 3 Rthlr. 2 sgr.

Digitized by Google

2. Von dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsidenten Fülleborn hier 5 Rthlr. — 3. Von der Stadt-Gemeinde Hammerstein durch den Magistrat 3 Rthlr. — 4. Durch die Kreis-Kasse in Culm: 1) von dem Inspector aus Falenzyn durch Sammlung 3 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. — 2) von dem Gutspächter Herrn Guderian aus Adl. Stollno 10 sgr. — 3) von dem Stadtkämmerer Herrn Wach zu Culm durch Sammlung 34 Rthlr. 19 sgr. — 4) von dem Schulzen-Amt Althausen durch Sammlung 2 Rthlr. 25 sgr. 6 pf. — 5) von dem Schulzen-Amt Kielp durch Sammlung 1 Rthlr. 1 sgr. 11 pf. — 6) von dem Einsaaßen Meng in Guttlin 1 Rthlr. — 5. Von dem Färber Herrn Wagner in Marienwerder 1 Rthlr. — 6. Von dem Lehrer Laschinski in Rothhoff durch Sammlung 1 Rthlr. 19 sgr. — 7. Vom Schulzen-Amte in Gutsch durch Sammlung 13 Rthlr. 25 sgr. — 8. Von dem Pfarr-Administrator Herrn Thamm in Pr. Friedland durch Collecte bei der dortigen katholischen Gemeinde 2 Rthlr. 26 sgr. 1 pf. — 9. Durch die Kreis-Kasse in Graudenz, 1) von dem Magistrat zu Graudenz durch Sammlung 21 Rthlr. 14 sgr. — 2) vom Schulzen-Amt Groß-Kunterstein durch Sammlung 2 Rthlr. 22 sgr. — 10. Von dem evangelischen Pfarrer Herrn Michler in Jastrow durch Sammlung bei den Bürgern und den Kindern der ersten Knaben- und Mädchen-Klasse 9 Rthlr. 25 sgr. — 11. Durch die Kreis-Kasse in Rosenberg: 1) von dem Magistrat in Rosenberg durch Sammlung 5 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. — 2) von dem Landrichter Herrn Gutbier in Riesenburg 2 Rthlr. — 3) von den übrigen Einwohnern in Riesenburg durch Sammlung 1 Rthlr. 20 sgr. — 4) vom Dominium Schönberg durch Sammlung 2 Rthlr. — 12. Durch die Kreis-Kasse in Schlochau — 1) von Peterswalde 10 Rthlr. — 2) von Pr. Friedland 3 Rthlr. — 13. Durch die Kreis-Kasse in Schwetz: 1) vom Rittergutsbesitzer Herrn Nietikowski zu Przemtowna 1 Rthlr. — 2) vom Rittergutsbesitzer Herrn Pässler zu Werri 1 Rthlr. — 3) vom Rittergutsbesitzer Herrn Busse in Dombrowken 1 Rthlr. — 4) vom Gutspächter Herrn Ziehlke zu Groddek 1 Rthlr. — 5) vom Rittergutsbesitzer Herrn Schubert zu Splawie 1 Rthlr. — 6) von der Gemeinde Topolinken 16 sgr. — 7) von der Gemeinde Ober-Gruppe 3 Rthlr. 9 sgr. 6 pf. — 8) von der Gemeinde Nieder-Gruppe 5 Rthlr. 9 sgr. — 9) von der Gemeinde Klein-Sanskau 2 Rthlr. 24 sgr. — 10) von der Gemeinde Klein-Lubin 2 Rthlr. 10 sgr. — 11) von der Gemeinde Groß-Sanskau 7 Rthlr. 21 sgr. — 12) von der Gemeinde Eichwalde

1 Rthlr. 8 sgr. 6 pf. — 13) vom Vorwerksbesitzer Herrn Sieg zu Vorwerk Kossowo 15 sgr. — 14) von der Gemeinde Bratwin 11 Rthlr. 27 sgr. 6 pf. — 15) von der Gemeinde Kossowo 5 Rthlr. — 16) von der Gemeinde Grabowko 16 sgr. 6 pf. — 17) von der Gemeinde Christkowo 3 Rthlr. 11 sgr. 6 pf. — 18) von der Gemeinde Redwitz 6 Rthlr. 25 sgr. — 19) von der Gemeinde Poln. Westphahlen 4 Rthlr. 6 sgr. 6 pf. — 20) von der Gemeinde Neunhuben 3 Rthlr. — 21) vom Gutsbesitzer Herrn Müller zu Grabowo 5 Rthlr. 25 sgr. 6 pf. — 22) von der Stadt Schwetz durch Sammlung 34 Rthlr. 10 sgr. — Sind überhaupt 378 Rthlr. 20 sgr. 6 pf.

Hievon sind bereits abgesandt:

1. An den Verein in Glogau zur Unterstützung der Ueberschwemmten 189 Rthlr. und an den Verein in Wriezen ebenfalls 189 Rthlr. Der Ueberrest wird mit den später eingehenden Unterstützungs-Beiträgen zur fernern Verwendung befördert werden.

Für diese reichen Gaben sagen wir unsern herzlichen Dank und sind zu fernerer Annahme mit Freuden bereit.

Marienwerder, den 23sten Mai 1838.

Der Regierungs-Präsident. Der Land-Rentmeister.

v. Nordenflycht. Donath.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Hamburgischen patriotischen Assekuranz-Kompagnie die Concession ertheilt ist, Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr innerhalb der Königlichen Staaten zu übernehmen.

Marienwerder, den 22. Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1837 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Geld-sorte	Betrag Rthlr.	
114758	B.	Courant	100	vom 2ten Januar 1837.
39590	P.	"	100	vom 24sten Oktober 1836.
101401	A.	"	100	
132693	G.	"	100	
68627	H.	"	100	vom 30sten November 1835.
93760	G.	"	100	vom 30sten Januar 1837.
94908	E.	"	100	
1200	A.	"	1000	vom 23sten Juni 1836.
119369	A.	"	1000	
68116	G.	"	100	
69387	B.	"	100	
76657	K.	"	100	
91944	C.	"	100	
49083	C.	"	25	vom 28sten Januar 1837.
76549	A.	"	100	vom 15ten Februar 1836.
78033	A.	"	100	
77253	D.	"	100	
81398	F.	"	100	
81402	F.	"	100	
113619	K.	"	100	
133508	E.	"	25	
44306	D.	"	25	
131874	S.	"	25	
131880	O.	"	25	
72437	A.	"	1000	vom 24sten April 1837.
56389	A.	"	100	
59490	A.	"	100	
86962	K.	"	100	

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Geld-sorte	Betrag Rthlr.	
87766	I.	Courant	100	
90854	H.	"	100	
98702	B.	"	100	
99055	H.	"	100	
101520	B.	"	100	
113284	I.	"	100	
58103	M.	"	50	vom 24sten April 1837.
132569	C.	"	50	
133100	O.	"	50	
30218	F.	"	25	
34285	G.	"	25	
41576	G.	"	25	
46835	E.	"	25	
118654	F.	"	25	
56596	A.	"	100	vom 16ten Mai 1837.
39553	K.	"	50	
57110	A.	"	500	
112677	C.	"	400	
4723	D.	"	300	
18814	D.	"	200	vom 19ten Juni 1837.
55880	F.	"	200	
3155	D.	"	100	
80990	A.	"	100	
29787	O.	"	100	vom 19ten Juni 1837.
8512	C.	"	400	vom 19ten Juni 1837.
62172	D.	"	100	vom 10ten August 1837.
100279	G.	"	100	
40193	E.	"	50	vom 29sten Juni 1837.

Berlin, den 2ten Mai 1838.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

In den Ortschaften Grzywno und Sadlinken Strasburger Kreises, ist die Räude unter den Pferden ausgebrochen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 15. Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret
für die evangelischen Bewohner der Ortschaft Gerzberg zur Kirche in Elsenau.

In Gemäßheit der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel II. §. 293., nach welchen alle Einwohner des Staats einer Kirche ihrer Religions-Parthei angehören müssen, wird auf den Grund der Verhandlungen vom 20. Februar a. c. hierdurch foglendes festgesetzt.

§. 1.

Die evangelischen Bewohner der Ortschaft Gerzberg werden hierdurch zur evangelischen Kirche in Elsenau gastweise eingepfarrt.

§. 2.

Der evangelische Geistliche in der genannten Kirche tritt zu den Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß eines Pfarrers, er hat ein ausschließliches Recht auf Taufen, Trauungen und Begräbnissen, jedoch nur in soweit, als die Eingepfarrten seine Assistenz dabei verlangen. Er bezieht die Stolgebühren nach der in dem Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner von Richenwalde vom 28. Oktober 1817 (Amtsblatt pro 1817 Nro. 46. Seite 563.) publicirten Stoltaxe und außerdem sind die evangelischen Bewohner von Gerzberg verpflichtet, dem jedesmaligen Pfarrer, wenn er sich zu Amtsverrichtungen nach Gerzberg begeben muß, einen Scheffel Hafer oder zehn Silbergroschen zu entrichten. Dagegen ist der Pfarrer von Elsenau auch verpflichtet, alle Pflichten des Pfarrers gegen diese neu eingepfarrte Ortschaft zu übernehmen.

§. 3.

Bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten liefern die neu eingepfarrten Bewohner ihren Beitrag und leisten die Dienste nach dem in den Gesetzen für Gastgemeinen bestimmten Verhältniß, Mennoniten aber nur in dem Falle, wenn sie sich der evangelischen Kirche zu ihrem Gottesdienste bedienen.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an den katholischen Pfarrer etwa zu entrichtenden Abgaben, als Meßkorn, Zehnten ꝛc. hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig der evangelische Pfarrer von Elsenau.

§. 5.

Letzterer und die dortige Kirche erhalten übrigens kein Recht auf Entschädigung, wenn die neu eingepfarrte Gemeinde, mit obrigkeitlicher Genehmigung eine eigene Kirchenanstalt stiften, oder zu einer andern Kirche zugeschlagen werden sollte.

Marienwerder, den 20. Mai 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken unseres Verwaltungsbezirkes, ist für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. Dezember l. J. auf 1 Sgr. pro Stück festgesetzt worden, wonach sich die Herren Apothekenbesitzer zu achten haben.

Marienwerder, den 28. Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Nach dem diesjährigen Jahrmarkts-Verzeichnisse soll in der Stadt Wehlau
der Leinwandsmarkt vom 18. bis 24. Juli d. J. und
der Krammarkt den 17. Juli d. J.
anfangend
gehalten werden.

Diese Angabe beruht jedoch auf einen Irrthum, vielmehr wird
der Leinwandsmarkt die ganze Woche von dem Dienstage vor Jakobi, also vom 16. bis 22. Juli c. und der Krämmarkt Dienstag vor Jakobi, drei Tage, also vom 24. bis incl. den 26. Juli c.
abgehalten werden.

Dem Handel und Gewerbetreibenden Publikum wird dieses bekannt gemacht.

Königsberg, den 19. Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

Da in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 10. April 1838 sämmtlichen in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Russischen St. Georgenorden 5ter Klasse, die Anlegung dieses Ordens gestattet werden soll, so werden diejenigen Individuen, welche das Erbrecht in dem Kaiser Franz Grenadier-Regiment (ehemaligen Pommerschen-, Westpreußischen und Schlesischen Grenadier-Bataillons) erlangt haben, und sich noch nicht im Besitz der Dekoration befinden, hierdurch aufgefordert, den Erbberechtigungs-Schein und ein Führungs-Attest von ihrer vorgesetzten Behörde dem unterzeichneten Commando ungesäumt einzuschicken. Namentlich ergeht diese Aufforderung an folgende Personen.

1)	den ehemaligen	Seconde Lieut.	Wilhelm Voigt	aus der	Neumark gebürtig
2)	"	do.	Friedrich Richter	"	do. "
3)	"	do.	Wilhelm Wiegand	"	Pommern "
4)	"	do.	Carl Koch	"	do. "
5)	"	do.	Carl Cascorby	"	do. "
6)	"	do.	Albrecht Milleville	"	do. "
7)	"	do.	Carl Nath	"	Sachsen "
8)	"	do.	Wilhelm Billig	"	Ukermark "
9)	"	Feldwebel Lieut.	Friedrich Gottlich	"	Schlesien "
10)	"	Feldwebel	Franz Gayda	"	do. "
11)	"	do.	Gottlieb Bange	"	do. "
12)	"	Unteroffiz.	Gottlieb Hartmann	"	do. "
13)	"	do.	Joseph Lineck	"	do. "
14)	"	do.	August Dehorn	"	Curmark "
15)	"	do.	George Wessely	"	Böhmen "
16)	"	do.	Heinrich Bartelt	"	Pommern "
17)	"	do.	Michael Schwarm	"	Neumark "
18)	"	do.	Philipp Leibküchler	"	Pommern "
19)	"	do.	Friedrich Ernster	"	Neumark "
20)	"	do.	Andreas Lubrich	"	Schlesien "
21)	"	do.	George Röther	"	do. "
22)	"	do.	George Bayer	"	do. "
23)	"	do.	Franz Hoffmann	"	do. "
24)	"	do.	Friedrich Gaudy	"	Ukermark "
25)	"	do.	Gottlieb Hilbing	"	Schlesien "

26)	do.	Johann Luttert	:	Neumark :
27)	do.	Sebastian Werner	:	Schlesien :
28)	do.	Gottlieb Adelt	:	do. :
29)	do.	Joseph Dautz	:	do. :
30)	do.	Friedrich Plonsky	:	Pommern :
31)	do.	Gottlieb Mohqupt	:	Mittelmark :
32)	do.	Johann Grundmann	:	Schlesien :
33)	do.	George Linke	:	do. :
34)	do.	Florian Dietrich	:	do. :
35)	do.	Franz Bartuscheck	:	do. :
36)	do.	Franz Rückert	:	do. :
37)	do.	Gottlieb Fiedler	:	Neumark :
38)	do.	Johann Hoffmann	:	Schlesien :
39)	do.	Anton Simon	:	do. :
40)	do.	Joseph Beck	:	do. :
41)	do.	Christian Schnalle	:	do. :
42)	do.	Friedrich Krakow	:	do. :
43)	do.	Gottlieb Küste	:	Neumark :
44)	do.	Martin Pieper	:	Pommern :
45)	do.	Christian Färken	:	Ukermark :
46)	do.	Jacob Reiffland	:	Schlesien :
47)	Oberjäger	Johann Voß	:	Pommern :
48)	do.	Friedrich Großkopf	:	do. :
49)	do.	Johann Kretschmer	:	Schlesien :
50)	do.	Friedrich Otto	:	do. :
51)	do.	Gottfried Seiffert	:	do. :
52)	do.	Carl Haffner	:	Pommern :
53)	Compag. Chirurg.	Sauermann	:	Schlesien :
54)	Gefreiter	Friedrich Henschke	:	Neumark :
55)	do.	George Bangalla	:	Schlesien :
56)	do.	Philipp Bertha	:	do. :
57)	do.	Friedrich Hackebart	:	Pommern :
58)	do.	Gottlieb Abraham	:	Schlesien :
59)	do.	Celestin Puhl	:	do. :
60)	do.	Lorenz Wolff	:	do. :
61)	do.	Gottlieb Probst	:	do. :
62)	do.	Franz Müller I.	:	do. :
63)	Grenadier	Anton Hamitz	:	do. :

Digitized by Google

64)		do.	Carl Herbst		do.
65)		do.	Carl Kunze		Neumark
66)		do.	Friedrich Rathmann		Schlesien
67)		do.	Michael Rieger		do.
68)		do.	Florean Preuß		do.
69)		do.	Friedrich Hartwig		Neumark
70)		do.	Martin Dunst		do.
71)		do.	Gabriel Schüler		Curmark
72)		do.	Daniel Mauch		Schlesien
73)		do.	Carl Laufer		do.
74)		do.	Gottfried Korn		Mittelmark
75)		do.	Johann Kowalsky		Schlesien
76)		do.	Gottlieb Maroeco		do.
77)		do.	Johann Czelsky		Westpreuß.
78)		do.	Anton Pietsch		Schlesien
79)		do.	Gottfried Jäcke		do.
80)		do.	Gottfried Rolle		do.
81)		do.	Franz Weber		do.
82)		do.	Andreas Pawlitzeck		do.
83)		do.	Gottfried Schmiedler		do.
84)		do.	Gottlieb Neumann		do.
85)		do.	Franz Büttner		do.
86)		do.	Florean Willisch		do.
87)		do.	Wilhelm Schaale		Mittelmark
88)		do.	Christian Tripphahn		Pommern
89)		do.	Gottlieb Klöppel		Schlesien
90)		do.	Johann Stoß		Pommern
91)		do.	Friedrich Dewitz		Neumark
92)		do.	Friedrich Gehm		Pommern
93)		do.	Johann Hinze II.		do.
94)		do.	Michael Scheer		do.
95)		do.	August Küttner		do.
96)		do.	Johann Silvester		do.
97)		do.	Anton Reichelt		Schlesien
98)		do.	Christian Dittmann		do.
99)		do.	Friedrich Westphal		Pommern
100)		do.	Christian Bunde		do.
101)		do.	Gottlieb Stolpmann		do.

Digitized by Google

102)	"	"	do.	Christian Bleich	" do. "
103)	"	"	do.	Johann Debbert	" do. "
104)	"	"	do.	Franz Schulz	" Schlesien "
105)	"	"	do.	Michael Brust	" do. "
106)	"	"	do.	Johann Brandenburg	" Pommern "
107)	"	"	do.	Christian Schwenke	" do. "
108)	"	"	Jäger	Friedrich Albrecht	" Neumark "
109)	"	"	do.	Gottfried Fränzel	" Schlesien "
110)	"	"	do.	Gustav Weiland	" Westphalen "
111)	"	"	do.	Wilhelm Schulz	" Pommern "
112)	"	"	do.	Friedrich Krehhahn	" do. "
113)	"	"	do.	Friedrich Laury	" do. "
114)	"	"	do.	Wilhelm Erbor	" Schlesien "
115)	"	"	do.	Friedrich Lentz	" Pommern "
116)	"	"	do.	Carl Baljotz	" do. "
117)	"	"	do.	Carl Hagenow	" Ukermark "
118)	"	"	do.	Ignatz Gregor	" Schlesien "
119)	"	"	do.	Carl Schmeling	" Polen "
120)	"	"	do.	Franz Blankenstein	" Oesterreich "
121)	"	"	do.	Carl Billig II.	" Ukermark "
122)	"	"	do.	Friedrich Kettelhack	" do. "
123)	"	"	do.	Carl Hippert	" Schlesien "
124)	"	"	do.	George Stiepel	" Göttingen "
125)	"	"	do.	Ferdinand Bach	" Westphalen "
126)	"	"	do.	Carl Güntzel	" Schlesien "
127)	"	"	do.	Friedrich Bietz	" Neumark "
128)	"	"	do.	Gottlieb Wagner	" Schlesien "
129)	"	"	do.	Carl Tietz	" do. "
130)	"	"	do.	Johann Recht	" do. "

Schließlich werden folgende zur Ererbung des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse Berechtigte, deren Aufenthalt seit ihrem Ausscheiden aus dem Regiment bis jetzt so wenig ermittelt werden konnte, daß sich dieselben noch nicht in dem Besitz des desfallsigen Erbberechtigungsscheins befinden, aufgefordert sich bei dem diesseitigen Regiment über ihre Person zu legitimiren und ein Führungsattest von ihrer vorgesetzten Behörde einzuschicken:

1) der ehemalige Grenadier David (Johann) Hinze aus Pommern,
2) " " Jäger George Stiepel aus Göttingen,
3) " " Jäger Ferdinand Bach aus Kassel.

Sollte einer der Aufgeforderten gestorben sein, so bittet das Regiment die Angehörigen um eine gefällige Benachrichtigung.

Berlin, den 16ten Mai 1838.

v. Hochstetter, Oberst und Commandeur.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend bezeichnete Knecht Philipp Szczyzorski welcher wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen und verhaftet war ist am 20. d. M. gegen Mittag auf dem Transport von Jastrow nach Dramburg in der Calenziger Forst bei Tempelburg entsprungen.

Alle Gerichts- und Polizei-Behörden werden daher ergebenst ersucht, den Szczyzorsky im Betretungsfall zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern. Dramburg, den 21. Mai 1838.

Königliches Stadt-Gericht.

Signalement:

Familiennamen — Szczyzorsky, Vorname — Philipp, Geburtsort — Ciznikowo, Aufenthaltsort — Mlinitz, Religion — katholisch, Alter — 16 Jahr, Größe — 4 Fuß 10 Zoll, Haare — blond, Stirn — niedrig bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — klein, Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — gewöhnlich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — klein, Sprache — polnisch.

Bekleidung: eine alte blaue Jacke, eine dergleichen Weste, weiß wollene Hosen, kurze Stiefeln, eine 4 eckige schwarze Tuch-Mütze mit Pelz besetzt, ein gestreiftes kattunes Halstuch und ein blau tuchener Mantel mit Flanell gefuttert.

Der hier wegen zwecklosen Herumtreibens mittelst Reise-Route vom 8. April c. nach Kl. Sanskau, Amts Neuenburg hingewiesene Einwohner Peter Schwenke ist bis jetzt dort nicht eingetroffen, weshalb alle resp. Verwaltungsbehörden und die Gendarmerie ergebenst ersucht werden, auf denselben zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle nach dem Bestimmungs-Orte zu verweisen. Graudenz, den 16. Mai 1838.

Königl. Preuß. Domainen-Rentamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Von den Ständen des Schlochauer Kreises ist der Herr Rittergutsbesitzer v. Born zu Pagelkau zum Kreisdeputirten gewählt, und als solcher auch bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 22.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 22. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 1sten Juni 1838.

Da in dem, am 14ten d. M. zur Veräußerung des hiesigen Königlichen Torfwärteretablissements angestandenen Termin kein angemessenes Gebot abgegeben worden ist, so wird zu dem Verkauf dieses Grundstücks ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 15ten Juni c. Nachmittags 3 Uhr im Geschäftslokale des Königlichen Domainen-Rent-Amts hieselbst angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Veräußerungsbedingungen jederzeit bei dem Herrn Domainen-Rentmeister Hesse eingesehen werden können. Marienwerder, den 20sten Mai 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Zu den Stromregulierungsbauten pro 1838 gegen Stangendorff, Kurzebrack und Jesewitz sind 540 Schock Faschinen und 705 Schock Buhnenpfähle erforderlich. Die Lieferung dieser Materialien wird hierdurch im Wege der Submission ausgeboten.

Lieferungslustige haben ihre Submissionen auf das ganze Lieferungsquantum oder auf einen Theil desselben gerichtet bis zum 8ten Juni c. versiegelt bei dem Unterzeichneten einzureichen. Die Submissionen sollen am darauf folgenden Tage den 9ten Juni c. Nachmittags 4 Uhr im Commissionshause zu Kurzebrack eröffnet werden, wozu sich die Submittenten einzufinden haben.

Die Lieferungsbedingungen liegen bei dem Unterzeichneten, bei dem Deichgeschwornen Flindt in Sechsseelen und bei dem Deichgeschwornen Modler in Kanitzken zur Einsicht bereit.

Marienwerder, den 29sten Mai 1838. Der Deichinspector Schmid.

Digitized by Google

Die Trakener Wiesen sollen auch in diesem Jahr in Parzellen von ½ bis 2 Morgen zur Abnutzung verliehet werden. Der Termin hiezu steht auf Mittwoch den 20sten Juni c. an Ort und Stelle an, und werden die Pachtliebhaber aufgefordert, sich Morgens 7 Uhr an der Bliesnitzer Grenze zu versammeln, alsdann mit der Lizitation sofort vorgegangen werden soll.

Zweidrittel der Pacht müssen im Termine gleich baar bezahlt werden.

Stuhm, den 23sten Mai 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Auf höhern Befehl soll die niedere Jagdnutzung auf der Feldmark Kalbau vom 1sten Juni c. ab, anderweit auf 6 Jahre an den Mehrstbietenden verpachtet werden, zum Behuf dessen der Termin den 16ten Juni a. c. Nachmittags 2 Uhr im Locale des Herrn Apotheker Junge in Schlochau ansteht, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Lindenberg, den 25sten Mai 1838.

Der Königliche Oberförster.

Zufolge höherer Bestimmung, soll der zur gänzlichen Abholzung bestimmte Kiefern-Holzbestand von verschiedenem Nutz- und Brennholze von circa 1300 Klaftern auf der sogenannten Schönfelder Abfindung im Forstschutzdistrict Gönne, ¼ bis ⅓ Meilen von dem Küdowflusse entfernt, auf dem Stamme an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Hiezu ist ein Lizitationstermin auf den 11ten Juni c. Vormittags 9 Uhr im Forsthause Gönne bei Borkendorff anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß im Termine sogleich eine Caution von 150 Rthlr. baar erlegt werden muß. Die übrigen Verkaufsbedingungen so wie die aufgenommene Taxe des qu. Holzbestandes können in der hiesigen Registratur, und beim Förster Prause im Forsthause Gönne, der auch das qu. Holz auf Verlangen vorzeigen wird, zu jeder Zeit eingesehen werden.

Zelgniewo bei Schneidemühl, den 14ten Mai 1838.

Die Königliche Oberförsterei.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Die, den Erben des Amtsraths Ehregott Ludwig Hanisch und dessen Ehefrau Marie Elisabeth geb. Wolff zuständige Erbpachtsgerechtigkeit auf die, im Kreise Graudenz gelegenen Bialochowoschen Güter Nr. 1. nämlich: Groß- und Klein-Bialochowo, Malinkowo, Sappat, die Pustkowie, Przinzawo, den Ossakrug, genannt Knobloch, das Dorf Voßwinkel und den Wald — von denen das Obereigenthum in dem Hypothekenbuche als Rittergut eingetragen ist — zufolge der, nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 31,661 Rthlr. 4 sgr. 11 pf. abgeschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine den 14ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hierbei wird bemerkt, daß die früher eingeleitete freiwillige Subhastation auf Instanz eines Gläubigers, in eine nothwendige verwandelt worden und daß bereits früher eine Taxe aufgenommen ist, wozu der Termin den Gläubigern deshalb nicht bekannt gemacht worden, weil die Subhastation damals eine freiwillige war.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Die Groß-Wapliţschen Rittergüter im Stuhmschen Landraths-Kreise, abgeschätzt auf 142,826 Rthlr. 8 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 14ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das Rittergut Hansguth Nr. 16. (früher Nr. 56.) im Graudenzer Kreise, abgeschätzt auf 7276 Rthlr. 20 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten

Digitized by Google

Dezember d. J. um 11 Uhr Vormittags an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, den Gastwirth Andreas und Julianna Glaßnerschen Eheleuten zugehörige, hieselbst sub Nro. 206. in der Marktstraße belegene Gasthaus, nebst dazu gehörigem Elokationslande gerichtlich geschätzt auf 1410 Rthlr. 21 sgr. 8 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe vom 9ten März 1838, soll in termino den 6ten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Culm.

Das in Culm sub Nro. 266. der Thorner Straße belegene, den Vincent v. Kuczkowskischen Erben gehörige Haus nebst dazu gehörigen Elocationsländereien, abgeschätzt auf 2072 Rthlr. 6 sgr. 2 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten Juli c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Schülke an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hier sub Nro. 143. belegene Mälzenbräuergrundstück nebst Aeckern, den Niedzewskischen Eheleuten gehörig, nach der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe 600 Rthlr. 15 sgr. geschätzt, soll am 2ten Juli c. dem Meistbietenden verkauft werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohnhaus, Stall, Scheune und 5 Hufen 15 Morgen Säeland und 13½ Morgen Wiesen auf Schulzenweide bestehende Besitzung des Freischulzen Riediger zu Conradswalde Nr. 1., abgeschätzt auf 5819 Rthlr. 20 sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 28sten August a. c. an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 17ten Mai 1838.

Das in der Stadt Neumark, vor dem Kauernicker Thore an der Drewenz sub Nro. 152. belegene, aus Haus, Scheune, Stall und Roßmühle bestehende Kleinbürgergrundstück, abgeschätzt auf 137 Rthlr., zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 10ten September c. an der Gerichtsstelle zu Neumark subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das dem Gutsbesitzer Rehbein gehörige, am Pilowflusse im Dt.-Cronescheu Kreise, zwischen den Dörfern Freudenfier und Stabitz belegene, im Hypothekenbuche der Mühlen sub Nro. 2. verzeichnete Mühlen- und Landgut Hoppenmühle, abgeschätzt auf 5357 Rthlr. 12 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Mühlengute Hoppenmühle selbst subhastirt werden. Dt.-Crone, den 3ten Mai 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Dt.-Crone.

Das den Friedrich August Bethkeschen Erben gehörige, auf der Feldmark des Dorfes Sagemühl belegene Freigut Werder, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 3 Wiesen circa 40 culm. Morgen Acker gehören, zufolge der, nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 525 Rthlr. 8 sgr. 10 pf. abgeschätzt, soll in termino den 5ten September c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt.-Crone, den 2ten Mai 1838.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Michael Stolpmann gehörige, im Dorfe Starsen, Amts Baldenburg sub Nro. 9. gelegene Bauerhof von ungefähr 37 Morgen culm., abgeschätzt nach der, in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 65 Rthlr. soll am 9ten Juli a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden; wozu Kauflustige vorgeladen und zugleich alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten werden, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine mit ihren Ansprüchen zu melden. Hammerstein, den 8ten März 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Das in Polen hart an der Preußischen Grenze belegene, eine Meile von Thorn entfernte und durch den Drewenzfluß vom Preuß. Territorio getrennte Vorwerk Knobia 27 Hufen Flächeninhalts incl. 67 Morgen tragbaren Buchen-Wald und 9 Morgen mit sehr edlen Früchten bestandenen Baumgarten und 2 wohlbesetzten Karpfenteichen, soll mit Winter- und Sommersaaten, mit auch ohne Inventarium aus freier Hand für einen billigen Preis verkauft werden, da der Besitzer aus doppelten Gründen zum Verkauf genöthigt ist. Nähere Auskunft ertheilt der Postsecretair Voye in Thorn, an den sich Kaufliebhaber in portofreien Briefen verwenden können.

Thorn, den 18ten Mai 1838.

Verpachtung.

Das im Graudenzer Kreise belegene adeliche Gut Hansgut, soll im Wege der Exekution auf ein Jahr, nämlich von Johanni 1838 bis dahin 1839 verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf den 20sten Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Oberlandesgerichts-Assessor Schreiner hieselbst angesetzt.

Marienwerder, den 11ten Mai 1838.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Es soll das der Petri Pauli Hospitals Haltung zugehörige, sub Nro.

133. der Neustadt belegene ehemalige Maurermeister Grabe'sche Haus nebst dem daran grenzenden wüsten Platz Nr. 150 öffentlich verkauft, oder im Fall keine annehmliche Offerte erfolgt, für Rechnung der vorgenannten Haltung reparirt und der Ausbau auf Grund eines Anschlages in Entreprise ausgeboten werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 5ten Juli c. Vormittags 10 Uhr in unserm Secretariat anberaumt, welches wir hiedurch mit dem Bemerken bekannt machen, daß die Bedingungen in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können.

Thorn, den 11ten Mai 1838. Der Magistrat.

Der Mühlenbesitzer Timm zu Blankwitt bei Flatow beabsichtigt neben seiner, beim Dorfe Blankwitt am Glumiaflusse belegenen Mahlmühle eine Loh- und Oelmühle zu erbauen.

Es soll bei diesem Bau weder die Arche, noch der Fachbaum verändert, vielmehr das Wasser aus dem Gerinne des 3ten Ganges des alten Mühlenwerkes, auf das Wasserrad der neuen Mühle geleitet werden.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28sten October 1810, §§. 6. und 7. und der Kabinetsordre vom 23sten October 1826 wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bei mir sowohl als bei dem Bauunternehmer anzuzeigen und zu begründen.

Flatow, den 11ten Mai 1838. Der Königl. Landrath.

Die Buchhandlung und Leihbibliothek von Albert Baumann befindet sich von jetzt ab in dem Hause, Breitestraße Nr. 15. neben dem Herrn Kaufmann Kossinna; dieß Einem hochverehrten Publikum zur schuldigen Nachricht. Marienwerder, den 27sten Mai 1838. Albert Baumann.

Den Herrn Mühlenbesitzern zeige ich ergebenst an, daß mein Mühlensteinlager mit allen Sorten Mühlsteinen vollständig neu assortirt ist.

Marienwerder. J. Bestvater.

Digitized by Google

Einem tüchtigen Protokollführer und einem Schreiber, welcher erstere aber als solcher bereits vereidigt sein muß, weiset sofort ein Unterkommen nach

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzelist Wesenberg zu Marienwerder.

Beste Englische Schaafscheeren, für deren Güte ich aufkomme, das Dutzt 2 Rthlr. 10 sgr., das Stück 6 sgr. empfiehlt

Graudenz. A. Hölzel.

Auf den Gütern Gluchowo, Plutowo und Fallenczyn sind in diesem Jahre 450 Mutterschaafe und 500 Hammel zu verkaufen. W. v. Kröcher.

In Gr.-Sehren bei Dt.-Eylau stehen 100 Stück hochveredelte gelle Mutterschaafe und 100 Stück Hammel von 3 bis 5 Jahren zum Verkauf.

Amts-Blatt.

No. 23. Marienwerder, den 8ten Juni **1838.**

Das 17te und 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1891. Die Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 6ten Oktober v. J. und 19ten April d. J. betreffend die Rechte der zum 20jährigen Militairdienst verpflichteten als Forst-Schutz-Beamte interimistisch angestellten Corps-Jäger.

No. 1892. Die Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend, vom 7ten April c.

No. 1893. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten April c. betreffend die Deklaration der Allerhöchsten Ordre vom 25sten März 1834 wegen der Frist zur Einlegung und Rechtfertigung des Aggravations-Rechtsmittels in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen gegen Civil-Beamte;

No. 1894. das Regulativ, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern betreffend, vom 6ten Mai c.;

No. 1895. die Verordnung wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung des Rechtsmittels, vom 5ten Mai c.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Grundsätze wegen der Militair-Invaliden-Versorgungen betreffend.

Nach einem Erlasse des Königl. Kriegs-Ministeriums an uns vom 25sten März d. J. ist in einem von Seiner Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22sten Dezember 1837 genehmigten Staats-Ministerial-Beschlusse vom 12ten Oktober 1837, die Grundsätze wegen der Militair-Invaliden-Versorgungen betreffend, und zwar §. 11. desselben, festgesetzt worden:

gegeben in Marienwerder den 9ten Juni 1838.

Digitized by Google

„wenn der Invalide in einer nicht auf dem betreffenden Verwaltungs-
„Etat stehenden Stelle vorübergehend, oder zur einstweiligen außerordent-
„lichen Hülfsleistung, sei es gegen Renumeration, Diäten, oder eine an-
„dere Vergütung, möge sie Namen haben, wie sie wolle, beschäftigt wird,
„so bleibt er während der ersten sechs Monate, oder, wenn die vorüber-
„gehende Beschäftigung nicht sechs Monate dauert, im unverkürzten Fort-
„genusse seines Militair-Gnadengehalts; dagegen kommt vom ersten Tage
„des siebenten Monats an der Staats-Ministerial-Beschluß vom 27sten
„Dezember 1826 Lit. B., 4., ohne alle Ausnahme zur Anwendung."

Indem wir diese Allerhöchste Festsetzung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zur Erläuterung derselben, wie der angeführte Staats-Ministerial-Beschluß vom 27sten Dezember 1826 in der bezeichneten Stelle B. 4., ausdrücklich anordnet, daß das Gnadengehalt (Wartegeld) eines Invaliden eingezogen wird, insofern das Einkommen desselben aus einer Civil-Anstellung den Satz

a) von 50 Thlrn. bei einem Gemeinen,
b) : 72 : : : Unteroffizier,
c) : 100 : : : Unterchirurgus, Feldwebel und Wachtmeister,

in einem Jahre erreicht, wogegen den Invaliden, nach Maasgabe ihrer Charge, bis zur Erfüllung jener Sätze, das Fehlende aus ihrem Gnadengehalte Seitens des Königl. Kriegs-Ministeriums gewährt und selbst das ganze Gnadengehalt, im Falle das Fehlende eben so viel oder noch mehr beträgt, neben dem Einkommen der Stelle belassen werden kann.

Zugleich weisen wir auf höhere Veranlassung sämmtliche mit der Auszahlung der Militair-Gnadengehälter beauftragte Kassen besonders an:

1) jedem Militair-Gnadengehalt-Empfänger bei der nächsten Zahlung des Gnadengehalts in Erinnerung zu bringen, daß er verpflichtet sei, der das Gnadengehalt auszuzahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen, wenn er außer dem Gnadengehalte ein anderweites Einkommen aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen, überhaupt eine Vergütung für Dienstleistungen im Staats-, Communal- oder Ständischen Dienste beziehet, wonach in geeigneten Fällen die Zahlung ohne Weiteres zu sistiren ist, und

2) denjenigen Invaliden, welche nach Maaßgabe des mehrerwähnten Staats-Ministerial-Beschlusses vom 27sten Dezember 1826 Lit. B. 5., bei vorübergehenden Beschäftigungen gegen Diäten, Renumeration oder stück-

weise Bezahlung bisher im Fortgenusse ihres Gnadengehalts gestanden haben und zur Zeit noch stehen, solches nunmehr vom 1sten Januar d. J. ab nur noch sechs Monate, also blos bis Ende Juni 1838, neben ihrem Civil-Einkommen fortzuzahlen, uns aber solche Invaliden mit genauer Angabe des Tages, von welchem ab die vorübergehende Beschäftigung in der nicht auf dem betreffenden Verwaltungs-Etat stehenden Stelle stattgefunden hat, Behufs der Seitens des Königl. Kriegs-Ministeriums verlangten Benachrichtigung, ungesäumt namhaft zu machen. —

Uebrigens hat das Königl. Kriegs-Ministerium bei dieser Gelegenheit die schon bestehende Vorschrift wieder ausdrücklich erneuert, daß nämlich von jeder auch nur vorübergehend einem Invaliden übertragenen Beschäftigung demselben mittelst der von uns einzureichenden Tertial-Designationen versorgter Invaliden Anzeige gemacht werden soll; weshalb wir sämmtliche Behörden wiederholt resp. ersuchen und anweisen, uns von jeder Anstellung eines Invaliden unter genauer Angabe des Jahres, Monats und Tages des Dienst-Eintritts, der Bedienung, des Betrags des Diensteinkommens, des Betrags der Pension, des Gnadengehalts oder Wartegeldes, so wie des Datums des Civil-Versorgungsscheins, Nachricht zu geben, indem wir auch noch besonders darauf aufmerksam machen, daß in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13ten April 1821 der anstellenden Behörde allemal die Vertretung der Uebererhebung zur Last fällt, welche wegen unterlassener Anzeige etwa Statt finden dürfte.

Marienwerder, den 7ten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 18ten Novbr. pr. Seite 339. die Zulassung zum Feldmesser-Examen betreffend, bringen wir hiermit zu öffentlicher Kenntniß, daß nach der Bestimmung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18ten v. M. der Realschule in den Frankeschen Stiftungen zu Halle und der höhern Bürgerschule zu Neisse, ebenfalls auch das Recht zu diesen Entlassungs-Prüfungen beigelegt worden ist.

Marienwerder, den 15ten Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die durch die Ministerial-Verordnungen vom 14ten April 1823 und 12ten Mai 1827 vorgeschriebene Beglaubigung der über die Servirzeit der Apothekergehülfen sprechenden Zeugnisse durch die betreffenden Herren Kreis-Physiker wird, wie wir wahrzunehmen Gelegenheit haben, häufig unterlassen. Wir finden uns daher bewogen: die Herren Apotheken-Besitzer unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch zur pflichtmäßigen Befolgung der angezogenen Bestimmung wiederholt aufzufordern und den Herren Kreis-Physikern die Controlle hierüber anzuempfehlen.

Marienwerder, den 29sten Mai 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dem Gewerbfache widmen und zu ihrer weitern Ausbildung in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin, woselbst mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer Cursus beginnt, aufgenommen zu werden wünschen, werden unter Hinweisung auf die in unserm Amtsblatte pro 1836 S. 187. abgedruckte Bekanntmachung vom 25sten Juni 1836 hiemit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1sten Juli d. J. bei uns zu melden und die dort näher bezeichneten Zeugnisse und Papiere einzureichen, demnächst aber die Prüfung ihrer Vorbereitung und Fähigkeit zur Aufnahme, welche der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Graudenz übertragen ist, zu gewärtigen.

Marienwerder, den 3ten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie pro ministerio betreffend.

Der nächste Termin zu der, bei dem unterzeichneten Kollegium abzuhaltenden Prüfung pro ministerio ist auf den 23sten Oktober d. J. festgesetzt.

Dies machen wir mit dem Bemerken hiedurch bekannt, daß diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der gedachten Prüfung unterwerfen wollen, sich spätestens bis zum 10ten September mit Einsendung der nöthigen Zeugnisse, als:

1) des Tauf-Attestes;
2) des Attestes über die erfüllte Militairpflicht;
3) des Abgangszeugnisses von der Universität;

4) der Licentia concionandi;
5) des Zeugnisses des vorgeordneten Superintendenten über die Uebung im Predigen;
6) des Kommunions-Scheins;
7) des polizeilichen Führungs-Attestes;
8) die nöthige Ausweisung, daß der Kandidat ein Seminar frequentirt, oder auf anderem Wege sich die nöthige praktische Einsicht in das Elementar-Schulwesen verschafft habe;
9) das curriculum vitae

bei uns zu melden haben.

Später eingehende oder solche Meldungen, welchen die angegebenen Bescheinigungen nicht vollständig beigefügt sind, können zum Termin nicht beachtet, sondern werden für den nächstfolgenden Termin zurückgelegt werden.

Königsberg, den 2ten Mai 1838.

Königl. Preuß. Konsistorium.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten April c. sollen sämmtliche ehemalige-Militairs, die das Erbrecht auf den Kaiserl. Ruß. St. Georgen-Orden 5ter Klasse in den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 erworben haben, gegenwärtig ohne Unterschied in den Besitz desselben gelangen.

Es werden demnach sämmtliche ehemalige Militairs, welche das Erbrecht zu genanntem Orden in dem unterzeichneten Regiment erworben haben, hiermit aufgefordert, den Erbberechtigungsschein nebst einem vom Kreis-Landrathe beglaubigten Führungs-Atteste, sofort, spätestens aber bis zum 1sten September c. hierher einzusenden.

Frankfurt a./O., den 29sten Mai 1838.

Das Kommando des Königl. 12ten Infanterie-Regiments.

v. Werder.

Den 14ten d. Mts. ist in Sartowitz hiesigen Kreises, der unten näher bezeichnete unbekannte taubstumme Mann, wegen mangelnder Legitimation arretirt und hier eingeliefert worden.

Digitized by Google

Da über dessen heimatliche und Familien-Verhältnisse bis jetzt nichts hat ermittelt werden können, so ersuche ich denjenigen, der über die Herkunft dieses taubstummen Menschen Auskunft zu geben im Stande ist, mir hierüber recht bald das Nöthige mitzutheilen, oder die diesfällige Anzeige durch die vorgesetzte Polizei-Behörde an mich gelangen zu lassen.

Schwetz, den 25sten Mai 1838.

Der Landrath.

Signalement:

Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbrauen — blond, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt.

Bekleidung: Ein Hemd, ein Paar blautuchne Hosen, eine blaue leinene Unterjacke und ein Paar lederne Stiefeln.

Sicherheits-Polizei.

Aus dem Gefängnisse hierselbst sind die unten näher bezeichneten 3 Personen, welche wegen mehrerer Diebstähle in Verhaft gewesen, in vergangener Nacht entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und gefesselt an uns abliefern zu lassen.

Neuwedell, den 26sten Mai 1838.

Das Burggericht.

Signalement:

1) der Schneider und Blutegelhändler Carl Wilhelm Fuchs hierselbst ist auf der Norkitteschen Ziegelei in Ostpreußen geboren, evangelischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat braune Haare, niedrige Stirn, hellbraune Augenbrauen, blaue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittler Gestalt. Auf dem Knöchel des Zeigefingers linker Hand hat er eine kleine Schnittnarbe.

Bekleidet war er mit einem grautuchnen Ueberrocke, schwarztuchnen Weste, grautuchnen Beinkleidern, schwarzwürflichtem hellgrünen Halstuche, Stiefeln und grauer Zeugmütze mit ledernem Schirm.

2) der Schlosser Eduard Ferdinand Julius Nerses hierselbst ist in Colberg geboren, evangelischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, graue Augen, starke Nase, großen Mund, vollständige Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe. Er ist mittler Statur, hat links am Munde und auf dem rechten Zeigefinger eine kleine Narbe und trägt den Kopf gebückt.

Bekleidet war er mit einem Ueberrocke von blauem Tuche, blautuchner Weste, schwarz- und blaustreifigen Hosen von Sommerzeug, braunkattunem Halstuche, blauer Tuchmütze und kurzen zweinähtigen Stiefeln.

3) die verwittwete Porzellankitter Husarzewski Marie Dorothea geborne Matthias hierselbst ist in Wanzleben bei Magdeburg geboren, evangelischer Religion, 37 Jahr alt, mittler Gestalt, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Gesichtsfarbe und es fehlen ihr 3 Vorderzähne.

Bekleidet war sie mit einem Ueberrocke von blauwollenem gedruckten Zeuge, grüntuchnem Halstuche, wollenen Strümpfen und ledernen Schuhen.

Der Gärtner und Jäger Wilhelm Marche hat sich heimlich vom herrschaftlichen Hofe zu Niedamowo entfernt und ist dringend verdächtig, sich Entwendung von Kleidungsstücken schuldig gemacht zu haben. Derselbe ist etwa 30 Jahr alt, kleiner schwächlicher Statur, hat dunkles aber dünnes Haar, längliche Nase, schmales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, längliches Kinn und kaut stark Tabak. Er führt mit sich, einen grünen, einen grauen und einen braunen Ueberrock, 2 Paar Tuchbeinkleider, 2 Paar kurze und 1 Paar lange Stiefeln, eine grüne Sommermütze und eine grüne Mütze mit Pelzbesatz, endlich eine einfache Flinte.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Wilhelm Marche zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn per Transport an uns abliefern zu lassen.

Berent, den 28sten Mai 1838.

Patrimonial-Landgericht.

Der in unserm diesjährigen Amtsblatt Nro. 20. Pag. 169. unterm 10ten d. Mts. vom Magistrat zu Garnsee steckbrieflich verfolgte Carl Ludwig Küßner ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 30sten Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der in der Nacht vom 11ten zum 12ten d. Mts. aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungene Einwohner Jacob Dorau aus Lonken ist wieder ergriffen, und findet daher der im Amtsblatt Nro. 20. Pag. 169, am 13ten d. Mts. erlassene Steckbrief seine Erledigung.

Schlochau, den 26sten Mai 1838.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Der am 2ten Mai c. wegen Mangel an Legitimation im Dorfe Tarpen arretirte ehemalige Mühlenpächter Michael Fabienski, ist mittelst Reiseroute von demselben Tage nach seiner Heimath Bauthen, Marienwerder Kreises, gewiesen. Derselbe ist indeß dort bis jetzt nicht eingetroffen, weshalb ich alle resp. Verwaltungs-Behörden und die Gensd'armerie ergebenst ersuche, auf den ꝛc. Fabienski zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle gefälligst nach seiner Heimath zu verweisen.

Graudenz, den 25sten Mai 1838.

Königl. Preuß. Domainen-Rentamt.

Personal-Chronik der Königlichen Behörden.

Der bisherige interimistische Kreis-Kassen-Rendant Termer zu Dt. Crone ist als Kreissteuer-Einnehmer definitiv bestätigt und ihm zugleich am 19ten Mai c. die indirekte Steuer-Kasse daselbst übergeben worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 23.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 23. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 8ten Juni 1838.

Bei der unterzeichneten Königl. Regierung ist in Betreff folgender Ortschaften:

	Namen des Ortes	Kreises	Spezial-Commissarius, welcher die Auseinandersetzung bearbeitet
1	Frankenhagen	Conitz	Oekonomie-Rath Wendt in Marienwerder
2	Lebehnke	Deutsch-Crone	Oekonomie-Commissarius Märtins in Schlochau
3	Ruda	Culm u. Graudenz	Oekonomie-Commissarius Förster in Culm
	die Aufhebung der Gemeinheit, in:		
4	Richnau	Schlochau	Oekonomie-Commissarius Märtins in Schlochau
	die Gemeinheitsaufhebung und Waldtheilung, in:		
5	Paskwisko	Graudenz	Oekonomie-Commissarius Förster in Culm
	die Abfindung der Erbpächter für ihre Weideberechtigung in der Königl. Forst in:		
6	Kozary	Strasburg	Oekonomie-Commissarius Puffaldt in Strasburg
	die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, in:		
7	Mk.-Friedland	Deutsch-Crone	Oekonomie-Commissarius Sommerfeld in Märkisch-Friedland
	die Weide-Gemeinheitstheilung, in:		
8	Marthe	Deutsch-Crone	Oekonomie-Commissarius Sommerfeld in Märkisch-Friedland.

Die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Aufhebung der Gemeinheit anhängig geworden.

Den bei dem diesfälligen Verfahren etwa nicht zugezogenen Interessenten wird dies mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine den 30sten Juni 1838 Vormittags 11 Uhr entweder hier bei der unterzeichneten Regierungsabtheilung oder bei dem, bei der

Digitized by Google

Sache genannten Commissarius ihr Interesse zur Sache anzuzeigen, und der Vorlegung des Separationsplanes, des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach Ablauf des Termines die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, wider sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Marienwerder, den 7ten Mai 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Zweite Abtheilung des Innern.

Zum Verkauf von 80 Klafter Kiefern Kloben und 24 Klafter Kiefern Knüppel aus dem Belauf Vorderwald an den Meistbietenden, steht ein Lizitationstermin auf den 3ten Juli c. Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Dobrau an.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß diese Hölzer in den Jagen 1 und 4 des genannten Belaufs, unweit der Chaussee von Neuenburg nach Gruppe eingeschlagen sind, und auf Verlangen von dem Förster Brüske zu Dobrau vorgezeigt, auch der Steigerungspreis im Termin sogleich baar entrichtet werden muß.

Bülowsheide, den 25sten Mai 1838. Königlicher Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das der Wittwe Anna Gottliebe Rohr geb. Salomon zugehörige, in der Stadt Garnsee sub Nro. 42½ belegene, aus einem Wohnhause nebst Stall und einem Garten von etwa einem Morgen culmisch Land ist zur gerichtlichen Subhastation gestellt, und haben wir einen Verkaufstermin auf den 3ten September 1838 Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Ref. Wegner I. anberaumt, zu welchem Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch vorgeladen werden.

Die Taxe dieses Grundstücks beträgt 188 Rthlr. 6 sgr. und kann an jedem beliebigen Tage in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 13ten Mai 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Culm.

Das, den Heinrich und Catharine Glasenappschen Eheleuten gehörige, im Dorfe Dubielno sub Nro. 19. belegene Freischulzengut, auf 5980 Rthlr. 5 sgr. geschätzt, soll am 25sten August 1838 an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die zur Kammerherr v. Zakrzewskischen Liquidationsmasse gehörige Waldfläche zu Jastrzembie von 164 Morgen 28 □Ruthen Preuß., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 203 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino den 3ten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Schwetz, den 8ten Mai 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 1 Hufe 7 Morgen 64 Ruthen höchsches und 2¼ Morgen Niederungsland bestehende Besitzung des verstorbenen Unterförsters Michael Virgien zu Hammerkrug, abgeschätzt auf 716 Rthlr. 1 sgr. 6 pf., soll zufolge der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe am 14ten August 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Da über das Vermögen des ꝛc. Virgien der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, so werden zugleich alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners zur Verification ihrer Ansprüche zu dem obigen Termine unter der Verwarnung vorgeladen: daß die in diesem Termine ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jastrow.

Der im Dt.-Croneschen Landrathskreise, im Dorfe Zippnow belegene, dem Gottfried Ziehlke gehörige Bauerhof des Hypothekenbuchs, soll am 1sten August 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Der Hypothekenschein und die gerichtliche, auf 128 Rthlr 20 sgr. abschließende Taxe, können in unserer Registratur eingesehen werden.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus einer Kathe und 75 □Ruthen Ackerland bestehende Besitzung der Wittwe Elisabeth Talkowa, zu Straßewo Nr. 7. abgeschätzt auf 91 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 7ten September 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das auf der hiesigen Vorstadt sub Nro. 1. belegene, aus einer Brennerei mit allen dazu gehörigen Gebäuden, der Wohnung des Brenners, sowie einem Gartenstück von 13 □Ruthen bestehend, nach der, nebst dem neuesten

Digitized by Google

Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, auf 670 Rtlr. 20 sgr. abgeschätzte, den Breuner Wartburgschen Eheleuten zugehörige Erbpachtsgrundstück, soll im Termine den 21sten September 1838 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten zeitigen Besitzer Theodor August und Friederike geb. Reetz-Wartburgschen Eheleute werden gleichzeitig hiezu öffentlich vorgeladen.

Culm, den 11ten Mai 1838.

Die Subhastation des zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Schneiders Christian Neumann zugehörigen Hauses nebst Garten, taxirt auf 75 Rtlr. 18 sgr., soll fortgesetzt werden, und ist ein Bietungstermin auf den 18ten Juli a. c. anberaumt worden. Christburg, den 15ten März 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Ich bin willens mein im Kreise Graudenz, 2½ Meile von Graudenz, 2½ Meile von Marienwerder, 1 Meile von Lessen und 1 Meile von Garnsee belegenes Erbpachtsgut Mroblowczisko, bestehend aus 6 Hufen culm., mit auch ohne zu dem Gute gehörigen completten Gebäuden und todten Inventarium und den bestellten Winter- und Sommersaaten zu verkaufen. Die resp. Herren Käufer, welche geneigt sind, das gedachte Grundstück zu kaufen, belieben dasselbe jederzeit in Augenschein zu nehmen und mit mir in Kaufsunterhandlungen zu treten. Mroblowczisko, den 6ten Juni 1838. R. Lentz.

Anzeige.

Der Mühlenbesitzer Timm zu Blankwitt bei Flatow beabsichtigt neben seiner, beim Dorfe Blankwitt am Glumiaflusse belegenen Mahlmühle eine Loh- und Oelmühle zu erbauen.

Es soll bei diesem Bau weder die Arche, noch der Fachbaum verändert, vielmehr das Wasser aus dem Gerinne des 3ten Ganges des alten Mühlenwerkes, auf das Wasserrad der neuen Mühle geleitet werden.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28sten October 1810, §§. 6. und 7. und der Kabinetsordre vom 23sten October 1826 wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bei mir sowohl als bei dem Bauunternehmer anzuzeigen und zu begründen.

Flatow, den 11ten Mai 1838. Der Königl. Landrath.

Amts-Blatt.

No. 24. Marienwerder, den 15ten Juni **1838.**

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1896. Die Instruktion zur Bildung der, in den §. §. 17. und 31. des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen den Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837, erwähnten Vereine von Sachverständigen, vom 15ten Mai c.;

No. 1897. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten Mai c., betreffend die Annahme von konvertirten Pfandbriefen, Obligationen der Preußisch-Englischen Anleihe vom Jahre 1830 und Kur- und Neumärkischen Ständischen Obligationen zu den Depositorien der Gerichte und Vormundschafts-Kollegien und die Bestimmung des Zinssatzes bei Ausleihung von Pupillen-Gelder an Privatpersonen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Nach dem Abgange des Königl. Regierungs-Raths, Herrn Freiherrn von Oelsen von Marienwerder ist der Herr Ober-Regierungs-Rath Wegener daselbst, zum Censor der in Marienwerder erscheinenden politischen Schriften ernannt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 2ten Juni 1838.

Der Oberpräsident von Preußen.
v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

In Folge der im Amtsblatt Nro. 15. erlassenen Aufforderung vom 10ten April c. sind für die durch Ueberschwemmung an der Oder Verunglückten mit Bezug auf unsre Bekanntmachung im Amtsblatt Nro. 22. ferner an Unterstützungs-Beiträgen eingegangen: 14. durch die Kreis-Kasse zu Dt. Crone: 1) vom Magistrat Schloppe 2 Rthlr. 13 sgr. — 2) von der Gemeinde Neu-

sgegeben in Marienwerder den 18ten Juni 1838.

Digitized by Google

Zippnow 12 sgr. 6 pf. — 3) von der Gemeinde Plötzmin 1 Rthlr. 8 sgr. 9 pf. — 4) von der Gemeinde Schönau 2 Rthlr. 5 sgr. — 5) von der Gemeinde Althoff 17 sgr. 6 pf. — 6) von der Gemeinde Bretzen 1 Rthlr. 13 sgr. 6 pf. — 7) von der Gemeinde Alt-Zippnow 22 sgr. — 8) von der Gemeinde Rederitz 25 sgr. — 9) von der Gemeinde Drahnow 1 Rthlr. 14 sgr. — 10) von der Gemeinde Henkendorff 2 Rthlr. 15 sgr. — 11) von der Gemeinde Theerofen 12 sgr. 15. durch das Königl. Domainen-Rent-Amt hierselbst: 1) von der Gemeinde Groß-Weide 5 Rthlr. 25 sgr. — 2) von der Gemeinde Dorf Weishoff 1 Rthlr. 10 sgr. — 3) von der Gemeinde Neu-Liebenau 4 Rthlr. — 4) von der Gemeinde Tastwa 2 Rthlr. — 5) von der Gemeinde Kramershoff 5 Rthlr. — 6) von der Gemeinde Kleinfelde 2 Rthlr. 20 sgr. — 7) von der Gemeinde Zanderswehde 2 Rthlr. 10 sgr. — 8) von der Gemeinde Stobbendorff 2 Rthlr. — 9) von der Gemeinde Schadewinkel 10 Rthlr. — 10) von der Gemeinde Schloß-Marese 2 Rthlr. 16. durch die Kreis-Kasse zu Schlochau: 1) vom Herrn Gutsbesitzer Hartwig zu Schlochau 2 Rthlr. — 2) vom Herrn Gutsbesitzer v. Schmidt zu Platzig 5 Rthlr. in Golde. — 3) vom Gutsbesitzer Herrn Geiss auf Darsen 2 Rthlr. 17. durch das Königl. Domainen Rent-Amt zu Stuhm: 1) von der Stadt Christburg 5 Rthlr 22 sgr. 6 pf. — 2) von der Gemeinde Rosenkranz 3 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. — 3) vom George Wolk in Bliesnitz 15 sgr. — 4) von der Gemeinde Tiefensee 1 Rthlr. — 5) von der Gemeinde Positge 3 Rthlr. 6 pf. — 6) von der Gemeinde Güldenfelde 5 Rthlr. 20 sgr. — 7) von der Gemeinde Lichtfelde 3 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. — 8) vom Herrn Domainen-Rentmeister Porsch in Stuhm 1 Rthlr. — 9) vom Herrn Amts-Aktuarius Greger daselbst 15 sgr. 18. durch die Kreis-Kasse zu Thorn: 1) von der Stadt Thorn incl. Kämmerei-Gebiet 80 Rthlr. 19 sgr. 6 pf. — 2) von der Gemeinde Podgurz 2 Rthlr. 5 sgr. — 3) von verschiedenen adlichen Ortschaften des Kreises durch Sammlung 3 Rthlr. 4 sgr. 11 pf. — 4) vom Herrn Gutspächter v. Masowiecki auf Zakrzewke 2 Rthlr. — 5) vom Flecken Kowalewo durch Sammlung 14 sgr. 3 pf. 19. durch die Kreis-Kasse zu Culm: 1) von der Gemeinde zu adl. Czarze 1 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. — 2) von der Gemeinde zu Podwitz 1 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. — 3) von der Gemeinde zu Rosnowo 6 Rthlr. 5 sgr. — 4) von der Gemeinde Czarzebusch 15 sgr. — 5) von der Gemeinde Blotto 1 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. — 6) von der Stadt Culm cum Territ. 15 Rthlr. 25 sgr. 11 pf. 20. durch den Herrn Konsistorialrath Giehlow hier: 1) von der Stadt Marienwerder durch Sammlung 43 Rthlr. 12 sgr. — 2) von der Gemeinde Stürmers-

berg 19 sgr. 5 pf. — 3) von der Gemeinde Gr. Marienau 4 Rthlr. 16 sgr. 5 pf. — 4) von der Gemeinde Mewischfelde 5 Rthlr. 15 sgr. — 5) von der Gemeinde Schäferei 1 Rthlr. 3 sgr. 6 pf. — 6) von der hiesigen Bürgerschule durch Sammlung 7 Rthlr. 25 sgr. Von den Schulen 7) in Marefee 12 sgr. 5 pf. — 8) in Kamjontken 4 sgr. — 9) in Schäferei 10 sgr. 10) in Gr. Mariena. 20 sgr. 9 pf. — 11) in Mewischfelde 10 sgr. 6 pf. — 12) in Baldram 13 sgr. — 13) in Ziegellack 1 Rthlr. 23 sgr. — 14) in Ellerwalde 23 sgr. — 15) in Grabau 28 sgr. 10 pf. — 16) in Budczin 11 sgr. — 17) in Rospitz 1 Rthlr. 11 sgr. 6 pf. — 18) in Neuhöfen 1 Rthlr. 1 sgr. 6 pf. — 19) in Jertzewo 5 sgr. — 20) in Rothhoff 15 sgr. 6 pf. — 21) von den Ortschaften des Kirchspiels Rauden 15 Rthlr. 26 sgr. 5 pf. — 22) von den Schulen des Kirchspiels Nebrau 6 Rthlr. 4 sgr. 1 pf. — 23) von den Konfirmanden und sämmtlichen Schulen des Kirchspiels Neuenburg 5 Rthlr. 18 sgr. 2 pf. 21. durch den Herrn Gutsbesitzer Riebold aus Kanitzken: 1) von der Gemeinde Weichselburg 10 Rthlr. — 2) von der Gemeinde Campangen 1 Rthlr. 5 sgr. — 3) von der Gemeinde Treugenkohl 3 Rthlr. — 4) von der Gemeinde Neumühlbach 2 Rthlr.

Ueberhaupt sind bis jetzt eingegangen 683 Rthlr. 28 sgr. 10 pf. incl. 5 Rthlr. Gold und davon abgeführt

1) an den Hülfsverein zu Glogau 339 Rthlr. incl. 5 Rthlr. Gold und
2) " " " " Wriezen 339 Rthlr.

Der Ueberrest wird mit den später eingehenden Unterstützungs-Beiträgen abgesandt werden.

Für die hier nachgewiesenen Unterstützungs-Beiträge sagen wir im Namen jener Unglücklichen den edlen Gebern unsern tiefgefühlten Dank, und werden uns des Einganges noch fernerer milden Beiträge herzlichst freuen.

Marienwerder, den 5ten Juni 1838.

Der Regierungs-Präsident.
v. Nordenflycht.

Der Land-Rentmeister.
Donath.

Die Errichtung des Domainen-Rent-Amts Culm betreffend.

Höherer Anordnung zufolge, ist aus den Domainen-Aemtern Culm, Lippinken und Unislaw vom 1sten dieses Monats ab ein Domainen-Rent-Amt in der Stadt Culm errichtet worden, auf welches sämmtliche zum Ressort der genannten drei Aemter bisher gehörig gewesenen grundherrlichen Kassen- und Polizei-Geschäfte übergegangen sind.

Digitized by Google

Die Domainen-Rentmeisterstelle in Culm ist dem bisherigen Aktuarius Greger des Rent-Amts Stuhm, und die des Amtsdieners dem bisherigen Amtsdiener Bertram zu Althausen verliehen worden.

Marienwerder, den 1sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Durch einen Beschluß des Königl. Staats-Ministerii vom 7ten Dezember 1837 ist festgesetzt worden, daß alle diejenigen, welche im Königl. Civil-Dienste (unmittelbaren Staatsdienste) amtliche Funktionen irgend einer Art zu verrichten haben, es mögen ihnen solche definitiv oder vorübergehend, im letzteren Falle auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, mit einem Diensteinkommen, welcher Art auch dasselbe immer sein mag oder unentgeldlich, im Falle einer nicht definitiven Anstellung mit dem Anspruch auf dieselbe oder ohne solchen übertragen worden sein, verpflichtet sind, den Heirathe-Consens bei ihrem vorgesetzten Chef nachzusuchen.

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir insbesondere die Herren Pfarrer unsers Verwaltungs-Bezirks an, bei vorkommenden Aufgeboten und Trauungen derjenigen, welche nach obiger Bestimmung als Königliche Beamte zu betrachten sind, den Nachweis des ihnen von ihrem vorgesetzten Chef ertheilten Heirathe-Consenses zu erfordern.

Den Regierungs- und den übrigen der Regierung untergeordneten Beamten ertheilt der Regierungs-Präsident die Consense zu den Heirathen.

Marienwerder, den 1sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Es ist an einigen Orten der Versuch gemacht worden, Kopal statt Bernstein zu verkaufen. Da beide Gegenstände dem äußern Ansehen nach eine große Aehnlichkeit mit einander haben, und leicht verwechselt werden können, und eine nicht unbedeutende Quantität Kopal in der muthmaßlichen Absicht um einen betrüglichen Handel damit zu treiben in das Departement eingeführt worden, so wird das handeltreibende Publikum hievon zu seiner Warnung in Kenntniß gesetzt.

Marienwerder, den 6ten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In Groß-Schliewitz, Konitzer Kreises, ist die Räude-Krankheit unter den Pferden ausgebrochen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 31sten Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der in der Stadt Tuchel auf den 13ten Juli treffende Jahrmarkt ist in einigen Kalendern irrthümlich als auf den 13ten Juni und 16ten Juli fallend, angenommen worden. Da nun der 13te Juli der eigendliche Jahrmarktstag ist, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 31sten Mai 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der nach einigen diesjährigen Kalender-Verzeichnissen auf den 18ten und nach andern auf den 22sten Juni c. in der Stadt Neuenburg angesetzte Jahrmarkt, wird an keinem dieser Tage stattfinden, sondern den 2ten Juli a. c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 31sten Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Auf Veranlassung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii zu Königsberg machen wir auf die in dem lithographischen Institute des Gymnasial-Lehrers Menzel in Lyck herausgekommenen Wandkarten, welche die beiden Planiglobien, Europa und Deutschland mit Preußen enthalten, aufmerksam. Jede dieser Wandkarten ist etwa 12 □Fuß groß, sauber illuminirt, und kostet bei einzelnen Exemplaren 20 Sgr., in Parthien von 40 Exemplaren nur 15 Sgr.

Einzelne Exemplare sind zu dem festen Preise von 20 Sgr. auch bei dem Buchhändler Herrn A. Baumann hieselbst, zu erhalten.

Marienwerder, den 3ten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Vom 1sten d. Mts. ab ist das bisher in der Stadt Briesen bestandene

Domainen-Rent-Amt Przydworz aufgelöſ't und mit dem Domainen-Rent-Amte zu Rehden vereinigt worden, auf welches letztere nunmehr auch die gutsherrlichen Polizei-Geſchäfte ſo wie die Erhebung der ſämmtlichen grundherrlichen Domainen-Gefälle übergangen ſind.

Marienwerder, den 5ten Juni 1838.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Die Königliche Regierung hierſelbſt hat unterm 16ten Mai c. (Amtsblatt S. 173.) die Beſtimmung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 3ten Mai c. wonach alle Kaſſen-Beamten am 30ſten Juni c. ihren etwanigen Vorrath von Kaſſenanweiſungen (vom Jahre 1824) aufnehmen und ſolchen unfehlbar mit der erſten Poſt mit einer Deklaration begleitet an die Regierungs-Haupt-Kaſſe abſenden ſollen, bekannt gemacht. Sämmtliche Gerichts-Kaſſen werden angewieſen ſich nach gedachter Bekanntmachung zur Vermeidung des darin angedroheten Nachtheils gleichfalls zu achten.

Marienwerder, den 28ſten Mai 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Nach Abſchnitt 5. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 29ſten März 1828 — Geſetzſammlung Nro. 5. für 1828 — die Beſteuerung des inländiſchen Tabacks betreffend, iſt jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von Sechs und mehr Quadrat-Ruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundflächen einzeln, nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen preußiſch, — worunter jedoch kulmiſches Maaß nicht zu verſtehen iſt, — genau und wahrhaft, ſchriftlich oder mündlich anzugeben, indem ſonſt die im 7ten Abſchnitt geordnete Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt ſein ſoll.

Da die Zeit zur Abgabe dieſer Deklarationen herannaht, ſo mache ich alle diejenigen, welche in dieſem Jahre Taback gepflanzt haben, auf dieſe Beſtimmung aufmerkſam, und empfehle denſelben, ſich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes, worüber ſie ſchriftlich oder mündlich bei der Steuer-Behörde ihres Bezirks Deklarationen abzugeben haben, gehörig zu unterrichten, und ſich davon zu vergewiſſern, um ſich nicht der Gefahr ausgeſetzt zu ſehen, wegen Unrichtigkeit ihrer Deklarationen, deren Reviſion durch die Steuer-

Beamten erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden, zumal die Entschuldigungen wegen etwaniger unrichtiger Deklaration oder deren Verspätung, ganz unberücksichtigt bleiben müssen.

Danzig, den 21sten Mai 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Am 31sten Mai d. J. ist ein unbekannter männlicher Leichnam eines Menschen, etwa 5 Fuß 6 Zoll groß, von robustem Körperbau, am Weichselufer bei Kanitzken, vom Strom angeschwemmt worden.

Derselbe, stark in Verwesung übergegangen, war bekleidet: mit einer dunkelgrauen Tuchjacke, blauer Tuchweste und blauen Tuchhosen, unter letztern noch graue Tuchbeinkleider an einem ledernen Hosenträger befestigt und einem leinenen Hemde. An den Kleidungsstücken befanden sich verrostete Metallknöpfe.

Marienwerder, den 5ten Juni 1838.

Königliches Inquisitoriat.

Sicherheits-Polizei.

Der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nro. 23. Pag. 200. und 201. aufgenommene Steckbrief vom 26sten v. Mts. ist erledigt, da der Schneider und Blutegelhändler Fuchs, der Schlosser Xerses und die verwittwete Porzellankitter Husarzewski bereits wieder ergriffen und an uns abgeliefert sind.

Neuwedell, den 5ten Juni 1838.

Das Burggericht.

Der mittelst Reiseroute am 16ten d. Mts. nach Inowraclaw entlassene Buchbinder Constantin Binder ist dort bis jetzt nicht angekommen.

Die Wohllöblichen Polizei-Behörden ersuchen wir ergebenst, auf den ꝛc. Binder zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn nach seinem Bestimmungs-Orte zu verweisen.

Thorn, den 31sten Mai 1838.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der seitherige Forst-Inspector Mappes zu Schlochau ist zum Forstmeister Allergnädigst ernannt worden.

Der bisherige interimistische Kreis-Physikus Dr. Wedding zu Stuhm, ist als Physikus des Stuhmer Kreises definitiv bestätigt worden.

Die durch das Ableben des Pfarres v. Posorski erledigte katholische Pfarrstelle zu Kalwe ist durch den Pfarrer Zurewski zu Altmark wieder besetzt worden.

Die durch die Resignation des Pfarrers Heinrich erledigte katholische Pfarrstelle zu Tiefenau ist durch den Vikar Peter Baranowski wieder besetzt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Eduard Funk ist zum Pfarr-Adjunkt des Superintendenten und Pfarrers Gerike zu Graudenz bei der dortigen evangelischen Kirche von dem Kirchen-Patron gewählt und bestätigt worden.

Der durch die Stadtverordneten in Dt. Eylau auf sechs Jahre zum Bürgermeister erwählte Stadt-Sekretair Springer ist als solcher bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 24.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 24. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 15ten Juni 1838.

Von der großen Lubiner Kämpe ist ein nicht unbedeutender Antheil dem Fiskus zugehörig, welcher nach der Bestimmung der Königl. Regierung auf sechs nacheinanderfolgende Jahre vom 1sten Januar 1839 ab, meistbietend verpachtet werden soll.

Der Verpachtungstermin steht auf den 30sten Juli d. J. Nachmittags um 2 Uhr in dem Geschäftslokale des hiesigen Amts an, zu welchem Pachtunternehmer hiermit eingeladen werden.

Nachrichtlich wird zugleich mitgetheilt, daß eine Kautionsleistung nicht gefordert wird, des in Stelle derselben aber der einjährige Pachtbetrag vor Abschluß des Pachtscontracts erlegt und die Pacht stets pränumerando entrichtet werden muß. Es sind übrigens die Verpachtungsbedingungen in den gewöhnlichen Dienststunden im hiesigen Geschäftslokale einzusehen.

Neuenburg, den 31sten Mai 1838.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die in der Stadt Lautenburg belegenen, zur Färber Hoffschen Liquidationsmasse gehörenden Grundstücke, als:

1)	Haus Nr. 195. nebst Färberei auf 2 Plätzen, abgeschätzt auf	143	Rthlr.	10	sgr.
2)	Scheune 190. abgeschätzt auf . .	18	"	20	"
3)	Garten 41. abgeschätzt auf . .	6	"	—	"
4)	" Freta 199. abgeschätzt auf .	6	"	—	"
5)	" Chmielniski 52. abgeschätzt auf .	12	"	—	"
6)	" Amtsgrund Nr. 2. b. abgeschätzt auf .	3	"	—	"
7)	" Borrek abgeschätzt auf . .	4	"	—	"

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 24sten Juli 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das in Gruczno sub Nro. 18. belegene, den Einsaßen Andreas Grochockischen Eheleuten gehörige Bauergrundstück, abgeschätzt im Jahre 1835 auf 568 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 9ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schwetz, den 4ten April 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Die den Mehlschen Eheleuten gehörigen, hier sub Nro. 161. und Nro. 253. belegenen Wohn- und Gerbereigrundstücke am Liebeflusse nebst Garten und Kumstbeeten, auf 1063 Rthlr. 3 sgr. 11 pf. geschätzt, sollen am 26sten September 1838 zu Rathhause dem Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zum Nachlaß der Theodosia v. Majewska gehörige, zu Rakowitz belegene Bauergrundstück von 3 Hufen culmisch, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 1242 Rthlr., soll in termino den 6ten August 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Freiwilliger Verkauf.

Kreisgericht Krojanke.

Die, den Banquier Liepmann Meyer Wulffschen Erben zugehörige, an der Küddow gelegene Tarnowker Mühle, nebst dem, damit verbundenen Mühlengute, bestehend außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, aus 364 Morgen 155 □Ruthen Land an Acker, Wiesen und Weide, und wozu ein kleiner Wald von circa 14 Morgen gehört, gerichtlich abgeschätzt auf 6364 Rthlr. 3 sgr. 7 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25sten Juli 1838 Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Auktion.

Bei Gelegenheit der Pachtübergabe der zum Postcommissarius Krauseschen Nachlasse gehörigen Niewieszyner Güter wird folgendes auf denselben befind-

liche Superinventarium: 21 Stück Jungvieh, 5 Kälber, 7 Kühe, 4 zweijährige Stärken, 10 Pferde, 9 Fohlen, 153 Schaafe, einiges Wirthschaftsgeräthe und mehrere Möbel, auf Anordnung des Königl. Pupillencollegii in Marienwerder in dem, auf den 2ten Juli c. Vormittags um 10 Uhr im herrschaftlichen Hofe zu Niewieszyn anberaumten Termine öffentlich meistbietend, gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Schwetz, den 7ten Juni 1838.

Im Auftrage des Königlichen Pupillencollegii in Marienwerder.
Der Land- und Stadtgerichtsrath Eyser.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

In der vergangenen Nacht sind dem Freischulzen Daniel Neumann in Kalwe zwei Pferde von der Weide gestohlen worden, nämlich:

1) ein dunkelbrauner Wallach 6 Jahr alt circa 4 Fuß groß, mit Stern und Schnibbe und rechtem weißen Hinterfuß,
2) ein hellbrauner Hengst 7 Jahr alt, circa 4 Fuß groß, mit Blöß und 3 weißen Füßen.

Es wird für den Ankauf dieser Pferde gewarnt und sämmtliche Polizei-Behörden sowie die Gensdarmerie ersucht, dem Eigenthümer zur Wiedererhaltung dieser Pferde behülflich zu sein. Stuhm, den 8ten Juni 1838.

Königliches Domainen Rent-Amt.

Die erfolgte Kündigung sämmtlicher Westpreuß. Pfandbriefe versetzt deren Inhaber in die Nothwendigkeit, entweder solche gegen neue nur 3½ % Zinsen tragende Pfandbriefe auszutauschen, oder die Pfandbriefscapitalien zu erheben und für deren anderweitige Unterbringung zu sorgen.

Der erste Weg bringt einen Zinsenverlust, ist daher immer drückend, und, wenn, wie solches bei milden Stiftungen und sonstigen öffentlichen Anstalten stets der Fall ist, die Ausgaben feststehen, gar nicht zu ertragen. Der letzte Weg erscheint, so lange für Geldausleihungen nicht eine neue Bahn gefunden werden kann, als höchst mühevoll. Meines Erachtens bietet jedoch gerade die Kündigung der Pfandbriefe eine solche neue Bahn dar.

Wenn nämlich auf der einen Seite der Pfandbriefsinhaber sein Pfandbriefskapital, auf die zeither mit Pfandbriefen belasteten adlichen Güter, bis zum Betrage der jetzt intabulirten Pfandbriefe, zu 4 % jährlicher Zinsen, ausleiht, so genießt er nicht allein den alten, gewohnten Zinsfuß, sondern bleibt auch im Besitze derselben Sicherheit für sein Capital, welche ihm bis jetzt der Pfandbrief gewährt hat. Auf der andern Seite aber gewinnt der Gutsbesitzer, welcher auf diese Weise seine Pfandbriefsschuld in eine Privatschuld ver-

Digitized by Google

wandelt, die an die Landschaft zu zahlenden Administrationskosten, vermag die Tilgung seiner Schuld selbständig zu bewirken, und ist eben so sicher, auf seine Güter stets Anlehen bis zum Betrage der jetzigen Pfandbriefsschulden auch von Communen, milden Stiftungen und Privatpersonen zu erhalten.

Es dürfte hiernach im Interesse vieler Pfandbriefsinhaber, und vieler Gutsbesitzer liegen, eine solche Operation vorzunehmen. Dieselbe läßt sich jedoch, ihrer Natur nach, nicht direkte, sondern nur durch eine Mittelsperson ausführen, und als solche erlaube ich mir aufzutreten, und sowohl den Herren Pfandbriefsinhabern, als den Herren Gutsbesitzern meine Dienste anzubieten.

Ich ersuche daher hiedurch

1) diejenigen Inhaber Westpreuß. Pfandbriefe, welche ihre in Pfandbriefen angelegten Capitalien auf ein Westpreuß. Gut gegen 4 % jährlicher Zinsen und innerhalb derjenigen Summen, mit welchen das Gut bis jetzt in Pfandbriefen beschwert ist, ausleihen wollen, mir davon unter Angabe der Höhe ihres Capitals Anzeige zu machen, und ebenmäßig:

2) diejenigen Westpreuß. Gutsbesitzer, welche die bisher auf ihren Gütern haftenden Pfandbriefe gegen gleich hohe, zu 4 % jährlich verzinsliche, Privatdarlehne umtauschen wollen, mir ihren Entschluß unter Angabe der Höhe des verlangten Capitals und des Namens der zu verpfändenden Güter bekannt zu machen.

Ich werde mich dem Geschäfte um so lieber unterziehen, als ich durch dasselbe wirklichen Nutzen zu stiften hoffe.

Danzig, den 1sten Juni 1838. Groddeck,

Königl. Justizcommissarius und Notarius.

In Groß-Simnau bei Saalfeld stehen über 1000 Stück Schaafe, 20 1, 2 und 3jährige Pferde, 18 Stück Rindvieh und einige Schweine vom 21sten bis 23sten d. Mts. zum Verkauf. Die Wolle von den Schaafen ist in diesem Jahre zu 68 Rthlr. pro Cent. verkauft.

Gr.-Simnau bei Saalfeld, den 10ten Juni 1838. Masuhr, Gutspächter.

Auf den Gütern Gluchowo, Plutowo und Fallenczyn sind in diesem Jahre 450 Mutterschaafe und 500 Hammel zu verkaufen. W. v. Kröcher.

Eine Gouvernante, die schon mehrere Jahre als solche fungirte und mit den besten Zeugnissen versehen ist, wünscht in einem anständigen Hause, am liebsten in der Gegend von Neuen- oder Riesenburg placirt zu sein. Das Nähere erfährt man beim Kaufmann Jösche in Neuenburg.

Amts-Blatt.

No. 25. Marienwerder, den 22sten Juni 1838.

Das 20ste, 21ste und 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1898. Das Reglement für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Königsberg mit Ausschluß der Stadt Königsberg, vom 29sten April c.;

No. 1899. Die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietät und Ausführung des Reglements für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des eben gedachten Regierungs-Bezirks, von demselben Tage.

No. 1900. Das Reglement für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen, vom 20sten April d. J.;

No. 1901. Die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Städte-Feuer-Sozietät und Ausführung des vorgedachten Reglements, von demselben Tage.

No. 1902. Die Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung verabredeten Maasregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, vom 26sten Mai c.

No. 1903. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten Juni c., betreffend den Steuer-Erlaß für Meßwaaren auf den Messen zu Frankfurt a./O.

Aufforderung

der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahr 1815, und der in gleichen Verhältnissen stehenden Erbberechtigten zum Kaiserl. Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1837 zu bestimmen geruhet, daß die in der beurlaubten Landwehr und in den bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahre von 1815 diesen Orden am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

gegeben in Marienwerder den 23sten Juni 1838.

Digitized by Google

Da ferner Se. Majestät der Kaiser von Rußland beschlossen haben, daß in Beziehung auf die Verleihung des St. Georgs-Ordens 5ter Klasse an die nicht mehr in Reih' und Glied' stehenden Erbberechtigten, aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 ganz in derselben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtigten zum eisernen Kreuze, so haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10ten April c. zu bestimmen geruht, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813 und 1814 diesen Orden jetzt gleich, und aus dem Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse aus dem Kriegsjahre von 1815, so wie alle Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiemit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungs-Atteste sofort an die Landwehr-Behörde ihres Aufenthalts-Orts einzureichen, welche angewiesen worden ist, das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28sten Mai 1838.

Kriegs-Ministerium.

v. Rauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Se. Majestät der König haben zur Wiederherstellung des in Folge eines Sturmwindes völlig zerstörten katholischen Kirchengebäudes in Rheda Regierungs-Bezirks Minden eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte in den katholischen Kirchen und Familien der Monarchie zu bewilligen geruhet.

Die Herren Geistlichen katholischer Konfession im Departement der unterzeichneten Regierung werden dem zu Folge hiermit aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 1sten September c. an die vorgesetzten Herren Dekane zu senden, welche letztere die Gesammtbeträge bis zum 15ten September c. den betreffenden Kreis-Kassen überweisen werden.

Eben so haben die Herren Landräthe, Domainen-Rentmeister und Magistrate in ihrem Geschäfts-Bezirk die Haus-Kollekte abhalten zu lassen und die empfangenen Gelder oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten September c. den betreffenden Kreis-Kassen zu übersenden, welche letztere hierdurch ange-

wiesen werden, das Ergebniß der Kollekte bis zum 1sten Oktober c. an unsere Haupt-Kasse abzuführen und uns gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 13ten Juni 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die vor 18 Jahren am hiesigen Orte gestiftete Bibelgesellschaft hat sich nach einer längern Unterbrechung ihrer Wirksamkeit durch den in den letzten Jahren eingetretenen Wechsel in der Person ihrer verwaltenden Mitglieder, neu konstituirt, und ihre Thätigkeit wieder begonnen. Der lediglich auf die Verbreitung der heiligen Schrift gerichtete Zweck dieser Gesellschaft und die wohlwollende Absicht, die Wahrheiten des Christenthums durch eigenes Lesen der Bibel auch denjenigen zugänglich zu machen, welche durch Armuth verhindert sind, sich in den Besitz derselben zu setzen, veranlassen uns das Publikum und die Behörden unseres Ressorts, so wie sämmtliche Orts-Vorstände von der Reorganisation der hiesigen Bibelgesellschaft in Kenntniß zu setzen, und so weit sich dazu eine Gelegenheit darbietet, zu einer thätigen Mitwirkung und Beförderung jenes frommen Zweckes dringend aufzufordern.

Es wird dabei bemerkt, daß bei jedem evangelischen Geistlichen hiesigen Departements die näheren Nachrichten über die Wirksamkeit der Bibelgesellschaft zu erfahren sind und von denselben auch die Anmeldungen zu den fortlaufenden Beiträgen durch deren Uebernahme die Rechte der Mitgliedschaft erlangt werden, so wie einmalige Gaben und Wohlthaten angenommen, und an die Bibelgesellschaft befördert werden.

Da jeder Beitrag ohne Rücksicht auf seine Höhe angenommen wird, so dürfen wir erwarten, daß die Zahl derselben davon Zeugniß ablegen wird, daß die Wichtigkeit des heiligen und segensreichen Zweckes der Gesellschaft allgemeine Anerkennung und theilnehmende Unterstützung gefunden hat.

Marienwerder, den 10ten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Durch die §. 11. und 12. des Edikts vom 7ten September 1811 ist es denjenigen selbstständigen Gewerbtreibenden, welche nicht zu einer Zunft gehören, verstattet worden, unter Beglaubigung der Orts-Polizei-Behörde ihren abgehenden Lehrlingen und Gehilfen ein Zeugniß über ihr Betragen und ihre bewiesene Geschicklichkeit zu ertheilen, welches statt Lehrbriefes oder Kundschaft gelten soll.

Digitized by Google

Ueber die Anwendung dieser Vorschriften und das dabei zu beobachtende Verfahren sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung Folgendes bestimmt wird:

1) das gedachte, abgehenden Lehrlingen oder Gehilfen zu ertheilende Zeugniß muß stets von dem Lehr- oder Lohnherrn selbst ausgestellt, darin das erlernte oder betriebene Gewerbe und die Dauer der Lehrzeit oder der Beschäftigung als Gehilfe bestimmt angegeben sein, und sich über das Betragen und die in seinem Gewerbe bewiesene Geschicklichkeit des Abgehenden aussprechen.

   Es wird dabei zugleich bemerkt, daß dazu ein Stempelbogen von 15 Sgr. verwendet werden muß.

2) Die Beglaubigung dieses Zeugnisses, welche nothwendig ist, wenn dasselbe statt Lehrbriefes oder Kundschaft gelten soll, darf lediglich von der Polizei-Behörde desjenigen Ortes bewirkt werden, in welcher der Ausstellende seinen Wohnsitz hat.

   Wenn der Aussteller daher nicht in einer Stadt, woselbst dem Magistrate die Beglaubigung gebührt, sondern auf dem platten Lande wohnt, so ist, je nachdem der Wohnort zu den Königl. Domainen oder zu den adlichen Ortschaften gehört, die Beglaubigung von dem betreffenden Domainenbeamten oder dem Kreislandrathe zu bewirken.

3) Der Beglaubigung muß jederzeit die Anerkennung der Richtigkeit des Inhaltes des ausgestellten Zeugnisses Seitens des Ausstellers von der betreffenden Behörde vorhergehen und darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen werden, welche bei der Behörde zurückbleibt und sorgfältig aufzubewahren ist.

4) Die Beglaubigung selbst muß genau nach Vorschrift des §. 12. a. a. O. lauten und daher event. nach vorgängiger Prüfung bezeugen, daß der Aussteller als ein unbescholtener Mann bekannt sei, der das darin benannte Gewerbe selbstständig betreibt, daß er die Richtigkeit des Inhalts vor der Behörde anerkannt habe, auch daß dieser selbst das Gegentheil nicht bekannt sei. Es versteht sich, daß die Beglaubigung versagt werden muß, wenn der Aussteller diesen Bedingungen nicht genügen sollte.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements werden angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten, das dabei betheiligte Publikum aber darauf aufmerksam gemacht, daß nur den in vorstehender Art und Form ausgestellten und beglaubigten Zeugnissen die Wirkung eines Lehrbriefes oder einer Kundschaft beigemessen werden darf.

Marienwerder, den 11ten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Medizinal-Assessor, Apotheker Schünemann zu Marienwerder ist in Stelle des von hier versetzten Predigers Melke als Schöffenmann für den aus folgenden Theilen der Stadt Marienwerder und zwar

1) dem Rechtstädtschen Bezirke,
2) dem Werderbezirke,
3) dem Friedrichsbezirke und
4) der Ortschaft Liebendamm

gebildeten zweiten Bezirk erwählt und auf 3 Jahre bestätigt worden.

Marienwerder, den 12ten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Auf Anweisung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Minister v. Kamptz machen wir die Untergerichte unseres Departements auf die von dem Fürstenthums-Gerichts-Direktor Wentzel zu Neisse im Auftrage des Justiz-Ministeriums für Gesetz-Revision angefertigte Zusammenstellung des jetzt geltenden Allgemeinen Schlesischen Provinzialrechts und des Partikular-Rechts Mittel- und Niederschlesiens aufmerksam, welche Zusammenstellung bei der Handlung Josef Max et Comp. in Breslau im Druck erscheinen wird, und auf welche noch bis zum 1sten Oktober c. subscribirt werden kann. Der Preis wird mit 2 sgr. pro Bogen gestellt, den Subscribenten aber nur mit 1½ sgr. berechnet, auch letztern das Werk wenn es gleich stärker als 40 Bogen werden sollte, jedenfalls für 2 Rthlr. geliefert werden.

Marienwerder, den 6ten Juni 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Zur Erlangung einer zweckmäßigen Post-Verbindung zwischen Lautenburg, Strasburg, Graudenz, Bromberg und den Orten des Berliner Courses, wird nach hoher Bestimmung vom 1sten Juli d. J. ab die zwischen Graudenz und Gollub bestehende wöchentliche zweimalige Kariol-Post in ihrem Gange geändert, und die zwischen Strasburg und Lautenburg bestehende wöchentlich zweimalige Kariol-Post aufgehoben, dagegen aber zwischen Briesen und Lautenburg über Strasburg und Gurzno eine mit der Kariol Post zwischen Graudenz und Gollub in Verbindung stehende, wöchentlich zweimalige Kariol-Post eingerichtet, mit welcher 2 Personen Beförderung finden.

Die Kariol-Post zwischen Graudenz und Gollub erhält folgende Beförderung:

aus Graudenz,

Dienstag und Freitag um 5 Uhr Morgens nach Ankunft der Fahr- und Schnellposten von Berlin, der Personenpost aus Danzig und der Fahrpost aus Marienwerder;

in Gollub,

an denselben Tagen um 2 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Posten nach Dobrzyn;

aus Gollub,

Dienstag und Freitag um 10 Uhr Abends, nach Ankunft der Posten aus Polen;

in Graudenz,

Mittwoch und Sonnabend um 7 Uhr Vormittags zum Anschluß an die Fahrpost nach Thorn, an die Kariolposten nach Marienwerder und nach Gruppe und durch Letztere an die Personenposten nach Danzig und nach Bromberg, so wie an die Reit- und Fahrposten nach Berlin.

Die Kariol-Post zwischen Briesen und Lautenburg erhält folgende Beförderung:

aus Briesen,

Dienstag und Freitag um 10½ Uhr Morgens nach Ankunft der Kariol-Post aus Graudenz;

in Lautenburg,

an denselben Tagen um 9 Uhr Abends;

aus Lautenburg,

Dienstag und Freitag um 4 Uhr Morgens;

in Briesen,

Mittwoch und Sonnabend um 1½ Uhr früh, zum Anschluß an die Kariol-Post von Gollub nach Graudenz.

Das Personengeld bei der Kariol-Post zwischen Briesen und Lautenburg beträgt pro Meile 5 Sgr.

Thorn, den 14ten Juni 1833.

Der Postmeister.

Plath.

vigore commissionis.

Sicherheits-Polizei.

Der Johann Schibolowski, angeblich 23 Jahr alt, welcher verdächtig ist,

den Schirrknecht Mathias Olszewski lebensgefährlich verletzt zu haben, hat sich aus Boczyn entfernt und dadurch seiner Verhaftung und Signalisirung entzogen.

Da an der Habhaftwerdung des ꝛc. Schibolowski gelegen ist, so werden alle Civil- und Militair-Behörden dienstergebenst ersucht, ihn im Betretungsfalle verhaften, hierher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Der ꝛc. Schibolowski hat übrigens seit Neujahr in Boczyn als Fornal gedient und früher in Diensten des Bauern Albrecht Gilewski zu Kornatowo gestanden.

Culm, den 12ten Juni 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Mai 1838.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide												Weiße Erbsen		
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer					
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	1	21	8	1	8	1	—	27	10	1	25	2
Christburg	1	27	4	1	11	8	1	—	9	—	19	4	1	12	10
Dt. Crone	—	—	—	1	19	2	1	1	11	—	28	9	1	17	2
Culm	2	2	6	1	17	7	1	7	1	—	28	7	1	21	7
Flatow	—	—	—	1	29	5	1	7	1	1	—	2	1	28	—
Graudenz	2	1	6	1	14	2	1	2	—	—	23	—	1	14	1
Löbau	2	—	—	1	29	7	1	14	4	—	25	—	1	21	7
Marienwerder	1	28	10	1	14	10	1	3	—	—	23	9	1	20	—
Mewe	1	26	4	1	10	2	1	1	6	—	22	4	1	12	5
Riesenburg	1	28	4	1	16	9	1	3	10	—	23	8	1	19	1
Schlochau	2	9	8	1	20	—	1	10	—	—	27	2	1	20	—
Schwetz	1	25	—	1	15	—	—	26	10	—	—	—	1	17	6
Strasburg	2	3	—	1	20	—	1	21	4	1	1	2	1	27	6
Thorn	1	25	8	1	14	3	1	2	11	—	25	—	1	23	5
Bischofswerder	2	—	—	1	18	6	—	—	—	—	28	—	1	25	—
Dt. Eylau	2	3	—	1	19	8	1	10	5	—	24	—	1	21	7
Freystadt	1	25	—	1	12	6	—	—	—	—	24	6	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	1	15	6	1	10	11	—	25	6	1	18	6
Rosenberg	1	20	—	1	10	—	1	4	—	—	20	—	1	15	—
Durchschnittspreis	1	29	1½	1	17	5½	1	6	3½	—	25	5½	1	17	5

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen	Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide
	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.
Conitz	— — —	— 18 6	— 27 6	8 — —	— — —
Christburg	1 20 —	— 16 4	— — —	— — —	— — —
Dt. Crone	— — —	— 14 8	— 27 6	7 15 —	7 15 —
Culm	— — —	— 15 3	— 20 —	4 2 6	3 27 6
Flatow	— — —	— 19 7	1 — —	7 15 —	6 15 —
Graudenz	1 20 —	— 19 8	— 25 —	3 20 —	— — —
Löbau	2 — —	— 20 —	1 — —	4 10 —	2 10 —
Marienwerder	1 24 4	— 16 2	— 16 7	3 10 —	— — —
Mewe	1 17 2	— 18 —	— 25 —	3 25 —	3 — —
Riesenburg	2 — —	— 18 11	— 20 —	3 — —	— — —
Schlochau	— — —	— 20 —	1 2 6	— — —	10 — —
Schwetz	— — —	— 17 —	— 26 —	5 — —	4 15 —
Strasburg	— — —	— 24 5	1 — —	4 15 —	— — —
Thorn	— — —	— 20 9	— 20 2	4 1 8	— — —
Bischofswerder	— — —	— 21 —	— 27 6	5 — —	5 — —
Dt. Eylau	— — —	— 20 —	— 25 —	4 — —	— — —
Freystadt	1 15 —	— 20 —	— 25 —	4 — —	3 15 —
Neuenburg	— — —	— 15 6	— 25 —	4 15 —	4 5 —
Rosenberg	— — —	— 18 —	— 22 —	4 — —	— — —
Durchschnittspreis	1 1 22 4	— 18 7	— 25 3	4 21 9	5 1 3

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Rittergutsbesitzer Nehring v. Szerdahely zu Rinkowken ist von den Herren Kreisständen des Marienwerderschen Kreises zum Kreis-Deputirten erwählt und von der Königl. Regierung in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die durch Resignation des Pfarrers Kaudyka erledigte katholische Pfarrstelle zu Przysiersk ist durch den Vikar Heinrich Hanke wieder besetzt worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Warnke erledigte katholische Pfarrstelle zu Gostyczyn ist durch den Vikar Carl Rochowski wieder besetzt worden.

Dem Lehrer Martini am Königl. Progymnasium zu Dt. Crone, ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

Die Försterstelle zu Czartowicz Reviers Golluh ist vom 1sten Juli d. J. ab dem zeitherigen ambulanten Hülfsaufseher Fürstenau interimistisch auf Probe verliehen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 25.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 25. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 22sten Juni 1838.

Die Lieferung des diesjährigen Torfbedarfs von 120 Klaftern zur Beheizung des Regierungsgebäudes, soll in Entreprise ausgethan und solche mit Einschluß der Anfuhre dem Mindestfordernden überlassen werden.

Der Lizitationstermin dazu ist auf Freitag den 29sten Juni d. J. Nachmittags 4 Uhr im Secretariat des Regierungs-Conferenz-Hauses hierselbst vor dem Regierungs-Secretair Thiele anberaumt, wozu die Herrn Besitzer und Pächter der in der Nähe von Marienwerder belegenen Torfgräbereien, welche auf dieses Geschäft eingehen wollen, mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag gleich nach dem Termin ertheilt oder versagt werden wird.

Zu den Lieferungsbedingungen, welche im Termin näher werden bekannt gemacht und auch vorher in unserm Secretariat eingesehen werden können, gehört insbesondere, daß der Torf von guter Qualität und völlig ausgetrocknet, auch der Mehrzahl nach in ganzen Ziegeln und nicht etwa in Stücken bestehen, sowie, daß die Lieferung bis zum 15ten October c. beendigt sein muß.

Einige Probeziegeln sind im Termine vorzuzeigen, welche zur Vergleichung der spätern Lieferung hier aufbewahrt bleiben sollen.

Marienwerder, den 9ten Juni 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Es sollen 4 große Baggerprähme von 60 Fuß Länge, 16 Fuß 2 Zoll Breite und 3 Fuß 8 Zoll Höhe von Swinemünde durch die Oder, Warthe, Netze, den Bromberger Kanal und die Weichsel bis Neufahrwasser bei Danzig transportirt und dieser Transport im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdungen werden. Die Submissionen werden sub Rubro „Prahm-Transport-Sachen" franco versiegelt entweder an die unterzeichnete

Königliche Regierung oder an die Königliche Schiffahrts-Commission zu Swinemünde spätestens bis zum 9ten Juli eingereicht, und werden nachher keine Submissionen mehr angenommen.

Die Bedingungen, unter welchen der Transport bewirkt werden muß, sind folgende:

1) der Zuschlag und die Wahl unter den Submittenten bleibt der Königl. Regierung zu Danzig vorbehalten, wird dem Erwählten aber binnen 3 Wochen nach dem Submissionstermine bekannt gemacht, bis wohin jeder Submittent an sein Gebot gebunden bleibt;

2) die 4 Prähme müssen binnen 8 Wochen nach erhaltenen Zuschlag in Danzig in gutem Stande nebst den dazu gehörigen Inventarienstücken abgeliefert werden;

3) der Entrepreneur übernimmt die Auslagen für den Transport und die feststehenden Zölle und Schleusengelder, mit Ausnahme des Ueberbringens der Prähme aus der Netze vor der Schleuse Nr. 10. in den Bromberger Kanal, welche Arbeit anderweitig bewirkt werden wird, wobei Entrepreneur mit seinen Schiffsleuten aber hülfreiche Hand leisten muß, um das Ueberbringen zu beschleunigen;

4) der Entrepreneur gestellt zur Sicherheit des Fiscus eine Caution von 200 Rthlr. in Preuß. Staatspapieren, welche ihm nach rechtzeitiger, richtig und gut erfolgter Ablieferung der 4 Prähme nebst Zubehör, wieder zurückgezahlt wird;

5) die bedungenen und bewilligten Transportgelder werden nach Vollendung des Transports und nach richtiger Ablieferung der 4 Prähme, nebst Boote und Inventarienstücke in Danzig, dem Entrepreneur aus der Regierungs-Hauptkasse daselbst auf das Abnahmeattest der Hafenbauinspection ausgezahlt werden;

6) Der Königlichen Regierung zu Danzig steht es frei, im Fall der Entrepreneur sich in der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit säumig zeigen, ohne Ursache und Grund mit den Prähmen unterweges still liegen oder den weiteren Transport wohl gar verweigern sollte, auf seine Gefahr und Kosten den Transport der genannten 4 Prähme nebst Zubehör an andere Unternehmer zu übertragen, und sich wegen der, gegen die Vertragssumme daraus entstehende Mehrausgabe an die deponirte Caution zu halten;

Digitized by Google

7) die erforderlichen Utensilien zur Fortschaffung der Prähme muß Entrepreneur sich selbst beschaffen.

Danzig, den 3ten Juni 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Das im Laufe dieses Jahres bei der hiesigen Königl. Saline abfallende schwarze Salz, soll in denen unten näher angegebenen Terminen, jedoch nur an, durch Atteste der betreffenden Landräthlichen Behörde sich dahin Ausweisende, daß solches nur zum Fabrikenbetriebe, oder zur Viehfütterung verwandt werden soll, meistbietend verkauft werden.

In den Landräthlichen Attesten müssen die Mengen des für das laufende Jahr erforderlichen schwarzen Salzes, unter Angabe des Umfanges von dem Fabrikbetriebe oder des Viehstandes, nach Tonnen à 400 Pfd. lose, angegeben sein. Nur die Inhaber solcher Atteste, welche im Verkaufstermine vorgezeigt werden, und bei der Königl. Salzfaktorei in Colberg zurückbleiben, können als Käufer zugelassen werden. Die Versteigerung erfolgt:

Donnerstag, den (12ten) Zwölften Juli,
Donnerstag, den (23sten) Drei und zwanzigsten August,
Donnerstag, den (18ten) Achtzehnten October,
Donnerstag, den (18ten) Achtzehnten Dezember

dieses Jahres Vormittags 9 Uhr in dem Kassenzimmer der Königl. Salzfaktorei in Colberg gegen Baarzahlung.

Die Abnahme des erstandenen schwarzen Salzes aus dem Magazine der Königl. Saline, muß längstens innerhalb 14 Tage nach dem Verkaufstermin erfolgen, wenn es nicht auf Gefahr und Kosten des Käufers aus demselben geschafft werden soll. Colbergermünde, den 2ten Juni 1838.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Zu den diesjährigen Stromregulierungsbauten von Rathsweide bis Mewe sind 749 Schock Faschinen, 448 Schock 4 Fuß lange und 261 Schock 3 Fuß lange Buhnenpfähle erforderlich.

Die Lieferung dieser Materialien wird hierdurch im Wege einer Submission ausgeboten.

Lieferungslustige haben ihre Submissionen auf das ganze Lieferungsquantum, oder auf einen Theil desselben gerichtet, bis zum 29sten d. Mts. versiegelt bei dem Unterzeichneten einzureichen. Die Submissionen sollen am darauf

Digitized by Google

folgenden Tage den 30sten d. Mts. Nachmittags 4 Uhr im Commissionshause zu Kurzebrack eröffnet werden, wozu sich die Submittenten einzufinden haben.

Die Lieferungsbedingungen liegen bei dem Unterzeichneten, bei dem Deichgeschwornen Flindt in Sechsseelen und dem Deichgeschwornen Modler in Kanitzken zur Einsicht bereit.

Marienwerder, den 19ten Juni 1838. Der Deichinspector Schmid.

Die Bernsteinnutzung in den Forstbeläufen Polluitz und Hohenkamp der Königl. Lindenbergschen Forst, soll im Wege des Meistgebots vom 1sten August d. J. ab, auf ein Jahr verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin am 5ten Juli d. J. hieselbst anberaumt mit dem Bemerken, daß die Hälfte des Meistgebots sogleich im Termine zur Sicherheit desselben baar gezahlt werden muß.

Schlochau, den 12ten Juni 1838. Der Königl. Forstmeister.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Marienwerder, den 30sten Januar 1838.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Das im Thorner Kreise belegene Rittergut Nawra Nr. 25. (früher Nr. 103.) dem vormaligen Präfekturrath Joseph von Krußynski gehörig, soll in termino den 12ten September d. J. Vormittags um 11 Uhr in nothwendiger Subhastation an der Gerichtsstelle verkauft werden.

Die auf 70,272 Rthlr. 27 sgr. abschließende landschaftliche Taxe, ist nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehen.

Zu dem anberaumten Termine werden zugleich die Wittwe Rosalie von Mlocka geb. v. Krußynska, die Casimira von Mlocka und der Graf Friedrich Andreas v. Skorzewski, da ihr Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch vorgeladen.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Strasburger Kreise belegenen adel. Güter Swierczyn und Szynkowo Nr. 52. mit Ausschluß des Erbpachtsvorwerkes Swierczyn, laut der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe, abgeschätzt auf 20165 Rthlr. 3 sgr. 2 pf., sollen am 28sten

November 1838 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die als Mitbesitzer im Hypothekenbuche annoch eingetragenen Gebrüder Joseph, Casimir und Johann v. Brodzki imgleichen die Frau Josephine von Andrußkiewicz geb. v. Lojewska, angeblich in Chorßeck bei Przasnitz in Polen wohnhaft, werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei dieser Subhastation hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Schuhmachermeister Joseph Fabryschen Eheleuten gehörige, hieselbst auf dem Knieberge sub Nro. 20. Litt. A. belegene Grundstück, welches aus einem Wohnhause und einem Gekochsgarten besteht, und zufolge der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine, täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 254 Rthlr. 16 sgr. 5 pf. abgeschätzt worden ist, soll am 4ten September 1838 öffentlich an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Marienwerder, den 16ten April 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Geschwistern Jablonski gehörige, in der Stadt Culmsee sub Nro. 77. belegene, aus einem Hause, einer halben Hufe und einem Garten bestehende und auf 285 Rthlr. abgeschätzte Grundstück, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und steht der Bietungstermin am 13ten October c. Vormittags um 10 Uhr an der Gerichtsstelle hieselbst an. Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Thorn, den 5ten Juni 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 12ten April 1838.

Die Registrator Grossschen Grundstücke:

a) ein sub Nro. 273. an der hiesigen Stadtmauer belegener Obst- und Gemüsegarten, nebst der darauf befindlichen Kathe, abgeschätzt auf 331 Rthlr. 28 sgr.

b) ein in der hiesigen Feldmark sub Nro. 60. belegener Gemüsegarten, abgeschätzt auf 221 Rthlr. 18 sg. 4 pf. und

c) ein gleichfalls in der hiesigen Feldmark belegener Gekochsgarten, abgeschätzt auf 33 Rthlr. 10 sgr., sollen zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe am 30sten Juli c. Nachmittags 4 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die beiden, zum Nachlasse der Wittwe Anna Elisabeth Windmüller geb. Pawlowski gehörigen, zu Gollub Littr. C. unter Nr. 167. und 169. belegenen, resp. auf 46 Rthlr. und 83 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzten Erbpachtsgärten, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 29sten September 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Realprätendent, Tischler Johann Christoph Träger wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das im Schwetzer Landrathskreise bei den adlichen Iniannecker Gütern belegene Carl Egbrettsche Hammelmühlen-Grundstück, abgeschätzt auf 1073 Rthlr. 9 sgr. 6 pf., soll in termino den 28sten August c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Verkaufsbedingungen und Taxe sind in der Registratur einzusehen. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden. Bemerkt wird, daß der jetzige Besitzer nach Inhalt des Erwerbs-Documents nicht blos die Erbpachtsgerechtigkeit, sondern das Eigenthum der subhastirten Grundstücke erworben zu haben, behauptet.

Schwetz, den 27sten April 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Die zum Nachlasse des Bürgermeisters Schirrmann gehörigen, in Freistadt belegenen Grundstücke, bestehend in einem Wohnhause nebst Stallgebäuden, einer Kathe nebst Garten, Wirthschaftsgebäuden, etwa 2 Hufen Acker, 21 Morgen Wald, mehrere Gärten und Ackerparzellen, der Erbpachtsgerechtigkeit an den drei Kämmerei-Seen, an den s. g. Königs- und zwei andern Plätzen, alle zusammen 1352 Rthlr.

24 sgr. 5 pf. geschätzt, sollen am 1sten October 1838 in Freiskakt zu Marggrabowa dem Meistbietenden einzeln oder zusammen verkauft werden. Alle Realprätendenten, namentlich die unbekannten Erben des Carl Junghahn haben sich spätestens in dem Termine zu melden, widrigenfalls sie mit den Ansprüchen auf die Grundstücke werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das hier sub Nro. 27. belegene, den Kamullaschen Eheleuten gehörige Mälzenbräuerhaus, auf 336 Rthlr. 25 sgr. geschätzt, soll am 28sten September 1838 dem Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zur Hälfte den Apotheker Ottlewskyschen Minorennen, zur Hälfte zur Ottlewskyschen Konkursmasse gehörige, hieselbst auf dem Markte sub Nro. 50. belegene Großbürgerhaus, zu welchem 7½ Morgen Radikalacker, ein Wiesenkoos und die Reihebraugerechtigkeit gehören, abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 1069 Rthlr. 15 sgr. 9 pf., soll in termino den 30sten August 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das, den Franz und Saara geb. Dirks Ewertschen Eheleuten, in emphyteusis zugehörige, aus 68 Morgen culmisch oder 5 Hufen Magdeburgisch bestehende, in Kl.-Sibsau belegene, nach der hier einzusehenden Taxe auf 2604 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. abgeschätzte Grundstück, soll am 28sten August a. c. an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige sowie alle unbekannte Realprätendenten vorgeladen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Schlochauer Kreise im Dorfe Pollnitz sub Nro. 2. belegene

Digitized by Google

Schulzengut, welches nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 1123 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll in dem dazu auf den 25sten September d. J. an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzten Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden zugleich alle ihrem Aufenthalte nach und außerdem unbekannten Realprätendenten von dem Erstern namentlich die Erben des Freibauern Peter Lietz aus Pollzig hiedurch aufgefordert, sich spätestens in dem angesetzten Termine mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie mit denselben werden präcludirt werden. Schlochau, den 29sten Mai 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Der im Dorfe Wittkow belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 10. eingetragene, dem Bauern Johann Klatt gehörige Bauerhof nebst allem Zubehör, zufolge der, nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 738 Rthlr. 3 sgr. 10 pf. abgeschätzt, soll in termino den 1sten August c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt. Crone, den 10ten April 1838.

Zur Fortsetzung der Lizitation über das zur nothwendigen Subhastation gestellte dem Färber Fox gehörige, in Bischofswerder belegene Wohnhaus mit 2 Gärten Nr. 22. des Hypothekenbuchs, 500 Rthlr. taxirt, steht ein Termin auf den 27sten Juli c. Nachmittags 4 Uhr in Bischofswerder an.

Dt.-Eylau, den 28sten Mai 1838.

Königliches Stadtgericht Dt.-Eylau und Bischofswerder.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus einer Kathe und 28 Morgen culm. Land bestehende Besitzung der Käthner Johann und Catharina Wißniewskischen Eheleute zu Braunswalde Nr. 56., abgeschätzt auf 72 Rthlr., zufolge der hier einzusehenden Taxe, soll am 21sten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 25.

Marienwerder, den 22sten Juni 1838.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das in der hiesigen Stadt sub Nro. 184. belegene, zum Nachlasse der Moses Lazarus Moritzschen Eheleute gehörige 2stöckige Wohnhaus nebst Zubehörungen, welche namentlich in einem im hiesigen Dammbruche belegenen Hausgarten und einer Wiese, Weideabfindung genannt, bestehen, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in termino den 1sten October d. J. an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend versteigert werden.

Dasselbe ist auf 180 Rthlr. geschätzt, und ist die Taxe in unserer Registratur einzusehen. Mk.-Friedland, den 1sten Mai 1838.

Das Schloß- und Stadtgericht.

Verpachtung.

Das zu Schroß im Kreise Dt.-Crone belegene Probstei-Vorwerk, bestehend aus 2 Morgen Garten, 967 M. 155 □R. Ackerland, 19 M. 68 □R. Wiesen und 190 M. 42 □R. Weide, soll von Marien k. J. auf 6 Jahre mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wie auch mit den Diensten von 7 Bauern, welche wöchentlich einen Tag Hand- und einen Tag Spanndienst thuen müssen, nebst einigem todten und lebenden Inventario aus freier Hand verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind zu jeder Zeit entweder persönlich oder durch portofreie Briefe bei dem Unterzeichneten zu erfahren.

Schroß, den 7ten Juni 1838. Tußynski, Probst u. Domherr.

Auktionen.

Zur Versteigerung einiger Gegenstände aus dem Nachlasse des Dekans Sieniawski zu Gr.-Kommorsk, namentlich eines silbernen vergoldeten Vorlege-

löffels, zwölf silberner Eßlöffel, dreier silberner Theelöffel, mehreren Haus-, Küchen- und Ackergeräthes, einer großen Spieluhr, einer Stutzuhr, einiger Wäsche, Leinwand und Betten, steht ein Termin auf den 14ten Juli c. Morgens 10 Uhr im Pfarrhause zu Gr. Kommorsk an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Neuenburg, den 8ten Juni 1838.

Der Land- und Stadtrichter.

Am 9ten Juli d. J. und folgenden Tagen werde ich bei meinem Abzuge von hier, Ochsen, Kühe, Schweine, circa 120 zum größten Theile veredelte Hammel, mehrere Haus- und sämmtliche Ackergeräthschaften, Schlitten, Verdeckwagen in Federn, Gesindebetten ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkaufen, wozu sich Kauflustige morgens 8 Uhr hierselbst einfinden wollen.

Linichen, den 15ten Juni 1838. Der Oberförster Dossow.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Auf den Antrag der Erben des am 23sten August 1837 zu Krojanke verstorbenen Justizcommissarius und ehemaligen Kreisrichters Carl Gottlieb Suffa, wird den etwanigen unbekannten Gläubigern desselben die bevorstehende Theilung der Erbschaft mit Hinweisung auf die in den §§. 137. bis 146. Tit. 17. Thl. I. des Allg. Landrechts enthaltenen gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht.

Marienwerder, den 31sten Mai 1838. Königl. Pupillen-Collegium.

Der Mühlenbesitzer Adam Hucke beabsichtigt den Bau einer Holländischen Windmühle nicht wie früher bekannt gemacht war, auf dem, vor dem Danziger Thore zu Mewe belegenen Grundstücke des Herrn Jury, sondern auf seinem Grundstücke zu Niceponnie Amts Mewe, nördlich von dem dortigen Königl. Chaussee-Zoll-Einnehmerhause zwischen dem Wege nach Brodden und der Chaussee, von dem ersten 210 Fuß und von der letzten 393 Fuß entfernt zu erbauen.

Dieses wird nach den Vorschriften des Edicts vom 28sten October 1810 mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden und zu begründen hat.

Marienwerder, den 8ten Juni 1838. Königl. Preuß. Landrath.

Der Einsaße Christian Moser zu Gr.-Kamionken hat die vor zwei Jahren erbaute Bockwindmühle verkauft, und will auf seinem Grundstück zu Gr.-Kamionken eine neue Bockwindmühle erbauen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche durch den Bau dieser Mühle eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Erscheinung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern angerechnet, ihre diesfälligen gesetzlich begründeten Einwendungen bei mir anzubringen.

Thorn, den 31sten Mai 1838. Der Landrath.

Der Herr Gutsbesitzer Eichbaum in Zabelemühl beabsichtigt seine vor 4 Jahren eingegangene Papierfabrikation, in der Art wieder herzustellen, daß von denen, bei der jetzigen Mahlmühle vorhandenen 2 Wasserrädern, das eine die beiden vorhandenen Mahlgänge in Bewegung setzen soll; das andere aber zum Betriebe der Papierfabrik mit 2 Bütten, benutzt wird.

Der Wasserstand wird dadurch nicht im mindesten verändert, und der Fachbaum bleibt in seiner gegenwärtigen Lage.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich einen Jeden auf, der durch die beabsichtigte neue Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Bauherrn als bei dem unterzeichneten Landrathe geltend zu machen.

Dt. Crone, den 12ten Juni 1838. Der Königl. Landrath.

In meiner Collecte sind bei der 5ten Ziehung 77ster Klassen-Lotterie folgende Gewinne gefallen

30000	Rthlr.	auf	Nr. 55417.
1000	;	;	; 9200.
1000	;	;	; 42491.
7400	;	;	99 diverse Nummern
zusammen 39400	Rthlr.		

Gleichzeitig zeige ich Einem geehrten Publikum ganz gehorsamst an, daß jetzt mein Comptoir Marienburgerstraße Nr. 137. ist.

Marienwerder, den 10ten Juni 1838. L. Schröder.

Den Stück- und Glockengießer Herrn Friedr. Schulz wohnhaft in Danzig, welcher am hiesigen Orte für die kathol. Pfarrkirche hieselbst 3 Glocken

von 20, 9 und 5 Zentner gegossen hat, können wir als einen tüchtigen Künstler anempfehlen. Strasburg, den 25sten Mai 1838.

Das Kirchen-Kollegium.

Mit Bezug auf vorstehende Annonce erlaube ich mir die ergebene Anzeige, daß ich mich gegenwärtig in Culm in Pr. aufhalte und am hiesigen Orte 3 Glocken von ppt. 20, 7 und 3 Zentner gießen werde; ich bitte daher mit etwanigen Aufträgen mich recht bald beehren zu wollen, da ich mich nur bis Anfangs Juli a. c. hier aufzuhalten gedenke.

Culm, im Juni 1838. Friedr. Schultz.
Stück-, Glockengießer u. Spritzenfabrikant aus Danzig.

Die Richtigkeit vorstehender Anzeige bescheinigt hiermit
Culm, den 6ten Juni 1838.
Der Vorstand der katholischen Pfarrkirche.

Ein Königl. Beamter auf dem Lande sucht einen Kandidaten der Theologie oder einen Seminaristen mit dem Zeugniß der Reife Nro. 1. als Lehrer für seine Kinder. Nähere Nachricht ertheilt der Gasthofbesitzer Herr Riesemann in Marienwerder.

Die am hiesigen Orte in der Schützenstraße belegene Essigfabrik der Apotheker Essenschen Erben, nebst den dazu gehörigen vollständigen Betriebsgeräthschaften, soll vom 1sten Februar 1839 ab, entweder verkauft oder anderweit verpachtet werden. Die hierauf reflektirenden Kauf- oder Pachtlustigen wollen sich wegen der näheren Bedingungen eventualiter zum Abschluß des Geschäfts an den Unterzeichneten wenden.

Marienwerder, den 16ten Juni 1838. Dittmann,
Haupt-Untergerichts-Salarienkassen-Rendant.

Auf die hier erscheinenden landwirthschaftlichen Mittheilungen nimmt Aufträge an und expedirt solche prompt Johann Heinr. Mikesch in Marienwerder.

Bei mir ist eine Niederlage von allen Sorten weiß und grünem Tafelglas, und offeriere es zu billigen Preisen.

Graudenz, im Juni 1838. Meyer Belgard.

Amts-Blatt.

No. 26. Marienwerder, den 29sten Juni **1838.**

Aufforderung

der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahr 1815, und der in gleichen Verhältnissen stehenden Erbberechtigten zum Kaiserl. Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1837 zu bestimmen geruhet, daß die in der beurlaubten Landwehr und in den bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahre von 1815 diesen Orden am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Da ferner Se. Majestät der Kaiser von Rußland beschlossen haben, daß in Beziehung auf die Verleihung des St. Georgs-Ordens 5ter Klasse an die nicht mehr in Reih' und Glied' stehenden Erbberechtigten, aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 ganz in derselben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtigten zum eisernen Kreuze, so haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10ten April c. zu bestimmen geruht, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813 und 1814 diesen Orden jetzt gleich, und aus dem Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse aus dem Kriegsjahre von 1815, so wie alle Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiemit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungs-Atteste sofort an die Landwehr-Behörde ihres Aufenthalts-Orts einzureichen, welche angewiesen worden ist, das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28sten Mai 1838.

Kriegs-Ministerium.

v. Rauch.

gegeben in Marienwerder den 30sten Juni 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

In Verfolg der in unserem diesjährigen Amtsblatt No. 9. enthaltenen Aufforderung vom 26sten Februar c. werden die nachbenannten Unteroffiziere und Soldaten des 16ten Infanterie-Regiments, welche sich aus den Feldzügen 18$\frac{13}{14}$ das Erbrecht auf das eiserne Kreuz 2ter Klasse erworben haben und jetzt in bürgerlichen Verhältnissen leben, wiederholt aufgefordert, ihre Erbberechtigungs-Scheine und Führungs-Atteste dem Landrath des Kreises schleunigst zur weiter Absendung einzureichen, weil dieselben, wenn dies nicht binnen 3 Monaten geschieht, des Erbrechts auf das eiserne Kreuz für verlustig erklärt werden dürften.

Verzeichniß

von denjenigen entlassenen Individuen des Königl. 16ten Infanterie-Regiments, welche sich das Erbrecht auf das eiserne Kreuz 2ter Klasse in den Feldzügen von 1813 und 1814 erworben haben, und in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1837 zur Anlegung des Ordens vom Regimente in Vorschlag gebracht werden sollen, bis jetzt aber trotz aller Nachforschungen nicht haben ermittelt werden können.

Nro. des Erbberechtigungsscheines	Charge	Vor- und Zunamen	Entlassen			Nach	
			Tag	Monat	Jahr	Ort	Kreis
78 a.	Tambour	Gottf. Schultz	21.	März	1825	Mewe	Marienwerder
89.	Unteroffiz.	Peter Frentzel	28.	März	1817	Elbing oder Thorn	
107.	"	Joh. Geschke I.	7.	Novbr.	1817	Gelsin	Schlochau
115.	"	Erdm. Lippke	11.	Novbr.	1819	Baggen	Marienwerder
119.	Musketier	Jacob Nege	4.	Mai	1816	Schönsee	Culm
152.	"	Franz Ferber	29.	August	1814	Arndsfeld	Amts Dt. Crone

Marienwerder, den 19ten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Schullehrer-Berufungen betreffend.

In dem Zeitraum vom 1sten Januar bis Ende März c. sind die in der unten stehenden Nachweisung genannten Schullehrer, theils auf Kündigungan gestellt, theils definitiv bestätigt worden:

Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung und auf wie lange.	Religion der Lehrer.
Lehrer Carl Zenke	Brotzen Kreis Dt. Crone	15. Decbr. 1837 definitiv	Evangel.
Seminarist August Zander	Cammin Kreis Flatow	23. Decbr. 1837 auf 3 Jahre	Katholisch
Lehrer Friedrich Schülde	Skompe Amts Thorn	27. Decbr. 1837 definitiv	Evangel.
" Johann Redmer	Radomno Amts Neumark	23. Decbr. 1837 definitiv	Katholisch
Seminarist Carl Welke.	Latzig Kreis Dt. Crone	25. Decbr. 1837 auf 3 Jahre	Evangel.
" Friedr. Draheim	Grammattenbrük Amts Dt. Crone	29. Decbr. 1837 auf 3 Jahre	"
Lehrer Michael Ketz.	Schönberg Kreis Rosenberg	29. Decbr. 1837 definitiv	"
" Friedr. Hauenstein	Luttommerbrük Kreis Conitz	29. Decbr. 1837 definitiv	"
" Alexand. Rossolowski	Stadt Löbau	25. Decbr. 1837 auf 3 Jahre	Katholisch
Seminarist Bonifacius Lippinski	Jaykowo Amts Strasburg	29. Decbr. 1837 auf 3 Jahre	"
Lehrer Ernst Heinrich Jäkel	Neudorf Kreis Rosenberg	11. Januar 1838 definitiv	Evangel.
" Johann Rotzall	Minikowo Amts Tuchel	8. Februar 1838 definitiv	"
" Jacob. Böhlke	Alt Jaschinitz Amts Schwetz	23. Januar 1838 definitiv	"
" Daniel Löhrke	Friedrichsberg Kreis Flatow	23. Januar 1838 definitiv	"

Namen der Lehrer	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung und auf wie lange.	Religion der Lehrer.
Lehrer Daniel Schlumm	Oblaß Amts Cammin	17. Januar 1838 definitiv	Katholisch
" Friedrich Zeddelmann	Darsen Kreis Schlochau	27. Januar 1838 auf 3 Jahre	Evangel.
" Peter Friedr. Thom	Wissulke Kreis Dt. Krone	7. Februar 1838 auf 3 Jahre	"
" Johann Reschke .	Wachsmuth Amts Riesenburg	23. Febr. 1838 definitiv	"
" Carl Dobrint	Briesen Amts Schlochau	27. Febr. 1838 definitiv	"
" Carl Engel . .	Carlshorst Kreis Schwetz	1. März 1838 auf 3 Jahre	"
Seminarist Ernst Samuel Friedrich Schmidt	Topolinken Kreis Schwetz	4. März 1838 auf 3 Jahre	"
Seminarist Michael Bernhard Semrau	Stadt Flatow	auf 3 Jahre	Katholisch
Lehrer Joseph Budnowski	Honigfelde Amts Stuhm	18. März 1838 definitiv	"
" Joseph Lojewski	Kelpin Amts Neumark	29. März 1838 auf 3 Jahr	"
" Carl Christian Rude	Skemsk Amts Gollub	29. März 1838 definitiv	Evangel.
" Carl Boche . .	Gollin Kreis Dt. Crone	31. März 1838 definitiv	"

Marienwerder, den 2ten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte d. J. S. 129. erlassene Aufforderung vom 4ten April c. machen wir hierdurch bekannt, daß die Prüfung der interimistisch angestellten Schullehrer und der nicht in einem Seminario vorbereiteten Schulamtsbewerber in dem Schullehrer-Seminario zu Jenkau

nicht, wie früher bestimmt worden ist, vom 24sten bis 28sten Juni c. sondern erst vom 2ten bis zum 6ten September c. stattfinden wird.

Marienwerder, den 18ten Juni 1838.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ist in der Nähe des im adelichen Gute Dalwin Kreis Pr. Stargardt gelegenen Kruges im November 1836 das Skelett eines männlichen Körpers aufgegraben worden, welches nach dem ärztlichen Gutachten nicht länger als etwa 3 bis 4 Jahre dort verscharrt gelegen hat. Da schon vor Auffindung dieses Skeletts in der Gegend ein Gerücht von der in Dalwin verübten Ermordung eines durchreisenden Viehhändlers und Schweinaufkäufers (angeblich aus der Mark) verbreitet war, so werden alle diejenigen Behörden und Privatpersonen, die über die Person eines solchen verschwundenen Viehhändlers oder diejenigen, welche über das bei Dalwin aufgefundene Skelett nähere Auskunft geben können, ersucht, die betreffende Mittheilung an das unterzeichnete Gericht zu machen, und sollen die etwa entstehenden Kosten ersetzt werden. Dirschau, den 12ten Juni 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Zur Erlangung einer zweckmäßigen Post-Verbindung zwischen Lautenburg, Strasburg, Graudenz, Bromberg und den Orten des Berliner Courses, wird nach hoher Bestimmung vom 1sten Juli d. J. ab die zwischen Graudenz und Gollub bestehende wöchentliche zweimalige Kariol-Post in ihrem Gange geändert, und die zwischen Strasburg und Lautenburg bestehende wöchentlich zweimalige Kariol-Post aufgehoben, dagegen aber zwischen Briesen und Lautenburg über Strasburg und Gurzno eine mit der Kariol Post zwischen Graudenz und Gollub in Verbindung stehende, wöchentlich zweimalige Kariol-Post eingerichtet, mit welcher 2 Personen Beförderung finden.

Die Kariol-Post zwischen Graudenz und Gollub erhält folgende Beförderung:

aus Graudenz,

Dienstag und Freitag um 5 Uhr Morgens nach Ankunft der Fahr- und Schnellposten von Berlin, der Personenpost aus Danzig und der Fahrpost aus Marienwerder;

in Gollub,

an denselben Tagen um 2 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Posten nach Dobrzyn;

aus Gollub,

Dienstag und Freitag um 10 Uhr Abends, nach Ankunft der Posten aus Polen:

in Graudenz,

Mittwoch und Sonnabend um 7 Uhr Vormittags zum Anschluß an die Fahrpost nach Thorn, an die Kariolposten nach Marienwerder und nach Gruppe und durch Letztere an die Personenposten nach Danzig und nach Bromberg, so wie an die Reit- und Fahrposten nach Berlin.

Die Kariol-Post zwischen Briesen und Lautenburg erhält folgende Beförderung:

aus Briesen,

Dienstag und Freitag um 10½ Uhr Morgens nach Ankunft der Kariol-Post aus Graudenz;

in Lautenburg,

an denselben Tagen um 9 Uhr Abends;

aus Lautenburg,

Dienstag und Freitag um 4 Uhr Morgens;

in Briesen,

Mittwoch und Sonnabend um 1½ Uhr früh, zum Anschluß an die Kariol-Post von Gollub nach Graudenz.

Das Personengeld bei der Kariol-Post zwischen Briesen und Lautenburg beträgt pro Meile 5 Sgr.

Thorn, den 14ten Juni 1838. Der Postmeister.
Plath,
vigore commissionis.

In Folge hoher Bestimmung wird die Kariolpost zwischen Graudenz und Lessen zum 1sten Juli c. aufgehoben und an deren Stelle eine Kariolpost-Verbindung zwischen Graudenz und Bischofswerder über Lessen zum Anschluß an die Marienwerder Neidenburger Fahrpost von gedachtem Zeitpunkte ab eingerichtet, welche folgenden Gang erhält:

aus Graudenz,

Mittwoch und Sonnabend 6 Uhr früh;

in Bischofswerder,

Mittwoch und Sonnabend 2 Uhr Nachmittags zum Anschluß an die Fahrpost von Marienwerder nach Neidenburg;

aus Bischofswerder,

Donnerstag und Sonntag 3 Uhr früh, nach Ankunft der Fahrpost von Neidenburg nach Marienwerder;

in Graudenz,

Donnerstag und Sonntag 11 Uhr Vormittags.

— Mit dieser Kariolpost finden zwei Personen Beförderung. Das Personalgeld beträgt pro Meile 5 Sgr.

Thorn, den 20sten Juni 1838. Der Postmeister.
Plath,
vigore commissionis.

Sicherheits-Polizei.

Am 17ten d. M. ist der unten näher signalisirte Musketier Friedrich Böhlke vom 4ten Infanterie-Regiment zu Danzig desertirt. Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden angewiesen, auf den ꝛc. Böhlke zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn zu arretiren und per Transport an das Königl. Kommando des 4ten Infanterie-Regiments nach Danzig abzuliefern.

Signalement:

Geburtsort — Mlawa in Polen, letzter Aufenthaltsort vor seiner Einstellung ins Militair — Grabia Kreis Thorn, früherer Stand — Bedienter, Religion — evangelisch, Alter — geb. den 16. Novbr. 1808, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — braun, Stirn — oval und frei, Augen — braun, Augenbrauen — braun, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — brünett, Statur — schwächlich, besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidet ist derselbe mit einer Zeltmütze, Halsbinde, blauer Tuchjacke und grauen Tuchhosen, sämmtliche Gegenstände neu, und ein Paar alten Schuhen.

Marienwerder, den 23sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachbenannter Anton Ewiklinski alias Rybinski aus Terezewo Kreis Löbau, in Ezanowo bei Thorn gebürtig, des Verbrechens mehrerer gewaltsamen Diebstähle verdächtig, ist am 18ten d. Mts. auf dem Transport im Walde bei Thymau entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Graudenz an die Königl. Inquisitoriats-Deputation gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Bischofswerder, den 18ten Juni 1838.

Der Magistrat.

Signalement:

Religion — katholisch, Gewerbe — Tagelöhner, Sprache — polnisch,

Digitized by Google

Alter — 26 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — klein, Zähne — gut, Bart — hellblond, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — kräftig und stark, Füße — gesund.

Bekleidung: Einen blautuchnen Rock, weißleinene Jacke, halbweiß leinene Hosen, schmierlederne Stiefeln, blautuchne Militair-Mütze gezeichnet A. A. und ein leinenes Hemde.

Die Kleidungsstücke wird der Entwichene zu vertauschen, wahrscheinlich bald Gelegenheit finden. Er ist ein sehr verschmitzter und verwegener Verbrecher, auch schon früher von der Arbeiter-Abtheilung in Posen desertirt.

Aus dem hiesigen Polizei-Gefängniß ist der nachstehend signalisirte Johann v. Tieskiewitz, welcher wegen mangelnder Legitimation und Betruges in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 13ten zum 14ten d. Mts. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Königl. Land- und Stadtgericht oder an uns abliefern zu lassen.

Schöneck, den 14ten Juni 1838. Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Oßmianow in Polen, gewöhnlicher Aufenthalt — vagabondirend, Religion — evangelisch, Gewerbe — hat sich als Gärtner, Waldwarth und Thierarzt ausgegeben, Alter — 29 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 bis 8 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — rund, Augenbraunen — dunkel, stark, Augen — braun, Nase — etwas gebogen, Mund — breit, Zähne — weiß, vollzählig, Bart — schwarzbrauner Schnurbart, Kinn — spitz, Gesichtsfarbe — gesund, bräunlich, Gesichtsbildung — länglich, Statur — groß und schlank, Sprache — polnisch und deutsch.

Bekleidung: eine schwarze Kuttka mit Schnüren besetzt, eine grautuchne Weste, militair-graue Hosen, schlechte Stiefeln, schwarze Mütze ohne Schirm und eine blaue Halsbinde mit einem rothen Streifen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch den Tod des Ober-Steuer-Kontrolleur Höyer erledigte Ober-Kontrolleur-Stelle zu Conitz ist dem Ober-Steuer-Kontrolleur Sydow zu Schlochau konferirt, und die Ober-Kontrolleur-Stelle in Schlochau dem berittenen Steuer-Aufseher Zielke in Elbing provisorisch verliehen. Als berittener Steuer-Aufseher nach Elbing ist der Steuer-Aufseher Kamcke von Danzig versetzt.

(Hierzu als außerordentliche Beilage: »Öffentliche Bekanntmachung. Betreffend die Einlösung und Konvertirung der Westpreußischen Pfandbriefe«, und der öffentliche Anzeiger No. 26.)

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung № 26.

Marienwerder, den 29. Juni 1838.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Einlösung und Konvertirung der Westpreußischen Pfandbriefe betreffend.

Nachdem des Königs Majestät Allergnädigst geruht haben, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung Nro. 1871.)

1) sowohl die Westpreußische Landschaft zu ermächtigen, die Zinsen der bereits ausgefertigten Westpreußischen Pfandbriefe nach deren Einlösung oder auf den Grund der Vereinigung mit den Inhabern von vier Prozent auf drei und ein halb Prozent herabzusetzen und die ferner neu auszufertigenden Pfandbriefe zu drei und ein halb Prozent zinsbar auszugeben;

2) als auch Allergnädigst zu bestimmen, daß diese konvertirten Westpreußischen Pfandbriefe zwar Seitens der Landschaft den Inhabern, aber nicht der Landschaft von den Inhabern gekündigt werden dürfen, demnach diese Pfandbriefe mit einem auf obige Allerhöchste Festsetzung sich beziehenden Vermerk, mittelst eines auf denselben zu setzenden Stempels, versehen werden sollen;

so macht die Westpreußische Landschaft von den ihr hiernach zustehenden rechtlichen Befugnissen dadurch Gebrauch, daß sie sämmtliche Westpreußische Pfandbriefe zur Auszahlung der darin verzeichneten Summen und der fällig gewordenen Zinsbeträge, und zwar nach Ablauf der unten näher bestimmten Kündigungsfristen, hiermit den Inhabern förmlich auskündigt, sich aber auch bereit erklärt, den Inhabern Westpreußischer Pfandbriefe, welche dieselben freiwillig in Pfandbriefe zu drei ein halb Prozent jährlich zinsbar konvertiren lassen wollen, angemessene Prämien zu bewilligen.

I. Was nun die Auszahlung der Kapital- und Zinsbeträge für die gekündigten Westpreußischen Pfandbriefe betrifft, so fordert die Westpreußische Landschaft die Inhaber der in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Pfandbriefe im Gesammtbetrage von Sieben Millionen Thaler hierdurch auf, ihre Pfandbriefe in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörenden, noch nicht fällig gewordenen Zins-Coupons sogleich und spätestens bis zum 15. Juli d. J. bei der Westpreußischen Provinzial-Landschafts-Direction, zu deren Departement der Pfandbrief gehört, gegen eine Recognition über die geschehene Kündigung und Deposition ad depositum

niederzulegen, demnächst aber in dem darauf folgenden, mit dem 2. Januar 1839 anfangenden Zins-Zahlungs-Termine die Baarzahlung des Kapitals und der unterdessen verfallenen halbjährigen Zinsen gegen Rückgabe der Recognition bei der betreffenden Provinzial-Landschafts-Direction in Empfang zu nehmen. Gleichzeitig fordert die Westpreußische Landschaft die Inhaber aller übrigen, nicht in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Westpreußischen Pfandbriefe hierdurch auf, ihre Pfandbriefe in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörenden, noch nicht fällig gewordenen Zins-Coupons spätestens am Weihnachts-Termine und bis zum 15. Januar 1839 bei der Westpreußischen Provinzial-Landschafts-Direction, zu deren Departement der Pfandbrief gehört, gegen Empfangnahme der vorbemerkten Recognition ad depositum niederzulegen, demnächst aber in dem darauf folgenden, mit dem 1. Juli 1839 anfangenden Zins-Zahlungs-Termine die Baarzahlung des Kapitals und der unterdessen verfallenen halbjährigen Zinsen, gegen Rückgabe der Recognition, bei der betreffenden Provinzial-Landschafts-Direction in Empfang zu nehmen.

II. In Hinsicht der freiwilligen Konvertirung der Westpreußischen Pfandbriefe wird hierdurch bestimmt, daß

a) den Inhabern sämmtlicher vorstehend gekündigter Westpreußischer Pfandbriefe, welche diese freiwillige Konvertirung von jetzt ab bis zum 15. August d. J. bei den Westpreußischen Provinzial-Landschafts-Directionen zu Danzig, Marienwerder, Bromberg und Schneidemühl oder hier in Berlin in dem Comtoir des Westpreußischen General-Landschafts-Agenten L. Lessing (Haakschen Markt Nro. 12.) bewirken wollen, eine Prämie von zwei Prozent baar ausgezahlt, der konvertirte, mit dem Konvertirungs-Stempel versehene Pfandbrief sofort zurückgegeben und den Inhabern zugleich eine Empfangs-Bescheinigung (Recognition) über die zu dem Pfandbriefe gehörenden und noch nicht fälligen Coupons, welche mit dem Pfandbriefe einzureichen sind, ertheilt werden soll.

Die eingereichten Coupons zu vier Prozent Zinsen werden bei der Konvertirung zurückbehalten, wogegen von den Präsentanten der vorgedachten Empfangs-Bescheinigungen (Recognitionen) in dem bevorstehenden, mit dem 2. Januar 1839 anfangenden Zins-Zahlungs-Termine, eben so die Beträge dieser unterdessen verfallenen halbjährigen Coupons, als auch die neuen drei ein halbprozentigen Coupons, entweder hierselbst, wenn hier die Konvertirung bewirkt ist, oder von der Provinzial-Landschafts-Direction, bei welcher die Konvertirung geschehen, in Empfang zu nehmen sind;

b) den Pfandbriefs-Inhabern, welche diese Konvertirung hierselbst oder bei einer der Provinzial-Landschafts-Directionen in dem Zeitraum vom 16. August bis zum 15. September d. J. bewirken, mit Beibehaltung der vorstehenden Maaßgaben, eine Prämie von einem und einem halben Prozent;

c) den Pfandbriefs-Inhabern, welche diese Konvertirung in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 15. Oktober d. J. bewirken, unter Beibehaltung der vorgedachten Maaßgaben, eine Prämie von einem Prozent, entweder hier, oder von der betreffenden Provinzial-Landschafts-Direction, je nachdem die Konvertirung hier oder dort geschehen, baar ausgezahlt werden;

d) den Inhabern solcher Westpreußischen Pfandbriefe, welche in dem beiliegenden Verzeichnisse nicht aufgeführt stehen und erst zu Johannis 1839 als gekündigt zur Einlösung kommen würden, eine Zins-Entschädigung von ein Viertel Prozent für das halbe Jahr, von Weihnachten 1838 bis Johannis 1839, zugleich mit den vorgedachten Prämien, baar ausgezahlt wird.

Nach dem 15. Oktober d. J. werden bei den dann noch vorkommenden freiwilligen Konvertirungen Prämien nicht mehr gezahlt.

Die Pfandbriefs-Inhaber, welche die baare Einlösung ihrer Pfandbriefe durch die Westpreußische Landschaft wünschen, werden bei dieser Veranlassung noch auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche nach den bestehenden Gesetzen für sie entstehen, wenn sie die gekündigten Pfandbriefe nebst den dazu gehörenden, noch nicht fälligen Zins-Coupons nicht bis resp. den 15. Juli d. J. und 15. Januar 1839 ad depositum der Provinzial-Landschafts-Direction eingeliefert haben oder die ihnen zustehenden Kapitals- und Zins-Beträge nicht resp. am 2. Januar und 1. Juli 1839 erheben sollten.

Berlin, den 25. Mai 1838.

Königliche Westpreußische General-Landschafts-Direktion, und die mit der Ausführung der Pfandbriefs-Konvertirung von dem Westpreußischen General-Landtage beauftragten Kommissarien.

gez.: Freiherr v. Rosenberg. Benckendorf v. Hindenburg. Graf v. d. Goltz.

Nachweisung.

I. Im Danziger Departement.

	Nro. bis incl.
Lokken	1 — 30.
Kohlinen	3. 5—7. 9—11, 13, 15, 18—25, 27—35.
Prangschin	1 — 34.

	Nro. bis incl.
Laypin	1 — 19.
Lukoczyn B.	1 — 4. 6 — 28. 33 — 51. 53 — 55.
Lyzau	1 — 17. 19 — 30.
Kohling	1 — 29.
Warznow	5 — 7. 11. 12. 28. 29.
Waczmierz	1 — 34.
Tuchlino C.	1. 3 — 5. 9 — 24. 26 — 53.
Swaroszyn und Goschyn	6. 11. 13 — 17. 25 — 28. 37 — 44. 47. 49 — 58. 60 — 67. 69. 70. 73 — 85. 87 — 109. 112 — 116. 118 — 143. 145 — 150.
Stendzitz und Zuromin	1. 2. 4 — 17. 20. 22 — 24. 26 — 28. 30. 31. 33. 34. 36 — 40.
Rynkowken	1 — 95. 97 — 114.
Pyszczenice	1 — 30.
Plochoczyn	7 — 12. 14 — 16. 18 — 19. 21 — 31. 33. 34. 39 — 43. 48 — 50. 52. 55 — 59. 61. 65. 67 — 69. 71 — 92. 94 — 98.
Alt- und Neu-Paleschken	3 — 11. 13 — 17. 19. 20. 22. 23. 29. 30. 32. 34.
Gr. und Kl. Malschau	1 — 31.
Lubieschyn	1 — 35.
Liebenau und Randen	1 — 28.
Kopitkowo	1 — 6. 12. 17. 31 — 33. 39.
Kamienica	1 — 26.
Klonowken	1 — 4. 6 — 26.
Gr. Klincz	1 — 7. 9 — 14. 19 — 21. 24.
Janischau	7. 9 — 11. 13 — 16. 18 — 41. 43 — 47. 49 — 53. 56 — 66.
Alt und Kirchen Jahn	1 — 6. 9. 16. 53.
Alt Jahn	4. 8. 9. 12. 14. 15. 17. 18. 20. 22 — 27. 29 — 31. 33. 36 — 38. 40 — 49. 51. 53 — 64. 66 — 69. 71 — 97. 100 — 103. 105 — 107. 109 — 128. 130 — 135. 138. 141. 143 — 147.
	1 — 59.
Goschyn	1 — 43.
Gohra	1 — 52.
Ober- und Nied.-Buschkau	1 — 30. 32 — 36. 38 — 59. 62 — 64. 66 — 69. 75. 76.
Gr. und Kl. Boroschau	

	Nro. bis incl.
Bonczek	2—4. 6. 8. 10. 12—16. 18. 19. 19a—33.
Bankau	1—4. 6. 7.
Zaleſie	2—70.
Wyezeczyn	1—49.
Wyezechowo	1. 6—70.
Woyanow	1—4. 6—51.
Uhlkau	1—56.
Groß Turze	1—65.
Tockar	1—5. 7—22.
Tillau	1—73.
Gr. und Kl. Schlatau	1—64.
Sulmin	1—17.
Szierbienczyn	1. 3—17.
Stenzlau	4. 8—14. 18—22. 24—37. 39—58.
Smazino	1—4. 6. 7. 9—48.
Senzlau	4. 7—21. 24—45. 47—62. 64. 65.
Ruſſorzin	1—9. 11—15. 17—24. 26. 32.
Rheinfeldt	1—20.
Marienſee	1—18.
Krokkow	1—7. 9—48. 50—54. 56. 57. 61. 62. 65. 67—75. 79. 80. 82. 83. 85—93. 97. 100. 101a. 101b.
Kielno	1—12. 16—29. 31—37. 39—48.
Klein Kaß	3—13. 16. 18—22. 24—38. 40—48. 50—67. 70—159.
Kamelau	1—13. 15—22. 24. 25.
Heiligenbrunn	1—19.
Gnieſchau	1—20.
Klein Golmkau	1—8.
Dommachau	1—17. 20. 21.
Klein Dönnemörſe	1—10.
Gr. Dönnemörſe A. et B.	1—10.
Gr. Dönnemörſe Ld. A.	1. 3. 4.
Dargelau	1—23.
Censkowo D. et E.	1—12.
Czarlin	4. 5. 7—10. 12—23. 25—45.
Ceſhau	1—9.
Biſſau	1—12.
Brodnitz	1—8. 10.

Digitized by Google

Borzeſtowo B. et I.	Nro. bis incl. 1
Borzeſtowo F.	1—7. 9—12. 14. 16—29.
Borzeſtowo A.	1. 3—7.
Borrucżyn B.	1—3.
Borreucżyn	1—16.
Bohlſchau B.	1—5.
Bohlſchau A.	1—15.
Bendomin	1—25.
	2—4. 7. 11—25. 28—32.

II. Im Marienwerder Departement.

Baalau	4—13. 16—18. 20—24. 27—43.
Bruch	1—33. 35—40. 42—95.
Brzoczowken und Telkwitz	1—23. 25. 26.
Buchwalde	1—41.
Cygus	1—41.
Grünfelde	1—13. 15. 20—22. 25. 26. 28. 29. 31—36. 38—54.
Hinterſee	1—3. 5—7. 9—23. 26. 27. 30—36.
Hohendorff	3—19. 21—24. 26. 27. 30. 32—41. 43—45. 47—55.
Keilhoff	1—10. 12—20. 22—44.
Kraſludi	1—11. 13—61.
Lautenſee	1—52.
Leiſtenau	1—77. 79. 81. 85. 87—96. 104—106. 108—110. 112—182. 184. 185. 187—405.
Limbſee	1—48.
Littſchen	1—63. 65—105. 107—159. 161—169.
Micheran	1—49.
Paulsdorff	1—11. 13—29. 31—33. 35—67. 71—83. 85—87. 89—93. 95—99. 101—106.
Peterwitz	1—3. 7—10. 12—91.
Plaut	1—10. 12—50. 52—66.
Rhodau	3—10. 12—25. 27—65.
Roſainen	1—37.
Rieſenwalde	1. 3—9. 11—20. 22—24. 26. 28. 29. 33—35. 37—43. 47. 50. 53—56. 58. 62.
Seybersdorff	12—17.
Stangenberg	3. 4. 6—11. 13—31. 33—35. 37—57.
Teſchendorff	1—30. 35. 38. 39. 44. 45. 49—51. 53. 55. 56—60. 63—79. 81—92.

	Nro. bis incl.
Klein Tromnau	1—106.
Trankwitz	1—37.
Warzeln	1—4. 6—31. 35—40. 42—44. 46—56. 58—64. 66—69. 71. 72.
Bartoszewice	1—5. 7—74.
Białoblotte	1—14. 16—27. 29.
Bielitz	1—50.
Boguszewo	1—28.
Brzeczno und Turzno	1—23. 25. 27. 28. 30. 31.
Chelmonie	1—30. 32.—55. 57—83.
Choyno	1—48.
Eychoratz	1—38.
Dembiniec	1—54.
Dombrowken	1—77.
Dembowalonka	1—87.
Dorposz	1—5. 11—14. 17—31.
Klein Ellernitz	1—17. 19. 21—24. 27—46. 48. 50—54.
Elzanowo und Tobulka	1—32.
Fallenczyn	11—17. 23. 27—33. 35. 36. 38—43. 45—49. 53—62. 64—70. 73—78. 80—84. 86—96. 98—105. 107.
Galczewo	1. 3—29.
Gawlowice	1—31.
Gierkowo	1. 3—22.
Gluchowo	1. 2. 4—7. 10. 12—22. 25—31. 33—40. 43—46. 48.
Gorzuchowo	1—5. 8. 10—14. 16—23. 25—27. 30—33. 36—41. 43—52.
Grodziczno	1—7. 9—16. 18. 20. 21. 23—28. 30. 31. 33—45. 47—56. 58—65. 67—74.
Gzyn	1. 10—40. 42—64. 67. 68. 83. 85. 87—92. 94. 95. 97—115. 117—131.
Jaguszewice	1—29. 31—46.
Jeleniez	1—23.
Kittnowo	5. 8. 9. 11. 12. 14—17. 19. 21. 22. 24—31. 33. 34. 36. 37. 38. 39.
Konojadky	4. 6—49.
Konojadi und Tomki	1—55.
Kruszyn	1—12. 14—31.
Kuczwalky	1—46.

Digitized by Google

	Nro. bis incl.
Lopatken	9—17. 19—21. 24—31. 33—45. 47—76.
Lunau	1. 2. 4. 9. 11. 12. 18—44.
Mellno	1. 12. 16. 27. 28. 33. 36. 37. 39. 41. 43. 46. 48—50. 53—55. 57. 60. 63. 66—68. 70. 71. 75. 77—79. 86. 94. 95. 97. 98. 100—102. 103. 105.—108. 111. 112. 114. 115. 117. 120—126. 128—138. 140—166. 168. 170—242. 244—260.
Mgowo	1—42.
Miliszewo	1—31.
Montowo	1—3. 5—7. 9—11. 17—20. 22. 23. 25. 26.
Nielub	1—18.
Nogath	1—45.
Oborry	1—21.
Orlowo	1—49.
Ostrowitte A.	1—27. 31—37.
Ostrowitte B.	1—16. 18—29.
Ostrowitte C.	1—13. 15—17.
Plowenczek	2—4. 6—27.
Plusnitz	8—11. 13—16. 18. 23—42.
Plonchawy	1—52.
Przeczmno	1—10. 12—22. 24—74.
Klein Pulkowo	1—7. 9—52.
Rakowice	1—36.
Rynsk	1—102. 104—126.
Salno	1—3. 6—19. 21—25. 27. 28. 34—38. 41—50. 52—55. 56. 58. 59. 61—63. 65—71. 74. 75. 77—81. 83—85. 87. 89. 90. 92—104. 106—127.
Skludziewo	1. 3—7. 9—25. 28. 29.
Slawkowo	1—88.
Somplawa	1—46.
Groß Schönwalde	1—3. 5—35. 37—63. 65—74. 76. 77. 79—84. 86—90. 92—96. 98—196.

III. Im Bromberger Departement.

Seelen	1—54.
Zychce B.	1—15. 18. 21—25. 28—39.
Ziethen	1—24. 26. 28—59.
Zandersdorff	1—18.
Woltersdorff	1—15.

	Nro. bis incl.
Wieszyce	1—29.
Waldowo	1—6. 8—10. 12—16. 18—27. 29. 34—36. 38—54. 56. 57.
Topolno	1—8. 11—14. 16—60.
Stonsk	1—25.
Siemkowo	1—58.
Sicinz	1—33.
Schönfeld	1—19.
Ruttenberg	3—11. 14—22.
Rowicina	2—7. 9—17. 20—32.
Pruſt	1—41.
Poledno	1—14. 16—41.
Pnewno	1—39.
Peterkau A. und A. et B.	1—12. 13—35.
Paglau	2. 3. 8—21. 25. 26. 28—32. 40—44. 46. 48. 49. 51—56. 58—62. 65—74.
Niewißczyn	1—41.
Mockrau	7—13. 15—27. 31—35. 37. 38. 40. 41. 46—52. 54—81. 83—97.
Lubochin	1. 3—5. 9—19. 21—24. 26—29. 31—34. 36—48. 50—56. 58—70.
Lowinneck	1—16. 18. 21—31.
Laczewo	1—25.
Laskowitz	1—23. 40—56.
Poln. Konopath	1—7. 9—18. 20—22. 25. 28. 30—41.
Gr. Kenſau	1—30. 33—39. 41—43. 45—48.
Jaszcz und Czersk	1—32. 34—44. 46—55.
Jacobsdorff	1—26.
Hammerſtein	1. 2. 5. 8—12. 15—18. 21—25. 27. 29—35. 37. 41—46. 48—51. 53. 56—58. 60. 62—67. 69. 70. 72. 74—76. 79—83. 85. 86. 89—91. 93—101.
Gersdorff	1—6. 8—44. 46—56.
Gawroniec	1—32.
Crummenſee	1—13. 15—46.
Brzezno	1—33.
Bendzmierowice	1—25.
Bellno	1—42.
Zagajewice	1—31.

Digitized by Google

	Nro. bis incl.
Zlotowo	1—3. 5. 7. 29. 34—38. 41. 44. 45. 49. 51—54. 56.
Wierzbyczane	1. 3—15. 18. 28—33. 43—46. 78. 87. 101. 108. 120—148. 151—205. 207—233. 235—263. 265. 266.
Wroble	1—29.
Topola	1—15.
Tuczno	1—15. 19—39.
Gr. Tupadly	1—48.
Sziborze	1—43.
Sukowy	1—4. 6—8. 10. 12. 14—26. 28—30. 32—41. 43—50. 52—58. 60. 61. 63—72.
Stanowska Wola	1—19.
Stanomin	1—27.
Skalmierowice	2. 4—9.
Slabenczyn	1—33.
Sobiesiernie	1. 4—11. 13—24. 26. 27. 29. 31. 33—40. 42—49. 51—57. 59—62. 64. 66.
Szarley	2. 3. 5—72.
Ruſinowo	1. 2. 4—7. 9—11. 13. 15. 16. 18—22. 24—26.
Radajewice	1—19.
Rojewo	1. 2. 4—20. 22. 24—31. 33—50. 52—54. 61—74. 76—84. 86.
Radlowo	1—18.
Rombino	2—28.
Racice	1—12. 14. 17—29.
Piotrkowice	1—33.
Polanowice	1—6. 8—30. 32—40.
Pieranie	1—4. 6—14. 16—20. 22. 23. 25—51. 53—63.
Ostrowo	1—5. 7. 9—18. 20—25. 27. 28.
Osniszewo	8. 13. 14. 18—23. 26. 28. 30—32. 37. 39—42. 44. 45. 47. 49—51. 53. 61.
Orkowo	1—66. 68—76.
Niemojewko	1—3. 5—20.
Modlyborzyce	1—19. 23. 25. 27. 29. 31—47.
Miroslawice	1—74.
Lißkowo	1. 6—19. 21—24. 27—29. 32. 36—54. 56. 60—63. 65—80. 82—84.
Lipie	1—21. 23—25. 27. 28. 30—41. 43—100.
Ludziſko	1—65. 67—76.

	Nro. bis incl.
Kaczkowo	1—60.
Kl. Koluda	1—22. 24—31. 33. 37—55.
Koscielec	1—103.
Kolodziejewo	1—10. 12—15. 17—21. 23—50. 52—70.
Gr. Koluda	1—39. 41—53.
Gocanowo	1—14. 17—23. 26. 30—34. 37—41. 48—51. 54. 56. 58. 60. 62—64. 67—72. 76—82. 85—87. 91—95.
Gnoina	1—41.
Barcia	1—4. 8—12. 14—16. 18—25. 27. 29. 31—43. 50—59. 61—64. 66—69. 71—79. 81—88. 90. 92—95.
Koblelin	1—7. 9—60.
Labyschin	1—65. 76—79. 82—91. 93—98. 102—140. 152—226. 229—237. 239—260. 262—314.
Mamlitz	1—46.
Mocheln	1—30. 46—66.
Obudno	1—72.
Sobiejucht	1—32. 34—40. 42—52. 54—89.
Szubin	1—11. 18—26. 28—57. 59—76. 79—88. 90—113. 115—118. 120—150. 191—223. 225—252. 254—305.
Samoklens	4—42. 46—48. 50. 51. 53—75.
Sainzlezno	1—35.
Schlessin	1—58.
Slupi	1—10. 12—45. 64—66.
Strzelewo	1—53.
Woynowo	1—3. 8—13. 15—28. 30—38. 55. 56. 58. 59. 61—81.
Wonkowo	1—54.
Wozejewice	1—55.
Brzescie	1—53.
Brzyskorzystew	1—38.
Cieslino	1. 32.
Czyste	20.
Gondez	26. 27.

IV. Im Schneidemühler Departement.

Wyteslaw	1—89. 93—130. 133—159. 161—163. 165—172.
Wahrlang	1—16. 19—49.
Lpk	2. 4. 5. 7—12. 21—39. 42—59. 64—66. 69—83. 85—96. 99—105. 107. 108. 111—122. 124—126. 129—133. 138. 139. 142—144. 146. 148—151. 154—158.

Digitized by Google

	Nro. bis incl.
Topolla	1—42.
Stranz	1—14. 16. 20—50.
Strelitz	1—24. 28—35. 38—92. 98. 99. 101—106. 108—112. 121—125. 127—134. 136. 150.
Samostrzell	1—100. 102—133.
Runowo	1—52. 54—68. 70—101.
Makel	1—54.
Margonin	1—38. 40—120.
Marzdorff	1—19. 21—26. 28—35. 37—47. 50. 52—56.
Krojanke	1—6. 9—11. 13. 14. 16—20. 22—27. 29—49. 51—54. 57—69. 71—80. 83. 85—89. 91—100. 102. 103. 105—111. 114. 115. 117—132. 134—151. 153—164.
Kruszewo	1—122. 126. 128—146.
Jaktorowo	1. 3. 5. 6. 8. 9. 13. 17—112. 114—154.
Grabionne	1—8. 9—11. 13—17. 22—27. 30. 32. 33. 35—38. 40—53. 55—71. 74—76. 78—82. 84—107.
Glesno	1—64.
Lobsens	1—18. 20—51. 53. 56. 57. 59—67. 69—96.
Giesen	1—13. 15—18. 20. 22. 23. 25. 30. 37—45. 48—59. 61—65. 67—74. 76—81.
Filehne	1. 4. 6. 9. 14. 15. 17—19. 33. 35—38. 50. 51. 53—63. 68—73. 76—79. 82—88. 92. 93. 95—104. 106—114. 119—123. 126. 128. 131. 137. 138. 141. 144. 146. 149—153. 155. 156. 159. 160. 162. 163. 165. 178. 182. 185. 189. 190. 196. 198. 202. 207—238. 240—243. 245—253. 256—265.
Fallmierowo	1—10. 12—48. 50—53. 55. 56. 58—71. 73—105. 107—139.
Dziembowo	1—29. 31—41.
Dyk	1—21. 23—47.
Dobryn	1—31. 33. 34. 37—52. 54. 58—69. 71—92.
Dembowo	1—55.
Czayez	1—40.
Czarnikau	1—11. 13—35. 38. 39. 41—70. 72—94. 96—114. 116. 118.
Czikzkowo	1—97.
Chodziesen	1—26. 28—100. 102—105. 107—115. 117—130. 132—145. 147—167. 169—205. 207. 208. 210—213.
Behle	7—35. 37. 40—70. 72—147. 149—184. 186—218. 220—224. 228. 237—315.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 26. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 29sten Juni 1838.

Es sollen 4 große Baggerprähme von 60 Fuß Länge, 16 Fuß 2 Zoll Breite und 3 Fuß 8 Zoll Höhe von Swinemünde durch die Oder, Warthe, Netze, den Bromberger Kanal und die Weichsel bis Neufahrwasser bei Danzig transportirt und dieser Transport im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdungen werden. Die Submissionen werden sub Rubro „Prahm-Transport-Sachen" franco versiegelt entweder an die unterzeichnete Königliche Regierung oder an die Königliche Schiffahrts-Commission zu Swinemünde spätestens bis zum 9ten Juli eingereicht, und werden nachher keine Submissionen mehr angenommen.

Die Bedingungen, unter welchen der Transport bewirkt werden muß, sind folgende:

1) der Zuschlag und die Wahl unter den Submittenten bleibt der Königl. Regierung zu Danzig vorbehalten, wird dem Erwählten aber binnen 3 Wochen nach dem Submissionstermine bekannt gemacht, bis wohin jeder Submittent an sein Gebot gebunden bleibt;
2) die 4 Prähme müssen binnen 8 Wochen nach erhaltenem Zuschlag in Danzig in gutem Stande nebst den dazu gehörigen Inventarienstücken abgeliefert werden;
3) der Entrepreneur übernimmt die Auslagen für den Transport und die feststehenden Zölle und Schleusengelder, mit Ausnahme des Ueberbringens der Prähme aus der Netze vor der Schleuse Nr. 10. in den Bromberger Kanal, welche Arbeit anderweitig bewirkt werden wird, wobei Entrepreneur mit seinen Schiffsleuten aber hülfreiche Hand leisten muß, um das Ueberbringen zu beschleunigen;
4) der Entrepreneur gestellt zur Sicherheit des Fiscus eine Caution von 200 Rthlr. in Preuß. Staatspapieren, welche ihm nach rechtzeitiger, richtig und gut erfolgter Ablieferung der 4 Prähme nebst Zubehör, wieder zurückgezahlt wird;
5) die bedungenen und bewilligten Transportgelder werden nach Vollendung

des Transports und nach richtiger Ablieferung der 4 Prähme, nebst Boote und Inventarienstücke in Danzig, dem Entrepreneur aus der Regierungs-Hauptkasse daselbst auf das Abnahmeattest der Hafenbauinspection ausgezahlt werden;

6) Der Königlichen Regierung zu Danzig steht es frei, im Fall der Entrepreneur sich in der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit säumig zeigen, ohne Ursache und Grund mit den Prähmen unterweges still liegen oder den weiteren Transport wohl gar verweigern sollte, auf seine Gefahr und Kosten den Transport der genannten 4 Prähme nebst Zubehör an andere Unternehmer zu übertragen, und sich wegen der, gegen die Vertragssumme daraus entstehenden Mehrausgabe an die deponirte Caution zu halten;

7) die erforderlichen Utensilien zur Fortschaffung der Prähme muß Entrepreneur sich selbst beschaffen.

Danzig, den 3ten Juni 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der großen Lubiner Kämpe ist ein nicht unbedeutender Antheil dem Fiskus zugehörig, welcher nach der Bestimmung der Königl. Regierung auf sechs nacheinanderfolgende Jahre vom 1sten Januar 1839 ab, meistbietend verpachtet werden soll.

Der Verpachtungstermin steht auf den 30sten Juli d. J. Nachmittags um 2 Uhr in dem Geschäftslokale des hiesigen Amts an, zu welchem Pachtunternehmer hiermit eingeladen werden.

Nachrichtlich wird zugleich mitgetheilt, daß eine Kautionsleistung nicht gefordert wird, des in Stelle derselben aber der einjährige Pachtbetrag vor Abschluß des Pachtscontracts erlegt und die Pacht stets pränumerando entrichtet werden muß. Es sind übrigens die Verpachtungsbedingungen in den gewöhnlichen Dienststunden im hiesigen Geschäftslokale einzusehen.

Neuenburg, den 31sten Mai 1838.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 25sten Mai c., soll der Kirchenthurm in Przisersk in diesem Jahre und die Pfarrscheune daselbst im künftigen Jahre reparirt und der Bau im Wege der Entreprise ausgeführt werden. Der Lizitationstermin stehet auf den 12ten Juli c. Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Geschäftslokale an, und werden zu demselben Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen, daß der Mindestfordernde den Zuschlag zu gewärti-

gen hat. Der Bau ist auf resp. 82 Rthlr. 9 sgr. und 101 Rthlr. 6 sgr. 2 pf. veranschlagt und können die Anschläge hier eingesehen werden.

Schwetz, den 20sten Juni 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das, auf der neuen Fischerei-Vorstadt sub Nro. 8. belegene, den Controlleur Steinckschen Eheleuten gehörige Grundstück von 10 Morgen 187 □Ruthen Magdeb., abgeschätzt auf 409 Rthlr. 17 sgr. 7 pf., soll in termino den 2ten October c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen.

Thorn, den 2ten Juni 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Borsk im Conitzer Kreise belegene Schneidemühlengrundstück des Leopold Richter und Joseph Mechlin, zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 307 Rthlr. 8 pf. abgeschätzt, soll am 27sten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle in Friedrichsbruch subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Conitz, den 25sten Mai 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Den Verkauf der Paglauer Güter betreffend. Die adelichen Güter Groß- und Klein-Paglau, einschließlich der Vorwerker Fünfgrenzen, Althütte, Baumgarth und Celmerostwo, im Berenter Landraths-Kreise, 1 Meile von Schöneck, 3 Meilen von Stargardt, 3 Meilen von Dirschau, 4 Meilen von Danzig und 4 Meilen von Berent belegen, mit einem massiven neu erbauten herrschaftlichen Wohnhause, guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Saaten und Inventarienstücken, bedeutender nutzbarer Waldung, enthaltend

854	Morgen	20	□Ruthen Magdeb. Acker,
155	"	43	" Wiesen,
17	"	131	" Gärten,
17	"	157	" Brücher,
1244	"	103	" Waldung,
61	"	135	" Gewässer, Baustellen und Unland,

sollen in termino den 16ten Juli 1838 im herrschaftlichen Hause zu Groß-

Digitized by Google

Paglau an den Meistbietenden, wenn ein annehmbares Gebot erfolgt, verkauft werden.

Die Anschläge, Vermessungsregister und Pläne liegen zur Einsicht bei dem Herrn Oeconomie-Commissarius Zernecke zu Danzig, Hintergasse Nr. 120. von dem auch, sowie von dem Königl. Regierungs-Secretair Lamle in Danzig, Hintergasse Nr. 123. auf portofreie Anfragen, sowohl die näheren Nachrichten über diese Güter, als über die Verkaufsbedingungen mitgetheilt werden.

Die Uebergabe der Güter erfolgt sofort nach dem Zuschlage, auch können Kauflustige sich jederzeit in Groß-Paglau bei dem dortigen Wirthschaftsinspector mit den Verhältnissen dieser Güter bekannt machen.

Danzig, den 4ten März 1838.

Auktionen.

Am 9ten Juli d. J. und folgenden Tagen werde ich bei meinem Abzuge von hier, Ochsen, Kühe, Schweine, circa 120 zum größten Theile veredelte Hammel, mehrere Haus- und sämmtliche Ackergeräthschaften, Schlitten, Verdeckwagen in Federn, Gesindebetten ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkaufen, wozu sich Kaufliebhaber morgens 8 Uhr hierselbst einfinden wollen.

Linichen, den 15ten Juni 1838. Der Oberförster Dossow.

Montag, den 9ten Juli und an den darauf folgenden Tagen von Nachmittags um 2 Uhr an, sollen aus dem Nachlasse des Herrn Post-Director Schröder in dessen bisheriger Wohnung verschiedene Gegenstände, als Möbel, Spiegel, Hausgeräth, Wagen, Schlitten u. s. w. an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich verkauft werden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Auf den Antrag der Erben des am 23sten August 1837 zu Krojanke verstorbenen Justizcommissarius und ehemaligen Kreisrichters Carl Gottlieb Suffa, wird den etwanigen unbekannten Gläubigern desselben die bevorstehende Theilung der Erbschaft mit Hinweisung auf die in den §§. 137. bis 146. Tit. 17. Thl. I. des Allg. Landrechts enthaltenen gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht.

Marienwerder, den 31sten Mai 1838. Königl. Pupillen-Collegium.

Der Gasthof „zum goldenen Anker" in Graudenz, nahe der Weichsel gelegen, ist von Michaelis c. zu verpachten und kann zu gleicher Zeit bezogen werden. Das Nähere ist zu erfahren durch postfreie Briefe bei dem Schlossermeister Carl Schulz zu Graudenz.

Graudenz, den 24sten Juni 1838.

Amts-Blatt.

No. 27. Marienwerder, den 6ten Juli **1838.**

Aufforderung

der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahr 1815, und der in gleichen Verhältnissen stehenden Erbberechtigten zum Kaiserl. Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1837 zu bestimmen geruhet, daß die in der beurlaubten Landwehr und in den bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahre von 1815 diesen Orden am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Da ferner Se. Majestät der Kaiser von Rußland beschlossen haben, daß in Beziehung auf die Verleihung des St. Georgs-Ordens 5ter Klasse an die nicht mehr in Reih' und Glied' stehenden Erbberechtigten, aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 ganz in derselben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtigten zum eisernen Kreuze, so haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10ten April c. zu bestimmen geruht, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813 und 1814 diesen Orden jetzt gleich, und aus dem Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse aus dem Kriegsjahre von 1815, so wie alle Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiemit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungs-Atteste sofort an die Landwehr-Behörde ihres Aufenthalts-Orts einzureichen, welche angewiesen worden ist, das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28sten Mai 1838.

Kriegs-Ministerium.

v. Rauch.

Ausgegeben in Marienwerder den 7ten Juli 1838.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17ten Mai c. nach dem Antrage der Provinzial-Stände von Preußen zu bestimmen geruhet, daß die Verordnung vom 21sten Juli 1827 wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlittengeleises und gleicher Schlittenkappen in der Provinz Preußen auf einspännige Schlitten (sogenannte Waschen) und auf die zum Transport von Langholz bestimmten Schleppschlitten keine Anwendung finden soll.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 15ten Juni 1838.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Preußen.

v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

In Folge der im Amtsblatt Nro. 15. erlassenen Aufforderung vom 10ten April c. sind für die durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Oder-Niederungen ferner an Unterstützungs-Beiträgen eingegangen: 22. durch die Kreis-Kasse zu Conitz: 1) von der Gemeinde Jacobsdorf 1 Rthlr. 26 sgr. 6 pf., — 2) von dem Pächter Hökbarth zu Komorße 10 sgr. 23) durch die Kreis-Kasse zu Dt. Crone: 1) von der Gemeinde Keßburg 20 sgr., — 2) von der Gemeinde Arnsfelde 10 sgr. 6 pf., — 3) von dem Magistrat zu Jastrow 2 Rthlr. 11 sgr., — 4) von der Stadt Tütz 6 Rthlr. 10 sgr. 5 pf. — 5) von der Gemeinde Brunk 18 sgr., — 6) von der Stadt Märkisch-Friedland 9 Rthlr., — 7) von der Gemeinde Wordel 1 Rthlr. 15 sgr. 24. durch die Kreis-Kasse zu Culm: 1) von den Einsassen zu Kämpe 7 Rthlr. 25 sgr., — 2) von dem Schullehrer Meyer zu Ostromeßko der gesammelte Beitrag mit 10 pf., — 3) von der Dorfschaft Kokocko 26 Rthlr. 5 sgr. 25. durch die Kreis-Kasse zu Flatow: 1) von dem Bürgermeister Krüger in Camin durch Sammlung 3 Rthlr. 20 sgr., — 2) von dem Herrn Pfarrer Peterson durch Sammlung: a) von der Gemeinde Peßerwo 2 Rthlr. 2 sgr. 6 pf., b) von der Gemeinde Tarnowke 2 Rthlr. 12 sgr. 7 pf., c) von der Gemeinde Ossowke 1 Rthlr. 1 sgr. 3 pf., d) von der Gemeinde Paruschka 1 Rthlr. 22 sgr. 6 pf., e) von der Gemeinde Sokollnow 1 Rthlr. 25 sgr., f) von der Gemeinde Wengerz 1 Rthlr., — 3) von dem Magistrat zu Flatow durch Sammlung 3 Rthlr. 26 sgr. 6 pf., — 4) von dem Magistrat zu Vandsburg desgleichen 4 Rthlr. 16 sgr. 10 pf. 26. durch die Kreis-Kasse zu Graudenz: von der Stadt Rehden 9 Rthlr. 19 sgr. 8 pf. 27. durch die

Kreis-Kasse Löbau zu Neumark: von der Stadt Löbau 1 Rthlr. 3 sgr. 2 pf. 28. durch die Kreis-Kasse zu Rosenberg: 1) von dem Dominio Finckenstein durch Sammlung 2 Rthlr. 21 sgr. 1 pf. — 2) von dem Dominio Raudnitz desgleichen 3 Rthlr. 9 sgr. 11 pf. 29. durch die Kreis-Kasse zu Schlochau: 1) von der Stadt Baldenburg 22 sgr., — 2) von der Stadt Schlochau 3 Rthl. 23 sgr. 10 pf. 30. durch die Kreis-Kasse zu Schwetz: 1) von dem Herrn Dekan Lakomecki zu Gruczno 15 sgr., — 2) von der Frau v. Jeßewska zu Topolno 3 Rthlr., — 3) von dem Herrn Probst Eichocki daselbst 15 sgr., — 4) von dem Herrn Rittergutsbesitzer v. Rüdgisch zu Supponin 1 Rthlr., — 5) von dem Herrn Pächter Rasmuß zu Niewiczin 1 Rthlr., — 6) von dem Herrn Rittergutsbesitzer v. Balkawitz zu Briesen 1 Rthlr., — 7) von dem Herrn Rittergutsbesitzer Bleck zu Lowin 1 Rthlr. — 8) von dem Herrn Rittergutsbesitzer v. Wedelstedt zu Prust 2 Rthlr., — 9) von dem Herrn Rittergutsbesitzer Liedtke zu Lowineck 1 Rthlr., — 10) von dem Herrn Rittergutsbesitzer v. Lembinski zu Laßewo 15 sgr., — 11) von dem Herrn Rittergutsbesitzer v. Lembinski zu Lonsk 1 Rthlr., — 12) von dem Herrn Pächter v. Jaßinski zu Gawroniec 10 sgr., — 13) von dem Herrn Gutsbesitzer Schumacher zu Szewno 15 sgr., — 14) von dem Herrn Amtmann Ebel zu Szymkowo 1 Rthlr., — 15) von dem Herrn Amtmann Hesse zu Pr. Konopath 10 sgr., — 16) von dem Herrn Rittergutsbesitzer Kummer zu Waldowo 1 Rthlr., — 17) von dem Herrn Amtsrath Rhenius zu Schwetz durch Sammlung: a) von den Einsassen zu Ostrower-Kämpe 5 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., b) von den Einsassen zu Trempel 3 Rthlr. 10 sgr., c) von dem Herrn Mühlenbesitzer Meyer zu Grabower-Mühle 15 sgr., d) von der Dorfschaft Dt. Westphalen 2 Rthlr. 17 sgr. 6 pf., — 18) von dem Domainen-Rent-Amte Neuenburg durch Sammlung: a) von der Dorfschaft Montau 36 Rthlr. 10 sgr., b) von der Dorfschaft Gr. Lubien 10 Rthlr. 18 sgr. 3 pf., c) von der Dorfschaft Dragaß 2 Rthlr. 19 sgr., — 19) von dem Herrn Rittergutsbesitzer v. Schwanenfeld auf Sartowitz 1 Rthlr., — 20) von dem Herrn Rittergutsbesitzer Schlieper auf Milewo 20 sgr., — 21) von dem Herrn Rittergutsbesitzer v. Grabowski zu Bankau 5 sgr., — 22) von dem Herrn Rittergutsbesitzer Märker zu Rolau 5 sgr., — 23) von dem Herrn Rittergutsbesitzer v. Gordan zu Laskowitz 1 Rthlr., 24) von dem Herrn Finanz-Rath Heßmer zu Gellen 1 Rthlr., — 25) von der Frau Generalin v. Krohn zu Gruppe 5 sgr., — 26) von der Frau Majorin v. Krohn zu Gruppe 15 sgr., — 27) von dem Magistrat zu Neuenburg durch Sammlung 11 Rthlr. 13 sgr. 6 pf. 31. durch die Kreis-Kasse zu Stuhm: 1) von der Gemeinde Kleinbrodsende 5 Rthlr. 5 sgr., — 2) von dem Herrn Gutsbesitzer Konopacki zu adel. Schardau 4 Rthlr. 32. durch die Kreis-Kasse zu Thorn, die von

dem Landrathsamte daselbst gesammelten Beiträge, als: 1) durch den Gensd'arm Gemoll 7 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., — 2) durch den Gensd'arm Wiedekamp 7 Rthlr. 7 sgr. 3 pf., — 3) durch den Gensd'arm Müller 2 Rthlr. 9 sgr., — 4) durch den Gensd'arm Borreau 1 Rthlr. 7 sgr., — 5) durch den Gensd'arm Ledig 28 Rthlr. 5 sgr. 6 pf., — 6) durch den Gensd'arm Zielisch 3 Rthlr. 26 sgr., — 7) durch den Kreisboten Freudenreich 24 sgr. 6 pf. 33. von Herrn v. N. 5 Rthlr. 34. durch das Domainen-Rent-Amt zu Mewe: von den Ortschaften des Amtsbezirks 3 Rthlr. 16 sgr. 6 pf. 35. durch den Konsistorial-Rath Giehlow: 1) von der Gemeinde Rauden und deren Schule 3 Rthlr. 19 sgr. 4 pf., — 2) von der Schule zu Ellerwalde 21 sgr. 36. von dem Magistrate zu Marienwerder durch Sammlung 21 Rthlr. 15 sgr. und 37. durch den Schulzen Klatt von der Dorfschaft Johannsdorf, Kreis Marienwerder 11 Rthlr. 10 sgr.

Ueberhaupt sind bis jetzt eingegangen 983 Rthlr. 12 sgr. 3 pf. incl. 5 Rthlr. Gold und davon abgeführt:

1) an den Hilfsverein zu Glogau 489 Rthlr. incl. 5 Rthlr. Gold und
2) an den Hilfsverein zu Wrietzen 489 Rthlr.

Der Ueberrest wird mit den später eingehenden Unterstützungs-Beiträgen abgeführt werden.

Für die hier nachgewiesenen Unterstützungs-Beiträge sagen wir im Namen jener verunglückten Bewohner den edlen Gebern unsern innigsten Dank. Fernere milde Beiträge werden wir mit Freuden in Empfang nehmen und zu ihrer Bestimmung gelangen lassen.

Marienwerder, den 3ten Juli 1838.

Der Regierungs-Präsident. v. Nordenflycht.

Der Landrentmeister. Donath.

Obgleich die in mehreren Kreisen und Ortschaften unseres Verwaltungs-Bezirks ausgebrochene Maul- und Klauenseuche unter dem Rind-, Schaaf- und Schwarzvieh weniger in der Verbreitung eines Ansteckungsstoffs als hauptsächlich in allgemeinen schädlichen Einflüssen begründet zu sein scheint, es mithin hierbei der Anwendung derjenigen durchgreifenden polizeilichen Maaßregeln nicht bedarf, welche bei dem Ausbruche anderer Viehseuchen in der Regel Platz greifen müssen, so ist es doch rathsam, der Verbreitung der Seuche, in so weit als solche auf dem Ansteckungswege vermittelt werden kann, durch genaue Befolgung nachstehender Vorschriften entgegen zu wirken:

1) Bei dem Ausbruche der Krankheit sind die kranken Thiere von den gesunden, unter Zutheilung besonderer Geschirre zur Darreichung des Futters und des Getränkes, zu trennen, auch auf abgesonderte Weideplätze

und zwar mit Vermeidung aller Annäherung an gesunde Viehstände zu treiben.

2) Der Genuß der Milch und des Fleisches kranker Thiere ist nicht unbedingt zu gestatten, sondern bleibt von dem vorhandenen Grade der Krankheit dergestalt abhängig, daß in allen irgend bedeutenden Erkrankungsfällen, der Genuß und Verkauf des Fleisches und der Milch zu verhindern ist.

3) Nach Beseitigung der Seuche unter einem Viehstande, muß die Reinigung der Stallgeräthe, der Stallungen, so wie die Vernichtung des Lagerstrohes in bereits bekannter Art und Weise, zur Verhinderung neuer Ausbrüche erfolgen, auch der Dünger sogleich fortgeschafft werden.

4) Da der Verdacht obwaltet, daß die Seuche in mehrere Ortschaften, durch die von auswärts in den hiesigen Regierungs-Bezirk eingetriebenen, mit derselben behafteten Schwarzvieh-Heerden eingeschleppt worden ist, so haben die Orts-Polizei-Behörden eine verschärfte Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand solcher Heerden zu richten, dieselben erforderlichen Falles anzuhalten, die kranken von den gesunden Thieren zu trennen, und das Forttreiben jener, erst nach bewirkter Herstellung zu gestatten.

Die Herren Landräthe und die Orts-Polizei-Behörden haben die Ausführung dieser Vorschriften zu kontrolliren.

Kennzeichen der Krankheit.

Die Maulseuche beginnt gleich der Klauenseuche in der Regel mit bald lebhafteren, bald wieder geringeren fieberhaften Erscheinungen, mit denen sich vermehrter Durst, Nachlaß vom Fressen, beschleunigtes Athemholen, meist erschwerter Mistabsatz, und Verringerung der Milchabsonderung als allgemeine, eine lebhafte Röthung der Schleimhaut des Maules und der Nase, welche gleichzeitig heiß und trocken wird, als örtliche Krankheitszeichen verbinden.

Mehrentheils am 2ten oder 3ten Tage erhebt sich die entzündete Schleimhaut an den afficirten Stellen zu Bläschen verschiedener Größe, welche mit einer gelblichen oft trüben Flüssigkeit gefüllt sind, nach Verlauf einiger Tage platzen, worauf sich die Schleimhaut an den befallen gewesenen Stellen, in weißen Flocken abschält.

Nach dem Ausbruche dieser Bläsen, welche auch auf der Schleimhaut der Nase, der Zunge, an den Eutern und der Schaam der Kühe beobachtet werden, hören meistens und zwar in allen gutartigen Fällen, die Fieberbewegungen auf, wogegen fast bei allen Thieren die reichliche Absonderung eines zähen Schleimes eintritt.

Bei dem Schaafviehe tritt eine weißliche Färbung der in großen

in Bischofswerder,
Mittwoch und Sonnabend 2 Uhr Nachmittags zum Anschluß an die Fahrpost von Marienwerder nach Neidenburg;
aus Bischofswerder,
Donnerstag und Sonntag 3 Uhr früh, nach Ankunft der Fahrpost von Neidenburg nach Marienwerder;
in Graudenz,
Donnerstag und Sonntag 11 Uhr Vormittags.

Mit dieser Kariolpost finden zwei Personen Beförderung. Das Personalgeld beträgt pro Meile 5 Sgr.

Thorn, den 20sten Juni 1838. Der Postmeister
Plath,
vigore commissionis.

Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbrief (Amtsblatt Nro. 23.) verfolgte Jäger und Gärtner Wilhelm Marche aus Niedamowo ist heute bei uns abgeliefert worden.

Berent, den 21sten Juni 1838. Patrimonial-Landgericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Ober-Amtmann und Rittergutsbesitzer Braun s zu Lopatken ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31sten Mai 1838 von Sr. Majestät dem Könige zum Landrath des Graudenzer Kreises Allergnädigst ernannt worden.

Der Herr Rittergutsbesitzer du Bois zu Scharschau ist von den Herren Kreisständen des Rosenberger Kreises zum zweiten Kreis-Deputirten erwählt und von der Königl. Regierung in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Paradowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Heinrichswalde ist durch den Kommendarius Bernhard Schweinefuß wieder besetzt worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Bülowius zu Danzig ist zum Ober-Grenz-Kontrolleur in Gollub befördert.

Der bisherige Steuer-Aufseher Kowalewski zu Danzig ist zum Haupt-Amts-Assistenten in Marienwerder befördert.

Die Försterstelle zu Klonowo Reviers Gurzno ist, da der Förster Lipinski zu Czartowitz inzwischen verstorben ist, dem Waldwart Wischniewski von Slup verliehen.

Der vormalige Elite im Ostpreuß. National-Kavallerie-Regiment Namens Nax ist als Amtsdiener bei dem Domainen-Rent-Amt Friedrichsbruch angestellt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 27.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 27. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 6ten Juli 1838.

Nachdem mit dem zeitherigen General-Pächter der Domaine Sodargen mit den Vorwerken Schwigupönen und Budweitschen, nur über die Separat-Pacht des Vorwerks Butweitschen fernerweit contrahirt worden, und deshalb das Domainengut Sodargen mit Schwigupönen pachtlos geworden ist, so soll nunmehr die Pacht des Hauptguts Sodargen mit Schwigupönen auf 24 Jahre vom 1sten Juni 1839 bis Johannis 1863, öffentlich ausgeboten werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf den 22sten August d. J. Nachmittags 3 Uhr im Conferenz-Saal der Königl. Regierung in Gumbinnen anberaumt worden, wozu qualifizirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der, der Verpachtung zum Grunde liegende Ertragsanschlag und die Pachtbedingungen jederzeit im Bureau des Domainen-Departementsraths Nr. 52. des Regierungsgebäudes eingesehen werden können, daß auch ein jeder Pachtbewerber sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Pachtgegenstände unterrichten kann. Nachrichtlich wird bemerkt, daß das Gut Sodargen nebst dem Vorwerk Schwigupönen im Kreise Stallupönen an der Grenze gegen Polen belegen ist.

Das Gut Sodargen hat einen Flächeninhalt von 1849 M. 136 □R., worunter 969 M. 173 □R. Acker vorzüglicher Beschaffenheit, 443 M. 87 □R. guter Wiesen, 19 M. 59 □R. Gärten und das Uebrige Hütung; es gehört dazu Brau- und Brennerei und der Krugverlag über die Krüge zu Sodargen und Radßen. Das Vorwerk Schwigupönen hat einen Flächeninhalt von 771 M. 36 □R., worunter 215 M. Acker und 228 M. vorzüglicher Wiesen, das übrige Hütung.

Der mindeste Pachtzins für Sodargen mit Schwigupönen ist auf 1761 Rthlr. 10 sgr. incl. 582 Rthlr. in Golde und die für die Pacht zu bestellende Caution auf 1000 Rthlr. festgesetzt.

Jeder Pachtbewerber muß in dem Bietungstermine seine Qualifikation

und insbesondere das zur Annahme der Pacht erforderliche Vermögen nachweisen.

Gumbinnen, den 15ten Juni 1838.

Königliche Preußische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es sind am 14ten v. Mts. auf dem Jahrmarkte in Mewe mehreren Marktdieben folgende Gegenstände:

a) 3 neue seidene Halsbinden,
b) 6 Paar neue Tragbänder,
c) ½ Elle schwarzer, roth gebümter Kattun,
d) 17 Ellen karrirter Kattun mit braunem Grunde und grünen Blumen,
e) 2 Stück resp. von 3½ und 4 Ellen schwarzes sogenanntes englisches Leder,
f) eine Quantität rother Zwirn,
g) ein schon gebrauchtes Taschentuch,

als von ihnen gestohlen, abgenommen worden. Die legitimirten Eigenthümer derselben, können sie täglich bei uns in Empfang nehmen.

Marienwerder, den 23sten Juni 1838.

Königliches Inquisitoriat.

Am 16ten d. Mts. wurde bei dem Dorfe Parschken, ein in der Weichsel schwimmender männlicher Leichnam aufgefischt, welcher durch Verwesung schon sehr zerstört war, weßhalb der Tod schon vor geraumer Zeit eingetreten sein muß. Der Verstorbene hatte die Größe von circa 5 Fuß 4 bis 6 Zoll und war dem Anschein nach von gedrungener Gestalt. Die Haare waren dunkelbraun und anscheinend eine kahle Platte auf dem Kopfe gewesen. Der Bart fehlte. Die Nase schien stumpf gewesen zu sein.

Nach den Ueberresten war der Verstorbene bekleidet gewesen, mit dunkelblauem Tuchrocke mit gelben blanken Knöpfen, (der Rock war jedoch schon geflickt,) mit einer Unterjacke oder Binde von Flanell, einer gestrickten wollenen Unterjacke oder Unterhose, blau tuchnen Hosen und grobem leinenem Hemde ohne Zeichen, auch zweinähtigen Stiefeln.

Alle diejenigen, welche etwa über diesen Leichnam nach den angegebenen Kennzeichen einige Auskunft zu geben vermögen, werden aufgefordert, der unterzeichneten Inquisitoriats-Deputation Nachricht zu geben. Kosten entstehen dadurch auf keinen Fall.

Graudenz, den 16ten Juni 1838.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Höherer Anordnung gemäß, soll die Obstnutzung von den, an den Chausseen, im Bezirk des unterzeichneten Haupt-Steueramts gepflanzten Obstbäume öffent-

lich an den Meistbietenden verpachtet werden, und sind dazu nachstehende Lizitationstermine anberaumt:

1) für die auf der Strecke von Dirschau bis Hohenstein mit Einschluß der Strecke von der Liebenhöfer Grenze bis vor Hohenstein befindlichen 2080 Stück Aepfel- und Birnbäume am 14ten Juli auf dem Steueramte zu Dirschau.

2) für die auf der Strecke von Gremblin bis Czarlin befindlichen 1504 Stück Aepfel- und Birnbäume am 16ten Juli bei der Barriere zu Czarlin vor dem Ober-Steuer-Controleur Herrn Schnell.

3) für die auf der Strecke von Gremblin bis Mewe befindlichen 2724 Stück Aepfelbäume den 17ten Juli auf dem Steueramte zu Mewe.

4) für die auf der Strecke von Czarlin bis Dirschau befindlichen 914 Stück Aepfelbäume am 14ten Juli auf dem Steueramte zu Dirschau.

5) für die auf der Strecke von Mirsdau bis Zalewo befindlichen 125 Stück Kirschen- und Pflaumen-Bäume am 14ten Juli im Kruge zu Mirsdau vor dem Ober-Steuer Controleur Herrn Schnell.

6) für die auf der Strecke von Conitz bis zur Schiochauer Grenze befindlichen 635 Stück Obstbäume am 16ten Juli auf dem Steueramte zu Conitz.

Die Pachtbedingungen liegen an den zur Abhaltung der Lizitationstermine bestimmten Orten, und auf dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Einsicht bereit. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Pr. Stargardt, den 26sten Juni 1838.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

In der Nacht zum 22sten Mai c. ist mittelst gewaltsamen Einbruchs in die katholische Kirche zu Schwekatowo, ein silberner Communicanten-Kelch inwendig vergoldet, im Werthe von 15 Rthlr. aus dem Altare gestohlen worden.

Die resp. Polizei- und Ortsbehörden werden ersucht, auf den Dieb und den gestohlenen Kelch zu vigiliren und sie im Ermittelungsfalle hier abliefern zu lassen. Schwetz, den 29sten Juni 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Es sollen nachbenannte Klafter Hölzer von dem Einschlag aus dem letzten Wadel, nämlich:

1)	im Bel. Dobrau	Jagen 156.	80 Kl. Kiefern-Kloben	25 Kl. Kief. Knüppel
2)	" "	Zabiak " 94, 95 u. 161. 242	" " "	40 " " "
		in Summa	322 Kl. Kiefern-Kloben	65 Kl. Kief. Knüppel

an den Meistbietenden verkauft werden und steht hierzu ein Lizitationstermin auf den 28sten Juli c. Morgens 10 Uhr im Gasthofe des Herrn Jänike zu

Digitized by Google

Neuenburg an, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diese Hölzer in beliebigen Posten ausgeboten werden, solche auf Verlangen von den betreffenden Förstern vorgezeigt und der Kaufpreis im Termine sogleich baar eingezahlt werden muß.

Bülowsheide, den 26sten Juni 1838. Königlicher Oberförster.

In dem Königlichen Forstreviere Rehhoff sind für die Monate: Juli, August und September c. folgende Holzverkaufstermine bestimmt, als:

	in dem Belaufe	Pro Juli	Pro August	Pro Septbr.	Versammlungsort
1	Gunten und Halbersdorf	16	14	14	Vorm. 10 Uhr in Schornsteinmühle bei Riesenburg
2	Bönhoff	19	16	18	Vorm. 9 Uhr in der Hakenbude zu Bönhoff
3	Wolfsheide				Nachm. 1 Uhr bei dem Förster in Wolfsheide

und wird bemerkt, daß in den Beläufen ad 1. Bau- und Nutzholz, und in den ad 2. und 3. nur Brennholz zu Kauf gestellt wird.

Rehhoff, den 29sten Juni 1838. Der Königliche Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Die, den Erben des Amtsraths Ehregott Ludwig Hausch und dessen Ehefrau Marie Elisabeth geb. Wolff zuständige Erbpachtsgerechtigkeit auf die, im Kreise Graudenz gelegenen Bialochowoschen Güter Nr. 1, nämlich: Groß- und Klein-Bialochowo, Malinkowo, Sappat, die Pustkowie, Przinzawo, den Ossakrug, genannt Knobloch, das Dorf Voßwinkel und den Wald — von denen das Obereigenthum in dem Hypothekenbuche als Rittergut eingetragen ist — zufolge der, nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 31,661 Rthlr. 4 sgr. 11 pf. abgeschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine den 14ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hierbei wird bemerkt, daß die früher eingeleitete freiwillige Subhastation auf Instanz eines Gläubigers, in eine nothwendige verwandelt worden und deßbereits früher eine Taxe aufgenommen ist, wozu der Termin den Gläubigern deshalb nicht bekannt gemacht worden, weil die Subhastation damals eine freiwillige war.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Die Groß Waplitzschen Rittergüter im Stuhmschen Landraths-Kreise, abgeschätzt auf 142826 Rthlr. 8 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 14ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das Rittergut Hansguth Nr. 16. (früher Nr. 56) im Graudenzer Kreise, abgeschätzt auf 7276 Rthlr. 20 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten Dezember d. J. um 11 Uhr Vormittags an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das zu Czarzebusch sub Nro. 1. belegene, aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 27 Morgen Land bestehende, nach der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 848 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich abgeschätzte August Meyersche Grundstück, soll im Termine den 6ten October 1838 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 1 Hufe 7 Morgen 64 Ruthen höchsches und 2½ Morgen Niederungsland bestehende Besitzung des verstorbenen Unterförsters Michael Virgien zu Hammerkrug, abgeschätzt auf 716 Rthlr. 1 sgr. 6 pf., soll zufolge der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe am 14ten August 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Da über das Vermögen des ꝛc. Virgien der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, so werden zugleich alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners zur Verification ihrer Ansprüche zu dem obigen Termine unter der Verwarnung vorgeladen: daß die in diesem Termine ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohnhaus, Stall, Scheune und 5 Hufen 15 Morgen Saeland und 13½ Morgen Wiesen auf Schulzenwalde bestehende Besitzung des Freischulzen Riediger zu Conradswalde Nr. 1., abgeschätzt auf 5819 Rthlr. 20 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 28sten August a. c. an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das dem Gutsbesitzer Rehbein gehörige, am Pilowflusse im Dt.-Cronschen Kreise, zwischen den Dörfern Freudenfier und Stabitz belegene, im Hypothekenbuche der Mühlen sub Nro. 2. verzeichnete Mühlen- und Landgut Hoppenmühle, abgeschätzt auf 5357 Rthlr. 12 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Mühlengute Hoppenmühle selbst subhastirt werden. Dt.-Crone, den 3ten Mai 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Dt.-Crone.

Das den Friedrich August Berhkeschen Erben gehörige, auf der Feldmark des Dorfes Sagemühl belegene Freigut Werder, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 3 Wiesen circa 40 culm. Morgen Acker gehören, zufolge der, nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 525 Rthlr. 8 sgr. 10 pf. abgeschätzt, soll in termino den 5ten September c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt.-Crone, den 2ten Mai 1838.

Das den Tuchmacher Friedrich Burkowitzschen Eheleuten gehörige, in Bischofswerder belegene Großbürgerhaus Nr. 36., abgeschätzt auf 500 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten October c. Vormittags 11 Uhr in Bischofswerder subhastirt werden.

Die Catharine Wilkin geb. Pielanz, für welche auf Grund des Erbvergleichs vom 8ten Dezember 1814, 103 Rthlr. 11 gr. 6 pf. sub Nro. 2. eingetragen stehen, wird zu diesem Termine vorgeladen.

Dt.-Eylau, den 21sten Juni 1838.

Königliches Stadtgericht Dt.-Eylau und Bischofswerder.

Ich beabsichtige meine Mühle in den Täschauer Gütern 1½ Meile von Graudenz, 2 Meilen von Schwetz, 2 Meilen von Neuenburg, wozu 2 Hufe-

16 Morgen Land, Wiesen und Waldung gehört, mit bestellter Winter- und Sommer-Saat aus freier Hand zu verkaufen.

Taschauer-Mühle, den 16ten Juni 1838. Schwerdtfeger, Mühlenbesitzer.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Auf den Antrag der Erben des am 23sten August 1837 zu Krojanke verstorbenen Justizcommissarius und ehemaligen Kreisrichters Carl Gottlieb Suffa, wird den etwanigen unbekannten Gläubigern desselben die bevorstehende Theilung der Erbschaft mit Hinweisung auf die in den §§. 137. bis 145. Tit. 17. Thl. I. des Allg. Landrechts enthaltenen gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht.

Marienwerder, den 31sten Mai 1838. Königl. Pupillen-Collegium.

Die eingeleitete Subhastation des Paul Pieczkaschen Grundstücks zu Lubiewo ist auf den Antrag der Extrahenten wieder eingestellt und es wird daher der auf den 20sten Juli c. anstehende Lizitationstermin aufgehoben.

Schwetz, den 8ten Juni 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Der Mühlenbesitzer Reimer in Przechowo beabsichtigt, hinter der bereits bestehenden am Schwarzwasser in Przechowo belegenen Schneidemühle eine zweite Schneidemühle zu erbauen. Bei diesem Bau wird weder der Fachbaum noch der Wasserstand verändert, vielmehr wird der bei der alten Schneidemühle befindliche Aal- und Lachsfang durch Verlängerung in das dazu nöthige Gerinne verwandelt und das Wasser durch Letzteres zu der neuen Schneidemühle geleitet werden.

Nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810 §. 6., wird dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ein Jeder, der durch diese neue Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bei mir und bei dem Bauherrn anzuzeigen und zu begründen.

Schwetz, den 14ten Juni 1838. Der Landrath v. Pape.

Zur Ergänzung des für dieses Jahr ausscheidenden dritten Theils der hiesigen Stadtverordneten ist auf den 22sten Juli d. J. Nachmittags um 2 Uhr Termin angesetzt, wozu alle stimmfähigen Bürger der hiesigen Stadt eingeladen werden. Zu Versammlungsorten sind bestimmt:

1) für den Marktbezirk, das Sessionszimmer des hiesigen Rathhauses,
2) " " Friedrichsbezirk das Stadtschulhaus,
3) " " Werderbezirk das Haus des Herrn Gastwirths Freitag.

4) für den Schloßbezirk das Haus des Herrn Posthalters Heyer und
5) " " Wilhelmsbezirk das Haus des Herrn Gastwirths Lange.

Marienwerder, den 23sten Juni 1838. Der Magistrat.

In der Nacht vom 24sten zum 25sten d. M. sind dem Einsaßen Zißlaff zu Dorf Rothof

1) eine Stute, dunkelbraun mit einem Blöß, 4 Jahr alt, circa 4 Fuß 9 Zoll groß, sonst ohne Abzeichen, 50 Rthlr. am Werth,
2) eine dunkel Fuchs-Stute mit einem Stern, circa 12 Jahre alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, der linke Hinterfuß weiß, im Werth von 20 Rthlr.

von der Weide gestohlen worden.

Die löbl. Lokal Polizeibehörden werden ersucht, auf die gestohlenen Pferde zu vigiliren, und dieselben so wie deren Besitzer im Betretungsfall der kompetenden Gerichtsbehörde zu überliefern, hier aber davon Anzeige zu machen, wobei noch bemerkt wird, daß der Eigenthümer für die Ermittelung dieser Pferde eine Prämie von 2 Rthlr. pro Stück ausgesetzt hat.

Marienwerder, den 26sten Juni 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Die Lieferung des Bedarfs an kiehnen Klobenholz für die hiesige Garnison-Verwaltung und das allgemeine Garnison-Lazareth pro 1839 circa 1000 Klaftern, soll an den Mindestfordernden ausgegeben werden, wozu wir einen Termin Donnerstag, den 19ten Juli c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in unserm Geschäftslocal anberaumt haben, woselbst auch die Bedingungen einzusehen sind und hat der Uebernehmer eine Kaution von 200 Rthlr. baar zu stellen. Thorn, den 23sten Juni 1838.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Eine große Auswahl 5/4 und 6/4 breiter Leinewand so wie grauer Klunkerleinewand empfehle ich einem geehrten Publikum zu auffallend billigen Preisen, insbesondere mache ich die Herren Landwirthe auf vorzüglich gute große Drillichsäcke à 12 sgr. pro Stück, aufmerksam.

Marienwerder, den 27sten Juni 1838. M. H. Friedländer.

Wer geneigt ist aus dem, zu den Klein-Trompnauschen Gütern gehörigen sogenannten Sprinkwalde zwischen Kl.-Trompnau und Klostersee trockenes Klafterholz nach Marienwerder zu fahren, erfährt die Bedingungen im Hofe zu Kl.-Trompnau und in Marienwerder am Markt Nr. 41. eine Treppe hoch.

Alle Arten Wappen in Stein, Kupfer, Silber und Stahl, Stempel und Messingpetschafte sauber gut und billigste zu stechen, empfiehlt sich

L. Friedländer in Culm.

Amts-Blatt.

No. 28. Marienwerder, den 13ten Juli 1838.

Das 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1904. Die Verordnung vom 16ten v. Mts. die Kommunikations-Abgaben betreffend.

No. 1905. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten Juni c. die Berichtigung des bei Erhebung der Branntwein-Steuer zur Anwendung kommenden Maisch-Steuersatzes betreffend;

No. 1906. desgl. vom 21sten Juni c. wegen Bereitung und Feilhaltung eines besondern Viehsalzes und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken;

No. 1907. das Regulativ vom 29sten Juni c. über den Debit des erwähnten Salzes.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Da nach Ihrem Berichte vom 20sten November v. J. Meinen Unterthanen ein zeitweise beabsichtigtes Unterkommen in der Schweiz und in den deutschen Bundesstaaten durch das Verlangen der Beibringung von Heimathsscheinen Seitens der dortigen Behörden erschwert wird, während bisher in Meinen Staaten keinem unbescholtenen und anscheinend arbeitsfähigen Ausländer ein solcher Aufenthalt versagt worden ist; so genehmige Ich auf Ihren Antrag, daß von jetzt an, folgende Grundsätze hierüber zur Anwendung gebracht werden:

1) Um den Preußischen Unterthanen ein einstweiliges Unterkommen in den übrigen deutschen Bundesstaaten und in der Schweiz, Neuchatel eingeschlossen, möglich zu machen, können denselben künftig Heimathsscheine nach diesen Ländern insofern ertheilt werden, als in dem betreffenden auswärtigen Staate ihre Zulassung zu einem temporären Aufenthalte von der Beibringung eines Heimathsscheins noch ferner abhängig gemacht wird. Dergleichen Heimathsscheine dürfen den Impetranten daher nur dann ertheilt werden, wenn dieselben die Preußischen Staaten nicht definitiv zu verlassen, sondern nur einen temporären Aufenthalt im Auslande zu nehmen oder fortzusetzen beabsichtigen und dieses in ihrem Gesuch erklären.

gegeben in Marienwerder den 14ten Juli 1838.

Digitized by Google

2) In jedem Heimathscheine ist besonders zu bemerken, daß derselbe seine Gültigkeit verliere, sobald erweislich der Inhaber ausdrücklich in den Unterthan-Verband des Staates, in welchem er sich aufhält, aufgenommen wird, oder das dortige Unterthansrecht nach dortigen Gesetzen stillschweigend erwirbt.

3) Die Ertheilung des Heimathscheins erfolgt durch die betreffende Provinzial-Regierung.

4) Die Heimathscheine werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt, und es bleibt den Provinzial-Regierungen überlassen, dieselben demnächst noch um zwei Jahre zu verlängern. Wird von dem Inhaber bei Ablauf der fünf Jahre eine weitere Verlängerung nachgesucht, so ist zuvörderst die Autorisation des Ministeriums des Innern und der Polizei einzuholen.

Wenn sich aber gleich bei der ersten Ausstellung des Heimathscheins aus den von dem Bittsteller bescheinigten Zwecken seines Aufenthalts im Auslande z. B. der Uebernahme einer Pachtung auf bestimmte Jahre, die Dauer seines Aufenthalts im Auslande im Voraus abmessen läßt, so sind die Provinzial-Regierungen befugt, den Heimathsschein gleich auf die ganze Dauer dieser Zeit, auch, wenn dieselbe die Frist von drei oder fünf Jahren übersteigen sollte, auszustellen.

5) Die diesseitigen Behörden sind befugt, von allen Unterthanen solcher deutschen Bundesstaaten, in welchen die zeitweise gestattete Zulassung Preußischer Unterthanen von der Beibringung eines Heimathscheins abhängig gemacht wird, so wie von Angehörigen der Schweiz, die Beibringung eines Heimathscheins in allen Fällen zu erfordern, in welchen dergleichen Ausländer nicht in den Preußischen Unterthan-Verband einzutreten beabsichtigen, sondern nur zeitweise einen Verdienst und Aufenthalt in dem diesseitigen Staate suchen, oder wo ihre Aufnahme in das Preußische Unterthan-Verhältniß aus irgend einem Grunde unzulässig scheint.

Ich überlasse es Ihnen, diese Bestimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20sten Mai 1838.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Minister v. Rochow, Grafen v. Alvensleben und Freiherrn v. Werther.

Digitized by Google

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wegen Ertheilung von Heimathsscheinen an dortseitige Unterthanen und deren Beibringung von Seiten der Unterthanen anderer Staaten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 7ten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben dem Einsassen Andreas Kelch zu Willenberg Rentamts Stuhm für die Verdienste, welche derselbe sich den 29sten Juli v. J. um die Rettung des Bäckergesellen Pohl vom Ertrinken erworben hat, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21sten v. Mts. die Rettungs-Medaille am Bande allergnädigst zu verleihen geruhet.

Marienwerder, den 21sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Se. Majestät der König haben zum Wiederaufbau der verfallenen evangelischen Kirche in Jassy eine Kollekte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie zu bewilligen geruhet. Die Herren Geistlichen evangelischer Konfession im Departement der unterzeichneten Regierung werden dem zu Folge hiermit aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten September c. an die vorgesetzten Herren Superintendenten zu senden. Letztere haben alsdann die Gesammtbeträge bis zum 1sten Oktober c. an die betreffenden Kreis-Kassen abzuführen und diese werden angewiesen, die Gelder bis zum 15ten Oktober c. an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Marienwerder, den 28sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung,
Abtheilung des Innern.

Höherem Auftrage zufolge bringen wir nachstehendes, die Aufnahme und den Unterricht der Militair- und Civil-Eleven bei der Königlichen Thierarznei-Schule zu Berlin betreffendes Publikandum, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Marienwerder, den 30sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Publikandum

über die Annahme und den Unterricht der Militair- und Civil-Eleven der Königlichen Thierarznei-Schule zu Berlin, so wie über die Theilnahme an den Vorlesungen auf der Schule, Seitens der Studirenden der Universität und anderen Personen.

Nachdem die Königlichen Hohen Ministerien der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Krieges den von dem unterzeichneten Kurarorio für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten vorgelegten Studien-Plan für die Eleven der Königlichen Thierarznei-Schule genehmigt haben, soll derselbe nunmehr zur Ausführung kommen und wird zu dem Ende Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Aufnahme neuer Eleven findet von jetzt an in der Regel nur einmal im Jahre und zwar zu Michaelis Statt.

Für diejenigen Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse bilden, d. h. durch Ablegung der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen die Approbation als Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung und die Qualifikation zur Anstellung als Kreis-Thier-Aerzte sich erwerben wollen, ist die Studien-Zeit auf drei und ein halbes Jahr festgesetzt, diejenigen Eleven hingegen, welche nur die Ausbildung zu Thierärzten zweiter Klasse beabsichtigen, d. h. zu solchen Thierärzten, welche auf den Grund der deshalb bestandenen Prüfung zur Praxis berechtigt sind, ohne auf die Approbation als Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung und die einstige Anstellung als Kreis-Thierärzte Anspruch zu machen, müssen einen dreijährigen Studien-Kursus zurücklegen.

Das Honorar für die Vorlesungen wird von den Civil-Eleven in halbjährigen Terminen und zwar zu Ostern und Michaelis jedesmal vor dem Beginn des neuen Semesters mit 12 Rthlr. zur Kasse der Königlichen Thierarznei-Schule gezahlt. Die Sorge für Wohnung und Unterhalt, bleibt wie bisher jedem Civil-Eleven selbst überlassen. Sämmtliche aufzunehmenden Eleven müssen das 18te Lebensjahr bereits erreicht haben und gesunde Gliedmaßen so wie überhaupt einen kräftigen Körper besitzen.

Die als Militair-Eleven aufzunehmenden Individuen dürfen das 24ste Lebensjahr nicht überschritten haben.

Die Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse ausbilden wollen, müssen entweder durch ein Zeugniß der von ihnen besuchten Lehranstalt oder durch eine hier mit ihnen anzustellende Prüfung nachweisen, daß sie wenigstens die zur Versetzung aus der Tertia in die Sekunda eines Gymnasii erforderliche Vorbildung besitzen.

Von den Eleven, welche sich zu Thierärzten zweiter Klasse ausbilden wollen, wird dagegen nur gefordert, daß sie Gedrucktes und Geschriebenes in deutscher und lateinischer Schrift fertig lesen, daß sie geläufig, leserlich und

richtig schreiben und über ein leichtes Thema einen schriftlichen Aufsatz anfertigen können, so wie ferner, daß sie Kenntniß und Uebung im Rechnen bis zur einfachen Regula detri und Elementar-Kenntnisse in der Geographie und Geschichte besitzen.

Was den Nachweis dieser Kenntnisse betrifft, so haben diejenigen, welche die niedern Klassen eines Gymnasii, oder einer Bürger- oder Militair-Schule besucht haben, das Zeugniß des Vorstandes der betreffenden Anstalt; diejenigen aber, bei welchen solches nicht der Fall ist, das Zeugniß eines Predigers darüber, daß sie nach der bei demselben zu diesem Behufe von ihnen bestandenen Prüfung der an sie hinsichtlich ihrer Vorbildung zu machenden oben bezeichneten Anforderungen genügen, beizubringen, oder einer hierauf gerichteten Prüfung bei der hiesigen Königlichen Thierarzenei-Schule, vor ihrer Aufnahme in dieselbe sich zu unterwerfen.

Die oben gedachten Vorkenntnisse werden mindestens auch von den unter die Zahl der Militair-Eleven Aufzunehmenden verlangt. Dieselben müssen aber außerdem noch nachweisen, daß sie das Schmiede-Handwerk erlernt und in demselben den Gesellenstand erlangt haben.

Bei den Civil-Eleven, welche sich zu Thierärzten zweiter Klasse ausbilden wollen, ist zur Aufnahme gleichfalls der Nachweis erforderlich, daß sie die Anfangs-Gründe des Schmiede-Handwerks hinreichend kennen und in demselben geübt worden.

Die Anmeldungen der Civil-Eleven sind spätstens bis zum 20sten Oktober bei der Direktion der Königlichen Thierarzenei-Schule anzubringen, welche von Berlin entfernt wohnen, und die Aufnahme als Civil-Eleven wünschen, haben sich mit ihrem schriftlichen Gesuche an die Direktion der Anstalt zeitig zu wenden, und außer einem ärztlichen Zeugnisse über ihren körperlichen Zustand auch die Zeugnisse über den von ihnen erlangten Grad schulwissenschaftlicher Ausbildung und ihre erworbene Uebung im Schmieden beizubringen.

Die Gesuche der nicht im Heere dienenden jungen Leute um Aufnahme als Militair-Eleven in die Königliche Thierarzenei-Schule sind dagegen an die Magistrate oder an die Königlichen Landraths-Aemter zu richten, welche selbige unter Beifügung

1) eines vollständigen Nationale,
2) eines Zeugnisses über den Grad der erlangten Schulbildung,
3) eines Schmiede-Lehrbriefes, so wie
4) eines Führungs- und
5) eines Gesundheits-Attestes

alljährlich im Monat April an das Königliche Allgemeine Kriegs-Departement

gelangen lassen. Letzteres wird nach Befinden der Umstände die nähere Prüfung der Exspektanten nach den vorhin ausgesprochenen Anforderungen bei einem der zunächst garnisonirenden Cavallerie-Regimenter im Monat Juni jeden Jahres veranlassen und auf Grund des diesfälligen Berichts die Notirung und spätere Einberufung oder die sofortige Zurückweisung des Bittenden verfügen. Später eingehende Gesuche müssen bis zum nächsten Jahre unberücksichtigt bleiben.

Da es nach den bisherigen Erfahrungen wünschenswerth ist, daß die Militair-Eleven vor dem Eintritt in die Königliche Thierarzenei-Schule, ihrer Militairpflicht bereits Genüge geleistet haben, so werden auch, bei sonst gleicher Qualifikation vorzugsweise diejenigen, bei denen dieses der Fall ist, Berücksichtigung finden.

In Ansehung derjenigen jungen Leute, welche bereits im Königlichen Heere dienen, und ihre Ueberweisung an die Königliche Thierarzenei-Schule als Militair-Eleve wünschen, wird das allgemeine Kriegs-Departement veranlassen, daß die betreffenden Truppentheile mit näherer Anweisung versehen werden.

Alle Militair-Eleven, welche übrigens in die Königliche Thierarzenei-Schule nur gegen die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26sten Februar 1824 ausgesprochene Verpflichtung, für jedes Jahr des genossenen Unterrichts außer der allgemeinen Militair-Dienst-Verpflichtung zwei Jahre als Kurschmiede im Königlichen Heere zu dienen, aufgenommen werden, erhalten freien Unterricht, Wohnung, Verpflegung und Montirung.

Wenn Militair-Eleven, durch Schulbildung, Fleiß, gute Führung und Fortschritte sich in dem Grade auszeichnen, daß sie die Hoffnung begründen, als Thierärzte erster Klasse entlassen werden zu können, so dürfen solche nach vorheriger Zustimmung des zum Kuratorio kommandirten Staabs-Offiziers des Königlichen Kriegs-Ministerii zu den Vorlesungen für die Eleven erster Klasse übergehen.

Außer den Militair- und Civil-Eleven, die ihre Studien nach einem vorgeschriebenen Lehrplane zu betreiben gehalten sind, können auch fernerhin Studirende der hiesigen Königlichen Universität, Oekonomen und andere als Hospitanten Theil an den Vorlesungen und an den für sie geeigneten praktischen Uebungen in der Königlichen Thierarzenei-Schule nehmen.

Von diesen wird kein Nachweis der erlangten Vorbildung gefordert, auch sind sie in der Wahl der Vorlesungen nicht beschränkt, sie müssen aber während ihres Besuches der Königlichen Thierarzenei-Schule alle die Vorschriften, welche sich auf die Erhaltung der inneren Ordnung der Anstalt beziehen, gleich den Eleven pünktlich befolgen.

Diejenigen, welche in dieser Art an dem Unterrichte auf der Königlichen Thierarzenei-Schule Theil nehmen wollen, haben sich vor dem Beginn eines jeden Semesters zu Michaelis und zu Ostern an die Direktion der Königlichen Thierarzenei-Schule zu wenden, welche sie mit einer Karte über die zu hörenden Vorlesungen und einer Anweisung über das zu zahlende Honorar versehen wird.

Berlin, den 5ten Juni 1838.

Königliches Kuratorium.
Abtheilung für die Thierarzenei-Schul-Angelegenheiten.
Rust.

Mit Bezug auf die in dem Amtsblatt pro 1827 Nro. 40. pag. 317. und pro 1834 Nro. 37. pag. 250. enthaltenen Verordnungen vom 20sten September 1827 und vom 1sten September 1834 über die Prolongation und Visirung abgelaufener Pässe wird zu Folge eines Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 12ten Juni c. den mit der Paß- und Fremdenpolizei beauftragten Behörden unseres Departements hiedurch eröffnet: daß abgelaufene Pässe auch nach der Frist von 6 Wochen — vom Tage des Ablaufs ab — in denjenigen Fällen allgemein prolongirt und visirt werden können, in welchen das Visa lediglich zum Zwecke der Rückreise des Inhabers in die Heimath ertheilt wird, zur Ertheilung eines Zwangspasses keine Veranlassung vorliegt, und die Ausstellung eines neuen Reisepasses nicht räthlich erscheint.

Das letztere wird namentlich dann eintreten, wenn der abgelaufene Paß über den Aufenthalt, daß Umherreisen des Inhabers und andern Umstände Aufschlüsse ertheilt, von denen Kenntniß zu erhalten, den später zu visirenden Polizeibehörden wünschenswerth sein kann.

Unter gleichen Umständen ist ein solches Verfahren auch hinsichtlich der wandernden Handwerksgesellen nachgegeben worden, welche wegen achtwöchiger und längerer Arbeitslosigkeit in die Heimath zu dirigiren sind, und in Ansehung deren das Wander-Regulativ vom 24sten April 1833 Nro. 8. b. die Ertheilung eines Zwangspasses vorschreibt. Inzwischen wird bei dieser Kategorie von Reisenden zu einer Abweichung von dieser Vorschrift seltener Veranlassung vorhanden sein, da es in der Regel kein Bedenken haben wird, dergleichen zwecklos umherstreifenden Handwerksgesellen in die Stelle des ihnen abzunehmenden Wanderpasses eine beschränkte Reiseroute zu ertheilen. Den Polizeibehörden wird es aber zur strengsten Pflicht gemacht, mit Nachdruck darauf zu halten, daß solche abgelaufene nur zur Rückkehr in die Heimath

Digitized by Google

visirte Pässe von den Inhabern nicht dessenungeachtet zu anderweiten Reisen benutzt werden.

Marienwerder, den 30sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret

für die evangelischen Bewohner der Mühle zu Tillendorff in die evangelische Kirche zu Gr. Rohdau.

Da nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 293. seq. jeder Bewohner des Staats einer Kirche seiner Religions-Parthei sich fest und bestimmt anschließen soll, so hat die Königl. Regierung in dieser Beziehung auch die Bewohner der Mühle zu Tillendorff mit ihrer Erklärung gehört und setzt auf den Grund der Verhandlungen vom 13ten Februar und 17ten März c. so wie der Erklärung vom 15ten v. Mts. hiedurch fest.

§. 1.

Die evangelischen Bewohner der Mühle zu Tillendorff sind nunmehr als definitiv eingepfarrt zur evangelischen Kirche in Gr. Rohdau anzunehmen.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der evangelischen Kirche zu Gr. Rohdau tritt zu den Neueinpfarrten in die gesetzlichen Verhältnisse eines Pfarrers, und bezieht für die von ihm verrichtete Amtshandlungen die Stolgebühren nach der unterm 29sten August 1811 durchs Amtsblatts publicirten, für das Kirchspiel Rohdau geltenden Stoltaxe vom 30sten Juli 1811. Außerdem entrichtet der Mühlenbesitzer Gottfried Damm

A. an den Pfarrer zu Gr. Rohdau
   1) pro Hufe 3 sgr. 4 pf.
   2) an sogenannten Bankenzins 4 sgr.
   3) an Kalende 2 sgr.

   } jährlich zu Martini jeden Jahres.

B. an den Organisten daselbst
   an Kalende 1 sgr.

Gegenseitig ist aber auch der Pfarrer verpflichtet, alle Obliegenheiten eines Seelsorgers gegen die eingepfarrten Bewohner zu übernehmen.

§. 3.

In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte auch von den evangelischen Bewohnern zu Mühle Tillendorff etwa an, die katholische Geistlichkeit zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn, Zehnten ꝛc. hat es bei der bisherigen Verfassung

fassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen der evangelische Pfarrer zu Gr. Rohdau.

§. 4.

Zu den vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leisten die Eingepfarrten ihre Beiträge nach den gesetzlichen Vorschriften.

§. 5.

Der evangelische Pfarrer zu Gr. Rohdau erhält kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die Bewohner von Mühle Tillendorff mit Genehmigung der Obrigkeit sich von dem Pfarrverbande trennen sollten.

§. 6.

Im Uebrigen hat es bei der bisher bestandenen Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 1sten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der Käthner Jacob Schultka zu Czjockowo, Konitzer Kreises, hat im Monate März d. J. den 13jährigen Sohn des Hackenbüdners Zbilicki mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken in dem Kossabudno-See gerettet.

Diese verdienstliche Handlung, wofür demselben auch eine Geldprämie bewilligt worden ist, wird hiermit belobigend anerkannt.

Marienwerder, den 22sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der Buch- und Steindruckerei-Besitzer Ernst Wilhelm Röbling zu Mühlhausen in Thüringen hat einen tragbaren Sparkochherd erfunden, dessen Einrichtung, nach der Seitens der Königlichen Regierung zu Erfurt durch Sachverständige veranstalteten Prüfung, sich neben seiner Wohlfeilheit durch Ersparung von Brennmaterial und durch den geringen Raum, welchen derselbe einnimmt, vor ähnlichen Erfindungen vortheilhaft auszeichnet, indem er leicht zu transportiren und sowohl in Zimmern, woselbst er nebenbei zugleich zur Heitzung gebraucht werden kann, als auch in engen Küchen und Kaminen aufzustellen und zu brauchen ist. Es werden von dem Erfinder dergleichen Oefen in 3 verschiedenen Abstufungen, nämlich für ganz kleine Haushaltungen

Digitized by Google

zum Preise von 4 Rthlr. für mittlere bürgerliche und landwirthschaftliche Haushaltungen zu 6 Rthlr. und für große zu 16 bis 20 Rthlr. gegen portofreie Einsendung des Betrages gefertigt und versandt. Außerdem beabsichtigt derselbe eine vollständige Beschreibung, Abbildung und Gebrauchs-Anweisung dieses Herdes zum Subscriptionspreis von 1 Rthlr. herauszugeben.

Die uns vorgelegten günstigen Zeugnisse über die Zweckmäßigkeit dieser Erfindung, veranlassen uns das Publikum darauf aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß die uns darüber zugegangenen näheren Mittheilungen bei den Magistraten zu Thorn und Marienwerder niedergelegt sind und daselbst von Jedermann eingesehen werden können.

Marienwerder, den 24sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Behrend zu Berlin ist unterm 17ten Juni 1838 ein Patent

auf die Verfertigung künstlicher lithographischer Platten, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zu deren Anfertigung gebrauchter Ingredienzien zu behindern,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Herrn Franz Adolph Taurinus zu Cöln ist unterm 17ten Juni 1838 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkanntes System einer hydraulischen Lasten-Förderung auf Eisenbahnen, nebst der zugehörigen eigenthümlichen Constructionsart des Betriebskanals,

auf Funfzehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Marienwerder, den 25sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

In der Ortschaft Jankowo, Strasburger Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Pferden ausgebrochen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 29sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Dem Mützen-Fabrikanten Adolph Kunzemann zu Schönebeck ist unterm 19ten Juni 1838 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren Kalbfelle zuzurichten, in so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Marienwerder, den 27sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Nachstehend genannte Seminaristen, als:

1) Gottlieb Eduard Jantz, evangelisch, aus Conitz,
2) Joh. Gottfried Sämann, evangelisch, aus Elbing,
3) Johann Lange, katholisch, aus Groß-Starzin bei Putzig,
4) Joh. Ferd. Kroll, evangelisch, aus Langenau bei Freistadt,
5) Carl Gottl. Göttz, evangelisch, aus Elbing,
6) Gottfd. Binding, evangelisch, aus Dörbeck bei Elbing,
7) Gottl. Ferd. Schopper, evangelisch, aus Neudorff bei Tempelburg,
8) Sam. Gottf. Preuß, evangelisch, aus Niedau im großen Werder,
9) Levin Becker, jüdisch, aus Krojanke,

sind, nach wohlbestandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg, als wahlfähig für Elementar-Schullehrerstellen anerkannt worden.

Königsberg, den 14ten Juni 1838.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Es ist in der Nähe des im adelichen Gute Dalwin Kreis Pr. Stargardt gelegenen Kruges im November 1836 das Skelett eines männlichen Körpers aufgegraben worden, welches nach dem ärztlichen Gutachten nicht länger als

Digitized by Google

etwa 3 bis 4 Jahre dort verscharrt gelegen hat. Da schon vor Auffindung dieses Skeletts in der Gegend ein Gerücht von der in Dalwin verübten Ermordung eines durchreisenden Viehhändlers und Schweinaufkäufers (angeblich aus der Mark) verbreitet war, so werden alle diejenigen Behörden und Privatpersonen, die über die Person eines solchen verschwundenen Viehhändlers oder diejenigen, welche über das bei Dalwin aufgefundene Skelett nähere Auskunft geben können, ersucht, die betreffende Mittheilung an das unterzeichnete Gericht zu machen, und sollen die etwa entstehenden Kosten ersetzt werden. Dirschau, den 12ten Juni 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

---

onal-
k der
lichen
rden.

Der Forst-Inspektor Richter zu Osche ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und in dessen Stelle der bisherige Oberförster Arendt in Zippnow zum Forst-Inspektor für die Forst-Inspektion Osche mit Anweisung seines Wohnorts zu Neuenburg vom 1sten Juli dieses Jahres ab, ernannt worden.

Der Rittmeister a. D. Herr v. Blum ist als Salz-Factor in Marienwerder angestellt.

(Hierzu als außerordentliche Beilage »die Bestimmungen wegen Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei auf den Wasser-Straßen zwischen der Elbe und der Oder mit Ausschluß des Plauer-Kanals« und der öffentliche Anzeiger No. 28.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung № 28.

Marienwerder, den 13. Juli 1838.

Bestimmungen

in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei auf den Wasser-Straßen zwischen der Elbe und Oder mit Ausschluß des Plauer-Kanals.

§. 1.

Jeder Führer eines inländischen Kahns, der die oben bezeichneten Wasserstraßen befährt, ist verpflichtet, behufs der Abgaben-Entrichtung die Tragfähigkeit seines Fahrzeuges durch Vorzeigung des Meßbriefes nachzuweisen und der Empfangstelle zugleich die Ueberzeugung zu geben, daß sein Fahrzeug das nämliche sei, für welches der Meßbrief ausgefertigt worden.

Zu diesem Ende ist der Kahnführer gehalten, dem ersten mit dem Vermessungs-Geschäft beauftragten Hauptamte, welches sein Fahrzeug im unbeladenen Zustande berührt, dasselbe zur Bezeichnung und Vermessung zu gestellen, und muß, wenn er dies unterläßt, von dem Haupt-Amte dazu angehalten werden.

Ausländische Kähne werden in der Regel weder bezeichnet, noch vermessen, vielmehr geschieht die Erhebung der Abgaben nach einer von dem Kahnführer an der zuerst berührten Empfangsstelle abzugebenden Deklaration über die Tragfähigkeit des Fahrzeuges, deren Richtigkeit im Zweifelsfalle von den zur Vermessung befugten Haupt-Aemtern (§. 3.) durch Messung zu kontroliren ist.

§. 2.

Ueber die bewirkte Bezeichnung der Schiffsgefäße ist dem Schiffsführer eine Bescheinigung, so wie auf Grund der stattgefundenen Vermessung ein Meßbrief unentgeldlich zu ertheilen.

§. 3.

Die Haupt-Aemter in den nachbenannten Orten sind für jetzt mit dem Geschäfte der Bezeichnung und Vermessung der Schiffsgefäße ausschließlich beauftragt. Damit ersehen werden kann, von welchem Haupt-Amte die Bezeichnung vorgenommen sei, ist diese durch die nachstehend dem Sitze des betreffenden Haupt-Amts beigefügte römische Ziffer mit Hinzufügung der laufenden Nummer auszudrücken:

Berlin I.	Bromberg IV.	Halle VII.
Brandenburg II.	Danzig V.	Landsberg VIII.
Breslau III.	Frankfurt a/O. VI.	Magdeburg IX.
Mühlberg X.	Stettin XIII.	
Posen XI.	Thorn XIV.	
Potsdam XII.	Wittenberge XV.	

§. 4.

Bei der Ausmittelung der Tragfähigkeit eines Schiffsgefäßes muß allemal der Eigenthümer des Schiffes, oder dessen Stellvertreter zugezogen und der Schiffs-Eigenthümer oder dessen Vertreter besonders angehalten werden, sich von der Richtigkeit der Vermessung zu überzeugen, was derselbe in der nachstehend gedachten Verhandlung anzuerkennen hat.

Die den Befund der Vermessung enthaltende Verhandlung ist von dem Oberbeamten, welcher die Vermessung leitet, aufzunehmen und von dem bei der Vermessung zugezogenen zweiten Beamten, so wie von dem, zum Vermessungsgeschäft zugezogenen Schiffseigner oder Steuermann, mit zu unterschreiben.

§. 5.

Ergiebt sich, daß über ein Schiffsgefäß bereits ein nach den gegenwärtigen Bestimmungen ausgefertigter Meßbrief ertheilt worden ist, daß aber der Schiffer denselben abhanden gebracht hat, oder nicht mit sich führt, oder daß von dem Schiffer aus einer andern Veranlassung mit der Vorlegung zurückgehalten wird; so soll derselbe, wenn eine anderweite Messung deshalb bewerkstelligt werden muß, dafür eine Gebühr von zwei Thalern als Ordnungsstrafe erlegen und der neue Meßbrief auf einem, von ihm zu bezahlenden Stempelbogen von 15 sgr. ausgefertigt werden.

Wird der frühere Meßbrief jedoch noch vorher wieder herbeigeschafft, dann bleibt nach Maaßgabe der Umstände eine Ordnungsstrafe bis zu einem Thaler zu verhängen.

Dagegen wird den Hauptämtern die Befugniß ertheilt: die Bezeichnung oder Verbleiung gegen Erstattung der Kosten wieder herzustellen, und Duplikate des Meßbriefs auf 15 Sgr. Stempelbogen zu ertheilen, wenn solche ohne Verschulden des Schiffers beschädigt oder verloren werden, zuvor die Richtigkeit der Angabe durch einen mit der Prüfung derselben zu beauftragenden Beamten anerkannt und durch den Befund vorzunehmender Nachvermessung dargethan ist.

§. 6.

Ist ein Fahrzeug einmal vermessen und mit einem Meßbriefe versehen, so findet eine abermalige Vermessung, außer in dem Falle des §. 5. nur ausnahmsweise statt:

1) wenn eine bauliche Veränderung damit vorgenommen ist;
2) wenn der vorgelegte Meßbrief älter als fünf Jahre ist;
3) wenn Gründe vorhanden sind, welche vermuthen lassen, daß im Meßbriefe die Tragfähigkeit unrichtig angegeben sei;
4) wenn Verdacht vorhanden, daß der vorgezeigte Meßbrief für ein anderes Fahrzeug ertheilt sei.

Findet sich eine Abweichung, die nicht von solchem Belange ist, daß daraus die Anwendung eines andern, als des bisherigen Tarifsatzes folgt, so bleibt zu erörtern: ob dabei ein bei der vorhergegangenen Messung begangenes Verschulden der Beamten zum Grunde liegt, oder ob der Meßbrief für ein anderes Schiffsgefäß ertheilt, oder ob letzteres nach geschehener Vermessung baulich verändert sei, ohne daß der Schiffer auf Ertheilung eines neuen Meßbriefes angetragen habe, wo dann Ahndung nach der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 §. 90. eintritt.

Ergiebt sich dagegen aus der neuern Messung eine solche Abweichung gegen die vorhergegangene, daß nach der dabei ermittelten Tragfähigkeit des Schiffsgefäßes, ein höherer Tarifsatz als der bisherige anzuwenden ist, und lediglich eine Unrichtigkeit der frühern Messung und strafbares Verschulden der Beamten dabei zum Grunde liegt: so bleiben dieselben außer der disciplinarischen Bestrafung auch für die, daraus erwachsenen Nachtheile verantwortlich.

Der Schiffer hingegen, oder derjenige, der strafbar dabei mitwirkt, einen für ein anderes Schiff ausgefertigten Meßbrief, als denjenigen, der für das neu vermessene Schiff ausgefertigt sei, angegeben, oder der an einem, bereits mit einem Meßbriefe versehenen Schiffsgefäße eine bauliche Veränderung vorgenommen haben sollte, ohne auf Ertheilung eines neuen Meßbriefes angetragen zu haben, ist wegen Nachzahlung der Abgaben, die erweislich dem Staate dadurch entzogen worden, und wegen der unternommenen Defraudation, so wie auch wegen etwa hinzutretender anderer Vergehen, nach den Bestimmungen der Steuer-Ordnung in Anspruch zu nehmen.

Auch ohne die Veranlassung dazu erst aus einer neuen Vermessung herzunehmen, ist gegen diejenigen ein Strafverfahren einzuleiten, welche Unrichtigkeiten mit einem Meßbriefe, z. B. durch Production für ein anderes Schiffsgefäß, als wofür solcher ausgefertigt worden, oder auf andere Weise begehen.

§. 7.

Wird ein Schiffsgefäß von neuem gemessen, dann ist auch ein neuer Meßbrief zu ertheilen, der frühere dem Schiffer abzunehmen durch einen Vermerk außer Gebrauch zu setzen und der nach §. 4. aufzunehmenden Verhandlung beizufügen.

§. 8.

Handkähne und andere kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten dienen, werden weder bezeichnet, noch gemessen, oder mit Meßbriefen versehen.

§. 9.

Jedes Schiffsgefäß behält die ihm einmal ertheilte Bezeichnung, gleichviel, ob es überbauet wird, oder in andere Hände übergeht. Daher ist der jedesmalige Besitzer, oder dessen stellvertretender Steuermann, für welchen letztern der Eigenthümer subsidiarisch haftet, verpflichtet, nicht nur die Bezeichnung, sondern auch den angelegten Bleiverschluß sorgfältig zu erhalten.

§. 10.

Der Uebergang eines Schiffsgefäßes auf einen andern Eigenthümer, muß sowohl von dem Bewerber, als von demjenigen, welcher das Eigenthum aufgiebt, dem nächsten mit der Vermessung beauftragten Hauptamte angezeigt werden.

§. 11.

Bei Neubauten, welche nach dem Muster K. von dem Schiffsbauer, welcher den Bau ausgeführt hat, bescheinigt werden müssen, ist das in §. 1. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten; bauliche Veränderungen aber, wobei der Riesbord oder die Windlatte abgenommen oder verändert, oder die Abnahme der Kajüte nothwendig wird, müssen der, der Schiffsbaustelle an der Wasserstraße zunächst gelegenen Steuer-Behörde angemeldet, und von der letztern muß die Abnahme des Bleiverschlusses, falls dies nothwendig erscheint, bewirkt, jedenfalls aber das Geschehene in dem Meßbrief bemerkt werden; Wiederanlegung des Bleiverschlusses an die Tafel kann nur von einem der nach §. 3. dazu befugten Hauptämter, nachdem die Art der baulichen Veränderung nach dem Muster M. von dem betreffenden Schiffbauer durch ein Attest nachgewiesen worden ist, bewirkt und muß das Geschehene von dem Hauptamte in dem Meßbriefe vermerkt werden.

K.

M.

§. 12.

Hat der Neubau oder die bauliche Veränderung eines Flußfahrzeuges, welches einem Inländer zugehört, im Auslande stattgefunden, dann ist die Beibringung der §. 11. gedachten Bescheinigungen nicht zu verlangen, der Schiffsführer aber gehalten, bei dem auf der Fahrt zuerst berührten Preußischen Haupt-Amte den Neu- oder Ueberbau anzuzeigen. Daß dies geschehen sei, wird von dem Letzteren in dem Falle bescheinigt, wenn die Bezeichnung und Vermessung des Gefäßes dort nicht statt finden kann und der Schiffer angewiesen werden muß, sich dieserhalb bei einem andern Hauptamte zu melden.

§. 13.

Die Nichtbefolgung der in den §. §. 10., 11. und 12. gegebenen Be-

stimmungen zieht eine von den Hauptämtern einzuziehende Ordnungsstrafe von zwei Thalern wider den Schiffer resp. dessen Stellvertreter nach sich, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Für die Verfolgung und Untersuchung der Contraventionen, so wie bei Verrechnung der eingezogenen Strafgelder, gelten die für die innern Steuern ertheilten Vorschriften.

§. 14.

Die Kosten der zur Bezeichnung der Gefäße erforderlichen Tafel sind von dem Führer des zu bezeichnenden Schiffes zu erstatten; das Blei zur Sicherstellung der Tafel aber ist unentgeldlich zu verabfolgen.

Beschädigte Tafeln müssen gegen deren Rücklieferung durch neue, von dem Haupt-Stempel-Magazin zu beziehende, gegen Erstattung der Kosten ersetzt werden.

Bis dahin, daß der Ersatz einer beschädigten Tafel erfolgt, wird der Meßbrief mit dem Vermerk, weshalb die Bezeichnungstafel an der Kajüte fehlt, versehen.

§. 15.

Meldet ein Schiffer ein Schiffsgefäß zum Durchschleusen entweder bei einer Empfangsstelle an, welcher die Befugniß zur Bezeichnung und Ertheilung von Meßbriefen nicht beigelegt ist, oder ist der Kahn in einem Zustande, welcher die Vermessung nicht zuläßt, also beladen, oder mit der vollständigen Takelage nicht versehen, und kann der Schiffsführer einen giltigen Meßbrief zu dem angemeldeten Schiffe nicht vorlegen, so muß der Schiffer die Tragfähigkeit selbst zu Protokoll angeben. Auf Grund dieser Angabe wird die vorläufige Abgaben-Erhebung bewirkt und der Schiffer angewiesen, bei welchem Hauptamte er sich wegen Bezeichnung und Vermessung seines Gefäßes zu melden hat. Dem Beamten, welcher das Vermessungs-Geschäft bei dem gedachten Hauptamte leitet, liegt es ob, die als Quittung dienenden Duplikat-Anmeldungen mit der Vermessungs-Verhandlung zu vergleichen und nach Befund entweder Nacherhebungen zu veranlassen, oder bei Ueberhebungen den Schiffsführer anzuweisen, daß er bei dem Hauptamte die, Behufs Erstattung zuviel erhobener Abgaben nöthige Bescheinigung nachsuche.

§. 16.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der tarifmäßigen Schiffahrts-Abgaben auf den oben bezeichneten Wasserstraßen tritt ein, so oft eine der bei Neustadt-Eberswalde, Liebenwalde, Brieskow, Neuhaus, Oranienburg, Spandau, Fürstenwalde, Berlin, Brandenburg und Rathenow belegenen Schleusen, so wie im Ruppiner-Kanal die Thiergarter-Schleuse, im Templiner-Kanal die

Annaberger Schleuse, und auf der obern Havel die Schleuse bei Zehdenick passirt wird.

§. 17.

Bevor ein Schiffsgefäß an genannten Orten eingelassen werden kann, muß der Schiffsführer eine schriftliche oder mündliche Anmeldung bei der Empfangsstelle bewerkstelligen, dabei den Meßbrief, die Bescheinigung über entrichtete Gewerbesteuer, die über die Ladung sprechenden Frachtbriefe und die Abfertigung bei der zuletzt passirten Erhebungsstelle vorzeigen und die Abgabe entrichten.

§. 18.

Nur nach Vorzeigung der erhaltenen Duplicat-Anmeldung, und nachdem der Schleusenwärter sich von der Uebereinstimmung dieser ihm auszuhändigenden Anmeldung mit der Ladung überzeugt hat, soll das Einlaufen in die Schleuse gestattet werden. Der Schleusenwärter giebt die Anmeldung, nachdem er auf Grund derselben den angeordneten Vermerk gemacht hat, mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen, beim Auslaufen aus der Schleuse dem Schiffsführer zurück.

§. 19.

Die schriftliche Anmeldung ist nach dem vorgeschriebenen Muster von dem Schiffsführer anzufertigen; Exemplare davon sollen bei allen Empfangsstellen in Vorrath gehalten werden, um jeden Schiffer unentgeldlich damit zu versehen.

§. 20.

Erfolgt die Anmeldung mündlich, nachdem für die schriftliche Anmeldung im §. 19. bestimmten Muster, dann fertigt der Einnehmer die Anmeldung aus und legt sie dem Schiffsführer vor, welcher die Bescheinigung der Richtigkeit nach seiner Angabe und seine Unterschrift beizufügen, oder falls er nicht schreiben kann, mit seinem, durch zwei Zeugen zu bescheinigenden Handzeichen zu versehen hat.

§. 21.

Die Bestimmungen der §. §. 19. und 20. leiden bei einem Floßführer in so weit eine Aenderung, daß dieser bei jedem Floß den Inhalt an Stücken Holz, auch ob und womit das Floß etwa noch beladen sei, bei Vorlegung der Frachtbriefe anzumelden hat.

§. 22.

Wird bei der anzustellenden Prüfung die Angabe richtig befunden, so wird die Abgabe dem Tarif gemäß berechnet. Nach erfolgter Zahlung wird dem Schiffsführer Quittung auf dem Duplikate ertheilt und mit den übergelieferten Papieren zugestellt.

Digitized by Google

§. 23.

Besteht die Ladung eines Schiffes nur theilweise aus Gegenständen, für welche der halbe Tarifsatz gelten würde, dann muß der volle Tarifsatz erhoben werden; indem nach dem Tarif der volle Satz stattfinden würde, wenn auch gar keine Gegenstände, wofür der halbe Satz zugelassen ist, beigeladen wären.

§. 24.

Die Dienststunden, in welchen die Beamten zur Abfertigung der Schiffe stets gegenwärtig sein müssen, sind:

von Oktober bis einschließlich Februar:
Vormittags von 8 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr;
in den übrigen Monaten:
Vormittags von 7 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Außer den Dienststunden kann keine Abfertigung verlangt, dagegen das Durchschleusen selbst von Sonnen-Auf- bis Sonnen-Untergang zugelassen werden.

Bei lebhaftem Verkehr und in dringenden Fällen werden die Beamten auch zur späteren oder früheren Abfertigung sich bereitwillig zeigen.

§. 25.

Da Handkähne, selbst wenn sie unbeladen und ihrer Bauart nach keine Frachtkähne sind, so wie Gondeln ꝛc. nach den Bestimmungen des Tarifs die Schleusen nur dann abgabenfrei passiren dürfen, wenn ihre Führer gleich bei der ersten Schleuse für die ganze Farth deklariren, ob sie einen besonderen Schleusen-Aufzug verlangen, oder mit anderen Kähnen durchschleusen wollen; so ist ihnen eine Bescheinigung nothwendig, woraus ersichtlich ist, in welcher Art sie ihre Deklaration abgegeben haben.

Diese Bescheinigung wird von der, bei der zuerst passirten Schleuse befindlichen Empfangsstelle, oder wo diese nicht vorhanden ist, von dem Schleusenmeister unentgeldlich ertheilt. Ohne Vorzeigung einer solchen Bescheinigung wird keinem solcher Fahrzeuge eine Schleuse geöffnet.

§. 26.

Kähne, welche zur Ableichterung dienen, müssen die Schleusen-Abgaben gleichfalls entrichten, wenn nicht durch besondere Bestimmung bei einzelnen Schleusen ein Erlaß derselben nachgegeben worden ist. In letzterem Falle muß der Erheber der Schifffahrts-Abgaben sich aber aus den Frachtbriefen und durch Bescheinigung eines anderen Steuer-Beamten die Ueberzeugung verschaffen, daß das frei durchlaufende Gefäß zur Ableichterung erforderlich

Digitized by Google

ist und nur zu diesem Zweck benutzt wird. Die Hauptämter sind befugt, das Nöthige hiernach einzuleiten.

§. 27.

Daß das Durchschleusen der Schiffe unter Beobachtung der hier gegebenen Vorschriften geschehe, davon haben die Steuer-Aufsichts-Beamten so oft als möglich Ueberzeugung zu nehmen.

Berlin, den 9ten Juni 1838.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß solche vom 1sten August c. an in Wirksamkeit treten.

Danzig, den 21sten Juni 1838.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Muster K.

Daß ich für den Schiffer (Vor- und Zunamen) zu (Wohnort) einen neuen Elb-/Oder- Kahn mit/ohne Riesbord erbauet habe, und solcher von der Baustelle durch den (Vor- und Zunamen des Abholenden) aus (Wohnort) im belastungsfähigen Zustande heute abgeholt worden, bescheinige ich hiermit.

Ort und Datum.

Der Schiffs-Baumeister.

Siegel. Namens Unterschrift.

Muster M.

Daß der/die dem Schiffer (Vor- und Zunamen) zu (Wohnort) zugehörige, mit der Bezeichnung I. 1835. versehene Elb-/Oder-/Zille- Kahn von mir baulich verändert worden ist, indem der Riesbord/die Windlatte verfault war, und ich heute das gedachte Gefäß dem (Vor- und Zunamen des Abholenden) im belastungsfähigen Zustande übergeben habe, bescheinige ich hiermit.

Ort und Datum.

Der Schiffs-Baumeister.

Siegel. Namens-Unterschrift.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 28. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 13ten Juli 1838.

Zum öffentlichen Verkauf der, in den Schlägen des Forstreviers Münsterwalde pro 1838 eingeschlagenen Klafterholzbeständen, als:

1) im Belauf Münsterwalde:
   50 Klafter Eichen-Kloben,
   40 Klafter dergl. Knüppel,
   59 Klafter Linden- und Espen-Kloben,
   186 Klafter Kiehnen-Kloben.

2) im Belauf Hartigswalde:
   9 Klafter Eichen-Kloben,
   25 Klafter Linden- und Espen-Kloben,
   12 Klafter dergl. Knüppel,
   80 Klafter Kiehnen-Kloben,
   80 Klafter desgl. Knüppel.

3) im Belauf Wessel:
   56 Klafter Kiehnen-Kloben.

4) im Belauf Krausenhoff:
   20 Klafter Eichen-Kloben,
   30 Klafter Kiehnen-Knüppel,

ist ein Lizitationstermin auf den 27sten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zu Münsterwalde angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das erstandene Holz gleich im Termine baar bezahlt werden muß, und daß die betreffenden Förster angewiesen sind, das Holz auf Verlangen vor dem Termine an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Krausenhoff, den 6ten Juli 1838. Der Oberförster.

Digitized by Google

Höherer Bestimmung zufolge, sollen die in diesem Jahre pachtlos werdenden Nutzungen der kleinen Jagd auf nachstehenden zum Forstreviere Münsterwalde gehörenden Feldmarken anderweit auf 6 Jahre verpachtet werden. Hiezu steht ein Termin den 21sten August c. a Vormittags 10 Uhr im Gasthause zu Münsterwalde an, wozu Jagdliebhaber eingeladen werden.

1) Roßgarten, Küche — mit Ausschluß der Feldmarken des Vorwerks Küche — Czeppeln, Kesselhoff und Schloßhube,
2) Dzierdzondzno, Kurstein und Sprauden,
3) Gr.- und Kl.-Falkenau,
4) Alt-, Neu- und Vorwerk-Mösland,
5) Gr.-, Kl.- und Poln.-Gruenhoff.
6) Jellen, Thymau, Pehsken und Gogolewo,
7) Kleinfelde mit der Brolauer-Kämpe, Schadewinkel mit der Pasuren-Kämpe und Schulwiese,
8) Neu-Liebenau, Außenteich, Johannisdorff, Gutsch und Kramershoff.
9) Gr.-Weide, Mewischfelde, die Katzker-Kämpe und Fuchswinkel,
10) Lipiagoro und Kehrwalde.

Krausenhoff, den 15ten Juni 1838. Der Oberförster.

Da die Königliche Hochlöbliche Regierung das, in dem, wegen Verpachtung der niedern Jagdnutzung auf den, zum ehemaligen Amtsvorwerke Kaldau und Schlochau gehörigen Ländereien mit Inbegriff des See's, am 16ten v. M. angestandenen Lizitationstermin offerirte Meistgebot nicht genehmigt hat, so ist ein anderweiter Bietungstermin auf den 25sten Juli c. Nachmittags 3 Uhr im Lokale des Herrn Apotheker Junge in Schlochau anberaumt, wozu Pachtliebhaber ergebenst eingeladen werden.

Lindenberg, den 8ten Juli 1838. Der Königliche Oberförster.

Von der großen Lubichen Kämpe ist ein nicht unbedeutender Antheil dem Fiskus zugehörig, welcher nach der Bestimmung der Königl. Regierung auf sechs nacheinanderfolgende Jahre vom 1sten Januar 1839 ab, meistbietend verpachtet werden soll.

Der Verpachtungstermin steht auf den 30sten Juli d. J. Nachmittags um 2 Uhr in dem Geschäftslokale des hiesigen Amts an, zu welchem Pachtunternehmer hiermit eingeladen werden.

Nachrichtlich wird zugleich mitgetheilt, daß eine Kautionsleistung nicht gefordert wird, daß in Stelle derselben aber der einjährige Pachtbetrag vor Abschluß des Pachtscontracts erlegt und die Pacht stets pränumerando entrichtet werden muß. Es sind übrigens die Verpachtungsbedingungen in den gewöhnlichen Dienststunden im hiesigen Geschäftslokale einzusehen.

Neuenburg, den 31sten Mai 1838.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das in der Stadt Garnsee unter der Hypothekennummer 72. belegene, aus einem Wohnhause und drei Gekochsgärten bestehende, dem Schuhmachermeister Grzecz zugehörige Grundstück, welches nach der aufgenommenen Taxe auf 105 Rthlr. 13 sgr. 1 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll auf Antrag der Gläubiger subhastirt werden und haben wir einen Bietungstermin auf den 20sten October c. an ordentlicher Gerichtsstelle in Marienwerder anberaumt, zu welchem Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein dieses Grundstücks können in den Geschäftsstunden täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Marienwerder, den 12ten Juni 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Culm.

Das, den Heinrich und Catharine Glasenappschen Eheleuten gehörige, im Dorfe Dubielno sub Nro. 19. belegene Freischulzengut, auf 5980 Rthlr. 5 sgr. geschätzt, soll am 25sten August 1838 an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Culm.

Das zu Kiewo sub Nro. 1. belegene, aus 4 Hufen culm. bestehende,

nach der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 1940 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzte Kasper Kolinskische Freischulzengrundstück, soll nebst den beim Königl. Domainenamte Unislaw deponirten 500 Rthlr. Feuerkassengeldern für die abgebrannten Gebäude im Termine den 6ten November 1838 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Constantia Kolinska, verehelichte Andrzejewska, und deren Ehemann werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Culm.

Das, in Gr.-Lunau Nr. 8. belegene, aus 78 Morgen 152 □R. nebst dem Anspruche auf die Feuerkassen-Versicherungsgelder bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe vom 11ten April 1837 ohne die Feuer-Versicherungsgelder auf 1558 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzte Buhsesche Grundstück, soll in termino den 20sten October 1838 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Land- und Stadtgericht Culm.

Das hieselbst sub Nro. 218. belegene, aus 1 Wohnhause, 1 Stalle und 10 Morgen 218⅔ □Ruthen Elokationslandes bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 722 Rthlr. 25 sgr. 7 pf. gerichtlich abgeschätzte Maximilian Maudrichsche Grundstück, soll in termino den 16ten October 1838 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Die dem Christian Reimer in Groß-Peterwitz gehörige culm. Hufe Landes, so wie die am Ende des Dorfs gelegene Kathe nebst Gehöchsgarten, 300 Rthlr. geschätzt, sollen am 13ten October 1838 dem Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Die den Mehlschen Eheleuten gehörigen, hier sub Nro. 181. und Nro. 253. belegenen Wohn- und Gerbereigrundstücke am Liebefluſſe nebst Garten und Kumstbeeten, auf 1063 Rthlr. 3 sgr. 11 pf. geschätzt, sollen am 26sten September 1838 zu Rathhause dem Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Der im Dorfe Lebehnke belegene, unter Nr. 21. im Hypothekenbuch eingetragene, dem Peter Lück und der Veronica Lück geb. Knechtel gehörige Bauerhof, abgeschätzt auf 189 Rthlr. 15 sgr., soll am 25sten September 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Jastrow, den 4ten Juli 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Regierungsbezirk Marienwerder, im Conitzer Kreise und in dessen Dorfe Minikowo gelegene, aus einer Hufe Land culmisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, dem Christian Schneider und den Christoph Rödingschen Eheleuten zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 455 Rthlr. 5 sgr. geschätzt, soll in termino den 15ten October c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 14ten Juni 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das auf der hiesigen Vorstadt sub Nro. 1. belegene, aus einer Brennerei mit allen dazu gehörigen Gebäuden, der Wohnung des Brenners, sowie einem Gartenstück von 13 □Ruthen bestehend, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, auf 670 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte, den Brenner Wartburgschen Eheleuten zugehörige Erbpachts-

Digitized by Google

grundstück, soll im Termine den 21sten September 1838 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten zeitigen Besitzer Theodor August und Friederike geb. Reetz-Wartburgschen Eheleute werden gleichzeitig hiezu öffentlich vorgeladen.

Culm, den 11ten Mai 1838.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das sub Nro. 300 b. auf der Meweschen Vorstadt belegene, den Geschwistern Kuchenbäcker gehörige Grundstück, aus einem Wohnhause nebst 2 Ställen bestehend, auf 73 Rthlr. geschätzt, soll am 19ten October c. subhastirt werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Ich beabsichtige meine Mühle in den Taschauer Gütern 1½ Meile von Graudenz, 2 Meilen von Schwetz, 2 Meilen von Neuenburg, wozu 2 Hufen 16 Morgen Land, Wiesen und Waldung gehört, mit bestellter Winter- und Sommer-Saat aus freier Hand zu verkaufen.

Taschauer-Mühle, den 16ten Juni 1838. Schwerdtfeger, Mühlenbesitzer.

Verpachtung.

Das zu den Wulflatziger Gütern gehörige, eine Meile von Neustettin belegene Vorwerk Hammer, wird zu Marien 1839 pachtlos und soll von da ab anderweitig auf drei oder auf mehrere Jahre am 6ten August c. Vormittags 10 Uhr auf dem Gerichtszimmer zu Wulflatzig verpachtet werden. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustettin, den 22sten Juni 1838.

Das Patrimonialgericht der Wulflatziger Güter.

Ehevertrag.

Daß der Gutspächter Wilhelm Herhudt zu adlich Czersk mit seiner Braut Laura Julianna Riediger vor Eingehung der Ehe durch den am 6ten Juni c. vor dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig errichteten Ehevertrag die Ge

meinschaft der Güter und des Erwerbes für die Ehe ausgeschlossen haben, wird hiemit von uns als dem foro domicilii der Eheleute öffentlich bekannt gemacht.

Conitz, den 22sten Juni 1838.

Adeliches Patrimonialgericht der Herrschaft Czersk.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der auf den 28sten August c. Behufs Verkauf der Riedigerschen Freischulzerei zu Conradswalde Nr. 1. anstehende Lizitationstermin ist aufgehoben, was bekannt gemacht wird.

Stuhm, den 28sten Juni 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Die Wahl der Stadtverordneten wird am 22sten d. M. Nachmittags, nicht wie in unserer Bekanntmachung vom 23sten v. M. gesagt worden, um 2 Uhr, sondern um 3½ Uhr abgehalten werden.

Marienwerder, den 11ten Juli 1838. Der Magistrat.

Der Mühlenbesitzer Reimer in Przechowo beabsichtigt, hinter der bereits bestehenden am Schwarzwasser in Przechowo belegenen Schneidemühle eine zweite Schneidemühle zu erbauen. Bei diesem Bau wird weder der Fachbaum noch der Wasserstand verändert, vielmehr wird der bei der alten Schneidemühle befindliche Aal- und Lachsfang durch Verlängerung in das dazu nöthige Gerinne verwandelt und das Wasser durch letzteres zu der neuen Schneidemühle geleitet werden.

Nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810 §. 6., wird dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ein Jeder, der durch diese neue Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bei mir und bei dem Bauherrn anzuzeigen und zu begründen.

Schwetz, den 14ten Juni 1838. Der Landrath v. Pape.

Die Lieferung des Bedarfs an kiefnen Klobenholz für die hiesige Garnison-Verwaltung und das allgemeine Garnison-Lazareth pro 1839 circa 1000

Klaftern, soll an den Mindestfordernden ausgegeben werden, wozu wir einen Termin Donnerstag, den 19ten Juli c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in unserm Geschäftslocal anberaumt haben, woselbst auch die Bedingungen einzusehen sind und hat der Uebernehmer eine Kaution von 200 Rthlr. baar zu stellen. Thorn, den 23sten Juni 1838.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Alle Arten Wappen in Stein, Kupfer, Silber und Stahl, Stempel und Messingpettschafte sauber aufs billigste zu stechen, empfiehlt sich

L. Friedländer in Culm.

Meine ¼ Meile von Thorn unmittelbar an der Weichsel belegene zweigängige oberschlächliche Wassermühle Trepposch nebst 8 Hufen an Acker, Wald und Wiesen, wünschte ich wiederholt eingetretener Umstände wegen aus freier Hand zu verkaufen.

Die Kaufbedingungen werden auf portofreie Anfragen mitgetheilt.

Löbau, den 4ten Juli 1838. Meyke, Kaufmann.

Meine beiden mit Land versehene Kruggrundstücke, von denen das eine im Stadtdorfe Mareese, das andere in Stürmersberg belegen ist, das erstere der halbe Mond und das zweite die Ziegelscheune genannt wird, bin ich willens unter annehmbaren Bedingungen sofort aus freier Hand zu verkaufen und ersuche die hierauf Reflektirenden, sich dieserhalb entweder persönlich oder in portofreien Briefen bei mir zu melden, indem ich zugleich bemerke, daß beide Grundstücke zu Martini d. J. bezogen werden können.

Marienwerder, den 9ten Juli 1838.

Wittwe Kaufmann Schesmer senior.

Meine neu eingerichtete Eisen- und Stahlwaaren-Handlung habe ich hierselbst in der Friedr. Wilhelmsstraße Nr. 85. am 1sten d. M. eröffnet.

Indem ich davon ergebene Anzeige mache, empfehle ich mich mit allen hierzu gehörenden Artikeln und bitte unter Zusicherung reeller Bedienung um geneigten Zuspruch.

Auch führe ich Hechselmaschinen und offerire solche zu möglichst billigen Preisen. Thorn, im Juli 1838. F. J. Hirschberger.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 29. Marienwerder, den 20ten Juli **1838.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die durch das Königliche Medizinal-Collegium der Provinz Sachsen erfolgte chemische Untersuchung der in verschiedenen Apotheken, Papier- und Buchbinder-Handlungen vorgefundenen grün gefärbten Pappschachteln, Kästchen, Convolute und unverarbeiteten Papierbogen hat ergeben, daß diese Gegenstände theils mit Grünspan, theils mit Schweinfurter Grün und überdieß noch mit Bleiweiß gefärbt worden sind.

Ein Kind, welches spielend an einem solchen Convolute gesogen hat, ist dadurch der Gefahr der Vergiftung ausgesetzt gewesen.

Wir sind höhern Orts beauftragt worden, die Papier-Fabrikanten unseres Verwaltungsbezirks gegen die Anwendung giftiger Substanzen bei der Färbung der Papiere mit der Androhung zu verwarnen; daß jeder Contraventionsfall gegen dieses Verbot, mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr. belegt und das Fabrikat selbst vernichtet werden wird; Außerdem hat der Contravenient, im Falle eines entstehenden Unglücks die Anwendung der §. §. 777. und 778. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Strafen zu gewärtigen.

Marienwerder, den 5ten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der nach dem Kalender-Verzeichnisse auf den 23sten d. M. in Kauernick anstehende Jahrmarkt wird an diesem Tage nicht abgehalten werden, sondern am 30sten d. M. daselbst stattfinden.

Marienwerder, den 7ten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Dem Banquier M. Mosser zu Berlin ist unterm 2ten Juli 1838 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Maceration-Apparat nebst Regulator, und

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Regulator für den Austritt des Syrups aus der Pfanne, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Marienwerder, den 9ten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Unter den Schaafen in dem Dorfe Brotzen Kreis Dt. Crone ist die Räude ausgebrochen und diese Ortschaft in Bezug auf den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Rauchfutter und Fellen geschlossen worden.

Marienwerder, den 29sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Im Dorfe Wielle Conitzer Kreises ist die Räudekrankheit unter den Schaafen ausgebrochen und der Ort deshalb für den Verkehr mit Schaafen, Schaaffellen, Wolle und Rauchfutter gesperrt worden.

Marienwerder, den 30sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Am 6ten d. M. ist am rechten Weichselufer, der Stadt Mewe gegenüber, ein unbekannter menschlicher Leichnam männlichen Geschlechts aufgeschwemmt. Derselbe, von starkem Körperbau, 5 Fuß 5 Zoll lang, der Kopf mit schwarzem Haar bedeckt, war mit einer Weste, langen Hosen und Hemde von weißer grober Leinwand bekleidet, und muß nach der stark vorgeschrittenen Verwesung schon seit mehreren Tagen im Weichselstrome gelegen haben.

Es fehlte an demselben das rechte Ohr, was dem Anscheine nach schon bei seiner Lebezeit nicht mehr vorhanden gewesen.

Marienwerder, den 9ten Juli 1838.

Königliches Inquisitoriat.

Es ist in der Nähe des im adelichen Gute Dalwin Kreis Pr. Stargardt gelegenen Kruges im November 1836 das Skelett eines männlichen Körpers aufgegraben worden, welches nach dem ärztlichen Gutachten nicht länger als etwa 3 bis 4 Jahre dort verscharrt gelegen hat. Da schon vor Auffindung dieses Skeletts in der Gegend ein Gerücht von der in Dalwin verübten Ermordung eines durchreisenden Viehhändlers und Schweinaufkäufers (angeblich

aus der Mark) verbreitet war, so werden alle diejenigen Behörden und Privatpersonen, die über die Person eines solchen verschwundenen Viehhändlers oder diejenigen, welche über das bei Dalwin aufgefundene Skelett nähere Auskunft geben können, ersucht, die betreffende Mittheilung an das unterzeichnete Gericht zu machen, und sollen die etwa entstehenden Kosten ersetzt werden.

Dirschau, den 12ten Juni 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Sicherheits-Polizei.

Am 7ten d. M. sind aus der Festung Weichselmünde bei Danzig die unten näher signalisirten Baugefangenen Heinrich Andreas Hoffmann und Gottlieb Eduard Pcherwass entwichen. Sämmtliche Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks werden aufgefordert, auf die Entsprungenen zu vigiliren und sie im Betretungsfalle gefesselt per Transport an die Königliche Festungs-Kommandantur in Danzig abzuliefern.

Auf die Wiederergreifung der Baugefangenen ist eine Belohnung von 5 Rthlr. pro Mann bestimmt, außer den gewöhnlichen Verpflegungskosten à 2 sgr. 6 pf. täglich wird dagegen an Transport-Gebühren nichts vergütet.

Signalement des Heinrich Andreas Hoffmann:

Geburtsort — Schwanenland bei Marienwerder, Aufenthaltsort — Klein Gilve bei Riesenburg, Religion — katholisch, Alter — 33 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich, Haare — schwarz, Stirn — frei, Augenbraunen — schwarz, Augen — graublau, Nase — platt und stark, Mund — gewöhnlich, Bart — schwach, Zähne — gesund, Kinn — rund, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — bleich, Gestalt — schlank, Sprache — polnisch und deutsch.

Besondere Kennzeichen: in der obern Reihe fehlt ein Vorderzahn und hat an dem dritten Finger der linken Hand einen Scharfnagel und wahrscheinlich eine Verletzung an den Fußgelenken. Bekleidung ist nicht zu ermitteln gewesen.

Signalement des Gottlieb Eduard Pcherwass:

Geburtsort — Preuß.-Eylau, Religion — evangelisch, Alter — 30 Jahre, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — kraus und schwarzbraun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — klein und grau, Nase — breit, Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Zähne — gut, Kinn — breit, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — deutsch.

Besondere Kennzeichen: auf der linken Backe im Mundwinkel eine Narbe und wahrscheinlich eine Verletzung an den Fußgelenken.

Bekleidung ist nicht zu ermitteln gewesen.

Marienwerder, den 11ten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der mittelst Reiseroute vom 31sten Mai c. nach Culm gewiesene Knecht Johann Schwanke, dessen Signalement hier unten folgt, ist daselbst bis jetzt nicht eingetroffen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Schwanke zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn nach Graudenz, wo er nach einer Benachrichtigung des Magistrats zu Culm heimathliche Rechte hat, hinzuweisen.

Thorn, den 1sten Juli 1838.

Der Magistrat.

Signalement:

39 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Mund — gewöhnlich, Nase — stark, Bart — blond, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittelmäßig.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Ober-Landesgerichts-Referendarius Heermann ist zum Referendariat bei der hiesigen Königlichen Regierung zugelassen und bereits in das Kollegium eingeführt worden.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Auskultator von Lenski ist als Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung zugelassen und bereits in das Kollegium eingeführt worden.

Der Pfarrer Anton Pomieczynski zu Mewe ist zum Dechanten im Dekanat Mewe befördert und als solcher landesherrlich bestätigt worden.

Die durch den Tod des Intendanten Hanisch erledigte Domainen-Rentmeisterstelle in Graudenz, ist dem bisherigen Domainen-Rentmeister des Amts Gollub, Hauptmann Perkuhn verliehen, und die dadurch vacant gewordene Domainen-Rentmeisterstelle in Gollub, dem Amts-Aktuarius und Kassen-Controlleur Hippke aus Stuhm zur interimistischen Verwaltung übertragen worden.

Der bisherige Bürgermeister Heinrich in Landeck ist von den Stadtverordneten in Jastrow zum dortigen Bürgermeister auf sechs Jahre gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Wundarzt Ister Klasse Leupold zu Lessen, ist zum Kreis-Chirurgus des Conitzer Kreises ernannt worden.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 29. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 20sten Juli 1838.

Nachdem mit dem zeitherigen General-Pächter der Domaine Sodargen mit den Vorwerken Schwigupönen und Budweitschen, nur über die Separat-Pacht des Vorwerks Budweitschen fernerweit contrahirt worden, und deshalb das Domainengut Sodargen mit Schwigupönen pachtlos geworden ist, so soll nunmehr die Pacht des Hauptguts Sodargen mit Schwigupönen auf 24 Jahre vom 1sten Juni 1839 bis Johannis 1863, öffentlich ausgeboten werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf den 22sten August d. J. Nachmittags 3 Uhr im Conferenz-Saal der Königl. Regierung in Gumbinnen anberaumt worden, wozu qualifizirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der, der Verpachtung zum Grunde liegende Ertragsanschlag und die Pachtbedingungen jederzeit im Bureau des Domainen-Departementsraths Nr. 52. des Regierungsgebäudes eingesehen werden können, daß auch ein jeder Pachtbewerber sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Pachtgegenstände unterrichten kann. Nachrichtlich wird bemerkt, daß das Gut Sodargen nebst dem Vorwerk Schwigupönen im Kreise Stallupönen an der Grenze gegen Polen belegen ist.

Das Gut Sodargen hat einen Flächeninhalt von 1849 M. 136 □R., worunter 969 M. 173 □R. Acker vorzüglicher Beschaffenheit, 443 M. 87 □R. guter Wiesen, 19 M. 59 □R. Gärten und das Uebrige Hütung; es gehört dazu Brau- und Brennerei und der Krugverlag über die Krüge zu Sodargen und Radßen. Das Vorwerk Schwigupönen hat einen Flächeninhalt von 771 M. 36 □R., worunter 215 M. Acker und 228 M. vorzüglicher Wiesen, das übrige Hütung.

Der mindeste Pachtzins für Sodargen mit Schwigupönen ist auf 1761 Rthlr. 10 sgr. incl. 582⅓ Rthlr. in Golde und die für die Pacht zu bestellende Caution auf 1000 Rthlr. festgesetzt.

Jeder Pachtbewerber muß in dem Bietungstermine seine Qualifikation

Digitized by Google

und insbesondere das zur Annahme der Pacht erforderliche Vermögen nachweisen. Gumbinnen, den 15ten Juni 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll die, dem Domainen-Fiskus zugehörige, eine Meile von der Stadt Stolp belegene Ziegelei Dodow, zu welcher:

1	M.	75	□R. Gartenland,
17	:	96	: Acker,
4	:	24	: Wiesen,
1	:	72	: Hof- und Baustellen,
1	:	3	: Gräben und Gewässer,
zusammen 25	M.	90	□R. an Grundstücken,

und an Gebäuden

ein Zieglerhaus,
die Ziegelscheune,
ein Stall,
ein Backhaus,
die Streichscheune,
der Brennofen,
ein Zweifamilienhaus

nebst Bewährungen, Ziegeleigeräthschaften und Obstbäumen gehören, imgleichen mit der Berechtigung der freien Weide für Vier Kühe in dem Königl. Forst, und der Berechtigung auf einem Terrain von etwa 30 Morgen in den angrenzenden Hütung Ziegelerde zu stechen, durch öffentliche Lizitation zur Veräußerung gestellt werden.

Im Falle des reinen Verkaufs ist das Minimum des Kaufgeldes auf 3134 Rthlr. 1 sgr. 6 pf., und im Falle des Kaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 35 Rthlr. das Minimum des Kaufgeldes auf 2346 Rthlr. 16 sgr. 6 pf. festgestellt worden.

Der Termin zu dieser Veräußerung wird am 10ten August d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäftsbureau des Königl. Domainen-Rent-Amts zu Stolp abgehalten, und kann der Veräußerungsplan nebst den näheren Veräußerungsbedingungen sowohl daselbst, als auch hier bei unserer Finanzregistratur von den Kaufbewerbern vor dem Termine eingesehen werden.

Cöslin, den 27sten Juni 1838. Königliche Regierung.

Digitized by Google

Verkauf von Grundstücken.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Strasburger Kreise belegenen adel. Güter Swierczyn und Szynkowo Nr. 52. mit Ausschluß des Erbpachtsvorwerkes Swierczyn, laut der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe, abgeschätzt auf 20165 Rthlr. 3 sgr. 2 pf., sollen am 28sten November 1838 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die als Mitbesitzer im Hypothekenbuche annoch eingetragenen Gebrüder Joseph, Casimir und Johann v. Brodzki imgleichen die Frau Josephine von Andrußkiewicz geb. v. Lojewska, angeblich in Chorßeck bei Przasnitz in Polen wohnhaft, werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei dieser Subhastation hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Marienwerder, den 30sten Januar 1838.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Das im Thorner Kreise belegene Rittergut Nawra Nr. 25. (früher Nr. 103.) dem vormaligen Präfekturrath Joseph von Krußynski gehörig, soll in termino den 12ten September d. J. Vormittags um 11 Uhr in nothwendiger Subhastation an der Gerichtsstelle verkauft werden.

Die auf 70,272 Rthlr. 27 sgr. abschließende landschaftliche Taxe, ist nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehen.

Zu dem anberaumten Termine werden zugleich die Wittwe Rosalie von Mlocka geb. v. Krußynska, die Casimira von Mlocka und der Graf Friedrich Andreas v. Skorzewski, da ihr Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das freie Allodial Rittergut Przyrowa Nr. 145. im Conitzer Kreise, abgeschätzt auf 7323 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten März 1839 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das, zu Drzonowo sub Nro. 3. hiesigen Kreises belegene, aus einem Wohnhause, Stall und Schoppen, einem Schaafstalle und einer Hufe 19 Mor-

Digitized by Google

gen 2 □Ruthen culm. Ackerland, Wiesen und Gärten, sowie in einer Hufe 17 Morgen 78 □Ruthen Magdeb. Erbpachtsland bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 629 Rthlr. 12 sgr. gerichtlich abgeschätzte Franz Rygielskische Grundstück, soll im Termine den 6ten November 1838 hieselbst im Wege der Subhastation verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zur Hälfte den Apotheker Ottlewskyschen Minorennen, zur Hälfte zur Ottlewskyschen Konkursmasse gehörige, hieselbst auf dem Markte sub Nro. 50. belegene Großbürgerhaus, zu welchem 7½ Morgen Radikalacker, ein Wiesenwos und die Reihebraugerechtigkeit gehören, abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 1069 Rthlr. 15 sgr. 9 pf., soll in termino den 30sten August 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Zum öffentlichen Verkaufe des zum Nachlasse des Kaufmanns August Klaaß gehörigen, hieselbst am Markte sub Nro. 19. belegenen Großbürgerhauses, gerichtlich abgeschätzt, gemäß der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2250 Rthlr. 6 pf., steht ein Lizitationstermin auf den 25sten October c. im hiesigen Gerichtslokale an.

Neuenburg, den 11ten Juli 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Die zum Nachlasse des Bürgermeisters Schirrmann gehörigen, in Freistadt belegenen Grundstücke, bestehend in einem Wohnhause nebst Stallgebäuden, einer Kathe nebst Garten, Wirthschaftsgebäuden, etwa 2 Hufen Acker, 21 Morgen Wald, mehrere Gärten und Ackerparzellen, der Erbpachtsgerechtigkeit an den drei Kämmerei-Seeen, an den s. g. Königs- und zwei andern Plätzen, alle zusammen 1352 Rthlr. 24 sgr. 5 pf. geschätzt, sollen am 1sten October 1838 in Freistadt zu Rathhause dem Meistbietenden einzeln oder zusammen verkauft werden. Alle Realprätendenten, namentlich die unbekannten Erben des Carl Jungbahn haben sich spätestens in dem Termine zu melden, widrigenfalls sie mit den Ansprüchen auf die Grundstücke werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Schlochauer Kreise im Dorfe Pollnitz sub Nro. 2. belegene Schulzengut, welches nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 1123 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll in dem dazu auf den 25sten September d. J. an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzten Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden zugleich alle ihrem Aufenthalte nach und außerdem unbekannten Realprätendenten von dem Ersten, namentlich die Erben des Freibauern Peter Lietz aus Pollnitz hiedurch aufgefordert, sich spätestens in dem angesetzten Termine mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie mit denselben werden präcludirt werden. Schlochau, den 29sten Mai 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das im Schwetzer Landrathskreise bei den adlichen Iniannecker Gütern belegene Carl Egbrettsche Hammermühlen-Grundstück, abgeschätzt auf 1073 Rthlr. 9 sgr. 6 pf., soll in termino den 28sten August c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Verkaufsbedingungen und Taxe sind in der Registratur einzusehen. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden. Bemerkt wird, daß der jetzige Besitzer nach Inhalt des Erwerbs-Documents nicht blos die Erbpachtsgerechtigkeit, sondern das Eigenthum der subhastirten Grundstücke erworben zu haben, behauptet.

Schwetz, den 27sten April 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Die im hiesigen Amtsdorfe Jungen belegenen den Martin und Maria Raguschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke, nämlich: das Bauergrundstück Jungen Nr. 10. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 1404 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. und das Kathengrundstück Jungen Nr. 2. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 289 Rthlr. 7 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen den 16ten November 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Schwetz, den 22sten Juni 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.
Land und Stadtgericht Stuhm.

Die der Judengemeinde in der Stadt Stuhm Nr. 8½ gehörige Baustelle nebst den dazu gehörigen 2 Kartoffelgärten und das Torfbruch, abgeschätzt auf 108 Rthlr. soll, da in dem am 29sten Mai c. angestandenen Lizitationstermine kein annehmbares Gebot erfolgt, in termino den 23sten October c. hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohnhaus, Stall, Scheune und 7 Morgen Land bestehende Besitzung der Franz Orlowskischen Wittwe und Erben Nr. 36. zu Montauerwerde, abgeschätzt auf 498 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 23sten October c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohnhaus und 6 Morgen 80 Ruthen Säe-, Garten- und Torfland bestehende Besitzung der Bürger Dahmschen Eheleute zu Stuhm Nr. 57., abgeschätzt auf 392 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 23sten October c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Pferde-Auktion.

Am 15ten August d. J. um 10 Uhr Vormittags, sollen auf dem Reitplatz des Königl. Landgestüts hieselbst circa 8 (jüngere und ältere) Beschäler und 1 Wagenpferd, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Marienwerder, den 12ten Juli 1838.

Der Landstallmeister Meißner.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Mühlenbesitzer Reimer in Przechowo beabsichtigt, hinter der bereits bestehenden am Schwarzwasser in Przechowo belegenen Schneidemühle eine zweite Schneidemühle zu erbauen. Bei diesem Bau wird weder der Fachbaum noch der Wasserstand verändert, vielmehr wird der bei der alten Schneidemühle befindliche Aal- und Lachsfang durch Verlängerung in das dazu nöthige Gerinne verwandelt und das Wasser durch letzteres zu der neuen Schneidemühle geleitet werden.

Nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810 §. 6., wird dieses

Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ein Jeder, der durch diese neue Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bei mir und bei dem Bauherrn anzuzeigen und zu begründen.

Schwetz, den 14ten Juni 1838. Der Landrath v. Pape.

Der Amtmann Kries auf der Königlichen Domaine Roggenhausen beabsichtigt in dem daselbst errichteten Propinationsgebäude die Aufstellung eines Dampfentwicklers.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 6ten Mai 1838 §. 16. Gesetzsammlung pro 1838 pag. 267. werden alle diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten beeinträchtigt glauben, hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Einwendungen binnen 4wöchentlicher präclusivischer Frist hier anzumelden und resp. zu bescheinigen.

Graudenz, den 5ten Juli 1838. Königliches Landraths-Amt.

Zum 1sten October dieses Jahres kündigen wir folgende Stadtobligationen:

Litt. A. zu 100 Rtlr. Nr. 17. 24. 60. 61. 63. 184. 195. 198. 212. 219. 224. 231. 233. 237. 254. 280. 287. 347. 356. 387. 403. 422. 437. 441. 477. 478. 485. 514. 532. 533.

Litt. B. zu 50 Rtlr. Nr. 34. 44. 49. 54. 66. 84. 116. 162. 175. 179. 200. 202. 211. 215. 226. 259. 261. 279. 290 295. 296. 299. 328. 375. 376. 378. 428. 436. 440. 446. 453. 491. 495. 499. 508. 516. 526.

Litt. C. zu 25 Rtlr. Nr. 17. 18. 25. 32. 33. 66. 68. 79. 80. 81. 166. 186. 243. 275. 379. 393. 403. 410. 423. 436. 441. 451. 452. 473. 481. 485.

Litt. D. zu 12½ Rtlr. Nr. 24. 55. 145. 151. 163. 197. 226. 233. 239. 261. 270. 274. 293. 295. 296. 300. 327. 328. 368. 370. 379. 398. 400. 403. 407. 443. 447. 474. 475. 528.

Indem wir dieses hiermit bekannt machen, fordern wir die Inhaber derselben zugleich auf, diese Obligations am 1sten October dieses Jahres mit den Coupons Ser. III. Nr. 10., 11. und 12. in die Kämmereikasse gegen Empfangnahme des baaren Betrages nebst den Zinsen für 3 Monate abzugeben, indem wir für diejenigen Obligationen, welche nicht abgegeben werden sollten, die Zinsen ferner nicht bezahlen werden. Wer geneigt sein sollte, die Stadtobligations gleich gegen Empfangnahme des baaren Geldes abzugeben, darf sich dieserhalb nur in der Kämmerei melden.

Thorn, den 1sten Juli 1838. Der Magistrat.

Digitized by Google

Kaufloose zur 77sten Lotterie 1ster Klasse sind wieder bei mir zu haben.
L. Schröder, Königl. Lotterie-Einnehmer.

Ein adelich Gut, mittler Größe wird zu pachten oder zu kaufen gesucht. Näheres auf frankirte Briefe im Erkundigungsbureau zu Marienwerder.

Die Feuerversicherungsbank zu Gotha versichert in den Städten wie auf dem Lande jede Art von Eigenthum zu billigen Prämien, jetzt auch unter dem Werthe von 1000 Rthlr.; pro 1837 werden an die versicherten 64 pCt. als Gewinn zurückgezahlt. Näheres bei dem Agenten Joh. Heinr. Mirsch zu Marienwerder.

Meine Ziegelei Bocianowo liefert Maurer-, Dach-, Brunnen-, Treppen und alle andere Sorten Ziegelsteine in ganz vorzüglicher Qualität. Diejenigen Bauherren, welche ihren Bedarf von mir zu entnehmen wünschen, bitte ich, mir recht bald ihre Aufträge zu ertheilen um selbige auch zeitig ausführen zu können. Bromberg, den 1sten Juli 1838. Albert Wiese.

Das Erscheinen des neunten Rechenschaftsberichtes der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha, welcher die befriedigendsten Resultate für die Theilhaber dieser Anstalt und einen neuen Beweis von dem glücklichen Fortgang derselben liefert, benutzen die Unterzeichneten um das Publikum auf die Vortheile der Lebensversicherungen aufmerksam zu machen und sich zur Beförderung desfallsiger Anträge an die genannte Anstalt zu erbieten.

Der Bericht liegt zur Einsicht bereit bei A. C. Milbrecht & Comp. in Marienwerder, Jul. Schülke in Culm, Appel & Comp. in Graudenz, J. G. Adolph in Thorn.

Auf dem Gute Stablewitz bei Culm, stehen 250 Mutterschaafe, 150 Hammel und 40 1 und 2jährige Böcke zu verkaufen. Von den Böcken liegen Wollproben bereit.

Zur bevorstehenden Saat ist in Kalmusen bei Garnsee eine mäßige Quantität frischer, reiner Winterrübsen zu haben.

Amts-Blatt.

No. 30. Marienwerder, den 27sten Juli 1838.

Ministerial-Verfügung.

Die Allerhöchst privilegirte Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft hat am 25sten April d. J. ihre erste General-Versammlung abgehalten, und nach dem von dem Königlichen Kommissarius mir darüber erstatteten Berichte, bietet der erste Rechnungsabschluß für die Zeit vom 1sten September 1836 bis ultimo Dezember 1837 ein günstiges und aufmunterndes Resultat.

Die Aktien sind bis auf 20 Stück, welche vorsorglich reservirt worden, sämmtlich untergebracht. Zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen hatten sich in dem obigen Zeitraum 1,352 Personen mit einem Versicherungs-Kapitale von 1,762,300 Thaler, gemeldet. Davon wurden, wegen Bedenklichkeiten gegen Güte des Geschäfts, 160 Personen mit einem Versicherungs-Kapitale von 272,400 Thaler zurückgewiesen; die wirklich abgeschlossenen Verträge ergeben daher bis ultimo Dezember v. J. die Versicherungs-Summe von 1,489,000 Thaler. Wenn gleich fast die Hälfte des Jahres 18$\frac{3}{7}$ hindurch in einem großen Theile der Monarchie die Cholera herrschte, so trafen die Gesellschaft doch nur 12 Todesfälle. Von diesen Todesfällen sind 11 als die Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft begründend anerkannt, und die versicherten Kapitale mit 10,700 Rthlr. ausgezahlt worden; in einem einzigen haben die Ansprüche der Hinterbliebenen zurückgewiesen werden müssen, weil dem Versicherten eine Täuschung der Gesellschaft zur Last fiel. Der Rechnungs-Abschluß des Instituts schließt mit einem reinen Ueberschusse von 11,711 Rthlr. 14 sgr. 10 pf. ab.

Um das größere Publikum von der gedeihlichen Wirksamkeit einer so nützlichen Anstalt, wie die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft ist, in Kenntniß zu setzen, und um das Vertrauen desselben zu dem Institute durch die günstigen Resultate seines ersten Geschäftsjahres zu fördern und zu befestigen, ermächtige ich die Königliche Regierung, diese Verfügung in Ihrem Amtsblatte abdrucken zu lassen. Berlin, den 30sten Juni 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

An die Königliche Regierung in Marienwerder.

Ausgegeben in Marienwerder den 28sten Juli 1838.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zur Vermeidung von Beschädigungen an den Feldfrüchten, wird die Eröffnung der Jagd auf den 10ten September d. J. hierdurch festgesetzt, wonach sämmtliche Jagdberechtigte und Jagdpächter sich genau zu achten haben.

Marienwerder, den 12ten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Der in der Arzenei-Taxe vom 10ten April c. Seite 18. in der letzten Zeile ausgeworfene Preis für die Unze Hydrarg. oxydat. rubrum venale ist durch einen Druckfehler statt mit 6 sgr. pro Unze, mit 6 Pfennigen notirt worden, was Behufs der erforderlichen Berichtigung hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Marienwerder, den 17ten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der Subdirector der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Hofrath Brüggemann hat, unter Benutzung der Akten des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei, in dem bei dem Buchhändler Rubach zu Berlin erschienenen Werke

„Die Mobiliar-Versicherung in Preußen"

eine erschöpfende und zweckmäßige Zusammenstellung der über die Ausführung des Gesetzes vom 8ten Mai v. J. ergangenen Verfügungen und Instruktionen geliefert. Auf Veranlassung des Königl. Ministerii werden die Lokal-Polizei-Behörden und Agenten der Versicherungs-Gesellschaften auf dieses Werk aufmerksam gemacht, indem dasselbe vorzugsweise geeignet ist, das Verständniß des Gesetzes zu fördern.

Marienwerder, den 17ten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Betreffend Grabreden von Personen weltlichen Standes.

In Folge eines Reskripts Eines Königlichen Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 19ten Juni c. wird hierdurch verordnet, daß, da das Recht bei öffentlichen Begräbnissen auf dem Kirchhofe Reden zu halten, nur dem Geistlichen zusteht, bei stillen Beerdigungen aber der Natur der Sache nach keine gehalten werden sollen,

Digitized by Google

den Verwandten oder Freunden eines Verstorbenen es zwar fernerhin freistehe, in dem Trauerhause dessen Gedächtniß durch eine Rede zu ehren, die sogenannten Laien-Reden an der Grabesstätte aber fernerhin nicht mehr gestattet werden sollen,

welches hiemit zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 11ten Juli 1838.

Königlich Preußisches Konsistorium.

Da nach dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 6ten d. Mts. der, durch Meinen in den Amtsblättern bekannt gemachten Befehl vom 10ten Januar 1824 angeordnete Erhebungssatz der Branntweinsteuer von 1 sgr. 6 pf. für jede 20 Quart des Raum-Inhalts der Maischgefäße, gegenwärtig hinter dem im §. 2. des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins ꝛc. vom 8ten Februar 1819 vorgeschriebenen Steuersatze von 1 sgr. 6⅔ pf. (1 ggr. 3 pf.) von jedem Quart gewonnenen Branntweins zu 50 Prozent Alkohol, nach dem Alkoholometer von Tralles, erheblich zurückbleibt und die Staatskasse hierdurch einen bedeutenden Ausfall an der, durch die Besteuerung des Branntweins beabsichtigten und aus derselben erwarteten Einnahme erleidet, so ist es erforderlich, dieses durch die allmählige Vervollkommnung des Betriebes der Branntweinbrennerei nach und nach entstandene Mißverhältniß zu beseitigen und die von dem Maischraume zu erhebende Abgabe dem eigentlichen Steuersatze wiederum näher zu bringen.

Zu diesem Zweck verordne Ich, mit Aufhebung der in Meiner Ordre vom 10ten Januar 1824 unter Nro. 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen, Folgendes:

1) die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder andern mehligen Stoffen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll für jede 20 Quart des Raum-Inhalts der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung Zwei Silbergroschen (für 10 Quart Maischraum 1 Silbergroschen) betragen;

2) Landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1sten November bis 1sten Mai im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an Einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, haben die Abgabe von Zwanzig Quart Maischraum mit Einem Silbergroschen und Acht Pfennigen (für 10 Quart Maischraum 10 Silberpfennige) zu entrichten.

Digitized by Google

Diese Bestimmungen sind unverzüglich bekannt zu machen und vom 1sten August d. J. ab in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 16ten Juni 1838.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Vorstehende, im 23sten Stück der Gesetzsammlung bereits abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten Juni c., die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes betreffend, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß die darin enthaltenen Bestimmungen vom 1sten August c. ab zur Ausführung kommen.

Danzig, den 17ten Juli 1838.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Hoher Bestimmung zufolge wird mit dem 1sten August c. die, zwischen Neidenburg und Soldau bestehende 2spännige Fahrpost in eine Kariolpost verwandelt. Die Kariolpost wird den Gang behalten, den die Fahrpost jetzt hat.

Gleichzeitig wird vom 1sten August c. ab, eine Kariolpost zwischen Soldau und Neumark über Lautenburg, zum Anschluß an die Neumark-Thorner und Marienwerder-Neidenburger Fahrpost so wie an die Bischofswerder-Graudenzer Kariolpost, in Gang kommen, welche folgende Beförderung erhält:

aus Soldau,

Mittwoch und Sonnabend 8 Uhr früh;

durch Lautenburg,

Mittwoch und Sonnabend 12 — 12½ Uhr Mittags;

in Neumark,

Mittwoch und Sonnabend 5½ Uhr Abends, zum Anschluß an die Fahrposten nach Neidenburg, Thorn und Marienwerder und durch Letztere an die Kariolpost von Bischofswerder nach Graudenz;

aus Neumark,

Mittwoch und Sonnabend 12 Uhr Abends, nach Ankunft der Fahrposten von Neidenburg, Thorn und Marienwerder (Kariolpost von Graudenz);

durch Lautenburg,

Donnerstag und Sonntag 5 — 5½ Uhr früh;

in Soldau,

Donnerstag und Sonntag 9½ Uhr früh;

Mit den Kariolposten finden zwei Personen Beförderung. Das Personengeld beträgt pro Person und Meile 5 Sgr.

Hiernach wird sich die Verbindung zwischen Soldau und Graudenz und zwischen Soldau und Thorn folgend herausstellen:

A. Zwischen Soldau und Graudenz,

aus Soldau, Mittwoch und Sonnabend 8 Uhr früh;
durch Neumark, Mittwoch und Sonnabend 6 — 10 Uhr Abends;
durch Bischofswerder, Donnerstag und Sonntag 2 — 3 Uhr früh;
in Graudenz, Donnerstag und Sonntag 11 Uhr Vormittags;
aus Graudenz, Mittwoch und Sonnabend 6 Uhr früh;
durch Bischofswerder, Mittwoch und Sonnabend 2 — 4 Uhr Nachmittags;
durch Neumark, Mittwoch und Sonnabend 8 — 12 Uhr Abends;
in Soldau, Donnerstag und Sonntag 9 Uhr früh.

B. Zwischen Soldau und Thorn:

aus Soldau, Mittwoch und Sonnabend 8 Uhr früh;
durch Neumark, Mittwoch und Sonnabend 6 — 10 Uhr Abends;
in Thorn, Donnerstag und Sonntag 2 Uhr Nachmittags;
aus Thorn, Dienstag und Freitag 12 Uhr Nachts;
durch Neumark, Mittwoch und Sonnabend 8 — 12 Uhr Abends;
in Soldau, Donnerstag und Sonntag 9½ Uhr früh.

Danzig, den 12ten Juli 1838.

Der Postmeister.

Plath,

vigore commissionis.

Aufforderung.

Von den in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden, dem ehemaligen 6ten Reserve-, jetzigen 17ten Infanterie-Regiment angehörenden, in den Feldzügen von 1813 und 1814 bei demselben gestandenen Erbberechtigten zum eisernen Kreuz 2. Klasse und zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5. Klasse, wovon den Ersteren durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember v. J. und den Letzteren durch die in Folge des von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland gefaßten Beschlusses unterm 10ten April d. J. ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Erlaubniß zur Anlegung des Ordens ertheilt worden ist, sobald er ihnen auf die gehörig justifizirten Ansprüche zugegangen sein wird, haben folgende

A. Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse und zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse:

Nro. 21. und 83. Musketier Carl Adomeit aus Ostpreußen,
" 26. " 84. Unteroffizier Gabriel Grotzky aus Gallizien,
" 28. " 85. " Franz Wallisch aus Oestreich.

Digitized by Google

Nro. 36. und 86. Füsilier Friedrich Faust aus Ostpreußen,
" 46. " 97. " Johann Berger aus Ostpreußen,
" 49. " 100. " George Pitschkus aus Ostpreußen,
" 90. " 137. Unteroffizier Samuel Schekatz aus Ostpreußen,
" 91. " 138. Musketier Joseph Bludau aus Ostpreußen,
" 97. " 143. " Gottlieb Link aus Ostpreußen,
" 99. " 145. " Christian Riemer aus Westpreußen,
" 101. " 147. (früher Tambour) Carl Neumann aus Ostpreußen,
" 108. " 152. Musketier Friedrich Jacob Stephan aus Ostpreußen,
" 109. " 153. Unteroffizier Chr. Habedank aus Ostpreußen.

B. Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse, welche bereits Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse sind:

Nro. 26. Unteroffizier Stephan Friedel aus der Pfalz,
" 33. Seconde-Lieutenant Friedrich v. Pelkowsky aus Berlin,
" 41. Füsilier Michael Schuhmacher aus Ostpreußen,
" 48. Feldwebel Johann Pittel aus Ostpreußen,
" 51. Seconde-Lieutenant Heinrich Köhnen aus Westpreußen,

ungeachtet der sorgfältigsten Nachforschungen nicht ermittelt werden können.

Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, innerhalb 3 Monaten dem unterzeichneten Regiments-Kommando ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen, so wie an dasselbe das ihnen im Jahre 1819 ertheilte Erbberechtigungs-Zeugniß zum eisernen Kreuze 2ter Klasse, und wenn sie solches nicht besitzen, ihre in Händen habenden Militair-Papiere einzureichen, und ein Führungs-Attest von der ihnen jetzt vorgesetzten Behörde beizubringen, damit demnächst die Verleihung der gedachten Ehrenzeichen für sie nachgesucht werden kann.

Garnison-Quartier Wesel, den 30sten Juni 1833.

Das Kommando des Königl. 17. Infanterie-Regiments.
Für den kranken Regiments-Kommandeur
gez. v. Webern,
Major und Kommandeur des Füsilier-Bataillons.

Am 5ten Juli d. J. wurde auf einer Sandbank in der Weichsel beim Dorfe Rudak ein Leichnam gefunden, der auf Geheiß des Schulzen zu Rudak sofort eingescharrt ist, ehe dem Gerichte von der Auffindung Anzeige gemacht war. Die Ausgrabung war nicht zu bewerkstelligen, weil die Leiche dicht am Rande der Sandbank vergraben sein sollte, und diese Stelle bei Ankunft des Richters

bei dem Wachsen der Weichsel bereits unter Wasser gesetzt war. Nach Aussage derjenigen Personen, welche die Leiche gesehen haben, ist dieselbe nur noch ein Gerippe gewesen, das um den Hals einen rothen Striemen, wahrscheinlich ein Tuch, und auf dem einen Fuß einen Mannsstiefel, von welchem das Vorderblatt bis zum Spann gefehlt, getragen habe.

Wir fordern alle diejenigen, welche im Stande sind, nachzuweisen wer der oder die Verstorbene gewesen, und auf welche Weise er oder sie ums Leben gekommen ist, auf, uns oder seiner Ortsbehörde hierüber Anzeige zu machen, und bemerken, daß Kosten dadurch nicht entstehen.

Thorn, den 15ten Juli 1838.

Die Inquisitoriats-Deputation.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Juni 1838.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide												Weiße Erbsen		
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer					
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	1	21	7	1	11	1	—	29	11	2	—	—
Christburg	2	13	8	1	16	5	1	4	4	—	20	—	1	19	—
Dt. Crone	2	11	7	1	16	2	1	10	6	—	28	7	1	20	3
Culm	—	—	—	1	20	—	1	6	2	1	2	6	1	21	3
Flatow	—	—	—	1	27	4	1	6	8	1	—	3	2	—	—
Graudenz	2	10	8	1	16	10	1	5	4	—	25	8	1	19	10
Löbau	2	14	10	1	23	2	1	13	6	—	24	4	1	27	3
Marienwerder	2	11	11	1	18	10	1	7	2	—	25	1	1	21	2
Mewe	2	12	6	1	16	—	1	2	2	—	24	4	1	19	7
Riesenburg	2	21	9	1	18	1	1	7	3	—	27	2	1	20	2
Schlochau	2	20	—	1	25	—	1	15	—	—	27	10	—	—	—
Schwetz	—	—	—	1	14	7	1	6	9	—	—	—	—	—	—
Strasburg	2	13	—	1	26	—	1	17	5	—	29	8	1	28	10
Thorn	2	8	5	1	16	4	1	10	9	—	29	5	1	27	2
Bischofswerder	2	4	—	1	29	5	1	6	3	—	25	—	1	20	—
Dt. Eylau	2	10	—	1	16	3	1	8	10	—	—	—	1	19	9
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	2	20	—	1	20	2	1	6	10	—	26	—	1	22	—
Rosenberg	2	20	—	1	20	—	1	5	—	—	24	—	1	20	—
Durchschnittspreis	2	13	8	1	20	1	1	8	5	—	26	10	1	22	11

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen	Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide
	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.
Conitz	— — —	— 20 1	— 25 —	8 — —	— — —
Christburg	— — —	— 17 8	— — —	— — —	— — —
Dt. Crone	— — —	— 18 1	3 16 —	3 28 —	— — —
Culm	— — —	— 15 1	— 27 6	7 15 —	7 15 —
Flatow	— — —	— 20 —	1 — —	7 15 —	6 15 —
Graudenz	— — —	— 18 —	— 25 —	3 20 —	— — —
Löbau	— — —	— 18 9	1 — —	4 10 —	2 5 —
Marienwerder	1 25 10	— 18 2	— 18 —	3 14 2	— — —
Mewe	1 20 3	— 18 —	— 24 —	3 25 —	3 20 —
Riesenburg	1 26 3	— 20 3	— 22 —	3 — —	— — —
Schlochau	— — —	— 20 —	— 25 7	— — —	— — —
Schwetz	— — —	— 18 2	— 26 —	5 — —	4 15 —
Strasburg	— — —	— 25 7	1 — —	4 15 —	— — —
Thorn	— — —	— 20 7	— 18 11	3 27 5	— — —
Bischofswerder	— — —	— 20 —	— 25 —	5 — —	5 — —
Dt. Eylau	1 22 —	— 17 9	— 25 —	4 — —	— — —
Freystadt	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Neuenburg	— — —	— 19 —	— 25 —	4 20 —	4 20 —
Rosenberg	— — —	— 20 —	— 20 —	3 20 —	— — —
Durchschnittspreis	1 23 7	— 19 2	— 24 4	4 22 6	4 25 8

Sicherheits-Polizei.

Der im Amtsblatt Nro. 26. unterm 23sten v. Mts. steckbrieflich verfolgte Deserteur Friedrich Böhlke ist in Thorn ergriffen und bereits an das Kommando des 4ten Infanterie-Regiments nach Danzig abgeliefert worden.

Marienwerder, den 19ten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

rsonal-
nik der
:tlichen
)örden.

Dem Deichgeschwornen Flindt zu Sechsseelen in der Marienwerderschen Stadt-Niederung ist der Titel eines Deichgräfen verliehen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 30.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 30. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 27sten Juli 1838.

Die in den Forstbeläufen Trapzysk und Klonowo, Forstreviers Gurzno, an der Grenze des Papiermühlenetablissements Rosseck im Kreise Strasburg belegenen Forstspitzen, welche einen Flächeninhalt von 140 Morgen 85 □Ruthen enthalten und Eigenthum des Königl. Domainen-Fiscus sind, sollen in mehreren Parzellen öffentlich veräußert werden. Der diesfallsige Lizitationstermin ist auf Sonnabend den 18ten August c. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle festgesetzt und wird durch den Herrn Domainen-Intendanten Schloß in Guttowo bei Lautenburg abgehalten werden.

Der Anschlag und der Veräußerungsplan, sowie die Veräußerungs- und Lizitationsbedingungen werden den Kauflustigen im Lizitationstermine vorgelegt werden und können auch in den letzten 8 Tagen vor dem Termine in der Registratur des Königl. Domainenamts zu Guttowo eingesehen werden.

Marienwerder, den 12ten Juli 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die niedere Jagdnutzungen auf den Feldmarken der Dörfer Laskowitz, Riesenkirch, Jacobsdorf und der Stadt Riesenburg, sollen höherer Anordnung zufolge, vom 1sten Juni c. anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden und habe ich hiezu einen Termin auf den 9ten August c. Vormittags 11 Uhr in dem Gasthofe „zum deutschen Hause" in Riesenburg angesetzt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Pachtbedingungen in termino werden bekannt gemacht werden.

Rehhoff, den 16ten Juli 1838. Der Königliche Oberförster.

Höherer Anordnung zufolge, soll ein im Belaufe Wolfsheide, unweit des Dorfes Parparen belegenes Stück Forstland von 65 Morgen preuß., in Parzellen von 4 bis 6 Morgen, auf 9 Jahre, vom 1sten October c. ab, an den Meistbietenden verpachtet werden und stehet hiezu ein Termin auf den 16ten August c. Vormittags 10 Uhr in der Försterwohnung zu Wolfsheide an, zu

Digitized by Google

welchem Pachtlustige ich mit dem Bemerken einlade, daß die Pachtbedingungen in dem Termine werden bekannt gemacht werden.

Rehhoff, den 16ten Juli 1838. Der Königliche Oberförster.

Die auf der Königl. Holzablage ohnweit des Forstetablissements Kelpinerbrück an der Braha vorhandenen 131 Klafter Kiefern-Klobenbrennholz, sollen höherer Anordnung zufolge, Mittwoch den 1sten August d. J. dahier öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Wodziwodda, den 11ten Juli 1838. Der Königl. Oberförster.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung der Königl. General-Landschafts-Direction vom 25sten Mai c. (Allg. Anzeiger zur Allg. Preuß. Staatszeitung Nr. 148. Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung Nr. 26.) machen wir den Inhabern Westpreußischer Pfandbriefe hiedurch nochmals bemerklich, daß der Zeitraum, innerhalb dessen bei der freiwilligen Konvertirung eine Prämie von 2 pCt. gezahlt wird, nur bis zum 15ten August c. währt und an diesem Tage um 6 Uhr Nachmittag dergestalt abläuft, daß bei einer spätern Präsentation, sie mag bei einer der Provinzial-Landschafts-Directionen oder bei der General-Landschafts-Agentur in Berlin erfolgen, nur noch die geringere Prämie bewilligt werden kann.

Marienwerder, den 23sten Juli 1838.

Königliche Provinzial-Landschafts-Direction.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Zu dem, Behufs der Auseinandersetzung der Miteigenthümer in Antrag gebrachten öffentlichen nothwendigen Verkauf der im Flatowschen Landraths Kreise belegenen Herrschaft Krojanke, welche nach der, nebst dem neuesten Hypothekenschein hier in der Registratur einzusehenden landschaftlichen Taxe auf 188,636 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt worden, und nach dem Hypothekenbuche aus

der Stadt Krojanke	.	Nr. 138.
Bonlowo . . .	:	16.
Krojanker Hammer	.	: 93.
Ossowko alias Wengorß	.	: 203.
Pesdowo . . .	:	206.
Pedczin alias Zaleße	.	: 207.
Podrusen . . .	:	215.
Smierdowo . . .	:	274. und
Tarnowke . . .	:	391.

Digitized by Google

besteht, ist ein Termin auf den 2ten Februar 1839 vor dem Herrn Oberlandesgerichtsrath Ulrich an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt.

Marienwerder, den 3ten Juli 1838.

Civil-Senat des Königlichen Preußischen Oberlandesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Schuhmachermeister Joseph Fabryschen Eheleuten gehörige, hieselbst auf dem Knieberge sub Nro. 20. Litt. A. belegene Grundstück, welches aus einem Wohnhause und einem Gemüsegarten besteht, und zufolge der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine, täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 254 Rthlr. 16 sgr. 5 pf. abgeschätzt worden ist, soll am 4ten September 1838 öffentlich an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Marienwerder, den 16ten April 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das, auf der neuen Fischerei-Vorstadt sub Nro. 8. belegene, den Controlleur Steinckeschen Eheleuten gehörige Grundstück von 10 Morgen 187 □Ruthen Magdeb., abgeschätzt auf 409 Rthlr. 17 sgr. 7 pf., soll in termino den 2ten October c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen.

Thorn, den 2ten Juni 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Borsk im Conitzer Kreise belegene Schneidemühlengrundstück des Leopold Richter und Joseph Mechlin, zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 307 Rthlr. 8 pf. abgeschätzt, soll am 27sten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle in Friedrichsbruch subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Conitz, den 25sten Mai 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das, den Franz und Saara geb. Dirks Ewertschen Eheleuten, in emphyteusis zugehörige, aus 68 Morgen culmisch oder 5 Hufen Magdeburgisch bestehende, in Kl.-Sibsau belegene, nach der hier einzusehenden Taxe auf 2604 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. abgeschätzte Grundstück, soll am 28sten August a. c. an

Digitized by Google

hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige, sowie alle unbekannte Realprätendenten vorgeladen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Rademacher Christoph Schulz gehörige, hierselbst belegene Großbürgerhaus Nr. 59., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 500 Rthlr. abgeschätzt, soll in termino den 31sten October Vormittag 11 Uhr subhastirt werden.

Dt.-Eylau, den 23sten Juli 1838.

Königliches Stadtgericht von Dt.-Eylau und Bischofswerder.

Auktion.

Königliches Land- und Stadtgericht Löbau, den 16ten Juli 1838.

Eine Quantität abgepfändeter Gegenstände bestehend in Betten, Kleidungsstücken, Hausgeräth und Mobilien verschiedener Art, desgleichen auch der Mobiliarnachlaß und die Bücher des verstorbenen Land- und Stadtgerichts-Assessors Jeschowitz, sollen am Freitage, den 10ten August c. Morgens 9 Uhr auf hiesigem Markte, gegen baare Zahlung öffentlich verkauft werden. Diejenigen Eigenthümer, welche ihre Pfandstücke auslösen wollen, haben dies spätestens am Tage vor der Auktion zu thun.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Unterzeichneter wünscht einige Knaben in Pension zu nehmen und denselben Unterricht zu ertheilen, um sie zum Besuch eines Gymnasii vorzubereiten.

Labes, Pfarrer zu Riesenburg.

Der Justiz-Actuarius Przewisinski in Neuenburg sucht einen im Cassen- und Rechnungsfache geübten, bereits vereidigten Protokollführer, desgleichen einen zur Registraturverwaltung geeigneten Gehülfen.

3000 Thaler in verschiedenen Posten sind gegen gehörige Sicherheit zu vergeben. Näheres bei Herrn Niesemann in Marienwerder, auch werden Hypotheken gekauft. Marienwerder, den 18ten Juli 1838.

50 Scheffel guter Winterraps zur Saat, bisher in der Spreu erhalten, sind in adel. Boggusch zu haben bei Görke.

Ich habe mich am hiesigen Orte als praktischer Arzt niedergelassen und wohne beim Lotterieeinnehmer Herrn Cronbach in der Marienwerderstraße.

Graudenz, den 26sten Juli 1838. Dr. Heynacher,
praktischer Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 31. Marienwerder, den 3ten August **1838.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hiermit bekannt gemacht, daß die in unserm diesjährigen Amtsblatt Nro. 15. enthaltene Marktpreis-Tabelle nicht, wie durch einen Druckfehler irrthümlich angegeben worden, für den Monat Februar, sondern für den Monat März c. gültig ist, indem die Marktpreis-Tabelle für den Monat Februar c. sich bereits in Nro. 12. des diesjährigen Amtsblatts befindet.

Marienwerder, den 28sten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret

für die evangelischen Bewohner von Szychowo zur evangelischen altstädtschen Kirche zu Thorn.

Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 293. alle Einwohner des Staats eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich in Zukunft halten wollen, so wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung hiermit nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Zur evangelischen altstädtschen Kirche zu Thorn werden auf den Grund der von dem Besitzer zu Szychowo in der Eingabe vom 28sten Dezember 1836 abgegebenen Erklärung, die evangelischen Bewohner von Szychowo hiemit gastweise eingepfarrt.

§. 2.

Der Pfarrer an der altstädtschen Kirche zu Thorn tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers, er hat ein ausschließliches Recht auf Taufen und Trauungen, auf Begräbnisse indeß nur soweit, als die Eingepfarrten solches verlangen und bezieht die Stolgebühren nach der unterm 18ten Dezember 1817 durch das diesseitige Amtsblatt bekannt gemachten Stoltaxe. Dagegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

Ausgegeben in Marienwerder den 4ten August 1838.

Digitized by Google

§. 3.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholische Kirchen und Pfarrer auch von den evangelischen Bewohnern zu Szychowo zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

§. 5.

Der evangelische Pfarrer und die altstädtsche evangelische Kirche zu Thorn erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die evangelischen Bewohner zu Szychowo sich mit Genehmigung der Obrigkeit von diesem Pfarrverbande trennen sollten.

§. 6.

Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 26sten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachstehend wird das Resultat der Ausgangs vorigen Jahres bewirkten Volkszählung im hiesigen Departement zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nro.	Namen der Kreise und Städte.	Zahl der Bewohner am Ende des Jahres 1837	Gegen die letzte Zählung pro 1834 mehr	weniger
	1. Kreis Conitz.			
1	Stadt Conitz	3334	197	
2	" Tuchel	1435	172	
3	Plattes Land	34562	2083	
	Summa	39331	2452	
	2. Kreis Deutsch Crone.			
1	Stadt Deutsch Crone	2973	46	
2	" Mrk. Friedland	2180	34	
3	" Jastrow	3114	—	1
4	" Schloppe	1604	48	
5	" Tütz	1046	316	
6	Plattes Land	30098	860	
	Summa	41015	1304	1

Nro.	Namen der Kreise und Städte.	Zahl der Bewohner am Ende des Jahres 1837	Gegen die letzte Zählung pro 1834 mehr	weniger
	3. Kreis Kulm.			
1	Stadt Briesen	1390	28	
2	: Kulm	5394	193	
3	Plattes Land	28860	1398	
	Summa	35644	1619	
	4. Kreis Flatow.			
1	Stadt Cammin	837	49	
2	: Flatow	1977	14	
3	: Krojanke	2185	286	
4	: Vandsburg	1006	50	
5	: Zempelburg	3154	276	
6	Plattes Land	30080	1818	
	Summa	39239	2493	
	5. Kreis Graudenz.			
1	Stadt Graudenz	5642	751	
2	Veste Graudenz	276	—	15
3	Stadt Lessen	1436	137	
4	: Rheden	1118	135	
5	Plattes Land	28246	1330	
	Summa	36718	2353	15
	6. Kreis Löbau.			
1	Stadt Kauernick	622	13	
2	: Löbau	2736	247	
3	: Neumark	1361	62	
4	Plattes Land	24361	1153	
	Summa	29080	1475	
	7. Kreis Marienwerder.			
1	Stadt Garnsee	1001	90	
2	: Marienwerder	5520	274	
3	: Mewe	2162	141	
4	Plattes Land	37387	2731	
	Summa	46070	3236	

Digitized by Google

Nro.	Namen der Kreise und Städte.	Zahl der Einwohner am Ende des Jahres 1837	Gegen die letzte Zählung pro 1834 mehr	weniger
	8. Kreis Rosenberg.			
1	Stadt Bischofswerder	1519	368	
2	" Dt. Eylau	2065	126	
3	" Freystadt	1504	162	
4	" Riesenburg	2891	154	
5	" Rosenberg	1850	372	
6	Plattes Land	26013	1971	
	Summa	35842	3153	
	9. Kreis Schlochau.			
1	Stadt Baldenburg	1223	—	51
2	" Pr. Friedland	1787	185	
3	" Hammerstein	1580	—	27
4	" Landeck	690	98	
5	" Schlochau	1723	—	16
6	Plattes Land	19324	1580	
	Summa	36327	1863	94
	10. Kreis Schwetz.			
1	Stadt Neuenburg	2499	117	
2	" Schwetz	2778	—	125
3	Plattes Land	39373	2117	
	Summa	44650	2234	125
	11. Kreis Strasburg.			
1	Stadt Gollub	2076	175	
2	" Gurzno	1035	—	71
3	" Lautenburg	1680	22	
4	" Strasburg	3346	434	
5	Plattes Land	32738	1652	
	Summa	40875	2283	71
	12. Kreis Stuhm.			
1	Stadt Christburg	2369	204	
2	" Stuhm	1088	118	
3	Plattes Land	25079	939	
	Summa	28536	1261	

Nro.	Namen der Kreise und Städte	Zahl der Einwohner am Ende des Jahres 1837	Gegen die letzte Zählung pro 1834 mehr	weniger
	13. Kreis Thorn.			
1	Stadt Culmsee	1372	91	
2	: Thorn	7668	—	527
3	Plattes Land	29259	2283	
	Summa	38299	2374	527
	Gesammtsumme	491626	27269	

Marienwerder, den 17. Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

der Termine zum Consigniren der pro 1839 von Königlichen Landbeschälern zu bedeckenden Stuten, und zum Brennen der nach den Beschälern des Königlich Westpreußischen Landgestüts im Jahr 1838 gefallenen Fohlen mit dem Gestüts-Brande.

Termin. Monat.	Tag.	Beschäl-Station.	Termin. Stunden.	Geschäft.		Bemerkungen.
1838				Consignirung der Stuten, und Fohlen-Brennen		
Sept.	10	Schweingrube	10—11			
:	11	Grzymalla	8 — 9	Consigniren der Stuten	—	
:	29	Groß-Falkenau	10—11	desgl.	Fohlen-Brennen.	
Oktober.	1	Johannsdorf	9 —10	desgl.	desgl.	
:	8	Stangendorf	10—11	desgl.	desgl.	
:	9	Groß-Lubin	7 — 8	desgl.	desgl.	
:	9	Polnisch Westphalen	12— 1	desgl.	desgl.	
:	9	Klein Ksionsken	1 — 2	—	desgl.	
:	10	Klotken	8 — 9	Consigniren der Stuten.	desgl.	
:	11	Podewitz	8 — 9	desgl.	desgl.	
:	12	Christkowo	7 — 8	desgl.	desgl.	
:	12	Kokotzko	12— 1	desgl.	desgl.	
:	13	Pensau	9 —10	desgl.	desgl.	
:	16	Deutsch Crone	8 — 9	—	desgl.	In Deutsch-Crone werden die Fohlen, der auf der Beschäl-Station in Clausdorf im Jahr 1836 und 1837 gedeckten Stuten gebrannt.
:	19	Schlochau	7 — 8	Consigniren der Stuten.	—	
:	20	Kensau	8 — 9	desgl.	Fohlen Brennen.	
:	24	Marienwerder	9 —10	—	desgl.	
:	25	Finkenstein	11—12	Consigniren der Stuten.	desgl.	
:	26	Stangenberg	11—12	—	desgl.	

Digitized by Google

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, Stuten und Fohlen schon zur ersten Termins-Stunde zu gestellen, indem nach Ablauf des angesetzten Termins der Gestüts-Beamte seine Reise fortsetzen muß; die Fohlen auch mit Strickhalftern zu versehen, damit das Einfangen derselben zum Brennen keinen Zeit-Aufwand verursacht.

Marienwerder, den 19ten July 1838.

Der Landstallmeister.

Meissner.

Hoher Bestimmung zufolge wird mit dem 1sten August c. die, zwischen Neidenburg und Soldau bestehende 2spännige Fahrpost in eine Kariolpost verwandelt. Die Kariolpost wird den Gang behalten, den die Fahrpost jetzt hat.

Gleichzeitig wird vom 1sten August c. ab, eine Kariolpost zwischen Soldau und Neumark über Lautenburg, zum Anschluß an die Neumark-Thorner und Marienwerder-Neidenburger Fahrpost so wie an die Bischofswerder-Graudenzer Kariolpost, in Gang kommen, welche folgende Beförderung erhält:

aus Soldau,
Mittwoch und Sonnabend 8 Uhr früh;
durch Lautenburg,
Mittwoch und Sonnabend 12 — 12½ Uhr Mittags;
in Neumark,
Mittwoch und Sonnabend 5½ Uhr Abends, zum Anschluß an die Fahrposten nach Neidenburg, Thorn und Marienwerder und durch Letztere an die Kariolpost von Bischofswerder nach Graudenz;
aus Neumark,
Mittwoch und Sonnabend 12 Uhr Abends, nach Ankunft der Fahrposten von Neidenburg, Thorn und Marienwerder (Kariolpost von Graudenz);
durch Lautenburg,
Donnerstag und Sonntag 5 — 5½ Uhr früh;
in Soldau,
Donnerstag und Sonntag 9½ Uhr früh;

Mit den Kariolposten finden zwei Personen Beförderung. Das Personengeld beträgt pro Person und Meile 5 Sgr.

Hiernach wird sich die Verbindung zwischen Soldau und Graudenz und zwischen Soldau und Thorn folgend herausstellen:

A. Zwischen Soldau und Graudenz,

aus Soldau, Mittwoch und Sonnabend 8 Uhr früh;
durch Neumark, Mittwoch und Sonnabend 6 — 10 Uhr Abends;
durch Bischofswerder, Donnerstag und Sonntag 2 — 3 Uhr früh;

in Graudenz, Donnerstag und Sonntag 11 Uhr Vormittags;
aus Graudenz, Mittwoch und Sonnabend 6 Uhr früh;
durch Bischofswerder, Mittwoch und Sonnabend 2 — 4 Uhr Nachmittags;
durch Neumark, Mittwoch und Sonnabend 8 — 12 Uhr Abends;
in Soldau, Donnerstag und Sonntag 9 Uhr früh.

B. Zwischen Soldau und Thorn:
aus Soldau, Mittwoch und Sonnabend 8 Uhr früh;
durch Neumark, Mittwoch und Sonnabend 6 — 10 Uhr Abends;
in Thorn, Donnerstag und Sonntag 2 Uhr Nachmittags;
aus Thorn, Dienstag und Freitag 12 Uhr Nachts;
durch Neumark, Mittwoch und Sonnabend 8 — 12 Uhr Abends;
in Soldau, Donnerstag und Sonntag 9½ Uhr früh.

Danzig, den 12ten Juli 1838.

Der Postmeister.
Plath,
vigore commissionis.

Sicherheits-Polizei.

Am 9ten d. M. ist aus der Festung Jülich der unten näher signalisirte Musketier Joseph Januszewski vom 34sten Infanterie-Regiment desertirt.

Die Polizei-Behörden unseres Departements werden angewiesen, auf den Entwichenen zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn festzunehmen und an die nächste Militair-Behörde zum weitern Transport nach dem Bestimmungs-Orte abzuliefern.

Signalement:

Geburtsort — Zappendowo, Kreis Conitz, Größe — 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich, Haare — blond, Stirn — klein und rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — klein und spitzig, Zähne — gesund und weiß, Kinn — klein und spitzig, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — klein und schwach, Sprache — polnisch und deutsch.

An Bekleidungsstücke hat derselbe mitgenommen: 1 Montirung, 1 paar leinene Hosen, 1 paar Stiefeln, 1 Halsbinde, 1 Hemde, 1 Mütze, außerdem 1 Handtuch.

Marienwerder, den 19ten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Aus dem hiesigen Stadtgefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Observat Friedrich Wilhelm Lehnhardt, welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen, am 22sten d. M. entsprungen.

Digitized by Google

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Magistrat nach Marienwerder abliefern zu lassen.

Marienwerder, den 22sten Juli 1838. Der Magistrat.

Signalement:

Bekleidung: Jacke — blautuchne, Weste — schwarztuchne, Hosen — blautuchne, Stiefeln — schwarzlederne, Mütze — blautuchne, schwarzseidenes Halstuch, zwei Hemde.

Geburtsort — Danzig, Vaterland — Preußen, Gewöhnlicher Aufenthalt — Danzig, Religion — evangelisch, Alter — sechs und zwanzig Jahre, Größe — fünf Fuß sechs Zoll, Haare — schwarz, Stirn — rund, Augenbraunen — schwarz, Augen — hellblau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — vollständig, Bart — blond, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — bleich, Gesichtsbildung — oval, Statur — mittel. Besondere Kennzeichen — keine.

Der wegen Diebstahls hieselbst verhaftete Einlieger Franz Krüger von Rose ist am 16ten d. M. entwichen.

Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den Krüger zu vigiliren, im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen. Dt. Crone, den 20sten Juli 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement und Bekleidung:

Familien-Name — Krüger, Vorname — Franz, Geburtsort — Rose, Aufenthaltsort — Rose, zuletzt Dt. Crone, Religion — katholisch, Alter — 34 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase — länglich gerade, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — schlank, Sprache — hochdeutsch.

Bekleidung: blauer Tuchüberrock, runde schwarze Tuchmütze ohne Schirm, weiße Leinwandhosen in den Stiefeln. (Die übrige Bekleidung hat nicht ermittelt werden können.)

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige katholische Pfarrer Herzog aus Grüßau ist zum Director des Priester-Seminars der Diöcese Culm zu Pelplin berufen und bereits in sein neues Amt eingeführt worden.

Der invalide Unteroffizier Daniel Kollmann ist als 2ter Amtsdiener bei dem Domainen-Rent-Amt in Thorn angestellt worden.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 31. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 3ten August 1838.

Die in den Forstbeläufen Traßyst und Klonowo, Forstreviers Gurßno, an der Grenze des Papiermühlenetablissements Rossek im Kreise Strasburg belegenen Forstspitzen, welche einen Flächeninhalt von 140 Morgen 85 □Ruthen enthalten und Eigenthum des Königl. Domainen-Fiscus sind, sollen in mehreren Parzellen öffentlich veräußert werden. Der diesfallsige Lizitationstermin ist auf Sonnabend den 18ten August c. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle festgesetzt und wird durch den Herrn Domainen-Intendanten Schloß in Guttowo bei Lautenburg abgehalten werden.

Der Anschlag und der Veräußerungsplan, sowie die Veräußerungs- und Lizitationsbedingungen werden den Kauflustigen im Lizitationstermine vorgelegt werden und können auch in den letzten 8 Tagen vor dem Termine in der Registratur des Königl. Domainenamts zu Guttowo eingesehen werden.

Marienwerder, den 12ten Juli 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die in dem Königl. Domainen-Rentamte Dirschau befindlichen Vorwerke sollen vom 1sten Juni 1839 ab von Neuem verpachtet werden, nämlich:

1) das Vorwerk Mühlbanz, welches auf 12 Jahre verpachtet wird, auf der Chaussee von Danzig nach Dirschau, 3¼ Meilen von Danzig und 1¼ Meile von Dirschau belegen. Es gehören zu diesem Gute an Ackerländereien 2ter Klasse 236 Morgen 85 □Ruthen, und 142 Morgen 29 □Ruthen 3ter Klasse, 20 Morgen 66 □Ruthen Gärten, 233 Morgen 136 □Ruthen Wiesen, 95 Morgen 115 □Ruthen Hütung.

Die Ländereien liegen im unmittelbaren Zusammenhange und werden in 9 Schlägen bewirthschaftet.

Es wird dem Pächter hierbei auch die Brauereiberechtigung und der Verlag der Amtskrüge mit Bier verliehen. Der Werth des Königl. Inventarii, welches dem Pächter übergeben wird, beträgt 1000 Rthlr.

und solcher hat deshalb eine Kaution von 900 Rthlr. zu bestellen. Das Königl. Ministerium hat mindestens

a. die Vorwerkspacht auf	.	1132	Rthlr.	5	sgr.	2 pf.
b. für die Propination	.	61	;	20	;	— ;
c. für den Krugverlag	.	31	;	23	;	9 ;
	Summa	1225	Rthlr.	18	sgr.	11 pf.

einschließlich 397½ Rthlr. Gold bestimmt.

2) Das Vorwerk Subkau, welches auf 15 Jahre zur Verpachtung gestellt wird, liegt an der Chaussee zwischen Dirschau und Mewe, 1½ Meile von Dirschau und 6 Meilen von Danzig entfernt. Es hat außer aller Gemeinheit 663 Morgen 171 □Ruthen Acker 2ter, und 109 Morgen 135 □Ruthen 3ter Klasse, so wie 31 Morgen 70 □Ruthen Vorwerks- und Deputanten-Garten, 162 Morgen 103 □Ruthen an Wiesen- und Weideterrain, und außer der Feldmark noch 165 Morgen 168 □Ruthen Niederungswiesen bei Czattkau, in der Entfernung von 2 Meilen. Dies Gut wird ebenfalls in 9 Schlägen benutzt. Der Werth des Königl. Inventarii beträgt 700 Rthlr. und es ist eine Kaution von 1100 Rthlr. erforderlich. Der jährliche Pachtzins ist mindestens auf 1805 Rthlr. 19 sgr. 8 pf., incl. 600 Rthlr. in Golde, festgesetzt worden.

3) Die Vorwerker Rathstube und Starrenczyn, welche ½ Meile von der ad 2. benannten Chaussee, 1½ Meile von Dirschau und 7 Meilen von Danzig liegen, werden auf 24 Jahre verpachtet. Hiezu werden in 9 Schlägen im Zusammenhange benutzt an Ackerländereien 24 Morgen 10 □Ruthen 1ster Klasse, 889 Morgen 89 □Ruthen 2ter Klasse, 729 Morgen 32 □Ruthen 3ter Klasse, 348 Morgen 57 □Ruthen 4ter Klasse, 68 Morgen 23 □Ruthen Gärten, 336 Morgen 68 □Ruthen Wiesen, 562 Morgen 22 □Ruthen Hütung, und es sind diesem Gute noch 259 Morgen 123 □Ruthen ergiebige Niederungswiesen bei Czattkau zur Erhaltung des Viehstandes zugetheilt worden.

Die Ausübung der Brennerei und der Branntweinverlag der Amtskrüge wird dem Pächter mit überlassen. Das Königl. Inventarium, welches dem Pächter anvertraut bleibt, hat den Werth von 2000 Rthlr. und die Kaution ist auf einen gleichen Betrag, so wie mindestens an Pachtzins

a. für das Vorwerk	.	3195	Rthlr.	6	sgr.	7 pf.
b. für die Propination	.	149	;	12	;	9 ;
c. für den Krugverlag	.	20	;	21	;	2 ;
	Summa	3365	Rthlr.	10	sgr.	6 pf.

einschließlich 1115 Rthlr. Gold bestimmt worden.

Digitized by Google

Auf sämmtlichen Vorwerken sind die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude in gutem baulichen Stande vorhanden, und es sind bisher sehr beträchtliche Schäfereien feinster Gattung mit dem besten Erfolge gehalten worden.

Bewerber können sich über die näheren Pachtbedingungen in unserer Domainen-Registratur und bei dem Domainen-Rentmeister Thiele in Dirschau informiren und werden hierdurch aufgefordert, ihre Pachtofferten in versiegelten Briefen dem Justizjarius, Herrn Regierungsrath Jacobi, welcher mit der Annahme der Submission beauftragt worden ist, spätestens bis zum 1sten September c. abzugeben und sich bei demselben zugleich über Ihre Qualifikation und den Besitz des erforderlichen Vermögens zur Uebernahme der Pachtung auszuweisen. Danzig, den 5ten Juli 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Die, den Erben des Amtsraths Ehregott Ludwig Hänisch und dessen Ehefrau Marie Elisabeth geb. Wolff zuständige Erbpachtsgerechtigkeit auf die, im Kreise Graudenz gelegenen Bialochowoschen Güter Nr. 1. nämlich: Groß- und Klein-Bialochowo, Malinkowo, Sappat, die Pustkowie, Przinzawo, den Ossakrug, genannt Knobloch, das Dorf Voßwinkel und den Wald — von denen das Obereigenthum in dem Hypothekenbuche als Rittergut eingetragen ist — zufolge der, nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 31,661 Rthlr. 4 sgr. 11 pf. abgeschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine den 14ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hierbei wird bemerkt, daß die früher eingeleitete freiwillige Subhastation auf Instanz eines Gläubigers, in eine nothwendige verwandelt worden und daß bereits früher eine Taxe aufgenommen ist, wozu der Termin den Gläubigern deshalb nicht bekannt gemacht worden, weil die Subhastation damals eine freiwillige war.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst auf Liebendamm sub Nro. 3. belegene den Tuchmacher Johann Gruenschen Eheleuten zugehörige, auf 314 Rthlr. 9 sgr. 3 pf. abgeschätzte Grundstück, soll im Wege der Subhastation im Termine den 20sten October c. an öffentlicher Gerichtsstelle hierselbst meistbietend verkauft werden.

Digitized by Google

Zugleich werden die, dem Aufenthalt nach unbekannten Erben der in Strazewo verstorbenen Anna Elisabeth Pinski zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen. Marienwerder, den 28sten Juni 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Die Groß-Waplitzschen Rittergüter im Stuhmschen Landraths-Kreise, abgeschätzt auf 142,826 Rthlr. 8 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 14ten December d. J. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst sub Nro. 43. in der Herrenstraße belegene, den Gebrüdern Ignatz Adalbert und Johann Zakowski, so wie dem Schneidermeister Frankenberg gehörige, gerichtlich auf 1932 Rthlr. 3 pf. gewürdigte Grundstück, wozu eine Elf und Sechs Haus-Schwatten, so wie ein ganzer Antheil an der Städtischen- und Amts-Brau- und Brennerei-Sozietät gehören, soll auf den Antrag eines Miteigenthümers zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe in termino den 3ten November Vormittags 10 Uhr vor der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden sämmtliche unbekannte Realprätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 10ten Juli 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das zu Czarzebusch sub Nro. 1. belegene, aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 27 Morgen Land bestehende, nach der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 848 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich abgeschätzte August Weyersche Grundstück, soll im Termine den 6ten October 1838 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst in der Schuhmacherstraße Nr. 52. belegene, dem Schuhmacher Buchholz zugehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 139 Rthlr. 10 sgr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten November a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Conitz, den 8ten Juni 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendige Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Gollub sub Nro. 133. b. belegene Grundstück des Riemermeisters Galinski, abgeschätzt auf 250 Rthlr., soll zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe am 1sten November 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Nieżywienz sub Nro. 2. belegene Bauergrundstück des Joseph Arentowski, welches demselben mittelst Adjudicationsbescheides vom 13ten October 1835 zugeschlagen, gerichtlich abgeschätzt auf 171 Rthlr. 25 sgr, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10ten November 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Das dem Gutsbesitzer Retzbein gehörige, am Pilowflusse im Dt. Cronerschen Kreise, zwischen den Dörfern Freudenfier und Stabitz belegene, im Hypothekenbuche der Mühlen sub Nro. 2. verzeichnete Mühlen- und Landgut Hoppenmühle, abgeschätzt auf 5357 Rthlr. 12 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Mühlengute Hoppenmühle selbst subhastirt werden. Dt. Crone, den 3ten Mai 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Dt. Crone.

Das den Friedrich August Bethkeschen Erben gehörige, auf der Feldmark des Dorfes Sägemühl belegene Freigut Werder, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 3 Wiesen circa 40 culm. Morgen Acker gehören, zufolge der, nebst Hypothekenscheln täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 525 Rthlr. 8 sgr. 10 pf. abgeschätzt, soll in termino den 5ten September c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt. Crone, den 2ten Mai 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das der Wittwe Buchholz gehörige, in Weide belegene, aus Wohnhaus und Stall, 4½ Morgen culm. Ackerland und 1½ Morgen Wiesen bestehende Grundstück, welches zufolge der, nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 394 Rthlr. 28 sgr. abgeschätzt ist, soll in termino den 6ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Neuenburg, den 26sten Juni 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Preuß. Friedland, den 13ten Juli 1838.

Zur bessern Auseinandersetzung der Erben soll in der Simon Kubackischen Nachlaßsache das zu Cammin sub Nro. 46. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, 3 Gärten, einem Ackerplan, einer Wiese und einem Waldtheil, auf 107 Rthlr. gerichtlich gewürdigt, in termino den 31sten October c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das den Tuchmacher Friedrich Burkowitzschen Eheleuten gehörige, in Bischofswerder belegene Großbürgerhaus Nr. 36., abgeschätzt auf 500 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten October c. Vormittags 11 Uhr in Bischofswerder subhastirt werden.

Die Catharine Wilkin geb. Pielanz, für welche auf Grund des Erbvergleichs vom 8ten Dezember 1814, 103 Rthlr. 11 gr. 6 pf. sub Nro. 2. eingetragen stehen, wird zu diesem Termine vorgeladen.

Dt.-Eylau, den 21sten Juni 1838.

Königliches Stadtgericht Dt.-Eylau und Bischofswerder.

Auktion.

Zum öffentlichen Verkauf der zum Johann und Sophia geb. Kwiatkowska Uzarowiczschen Nachlaßmasse gehörigen Nachlaßeffekten als, Hausgeräth, Leinenzeug, Möbeln ꝛc., steht ein Termin auf den 27sten August c. Vormittags 9 Uhr vor dem Commissarius in Gollub an, zu welchem Kauflustige hiedurch öffentlich vorgeladen werden.

Strasburg, den 1sten Juni 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Eheverfrag.

Die Maria Elisabeth Dommer hat bei Erreichung ihrer Großjährigkeit in der gerichtlichen Verhandlung vom 3ten Juli dieses Jahres erklärt, die Gütergemeinschaft mit ihrem Ehemanne Joseph Wiese in Caldau ausschließen zu wollen. Schlochau, den 7ten Juli 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Die Lieferung des Bedarfs an wollenen Decken, Bettwäsche, Handtüchern und Krankenkleidern für die Garnison-Anstalten im Bereich des 1sten Armee-Korps, soll dem Mindestfordernden übertragen werden. Die Objecte und Orte der Lieferung sind aus den Lieferungsbedingungen zu ersehen, welche in unserer Registratur, bei dem hiesigen Traindepot und den Militair-Lazareth-Kommissionen zu Danzig, Thorn und Graudenz ausgelegt sind. Lieferungsunternehmer werden ersucht, ihre Offerten portofrei mit der Bezeichnung: „Offerte wegen Wäschelieferung" versiegelt bis zum 10ten August c. an uns einzusenden, welche in dem an diesem Tage, Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine entsiegelt werden, worauf mit den Mindestfordernden, welche persönlich erschienen sind, oder deren gehörig Bevollmächtigten weiter unterhandelt, mit den Auswärtigen aber event. durch die genannten Lazareth-Kommissionen contrahirt werden soll.

Königsberg, den 20sten Juli 1838.

Königliche Intendantur des 1sten Armee-Korps.

Der Besitzer Martin Knuth zu Parczesnica beabsichtigt zwischen dem Ostrowitter- und Groß-Borrnier-See eine oberschlägliche Wassermühle mit einem Gange und einem Wasserrade von etwa 10 Fuß Durchmesser, neu anzulegen.

In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edicts vom 28sten October 1810 werden daher alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, hierdurch aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Erscheinung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern gerechnet, ihre diesfälligen gesetzlich zu begründenden Einwendungen bei mir anzubringen.

Schlochau, den 10ten Juli 1838. Der Landrath.

Unterzeichneter wünscht einige Knaben in Pension zu nehmen und denselben Unterricht zu ertheilen, um sie zum Besuch eines Gymnasii vorzubereiten.

Labes, Pfarrer zu Riesenburg.

Digitized by Google

Westpreuß. Nekrologie. Freunde und Verehrer nachstehender 1836 Verstorbener: des Oberlandesgerichts-Rath Reichert und Prediger Woy in Marienwerder, Oberlandesgerichts-Präsid. Delrichs in Berlin, Obristlieutnant v. Dobeneck in Elbing, Fürstbischof Prinz zu Hohenzollern in Frauenburg und des Prof. Keferstein in Thorn, finden deren ausführliche Biographien im so eben erschienenen 14ten Jahrg. des Nekrologs.

(Zu haben in der Buchhandlung von A. Baumann in Marienwerder.)

Ein Hauslehrer der auch in der Musik und im Französischen unterrichtet, sucht eine Stelle. Hierauf Reflektirende werden gebeten, sich deshalb an den Königlichen Oberlandesgerichtsrath Herrn Baron v. Schrötter in Marienwerder zu wenden.

Der Justiz-Actuarius Przewisinski in Neuenburg sucht einen im Cassen- und Rechnungsfache geübten, bereits vereidigten Protokollführer, desgleichen einen zur Registraturverwaltung geeigneten Gehülfen.

Ganz vorzüglicher Winterraps-Saamen pro 1837, ist bei dem Gutsbesitzer v. Parpart in Beyersee bei Culm, der Scheffel zu 4 Rthlr., zu haben.

Gesucht wird zu Nipkau bei Rosenberg bei kleinen Kindern eine Gouvernante.

Gesucht wird zu Nipkau bei Rosenberg eine Ausgeberin.

Winter-Rübsen und Raps zur Saat verkauft

J. Häberlein in Graudenz.

Auf dem Dominio Krojanke, Kreis Flatow, Regierungsbezirk Marienwerder, stehen 250 überzählige feine Mutterschaafe und 200 Brackschaafe zum Verkauf.

Amts-Blatt.

No. 32. Marienwerder, den 10ten August **1838.**

Das 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 11ten Juli c. unter:

No. 1908. Betreffend die Form und Wirkung der Kündigung Ost- und Westpreußischer Pfandbriefe, ingleichen die Emission der Zins-Koupons;

No. 1909. betreffend die Form und Wirkung der Kündigung Pommerscher Pfandbriefe, ingleichen die Emission der Zins-Koupons.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

In der Kirche zu Groß-Schönbrück Amts Rehden ist durch nächtlichen Einbruch am 19ten d. Mts. ein silberner Kommunikanten-Kelch nebst Deckel, so wie die dazu gehörige Decke von blauer Seide mit Gold und Silber durchwirkt, gestohlen worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hierdurch aufgefordert, auf diese entwendete Sachen zu vigiliren, um dadurch wo möglich zur Entdeckung des Thäters zu führen. Marienwerder, den 27sten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Dorfe Brattian, Löbauer Kreises, ist die Pferde-Räude ausgebrochen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 31sten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemäß der gefertigten Zusammenstellung beträgt der Geldbedarf der Adel. Westpreuß. Feuer-Sozietät für das Jahr vom 1ten Juni 1837 bis dahin 1838

1) Zur Vergütung vorgefallener Brandschaden	18236 Rthlr.	23 sgr.	— pf.
2) Für verbrannte und beschädigte Löschgeräthe	2 —	27 —	— —
3) An Prämien	10 —	— —	— —
4) An zu erstattenden Vorschüssen . .	39 —	16 —	3 —
5) An Verwaltungs-Kosten . . .	1570 —	— —	— —
überhaupt .	19859 Rthlr.	6 sgr.	3 pf.
Davon ab, der nach der Repartition pro 1. Januar bis 1. Juni 1837 verbliebene Ueberschuß mit	188 —	6 —	4 —
und es müssen aufgebracht werden . .	19670 Rthlr.	29 sgr	11 pf.

gegeben in Marienwerder den 11ten August 1838.

Digitized by Google

Behufs der Deckung dieser Summe ist heute der Beitrag von dem Assekurations-Quanto der 4,961,735 Rthlr. mit $\frac{1}{12}$ pCt. oder mit 1½ pf. vom Thaler, überhaupt also der Betrag von 20673 Rthlr. 26 sgr. 10 pf. zur Vermeidung zu großer Brüche in der Art repartirt und ausgeschrieben, daß dem Verbande, gegen die wirklich nur erforderlichen . . 19670 — 29 — 11 —

bei der nächsten Repartition zu gut verbleiben 1002 Rthlr. 26 sgr. 11 pf.

Die Zahl der Brände im Jahre $18\frac{37}{38}$ beläuft sich auf 63 von welchen

1 durch Blitzeinschlag,
1 durch Fahrläßigkeit und
61 in Folge nicht ermittelter Zufälle

veranlaßt worden sind.

Abgebrannt sind: 47 Wohnhäuser, 3 Krüge, 23 Scheunen, 35 Ställe und Schoppen, 3 Speicher, 3 Brau- und Brandhäuser, 2 Windmühlen, 2 Schmieden, zusammen 118 Gebäude.

Indem wir Vorstehendes bekannt machen, fordern wir die Mitglieder der Sozietät auf, die sie treffenden Beiträge in den von den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktionen zu bestimmenden Terminen bei Vermeidung der gesetzlichen Zögerungs-Zinsen und der reglementsmäßigen Einziehungs-Maaßregeln einzuzahlen.

Marienwerder, den 23sten Juli 1838.

Adel. Westpr. General-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Sicherheits-Polizei.

Warnung.

Der Tagelöhner Stanislaus Kaminski ist, wegen Tödtung der Wittwe Czeynowa im Dorfe Czeynowo auf der Halbinsel Hela, durch die beiden gleichlautenden Allerhöchst bestätigten Erkenntnisse des Königl. Ober-Landes-Gerichts-Criminal-Senats zu Marienwerder und des Königl. Tribunals des Königreichs Preußen mit lebenswieriger Zuchthausstrafe, und die Theilnehmer an diesem Verbrechen sind gleichfalls mit Festungs- und Zuchthausstrafe bis zu zwei Jahren belegt worden.

Marienwerder, den 29sten Juli 1838.

Königliches Inquisitoriat.

Der unten signalisirte, des Einbruchs und Diebstahls dringend verdächtige Arbeitsmann Martin Orzel, welcher wegen Diebstahl schon mehrmals bestraft

und nur erst vor 14 Tagen von der Straf-Section der Festung Graudenz entlassen worden, ist in der verwichenen Nacht mittelst Ausbruchs aus dem hiesigen städtischen Gefängniß entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden ersuchen wir daher ergebenst, auf den Entwichenen strenge zu vigiliren und denselben im Betretungsfall an uns abliefern zu lassen.

Graudenz, den 3ten August 1838.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Schwezin, Kreis Neustadt, Religion — katholisch, Alter — 27 Jahr, Größe — 5 Fuß 9½ Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — schwarzbraun, Augen — grau, Nase — längliche stumpf, Mund — gewöhnlich, Bart — blonder Schnurbart, Zähne — fehlerhaft, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — groß, Sprache — deutsch und polnisch.

Besondere Kennzeichen — eine Schnittnarbe auf der linken Hand.

Bekleidung:

Eine alte blaue Tuchjacke und dergleichen Weste, ein Paar grobe leinene Beinkleider, ein Paar lange Stiefeln, eine blaue Tuchmütze mit Schirm und ein leinenes Hemde.

Der mittelst Reiseroute des Königl. Landraths-Amts zu Stolpe vom 2ten Juli c. hierher gewiesene Lumpensammler Heinrich Paczkowski nebst seiner aus 5 Personen bestehenden Familie, ist bis jetzt hier nicht eingetroffen und es ist zu vermuthen, daß sich derselbe zwecklos herumtreibt.

Alle Wohllöblichen Verwaltungs-Behörden und die Gensd'armerie werden daher dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Paczkowski zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierher oder nach Lisnow bei Carthaus zu seinem Bruder dem dortigen Eigenthümer Johann Paczkowski zu weisen, im letztern Falle aber hierher gefälligst Nachricht gelangen zu lassen.

Graudenz, den 2ten August 1838.

Königl. Preuß. Domainen-Rentamt.

Der mittelst Reiseroute vom 29sten Mai a. c. des Königl. Landraths und Polizei-Direktors Herrn Lesse zu Danzig nach seinem Geburtsorte Finkenstein, hiesigen Kreises, gewiesene des Diebstahls verdächtige Knecht und Landwehrmann Wilhelm Koßanowski, dessen Signalement hier unten folgt, ist bis jetzt in Finkenstein nicht eingetroffen.

Digitized by Google

Die Wohllöblichen Behörden ersuche ich daher ergebenst, auf diesen Menschen zu vigiliren, und im Betretungsfall denselben an seinen Bestimmungsort zu verweisen.

Rosenberg, den 30sten Juli 1838.

Der Landrath.

Signalement:

Geburts- und Aufenthaltsort — Finkenstein, Religion — evangelisch, Alter — 26 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase und Mund — mittel, Zähne — gut, Kinn und Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — schlank, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

---

sonal-
it der
lichen
örden.

Des Königs Majestät haben dem Rittergut-Besitzer und Kaufmann Herrn v. Schönborn zu Graudenz mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7ten Juli c. den rothen Adlerorden 4ter Klasse Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Die durch das Ableben des Priors Lipinski erledigte katholische Pfarrstelle zu Kaßczoreck ist durch den Vikar Theodor Adamski wieder besetzt worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers und Dechanten Pruß erledigte katholische Pfarrstelle zu St. Jacob in Thorn ist durch den Vikar Augustin Hildebrandt wieder besetzt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Bienerowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Liebenau, ist durch den Pfarrer Pomieczynski aus Mewe wieder besetzt worden.

Die durch das Absterben des Steuer-Aufsehers Grothe in Danzig erledigte Steuer-Aufseher-Stelle, ist dem Grenz-Aufseher Moretti in Thorn übertragen.

Der berittene Grenz-Aufseher Finneisen ist von Groch, in gleicher Eigenschaft nach Gollub versetzt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 32.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 32. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 10ten August 1838.

Nachdem mit dem zeitherigen General-Pächter der Domaine Sodargen mit den Vorwerken Schwigupönen und Budweitschen, nur über die Separat-Pacht des Vorwerks Butweitschen fernerweit contrahirt worden, und deshalb das Domainengut Sodargen mit Schwigupönen pachtlos geworden ist, so soll nunmehr die Pacht des Hauptguts Sodargen mit Schwigupönen auf 24 Jahre vom 1sten Juni 1839 bis Johannis 1863, öffentlich ausgeboten werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf den 22sten August d. J. Nachmittags 3 Uhr im Conferenz-Saal der Königl. Regierung in Gumbinnen anberaumt worden, wozu qualifizirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der, der Verpachtung zum Grunde liegende Ertragsanschlag und die Pachtbedingungen jederzeit im Bureau des Domainen-Departementsraths Nr. 52. des Regierungsgebäudes eingesehen werden können, daß auch ein jeder Pachtbewerber sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Pachtgegenstände unterrichten kann. Nachrichtlich wird bemerkt, daß das Gut Sodargen nebst dem Vorwerk Schwigupönen im Kreise Stallupönen an der Grenze gegen Polen belegen ist.

Das Gut Sodargen hat einen Flächeninhalt von 1849 M. 136 □R., worunter 969 M. 173 □R. Acker vorzüglicher Beschaffenheit, 443 M. 87 □R. guter Wiesen, 19 M. 59 □R. Gärten und das Uebrige Hütung; es gehört dazu Brau- und Brennerei und der Krugverlag über die Krüge zu Sodargen und Radßen. Das Vorwerk Schwigupönen hat einen Flächeninhalt von 771 M. 36 □R., worunter 215 M. Acker und 228 M. vorzüglicher Wiesen, das übrige Hütung.

Der mindeste Pachtzins für Sodargen mit Schwigupönen ist auf 1761 Rthlr. 10 sgr. incl. 582½ Rthlr. in Golde und die für die Pacht zu bestellende Caution auf 1000 Rthlr. festgesetzt.

Jeder Pachtbewerber muß in dem Bietungstermine seine Qualifikation

und insbesondere das zur Aufnahme der Pacht erforderliche Vermögen nachweisen.

Gumbinnen, den 15ten Juni 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Am Sonnabend, den 21sten Juli 1838 sind hieselbst einem verdächtigen Menschen zwei Pferde, nämlich

1) eine Fuchsstute, 5 Jahr alt, am linken Fuß bis über den Fessel weiß, am rechten Fuß unter dem Fessel weiß und mit einer schmalen Blesse.

2) ein ganz brauner Wallach, 6 Jahr alt, am rechten Hinterfuß unter dem Fessel weiß

abgenommen worden.

Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich als solcher bei dem unterzeichneten Inquisitoriat zu legitimiren, und die bezeichneten Pferde gegen Erstattung der Fütterungskosten in Empfang zu nehmen.

Marienwerder, den 28sten Juli 1838.

Königliches Inquisitoriat.

Höherer Bestimmung zufolge, soll die Nutzung der kleinen Jagd

a) auf den Feldmarken Sullnowo, Driezmin, Przisersk, Gatzke und Vorwerk Groddeck rechts dem Schwarzwasser,
b) " " " Grabowo und Grabower-Eichwald,
c) " " " Trempel und
d) " " " Grabowke, Rudken, Czellenczin und Koßelletz

am 1sten Januar a. k. ab, ferner auf sechs Jahre 5 Monate öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu diesem Zwecke steht der Lizitationstermin auf den 1sten September c. in der Dienstwohnung des Försters Frantz in Haasenwinkel an, und werden Pachtliebhaber zu demselben zahlreich eingeladen.

Die Bekanntmachung der nähern Bedingungen erfolgt im Termine und der Königl. Regierung bleibt die Ertheilung des Zuschlages, so wie die freie Auswahl unter den drei bestbietend gebliebenen Lizitanten vorbehalten.

Charlottenthal, den 26sten Juli 1838. Königl. Oberförsterei.

Digitized by Google

Vorladung.

In dem Depositorio des unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichts befinden sich:

a) in der Amtmann Reggeschen Liquidationsmasse
für den Landreiter Ferrer 25 sgr. 3 pf.
für den Landreiter Link 25 sgr. 3 pf.
für den Protokollführer Griech 2 Rthlr. 26 sgr. 5 pf.

b) in der Probst Nierzwickischen Liquidationsmasse
für den Knecht Martin Gondeziorra zu Langenau 4 Rthlr. 10 sgr. 10 pf.

c) in der Prior Ostrowiekischen Nachlaßmasse
für die unbekannten Erben des Erblassers 35 Rthlr. 2 sgr. 6 pf.

d) in der Kaufgelder-Liquidationsmasse von Kossowken und Drückenhoff
für den Knecht Franz Leßinski 11 Rthlr. 14 sgr. 6 pf.
für den Fornal Michael Wisniewski 2 Rthlr. 20 sgr.
für die Dienstmagd Marianna Olleik 2 Rthlr. 23 sgr.

e) in der Spezialmasse Nakielski wider v. Wensierski
für den Knecht Jacob Nakielski 1 Rthlr. 10 sgr. 3 pf.

f) in der Melchior von Kalkstein Stolinskischen Concursmasse
für die unbekannten Erben des bereits vor dem Jahre 1780 verstorbenen Melchior v. Kalkstein Stolinski 17 Rthlr. 26 sgr. 10 pf.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Eigenthümer dieser Depositalmassen resp. deren Erben werden hiermit aufgefordert, sich in 4 Wochen hier zu melden, und nach vorgängiger Legitimation diese Gelder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls selbige zur allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwenkasse abgeliefert, und den sich etwa später meldenden Eigenthümern oder deren Erben nur ohne Zinsen werden zurückgezahlt werden.

Marienwerder, den 13ten Juli 1838.

Königliches Oberlandesgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das Rittergut Hansguth Nr. 16. (früher Nr. 56.) im Graudenzer

Kreise, abgeschätzt auf 7276 Rthlr. 20 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten Dezember d. J. um 11 Uhr Vormittags an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Podgurz sub Nro. 20. belegene, des Schuhmachers Stanislaus Lipinski Wittwe Tecla geb. Szekulska und Erben gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 115 Rthlr., soll am 17ten November 1838 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Justizrath v. Teschen subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen. Thorn, den 10ten Juli 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Culm.

Das zu Kiewo sub Nro. 1. belegene, aus 4 Hufen culm. bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 1940 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzte Kasper Kolinskische Freischulzengrundstück, soll nebst den beim Königl. Domainenamte Unislaw deponirten 500 Rthlr. Feuerkassengeldern für die abgebrannten Gebäude im Termine den 6ten November 1838 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Constantia Kolinska, verehelichte Andrzejewska, und deren Ehemann werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Culm.

Das, in Gr.-Lunau Nr. 8. belegene, aus 78 Morgen 152 □R. nebst dem Anspruche auf die Feuerkassen-Versicherungsgelder bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe vom 11ten April 1837 ohne die Feuer-Versicherungsgelder auf 1558

Rthlr. 5 sgr. abgeschätzte Buhsesche Grundstück, soll in termino den 20sten October 1838 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Culm.

Das hieselbst sub Nro. 218. belegene, aus 1 Wohnhause, 1 Stalle und 10 Morgen 218½ □Ruthen Elokationslandes bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 722 Rthlr. 25 sgr. 7 pf. gerichtlich abgeschätzte Maximilian Maudrichsche Grundstück, soll in termino den 16ten October 1838 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Einsaßen Franz Rutetzki im Dorfe Pollnitz sub Nro. 19. gehörige, aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sowie circa 2 Hufen culm. Land bestehende Bauergrundstück, welches nach der, in der frühern Subhastationssache dieses Grundstücks am 8ten August pr. aufgenommenen, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 102 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll in dem auf den 19ten November d. J. an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine im Wege des nothwendigen Verkaufs subhastirt werden.

Schlochau, den 14ten Juli 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das in der Stadt Schlochau und resp. deren Feldmark sub Nro. 51. belegene Bürgergrundstück, bestehend aus den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, drei Morgen Halberbeland, einer halben Damerauer Hufe, einer Wiese, in der Müggenburg und einer dergleichen Kleeberg genannt, sowie einer Scheune und zwei Antheilen am Büschchen, Bürger- und Voigt-See, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 604 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll in termino den 12ten November d. J. an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege des nothwendigen Verkaufs subhastirt werden.

Da das Hypothekenwesen des in Rede stehenden Grundstücks noch nicht regulirt ist, so werden gleichzeitig alle und jede ihrem Aufenthalte nach, oder sonst unbekannten Realprätendenten von den Erstern namentlich die Franz Feyer-

schen Erben aufgefordert, sich in dem oben angesetzten Termine spätestens mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie mit solchen präkludirt und ihnen deswegen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Schlochau, den 22sten Juli 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Die den Mehlschen Eheleuten gehörigen, hier sub Nro. 161. und Nro. 253. belegenen Wohn- und Gerbereigrundstücke am Liebeflusse nebst Garten und Rumstbeeten, auf 1063 Rthlr. 3 sgr. 11 pf. geschätzt, sollen am 26sten September 1838 zu Rathhause dem Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das auf der hiesigen Vorstadt sub Nro. 1. belegene, aus einer Brennerei mit allen dazu gehörigen Gebäuden, der Wohnung des Brenners, sowie einem Gartenstück von 13 □Ruthen bestehend, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, auf 670 Rlr. 20 sgr. abgeschätzte, den Brenner Wartburgschen Eheleuten zugehörige Erbpachtsgrundstück, soll im Termine den 21sten September 1838 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten zeitigen Besitzer Theodor August und Friederike geb. Reetz-Wartburgschen Eheleute werden gleichzeitig hiezu öffentlich vorgeladen.

Culm, den 11ten Mai 1838.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohnhaus, Stall, Scheune und 18 Morgen 17 □Ruthen bestehende Besitzung des Einsaßen Heinrich Kliewer zu Rosenkranz Nr. 1., abgeschätzt auf 1851 Rthlr. 14 sgr. 8 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 13ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohnhaus, Scheune und Stall, so wie 7½ Morgen culmisch

Digitized by Google

Acker und Wiesen bestehende Besitzung des Einsaßen Jacob Skalmowski zu Grünhagen Nr. 26., abgeschätzt auf 497 Rthlr. 10 sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 13ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Das zum Nachlasse des Bürgers und Töpfers Anton Lieske gehörige, in der Kreisstadt Deutsch-Crone belegene, im Hypothekenbuche Volumen IV. Nr. 184. verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt laut der, nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 269 Rthlr., soll in termino am 14ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Dt. Crone, den 11ten Juli 1838.

Verpachtung.

Das zur hiesigen Kämmerei gehörige, 1½ Meile von Thorn, zwischen Schwarzbruch und Ziegelwiese belegene ehemalige Sandwärter-Etablissement, bestehend in einem Wohnhause auch Scheune nebst Stallung und Wagenremise im abgeschätzten Werthe von 260 Rthlr. 14 sgr. 10 pf., ingleichen aus 144 Morgen 83 □Ruthen Preuß. Ackerland und Hütung, ingleichen 13 Morgen 165 □Ruthen benarbten, dann 98 Morgen 37 □Ruthen unbenarbten Sande, mit einem ermittelten Ertrage von 8 Rthlr., soll in termino den 15ten September c. um 10 Uhr Vormittags in unserm Secretariat an den Meistbietenden in Erbpacht öffentlich überlassen werden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und bemerkt wird, wie der Anschlag und die Bedingungen jederzeit auch vor dem Termine in unserer Registratur eingesehen werden können.

Thorn, den 27sten Juli 1838. Der Magistrat.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der zum gerichtlichen öffentlichen Verkaufe des Franz Rygielskischen Grundstücks zu Drzonowo im Wege der Subhastation auf den 6ten November 1838 anberaumte Termin, ist aufgehoben.

Culm, den 31sten Juli 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Der Besitzer Martin Knuth zu Parczesnica beabsichtigt zwischen dem Ostrowitter- und Groß-Bortnier-See eine oberschlägliche Wassermühle mit einem Gange und einem Wasserrade von etwa 10 Fuß Durchmesser, neu anzulegen.

In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edicts vom 28sten October 1810 werden daher alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, hierdurch aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Erscheinung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern gerechnet, ihre diesfälligen gesetzlich zu begründenden Einwendungen bei mir anzubringen.

Schlochau, den 10ten Juli 1838. Der Landrath.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht Löbau, den 28sten Juli 1838.

Der zum Verkauf des in der Stadt Neumark vor dem Kauerniker Thore, an der Drewenz sub Nro. 152. belegenen, aus Haus, Scheune, Stall und Roßmühle bestehenden Kleinbürgergrundstücks, abgeschätzt auf 137 Rthlr. auf den 10ten September c. anstehende Termin, wird hiermit aufgehoben.

Stab-Eisen und Ackergeräthe zu billigeren Preisen

Marienwerder, den 8ten August 1838. Thielheim & Weinreich.

Wir zeigen hiermit ergebenst an, daß von uns in der Marienburgerstraße unserem Geschäftslocale daselbst gegenüber eine:

Tapisserie-, Posamentir- und Galanterie-Waaren-Handlung etablirt, und heute eröffnet worden ist.

Da nun sämmtliche Artikel dieser Branchen aus unseren bisherigen beiden Lokalen ausscheiden, um unserer Manufactur-, Mode- und Tuchwaaren-Handlung, so wie dem Lager von fertigen Damenmänteln, Glas, Porzellain, Steingut und Eisengußwaaren eine größere Ausdehnung geben zu können, und wir überdies durch vortheilhafte Einkäufe auf den letzten Messen in den Stand gesetzt wurden, die Preise bedeutend herabzusetzen, so bitten wir uns das bisher geschenkte Vertrauen auch für die Folge zu Theil werden zu lassen, und wir werden stets bemüht sein, dieses durch die reellste und prompteste Bedienung zu rechtfertigen. Marienwerder, den 10ten August 1838.

B. Cohn & Meyer.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 33. Marienwerder, den 17ten August **1838.**

Das 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 1910. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31sten Mai c. betreffend eine Abänderung der Kriegs-Artikel bei der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldaten-Stande;

Nro. 1911. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten Juni c., betreffend die Ermächtigung der Regierungen bei Veräußerungen unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Zünfte von der vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung in besondern Fällen zu dispensiren;

Nro. 1912. Die Verordnung vom 16ten Juni c., betreffend die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempel-Abgabe;

Nro. 1913. Die Bekanntmachung vom 31sten Juli c., wegen der Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe.

Ministerial-Verfügung.

In Betreff der gemischten Ehen.

Da der Erzbischof von Gnesen und Posen unter dem 27. Februar d. J. mit Uebertretung der Vorschriften des Allgem. Landrechts Theil 2. Tit. 11. §. 117. und 118. auf verfassungswidrigem Wege, ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesregierung, ja wider deren ausdrückliche Weisung, einen Befehl an die Pröbste, Pfarrer, Vicare und Priester seines Erzbisthums erlassen hat, worin derselbe das bis dahin bestandene Verfahren in Behandlung der gemischten Ehen aufhebt, indem er, unter Androhung harter Censuren, verbietet, dergleichen Ehen einzusegnen wenn nicht zuvor die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion, die ungestörte Ausübung dieser Religion durch den katholischen Brauttheil, und die Bekehrung des evangelischen Brauttheils bündigst versprochen worden, so wird diese ungesetzliche Verfügung des genannten Erzbischofs hiermit von Regierungswegen für unwirksam erklärt. Es ist demnach dieselbe als nicht ergangen anzusehen, und wird allen

gegeben in Marienwerder den 18ten August 1838.

Digitized by Google

Geistlichen und Beamten bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bemessenden Ordnungsstrafe hierdurch untersagt, auf dieselbe Bezug zu nehmen, sie anzuwenden oder zu veröffentlichen. In Betreff der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und des Verbots der Proselytenmacherei bleiben, wie sich von selbst versteht, die geltenden Gesetze und Verordnungen in Kraft, so auch die landrechtliche Verfügung Theil 2. Tit. 11. §. 443., 444. wie es zu halten ist, wenn ein katholischer Pfarrer eine nach den Landesgesetzen erlaubte Ehe wegen Mangels der Dispensation der geistlichen Oberen einzusegnen Bedenken trägt. Sollte einem Geistlichen der erzbischöflichen Diöcese Gnesen und Posen wegen angeblicher Ueberschreitung des hier entkräfteten erzbischöflichen Befehls eine Ungelegenheit bereitet, oder eine Censur oder Strafe wider ihn verhängt werden; so wird derselbe, auf desfallsiges Anrufen, sich des kräftigen Schutzes der Regierung gegen einen solchen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt zu erfreuen haben.

Gegeben Berlin, den 25. Juni 1838.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Durch den §. 3. der von dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt Nro. 28. vom 13. July d. J. bekannt gemachten Bestimmungen über die Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf den Wasserstrecken zwischen der Elbe und Weichsel ist eine besondre Bezeichnung der inländischen Schiffsgefäße durch die Hauptsteuer-Aemter vorgeschrieben, neben welcher nach höherer Anordnung die durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 19. Oktober 1812 (Amtsblatt 1812. Seite 504.) geordnete, polizeiliche Bezeichnung der Schiffs-Gefäße nicht weiter stattfinden soll.

Damit indessen die polizeiliche Kontrolle dennoch erhalten werde, wird nach Anweisung des Königlichen Finanz-Ministerii Nachstehendes verordnet:

1) Bei den Fluß-Fahrzeugen, welche mit einer steueramtlichen Bezeichnung versehen werden, gilt diese zugleich als polizeiliche Bezeichnung; die Eigenthümer oder deren stellvertretende Schiffsführer sind aber gehalten, dem Magistrat oder auf dem platten Lande dem Landrathe ihres Wohnorts sofort Anzeige von der geschehenen Bezeichnung nach folgendem Muster:

Daß (der) (die) bisher (Km. 1864.) bezeichnet gewesene (Oder-) (Elb-) (Zille ꝛc.) Kahn von dem Königlichen Haupt- (Zoll-) (Steuer-) Amte zu (Ort) die Bezeichnung (B. 1860.) heute erhalten ha , zeige ich dem (Königlichen landräthlichen Amte) (Magistrate) zu (Ort) hiermit an.

(Ort) den (Datum)

Der Schiffseigenthümer (Vor- und Zuname)

aus (Wohnort)

oder:

Der Steuermann (Vor- und Zuname)

aus (Wohnort) im Dienste des Schiffseigenthümers

(Vor- und Zuname) aus (Wohnort)

zu machen und diese der Polizei-Behörde des Orts, wo die steueramtliche Bezeichnung erfolgt, zur Beförderung an die Kreis- oder städtische Behörde des Wohnorts des Schiffers zu übergeben.

2) Hinsichts derjenigen Fluß-Fahrzeuge, welche steueramtlich nicht bezeichnet werden, behält es bei der Amtsblatts-Verordnung vom 19ten Oktober 1812 und der Cirkular-Verfügung vom 23sten März 1827 sein Bewenden. Die Ertheilung der Provinzial-Nummer ist in der bisherigen Weise bei dem Landrath des Wohnorts nachzusuchen.

3) Der Uebergang eines nach einer der oben gedachten Vorschriften bezeichneten Flußfahrzeuges von einem Besitzer auf den Andern, muß bei der städtischen oder Kreis-Polizeibehörde an- und abgemeldet werden.

4) Jeder Schiffseigenthümer, dessen Gefäß ohne eine der ad 1 und 2 gedachten Bezeichnungen oder mit einer falschen Bezeichnung angetroffen wird, und der sich nicht darüber ausweisen kann, daß sein Gefäß sich auf der ersten Fahrt befindet um mit der steueramtlichen Bezeichnung versehen zu werden, oder der die zu 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 Rthlr. —

Digitized by Google

5) Dieselbe Strafe trifft den Verkäufer wie den Käufer eines Schiffsgefäßes, dessen Ab- und Anmeldung nach der Vorschrift ad 3 unterlassen wird.

Marienwerder, den 2ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Nachdem die bisherigen Vorschriften für das Verfahren bei Erhebung der Schifffahrtsabgaben nach dem Maaßstabe der Tragfähigkeit der Kähne, welche auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel zu entrichten sind, aufgehoben worden, so wird hinsichtlich der Gewerbesteuer der Flußschiffer mit Rücksicht auf die Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors vom 21sten Juni d. J. (außerordentliche Beilage zum hiesigen Amtsblatt Nro. 28. vom 13ten Juli d. J.) folgendes bestimmt:

1) Die Vermessung der Gefäße erfolgt für jetzt dem §. 1. der Bekanntmachung gemäß, zunächst nur zum Zweck der Erhebung der Schifffahrtsabgaben und nicht zum Zweck der Festsetzung des Gewerbesteuerbetrages.

   Ist aber ein Schiffsgefäß nach der Bekanntmachung vom 21sten Juni d. J. vermessen, so ist derjenige, welcher mit einem solchen Gefäße das Schiffergewerbe betreibt, verbunden, unter Vorlegung des Meßbriefes die aus diesem sich ergebende Tragfähigkeit Behufs Entrichtung der Gewerbesteuer der competenten Behörde (§. 19. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820) ungesäumt anzumelden und es ist nach Maßgabe dieser Tragfähigkeit die Gewerbesteuer festzusetzen und einzuziehen.

2) Schiffer, deren Gefäße nicht nach der Bekanntmachung vom 21sten Juni d. J. vermessen sind, haben die Tragfähigkeit derselben nach ihrer eigenen Kenntniß auf Pflicht und Gewissen, jedoch wenn sie ältere Meßbriefe, oder sonstige Schriftstücke über die Tragfähigkeit besitzen unter Vorlegung dieser Schriftstücke Behufs Entrichtung der Gewerbesteuer anzumelden. — Ueber die Anmeldung wird eine Verhandlung aufgenommen und in derselben dem Schiffer mit Hinweisung auf §. 39 b des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 bemerklich gemacht, daß eine unrichtige Angabe der Tragfähigkeit die Gewerbesteuer-Contraventions-Strafe nach sich ziehe.

3) Liegt ein näher begründeter Verdacht vor, daß die Tragfähigkeit zur Verkürzung der Gewerbesteuer zu geringe angegeben sei, so können die

Rollen-Bezirksbehörden, also die Königlichen Landraths-Aemter und resp. die Magistrate in den zur zweiten und dritten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städten, eines der im §. 3. der Bekanntmachung vom 21sten Juni d. J. genannten Hauptämter wegen der Vermessung auch solcher Kähne requiriren, welche nicht die in der oben gedachten Bekanntmachung bezeichneten Wasserstraßen befahren.

4) Für das Jahr 1838 wird die oben zu 1 gegebene Vorschrift dahin modificirt, daß diejenigen Flußschiffer, welche, ohne Berücksichtigung der neuen Bestimmungen über die Vermessung für das gedachte Jahr bereits zur Gewerbesteuer veranlagt sind, auch dann, wenn ihre Gefäße vor Ablauf dieses Jahres von Neuem vermessen und deren Tragfähigkeit größer als die der Veranlagung zu Grunde gelegte, befunden worden, für das Jahr 1838 nicht mehr, als den auf sie bereits veranlagten Gewerbesteuer-Betrag entrichten sollen. Wird aber mit neuen, nach der Bekanntmachung vom 21sten Juni d. J. vermessenen Gefäßen das Schiffer-Gewerbe im Laufe dieses Jahres angefangen, oder geht im Laufe dieses Jahres ein bereits gebrauchtes nach der gedachten Bekanntmachung vermessenes Gefäß auf einen anderen Gewerbetreibenden über, so ist die durch die neue Vermessung ermittelte Tragfähigkeit der Vorschrift zu 1. gemäß anzumelden und von der Behörde der Berechnung und Erhebung der Gewerbesteuer zum Grunde zu legen.

Vom 1sten Januar 1839 ab kommt die obige Vorschrift zu 1. ohne Unterschied zur Anwendung.

5) Soweit die, die Gewerbesteuer der Flußschiffer betreffenden Anordnungen nicht durch die vorstehenden Bestimmungen zu 1. bis 4. modificirt sind, behält es bei denselben sein Bewenden.

Marienwerder, den 2ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Militair-Ersatz-Angelegenheiten.

Die allgemeine Bestimmung, daß weder Verheirathung noch Uebernahme eines Grundstücks von noch lebenden Eltern oder Verwandten, noch die Erwerbung eines Grundstückes durch Kauf oder Heirath von Ableistung der

Digitized by Google

Militairpflicht befreien kann, ist zwar durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 26sten März und 26sten Juni 1835 und 6ten Juni 1837 wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dennoch kommen noch immer viele Fälle vor, in denen hierauf gegründet, Anträge auf Entbindung vom Militairdienste gemacht werden.

Wir finden uns daher veranlaßt auf obige Bestimmung wiederholt aufmerksam zu machen, und die Militairpflichtigen zu warnen, vor Genügung der Militairpflicht solche Verhältnisse einzugehen, indem die Einstellung in die Truppentheile ohne Rücksicht hierauf stattfinden muß, und die für die Militairpflichtigen und deren Familie hieraus etwa entspringenden Nachtheile niemals berücksichtigt werden können.

Den Herren Geistlichen empfehlen wir aber noch besonders, die zur Schließung einer Ehe sich meldenden Militairpflichtigen in allen Fällen an diese Bestimmung zu erinnern, und ihr kirchliches Aufgebot nicht eher zu veranlassen, als bis denselben Seitens des Herrn Geistlichen mittelst eines hierüber aufzunehmenden Protokolls die erwähnte Bestimmung nochmals bekannt gemacht, oder wenn von dem Militairpflichtigen eine Bescheinigung des Herrn Kreis-Landraths über die dort erfolgte Verwarnung hierüber beigebracht worden ist.

Marienwerder, den 29sten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Zahl der Haftlinge in der Straf-Anstalt zu Graudenz hat sich in der letzten Zeit so vermehrt, daß für jetzt kein Raum vorhanden ist, um noch weiter hinzukommende Sträflinge darin unterzubringen. Wir sehen uns daher genöthigt, die Strafanstalt einstweilen für geschlossen zu erklären und setzen die sämmtlichen Behörden, welche derselben Verbrecher zu überweisen pflegen, mit dem Beifügen hievon in Kenntniß, daß einstweilen keine Sträflinge daselbst angenommen werden können und daß sobald die Anstalt so weit evakuirt sein wird, um neue Aufnahmen zu gestatten, weitere Nachricht darüber ergehen wird.

Marienwerder, den 7ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Hof-Hutfabrikanten Heinrich Reiff zu Aachen ist unter dem 22sten Juli 1838 ein von diesen Tagen ab, Fünf nacheinander folgende Jahre gültiges Patent

auf eine neue Art Felbelhüte ohne Unterlage

für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Marienwerder, den 30sten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Die kürzlich wieder in mehreren Gegenden unseres Regierungs-Bezirks erfolgten Unglücksfälle durch den Einsturz von Sand- und Lehmgruben machen es nothwendig, die Polizei-Behörden auf unsere unterm 9ten November 1837 im Amtsblatt Nro. 47. pro. 1837 deshalb erlassene Verordnung wiederholt hinzuweisen, und ihnen mit Rücksicht auf die §. 6. derselben enthaltenen Bestimmung eine unverzügliche Besichtigung aller in ihren Verwaltungs-Bezirken befindlichen Lehm- und Sandgruben zu empfehlen, damit allen Gefahren dabei nach Anleitung unserer gedachten Verfügung schleunigst vorgebeugt werde.

Die Herren Landräthe haben bei den Bereisungen der Kreise ihre besondere Aufmerksamkeit hierauf zu richten, und uns diejenigen Polizei-Behörden anzuzeigen, welche bei Anordnung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln säumig gewesen sind, damit gegen sie eventualiter mit Festsetzung von Ordnungsstrafen verfahren werden kann.

Jedem, der im Kreise stationieten Gensd'armen ist eine Abschrift der Verordnung vom 9ten November pr. unverzüglich zur genauen Kenntnißnahme zu behändigen.

Marienwerder, den 4ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Die Quittungen über Domainen und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betreffend.

Die Quittungen über die im I. Quartal c. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forst-Realitäten und über die zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien sind, mit den vorschriftsmäßigen Bescheinigungen der Königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse und der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zugefertigt worden und können bei denselben nunmehro gegen Rückgabe der ausgestellten Interims-Bescheinigungen von den Einzahlern in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 10ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Sicherheits-Polizei.

Am 8ten dieses Monats ist in dem hiesigen Amtsdorfe Schwekatowo der unten näher bezeichnete taubstumme Mann wegen mangelnder Legitimation und wegen Bettelei arretirt und hier eingeliefert worden.

Da über die heimatlichen und Familien-Verhältnisse dieses Menschen bis jetzt nichts hat ermittelt werden können, so ersuche ich Jeden, der über die Herkunft dieses taubstummen Menschen Auskunft geben kann, dem Amte schleunigst das Nöthige mitzutheilen.

Schwetz, den 11ten August 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Alter — über 60 Jahre, Größe — 5 Fuß 8 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — lang und stumpf, Mund — gewöhnlich, Bart — schwarzgrau und stark, Kinn — rund, Gesicht — lang, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — groß und hager.

Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Bekleidung:

Ein alter zerrissener Warprock, ein altes Halstuch, ein feines leinenes Hemde, ein Paar leinene Hosen, ein Filzhut, geht barfuß, ein Beutel mit Lebensmitteln.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Juli 1838.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	1	21	1	1	10	3	1	—	—	2	—	—
Christburg	2	13	6	1	18	11	1	8	—	—	22	—	1	20	—
Dt. Crone	—	—	—	1	17	—	1	4	1	1	2	6	1	19	9
Culm	2	19	—	1	18	—	1	10	—	—	29	—	1	20	3
Flatow	—	—	—	1	14	9	1	7	6	—	26	8	2	—	—
Graudenz	2	12	10	1	20	9	1	8	1	—	25	6	1	20	2
Löbau	2	14	6	1	24	4	1	18	—	—	24	1	1	25	4
Marienwerder	2	12	8	1	19	2	1	8	11	—	24	8	1	21	3
Mewe	2	8	9	1	16	1	1	4	8	—	23	7	1	16	9
Riesenburg	2	12	6	1	21	3	1	7	2	—	26	—	1	20	—
Schlochau	2	20	—	2	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
Schwetz	—	—	—	1	14	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Strasburg	2	18	—	1	28	4	1	21	7	1	—	—	2	—	—
Thorn	2	9	2	1	16	5	1	13	1	—	26	2	1	26	8
Bischofswerder	2	9	1	1	24	9	1	18	—	—	24	—	1	27	3
Dt. Eylau	2	10	—	1	22	7	1	17	6	—	—	—	1	22	10
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	2	14	2	1	20	—	1	7	2	—	—	—	1	20	—
Rosenberg	2	5	—	1	15	—	1	5	—	—	—	—	1	15	—
Durchschnittspreis	2	12	9	1	20	2	1	10	2	—	26	6	1	22	11

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	21	6	—	20	—	8	—	—	—	—	—
Christburg	2	—	—	—	28	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	15	2	—	27	6	7	15	—	7	15	—
Culm	—	—	—	—	19	6	—	18	—	3	27	6	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	20	—	—	25	—	7	15	—	6	15	—
Graudenz	—	—	—	—	18	3	—	25	—	3	20	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	—	—	3	—	—
Marienwerder	1	28	7	—	19	9	—	14	6	2	21	8	—	—	—
Mewe	1	18	2	—	22	6	—	20	—	3	25	—	3	20	—
Riesenburg	1	26	3	—	20	8	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwetz	—	—	—	—	18	6	—	26	—	5	—	—	4	15	—
Strasburg	—	—	—	—	25	—	—	20	—	4	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	20	3	—	15	7	3	26	10	—	—	—
Bischofswerder	—	—	—	—	—	—	—	25	—	5	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	—	—	—	25	—	4	—	—	—	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	18	8	—	15	—	4	20	—	4	10	—
Rosenberg	—	—	—	—	16	—	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	25	9	—	20	3	—	21	—	4	18	2	4	27	6

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 33.)

Das Grundstück hat sehr ausgedehnte Gerechtsame und nur geringe Abgaben.

Kauflustige können sich jederzeit bei mir melden, das Gut in Augenschein nehmen und die Kaufbedingungen erfahren.

Jagdhaus bei Jastrow, den 5ten August 1838.

Der Freischulze Carl Eduard Assor.

Verpachtungen.

Da die Pacht des, der hiesigen Kämmerei zugehörigen Vorwerks Gehlhude Ende April 1839 und die Pacht des Kruges zu Liebenwalde Ende März 1839 abläuft, so sollen diese Pertinenzien von da ab auf anderweite resp. 6 und 3 Jahre verpachtet werden, wozu der Bietungstermin auf den 18ten September d. J. Nachmittags um 3 Uhr zu Rathhause hieselbst ansteht, und Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Graudenz, den 6ten August 1838. Der Magistrat.

Zur Verpachtung des dem Simon Kabath gehörigen Bauergutes in Dzichowo im Wege der Exekution steht Termin auf den 4ten September c. hier an. Zempelburg, den 16ten Juli 1838.

Das Kreisgericht.

Die landschaftlich auf 230 Rthlr. jährliche Pacht veranschlagte Winter- und Sommerfischerei in den Seeen der Herrschaft Sypniewo, will ich vom Eintritt des bevorstehenden Winters ab, auf 12 oder mehre Jahre am 17ten September c. in meiner Behausung hierselbst, verpachten. Die Seeen sind fischreich; besonders enthält ein See viel Karpfen. Die Winterfischerei ist seit mehren Jahren gar nicht und die Sommerfischerei nur schwach betrieben. Der Absatz der Fische ist sehr leicht, da die Städte Lobsens, Wandsburg und Zempelburg nahe liegen. Den Pachtlustigen werde ich über die Bedingungen nähere Auskunft geben.

Sypniewo im Kreise Flatow, den 9ten August 1838.

Der Rittergutsbesitzer J. F. Nagel.

Ehevertrag.

Die Maria Elisabeth Dommer hat bei Eingehung ihrer Großjährigkeit

in der gerichtlichen Verhandlung vom 3ten Juli dieses Jahres erklärt, die Gütergemeinschaft mit ihrem Ehemanne Joseph Wiese in Caldau ausschließen zu wollen. Schlochau, den 7ten Juli 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Besitzer Martin Knuth zu Parczesnica beabsichtigt zwischen dem Ostrowitter- und Groß-Bornier-See eine oberschlagliche Wassermühle mit einem Gange und einem Wasserrade von etwa 10 Fuß Durchmesser, neu anzulegen.

In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edicts vom 28sten October 1810 werden daher alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, hierdurch aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Erscheinung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern gerechnet, ihre diesfälligen gesetzlich zu begründenden Einwendungen bei mir anzubringen.

Schlochau, den 10ten Juli 1838. Der Landrath.

Stab-Eisen und Ackergeräthe zu billigeren Preisen offeriren

Marienwerder, den 8ten August 1838. Thielheim & Weinreich.

Die Tabacks-Niederlage von C. F. Kanzow in Berlin, empfiehlt vorzüglich gute Schnupftabacke, worunter besonders echten holländischen Nessing und Robbilliard, sowie echten, Rollen-Varinas-Canaster und Portorico, zu Fabrikpreisen. Marienwerder, Breitestraße Nr. 19. Jacob Borchardt.

Ich Unterzeichnete bin willens meine adel. Tillwaldschen Güter mit allen Branchen versehen aus freier Hand zu verkaufen; das Nähere ist hier zu erfahren. Im Fall des Nichtverkaufs ist hier ein massives Wohnhaus von 7 Stuben nebst Gärten ꝛc. zu vermiethen.

Tillwalde bei Dt.-Eylau, den 8ten August 1838.

Char. Höpffner, die Besitzerin.

In Kalmusen bei Garnsee ist zur Saat reiner Campiner-Roggen, wie auch echter Staudenroggen zu haben.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 33. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 17ten August 1838.

Die durch Raupen erfolgten Beschädigungen der Kiefern Bestände in dem zur Oberförsterei Wtellno gehörigen Stronnoer-Revier und in der Monkowarsker-Forst, erheischen den Einschlag bedeutender Holzmassen, womit bereits der Anfang gemacht worden ist, und deren öffentliche Versteigerung beabsichtigt wird.

Hiezu ist ein Bietungstermin resp. auf den 3ten September c. Vormittags 10 Uhr im Forsthause Bialasee bei Wtellno und den 4ten ejd. m. im Forsthause zu Rozanno anberaumt, wozu Kauflustige mit der Aufforderung eingeladen werden, sich hinsichts der erforderlichen Sicherheit, im Termine auszuweisen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen können in der hiesigen Registratur und bei den Oberförstereien Wtellno und Rozanno eingesehen werden. Zur Nachricht dient, daß die abzuholzenden Bestände im Stronnoer-Revier 1/2 bis 3/4 Meilen unterhalb Koronowo und ebensoweit von der flößbaren Brahe entfernt; wogegen die Holzbestände in der Monkowarsker-Forst eine Meile oberhalb Koronowo belegen und 1/4 bis 1/2 Meile von den Brahe-Ablagen entfernt sind.

Ein großer Theil des Holzes eignet sich vorzugsweise zum Verkohlen, und es findet sich hier am Orte Gelegenheit das Holz oder die Kohlen niederzulegen, von wo aus die Verschiffung des Materials zu jeder Zeit weiter erfolgen kann.

Bromberg, den 5ten August 1838. Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die in unserer Bekanntmachung vom 2ten Juni d. J. zum Verkauf des hiesigen schwarzen Salzes angesetzten Termine:

am 23sten August,
„ 18ten October und
„ 18ten Dezember d. J.

werden, nach der Anordnung der hohen Behörde, hiermit aufgehoben.

Kolbergermünde, den 5ten August 1838.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Es soll die Salzanfuhr von Colberg in das Salz-Magazin nach Baldenburg fürs Jahr 1839 den Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu steht ein Termin auf Sonnabend den 8ten September 1838 Vormittag 9 Uhr im Geschäftszimmer der Salz-Factorei zu Baldenburg an.

Die der Lizitation zum Grunde liegenden Bedingungen können inzwischen bei gedachter Factorei und beim unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte eingesehen werden auch im Termine selbst noch bekannt gemacht werden.

Der Zuschlag ist von der Genehmigung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors von Westpreußen abhängig.

Jastrow, den 8ten August 1838.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Die etwa 150 Lasten zu 4050 Pfd. umfassende Salzanfuhr von Motylewo in das Salz-Magazin nach Jastrow in dem Jahre: vom 1sten Januar bis ult. Dezember 1839, soll mit Vorbehalt höherer Genehmigung an den Mindestfordernden verdungen werden.

Der Lizitationstermin wird Mittwoch, den 5ten September 1838 Vormittags 9 Uhr im hiesigen Haupt-Steuer-Amts-Local abgehalten, woselbst auch die Lizitationsbedingungen von heute ab, eingesehen werden können, deren Bekanntmachung übrigens im Termine selbst noch erfolgen wird.

Jastrow, den 8ten August 1838.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Da in dem am 9ten d. Mts. angestandenen Termine für die niedere Jagdnutzung auf der Feldmark Laskowitz ein zu geringes Pachtgebot gemacht worden ist, so stehet ein anderweiter Termin auf den 25sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr in Schornsteinmühle bei Riesenburg an, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Rehhoff, den 10ten August 1838. Der Königliche Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Strasburger Kreise belegenen adel. Güter Swierczyn und Szynkowo Nr. 52. mit Ausschluß des Erbpachtsvorwerkes Swierczyn, laut der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden ge-

richtlichen Taxe, abgeschätzt auf 20165 Rthlr. 3 sgr. 2 pf., sollen am 28sten November 1838 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die als Mitbesitzer im Hypothekenbuche annoch eingetragenen Gebrüder Joseph, Casimir und Johann v. Brodzki, imgleichen die Frau Josephine von Andrußkiewicz geb. v. Lojewska, angeblich in Chorßeck bei Przasnitz in Polen wohnhaft, werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei dieser Subhastation hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das freie Allodial Rittergut Przyrowa Nr. 145. im Conitzer Kreise, abgeschätzt auf 7323 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten März 1839 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Die zum Nachlasse des Bürgermeisters Schirrmann gehörigen, in Freistadt belegenen Grundstücke, bestehend in einem Wohnhause nebst Stallgebäuden, einer Kathe nebst Garten, Wirthschaftsgebäuden, etwa 2 Hufen Acker, 21 Morgen Wald, mehreren Gärten und Ackerparzellen, der Erbpachtsgerechtigkeit an den drei Kämmerei-Seeen, an den s. g. Königs- und zwei andern Plätzen, alle zusammen 1352 Rthlr. 24 sgr. 5 pf. geschätzt, sollen am 1sten October 1838 in Freistadt zu Rathhause dem Meistbietenden einzeln oder zusammen verkauft werden. Alle Realprätendenten, namentlich die unbekannten Erben des Carl Junghahn haben sich spätestens in dem Termine zu melden, widrigenfalls sie mit den Ansprüchen auf die Grundstücke werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Schlochauer Kreise im Dorfe Pollnitz sub Nro. 2. belegene Schulzengut, welches nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 1123 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll in dem dazu auf

Digitized by Google

den 25sten September d. J. an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzten Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden zugleich alle ihrem Aufenthalte nach und außerdem unbekannten Realprätendenten von dem Erstern, namentlich die Erben des Freibauern Peter Lieg aus Pollzig hiedurch aufgefordert, sich spätestens in dem angesetzten Termine mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie mit denselben werden präcludirt werden. Schlochau, den 29sten Mai 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Zum öffentlichen Verkaufe des zum Nachlasse des Kaufmanns August Klaaß gehörigen, hieselbst am Markte sub Nro. 19. belegenen Großbürgerhauses, gerichtlich abgeschätzt, gemäß der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2250 Rthlr. 6 pf., steht ein Lizitationstermin auf den 25sten October c. im hiesigen Gerichtslokale an.

Neuenburg, den 11ten Juli 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Da die Unterhaltungskosten die Revenüen übersteigen, so soll nach dem Stadtverordneten-Beschluß vom 3ten huj. das der hiesigen Cämmerei gehörige Haus, Nro. 42. nebst dabei gelegenem Gärtchen in termino den 22sten September c. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in hiesiger Registratur jeder Zeit eingesehen werden können. Kauernik, den 5ten August 1838. Der Magistrat.

Ein adliches Gut im Rosenberger Kreise, 55 culm. Hufen groß, mit schönem Wiesewachs, gutem Boden, Wald und Fischerei, soll den 10ten September d. J. gegen eine geringe Anzahlung, an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige haben sich dieserhalb an den Kaufmann Róski in Dt. Eylau zu wenden.

Ich bin willens, mein hieselbst belegenes und völlig separirtes Freischulzengut, bestehend aus 1130 Morgen Ackerland incl. 50 Morgen Wiesen; laut Vermessungs- und Bonitirungsregister auf 4115 Rthlr. 17 sgr. 2 pf. gewürdigt, aus freier Hand zu verkaufen.

Amts-Blatt.

No. 34. Marienwerder, den 24sten August **1838.**

Das 26ste, 27ste und 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1914. Die Verordnung vom 11ten Juni c. wegen der Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen;

No. 1915. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten Juli c. wonach die Aufnahme bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt außer den zum Beitritt Verpflichteten auch allen übrigen pensionsberechtigten unmittelbaren Staats-Beamten, so wie den Assessoren bei den Provinzial-Verwaltungs- und Gerichts-Behörden gestattet ist;

No. 1916. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Juli c., betreffend die Aufhebung der Chaussee-Bau-Dienste in Schlesien, gegen Wegfall der dem dortigen Landfuhrwesen bei Entrichtung des Chausseegeldes bisher zugestandenen Begünstigungen;

No. 1917. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten Juli c., betreffend die Bestrafung invalider Deserteure.

No. 1918. Das Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen;

No. 1919. die Verordnung wegen Auflösung der Magdeburgischen und Halberstädtischen Städte-Feuer-Sozietäten, so wie des Ausscheidens der zu denselben nicht gehörigen Städte und städtischen Gebäude aus den übrigen Sozietäten der Provinz Sachsen, und wegen Ausführung des vorberegten Reglements für die Provinz Sachsen. Beide vom 5ten August c.

No. 1920. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten Juni c., die Erhebung des Wegegeldes in der Stadt Oppeln mit Ausnahme der in die Chaussee-Linie fallenden Straße betreffend.

No. 1921. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten Juli c. mit dem Regulativ über die Prüfung der Landraths-Amts-Kandidaten.

No. 1922. Die Deklaration der Verordnung vom 16ten Juni 1820, die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesonders der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen betreffend, vom 23sten Juli c.

Ausgegeben in Marienwerder den 25sten August 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Es haben sich in neuerer Zeit die Abdecker der durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 30sten April 1828 begründeten Verpflichtung, die herrenlos herumlaufenden Hunde zu tödten, mehrfach zu entziehen gesucht.

Zur Beseitigung der darüber entstandenen Zweifel finden wir uns veranlaßt, jene Anordnung hiedurch zu erneuern und hinzuzufügen, daß die Polizeibehörden nach §. 6. des Edikts vom 29sten April 1772 wohl befugt sind, dergleichen im landespolizeilichen Interesse liegende Dienstleistungen von den Abdeckern zu fordern, und daß letztere, wenn sie sich dennoch weigern, entweder durch Ordnungsstrafen dazu angehalten, oder daß in dringenden Fällen die verweigerten Leistungen nach vorgängiger Androhung dieses Verfahrens auf ihre Kosten bewerkstelligt werden müssen.

Wir weisen die Polizeibehörden daher an, hiernach vorkommendenfalls zu verfahren und die Abdecker mit dem Inhalte dieser Bestimmungen bekannt zu machen.

Marienwerder, den 16ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Den Besuch der deutschen Universitäten betreffend.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir die in der Gesetz-Sammlung 1835 Nro. 28. Seite 287 — 289. in der Allerhöchsten Verordnung vom 5ten Dezember 1835 enthaltenen Bestimmungen des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 14ten November 1834, den Besuch der deuschen Universitäten betreffend, welche also lauten:

1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach Ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungs-Gründe zu entschuldigen vermag.

Digitized by Google

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden, müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

2.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben, und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Digitized by Google

3.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert, so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der im verflossenen Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, der er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Kommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen,"

zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung der Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks, indem wir auf die in dem vorstehenden Bundes-Beschlusse vorgeschriebenen Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen, und auf die Folgen des Mangels derselben besonders aufmerksam

Digitized by Google

machen. Zugleich bemerken wir, daß die Vorlesungen des Sommersemesters bei den Universitäten zu Berlin, Bonn, Breslau, Greifswalde und Halle und der akademischen Lehranstalt zu Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate; bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordiae Domini; und die Vorlesungen des Wintersemesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem achtzehnten Oktober eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Marienwerder, den 17ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

der Termine zum Consigniren der pro 1839 von Königlichen Landbeschälern zu bedeckenden Stuten, und zum Brennen der nach den Beschälern des Königlich Westpreußischen Landgestüts im Jahr 1838 gefallenen Fohlen mit dem Gestüts-Brande.

Termin. Monat.	Tag.	Beschäl-Station.	Termin. Stunden.	Geschäft.		Bemerkungen.
1838				Consignirung der Stuten, und Fohlen-Brennen		
Sept.	10	Schweingrube	10—11			
"	11	Grzymalla	8 — 9	Consigniren der Stuten	—	
"	29	Groß-Falkenau	10—11	desgl.	Fohlen-Brennen.	
Oktober.	1	Johannsdorf	9 —10	desgl.	desgl.	
"	8	Staugendorf	10—11	desgl.	desgl.	
"	9	Groß-Lubin	7 — 8	desgl.	desgl.	
"	9	Polnisch Westphalen	12— 1	desgl.	desgl.	
"	9	Klein Ksionsken	1 — 2	—	desgl.	
"	10	Klotken	8 — 9	Consigniren der Stuten.	desgl.	
"	11	Podewitz	8 — 9	desgl.	desgl.	
"	12	Christkowo	7 — 8	desgl.	desgl.	
"	12	Kokotzko	12— 1	desgl.	desgl.	
"	13	Pensau	9 —10	desgl.	desgl.	
"	16	Deutsch-Crone	8 — 9	—	desgl.	in Deutsch-Crone werden die Fohlen, der auf der Beschäl-Station in Clausdorf im Jahr 1836 und 1837 gedeckten Stuten gebrannt.
"	19	Schlochau	7 — 8	Consigniren der Stuten.	—	
"	20	Kensau	8 — 9	desgl.	Fohlen Brennen.	
"	24	Marienwerder	9 —10	—	desgl.	
"	25	Finkenstein	11—12	Consigniren der Stuten.	desgl.	
"	26	Stangenberg	11—12	—	desgl.	

Digitized by Google

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, Stuten und Fohlen schon zur ersten Termins-Stunde zu gestellen, indem nach Ablauf des angesetzten Termins der Gestüts-Beamte seine Reise fortsetzen muß; die Fohlen auch mit Strickhalftern zu versehen, damit das Einfangen derselben zum Brennen keinen Zeit-Aufwand verursacht.

Marienwerder, den 19ten Juli 1838.

Der Landstallmeister.

Meissner.

Sicherheits-Polizei.

Im Dorfe Rosenkranz Rentamts Stuhm ist der unten näher signalisirte stumme Mensch mit Lumpen bekleidet, bettelnd angetroffen und arretirt worden. Aus seinen Geberden scheint hervorzugehen, daß er durch einen Schlag, den er beim Läuten einer Glocke auf den Kopf erhalten, stumm geworden sei, sonst hat nichts Näheres über seine Verhältnisse ermittelt werden können.

Wir fordern daher die Polizei-Behörden und überhaupt Jedermann, der von den persönlichen Verhältnissen dieses Stummen unterrichtet ist, hiermit auf, uns oder dem Rentamt Stuhm ungesäumt davon Anzeige zu machen.

Signalement:

Alter — circa 20 Jahr, Größe — 4 Fuß 10 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Nase — gewöhnlich, Mund — breit und aufgeworfen, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — mittel. Besondere Kennzeichen: pockennarbig und an den Fingern Warzen.

Marienwerder, den 15ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Der Dienstknecht Joseph Warczewski welcher in dem untenstehenden Signalement näher bezeichnet worden, und welcher wegen begangener viermaliger Diebstähle hier zur Untersuchung gezogen worden, ist auf dem Transport nach Marienwerder seinen Begleitern zwischen den Dörfern Seelen und Bladau ohnweit Tuchel entwichen.

Digitized by Google

Da an diesem gefährlichen Verbrecher viel gelegen ist, um denselben wiederum habhaft zu werden, so werden alle resp. Behörden dienstlichst ersucht, auf denselben zu vigiliren, und im Betretungsfalle hieher transportiren zu wollen. Eine Prämie für die Ergreifung des Warczewski ist nicht bewilligt.

Conitz, den 16ten August 1838.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburts- und Aufenthalts-Ort — Groß-Chelm, Religion — evangelisch, Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — breit und spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Einen dunkelblauen warpnen Ueberrock mit schwarzen hornen Knöpfen, eine dergleichen Weste mit blanken Knöpfen, ein Paar alte grauleinene Hosen, ein blau- und weißgestreiftes Gingham-Halstuch, ein Paar lange schwarzlederne Stiefeln, ein weißleinenes Hemde und einen runden schwarzen Filzhut.

Der mittelst Zwangspaß aus den hiesigen Zwangs-Anstalten entlassene Schmiedegeselle Anton Wölk, dessen Signalement hier unten folgt, hat, nachdem er im hiesigen Amtsdorfe Neudorf 4 Wochen gearbeitet, die Weisung erhalten, sich auf geradem Wege nach seiner Heimath Bischofstein im Kreise Rössel zu begeben. Nach einer Benachrichtigung des Landraths-Amts zu Rössel ist derselbe jedoch bis jetzt dort nicht eingetroffen, woher alle resp. Civil- und Militairbehörden ersucht werden, auf den ꝛc. Wölk gefälligst zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an das landräthliche Amt in Rössel abliefern zu lassen.

Graudenz, den 16ten August 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Geburtsort — Wuslack, Religion — katholisch, Alter — 46 Jahr,

Größe — 5 Fuß, Haare — schwarz, Stirn — flach, Augenbrauen — grau, Augen — grau, Nase — breit und spitz, Mund — breit, Zähne — gut, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — klein, besondere Kennzeichen — keine.

Der im Amtsblatt Nro. 32. durch die Bekanntmachung vom 2ten August c. verfolgte Lumpensammler Heinrich Paczkowski ist heute hier eingetroffen und mittelst Zwangs-Paß nach Lißniewo, Amts Carthaus, gewiesen.

Dieses den Wohllöblichen Verwaltungs-Behörden und der Gensd'armerie zur gefälligen Nachrichtnahme.

Graudenz, den 8ten August 1838.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 34.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 34. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 24sten August 1838.

Es soll die Salzanfuhr von Colberg in das Salz-Magazin nach Baldenburg fürs Jahr 1839 den Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu steht ein Termin auf Sonnabend den 8ten September 1838 Vormittag 9 Uhr im Geschäftszimmer der Salz-Factorei zu Baldenburg an.

Die der Lizitation zum Grunde liegenden Bedingungen können inzwischen bei gedachter Factorei und beim unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte eingesehen werden auch im Termine selbst noch bekannt gemacht werden.

Der Zuschlag ist von der Genehmigung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors von Westpreußen abhängig.

Jastrow, den 8ten August 1838.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Die etwa 150 Lasten zu 4050 Pfd. umfassende Salzanfuhr von Motylewo in das Salz-Magazin nach Jastrow in dem Jahre: vom 1sten Januar bis ult. Dezember 1839, soll mit Vorbehalt höherer Genehmigung an den Mindestfordernden verdungen werden.

Der Lizitationstermin wird Mittwoch, den 5ten September 1838 Vormittags 9 Uhr im hiesigen Haupt-Steuer-Amts-Local abgehalten, woselbst auch die Lizitationsbedingungen von heute ab, eingesehen werden können, deren Bekanntmachung übrigens im Termine selbst noch erfolgen wird.

Jastrow, den 8ten August 1838.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Zu dem, Behufs der Auseinandersetzung der Miteigenthümer in Antrag gebrachten öffentlichen nothwendigen Verkauf der im Flatowschen Landraths Kreise belegenen Herrschaft Krojanke, welche nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheln hier in der Registratur einzusehenden landschaftlichen Taxe auf 188,636 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt worden, und nach dem Hypothekenbuche aus

Digitized by Google

der Stadt Krojanke	.	Nr. 138.
Penlowo . . .		: 16.
Krojanker Hammer	.	: 93.
Pjsowko alias Wengorß	.	: 203.
Pesdowo . . .	.	: 206.
Pedczin alias Zaleße	.	: 207.
Podrusen . . .	.	: 215.
Smierdowo . . .	.	: 274. und
Tarnowke . . .	.	: 301.

besteht, ist ein Termin auf den 2ten Februar 1839 vor dem Herrn Oberlandesgerichtsrath Ulrich an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt.

Marienwerder, den 3ten Juli 1838.

Civil-Senat des Königlichen Preußischen Oberlandesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das freie Allodial-Rittergut Czarnowo Nr. 31. Antheil Littr. E. im Conitzschen Kreise, abgeschätzt auf 770 Rthlr. 5 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten Dezember 1838 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Die im hiesigen Amtsdorfe Jungen belegenen den Martin und Maria Ragusschen Eheleuten zugehörigen Grunstücke, nämlich: das Bauergrundstück Jungen Nr. 10. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 1404 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. und das Kathengrundstück Jungen Nr. 2. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 289 Rthlr. 7 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen den 16ten November 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Schwetz, den 22sten Juni 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Rademacher Christoph Schultz gehörige, hierselbst belegene Großbürgerhaus Nr. 59., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 500 Rthlr. abgeschätzt, soll in termino den 31sten October Vormittag 11 Uhr subhastirt werden.

Dt.-Eylau, den 23sten Juli 1838.

Königliches Stadtgericht von Dt.-Eylau und Bischofswerder.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des dem Johann Swakowski gehörigen, in Penk Nr. 10. belegenen Bauerhofes nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 663 Rthlr., im Wege der nothwendigen Subhastation steht ein anderweitiger peremtorischer Bietungstermin auf den 29sten October c. hieselbst an.

Zugleich werden etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem Lizitationstermine anzumelden, widrigenfalls sie die Präclusion zu gewärtigen haben.

Zempelburg, den 25sten Juni 1838. Das Kreisgericht.

Ich bin willens, mein hieselbst belegenes und völlig separirtes Freischulzengut, bestehend aus 1130 Morgen Ackerland incl. 50 Morgen Wiesen; laut Vermessungs- und Bonitirungsregister auf 4115 Rthlr. 17 sgr. 2 pf. gewürdigt, aus freier Hand zu verkaufen.

Das Grundstück hat sehr ausgedehnte Gerechtsame und nur geringe Abgaben.

Kauflustige können sich jederzeit bei mir melden, das Gut in Augenschein nehmen und die Kaufbedingungen erfahren.

Jagdhaus bei Jastrow, den 5ten August 1838.

Der Freischulze Carl Eduard Assor.

Ich bin willens mein hiesiges Gasthaus „die drei Kronen" unter billigen Bedingungen zu verkaufen. Kaufliebhaber bitte ich bis spätestens den 10ten September c. sich bei mir zu melden.

Graudenz, den 13ten August 1838. Wittwe Druwe.

Verpachtung.

Da die Pacht des, der hiesigen Kämmerei zugehörigen Vorwerks Gehlbude Ende April 1839 und die Pacht des Kruges zu Liebenwalde Ende März 1839 abläuft, so sollen diese Pertinentien von da ab auf anderweite resp. 6 und 3 Jahre verpachtet werden, wozu der Bietungstermin auf den 18ten September d. J. Nachmittags um 3 Uhr zu Rathhause hieselbst ansteht, und Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Graudenz, den 6ten August 1838. Der Magistrat.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der zur Subhastation des Peter Lückschen in Lebehnke Nr. 21. des Hypothekenbuchs belegenen Bauerhofes auf den 25sten September c. angesetzte Termin ist aufgehoben worden.

Jastrow, den 11ten August 1838.

Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Wichtige Erfindung für Brauer, Gastwirthe, Bierschänker u. s. w.

Die erprobte, sehr deutliche praktische Anweisung das Sauerwerden des Biers zu verhüten, sauer, schaal und trüb gewordenes wieder herzustellen, und Biere auf die vortheilhafteste und billigste Weise zu klären, ist gegen portofreie Einsendung von 2 Rthlr. (vorbehaltlich der Geheimhaltung) bei mir zu haben, und durch jede Buchhandlung von mir zu beziehen.

Dieses bewährte kostenlose Verfahren gewährt noch den besondern Vortheil, daß sich der Geschmack eines jeden Biers dadurch bedeutend verbessert, und dasselbe in den heißesten Sommertagen ohne sauer zu werden oder zu verderben Jahre lang aufbewahren läßt.

Als Anhang sind derselben die Vorschriften des, wegen seines ausgezeichneten aromatischen Geschmacks und seiner vortrefflichen magenstärkenden Wirkungen jetzt so beliebten Berliner-Bitter-, Magen- oder Gesundheitsbiers, so wie des neu erfundenen Kartoffel- und Weinbiers beigefügt, welche ohne kostspielige Geräthschaften in jedem Lokal und in jeder Quantität erstaunt leicht und billig hergestellt werden können.

A. F. Schultz in Berlin,
Klosterstraße Nr. 27. approbirter Apotheker, wirkliches Mitglied des Apothekervereins im nördlichen Deutschland und praktischer Bierbrauer.

Circa 400 Scheffel ganz weißer Saatweitzen, so wie eine gleiche Quantität Camptner-Roggen, werden unmittelbar nach der Erndte verkauft werden können.

Zaskocz, bei Briesen den 17ten August 1838. v. Samplawski.

Ich Unterzeichnete bin willens meine adel. Tillwaldschen Güter mit allen Branchen versehen aus freier Hand zu verkaufen; das Nähere ist hier zu erfahren. Im Fall des Nichtverkaufs ist hier ein massives Wohnhaus von 7 Stuben nebst Gärten ꝛc. zu vermiethen.

Tillwalde bei Dt.-Eylau, den 8ten August 1838.

Char. Höpffner, die Besitzerin.

Berichtigung.

Oeffentlicher Anzeiger des Amtsblatts Nr. 32. pro 1838. Seite 258. Zeile 17 und 18 von oben, ist zu lesen:

Stab-Eisen und Ackergeräthe zu billigeren Preisen offeriren

Marienwerder, den 8ten August 1838. Thielheim & Weinreich.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 35. Marienwerder, den 31sten August **1838.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betrifft die zum Gebrauch in Vormundschafts-Sachen auszustellenden kirchlichen Zeugnisse.

Nachstehendes Reskript:

Nach §. 3. litt. c. des Stempel-Gesetzes und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten August 1833 — Gesetz-Sammlung vom Jahr 1833 Seite 87. — müssen die zum Gebrauche in Vormundschaftssachen auszustellenden kirchlichen Zeugnisse dann stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder die eigenen Einkünfte, welche sie haben, zu ihrem Unterhalte verwandt werden müssen, und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungs-Kosten keinen Ueberschuß gewähren.

Damit hierdurch das Stempel-Interesse und dasjenige der Geistlichen welche die Zeugnisse ausgefertigt haben, nicht gefährdet wird: so werden alle Geistlichen angewiesen, die von Ihnen in Vormundschafts-Sachen stempel- und gebührenfrei auszufertigenden kirchlichen Zeugnisse mit einer Liquidation der eventuell zum Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren zu versehen; den Gerichten, welche in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Personen dies zuläßt, die Nachliquidation der Kosten zu veranlassen haben, wird aber zur Pflicht gemacht, hierbei jene Liquidationen gehörig zu beachten, und auch die Gebühren der Geistlichen sofort mit einzuziehen und diesen kostenfrei zu übersenden.

Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 16ten Juli 1838.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
(gez.) v. Altenstein.

Für den Justiz-Minister vermöge Allerhöchsten Auftrages
(gez.) v. Gossler.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 16ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 1sten September 1838.

Am 27sten v. Mts. ward in der mit Stroh gefüllten Wagenremise des Einsaßen Warkenthin zu Staugenderff Reut Amts Marienwerder durch ruchlose Hand Feuer angelegt, welches jedoch von der, in Diensten dieses Einsaßen stehenden unverehelichten Julie Kranke zuerst bemerkt und dadurch gelöscht wurde, daß dieselbe mit seltener Geistesgegenwart und Unerschrockenheit in die schon 4 Fuß hohe Flamme sprang und diese so lange unterdrückte, bis durch zwei herbeigerufene Dienstjungen Wasser zum Löschen herbeigeschafft werden konnte.

Wir haben der Julie Kranke für dieses lobenswerthe Benehmen, wodurch ein sonst wahrscheinlich großes Brandunglück verhindert worden ist, eine Prämie von 10 Thaler bewilligt, nehmen jedoch auch zugleich Veranlassung, selbiges hiermit öffentlich belobigend anzuerkennen.

Marienwerder, den 16ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Wahrnehmung, daß der Schmetterling der Erdraupe, welche in den letzten Jahren den Wintergetreide- und Oel-Saaten höchst gefährlich geworden, im verflossenen Sommer in größerer Menge als jemals zum Vorschein gekommen ist, erregt die Besorgniß, daß auch die Erdraupe selbst im bevorstehenden Herbste in größerer Menge erscheinen und noch größere Verheerungen anrichten wird, als dies bisher geschehen.

Der Mittheilung der Verwaltung des hiesigen landwirthschaftlichen Vereins verdanken wir die Kenntniß eines Schutzmittels gegen die Zerstörungen der Erdraupe, welches anderwärts durch die Erfahrung bewährt befunden ist und der Leichtigkeit und Wohlfeilheit seiner Anwendung wegen, allen Landwirthen empfohlen zu werden verdient.

Es besteht dasselbe darin:

> daß das Saatgetreide, vor dem Ausstreuen, mit Schaufeln durchstochen und durchgearbeitet wird, welche mit Terpentinöl befeuchtet werden.

Bei dem damit angestellten Versuche sind auf 200 Scheffel Saatroggen 4 Quart Terpentinöl verwendet und es ist die angegebene Quantität Aussaat von dem Kornwurm gänzlich verschont geblieben, während daneben eine Aussaat von 30 Scheffeln, welche nicht mit Terpentinöl behandelt war, erheblich davon gelitten hatte.

Außer diesem speziellen Versuche hat die Verwaltung des landwirthschaftlichen Vereins darauf aufmerksam gemacht, daß nach der in Thärs Annalen von 1808 Band 9. Seite 149. und den hiesigen landwirthschaftlichen Mit-

Digitized by Google

theilungen pro 1835 Nro. 9. enthaltenen Nachricht in Schweden junge Fichtenbäume in geringen Entfernungen auf die von dem Kornwurme angegriffenen Saatfelder gesteckt, und als ein erfolgreiches Schutzmittel angewendet zu werden pflegen; so wie, daß nach einer allgemein bekannten Erfahrung die gewöhnliche Motte, welche ebenso wie der Schmetterling der Erdraupe zu den Nachtfaltern gehört, durch Terpentinöl von Kleidungsstücken und Pelzwerk abgehalten werden kann.

Indem wir daher nach dem Wunsche der Verwaltung des landwirthschaftlichen Vereins auf obiges Mittel hiedurch aufmerksam machen und zugleich auf die ausführlichen Mittheilungen über die Erdraupe verweisen, welche in der von demselben herausgegebenen Zeitschrift pro 1835 Nro. 9. und pro 1836 Nro. 6. enthalten sind, verpflichten wir die sämmtlichen Ortsvorstände, die Herren Geistlichen und Schullehrer sich die Bekanntmachung dieses einfachen Mittels und dessen zweckmäßige Anwendung in den Kreisen ihrer Wirksamkeit möglichst angelegen sein zu lassen und die Erfahrungen über seinen Erfolg den Herren Landräthen mitzutheilen, welche letztere wir hierdurch zugleich auffordern, diese Mittheilungen zu sammeln und uns zu seiner Zeit über das gewonnene Resultat Bericht zu erstatten.

Marienwerder, den 26sten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die im Werke begriffene Revision der Regierungs-Bibliothek macht die Rücklieferung sämmtlicher aus derselben entliehenen Bücher und anderer Werke nothwendig.

Es werden daher alle diejenigen, welche sich noch im Besitze von Werken befinden, die der Regierungs-Bibliothek angehören, aufgefordert, dieselben in den nächsten 14 Tagen und zwar jeden Mittwoch und Sonnabend von 12 bis 1 Uhr Mittags an den jetzigen Bibliothekar Herrn Prediger Alberti abzuliefern.

Marienwerder, den 20sten August 1838.

Das Curatorium hiesiger Regierungs-Bibliothek.

In den Ortschaften Augustinken und Plusnitz, Culmer Kreises, ist die Räude unter den Schaafen ausgebrochen und sind gedachte Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Schaafelle, Wolle und Rauchfutter gesperrt worden.

Marienwerder, den 14ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Da die Räude-Krankheit unter den Schaafen in Orzechowko, Thorner Kreises, ganz aufgehört hat, so wird die durch unsern Erlaß vom 16ten Januar c. Nro. 4. Pag. 18. des diesjährigen Amtsblatts angeordnete Sperre hiermit aufgehoben.

Marienwerder, den 15ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Dem Beflissenen der Architektur C. Mohrenberg zu Berlin, ist unterm 3ten August 1838 ein Patent

auf einen Aufsatz auf Schornsteinen zur Verhinderung des Rauches in den Gebäuden, so weit derselbe nach Zeichnung und Modell für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Marienwerder, den 11ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Auszug

aus dem Jahres-Bericht der Friedensgesellschaft, vorgetragen am gesellschaftlichen Stiftungstage den 3ten August 1838.

Die Einnahme des verflossenen Jahres bestand:

1) aus eingegangenen Resten von . . .	72	Rthlr.	20	sgr.	— pf.
2) aus Beiträgen der Mitglieder . . .	570	—	11	—	—
3) aus Zinsen und Agio beim Verkauf von Staats-Papieren	855	—	17	—	8 —
zusammen .	1498	Rthlr.	18	sgr.	8 pf.
Dazu der zu Anfange des Verwaltungsjahres befindliche Bestand von . . .	380	—	27	—	6 —
mithin konnten über .	1879	Rthlr.	16	sgr.	2 pf.

verfügt werden. Dies geschahe:

Digitized by Google

1) durch Zahlungen an 19 Stipendiaten, zum Betrage von	1770 Rthlr.	10 sgr.	pf.
2) durch Bestreitung der Kosten der Einziehung der Beiträge, durch Insertions- und Druckgebühren	53 —	24 —	—
3) zur Ergänzung des Kapitals (jetzt 16000 Rthlr.) beim Erwerb einer Hypotheken-Obligation	38 —	1 —	3 —
wodurch die ganze Ausgabe sich auf .	1862 Rthlr.	5 sgr.	3 pf.
belief, und ein Kassen-Bestand von .	17 —	10 —	11 —
verblieb.			

Unter den 19 Stipendiaten waren 9 Söhne jetzt in Danzig lebender Eltern, 2 aus Thorn, 1 aus Elbing, 1 aus Marienwerder, 1 aus Graudenz, 1 aus Zempelburg, 1 aus Marienburg, 1 aus dem dortigen Werder, 1 aus Neuteich und 1 aus Deutsch-Krone gebürtig. Es widmen sich 5 der Kunst, nämlich 4 der Malerei und 1 der Musik, 14 den Wissenschaften und zwar 5 der Theologie, 3 Philologie, 3 Mathematik, 1 der Medizin, 2 sind noch mit der Vorbereitung zur Universität beschäftigt. Ihrer Ausbildung wegen befanden sich 8 in Berlin, 6 in Königsberg, 1 in Rom, 1 in Paris, 1 in Düsseldorf, 2 in Danzig.

Der im vorjährigen Bericht ausgesprochene Wunsch der Vermehrung der Mitglieder der Gesellschaft ist nicht unerfüllt geblieben. Möge die Ueberzeugung von dem Werthe des Strebens der Gesellschaft und der ausgedehnten Wirksamkeit derselben, für die ganze Provinz ihr noch mehrere Beförderer und Freunde erwerben.

Danzig, den 24sten August 1838.

Der engere Ausschuß der Friedensgesellschaft.

Weickmann.

Aufruf.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten April c. sollen nunmehr sämmtliche in heimathlichen Verhältnissen oder in der beurlaubten Landwehr befindliche Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse diesen Orden verliehen erhalten, weshalb die nachbenannten Individuen des ehemaligen 5ten Ostpreußischen jetzigen 4ten Landwehr-Regiments:

Digitized by Google

1) der ehemalige Feldwebel August Fritsch,
2) " " Unteroffizier Gottfried Armgardt,
3) " " " Christian Herrodt,
4) " " " Friedrich Linck,
5) " " " Johann Risch,
6) " " " Samuel Kownatzki,
7) " " Feldwebel Daniel Berg,
8) " " Unteroffizier Carl Forgatsch,
9) " " Gemeine Lindenblatt,
10) " " Unteroffizier Friedrich Domblatis,
11) " " " Friedrich Borchert,
12) " " " Michael Olßewsky,
13) " " " Carl Kehler,
14) " " Gemeine Samuel Burzeya,
15) " " " Johann Bartikowsky,
16) " " " Johann Kruska,
17) " " " Michael Habicht,
18) " " " Christian Holzkamm,
19) " " " Jakob Waldeck,
20) " " " Carl Hoffmann,
21) " " " Gottlieb Preuß II.
22) " " " Arend Rohde,

hiermit aufgefordert werden, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungs-Atteste unverzüglich und zwar spätestens bis zum 15ten September c. an dasjenige Landwehr-Bataillon einzureichen, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt. Spätere Anmeldungen als zu dem festgesetzten Termin haben zur Folge, daß der betreffende Erbberechtigte nicht mehr in diesem Jahre zur Verleihung des Ordens in Vorschlag gebracht werden kann.

Sollte einer oder der andere der genannten Individuen den Erbberechtigungsschein verloren haben, so muß solches gleichfalls unter Einreichung des Führungs-Zeugnisses dem betreffenden Landwehr-Bataillon schleunigst angezeigt werden.

Bartenstein, den 20sten August 1838.

Der Major und Commandeur des 1. Bataillons (Bartensteiner) 4. Landwehr-Regiments.

(gez.) v. Birkhahn.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte vagabondirende Ausländer sind im 1sten Semester d. J. unter der gesetzlichen Verwarnung wegen ihrer Bestrafung, wenn sie wieder in die hiesigen Staaten zurückkehren sollten, über die Grenze gewiesen worden.

Namen	Geburtsort	Religion	Alter	Größe F.	Größe Z.	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen
Johann Maciejewski	unbekannt	kathol.	23	5	2	blond	bedeckt	blond	blau	stumpf.	aufgeworf.	rund	rund	gesund	mittel	keine
Xaver Majorowicz	Pomiatowo	do	18	4	8	schwarzbraun	rund	braun	grau	gewöhnlich		spitz	klein	do	klein	auf der Stirn eine kleine Narbe
Joseph Jablonski	Kosewno	do	23	5	2	blond	bedeckt	blond	blau	spitz	breit	rund		do	untersetzt	etwas lahm
Franz Konkiewicz	Radzionowo	do	20	5	2	do	do	dunkelblond	grau	klein	mittel	spitz		do	klein	keine
Martin Ziolendowski	Zbowio	do	22	5	3	braun	do	braun	blau	mittel		rund	oval	do	mittel	do
Paul Sawicki	Wiecken bei Sepa	do	23	5	3	blond	do	dunkelblond	blaugrau	spitz	breit	längl.	rund	bleich	do	do
Math. Sieraga alias Joseph Sierakowski	Wiemin	do	24	5	4	braun	frei	blond	grau	mittel		rund	oval	gesund	do	do
Martin Sieraga	do	do	23	5	3	blond	bedeckt	blond	blau	do		do	längl.	do	schlau	do
Anton Kaminski	Gurdt in Polen	do	34	5	2	blondgekräuselt	rund	blond	grau	stumpf.	gewöhnl.	do	do	do	mittel	am linken Bein eine große Narbe.

Marienwerder, den 16ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Der hier wegen Mangel an Legitimation arretirte Junge Jacob Wissocki aus Wichrowitz, Kreises Neidenburg, ist mittelst beschränkter Reiseroute nach seiner Heimath verwiesen, bis jetzt aber dort nicht eingetroffen und führt wahrscheinlich wieder eine vagabondirende Lebensweise.

Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Wissocki, dessen Signalement hierunter erfolgt, zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle nach seiner Heimath zu verweisen.

Graudenz, den 17ten August 1838.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Wohn- und Geburtsort — Pinsk in Altpreußen, Religion — katholisch, Alter — 15 Jahr, Größe — 4 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — breit, Mund — gewöhnlich, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein. Besondere Kennzeichen — keine.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige dritte Unterlehrer am Gymnasium zu Culm, Köhnhorn, ist in die vierte ordentliche Lehrerstelle an der gedachten Anstalt, mit dem Prädikat: „Oberlehrer", befördert.

Der bisherige interimistische Kreissekretair Carl Wilhelm Wigand zu Flatow ist definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Bürgermeister Heinrich zu Landek ist von den Stadtverordneten in Jastrow zum Bürgermeister daselbst erwählt und in dieser letztern Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der bisherige reitende Feldjäger Richter II. ist zum Oberförster zu Zippnow in der Forst-Inspektion Schlochau befördert worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 35.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 35. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 31sten August 1838.

Es soll die Salzanfuhr von Colberg in das Salz-Magazin nach Baldenburg fürs Jahr 1839 den Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu steht ein Termin auf Sonnabend den 8ten September 1838 Vormittag 9 Uhr im Geschäftszimmer der Salz-Factorei zu Baldenburg an.

Die der Lizitation zum Grunde liegenden Bedingungen können inzwischen bei gedachter Factorei und beim unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte eingesehen werden, auch im Termine selbst noch bekannt gemacht werden.

Der Zuschlag ist von der Genehmigung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors von Westpreußen abhängig.

Jastrow, den 8ten August 1838.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Die etwa 150 Lasten zu 4050 Pfd. umfassende Salzanfuhr von Mochlewo in das Salz-Magazin nach Jastrow in dem Jahre vom 1sten Januar bis ult. Dezember 1839, soll mit Vorbehalt höherer Genehmigung an den Mindestfordernden verdungen werden.

Der Lizitationstermin wird Mittwoch, den 5ten September 1838 Vormittags 9 Uhr im hiesigen Haupt-Steuer-Amts-Local abgehalten, woselbst auch die Lizitationsbedingungen von heute ab, eingesehen werden können, deren Bekanntmachung übrigens im Termine selbst noch erfolgen wird.

Jastrow, den 8ten August 1838.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Im hiesigen Forstreviere werden nachstehende zur Ackerbenutzung geeignete Forstländereien pachtlos, und zwar:

a) Mit dem letzten Dezember d. J.

1) eine im Belauf Louisenthal belegene Parzelle von 6 Morgen,

2) eine dergleichen im Belauf Neuhaus von 1 Morgen und

b) Mit dem 1sten Mai k. J.

3) eine im Belauf Louisenthal belegene Parzelle von 1 1/2 Morgen Flächeninhalt.

Zur fernerweiten Verpachtung der qu. 3 Parzellen auf 3 bis 6 Jahre, habe ich auf Freitag, als den 14ten September c. Vormittags 9 Uhr im Forsthause zu Louisenthal Termin anberaumt, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Oberförsterei Lindenbusch, den 20sten August 1838.

Der Königliche Oberförster.

Höherer Bestimmung zufolge, soll die mit dem 1sten Januar 1839 pachtlos werdende Fischereinutzung auf den zum hiesigen Reviere gehörigen Seeen als:

1) die Sommer- und Winterfischerei auf dem Suchom-See,

2) desgleichen auf dem Muckrß-See und

3) die Winterfischerei in den Seeen Bleßewo und Czarnowo

auf anderweite 3 bis 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Der Lizitationstermin zu diesem Behufe, steht auf Montag, als den 17ten September c. Nachmittags 2 Uhr hieselbst an, und werden Pachtliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen: daß die Bekanntmachung der nähern Bedingungen im Termine erfolgt.

Oberförsterei Lindenbusch, den 20sten August 1838.

Der Königliche Oberförster.

Zufolge höherer Bestimmung sind für die Zukunft die Forstgerichtstage von Vandsburg zur Aburtelung der Forststraffälle auf den ersten Donnerstag jeder folgenden Monate als:

Digitized by Google

Januar, März, Mai, Juli, September und November festgesetzt, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Wandsburg, den 5ten August 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Die zu der hiesigen Königl. Oberförsterei gehörigen Feldmarks-Jagden

a) auf den Feldmarken Baldram und Kamionken,

b) auf den Erbpachtswiesen bei Schloß-Marese und

c) auf den Feldmarken der Vorwerke Knieberg und Schäferei

werden mit Ende Dezember d. J. pachtlos, und ist Seitens der Königlichen Hochlöblichen Regierung deren anderweite Verpachtung auf 6 nach einander folgende Jahre und 5 Monate verfügt worden.

Zu dem Ende ist ein Lizitationstermin auf den 15ten September c. Nachmittags 3 Uhr im Hotel de Magdeburg in Marienwerder anberaumt worden.

Pachtliebhaber werden dazu mit dem Bemerken hierdurch ergebenst eingeladen, daß die lizitationsbedingungen im Termine näher bekannt gemacht werden.

Jammi, den 24sten August 1838.

Der Königliche Oberförster.

Vorladungen.

Im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befinden sich folgende Massen, deren Eigenthümer theils unbekannt sind, theils die Empfangnahme der darin befindlichen Gelder bisher verabsäumt haben:

A. Im Judicial-Depositorio:

1) die Wunsche Kreditmasse mit einem Bestande von 1 sgr. 3 pf.

2) die Wehrmeisterſche Kreditmasse 55 Rthlr. 9 sgr. 5 pf.

3) die Simon Lisſche Masse 4 Rthlr. 1 sgr. 7 pf.

4) die Wittwe Maria Schwarzsche Nachlaßmasse 50 Rthlr. 20 sgr. 7 pf.

5) die Gursche Kaufgeldermasse 27 Rthlr. 24 sgr. 8 pf.

6) die Maria Abschossische Nachlaßmasse 6 Rthlr. 7 sgr. 4 pf.

7) die Kleinfeldsche Kreditmasse 89 Rthlr. 4 sgr. 2 pf.

8) die Johann Fenzsche Nachlaßmasse 31 Rthlr. 7 sgr.

9) die Theoder Spetzsche Kuratelmasse 16 Rthlr. 22 sgr. 6 pf.

10) die Kreditmasse der Handlung Weickopf & Comp. 36 Rthlr. 28 sgr. 4 pf.

11) die Bennwitzsche Nachlaßmasse 26 Rthlr. 4 sgr.

12) die Malezkische Masse 36 Rthlr. 5 sgr. 4 pf.

13) die Masse Thimm-Buhsesche Erben 108 Rthlr. 10 sgr.

14) die Wittwe Gabrowskische Nachlaßmasse 2 Rthlr. 5 sgr.

15) die Rohdesche Kaufgeldermasse 4 Rthlr. 17 sgr. 4 pf.

B. Im Pupillar-Depositorio:

16) die Grabowskische Pupillenmasse 8 Rthlr. 11 sgr. 2 pf.

17) die Baumgardtsche Pupillenmasse 44 Rthlr. 2 sgr. 5 pf.

18) die Christian Zerillsche Pupillenmasse 21 sgr. 10 pf.

Die unbekannten Eigenthümer oder deren Erben werden hierdurch aufgefordert, die Auszahlung dieser Gelder schleunigst nachzusuchen und sich dabei gehörig zu legitimiren, da nach Ablauf von vier Wochen die Gelder zur weitern Verwahrung und zum einstweiligen Zinsengenuß an die Justiz-Officianten-Wittwenkasse in Berlin abgesendet werden sollen.

Marienwerder, den 17ten August 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Ueber das Vermögen der verwittweten Forstinspector Fick ist der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden; es werden daher alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche zu haben vermeinen, zur Liquidation und Verification derselben ad terminum den 1sten November c. Vormittags 10 Uhr unter

der Verwarnung hierher vorgeladen, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Neuenburg, den 7ten Juli 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das zu Czarzebusch sub Nro. 1. belegene, aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 27 Morgen Land bestehende, nach der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 848 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich abgeschätzte Augustt Weyersche Grundstück, soll im Termine den 6ten October 1838 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Borsk im Conitzer Kreise belegene Schneidemühlengrundstück des Leopold Richter und Joseph Rechlin, zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 307 Rthlr. 6 pf. abgeschätzt, soll am 27sten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle in Friedrichsbruch subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Conitz, den 25sten Mai 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das in Gr. Peterwitz sub Nro. 12. belegene, den Erben und der Wittwe des Mathias Pattkowski gehörige Bauergrundstück, welches auf 584 Rthlr.

Zum herannahenden Herbste empfehle ich mein vollständig assortirtes Lager fertiger, haltbarer und modern gearbeiteter Damen- und Kinder-Mäntel von Seide, drap de dames, drap d'Impériales, auch anderen Stoffen. Bestellungen hierauf werden von mir prompt und reell ausgeführt.

Gleichzeitig offerire ich mein Lager Tyche, die ich zu auffallend niedrigen Preisen verkaufe.

Marienwerder, den 28sten August 1838.

M. H. Friedländer.

Amts-Blatt.

No. 36. Marienwerder, den 7ten September 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Es geschieht nicht selten, daß Behörden, Instituten-Vorstände und Privat-Personen öffentliche Gelder und geldwerthe Papiere an den Präsidenten unseres Collegii und an uns einsenden, was nicht nur in dem bestehenden Geschäftsgange, welcher jeden unmittelbaren Geldverkehr bei dem Collegium ausschließt — zu mancherlei Inkonvenienzen führt, sondern auch dem Grundsatz, daß nur kautionspflichtige Beamte öffentliche Gelder annehmen dürfen, entgegen ist.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die mit uns in Geschäfts-Verkehr stehenden Behörden, Instituten-Vorstände und Privat-Personen zu ersuchen, Gelder und geldwerthe Papiere hinfort stets unmittelbar an unsere Haupt-Kasse zu senden, uns aber, und zwar gleichzeitig mit der Geld-Absendung davon Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 30sten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Aus der Geschäfts-Instruktion für die Commissarien der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 16ten Juli 1836 und den spätern Deklarationen derselben werden nachstehende Bestimmungen zur genauen Beachtung für die dabei interessirenden Behörden und Personen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A. Die Aufnahme der Mitglieder betreffend:

1) Zur Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt sind geeignet und resp. verpflichtet:

a) sämmtliche im unmittelbaren Staats-Dienst angestellte Civil-Beamten, in so fern sie ein jährliches fixirtes Einkommen aus Staats-Kassen von 250 Rthlr. und mehr beziehen, oder den allgemeinen Beitrag zum Beamten-Wittwen-Fonds leisten.

Herausgegeben in Marienwerder den 8ten September 1838.

b) die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl auf Königlichen als Privat-Patronaten angestellten Geistlichen.

c) die wirklichen Lehrer an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höhern und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausnahme der Hülfslehrer an solchen Anstalten und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als Elementar-Klassen, nur die Stelle der mit jenen höhern Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementar-Schulen ersetzen.

Darüber, daß der zur Aufnahme sich meldende Beamte in eine dieser Kathegorien gehöre, bedarf es ad b. hinsichtlich der bei den Regierungen, Oberlandes-Gerichten oder andern Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staats-Beamten keines Nachweises, alle andere Beamten, so wie die Lehrer müssen sich aber in dieser Beziehung durch besondere Atteste ihrer vorgesetzten Behörden legitimiren. Unmittelbare Staats-Beamte, deren fixirtes Einkommen die Summe von 250 Rthlr. nicht übersteigt, dürfen höchstens nur eine Wittwen-Pension von 50 Rthlr. versichern. Assessoren bei den Regierungen, den Oberlandes-Gerichten und den Rheinischen Land-Gerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, können der Anstalt zwar beitreten, dürfen aber mit Vorbehalt späterer Erhöhung der Wittwen-Pension nur höchstens 100 Rthlr. versichern.

2) Zur Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hat jeder Beamte ohne Ausnahme die im Reglement vorgeschriebenen Geburts-, Copulations- und Gesundheits-Atteste, welche sämmtlich gerichtlich beglaubigt sein müssen, beizubringen. Die Gesundheits-Atteste müssen wörtlich nach dem vorgeschriebenen Schema und nicht früher als resp. am 16ten Januar und 16ten Juli vor dem nächsten Receptions-Termin ausgestellt sein.

3) Die Einsendung dieser Atteste muß stets unfehlbar resp. bis zum 1sten März und 1sten September an die Regierungs-Haupt-Kasse vollständig erfolgen, und sind gleichzeitig auch die Beiträge nebst den durch die verzögerte Aufnahme etwa bereits verschuldeten Retardat-Zinsen an gedachte Kasse einzuzahlen.

B. Die Zahlung der Beiträge betreffend:

4) Sämmtliche der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beigetretene

Interessenten, so wie diejenigen Personen, welche derselben noch beitreten wollen, und die Berichtigung ihrer Prästanda durch die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse wünschen, haben ihre halbjährigen Beiträge unfehlbar bis zum 1sten März und 1sten September jeden Jahres an die Regierungs-Haupt-Kasse prompt einzuzahlen. Sollte dieses nicht geschehen, so werden die Betheiligten es sich selbst beizumessen haben, wenn auf ihre spätere Einsendungen weiter keine Rücksicht genommen, es ihnen vielmehr nur überlassen werden wird, die Berichtigung ihrer Beiträge an die General-Wittwen-Kasse für den betreffenden Zahlungs-Termin auf ihre Kosten selbst zu bewirken.

C. Die Zahlung der Wittwen-Pensionen betreffend:

5) Das zu den Pensions-Quittungen der Wittwen gesetzmäßig erforderliche Stempel-Papier wird vom Jahr 1839 einschließlich ab, nach einer neuern Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministeriums nicht mehr zu den Quittungen für die April-Termine, sondern zu jenen für die Oktober-Termine, und zwar:

   a) In Ansehung der bereits im Pensions-Genuß befindlichen Wittwen nach dem ganzjährigen Betrage der Pension,

   b) In Ansehung der etwa erst zutretenden, zum ersten mal zur Hebung gelangenden Wittwen nach dem halbjährigen Pensions-Betrage über welchen die Quittung lautet, verwendet. Die Beifügung des Stempel-Papiers in natura ist aber nicht nöthig, sondern es kann, sofern die Wittwen selbst nicht etwa den Stempel in natura verwendet haben, der Geldbetrag desselben durch Abzug von der zahlbaren Pensions-Rate berichtiget werden, in welchem Falle die zahlende Spezial-Kasse solche bei Anrechnung der Quittungen über die gezahlten Wittwen-Pensionen der Regierungs-Haupt-Kasse weniger in Aufrechnung bringt, und der Letztern durch dieses Verfahren zur Vereinnahmung überweiset.

6) Diejenigen Spezial-Kassen, welche Pensionen für Rechnung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu zahlen haben, werden angewiesen, strenge darauf zu halten, daß die Quittungen nur auf dem vorschriftsmäßigen Blanquet, und ordnungsmäßig ausgestellt werden.

Die am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres gezahlten Wittwen-Pensionen müssen unfehlbar 8 Tage später bei der Regierungs-Haupt-Kasse zur Erstattung der geleisteten Vorschüsse eingehen.

Digitized by Google

Diejenigen Spezial-Kassen, welche die Anrechnung der Wittwen-Pensionen über diesen Termin hinaus ungebührlicher Weise verzögern, bleiben für die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen allein verantwortlich.

Marienwerder, den 30sten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern und der Polizei.

Es ist mehrfach der Fall vorgekommen, daß die zum Zweck der Einbringung von Wildpret erforderlichen Legitimations-Atteste nicht in der gehörigen Form ausgefertigt worden, und daß den Polizei- und Steuer-Behörden sogar Atteste producirt werden, welche unverkennbare Spuren der Verfälschung, insbesondere in den Zahlen, an sich tragen.

Mittelst Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und des Königlichen Hauses vom 26sten vorigen Monats, B. 726. M. d. J. und Nro. 14661. M. d. K. H. IIte Abtheilung, ist daher angeordnet, daß von jetzt ab jedes derartige Legitimations-Attest enthalten muß:

1) Die Benennung dessen, zu dessen Legitimation dasselbe ausgefertigt worden ist,
2) die Gattung und die mit Buchstaben ausgedrückte Zahl des ihm verabfolgten Wildes,
3) die Angabe der Zeit und des Orts der Ausstellung, und
4) die Unterschrift des Jagd-Eigenthümers oder Pächters, oder des betreffenden Forstbeamten, von welchem das Wild verabreicht worden ist. Auch dürfen die vom Forstbeamten auszustellenden Atteste von keinem Forstschutz-Beamten, sondern nur von verwaltenden Forst-Beamten ausgestellt werden.

Indem wir diese Bestimmungen mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 3ten März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden sämmtliche Jagdberechtigte, Jagdpächter und Forstbeamten, nicht minder sämmtliche städtische Polizei-Behörden angewiesen, sich darnach in Zukunft aufs genaueste zu achten, und auf die Befolgung pflichtmäßig zu wachen.

Marienwerder, den 15ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Das Dienstsiegel des Schulzen-Amts zu Abrau, Conitzer Kreises ist verloren gegangen und selbiges wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 30sten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In Folge des Allerhöchsten Gesetzes vom 5ten Dezember 1835 (Gesetzsammlung 1835. Nro. 28. 1679.) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Winter-Semester der Immatrikulations-Termin auf die Tage;

den 19ten,
den 24sten,
den 29sten Oktober

festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatrikulations-Commission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf unserer Universität die Immatrikulation nachzusuchen gedenkt, diese Termine unter Beibringung der im Artikel 2. des oben allegirten Gesetzes vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, damit aus der Versäumniß derselben für ihn kein Nachtheil entsteht.

Königsberg, den 21sten August 1838.

Königlicher akademischer Senat.

Die bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald im Winter-Semester 18$\frac{3}{4}$ zu haltenden Vorlesungen werden mit dem 29sten Oktober ihren Anfang nehmen. Junge Leute, die sich zu Wundärzten Iſter und IIter Klasse ausbilden wollen und ihre Aufnahme bei der Anstalt wünschen, haben sich vor diesem Termine bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und zur Begründung ihrer Qualifikation ein Schulzeugniß beizubringen, daß sie die Reife für Sekunda oder Tertia eines Gymnasiums besitzen.

Zur Benachrichtigung für dieselben dient noch, daß der ganze Studien-Cursus sich auf drei Jahre erstreckt; daß die Zöglinge der Anstalt in drei Klassen getheilt sind, wovon die erste ganz auf eigene Kosten studirt; der zweiten freie Vorlesungen zugestanden, der dritten aber außer den freien Vor-

Digitized by Google

leſungen noch anderweitige Unterſtützungen verabreicht werden, und daß das Anrecht auf die beiden letzten Klaſſen erſt durch Fleiß und gute Führung erworben, auch durch ein geſetzliches Armuths-Zeugniß begründet werden muß.

Greifswald, den 17ten Auguſt 1838.

Der Direktor der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt.

——— *Dr.* Berndt.

Aufruf.

Nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 10ten April c. ſollen nunmehr ſämmtliche in heimathlichen Verhältniſſen oder in der beurlaubten Landwehr befindliche Erbberechtigte zum Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgen-Orden 5ter Klaſſe dieſen Orden verliehen erhalten, weshalb die nachbenannten Individuen des ehemaligen 5ten Oſtpreußiſchen jetzigen 4ten Landwehr-Regiments:

1) der ehemalige Feldwebel Auguſt Fritſch,
2) : : Unteroffizier Gottfried Armgardt,
3) : : : Chriſtian Herrodt,
4) : : : Friedrich Linck,
5) : : : Johann Riſch,
6) : : : Samuel Kownatzki,
7) : : Feldwebel Daniel Berg,
8) : : Unteroffizier Carl Forgatſch,
9) : : Gemeine Lindenblatt,
10) : : Unteroffizier Friedrich Domblatis,
11) : : : Friedrich Borchert,
12) : : : Michael Olßewsky,
13) : : : Carl Kehler,
14) : : Gemeine Samuel Burzeya,
15) : : : Johann Bartikowsky,
16) : : : Johann Kruska,
17) : : : Michael Habicht,
18) : : : Chriſtian Holzkamm,
19) : : : Jakob Waldeck,
20) : : : Carl Hoffmann,
21) : : : Gottlieb Preuß II.
22) : : : Arend Rohde,

Digitized by Google

hiermit aufgefordert werden, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungs-Atteste unverzüglich und zwar spätestens bis zum 15ten September c. an dasjenige Landwehr-Bataillon einzureichen, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt. Spätere Anmeldungen als zu dem festgesetzten Termin haben zur Folge, daß der betreffende Erbberechtigte nicht mehr in diesem Jahre zur Verleihung des Ordens in Vorschlag gebracht werden kann.

Sollte einer oder der andere der genannten Individuen den Erbberechtigungsschein verloren haben, so muß solches gleichfalls unter Einreichung des Führungs-Zeugnisses dem betreffenden Landwehr-Bataillon schleunigst angezeigt werden.

Bartenstein, den 20sten August 1838.

Der Major und Commandeur des 1. Bataillons (Bartensteiner) 4. Landwehr-Regiments.

(gez.) v. Birkhahn.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß der bestallte Lotterie-Einnehmer Kauffmann hieselbst, Loose, welche schon in den ersten Klassen gezogen waren, für die folgenden Klassen als noch gültige Kaufloose in betrügerischer Absicht debitirt, auch Gewinne, welche auf Loose gefallen waren, gegen den Spielenden verheimlicht und unterschlagen hat. Wir haben wider ihn die Kriminaluntersuchung wegen Betruges eröffnet, und fordern, da dringender Verdacht vorliegt, daß er schon seit einer Reihe von Jahren sich gleicher und ähnlicher Uebervortheilungen des Publikums hat zu schulden kommen lassen, alle diejenigen, welche bei ihm gespielt haben, auf, sich durch Einsicht der gedruckten Gewinnlisten zu überzeugen, ob rücksichtlich ihrer Loose ebenfalls Uebervortheilungen vorgefallen sind. Ein jeder, der hierbei einen Betrug oder auch nur eine Unregelmäßigkeit, welche auf eine betrügerische Absicht schließen läßt, entdeckt, mag diesen Fall entweder uns oder seiner Orts-Behörde sofort anzeigen, und bemerken wir nur noch, daß Niemanden dadurch Kosten erwachsen, vielmehr so viel als möglich dahin gewirkt werden wird, den Beschädigten zum Ersatz des gehabten Schadens zu verhelfen.

Thorn, den 20sten August 1838.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des mit Pension in den Ruhestand versetzten Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Cramer, ist der Ober-Landes-Gerichts-Rath Fuchs zum Direktor des Land- und Stadt-Gerichts zu Marienwerder ernannt und bei demselben eingeführt worden.

Der Pfarrer v. d. Marwitz zu Tuchel ist zum Dechanten im Dekanat Tuchel befördert, und als solcher landesherrlich bestätigt worden.

Der bisherige reitende Feldjäger Stävie ist zum Oberförster in der Oberförsterei Wygodda, Forst-Inspektion Osche ernannt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 36.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 36. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 7ten September 1838.

In Gemäßheit hoher Bestimmung, soll die Instandsetzung des Steuer-Amts-Gebäudes auf der Feste Graudenz dem Mindestfordernden überlassen werden und ist hierzu ein Lizitationstermin auf den 19ten September c. Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäftslokale auf der Feste Graudenz anberaumt.

Dies wird dem Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der diesfällige Kostenanschlag in der Registratur des hiesigen Haupt-Steuer-Amts einzusehen ist.

Marienwerder, den 3ten September 1838.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Vorladung und offener Arrest.

Ueber den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bürgers Michael Topolinski ist der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet und ein Generalconnotationstermin auf den 5ten November c. Vormittags 10 Uhr hierselbst vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Scheller anberaumt, zu welchem alle unbekannte Gläubiger mit der Auflage vorgeladen werden, ihre Ansprüche an die Masse gebührend anzumelden und zu bescheinigen widrigenfalls, die im Termine Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich werden Alle diejenigen, welche von dem verstorbenen Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, hierdurch aufgefordert an Niemanden ohne besondere Anweisung das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gerichte davon unverzüglich getreue An-

pflichtig zu machen, und die Gelder oder Sachen jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositorium abzuliefern.

Sollte dennoch ohne Anweisung des Gerichts an Andere etwas gezahlt oder ausgeantwortet werden, so wird dieses für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückbehalten sollte, so wird er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfandes und anderen Rechts für verlustig erklärt werden.

Schwetz, den 16ten August 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Die, den Erben des Amtsraths Ehregott Ludwig Hanisch und dessen Ehefrau Marie Elisabeth geb. Wolff zuständige Erbpachtsgerechtigkeit auf die, im Kreise Graudenz gelegenen Bialochowoschen Güter Nr. 1. nämlich: Groß- und Klein-Bialochowo, Malinkowo, Sappat, die Pustkowie, Przinzawo, den Dissakrug, genannt Knobloch, das Dorf Voßwinkel und den Wald — von denen das Obereigenthum in dem Hypothekenbuche als Rittergut eingetragen ist — zufolge der, nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 31,661 Rthlr. 4 sgr. 11 pf. abgeschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine den 14ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hierbei wird bemerkt, daß die früher eingeleitete freiwillige Subhastation auf Instanz eines Gläubigers, in eine nothwendige verwandelt worden und daß bereits früher eine Taxe aufgenommen ist, wozu der Termin den Gläubigern deshalb nicht bekannt gemacht worden, weil die Subhastation damals eine freiwillige war.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Die Groß-Waplitzschen Rittergüter im Stuhmschen Landraths-Kreise, abgeschätzt auf 142,826 Rthlr. 8 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 14ten De-

zember d. J. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das Rittergut Hansguth Nr. 16. (früher Nr. 56.) im Graudenzer Kreise, abgeschätzt auf 7276 Rthlr. 20 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten Dezember d. J. um 11 Uhr Vormittags an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das in der Altstadt Thorn an der Stadtmauer unter der Nummer 2. belegene, der Hedwig erster Ehe Philipp Regulski, nachmals verehelichte Michael Koperski und ihren Kindern erster Ehe a) Catharina Agnes, b) Ignatz Martin, c) Anton Geschwister Regulski und der unverehelichten Barbara Regulska gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 137 Rthlr. 24 sgr. 9 pf. (Einhundert sieben und dreißig Thaler vier und zwanzig Silbergroschen und neun Pfennig.) soll zum Zwecke der Auseinandersetzung der Miteigenthümer am 15ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Justizrath v. Teschen subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Zugleich werden die ihrem Aufenthalte nach nicht genau bekannten Interessenten 1) Barbara Regulska, 2) Ignatz Regulski, 3) Anton Regulski, 4) die Hedwig Koperska, erster Ehe Regulska, angeblich zu Wygodda in Polen gestorben, 5) deren Ehemann Töpfermeister Michael Koperski, angeblich zu Malzya in Polen gestorben, modo deren Erben, 6) Thomas Koperski, 7) Jacob Koperski, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu diesem Termine hierdurch mit vorgeladen.

Thorn, den 7ten August 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst sub Nro. 43. in der Herrenstraße belegene, den Gebrüdern Ignatz Adalbert und Johann Zukowski, so wie dem Schneidermeister Frankenberg gehörige, gerichtlich auf 1932 Rthlr. 3 pf. gewürdigte Grundstück, wozu

eine Elf und Sechs Haus-Schwatten, so wie ein ganzer Antheil an der Städtischen- und Amts-Brau- und Brennerei-Sozietät gehören, soll auf den Antrag eines Miteigenthümers zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe in termino den 3ten November Vormittags 10 Uhr vor der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden sämmtliche unbekannte Realprätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 10ten Juli 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das zu Kiewo sub Nro. 1. belegene, aus 4 Hufen culm. bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 1940 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzte Kasper Kolinskische Freischulzengrundstück, soll nebst den beim Königl. Domainenamte Unislaw deponirten 500 Rthlr. Feuerkassengeldern für die abgebrannten Gebäude im Termine den 6ten November 1838 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Constantia Kolinska, verehelichte Andrzejewska, und deren Ehemann werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Culm.

Das hieselbst sub Nro. 218. belegene, aus 1 Wohnhause, 1 Stalle und 10 Morgen 218½ □Ruthen Elokationslandes bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 722 Rthlr. 25 sgr. 7 pf. gerichtlich abgeschätzte Maximilian Maudrichsche Grundstück, soll in termino den 16ten October 1838 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das, in Gr.-Lunau Nr. 8. belegene, aus 78 Morgen 152 □R. nebst dem Anspruche auf die Feuerkassen-Versicherungsgelder bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe vom 11ten April 1837 ohne die Feuer-Versicherungsgelder auf 1558 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzte Buhsesche Grundstück, soll in termino den 20sten October 1838 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst in der Schuhmacherstraße Nr. 52. belegene, dem Schuhmacher Buchholz zugehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 139 Rthlr. 10 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten November a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Conitz, den 8ten Juni 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das dem Gutsbesitzer Reibein gehörige, am Pilonflusse im Dt.-Cronerschen Kreise, zwischen den Dörfern Freudenfier und Stabitz belegene, im Hypothekenbuche der Mühlen sub Nro. 2. verzeichnete Mühlen- und Landgut Hoppenmühle, abgeschätzt auf 5357 Rthlr. 12 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Mühlengute Hoppenmühle selbst subhastirt werden. Dt.-Crone, den 3ten Mai 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Das in der Stadt Schlochau und resp. deren Feldmark sub Nro. 51. belegene Bürgergrundstück, bestehend aus den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, drei Morgen Halberbeland, einer halben Damerauer Hufe, einer Wiese, in der Müggenburg und einer dergleichen Kleeberg genannt, sowie einer Scheune und zwei Antheilen am Büschchen, Bürger- und Voigt-See, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 604 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll in termino den 12ten November

d. J. an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege des nothwendigen Verkaufs subhastirt werden.

Da das Hypothekenwesen des in Rede stehenden Grundstücks noch nicht regulirt ist, so werden gleichzeitig alle und jede ihrem Aufenthalte nach, oder sonst unbekannten Realprätendenten von den Erstern namentlich die Franz Feyerschen Erben aufgefordert, sich in dem oben angesetzten Termine spätestens mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie mit solchen präkludirt und ihnen deswegen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Schlochau, den 22sten Juli 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuenburg.

Das Hufenguth des Oeconomie-Commissarius Zimmermann, Neuenburg Nr. 31. bis 33., nach landschaftlichen Prinzipien auf 2575 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. abgeschätzt, ist zur Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf den 15ten Dezember c. vor dem Oberlandesgerichts-Referendarius Herrn Eck hieselbst angesetzt worden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Neuenburg, den 23sten Juli 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohnhaus, Stall, Scheune und 18 Morgen 17 □Ruthen bestehende Besitzung des Einsaßen Heinrich Kliewer zu Rosenkranz Nr. 1., abgeschätzt auf 1851 Rthlr. 14 sgr. 8 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 13ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Bei dem Gutsbesitzer Herrn Runge in Brakau, hat sich am 24sten v. M. ein herrenloses Pferd, schwarze Stute mit einem kleinen Stern 4 Fuß 6 Zoll groß und circa 4 Jahre alt, eingefunden. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich über den rechtmäßigen Besitz desselben hier gehörig auszuwei-

Digitized by Google

ren und innerhalb 4 Wochen von dem rc. Runge gegen Erstattung der Futterkosten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe dem Gericht zum Verkauf übergeben werden soll.

Marienwerder, den 4ten September 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Das hiesige Malz- und Brauhaus mit sämmtlichen zum Betriebe der Brauerei erforderlichen Utensilien, soll vom 1sten November dieses, oder vom 1sten Januar k. J. ab, an den Meistbietenden auf mehrere Jahre verpachtet werden. Der Bietungstermin ist auf den 4ten October d. J. Vormittag um 10 Uhr hier zu Rathhause angesetzt.

Riesenburg, den 1sten September 1838. Der Magistrat.

Einem hohen Adel und verehrten Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß von den, nach den neuesten Erfindungen konstruirten Flügelinstrumenten, wie deren zwei in Folge Hohen Auftrages von mir zur Disposition

„Ihrer Majestät der Kaiserin von Rußland und der Großfürstin Alexandra Kaiserliche Hoheit"

nach Fürstenstein geliefert und mit Allerhöchsten Beifall gespielt worden sind, stets eine Auswahl in meiner jetzt erweiterten Fabrik zum Verkauf bereit stehen wird.

Ferner erlaube ich mir zu bemerken, daß meine vieljährige Praxis und die direkte Beziehung der vorzüglichsten Materialien aus den ersten Quellen, Wien und London mich behaupten lassen, daß jedes von mir gebauete Instrument die höchste Vollkommenheit erreichen muß. Ich garantire jedem Käufer schriftlich die Güte meiner Flügel und erbiete mich öffentlich, jedes von mir gearbeitete Instrument, welches nicht einen starken, klaren, klangreichen Ton, besonders aber einen schönen Diskant besitzt, unbedingt und auf meine Kosten zurückzunehmen. Zugleich versichere ich bei der promptesten Bedienung die äußerst billigsten Preise und werde mich stets bestreben, das mir geschenkte Vertrauen vollkommen zu rechtfertigen.

Breslau, am 26sten August 1838. Traugott Berndt,

Pianoforte-Verfertiger. Altbüßerstr. Nr. 43. in den drei Rosen.

Sämmtliche Geräthe einer, mit einem Pistoriusschen Apparat eingerichteten Brauerei, sollen wegen verändertem Wirthschaftsturnus unter sehr billigen Bedingungen verkauft werden. Nähere Nachrichten hierüber giebt auf portofreie Anfragen Joh. F. Silber in Elbing.

Ein unverheiratheter Gärtner findet zum 1sten October und ein verheiratheter Schmidt zu Martini ein Unterkommen auf dem Vorwerk Lulkau bei Thorn.

Die Milcherei zu Kellhof bestehend aus 60 Stück guten Niederunger Kühen ist von Martini d. J. ab zu verpachten.

Rundewiese bei Marienwerder, den 29sten August 1838.

Der Gutsbesitzer Reuter.

Ganz reiner Campine-Saat-Roggen ist in Rosainen bei Marienwerder zum angemessenen Preise zu haben.

Amts-Blatt.

No. 37. Marienwerder, den 14ten September **1838.**

Das 29ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1923. die Verordnung über die Beschränkung des Provokations-Rechts auf Gemeinheits-Theilungen vom 29. Juli c., und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

No. 1924. vom 5. August c., die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Wald-Produkten in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rhein-Provinz betreffend,

No. 1925. vom 10. August c., die Erweiterung der Betriebs-Frist für die zum mindern Maisch-Steuersatz zugelassenen landwirthschaftlichen Brauereien betreffend, und

No. 1926. vom 11. August c., über das von Amtswegen einzuleitende Verfahren zum Ersatz des Schadens, welcher durch Vernachläßigung der gesetzlichen Vorschriften bei gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien entstanden.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Einpfarrungs-Dekret

für die evangelischen Bewohner von Jakobsdorff zur evangelischen Kirche zu Conitz.

Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats sich eine Kirche ihrer Confession wählen müssen, zu welcher sie sich in Zukunft halten wollen, so wird in Betreff der evangelischen Einwohner von Jakobsdorff, im Conitzer Kreise, auf Grund der deshalb gepflogenen Verhandlungen hiemit Nachstehendes festgesetzt:

§. 1.

Zur evangelischen Kirche zu Conitz werden auf den Grund der von dem Besitzer zu Jakobsdorff in der Eingabe vom 14ten Mai c. abgegebenen Erklärung und der Verhandlung vom 5ten d. M. die evangelischen Bewohner von Jakobsdorff gastweise eingepfarrt.

ausgegeben in Marienwerder den 15ten September 1838.

§. 2.

Der Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Conitz tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers, bezieht die Stolgebühren von den evangelischen Bewohnern zu Jakobsdorff nach der für die erwähnte Kirche bestehenden Stoltaxe, übernimmt dagegen aber auch alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die eingepfarrte Gemeinde.

§. 3.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarr-Bauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt, das Dominium Jakobsdorff ist dagegen von allen Beiträgen dieser Art befreit.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Bewohnern zu Jakobsdorf zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

§. 5.

Der evangelische Pfarrer und die evangelische Kirche zu Conitz erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die evangelischen Bewohner zu Jakobsdorff sich mit Genehmigung der Obrigkeit von diesem Pfarrverbande trennen.

§. 6.

Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Märienwerder, den 29sten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Am 15ten Oktober d. J. beginnt ein neuer Lehrkursus in der Königlichen Provinzial-Gewerbschule zu Graudenz. Diejenigen jungen Leute, welche an demselben Theil zu nehmen wünschen, werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse über ihre bisherige Ausbildung und ihre sittliche Führung bei dem Direktor der Anstalt, Herrn Garnisons-Prediger und Rektor Jakobi bis zum 4ten Oktober zu melden und dessen Anordnungen über ihre Prüfung und Aufnahme zu gewärtigen.

Indem wir über den Zweck dieser gewerblichen Bildungsanstalt und das Maaß der zur Aufnahme-Befähigung erforderlichen Vorbereitung auf den näheren Inhalt unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24sten September v. J. (S. 284. u. 289.) Bezug nehmen, machen wir zur Vermeidung von

Digitized by Google

Mißverständnißen ausdrücklich bemerklich, daß die Provinzial-Gewerbschule nicht mit den sogenannten Handwerks-Schulen, in welchen den Handwerks-Lehrlingen eine Nachhilfe im Lesen, Schreiben und den andern nothwendigsten Elementar-Kenntnissen gewährt zu werden pflegt, verwechselt werden darf, sondern daß ihre Aufgabe im Allgemeinen darin besteht, diejenigen jungen Leute, welche sich für die höheren Gewerbefächer ausbilden wollen, mit den wissenschaftlichen Grundsätzen bekannt zu machen, auf deren Anwendung die Fortschritte in den technischen Gewerben beruhen, und sie zugleich im Zeichnen jeder Art und den sonstigen Fertigkeiten zu üben, welche hiefür unentbehrlich sind.

Da der Kursus der Gewerbschule jährlich und der Eintritt in dieselbe im Laufe des Lehrganges nicht zulässig ist, so werden Alle, welche in dem Lehrjahre 18$\frac{3}{9}$ daran Theil zu nehmen wünschen, aufgefordert, den zur Anmeldung bestimmten Termin wohl zu beachten.

Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt, dagegen aber auch erwartet, daß die Zöglinge sich durch Fleiß, Wohlverhalten in der Anstalt, und sittliche Führung außerhalb derselben, der ihnen zu Theil werdenden Vergünstigung werth bezeigen werden, indem die Nichterfüllung dieser unerläßlichen Bedingungen der Theilnahme an dem Unterrichte die Ausschließung von demselben zur unausbleiblichen Folge haben muß.

Marienwerder, den 5ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf unser Amtsblatts-Publikandum vom 5ten Juni c., betreffend das Verbot der Anwendung, der mit giftigen Farbestoffen gefärbten Papiere zu Arznei-Behältnissen, machen wir die Herren Apotheken-Besitzer unseres Verwaltungs-Bezirkes in Folge diesfälligen höheren Auftrages auf die mit der Verwendung solcher Papiere zu dem angegebenen Zwecke verbundene Gefahr aufmerksam, und verpflichten dieselben, sich zu dem angegebenen Zwecke nur des mit unschädlichen Stoffen gefärbten und gebleichten Papieres bei eigener Verantwortung für die etwanigen Folgen, und bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Rthlr. für die zu unserer Kenntniß gelangenden diesfälligen Verabsäumnisse, zu bedienen.

Marienwerder, den 30sten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In Eickfier, Schlochauer Kreises ist die Rothlauf-Seuche unter den Schweinen ausgebrochen und deshalb der Verkehr mit Borstenvieh untersagt worden was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 27sten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Wegen des eingetretenen Mangels an Blutegeln, hat der Verkaufspreis derselben in den Apotheken unseres Verwaltungs-Bezirks erhöht werden müssen, und ist demzufolge vom 15ten d. M. ab, vorläufig auf 2 Sgr. pro Stück, festgesetzt worden.

Marienwerder, den 3ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Dem Mechaniker und Manufakturisten Carl Friedrich Sommer zu Erfurt ist unterm 28sten August d. J. ein Patent

auf eine verbesserte, mit Spiral-Rahmen versehene Maschine zum Anspannen und Trocknen der Tücher,

und

auf eine vereinfachte Streckbürst-Machine zu Flanellen und groben Tüchern, nach ihrer durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellten ganzen Zusammensetzung,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Marienwerder, den 5ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

den Debit von Viehsalz zu ermäßigten Preisen betreffend.

Zur Ausführung des §. 4. des Regulativs des Königlichen Staats-Ministeriums vom 29sten Juni d. J. (Gesetzsammlung pro 1838 Stück 23. Seite 361.) den Debit eines besonders bereiteten Viehsalzes betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Salz-Debits-Stellen mit den daselbst gedachten Formularen zu den Anmeldungen des Bedarfs an Viehsalz für das Jahr 1839 versehen worden sind. Diejenigen, welche

Viehsalz zu erhalten wünschen, werden daher aufgefordert, die vorbezeichnete Anmeldung bis spätestens Ende Oktober dieses und jeden künftigen Jahres bei derjenigen Salz-Debits-Stelle, in deren Debits-Sprengel sie wohnen, abzugeben, zu welchem Ende oberwähnte Formulare unentgeldlich bei der Debits-Stelle in Empfang genommen werden können.

Danzig, den 8ten September 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sicherheits-Polizei.

Der Blutegelhändler Carl Heinrich Christian Karstens aus Hamburg und sein Gehilfe Ludwig Jacob Fränkel aus Hamburg haben die ihnen zu Hamburg am 30sten April c. ertheilten, auf ein Jahr gültigen Reisepässe, welche zuletzt am 14ten Juli c. auf dem Grenz-Zoll-Amte Opalinka bei Willenberg visirt waren, am 16ten August c. zwischen Pliwaczewo, Thorner Kreises und Neuhoff verloren und diese Pässe werden daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 4ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern

Es sind bei uns 2 Stücken Silbers, welche aus einem Kirchen-Diebstahle herzurühren scheinen, nämlich

a) ein größeres, äußerlich theilweise vergoldetes,
b) ein kleineres dünnes, inwendig vergoldetes und auf der Außenseite mit einem erhabenen vergoldeten Rande versehenes Stückchen,

eingeliefert worden.

Beides scheinen Theile eines Kelches und zwar das kleine vom obern Rande desselben, das größere dagegen der obere Theil seines Fußes zu sein. Der Eigenthümer dieser Gegenstände wird zum Nachweise seines Eigenthums hierdurch aufgefordert, widrigenfalls der Verkauf derselben veranlaßt werden wird.

Graudenz, den 7ten September 1838.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Nachbenannte Tagelöhner-Wittwe Marianna Radtke geborne Völkner aus Miruschin im Kreise Neustadt, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 6ten September d. J. von hier aus der Anstalt entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Digitized by Google

Sämmtliche Polizei-Behörden, und die Kreis-Gensdarmerie, werden daher hiermit ersucht, auf dieselbe strenge acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleit nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet ist, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 9ten September 1838.

Königliche Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement:

Alter — 30 Jahr, Religion — katholisch, Größe — 4 Fuß 6 Zoll, Haar — schwarzbraun, Stirn — niedrig, Augenbraunen — blond, schwach, Augen — hellblau, Nase — stumpf, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesicht — breit, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — stark, Füße — gesund, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung:

Ein roth kattuner, mit Boy gefütterter Rock, eine schwarze Schürze, lederne Schuhe, eine schwarze Mütze, ein weiß leinenes Halstuch und Hemde, beide mit dem Instituts-Zeichen Z. A. versehen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Vice-Dechant, Pfarrer Franz Bonin zu Kommorsk ist zum Dechanten im Dekanat Neuenburg befördert und als solcher landesherrlich bestätigt worden.

Dem Schulamts-Candidaten August Franz Friedrich Havenecker zu Paderborn, ist die erste Unterlehrer-Stelle an dem Königlichen Gymnasium zu Kulm verliehen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 37.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 37. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 14ten September 1838.

Aus den Schlägen des Wirthschaftsjahres 1839 werden hiermit folgende Hölzer zur Lizitation gestellt:

I. In der Oberförsterei Osche (früher Wigodda.)

Im Forstbelauf Adlershorst 10 Sageblöcke, 10 ordinär und 60 mittel Bauholz.
" " Altfließ 10 Sageblöcke, 290 ordinär und mittel Bauholz auch 90 Schwammbäume,
" " Osche 20 stark und 40 mittel Bauholz,
" " Jagdhaus 200 Stück ordinär, 400 Stück mittel Bauholz und 200 Schwammbäume,
" " Charlottenthal 100 Stück ordinär und mittel Bauholz,
" " Rehberg 60 Sageblöcke, 75 Stück ordinär und 280 Stück mittel Bauholz und 60 Schwammbäume,
" " Pfalzplatz 50 Sageblöcke, 80 Stück ordinär stark und 130 Stück mittel Bauholz,
" " Drißmin 40 Stück ordinär und 60 Stück mittel Bauholz,
" " Rosenthal 20 Stück ordinär und 80 Stück mittel Bauholz,
" " Königsbruch 40 Stück stark, 250 Stück mittel Bauholz und 200 Stück rindschälig Holz,

II. In der Oberförsterei Woczlwodda:

In den Forstbeläufen Woczlwodda, Barloggi, Kelpinerbrück und Einsidelei: 800 Stück Sageblöcke, 600 Stück mittel Bauholz, 1000 Stück rindschälige Hölzer und 430 Klafter kiefern Klobenholz.

In dem Belauf Bechsteinswalde 300 Stück extra und ordinär starke Bauhölzer.

In der Revierabtheilung Friedrichsbruch (in der sogenannten Dombrowa) von ganz vorzüglich schönem Wuchs, Feinheit und Dauer,
174 Stück extra starke, 79 ordinär starke und 76 mittel Bauhölzer.

III. In der Oberförsterei Schwiedt:

Ohngefähr 1000 Klafter kiefern Kloben-, theilweise auch Knüppelholz, wovon ein Theil des Holzes bereits eingeschlagen ist.

Digitized by Google

Der Lizitationstermin für die Hölzer der Oberförsterei Osche ist auf den 16ten und für die der Oberförsterei zu Woeziwodda und Schwiedt auf den 17ten October c. und zwar an beiden Tagen in Osche angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende in dem Lizitationstermine den 4ten Theil des Holzgeldes als Caution deponiren muß.

Neuenburg, den 4ten September 1838.

Der Forstinspector Arendt.

In dem hiesigen und dem Camnitzer Forstrevier findet in den Monaten October, November und Dezember a. c. der Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung in nachstehenden Terminen statt.

A. Der Verkauf der Bau- und Nutzhölzer.

Nro.	Bezeichnung wo der Verkauf stattfindet	Monat			Benennung der Sammelplätze
		October	Novbr.	Decbr.	
		Datum			
1	Belauf Pulko	3.10.17.24.	7.14.21.28.	5.12.19.	Forsthaus Pulko
2	" Rudno	2.9.16.23.	6.13.20.27.	4.11.18.	" Rudno
3	" Suchau	1.8.15.22.	5.12.19.26.	3.10.17.	Oberförsterei Gruenfelde
4	" Fuchswinkel	5.12.19.26.	9.16.23.30.	7.14.21.	Forsthaus Fuchswinkel
5	i. Forstr. Camnitz	11. 25.	15. 29.	13. 20.	" Pinkowo

B. der Brennhölzer:

a) jeden Donnerstag in den ad 1—4. gedachten Beläufen und
b) jeden Montag im Forstrevier Camnitz.

Gruenfelde, den 6ten September 1838.

Der Königliche Oberförster.

Zum Holzverkauf im Königl. Forstrevier Münsterwalde sind für die Monate October bis Ende Dezember d. J. folgende Termine angesetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Verkauf nur gegen gleich baare Bezahlung statt findet.

1) In den Beläufen Krausenhoff und Hartigswalde im Forsthause zu Hartigswalde jeden Montag,
2) in den Beläufen Münsterwalde und Wessel im Gasthofe zu Münsterwalde jeden Donnerstag.

Krausenhoff, den 10ten September 1838.

Der Königliche Oberförster.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 37.

Marienwerder, den 14ten September 1838.

Bekanntmachungen.

Im Königl. Forstrevier Bülowsheide sind pro IV. Quartal 1838 folgende Holzverkaufstermine angesetzt:

Nro.	Benennung der Verkäufe	pr. Monat Octbr.	Novbr.	Decbr.	Der Versammlungsort ist Morgens 10 Uhr in
1	Bülowsheide	8	7	5	Forst-Etablissement Bülowsheide
2	Jezewo	—	10	7	" Dombrowo
3	Ellergrund und	17	14	8	Kruge zu Lippink
4	Hammer				
5	Bankau	24	21	12	Theerschwelerei Ribno
6	Dobrau und	26	24	15	Dorfe Espen.
7	Zabiak				

Es werden diese Termine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außerdem jeden Montag und Donnerstag die Abgabe der in den raupenfräßigen Distrikten der Forstbeläufe Bülowsheide und Bankau aufgesetzten Stangenhaufen statt findet und solche nur an jenen Tagen angewiesen werden können. Zur Empfangnahme derselben haben sich die resp. Käufer Morgens bis 10 Uhr bei den betreffenden Forstbeamten oder in den Schlägen einzufinden. Bülowsheide, den 6ten September 1838.

Der Königliche Oberförster.

Zur Verpachtung der ultimo Dezember c. pachtlos werdenden niedern Jagdnutzungen auf den Feldmarken:

1) des Domainen-Rent-Amts Rheden als: Wieldzens, Neudorff, Szczeros-

Digitized by Google

Angk, Geningen, Friedrichsdorff, Mislewiec, Speirinko, Podzamek, Roßgarten, Zimberg;

2) des Domainen-Rent-Amts Strasburg als: Grabowtz, Niezywieni, Kawken,

3) des Domainen-Rent-Amts Thorn als: Neuhoff;

4) des Domainen-Amts Gollub als: Piwnitz, Osieczek und Hanowo

vom 1sten Januar 1839 ab, habe ich in Folge der Bestimmung der Königl. Regierung einen Termin auf den 1sten October c. hieselbst angesetzt, zu welchem ich Pachtlustige hierdurch ergebenst einlade.

Mokrilaß, den 25sten August 1838. Königl. Oberförster.

Von der großen Lubiner-Kämpe ist ein nicht unbedeutender Antheil dem Fiscus zugehörig, welcher nach der Bestimmung der Königl. Regierung auf 6 nacheinanderfolgende Jahre vom 1sten Januar 1839 ab, meistbietend verpachtet werden soll.

Da nun in dem am 30sten Juli c. angestandenen Verpachtungstermine kein annehmbares Gebot abgegeben worden, so ist ein neuer Termin auf den 29sten d. Mts. Nachmittags um 2 Uhr in dem Geschäftslocale des hiesigen Amts anberaumt worden, zu welchem Pachtunternehmer eingeladen werden.

Nachrichtlich wird zugleich mitgetheilt, daß eine Kautionsleistung nicht gefordert wird, daß in Stelle derselben aber der einjährige Pachtbetrag vor Abschluß des Pachtcontracts erlegt und die Pacht stets praenumerando entrichtet werden muß. Es sind übrigens die Verpachtungsbedingungen in den gewöhnlichen Dienststunden im hiesigen Geschäftslokale einzusehen.

Neuenburg, den 6ten September 1838.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Vorladung.

Ueber das Vermögen der verwittweten Forstinspector Fick ist der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden; es werden daher alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche zu haben vermeinen, zur Liquidation und Verification derselben ad terminum den 1sten November c. Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung hierher vorgeladen, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur

1) des

dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Neuenburg, den 7ten Juli 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Strasburger Kreise belegenen adel. Güter Swierczyn und Szymkowo Nr. 52. mit Ausschluß des Erbpachtsvorwerkes Swierczyn, laut der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe, abgeschätzt auf 20165 Rthlr. 3 sgr. 2 pf., sollen am 28sten November 1838 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die als Mitbesitzer im Hypothekenbuche annoch eingetragenen Gebrüder Joseph, Casimir und Johann v. Brodzki, imgleichen die Frau Josephine von Andrußkiewicz geb. v. Lojewska, angeblich in Chorßeck bei Przasnitz in Polen wohnhaft, werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei dieser Subhastation hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das freie Allodial-Rittergut Przyrowa Nr. 145. im Tonitzer Kreise, abgeschätzt auf 7323 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten März 1839 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Johann Ziehlkeschen Eheleuten gehörige, zu Lelbitsch sub Nro. 3. belegene, und auf 116 Rthlr. 5 sgr. 6 pf. abgeschätzte Grundstück, soll in termino den 15ten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur

anzusehen. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame sub poena praeclusi vorgeladen.

Thorn, den 9ten August 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das in der Stadt Rehden sub Nro. 48. belegene, dem Färber Hirsch Anschel Cohn zugehörige, auf 205 Rthlr. 14 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 14ten Dezember c. an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Einsaßen Mathias Jagodzinskischen Eheleuten gehörige, aus 4 Morgen culm. angeblich bestehende Bauergrundstück Przyssiersk Nr. 15. (mit Ausschluß zweier abgetrennten Parzellen von resp. 50 und 141 □Ruthen culm.) gerichtl. abgeschätzt auf 380 Rthlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Eyser subhastirt werden. Schwetz, den 28sten August 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg belegene Erbpachtsvorwerk Czepka Ostrow den Stanislaus und Francisca Krayniksschen Erben, abgeschätzt auf 531 Rthlr. 25 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten Dezember 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Zum öffentlichen Verkaufe des zum Nachlasse des Kaufmanns August

Klaß gehörigen, hieselbst am Markte sub Nro. 19 belegenen Gerichtshauses, gerichtlich abgeschätzt, gemäß der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2250 Rthlr. 6 pf., steht ein Lizitationstermin auf den 25sten October c. im hiesigen Gerichtslokale an.

Neuenburg, den 11ten Juli 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das in der Stadt Tuchel, Regierungsbezirk Marienwerder, am Markt sub Nro. 43. belegene, dem Musikus Johann v. Kossubucki zugehörige Wohnhaus, wozu ein Stall und eine halbe Scheune gehört, nebst einem wüsten Bauplatz und den zu beiden Grundstücken gehörigen Ländereien und Gärten, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 570 Rthlr. 19 sgr. 2 pf. geschätzt, soll in termino den 20sten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 9ten August 1838.

Königliches Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Stadtgericht Dt. Eylau und Bischofswerder.

Der den Bauer Johann Woycechowskischen Eheleuten gehörige Bauerhof in Groß-Stärkenau Nr. 3. des Hypothekenbuchs auf 305 Rthlr. abgeschätzt, soll in termino den 21sten Dezember c. Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle in Garden subhastirt werden.

Zum Verkauf meiner beiden Kruggrundstücke, der halbe Mond auf Marese und die Ziegelscheune auf Stürmersberg nebst dem dazu gehörigen Lande, habe ich einen Termin zum 22sten d. M. 2 Uhr Nachmittags in meinem Hause Nr. 44. bestimmt, und lade Kauflebhaber dazu ein.

Marienwerder, den 7ten September 1838. F. Schesmer, sen.

Da ich meinen Ackerplan bei der Gemeinheitstheilung zum Ausbau gewählt und erhalten, so bin ich willens, meine Hoflage, Baum- und Feldgärten

In Eickfier Schlochauer Kreises ist die Rothlauf-Seuche unter den Schweinen ausgebrochen und deshalb der Verkehr mit Borstenvieh untersagt worden was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 27sten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Wegen des eingetretenen Mangels an Blutegeln, hat der Verkaufspreis derselben in den Apotheken unseres Verwaltungs-Bezirks erhöht werden müssen, und ist demzufolge vom 15ten d. M. ab, vorläufig auf 2 Sgr. pro Stück, festgesetzt worden.

Marienwerder, den 3ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Dem Mechaniker und Manufakturisten Carl Friedrich Sommer zu Erfurt ist unterm 28sten August d. J. ein Patent

auf eine verbesserte, mit Spiral-Rahmen versehene Maschine zum Anspannen und Trocknen der Tücher,

und

auf eine vereinfachte Streckbürst-Machine zu Flanellen und groben Tüchern, nach ihrer durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellten ganzen Zusammensetzung,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Marienwerder, den 5ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

den Debit von Viehsalz zu ermäßigten Preisen betreffend.

Zur Ausführung des §. 4. des Regulativs des Königlichen Staats-Ministeriums vom 29sten Juni d. J. (Gesetzsammlung pro 1838 Stück 23. Seite 361.) den Debit eines besonders bereiteten Viehsalzes betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Salz-Debits-Stellen mit den daselbst gedachten Formularen zu den Anmeldungen des Bedarfs an Viehsalz für das Jahr 1839 versehen worden sind. Diejenigen, welche

Digitized by Google

Viehsalz zu erhalten wünschen, werden daher aufgefordert, die vorbezeichnete Anmeldung bis spätestens Ende Oktober dieses und jeden künftigen Jahres bei derjenigen Salz-Debits-Stelle, in deren Debits-Sprengel sie wohnen, abzugeben, zu welchem Ende oberwähnte Formulare unentgeldlich bei der Debits-Stelle in Empfang genommen werden können.

Danzig, den 8ten September 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sicherheits-Polizei.

Der Blutegelhändler Carl Heinrich Christian Karstens aus Hamburg und sein Gehilfe Ludwig Jacob Fränkel aus Hamburg haben die ihnen zu Hamburg am 30sten April c. ertheilten, auf ein Jahr gültigen Reisepässe, welche zuletzt am 14ten Juli c. auf dem Grenz-Zoll-Amte Opalinka bei Willenberg visirt waren, am 16ten August c. zwischen Pliwaczewo, Thorner Kreises und Neuhoff verloren und diese Pässe werden daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 4ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern

Es sind bei uns 2 Stücken Silbers, welche aus einem Kirchen-Diebstahle herzurühren scheinen, nämlich

a) ein größeres, äußerlich theilweise vergoldetes,
b) ein kleineres dünnes, inwendig vergoldetes und auf der Außenseite mit einem erhabenen vergoldeten Rande versehenes Stückchen,

eingeliefert worden.

Beides scheinen Theile eines Kelches und zwar das kleine vom obern Rande desselben, das größere dagegen der obere Theil seines Fußes zu sein. Der Eigenthümer dieser Gegenstände wird zum Nachweise seines Eigenthums hierdurch aufgefordert, widrigenfalls der Verkauf derselben veranlaßt werden wird.

Graudenz, den 7ten September 1838.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Nachbenannte Tagelöhner-Wittwe Marianna Radtke geborne Völkner aus Miruschin im Kreise Neustadt, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 6ten September d. J. von hier aus der Anstalt entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Digitized by Google

Sämmtliche Polizei-Behörden, und die Kreis-Gensdarmerie, werden daher hiermit ersucht, auf dieselbe strenge acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleit nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten ablefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet ist, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 9ten September 1838.

Königliche Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement:

Alter — 39 Jahr, Religion — katholisch, Größe — 4 Fuß 6 Zoll, Haar — schwarzbraun, Stirn — niedrig, Augenbraunen — blond, schwach, Augen — hellblau, Nase — stumpf, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesicht — breit, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — stark, Füße — gesund, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung:

Ein roth kattuner, mit Boy gefütterter Rock, eine schwarze Schürze, lederne Schuhe, eine schwarze Mütze, ein weiß leinenes Halstuch und Hemde, beide mit dem Instituts-Zeichen Z. A. versehen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Vice-Dechant, Pfarrer Franz Bonin zu Kommorsk ist zum Dechanten im Dekanat Neuenburg befördert und als solcher landesherrlich bestätigt worden.

Dem Schulamts-Candidaten August Franz Friedrich Havenecker zu Paderborn, ist die erste Unterlehrer-Stelle an dem Königlichen Gymnasium zu Kulm verliehen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 37.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 37. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 14ten September 1838.

Aus den Schlägen des Wirthschaftsjahres 1839 werden hiermit folgende Hölzer zur Lizitation gestellt:

I. In der Oberförsterei Osche (früher Wigodda.)

Im Forstbelauf Adlershorst 10 Sageblöcke, 10 ordinär und 60 mittel Bauholz.
" " Altfließ 10 Sageblöcke, 290 ordinär und mittel Bauholz auch 90 Schwammbäume,
" " Osche 20 stark und 40 mittel Bauholz,
" " Jagdhaus 200 Stück ordinär, 400 Stück mittel Bauholz und 200 Schwammbäume,
" " Charlottenthal 100 Stück ordinär und mittel Bauholz,
" " Rehberg 60 Sageblöcke, 75 Stück ordinär und 280 Stück mittel Bauholz und 60 Schwammbäume,
" " Pfalzplatz 50 Sageblöcke, 80 Stück ordinär stark und 130 Stück mittel Bauholz,
" " Dritzmin 40 Stück ordinär und 60 Stück mittel Bauholz,
" " Rosenthal 20 Stück ordinär und 80 Stück mittel Bauholz,
" " Königsbruch 40 Stück stark, 250 Stück mittel Bauholz und 200 Stück rindschälig Holz,

II. In der Oberförsterei Woczlwodda:

In den Forstbeläufen Woczlwodda, Barloggi, Kelpinerbrück und Einsidelei: 800 Stück Sageblöcke, 600 Stück mittel Bauholz, 1000 Stück rindschälige Hölzer und 430 Klafter kiefern Klobenholz.

In dem Belauf Bechsteinswalde 300 Stück extra und ordinär starke Bauhölzer.

In der Revierabtheilung Friedrichsbruch (in der sogenannten Dombrowa) von ganz vorzüglich schönem Wuchs, Feinheit und Dauer,
174 Stück extra starke, 79 ordinär starke und 76 mittel Bauhölzer.

III. In der Oberförsterei Schwiedt:

Ohngefähr 1000 Klafter kiefern Klöben, theilweise auch Knüppelholz, wovon ein Theil des Holzes bereits eingeschlagen ist.

Der Lizitationstermin für die Hölzer der Oberförsterei Osche ist auf den 16ten und für die der Oberförsterei zu Worziwodda und Schwiedt auf den 17ten October c. und zwar an beiden Tagen in Osche angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende in dem Lizitationstermine den 4ten Theil des Holzgeldes als Caution deponiren muß.

Neuenburg, den 4ten September 1838.

Der Forstinspector Arendt.

In dem hiesigen und dem Camnitzer Forstrevier findet in den Monaten October, November und Dezember a. c. der Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung in nachstehenden Terminen statt.

A. Der Verkauf der Bau- und Nutzhölzer.

Nro.	Bezeichnung wo der Verkauf stattfindet	Monat			Benennung der Sammelplätze
		October	Novbr.	Decbr.	
		Datum			
1	Belauf Pulko	3.10.17.24.	7.14.21.28.	5.12.19.	Forsthaus Pulko
2	" Rudno	2.9.16.23.	6.13.20.27.	4.11.18.	" Rudno
3	" Suchau	1.8.15.22.	5.12.19.26.	3.10.17.	Oberförsterei Gruenfelde
4	" Fuchswinkel	5.12.19.26.	9.16.23.30.	7.14.21.	Forsthaus Fuchswinkel
5	k. Forstr. Camnitz	11. 25.	15. 29.	13. 20.	" Pinkowo

B. der Brennhölzer:

a) jeden Donnerstag in den ad 1—4. gedachten Beläufen und
b) jeden Montag im Forstrevier Camnitz.

Gruenfelde, den 6ten September 1838.

Der Königliche Oberförster.

Zum Holzverkauf im Königl. Forstrevier Münsterwalde sind für die Monate October bis Ende Dezember d. J. folgende Termine angesetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Verkauf nur gegen gleich baare Bezahlung statt findet.

1) In den Beläufen Krausenhoff und Hartigswalde im Forsthause zu Hartigswalde jeden Montag,
2) in den Beläufen Münsterwalde und Wessel im Gasthofe zu Münsterwalde jeden Donnerstag.

Krausenhoff, den 10ten September 1838.

Der Königliche Oberförster.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 37.

Marienwerder, den 14ten September 1838.

Bekanntmachungen.

Im Königl. Forstrevier Bülowsheide sind pro IV. Quartal 1838 folgende Holzverkaufstermine angesetzt:

Nro.	Benennung der Bläufe	pr. Monat Octbr.	Novbr.	Decbr.	Der Versammlungsort ist Morgens 10 Uhr in
1	Bülowsheide	8	7	5	Forst-Etablissement Bülowsheide
2	Jezewo	—	10	7	" Dombrowo
3	Eichgrund und	17	14	8	Kruge zu Lippink
4	Hammer				
5	Bankau	24	21	12	Theerschwelerei Ribno
6	Dobrau und	26	24	15	Dorfe Espen.
7	Zabiak				

Es werden diese Termine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außerdem jeden Montag und Donnerstag die Abgabe der in den raupenfräßigen Distrikten der Forstbeläufe Bülowsheide und Bankau aufgesetzten Stangenhaufen statt findet und solche nur an jenen Tagen angewiesen werden können. Zur Empfangnahme derselben haben sich die resp. Käufer Morgens bis 10 Uhr bei den betreffenden Forstbeamten oder in den Schlägen einzufinden. Bülowsheide, den 6ten September 1838.

Der Königliche Oberförster.

Zur Verpachtung der ultimo Dezember c. pachtlos werdenden niedren Jagdnutzungen auf den Feldmarken:

1) des Domainen-Rent-Amts Rheden als: Wieldzens, Neudorff, Szczeros-

Digitized by Google

Angf, Geningen, Friedrichsdorff, Mislewice, Szeirinko, Podjamek, Roßgarten, Zimberg;

2) des Domainen-Rent-Amts Strasburg als: Grabowtz, Niezywieni, Kawlen,

3) des Domainen-Rent-Amts Thorn als: Neuhoff;

4) des Domainen-Amts Gollub als: Piwnitz, Osieczek und Hanowo

vom 1sten Januar 1839 ab, habe ich in Folge der Bestimmung der Königl. Regierung einen Termin auf den 1sten October c. hieselbst angesetzt, zu welchem ich Pachtlustige hierdurch ergebenst einlade.

Mokrilaß, den 25sten August 1838. Königl. Oberförster.

Von der großen Lubiner-Kämpe ist ein nicht unbedeutender Antheil dem Fiscus zugehörig, welcher nach der Bestimmung der Königl. Regierung auf 6 nacheinanderfolgende Jahre vom 1sten Januar 1839 ab, meistbietend verpachtet werden soll.

Da nun in dem am 30sten Juli c. angestandenen Verpachtungstermine kein annehmbares Gebot abgegeben worden, so ist ein neuer Termin auf den 29sten d. Mts. Nachmittags um 2 Uhr in dem Geschäftslocale des hiesigen Amts anberaumt worden, zu welchem Pachtunternehmer eingeladen werden.

Nachrichtlich wird zugleich mitgetheilt, daß eine Kautionsleistung nicht gefordert wird, daß in Stelle derselben aber der einjährige Pachtbetrag vor Abschluß des Pachtcontracts erlegt und die Pacht stets praenumerando entrichtet werden muß. Es sind übrigens die Verpachtungsbedingungen in den gewöhnlichen Dienststunden im hiesigen Geschäftslokale einzusehen.

Neuenburg, den 6ten September 1838.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Vorladung.

Ueber das Vermögen der verwittweten Forstinspector Fick ist der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden; es werden daher alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche zu haben vermeinen, zur Liquidation und Verification derselben ad terminum den 1sten November c. Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung hierher vorgeladen, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an

dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Neuenburg, den 7ten Juli 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Strasburger Kreise belegenen adel. Güter Swierczyn und Szymkowo Nr. 52. mit Ausschluß des Erbpachtsvorwerkes Swierczyn, laut der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe, abgeschätzt auf 20165 Rthlr. 3 sgr. 2 pf., sollen am 28sten November 1838 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die als Mitbesitzer im Hypothekenbuche annoch eingetragenen Gebrüder Joseph, Casimir und Johann v. Brodzki, imgleichen die Frau Josephine von Andrußkiewicz geb. v. Lojewska, angeblich in Chorßeck bei Przasnitz in Polen wohnhaft, werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei dieser Subhastation hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das freie Allodial-Rittergut Przyrowa Nr. 145. im Conitzer Kreise, abgeschätzt auf 7323 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten März 1839 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Johann Ziehlckeschen Eheleuten gehörige, zu Lelbitsch sub Nro. 3. belegene, und auf 116 Rthlr. 5 sgr. 6 pf. abgeschätzte Grundstück, soll in termino den 15ten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur

anzusehen. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame sub poena praeclusi vorgeladen.

Thorn, den 9ten August 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das in der Stadt Rehden sub Nro. 48. belegene, dem Färber Hirsch Anschel Cohn zugehörige, auf 265 Rthlr. 14 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 14ten Dezember c. an der Gerichtsstätt subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Einsaßen Mathias Jagodzinskischen Eheleuten gehörige, aus 4 Morgen culm. angeblich bestehende Bauergrundstück Przysiersk Nr. 15. (mit Ausschluß zweier abgetrennten Parzellen von resp. 50 und 141 □Ruthen *culm.*) gerichtl. abgeschätzt auf 380 Rthlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Eyser subhastirt werden. Schwetz, den 28sten August 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg belegene Erbpachtsvorwerk Czepka Ostrow den Stanislaus und Francisca Krayniksschen Erben, abgeschätzt auf 531 Rthlr. 25 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten Dezember 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Zum öffentlichen Verkaufe des zum Nachlasse des Kaufmanns August

Klaff gehörigen, hieselbst am Markte sub Nro. 19 belegenen Gerichtshauses, gerichtlich abgeschätzt, gemäß der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2250 Rthlr. 6 pf., steht ein Lizitationstermin auf den 25sten October c. im hiesigen Gerichtslokale an.

Neuenburg, den 11ten Juli 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das in der Stadt Tuchel, Regierungsbezirk Marienwerder, am Markt sub Nro. 43. belegene, dem Musikus Johann v. Kossubucki zugehörige Wohnhaus, wozu ein Stall und eine halbe Scheune gehört, nebst einem wüsten Bauplatz und den zu beiden Grundstücken gehörigen Ländereien und Gärten, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 570 Rthlr. 19 sgr. 2 pf. geschätzt, soll in termino den 20sten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 9ten August 1838.

Königliches Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Stadtgericht Dt.-Eylau und Bischofswerder.

Der den Bauer Johann Woytechowskischen Eheleuten gehörige Bauerhof in Groß-Stärkenau Nr. 3. des Hypothekenbuchs auf 305 Rthlr. abgeschätzt, soll in termino den 21sten Dezember c. Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle in Garden subhastirt werden.

Zum Verkauf meiner beiden Kruggrundstücke, der halbe Mond auf Marese und die Ziegelscheune auf Stürmersberg nebst dem dazu gehörigen Lande, habe ich einen Termin zum 22sten d. M. 2 Uhr Nachmittags in meinem Hause Nr. 44. bestimmt, und lade Kauflebhaber dazu ein.

Marienwerder, den 7ten September 1838. F. Schesmer, sen.

Da ich meinen Ackerplan bei der Gemeinheitstheilung zum Ausbau gewählt und erhalten; so bin ich willens, meine Hoflage, Baum- und Feldgärten

nebst zwei Koppeln, so wie auch 105 Morgen 100 □R. Acker incl. 15 M. Wiesen, welche mir von meinem Hauptplan zu entlegen, im Ganzen oder in drei Parzellen, nachdem sich Liebhaber finden, meistbietend zu verkaufen.

Die Hoflage, Gärten und Koppeln sind von vorzüglicher Beschaffenheit, vom Mühlen- und Küddowfluß begrenzt, sehr schönen Obstgarten. Der Ackerplan ist guter Qualität, wobei 15 bis 18 Fuder Heu, von einer Seite vom Pilowfluß und der andern von der Königl. Forst begrenzt, liegt sehr romantisch, wo in geringer Entfernung sich 4 Ackerbesitzer bereits ausgebaut haben. Hiezu habe ich einen Termin auf den 9ten October d. J. angesetzt, die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden und kann der Zuschlag, wenn ein annehmbares Gebot gemacht und Sicherheit dafür gestellt, sofort erfolgen.

Kramske bei Schneidemühl, den 6ten September 1838.

Der Freischulze Bonin.

Auktion.

Auf den Antrag der Gläubiger wird der durch das Publikandum vom 20sten August c. auf den 25sten d. Mts angesetzte Termin zur gerichtlichen Versteigerung der Joseph Falkschen Konkurs-Mobiliarmasse aufgehoben und statt desselben ist ein weiterer Termin auf den 3ten December 1838 Vormittags 10 Uhr und die folgenden Tage in dem Wohnhause des Gemeinschuldners hieselbst Nr. 31. der Hohenstraße anberaumt worden.

Jastrow, den 10ten September 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Fleischermeister Kniebe zu Christburg will auf seinem, bei der Separation ihm überwiesenen Landplan, eine holländische Windmühle erbauen, welches ich, nach Vorschrift der §§. 6. und 7. des Edicts vom 28sten October 1810 hiermit bekannt mache, und einen Jeden, der durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, zugleich auffordere, die etwanigen Einwendungen gegen diese Anlage binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom heutigen Tage ab, bei mir anzubringen und zu begründen.

Stuhm, den 4ten September 1838. Der Landrath.

Digitized by Google

In der Nacht vom 1sten zum 2ten d. Mts. sind dem Probst v. Rakowski in Pienonskowo durch gewaltsamen Einbruch aus dem Stall 2 Pferde gestohlen worden und zwar:

1) eine braune Stute 4 Jahr alt, circa 5 Fuß groß, mit einem Stern, beide Hinterfüße bis zu den Knöchela weiß, und mit der Königlichen Krone gebrannt,

2) ein brauner Hengst 5 Jahr alt, etwas über 5 Fuß groß, mit einem kleinen Stern beide Hinterfüße bis an die Knöchel weiß, und über den Huf an den Vorderfüßen einen weißen Streifen.

Sämmtliche resp. Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den Dieb und die gestohlenen Pferde vigiliren zu lassen, im Betretungsfalle die letzteren dem Inhaber abzunehmen, und zur Abholung derselben gegen Erstattung sämmtlicher Kosten dem hiesigen Amte gefälligst Nachricht zu geben.

Neuenburg, den 3ten September 1838.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Sämmtliche Geräthe einer, mit einem Pistoriusschen Apparat eingerichteten Brennerei, sollen wegen verändertem Wirthschaftsturnus unter sehr billigen Bedingungen verkauft werden. Nähere Nachrichten hierüber giebt auf portofreie Anfragen Joh. F. Silber in Elbing.

Ich habe gegenwärtig 10 Stück neue Schlauchspritzen von verschiedener Größe und Beschaffenheit fertig, welche ich Umstände halber baldigst und billig zu verkaufen wünsche, und deshalb ein Hochgeehrtes Publikum bitte, auf dieses Anerbieten Rücksicht zu nehmen.

Thorn, den 7ten September 1838.

Der Spritzenfabrikant, Mechanikus Tilck.

Stettin, den 5ten September 1838.

Den geehrten Herrn Gutsbesitzern, den Wohllöblichen Bäckergewerken, so wie allen, die trockene Hefe gebrauchen, beehre ich mich anzuzeigen, daß dieselbe fortwährend bei mir in bester Qualität vorräthig ist, und ich werde stets für die prompteste Zusendung durch die Post Sorge tragen.

C. W. Schreiber, Bollenstraße Nr. 787.

Einem hohen Adel und hochzuverehrenden Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich mich am hiesigen Orte als Kupferschmidt etablirt habe und alle Anfertigungen von Brenn-, Distillir- und Braugeräthe, sowie jede dabei vorkommende Reparatur übernehme.

Auch bin ich mit einer Auswahl von Waschkesseln, Kasserollen, Milchseien und allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln versehen. Ich verbinde hiemit die ergebenste Bitte, mich mit gütigen Aufträgen zu beehren, und verspreche prompte und reelle Bedienung, sowie äußerst billige Preise.

Dt.-Eylau, den 6ten September 1838. C. F. Embacher, Kupferschmidt.

Berichtigung.

Intelligenzblatt Nr. 69. ad 2. Seite 418. und öffentlicher Anzeiger des Amtsblatts Nr. 36. Seite 279 pro 1838 fehlen über das Avertissement des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Thorn die Worte: „Nothwendiger Verkauf."

Amts-Blatt.

No. 38. Marienwerder, den 21sten September **1838.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Der nach dem Kalender-Verzeichnisse irrthümlich auf den 9ten October c. angesetzte Jahrmarkt zu Rosenberg wird an diesem Tage nicht stattfinden, sondern am 30sten Oktober c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 15ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Die zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgenstelle befähigten Wundärzte, welche bei der bevorstehenden Wiederbesetzung der durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigten, und mit einem Gehalte von 100 Rthlr. jährlich verbundenen Kreis-Chirurgenstelle des Flatowschen Kreises berücksichtigt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Beischließung der, über ihre Qualifikation sprechenden Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Wir bemerken zugleich, daß dem künftigen Kreis-Chirurgus der Wohnsitz in der Stadt Krojanke, Flatowschen Kreises angewiesen werden wird.

Marienwerder, den 11ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Druckkosten für die Gewerbe-Legitimations-Scheine hin und wieder mißbräuchlich von den Gewerbetreibenden eingezogen und diese sogar exekutivisch zu deren Zahlung angehalten werden.

Die Gewerbetreibenden sind aber überall nur zur Zahlung der gesetzlichen Gewerbesteuer verpflichtet und jede andere Forderung an dieselben für den Gewerbs-Betrieb ist ungesetzlich und wird den Gewerbesteuer-Behörden bei Vermeidung strenger Ahndung hiermit untersagt.

Durch die den Kommunen nach dem §. 36. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 zugestandenen 4 pCt. der Einnahme, werden dieselben für die ihnen bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer übertragenen Geschäfte hinreichend entschädigt und die Communal-Behörden müssen die den Gewerbetreibenden in den geeigneten Fällen zu ertheilenden

Bescheinigungen — confr. Nro. 3. der Verschriften des Königlichen Finanz-Ministerii vom 10ten November 1820 — unentgeldlich ausfertigen, die etwanigen Druckkosten aber aus der Gebühr der 4 pCt. entnehmen.

Marienwerder, den 13ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung

die Einlösung der vierprozentigen Westpreußischen Pfandbriefe betreffend.

Der günstige Erfolg, welchen die Convertirung der Westpreußischen Pfandbriefe bisher gehabt hat, setzt uns in den Stand, den Wünschen der Pfandbriefs-Inhaber, welche die baare Einlösung ihrer Pfandbriefe der Konvertirung derselben vorziehen, schon jetzt zu entsprechen. Wir fordern daher diese Pfandbrief-Inhaber hierdurch auf, sofern sie hinsichts ihrer Pfandbriefe die Konvertirung, welche nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 25sten Mai d. J. bis zum 15ten d. M. mit 1½ pCt. Prämie, und bis zum 15ten Oktober d. J. mit 1 pCt. Prämie stattfindet, nicht noch eintreten lassen wollen, diese Pfandbriefe in koursfähigem Zustande mit den dazu gehörenden Koupons bei dem General-Landschafts-Agenten Herrn L. Lessing in Berlin (Haakscher Markt Nro. 12.) oder bei einer der Provinzial-Landschafts-Kassen zu Danzig, Bromberg, Schneidemühl und hierselbst einreichen, und dagegen den Nominal-Betrag dieser Pfandbriefe, imgleichen die Zinsen davon bis zum Tage der Einreichung in Empfang nehmen zu wollen, wobei wir in Betreff der Pfandbriefe, welche in der Beilage der Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. nicht aufgeführt stehen, daher erst zu Johannis 1839 zur Einlösung kommen würden, bemerken, daß die Zinsentschädigung von ½ pCt. für das halbe Jahr von Weihnachten 1838 bis Johannis 1839, wie es bei der Konvertirung geschieht, auch bei der vorgedachten Kapitals- und Zinszahlung baar erfolgen wird. Marienwerder, den 10ten September 1838.

Königlich Westpreußische General-Landschafts-Direktion.
Freiherr von Rosenberg.

Am 21sten Juli d. J. ist hier ein unbekannter blödsinniger Mensch angehalten worden, welcher nicht die geringste Legitimation bei sich führte und außer Stande ist, über seine Angehörigkeits-Verhältnisse etwas Zusammenhängendes anzugeben. Mit vieler Mühe ist von ihm herausgebracht worden, daß er Johann Kempf heißt. Er will einen Bruder haben, der Christian Kempf heißen, von Profession ein Leinweber und in Myślątkowke oder Klotkowke wohnhaft sein soll, und bei diesem will er sich aufgehalten haben. Er

erwähnt eines Wojes, der dort wohnt, und nennt auch den Namen „Jasiński,“ seines Herrn; im Dorfe soll eine Schule sein und dasselbe an der Weichsel liegen. Auch hat er einige Male das Wort „Kempe“ genannt. —

Ein Dorf Myslackowke liegt im Mogilnoer Kreise; die daselbst, so wie im Kulmer und Thorner Kreise angestellten Nachforschungen sind bis jetzt ganz erfolglos gewesen, doch ist es wahrscheinlich, daß er aus einem Orte in der Nähe der Weichsel her ist. — Sein Signalement folgt nachstehend.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, hierher gefällige Mittheilung machen zu wollen, wenn ihnen über diesen Menschen etwas Näheres bekannt ist. Bromberg, den 12ten September 1838.

Königliches Polizei-Amt.

Signalement:

Religion — unbekannt, Alter — circa 40 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — braun, lang, Stirn — hellbraun, Augenbraunen — hellbraun, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — klein, Zähne — fehlerhaft, Bart — dunkelbraun, Kinn — behaart, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — mittel.

Bekleidung:

Eine blau tuchene alte zerfetzte Jacke, (die Fetzen hängen lang herunter,) ein Paar alte, graue, zerfetzte Drillichhosen, ein altes, zerfetztes leinenes Hemde, eine blau tuchene, zerrissene Mütze.

Sicherheits-Polizei.

Der wegen kleinen, gemeinen Diebstahls in Untersuchung und in Haft gewesene, unten signalisirte Observat Johann Peter Wilski ist in der Nacht vom 16ten auf den 17ten September c. aus dem hiesigen Gefängniß mittelst gewaltsamen Ausbruchs entwichen.

Sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Inculpaten, welcher bereits 19 Mal wegen Diebstahls in Untersuchung gewesen ist, vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen. Mewe, den 17ten September 1838.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

Geburts- und Aufenthalts-Ort — Danzig, Religion — katholisch, Alter — 29 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — braun, Stirn — hoch, — Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — breit, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — gesund, Kinn — rund, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — bleich, Gestalt — stark, Sprache — deutsch, Besondere Kennzeichen — hat böse Augen.

Digitized by Google

Bekleidung:

Blau tuchene Jacke mit gelben, blanken Knöpfen, grau nanquine Beinkleider, blau leinene Unterbeinkleider, blaudunkle kattune Unterjacke, rothbuntes kattunes Halstuch, leinenes Hemde, schwarz lederne Schuhe mit hohen Absätzen, grau wollene Strümpfe; außerdem führt derselbe mit sich, eine braune Mütze mit schwarz ledernem Schirm.

Die unter polizeiliche Aufsicht stehende, unten signalisirte Maria Blum alias Quiatkowska hat am 15ten v. M. von uns eine Legitimations-Karte erhalten, um damit zu der Bauerwirthin Rahnke nach Marese in Dienst zu gehen. Einer Benachrichtigung des Magistrats zu Marienwerder zufolge ist dieselbe aber nicht eingetroffen, weshalb sämmtliche Verwaltungs-Behörden wir ergebenst ersuchen, auf diese Person gefälligst zu vigiliren und im Betretungsfall uns davon in Kenntniß zu setzen. Graudenz, den 12ten September 1838.

Der Magistrat.

Signalement:

Religion — katholisch, Alter — 31 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — schmal, hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — klein und aufgewippt, Mund — groß, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, besondere Kennzeichen — an dem Mittelfinger der linken Hand eine Narbe von einem Sensenschnitt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Wegener ist zum Referendariat bei der hiesigen Königlichen Regierung zugelassen und bereits in das Kollegium eingeführt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Sienirki erledigte katholische Pfarrstelle zu Neudorff im Kreise Kulm ist durch den Pfarr-Administrator Johann v. Piechowski wieder besetzt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 38.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 38. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 21sten September 1838.

Höherer Bestimmung zufolge, ist zur anderweiten Austhuung der Salzanfuhr von Graudenz nach Strasburg an den Mindestfordernden, und zwar für den Zeitraum vom 1sten Januar 1839 bis ult. Dezember 1841 Termin auf den 23sten October 1838 im Geschäftslokal des Königl. Zollamts Strasburg I. Ordnung angesetzt. Die Kontraktsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, sind auch außerdem bei uns zu erfragen.

Thorn, den 13ten September 1838.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Die Salzanfuhr von Graudenz nach Neumark soll vom 1sten Januar k. J. ab, auf ein Jahr auch auf noch längere Zeit an den Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden, und ist hiezu ein Termin auf den 3ten October c. Vormittags 11 Uhr in dem Geschäftslokal des Steuer-Amts zu Neumark angesetzt.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht mit dem Bemerken, daß die näheren Bedingungen in unserer auch in der Registratur des Steuer-Amts zu Neumark einzusehen sind.

Marienwerder, den 11ten September 1838.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Die Salzanfuhr von Graudenz nach Briesen, soll vom 1sten Januar k. J. ab, auf ein Jahr auch auf noch längere Zeit an den Mindestfordernden öffentlich aufgeboten werden, und ist hierzu ein Termin auf den 9ten October c. Vormittags 11 Uhr in dem Geschäftslokal der Salzfactorei zu Graudenz anberaumt worden.

Das hierauf reflektirende Publikum wird hievon benachrichtigt mit dem Erbffnen, daß die diesfälligen Bedingungen in der Registratur der gedachten Salzfactorei einzusehen sind.

Marienwerder, den 13ten September 1838.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Digitized by Google

Die Salzanfuhr von Graudenz nach Neumark, soll am 1 Januar k. J. ab, auf ein Jahr auch auf noch längere Zeit an den Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden, und ist hierzu ein Termin auf den 9ten October c. Vormittags 11 Uhr in dem Geschäftslokale der Salzfaktorei zu Graudenz anberaumt worden.

Das hierauf reflektirende Publikum wird hievon benachrichtigt mit dem Eröffnen, daß die diesfälligen Bedingungen in der Registratur der gedachten Salzfactorei einzusehen sind.

Marienwerder, den 13ten September 1838.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Hoher Bestimmung zufolge, sollen mehrere Centner alte für den Dienst werthlose Register und Papiere in Parthieen zu 1/4, 1/2 und ganzen Centner in termino den 5ten November d. J. Vormittags 9 Uhr in dem hiesigen Königl. Packhofsgebäude an den Meistbietenden verkauft werden; wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Thorn, den 14ten September 1838.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Die Brücke über die Mahlschleuse bei der Klinger-Mühle muß neu gebaut, und die Passage über dieselbe auf dem Wege von Osche nach Tuchel vom 23sten September bis 14ten October d. J. gesperrt werden.

Der Weg von Osche nach Tuchel muß in dieser Zeit daher von Osche über Altfließ, (Staraßeka) Lonsk nach Junkerhof benutzt werden, wovon das reisende Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Schwetz, den 12ten September 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Von der großen Lubiner-Kämpe ist ein nicht unbedeutender Antheil dem Fiscus zugehörig, welcher nach der Bestimmung der Königl. Regierung auf 6 nacheinanderfolgende Jahre vom 1sten Januar 1839 ab, meistbietend verpachtet werden soll.

Da nun in dem am 30sten Juli c. angestandenen Verpachtungstermine kein annehmbares Gebot abgegeben worden, so ist ein neuer Termin auf den 29sten d. Mts. Nachmittags um 2 Uhr in dem Geschäftslocale des hiesigen Amts anberaumt worden, zu welchem Pachtunternehmer eingeladen werden.

Nachrichtlich wird zugleich mitgetheilt, daß eine Kautionsleistung nicht gefordert wird, daß in Stelle derselben aber der einjährige Pachtbetrag vor Abschluß des Pachtcontracts erlegt und die Pacht stets praenumerando ent-

richtet werden muß. Es sind übrigens die Verpachtungsbedingungen in den gewöhnlichen Dienststunden im hiesigen Geschäftslokale einzusehen.

Neuenburg, den 6ten September 1838.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung stehen für den Umfang der Revierverwaltung Zanderbrück in den Monaten October, November und Dezember 1838 folgende Termine an:

A. Im Revier Zanderbrück.

Nro.	Belauf	pro October	pro Novbr.	pro Decbr.	Versammlungsort
1	Wildungen	4.11.18. 25.	1.8.15. 22.29.	6.13.20. 27.	des Morgens in Zanderbrück
2	Eickfier	6.13.20. 27.	3.10.17. 24.	1.8.15. 22.29.	d. Morg. im Schlage auf der Straße v. Zanderbrück n. Hammerdam
3	Kalisflies)	5. 19.	2.16.30.	14. 28.	des Morgens in Neusorge
3	Grunewald)				
5	Schöneberg	10. 24.	7. 21.	5. 19.	des Morgens in Schöneberg
6	Fuchsbruch	17. 31.	14.30.	12. 24.	des M. im Forsthause Fuchsbruch.

B. Revierabtheilung Eisenbrück.

1	Röske	8. 26.	9. 19.	3. 17.	des Morg. in der Försterei Röske
2	Wüsthoff)	8. 26.	9. 19.	3. 17.	des Mittags desgl. Wüsthoff
3	Eisenbrück)				
4	Heidemühl	9. 23.	6. 20.	4. 18.	des Morg. desgl. Halkenbrück
5	Fortbrück	15. 29	12. 28.	10. 31.	des Morg. im Dorfe Eisenhammer
6	Junkerbrück	15. 29	12. 28.	10. 31.	d. Mtg. in der Först. Junkerbrück
7	Oschnitz	16. 30.	13. 27.	11. 29.	des Morg. im Dorfe Upilka
8	Ferdinandshoff	16. 30.	13. 27.	11. 29.	d. Mtg. in d. Först. Ferdinandshoff

Zanderbrück, den 8ten September 1838.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Die nachstehend verzeichneten Brennhölzer, welche zu den Beständen des Königl. Forstreviers Vandsburg gehören, sollen sowohl einzeln, als im Ganzen öffentlich meistbietend versteigert werden. Und zwar aus dem

Belauf Suchoroneczeck 100 Klafter eichen Kloben,
do. Rogalin 120 do. desgleichen 50 do. Knüppel,
do. Neuhoff 140 do. eichen Kloben

360 Klafter eichen Kloben 50 eichen Knüppel

Digitized by Google

hiezu habe ich einen Termin auf Donnerstag, den 4ten k. Mts., Vormittags 10 Uhr in meiner hiesigen Dienstwohnung anberaumt, zu welchem ich Kauflustige einlade. Die zum Grunde liegenden Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, der Meistbietende hat ein Viertel seines Gebots als Sicherheit zu deponiren und die betreffenden Forstbedienten sind zur Vorzeigung der Hölzer angewiesen.

Die Hölzer sind übrigens sehr trocken und von guter Beschaffenheit.

Forsthaus Kleinkutau, den 9ten September 1838.

Der Königliche Oberförster.

Zum Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Zahlung, stehen für die Oberförsterei Wodziwodda Revierabtheilung Wodziwodda in den Monaten October, November und Dezember c. folgende Termine an:

Nro.	Namen des Belaufs	pro Octbr.	pro Novbr.	pro Decbr.	Versammlungsort
1	Bechsteinswalde	3	2	5	Forsthaus Bechsteinswalde
2	Barlogi	5	7	7	Oberförsterei Wodziwodda
3	Kelpinerbrück	40	9	12	Bukskastruga
4	Einsidelei	12	14	14	Forsthaus Einsidelei
5	Wodziwodda	17	16	19	Oberförsterei Wodziwodda
6	Wolfsbruch	19	21	21	Forsthaus Wolfsbruch

mit dem Bemerken, daß die Holzverkaufstermine der Revierabtheilung Friedrichsbruch bereits durch den Herrn Förster Vicenz zu Ostrowo bekannt gemacht worden sind.

Wodziwodda, den 10ten September 1838. Der Oberförster.

Auf höheren Befehl soll die niedere Jagdnutzung auf den zum Königl. Forstrevier Lindenberg gehörigen Feldmarken: Christfelde, Bischofswalde, Kramsk, Fürstnau und Görtzberg und den darin befindlichen Gewässern, vom 1sten Januar 1839 ab, anderweitig auf 6 Jahre und 5 Monate an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu steht der Bietungstermin den 4ten October c. Nachmittags um 2 Uhr im Lokale des Herrn Apotheker Junge in Schlochau an, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Lindenberg, den 18ten September 1838. Der Königl. Oberförster.

Holzverkaufstermine für das Königliche Forstrevier Lindenberg pro 4tes Quartal 1838.

Abtheilung Lindenberg.

Nro.	Im Belauf	pro Octbr.	Novbr.	Decbr.	Versammlungsort
1	Lodzin	1.27.	3.26.	1.15.	Forsthaus Lindenberg Vorm. 9 Uhr
2	Pollnitz	10.	14	13.	" Pollnitz Vorm. 10 Uhr
3	Hohenkamp	11.	15.	12.	" Hohenkamp Vorm. 10 Uhr
4	Steinberg	13.	10.	3.	" Steinberg Vorm. 10 Uhr

Abtheilung Peterswalde zum Verkauf an den Meistbietenden

1	Peterswalde und	17.	21.	29.	Forsthaus Peterswalde Vorm. 10 Uhr
2	Neusorge				
3	Barkrige	18.	22.	20.	" Barkrige Vorm. 9 Uhr

Zum Verkauf nach der Taxe.

1	Peterswalde	1.22.	5.13.	3.11.	Forsthaus Peterswalde Vorm. 9 Uhr
2	Neusorge	2.23	3.14.	4 12.	" desgl. desgl.
3	Barkrige	6.24.	2.15.	1.13.	" Barkrige desgl.
4	Schönwerder	8.	7.	8.	Pustkowie Schönwerder desgl.

Lindenberg, den 10ten September 1838. Der Königl. Oberförster.

Für das Königl. Forstrevier Schwiedt werden vom 1sten October c. ab, folgende Holzverkaufstermine hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Jeden Montag in der Woche zu Rudamühl für den Belauf Birkwald.
2) Jeden Donnerstag und Freitag in der Oberförsterei Schwiedt, für den Belauf Szumionce.

Der Verkauf sowohl der Nutz- als Brennhölzer findet nur gegen gleich baare Bezahlung statt.

Schwiedt, den 12ten September 1838. Der Königl. Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das dem Erbpächter Peter Freiwald gehörige, zu Plement sub Nro. 13. belegene, aus 2 Hufen 18 Morgen bestehende Erbpachtsgrundstück, zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 832 Rthlr. 9 sgr. abgeschätzt, soll am 22sten Dezember d. J. an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das freie Allodial-Rittergut Czarnowo Nr. 31. Antheil Littr. E. im Conitzschen Kreise, abgeschätzt auf 770 Rthlr. 5 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten Dezember 1838 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Die im hiesigen Amtsdorfe Jungen belegenen den Martin und Maria Raguschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke, nämlich: das Bauergrundstück Jungen Nr. 10. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 1404 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. und das Kathengrundstück Jungen Nr. 2. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 289 Rthlr. 7 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen den 16ten November 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Schwetz, den 22sten Juni 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Tuchel.

Das im Conitzer Kreise und in dessen Dorfe Bladau gelegene, dem Einsaßen Martin Friedrich zugehörige, aus einer Hufe culm. nebst verschiedenen Wirthschaftsgebäuden, und einem Krug nebst 6 Morgen Acker und 127 1/2 □Ruthen Gartenland bestehende Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 412 Rthlr. 11 sgr. 9 pf. geschätzt, soll in termino den 7ten Januar 1839 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tuchel, den 18ten August 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Ein hier sub Nro. 34. belegener, den Krainickischen Erben gehöriger, 1/4 Morgen großer Gekochsgarten, welcher zufolge der, nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 82 Rthlr. 10 sg. abgeschätzt worden, soll in termino den 1sten Dezember c. Nachmittags 4 Uhr an öffentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht von Gruenfelde zu Stuhm.

Die aus 37 Morgen 260 Ruthen culm. Land bestehende Besitzung der

Einsaßenfrau Marianna Preuß, geb. Wolska Nr. 5, zu Iggein, abgeschätzt auf 169 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 27sten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das den Oberregistrator Johann Gottlob und Johanna Heinriette Engelschen Eheleuten gehörige, zu Gr.-Marienau Nr. 68. belegene Grundstück, welches mit Hinzurechnung der davon zu Erbpacht ausgethaenen Ländereien einen Flächeninhalt von Einer Huse funfzehn Morgen 105 □Ruthen culmisch hat, und dessen auf 3535 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. abschließende Taxe nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehen ist, soll den 5ten Januar k. an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Marienwerder, den 28sten August 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Auktion.

Den 6ten October a. c. Vormittags um 9 Uhr sollen einige 50 zum Militairdienst nicht mehr geeignete, im übrigen aber noch gute brauchbare Pferde des 5ten Cürassier-Regiments in dessen Staabsgarnison Riesenburg öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiemit bekannt gemacht wird.

Kantonnement Langefuhr, den 12ten September 1838.

Der Major und int. Kommandeur 5ten Cürassierregiments.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Besitzer Franz Lieder in Förstenau beabsichtigt die im Jahre 1822 errichtete und im Jahre 1823 abgebrannte Bockwindmühle jetzt wieder neu aufzubauen.

Jeder, der eine Gefährdung seiner Rechte durch diese Anlage befürchtet, hat seinen diesfälligen Widerspruch nach §. 7. des Gesetzes vom 28sten October 1810 binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, beim unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Schlochau, den 12ten September 1838. Der Landrath.

Bei dem Gutsbesitzer Herrn Runge in Brakau haben sich am 9ten d. M. zwei Pferde als: ein schwarzer Wallach, 9 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, ohne Abzeichen und ein dunkelbrauner Wallach, 8 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß, und ebenfalls ohne Abzeichen herrenlos eingefunden.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, über den rechtmäßigen Besitz der Pferde sich hier auszuweisen und dieselben binnen 4 Wochen bei

Digitized by Google

Bekanntmachung deren Verkaufs gegen Erstattung der Futterungskosten abzuholen. Marienwerder, den 12ten September 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

In der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. sind dem Besitzer Aron Esau in Rothhoff zwei Pferde nämlich: ein dunkelbrauner Wallach 12 Jahr alt und ein schwarzer Wallach 8 Jahr alt, beide circa 4 Fuß 10 Zoll groß und ohne Abzeichen, von der Weide gestohlen worden.

Alle resp. Polizeibehörden werden ersucht, auf die gestohlenen Pferde und den Dieb vigiliren und letzteren im Betretungsfalle arretiren und per Transport hersenden zu lassen.

Stuhm, den 12ten September 1838.

Königliches Domainen Rent-Amt.

Stettin, den 5ten September 1838.

Den geehrten Herrn Gutsbesitzern, den Wohllöblichen Bäckergewerken, so wie allen, die trockene Hefe gebrauchen, beehre ich mich anzuzeigen, daß dieselbe fortwährend bei mir in bester Qualität vorräthig ist, und ich werde stets für die prompteste Zusendung durch die Post Sorge tragen.

C. W. Schreiber, Bollenstraße Nr. 787.

Sämmtliche Geräthe einer, mit einem Pistoriusschen Apparat eingerichteten Brennerei, sollen wegen verändertem Wirthschaftsturnus unter sehr billigen Bedingungen verkauft werden. Nähere Nachrichten hierüber giebt auf portofreie Anfragen Joh. F. Silber in Elbing.

Ein geübter Bierbrauer, wo möglich unverheirathet, und mit Zeugnissen seiner Tüchtigkeit und guter Aufführung versehen, weisen auf Meldung in frankirten Briefen ein gutes Unterkommen nach

Graudenz, den 14ten September 1838. Appel & Comp.

Wo 300 — 400 gute Mittelschaafe gegen Hälfte Wolle und Lämmer zur Winterung von Hedwige c. ab untergebracht werden können, weiset nach der Gutsbesitzer Obuch in Gwizdzyn bei Neumark.

Ich habe gegenwärtig 10 Stück neue Schlauchspritzen von verschiedener Größe und Beschaffenheit fertig, welche ich Umstände halber baldigst und billig zu verkaufen wünsche, und deshalb ein Hochgeehrtes Publikum bitte, auf dieses Anerbieten Rücksicht zu nehmen.

Thorn, den 7ten September 1838.

Der Spritzenfabrikant, Mechanikus Tilk.

Amts-Blatt.

No. 39. Marienwerder, den 28sten September **1838.**

Publikandum.

Die Kündigung von 851,000 Thalern in Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1839 betreffend.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 18ten d. Mts. werden die in der heute stattgehabten 11ten Verloosung gezogenen und in dem, als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine im Gesammtbetrage von 851,000 Thalern hierdurch gekündigt und die Besitzer dieser Staatsschuldscheine aufgefordert, den Nennwerth derselben am 2ten Januar 1839 bei der Kontrole der Staats-Papiere hier, Tauben-Straße Nro. 30. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1sten Januar 1839 hört die fernere Verzinsung dieser ausgelooseten Staatsschuldscheine auf, indem deren Zinsen von da ab, nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nro. 577.) dem Tilgungsfonds zuwachsen.

Die Staatsschuldscheine sind demnach dies Mal — da der letzte Coupon Nro. 8. der Serie VII. über die Zinsen vom 1. Juli 1838 bis 1sten Januar 1839 noch zur Einlösung kommt — ohne Coupons einzuliefern und in der hierüber auszustellenden Quittung mit Nummer, Litter und Geldbetrag zu specificiren.

Die Kontrole der Staats-Papiere kann jedoch, so wenig wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sich in Correspondenzen, wegen der Realisirung dieser Staats-Schuldscheine, einlassen, und muß es den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern derselben überlassen bleiben, solche an die Ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staats-Papiere zu übersenden.

Bei dieser Gelegenheit werden die Inhaber von solchen Staats-Schuldscheinen, welche bereits in den vorangegangenen Verloosungen zur Ziehung gekommen und schon früher zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, wiederholentlich aufgefordert, dieselben einzureichen, da von deren Auszahlungs-Terminen ab, keine weitere Zinsen gezahlt, die auf

ausgegeben in Marienwerder den 29sten September 1838.

Digitized by Google

dergleichen Zinsen lautenden inzwischen etwa realisirten Coupons, vielmehr der einst von der Kapital Valuta der Staatsschuldscheine in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 27sten August 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Die nach vorstehender Bekanntmachung gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 851,000 Thalern gehen aus dem anliegenden Verzeichniß hervor und es werden die in unserm Departement wohnenden Besitzer derselben aufgefordert, solche Behufs der Empfangnahme des Nennwerths derselben bis zum 1sten Januar 1839 unserer Haupt-Kasse einzureichen.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staatsschuldschein mit Nummer, Litter und Geldbetrag zu specificiren.

Marienwerder, den 21sten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die von uns unterm 17ten Juli pr. durch das vorjährige Amtsblatt Nro. 30. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 26ten Juni v. J., wonach bei Anfertigung oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten, Wanderbüchern, Gesindescheinen und ähnlichen Legitimations-Urkunden, insofern diesen Vergehungen weder eine betrügliche Absicht noch ein strafbarer Eigennutz zum Grunde läge, polizeiliche Untersuchung eintreten sollte, ist nach dem Erlaß des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 7ten Juni c. auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21sten April c. nunmehr aufgehoben, und nach Inhalt der Letztern allgemein bestimmt worden:

daß bei Bestrafung der Verfälschung von Dienst-Entlassungs-Scheinen, Wanderbüchern, Pässen und ähnlichen polizeilichen Attesten die Bestimmungen der §§. 1264. und 1265. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. Landrechts in Anwendung kommen, und diejenigen, welche Verfälschungen der gedachten Art begehen, den Gerichten zur Bestrafung überwiesen werden sollen.

Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich hiernach daher zu achten.

Marienwerder, den 18ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Wegen des den preußischen Schiffsleuten auf ihren Militairdienst anzurechnenden Schiffsdienstes.

Die von Sr. Majestät dem Könige der Mannschaft preußischer Schiffe, welche das Mittelländische Meer oder die Meere in andern Welttheilen befahren, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25sten März 1833 zunächst für fünf Jahre zugestandenen Begünstigung, nach welcher ihnen der Dienst während dieser Fahrten auf ihre militairische Dienstzeit angerechnet werden soll, ist nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten August c. auf anderweite Fünf Jahre ausgedehnt worden.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 6ten November 1827, 28sten Dezember 1832, 30sten Mai 1833 und 18ten August 1834 zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir gleichzeitig wiederholt darauf aufmerksam, daß die vorerwähnte Begünstigung nur denjenigen Schiffsleuten zu Theil werden kann, welche nach Erreichung des 20sten Lebensjahres Seereisen gemacht und während derselben keine im Allgemeinen Landrechte Theil 2. Tit. 8. §§. 1606. bis 1616. bezeichneten Vergehen begangen haben.

Marienwerder, den 17ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die bedeutenden Verluste, welche durch das Erfrieren der Kartoffelvorräthe im verflossenen Winter fast in allen Gegenden des Departements herbeigeführt sind, haben den Beweis geliefert, daß insbesondere von den kleineren Wirthen und Landbewohnern auf die Sicherung der Kartoffeln gegen die Einwirkungen des Frostes nicht immer mit der nöthigen Vorsicht Bedacht genommen wird.

Sr. Majestät der König haben daher die Belehrung der Landleute über die angemessenste Art, die Kartoffeln vor dem Erfrieren zu schützen, Allerhöchst zu befehlen geruht.

Demgemäß machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß nach den bisherigen übereinstimmenden Erfahrungen die Kartoffeln im Freien nur in sogenannten Miethen, vorausgesetzt daß auch diese gehörig eingerichtet sind, ganz sicher und ohne Nachtheil überwintert werden können.

Diese Aufbewahrungsart und die dazu erforderlichen wesentlichsten Vorrichtungen sind auch im hiesigen Departement, wo sie bisher freilich meist nur in größern Wirthschaften angewandt wurden, schon bekannt, so daß nur der Wunsch übrig bleibt, daß auch die bäuerlichen Wirthe und alle andere Landbewohner, welche sich in den Besitz des zur Errichtung der Miethen erforderlichen Strohes, Düngers ꝛc. setzen können, diesem Beispiele folgen mögen.

Digitized by Google

Wir fordern daher die gedachten Einwohnerklassen dazu dringend auf, und bringen zugleich nachstehend die, neuerlich in einem provinziellen öffentlichen Blatte abgedruckte Beschreibung einer, auch von dem hiesigen landwirthschaftlichen Verein empfohlenen zweckmäßigsten Art der Errichtung von Kartoffelmiethen, zur allgemeinen Kenntniß, um das darin bezeichnete Verfahren zu beachten und zu benutzen.

Wo aber ärmere Bewohner des platten Landes das vollständige Material zur Errichtung von Miethen zu erschwingen außer Stande und daher genöthigt sein sollten, zur Aufbewahrung der Kartoffeln in Gruben zu schreiten, muß denselben empfohlen werden, diese Gruben tiefer als bisher anzulegen, und sich mindestens so viel Stroh und Dünger zu besorgen, als nöthig ist, um damit auch die Gruben von oben zu bedecken, indem nur auf diese Weise der Frost auch von den letztern Behältern mit Wahrscheinlichkeit abgewendet werden kann.

Sämmtliche Herren Landräthe und Domainen-Beamte aber haben der gegenwärtigen Belehrung sowohl selbst durch persönlichen Einfluß möglichst Eingang zu verschaffen, als dieselbe durch die Schulzen den betreffenden Bewohnern aller ländlichen Ortschaften noch besonders mittheilen, auch zur Zeit des Einwinterns der Kartoffeln wieder in Erinnerung bringen zu lassen.

Ebenso werden auch die Herren Geistlichen und Schullehrer auf dem Lande aufgefordert, sich einer gleichen Verbreitung der obigen Vorschriften angelegen sein zu lassen.

Marienwerder, den 13ten September 1838.

Königliche Preußische Regierung.

Erprobtes Mittel

in Miethen aufzubewahrende Kartoffeln gegen das Erfrieren und Anfaulen zu schützen.

In die Mitte des zu Anlegung einer beabsichtigten, möglichst fehlerfreien Kartoffel-Miethe bestimmten Platzes schlage man einen Pfahl, umbinde ihn hierauf von oben bis unten auf die Erde reichend, mit Weizen- oder Roggen-Stroh, und breite um denselben, als Unterlage der Kartoffeln, eine gute Schicht solchen Strohes aus, errichte auf dieser einen geschlossenen Kranz von Stroh aus einer der gedachten Arten, dessen Stärke dem eines starken Dachschaubens gleich kommt, unter welchem jedoch das ausgebreitete Stroh zu allen Seiten ½ Ellen vorspringt, befestige ihn sodann, nach Verhältniß seiner Größe, mit 4 oder 6 Pfählchen, die von oben herab auf die innere Seite sich neigend, eingeschlagen werden, aber einige Zolle über den Kranz hervorragen müssen, und schütte nun innerhalb desselben die bestimmte Anzahl

der Kartoffeln, jedoch nur so hoch auf, daß der, wie schon gesagt, gut mit Stroh umwundene Pfahl, eine reichliche Elle über dieselben hinweggeht, damit den Kartoffeln hinlänglicher Raum zu der ihnen dienlichen Ausdünstung bleibt. Hierauf wird diese Miethe um und um von oben bis unten auf den Kranz mit Weizen- oder Roggen-Stroh gut zugedeckt, das unter dem Kranz befindliche, hervorragende Stroh nun herauf um denselben geschlagen, und ringsherum mit Strohseilen an die gedachten Pfählchen befestigt. Jetzt erhält diese Miethe eine Bedeckung strohigen Pferdedüngers, der eine zweite von Erdboden folgt, welche aber mindestens 9 Zoll stark sein muß. In dieser Verfassung bleibt die Miethe so lange unberührt stehen, bis die Erdboden-Bedeckung 4 — 5 starke Fröste erhalten hat, worauf dieselbe zum Beschluß wieder eine starke Bedeckung von strohigem Dünger bekommt.

Durch die Bekleidung des Pfahls mit Stroh wird bewirkt, daß das an dem Pfahl bei nasser Witterung herabrennende Wasser die von dem Stroh geschützten Kartoffeln nicht berühre, und ihnen keinen Nachtheil zuziehen kann, welches sonst, ohne dieses Verfahren zu beobachten, eine in kurzer Zeit sich stark verbreitende Fäulniß zur Folge haben würde. Die gefrorne Erdboden-Bedeckung der Kartoffeln bei auf beschriebene Weise errichteten Miethen erhält sie kühl, wehrt einer zeitigen, Keime hervorlockenden Wärme, und die unterhalb derselben über das Stroh, so wie außerhalb geschlagene starke Düngerschicht schützt dieselben gegen Frost.

(Börsen-Nachrichten der Ostsee Nro. 57. pro 1838.)

In mehreren ländlichen Ortschaften des Flatower Kreises sind von den Gemeinden des platten Landes bereits eigne Feuerspritzen angeschafft worden, und dieser wesentliche Fortschritt zu einer Verbesserung der Feuerlöschanstalten gereicht den betreffenden Gemeinden um so mehr zum Lobe, als die Anschaffung der Feuerspritzen mit nicht unbeträchtlichem Kostenaufwande von Seiten der gedachten Ortschaften geschehen ist.

Gern nehmen wir Veranlassung dies öffentlich mit dem Wunsche anzuerkennen: daß dies Beispiel auch in andern Kreisen unsereres Departements bald Nachfolge finden möge.

Marienwerder, den 8ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf unsere durch die Herren Landräthe promulgirte Circular-Verfügung vom 15ten Mai c. in Betreff der nach Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten Mai 1838 (Gesetzsammlung pro 1838 Nro. 16.) nachgegebenen Stellvertretung bei Verwaltung der den Inhabern der Patri-

Digitized by Google

monial-Gerichtsbarkeit zustehenden gutsherrlichen Polizei, machen wir den dabei betheiligten Guts- und Gerichts-Herren bekannt: daß zufolge Erlasses des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 12ten August d. J. eine Vereidigung der zu substituirenden Stellvertreter erforderlich ist, und nach den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten November 1833 (Gesetzsammlung pro 1833 Nro. 22. Seite 291.) von den Guts- und Gerichts-Herren, die sich in Ausübung der Polizei-Jurisdiction befinden, selbst ausgehen und bewirkt werden solle

Marienwerder, den 18ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Da es seither im hiesigen Departement an einem Mühlenbaumeister gefehlt hat, so wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Zögling des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin A. L. Macholz, nachdem derselbe seine Qualifikation: das Gewerbe als Mühlenwerks-Verfertiger selbstständig betreiben zu dürfen, vorschriftsmäßig nachgewiesen und die günstigsten Zeugnisse darüber beigebracht, sich in Graudenz niedergelassen hat und zur Uebernahme aller Arten von Mühlenbauten bereit und befugt ist.

Marienwerder, den 15ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In Heinrichswalde, Schlochauer Kreises, ist unter den Schaafen der Ohrenschorf und Maulgrind ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Schaaffellen und Rauchfutter gesperrt worden ist. Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 8ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der Königl. Kreis-Physikus Herr Dr. Henkel zu Dt. Crone hat dem dortigen Königl. Progymnasium sein werthvolles Herbarium, aus 5000 Nummern bestehend, zum Geschenk gemacht und dadurch seine Theilnahme an der gedachten Anstalt bekundet. Dies wird mit ehrender und dankbarer Anerkennung hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 5ten September 1838.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Der in unserm diesjährigen Amtsblatt Nro. 23. Pag. 249. unterm 11ten Juli c. steckbrieflich verfolgte Gottlieb Eduard Pcherwaß ist wieder ergriffen und an die Königl. Festungs-Kommandantur in Danzig abgeliefert worden.

Marienwerder, den 19ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense August 1838.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	1	5	11	1	11	5	—	21	9	1	27	6
Christburg	2	15	7	1	5	8	—	20	9	—	—	—	1	25	—
Dt. Crone	—	—	—	1	16	3	—	—	—	1	—	3	—	—	—
Culm	2	26	4	1	5	1	—	20	7	—	18	—	1	8	2
Flatow	—	—	—	1	7	6	1	3	8	—	16	11	2	1	8
Graudenz	2	29	4	1	20	1	—	25	5	—	17	9	1	19	—
Löbau	2	17	11	1	—	1	—	20	3	—	13	7	—	—	—
Marienwerder	2	13	4	1	5	1	—	23	4	—	21	—	1	15	8
Mewe	3	6	1	1	11	9	—	26	8	—	19	—	1	17	9
Riesenburg	2	14	8	1	8	—	—	19	2	—	10	11	1	24	—
Schlochau	2	15	—	1	10	11	—	—	—	—	24	1	—	—	—
Schwetz	2	1	—	1	—	8	—	26	3	—	16	10	—	—	—
Strasburg	2	12	6	1	9	5	—	28	4	1	5	—	2	—	—
Thorn	2	14	4	1	7	11	—	19	6	—	17	8	1	28	9
Dt. Eylau	2	20	—	1	2	2	—	21	3	—	17	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	1	6	5	—	24	11	—	16	—	1	9	3
Bischofswerder	1	25	—	1	—	8	—	21	6	—	20	—	1	—	—
Freystadt	3	—	—	1	3	1	—	—	—	—	24	10	1	20	—
Rosenberg	2	20	—	1	—	—	—	20	—	—	28	—	—	—	—
Durchschnittspreis	2	17	5	1	6	8	—	24	7	—	20	6	1	19	9

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	23	—	—	20	—	4	—	—	—	—	—
Christburg	—	—	—	—	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	16	—	—	27	6	7	15	—	—	—	—
Culm	—	—	—	—	8	3	—	19	—	3	5	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	—	—	—	20	—	6	15	—	6	15	—
Graudenz	—	—	—	—	10	10	—	14	—	3	20	—	—	—	—
Lêbau	—	—	—	—	5	8	—	15	—	4	—	—	3	—	—
Marienwerder	—	—	—	—	13	4	—	14	1	2	17	10	—	—	—
Mewe	1	19	—	—	16	6	—	18	—	4	—	—	3	5	—
Riesenburg	—	—	—	—	15	8	—	20	—	2	20	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	16	—	—	19	3	5	22	6	—	—	—
Schwetz	—	—	—	—	13	6	—	26	—	5	—	—	4	15	—
Strasburg	—	—	—	—	20	—	—	25	—	4	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	12	6	—	15	1	3	6	9	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	11	—	—	12	—	4	10	—	4	—	—
Bischofswerder	—	—	—	—	10	—	—	25	—	3	—	—	—	—	—
Freystadt	—	—	—	—	12	—	—	20	—	4	—	—	3	20	—
Rosenberg	—	—	—	—	16	—	—	25	—	4	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	19	—	—	13	9	—	19	8	4	6	—	4	4	2

Der mittelst Reise-Route vom 16ten Juni c. des Königl. Landraths und Polizei-Direktors Herrn Lesse zu Danzig nach Rehoff hiesigen Amts gewiesene Dienstjunge Jacob Peterkowski, dessen Signalement hier unten folgt, ist bis jetzt dort nicht eingetroffen.

Die Wohllöbl. Behörden werden daher ganz ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Peterkowski zu vigiliren und im Betretungsfalle denselben hierher zu weisen.

Stuhm, den 15ten September 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Geburtsort — Pestlin, Aufenthaltsort — Rehoff, Religion — evangelisch, Alter — 19 Jahr, Größe — 4 Fuß 11 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — mittel, Zähne — gut, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — proportionirt, Sprache — deutsch.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 39. und als außerordentliche Beilage die Nachweisung der in der 11ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 39. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 28sten September 1838.

In Folge höherer Bestimmung, sollen die nachstehend benannten, dem Domainen-Fiskus gehörigen Grundstücke im Wege öffentlicher Lizitation zum Verkauf ausgeboten werden, nämlich:

1) Die Hoflage des Domainen-Rentamts Belgard, bestehend in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, so wie dem Brau- und Brennereilokale mit dem dabei belegenen sogenannten kleinen Schloßgarten von 1 M. 119 □R. Flächeninhalt, wofür der geringste Kaufpreis beim reinen Verkauf auf 2061 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. und bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 50 Rthlr. auf 936 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. festgestellt ist.

2) Das daselbst belegene Amtsdiener-Haus nebst Garten und Wiese, zusammen von 1 M. 90 □R. Flächeninhalt, wofür das geringste Kaufgeld beim reinen Verkauf auf 572 Rthlr. 27 sgr. 6 pf. und bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 14 Rthlr. auf 257 Rtlr. 27 sgr. 6 pf. feststeht.

3) Der große Schloßgarten von 4 M. 106 □R. Flächeninhalt, wofür das geringste Kaufgeld beim reinen Verkauf auf 284 Rthlr. 5 sgr. und bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 7 Rthlr. auf 126 Rthlr. 20 sgr. festgestellt ist.

4) Die Wiese, der ehemalige Schloßteich genannt, von 1 M. 166 □R., wofür das geringste Kaufgeld beim reinen Verkauf auf 36 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. und bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 25 sgr. auf 17 Rthlr. 15 sgr. angesetzt ist.

5) Die Wiese, der Rohrteich genannt, von 6 M. 25 □R., wofür das geringste Kaufgeld beim reinen Verkauf auf 169 Rthlr. 17 sgr. 6 pf., dagegen bei Uebernahme einer jährlichen Domainenabgabe von 4 Rthlr. auf 79 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. feststeht.

6) Die kleine Haselbrache von 6 M. 175 □R. Ländereien, wofür das Minimum des Kaufgeldes bei reinem Verkauf auf 216 Rthlr. 13 sgr. 9 pf., dagegen bei Annahme eines jährlichen Domainenzinses von 5 Rthlr. auf 103 Rthlr. 28 sgr. 9 pf. festgesetzt ist.

7) Die große Haselbrache von 15 M. 119 □R. Ländereien, für welche das geringste Kaufgeld beim reinen Verkauf auf 458 Rtlr. 3 sgr. 9 pf. und bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 12 Rthlr. auf 188 Rtlr. 3 sgr. 9 pf. angesetzt ist.

8) Die Wiese, der Weidenort genannt, von circa 1 M., wofür das Minimum des Kaufgeldes bei reinem Verkauf auf 62 Rthlr. 15 sgr., dagegen bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 1 Rthlr. 20 sgr. auf 25 Rthlr. feststeht.

Der Termin zu diesem Ausgebot ist auf den 29sten October d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslokale des Königl. Domainen-Rent-Amts zu Belgard angesetzt, woselbst die Grundstücke sowohl zusammen als auch in vorstehender Reihefolge einzeln zur Lizitation kommen sollen.

Kauflustige werden zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die betreffenden Veräußerungspläne und speziellen Lizitationsbedingungen vorher, sowohl in der hiesigen Regierungsregistratur, als auf dem Königl. Domainen-Rentamte zu Belgard eingesehen werden können.

Cöslin, den 21sten August 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung der Finanzen.

Hoher Bestimmung zufolge, sollen mehrere Centner alte für den Dienst werthlose Register und Papiere in Partheien zu 1/4, 1/2 und ganzen Centner in termino den 5ten November d. J. Vormittags 9 Uhr in dem hiesigen Königl. Packhofsgebäude an den Meistbietenden verkauft werden; wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Thorn, den 14ten September 1838.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Zum Bedarf der hiesigen Zwangsanstalten pro 1839 sollen im Wege der Lizitation nachstehende Gegenstände als:

Digitized by Google

700 Stein Flachs, 80 Schock Roggen-Richtstroh, 40 Cent. raffi. Rüböl, 30 Cent. raffi. Dotteröl, 8 Cent. Lichte, 60 Stein grüne Seife, 6500 Pfd. Schweineschmalz, 540 Scheffel weiße Erbsen, 130 Scheffel graue Erbsen, 320 Scheffel Gerstengrütze, 100 Scheffel Gerstengraupe, 460 Scheffel Roggenmehl, 800 Pfd. Schweinefleisch und 6000 Pfd. Rindfleisch angekauft, ebenso die Lieferung des Brodbedarfs für die Haftlinge pro 1839 auf demselben Wege beschafft werden.

Der Bietungstermin hiezu ist auf den 30sten October c. Nachmittags 3 Uhr in unserm Geschäftszimmer angesetzt, wozu Lieferungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitationsbedingungen bei uns täglich eingesehen werden können und der Zuschlag von der Königl. Regierung in Marienwerder, die sich die Auswahl unter den drei Mindestfordernden ausdrücklich vorbehalten hat, abhängig ist. Auf Forderungen und Gebote nach Ablauf des Termins wird übrigens keine Rücksicht genommen werden.

Graudenz, den 19ten September 1838.

Die Direction der Zwangsanstalten.

Zum Holzverkauf in dem Königlichen Forstrevier Schloppe stehen für die Monate October, November und Dezember folgende Termine an:

Nro.	Benennung der Beläufe	Benennung der Versammlungsplätze	Verkaufstermine pro October	pro November	pro Dezember
1	Schloppe	Oberförsterei	1. 15. 29.	12. 26.	10. 17.
2	Plötzenflies	Forsthaus Plötzenflies			
3	Hahnfier	im Schlage	2. 16. 30.	13. 27.	11. 18.
4	Dolfusbruch	im Schlage am Jagostitzer Felde	3. 17. 31.	14. 28.	12. 19.
5	Eichfier	in der Buchen-Schonung	4. 18.	15. 29.	13. 20.
6	Mühlenheide	Friedrichsmühle	5. 19.	16. 30.	14. 21.

Schloppe, den 22sten September 1838. Der Königl. Oberförster.

Auf höheren Befehl soll die niedere Jagdnutzung auf den zum Königlichen Forstrevier Lindenberg gehörigen Feldmarken:

Digitized by Google

Peterswalde, Heinrichswalde, Barkenfelde, Rosenfelde und Stretzin, und den darin befindlichen Gewässern, vom 1sten Januar 1839 ab, anderweitig auf 6 Jahre und 5 Monate an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu steht der Bietungstermin den 17ten October c. Nachmittags 2 Uhr im Gasthofe zu Peterswalde an, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Lindenberg, den 13ten September 1838.

Der Königliche Oberförster.

In den Forstbelaufen des Königl. Forstreviers Zippnow sind pro October, November und Dezember c. nachstehende Holzverkaufstermine angesetzt als:

	Namen der Forstbelaufe	Benennung der Monate u. Termine			Bemerkung
		Octbr.	Novbr.	Decbr.	
1	Belauf Lebehnke	2.15.	3.19.	1. 17.	
2	" Theerofen	4.17.	5.20.	3. 14.	
3	" Marienbrück	5.19.	7.22.	5. 18.	
4	" Hundefier	8.22.	6.19.	3. 17.	Im Belauf Hundefier findet der Verkauf nur des Nachmittags statt.
5	" Cronschfier	6.20.	8.22.	5. 20.	
6	" Buchwalde	10.26.	10.24.	4. 18.	
7	" Zippnow	11.29.	5 20.	6. 24.	
8	" Friedenshain	8.22.	6.19.	3. 17.	
9	" Jägerthal	3.16.	13.27.	6. 24.	
10	" Thurbruch	13.24.	3.17.	1. 19.	

Zippnow, den 12ten September 1838. Königliche Oberförsterei.

Da in dem am 15ten dieses angestandenen Termine für die niedere Jagd auf den Feldmarken Baldram und Kamjontken, keine dem bisherigen Pachtertrage entsprechende Offerte abgegeben worden, so ist zu deren anderweiten Lizitation ein Termin auf den 12ten October c. Nachmittags 3 Uhr im Hotel de Magdeburg in Marienwerder anberaumt worden, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken ergebenst eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Jammi, den 17ten September 1838.

Der Königliche Oberförster.

Digitized by Google

Zum Verkauf verschiedener Bau-, Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung, sind für das Forstrevier Gollub pro October, November und Dezember 1838 folgende Termine angesetzt als:

	Namen der Forstbeläufe	pro Octbr.	pro Novbr.	pro Decbr.	Versammlungsplätze Vormittags um 9 Uhr
1	Piasken	2	5	2	Herrn Gastwirth Binseek in Strasburg
2	Druzyn	3	6	3	Krug in Mißanno
3	Czartowitz	8	8	7	do. in Malken
4	Pustadombrowka	10	12	10	Forstetablissement Pustadombrowka
5	Mokrilaß	15	14	12	do. Mokrilaß
6	Lobdowo	17	16	14	Räumung Kurpiacha
7	Biberthal	18	19	17	Krug in Konstanziewo
8	Skemsk	22	21	19	Forstetablissement Skemsk
9	Strzembaßnau	23	22	20	do. Strzembaßnau
10	Mlinitz	24	23	21	do. Mlinitz
11	Czemlewo	29	29	29	do. Czemlewo.

Mokrilaß, den 17ten September 1838. Königlicher Oberförster.

Zur Verpachtung der kleinen Jagdnutzungen auf den Feldmarken: Laskowitz, Riesenkirch, Jacobsdorf und Riesenburg vom 1sten Juni c. ab, an den Meistbietenden stehet der Anordnung der Königl. Regierung zufolge, auf den 8ten October c. Vormittags 11 Uhr in dem Gasthofe „zum deutschen Hause" in Riesenburg ein nochmaliger Termin an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen in dem Termine werden bekannt gemacht werden.

Rehhoff, den 17ten September 1838.

Der Königliche Oberförster.

Vorladung.

Ueber das Vermögen der verwittweten Forstinspector Fick ist der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden; es werden daher alle diejenigen, welche

an die Masse Ansprüche zu haben vermeinen, zur Liquidation und Verification derselben ad terminum den 1sten November c. Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung hierher vorgeladen, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Neuenburg, den 7ten Juli 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Vorladung und offener Arrest.

Ueber den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bürgers Michael Topolinski ist der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet und ein Generalconnotationstermin auf den 5ten November c. Vormittags 10 Uhr hierselbst vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Scheller anberaumt, zu welchem alle unbekannte Gläubiger mit der Auflage vorgeladen werden, ihre Ansprüche an die Masse gebührend anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls die im Termine Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich werden Alle diejenigen, welche von dem verstorbenen Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, hierdurch aufgefordert, an Niemanden ohne besondere Anweisung das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gerichte davon unverzüglich getreue Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen jedoch mit Vorbehalt, ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositorium abzuliefern.

Sollte dennoch ohne Anweisung des Gerichts an Andere etwas gezahlt oder ausgeantwortet werden, so wird dieses für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückbehalten sollte, so wird er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfandes und anderen Rechts für verlustig erklärt werden.

Schwetz, den 16ten August 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Zu dem, Behufs der Auseinandersetzung der Miteigenthümer in Antrag gebrachten öffentlichen nothwendigen Verkauf der im Flatowschen Landraths-Kreise belegenen Herrschaft Krojanke, welche nach der, nebst dem neuesten Hypothekenschein hier in der Registratur einzusehenden landschaftlichen Taxe auf 188,636 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt worden, und nach dem Hypothekenbuche aus

der Stadt Krojanke	.	Nr. 138.
Bonlowo . . .	:	16.
Krojanker Hammer .	:	93.
Ossowko alias Wengorß .	:	203.
Pesdowo . . .	:	206.
Pedczin alias Zalesie .	:	207.
Podrusen . . .	:	215.
Smierdowo . . .	:	274. und
Tarnowke . . .	:	301.

besteht, ist ein Termin auf den 2ten Februar 1839 vor dem Herrn Oberlandesgerichtsrath Ulrich an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt.

Marienwerder, den 3ten Juli 1838.

Civil-Senat des Königlichen Preußischen Oberlandesgerichts.

Nothwendiger Verkauf und Aufgebot.

Das den Gottfried und Eleonore geb. Stecker-Falkowskischen Eheleuten gehörige Erbpachtsgrundstück Baldramerfelde Nr. 14. bestehend aus 1 Morg. 150 □Ruthen culm. nebst Wohnhaus, dessen in der Registratur einzusehenden Taxe 60 Rthlr. beträgt, soll den 5ten Januar 1839 an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens bis zu diesem Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an dies Grundstück und die Kaufgelder für dasselbe präcludirt werden sollen. Marienwerder, den 31sten August 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das zu Neu-Galloty hiesigen Kreises sub Nro. 3. belegene, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und 25 Morgen 90 □Ruthen eigenthümlichen Ackerlandes bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hies-

Digitized by Google

gen Registratur einzusehenden Taxe auf 176 Rthlr. 17 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzte Johann Trzybinskische Grundstück, soll im Termine den 9ten Januar 1839 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle theilungshalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das der Wittwe Kunde gehörige, in Riesenkirch sub Nro. 17. gelegene köllmische Bauergrundstück, bestehend aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einer Instmannskathe und 3 Hufen 5 Morgen 90 □Ruthen culm. Maaßes separirte Ländereien, auf 1799 Rthlr. geschätzt, soll incl. Inventar am 15ten Januar 1839 hier zu Rathhause dem Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jastrow.

Der im Dt.-Croneschen Kreise im Dorfe Zippnow Nr. 30. des Hypothekenbuchs belegene, der Witwe Brigitte Hasse geb. Tenske gehörige Bauerhof, gerichtlich abgeschätzt auf 301 Rthlr. 4 sgr. 3 pf. soll im Wege der Subhastation im Termine den 14ten November 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Verpachtung.

Die unter landschaftlicher Sequestration stehenden Güter Ziethen und Zawadda im Schlochauerkreise und Marienwerder Regierungsbezirk gelegen, mit einer Winteraussaat von circa 500 Berliner Scheffel, sollen nach Verordnung der Königl. Landschafts-Departements-Direction zu Bromberg von Marien f. öffentlich verpachtet werden, zu welchem Behuf ein Lizitationstermin in Schlochau vor dem Königl. Land- und Stadtgericht am 31sten October d. J. ansteht.

Die nähern Pachtbedingungen werden im Termine vorgelegt werden.

Rittersberg, den 15ten September 1838. Köhne,

Sequestrationskommissarius der Ziethenschen Güter.

Beilage

Digitized by Google

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 39.

Marienwerder, den 28sten September 1838.

Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohnhaus, Stall und Scheune und 22 Morgen 150 Ruthen Land bestehende Besitzung der Wittwe Anna Wolska zu Braunswalde Nr. 35., abgeschätzt auf 273 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 29sten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Aufforderung.

Am achtzehnten October dieses Jahres wird in dieser Stadt ein Fest zur Erinnerung an die Tage von Leipzig begangen werden.

Um eilf Uhr Morgens, sobald der Generalmarsch geschlagen wird, versammeln sich die freiwilligen Kombattanten und Nichtkombattanten, in so fern sie eine Kriegsdenkmünze tragen, in dem großen Hörsaal des hiesigen Gymnasiums und begleitet von ihren Söhnen, welche das 12te Jahr erreicht haben. Der zu vertheilende Tagesbefehl, wird die Ordnung der einzelnen Festlichkeiten alsdann bekannt machen. An dem Festmahl nehmen nur diejenigen Söhne der Freiwilligen Theil, welche nach ihrem Alter zum Eintritt in den Kriegsdienst berechtigt sind.

Die Theilnehmer an der Feier werden ersucht ihre Namen, auch Namen und Alter ihrer Söhne, welche zum Appel erscheinen, einem der Unterzeichneten anzuzeigen, zugleich aber auch zu bemerken, welche Söhne dem Festmahl beiwohnen werden. Die Freiwilligen, welche bei dem Erinnerungsfeste im Februar dieses Jahres nicht anwesend waren, haben noch den Truppentheil, bei dem sie standen, beizufügen.

Zur Erleichterung ist es einem Jeden überlassen, bei dem Mittagsmahl für das Getränk selbst zu sorgen. Die übrigen Kosten werden für die Person nicht zwei Thaler überschreiten. Die Söhne der Freiwilligen, welche an dem Mittagsmahl Theil nehmen, bezahlen nur das Couvert.

Die Feier der Schlacht von Leipzig ist aber ein Volksfest; wir müssen da-

Digitized by Google

her die Theilnahme unsrer Mitbürger wünschen. Die Offiziere des stehenden Heeres aus den Jahren 1813/15 werden uns als unsre ehemaligen Führer zum Siege und zum Ruhme mit dankbarer Freude willkommen sein, und wenn es der Raum verstattet: so werden wir Repräsentanten aus den verschiedenen Ständen einladen.

Auch die Offiziere des stehenden Heeres von 1813/15 haben bei ihrer Anmeldung zum Fest den Truppentheil, bei dem sie standen, und ihr jetziges Berufsverhältniß gefälligst anzuzeigen.

Die Anmeldung zur Theilnahme wird 8 Tage vor dem Feste gewünscht.

Sämmtliche Theilnehmer am Feste stehen mit Beseitigung des Ranges und Standes im kameradlichen Verhältniß und unter den Artikeln der Festordnung.

Kameraden! eine sinnige Fröhlichkeit verherrliche das Fest, und wenn die Freudenfeuer auf den Bergen unseres alten Stromes leuchten, dann danket dem der Eurer jugendlichen Kraft den Sieg verlieh und Euch bei bleichendem Haar Ehre und Frieden gewährt.

Marienwerder, den 22sten September 1838.

Bockermann, Mäler.	Dittmann, Rendant.	Kuhn, Kaufmann.
Lange, Oberlandesgerichts-Vice-Präsident.	Lehmann, Regierungsrath.	Frh. v. Rosenberg, General-Landschafts-Director.
Nux, Bürgermeister.	Frh. v. Schrötter, Oberlandesgerichts-Rath.	

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Es wird beabsichtigt, die Lieferung des Brod- und Fouragebedarfs für die in unserm Verwaltungsbezirke stehenden Truppen für den Zeitraum vom 1sten Januar bis ultimo Dezember 1839 im Wege des Submissionsverfahrens zu vergeben.

Die Abhaltung des desfallsigen Termins in Betreff der in Westpreußen belegenen Garnisonorte, namentlich für:

Danzig, Graudenz, Thorn, Bischofswerder, Conitz, Culm, Elbing, Freystadt, Neuenburg, Riesenburg, Rosenberg, Pr.-Stargardt, Strasburg und Dt. Eylau,

haben wir auf Dienstag, den 23sten October c. in Danzig anberaumt, und werden wir zu demselben von hier aus einen Commissarius deputiren.

Digitized by Google

Der Submissionstermin für die Ostpreußischen und Litthauischen Garnisonorte, oder Bedarfspunkte, namentlich für:

Königsberg, Pillau, Insterburg, Angerburg, Braunsberg, Domnau, Drengfurth, Pr. Eylau, Gumbinnen, Pr. Holland, Memel, Osterode, Rastenburg, Saalfeld, Tilsit, Wartenburg, Wehlau, Bartenstein, Ortelsburg, Jurgaitschen, Sperling, Ragnit, Kattenau und Brakupönen,

findet am Montag, den 29sten October c. zu Königsberg statt.

Wir fordern daher Producenten und andere Lieferungslustige hierdurch auf, ihre Lieferungsofferten resp. bis spätestens den 22sten October c. nach Danzig, und bis spätestens den 28sten October c. nach Königsberg gelangen zu lassen, und die, auf die Westpreußischen Garnisonorte bezüglichen Offerten

„an das Königliche Proviant-Amt in Danzig"

dagegen die auf Ostpreußische und Litthauische Garnisonorte und Bedarfspunkte gerichtete Submissionen

„an die unterzeichnete Intendantur in Königsberg"

zu adressiren.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen erfolgt resp. am 23sten October c. Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokale des Königl. Proviant-Amts in Danzig, und am 29sten October c. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäftslokale hierselbst, und wird mit denjenigen Concurrenten, welche angemessene Forderungen machen, und bis spätestens Mittags 12 Uhr, zu den vorgedachten Terminen persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen, auf Verlangen weiter unterhandelt, von allen übrigen Submittenten aber angenommen werden, daß sie von den schriftlich geforderten Preisen weiter nichts abzulassen willens sind.

Die Lieferungsbedingungen, so wie die Naturalien-Bedarfsquantitäten für jeden einzelnen Garnisonort, können täglich bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) bei der unterzeichneten Intendantur,
b) bei den Proviant-Aemtern und resp. Magazinverwaltungen zu Königsberg, Danzig, Graudenz, Thorn, Pillau, Insterburg, Tapiau, Marienburg und Mewe.
c) bei den Magistraten zu Bischofswerder, Conitz, Culm, Elbing, Freystadt, Neuenburg, Riesenburg, Rosenberg, Pr. Stargardt, Angerburg, Braunsberg, Domnau, Drengfurth, Pr. Eylau, Gumbinnen, Strasburg, Pr. Holland, Osterode, Rastenburg, Saalfeld, Tilsit, Wartenburg, Wehlau, Ortelsburg, Bartenstein, Pr. Eylau, Memel, Ragnit.

Digitized by Google

In den einzureichenden Submissionen müssen folgende genaue Angaben enthalten sein:

1) Vor- und Zuname des Submittenten und dessen Wohnort.
2) deutliche Bezeichnung des Orts, für welchen die Lieferungsofferte gemacht wird, und wenn dieselbe auf Partienlieferungen an Königliche Magazine gerichtet ist, die bestimmte Angabe der Naturalienquantitäten, zu deren Lieferung der Submittent sich verpflichtet, und des Termins, bis zu welchem die Lieferung erfolgen soll.
3) die Preisforderungen nach Preuß. Gelde, und zwar pro Scheffel Roggen oder Hafer der an Königl. Magazine geliefert wird, zu 16 2/3 Metzen, dagegen pro Scheffel Hafer, welcher direct an die Truppen verabreicht wird á 16 Metzen; pro Stück Brod zu 6 Pfunden, pro Cent. Heu zu 110 Pfunden, pro Schock Stroh zu 1200 Pfunden.

Submissionen, in welchen die vorgedachten Erfordernisse fehlen, können nicht berücksichtigt werden.

Die an uns oder an das Proviant-Amt in Danzig zu richtenden Submissionen müssen auf dem Couvert mit der Bezeichnung versehen werden:

„Submission wegen Naturalien-Lieferungen"

damit dieselben bis zu den Terminen am 23sten und resp. am 29sten October c. uneröffnet bleiben. Königsberg, den 14ten September 1838.

Königliche Intendantur des 1sten Armee-Corps.

Der Besitzer Stephan v. Kossidowski in Klonia im Amte Friedrichsbruch beabsichtigt auf dem Braaflusse eine Mahl- und Schneidemühle unterschläglich anzubringen, was mit Bezug auf §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten October 1810 hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jeder, der durch die Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist seinen Widerspruch entweder bei dem Landraths-Amte, oder bei dem Bauherrn einzulegen hat.

Conitz, den 16ten September 1838.

Königlich Preußisches Landraths-Amt.

Ich beabsichtige mein hier am Markt belegenes, 4 Wohnzimmer und einen Krahm, so wie zwei massive Keller enthaltendes Wohngebäude aus freier Hand zu verkaufen, oder zu vermiethen, welches zu Martini d. J. bezogen werden kann, und bitte Unternehmungslustige sich deshalb mit mir in Unterhandlung einzulassen.

Dt.-Eylau, den 19ten September 1838. Amann senior.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 40. Marienwerder, den 5ten Oktober **1838.**

Das 30ste Stück der Gesetzsammlung enthält

die Ministerial-Erklärungen über die Erneuerung der bestehenden Militair-Durchmarsch- und Etappen-Conventionen; unter:

No. 1927. vom 12ten Dezember 1837 mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung;

No. 1928. vom 30sten März c. mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung und

No. 1929. vom 25sten Mai c. mit dem Königreich Hannover; ferner:

No. 1930. die Verordnung vom 28sten Juli c. über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

No. 1931. vom 2ten August c. nebst Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes bei Lautenburg und

No. 1932. vom 29sten August c. betreffend die Abänderung des in dem Gesetze wegen Aufhebung der persönlichen und gewerblichen Abgaben und Leistungen in den Medialstädten der Provinz Posen vom 13ten Mai 1833 vorgeschriebenen Verfahrens bei Ablösung der den Grundherrn zustehenden Entschädigungs-Renten.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Im höheren Auftrage, bringen wir hierdurch das nachstehende Publikandum zur öffentlichen Kenntniß:

Nachdem nunmehr die Verfasser derjenigen Entwürfe zu einem neuen Hebammen-Lehrbuche, für welche neben der gekrönten Preisschrift, eine besondere Auszeichnung bestimmt worden ist, sich gemeldet und die ihnen zuerkannten Preise entgegen genommen haben, bringt das Ministerium in Verfolg der Bekanntmachung vom 20sten März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß:

1) die mit der großen goldenen Ehrenmedaille gekrönte, mit dem Motto:

„In simplicia salus“ bezeichnete Abhandlung den Dr. W. Plath Geburtshelfer und Hebammenlehrer in Hamburg;

Ausgegeben in Marienwerder den 6ten Oktober 1838.

2) der durch Verleihung der kleineren goldenen Ehrenmedaille ausgezeichnete, mit dem Motto:

„Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas“ versehene Entwurf den Dr. Woldemar Ludwig Grenser Sekundairarzt und Hebammen-Hilfslehrer an der Königl. Sächsischen Entbindungsschule zu Leipzig, zum Verfasser hat.

Der Autor, der mit dem Moto „Omne nimium nocet“ bezeichneten, einer ehrenwerthen Erwähnung würdig gefundenen Abhandlung, hat den Wunsch ausgesprochen, nicht öffentlich genannt zu werden.

Berlin, den 3ten September 1838.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Marienwerder, den 28sten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Auf Veranlassung eines Spezialfalles machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß die im zweiten Abschnitte des §. 5. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über die Mobiliar-Versicherung für zulässig erklärte Versicherung von Waarenlagern und großen Naturalienbeständen, deren Größe und Werth einem steten Wechsel unterworfen zu sein pflegt, auf den durchschnittlichen oder selbst auf den muthmaßlich höchsten Betrag nach dem Umfange des Geschäftes, nur solchen Versicherten gestattet ist, welche der ihnen ebendaselbst auferlegten Verpflichtung über die lagernden Güter und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus denen der jedesmalige Ab- und Zugang genau ersehen werden kann, wirklich genügen.

Es kann daher diese Art der Versicherung weder solchen Inhabern von dergleichen Waarenlagern und anderen Naturalienbeständen nachgegeben werden, welche eine Buchführung in der bemerkten Form nicht eingerichtet haben, noch aber und am wenigsten solchen, welche dazu etwa gar nicht im Stande sind. Es dürfen vielmehr von solchen Personen Versicherungen nur nach dem Inhalte des ersten Abschnittes des gedachten §. 5. nämlich unter Angabe der einzelnen Stücke oder Gattungen des wirklichen Bestandes zur Zeit der Versicherung und nach dem gemeinen Werthe desselben angenommen werden.

Wir verpflichten daher die sämmtlichen Agenten von Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, sich vor der Annahme von Versicherungs-Anträgen von Waarenlagern und anderen Naturalienbeständen, welche nicht auf

Digitized by Google

die Zahl und Quantität der einzelnen Stücke oder Gattungen lauten, zu vergewissern, daß der Inhaber derselben eine nach Vorschrift des Gesetzes eingerichtete Buchführung darüber wirklich hält, da wie hiedurch zugleich geschieht, die Polizei-Behörden angewiesen sind, die ihrerseits erforderliche amtliche Bescheinigung in allen Fällen zu versagen, wo dies nicht der Fall sein möchte. Da aber der Fall bereits vorgekommen ist, daß einem jede Art von Buchführung unkündigen Handelsmanne die Versicherung seines Waarenlagers nach einem durchschnittlichen Werthe gestattet worden, so weisen wir die Behörden ferner an, genau zu prüfen ob sich unter den von ihnen genehmigten Waaren-Versicherungen ebenfalls solche befinden, die wegen der mangelnden Buchführung nur nach der Stückzahl oder nach den Gattungen zuläßig, gleichwohl aber nicht so aufgestellt sind und, wenn dies der Fall sein sollte, die Abänderung der Versicherung unverzüglich herbeizuführen.

Marienwerder, den 26sten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Dem Agenten des Fürstenthums Neuchatel, Theremin in Berlin, ist unterm 19ten September 1838 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Streichen der Färben Behufs des Handdrucks in ihrem ganzen durch ein Modell erläuterten Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Marienwerder, den 26sten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14ten Juli d. J. die Einrichtung einer

Geographischen Kunstschule zu Potsdam

allergnädigst zu bewilligen geruht. In dieser Schule werden junge Leute, welche sich dem Fach eines geographischen und topographischen Kupferstechers widmen wollen, nach einem Lehrplan unterrichtet, welcher die Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erhalten hat. Die Eröffnung der Anstalt findet am 1sten April

Digitized by Google

1839 Statt. Wegen der Bedingungen zur Aufnahme in dieselbe wendet man sich in portofreien Briefen an den

Dr. Heinr. Berghaus in Potsdam,
Professor bei der Königl. Allgemeinen Bauschule zu Berlin und
Direktor der geographischen Kunstschule zu Potsdam.

Im höhern Auftrage wird vorstehende Bekanntmachung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 3ten Oktober 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Am 20sten d. Mts. ist vom Weichselstrom ein unbekannter männlicher Leichnam an das Ufer bei Johannisdorf angeschwemmt.

Er war etwa 5 Fuß groß, von mittelmäßiger Konstitution, der Kopf mit schwarzem Haar bedeckt, bekleidet mit einem alten schwarzseidenen Tuch um den Hals, mit einer Unterjacke und Weste von dunkelblauer, langen Hosen und Hemde von weißgrauer Leinwand. Wegen vorgeschrittener Fäulniß ließen sich Alter und Gesichtszüge nicht mehr erkennen.

Marienwerder, den 25sten September 1838.

Königliches Inquisitoriat.

Höherer Bestimmung zufolge wird die bisherige täglich zweimalige Kariol-Post-Verbindung zwischen Kulm und Schwetz, zum Anschlusse an die täglichen Personen-Posten zwischen Bromberg und Danzig, in den sechs Wintermonaten, nämlich vom 1sten November bis ult. April jeden Jahres, auf eine täglich einmalige Kariolfahrt zwischen den genannten Städten beschränkt, welche

aus Kulm täglich 10 Uhr Vormittags,
aus Schwetz täglich 6 — 7 Uhr früh,

abgefertigt wird.

Dem Publiko wird von dieser bevorstehenden Veränderung hierdurch Kenntniß gegeben.

Kulm, den 1sten Oktober 1838.

Königliches Post-Amt.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Der Schiffs-Eigenthümer Caspar Richter aus Bromberg hat seinen ihm vom Magistrat zu Thorn unterm 18ten Juni c. sub Nro. 936. ertheilten Ausgangs-Reisepaß nebst seinen übrigen Reise-Legitimations-Papieren, welche sich sämmtlich in einer Brieftasche befanden, auf dem Weichselstrom bei Mewe verloren.

Diese Papiere und namentlich der Paß werden daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 29sten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der in Nro. 26. Pag. 226. unseres Amtsblatts von dem Magistrat zu Schöneck steckbrieflich verfolgte Johann Tißkiewitz ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht.

Marienwerder, den 24sten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Aus dem hiesigen Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Johann Schultz alias Mischke, welcher wegen mehrerer Diebstähle als berüchtigter gefährlicher Dieb in Verhaft gewesen, zusammen mit Michael Plattny und Martin Brutkowski, die ebenfalls wegen Diebstahl in Verhaft waren, in verwichener Nacht entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Dirschau, den 21sten September 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement des Johann Schultz:

Geburtsort — Groß-Golmkau in Westpreußen, gewöhnlicher Aufenthaltsort — unbestimmt, Religion — katholisch, Gewerbe — Arbeitsmann, Alter — 37 Jahr, Größe — 5 Fuß 2½ Zoll, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase — lang, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Bart und Backenbart — schwarz, Kinn — etwas spitz, Gesichtsfarbe — gelb, ungesund, Gesichtbildung — länglich, Sta-

Digitized by Google

tur — klein, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen — am vorletzten Finger rechter Hand das erste Gelenk krumm.

Bekleidung:

Eine schwarztuchne Jacke mit blanken Knöpfen, eine dergleichen Weste mit Perlmutter-Knöpfen, blauleinene Hosen mit blanken Knöpfen, lange lederne Stiefeln und schwarztuchne Mütze.

Signalement des Michael Plattny:

Gebutsort — Rathstube in Westpreußen, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Felgenau, Religion — katholisch, Gewerbe — Knecht, Alter — 25 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — lang, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — schwach, Kinn — lang, Gesichtsfarbe — bleich, Gesichtsbildung — lang, Statur — schwächlich, Sprache — polnisch und wenig deutsch.

Bekleidung:

Eine grauleinene Jacke mit ledernen Knöpfen, grauleinene Hosen und eine schmutzige tuchne Mütze; (die Farbe ist nicht zu unterscheiden.)

Signalement des Martin Bruttkowski:

Geburtsort — Fischbude in Westpreußen, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Felgenau, Religion — katholisch, Gewerbe — Knecht, Alter — 17 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — gewöhnlich, Mund — groß, Zähne — gut und vollzählig, Kinn — länglich, Gesichtsfarbe — bleich, Gesichtsbildung — länglich, Statur — schwächlich, Sprache — polnisch.

Bekleidung:

Eine blautuchne Jacke und Weste mit ledernen Knöpfen, grauleinenen Hosen und eine blautuchne schmutzige Mütze.

Die unten näher signalisirten Gebrüder Ferdinand und Wilhelm Paczkowski und der Ludwig Brzezinski aus Lisniewo bei Carthaus sind, nachdem sie sich zum Theil ihrer Fesseln entledigt haben, aus dem Gefängnisse ausgebrochen. Die Wohllöbl. Polizei-Behörden ersuchen wir dienstergebenst, auf diese sehr gefährlichen Verbrecher vigiliren und uns solche im Betretungsfalle überliefern zu lassen.

Berent, den 26sten September 1838.

Patrimonial-Landgericht.

Digitized by Google

Signalement des Ferdinand Paczkowski:

Früherer Aufenthaltsort — Lisniewo bei Carthaus, Haare — schwarz, Augen — schwarz, Nase — gewöhnlich, etwas stumpf, Mund — klein, Gesicht — klein und oval, Gesichtsfarbe — gelb, Bart — schwarz, Statur — klein, besondere Kennzeichen — hat einen Leistenbruch.

Bekleidung:

Grüngestreifte wollene Unterjacke, weißleinene Beinkleider, weiße Unterbeinkleider, Stiefeln, blaue Mütze ohne Schirm, weißes Halstuch und Hemde.

Signalement des Wilhelm Paczkowski:

Früherer Aufenthaltsort — Lisniewo bei Carthaus, Haare — schwarz, Augen — schwarz, Nase — abgestumpft, Mund — groß, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gelb, Bart — schwarz, Statur — groß und schlank.

Bekleidung:

Blaue Folluschjacke, blaue Tuchbeinkleider, blaue Mütze mit rothen Streifen und Hemde.

Signalement des Ludwig Brzezinski:

Früherer Aufenthaltsort — Lisniewo bei Carthaus, Haare — dunkel, Augen — stiere große, Nase und Mund — gewöhnlich, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gelb, Bart — schwarz, Statur — stark und untersetzt, besondere Kennzeichen — stierer Blick.

Bekleidung:

Gestreifte Gingham-Jacke, gestreifte Sommerbeinkleider, gestreiftes Halstuch, blaue Tuchmütze und Hemde.

Diese Kleidungsstücke sind sehr zerrissen, muthmaßlich aber tragen die Entwichenen andere ihnen gereichte Kleidungsstücke.

Der am 18ten August c. in Schwekatowo hiesigen Amtsbezirks arretirte und hier eingelieferte taubstumme Mensch, ist als der Bruder des Pächters Morawski in Gosciracz Kreis Bromberg ermittelt, und demselben bereits zugesandt, welches mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11ten August c. Amtsblatt Nro. 33. Behufs Berichtigung der Kontrolle hiemit bekannt gemacht wird.

Schwetz, den 26sten September 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Grenzaufseher v. Wrese zu Brzoza ist als berittener Grenzaufseher nach Groch versetzt und der Feldwebel Moyseßig vom 4ten Infanterie-Regiment interimistisch als Grenzaufseher in Brzoza angestellt.

Ferner sind der Landwehr-Artillerie-Lieutenant Hartmann als Grenzaufseher zu Schillno und der invalide Unteroffizier Sawinski als Grenzaufseher in Ottloszin provisorisch angestellt worden.

Der Haupt-Amts-Diener Engelbrecht zu Marienwerder ist zum Steueraufseher in Graudenz befördert, und die Amts-Diener-Stelle in Marienwerder dem invaliden Unteroffizier Carl Wilhelm Preuß auf Kündigung übertragen.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität in Königsberg in Pr. im Winterhalbjahr 1838 zu haltenden Vorlesungen, und der öffentliche Anzeiger No. 40.)

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung № 40.

Marienwerder, den 5ten Oktober 1838.

Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahr vom 23. Oktober 1838 an, zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

I. Theologie.

Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften liest Prof. Dr. Sieffert 2 St. priv.

Eine histor.-krit. Einleitung in die Bücher des A. T's. giebt Prof. Dr. v. Lengerke 4 St. priv.

Eine histor.-krit. Einleitung in die Bücher des N. T's. Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv.

Die Weissagungen des Propheten Jesaias wird erklären Prof. Dr. v. Lengerke 6 St. priv.

Die Christologie des A. T's. nebst Erklärung der messianischen Stellen aus den Psalmen u. Propheten giebt Prof. Dr. Rhesa 2 St. öffentlich.

Die drei Evangelien des Matthäus, Markus und Lucas (nach der Rödigerschen Synopsis, Halle 1829.) erläutert Prof. Dr. Lehnert 5 St. priv.

Den Brief Pauli an die Römer erläutert Prof. Dr. Gebser 4 St. priv.

Den ersten Brief Pauli an die Corinthier erklärt den Mitgliedern des lith. Seminars Prof. Dr. Rhesa 2 St. öffentlich.

Die katholischen Briefe erklärt Lic. Dr. Jachmann gratis.

Die Briefe des Apostel Petrus erklärt den Mitgliedern der exegetischen Abtheilung des theol. Seminars Prof. Dr. Sieffert öffentlich.

Den Brief an die Hebräer erklärt Prof. Dr. Lehnert 2 St. öffentlich.

Den Brief des Jakobus Prof. Dr. Sieffert 2 St. öffentlich.

Geschichte der christlichen Religion und Kirche liest Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv.

Christliche Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Lehnert 4 St. priv. vor.

Die christliche Dogmatik trägt Prof. Dr. Lehnert 5 St. priv. vor.

Ein Repetitorium der Dogmatik hält Lic. Dr. Höcker 3 St. gratis.

Digitized by Google

Die christliche Dogmengeschichte lies't Prof. Dr. Sieffert 6 St. priv.

Symbolik der unirten Kirche Lic. Dr. Jachmann gratis.

Die christliche Sittenlehre trägt nach seinem Buche vor Prof. Dr. Kähler 4 St. priv.

Das Leben unsers Herrn Jesus Christus erzählt mit besonderer Bezugnahme auf das Leben Jesu von Strauß Lic. Dr. Höcker gratis.

Uebungen im Catechesiren leitet Prof. Dr. Gebser 2 St. priv.

Die Bücher des Chrysostomus über das Priesterthum wird mit den Mitgliedern der histor. Abtheilung des theol. Seminars durchgehen Prof. Dr. Lehnert öffentlich.

Eine exegetische Gesellschaft leitet Prof. Dr. Gebser 2 St. öffentlich.

Derselbe lehrt Homiletik und leitet homiletische Uebungen 2. St. öffentlich.

Einige schwierige Abschnitte der hebr. Grammatik wird im exegetischen Seminar erklären Prof. Dr. v. Lengerke öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Encyclopädie und Methodologie des Rechts lehrt nach Hugo Prof. Dr. v. Buchholz 4 St. priv.

Juristische Literairgeschichte des 19. Jahrhunderts Derselbe 2 St. öffentl.

Naturrecht trägt Prof. Dr. Reideniz nach seinem Lehrbuche vor 4 St. priv.

Institutionen des Röm. Rechts lehrt nach Mackeldey Prof. Dr. v. Buchholz 6 St. priv.

Dieselben mit Rücksicht auf Makeldey Prof. Dr. Sanio 6 St. priv.

Dieselben mit der Geschichte des Röm. Rechts Prof. Dr. Simson 10 St. priv.

Die Geschichte des Röm. Rechts erzählt Prof. Dr. Sanio 5 St. priv.

Die Antiquitäten des Röm. Priv.-Rechts erläutert Prof. Dr. Backe 4 St öffentlich.

Die Pandekten trägt derselbe nach Mühlenbruch vor 12 St. priv.

Auserwählte Titel der Pandekten interpretirt Prof. Dr. Sanio öffentlich.

Gemeines und Preuß. Kirchenrecht lehrt Prof. Dr. Jakobson 6 St. priv.

Derselbe interpretirt die sogenannten apostolischen Canones und auserlesenen Stellen des Dekrets öffentlich.

Das Eherecht trägt Prof. Dr. Schweikart 2 St. öffentlich vor.

Derselbe lehrt das deutsche Privatrecht in Verbindung mit dem allg. Landrecht und dem Ostpr. Provinzialrechte 6 St. priv.

Digitized by Google

Lehnrecht trägt Prof. Dr. Jakobson 4 St. priv. vor.

Das Allg. Landrecht fährt Prof. Dr. Simson fort in passenden Stunden zu interpretiren öffentlich.

Gemeines deutsches und preußisches Criminalrecht lies't Prof. Dr. Schweikart 6 St. priv.

Den gemeinen und Preuß. Civilprozeß trägt nach der allg. Gerichts-Ordnung für die preuß. Staaten vor Prof. Dr. Jakobson 4 St. priv.

Europäisches Völkerrecht lehrt nach Klüber Prof. Dr. Reidenitz 4 St. öffentlich.

Die exegetischen Uebungen setzt Prof. Dr. Sanio priv. fort.

Ein Repetitorium über die Fundamentallehren des gemeinen Rechts hält Prof. Dr. Simson 2 St. öffentlich.

3. Medizin.

Methodologie des mediz. Studiums trägt Prof. Dr. Sachs im Anfange des Semesters täglich öffentlich vor.

Knochen- und Bänderlehre lies't Dr. Burow 3 St. priv.

Derselbe veranstaltet ein Examinatorium über anatomische Gegenstände in latein. Sprache 2 St. gratis.

Die Lehre von den Eingeweiden und Blutgefäßen trägt Prof. Dr. Rathke 4 St. priv. vor.

Derselbe leitet zootomische Uebungen 4 St. öffentlich.

Anatomische Präparir-Uebungen lehrt Dr. Burdach priv.

Derselbe veranstaltet ein Examinatorium über Anatomie gratis.

Derselbe lehrt Muskel- und Nervenlehre des menschlichen Körpers priv.

Die Kunst, gerichtliche Leichenöffnungen anzustellen, lehrt derselbe gratis.

Phisiologie lehrt Dr. Cruse 5 St. priv.

Derselbe lehrt allg. Therapie 3. St. gratis.

Allgemeine Pathologie lehrt Prof. Dr. Sachs 4 St. priv.

Ueber krampfhafte und Geisteskrankheiten lies't derselbe 6 St. priv.

Arzneimittellehre erläutert Dr. Cruse 4 St priv.

Augenheilkunde lehrt Prof. Dr. Seerig 4 St. öffentlich.

Derselbe erläutert den ersten Theil der Chirurgie priv.

Allgemeine Chirurgie lehrt Dr. Köhler priv.

Derselbe veranstaltet ein Repetitorium der Chirurgie 2 St. gratis.

Chirurg. Anatomie lehrt Dr. Burow 3 St. priv.

Krankheiten der Schwangern und Wöchnerinnen lehrt Prof. Dr. Hain öffentl.

Digitized by Google

Die gesammte Geburtshülfe derselbe 6 St. priv.
Geschichte der Medizin lehrt Prof. Dr. Burdach 4 St. öffentlich.
Derselbe giebt die Lehre von den animalen Funktionen 4 St. priv.
Mediz. Klinik und Poliklinik leitet Prof. Dr. Sachs priv.
Chirurg. Klinik und Poliklinik leitet Prof. Dr. Seerig priv.
Klinik und Poliklinik für Geburtshülfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen leitet Prof. Dr. Hain priv.

4. Philosophie.

Logik und Einleitung in die Philosophie lehrt Dr. Taute 4 St. gratis.
Psychologie lies't Prof. Dr. Rosenkranz 4 St. priv.
Mathematische Psychologie trägt Dr. Taute 4 St. gratis vor.
Derselbe lies't Pädagogik 2 St. gratis.
Pägagogik lehrt Dr. Gregor 4 St. priv.
Metaphysik und Naturphilosophie lies't Dr. Taute 4 St. priv.
Naturrecht Dr. Rupp 2 St. gratis.
Geschichte der Pädagogik derselbe 2 St. gratis.
Geschichte der neuern Philosophie lies't Prof. Dr. Rosenkranz 4 St. öffentlich.

5. Mathematik.

Reine neuere Geometrie lehrt Prof. Dr. Richelot 4 St. priv.
Integralrechnung Prof. Dr. Bessel 4 St. priv.
Anwendung der Differentialrechnung auf die Theorie der Reihen lehrt Prof. Dr. Jakobi 3 St. priv.
Anfangsgründe der Astronomie fährt zu lehren fort Prof. Dr. Bessel 4 St. öffentlich.
Einleitung in die Analysis giebt Prof. Dr. Richelot 4 St. priv.
Die Theorie der Oberflächen zweiter Ordnung lehrt Prof. Dr. Jakobi 3 St. priv.
Derselbe leitet die mathem. Uebungen des mathematisch-physikalischen Seminars öffentlich.
Analytische und geometrische Uebungen veranstaltet Prof. Dr. Richelot 2 St. öffentlich.

Digitized by Google

6. Naturwissenschaften.

Naturgeschichte der Wirbelthiere lehrt Prof. Dr. Rathke 5. St. priv.
Spezielle Botanik Prof. Dr. Meyer 3 St. priv.
Derselbe lies't über cryptogamische Pflanzen 2 St. öffentlich.
Die botanische Abtheilung des naturwissenschaftlichen Seminars leitet eben Derselbe 2 St. öffentlich.
Ueber die vorweltlichen Thiere lies't Dr. Grube 1 St. gratis.
Derselbe trägt vergleichende Anatomie vor 2 St. priv.
Phytochemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentlich.
Experimentalchemie derselbe nach seinem Handbuch der Chemie 6 St. priv.
Derselbe lehrt analytische Chemie 2 St. priv.
Ueber den ersten Theil der theoretischen Physik lies't Prof. Dr. Neumann 4 St. priv.
Die Lehre vom Galvanismus giebt Prof. Dr. Moser 2 St. öffentlich.
Ueber einige auserwählte Capitel der mathem. Physik fährt zu lesen fort Prof. Dr. Neumann 2 St. öffentlich.
Experimentalphysik lehrt Prof. Dr. Moser 4 St. priv.
Derselbe leitet die Uebungen im naturhistorischen Seminar öffentlich.
Chemische Uebungen im naturhistorischen Seminar leitet Prof. Dr. Dulk 1 St. öffentlich.
Die Uebungen im mathem.-physikal. Seminar leitet Prof. Dr. Neumann 1 St. öffentlich.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Technologie lehrt Prof. Dr. Hagen I. 4 St. öffentlich.
Derselbe lies't Staatslehre 4 St. priv.
Finanzkunde Ebenderselbe 2 St. priv.
Volkswirthschaft lies't Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.
Ein Cameral-Repetitorium veranstaltet Prof. Dr. Hagen I.

8. Historische Wissenschaften.

Allgemeine Geschichte der Cultur lehrt Prof. Dr. Drumann 4 St. priv.
Griechische Geschichte erzählt derselbe 4 St. öffentlich.
Die Geschichte des Mittelalters lehrt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.

Digitized by Google

Die Geschichte der Deutschen im Mittelalter Prof. Dr. Voigt 4 St. priv.

Geschichte der neuern Zeit vom Anfange des XVI. Jahrh. lies't Ebenderselbe 4 St. öffentlich.

Geschichte Deutschlands von Carl dem Großen bis zum westphälischen Frieden Dr. Gervais 4 St. gratis.

Neuere Literaturgeschichte setzt fort Prof. Dr. Schubert 1. St. öffentl.

Geschichte der deutschen Literatur von 1748 bis 1832 lies't Prof. Dr. Lukas öffentlich.

Geschichte der deutschen Literatur von 1770 bis 1830 Dr. Rupp gratis.

Geschichte der Geographie und der geographischen Entdeckungen in Verbindung mit den wichtigsten Momenten aus der Geschichte der Schifffahrt und Colonien und des Handels von den ältesten Zeiten bis auf die neueste Zeit lies't Dr. Merleker gratis.

Die Archäologie der Hebräer lies't Dr. Schulz 4. St. priv.

Uebungen des historischen Seminars veranstaltet Prof. Dr. Schubert 2 St. öffentlich.

9. Philologie und neuere Sprachkunde.

a) Klassische Philologie, griechische und lateinische Literatur.

Classische Mythologie lehrt Prof. Dr. Lobeck 4 St. priv.

Des Terentius Andria und das Plautus Amphitruo erklärt derselbe 2 St. öffentlich.

Prof. Dr. Lehrs wird im philolog. Seminar die Antigone des Sophokles erklären 2 St. öffentlich.

Des Sophokles Oedip. colon. erklärt Dr. Zander gratis.

Im philologischen Seminare leitet Prof. Dr. Lobeck die Uebungen der Mitglieder und setzt die Lehre von den Affektionen der griechischen Sprache fort 2 St. öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Prof. Dr. v. Bohlen wird nach seiner Rückkehr seine Vorlesungen ankündigen.

Grammatik der hebr. Sprache und Erklärung der Bücher Samuelis giebt Dr. Schulz 4 St. priv.

Derselbe lehrt die Grammatik der arrab. Sprache und erklärt Joh. Humberts „Arabicu Crestomathia facilior. Paris 1835. 2 St. gratis.

Digitized by Google

Anfangsgründe des Sanscrit nach Fr. Bopp's krit. Grammatik der Sanscrita Sprache und Erklärung des „Nalus", herausgegeben von Fr. Bopp giebt derselbe 2 St. gratis.

c) Neue abendländische Sprachen.

Lyrische Gedichte der sogenannten Minnesänger erläutert Dr. Zander 1 St. gratis.

Göthes westöstlichen Divan erklärt Dr. Schultz 2 St. gratis.

Die Französische Grammatik wird Herbst durchgehen 2 St. priv.

Die Geschichte der französischen Literatur vom XVI. Jahrh. bis 1789 trägt vor Herbst 2 St. priv.

Die Tragödie des Silvio Pellico „Franziska da Rimini" in Verbindung mit Sprachübungen erklärt Sprachlehrer Desgeorgis priv.

Derselbe erklärt Lamartine „Voyage en Orient" in Verbindung mit Sprachübungen gratis.

Des Thomas Moore „Lalla Rookh" erklärt Herbst 2 St. gratis.

Derselbe Victor Hugo's „Hernani" 2 St. gratis.

Derselbe Guarinis Schäferdrama „il pastor fido" 2 St. gratis.

Im Spanischen wird derselbe mit den Anfängern die Grammatik durchgehen und nachher Cervantes Novela „la fuerza de la sangre" lesen 2 St. gratis.

10. Schöne und gymnastische Künste.

Ueber die Römische, Genuesische und Neapolitanische Malerschule lies't Prof. Dr. Hagen II. 2 St. öffentlich.

Derselbe erklärt die Grundsätze der alten Baukunst 2. St. öffentlich.

Ueber das Drama und die Bühnen in Deutschland lies't Dr. Gervais 2 St.

Die Kupferstecherkunst lehrt Kupferstecher Lehmann.

Die Zeichnen- und Malerkunst Zeichnenlehrer Wientz.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. v. Lengerke; die des N. T's. Prof. Dr. Sieffert; die historische Abtheilung Prof. Dr. Lehnert; das homiletische Prof. Dr. Gebser. b) Litthauisches: unter Leitung des Prof. Dr. Rhesa. c) Pol-

Digitized by Google

nisches: unter Leitung des Dr. Gregor. d) Philologisches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. e) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. f) Mathematisch-Physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Jakobi und Dr. Neumann. g) Naturwissentschaftliches: Direktor ist Prof. Dr. Rathke, welcher die zoologische Abtheilung leitet, Prof. Dr. Meyer leitet die botanische, Prof. Dr. Dulk die chemische, und Prof. Dr. Moser die physikalische Abtheilung.

2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Sachs. b) Chirurgisches Klinikum: Direktor Prof. Dr. Seerig. c) das geburtshilfliche Klinikum: Direktor Prof. Dr. Hayn.

3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.

4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2 — 4 geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal; die akademische Handbibliothek zweimal von 12 — 1.

5) Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Bessel.

6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.

7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Meyer.

8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen II.

11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Derselbe.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 40. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 5ten October 1838.

Die Verwaltung der Fähranstalt zu Kurzebrak und die damit verbundene Einnahme des Fährgeldes vereinigt mit der Chausseegeld-Einnahme auf der halben Meile von Kurzebrak bis Marienwerder, soll vom 1sten Januar 1839 bis ultim. Dezember ej. a. anderweit verpachtet werden.

Zur Abgabe der Pachtgebote ist auf den 3ten November c. Morgens um 10 Uhr ein Termin im Local des Königl. Haupt-Steuer-Amts hieselbst angesetzt worden, zu welchem das hierauf reflectirende Publikum hiermit vorgeladen wird.

Die Pachtbedingungen befinden sich in der hiesigen Registratur des Haupt-Steuer-Amts zur Einsicht ausgelegt.

Auf Nachgebote können keine Rücksicht genommen werden.

Marienwerder, den 24sten September 1838.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Höherer Bestimmung zufolge, ist zur anderweiten Austhuung der Salzausfuhr von Graudenz nach Strasburg an den Mindestfordernden, und zwar für den Zeitraum vom 1sten Januar 1839 bis ult. Dezember 1841 Termin auf den 23sten October 1838 im Geschäftslokal des Königl. Zollamts Strasburg I. Ordnung angesetzt. Die Kontraktsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, sind auch außerdem bei uns zu erfragen.

Thorn, den 13ten September 1838.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

In Folge Verfügung der Königl. Regierung vom 20sten September c. soll für die in Osche stationirten berittenen Gensdarmen die Lieferung der Fourage mit circa

68 1/2 Scheffel Haafer,
16 1/2 Cent. Heu und
2 Schock 26 Bund Stroh

Digitized by Google

vom 1sten Januar 1839 ab, auf 1 Jahr im Wege der Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden. Zu dem Behufe habe ich einen Termin auf den 16ten October c. Nachmittags 2 Uhr in dem hiesigen Amtslokale anberaumt, zu welchem ich Lieferungslustige mit dem Bemerken einlade, daß der Mindestfordernde den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Schwetz, den 28sten September 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

In den Schlägen des Forstbelaufs Cronerfier der Königl. Zippnowschen Forst, sollen 250 Stück extra starke und ordinair starke kiefern Bauhölzer meistbietend verkauft werden.

Hiezu ist ein Termin in dem Königlichen Forsthause zu Zippnow bei Dt.-Crone den 11ten October d. J. anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß im Termine 200 Rthlr. zur Sicherheit des Meistgebots baar gezahlt werden.

Schlochau, den 16ten September 1838. Der Forstmeister.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung, sind fürs Königl. Forstrevier Gorzno in den Monaten October, November und Dezember 1838 folgende Termine angesetzt.

	Im Belauf	pro Octbr.	pro Novbr.	pro Dcbr.	Versammlungsorte
1	Gorzno	8	3	1	im Forsthause Gorzno um 9 Uhr Morgens,
2	Klonowo	9	7	5	im Kruge zu Węgornia do.
3	Buczkowo	12	10	8	im Schlage am Czarni-Brinsker-See do.
4	Traczysk	16	14	12	im Forsthause Traczysk do.
5	Neuhoff	17	17	15	im Kruge zu Węgornia do.
6	Brinsk	20	21	19	am rothen Kreuz auf der Straße von Gorzno nach Brinsk um 9 Uhr Morgens,
7	Kielpin	26	23	21	im Schlage auf der Straße von Lautenburg nach Löbau Nachmittags 1 Uhr,
8	Kostkowo	27	24	22	im Forsthause Kostkowo Morgens 9 Uhr.

Ruda, den 12ten September 1838. Der Königl. Oberförster.

Digitized by Google

Holzverkaufstermine im Königl. Forstrevier Jammi für die Monate October, November und Dezember 1838.

No.	Belf. worin der Verkauf stattfindet	in den Monaten Octbr.	Novbr.	Decbr.	Versammlungsort
1	Boggusch	17. Vorm.	6.	4.	Forstetablissement Boggusch
2	Ruden	17. Nachm. 2 Uhr	13.	7. 21.	do. Ruden
3	Dianenberg	19. Vorm.	9.	12.	do. Dianenberg
4	Doßoczin	(19.	16.	11.	) Im Doßoczíner Schlage Jagen Nr.
5	Wolz	(Nachm 3 Uhr			) 39.
6	Jammi	16. Vorm.	7. Vorm.	5. Vorm.	Forstetablissement Jammi
7	Schönbrück	16. Nachm.	7. Nachm.	5. Nachm.	Gappa : Krug
8	Einöde	25.	27. Mittag	14. 12 Uhr	Pastwisker : Krug
9	Weisheide	) 26.	28.	15.	) Hannowo : Krug.
10	Rudnik	) Vor	mittag	10 Uhr	)

— Die vorstehende Termine sind vorzugsweise nur zum Bau- und Nutzholz-Verkauf nach dem Meistgebot gegen gleich baare Bezahlung bestimmt; in den Forstbeläufen Wolz, Jammi, Einöde, Weisheide und Rudnik werden jedoch auch aufgearbeitete Brennhölzer, so weit die Vorräthe reichen in diesen Terminen verkauft. Jammi, den 10ten September 1838.

Der Königliche Oberförster.

Zur Verpachtung der Versteingräbereinutzung in den Beläufen Wodziwodda, Kelpinerbrück, Barlogi und Einsidelei für den Zeitraum vom 1sten Januar 1839 bis dahin 1840, stehet ein Termin dahier auf den 5ten November c. im Geschäftszimmer an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Verpachtung zu Grunde liegenden Bedingungen von

Digitized by Google

heute an dahier eingesehen werden können, und das gethane Bestgebot sofort im Termine praenumerando baar bezahlt werden muß.

Wodziwodda, den 18ten September 1838.

Königliche Preußische Oberförsterei.

Holzverkaufstage im Königl. Forstrevier Vandsburg einschließl. Camin für die Monate October, November, Dezember 1838.

Beläufe	Octbr.	Novbr.	Dcbr.	Zusammenkunft
Klein-Lutau	an jed.	Sonna	bend	9 Uhr Morg. Oberförsteretabl. Kl.-Lutau
Wilhelmsbruch				2 ; Nachm. Forstetabl. Wilhelmsbruch
Cottesheim				11 ; Morg. an der Wildschockbrücke
Szikorst	30.	27.	18.	10 ; ; im Schlage
Schwiede	5.	2.	7.	11 ; ; desgl.
Suchoroncz	3.	7.	5.	1 ; Nachm. im Kruge zu Suchoroncz
Rogalin	12.	9.	14.	11 ; Vorm. im Dorfe Rogalin
Sittno	26.	30.	21.	11 ; ; im Schlage auf der Straße von Jastremke nach Sittno,
Vandsburg	17.	21.	19.	1 ; Nachm. in der Tobolke
Neuhoff	jeden	Mitt-	woch	10 ; Vorm. am Knüppeldamm,

Forsthaus Klein-Lutau, den 24sten September 1838.

Der Oberförster.

Oeffentliches Aufgebot.

Bei der unterzeichneten Regierung ist im Betreff folgender Ortschaften:

	Orts	Kreises	Namen des Spezial-Kommissarius, welcher die Auseinandersetzung bearbeitet
1	Döringsdorff	Conitz	Oekonomiekommissarius Märtins in Schlochau
2	Falkenwalde	Schlochau	
3	Plesnow	Flatow	
4	Reetz	Conitz	
5	Slappy	do.	
6	Gwizdzin	Löbau	Oekonomiekommissarius Puffaldt in Strasburg
7	Malken	Strasburg	
8	Mrozno	Löbau	
9	Niezywiene	Strasburg	
10	Rywaldzik	do.	
11	Groß-Tillitz	Löbau	

Digitized by Google

Nro.	Ortes	Kreises	Namen des Spezial-Kommissarius, welcher die Auseinandersetzung bearbeitet
12	Stadt Cammin	Flatow	Oekonomiekommissarius Schwonder in Flatow
13	Winkau	do.	
14	Eichfier	Dt.-Crone	Sommerfeld in Mk.-Friedland
15	Zaleſie	Conitz	Zech in Marienwerder

die Gemeinheitsaufhebung, in

16	Schlagenthin	Conitz	Märtins in Schlochau

die Gemeinheitsaufhebung und Theilung der gemeinschaftlichen Hütungsterrains, in

17	Lichtfelde, Gutsantheils A.	Stuhm	Regierungsrath Podlasly in Marienwerder

die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, in Betreff des Cornelius Schefflerschen Grundstücks, in

18	Wlewsk	Strasburg	Puffald in Strasburg

die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Gemeinheitsaufhebung, und in

19	Dobbrin	Flatow	Schwonder in Flatow

die Abfindung der bäuerlichen Wirthe für ihr Weiderecht in der gutsherrlichen Forst anhängig geworden. Den bei dem diesfälligen Verfahren etwa nicht zugezogenen Interessenten wird dies mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 12ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr entweder hier bei der unterzeichneten Regierung oder bei dem bei der Sache genannten Kommissarius ihr Interesse zur Sache anzuzeigen, und der Vorlegung des Separationsplans, des Auseinandersetzungsrezesses, so wie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, wider sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Marienwerder, den 26sten September 1838.

Königliche Regierung. II. Abtheilung des Innern.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Die, den Erben des Amtsraths Ehregott Ludwig Hanisch und dessen Ehefrau Marie Elisabeth geb. Wolff zuständige Erbpachtsgerechtigkeit auf die,

Digitized by Google

im Kreise Graudenz gelegenen Bialochowoschen Güter Nr. 1. nämlich: Groß- und Klein-Bialochowo, Malinkowo, Sappat, die Pustkowie, Przirzawo, den Ossakrug, genannt Kuobloch, das Dorf Voßwinkel und den Wald — von denen das Obereigenthum in dem Hypothekenbuche als Rittergut eingetragen ist — zufolge der, nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 31,661 Rthlr. 4 sgr. 11 pf. abgeschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine den 14ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hierbei wird bemerkt, daß die früher eingeleitete freiwillige Subhastation auf Instanz eines Gläubigers, in eine nothwendige verwandelt worden und daß bereits früher eine Taxe aufgenommen ist, wozu der Termin den Gläubigern deshalb nicht bekannt gemacht worden, weil die Subhastation damals eine freiwillige war.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das Rittergut Hansguth Nr. 16. (früher Nr. 56) im Graudenzer Kreise, abgeschätzt auf 7276 Rthlr. 20 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten Dezember d. J. um 11 Uhr Vormittags an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Der im Conitzer Kreise belegene, landschaftlich auf 200 Rthlr. — Zweihundert Thaler — abgeschätzte freie Allodial-Rittergutsantheil Szewno Nr. 158. Littr. B., ist Behufs Auseinandersetzung der Erben des eingetragenen Besitzers Hauptmanns Anton v. Czarnolenski zur nothwendigen Subhastation gestellt worden und steht der peremtorische Lizitationstermin am 9ten Januar 1839 Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Schreiner auf dem Oberlandesgerichtsgebäude an. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können am jeden Vormittage in unserer Registratur eingesehen werden.

Da der Besitztitel für die Erben des Anton v. Czarnolenski nicht berichtigt ist, so werden zugleich alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich spätestens in diesem Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Digitized by Google

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Realintereſſenten:

a) der Peter v. Czarnolenski, Sohn des am 2ten Januar 1817 verſtorbenen Jägermeiſters Albrecht v. Czarnolenski,

b) die Erben des im Königreiche Polen verſtorbenen polniſchen Obriſten Ignatz v. Czarnolenski,

c) der Hieronimus Michael v. Kaniewski reſp. deſſen Erben, in ihrer Qualität als Erben des eingetragenen Beſitzers, reſp. als Ceſſionarien der Erben und als eingetragene Gläubiger und reſp. als deren Ceſſionarien, werden zu demſelben Termine hierdurch vorgeladen.

Marienwerder, den 8ten September 1838.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem verſtorbenen Ziegelmeiſter Anton Walter gehörige, in der gerechten Straße Neuſtadt Nr. 108. belegene Wohnhaus nebſt Hofraum und halben Seitengebäude, abgeſchätzt auf 1391 Rthlr. 7 ſgr. 6 pf., ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation in termino den 11ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle verkauft werden. Bedingungen, Taxe und Hypothekenſchein können in der Regiſtratur eingeſehen werden. Zugleich wird die Chriſtine Walter, verehel. Czerewalew zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame vorgeladen.

Thorn, den 30ſten Auguſt 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den David Ziebarthſchen Eheleuten gehörige Bauergrundſtück Jungen Nr. 18. von 1 Hufe 29 Morgen 257 □Ruthen culm., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 960 Rthlr. 9 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll in termino den 5ten Januar 1839 vor dem Herrn Kreis-Juſtizrath Schwark an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Schwetz, den 16ten September 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieſelbſt sub Nro. 43. in der Herrenſtraße belegene, den Gebrüdern Ignatz Adalbert und Johann Zakowski, ſo wie dem Schneidermeiſter Franken-

Digitized by Google

berg gehörige, gerichtlich auf 1932 Rthlr. 3 pf. gewürdigte Grundstück, wozu eine Eilf und Sechs Haus-Schwatten, so wie ein ganzer Antheil an der Städtischen- und Amts-Brau- und Brennerei-Sozietät gehören, soll auf den Antrag eines Miteigenthümers zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe in termino den 3ten November Vormittags 10 Uhr vor der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden sämmtliche unbekannte Realprätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Graudenz, den 10ten Juli 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die in der Stadt Lautenburg belegenen, zur Färber Hoffschen Liquidationsmasse gehörenden Grundstücke, als:

1)	Haus Nr. 195. nebst Färberei auf 2 Plätzen abgeschätzt auf	743	Rthlr.	10 sgr.
2)	Scheune Nr. 190.	18	"	20 "
3)	Garten 71.	6	"	— "
4)	Garten Freta 199.	6	"	— "
5)	Garten Chmielniki 52.	12	"	— "
6)	Garten Amtsgrund Nr. 2. b.	3	"	— "
7)	Garten Borrek	4	"	— "

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3ten Januar 1839 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst in der Schuhmacherstraße Nr. 52. belegene, dem Schuhmacher Buchholz zugehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 139 Rthlr. 10 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten November a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Conitz, den 8ten Juni 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 40.

Marienwerder, den 5ten October 1838.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das in der Stadt Schlochau und resp. deren Feldmark sub Nro. 51. belegene Bürgergrundstück, bestehend aus den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, drei Morgen Halberbeland, einer halben Damerauer Hufe, einer Wiese, in der Müggenburg und einer dergleichen Kleeberg genannt, sowie einer Scheune und zwei Antheilen am Büschchen, Bürger- und Voigts-See, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 604 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll in termino den 12ten November d. J. an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege des nothwendigen Verkaufs subhastirt werden.

Da das Hypothekenwesen des in Rede stehenden Grundstücks noch nicht regulirt ist, so werden gleichzeitig alle und jede ihrem Aufenthalte nach, oder sonst unbekannten Realprätendenten von den Erstern namentlich die Franz Feyerschen Erben aufgefordert, sich in dem oben angesetzten Termine spätestens mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie mit solchen präkludirt und ihnen deswegen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Schlochau, den 22sten Juli 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuenburg.

Das Hufenguth des Oeconomie-Commissarius Zimmermann, Neuenburg Nr. 31. bis 33., nach landschaftlichen Prinzipien auf 2575 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. abgeschätzt, ist zur Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf den 15ten Dezember c. vor dem Oberlandesgerichts-Referendarius Herrn Eck hieselbst angesetzt worden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Neuenburg, den 23sten Juli 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das der Wittwe Buchholz gehörige, in Weide belegene, aus Wohnhaus und Stall, 1½ Morgen culm. Ackerland und 1½ Morgen Wiesen bestehende Grundstück, welches zufolge der, nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 394 Rthlr. 28 sgr. abgeschätzt ist, soll in termino den 6ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Neuenburg, den 26sten Juni 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Schuhmacher Friedrich Kriegerschen Eheleuten gehörige, in Bischofswerder belegene Kleinbürgerhaus Nro. 17. des Hypothekenbuchs 166 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt, soll in termino den 4ten Januar k. Vorm. 11 Uhr in Bischofswerder subhastirt werden.

Dt.-Eylau, den 23sten September 1838.

Königliches Stadtgericht Dt.-Eylau und Bischofswerder.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das dem Gutsbesitzer Rehbein gehörige, am Pilowflusse im Dt.-Cronescheu Kreise, zwischen den Dörfern Freudenfier und Stabitz belegene, im Hypothekenbuche der Mühlen sub Nro. 2. verzeichnete Mühlen- und Landgut Hoppenmühle, abgeschätzt auf 5357 Rthlr. 12 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Mühlengute Hoppenmühle selbst subhastirt werden. Dt.-Crone, den 3ten Mai 1838.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohnhaus, Stall, Scheune und 18 Morgen 17 □Ruthen bestehende Besitzung des Einsaßen Heinrich Kliewer zu Rosenkranz Nr. 1., abgeschätzt auf 1851 Rthlr. 14 sgr. 8 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 13ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der auf den 14ten Dezember d. J. anberaumte Termin zur Lizitation der im Stuhmschen Kreise gelegenen Waplitzschen Güter fällt aus, da die Subhastation gedachter Güter aufgehoben ist.

Marienwerder, den 21sten September 1838.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Digitized by Google

Es soll der Bedarf an Erleuchtungsmaterialien für die hiesige Garnison-Verwaltung mit Einschluß des Königl. allgemeinen Garnison-Lazareths für das Jahr 1839 bestehend in

6230 Pfund raffinirtes Rüböl und
4275 : Lichte

an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu der Lizitationstermin auf Dienstag, den 23sten October c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Geschäftslokal der unterzeichneten Verwaltung anberaumt worden, woselbst auch die Bedingungen einzusehen sind, und hat der Uebernehmer im Termine eine Kaution von 100 Rthlr. zu deponiren.

Thorn, den 29sten September 1838.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Der Mühlenbesitzer Joseph Olkiewitz zu Leibitsch beabsichtiget in seiner Wassermühle daselbst, ohne Veränderung des Fachbaums, einen Grützgang anzulegen.

In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten October 1810 werden alle diejenigen, welche durch die Anlegung des Grützganges eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Erscheinung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern angerechnet, ihre diesfällig gesetzlich begründete Einwendungen bei mir anzubringen.

Thorn, den 10ten September 1838. Der Landrath.

Der Domainen-Pächter Herr Lieutenant Wundsch beabsichtiget in dem Brau- und Brandhause auf dem Königl. Vorwerke Lippinken zum Betriebe der Brennerei daselbst, einen Dampf-Cylinder nach Vorschrift der hohen Ministerial-Instruktion Berlin, vom 13ten October 1831 aufzustellen.

In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1sten Januar 1831, Gesetzsammlung pro 1831 pag. 243, wird das Vorhaben dieser neuen Anlage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jeder der dagegen privatrechtliche Einwendungen geltend zu machen im Stande ist aufgefordert, solche innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist dem unterzeichneten Landrathe in beweisender Form nachzuweisen.

Culm, den 24sten September 1838. Der Landrath.

Der Besitzer Stephan v. Kossidowski in Klonia im Amte Friedrichsbruch beabsichtigt auf dem Braafluße eine Mahl- und Schneidemühle unterschläglich

Digitized by Google

anzubringen, was mit Bezug auf §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten October 1810 hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jeder, der durch die Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist seinen Widerspruch entweder bei dem Landraths-Amte, oder bei dem Bauherrn einzulegen hat.

Conitz, den 16ten September 1838.

Königlich Preußisches Landraths-Amt.

Der Rittergutsbesitzer Lesse auf Zwangsbruch beabsichtigt in dem daselbst errichteten Brennereigebäude die Aufstellung eines Dampfentwicklers.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 6ten Mai 1838 §. 16. — Gesetzsammlung pro 1838 pag. 267 — werden alle diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten beeinträchtigt glauben, hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Einwendungen binnen 4wöchentlicher präclusivischer Frist hier anzumelden und resp. zu begründen.

Conitz, den 14ten September 1838.

Königlich Preußisches Landraths-Amt.

Der Eigenthümer Carl Busch zu Thornisch Papau beabsichtigt auf seinem daselbst belegenen, von dem Einsaßen Christian Stuckart acquirirten Grundstück eine Bockwindmühle zu erbauen, und es werden daher alle diejenigen, welche etwa rechtliche Einwendungen dagegen erheben können, in Folge § 6. des Edikts vom 26sten October 1810 zur Anmeldung derselben in der gesetzlichen Frist von 8 Wochen hierdurch aufgefordert.

Thorn, den 8ten September 1838. Der Magistrat.

Besonders vortheilhafte Einkäufe in Schlesien veranlassen mich einem geehrten Publikum alle Sorten schlesische Leinenwaaren, so wie alle in dieses Fach passende Artikel zu besonders billigen Preisen zu empfehlen, und bitte um zahlreichen Besuch.

Marienwerder, den 26sten September 1838. N. H. Friedländer.

Berichtigung.

Oeffentlicher Anzeiger des Amtsblats Nr. 37. bei der Bekanntmachung des Königl. Oberförsters zu Gruenfelde, Seite 286. Zeile 4. von oben, ist statt: A. der Verkauf der Bau- und Nutzhölzer, zu lesen: „A. Der Bau- und Nutzhölzer."

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 41. Marienwerder, den 12en Oktober **1838.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Es sind in Folge der im Amtsblatt Nro. 15. erlassenen Aufforderung vom 10ten April c. ferner an Unterstützungs-Beiträgen für die in diesem Jahre durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Oder-Niederungen eingegangen: 38) durch die Kreis-Kasse zu Dt.-Crone: die von dem Magistrat daselbst gesammelten Beiträge mit 5 Rthlr. 1 sgr. 6 pf. 39) durch die Kreis-Kasse zu Flatow: a, von dem Magistrat zu Flatow durch Sammlung 2 Rthlr. 7 sgr. 6 pf.; b, von dem Magistrat zu Vandsburg desgleichen 3 Rthlr. 27 sgr. 40) durch die Kreis-Kasse zu Graudenz: die von der Dorfschaft Neudorf aufgebrachten Beiträge mit 1 Rthlr. 14 sgr. 41) durch die Kreis-Kasse zu Schwetz: von der Dorfschaft Komrau 4 Rthlr. 8 sgr. 42) durch die Kreis-Kasse zu Stuhm: a, von der Dorfschaft Rudnerweide 22 Rthlr. 10 sgr.; b, von der Dorfschaft Klein-Schardau 17 Rthlr. 23 sgr.; c, von der Dorfschaft Groß-Schardau 5 Rthlr. 20 sgr.; d, von der Dorfschaft Montauerweide 12 Rthlr. 12 sgr.; e, von der Dorfschaft Zwanzigerweide 5 Rthlr.; f, von der Dorfschaft Tragheimerweide 14 Rthlr. 5 sgr.; g, von der Dorfschaft Schweinegrube 9 Rthlr. 20 sgr.; h, von dem Gastwirth Holzrichter zu Rehhof 3 Rthlr. 43) durch den Schulzen Bahlau in Ziegellack: a, von dem Herrn Gutsbesitzer Flindt in Sechsseelen 1 Rthlr.; b, von der Dorfschaft Ziegellack 5 Rthlr. 1 sgr. 6 pf. 44) von dem Herrn W. in Marienwerder 15 sgr. 45) von dem Brennerei-Verwalter Klabunde zu Klein-Kensau, Kreises Conitz, durch Sammlung 1 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. 46) von dem Magistrat zu Stuhm, durch Sammlung 5 Rthlr. 18 sgr. 6 pf. 47) durch den Herrn Landrath Grafen v. Rittberg zu Marienwerder: a, von dem Herrn Amtsrath Kries zu Ostrowitt 6 Rthlr.; b, von den Einsaaßen und Käthnern des adelichen Dorfs Rundewiese 3 Rthlr.; c, von den Einsaaßen zu adelich Rauden 1 Rthlr. 18 sgr.; d, von den Einsaaßen der Dorfschaft adelich Liebenau 4 Rthlr.; e, von den Einsaaßen zu Groß-Paradies 8 sgr.; f, von dem Herrn Wirthschafter Wache zu Paulsdorf 10 sgr.; g, von den Bewohnern zu Marienfelde 1 Rthlr. 20 sgr. 2 pf.; h, von dem Dominio Alt-Jahn 1 Rthlr.

Ausgegeben in Marienwerder den 13ten Oktober 1838.

Digitized by Google

Ueberhaupt sind bis jetzt 1121 Rthlr. 13. sgr. 11 pf. incl. 5 Rthlr. Gold eingegangen und davon

1) an den Hilfsverein zu Glogau 560 Rthlr. 11 sgr. 7 pf. incl. 5 Rthlr. Gold, und

2) an den Hilfsverein zu Writzen 561 Rthlr. 2 sgr. 4 pf.

abgeführt, so daß nunmehr die eingesandten milden Beiträge vollständig abgeliefert worden.

Da die Sammlung für den bezeichneten Zweck im hiesigen Departement nunmehr als geschlossen betrachtet werden darf, so fühlen wir uns verpflichtet, den edlen Gebern nochmals unsern herzlichsten Dank für die Bereitwilligkeit zu sagen, mit welcher Sie ihren leidenden Mitbrüdern Beistand geleistet haben, zumal in einem Jahre, wo die Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks so vielfach mit eigner Noth zu kämpfen hatten.

Marienwerder, den 4ten Oktober 1838.

Der Regierungs-Präsident v. Nordenflycht. Der Land-Rent-Meister Donath.

Wir bringen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eichungs-Aemter zu Conitz, Graudenz, Culm, Thorn und hieselbst mit einer von uns festgesetzten Gebühren-Taxe zur Erhebung der Eichungs-Gebühren versehen, und dieselben von uns angewiesen worden sind, jene Taxen in ihrem Geschäfts-Lokale auszuhängen. Es bleibt daher Jedem, der Eichungs-Gebühren zu berichtigen hat, überlassen, davon Einsicht zu nehmen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Eichungs-Aemter verpflichtet sind, über jede von ihnen bewirkte Eichung ein Recognitions-Attest zu ertheilen und daß die Besitzer geeichter Gewichte wohl thun, die Atteste aufzubewahren, um vorkommendenfalls den Nachweis der geschehenen Eichung führen zu können.

Marienwerder, den 25sten August 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse auf den 5ten Dezember c. angesetzte Jahrmarkt zu Löbau wird an diesem Tage nicht stattfinden, sondern am 5ten November a. c., 8 Tage vorher aber der Leinwands-Markt und Freitag vorher der Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.

Marienwerder, den 29sten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 41. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 12ten October 1838.

Zum Bedarf der hiesigen Zwangsanstalten pro 1839 sollen im Wege der Lizitation nachstehende Gegenstände als:

700 Stein Flachs, 80 Schock Roggen-Richtstroh, 40 Cent. raffi. Rüböl, 30 Cent. raffi. Dötteröl, 8 Cent. Lichte, 60 Stein grüne Seife, 6500 Pfd. Schweineschmalz, 540 Scheffel weiße Erbsen, 130 Scheffel graue Erbsen, 320 Scheffel Gerstengrütze, 100 Scheffel Gerstengraupe, 460 Scheffel Roggenmehl, 800 Pfd. Schweinefleisch und 6000 Pfd. Rindfleisch angekauft, ebenso die Lieferung des Brodbedarfs für die Haftlinge pro 1839 auf demselben Wege beschafft werden.

Der Bietungstermin hiezu ist auf den 30sten October c. Nachmittags 3 Uhr in unserm Geschäftszimmer angesetzt, wozu Lieferungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitationsbedingungen bei uns täglich eingesehen werden können und der Zuschlag von der Königl. Regierung in Marienwerder, die sich die Auswahl unter den drei Mindestfordernden ausdrücklich vorbehalten hat, abhängig ist. Auf Forderungen und Gebote nach Ablauf des Termins wird übrigens keine Rücksicht genommen werden.

Graudenz, den 19ten September 1838.

Die Direction der Zwangsanstalten.

Die Nutzung der kleinen Jagd auf den Feldmarken Deutsch-Eeckzin, Abrau, Schlagentin, Lichnau, Osterwick, Frankenhagen, Petztin und Granau Amts Tuchel läuft mit Ende Dezember c. ab, und soll bis dahin 1841 wieder verpachtet werden. Der Lizitationstermin ist auf den 20sten October c. hier anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden, und sind die Pachtbedingungen hier stets einzusehen.

Der Zuschlag ist der Königl. hohen Regierung vorbehalten.

Schwiedt, den 20sten September 1838.

Der Königliche Oberförster.

Die Kienstubbennutzung zu den Theerschwelereien in den Königlichen Forstbelaufen Waldhaus, Wolfsgrund und Birkwald, welche an die Einsaßen

zu Ostrowo, Krumstadt, Gr.-Budzisko und Neu-Sammin bis Ende Dezember 1838 verpachtet ist, soll fernerweit in Zeitpacht ausgethan werden.

Es ist hiezu ein Lizitationstermin auf den 20sten October c. hier angesetzt, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden, und sind die Pachtbedingungen hier stets einzusehen.

Der Zuschlag an den Bestbietenden ist von der Genehmigung der Königl. hohen Regierung zu Marienwerder abhängig.

Schwiedt, den 20sten September 1838.

Der Königliche Oberförster.

Die Nutzung von 1/2 Morgen Gartenland und 10 Morgen Acker im Belauf Szumionce soll fernerweit auf 3 Jahre vom 1sten Januar 1839 bis 1842 verpachtet werden.

Es ist hiezu ein Lizitationstermin auf den 20sten October c. hier angesetzt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen hier stets einzusehen sind, und der Zuschlag von der Königl. hohen Regierung abhängig ist.

Schwiedt, den 29sten September 1838.

Der Königliche Oberförster.

In dem Königl. Forstrevire Rehhoff sind für die Monate: October, November und Dezember c. folgende Holzverkaufstermine bestimmt, als:

	in dem Belaufe	pro Octbr.	pro Novbr.	pro Dcbr.	Versammlungsort
1	Gunten und				
2	Halbersdorf	16.	15.	13.	Vorm. 11 Uhr in Schornsteinmühle
3	Honigfeld	"	"	14.	Vorm. 10 U. beim Waldwart in Honigfeld
4	Weißhoff)	30.	13.29.	12.28.	Nachm. 2 Uhr im Kruge zu Budczin
5	Rehhoff)				Vorm. 9 U. in der Hakenbude zu Rehhoff
6	Carlsthal	22.	5.19.	3.17.	Vorm. 10 Uhr in Hammerkrug
7	Bönhoff)	23.	6.20.	4.29.	Vorm. 10 U. in der Hakenbude zu Bönhoff
8	Wolfsheide)				Nachm. 2 U. bei dem Först. in Wolfsheide.

Rehhoff, den 29sten September 1838. Der Königl. Oberförster.

Für den Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Königl. Oberförsterei sind zum Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennhölzern, während der Monate October, November und Dezember d. J. nachstehende Termine anberaumt.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Forstbeläufe worin der Verkauf stattfindet	pro Octbr.	Novbr.	Decbr.	Bezeichnung des Versammlungsorts	
1	Lindenbusch	22	5. 19	10	Oberförsterei Lindenbusch	des Vormittags
2	Liannór: Winkel u. am weißen Bruch	23	6. 20.	11	Pustkowie Schlawno	desgl.
3	Rehhof	24	7. 21.	12	Forsthaus Rehhoff	desgl.
4	Waldhaus	25	8. 22.	13	Im Schlage	desgl.
5	Louisenthal	26	9. 23.	14	Forsthaus Louisenthal	desgl.
6	Wolfsgrund	26	9. 23.	14	do. Wolfsgrund	des Nachm. um 1 U.
7	Brunstplatz	27	10. 24.	15	Oberförsterei Lindenbusch	des Vormittags
8	Nonnenkämpe b. Culm	"	28.	"	Forsthaus Nonnenkämpe	desgl.

Der Verkauf des Holzes erfolgt nur gegen gleich baare Bezahlung.

Lindenbusch, den 1sten October 1838.

Der Königliche Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das freie Allodial: Rittergut Przyrowa Nr. 145. im Conitzer Kreise, abgeschätzt auf 7323 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten März 1839 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land: und Stadtgericht Graudenz.

Das in der Stadt Rehden sub Nro. 48. belegene, dem Färber Hirsch Anschel Cohn zugehörige, auf 205 Rthlr. 14 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 14ten Dezember c. an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land: und Stadtgericht Culm.

Das, zu Gogolin sub Nro. 2. belegene, aus den Wohn: und Wirthschaftsgebäuden und 33 Morgen 268 □Ruthen culm. Maaßes Ackerland bestehend, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur

Digitized by Google

einzusehenden Taxe auf 1006 Rthlr. 15 sgr. 1 pf. gerichtlich abgeschätzte Johann Runkehlsche Grundstück, soll im Termine den 19ten Februar 1839 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau am 22sten September 1838.

Das hieselbst in der Scharfrichterstraße sub Nr. 119. gelegene, dem Nagelschmiede Jacob Gabler hieselbst zugehörige Großbürgerhaus, bestehend aus einem Wohnhause und einem Radicalmorgen in jeder der drei städtischen Feldmarken, und mit dem Rechte in der Reihe zu brauen versehen, abgeschätzt auf 134 Rthlr. 25 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 26sten Januar 1839 3 Uhr Nachmittags an ordentlicher Grichtsstelle subhastirt werden. Der dem Leben und Aufenthalte nach unbekannte Realgläubiger Johann Kalczinski, event. dessen etwanige Erben werden hiezu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das im Strasburgschen Kreise zu Neumowo sub Nr. 1. belegene Bauergrundstück des Joseph Wittkowski, bestehend aus 23 Morgen 133 □R., abgeschätzt auf 78 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 14:en Januar 1839 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Strasburg, den 18ten September 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchei.

Das in der Stadt Tuchel, Regierungsbezirk Marienwerder, am Markt sub Nro. 43. belegene, dem Musikus Johann v. Kossabucki zugehörige Wohnhaus, wozu ein Stall und eine halbe Scheune gehört, nebst einem wüsten Bauplatz und den zu beiden Grundstücken gehörigen Ländereien und Gärten, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 570 Rthlr. 19 sgr. 2 pf. geschätzt, soll in termino den 20sten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchei, den 9ten August 1838.

Königliches Preußisches Land- und Stadtgericht.

Beilage

Digitized by Google

Die Quittungen über Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betreffend.

Die Quittungen über die im II. Quartal c. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forst-Realitäten und über die zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien sind mit den vorschriftsmäßigen Bescheinigungen der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse und der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden versehen heute den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern zugefertigt worden und können bei denselben nunmehro gegen Rückgabe der ausgestellten Interims-Bescheinigungen von den Einzahlern in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 4ten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das von dem Herrn Rechnungsrath Schönbrodt zu Potsdam in der dortigen Riegelschen Buchhandlung herausgegebene Werk:

Handbuch des Rechnungswesens der Preußischen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter,

von welchem jetzt der 3te und letzte Band erschienen ist, kann den Zoll- und Steuer-Beamten als besonders nützlich bestens empfohlen werden.

Danzig, den 1sten Oktober 1838.

Der Geheime-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sicherheits-Polizei.

Der hier wegen Betruges und Meineides zur Untersuchung gezogene jüdische Handelsmann Joseph Margoninski aus Krojanke ist am Abende des 1sten d. Mts. vom Gefangenhofe entsprungen und soll wieder zur Haft gebracht werden. Wir ersuchen deshalb alle Wohllöblichen Polizei-Behörden ganz ergebenst, auf den hierunten signalisirten Margoninski zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der erwachsenen Kosten an uns abzuliefern. Jastrow, den 2ten Oktober 1838.

Königliches Inquisitoriat.

Signalement:

Alter — 42 Jahr, Religion — jüdisch, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — schwarz und etwas kraus, Augen — schwarzgrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — blaß, Bart — stark und schwarz, Sprache — deutsch, jüdisch und polnisch.

Digitized by Google

Bekleidung:

Einen Rock von grauem Nanquin, auf der rechten Schulter geflickt, ein altes ausgebleichtes Halstuch, ein Paar graue Nanquin-Hosen, eine alte blaue Tuchweste, eine alte ausgebleichte Tuchmütze mit gelben Pelz besetzt, ein Paar lange gewichste Kropfstiefeln.

Der hier wegen mehrerer Diebstähle verhaftete Haderfammler Carl Ernst, der bis zu seiner Verhaftung vagabondirte, ist heute Abend aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen. Alle und jede Gerichts- und Polizei-Behörden ersuchen wir deshalb ergebenst, auf den Ernst strenge vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und auf unsere Kosten hier abliefern zu lassen.

Cöslin, den 29sten September 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Alter — 23 Jahr, Religion — evangelisch, Sprache — gewöhnlich hochdeutsch, sonst auch Zigeunersprache, Haare — vorne lang und gelockt, am Hinterkopfe kurz, sonst schwarz, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Augen — schwarz, Zähne — vollzählig bis auf den 3ten obern Vorderzahn an der linken Seite, Nase — etwas vorstehend, Mund — breit mit aufgeworfenen Lippen, Gesichtsfarbe — auffallend gelb, zigeunerartig, besondere Kennzeichen — am Ballen des rechten Fußes eine starke Narbe, Gewerbe — Musikus.

Bekleidung:

Eine alte graue zerrissene Tuchjacke, neue grauleinene Beinkleider, eine schwarze Tuchweste mit gelben Metallknöpfen, ein weißes Musselin-Halstuch, weißleinenes Hemde ohne Zeichen, ledernen Hosenträger, lange zweinähtige Stiefeln mit Nägel unter den Absätzen, ein kleines altes sammtnes Käppchen, kurze wollene Strümpfe.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu der neufundirten Pfarrstelle in Kokotzko ist der Predigtamts-Kandidat Eduard Thimm gewählt und bestätigt worden.

Der Grenzaufseher Sutor in Thorn ist in gleicher Eigenschaft nach Podgurß, und der Grenzaufseher Brunau von Podgurß nach Thorn versetzt.

Der Maler Carl Müller ist von dem Magistrat zu Elbing zum Zeichnen-Lehrer bei dem Gymnasium daselbst berufen und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 41.)

Digitized by Google

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 41.

Marienwerder, den 12ten October 1838.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg belegene Erbpachtsvorwerk Czepka Ostrow den Stanislaus und Francisca Krayniksschen Erben, abgeschätzt auf 531 Rthlr. 25 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten Dezember 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Conitz.

Der hierselbst am Markt belegene, zur Kaufmann Jätzeschen Concursmasse gehörige Gasthof, bestehend aus einem Wohngebäude nebst Hintergebäude, 2 Stallgebäuden, Speicher und Wagenremise, abgeschätzt auf 4258 Rthlr. 9 sgr. 7 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3ten Januar 1839 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Conitz, den 11ten September 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Tuchel.

Das im Conitzer Kreise in dessen Dorfe Osterwick belegene, der Wittwe Johann Schreiber zugehörige, aus einer Hufe 50 □Ruthen culm. nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende eigenthümliche bäuerliche Grundstück, zufolge der, nebst dem Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 315 Rthlr. 23 sgr. 4 pf geschätzt, soll in termino den 14ten Januar 1839 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht Krojanke.

Das den Kreisrichter Suffaschen Erben zugehörige, hieselbst belegene, aus einem Wohnhause am Markte nebst Angebäude, Hofraum und Stallung, zwei

Digitized by Google

Gärten und einem Scheunenplatze bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 644 Rthlr. 1 sgr. 8 pf., zufolge der, nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 17ten Januar 1839 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Krojanke, den 11ten September 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkaufe der zum Nachlasse des Schmidt Friedrich Lassahn gehörige, hieselbst belegenen Grundstücks, namentlich des Wohnhauses sub Nro. 46. nebst Zubehör, eines Gemüsegartens hinter der Mühle und eines Stück Ackers von 2 Morgen 84 □Ruthen preuß., abgeschätzt auf 248 Rthlr. 20 sg., im Wege der nothwendigen Subhastation steht Termin auf den 29sten Januar k. J. in dem Geschäftszimmer an.

Zugleich werden etwanige Realprätendenten zur Anbringung ihrer Ansprüche hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Zempelburg, den 30sten August 1838. Das Kreisgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht zu Prochnow im Dt. Croneschen Kreise.

Das im Dorfe Prochnow belegene, aus einem Hause, Garten, einer Wiese und 5 Morgen 31 □Ruthen Ackerland bestehende Schmiedegrundstück der Wittwe Stein, abgeschätzt zu 673 Rthlr. 1 sgr., zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15ten Januar 1839 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Prochnow subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die zum Nachlasse des zu Garnsee verstorbenen Prediger Schäfer gehörigen Grundstücke nämlich:

Nr. 10. zu Garnsee, bestehend aus einem Wohnhause, einem Garten und einer kleinen Wiese, taxirt 134 Rthlr. 13 sgr. 1 pf.

Nr. 46. Garnsee, bestehend aus einem Wohnhause, und einem Gekröchsgarten, taxirt 110 Rthlr. 4 sgr. 10 pf.

Nr. 77. Garnsee, bestehend aus einem Wohnhause, zwei Gekröchsgarten, abgeschätzt auf 101 Rthlr. 18 sgr. 7 pf.

sind zur Subhastation gestellt und der Bietungstermin ist auf den 12ten Januar k. vor dem Herrn Assessor Sievert im Gerichtsgebäude hieselbst angesetzt.

Digitized by Google

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen sind jederzeit in der hiesigen Gerichtsregistratur einzusehen.

Gleichzeitig werden sämmtliche unbekannte Realprätendenten des Grundstücks Nr. 46. vorgeladen, sich im anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Realansprüchen an die gedachten Grundstücke werden präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Marienwerder, den 10ten September 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das dem Schuhmacher Hoffmeister gehörige, sub Nro. 51. Graudenzer-Vorstadt belegene, gerichtlich auf 250 Rthlr. geschätzte Grundstück, soll in termino den 21sten Dezember a. c. subhastirt werden.

Marienwerder, den 31sten August 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verpachtungen.

Zur Verpachtung des hiesigen Brau- und Malzhauses mit sämmtlichen, zum Betriebe der Brauerei erforderlichen Utensilien, haben wir einen anderweiten Lizitationstermin auf den 29sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr zu Rathhause festgesetzt, welches wir mit dem Bemerken hierdurch bekannt machen, daß das Minimum der jährlichen Pachtsumme auf 400 Rthlr. und die vom Pächter zu leistende Caution auf einen gleichen Geldbetrag festgesetzt worden ist.

Riesenburg, den 8ten October 1838. Der Magistrat.

Die unter landschaftlicher Sequestration stehenden Güter Ziethen und Zawadda im Schlochauerkreise und Marienwerder Regierungsbezirk gelegen, mit einer Winteraussaat von circa 500 Berliner Scheffel, sollen nach Verordnung der Königl. Landschafts-Departements-Direction zu Bromberg von Marien f. öffentlich verpachtet werden, zu welchem Behuf ein Lizitationstermin in Schlochau vor dem Königl. Land- und Stadtgericht am 31sten October d. J. ansteht.

Die nähern Pachtbedingungen werden im Termine vorgelegt werden.

Rittersberg, den 15ten September 1838. Köhne,

Sequestrationskommissarius der Ziethenschen Güter.

Auktion.

Die zum Nachlasse der zu Grabau verstorbenen Holzwärter Carl Kaunschen Eheleute gehörigen Gegenstände als 2 Kühe, ein Kalb, 7 Schafe, mehrere Stöcke Bienen, Kleidungsstücke, Haus- und Ackergeräthe, eine Flinte nebst Tasche und ein Jagdhund, sollen in termino den 26sten October d. J.

Vormittags 10 Uhr in Grabau öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Cour. verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Neustettin, den 21sten August 1838.

Das Patrimonialgericht Grabau.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

In Beziehung auf die Verabreichung der zu den, bei uns convertirten Pfandbriefen gehörigen neuen Couponsbogen á 3 1/2 pCt., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) daß solche vom 2ten Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 8 — 12 Uhr erfolgen wird;
2) daß dieselbe nach der Allerh. Cabinetsordre vom 11ten Juli c. G. S. Nr. 1909 an den Präsentanten der Zinsrecognition geschieht, wenn nicht von dem Inhaber des Pfandbriefs vorher dagegen protestirt sein sollte;
3) daß der Empfänger nach folgendem Schema eine Quittung auf einem halben Bogen Papier auszustellen hat,

Den (die) Couponsbogen pro 1839/42 zu dem (den) Pfandbriefe

Nr. (Name des Guts) über Rtlr. habe ich richtig erhalten.

4) daß wir uns endlich hinsichtlich der zur Ablösung bestimmten Pfandbriefe vorbehalten müssen, die Einreichung derselben zu verlangen und an deren Stelle Zug um Zug andere Pfandbriefe von gleicher Höhe nebst den dazu gehörigen Coupons den Präsentanten zu verabfolgen.

Marienwerder, den 29sten September 1838.

Königliche Provinzial-Landschafts-Direction.

Es wird beabsichtigt, die Lieferung des Brod- und Fouragebedarfs für die in unserm Verwaltungsbezirke stehenden Truppen für den Zeitraum vom 1sten Januar bis ultimo Dezember 1839 im Wege des Submissionsverfahrens zu vergeben.

Die Abhaltung des desfallsigen Termins in Betreff der in Westpreußen belegenen Garnisonorte, namentlich für:

Danzig, Graudenz, Thorn, Bischofswerder, Conitz, Culm, Elbing, Freystadt, Neuenburg, Riesenburg, Rosenberg, Pr.-Stargardt, Strasburg und Dt.-Eylau,

haben wir auf Dienstag, den 23sten October c. in Danzig anberaumt, und werden wir zu demselben von hier aus einen Commissarius deputiren.

Der Submissionstermin für die Ostpreußischen- und Litthauischen-Garnisonorte, oder Bedarfspunkte, namentlich für:

Digitized by Google

Königsberg, Pillau, Insterburg, Angerburg, Braunsberg, Domnau, Preußisch Eylau, Gumbinnen, Pr.-Holland, Memel, Osterode, Rastenburg, Saalfeld, Tilsit, Wartenburg, Wehlau, Bartenstein, Ortelsburg, Jurgaltschen, Sperling, Ragnit, Kattenau und Brakupönen,

findet am Montag, den 29sten October c. zu Königsberg statt.

Wir fordern daher Producenten und andere Lieferungslustige hierdurch auf, ihre Lieferungsofferten resp. bis spätestens den 22sten October c. nach Danzig, und bis spätestens den 28sten October c. nach Königsberg gelangen zu lassen, und die, auf die Westpreußischen Garnisonorte bezüglichen Offerten

„an das Königliche Proviant-Amt in Danzig"

dagegen die auf Ostpreußische und Litthauische Garnisonorte und Bedarfspunkte gerichtete Submissionen

„an die unterzeichnete Intendantur in Königsberg"

zu adressiren.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen erfolgt resp. am 23sten October c. Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokale des Königl. Proviant-Amts in Danzig, und am 29sten October c. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäftslokale hierselbst, und wird mit denjenigen Concurrenten, welche angemessene Forderungen machen, und bis spätestens Mittags 12 Uhr, zu den vorgedachten Terminen persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen, auf Verlangen weiter unterhandelt, von allen übrigen Submittenten aber angenommen werden, daß sie von den schriftlich geforderten Preisen weiter nichts abzulassen willens sind.

Die Lieferungsbedingungen, so wie die Naturalien-Bedarfsquantitäten für jeden einzelnen Garnisonort, können täglich bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) bei der unterzeichneten Intendantur,

b) bei den Proviant-Aemtern und resp. Magazinverwaltungen zu Königsberg, Danzig, Graudenz, Thorn, Pillau, Insterburg, Tapiau, Marienburg und Mewe.

c) bei den Magistraten zu Bischofswerder, Conitz, Culm, Elbing, Freystadt, Neuenburg, Riesenburg, Rosenberg, Pr.-Stargardt, Angerburg, Braunsberg, Domnau, Preußisch Eylau, Gumbinnen, Strasburg, Pr.-Holland, Osterode, Rastenburg, Saalfeld, Tilsit, Wartenburg, Wehlau, Ortelsburg, Bartenstein, Pr. Eylau, Memel, Ragnit.

In den einzureichenden Submissionen müssen folgende genaue Angaben enthalten sein:

1) Vor- und Zuname des Submittenten und dessen Wohnort.

Digitized by Google

2) deutliche Bezeichnung des Orts, für welchen die Lieferungsofferte gemacht wird, und wenn dieselbe auf Partheilieferungen an Königliche Magazine gerichtet ist, die bestimmte Angabe der Naturalienquantitäten, zu deren Lieferung der Submittent sich verpflichtet, und des Termins, bis zu welchem die Lieferung erfolgen soll.

3) die Preisforderungen nach Preuß. Gelde, und zwar pro Scheffel Roggen oder Hafer der an Königl. Magazine geliefert wird, zu 16 2/3 Metzen, dagegen pro Scheffel Hafer, welcher direct an die Truppen verabreicht wird á 16 Metzen; pro Stück Brod zu 6 Pfunden, pro Cent. Heu zu 110 Pfunden, pro Schock Stroh zu 1200 Pfunden.

Submissionen, in welchen die vorgedachten Erfordernisse fehlen, können nicht berücksichtigt werden.

Die an uns oder an das Proviant-Amt in Danzig zu richtenden Submissionen müssen auf dem Couvert mit der Bezeichnung versehen werden:

„Submission wegen Naturalien-Lieferungen"

damit dieselben bis zu den Terminen am 23sten und resp. am 29sten October c. uneröffnet bleiben. Königsberg, den 14ten September 1838.

Königliche Intendantur des 1sten Armee-Corps.

Es soll der Bedarf an Erleuchtungsmaterialien für die hiesige Garnison-Verwaltung mit Einschluß des Königl. allgemeinen Garnison-Lazareths für das Jahr 1839 bestehend in

6230 Pfund raffinirtes Rüböl und
4275 : Lichte

an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu der Lizitationstermin auf Dienstag, den 23sten October c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Geschäftslokal der unterzeichneten Verwaltung anberaumt worden, woselbst auch die Bedingungen einzusehen sind, und hat der Uebernehmer im Termine eine Kaution von 100 Rthlr. zu deponiren.

Thorn, den 29sten September 1838.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Der Mühlenbesitzer Bonin zu Groß-Zirkwitz beabsichtigt bei seiner daselbst belegenen Schneidemühle eine Oelmühle mit einer Presse und 5 Löchern im Grubenstock, unter dem Schneidemühlengange anzulegen. Die Oelmühle soll aus dem Gerinne der Schneidemühle gespeiset, und beide Werke deshalb nur abwechselnd in Betrieb gesetzt, bezüglich des Wasserstandes bei den schon vorhandenen Mühlenwerken aber nichts verändert werden.

Dieses Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 28sten

Digitized by Google

October 1810 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte besorgt, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusionischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei mir als bei dem Bauherrn anzubringen und zu begründen hat. Flatow, den 20sten September 1838.

Königliches Landraths-Amt.

Der Besitzer Stephan v. Kossakowski in Klonia im Amte Friedrichsbruch beabsichtigt auf dem Brahnflusse eine Mahl- und Schneidemühle unterschläglich anzubringen, was mit Bezug auf §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten October 1810 hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jeder, der durch die Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist seinen Widerspruch entweder bei dem Landraths-Amte, oder bei dem Bauherrn einzulegen hat.

Conitz, den 16ten September 1838.

Königlich Preußisches Landraths-Amt.

Es sind mir Aeußerungen zu Ohren gekommen, als wenn mein Bierfabrikat, welches sich des Beifalls vieler resp. Consumenten zu erfreuen hat, eine schädliche, der Gesundheit nachtheilige Beimischung enthalte, indem man die angenehme Bitterkeit desselben etwas anderem als einem vorzüglich guten Hopfen beimesse.

Hierdurch veranlaßt erkläre ich, darauf aufmerksam machend, daß das beliebte Grünthaler und andere Biere, eine ähnliche und zum Theil stärkere Bitterkeit haben, daß nur völlige Unkunde oder andere Absichten, sich in diesem ganz unbegründeten Urtheil aussprechen, daß ich es für meine Pflicht halte und eine Ehre darin setze, nur die besten und der Gesundheit zuträgliche Ingredienzien zu meinem Fabrikat zu verwenden und jeden, der sich davon überzeugen will, einlade, meine Fabrik zu besuchen. Um aber auch dem resp. mich mit seinem Zutrauen beehrenden Publikum den Beweis des Ungrundes der erwähnten Aeußerung zu geben, habe ich mein Fabrikat vom Collegio medico chemisch untersuchen lassen, und füge das ausgestellte Zeugniß hierunter bei.

Das amtliche Protokoll über die stattgehabte chemische Untersuchung kann ein jeder bei mir zu lesen erhalten.

Mewe, den 20sten September 1838. D. T. Anspach.

Nachdem sich aus allen physikalischen Erscheinungen und durch die vorstehend chemische Untersuchung ergeben: daß das von dem Herrn Anspach zu Mewe gebraute Bier, das hell von durchsichtiger weingelber Farbe, von ste-

Digitized by Google

chendem geistigen Geruch, von gutem jedoch etwas mehr als gewöhnlichen bitterem Hopfengeschmack ist, und das sich lange Zeit, ohne schaal und sauer zu werden, unverändert in seiner Beschaffenheit erhält; so ist anzunehmen, daß dasselbe gut und mit Sorgfalt bereitet wird.

Da es auch von vielen Menschen die an Biergenuß gewöhnt sind, gerne und bereits Jahre lang ohne alle Beschwerde und ihre Gesundheit beeinträchtigenden Folgen getrunken wird; so giebt diese auf Erfahrung gegründete Thatsache den sichersten Beweis:

„das dieses Bier keine schädliche Beimischung enthält."

Mithin nehmen Unterzeichnete keinen Anstand, den mäßigen Genuß dieses Bieres als ein gesundes, kräftiges Getränk zu empfehlen.

Marienwerder, den 12ten September 1838.

Dr. Burckhardt. Schünemann.

In der Nacht vom 23sten zum 24sten September d. J. sind dem Unterzeichneten von der Weide des Vorwerks Lipinitze zwei Pferde gestohlen, deren Beschreibung hier nachstehend erfolgt. Für die Wiederbringung der Pferde wird eine Prämie von 5 Thaler bewilligt.

Dominium Chelmonie bei Kowalewo. Petersen.

Beschreibung der Pferde:

1) ein Grauschimmelwallach 8 Jahr alt ungefähr 5 Fuß groß,
2) eine Grauschimmelstute 7 Jahr alt, ungefähr 2—3 Zoll groß. Letztere hat ein Fohlen und daher wahrscheinlich noch geschwollene Euter. Das Fohlen ist auf der Weide zurückgeblieben.

So eben ist in Posen erschienen ein Polnisches Lesebuch: Auswahl der polnischen Prosa und Poesie, (Wybor) zum Gebrauch der unteren Gymnasialklassen und der höheren Bürgerschulen von A. Peplinski, Prof. am Mar. Gymn. 1838. Das Exemplar kostet gebunden 20 sgr. Die Schulen können es vom Herausgeber direct beziehen zu 17 1/2 sgr.

Im vorigen Jahre ist von demselben Verfasser herausgegeben worden: Elementarbuch der polnischen Sprache zum Gebrauch der Schulen und zum Selbstunterricht. Der Preis für Schulen beim Herausgeber selbst 10 sgr., der Ladenpreis 12 1/2 sgr. Posen, Gerberstraße Nr. 45.

Tragbare Obstbäume in den besten Sorten, verkauft á 5—7 1/2 und 10 sgr. und Roßkastanien á 5 sgr. der Rektor Florhow in Zempelburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 42. Marienwerder, den 19ten Oktober **1838.**

Bekanntmachung

wegen Auszahlung der zum 2ten Januar 1839 gekündigten 851,000 Rthlr. Staatsschuldscheinen.

Mit Bezugnahme auf unser Publikandum vom 27sten August d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch daſſelbe zum 2ten Januar 1839 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 851,000 Rthlr. mit den am 2ten Januar k. J. fällig werdenden Coupons Ser. VII. Nro. 8. schon vom 1. Dezember d. J. ab hier in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, Tauben-Straße Nro. 30., gegen die vorgeschriebenen Quittungen eingelöſet werden ſollen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Staats-Schuldſcheine bleibt überlaſſen, dieſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staats-Schuldſcheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet ſind, portofrei und ſo zeitig, daß dieſelben noch vor dem 1ſten Dezember hier in Berlin eingehen können, an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe, zur weitern Einſendung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe zu befördern und demnächſt die Auszahlung der Valuta bis zum 2ten Januar 1839 zu gewärtigen.

Berlin, den 3ten Oktober 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Ausgegeben in Marienwerder den 20ſten Oktober 1838.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Einpfarrungs-Dekret

für die evangelischen Bewohner von Groß-Wallicz und Bahrendorff zur evangelischen Kirche nach Briesen.

Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange ausdrücklich eximirt sind, eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich in Zukunft halten wollen, so werden

§. 1.

zur evangelischen Kirche in Briesen auf den Grund der Verhandlungen vom 10ten und 25sten Januar c. die evangelischen Bewohner von Groß-Wallicz und Bahrendorff hierdurch eingepfarrt.

§. 2.

Der Pfarrer an der evangelischen Kirche in Briesen tritt auch zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des ordentlichen Pfarrers; er hat alle Rechte eines solchen und bezieht für die von ihm verrichteten Amtshandlungen die Stolgebühren nach der für die evangelische Kirche zu Briesen geltenden Stoltaxe.

§. 3.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholische Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Bewohnern zu Groß-Wallicz und Bahrendorff zu entrichtenden Gefällen als Meßkorn und Zehnten hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen

Digitized by Google

Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

§. 5.

Der evangelische Pfarrer und die evangelische Kirche zu Briesen erhalten kein Recht auf Entschädigung wenn künftig die evangelischen Bewohner von Groß-Wallicz und Bahrendorff sich mit unserer Genehmigung von diesem Pfarrverbande trennen sollten.

§. 6.

Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 7ten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7ten August d. J. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die damalige Ueberfüllung der Strafanstalt zu Graudenz inzwischen so weit gehoben ist, daß neue Aufnahmen in der bisherigen Art wieder stattfinden können, und die angeordnete Schließung der Anstalt demnach wiederum aufgehoben worden ist.

Marienwerder, den 15ten Oktober 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15ten Januar c. in der Stadt Flatow auf den 3ten November c. anberaumte Jahrmarkt wird, eingetretener Umstände halber, nicht an diesem Tage, sondern schon am 31sten Oktober c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 9ten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Die im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder Nro. 40. Pag. 328. und 329. mittelst Steckbrief vom 26sten v. Mts. von uns verfolgten Gebrüder Ferdinand und Wilhelm Paczkowski und Ludwig Brzezinski können in Folge des Reſcripts des Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Criminal-Senats zu Marienwerder vom 29sten v. Mts. in das Gefängniß des Königlichen Inquiſitoriats zu Marienwerder untergebracht werden, daher wir die Wohllöblichen Polizei-Behörden ganz ergebenſt erſuchen, die Entwichenen, wenn ſie wieder ergriffen werden, an das gedachte Inquiſitoriat abliefern zu laſſen.

Berent, den 5ten Oktober 1838.

Patrimonial-Land-Gericht.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die Verſetzung des Pfarrers Müller erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Oſterwick iſt durch den Vikar Johann Fiebiger wieder beſetzt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 42.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 42. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 19ten October 1838.

Einer am 9ten d. Mts. hier angehaltenen Diebin, die am 27sten v. Mts. aus der Zwangsanstalt zu Graudenz entlassen ist, sind folgende Sachen: 2 Laken, 1 schwarzblau gefärbtes kattunes Kleid, 2 Kopfkissen, 1 blauer würfelter Kissenbezug, 1 Handtuch, 8 Stück nasses Garn, 1 paar grüne Tuchhosen, 1 gewebte kleine Schürze, mehrere neue Flicken von grauem Tuch und gewebten Zeuge abgenommen, weshalb diejenigen, welchen diese Sachen gestohlen sind, aufgefordert werden, schleunigst hier davon Anzeige zu machen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Deutsch-Eylau, den 11ten October 1838.

Königlich Preuß. Stadtgericht Dt.-Eylau und Bischofswerder.

Gemäß Anweisung der Königl. Regierung zu Marienwerder sollen 15 bis 20 Centner unbrauchbare Akten des hiesigen Amts mit der Bedingung des Einstampfens meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zu diesem Behuf habe ich einen Lizitationstermin auf den 29sten October c. Vormittags 10 Uhr hieselbst angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Mewe, den 11ten October 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Höherer Bestimmung zufolge, soll die Bernsteingräberei-Nutzung im hiesigen Revier, welche bis zum 1sten Januar 1839 verpachtet ist, fernerweit zur Lizitation gestellt, und hier in Schwiedt den 12ten November c. des Vormittags 9 Uhr öffentlich verpachtet werden. Die Dauer der Pachtzeit wird vorläufig auf ein Jahr bestimmt, kann jedoch auch nach dem Verlangen der Pachtliebhaber auf längere Zeit festgesetzt werden.

Digitized by Google

Pachtlustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß ihnen die Bedingungen, welche hier stets einzusehen sind, im Termine näher bekannt gemacht werden sollen. Das offerirte Pachtgeld muß sogleich im Termine deponirt werden.

Schwiedt, den 3ten October 1838.

Der Königliche Oberförster.

In dem Königlichen Forstreviere Osche (früher Wigoda) namentlich in den Beläufen Neuhaus, Pfalzplatz, Charlottenthal, Osche, Adlershorst, Dritzmin, Altfließ, Jagdhaus, Rehberg, Rosenthal und Laboda und in dem Forstreviere Woziwodda und zwar in dem Belaufe Rechsteinswalde, sollen im Laufe dieses Winters circa 5000 Klafter Kiefern Kloben Brennholz eingeschlagen und auf die verschiedenen Ablagen des Schwarzwassers und des Prussinnaflusses angefahren werden.

Zum öffentlichen Ausgebot der Ausfuhre dieses Klafterholzes an den Mindestfordernden, steht der Lizitationstermin am 16ten November c. in der Oberförsterei zu Osche vor dem Unterzeichneten an, und werden dazu geeignete Fuhrunternehmer mit dem Bemerken eingeladen, daß das Quantum entweder im Ganzen oder Belauf und selbst Schlagweise ausgeboten werden soll, je nachdem es von den Lizitanten gewünscht werden wird.

Die sonstigen nähern Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden.

Neuenburg, den 10ten October 1838.

Der Königliche Forstinspector.

Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung der niedern Jagd auf den Feldmarken von Kossabude und Bruß vom 1sten Januar k. J. auf anderweite 6 Jahre 5 Monate, als bis zum 31sten Mai 1845 stehet ein Termin auf den 17ten November c. in dem Forsthause Ostrowo an, wozu Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen werden im Termine vorgelegt.

Wodziwodda, den 29sten September 1838.

Der Königlich Preußische Oberförster.

Digitized by Google

Vorladung und offener Arrest.

Ueber den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bürgers Michael Topolinski ist der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet und ein Generalcommotationstermin auf den 5ten November c. Vormittags 10 Uhr hierselbst vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Scheller anberaumt, zu welchem alle unbekannte Gläubiger mit der Auflage vorgeladen werden, ihre Ansprüche an die Masse gebührend anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls die im Termine Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich werden Alle diejenigen, welche von dem verstorbenen Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, hierdurch aufgefordert, an Niemanden ohne besondere Anweisung das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gerichte davon unverzüglich getreue Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt, ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositorium abzuliefern.

Sollte dennoch ohne Anweisung des Gerichts an Andere etwas gezahlt oder ausgeantwortet werden, so wird dieses für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückbehalten sollte, so wird er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfandes und anderen Rechts für verlustig erklärt werden.

Schwetz, den 16ten August 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Strasburger Kreise belegenen adel. Güter Swierczyn und Szymkowo Nr. 52. mit Ausschluß des Erbpachtsvorwerkes Swierczyn, laut der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe, abgeschätzt auf 20165 Rthlr. 3 sgr. 2 pf., sollen am 28sten November 1838 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

Die als Mitbesitzer im Hypothekenbuche annoch eingetragenen Gebrüder Joseph, Casimir und Johann v. Brodzki, imgleichen die Frau Josephine von Andrußkiewicz geb. v. Lojewska, angeblich in Chorßeck bei Przasnitz in Polen wohnhaft, werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei dieser Subhastation hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das freie Allodial-Rittergut Czarnowo Nr. 31. Antheil Littr. E. im Conitzschen Kreise, abgeschätzt auf 770 Rthlr. 5 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten Dezember 1838 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Martin Zacharekschen Eheleuten gehörige, zu Bischöflich Sapau sub Nro. 7. belegene und auf 1620 Rthlr. taxirte Grundstück ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und steht der Bietungstermin den 8ten Februar 1839 Vormittags 10 vor dem Herrn Justizrath v. Teschen an. Taxe und Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Thorn, den 29sten September 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das zu Gr.-Schönbrück sub Nr. 8. belegene, zum Nachlaß der Maria Adam gehörige Bauergrundstück, gerichtlich taxirt auf 580 Rthlr. 25 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 26sten Januar 1839 an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das dem Erbpächter Peter Freiwald gehörige, zu Plement sub Nro.

13. belegene, aus 2 Hufen 18 Morgen bestehende Erbzinsgrundstück, zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 832 Rthlr. 9 sgr. abgeschätzt, soll am 22sten Dezember d. J. an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht Löbau, den 5ten October 1838.

Das im adel. Gute Rakawico sub Nro. 1. belegene vormalige Bauergut der Matthias Pöllinskischen Eheleute, welches nach dem Regulirungsrezesse und Hypothekenschein 79 Morgen 4 □Ruthen enthalten soll, nach der, bei Gelegenheit der Abschätzung vorgenommenen Stangenvermessung aber nur auf 59 Morgen 4 □Ruthen Magdeburgisch befunden worden, und dessen auf 160 Rthlr. abschließende Taxe in hiesiger Registratur einzusehen ist, soll in termino den 23sten Januar 1839 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten und insbesondere die Erbin der Susanna Pöllinska, werden aufgeboten, sich in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Kaufmann Hirsch Friedländer zugehörige, zu Rosenberg sub Nro. 81. gelegene Bürgerhaus nebst Stall und Gehöchsgarten, abgeschätzt auf 265 Rthlr. 10 sgr., gemäß der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 29sten Januar 1839 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Rosenberg, den 9ten October 1838.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkaufe der zum Nachlasse des Schmidt Friedrich Lassahn gehörige, hieselbst belegenen Grundstücks, namentlich des Wohnhauses sub Nro. 46. nebst Zubehör, eines Gemüsegartens hinter der Mühle und eines Stück Ackers von 2 Morgen 84 □Ruthen preuß., abgeschätzt auf 248 Rthlr. 20 sg., im Wege

der nothwendigen Subhastation steht Termin auf den 29sten Januar k. J. in dem Geschäftszimmer an.

Zugleich werden etwanige Realprätendenten zur Anbringung ihrer Ansprüche hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Zempelburg, den 30sten August 1838. Das Kreisgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Tuchel.

Das im Conitzer Kreise und in dessen Dorfe Petztin belegene, den George Orthmannschen Eheleuten zugehörige, aus einer Kathe, einem Stall und Holzschauer nebst Hofraum bestehende Käthnergrundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 60 Rthlr. geschätzt, soll in termino den 21sten Januar 1839 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tuchel, den 13ten September 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das den Oberregistrator Johann Gottlob und Johanna Heinriette Engelschen Eheleuten gehörige, zu Gr.-Marienau Nr. 68. belegene Grundstück, welches mit Hinzurechnung der davon zu Erbpacht ausgethaenen Ländereien einen Flächeninhalt von Einer Hufe funfzehn Morgen 105 □Ruthen culmisch hat, und dessen auf 3535 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. abschließende Taxe nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehen ist, soll den 5ten Januar k. an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Marienwerder, den 28sten August 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Patrimonialgericht von Waplitz zu Stuhm.

Das aus Wohnhaus, Stall, Scheune und 20 Morgen 253 Ruthen culm. Land bestehende Grundstück der Anton Friedrichowskischen Geschwister zu Morainen Nr. 5., abgeschätzt auf 299 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 29sten Januar 1839 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stuhm, den 21sten September 1838.

Das Patrimonialgericht von Waplitz.

Digitized by Google

Für den bevorstehenden Winter haben wir folgende Holzverkaufstermine im Orkuschschen Walde festgesetzt:

Montag, den 19ten November d. J. und
do. " 7ten Januar k. J.

Die Käufer versammeln sich im Kruge zu Orkusch um 10 Uhr Vormittag.

Riesenburg, den 16ten October 1838. Der Magistrat.

Auktion.

Den 31sten October d. J. von 9 Uhr des Morgens ab, sollen die zum Nachlasse des Majors von Heydebreck gehörigen Meubles und Hausgeräthe, Silberzeug, Porzellan, Fayance, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, Kleidungsstücke, ein Verdeckwagen und vier Kühe in dem adel. Hofe hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Rosenberg, den 8ten October 1838. Der Justizrath Holzt im Auftrage.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Mühlenbesitzer Bonin zu Groß-Zirkwitz beabsichtigt bei seiner daselbst belegenen Schneidemühle eine Oelmühle mit einer Presse und 5 Löchern im Grubenstock, unter dem Schneidemühlengange anzulegen. Die Oelmühle soll aus dem Gerinne der Schneidemühle gespeiset, und beide Werke deshalb nur abwechselnd in Betrieb gesetzt, bezüglich des Wasserstandes bei den schon vorhandenen Mühlenwerken aber nichts verändert werden.

Dieses Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 28sten October 1810 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte besorgt, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei mir als bei dem Bauherrn anzubringen und zu begründen hat. Flatow, den 20sten September 1838.

Königliches Landraths-Amt.

Es ist in der Nacht vom 11ten auf den 12ten d. M. dem Krüger Gallei aus Rosainen ein hellbrauner Wallach, 5 Jahr alt, 5 Fuß groß, Hinterfüße weiß, kleiner Stern, vom Felde zu Kl.-Tromnau verschwunden.

Digitized by Google

Der ehrliche Finder desselben erhält bei Ablieferung eine angemessene Belohnung.

Marienwerder, den 13ten October 1838.

Die Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha versichert in den Städten wie auf dem Lande jede Art von Eigenthum gegen Feuersgefahr zu billigen Prämien, jetzt auch unter dem Werthe von 1000 Rthlr.; pro 1837 sind an die Versicherten 64 pCt. als Gewinn zurückgezahlt worden. Näheres bei dem Agenten der Bank,

Joh. Heinr. Miresche.

Amts-Blatt.

No. 43. Marienwerder, den 26sten Oktober **1838.**

Das 31ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1933. Das Feuer-Sozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark, mit Ausschluß der Stadt Berlin, so wie für die Städte der Nieder-Lausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 19ten September c.

No. 1934. Die Verordnung von demselben Tage wegen Ausführung des vorberegten Reglements und Auflösung der Feuer-Sozietät dieser Städte und Aemter.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Ernennung von Censoren für die in Dt.-Crone gedruckt werdenden Schriften betreffend.

Zum Censor der in Dt.-Crone gedruckt werdenden theologischen und rein wissenschaftlichen Schriften, ist der evangelische Pfarrer Herr Weise daselbst, und zum Censor der politischen und andern Schriften, der Königl. Landrath, Herr v. Zychlinski daselbst, ernannt; welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 17ten Oktober 1838.

Der Ober-Präsident von Preußen.

v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Durch die Mittheilungen eines erfahrenen praktischen Landwirths finden wir uns in Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13ten v. Mts veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß bei der, den Gruben zur Aufbewahrung der Kartoffeln zu gebenden Tiefe mit Auswahl und Vorsicht verfahren werden muß, da wenn diese Gruben zu tief angelegt werden, die Kartoffeln durch die eindringende Feuchtigkeit leiden und leicht in Fäulniß über-

Ausgegeben in Marienwerder den 27sten Oktober 1838.

Digitized by Google

gehen. Die in jener Bekanntmachung bezeichneten Beamten werden daher aufgefordert, die kleineren Grundbesitzer vor einer mißverständlichen Anwendung der darin enthaltenen Anweisung zu warnen und ihnen so viel als möglich durch die verständigsten Orts-Einwohner die der Lokalität und den bisherigen Erfahrungen entsprechende Tiefe angeben zu lassen, damit nicht durch die zur Abwehr des Frostes getroffenen Maaßregeln zum Verderben der Kartoffeln durch Fäulniß Gelegenheit gegeben werde. Es ist ihnen dabei zu empfehlen, die Gruben nicht größer anzulegen, um etwa 20 Scheffel darin zu bergen, die Strohbedeckung ungefähr 1 Fuß hoch zu machen und über diese einen Erdhügel aufzuschütten, der die Grube 2 Fuß im Umkreise überschreitet, diesen aber während des Winters in einem noch größeren Umkreise mit Schnee zu belegen.

Wenn indessen die Aufbewahrung in Gruben immer unsicher bleibt, und die Anlegung von Kellern in jeder Beziehung den Vorzug verdient, so ist darauf hinzuwirken, daß die letztern möglichst allgemein verbreitet werden.

Zu diesem Behufe theilen wir die uns aus derselben Quelle zugegangene Beschreibung der Einrichtung von Kellern mit, welche sich im verflossenen Winter als frostsicher bewährt haben und bei geringen Kosten für mehrere Jahre dauern.

Es bestehen diese Keller aus Gruben von 6 bis 7 Fuß Tiefe, 6 Fuß Breite und 8 Fuß Länge. Sie erhalten auf der Südseite eine Oeffnung, so groß, daß ein Mann in den Keller hineinkriechen kann und die Bedachung besteht aus einem leichten Gesparr von Holz, welches belattet, zunächst mit Strauch bedeckt, dann mit einer 6 Zoll starken Schichte Stroh oder Moos belegt und zuletzt etwa 1 Fuß hoch mit Erde beworfen wird. Die Bedachung muß 2 bis 3 Fuß über der Kelleröffnung herausragen und wird im Winter noch mit Schnee belegt, die Kelleröffnung dagegen wird mit einem über Kreuz befestigten Bunde Stroh verstopft und ebenfalls mit Schnee bedeckt.

In solchen Kellern lassen sich, wenn sie nach Bedürfniß größer oder kleiner angelegt werden, 60 bis 100 Scheffel Kartoffeln aufbewahren und sie haben außerdem noch den Vorzug, daß sie zu jeder Zeit zugänglich sind.

Diese zur nähern Erläuterung unserer Bekanntmachung vom 13ten v. Mts. dienenden Anweisungen sind demnach in derselben Art, als dort vorgeschrieben worden, zur Kenntniß der ländlichen Einwohner zu bringen und wir dürfen bei der Wichtigkeit des Gegenstandes erwarten, daß von Jedem der

Digitized by Google

dazu Gelegenheit hat, eine verständige Befolgung und Anwendung derselben nach Kräften befördert werden wird.

Marienwerder, den 20sten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.

In unserer durch das Amtsblatt erfolgten Bekanntmachung vom 28sten Januar c. über die Erfordernisse zur Zulassung und Prüfung der Militairpflichtigen zum einjährigen Dienste, sind die Termine zur persönlichen Gestellung der jungen Leute vor der Departements-Prüfungs-Kommission in Graudenz auf jeden ersten Mittwoch in den Monaten Januar, Mai und September angesetzt.

Eingetretener Verhältnisse wegen werden jedoch diese Termine dergestalt abgeändert, daß künftig die Prüfungs-Termine jeden ersten Mittwoch in den Monaten: Februar, Mai und November, stattfinden werden.

Marienwerder, den 5ten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In dem durch unser Amtsblatt pro 1834 Nro. 5. von uns unterm 24sten Januar 1834 zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Ministerial-Rescript vom 3ten Januar 1834 ist sub 6. festgesetzt worden:

> daß Ausländern, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, der Eintritt in die Königl. Staaten nur dann gestattet werden soll, wenn sie mit diesseitigen Ministerial-Pässen versehen sind oder ihre auswärtigen Pässe das Visa der betreffenden Preußischen Gesandschaft im Auslande erhalten haben.

In Betreff der seitdem veränderten Verhältnisse und der von der deutschen Bundesversammlung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinschaftlicher Maasregeln hinsichtlich der Universitäten gefaßten Beschlüsse ist vorstehende beschränkende Bestimmung wiederum höhern Orts aufgehoben worden, wonach sich die mit der Paß- und Fremden-Polizei beauftragten Behörden unseres Departements zu achten haben.

Marienwerder, den 16ten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Instrumentenmacher Theodor Stöcker zu Berlin ist unterm 11ten Oktober 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung in dem Hammerwerke des Fortepiano's, durch welche das sofortige Repetiren einzelner Töne erleichtert wird,

auf Sechs Jahre, von jenem Termine angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Marienwerder, den 17ten Oktober 1838.

Königliche Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Dem Instrumentenmacher Carl Möhr in Berlin ist unterm 11ten Oktbr. 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur sichern Stimmung der Saiten des Fortepiano's,

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Marienwerder, den 17ten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der in unserm diesjährigen Amtsblatt Nro. 5. pag. 34. steckbrieflich verfolgte Joseph Frankiewicz alias Rutkowski ist in Bruchnowo Thorner Kreises wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 22sten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Am 14ten d. Mts. des Morgens wurde der Danniker Michael Klaft aus Karbowo auf dem Gutsfelde von Bauten, in der Richtung nach Kl. Schönwalde zu, tödtlich verwundet von Hirten gefunden, und verstarb noch an demselben Tage.

Nach seiner Erzählung hat ein ihm unbekannter Mann ihn auf seiner Rückreise von Marienwerder nach seiner Heimath in der Nacht zum 14ten d. Mts. nachdem er Rosainen passirt war, eingeholt und begleitet, ihm plötzlich mit einem Stocke, woran sich ein spitzes scharfes Eisen mit einem Wiederhacken befunden, den tödtlichen Stoß in den Leib versetzt, ihn dann seiner bei sich gehabten Baarschaft, in einigen Thalern bestehend, beraubt und sich damit davon gemacht.

Marienwerder, den 20sten Oktober 1838.

Königliches Inquisitoriat.

Der wegen verübten Diebstahls verhaftet gewesene Arbeitsmann Ignatz Piotrowski, welcher wegen Krankheit im hiesigen Stadt-Lazarethe untergebracht war, ist aus demselben in der Nacht vom 10ten auf den 11ten d. Mts. entwichen.

Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden, so wie die Gensd'armerie werden ersucht, auf diesen Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung gefesselt an uns abliefern zu lassen.

Bromberg, den 15ten Oktober 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Geburts- und Aufenthaltsort — Zolendowo, Religion — katholisch, Alter — 43 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — schmal, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — stark, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, schwach, Zähne — mangelhaft, Kinn — spitzig, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — stark, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — der rechte Fuß etwas steif.

Digitized by Google

Bekleidung:

Einen blauen Rock, grauleinene Hosen, gelbe Weste, weißes Halstuch, leinenes Hemde, ein Schnupftuch und einen Filzhut.

Der wegen vorsätzlicher Brandstiftung und gewaltsamen Diebstahls zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe verurtheilte ehemalige Strandbeamte Rudolph Nietzki ist gestern Abend aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen.

Sämmtliche Behörden werden ergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen sorgfältig Acht haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Derselbe ist 24 Jahr alt, evangelischen Bekenntnisses, aus Lötzen gebürtig, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat dunkelblonde Haare, eine platte und bedeckte Stirne, dunkelblonde Augenbraunen, blaue Augen, eine etwas starke Nase, kleinen Mund, schwachen Bart, es fehlen ihm 2 Zähne unten an der rechten Seite des Mundes, er hat ein kleines Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Konstitution, spricht polnisch und deutsch, und ist besonders daran kenntlich, daß ihm an dem zweiten Finger der linken Hand ein halbes Glied fehlt.

Bei der Entweichung war er bekleidet mit einem grünen Flauschrock, grautuchenen Beinkleidern, weißem Hälschen, baumwollenen Socken, hohen Stiefeln, schwarzer Halsbinde und einem weißen Filzhute.

Königsberg, den 4ten August 1838.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Der mittelst Reise-Route vom 23sten Juni c. nach Strasburg gewiesene Knecht Ludwig Pionkowski, dessen Signalement hier unten folgt, ist daselbst nicht eingetroffen. Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Pionkowski zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn nach seinem Bestimmungsorte Strasburg hinzuweisen.

Signalement:

Alter — 21 Jahr alt, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 6 Zoll,

Digitized by Google

Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augen — grau, Augenbraunen — blond, Mund — gewöhnlich, Nase — spitz, Bart — schwach, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — groß.

Thorn, den 12ten Oktober 1838.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die Resignation des Pfarrers Okoniewski erledigte katholische Pfarrstelle zu Lubiewo ist durch den Pfarrer Reymann wieder besetzt worden.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense September 1838.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	29	8	—	17	7	—	15	3	—	29	6
Christburg	2	4	4	—	28	7	—	18	1	—	14	—	—	27	11
Dt. Crone	2	26	8	1	4	2	—	—	—	—	20	10	—	—	—
Culm	2	13	8	1	2	3	—	18	2	—	12	2	1	—	10
Flatow	—	—	—	1	1	—	—	24	5	—	15	3	2	2	6
Graudenz	2	6	11	1	7	11	—	19	11	—	14	9	1	2	6
Löbau	1	22	—	—	26	1	—	15	3	—	10	11	—	—	—
Marienwerder	2	9	9	—	29	11	—	19	4	—	14	—	—	26	6
Mewe	2	6	5	1	5	4	—	21	11	—	15	10	1	2	7
Riesenburg	2	17	6	—	27	—	—	18	8	—	13	1	—	26	8
Schlochau	3	10	—	—	29	10	—	22	6	—	19	5	—	25	—
Schwetz	2	13	10	1	1	11	—	18	—	—	14	5	—	28	6
Strasburg	2	18	—	—	28	—	—	20	—	—	—	—	1	4	—
Thorn	2	5	3	1	1	3	—	18	5	—	12	10	—	28	6
Dt. Eylau	1	22	6	—	26	6	—	19	—	—	13	5	—	26	5
Neuenburg	2	4	10	1	2	9	—	23	8	—	15	6	1	3	9
Bischofswerder	1	19	—	—	29	4	—	20	4	—	15	10	—	27	2
Freystadt	2	23	—	1	1	4	—	18	—	—	20	7	—	—	—
Rosenberg	2	15	—	—	28	—	—	20	—	—	14	—	—	24	6
Durchschnittspreis	2	11	1	1	—	7	—	19	7	—	15	1	1	1	1

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	8	1	—	15	—	4	—	—	—	—	—
Christburg	1	—	—	—	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	—	—	—	26	—	7	15	—	—	—	—
Culm	—	—	—	—	5	6	—	12	—	3	15	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	7	7	—	16	—	5	—	—	5	—	—
Graudenz	1	4	6	—	7	10	—	14	—	3	20	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	—	—	—	15	—	4	10	—	3	—	—
Marienwerder	1	26	—	—	8	2	—	13	8	2	13	9	—	—	—
Mewe	1	5	2	—	8	9	—	16	—	2	25	—	2	20	—
Rieſenburg	—	—	—	—	8	8	—	18	—	3	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	7	6	—	17	—	6	—	—	—	—	—
Schwetz	—	—	—	—	8	1	—	20	—	5	—	—	4	15	—
Strasburg	—	—	—	—	10	—	—	20	—	4	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	7	11	—	14	1	2	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	7	—	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	8	3	—	12	—	3	—	—	2	20	—
Bischofswerder	—	—	—	—	7	6	—	20	—	2	10	—	—	—	—
Freystadt	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenberg	—	25	—	—	6	—	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	6	2	—	7	9	—	17	—	3	24	1	3	17	—

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 43.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 43. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 26sten October 1838.

Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung vom 21sten d. M. sollen die auf der Pfarre zu Tiefenau im summarischen Betrage von 115 Rthlr. 1 sgr. 3 pf. veranschlagten nothwendigen Reparaturen des Wohnhauses, der Scheune, der Vikarwohnung und des Schweinstalles zur Ausführung im Wege der Entreprise in Minusliztation gestellt werden, zu welchem Behuf ich einen Termin in meinem Geschäftslokale auf den 3ten Dezember c. Nachmittags anberaumt habe und Unternehmungslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, hierdurch dazu einlade

Die Kostenanschläge liegen in meiner Registratur zur Einsicht bereit.

Marienwerder, den 17ten October 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Zur Ausführung des Neubaues eines Schulhauses und Stalles in Neuliebenau im Wege der Entreprise, steht ein anderweitiger Minusliztationstermin auf den 5ten Dezember d. J. Nachmittags in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts an. Indem ich diesen Termin zur Kenntniß qualifizirter Bauunternehmer bringe, lade ich dieselben mit dem Bemerken ein, daß die Bauentreprise-Bedingungen, so wie die auf 915 Rthlr. 14 sgr. 1 pf. abschließenden Anschläge und die Zeichnungen in der Amtsregistratur zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 20sten October 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Es sollen im Königlichen Forstreviere Lonkorß folgende Kiefern Bauhölzer, welche sich zur Verflößung eignen, meistbietend verkauft werden und zwar:

Digitized by Google

Nro.	aus dem Belaufe	extra stark	ordinair stark	mittel
		Kiefern Bauholz Stückzahl		
1	Tengowitz	—	30	70
2	Zarosle	30	100	70
3	Tylliß	—	70	530
4	Kalluga	—	100	400
5	Dachsberg	50	150	100

wozu ich einen Termin am 22sten November d. J. im Geschäftszimmer des Königlichen Forsthauses zu Lonkorß anberaumt habe. Indem ich Käufer hiermit einlade bemerke ich, daß sämmtliche Hölzer ausgezeichnet und die Unterforstbeamten beauftragt sind, dieselben auf Erfordern zur Ansicht vorzuzeigen, und daß der Schluß des Termins und der Gebote um 3 Uhr Nachmittag erfolget.

Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und erwähne ich von denselben hier nur, daß 1/4 der Kaufsumme zur Sicherstellung der Gebote sofort bei Abgabe derselben baar einzuzahlen ist.

Lonkorß, den 12ten October 1838.

Der Königliche Oberförster.

Die Fischereinutzung in dem, im Forstbelauf Hohenkamp belegenen Barsch-See wird ultimo Dezember dieses Jahres pachtlos, und soll Höherer Bestimmung zufolge, von da ab wiederum auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu steht ein Bietungstermin am 15ten November a. c. Nachmittags um 2 Uhr im Forsthause zu Hohenkamp an, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Lindenberg, den 15ten October 1838.

Der Königliche Oberförster.

Digitized by Google

Oeffentliches Aufgebot.

Bei der unterzeichneten Regierung ist im Betreff folgender Ortschaften:

	Orts	Kreises.	Namen des Spezial-Kommissarius, welcher die Auseinandersetzung bearbeitet
1	Döringsdorff	Conitz	Oekonomiekommissarius Märtins in Schlochau
2	Falkenwalde	Schlochau	
3	Piesnow	Flatow	
4	Reetz	Conitz	
5	Sluppy	do.	
6	Gwizdzin	Löbau	Oekonomiekommissarius Puffaldt in Strasburg
7	Mulken	Strasburg	
8	Mrozno	Löbau	
9	Niczywiene	Strasburg	
10	Rywaldzik	do.	
11	Groß-Tilitz	Löbau	
12	Stadt Cammin	Flatow	Oekonomiekommissarius Schwonder in Flatow
13	Wittkau	do.	
14	Eichfier	Dt.-Crone	Sommerfeld in Mk.-Friedland
15	Zalesie	Conitz	Zech in Marienwerder

die Gemeinheitsaufhebung, in

16	Schlagenthin	Conitz	Märtins in Schlochau

die Gemeinheitsaufhebung und Theilung der gemeinschaftlichen Hütungsterrains, in

17	Lichtfelde, Gutsantheils A.	Stuhm	Regierungsrath Podlasly in Marienwerder

die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, in Betreff des Cornelius Schefflerschen Grundstücks, in

18	Wlewsk	Strasburg	Puffald in Strasburg

die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Gemeinheitsaufhebung, und in

19	Dobbrun	Flatow	Schwonder in Flatow

die Abfindung der bäuerlichen Wirthe für ihr Weiderecht in der gutsherrlichen Forst anhängig geworden. Den bei dem diesfälligen Verfahren etwa nicht zugezogenen Interessenten wird dies mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 12ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr entweder hier bei der unterzeichneten Regierung oder bei

Digitized by Google

dem bei der Sache genannten Kommissarius ihr Interesse zur Sache anzuzeigen, und der Vorlegung des Separationsplans, des Auseinandersetzungsrezesses, so wie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, wie der sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Marienwerder, den 26sten September 1838.

Königliche Regierung. II. Abtheilung des Innern.

Vorladung.

Zu dem, auf den 3ten Januar k. anstehenden Verkaufstermine der zur Färber Hoffschen Liquidationsmasse gehörenden Grundstücke:

Lautenburg Haus Nr. 195.
" Scheune Nr. 190.
" Garten Freta Nr. 199.
" Garten Chmielnicki Nr. 71. und 52.
" Garten Amtsgrund Nr. 11. b.
" Garten Borrek Nr. 136.

werden alle unbekannte Realprätendenten und die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Bäcker Pageschen Erben, Erstere bei Vermeidung der Präclusion zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Strasburg, den 13ten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Zu dem, Behufs der Auseinandersetzung der Miteigenthümer in Antrag gebrachten öffentlichen nothwendigen Verkauf der im Flatowschen Landrathskreise belegenen Herrschaft Krojanke, welche nach der, nebst dem neuesten Hypothekenschein hier in der Registratur einzusehenden landschaftlichen Taxe auf 188,636 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt worden, und nach dem Hypothekenbuche und

der Stadt Krojanke . . Nr. 138.
Boulowo . . . . „ 16.
Krojanker Hammer . . „ 93.
Ossowko alias Wengorß . . „ 203.
Pesdowo . . . . „ 206.
Pedezin alias Zaleste . . „ 207.
Podrusen . . . . „ 215.
Smierdowo . . . . „ 274. und
Tarnowke . . . . „ 301.

besteht, ist ein Termin auf den 2ten Februar 1839 vor dem Herrn Oberlandesgerichtsrath Ulrich an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt.

Marienwerder, den 3ten Juli 1838.

Civil-Senat des Königlichen Preußischen Oberlandesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Thornschen Kreise belegene, dem Johann Klaßynski gehörige Erbpachtsvorwerk Grzywna Nr. 15., abgeschätzt auf 11763 Rthlr. 10 sgr. (eilftausend sieben hundert drei und sechzig Thaler und zehn Silbergroschen,) soll am 15ten Mai 1839 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath von Wittke an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen. Thorn, den 28sten September 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Das den Johann Schulzschen Eheleuten gehörige Bauergrundstück Jungen Nr. 14. von 1 Hufe 15 Morgen culmisch, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 1007 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino den 30sten Januar 1839 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Kreis-Justizrath Schwark an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Schwetz, den 30sten September 1838.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das der Wittwe Runde gehörige, in Riesenkirch sub Nro. 17. gelegene köllmische Bauergrundstück, bestehend aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einer Instmannskathe und 3 Hufen 5 Morgen 90 □Ruthen culm. Maaßes separirten Ländereien, auf 1799 Rthlr. geschätzt, soll incl. Inventar am 15ten Januar 1839 hier zu Rathhause dem Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die Bürgermeister Crolowschen Grundstücke hierselbst bestehend aus:

a) dem Hause Nr. 185.
b) den Ackerparzellen Nr. 122., 166.*, Nr. 38.* und 38**,
c) der halben Stadthufe Nr. 219.
d) der Wiese Nr. 43.

welche nach der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1531 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzt sind, sollen in dem dazu auf den 4ten Februar 1839 an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Bietungstermine im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten haben sich spätestens in diesem Termine zu melden, widrigenfalls sie mit den Ansprüchen auf die quest. Grundstücke präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Schlochau, den 6ten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkaufe des zum Nachlasse des Schmidt Friedrich Lassahn gehörigen, hieselbst belegenen Grundstücks, namentlich des Wohnhauses sub Nro. 46. nebst Zubehör, eines Gemüsegartens hinter der Mühle und eines Stück Ackers von 2 Morgen 84 □Ruthen preuß., abgeschätzt auf 248 Rthlr. 20 sg., im Wege der nothwendigen Subhastation steht Termin auf den 29sten Januar k. J. in dem Geschäftszimmer an.

Zugleich werden etwanige Realprätendenten zur Anbringung ihrer Ansprüche hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Zempelburg, den 30sten August 1838. Das Kreisgericht.

Digitized by Google

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die aus einer Kathe und 75 □Ruthen Ackerland bestehende Besitzung der Wittwe Elisabeth Talkowa zu Strasewo Nr. 7., abgeschätzt auf 91 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 30sten November c. a. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Auktion.

Zum öffentlichen Verkauf mehrerer im Wege der Execution abgepfändeten Effekten, als Hausgeräth, Leinenzeug, Betten, Vieh rc. steht ein Termin auf den 24sten November c. Vormittags 11 Uhr vor dem Commissarius Herrn Land- und Stadtgerichts-Secretair Bötzer in loco Lobdowo an, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Strasburg, den 5ten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Rittergutsbesitzer Rotzoll auf Lottyn beabsichtigt in dem daselbst errichteten Brennereigebäude die Aufstellung eines Dampfcylinders.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 6ten Mai 1838 §. 16. Gesetzsammlung pro 1838 pag. 267. werden alle diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten beeinträchtigt glauben, hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Einwendungen binnen 4wöchentlicher präclusivischer Frist hier anzumelden, und resp. zu bescheinigen. Conitz, den 8ten October 1838.

Königlich Preußisches Landraths-Amt.

Der Mühlenbesitzer Bonin zu Groß-Zirkwitz beabsichtigt bei seiner daselbst belegenen Schneidemühle eine Oelmühle mit einer Presse und 5 Löchern im Grubenstock, unter dem Schneidemühlengange anzulegen. Die Oelmühle soll aus dem Gerinne der Schneidemühle gespeiset, und beide Werke deshalb nur abwechselnd in Betrieb gesetzt bezüglich des Wasserstandes bei den schon vorhandenen Mühlenwerken aber nichts verändert werden.

Dieses Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 28sten October 1810 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß ein

Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte besorgt, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei mir als bei dem Bauherrn anzubringen und zu begründen hat. Flatow, den 20sten September 1838.

Königliches Landraths-Amt.

Dem Erbpächter Wiens zu Vorwerk Jerßewo ist in der Nacht vom 11ten zum 12ten d. Mts. von der Wiese eine schwarze Stute, 9 Jahr alt, circa 4 Fuß 6 Zoll groß, ohne Abzeichen gestohlen worden.

Die resp. Behörden werden ersucht, dem ꝛc. Wiens zur Wiedererlangung des Pferdes behülflich zu sein.

Marienwerder, den 16ten October 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Bei mir ist guter Bißthümer Flachs zu haben.

Jacob Borchhardt, Breitestr. Nr. 19. zu Marienwerder.

Ein Schreiber, welcher seine gute Führung entsprechend nachzuweisen vermag, kann sofort ein gutes Unterkommen finden bei dem Königlichen Oberförster Jurisch in Jammi bei Garnsee.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 44. Marienwerder, den 2ten November 1838.

Das 32ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1935. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten Juli c., betreffend das Verfahren hinsichtlich der Wiedereinziehung der durch Invaliden gegen die Vorschriften erhobenen Militair-Gnadengehälter und Wartegelder.

No. 1936. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeldt von 250000 Thaler, vom 5ten August c.,

und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

No. 1937. vom 31sten August c., betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Pflastergeld-Tarifs für die Stadt Bünde im Regierungs-Bezirk Minden vom 15ten Mai d. J.,

No. 1938. vom 23sten September c. über das Verfahren bei unfreiwilligen Dienst-Entlassungen der Justiz-Kommissarien,

No. 1939. vom 26sten September c., betreffend die durch die Justiz-Visitationen bei Patrimonial-Gerichten entstehenden Kosten.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, hat zum Wiederaufbau der in Folge eines Blitzstrahls abgebrannten katholischen Kirchen- und Schul-Gebäude zu Möhrhoff Regierungs-Bezirk Minden, mit Berücksichtigung des großen Unglücks, welches die Einwohner dieses Orts zu wiederholtenmalen erlitten, eine katholische Kirchen-Kollekte in der ganzen Monarchie bewilligt.

Ausgegeben in Marienwerder den 3ten November 1838.

Digitized by Google

Die Herren Geistlichen katholischer Konfession im hiesigen Regierungs-Bezirk werden demnach aufgefordert, diese Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage in den Kirchen ihrer Parochie abzuhalten und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten Dezember c. an die vorgesetzten Herren Decane zu senden; letztere werden dagegen hiermit veranlaßt, die empfangenen Gelder und Vacat-Anzeigen bis zum 1sten Januar k. J. den betreffenden Kreis-Kassen zu überweisen und diese haben das Empfangene bis zum 15ten Januar k. J. an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Marienwerder, den 18ten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret

für die evangelischen Einwohner von Gurken, Kreises Stuhm, zur evangelischen Kirche zu Stuhm.

Da nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören, und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgenommen sind, eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf Grund der deshalb von dem evangelischen Rittergutsbesitzer des adlichen Guts Gurken darüber unterm 10ten Oktober c. a. vor dem Königl. Landrathsamt zu Stuhm abgegebenen Erklärung von uns hiedurch festgesetzt, daß

§. 1.

vom 1sten Januar 1839 ab die evangelischen Einwohner im adelichen Gute Gurken, Stuhmer Kreises, zur evangelischen Pfarrkirche zu Stuhm eingepfarrt sein, und als wirklich Eingepfarrte angesehen werden sollen; daß daher auch:

§. 2.

der Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Stuhm von jenem Zeitpunkt ab zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers tritt, und von denselben die Stolgebühren nach der für das Kirchspiel Stuhm gel-

Digitized by Google

tenden Stoltaxe bezieht. Dagegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholische Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Bewohnern zu Gurken zu entrichtenden Gefällen als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

§. 5.

Der evangelische Pfarrer zu Stuhm und die evangelische Kirche daselbst erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die evangelischen Bewohner von Gurken sich mit unserer Genehmigung von diesem Pfarrverbande trennen sollten.

§. 6.

Im Uebrigen hat es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 18ten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit des §. 72. des Westpreußischen Landarmen-Reglements wird nachstehend die auf Grund der Rechnungen gefertigten Uebersicht von der Verwaltung des Land-Armenfonds und die Haupt-Resultate der Verwaltung der Besserungs-Anstalt zu Graudenz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 19ten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Uebersicht

von der Verwaltung des Westpreußischen Land-Armen-Fonds und der Besserungs-Anstalt zu Graudenz im Jahre 1837.

Von der Geldverwaltung.

I. Einnahme.

		Rtl.	Sgr.	Pf.	Betrag Rtl.	Sgr.	Pf.
	A. Land-Armen-Fonds.						
1.	Bestand aus dem Jahre 1836	1010	11	—			
2.	An Beitrags-Resten bis Ende 1836 . .	1272	7	6			
3.	: currenten Landes-Beiträgen (excl. 391 Rtlr. 15 sgr. 11 pf. Reste)	27353	—	7			
4.	: Kollekten-Geldern	125	24	9			
5.	: Zinsen von ausstehenden Kapitalien . .	2	—	—			
6.	: erstatteten Vorschüssen	8	24	1			
7.	: Insgemein	40	—	—			
8.	: angekauften Pfandbriefen	2000	—	—			
	Summa der Einnahme des Land-Armen-Fonds	—	—	—	31812	7	11
	B. Besserungs-Anstalt.						
1.	Bestand aus dem Jahre 1836	752	13	6			
2.	An Defekten	—	7	6			
3.	: Verdienst der Häuslinge	709	15	9			
4.	Für verkaufte Fabrikate	1321	19	1			
5.	Zuschuß aus dem Land-Armen-Fonds . . .	6470	—	—			
6.	Insgemein	357	24	8			
	Summa der Einnahme der Besserungs-Anstalt	—	—	—	9611	20	6
	Ueberhaupt Einnahme	—	—	—	41423	28	5

II. Ausgabe.

	A. Beim Land-Armen-Fonds im Allgemeinen.						
1.	Ausgaben-Reste bis Ende 1836	210	28	7			
2.	An Verwaltungs-Kosten incl. Postporto für eingegangene Beiträge	441	10	—			
3.	Für angekaufte 2000 Rtlr. Pfandbriefe . .	2100	21	8			

Digitized by Google

	Nach II. Ausgabe.				Betrag		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
4.	Zinsen von den dem Invaliden-Fonds schuldigen 3000 Rtlr. in Pfandbriefen	120	—	—			
5	Auf das vom Invaliden-Fonds angeliehene Kapital der 4000 Rthlr. in Pfandbriefen . .	2000	—	—			
6.	An Vorschüssen	3	—	—			
7.	: Insgemein	103	21	10			
		—	—	—	5006	22	1
	B. Zur Unterhaltung der Westpreuß. Taubstummen in Marienburg .	—	—	—	1350	—	—
	C. Zu den Gnadengehältern an Westpreuß. Provinzial-Invaliden .	—	—	—	2792	13	6
	D Zur Unterhaltung der Besserungs-Anstalt zu Graudenz	—	—	—	6470	—	—
	E. Für das Landkrankenhaus in Schwetz.						
1.	An Hausverwaltungs- und sonstigen Unterhaltungskosten	1300		—			
2.	: Kur- Medizin- Verpflegungs- und Bekleidungskosten (excl. 74 Rtlr. 6 sgr. 11 pf. Reste)	2467	26	2			
					3766	26	2
	F. Zu fortlaufenden Unterstützungen, so wie zu Kur- Medizin- und Verpflegungs-Kosten der in den Provinzial-Kranken-Häusern zu Marienwerder, Danzig, Stargardt und in den sonstigen Kommunal-Lazarethen behandelten Personen, welche grundsätzlich dem Landarmen-Verbande anheimgefallen sind.						
1.	Aus dem Regierungs-Bezirk Marienwerder .	4607	4	9			
2.	: : : : Danzig . .	5720	18	—			
					10327	22	9
	Summa der Ausgabe der Landarmen-Fonds	—	—	—	29713	24	6

Digitized by Google

	Noch II. Ausgabe.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Betrag Rtl.	Sgr.	Pf.
	Transport	—	—	—	29713	24	6
	G. Für die Besserungs-Anstalt in Graudenz.						
1.	Zu Besoldungen der Beamten	2079	10	—			
2.	An Wohnungsmiethe derselben	53	23	—			
3.	" Schreibmaterialien-Geldern	55	—	—			
4.	Für Beköstigung der Häuslinge	1834	29	4			
5.	" Bekleidung derselben	69	12	7			
6.	Zum Feuerungs-Bedarf	352	8	6			
7.	" Erleuchtungs-Bedarf	172	17	6			
8.	Für Lagerbedürfnisse	227	11	4			
9.	" Reinigung der Leib- und Bettwäsche .	28	25	—			
10.	" Medizin	90	20	11			
11.	" verschiedene Bedürfnisse	259	25	2			
12.	" Unterhaltung der Gebäude und Utensilien	338	17	6			
13.	An Transportkosten und Prämien für eingebrachte Vagabonden	248	13	8			
14.	An Unterstützungen an entlassene Häuslinge	276	27	3			
15.	Zum Ankauf roher Materialien	433	12	7	†		
16.	Zur Unterhaltung der Hausschule . . .	315	13	7			
17.	ad extraordinaria, an Ausgabe, welche unter vorstehenden Titeln nicht vorkommen . .	345	20	2			
	† Nicht nur die im Jahre 1837 gewonnenen, sondern auch ein großer Theil der aus dem Jahre 1836 im Bestande verbliebenen Fabrikate sind verkauft, und ist der Erlös mit 1321 Rthlr. 19 sgr. 1 pf. sub Nro 4. Litt. B. hier in Einnahme gestellt, wodurch sich der Unterschied zwischen der verausgabten Ankaufs-Summe und den vereinnahmten Verkaufsgeldern genügend erläutert.						
	Summa der Ausgabe der Besserungs-Anstalt	—	—	—	7810	18	1
	Im Ganzen Ausgabe	—	—	—	37524	12	7

Digitized by Google

Vergleichung.

		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
	Die Einnahme des Landarmen-Fonds und der Besserungs-Anstalt beträgt	—	—	—	41423	28	5
	Die Ausgabe dagegen	—	—	—	37524	12	7
	Am Schlusse des Jahres 1837 sind also im Bestande verblieben	—	—	—	3899	15	10
	und zwar:						
a,	beim Landarmen-Fonds	2098	13	5			
b,	beim Fonds der Besserungs-Anstalt . . .	1801	2	5			
	Summa wie oben	—	—	—	3899	15	10
	An Einnahme-Resten hat der Landarmen-Fonds noch zu erwarten	—	—	—	545	24	11
	Dagegen an Ausgabe-Resten noch zu leisten	—	—	—	2246	3	—

Graudenz, den 24sten August 1838.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Resultat

der Verwaltung der Besserungs-Anstalt zu Graudenz im Jahr 1837.

Am Schusse des Jahres 1836 befanden sich in der für die Provinz Westpreußen bestimmten Besserungs-Anstalt zu Graudenz

38 männliche } Bettler und Vagabonden, überhaupt . 49
11 weibliche }

58 männliche } durch richterliches Erkenntniß zur Deten-
25 weibliche } tion verurtheilt, überhaupt . . . 83

so daß der Bestand der in der Anstalt befindlichen Häuslinge 132 betrug.

Im Jahr 1837 wurden eingeliefert

66 männliche } Bettler und Vagabonden überhaupt 74
8 weibliche }

81 männliche } durch richterliches Erkenntniß zur
8 weibliche } Detention verurtheilte, überhaupt 108

182

und sind also im Jahr 1837 in der Anstalt überhaupt inhaftirt gewesen 314

Digitized by Google

Dagegen sind im vorigen Jahre in Abgang gekommen

66 männliche } Bettler und Vagabonden, überhaupt 82
16 weibliche }

107 männliche } durch richterliches Erkenntniß zur
37 weibliche } Detention verurtheilte, überhaupt 144

Zusammen als 226

so daß also ult. Dezember 1837 noch in der Anstalt verblieben sind:

38 männliche } Bettler und Vagabonden, überhaupt 41
3 weibliche }

32 männliche } durch richterliches Erkenntniß zur Detention verurtheilte, überhaupt 47
15 weibliche }

Daher in Summa 88

Die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt zu unterhalten gewesenen Personen betrug 82 männliche
24 weibliche

Summa 106.

Unter den im Jahre 1837 in der Anstalt eingelieferten 243 männliche und 71 weibliche Individuen haben sich 108 Rückfällige befunden von denen:

45 männliche } zum zweiten Male
11 weibliche }

21 männliche } : dritten :
10 weibliche }

7 männliche } : vierten :
3 weibliche }

4 männliche } : fünften :
1 weibliche }

1 männliche } : sechsten :
— weibliche }

1 männliche } : achten :
— weibliche }

2 männliche } : neunten :
1 weibliche }

1 männliche } : zehnten :
— weibliche }

eingeliefert worden sind.

Von

Digitized by Google

Von den im vorigen Jahre in Abgang gekommenen 226 Personen sind:
10 gestorben,
5 entwichen,
4 an andere Behörden und Anstalten abgegeben,
3 über die Grenze geschafft,
204 in ihre Heimath entlassen.

Unter den in der Anstalt durchschnittlich befindlich gewesenen 106 Individuen waren 46 Personen zum vollen
26 " wegen Schwächlichkeit oder als Lehrlinge zum halben Pensum und
16 " mit Hausarbeiten beschäftigt,
18 " aber zur Arbeit unfähig,
und ist von den arbeitsfähigen Personen an Arbeitsverdienst erlangt worden:

a, an baarem Gelde . . .	582 Rthlr.	23 sgr.	7½ pf.
b, durch Arbeiten für die Anstalt	126 —	22 —	2 —
Zusammen	709 Rthlr.	15 sgr.	9½ pf.

Die Leistungen der Anstalt haben im abgewichenen Jahre in Folgendem bestanden:

A. für baaren Verdienst.

1) wurden 10867½ Stück flächsen und heeden Garn, 32½ Tall Klunkern-Garn und 2107 Tall wollen Garn gesponnen womit verdient sind	300 Rthlr.	29 sgr.	9½ pf.
2) wurden 377½ Pfund Federn gerissen, womit verdient sind und	31 —	13 —	4 —
3) durch Tagelohn im Allgemeinen wurden verdient	250 —	10 —	6 —

B. für die Anstalt.

1) wurden 90 Stein Flachs gehechelt, 2910 Stück flächsen und heeden Garn, 349½ Tall Klunkern-Garn gesponnen und damit 103 Rthlr. 20 sgr. 1½ pf. verdient,			
2) wurden mehrere Kleidungsstücke für die Haftlinge gefertigt, wofür berechnet sind	13 Rthlr.	5 sgr.	
3) durch Beschäftigung bei der Oekonomie . .	6 —	24 —	
und 4) durch Tagelöhner-Arbeit sind . . . . verdient.	3 —	3 —	

Digitized by Google

Hiernächst sind auch die Ausbesserungen der Kleidungsstücke und Wäsche, so wie die Reinigung der Leib- und Bettwäsche durch die Häuslinge bewirkt worden. Ferner sind die Haushaltungs- und Inventarien-Stücke ausgebessert, und die Häuslinge auch als Handlanger bei den Reparatur-Bauten, zum Ausweißen sämmtlicher Anstalts-Räume, bei Bearbeitung des Anstalts-Gartens, so wie zur Aushülfe in dem Bureau gebraucht.

Der zum vollen Pensum beschäftigte Häusling hat demnach durchschnittlich 12 Rthlr. $9\frac{8}{10}$ pf. verdient.

Die Beköstigung der Gefangenen hat pro Person 16 Rthlr. 7 sgr. $7\frac{10}{10}\frac{5}{8}$ pf.
und die Bekleidung . . . . . 6 — 17 — $4\frac{10}{10}\frac{3}{8}$ —
gekostet.

Aller übriger Aufwand beträgt pro Person . 42 — 22 — $4\frac{6}{10}\frac{3}{5}$ —

so daß sich der Gesammtbetrag aller Kosten pro Person auf 65 Rtlr. 17 sgr. $5\frac{5}{10}\frac{6}{8}$ pf. beläuft.

Nach Abrechnung des obigen Verdienstes der Arbeitsfähigen, jedoch mit Zuziehung der General-Kosten, kommen mithin die Unterhaltungs-Kosten für jeden Häusling in der Anstalt durchschnittlich für das ganze Jahr auf 58 Rthlr. 26 sgr. $7\frac{8}{10}\frac{7}{8}$ pf. und für jeden Tag auf 4 sgr. $10\frac{3}{3}\frac{2}{6}\frac{7}{5}$ pf. zu stehen.

Graudenz, den 4ten Oktober 1838.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Dem Mechanikus Carl Benske zu Berlin ist unterm 13ten Oktober 1838 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, gekörnte Thierkohle zu präpariren,

auf Acht Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Marienwerder, den 22sten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Dem Feldmesser Krieg zu Königs-Wusterhausen ist unterm 18ten Oktober 1838 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Heben des Wassers, so weit dieselbe, der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß, als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Marienwerder, den 24sten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher signalisirte, mittelst Reiseroute vom 20sten September c. nach seiner Heimath Deutsch-Briesen, Domainen-Rent-Amts Schlochau, gewiesene Knecht David Redmann, der hier wegen Mangel an Legitimation, und weil er sich stumm stellte, arretirt worden, ist nach einer Benachrichtigung des Domainen-Rent-Amts Schlochau, bis jetzt in Briesen nicht eingetroffen und führt aller Wahrscheinlichkeit nach, wieder ein vagabondirendes Leben.

Sämmtliche resp. Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Redmann zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle per Transport an seinen Bestimmungsort zu befördern.

Signalement:

Gewöhnlicher Aufenthalts-Ort — Deutsch-Briesen, Religion — katholisch, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — schwarz, Augen — blau, Nase — länglich, Mund — breit, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Zähne — gut.

Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidet war derselbe mit einer schwarztuchnen Jacke, einem Paar weißleinenen Hosen, einem Paar Stiefeln und einem alten Filzhut.

Kulm, den 23sten Oktober 1838.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Digitized by Google

Der mittelst Reiseroute vom 15ten d. Mts. nach Hüttchen Kreis Charnikau gewiesene Landwehrmann Johann Lenz, ist daselbst nicht eingetroffen. Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Lenz zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn nach seinem Bestimmungs-Orte Hüttchen hinzuweisen.

Thorn, den 16ten Oktober 1838.

Der Magistrat.

---

onal-
it der
lichen
örden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Johann Adalbert Colmar Schüler ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichts-Behörden Rosenberger Kreises mit Anweisung seines Wohnortes in Riesenburg bestellt, ihm auch die Praxis bei dem Land- und Stadtgerichte zu Christburg und bei den Patrimonial-Gerichten, welche vom Richter in Christburg verwaltet werden, gestattet worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 44.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 44. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 2ten November 1838.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der auf dem Seminarvorwerk Polko bei Pelplin vorhandenen Königlichen Ziegeleigebäude und Beilaß-Stücke, imgleichen einer bedeutenden Quantität sehr guter Mauerziegel, Biberschwänze, Dachpfannen und Steine verschiedener Form, sowie verschiedener Rüstungspölzer ꝛc. haben wir einen Termin auf den 6ten November a. c. zu Pelplin an Ort und Stelle vor dem Bauinspector Herrn Binder und dem Bauconducteur Herrn Pfannenschmidt anberaumt, zu welchem sichere und kautionsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen in Betreff der Ziegeleigebäude und Beilaßstücke können sowohl in unserer Registratur in den gewöhnlichen Dienststunden, wie auch in Pelplin bei dem Bauconducteur Herrn Pfannenschmidt eingesehen werden.

Danzig, den 10ten October 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Höherer Bestimmung zufolge, sollen in den Schlägen der Königl. Zanderbrückschen Forst, Revierabtheilung Zanderbrück 200 Stück starke Kiefern Bauhölzer meistbietend verkauft werden. Hiezu ist ein Bietungstermin am 14ten November c. in dem Königl. Forsthause zu Zanderbrück bei Hammerstein anberaumt mit dem Bemerken, daß zur Sicherheit des Meistgebots Einhundert Thaler im Termine baar gezahlt werden müssen.

Schlochau, den 19ten October 1838.

Der Königliche Forstmeister.

Da der Pächter der niedern Jagden auf der Feldmark Bliesen und Chelmonieß Gutsbesitzer Thiel zu Chelmonieß mit Tode abgegangen und gegenwär-

Digitized by Google

tig ohnverpachtet liegen, so ist in Folge höherer Anordnung zu anderweitigen Verpachtung derselben ein Termin auf den 17ten November c. hieselbst anberaumt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Mokrilaß, den 26sten October 1838. Königlicher Oberförster.

Es sollen im Königlichen Forstreviere Lonkorß folgende Kiefern Bauhölzer, welche sich zur Verflößung eignen, meistbietend verkauft werden und zwar:

Nro.	aus dem Belaufe	extra stark	ordinair stark	mittel
		Kiefern Bauholz Stückzahl		
1	Tengowitz	—	30	70
2	Zarosle	30	100	70
3	Tylliß	—	70	530
4	Kalluga	—	100	400
5	Dachsberg	50	150	100

wozu ich einen Termin am 22sten November d. J. im Geschäftszimmer des Königlichen Forsthauses zu Lonkorß anberaumt habe. Indem ich Käufer hiermit einlade, bemerke ich, daß sämmtliche Hölzer ausgezeichnet und die Unterforstbeamten beauftragt sind, dieselben auf Erfordern zur Ansicht vorzuzeigen, und daß der Schluß des Termins und der Gebote um 3 Uhr Nachmittag erfolget.

Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und erwähne ich von denselben hier nur, daß 1/4 der Kaufsumme zur Sicherstellung der Gebote sofort bei Abgabe derselben baar einzuzahlen ist.

Lonkorß, den 12ten October 1838.

Der Königliche Oberförster.

In dem zur weiteren Verpachtung der niedern Jagd auf den Feldmarken Dt.-Cekzin, Obrau, Schlagentin, Osterwik, Frankenhagen, Petztin und Granau Domainen-Rent-Amts Tuchel angestandenen Lizitationstermin, hat sich kein Liebhaber gemeldet.

Digitized by Google

Es steht daher ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 30sten November c. hier im Forsthause zu Schwiedt an, in welchem Pachtliebhaber zu erscheinen eingeladen werden. Die Bedingungen sind hier jederzeit einzusehen, so wie auch noch bemerkt wird, daß die Genehmigung von der Königl. hohen Regierung vorbehalten bleibt.

Schwiedt, den 20sten October 1838.

Der Königliche Oberförster.

Holzverkauf. Höherer Bestimmung zufolge sollen aus dem, in der Nähe der Städte Mk.-Friedland und Tempelburg belegenen Königlichen Forstrevier Linichen

207 Stück Kiefern extra stark Bauholz,
535 Stück Kiefern ordin. stark Bauholz,
364 Stück Kiefern mittel Bauholz,
5 Stück Kiefern Sageblöcke,
300 Klafter Eichen Klobenholz,
150 Klafter Buchen Klobenholz,
25 Klafter Birken Klobenholz,
322 Klafter Kiefern Klobenholz,
29¾ Rinck Kiefern Stabholz,
12 Rinck 14 Stäbe Eichen Stabholz,

zum öffentlichen meistbietenden Verkauf gestellt werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 16ten November c. Nachmittags 2 Uhr in dem hiesigen Forsthause anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufbedingungen hieselbst zur Einsicht bereit liegen, die betreffenden Königl. Förster das zum Verkauf gestellte Holz auf Verlangen vorzeigen werden, und daß mindestens der vierte Theil des Kaufgeldes als Angeld im Termine eingezahlt werden muß.

Bemerkt wird hierbei und werden Kauflustige darauf aufmerksam gemacht, daß durch die erfolgte Regulirung eines in der Nähe des Königl. Forstreviers Linichen belegenen Flößgewässers, welches bei Usez mit der Netze in Verbindung tritt, es möglich gemacht ist, das Holz aus genannter Forst mit bedeutend geringeren Transportkosten nach den Verbrauchsorten zu schaffen, als dies bisher der Fall.

Forsthaus Linichen bei Tempelburg, den 2ten October 1838.

Der Königliche Oberförster.

Digitized by Google

Vorladungen.

Der seinem jetzigen Wohnorte nach unbekannte Glashändler Johann Samuel Baudner, welcher früher in Grunau bei Zempelburg und später in Bornthin bei Bärwalde gewohnt hat, wird zu dem zur Publikation des Erkenntnisses 2ter Instanz auf den 5ten Dezember c. um 10 Uhr Vormittags vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Lehmann in unserm Geschäftslokale anstehenden Termine unter der Warnung vorgeladen, daß bei seinem Nichterscheinen, derselbe steckbrieflich verfolgt werden wird. Zugleich wird bemerkt, daß es ihm überlassen bleibt, seinen jetzigen Aufenthaltsort uns anzuzeigen, wonächst ihm das Urtel durch die betreffenden Gerichtsbehörden publicirt werden soll.

Bromberg, den 13ten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Die Obligation vom 14ten April 1803 nach welcher der Erbpächter Christoph Mittelstädt von dem Domkapitel zu Culmsee 1000 Rthlr. angeliehen hat, welche demnächst auf Grund des Anerkenntnisses des Besitzers vom 27sten Juli 1819, vermöge Dekrets vom 21sten September 1821 in das Hypothekenbuch des Erbpachtsvorwerks Miechowice sub Rubr. III. Nr. 1. für das Domkapitel zu Culmsee eingetragen sind, ist angeblich verloren gegangen, und soll auf den Antrag des Domkapitels des Bisthums Culm zu Pelplin und der Anna v. Janczewska geb. von Piechowska im Beistande ihres Ehegatten zu Chels bei Lautenburg, an welche durch Cession 500 Rthlr. gelichen sind, amortisirt werden.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an die Forderung von 1000 Rthlr. und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, aufgefordert, diese sofort und spätestens in dem, auf den 30sten Januar 1839 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Hahn in unserm Geschäftslokale anberaumten Termin geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Ansprüchen an die oben gedachte 1000 Rthlr. präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Amortisation des Documents vom 14ten April 1803 über 1000 Rthlr. ausgesprochen werden wird. Inowraclaw, den 5ten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das Rittergut Hansguth Nr. 16. (früher Nr. 56.) im Graudenzer Kreise, abgeschätzt auf 7276 Rthlr. 20 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten Dezember d. J. um 11 Uhr Vormittags an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Die, den Erben des Amtsraths Ehregott Ludwig Hanisch und dessen Ehefrau Marie Elisabeth geb. Wolff zuständige Erbpachtsgerechtigkeit auf die, im Kreise Graudenz gelegenen Bialochowoschen Güter Nr. 1. nämlich: Groß- und Klein-Bialochowo, Malinkowo, Sappat, die Puszkowie, Przinzawo, den Ossakrug, genannt Knobloch, das Dorf Voßwinkel und den Wald — von denen das Obereigenthum in dem Hypothekenbuche als Rittergut eingetragen ist — zufolge der, nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 31,661 Rthlr. 4 sgr. 11 pf. abgeschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine den 14ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hierbei wird bemerkt, daß die früher eingeleitete freiwillige Subhastation auf Instanz eines Gläubigers, in eine nothwendige verwandelt worden und daß bereits früher eine Taxe aufgenommen ist, wozu der Termin den Gläubigern deshalb nicht bekannt gemacht worden, weil die Subhastation damals eine freiwillige war.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem verstorbenen Ziegelmeister Anton Walter gehörige, in der gerechten Straße Neustadt Nr. 108. belegene Wohnhaus nebst Hofraum und halben Seitengebäude, abgeschätzt auf 1391 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., soll im Wege der nothwendigen Subhastation in termino den 11ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Bedingungen, Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden. In-

Digitized by Google

gleich wird die Christine Walter, verehel. Czerewalew zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Thorn, den 30sten August 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Schiffer Jacob Schönschen Eheleuten gehörige Grundstück Korzyniecer Kämpe Nr. 1., taxirt zu 951 Rthlr. 6 sgr., soll Schuldenhalber den 20sten Februar 1839 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Justiz-Rath v. Teschen ohne Inventar verkauft werden. Zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame werden vorgeladen die Jacob Schönschen Eheleute modo die Erben der Caroline Schön, die Erben der Wittwe Maria Meyer und die Michael Harkeschen Erben. Taxe und Hypothekenschein sind täglich bei uns einzusehen. Thorn, den 8ten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das dem Gutsbesitzer Rehbein gehörige, am Pilowflusse im Dt.-Cronescheu Kreise, zwischen den Dörfern Freudenfier und Stabitz belegene, im Hypothekenbuche der Mühlen sub Nro. 2. verzeichnete Mühlen- und Landgut Hoppenmühle, abgeschätzt auf 5357 Rthlr. 12 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Mühlengute Hoppenmühle selbst subhastirt werden. Dt.-Crone, den 3ten Mai 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuenburg.

Das Hufenguth des Oeconomie-Commissarius Zimmermann, Neuenburg Nr. 31. bis 33., nach landschaftlichen Prinzipien auf 2575 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. abgeschätzt, ist zur Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf den 15ten Dezember c. vor dem Oberlandesgerichts-Referendarius Herrn

Digitized by Google

Eck hieselbst angesetzt worden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Neuenburg, den 23sten Juli 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Pr.-Friedland, den 16ten October 1838.

Das in Pr. Friedland gelegene, der Wittwe Anna Christine Meiffert gehörige Grundstück, bestehend aus einer Scheune nebst Garten, einem Ackerplan von 6 Morgen 125 □Ruthen Acker und 176 □Ruthen Feldwiesen, einem Ackerplan von 6 Morgen 105 □Ruthen und 2 Wiesen von 2 Morgen und 9 □Ruthen, zusammen auf 242 Rthlr. 5 sgr. gewürdigt, soll in termino den 5ten Februar k. im hiesigen Gerichtszimmer meistbietend verkauft werden.

Verpachtung.

Höherer Anordnung gemäß, wird der auf den 3ten November c. festgestellte Termin zur Verpachtung der Fähranstalt und der Chausseegeld-Erhebung zu Kurzebrak auf Sonnabend, den 24sten November c. Vormittags um 10 Uhr auf dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte verlegt, und werden Lizitanten zu diesem Termine eingeladen.

Marienwerder, den 26sten October 1838.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

In dem Garten des hiesigen Bürgers Schwark, sind vor kurzem 30 Obstbäume frevelhafterweise beschädigt worden. Wer den Thäter nachweiset, daß er bestraft werden kann, erhält 5 Rthlr. Belohnung.

Marienwerder, den 25sten October 1838. Der Magistrat.

Da die statutenmäßige Dauer der Funktionen des jetzigen Verwaltungs-

Personals unsers Vereins mit dem letzten Dezember d. J. abläuft, so soll die Wahl der neuen Beamten für das nächste Triennium in der am 1sten Dezember a. c. stattfindenden Dezember-Sitzung erfolgen. Die geehrten Mitglieder werden demnach ersucht, sich zu diesem Behuf in unserm Geschäftslokale an dem gedachten Tage zahlreich einzufinden.

Marienwerder, den 24sten October 1838.

Die Verwaltung des Vereins Westpreußischer Landwirthe.

Schwarz. Podlasly. Hooff. Nitzsch. Lehnstädt.

Bei mir ist guter Bißtsümer Flachs zu haben.

Jacob Borchhardt, Breitestr. Nr. 19. zu Marienwerder.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 45. Marienwerder, den 9ten November **1838.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend.

Um den Satz der Steuer-Vergütung für ausgeführten inländischen Branntwein mit dem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Juni d. J. berichtigten Erhebungssatze der Maischsteuer in ein angemessenes Verhältniß zu bringen und zugleich, durch Vereinfachung der bei der Branntweinausfuhr gegen Steuervergütung zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten, die Benutzung der Gelegenheit zum Absatz von Branntwein nach dem Auslande möglichst zu erleichtern, werden in Gemäßheit Allerhöchster Kabinetsordre vom 14ten d. M. mit Aufhebung der Bekanntmachung vom 19ten Juni 1836., und insbesondere der darin bewilligten Vergütungssätze, folgende anderweite Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Vom 1sten November d. J. an wird bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins (über die Grenzen des Zoll-Vereins-Gebiets hinaus) nach dem Auslande, insofern derselbe eine Alkoholstärke von 35 Prozenten nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens Einen Eimer (60 Quart) beträgt, eine Steuer-Vergütung von Zehn Silberpfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles oder (was dasselbe ist) von Einem Silbergroschen und acht Pfennigen für jedes Einhundert der durch Multiplikation der Quartzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntwein enthaltenen Prozente Alkohol (nach Tralles) gewährt.

Ausgegeben in Marienwerder den 10ten November 1838.

Digitized by Google

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3.) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2.

Auf die im §. 1. bestimmte Vergütung hat Jeder Anspruch, der inländischen Branntwein ausführt und die in den folgenden §§. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung desselben in einzelnen Fällen aber vorbehalten.

Die Steuer-Vergütung wird in der Regel nur gewährt, wenn die Ausfuhr des Branntweins über ein Haupt-Zollamt bewirkt wird und darf bei der Ausfuhr über ein Neben-Zollamt I. Klasse nur in dem Falle statt finden, wenn letzteres zu derartigen Abfertigungen ausnahmeweise besonders befugt ist.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgeführt werden, so hat der Eigenthümer desselben solches dem Steueramte seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem nachstehenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung, welche die Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins und die Angabe des Ausgangs-Amts enthalten muß, anzuzeigen.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangs-Amts nichts zu erinnern, so giebt daßelbe ein Exemplar der Anmeldung, mit seinem Visa und Stempel versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 3.), welche den Transport begleiten muß, wird der Branntwein dem gewählten Ausgangs-Amte zur Revision gestellt. Auf Grund derselben vermerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, bescheinigt demnächst darin die unter amtlicher Begleitung wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze und sendet die so bescheinigte Anmeldung an dasjenige Hauptamt, in dessen Bezirke der Versender wohnt.

Digitized by Google

Dem Waarenführer wird über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins bei dem Ausgangs-Amte eine Bescheinigung ertheilt.

§. 5.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Versender wohnt, wird die Steuer-Vergütung am Schlusse des Monats mittelst einer, der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche, im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhr-Bescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge ertheilt die Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhr-Bescheinigung ein Anerkenntniß des Inhalts,

daß dem Versender für den (nach Menge und Stärke anzugebenden) Branntwein, welcher am . . (Tage) über das Hauptzoll-Amt zu . . . . ausgeführt worden, eine Steuer-Vergütung im Betrage von . . . zustehe, welches dem Versender durch das betreffende Hauptamt zugestellt wird.

§. 6.

Die Anerkenntnisse werden auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der darauf anerkannten Steuer-Vergütung realisirt. Es kann demnach der Versender das empfangene Anerkenntniß,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, entweder zur Tilgung eines, demselben entsprechenden Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen oder, wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben;

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, zu dem unter a. angegebenen Zwecke an einen Brennerei-Inhaber cediren; dieser muß jedoch das Anerkenntniß selbst benutzen und darf dasselbe nicht auf einen Dritten übertragen;

c) wenn von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel kein Gebrauch gemacht wird, den Betrag der darauf anerkannten Steuer-Vergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschlusse aus der Provinzial-Steuerkasse baar gezahlt erhalten. Die baare Zahlung der Steuer-Vergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende Septem-

Digitized by Google

ber ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf, unter Beifügung der Anerkenntnisse, so zeitig von dem Versender an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringern Summe darauf in Abschreibung zu bringen; auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 7.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 6. der Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 27sten November 1825., wegen Kreditirung der Branntweinsteuer, wird auch ferner die Abführung von inländischem Branntwein zu einer Packhofs-Niederlage, Behufs der von dort aus gegen Steuer-Vergütung zu bewirkenden Ausfuhr nach dem Auslande gestattet.

Auch bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Bonifikation die vorstehenden Bestimmungen §§. 3. — 6. mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Haupt-Amts in der Packhofsstadt die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhr-Bescheinigung (§. 4.) vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuer-Vergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer, der Eingangs-Abgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr zurückversetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande innerhalb der durch die Packhofs-Reglements festgesetzten Lagerfrist völlig steuerfrei erfolgt.

§. 8.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer vom Branntwein, oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuer-Vergütung bei der Exportation nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung statt findet.

Berlin, den 18ten Oktober 1838.

Der Finanz-Minister.

Graf v. Alvensleben.

Digitized by Google

Der unterzeichnete {Brennereiinhaber / Kaufmann} meldet hiermit dem Königl. Steuer-Amte zu N. im Bezirke des Königl. Haupt-Steuer-Amts zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten {Tage / Wochen} über das Haupt-Zoll-Amt zu N. in das Ausland auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangs-Bescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.				Revisionsbefund des Ausgangs-Amts. (mit Buchstaben zu schreiben.)	
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Des Branntweins	
laufende №	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.	Menge Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.

N. den ten

Unterschrift des Versenders

Gesehen N. den ten

(Siegel) Firma der Steuerstelle.

Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N. den ten

Die Revisions-Beamten.

Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N. den ten

Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (Zehn) Gebinde, welche zusammen (Zweitausend und funfzehn) Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ten

(Siegel.) Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Unterschriften.

Das Ausspielen und Verloosen beweglicher Gegenstände, welches in neuerer Zeit zur Belästigung des Publikums überhand genommen und mannigfache Mißbräuche herbeigeführt hat, ist häufig mit einer Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften verbunden gewesen, so daß wir uns veranlaßt sehen, die darüber bestehenden Bestimmungen zur Warnung und Beachtung nachstehend in Erinnerung zu bringen:

1) Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats öffentliche Ausspielungen beweglicher Gegenstände veranstaltet, soll ohne Rücksicht auf den größern oder geringern Werth der auszuspielenden Gegenstände eine fiskalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen, und außerdem den doppelten Betrag des bei der Ausspielung gezogenen Vortheils an die Armen-Kasse des Orts entrichten. — (§. 4. des Gesetzes vom 7ten Dezember 1816. G. S. pro 1817 S. 5.)

2) Als erlaubte Privat-Ausspielungen, im Gegensatze der verbotenen öffentlichen, sind nur solche zu betrachten, welche in Privatzirkeln zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit veranstaltet werden. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20sten März 1824 — G. S. pro 1824 S. 29.)

3) Für einzelne Fälle, insbesonders zur Ausführung wohlthätiger Zwecke oder zur Beförderung des Kunstfleißes, sind lediglich die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen ermächtigt, öffentliche Ausspielungen beweglicher Gegenstände mittelst gemeinschaftlich zu ertheilender Konsense unter den im Gesetze näher vorgeschriebenen Maaßgaben zu gestatten. (— Nro. 3. a. a. O. —)

Wir fügen zugleich auf Grund der mittelst Reskripts vom 30sten m. pr. empfangenen Genehmigung der Königlichen Ministerien hinzu:

4) daß in allen Fällen, wo ein nicht zur sofortigen Verzehrung bestimmter Gegenstand in einem Gast- oder Schankhause ausgespielt werden soll, zu dieser Ausspielung, auch wenn sie an sich eine dem Obigen zufolge erlaubte sein sollte, von Seiten des Gast- oder Schankwirthes die Erlaubniß der Polizei-Behörde und zwar auf dem platten Lande beziehungsweise bei den Kreis-Landräthen und Domainen-Rent-Aemtern, in den Städten aber bei den Magistraten, vorher einzuholen ist, und daß

5) Wirthe, welche dieser Bestimmung zuwider handeln, einer Polizei-Strafe von Fünf bis Zwanzig Thalern unterliegen.

Digitized by Google

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, nach Maaßgabe verstehender Bestimmungen jede gesetzwidrige Ausspielung beweglicher Gegenstände strenge zu verhüten, und zu diesem Ende bei allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Ausspielungen zu prüfen, ob der Unternehmer den obigen Erfordernissen entspricht, und, sofern eine Ausspielung in einem Schank- oder Gasthause Statt finden soll, die Erlaubniß gleichfalls nur zu ertheilen, wenn sie wirklich als eine Privat-Ausspielung nach der Bestimmungen unter Nro. 2. zu betrachten ist. Falls es hierbei in Kontraventions-Fällen auf eine Strafffestsetzung nach Nro. 1. dieser Bekanntmachung ankommt; so ist die Untersuchung bei der kompetenten Gerichtsbehörde in Antrag zu bringen, in dem Falle unter Nro. 4. aber die angedrohete Polizeistrafe selbst festzusetzen.

Marienwerder, den 19ten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8ten d. M. zum Neubau der den Einsturz drohenden Kirche und eines Schulhauses in Altschermbeck, Regierungs-Bezirks Münster zur Unterstützung der dortigen katholischen Gemeine eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Kollekte ausnahmsweise zu bewilligen geruhet.

Die Herren Geistlichen katholischer Konfession im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung werden dem zu Folge hiermit aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 1sten Januar k. J. an die vorgesetzten Herren Decane einzusenden, welche letztere die Gesammtbeträge bis zum 15ten Januar k. J. den betreffenden Kreis-Kassen überweisen und uns zugleich davon Anzeige machen werden.

Eben so haben die Herren Landräthe, Domainen-Rentmeister und Magistrate in ihrem Geschäfts-Bezirk die Haus-Kollekte abhalten zu lassen und die empfangenen Gelder oder Vakat-Anzeigen bis zum 15ten Januar k. J. den betreffenden Kreis-Kassen zuzustellen, letztere werden dagegen angewiesen, das Ergebniß der Kollekte bis zum 1sten Februar k. J. an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Marienwerder, den 31sten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Nach einer Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11ten d. M. beginnt mit dem 1sten November d. J. die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. zu kurmärkischen ständischen Kriegsschulden-Obligationen über Zinsen vom 1sten November 1838 bis letzten Oktober 1842.

Indem wir die in unserm Verwaltungsbezirk wohnenden Besitzer solcher Papiere hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, ihre Obligationen unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zins-Coupons, mit einem zwiefach gefertigten Verzeichnisse, worin solche nach Litera und Nummer, Betrag und Münzsorte aufzuführen, an unsere Haupt-Kasse baldigst einzuschicken und die Rücksendung der Obligationen nebst Zins-Coupons zu gewärtigen. Es ist von des Königlichen General-Postmeisters Excellenz solchen Einsendungen und Rücksendungen von Obligationen nebst neuen Zins-Coupons die Portofreiheit bewilligt worden, wenn sie unter der Aufschrift, beziehungsweise

„Zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

und

„mit den beigefügten neuen Zins-Coupons"

geschehen.

Marienwerder, den 31sten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Den Mechanikern Gebrüder Bonardel in Berlin ist unterm 21sten Oktober 1838 ein Patent:

auf eine neue Vorrichtung zum Vorschieben der Nadeln und zur Bewegung des Parallelepipedums an der Jacquard-Mustermaschine, nach den davon deponirten Zeichnungen und Beschreibungen in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne den Gebrauch anderer schon bekannter Vorrichtungen zu diesem Zweck dadurch zu beschränken,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Marienwerder, den 29sten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Dem

Digitized by Google

Dem Geschäftsführer George Preston zu Aachen ist unterm 20sten Oktober 1838 ein Patent:

auf einen der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß als neu und eigenthümlich anerkannten Regulator für Dampf- und hydraulische Maschinen

auf Zehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Marienwerder, den 27ten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Aus einem Bericht des Herren Landraths des Rosenberger Kreises ergiebt sich, daß im Laufe der letztern Jahre sich der mit der Leitung der Spritzen der Stadt Freistadt beauftragte Schlossermeister Dargel bei vorkommenden Bränden durch Unerschrockenheit, Umsicht und einen unermüdeten Eifer ausgezeichnet, auch durch eine zweckmäßige Handhabung der Spritzen, sehr wesentliche Dienste geleistet hat und wir nehmen hieraus gern Veranlassung, dieses Benehmen des ꝛc. Dargel hiermit öffentlich zu beloben.

Marienwerder, den 18ten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums

wegen der Zeugnisse für Conducteure und Supernumerarien bei den Departements-Verwaltungs-Behörden.

Es ist nicht selten der Fall vorgekommen, daß junge Leute, nachdem sie 10 und mehrere Jahre als Schreiber oder Conducteur-Gehülfen, gearbeitet haben, sich bei den Gymnasial-Directoren zur Prüfung melden, weil sie in Dienstverhältnisse übergehen wollen, wozu von ihnen Gymnasial-Zeugnisse von Se-

Digitized by Google

cunda oder Prima gefordert werden. Bei ihrer mangelhaften wissenschaftlichen Vorbildung haben sie aber in der Regel die Prüfung nicht bestehen können.

Eltern und Vormünder werden daher gewarnt, ihre Kinder und Pflegbefohlenen, welche zu ihrem künftigen Beruf ein Gymnasial-Zeugniß von Secunda und Prima bedürfen, nicht eher aus der Schule zu nehmen, als bis sie mit dem erforderlichen Zeugniß versehen sind.

Königsberg, den 15ten October 1838.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Collegium.

Sicherheits-Polizei.

Der unten beschriebene Guts-Pächter Christian Gottlieb Ziehlke früher in Groddeck, welcher heimlich entwichen, soll wegen Betrugs zur Criminal-Untersuchung gezogen werden.

Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, den Ziehlke im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Transportkosten an unser Gefängniß einliefern zu lassen.

Schwetz, den 30sten October 1838.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

Pächter Christian Gottlieb Ziehlke früher in Groddeck circa 30 Jahre alt, — evangelischer Religion, — 5 Fuß 6 Zoll groß, — gesunde Gesichtsfarbe, — schwarze Haare, — schwarze Augen, — großen schwarzen Backenbart, — Gesichtsbildung oval, — Sprache deutsch.

Die Kleidung kann nicht angegeben werden.

Der am 16ten v. M. wegen mangelnder Legitimation arretirte und mittelst Reise-Route nach Braunsberg gewiesene Schneidergeselle Johann Bischoff ist nach der Mittheilung des dortigen Magistrats bis jetzt noch nicht eingetroffen.

Digitized by Google

Die Wohllöblichen Behörden werden ersucht, ihn im Betretungsfalle nach Braunsberg zurückzuweisen.

Marienwerder, den 26sten Oktober 1838.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Der am 23sten d. M. aus der Zwangs-Anstalt zu Graudenz entlassene nachstehend bezeichnete Schiffs-Knecht Albrecht Gienzerowski hat am 25sten ejusd. den Einwohner Jesurski im Kämmerei-Dorfe Mocker gewaltsamer weise bestohlen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Thorn, den 26sten Oktober 1838.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Warzewitz, Kreis Schwetz, Alter — 25 Jahr, gewöhnlicher Aufenthalt — unbestimmt (Schiffarth), Religion — katholisch, Stand, Gewerbe — Schiffsknecht, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarzbraun, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — schwarzblond, Augen — dunkelbraun, Nase Mund und — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — dunkel, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — mittel, Sprache — deutsch und polnisch, Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blautuchene Jacke mit blanken Knöpfen, tuchene Weste, leinene Hosen, Halbstiefeln, Tuchmütze.

Der hier wegen mangelnder Ligitimation und unerlaubten Bettelns arretirte Schumachergesell Gottlieb Dramsch aus Sand zu adl. Wesselshöfen bei Königsberg, ist am 13ten v. M. mittelst beschränkter Reiseroute nach seiner Heimath gewiesen, bis jetzt aber dort nicht eingetroffen, und führt wahrscheinlich wieder eine vagabondirende Lebensweise; weshalb die Wohllöbl. Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht werden, auf den ꝛc. Dramsch gefälligst zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle nach seiner Heimath zu verweisen.

Freystadt, den 27sten October 1838.

Der Magistrat.

Digitized by Google

)erſonal-
:onik der
entlichen
)ehörden.

Zu der erledigten katholiſchen Pfarrſtelle in Hammerſtein iſt der Rektor und Archidiakonus Zupke aus Rügenwalde von dem Kirchen-Patron gewählt und von der Königlichen Regierung beſtätigt worden.

Ankündigung.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußiſchen Staaten iſt erſchienen, die acht und zwanzigſte Lieferung, groß Quart, in farbigem Umſchlage geheftet, mit zwei Abbildungen, im Selbſtverlage des Vereins. Preis zwei Thaler, zu haben durch die Nikolaiſche Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegs-Rath Heynich, in Berlin.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 45.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 45. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 9ten November 1838.

Das zum Domainen-Amte Murzynno gehörige, im Inowraclawer Kreise gelegene Vorwerk Parchanie, zu welchem nach der bereits ausgeführten aber noch nicht definitiv entschiedenen Separation gegenwärtig

an Gärten	16	Morgen	178	□Ruthen
„ Acker	836	„	154	„
„ Wiesen	116	„	12	„
„ Hütung	547	„	158	„
„ Baustellen	4	„	52	„
„ Bruch	443	„	6	„
„ Graben, Wege ꝛc.	54	„	47	„
überhaupt	2019	Morgen	67	□Ruthen

Preuß. Maaßes, desgleichen die Fischerei auf dem Parchanier Bruch und in dem Canal innerhalb der Vorwerksgrenzen gehören, soll der höheren Bestimmung gemäß, im Wege der öffentlichen Lizitation auf „Zwölf" Jahre, nämlich vom 1sten Juli 1839 bis dahin 1851 verpachtet werden, und ist der diesfällige Lizitationstermin auf den 21sten Januar 1839 Vormittags 10 Uhr in unserm Conferenzhause vor dem Departementsrath Herrn Regierungsrath Jachmann anberaumt worden.

Das Minimum der Pacht, auf welche lizitirt werden soll, beträgt 929 Rthlr. 27 Sgr. 4 pf. incl. 310 Rthlr. im Golde.

Die übrigen Bedingungen werden den Pachtlustigen im Termin bekannt gemacht werden, und können auch zuvor in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Wer zum Bieten zugelassen sein will, muß vorher eine Caution von 325 Rtlr. baar oder in Staatspapieren niederlegen, und sich über seine Qualifikation zu dergleichen Pachtungen gehörig ausweisen.

An grundherrlichen Inventario sind nur die nöthigen Gebäude und Saaten vorhanden, und an Diensten werden nur 24 Handdienst-Tage von den Büdnern mit verpachtet.

Bromberg, den 19ten October 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Den als Diebe bekannten Schuhmacher Johann Schmidt und dessen Zuhalterin Anna Christina Gerhardt aus Bonkowo bei Wirsitz, sind nachstehend verzeichnete, in unserm Asservatorio befindliche wahrscheinlich gestohlene Sachen abgenommen als:

1) ein roth kattirt Tuch, 2) drei Servietten, 3) sechs Handtücher, 4) ein feines Laken, 5) eine Gardine, 6) ein Deckbett und Kopfkissen, 7) zwei Beutel, 8) eine Schürze, 9) zwei grobe Frauenhemde, 10) eine weiße rothgestreifte Schürze, 11) eine blaubunte Haube, 12) ein schwarz kattunnes Tuch, 13) eine grau wollene Frauenjacke, 14) eine Briefstasche, 15) ein Unterbett, 16) eine Bettdecke, 17) ein weißgeblümtes Kleid, 18) ein bunt kattunes Kleid, 19) ein weißes Tuch, 20) ein blau seidenes Tuch, 21) ein buntes Ginghamtuch, 22) ein desgl. 23) ein altes graues Tuch, 24) ein blau leinenes Tuch, 25) eine roth leinene Schürze, 26) ein Stück weiß kattunes Zeug 27) ein seidenes Band.

Wir fordern hierdurch alle diejenigen auf, welche Recht auf diese Sachen nachzuweisen im Stande sein sollten, solche binnen 4 Wochen bei uns geltend zu machen.

Jastrow, den 24sten October 1838. Königliches Inquisitoriat.

Höherer Anordnung zufolge, soll im Wege einer öffentlichen Lizitation der Neubau einer Scheune auf der Pfarre zu Lalkau an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Die Baukosten sind auf 235 Rthlr. 14 sgr. 7 pf. veranschlagt und der Lizitationstermin steht auf den 30sten d. Mts. Nachmittags um 2 Uhr in dem Geschäftslokale des hiesigen Amts an, zu welchem qualifizirte Bauunternehmer hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur notorisch sichere Personen zur Lizitation zugelassen werden sollen.

Der Anschlag, sowie die Lizitationsbedingungen, können in den Vormittagsstunden jeden Tages in dem hiesigen Geschäftslokale eingesehen werden.

Neuenburg, den 4ten November 1838.

Königliches Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Digitized by Google

Zum Verkaufe nachstehender mir überwiesenen Brennholz-Sortimente aus Königl. Forst als:

1) im Belaufe Lasseck, Kiefern Scheite und Kiefern Reiser,
2) im Belaufe Kalemba, Kiefern Scheite

an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, habe ich einen Termin auf Donnerstag den 15ten November c. Vormittags 11 Uhr hier anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß der Brennholz Verkauf aus freier Hand nach der Taxe von jetzt ab gar nicht mehr stattfindet.

Zugleich bringe ich hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß nach dem vorbemerkten Termin an jedem Donnerstage ein Holzverkaufstermin hier abgehalten werden wird.

Mewe, den 6ten November 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Im Forstrevier Wirthy, Regierungsbezirks Danzig, sollen für das Wirthschaftsjahr 1839

2000 Stück Kiefern Bauholz zur Flöße auf dem Schwarzwasser und
1350 " " Holz von verschiedenen Sortimenten für den Landdebit bestimmt, verkauft werden und zwar:

1)	im	Belauf	Linoweg	450	Stück	zur Flöße,	550	Stück	für den	Landdebit.
2)	"	"	Ossiecano	1050	"	"	450	"	"	"
3)	"	"	Brzoska	60	"	"	40	"	"	"
4)	"	"	Ossowo	140	"	"	10	"	"	"
5)	"	"	Hartigsthal	300	"	"	300	"	"	"

Zu dem Verkauf des eben bezeichneten Holzes habe ich Lizitationstermine auf den 23sten October, 20sten November und 11ten Dezember d. J., jedesmal Nachmittags um 2 Uhr hier angesetzt, und zwar sollen:

am 23sten October 660 Stück Flößholz
" 20sten November 650 " "
" 11ten Dezember 690 " "

zum Verkauf gestellt werden.

Das für den Landdebit bestimmte Holz wird, je nachdem Nachfrage geschieht, außer in den gewöhnlichen von der Forstkasse zu Pr. Stargardt bekannt

gemachten Holzverkaufstermine auch in den oben genannten 3 Terminen in größeren und kleineren Quantitäten zum Verkauf gestellt.

Die Lizitationsbedingungen sind jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen; auch wird das Holz auf Verlangen vor den Terminen zur Besichtigung angezeigt werden.

Forsthaus Wirthy, den 24sten September 1838.

Der Königliche Oberförster.

Vorladung.

Alle diejenigen, welche ein Recht haben auf die Publikation der in unserm Depositorio befindlichen Testamente:

a) des Stallmeisters Johann Gottfried Ziegenspech vom 25sten September 1752,

b) der Unteroffizier Rosenthalschen Eheleute vom 23sten März 1778,

c) des Dragoners Rosselowski vom 24sten Dezember 1777,

d) des Dragoners Johann Mincks vom 19ten Juli 1782,

anzutragen, werden aufgefordert, ihr diesfälliges Recht binnen 6 Monaten und spätestens in termino den 10ten Mai 1839 Vormittags 10 Uhr nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so wird mit der Eröffnung von Amtswegen verfahren werden. Riesenburg, den 6ten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Käthners Johann Trzezack gehörige Grundstück von Einem Morgen 60 □Ruthen culm. Flächeninhalt zu Kamionken Nr. 21. dessen in der Registratur einzusehende Taxe auf 80 Rthlr. abschließt, soll den 9ten Februar 1839 an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Marienwerder, den 23sten October 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das in der Stadt Rehden sub Nro. 48. belegene, dem Färber Hirsch

Digitized by Google

Anschel Cohn zugehörige, auf 205 Rthlr. 14 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 14ten Dezember c. an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das, zu Gogolin sub Nro. 2. belegene, aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 33 Morgen 268 □Ruthen culm. Maaßes Ackerland bestehend, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 1006 Rthlr. 15 sgr. 1 pf. gerichtlich abgeschätzte Johann Runkelsche Grundstück, soll im Termine den 19ten Februar 1839 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Conitz.

Der hierselbst am Markt belegene, zur Kaufmann Jötzeschen Concursmasse gehörige Gasthof, bestehend aus einem Wohngebäude nebst Hintergebäude, 2 Stallgebäuden, Speicher und Wagenremise, abgeschätzt auf 4258 Rthlr. 9 sgr. 7 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3ten Januar 1839 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Conitz, den 11ten September 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg belegene Erbpachtsvorwerk Czepka Ostrow den Stanislaus und Francisca Krannikschen Erben, abgeschätzt auf 531 Rthlr. 25 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten Dezember 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht Krojanke.

Das den Kreisrichter Suffaschen Erben zugehörige, hieselbst belegene, aus einem Wohnhause am Markte nebst Angebäude, Hofraum und Stallung, zwei

Gärten und einem Scheunenplatze bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 644 Rthlr. 1 sgr. 3 pf., zufolge der, nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 17ten Januar 1839 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens an diesem Termine zu melden.

Krojanke, den 11ten September 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die in der Stadt Lautenburg belegenen, zur Färber Hoffschen Liquidationsmasse gehörenden Grundstücke, als:

1)	Haus Nr. 195. nebst Farberei auf 2 Plätzen	abgeschätzt auf	743	Rthlr.	10 sgr.
2)	Scheune Nr. 190.		18	"	20 "
3)	Garten 71.		6	"	— "
4)	Garten Freta 199.		6	"	— "
5)	Garten Tymieniki 52.		12	"	— "
6)	Garten Amtsgrund Nr. 2. b.		3	"	— "
7)	Garten Borrek		4	"	— "

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3ten Januar 1839 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das in der Stadt Tuchel, Regierungsbezirk Marienwerder, am Markt sub Nro. 43. belegene, dem Musikus Johann v. Kossabucki zugehörige Wohnhaus, wozu ein Stall und eine halbe Scheune gehört, nebst einem wüsten Bauplatz und den zu beiden Grundstücken gehörigen Ländereien und Gärten, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 570 Rthlr. 19 sgr. 2 pf. geschätzt, soll in termino den 20sten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 9ten August 1838.

Königliches Preußisches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht zu Prochnow im Dt.-Croneschen Kreise.

Das im Dorfe Prochnow belegene, aus einem Hause, Garten, einer Wiese und 5 Morgen 31 □Ruthen Ackerland bestehende Schmiedegrundstück der Wittwe Stein, abgeschätzt zu 673 Rthlr. 1 sgr., zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15ten Januar 1839 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Prochnow subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Das den George und Christine Hufeschen Eheleuten gehörige, zu Salaterei Nr. 4. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause und einem kleinen Garten, welches zusammen auf 230 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll den 19ten Februar f. an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 16ten October 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das dem Stellmacher Carl Senk gehörige zu Garnsee Nr. 30. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause und einem kleinen Garten, welches zusammen auf 233 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll den 19ten Februar f. an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 16ten October 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohnhaus, Stall, Scheune und 7 Morgen Land bestehende Besitzung der Franz Orlowskischen Wittwe und Erben Nr. 36. zu Montauerweide, abgeschätzt auf 498 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll, da im Termine den 23sten October c. ein annehmbares Gebot nicht erfolgt ist, den 14ten Dezember d. J. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus einer Kathe, Stall und Scheune, so wie 3 Morgen 225 □Ruthen bestehende Besitzung der Albrecht Preußschen Erben zu Groß-Wattkowitz No. 7., abgeschätzt auf 161 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 31sten Januar 1839 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Verpachtung.

Im Termine den 20sten Dezember c. 2 Uhr Nachmittags in der Gerichtsstube zu Czersk, soll das, dem Leyser Hirschbruch zugehörige, in Czersk belegene Kruggrundstück an den Meistbietenden auf 1 Jahr verpachtet, und die Bedingungen im Termine selbst näher bekannt gemacht werden.

Conitz, den 18ten October 1838.

Patrimonialgericht Czersk.

Ehevertrag.

Daß die beiden Verlobten, die Jungfrau Berta Leyser aus Thorn und der jüdische Kaufmann Herz Davidsohn aus Strasburg in ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen haben, solches wird zum öffentlichem Glauben hiemit bescheinigt.

Strasburg, den 23sten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeige.

Einem hochgeehrten Publikum widme ich hierdurch die ganz ergebenste Anzeige, daß meine, in diesem Jahr hier neu etablirte Wagenfabrik alle Arten Staats-, Reise- und Postwagen, Schlitten, die daran vorkommenden Reparaturen, so wie jede Sattler- und Lakirarbeit, zu den möglichst billigen Preisen liefert.

Meine bisherige Wohnung Graudenzer Vorstadt habe ich von Martini d. J. ab, neben dem Schauspielhause verlegt.

Marienwerder im November 1838. F. F. Fischer,
Wagenfabrikant und Sattlermeister.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 46. Marienwerder, den 16ten November **1838.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die vorläufige Erhebung eines Brandschaden-Beitrages pro 1838.

Der Kassen-Zustand des Westpreuß. Domainen-Feuer-Sozietäts-Fonds, macht es schon jetzt nothwendig, auf die Beiträge pro 1838 eine vorläufige Abschlagszahlung von Zwei Pfennigen pro Thaler des Versicherungs-Quanti, zu erheben.

Die Kataster führenden Behörden unseres Departements werden demnach angewiesen, obigen Beitrag schleunigst auf die Zahlungspflichtigen zu repartiren, solchen ungesäumt einzuziehen und bis spätestens zum 10ten December c. an unsere Haupt-Kasse abzuführen, und die Herren Landräthe haben darauf zu sehen, daß dieser Aufgabe Seitens der Einziehungs-Behörden pünktlich Genüge geleistet werde, auch daß dieselben sich die endliche Abwikkelung der Reste pro 1837 dringend angelegen sein lassen, weil sonst ernstliche Maßregeln gegen die Säumigen eintreten zu lassen, wir uns genöthiget sehen werden.

Marienwerder, den 1sten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret

für die evangelischen Bewohner der Wittstocker Mühle zur evangelischen Kirche zu Conitz.

Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgenommen sind, eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf Grund der deshalb von den evangelischen Einwohnern zu Wittstocker Mühle unterm 17ten September c. vor dem Königl. Landraths-Amte zu Conitz und der von dem evangelischen Kirchen-Vorstande zu Conitz vor dem dortigen Magistrate unterm 5ten Oktober c. abgegebenen Erklärungen von uns hierdurch festgesetzt, daß

Ausgegeben in Marienwerder den 17ten November 1838.

§. 1.

die evangelischen Bewohner der Wittstocker Mühle zur evangelischen Kirche zu Conitz eingepfarrt sein und als gastweise eingepfarrt angesehen werden sollen; daß daher auch:

§. 2.

Der Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Conitz zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers tritt und von denselben die Stolgebühren nach der für das Kirchspiel Conitz geltenden Stoltaxe bezieht.

Dagegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3.

Bei vorfallenden Bauten an der Kirche und den Pfarrgebäuden zu Conitz können die Besitzer der Wittstocker Mühle nicht herangezogen werden, sie sind vielmehr von jeden Beiträgen und Leistungen befreit.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholische Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Bewohnern zu Wittstocker Mühle zu entrichtenden Gefällen als Meßkorn und Zehnten hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

§. 5.

Der evangelische Pfarrer zu Conitz und die evangelische Kirche daselbst erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die evangelischen Bewohner von Wittstocker Mühle sich mit unserer Genehmigung von diesem Pfarrverbande trennen sollten.

§. 6.

Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Marienwerder, den 2ten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Das unterm 31sten März 1838 in der Gesetz-Sammlung dieses Jahres Nro. 15. Seite 249. promulgirte Gesetz wegen der kürzern Verjährungsfristen hat auch auf die Einkünfte und Vermögens-Verhältnisse der Kirchen, Geistlichen und andern Kirchen-Beamten, so wie der Schulen und Schullehrer einen so wichtigen Einfluß, daß wir, zur Vorbeugung von Nachtheilen es nothwendig erachten: die Herren Geistlichen und Schullehrer, so wie die Verwalter des Kirchen- und Schulvermögens auf den Inhalt jenes Gesetzes noch

Digitized by Google

besonders aufmerksam zu machen, und sie vor etwanigen Verzögerungen in Geltendmachung und Verfolgung ihrer Gerechtsame und Forderungen zu verwarnen, damit die verordneten, resp. Zwei- und Vier-jährigen Verjährungs-Fristen nicht versäumt, und die betheiligten Vorstände und Verwaltungs-Beamten wegen solcher Versäumnisse von keiner persönlichen Verantwortlichkeit und Regreß-Ansprüchen betroffen werden.

Marienwerder, den 4ten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Am 18ten v. Mts. traf die Schifferknechte Franz Müller und Franz Giraßewski Abends 6 Uhr das Unglück, bei heftigem Sturme mitten auf der Weichsel in der Nähe von Schillno mit ihrem kleinen Kahne umzuschlagen. Diese Personen würden höchst wahrscheinlich ertrunken sein, wenn nicht die gerade in der Nähe anwesenden Grenzaufseher Weichbrod und Hartmann vermittelst eines kleinen Kahns mit Anstrengung die beiden Verunglückten gerettet hätten.

Wir finden uns veranlaßt, diese menschenfreundliche Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 1sten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Dem Instrumentenmacher Möhr zu Berlin ist unterm 27sten Oktober 1838 ein Patent auf die von dem Instrumentenmacher H. Pape zu Paris durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen neuen Einrichtungen des Hammer-Mechanismus an dem Fortepiano und auf ein von ebendemselben angegebenes, durch Zeichnung und Beschreibung dargestelltes vertikalstehendes Fortepiano auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Marienwerder, den 5ten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums

Den neuen Abdruck des Edikts vom 12ten Juli 1810 und des Reglements vom 20sten April 1831 wegen Prüfung der Candidaten des höhern Schul-Amts u. s. w. betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-An-

Digitized by Google

gelegenheiten hat einen neuen Abdruck des Reglements über die Prüfung der Candidaten des höhern Schul-Amts vom 20sten April 1831 veranstalten und mit demselben gleichzeitig das in diesem Reglement in Bezug genommene Edikt vom 12ten Juli 1810 so wie außerdem die, auf diese beiden Verordnungen sich beziehenden späteren Verfügungen, abdrucken lassen.

Der Debit dieser Sammlung ist dem Buchhändler Mittler in Berlin in Kommission gegeben, auch ist ein Vorrath dieser Abdrücke bei der Registratur des unterzeichneten Kollegiums niedergelegt und kann das Exemplar gegen 12½ sgr von derselben bezogen werden.

Dies wird für diejenigen, welche dabei betheiligt sind, hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 1sten November 1838.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

In den Weidepflanzungen am Ufer der Weichsel bei Priesiek wurde am 27. Oktober d. J. ein bereits völlig verwester unbekannter Leichnam gefunden, aus dessen nur noch aus Fetzen bestandener Kleidung zu schließen war, daß er einer Frauensperson angehört. Diese Kleidungsstücke waren: ein braunseidenes Kopftuch mit rothbunter Kante, ein baumwollnes Brusttuch mit kleinen rothen Zacken, ein blauleinener Oberrock mit weißen Blumen, ein grünwollener Unterrock mit Leibchen, gemustert mit schwarzen Kreuzen, ein roth- und weißgeblümter Kattun-Unterrock, eine roth- und weißgestreifte Schürze, ein Paar schwarzlederne Frauenschuhe. An dem von Fleisch entblößten Hirnschädel lag eine Hand voll grauer Menschenhaare, woraus man schloß, daß die Leiche einer bejahrten Person zugehört. Dem Vermuthen nach hat dieselbe schon mehrere Monate auf der Fundstelle gelegen, und ist wahrscheinlich beim großen Wasser im Frühjahr von der Weichsel ausgeworfen. Wir fordern alle diejenigen, welche die oder den Verstorbenen gekannt, auch eine Wissenschaft davon haben, auf welche Weise derselbe ums Leben gekommen ist, auf, uns oder seiner Ortsbehörde hievon Anzeige zu machen, und bemerken, daß Niemanden dadurch Kosten erwachsen.

Thorn, den 3ten November 1838.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 46.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 46. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 16ten November 1838.

Höherer Anordnung zufolge, soll im Wege einer öffentlichen Lizitation der Neubau einer Scheune auf der Pfarre zu Lalkau an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Die Baukosten sind auf 235 Rthlr. 14 sgr. 7 pf. veranschlagt und der Lizitationstermin steht auf den 30sten d. Mts. Nachmittags um 2 Uhr in dem Geschäftslokale des hiesigen Amts an, zu welchem qualifizirte Bauunternehmer hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur notorisch sichere Personen zur Lizitation zugelassen werden sollen.

Der Anschlag, sowie die Lizitationsbedingungen, können in den Vormittagsstunden jeden Tages in dem hiesigen Geschäftslokale eingesehen werden.

Neuenburg, den 4ten November 1838.

Königliches Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Am 10ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr im Steinkruge bei Frankenfelde, sollen aus der Oberförsterei Okonin Klafterhölzer und zwar kiefern Scheit-, Ast- und Kohlenholz, theils vorräthig, theils von dem baldigst zu bewirkenden Einschlage der durch die Raupen angegriffenen Bestände, sowohl in kleinern Quantitäten zum Lokaldebit und zum Verkohlen, als auch in größern Massen zum Verflößen auf dem Schwarzwasser, meistbietend verkauft werden. Durch die Königliche Oberförsterei Okonin, sind die allgemeinen Verkaufsbedingungen vorher zu erfahren und die Anweisungen zur Besichtigung der Hölzer zu erlangen.

Pr. Stargardt, den 11ten November 1838. Der Forstinspector.

Im Forstrevier Wirthy, Regierungsbezirks Danzig, sollen für das Wirthschaftsjahr 1839

2000 Stück Kiefern Bauholz zur Flöße auf dem Schwarzwasser und
1350 „ „ Holz von verschiedenen Sortimenten für den Landdebit bestimmt, verkauft werden und zwar:

1)	im Belauf Linoweg	450 Stück zur Flöße,	550 Stück für den Landdebit.
2)	„ „ Ossieczno	1050 „ „ „	450 „ „ „ „
3)	„ „ Brzoska	60 „ „ „	40 „ „ „ „
4)	„ „ Ossowo	140 „ „ „	10 „ „ „ „
5)	„ „ Hartigsthal	300 „ „ „	300 „ „ „ „

Zu dem Verkauf des eben bezeichneten Holzes habe ich Lizitationstermine auf den 23sten October, 20sten November und 11ten Dezember d. J., jedesmal Nachmittags um 2 Uhr hier angesetzt, und zwar sollen:

am 23sten October 660 Stück Flößholz
„ 20sten November 650 „ „
„ 11ten Dezember 690 „ „

zum Verkauf gestellt werden.

Das für den Landdebit bestimmte Holz wird, je nachdem Nachfrage geschieht, außer in den gewöhnlichen von der Forstkasse zu Pr.-Stargardt bekannt gemachten Holzverkaufsterminen auch in den oben genannten 3 Terminen in größeren und kleineren Quantitäten zum Verkauf gestellt.

Die Lizitationsbedingungen sind jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen; auch wird das Holz auf Verlangen vor den Terminen zur Besichtigung angezeigt werden.

Forsthaus Wirthy, den 24sten September 1838.

Der Königliche Oberförster.

In den Schlägen des hiesigen Forstreviers befinden sich nachfolgende Klafterholz-Vorräthe, welche an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden sollen, und zwar: im Belauf Eichfier 82 Klafter Buchen Kloben, und 25 Klafter Buchen Knüppel; im Dolfusbruch 103 Klafter Kiefern Kloben und 27 Klafter Kiefern Knüppel: im Belauf Mühlenheide 112 Klafter Kiefern Kloben; im Belauf Hahnfier 110 Klafter Kiefern Kloben und im Belauf Schloppe 103 Klafter Kiefern Kloben.

Die Termine hierzu sind im Belaufe Eichfier auf den 6ten k. M. im Holzschlage selbst, im Belauf Dolfusbruch auf den 5ten k. M. in der Wohnung des Försters Faber, im Belauf Mühlenheide auf den 7ten k. M. in

Digitized by Google

der Schloppe Papierfabrique, im Belauf Hahnfier auf den 4ten k. M. in der Wohnung des Försters Kochalski und im Belauf Schloppe auf den 3ten k. M. im Geschäftszimmer des Oberförsters 10 Uhr Vormittags angesetzt. Das Holz ist trocken von guter Qualität, auch vollkommen und gut gesetzt.

Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, sich an den genannten Tagen zahlreich einzufinden, und wird dabei bemerkt, daß die betreffenden Local-Forstbeamten angewiesen sind, das Holz auf Verlangen auch vor dem Termin vorzuzeigen, und daß unter der Taxe kein Gebot angenommen werden wird. Die nähern Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Schloppe, den 5ten November 1838.

Der Königliche Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das freie Allodial-Rittergut Przyrowa Nr. 145. im Conitzer Kreise, abgeschätzt auf 7323 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten März 1839 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Der im Conitzschen Kreise belegene, nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 937 Rthlr. 26 sgr. 1 pf. abgeschätzte adelige Gutsantheil Lonken Nr. 103. Littr. N., soll subhastirt werden, und ist zu diesem Behufe ein neuer Termin auf den 9ten Januar 1839 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das Rittergut Oberry Nr. 43. (früher Nr. 111.) im Culmschen Kreise, abgeschätzt auf 10726 Rthlr. 1 sgr. 10 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten Juni 1839 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Das den Stanislaus Gumowskischen Erben gehörige, zu Ostaßewo sub Nro. 11. belegene und auf 757 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte Grundstück, soll in termino den 23sten Februar 1839 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Justizrath v. Teschen schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können täglich bei uns eingesehen werden.

Thorn, den 15ten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das zu Gr.-Schönbrück sub Nr. 8. belegene, zum Nachlaß der Maria Adam gehörige Bauergrundstück, gerichtlich taxirt auf 580 Rthlr. 25 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 26sten Januar 1839 an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Zur Fortsetzung der Subhastation des zur Landschaftsdirector v. Lukowiczschen Concursmasse gehörigen, eine halbe Meile von Kossabude im Conitzer Landraths-Kreise belegenen Dorfes Czarniß, welches mit Ausschluß der Grundstücke der Wittwe v. Lewinska und des Casimir v. Lewinski auf 3010 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, so wie zur Fortsetzung der Subhastation, des zu eben dieser Masse gehörigen, bei Czarniß am Szawir-Bruche gelegenen, auf 1729 Rthlr. abgeschätzten Waldes, ist zu Kossabude an gewöhnlicher Gerichtsstelle ein Termin auf den 18ten Dezember Vormitt. 10 Uhr angesetzt worden und ist die Taxe so wie die Verkaufsbedingungen in hiesiger Registratur einzusehen.

Bemerkt wird, daß Czarniß im Ganzen und wenn kein günstiges Gebot abgegeben werden sollte, in den einzelnen Theilen und zwar in den einzelnen Besitzungen der jetzigen Bewohner, wird zum Verkaufe gestellt werden.

Conitz, den 18ten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadgericht zu Schwetz.

Das zur Marianna Zulkowskischen Nachlaßmasse gehörige, und auf

Digitized by Google

Schloßgrund Schweß sub Nro. 223. gelegene Kathengrundstück, laut der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 133 Rthlr. 8 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino den 1sten Februar 1839 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Scheller hieselbst subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schweß, den 15ten October 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Die Subhastation des dem Gerbermeister Christian Schwarz zugehörigen, sub Nro. 44. gelegenen Bürgerhauses nebst Stall, Scheune, Gärten und Feldäcker, abgeschätzt auf 585 Rthlr., gemäß der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 21sten Dezember d. J. Vormitt. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle fortgesetzt werden.

Rosenberg, den 6ten November 1838.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Löbau als Gräflich zu Dohna-Raudnitzsches Patrimonialgericht, den 1sten October 1838.

Das im Dorfe Gr.-Seehren sub Nro. 2. gelegene, im Jahre 1828 auf 230 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich abgeschätzte, dem Michael Wolff adjudicirte bäuerliche Grundstück von 15 Morgen culmisch, soll in termino den 20sten Februar 1839 Nachmittags 3 Uhr an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden mit vorgeladen, sich zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Das den Oberregistrator Johann Gottlob und Johanna Heinriette Engelschen Eheleuten gehörige, zu Gr.-Marienau Nr. 68. belegene Grundstück, welches mit Hinzurechnung der davon zu Erbpacht ausgethaenen Ländereien einen Flächeninhalt von Einer Hufe funfzehn Morgen 105 □Ruthen culmisch hat,

und dessen auf 3535 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. abschließende Taxe nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehen ist, soll den 5ten Januar k. an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Marienwerder, den 28sten August 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das sub Nro. 154. in der Stadt Schlochau belegene bürgerliche Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause in Fachwerk erbaut und einem dergleichen Stalle, gerichtlich abgeschätzt auf 180 Rthlr., soll in dem dazu auf den 28sten Februar k. an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzten Bietungstermine im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die aufgenommene Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden.

Schlochau, den 29sten October 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Hansfelde belegene, sub Nro. 20. in dem Hypothekenbuche verzeichnete, dem Ludwig Genrich gehörige Büdnergrundstück von 10 Morgen 114 □ Ruthen, zufolge der nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 185 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, soll am 22sten Januar k. J. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in Poln.-Fuhlbeck öffentlich verkauft werden.

Tütz, den 29sten August 1838.

Patrimonialgericht Polnisch Fuhlbeck.

Auktion.

Zum meistbietenden Verkauf diverser Weine, Rumme ꝛc. haben wir Termin auf den 21sten November c. Nachmittags um 2 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Sekretair Busch in dem Gerichtsgebäude hierselbst angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Marienwerder, den 30sten October 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Eheverträge.

Daß die beiden Verlobten, die Jungfrau Berta Leyser aus Thorn und

Digitized by Google

der jüdische Kaufmann Herz Davidsohn aus Strasburg in ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen haben, solches wird zum öffentlichem Glauben hiemit bescheinigt.

Strasburg, den 23sten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Die Papiermühlenbesitzer Johann Carl und Florentine Amalie geborne König-Bauerschen Eheleute zu Clausdorf bei Dt.-Crone haben, nachdem sie von Hochzeit in der Neumark ihren Wohnsitz am 18ten Mai d. J. nach Clausdorf verlegt haben, die in Westpreußen unter Ehegatten bürgerlichen Standes geltende Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mittelst gerichtlichen Vertrages vom 31sten October 1838 für die Dauer ihrer Ehe ausgeschlossen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Tütz, den 3ten November 1838.

Patrimonialgericht Clausdorf.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

In Beziehung auf die Verabreichung der zu den, bei uns convertirten Pfandbriefen gehörigen neuen Couponsbogen á 3 1/2 pCt., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) daß solche vom 2ten Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 8 — 12 Uhr erfolgen wird;
2) daß dieselbe nach der Allerh. Cabinetsordre vom 11ten Juli c. G. S. Nr. 1909 an den Präsentanten der Zinsrecognition geschieht, wenn nicht von dem Inhaber des Pfandbriefs vorher dagegen protestirt sein sollte;
3) daß der Empfänger nach folgendem Schema eine Quittung auf einem halben Bogen Papier auszustellen hat,

Den (die) Couponsbogen pro 1839/42 zu dem (den) Pfandbriefe

Nr. (Name des Guts) über Rtlr. habe ich richtig erhalten.

4) daß wir uns endlich hinsichtlich der zur Ablösung bestimmten Pfandbriefe vorbehalten müssen, die Einreichung derselben zu verlangen und an deren Stelle Zug um Zug andere Pfandbriefe von gleicher Höhe nebst den dazu gehörigen Coupons den Präsentanten zu verabfolgen.

Marienwerder, den 29sten September 1838.

Königliche Provinzial-Landschafts-Direction.

An der hiesigen Stadtschule, welche jetzt aus 4 Klassen besteht, soll eine 5te Klasse als Armenschulklasse errichtet werden, und an derselben ein unverheiratheter Lehrer, welcher auch der polnischen Sprache vollkommen mächtig und katholischer Konfession ist, von Ostern k. J. ab, in Wirksamkeit treten.

Außer freier Wohnung gewährt diese Stelle ein jährliches Gehalt von 80 Rthlr.

Kandidaten des Schulamtes, welche in einem Königlichen Seminar ausgebildet worden, und zur Annahme dieser Stelle geneigt sind, werden aufgefordert, sich in portofreien Briefen bei uns zu melden, und ihre Zeugnisse, namentlich auch das spezielle Zeugniß über ihre Kenntnisse in den einzelnen Fächern mit einzusenden, in sofern der zu Wählende hinsichtlich seiner Wirksamkeit auch mit unserer Stadtschule in Verbindung tritt.

Schwetz, den 22sten October 1838. Der Magistrat.

Am 4ten September c. sind im Dorfe Paterke, Wirsitzer Kreises, einem unbekannten entsprungenen Diebe zwei Pferde:

1) ein Hengst kirschbraun, beide Hinterfüße bis an die untern Schenkel weiß, etwa 4 Jahr alt, 4 Fuß 5 Zoll groß,
2) eine Stute hellkirschbraun, alle vier Füße weiß, etwa 4 Jahr alt, 4 Fuß 2 bis 3 Zoll groß, mit einem Stern und einem eingebrannten Gestütszeichen auf der rechten Lende

abgeschlagen worden.

Der etwanige Eigenthümer wird hiemit aufgefordert, sich als solcher binnen 4 Wochen auszuweisen und die Herausgabe derselben gegen Erstattung der bisher entstandenen Kosten zu gewärtigen, widrigenfalls über diese Pferde anderweit verfügt werden wird. Lobsens, den 28sten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Ein Candidat der Theol., der franz. und englisch spricht, sucht eine Stelle als Hauslehrer. Das Nähere bei Herrn Justizrath Schöpke in Bromberg.

Spielkarten-Verkauf.

Da ich dem Herrn Ferd. Nieſe in Danzig den Debit meiner Spielkarten für Ost- und Westpreußen übergeben habe, so ersuche ich die Herren Kaufleute genannter Provinzen, welche den Debit für ihren Ort zu erhalten wünschen, sich wegen der Bedingungen an genannten Herrn in frankirten Briefen zu wenden.

Stralsand, den 26sten October 1838. v. d. Osten,

Besitzer der hiesigen Spielkarten-Fabrik.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 47. Marienwerder, den 23sten November **1838.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Wegen Ausreichung neuer Zins-Koupons zu den Staats-Schuldscheinen.

Da die Ausfertigung der neuen Zins-Koupons zu den Staats-Schuldscheinen, nämlich der Koupons Series Nro. VIII. über die Zinsen für die vier Jahre 1839 bis einschließlich 1842 nunmehr beendigt ist und nach der Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6ten d. Mts. mit der Verabfolgung derselben vorgegangen werden soll; so fordern wir die in unserm Verwaltungs-Bezirk und im benachbarten Auslande wohnenden Inhaber von Staats-Schuldscheinen auf, ihre Staats-Schuldscheine, von welchen jedoch die dazu gehörigen noch nicht realisirten Zins-Koupons zurück zu behalten sind, an unsere Haupt-Kasse einzureichen und zwar unter Beifügung eines Verzeichnisses, worin die Staats-Schuldscheine nach dem Kapitalbetrage derselben und nach der Nummer und dem Buchstaben geordnet einzeln aufgeführt werden, der Kapitalbetrag am Schlusse summirt wird und welches mit der deutlichen Unterschrift des Inhabers unter Angabe des Wohnorts und Standes desselben zu versehen ist.

Die neue Series-Zins-Koupons wird auf den Staats-Schuldscheinen zum Beweise der geschehenen Ausreichung derselben abgestempelt werden.

Die Sendungen von Staats-Schuldscheinen an unsere Haupt-Kasse werden im Inlande portofrei befördert, wenn auf dem Kouvert bemerkt wird:

„Staats-Schuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Koupons."

Auch die Zurücksendung von der Regierungs-Haupt-Kasse an die Empfänger wird portofrei geschehen.

Die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitz bedeutender Beträge von Staats-Schuldscheinen sind, haben diese mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses direkt an die Kontrolle der Staats-Papiere einzusenden, welche solche dann unter Beifügung der neuen Koupons an die Institute und Kassen selbst zurückschicken wird.

Ausgegeben in Marienwerder den 24sten November 1838.

Der größern Publizität wegen ist vorstehende Bekanntmachung auch in die Kreis-Blätter aufzunehmen als wofür die Herren Landräthe sorgen werden.

Marienwerder, den 15ten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Durch unser Amtsblatts-Publikandum vom 5ten September 1814 ist das Röthen des Flachses und Hanfes in öffentlichen Gewässern und Seen, welche nahe an den Wohnungen der Menschen liegen, oder deren Wasser für Menschen oder Thiere benutzt wird, seinen, für den Gesundheits-Zustand derselben benachtheiligenden Wirkungen wegen, untersagt worden.

Die zu unserer Kenntniß gelangte öftere Ueberschreitung dieses Verbotes veranlaßt uns, dasselbe hierdurch erneut und mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß nach Inhalt des §. 38. des Ediktes vom 23sten Februar 1733, das Röthen des Flachses und Hanfes, bei Vermeidung der Konfiskation desselben und einer Polizei-Strafe von 1—5 Rthlr., nur in solchen Gewässern bewirkt werden darf, welche von den Wohnungen der Menschen entfernt liegen, und deren Wasser nicht zu anderen häuslichen und wirthschaftlichen Zwecken, namentlich für Menschen und Thiere, benutzt wird.

Die Herren Landräthe und sämmtliche Orts-Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks haben die Befolgung dieser Vorschriften zu kontrolliren.

Marienwerder, den 9ten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken unseres Verwaltungs-Bezirkes ist für den Zeitraum vom 15ten d. Mts. bis zum 1sten Mai k. J. auf 3 Sgr. pro Stück festgesetzt worden, wonach sich die Herrn Apotheken-Besitzer zu richten haben.

Marienwerder, den 10ten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Da die Räude-Krankheit unter den Schaafen in Rederitz, im Kreise Dt.-Crone, ganz aufgehört hat, so wird die früher angeordnet gewesene Sperre hiermit aufgehoben.

Marienwerder, den 8ten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Daß die Räude-Krankheit unter den Schaafen im Dorfe Zippnow, Dt.s Croner Kreises, ganz aufgehört hat, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 5ten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10ten April c. zu bestimmen geruhet, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813 und 1814 diesen Orden sogleich, und aus dem Feldzuge von 1815 ihn am 7ten Juli 1839 anlegen dürfen, so bald er ihnen auf die gehörig justifizirten Ansprüche zugegangen sein wird. Es werden demnach alle bis jetzt unbekannte unten aufgeführte Erbberechtigte hiermit aufgefordert sich unverzüglich und spätestens bis zum 1sten März 1839 unter Ueberreichung ihrer Erbberechtigungsscheine und eines von dem betreffenden Kreis-Landrathe ausgestellten oder beglaubigten Führungs-Attestes bei dem unterzeichneten Regimente schriftlich oder mündlich zu melden.

Nr.	Vor- und Zuname	Charge zur Zeit der Entlassung	Vaterland	Ort wohin sie entlassen	Nro. des Erbberechtigungs-Scheines.
1.	Ludwig Sens	Füselier	Mark	Eichow bei Potsdam	11.
2.	Gottfried Hertel	Unteroffiz.	dito	Pfaffendorf im Lübbiner Kreise	13.
3.	Friedr. Mich. Brahm	Musketier	Neumark	"	16.
4.	Christian Forste	Sek.-Lieut.	Mark	Magdeburg	17.
5.	Dettloff Buchholz	Unteroffiz.	Pommern	Anclam	27.
6.	Christian Bielefeldt	Musketier	Mark	Woltersdorf bei Lückenwalde	42.
7.	Friedrich Henke	Unteroffiz.	Neumark	Berlin	59.
8.	Karl Bossberg	dito	dito	dito	63.
9.	Gustav Sperling	Sek.-Lieut.	Ostpreuß.	Memel	71.
10.	Christian Ohlert	Füselier	Priegnitz	Blüthen im Ostpriegnitzer Kreise	76.

Digitized by Google

Nr.	Vor- und Zuname	Charge zur Zeit der Entlassung	Vaterland	Ort wohin sie entlassen	Nro. des Erbhuldigungs-Scheines
11.	George Glade	dito	Magdeb.	Cottbus	91.
12.	Christian Rudat	dito	Litthauen	Litthauen	95.
13.	Friedrich Rodenwald	Unteroffiz.	Mark	Häsen bei Zehdenick	98.
14.	Ferdinand John	Freiw. Jäg.	Mittelmark	Lobsens	100.
15.	Louis Remmert	dito	Mark	Berlin	102.
16.	Johann Hagemüller	Füselier	Würtemb.	Praga Vorstadt von Warschau	106.
17.	Wilhelm Bold	dito	Uckermark	Steinhösel im Angermünder Kreise	108.
18.	Ephraim Meyer	Freiw. Jäg.	Mark	"	111.
19.	Gottfried Wiese	Füselier	dito	Ranow bei Beeskow	112.
20.	Friedrich Engel	Musketier	dito	Legengurtz bei Rathenow	113.
21.	Karl Krauseneck	Oberjäger	Mittelmark	Potsdam als Königl. Hofgärtner	117.
22.	Friedrich Giese	Freiw. Jäg.	Kurmark	Brandenburg	119.
23.	Martin Mewes	Unteroffiz.	Pommern	Damnitz im Stolpeschen Kreise	120.
24.	Karl Weyland	Füselier	Mark	Selbelang bei Nauen	121.
25.	Peter Graßnick	Hornist	dito	Carlsthal Kreis Odessa im südlichen Rußland	127.
26.	Christian Grabow	Füselier	Priegnitz	"	128.
27.	August Niemand	Musketier	Mark	"	130.
28.	Ludwig Eßling	dito	dito	Röhrchen im Greiffenhagener Kreis	135.
29.	Karl Vogeler	Füselier	dito	Bredow bei Nauen	138.
30.	Karl Rosenbaum	dito	Uckermark	"	141.
31.	Ludwig Nicolai	Unteroffiz.	Mark	"	143.
32.	Friedrich Lücke	dito	Pommern	"	163.
33.	Wilhelm Hensel	dito	Mark	Küstrin als Polizeidiener	164.

Alle resp. Behörden und Personen welche Nachricht von dem Leben oder Tode obiger Individuen zu geben im Stande sind, werden ergebenst ersucht, solche dem unterzeichneten Regimente gefälligst bald zukommen zu lassen.

Frankfurt a./O., den 2ten November 1838.

Königl. 8tes Infanterie-Regiment.
(genannt Leib-Infanterie-Regiment.)

Digitized by Google

Die von dem Buchhändler C. L. Rautenberg in Mohrungen, Braunsberg ꝛc. herausgegebene Zeitschrift „die Preußenschule", welche in ihrem gegenwärtigen Jahrgange in ein Preußisches Kirchen- und Schulblatt zerfällt, enthält eine Reihe von empfehlenswerthen Aufsätzen, weshalb wir die Herren Geistlichen, so wie die Schullehrer des Departements mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung 1833 S. 75. darauf aufmerksam machen.

Der Preis des ganzen Werkes beträgt halbjährig 1 Rthlr. 10 sgr. und ist durch alle Post-Anstalten zu beziehen. Zur Erleichterung des Besitzes wird auch die zweite Abtheilung „Schule" allein zu 20 sgr. für den ganzen Jahrgang, und bei halbjähriger Pränumeration zu 10 sgr., überlassen.

Marienwerder, den 9ten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Oktober 1838.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	1	—	5	—	16	3	—	13	9	1	—	—
Christburg	2	1	—	—	27	3	—	18	1	—	12	4	—	26	1
Dt. Crone	2	15	—	1	3	8	—	20	4	—	18	10	—	—	—
Culm	2	21	7	1	3	2	—	19	11	—	14	6	—	27	9
Flatow	—	—	—	1	1	10	—	16	4	—	11	—	1	5	—
Graudenz	2	17	4	1	6	6	—	20	10	—	14	1	1	5	1
Löbau	1	28	1	—	27	—	—	16	4	—	12	—	—	26	2
Marienwerder	2	10	1	—	29	9	—	20	6	—	13	4	—	27	8
Mewe	2	8	11	1	4	2	—	22	10	—	16	1	1	1	1
Riesenburg	2	12	—	—	27	11	—	19	—	—	14	5	—	27	4
Schlochau	3	10	—	—	29	9	—	17	9	—	16	10	1	—	—
Schwetz	2	9	2	1	3	8	—	17	8	—	13	6	—	27	11
Strasburg	2	18	9	—	28	7	—	19	6	—	17	—	—	29	9
Thorn	2	11	8	1	3	8	—	20	10	—	14	7	—	25	6
Dt. Eylau	1	24	—	—	25	3	—	16	4	—	13	8	—	22	7
Neuenburg	1	26	10	1	2	8	—	21	2	—	14	4	1	4	6
Bischofswerder	1	22	3	—	29	2	—	21	1	—	15	3	—	27	6
Freystadt	2	16	10	1	5	7	—	—	—	—	15	11	1	2	3
Rosenberg	2	10	—	—	28	—	—	18	—	—	13	—	—	28	—
Durchschnittspreis	2	10	2	1	—	11	—	19	1	—	14	5	—	29	8

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	5	8	—	15	—	4	—	—	3	15	—
Christburg	—	29	3	—	5	5	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	—	—	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Culm	—	—	—	—	5	3	—	12	6	3	15	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	5	6	—	16	—	4	—	—	4	—	—
Graudenz	1	6	2	—	6	—	—	15	—	3	20	—	—	—	—
Löbau	—	27	—	—	4	11	—	20	—	3	—	—	2	—	—
Marienwerder	1	2	1	—	5	5	—	—	—	2	10	—	—	—	—
Mewe	1	5	4	—	5	11	—	20	—	3	10	—	2	25	—
Riesenburg	1	2	1	—	5	7	—	21	—	3	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	6	—	—	18	3	4	22	6	4	10	—
Schwetz	—	—	—	—	5	4	—	20	—	4	15	—	4	—	—
Strasburg	—	—	—	—	7	6	—	20	—	3	10	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	7	—	—	13	9	2	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	28	—	—	4	9	—	20	—	2	15	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	5	2	—	14	—	2	20	—	2	—	—
Bischofswerder	1	—	7	—	5	9	—	18	—	2	10	—	—	—	—
Freystadt	—	—	—	—	4	2	—	20	—	3	—	—	2	25	—
Rosenberg	1	—	—	—	5	—	—	24	—	3	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	1	2	—	5	7	—	18	6	3	10	11	3	5	7

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die Versetzung des Dekan und Pfarrers Namschanowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Stuhm ist durch den Pfarrer Pruß aus Milenz wieder besetzt worden.

Die durch die Resignation des Pfarrers Zurewski erledigte katholische Pfarrstelle zu Altmark ist durch den Pfarrer Arendt aus Barendt wieder besetzt worden.

In Stelle des nach Posen versetzten Unter-Inspektor Gebhardt ist der vormalige invalide Ober-Jäger Reuter als Unter-Inspektor bei der Königl. Garnison-Verwaltung zu Thorn angestellt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 47.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 47. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 23sten November 1838.

Das zum Domainen-Amte Murzyno gehörige, im Inowraclawer Kreise gelegene Vorwerk Parchanie, zu welchem nach der bereits ausgeführten aber noch nicht definitiv entschiedenen Separation gegenwärtig

an Gärten	.	16	Morgen	178	□Ruthen
= Acker	.	836	=	154	=
= Wiesen	.	116	=	12	=
= Hütung	.	547	=	158	=
= Baustellen	.	4	=	52	=
= Bruch	.	443	=	6	=
= Graben, Wege ꝛc.		54	=	47	=
überhaupt		2019	Morgen	67	□Ruthen

Preuß. Maaßes, desgleichen die Fischerei auf dem Parchanier Bruch und in dem Canal innerhalb der Vorwerksgrenzen gehören, soll der höheren Bestimmung gemäß, im Wege der öffentlichen Lizitation auf „Zwölf" Jahre, nämlich vom 1sten Juli 1839 bis dahin 1851 verpachtet werden, und ist der diesfällige Lizitationstermin auf den 21sten Januar 1839 Vormittags 10 Uhr in unserm Conferenzhause vor dem Departementsrath Herrn Regierungsrath Jachmann anberaumt worden.

Das Minimum der Pacht, auf welche lizitirt werden soll, beträgt 929 Rthlr. 27 sgr. 4 pf. incl. 310 Rthlr. im Golde.

Die übrigen Bedingungen werden den Pachtlustigen im Termin bekannt gemacht werden, und können auch zuvor in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Wer zum Bieten zugelassen sein will, muß vorher eine Caution von 325 Rtlr. baar oder in Staatspapieren niederlegen, und sich über seine Qualifikation zu dergleichen Pachtungen gehörig ausweisen.

An grundherrlichen Inventario sind nur die nöthigen Gebäude und Saa-

Digitized by Google

ten vorhanden, und an Diensten werden nur 24 Handdienst-Tage von den Büdnern mit verpachtet.

Bromberg, den 19ten October 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Als muthmaßlich gestohlen sind am letzten Jahrmarkte hieselbst, zwei kattune Tücher, 1 1/4 Elle Ginghan, eine kleine Scheere und eine hölzerne Pfeiffenspitze mit Beschlag belegt. Die Eigenthümer derselben werden aufgefordert, den 24sten November c. ihre Rechte auf sie vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Siewert geltend zu machen, und anzuzeigen, was sie zur Ermittelung des Diebstahls beibringen können. Kosten werden dadurch nicht verursacht. Marienwerder, den 8ten November 1838.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Es sind am 6ten d. M. in der Wohnung des Käthners Albrecht Bannach zu Käthnerdorf Komorsk nachstehende Sachen:

1) ein paar neue rehlederne Beinkleider, 2) eine silberne Kette, circa 1 1/2 Elle lang, 3) ein leines feines Hemd, 4) ein neues Rasiermesser, 5) ein Päckchen rothes Zeichengarn, 6) ein Päckchen blaues Zeichengarn, 7) ein rothes Feuerzeug, 8) circa 12 Ellen schwarzen Tull, 9) 1/4 Elle bunten Kattun, 10) 2 Böschen, 11) ein Vorhemde, 12) ein kleiner Spiegel, 13) 1/2 Elle schwarz seidenes Zeug, 14) mehrere Stücke eines Uhrwerks, 15) eine Uhrstahlfeder, 16) ein Pfropfenzieher ohne Stiel,

als vermuthlich gestohlen in Beschlag genommen worden.

Es werden daher die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen hiermit aufgefordert, behufs ihrer nähern Vernehmung, und event. Empfangnahme ihres Eigenthums, sich im Verhörzimmer des hiesigen Königlichen Land- und Stadtgerichts während den Dienststunden einzufinden. Es wird bemerkt, daß Kosten hierdurch nicht entstehen werden. Neuenburg, den 10ten November 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Höherer Bestimmug zufolge, soll die kleine Jagd auf den Feldmarken: a) Balderam und Kamjontken, b) Schäferei, Knieberg, Ziegelscheune ꝛc. wofür auch im zweiten Termin am 15ten v. Mts. die Summe der offerirten Pacht den bisherigen Ertrag nicht erreicht hat, nochmals zur Lizitation gestellt werden. Zu dem Ende habe ich den desfallsigen Termin auf Montag, den 3ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr im Hotel de Magdeburg in Marienwerder anberaumt, und lade dazu Pachtliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Jammi, den 15ten November 1838. Der Oberförster.

Beilage

Digitized by Google

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 47.

Marienwerder, den 23sten November 1838.

Zum Schutze der Deiche gegen den bevorstehenden Eisgang werden gebraucht

1) für die Wolzer Niederung:

20 Schock grüne Waldfaschinen,
30 Schock 4 Fuß lange Buhnenpfähle.

2) für die Marienwerdersche Amts-Niederung:

200 Schock grüne Waldfaschinen,
300 Schock 4 Fuß lange Buhnenpfähle.

3) Für die Marienwerdersche Stadt-Niederung:

200 Schock grüne Waldfaschinen,
300 Schock 4 Fuß lange Buhnenpfähle.

Submissionen auf die Lieferung dieser Materialien werden von dem Unterzeichneten bis zum 7ten Dezember c. angenommen und am darauf folgenden Tage den 8ten d. M. Nachmittags um 3 Uhr im Kommissionszimmer zu Kurzebrak eröffnet werden, wozu sich die Submittenten daselbst einzufinden haben.

Die Submissionsbedingungen können bei dem Unterzeichneten, bei dem Deichgräfen Herrn Flindt in Sechsseelen und bei dem Deichgeschworenen Herrn Modler in Kamitzken eingesehen werden.

Marienwerder, den 13ten November 1838. Der Deichinspektor.

In den Schlägen des Reviers Lindenberg sollen nachstehende kiefern Bauhölzer pro 1839 meistbietend verkauft werden.

1) Im Belauf Peterswalde: 30 Stück ordinair starke, 170 Stück mittel Bauhölzer und 10 Stück Sageblöcke.
2) Im Belauf Barkriege: 20 Stück ordinair starke und 130 Stück mittel Bauhölzer.
3) Im Belauf Lodzin: 10 Stück extra starke, 4 Stück ordinair starke, 150 Stück mittel Bauhölzer und 20 Stück Sageblöcke.
4) Im Belauf Pollnitz: 65 Stück extra starke, 30 Stück ordinair starke, 150 Stück mittel Bauhölzer und 20 Stück Sageblöcke.

Hiezu ist ein Termin in Schlochau am Freitage den 30sten Novem-

der c. in dem Forstmeisterlichen Geschäftslokal anberaumt und müssen im Termine 250 Rthlr. zur Sicherheit des Gebots gleich baar gezahlt werden.

Schlochau, den 7ten November 1838. Der Königl. Forstmeister.

Vorladung.

Die unbekannten Erben und deren Erben resp. nächste Verwandte der mit Hinterlassung eines jetzt ungefähr 40 bis 50 Rthlr. betragenden Vermögens resp. am 17ten November 1811 und 29sten August 1807 zu Dembno verstorbenen Kolonist Joseph und Anna geb. Koller Nowenskischen Eheleute werden zum Termin den 17ten September 1839 Vormit. 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Arndt unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen den Ausbleibenden die Präclusion insofern statt finden wird, daß die vorhandene Masse an die sonst sich legitimirenden Erben, in deren Ermangelung an den Fiskus als herrenloses Gut verabfolgt werden wird und sie sich alle Verfügungen, welche der Besitzer des Nachlasses in Ansehung eines dritten darüber getroffen hat, gefallen lassen müssen.

Lobsens, den 9ten August 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Zu dem, Behufs der Auseinandersetzung der Miteigenthümer in Antrag gebrachten öffentlichen nothwendigen Verkauf der im Flatowschen Landraths-Kreise belegenen Herrschaft Krojanke, welche nach der, nebst dem neuesten Hypothekenschein hier in der Registratur einzusehenden landschaftlichen Taxe auf 188,636 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt worden, und nach dem Hypothekenbuche aus

der Stadt Krojanke	Nr. 138.
Bonlowo	" 16.
Krojanker Hammer	" 93.
Ossowko alias Wengorß	" 203.
Pesdowo	" 206.
Pedczin alias Zaleße	" 207.
Podrusen	" 215.
Smierdowo	" 274. und
Tarnowke	" 301.

besteht, ist ein Termin auf den 2ten Februar 1839 vor dem Herrn Oberlandesgerichtsrath Ulrich an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt.

Marienwerder, den 3ten Juli 1838.

Civil-Senat des Königlichen Preußischen Oberlandesgerichts.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Das im Thornschen Kreise belegene, dem Johann Klaßynski gehörige Erbpachtsvorwerk Grzywna Nr. 15., abgeschätzt auf 11763 Rthlr. 10 sgr. (eilftausend sieben hundert drei und sechzig Thaler und zehn Silbergroschen,) soll am 15ten Mai 1839 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath von Wittke an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen. Thorn, den 28sten September 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die Neusasserei Paternia, taxirt zu 384 Rthlr., soll im Wege nothwendiger Veräußerung verkauft werden und steht der Bietungstermin den 27sten Februar 1839 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Justizrath von Teschen an. Taxe und Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Die unbekannten Erben des Besitzers Casimir Kempinski werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Thorn, den 8ten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlaß der Prediger Wittwe Pastenacy gehörige, zu Elisenau sub Nro 20. belegene und auf 728 Rthlr. 1 sgr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und steht der Bietungstermin den 2ten März 1839 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Justizrath von Teschen an. Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden die unbekannten Erben der Wittwe Pastenacy zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Thorn den 1sten October 1838.

Königliches Land und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu dem Johann Urbanskischen Grundstücke Nr. 221. zu Mocker gehörige, auf 36 Rthlr. gewürdigte Gartenparzelle Nr. 237. wird hiermit in termino den 15ten Februar 1839 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath v. Wittke, im hiesigen Gerichtslokale, zum öffentlichen meistbietenden Verkauf gestellt. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Thorn, den 16ten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das zu Culm unweit des Graudenzer Thores an der Stadtmauer sub Nro. 345. belegene, aus einem massiven Wohnhause bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 174 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzte, zur Archivassistent Ernst Martin Klavonschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige Grundstück, soll im Termine den 5ten März 1839 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Praeclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das hieselbst in der Thorner Straße sub Nro. 173. belegene, aus einem Wohnhause nebst Hofraum und Garten, so wie 12 Morgen 128½ □Ruthen Exkaationsland bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 599 Rthlr. 23 sgr. gerichtlich abgeschätzte, der Wittwe v. Bielska zugehörige Grundstück, soll im Termine den 28sten Februar 1839 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die ihrem jetzigen Wohnorte nach unbekannte Besitzerin, verwittwete von Bielska wird zu dem Termine hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das dem Erbpächter Peter Freiwald gehörige, zu Plement sub Nro. 13. belegene, aus 2 Hufen 18 Morgen bestehende Erbpachtsgrundstück, zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 832 Rthlr. 9 sgr. abgeschätzt, soll am 22sten Dezember d. J. an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Der zu Lautenburg sub Nro. 155. belegene Erbpachtskrug der Johann und Eva Klenzahnschen Erben, abgeschätzt auf 200 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 4ten März 1839 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten und die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, Johann Christoph und Eva geb. Kornicka, Klenzahnschen

Digitized by Google

Erben werden, Erstere bei Vermeidung der Präclusion zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das der Wittwe Kunde gehörige, in Riesenkirch sub Nro. 17. gelegene köllmische Bauergrundstück, bestehend aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einer Instmannskathe und 3 Hufen 5 Morgen 90 □Ruthen culm. Maaßes separirten Ländereien, auf 1799 Rthlr. geschätzt, soll incl. Inventar am 15ten Januar 1839 hier zu Rathhause dem Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Das den Johann Schulzschen Eheleuten gehörige Bauergrundstück Jungen Nr. 14. von 1 Hufe 15 Morgen culmisch, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 1007 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino den 30sten Januar 1839 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Kreis-Justizrath Schwark an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Schwetz, den 30sten September 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Folgende zum Nachlaß des Tischlermeisters Martin Steege und seiner Ehefrau Anna Regine geb. Hinterlach gehörige, hieselbst belegene Grundstücke:

1) das Großbürgerhaus in der Marienburgerstraße sub Nro. 58. des Hypothekenbuchs mit 7½ Morgen Radikalacker und einem Wiesenantheil von 213 □Ruthen, abgeschätzt auf 537 Rthlr.
2) das Großbürgerhaus in der Marienburgerstraße sub Nro. 58. des Hypothekenbuchs mit 7½ Morgen Radikalacker und einem Wiesenantheil von 213 □Ruthen, abgeschätzt auf 553 Rthlr. 27 sgr.
3) das am Markt belegene Wohnhaus sub Nro. 124. des Hypothekenbuchs, eine sogenannte Bürgerbude, abgeschätzt auf 542 Rthlr. 15 sgr.
4) der im Stadttheile belegene Gekochegarten von 1 Morgen 142 □Ruthen Land, abgeschätzt auf 214 Rthlr. 20 sgr.
5) ein Obstgarten vor dem Marienburger Thor von 2 Morgen 32 □Ruthen mit einer darauf befindlichen Scheune, abgeschätzt auf 466 Rthlr. 10 sgr.,

sollen in termino den 4ten März 1839 an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Da das Hypothekenwesen von dem im Stadtfelde belegenen Gekochsgarten

nicht berichtigt ist, werden die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die Bürgermeister Crolowschen Grundstücke hierselbst bestehend aus:

a) dem Hause Nr. 185.
b) den Amtsparzellen Nr. 122., 166.^{a}, Nr. 38.^{1a} und 38.^{1b},
c) der halben Stadthufe Nr. 219.
d) der Wiese Nr. 43.

welche nach der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1531 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzt sind, sollen in dem dazu auf den 4ten Februar 1839 an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Bietungstermine im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten haben sich spätestens in diesem Termine zu melden, widrigenfalls sie mit den Ansprüchen auf die quest. Grundstücke präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Schlochau, den 6ten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Kaufmann Hirsch Friedländer zugehörige, zu Rosenberg sub Nro. 81. gelegene Bürgerhaus nebst Stall und Gehöchsgarten, abgeschätzt auf 265 Rthlr. 10 sgr., gemäß der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 29sten Januar 1839 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Rosenberg, den 9ten October 1838.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Ehepverträge.

Daß die beiden Verlobten, die Jungfrau Berta Leyser aus Thorn und der jüdische Kaufmann Herz Davidsohn aus Strasburg in ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen haben, solches wird zum öffentlichem Glauben hiemit bescheinigt.

Strasburg, den 23sten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Die Papiermühlenbesitzer Johann Carl und Florentine Amalie geborne König-Bauerschen Eheleute zu Clausdorf bei Dt.-Crone haben, nachdem sie von Hochzeit in der Neumark ihren Wohnsitz am 18ten Mai d. J. nach Clausdorf verlegt haben, die in Westpreußen unter Ehegatten bürgerlichen

Digitized by Google

Standes geltende Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mittelst gerichtlichen Vertrages vom 31sten October 1838 für die Dauer ihrer Ehe ausgeschlossen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Lötzen, den 3ten November 1838.

Patrimonialgericht Clausdorf.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der in der Subhastationssache des David Ziebarthschen Grundstücks in Jungen auf den 5ten Januar k. angesetzte Lizitationstermin wird hierdurch aufgehoben. Schwetz, den 23sten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Der Rittergutsbesitzer v. Gordan beabsichtigt die Aufstellung eines Dampfentwicklers in seiner Brennerei zu Laskowitz.

Nach Anleitung des Gesetzes vom 6ten Mai 1838, werden alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzuzeigen und zu bescheinigen.

Schwetz, den 12ten November 1838. Der Landrath.

Der Gutspächter Rasmuß beabsichtigt die Aufstellung eines Dampfentwicklers in dem Brennereigebäude zu Niewiszyn.

Nach Anleitung des Gesetzes vom 6ten Mai 1838 werden alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist hier anzuzeigen. Schwetz, den 12ten November 1838. Der Landrath.

Der Mühlenbesitzer Freymuth zu Conradswalde beabsichtigt auf seinem Lande zu Conradswalde eine Bockwindmühle zu erbauen.

Dieses wird nach Vorschrift der §§. 6. und 7. des Edicts vom 28sten October 1810 hiermit bekannt gemacht, und ein Jeder, der durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, zugleich aufgefordert, die etwanigen Einwendungen gegen dieselbe binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom heutigen Tage ab, bei mir anzumelden und zu begründen.

Stuhm, den 13ten November 1838. Der Landrath.

Zum bevorstehenden Winter empfehle ich eine große Auswahl Damen-Mäntel in Tuch, Tibet und Stuffe zu auffallend billigen Preisen.

Marienwerder. Breitestraße Nr. 30. Salomon Jacoby.

Einem Hochgeehrten Publikum und Geschäftsfreunden beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich das von mir bisher in der Breitenstraße betriebene Tuch- und Schnittwaaren-Geschäft vom 1sten Januar k. J. ab, meinem Sohne Simon übergeben werde und mich sonach genöthigt sehe, alle Diejenigen zu ersuchen, welche meiner Handlung etwas verschulden, diese Schuldposten ungesäumt und spätestens bis zum 26sten Dezember d. J. an mich auf Salarerei zu berichtigen, weil ich sonst nach Ablauf dieser Frist sogleich auf gerichtlichem Wege zur Einziehung der ausstehenden Forderungen schreiten würde.

Zugleich bitte ich meine geehrten Geschäftsfreunde das mir geschenkte Vertrauen auf meinen gedachten Sohn, welcher es stets in jeder Hinsicht zu rechtfertigen wissen wird, gütigst übergehen zu lassen.

Alle Sorten von Blätter-Tabacken zum angemessenen Preise, so wie Kuh- und Ochsenhäute pro Pfd. zu 2 sgr. 2 pf. werden jeder Zeit von mir gekauft.

Marienwerder. Salomon Jacoby.

Ich beehre mich hiermit ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich von der Königlichen hochlöblichen General-Lotterie-Direction zu Berlin als Lotterie-Einnehmer hierselbst bestallt, auch bereits mit Loosen zur 1sten Classe der 79sten Lotterie versehen worden bin, welche stets in meiner Wohnung Seeglerstraße Nr. 118. zu erhalten sind.

Thorn, den 16ten November 1838. J. G. Krupinski.

Ein, zur Registraturverwaltung und zur Führung der hierin einschlagenden Repertorien und Listen, geeigneter Gehülfe, so wie ein im Cassen- und Rechnungswesen routinirter Protokollführer, finden sofort eine Anstellung bei dem Justiz-Actuario Pezewisinski in Neuenburg, indeß werden Bewerber, die polnisch sprechen, vorzugsweise berücksichtigt.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 48. Marienwerder, den 30sten November **1838.**

Das 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1940. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten Oktober c. durch welche der Stadt Wronke die revidirte Städte-Ordnung verliehen wird;

No. 1941. desgleichen vom 7ten Oktober c., betreffend die Aufhebung des für die Provinz Schlesien in Breslau bisher erschienenen Intelligenz-Blatts;

No. 1942. die Verordnung über das Aufgebot von Special-Massen nach erfolgter Subhastation vom 21sten Oktober c.;

No. 1943. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten Oktober c. wegen Abänderung des Eingangs-Zolles von Steinkohlen bei deren Eingange auf der Preußischen Seegränze und auf der Elbe vom 1sten Januar k. J. an.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30sten v. Mts. zur Beschaffung der Kosten Behufs Wiederaufbaues der in dem Dorfe Lütte Regierungs-Bezirks Potsdam abgebrannten evangelischen Kirche, durch welchen Brand auch die Pfarr- Küster- und Schulgebäude und fast das ganze Dorf ein Raub der Flammen geworden, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Die Herren Geistlichen evangelischer Konfession im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung werden dem zu Folge hiermit aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 1sten Februar k. J. an die vorgesetzten Herren Superintendenten einzusenden, welche letztere die Gesammtbeträge bis zum 15ten Februar k. J. den betreffenden Kreis-Kassen überweisen und uns zugleich davon Anzeige machen werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 1sten Dezember 1838.

Digitized by Google

Eben so haben die Herren Landräthe, Domainen-Rentmeister und Magistrate in ihrem Geschäfts-Bezirk die Haus-Kollekte abhalten zu lassen und die empfangenen Gelder oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten Februar k. J. den betreffenden Kreis-Kassen zuzustellen, letztere werden dagegen angewiesen, den Geldbetrag der Kollekte bis zum 1sten März k. J. an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Marienwerder, den 21sten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Wir finden uns veranlaßt nachstehenden Auszug aus dem Allerhöchst genehmigten Regulativ über die Behandlung und Verpflegung der Militair-Sträflinge, sämmtlichen Behörden mit der Aufgabe mitzutheilen, sich hiernach in Beziehung auf die Transport- und Verpflegungs-Kosten solcher Militair-Arrestanten, sie mögen durch Militair- oder Civil-Begleiter transportirt werden, genau zu achten, und keine weitere Kosten zu liquidiren, als das Verpflegungsgeld von 2 sgr. 6 pf. pro Tag, so wie die etwa durchaus nöthigen Bekleidungs- und Vorspannkosten.

Die Kosten für einzelne Bekleidungs-Gegenstände, als Schuhe, Strümpfe ꝛc. müssen durch Quittungen justificirt werden, so wie die Annahme einer Vorspann-Fuhre nur auf Grund eines ärztlichen Attestes stattfinden darf.

Anlangend die Fangprämie von 2 Thaler, so wird solche nur für die von Privat-Personen erfolgte Ergreifung solcher Militair-Sträflinge gewährt, welche aus der Festung entsprungen sind:

„Für die von Militair-Gerichten Verurtheilten, durch Militair-Kom-
„mandos oder durch Gensd'armerie auf die Festung zu transportirenden
„Soldaten, werden die vorschriftsmäßig von einem Nachtquartier zum
„andern zu vergütigenden Verpflegungskosten von 2 sgr. 6 pf. incl. 6
„Pfennige Brodgeld für den Tag, bei der Ablieferung des Verurtheil-
„ten von der Kommandantur der Festung in der ganzen Summe erstattet.

„An den Orten, wo Königliche Bäckereien vorhanden sind, kann
„auf Begehren ein sechspfündiges Brod gegen sofortige Bezahlung von
„2 sgr. 6 pf. verabfolgt werden. Transportgebühren oder Meilengelder,
„Sitzgebühren für den Aufenthalt des Verurtheilten in Civilgefängnissen,
„so wie Kosten für die Verabreichung des Lagerstrohes, der Heitzung

Digitized by Google

„und Erleuchtung werden nirgends gut gethan, wo solche dennoch vor„kommen, sollen dieselben in Gemäßheit der sämmtlichen Regierungen „unterm 8ten Juni 1818 zugegangenen Anweisung des Ministerii des „Innern auf diesfällige Requisition unweigerlich erstattet werden.

„Die bei ernstlicher Erkrankung des Arrestanten nöthig gewordenen „Kosten des Vorspanns bis zum nächsten zur Aufnahme geeigneten Gar„nison-Lazareth, so wie die etwa erforderlich gewesenen Auslagen für „die Fußbekleidung, sind aus dem Militairfonds zu erstatten, und dem„gemäß in jedem Falle gehörig zu justificiren, in den Transportzetteln „Behufs der baaren Berichtigung von Station zu Station gleich mit „aufzuführen und endlich bei der betreffenden Intendantur zur Liquidation „und Erstattung zu bringen.

„In Fällen wo die Truppen-Befehlshaber es der Sicherheit wegen „für nöthig erachten, kann der Transport von Militair-Sträflingen bis „zum Orte ihrer Bestimmung ebenfalls durch Vorspann erfolgen. Wenn „jedoch ein böswilliger Militair-Sträfling sich weigert, den Marsch zu „Fuße anzutreten, so wird derselbe in der Regel durch disciplinarische „Zwangsmittel, als einsames Gefängniß, Beschränkung der Kost und „Entziehung von Bequemlichkeiten durch die Militair-Behörde zum Ge„horsam zu bewegen, und dem Erforderniß der Vorspann-Gestellung „zum Transport dadurch vorzubeugen sein.

„Tritt die Weigerung des Militair-Sträflings während des schon „begonnenen Marsches ein, so wird derselbe alsdann der nächsten Mi„litair-Behörde zur gefänglichen Haft zu überweisen, auch wegen der „durch seine Widersetzlichkeit etwa veranlaßte Vorspannkosten zur Ver„antwortung und Strafe zu ziehen sein.

„Was die von Civil-Gerichten zur Einstellung in eine Straf„Abtheilung verurtheilten beurlaubten Landwehrmänner und Soldaten „der Reserve betrifft, so liegen die Sorgen und die Kosten ihres Trans„ports auf die Festung ganz allein dem Civil-Gerichte ob.

„Demjenigen, welcher einen entwichenen Sträfling wieder einliefert, „wird eine Fangprämie von 2 Thaler, oder das durch besondere Kartel„Konventionen festgesetzte Fangegeld gezahlt, und außerdem werden die „nachgewiesenen Auslagen an zuläßigen Transport- und Verpflegungs„Kosten erstattet.

„Personen, die amtlich verpflichtet sind auf entsprungene Verbrecher „zu vigiliren, wie die Gensd'armen, Polizei-Beamte ꝛc, können auf „die Prämie keinen Anspruch machen."

Marienwerder, den 22sten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret

für die evangelischen Bewohner von Mirotken zur evangelischen Kirche zu Mewe.

Da nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgenommen sind, eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf den Grund der Verhandlung vom 13ten April c. und der Erklärung des Kirchen-Vorstandes zu Mewe vom 28sten August c. so wie unter Zustimmung der Königl. Regierung zu Danzig von uns hierdurch festgesetzt, daß:

§. 1.

Die evangelischen Bewohner von Mirotken, zum Regierungs-Bezirk Danzig gehörig, zur evangelischen Kirche in Mewe eingepfarrt und als wirklich eingepfarrt angesehen werden sollen; daß daher auch:

§. 2.

Der evangelische Pfarrer an der Kirche zu Mewe zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers tritt und von denselben die Stolgebühren nach der für das Kirchspiel Mewe geltenden Stoltaxe bezieht.

Dagegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Bewohnern zu Mirotken zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

Digitized by Google

§. 5.

Der evangelische Pfarrer zu Mewe und die evangelische Kirche daselbst erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die evangelischen Bewohner von Mirotken sich mit unserer und der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Danzig von diesem Pfarrverbande trennen sollten.

§. 6.

Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 20sten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Außer den bereits im diesjährigen Kalender-Verzeichnisse aufgeführten 6 Jahrmärkten in der Stadt Rehden wird an diesem Orte auch der darin übergangene bisher üblich gewesene 7te Markt am Dienstage vor Thoma den 18ten Dezember a. c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 17ten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Dem Königl. Kammer-Musikus W. Wieprecht zu Berlin ist unterm 27. Oktober d. J. ein Patent

auf die von ihm angegebenen, durch Zeichnung und Modell erläuterten neuen Einrichtungen an musikalischen Blech-Instrumenten zur Hervorbringung des piangendo und zum genauen und leichten Einstimmen,

auf Fünf hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Tage ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Marienwerder, den 7ten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Dem Schmiedemeister Melchior Zum Egen in Sassenberg ist unterm 12ten November 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Dreschmaschine,

Digitized by Google

auf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheit worden.

Marienwerder, den 19ten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

der Termine zur Besichtigung und Verzeichnung derjenigen Stuten, welche im Frühjahr 1839 auf nachstehenden Beschäl-Stationen durch Königliche Landbeschäler gedeckt werden sollen, und in den im September und Oktober angestandenen Terminen nicht schon vorgeführt und verzeichnet worden sind.

Termin: Monat	Tag	Beschäl-Station	Termin-Stunden	Bemerkungen.
1839			von	
Januar	2.	Stangendorf	10 — 11 Uhr	Die Herren Pferdezüchter werden ersucht die Stuten gefälligst zur ersten Termins-Stunde zu gestellen, indem mit Ablauf des angesetzten Termins der betreffende Gestütsbeamte seine Reise fortsetzen muß.
"	3.	Klotken	8 — 9 "	
"	4.	Podewitz	8 — 9 "	
"	5.	Kokotzko	8 — 9 "	
"	6.	Pensau	8 — 9 "	
"	7.	Christkowo	8 — 9 "	
"	8.	Polnisch-Westphalen	8 — 9 "	
"	8.	Groß-Lubin	12 — 1 "	
"	9.	Johannsdorf	9 — 10 "	
"	10.	Groß-Falkenau	9 — 10 "	
"	25.	Grzymalla	9 — 10 "	
"	26.	Baumgart	9 — 10 "	
Februar	7.	Finkenstein	8 — 9 "	
"	10.	Schlochau	10 — 11 "	
"	11.	Kensau	10 — 11 "	
"	11.	Schweingrube	10 — 11 "	

Marienwerder, den 20sten November 1838.

Der Landstallmeister.
Meissner.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Der durch den Magistrat in Tilse unterm 22sten Oktober d. J. mittelst Vermerk in seinem Wanderbuche hierher gewiesene Bäckergesell Carl Marks, ist bis jetzt noch nicht hier eingetroffen. Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Marks zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierher zu verweisen.

Thorn, den 16ten November 1838.

Der Magistrat.

Der Schornsteinfegergeselle Jacob Lange ist mittelst ihm von der Inspektion des Landkrankenhauses zu Strausberg am 2ten Oktober c. ertheilten Reiseroute hierher gewiesen, bis jetzt aber hier noch nicht eingetroffen.

Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Lange zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierher zu weisen.

Thorn, den 16ten November 1838.

Der Magistrat.

Der mittelst Reiseroute vom 1sten August c. nach Lägs bei Pr. Holland gewiesene Arbeits- und Landwehrmann Friedrich Marx, ist daselbst nicht eingetroffen. Es werden demnach sämmtliche Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Marx zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn nach seinem Bestimmungsorte hinzuweisen.

Thorn, den 21sten November 1838.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch den Tod des Amts-Raths Wagner erledigte Domainen-Rentmeister-Stelle in Mewe, ist durch den Domainen-Rentmeister Dewitz aus Ragnit wieder besetzt worden.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Dt.-Brzozie ist durch den Pfarr-Administrator Grüning wieder besetzt worden.

Der bisherige Hülfsaufseher Carl August Eckert ist vom 1sten Januar 1839 ab definitiv als Förster für den Belauf Bankau in der Oberförsterei Bilowsheide angestellt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 48.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 48. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 30sten November 1838.

In Folge Verfügung der Königl. Regierung vom 2ten November c., soll der Neubau eines Schaafstalles auf der Pfarrei zu Jeßewo ausgeführt und zur Lizitation gestellt werden. Zu diesem Behufe ist ein Lizitationstermin auf den 14ten Dezember c. Nachmittags 2 Uhr in dem hiesigen Geschäftslokale anberaumt, und werden Unternehmer zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß der Mindestfordernde den Zuschlag zu gewärtigen hat. Der Bau ist auf 207 Rthlr. 7 sgr. 4 pf. veranschlagt, und kann der Anschlag hier eingesehen werden. Schwetz, den 17ten November 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Zum Verkaufe von Bau- und Brennhölzer sind im Königl. Forstrevier Bülowsheide pro I. Quartal 1839 folgende Termine angesetzt worden, welche mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, daß der Verkauf nur gegen baare Bezahlung statt finden kann und daß außer diesen Terminen jeden Montag und Donnerstag in den Beläufen Bankau und Bülowsheide die in den rauchenfräßigen Distrikten aufgesetzten Stangenhaufen veräußert und angewiesen werden; weshalb die Käufer sich an diesen Tagen bis Morgens 10 Uhr bei den betreffenden Förstern oder in den Schlägen einzufinden haben.

Benennung der Beläufe	pro Monat Januar	Februar	März 1839	Der Versammlungsort ist Morgens 10 Uhr im
1 Bülowsheide	5.	5.	1.	Kruge zu Bülowsheide
2 Jeßewo	7.	6.	4.	Forstetablissement Dombrowo
3 Ellergrund	9.	11.	8.	Kruge zu Lippink
4 Hammer	11.	15.	13.	
5 Bankau	16.	19.	15.	Theerscheelerei Rybno
6 Dobrau	23.	21.	20.	Dorf Espen
7 Zabiak	29.	25.	22.	Forstetablissement Zabiak.

Bülowsheide, den 24sten Novbr. 1838. Der Königl. Oberförster.

Verzeichniß der im Forstrevier Zippnow pro Januar, Februar, März und April 1839 angesetzten Holzverkaufstermine:

Namen d. Forstbelaufs worin der Verkauf statt findet	Benennung der Monate u. Termine				Bemerkungen
	Januar	Februar	März	April	
1 Belauf Lebehnke	8.u.17.	7.u.23.	5.u.19.	3.u.15.	
2 : Theerofen	3.u.16.	1.u.18.	2.u.26.	11.	
3 : Marienbrück	10.u.24.	6.u.21.	6.u.20.	4.	
4 : Hunderster	4.u.18.	4.u.25.	4.u.27.	8.	Im Belauf Hunderster findet der Verkauf nur dreo Nachmitt. statt.
5 : Crouschster	8.u.24.	5.u.23.	9.u.23.	6.	
6 : Buchwalde	10.u.24.	6.u.21.	6.u.20.	10.	
7 : Zippnow	3.u.16.	1.u.18.	2.u.21.	3,u.17.	
8 : Friedenshain	4.u.18.	4.u.25.	4.u.27.	8.	
9 : Jägerthal	7.u.21.	16.	16.	20.	
10 : Thurbruch	12.u.26.	2.u.19.	4.u.18.	13.	

Zippnow, den 12ten November 1838. Königliche Oberförsterei.

Vorladung.

In dem Depositorio des unterzeichneten Oberlandesgerichts befindet sich ein Bestand von ungefähr 1700 Rthlr. (Siebenzehnhundert Thaler,) welche den Thomas und Johann v. Leskischen Erben, als Erben des am 26sten Dezember 1777 verstorbenen Landgerichts-Assessors Simon v. Leski zu Schwetz aus dem Andreas v. Leskischen erbschaftlichen Liquidationsprozesse angefallen sind.

Da die Erben des Simon v. Leski, und die Thomas und Johann von Leskischen Erben sich noch nicht als solche legitimirt haben, so werden die Eigenthümer dieser Masse, resp. deren Erben hiemit aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zur Empfangnahme derselben zu melden, und zugleich ihre Legitimation zu führen, widrigenfalls die ganze Masse aus unserm Depositorio zur allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeführt werden wird.

Marienwerder, den 12ten November 1838.

Königliches Oberlandesgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlaß des Zimmergesellen Liedtke gehörige, hieselbst auf der Vorstadt sub No. 109. gelegene, und auf 89 Rthlr. 22 sgr. abgeschätzte Grundstück, soll im termino den 9ten März k. J. Vormittags 10 Uhr vor

dem Herrn Justizrath v. Teschen, schuldenhalber verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur täglich einzusehen.

Thorn, den 5ten November 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Schwetz.

Das David Geddertsche Ackergut auf der Surowerkämpe Nr. 3. Kreis Schwetz, abgeschätzt auf 769 Rthlr. 20 sgr., soll in termino den 1sten März 1839 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Bröde an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe, der Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger Catharina Geddert, Anna Jahrt und Maria Jahrt werden zu diesem Termine hiemit öffentlich vorgeladen. Schwetz, den 2ten November 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Schloß- und Stadtgericht zu Mk.-Friedland.

Das zur Lohgerber Christian Heinrich Lorenzschen Concursmasse gehörige, in Mk.-Friedland sub Nro. 35. belegene städtische Grundstück mit einem Garten, einer Gerberei, einer Lohmühle und sonstigem Zubehör, abgeschätzt auf 280 Rthlr. 18 sgr. 8 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 4ten März a. f. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Der in Sommerau belegene Bauerhof der Joswichschen Erben, 215 Rthlr. taxirt, soll in termino den 1sten März 1839 Nachmittags 3 Uhr an der Gerichtsstelle in Schönberg behufs Auseinandersetzung der Erben subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Dt. Eylau, den 18ten November 1838.

Reichsgräflich Patrimonialgericht Schönberg.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Faschinen-Verkauf.

Die Kommune Neuenburg beabsichtigt aus dem circa 3/8 Meilen von der Weichsel belegenen Stadtwalde gegen 1000 Schock Faschinen zu veräußern. Zu diesem Behuf ist ein Termin auf den 2ten Januar a. f. im Magistrats-Bureau hieselbst anberaumt, zu welchem kautionsfähige Käufer eingeladen werden.

Neuenburg, den 23sten November 1838. Der Magistrat.

Da mit dem 15ten k. Mts. für die zum Westpreußischen Landschafts-Verbande gehörenden Pfandbriefs-Schuldner der gesetzliche Termin zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen beginnt, so werden die betreffenden Herrn Gutsbesitzer hiemit aufgefordert, dieser ihrer Verpflichtung spätestens bis zum 31sten k. M. pünktlich zu genügen, indem von den alsdann vorhandenen Rückständen nicht nur vierteljährige Verzugs-Zinsen berechnet, sondern jene auch durch sofortige Mobiliar-Exekution oder Sequestration der verpfändeten Güter reglementsmäßig beigetrieben werden müssen, die Ertheilung von Zahlungsfristen aber außer dem Falle einer durch erhebliche, unverschuldete, Unglücksfälle, die 8 Tage nach ihrem Eintritte angezeigt und untersucht worden sein müssen, herbeigeführten Zahlungs-Unfähigkeit nicht im Bereiche unserer Befugnisse liegt.

Marienwerder, den 20. Novbr. 1838.

Königl. Westpr. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Ponieważ z dniem 15go p. m. rozpoczyna się ustanowiony termin do uiszczenia należących się Dyrekcyi towarzystwa kredytowego Prus zachodnych, procentów od listów zastawnych. Wzywa się przeto niniéyszem wszystkich respective Posiadaczy Dóbr, iżby obowiązkom swym w téy mierze nayprędzéy do dnia 31go p. m. niezawodnie zadosyć uczynili, gdyż późniéy, z wykazanych zaległości, nietylko Kwartalne procenta obrachowane, lecz nadto takowe przez środki exekucyine albo sekwestracyą Dobr zastawnych, podług urządzeń towarzystwa ściągnięte bydź muszą, Udzielenie zaś Prolongacyi co do uiszczenia tych procentów, nie iest w naszéy mocy, wyiąwszy w przypadku iakowego nieszczęścia nie z własney winy wynikłego, o którym wszakże w dniu ośmiu od daty nastąpionego. Dyrekcya zawiadomioną i śledztwo przedsięwziętem bydź powinno.

Kwidzyn, dnia 20go Listopadyr. 1838.

Król. Prusk. Zachod. Prowincyalna Dyrekcya Towarzystwa Kredytowego.

Mein auf Maresee gelegenes Schankhaus nebst dem dazu gehörigen Garten, beabsichtige ich den 7ten Februar k. J. in meinem Hause um 10 Uhr Vormittag an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu ich Kaufliebhaber einlade.

Marienwerder, den 28sten November 1838. F. Schesmer, die Aeltere.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfiehlt sich Unterzeichneter mit allen Sorten Königsberger Marzipan nebst Sätzen zum Verschicken, Wachsstock, und einer großen Auswahl der auserlesensten Spielsachen.

Marienwerder. Fr. Jacobson.

Amts-Blatt.

No. 49. Marienwerder, den 7ten Dezember **1838.**

Das 34ste und 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

No. 1944. vom 13ten Oktober c. betreffend die anderweite Modifizirung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20sten Mai 1833, durch die Aufhebung des Verbots des Besuches der Universitäten in den übrigen deutschen Bundesstaaten durch Preußische Unterthanen;

No. 1945. vom 14ten Oktober c., wegen Zulassung von jüdischen Handwerks-Gesellen aus deutschen Bundesstaaten, um bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten;

No. 1946. vom 24sten Oktober c., über die Befugnisse des Richters zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei richterlichen Verhandlungen.

No. 1947. Das Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November c.

Bekanntmachung

wegen nachträglicher Einlösung der präcludirten alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 bis zum 31sten Dezember d. J.

Die Inhaber alter Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wurden schon durch unsere wiederholten Bekanntmachungen vom 3ten Juli und 16ten September v. J. aufgefordert, sich solcher durch Einzahlung an die Kassen oder durch Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 zu entledigen und ward der Präclusiv-Termin für den Umtausch in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14ten November 1835 (Gesetz-Sammlung No. 1706.) durch unsere ebenfalls wiederholte Bekanntmachung vom 12ten November v. J. erst auf den 30sten Juni d. J. angesetzt; so daß die Inhaber seit unserer ersten Bekanntmachung fast ein ganzes Jahr Zeit gehabt haben, die alten Kassen-Anweisungen umzutauschen. Dessen ungeachtet sind dennoch nach Ablauf des Präklusiv-Termins viele Gesuche um Ersatz für

Ausgegeben in Marienwerder den 8ten Dezember 1838.

alte Kassen-Anweisungen eingegangen, deren rechtzeitige Einreichung versäumt war. Obgleich die Staats-Kasse keine Verpflichtung hat, für solche präkludirte Papiere noch nachträglich Ersatz zu leisten, so haben des Königs Majestät dennoch in der Rücksicht, daß die Festsetzung des Präklusiv-Termins lediglich den Zweck gehabt hat, das Umtausch-Geschäft in einer bestimmten Zeit zum Abschluß zu bringen, nicht aber der Staats-Kasse einen Vortheil dadurch zu verschaffen, Sich bewogen gefunden, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25sten d. Mts. eine nachträgliche Vergütigung für die präkludirten alten Kassen-Anweisungen im Wege der Gnade mit der Maaßgabe zu gestatten, daß für alle diejenigen, welche bis jetzt schon bei den Behörden und Kassen eingegangen sind, oder bis zum 31sten Dezember d. J. noch eingehen werden, der Ersatz geleistet; daß aber mit diesem Termin das Umtausch-Geschäft für immer geschlossen und eine Vergütigung für etwa später zum Vorschein kommende alte Kassen-Anweisungen, in keinem Falle gewährt werden soll.

Wir fordern daher diejenigen, welche noch im Besitze alter Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 sind, auf, solche schleunigst entweder hier in Berlin an die Kontrole der Staats-Papiere, oder in den Provinzen an die Regierungs-Haupt-Kassen gelangen zu lassen und den Ersatz dafür zu gewärtigen, mit dem Beifügen, daß Jeder, der auch diesen endlichen Schlußtermin unbeachtet läßt, den daraus für ihn entstehenden Verlust sich selbst beizumessen hat und alle vom 1sten Januar k. J. etwa eingehenden Gesuche um Ersatz für alte Kassen-Anweisungen unberücksichtigt und unbeantwortet bleiben werden.

Denjenigen, welche bis jetzt schon dergleichen präkludirte alte Kassen-Anweisungen, entweder bei uns, oder bei der Kontrole der Staats-Papiere, oder in den Provinzen bei den Königlichen Regierungen oder Kassen eingereicht haben, wird der Ersatz dafür nachträglich überwiesen werden.

Berlin, den 27sten November 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Das vorstehende Publikandum wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Herren Landräthe werden zugleich aufgefordert, sämmtliche Orts-Vorsteher noch besonders anzuweisen, dafür zu sorgen, daß der Inhalt dieser Bekanntmachung sofort zur Kenntniß der Eingesessenen gelange.

Marienwerder, den 3ten Dezember 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papier-Bogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königl. Hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20sten November 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.

gez. Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

Nro. 8120. 8130.	de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 300 Rthlr. à 200 "
" 9766.	de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend	à 500 Rthlr.
" 44. 1820.	de 1826	à 100 Rthlr.
" 4137. 8920. 9982.	de 1827	à 100 Rthlr.
" 1490.	de 1826	à 200 Rthlr.
" 1962.	de 1826	à 500 Rthlr.
" 13906.	de 1830	à 500 Rthlr.

Nro. 1570. de 1831 à 1000 Rthlr.
" 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221.
" 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864.
" 1895. 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814.
" 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912.
" 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856.
" 4879. 4932. 5414. 5501.
} de 1832 à 100 Rthlr.

" 916.
" 1432.
} de 1833 . . à 1000 Rthlr.

" 270.
" 1601.
} de 1833 . . à 500 Rthlr.

B. Kassenscheine der Bank-Comtoire.

1. zu Breslau.

Nro. 34.
" 353.
} de 1832 . . à 500 Rthlr.

" 717.
" 877.
" 910.
" 1025.
} de 1833 . . à 100 Rthlr.

2. zu Cöln.

Nro. 107. de 1833 . . à 100 Rthlr.

3. zu Königsberg.

Nro. 321.
" 530.
" 573.
" 765.
" 972.
} de 1833 . . à 100 Rthlr.

4. zu Stettin.

Nro. 327.
" 863.
" 1115.
" 1145.
} de 1833 . . à 100 Rthlr.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Dem Kaufmann H. W. Opderbeck zu Kierspe im Kreise Altena ist unter dem 15ten November 1838 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Fabrikation von Drahtseilen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Acht Jahre, von jenem Termin angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Marienwerder, den 21sten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In nachbenannten Orten werden die daselbst befindlichen Magazin-Verwaltungen, oder einzelne Magazin-Beamte, den Ankauf des ganzen oder theilweisen Naturalien-Bedarfs pro 1839 aus freier Hand für Königliche Rechnung bewirken:

1) in Thorn, das Proviant-Amt;
2) in Königsberg, der Proviantmeister Kriegsrath Wahnschaffe;
3) in Danzig, der Proviantmeister Kurth;
4) in Graudenz, der Proviantmeister Marschall;
5) in Marienburg, der Proviantmeister Nadrowski;
6) in Mewe, der Rendant Nagell;
7) in Tapiau, der Proviantmeister Fischer.

Wir setzen das dabei betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß und bemerken, daß diese Behörden und Beamten so wenig befugt sind, Geldvorschüsse zu leisten, als auf geschehene Ablieferungen der Naturalien mit den Zahlungen dafür im Rückstande zu bleiben, oder Abkommen wegen erst später zu realisirender Einlieferungen zu treffen. Sie sind vielmehr nur autorisirt, Zug um Zug d. h. gegen sofortige baare Zahlung bei Einlieferung der Naturalien zu kaufen, weshalb bei etwanigen Zahlungs-Rückständen, welche die Verkäufer dennoch zugestehen möchten, Seitens der Königlichen Kasse keine Gewähr geleistet wird.

Königsberg, den 23sten November 1838.

Königliche Intendantur Ersten Armee-Corps.

Bekanntmachung

der Termine zur Besichtigung und Verzeichnung derjenigen Stuten, welche im Frühjahr 1839 auf nachstehenden Beschäl-Stationen durch Königliche Landbeschäler gedeckt werden sollen, und in den im September und Oktober angestandenen Terminen nicht schon vorgeführt und verzeichnet worden sind.

Termin-Monat	Termin-Tag	Beschäl-Station	Termin-Stunden	Bemerkungen.
1839			von	
Januar	2.	Stangendorf	10 — 11 Uhr	Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, die Stuten gefälligst zur ersten Termins-Stunde zu gestellen, indem mit Ablauf des angesetzten Termins der betreffende Gestütsbeamte seine Reise fortsetzen muß.
"	3.	Klotken	8 — 9 "	
"	4.	Podewitz	8 — 9 "	
"	5.	Kokotzko	8 — 9 "	
"	6.	Pensau	8 — 9 "	
"	7.	Christkowo	8 — 9 "	
"	8.	Polnisch-Westphalen	8 — 9 "	
"	8.	Groß-Lubin	12 — 1 "	
"	9.	Johannsdorf	9 — 10 "	
"	10.	Groß-Falkenau	9 — 10 "	
"	25.	Grzymalla	9 — 10 "	
"	26.	Baumgart	9 — 10 "	
Februar	7.	Finkenstein	8 — 9 "	
"	10.	Schlochau	10 — 11 "	
"	11.	Kensau	10 — 11 "	
"	11.	Schweingrube	10 — 11 "	

Marienwerder, den 20sten November 1838.

Der Landstallmeister.

Meissner.

Aufforderung.

Die früher bei der 4ten Artillerie-Brigade gestandenen Erbberechtigten des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse

Digitized by Google

1) Sekonde-Lieutenant Steuer,
2) Bombardier Böskens,
3) Quartiermeister Schieselbein,
4) Unteroffizier Kalusky,
5) „ Kuhfahl,
6) Feuerwerker Meyer,
7) Kanonier Nötzel,
8) Feuerwerker Augustin,
9) Kanonier Schulze,

werden hierdurch aufgefordert, ihre Erbberechtigungs-Scheine und Führungs-Atteste von den betreffenden Orts-Behörden sofort der 4ten Artillerie-Brigade einzusenden oder anzuzeigen, ob sie schon im Besitz dieses Ordens durch Erbrecht gelangt sind.

Erfurt, den 16ten November 1838.

v. Reuter,
Oberst und Brigadier der 4ten Artillerie-Brigade.

Sicherheits-Polizei.

Der im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder Nro. 16. pag. 145. mittelst Steckbriefes vom 9ten April d. J. verfolgte Kanonier Albrecht Bannach der 2ten Artillerie-Brigade ist bereits wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Colberg, den 20sten November 1838.

Königl. Preußische Kommandantur.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Gymnasial-Lehrer Clemens am Königl. Gymnasium zu Tilsit, ist das Prädikat: „Oberlehrer" verliehen.

Zu der durch die Resignation des Pfarrers v. Zdunowski erledigten Pfarrstelle in Rauden ist der bisherige Pfarr-Adjunkt Heinrich Gustav Lukatis befördert und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Pomiezinski erledigte katholische Pfarrstelle zu Mewe ist durch den Pfarrer Jeschke aus Orhöft wieder besetzt worden.

Nachbenannten Beamten, als

dem Ober-Grenz-Kontroleur Bachmann in Putzig,
" Ober-Steuer-Kontroleur Königk in Elbing,
" " " " Schnell in Pr. Stargardt,
" " " " Röber in Elbing,

ist höhern Orts der Charakter als Steuer-Inspektor verliehen.

Die erledigte Steuer-Aufseher-Stelle auf der Veste Graudenz ist dem invaliden Feldwebel Heinrich vom 33sten Infanterie-Regiment provisorisch verliehen.

Berichtigung zweier Druckfehler zur Personal-Cronik.

Nicht, wie im Amtsblatt Nro. 45. pag. 370. bemerkt worden, die katholische sondern die evangelische Pfarrstelle zu Hammerstein ist durch den Rektor und Archidiakonus Zupke wieder besetzt worden, und

eben so hat nicht, wie im Amtsblatt Nro. 47. pag. 380. angegeben, die katholische Pfarrstelle in Altmark sondern in Calve der Pfarrer Arendt erhalten.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 49.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 49. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 7ten Dezember 1838.

Das zum Domainen-Amte Murzyno gehörige, im Inowraclawer Kreise gelegene Vorwerk Parchanie, zu welchem nach der bereits ausgeführten aber noch nicht definitiv entschiedenen Separation gegenwärtig

an Gärten	.	16 Morgen	178	□Ruthen
" Acker	.	836 "	154	"
" Wiesen	.	116 "	12	"
" Hütung	.	547 "	158	"
" Baustellen	.	4 "	52	"
" Bruch	.	443 "	6	"
" Graben, Wege ꝛc.		54 "	47	"
überhaupt		2019 Morgen	67	□Ruthen

Preuß. Maaßes, desgleichen die Fischerei auf dem Parchanier Bruch und in dem Canal innerhalb der Vorwerksgrenzen gehören, soll der höheren Bestimmung gemäß, im Wege der öffentlichen Lizitation auf „Zwölf" Jahre, nämlich vom 1sten Juli 1839 bis dahin 1851 verpachtet werden, und ist der diesfällige Lizitationstermin auf den 21sten Januar 1839 Vormittags 10 Uhr in unserm Conferenzhause vor dem Departementsrath Herrn Regierungsrath Jachmann anberaumt worden.

Das Minimum der Pacht, auf welche lizitirt werden soll, beträgt 929 Rthlr. 27 sgr. 4 pf. incl. 310 Rthlr. im Golde.

Die übrigen Bedingungen werden den Pachtlustigen im Termin bekannt gemacht werden, und können auch zuvor in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Wer zum Bieten zugelassen sein will, muß vorher eine Caution von 325 Rtlr. baar oder in Staatspapieren niederlegen, und sich über seine Qualifikation zu dergleichen Pachtungen gehörig ausweisen.

An grundherrlichen Inventario sind nur die nöthigen Gebäude und Saa-

ten vorhanden, und an Diensten werden nur 24 Handdienst-Tage von den Büdnern mit verpachtet.

Bromberg, den 19ten October 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 8ten November c., soll der Reparaturbau an der katholischen Kirche zu Gruczno ausgeführt, und der Bau zur Lizitation gestellt werden. Der Lizitationstermin stehet auf den 18ten Dezember c. Nachmittags 1 Uhr im Pfarrhause in Gruczno an, und es werden Unternehmer zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß der Mindestfordernde den Zuschlag zu gewärtigen hat

Der Reparaturbau ist auf 225 Rthlr. 7 pf. veranschlagt, und können die Anschläge hier eingesehen werden.

Schwetz, den 25sten November 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Es sollen in den Schlägen der Königl. Vandsburger Forst und zwar:

a) In der Revierabtheilung Vandsburg

250 Stück Eichen.

b) In der Revierabtheilung Camin

80 Stück extra starke,
100 „ ordinair starke,
150 „ mittel,
160 „ kleine kiefern Bauhölzer und
50 „ kiefern Sageblöcke

meistbietend verkauft werden.

Hiezu ist der Termin am 17ten Dezember d. J. in Vandsburg anberaumt mit dem Bemerken, daß Zwei hundert Thaler baar im Termine zur Sicherheit des Meistgebots gezahlt werden müssen. Der Königl. Oberförster Herr Wilmany zu Forsthaus Klein Luttau bei Zempelburg, wird auf Verlangen die Hölzer vor dem Termin vorzeigen lassen.

Schlochau, den 23sten November 1838. Der Forstmeister.

Zufolge höherer Bestimmung sollen die Gebäude auf dem ehemaligen Forstetablissement Babilon, im Forstbelauf Hohenkamp der Königl. Lindenbergschen Forst mit der Bedingung, solche gleich nach dem 25sten März 1839 abzubrechen, und die Materialien fortzuschaffen, meistbietend verkauft werden.

Digitized by Google

Die Gebäude bestehen:
1) in einem Wohnhause in Fachwerk mit Stroh gedeckt,
2) in einer Scheune in Fachwerk mit Stroh gedeckt,
3) in einem Federvieh Stall von Schurzwerk,
und sind auf 21 Rthlr. 26 sgr. abgeschätzt.

Hiezu ist ein Termin am 29sten Dezember d. J. in dem Etablissement Babilon anberaumt und müssen Zehn Thaler zur Sicherheit des Meistgebots im Termine gleich baar gezahlt werden.

Schlochau, den 23sten November 1838. Der Forstmeister.

Zum meistbietenden Verkaufe einiger Centner alter unbrauchbar gewordener Akten aus den Forst-Registraturen, steht der Lizitationstermin am 28sten Dezember c. in dem Geschäftslokale des Unterzeichneten hierselbst an; wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diese Acten nur demjenigen gegen gleich baare Zahlung überlassen werden können, welcher sich verpflichtet, solche einstampfen zu lassen und sind sie daher namentlich nur für die Herrn Papierfabrikanten von Nutzen.

Neuenburg, den 27sten November 1838.

Der Königliche Forstinspector.

Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung der niedern Jagd auf den Feldmarken Kossabude und Bruß vom 1sten Januar k. J. auf anderweite 6 Jahre 5 Monate als bis zum 31sten Mai 1845, stehet ein Termin auf Montag den 7ten Januar k. J im Forsthause zu Ostrowo an, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in dem Termine vorliegen. Wodziwodda, den 26sten November 1838. Der Oberförster.

Höherer Anordnung zufolge, soll die niedere Jagdnutzung auf den Feldmarken:
1) Im Amte Strasburg: Groß- und Klein-Bruczaw, Nierywcene.
2) Im Amte Gollub: Ossieczek, Piwnitz und Hanowo.
3) Im Amte Thorn: Neuhoff,
von 1sten Januar 1839 ab anderweitig verpachtet werden. Hiezu ist ein Lizitationstermin auf den 22sten Dezember c. hieselbst anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige ergebenst einlade. Mokrilaß, den 26sten November 1838.

Der Königliche Oberförster.

Digitized by Google

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem verstorbenen Ziegelmeister Anton Walter gehörige, in der gerechten Straße Neustadt Nr. 108. belegene Wohnhaus nebst Hofraum und halben Seitengebäude, abgeschätzt auf 1391 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., soll im Wege der nothwendigen Subhastation in termino den 11ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Bedingungen, Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden. Zugleich wird die Christine Walter, verehel. Czerewalew zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Thorn, den 30sten August 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Schiffer Jacob Schönschen Eheleuten gehörige Grundstück Korzyniecer Kämpe Nr. 1., taxirt zu 951 Rthlr. 6 sgr., soll Schuldenhalber den 20sten Februar 1839 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Justiz-Rath v. Teschen ohne Inventar verkauft werden. Zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame werden vorgeladen die Jacob Schönschen Eheleute modo die Erben der Caroline Schön, die Erben der Wittwe Marta Meyer und die Michael Harkeschen Erben. Taxe und Hypothekenschein sind täglich bei uns einzusehen. Thorn, den 8ten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das, zu Gogolin sub Nro. 2. belegene, aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 33 Morgen 268 □Ruthen culm. Maaßes Ackerland bestehend, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 1006 Rthlr. 15 sgr. 1 pf. gerichtlich abgeschätzte Johann Runkehlsche Grundstück, soll im Termine den 19ten Februar 1839 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Conitz.

Der hierselbst am Markt belegene, zur Kaufmann Jötzeschen Concursmasse gehörige Gasthof, bestehend aus einem Wohngebäude nebst Hintergebäude, 2 Stallgebäuden, Speicher und Wagenremise, abgeschätzt auf 4258 Rthlr. 9 gr.

7 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3ten Januar 1839 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Conitz, den 11ten September 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die in der Stadt Lautenburg belegenen, zur Färber Hoffschen Liquidationsmasse gehörenden Grundstücke, als:

1)	Haus Nr. 195. nebst Färberei auf 2 Plätzen	abgeschätzt auf	743	Rthlr.	10 sgr.
2)	Scheune Nr. 190.		18	"	20 "
3)	Garten 71.		6	"	— "
4)	Garten Freta 199.		6	"	— "
5)	Garten Chmielniki 52.		12	"	— "
6)	Garten Amtsgrund Nr. 2. b.		3	"	— "
7)	Garten Borrek		4	"	— "

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3ten Januar 1839 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht zu Prochnow im Dt. Crone'schen Kreise.

Das im Dorfe Prochnow belegene, aus einem Hause, Garten, einer Wiese und 5 Morgen 31 □Ruthen Ackerland bestehende Schmiedegrundstück der Wittwe Stein, abgeschätzt zu 673 Rthlr. 1 sgr., zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15ten Januar 1839 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Prochnow subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die dem Einsaßen Franz Krzyzanowski an dem Grundstücke zu Braunswalde Nr. 26. zustehende Hälfte, bestehend aus der Hälfte der vorhandenen Wirthschaftsgebäude und 2 Morgen Land, abgeschätzt auf 283 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 12ten März 1839 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das zur Radtkeschen Nachlaßmasse gehörige, zu Hammerstein Nr. 117. gelegene Wohnhaus cum pertinentiis, abgeschätzt auf 480 Rthlr. 11 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 14ten März a. f. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hammerstein, den 24sten November 1838.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Das im Regierungsbezirk Marienwerder, im Culmer Kreise, 1/4 Meile vom Weichselstrom und der Kreisstadt Culm belegene Rittergut Grubno, 2880 Morgen Preuß. groß, die Hälfte der jährlichen Aussaat Weizenboden, mit einer vorzüglichen Merino-Schäferei, deren Wolle in den vergangenen Jahren im Durchschnitt mit 100 Rthlr. pro Ct. bezahlt worden und deren Zuchtstöhre einen anerkannten allgemeinen jährlichen Absatz finden, nebst dem in der Weichsel-Niederung, dem Hauptgute angrenzend, gelegenen Wiesenvorwerk Lenz circa 80 Morgen Preuß. groß, ist wegen Erbauseinandersetzung, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber belieben sich wegen der Kaufbedingungen an die von hiezu Bevollmächtigten, den Gutsbesitzer J. K. Grodzki in Schönborne und den Kaufmann Carl W. Lentz in Culm entweder persönlich, oder in frankirten Briefen zu wenden.

Grubno, im November 1838.

Die Johann und Christine Lentz'sche Erben.

Der in Culm in der Schulstraße sub Nro. 294. belegene, in Fachwerk erbaute Speicher von 3 Etagen bis zum Dach, mit 3 Schüttungen in jeder Etage, worauf circa 400 Last Getreide gelagert werden können, soll wegen Erbauseinandersetzung aus freier Hand verkauft werden. Kaufliebhaber werden ersucht, sich entweder persönlich oder in frankirten Briefen an unsere hiezu Bevollmächtigten, den Kaufmann Carl W. Lentz in Culm und den Gutsbesitzer Adolph Leop. Lentz in Grubno gefälligst wenden zu wollen.

Grubno im November 1838.

Die Johann und Christine Lentz'sche Erben.

Verpachtung.

Zur anderweiten 6jährigen Verpachtung des der hiesigen Kämmerei zugehörigen Vorwerks Gehlebude vom 1sten Mai 1839, ist, da sich in dem angestandenen Termin kein annehmlicher Pächter gefunden, ein anderweiter Ter-

Digitized by Google

tungstermin auf den 3ten Januar 1839 Nachmittags 2 Uhr hieselbst im Rathhause angesetzt, wozu Pachtlustige hiedurch eingeladen werden.

Graudenz, den 30sten November 1838. Der Magistrat.

Ehevertrag.

Die Papiermühlenbesitzer Johann Carl und Florentine Amalie geborne König-Bauerschen Eheleute zu Clausdorf bei Dt.-Crone haben, nachdem sie von Hochzeit in der Neumark ihren Wohnsitz am 18ten Mai d. J. nach Clausdorf verlegt haben, die in Westpreußen unter Ehegatten bürgerlichen Standes geltende Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mittelst gerichtlichen Vertrages vom 31sten October 1838 für die Dauer ihrer Ehe ausgeschlossen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Tütz, den 3ten November 1838.

Patrimonialgericht Clausdorf.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Höherer Verfügung zufolge, soll der Bedarf von circa

2500 Klafter kiehnen Brennholz,
4500 Pfd. Talglichte,
2000 Pfd. Rüb- und Dotteröl,
12 Pfd. baumwollen Dochtgarn,
6 Ries Schreibpapier,
6 Schock Federposen,
10 Quart schwarze Dinte

für die hiesigen Garnisonanstalten pro 1839 in Lieferung gegeben werden.

Der diesfällige Lizitationstermin steht auf den 21sten Dezember 1838 um 10 Uhr Vormittags im Garnisonverwaltungs-Bureau hieselbst an, wozu kautionsfähige Lieferungsgeneigte hierdurch eingeladen werden. Die Lieferungsbedingungen sind hier täglich einzusehen. Die Kaution von 10 pCt. des Lieferungsgegenstandes, muß im Termin baar deponirt werden.

Festung Graudenz, den 29sten November 1838.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Die zur hiesigen Kämmerei-Ziegelei für den künftigen Sommer erforderlichen 800 Klafter kiehnen Klobenholz à 108 Cubikfuß, sollen in termino den 18ten Dezember c. um 10 Uhr Vormittags zu Rathhause vor dem Stadtsecretair Herrn Depke an den Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden, was mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ohne eine Cau-

Digitized by Google

tion von 200 Rthlr. Niemand zum Gebote angenommen wird, die Bedingungen auch vorher in unserer Registratur eingesehen werden können.

Thorn, den 22sten November 1838. Der Magistrat.

Das dem Kaufmann Michael Laske hieselbst zugehörige Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Garten, soll bis zu Michaeli 1839 in dem dazu auf den 17ten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine vermiethet werden, wozu Miethslustige eingeladen werden.

Schlochau, den 22sten November 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Für Landwirthe. Wer Unterhaltungs- und Belehrungsschriften über Ackerbau, Viehzucht, Gartenbau, Bienenzucht und alle andre Zweige der Oekonomie lesen will, zur Anschaffung derselben aber nicht die Mittel besitzt, oder die Kosten sparen will, kann solche von mir leihweise unentgeldlich erhalten.

Zugleich empfehle ich meinen, seit dem Anfange d. J. bestehenden landwirthschaftlichen und polytechnischen Journal-Lesezirkel zur vielseitigern gefälligen Benutzung gegen ein geringes Lesegeld.

Marienwerder, Breitestraße Nr. 16. Peter.

Die Cichorien-Fabrik von A. Reinick & Comp. in Elbing am alten Markt Nr. 65. nahe am Markthor,

empfiehlt sich ergebenst einem geehrten handelnden Publikum zu Bestellungen auf alle Gattungen Cichorien. Der bedeutende Absatz, dessen sie sich bisher nach den meisten Städten Ost- und Westpreußens zu erfreuen gehabt hat, dürfte der beste Beweis für die vorzügliche Güte ihres Fabrikats sein.

Aufträge in jeder Quantität werden auf das prompteste und billigste ausgeführt.

Zu auffallend billigen Preisen empfiehlt alle Gattungen Tuche, so wie eine große Auswahl von Damenmänteln, Herrenschlafpelzen, Wintermützen und Gummischuhe.

Marienwerder, den 4ten Dezember 1838. N. H. Friedländer.

Filzschuhe für Damen, Herren und Kinder, Pantoffeln und Sohlen in Stiefel zu tragen, so auch Satteldecken von Filz empfing und empfiehlt

Marienwerder. C. G. Gebauer.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum empfehle ich mein Gasthaus „zum goldnen Löwen," dem Königl. Kadettenhause gegenüber, und verspreche prompte und reelle Bedienung.

Culm im November 1838. Charlotte verw. Keck.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 50. Marienwerder, den 14ten Dezember **1838.**

Das 36ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1948. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten Oktober c., die Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in den Häfen zu Danzig und Neufahrwasser und zu Pillau, so wie der Schifffahrtsabgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Da in den Tagen, an welchen die in der Stadt Gollub stattfindenden Jahrmärkte im bevorstehenden Jahre 1839 abgehalten werden sollen, mehrfache Veränderungen vorgenommen sind, so wird hierdurch besonders bekannt gemacht, daß diese Märkte pro 1839 auf folgende Tage treffen: auf den 8ten Januar, 19ten März, 18ten Juni, 23sten Juli, 20sten August, 24sten September und 5ten November.

Marienwerder, den 7ten Dezember 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zur Fortbildung der in dem Dekanat-Bezirke Dt.-Crone angestellten Schullehrer sind unter der Aufsicht des Herrn Offizials und Kreis-Schul-Inspektors Perzyński in Dt.-Crone drei von uns genehmigte Lehrer- und Lese-Vereine gestiftet worden, deren spezielle Leitung die Herren Pfarrer Frögel in Tütz, für die Kirchspiele Schloppe, Tütz, Martzdorff und Mellenthin, Pfarrer Tuzinski in Schrotz für die Kirchspiele Schrotz, Lebehnke und Schneidemühl — diesseitigen Bezirks —, Pfarrer Sydow in Zippnow für die Kirchspiele

Ausgegeben in Marienwerder den 15ten Dezember 1838.

Zippnow und Jastrow, und der Herr Offizial Perzyński in Dt.-Crone für die Kirchspiele Dt.-Crone, Rose und Klein-Nakel übernommen haben.

Marienwerder, den 7ten Dezember 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Für die Fortbildung der in dem Dekanate von Cammin angestellten Schullehrer ist unter der speziellen Leitung und Aufsicht des Herrn Dekans und Kreis-Schul-Inspektors Schönke in Cammin ein von uns genehmigter Lehrer- und Lese-Verein gestiftet worden.

Marienwerder, den 7ten Dezember 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Im Vorwerk Jarzombieniec, Schwetzer Kreises, ist die Räude-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen und dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt.

Marienwerder, den 25sten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In Flötenstein, Schlochauer Kreises, ist die Räude-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden.

Marienwerder, der 29sten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Den Gebrüdern Alberti zu Waldenburg ist unterm 30sten November 1830 ein Patent

auf einen Garnhaspel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Marienwerder, den 7ten Dezember 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In Folge meiner Aufforderungen vom 1sten September 1835 und 22sten Februar 1837 haben sich zwar mehrere junge Männer zum Eintritt als Supernumerarien bei den Gerichten des hiesigen Departements gemeldet; einestheils aber ist dadurch das Bedürfniß immer noch nicht gedeckt, anderntheils sind von den im Jahre 1835 eingetretenen bereits mehrere diätarisch beschäftigt, so daß sich an jungen angehenden, zu ihrer Ausbildung beschäftigten Beamten auf's Neue Mangel zeigt. Ich finde mich dadurch veranlaßt, meine frühern Aufforderungen zum Eintritt in den Justizdienst des hiesigen Departements, sowohl an Supernumerarien, als auch an anstellungsberechtigte Individuen mit dem Beifügen zu erneuern, daß die Bedingungen der Aufnahme für jene dieselben bleiben, welche in der Bekanntmachung vom 22sten Februar 1837 ausgedrückt sind, und Anstellungsberechtigte, sobald sie sich in ihren Dienstleistungen auszeichnen, in diesem Departement viel eher auf Diäten, als in andern Provinzen zu rechnen haben.

Posen, den 1sten Dezember 1838.

Der Chef-Präsident des Königl. Ober-Appellations-Gerichts für das Großherzogthum Posen und des Ober-Landes-Gerichts zu Posen.

v. Frankenberg.

Bekanntmachung.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber

dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papier-Bogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königl. Hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20sten November 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.

gez. Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

Nro. 8120. / " 8130.	de 1823	auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend à 300 Rthlr. / à 200 "
" 9766.	de 1824	auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend à 500 Rthlr.
" 44. / " 1820. / " 4137. / " 8920. / " 9982.	de 1826 / de 1827	à 100 Rthlr.
" 1490.	de 1826	à 200 Rthlr.
" 1962. / " 13906.	de 1826 / de 1830	à 500 Rthlr.

Nro. 1570. de 1831 à 1000 Rthlr.
s 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221.
s 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864.
s 1895. 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. } de 1832
s 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. } à 100
s 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. } Rthlr.
s 4879. 4932. 5414. 5501.
s 916. } de 1833 . . à 1000 Rthlr.
s 1432. }
s 270. } de 1833 . . à 500 Rthlr.
s 1601. }

B. Kassenscheine der Bank-Comtoire.

1. zu Breslau.

Nro. 34. } de 1832 . . à 500 Rthlr.
s 353. }
s 717. }
s 877. } de 1833 . . à 100 Rthlr.
s 910. }
s 1025. }

2. zu Cöln.

Nro. 107. de 1833 . . à 100 Rthlr.

3. zu Königsberg.

Nro. 321. }
s 530. }
s 573. } de 1833 . . à 100 Rthlr.
s 765. }
s 972. }

4. zu Stettin.

Nro. 327. }
s 863. } de 1833 . . à 100 Rthlr.
s 1115. }
s 1145. }

Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Reiseroute vom 22sten v. Mts. von Bromberg hierher gewiesene Zimmergeselle Johann Zähnke ist bis jetzt nicht hier eingetroffen. Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Zähnke zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierher zu weisen.

Thorn, den 16ten November 1838.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der vormalige Protokollführer Beyerau ist von den Stadtverordneten auf 6 Jahre zum Bürgermeister und Stadtkämmerer in Lautek erwählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Hülfsaufseher Christian Friedrich Reisch im Forst-Revier Jammy, ist vom 1sten Januar 1839 ab als Förster zu Weisheide Reviers Jammy definitiv angestellt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 50.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 50. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 14ten Dezember 1838.

Zufolge Verfügung der Königl. Regierung vom 24sten v. M., soll der Neubau eines Zwei-Familienhauses auf der Pfarrei zu Kiewo, welcher ohne die von der Kirchengemeinde zu leistenden Hand- und Spanndienste auf 301 Rthlr. 13 sgr. 11 pf. veranschlagt ist, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Unternehmungslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, werden hiermit zum Lizitationstermin den 29sten Dezember c. Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Geschäftslokale eingeladen.

Kostenanschlag und Zeichnung liegen hier zur Einsicht bereit.

Culm, den 3ten Dezember 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Die Ausführung mehrerer Reparaturen an dem Wohnhause des Oberförsteretablissemenes Krausenhoff nach dem auf 78 Rthlr. 23 sgr. 9 pf. festgesetzten Anschlage, soll dem Mindestfordernden überlassen werden, und ist hierzu ein Termin auf den 29sten d. M. Vormittags 11 Uhr zu Krausenhoff anberaumt, zu welchem qualifizirte Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag daselbst zur Einsicht bereit liegt, und das erforderliche Holz aus der Oberförsterei Münsterwalde verabreicht wird.

Marienwerder, den 7ten Dezember 1838. Der Forstinspector.

Auf dem Oberförsteretablissement zu Bülowsheide sollen nachstehende Reparaturen ausgeführt und dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden als,

a)	am Wohnhause, zum Betrage von	42 Rthlr.	14 sgr.	8 pf.
b)	= Pferde- und Viehstalle, do.	129 =	18 =	9 =
c)	desgleichen durch Entdeckung des Strohdaches	17 =	25 =	— =
	zusammen	189 Rthlr.	28 sgr.	5 pf.

mit Ausschluß des erforderlichen Bauholzes, welches unentgeldlich aus Königl. Forst hergegeben wird.

Der Minuslizitationstermin ist hierzu auf den 10ten Januar 1839 in dem Geschäftslokale des Unterzeichneten hierselbst angesetzt und werden qualifizirte Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen im Termine werden vorgelegt werden.

Die Anschläge und Zeichnungen können täglich bei mir eingesehen werden.

Neuenburg, den 5ten Dezember 1838. Der Königl. Forstinspector.

Die Ausführung der Reparatur des Wohnhauses incl. der Neusetzung eines Stubenofens auf dem Oberförsteretablissement zu Lindenbusch, welche auf den Betrag von 62 Rthlr. 17 sgr. 10 pf. veranschlagt ist, soll höherer Verfügung gemäß, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Hierzu steht der Minuslizitationstermin auf den 12ten Januar k. in der Oberförsterei zu Lindenbusch vor dem Unterzeichneten an, zu welchem geeignete Bauunternehmer hiemit eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Neuenburg, den 5ten Dezember 1838. Der Königl. Forstinspector.

Zum Holzverkauf im Königl. Forstrevier Münsterwalde sind für die Monate Januar bis Ende April künftigen Jahres, die nachstehenden Tage jeder Woche angesetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird: daß der Verkauf nur gegen gleich baare Bezahlung stattfinden kann.

1) In den Beläufen Krausenhoff und Hartigswalde, jeden Montag im Forsthause zu Hartigswalde.
2) In den Beläufen Münsterwalde und Wessel, jeden Donnerstag im Gasthofe zu Münsterwalde.

Krausenhoff, den 5ten Dezember 1839. Der Oberförster.

Höherer Anordnung zufolge, sollen die zu bewirkenden Reparaturen an dem Wohnhause und der Scheune auf dem Forstetablissement Halbersdorf, wozu die veranschlagten Kosten auf 51 Rthlr. 9 sgr. 2 pf. excl. Holzmaterial festgestellt sind, an den Mindestbietenden lizitirt werden und habe ich hiezu auf den 27sten d. M. Vormittags 11 Uhr in dem hiesigen Geschäftszimmer einen Termin anberaumt, zu welchem ich qualifizirte Bauunternehmungslustige mit dem Bemerken einlade, daß die Kostenanschläge zu jeder Zeit hier eingesehen und die Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Rehhoff, den 11ten Dezember 1839. Der Königl. Oberförster.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 50.

Marienwerder, den 14ten Dezember 1838.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzer im Forstrevier Jammi sind für das 1ste Quartal 1839 folgende Termine anberaumt worden.

Nro.	Im Forstbelauf	Monat Januar	Monat Februar	Monat März	Benennung der Versammlungsplätze für die Käufer
		Datum			
1	Boggusch	8.	5.	5.	Im Forstetablissement Boggusch
2	Ruden	11. u. 29.	8. u. 26.	8. u. 26.	do. Ruden
3	Dianenberg	14.	19.	12.	do. Dianenberg
4	Doßoczin	22.	22.	15.	do. Doßoczin
5	Wolf	22.	22.	15.	
6	Jammi	15.	7.	6.	do. Jammi
7	Schönbruck	18.	20.	19.	Im Gappakruge
8	Einöde Altheide	25.	14.	21.	Im Kruge zu Paskwisko
9	Neuheide	26.	15.	22.	Im Hannower Kruge.
10	Rudnick	26.	15.	22.	

welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Verkauf nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgen darf.

Jammi, den 1sten Dezember 1838. Der Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das freie Allodial-Rittergut Przyrowa Nr. 145. im Conitzer-Kreise, abgeschätzt auf 7323 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten

März 1839 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das Rittergut Oberry Nr. 43. (früher Nr. 111.) im Culmschen Kreise, abgeschätzt auf 10726 Rthlr. 1 sgr. 10 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten Juni 1839 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Graudenzer Kreise belegene freie Allodial-Rittergut Nowy-Młyn oder Neumühle Nr. 32. (früher Nr. 110.) einschließlich der Nutzungsrechte, welche dem Thomas Nowinski durch den am 27sten Juni 1790 gerichtlich anerkannten Contract vom 14ten Juli 1786 auf das Gut und die dazu gehörige Wassermühle überlassen worden sind, landschaftlich — besage der nebst den neuesten Hypothekenschein in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe — auf 1517 Rthlr. 19 sgr. abgeschätzt, soll im Wege der Exekution in termino den 10ten April 1839 Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden zugleich folgende, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten:

1) der eingetragene Besitzer Joseph v. Walknawski oder dessen etwanige unbekannte Erben,
2) die Erbpächter Theodor und Thomas Nowinski oder deren etwanige unbekannte Erben,
3) die etwanigen unbekannten Erben des verstorbenen Major a. D. Carl Christoph Maximilian Freiherr v. Buddenbrock,

zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch vorgeladen.

Marienwerder, den 13ten November 1838.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Stanislaus Gumowskischen Erben gehörige, zu Ostaszewo sub Nro. 11. belegene und auf 757 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte Grundstück, soll in termino den 23sten Februar 1839 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn

Justizrath v. Teschen schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können täglich bei uns eingesehen werden.

Thorn, den 15ten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das zu Gr.-Schönbrück sub Nr. 8. belegene, zum Nachlaß der Maria Adam gehörige Bauergrundstück, gerichtlich taxirt auf 580 Rthlr. 25 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 26sten Januar 1839 an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Das den Einsaßen Franz Rutkowskischen Eheleuten gehörige Bauergrundstück Przisiersk Nr. 45., gerichtlich abgeschätzt auf 350 Rthlr. und das den Einsaßen Anton Gackowskischen Eheleuten gehörige Bauergrundstück Przisiersk Nr. 12. gerichtlich abgeschätzt auf 350 Rthlr., soll zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe in termino den 27sten März 1839 vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Eyser an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das den Prediger Schäferschen Erben gehörige, hier sub Nro. 127. belegene Bürger- und Mälzenbräuergrundstück nebst Acker, auf 531 Rthlr. 7 sgr. 4 pf. geschätzt, soll am 18ten März 1839 dem Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Besitzer Anton Stoltmannschen Nachlaß von Sichts gehörige, unweit Grün-Chotzen am Chotzenfluß gelegene 2 culmische Morgen haltende Wiese, soll in dem dazu auf den 14ten März 1839 beim Gerichtstage in Ossußnitza angesetzten Bietungstermine subhastirt werden.

Die auf 80 Rthlr. abschätzende Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Digitized by Google

Da nun das Hypothekenwesen von dem in Rede begriffenen Grundstücke noch nicht regulirt ist, so werden zugleich alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens bis zu diesem Termine mit ihren Ansprüchen zu melden, weil sie sonst mit den Letzteren an das Grundstück ab und zur Ruhe verwiesen werden. Schlochau, den 27sten November 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das sub Nro. 154. in der Stadt Schlochau belegene bürgerliche Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause in Fachwerk erbaut und einem dergleichen Stalle, gerichtlich abgeschätzt auf 180 Rthlr., soll in dem dazu auf den 28sten Februar k. an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzten Bietungstermine im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die aufgenommene Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden.

Schlochau, den 29sten October 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Woisk sub Nro. 9. belegene, dem Mathias von Rohmann Lipinski zugehörige Grundstück, bestehend aus 2 Hufen 4 Morgen 75 3/4 □Ruthen culmisch und den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, zufolge der, nebst neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 314 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino den 15ten März 1839 auf dem Gerichtstage in Osiek in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Schlochau, den 19ten November 1838.

Königliches Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht Krojanke.

Das den Kreisrichter Suffaschen Erben zugehörige, hieselbst belegene, aus einem Wohnhause am Markte nebst Angebäude, Hofraum und Stallung, zwei Gärten und einem Scheunenplatze bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 644 Rthlr. 1 sgr. 8 pf., zufolge der, nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 17ten Januar 1839 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Krojanke, den 11ten September 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht Krojanke.

Das dem Bürger Franz Platzeck zugehörige, in der städtischen Feldmark gelegenen Wohnhaus, sowie dessen im Bay gelegenen zwei Wiesen, abgeschätzt auf 105 Rthlr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Bedingungen und Taxe, sollen am 6ten März 1839 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Zur Fortsetzung der Subhastation des dem Tischlermeister Daniel Reinmann gehörigen, in Baldenburg Nr. 25. gelegenen Wohnhauses cum pertinentiis ist ein neuer Bietungstermin auf den 10ten Januar k. an der Gerichtsstelle zu Baldenburg angesetzt, was mit Bezug auf das Publicandum vom 7ten October pr. hierdurch bekannt gemacht wird.

Hammerstein, den 1sten Dezember 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Mein auf Marefee gelegenes Schankhaus nebst dem dazu gehörigen Garten, beabsichtige ich den 2ten Februar k. J. in meinem Hause um 10 Uhr Vormittag an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu ich Kaufliebhaber einlade.

Marienwerder, den 28sten November 1838. F. Schesmer, die Aeltere.

Faschinen-Verkauf.

Die Kommune Neuenburg beabsichtigt aus dem circa 3/8 Meilen von der Weichsel belegenen Stadtwalde gegen 1000 Schock Faschinen zu veräußern. Zu diesem Behuf ist ein Termin auf den 2ten Januar a. f. im Magistrats-Bureau hieselbst anberaumt, zu welchem kautionsfähige Käufer eingeladen werden.

Neuenburg, den 23sten November 1838. Der Magistrat.

Auktionen.

Am 21sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr, sollen in dem Königl. Magazin

zu Mewe außer 18 Stück ausrangirter Inventarien auch 4 Enden Spritzenschläuche von Leder gefertigt, welche zusammen 150 Fuß Länge enthalten, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die zu verkaufenden Gegenstände bis zu diesem Termine zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden können. Mewe, den 5ten Dezember 1838.

Königliche Magazin-Rendantur.

Mehrere Sachen als: Betten, Hausgeräth und Wagen, sollen in termino den 21sten Dezember c. des Nachmittags meistbietend im Schulzenamte zu Altmark verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Christburg, den 19ten November 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Ehevertrag.

Der Gastwirth und Müller Johann Jacob Teßlaff zu Bäckermühle und die Wilhelmie Geikowski von Marienfelde haben gemäß Vertrages vom 7ten November c. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit bekannt gemacht wird. Marienwerder, den 22sten November 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Höherer Verfügung zufolge, soll der Bedarf von circa

2500 Klafter kiehnen Brennholz,
4500 Pfd. Talglichte,
2000 Pfd. Rüb- und Dotteröl,
12 Pfd. baumwollen Dochtgarn,
6 Ries Schreibpapier,
6 Schock Federposen,
10 Quart schwarze Dinte

für die hiesigen Garnisonanstalten pro 1839 in Lieferung gegeben werden.

Der diesfällige Lizitationstermin steht auf den 21sten Dezember 1838 um 10 Uhr Vormittags im Garnisonverwaltungs-Büreau hieselbst an, wozu kautionsfähige lieferungsgeneigte hierdurch eingeladen werden. Die Lieferungs-

Digitized by Google

bedingungen sind hier täglich einzusehen. Die Kaution von 10 pCt. des Lieferungsgegenstandes, muß im Termin baar deponirt werden.

Festung Graudenz, den 29sten November 1838.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Der Bedarf von 100 Stück Hölzer zu den Brückenbauten, und zwar:

10	Stück	à 70 Fuß lang	12 bis 14 Zoll	im Zopf	stark
40	"	à 63 — 65 do.	do.	do.	do.
30	"	à 58 — 60 do.	do.	do.	do.
20	"	à 54 — 56 do.	do.	do.	do.

sollen in termino den 6ten Januar 1839 Vormittags um 10 Uhr in unserm Secretariat an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die diesfälligen Bedingungen in unserer Registratur in den gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Thorn, den 2ten Dezember 1838. Der Magistrat.

Die Subhastation des Martin Friedrichschen Grundstückes in Bladau ist aufgehoben und der deshalb auf den 7ten Januar 1839 anberaumte Verkaufstermin fällt aus.

Tuchel, den 17ten November 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das Dominium Hohendorff beabsichtigt eine Roßmühle, welche durch 1 Pferd in Betrieb gesetzt wird und auf welcher Mehl und Schroot bereitet werden soll, zu erbauen.

Ich bringe diese beabsichtigte Anlage nach Vorschrift der §§. 6. und 7. des Edicts vom 28sten October 1810 und einer nähern Declaration der Königl. hohen Regierung zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle diejenigen, welche durch diese Anlage in ihren Rechten gefährdet zu werden glauben, hiermit auf, ihre etwanigen Einwendungen gegen dieselbe, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom heutigen Tage ab, bei mir anzubringen und zu begründen.

Stuhm, den 30sten November 1838. Der Landrath.

Ein mit guten Zeugnissen versehener Brauer und Mälzer, der seine Tüch-

tigkeit nachzuweisen vermag, findet bei der hiesigen Stadtbrauerei sofort ein Unterkommen.

Soldau, den 2ten Dezember 1838. Der Magistrat.

Den resp. Herrn Schäfereibesitzern ermangele ich nicht, die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich in den Monaten April und Mai k. J. zur Classificirung der Schaafheerden, die dortige Gegend wieder bereisen werde; ich werde mich diesem Geschäfte unter derselben Bedingungen wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich für ganze Heerden à 1 Rthlr. pro 100 Stück und für Mutterschaafe und Jährlinge à 1 Rthlr. 10 sgr. pro 100 Stück unterziehen, und bemerke ich noch, daß ich keine neue Heerden unter 500 Stück annehmen kann.

Diejenigen Herrn die hierauf reflektiren und mir noch nicht Ihre geehrte Aufträge haben zukommen lassen, bitte ich höflichst mich in Zeiten unter der bezeichneten Adresse hiermit zu beehren, um meine Reiseroute darnach einrichten zu können, auch bin ich in Folge meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern bereit, auf jede Gattung Schaafböcke und Mutterschafe Bestellungen anzunehmen, und empfehle mich den resp. Herrn Schäfereibesitzern welche deren bedürfen, zu allen Aufträgen dieser Art und verspreche die reellste und billigste Bedienung.

Aufträge an mich übernimmt der Gutsbesitzer Herr Schwarz auf Münsterwalde bei Marienwerder.

Berlin, den 1sten Dezember 1838. C. Pausch,
Schönhauser-Allee im Ottoschen Hause.

Zu bevorstehenden Weihnachten empfiehlt sich mit einer großen Auswahl von Spielzeug aller Art, Jugendschriften, Vorlegeblätter, Musikalien, Lithographien, musikal. Instrumente, Pappwaaren ꝛc. J. H. Mikesch in Marienwerder.

Nachdem Unterzeichneter seinen Hausbau vollendet hat, empfiehlt er sich als Gastwirth allen geehrten Fremden bestens.

Zempelburg, den 8ten Dezember 1838. Der Apotheker Castner.

Einen mit guten Zeugnissen versehenen Forst- und Polizeischreiber weiset auf fr. Adressen nach die Posterpedition Coronowo.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 51. Marienwerder, den 21sten Dezember 1838.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Bei Seine Königliche Hoheit dem Prinzen August von Preußen als General-Inspecteur und Chef der Artillerie, werden öfters Gesuche um Entlassung oder einstweilige Beurlaubung von Artilleristen von Seiten ihrer Angehörigen angebracht, in der Meinung daß die Erfüllung dieser Gesuche auf diesem Wege schleuniger erfolgen könne. Dies ist jedoch nicht der Fall, vielmehr wird die Entscheidung über diese Gesuche, welche von dem betreffenden Königlichen General-Commando nach vorherigem Schriftwechsel mit den Civil-Behörden erfolgt, durch die Absendung der Gesuche nach Berlin, durch Aufwendung von Postporto nur kostspielig und dieselbe ist überdem mit Zeitverlust verbunden.

Bestimmungsmäßig sind die Gesuche um Entlassung der in Reihe und Glied stehenden Soldaten von ihren Angehörigen an die betreffenden Landräthe zu richten, welche in sofern diese Gesuche gehörig begründet sind, bereit sein werden, wegen Gewährung derselben in dringenden Fällen sogleich, sonst aber in den bestehenden Terminen Einleitungen zu treffen. Es wird daher anempfohlen, vorkommenden Falls die Gesuche in dieser Angelegenheit bei dem Landrath des betreffenden Kreises anzubringen.

Königsberg, den 8ten Dezember 1838.

Der Ober-Präsident von Preußen.

Für denselben

Dohna-Wundlacken.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Warnung vor den schädlichen Wirkungen des Kohlendampfes.

Obgleich die oft tödlichen Folgen der Anfüllung bewohnter und geschlossener Räume mit Kohlendampf, welche als Wirkung des zu zeitigen Schließens der Röhren an den Oefen, vor beendigter Vergühung der Kohlen in denselben,

Ausgegeben in Marienwerder den 22sten Dezember 1838.

Digitized by Google

oder des Einstellens von Gefäßen mit glühenden Kohlen in die Zimmer eintreten, allgemein bekannt sind, auch unter Anweisung vom Jahre 1815 (No. 4.) eine durch traurige Beispiele unterstützte Warnung vor den nachtheiligen und lebensgefährlichen Einflüssen des Kohlendampfes enthält, so haben uns dennoch mehrere traurige Erfahrungen zu der betrübenden Wahrnehmung geführt, daß jene wohlgemeinten Warnungen theilweise noch unbeachtet gelassen und hierdurch alljährlich Unglücksfälle herbeigeführt werden.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, zur Abwendung ähnlicher Ereignisse die Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirkes von neuem darauf aufmerksam zu machen: daß glühende in verschlossenen Räumen verglimmende Kohlen, eine Luftart entwickeln, welche ihre im Anfange betäubende, später tödlich werdende Einwirkung um so leichter und sicherer auszuüben vermag, als sie nur selten zeitig genug den Sinnen wahrnehmbar wird.

Es ist deshalb die Pflicht eines jeden Familien- und Hausvorstandes genau darüber zu wachen, daß das Schließen der Röhren an den Oefen vor dem beendigten gänzlichen Verglimmen der Kohlen in denselben unterlassen und die Aufstellung von Gefäßen mit glühenden Kohlen in geschlossenen und bewohnten Räumen verhütet wird.

Diejenigen, welche sich dennoch eines unvorsichtigen Gebrauches der Kohlen in verschlossenen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Personen gefährlich werden kann, schuldig machen, verwirken aber nach Inhalt des §. 731. Thl. 2. Tit. 29. des allgemeinen Landrechts, auch wenn hierdurch kein Schaden entstanden ist, eine Geldbuße von 3 bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und die Polizei-Behörden haben daher das Publikum hierauf gleichsam aufmerksam zu machen.

Die den durch Kohlendunst Verunglückten sofort zu leistende Hilfe besteht zunächst in der schleunigen Reinigung der Luft durch Oeffnen der Thüren, Fenster und Ofenröhren.

Ferner muß dafür gesorgt werden: daß der Kranke mit erhöhtem Oberleibe auf den Rücken gelegt wird, daß Waschungen und Begießungen des Körpers mit kaltem Wasser, welchem Essig beigemischt werden kann, angeordnet werden und die Reinigung des Mundes, Kitzeln des Schlundes und Bürsten des Rückgrades und der innern Fläche der Schenkel und Arme erfolgt. Außerdem kann dem Verunglückten ein Klystir von kaltem Wasser mit dem dritten Theile Essig gemischt, auch bald darauf ein zweites aus Wasser und 3 — 4 Loth Kochsalz bestehendes beigebracht, bei starker Röthung des Gesichtes ein kalter Umschlag über den Kopf gelegt und Essig und Salmiak-Geist vor die Nase gehalten werden.

Digitized by Google

Die Anordnung eines Aderlaßes, die Entwickelung von Sauerstoffgas in der Nähe der Verunglückten, die Einspritzungen in den Magen und das Einblasen von Luft in die Lungen sind am besten zwar dem alsbald herbeizuholenden Sachverständigen zu überlassen, jedoch wird bei umsichtiger dauernden und nie zu übereilenden Anwendung der obigen Hilfsmittel, schon oft die Rettung des Verunglückten gelingen.

Ueberhaupt ist bei diesen Hülfsleistungen die Regel im Auge zu behalten, daß dieselben so schleunig als möglich angewendet und so lange fortgesetzt werden, bis die unzweifelhaften Kennzeichen des wirklich erfolgten Ablebens eingetreten sind, da die Rettung solcher Verunglückten, wie ein neueres Beispiel im Dt. Croner Kreise bewiesen hat, oft noch nach sechs- und mehrstündiger anscheinend erfolgloser Bemühung dennoch gelingt.

Die Orts-Polizei-Behörden haben diese Bekanntmachung daher auch möglichst bald und allgemein zur Kenntniß des Publikums zu bringen und diese örtliche Publikation stets vor dem Eintritt der kalten Jahreszeit zu erneuern.

Marienwerder, den 8ten Dezember 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftskundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papier-Bogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werth-

losen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königl. Hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20sten November 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.

gez. Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

Nro. 8120. } de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend à 300 Rthlr.
" 8130. }
" 9766. de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend à 200 "

" 44. }
" 1820. } de 1826
" 4137. }
" 8920. } de 1827 } à 100 Rthlr.
" 9982. }

" 1490. de 1826 à 200 Rthlr.

" 1962. de 1826 }
" 13906. de 1830 } à 500 Rthlr.

Nro. 1570. de 1831 à 1000 Rthlr.

" 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. }
" 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. }
" 1895. 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. } de 1832
" 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. } à 100
" 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. } Rthlr.
" 4879. 4932. 5414. 5501. }

" 916. } de 1833 . . à 1000 Rthlr.
" 1432. }

" 270. } de 1833 . . à 500 Rthlr.
" 1601. }

B. Kassenscheine der Bank-Comtoire.

1. zu Breslau.

Nro. 34. }
" 353. } de 1832 . . à 500 Rthlr.
" 717. }

" 877. }
" 910. } de 1833 . . à 100 Rthlr.
" 1025. }

2. zu Cöln.

Nro. 107. de 1833 . . à 100 Rthlr.

3. zu Königsberg.

Nro. 321.
" 530.
" 573. } de 1833 . . à 100 Rthlr.
" 765.
" 972.

4. zu Stettin.

Nro. 327.
" 863.
" 1115. } de 1833 . . à 100 Rthlr.
" 1145.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense November 1838.

Nach Berlinschem Scheffel:

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	1	1	5	—	19	—	—	14	5	1	—	—
Christburg	2	12	8	1	—	9	—	20	8	—	14	1	1	—	—
Dt. Crone	—	—	—	1	4	8	—	22	11	—	20	3	1	5	6
Culm	2	23	1	1	4	6	—	20	4	—	14	4	1	—	—
Flatow	—	—	—	1	1	9	—	15	6	—	11	2	1	3	—
Graudenz	2	26	1	1	7	—	—	21	2	—	13	11	1	5	2
Löbau	2	—	10	—	26	8	—	18	—	—	12	8	—	28	—
Marienwerder	2	7	2	1	2	6	—	20	11	—	13	6	1	—	9
Mewe	2	19	9	1	8	2	—	23	2	—	17	1	1	6	6
Riesenburg	2	18	9	1	1	8	—	20	1	—	14	11	1	—	—
Schlochau	3	3	9	1	1	1	—	20	2	—	15	9	1	1	3
Schwetz	2	18	3	1	4	4	—	19	4	—	14	6	1	—	4
Strasburg	2	18	7	—	29	10	—	20	6	—	16	—	—	29	2
Thorn	2	18	8	1	5	11	—	19	2	—	14	5	—	27	9
Bischofswerder	2	10	4	1	1	8	—	20	—	—	14	9	—	28	1
Dt. Eylau	2	—	—	—	28	5	—	18	8	—	14	—	—	27	3
Freystadt	2	14	3	1	1	5	—	19	8	—	13	3	—	28	3
Neuenburg	2	28	8	1	4	5	—	22	8	—	15	11	1	9	2
Rosenberg	2	10	—	1	5	—	—	20	—	—	14	—	1	3	—
Durchschnittspreis	2	16	4	1	2	8	—	20	1	—	14	8	1	1	5

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	6	4	—	15	—	4	—	—	3	15	—
Cheistburg	1	2	6	—	6	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	—	—	—	25	—	4	—	—	3	27	6
Culm	—	—	—	—	5	5	—	12	—	3	15	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	5	4	—	18	—	4	15	—	4	—	—
Graudenz	1	5	8	—	6	1	—	15	—	3	20	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	5	6	—	20	—	2	20	—	2	20	—
Marienwerder	1	5	11	—	5	9	—	—	—	2	11	5	—	—	—
Mewe	1	8	—	—	6	6	—	20	—	2	25	—	3	—	—
Rieſenburg	1	4	3	—	6	1	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	6	8	—	18	—	4	26	5	4	13	4
Schwetz	—	—	—	—	5	6	—	20	—	4	15	—	4	—	—
Strasburg	—	—	—	—	8	5	—	20	—	3	10	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	7	3	—	12	6	2	12	6	—	—	—
Biſchofswerder	—	—	—	—	6	10	—	20	—	2	20	—	2	20	—
Dt. Eylau	1	—	—	—	6	—	—	20	—	2	25	—	—	—	—
Freyſtadt	1	5	—	—	—	—	—	20	—	3	5	—	2	25	—
Neuenburg	—	—	—	—	5	—	—	15	—	2	20	—	2	—	—
Roſenberg	1	5	—	—	6	—	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Durchſchnittspreis	1	4	6	—	6	2	—	18	3	3	10	—	3	9	1

Sicherheits-Polizei.

Der Seite 333. des diesjährigen Amtsblatts No. 41. steckbrieflich verfolgte Joseph Margoninski ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Jastrow, den 13ten Dezember 1838.

Königliches Inquisitoriat.

Der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nro. 43. pag. 343. mittelst Steckbrief vom 15ten October c. verfolgte Arbeitsmann Ignatz Piotrowski ist ergriffen und eingeliefert worden.

Bromberg, den 12ten Dezember 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 51.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 51. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 21sten Dezember 1838.

Die dem Fiskus zugehörigen, in der Feldmark von Gr.-Krebs, Domainen-Rent-Amts Marienwerder belegenen beiden Seeen, bekannt unter dem Namen der große und der kleine See, sollen sowohl in Ansehung der dem Domainen-Fiskus darin zustehenden Fischereigerechtigkeit, als wie auch in Ansehung des Grund und Bodens, jedoch mit Vorbehalt der Jagdgerechtigkeit einzeln oder auch zusammen vom 1sten Juli 1839 ab, meistbietend veräußert werden.

Der diesfällige Lizitationstermin ist auf den 31sten Januar k. J. festgesetzt, und wird von dem unterzeichneten Domainen-Rentmeister im Auftrage der Königl. Hochlöbl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, in dem Geschäftslokal des Rent-Amts abgehalten werden.

Der revidirte und festgestellte Veräußerungsplan schließt ab:

A. Für den sogenannten großen See von 29 Morg. 117 □R. Pr. Fläche.
1) Für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses,
a. Kaufgeld 38 Rthlr. 10 sgr. als Minimum,
b. jährlicher Domainenzins 2 Rthlr.
2) Für den Fall des reinen Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainenzinses. Kaufgeld 83 Rthlr. 10 sgr. als Minimum.

B. Für den sogenannten kleinen See von 12 Morg. 176 □R. Pr. Fläche.
1) Für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses,
a. Kaufgeld 19 Rthlr. 5 sgr. als Minimum
b. jährlicher Domainenzins 1 Rthlr.
2) Für den Fall des reinen Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainenzinses. Kaufgeld 41 Rthlr. 20 sgr. als Minimum.

Da die qu. Seeen noch bis zum 1sten Januar 1840 verzeitpachtet sind, so tritt Käufer nach Maßgabe der Veräußerungsbedingungen, welche in der

Amtsregistratur täglich eingesehen werden können vom 1sten Juli 1839 an, in die Rechte und Verpflichtungen des Fiskus als Verpächters.

Marienwerder, den 15ten Dezember 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Klafterhölzern an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung, sind im Königl. Forstrevier Lindenberg pro 1ste Quartal 1839 folgende Bietungstermine angesetzt worden:

	Im Belauf	pro Januar	pro Februar	pro März	Versammlungsort			
1	Lodzin	7	1	1	Forsthaus	Lindenberg	Vormit.	10 Uhr
2	Pollnitz	2	6	6	"	Pollnitz	do.	do.
3	Hohenkamp	3	4	7	"	Hohenkamp	do.	do.
4	Steinberg	5	8	2	"	Steinberg	do.	do.
5	Peterswalde)	21	21	21	"	Peterswalde	do.	do.
6	Neusorge)							
7	Barkriege	22	22	22	"	Barkriege	do.	do.
8	Schönwerder	23	23	23	Pustkowie	Schönwerder	do.	do.

Der Zuschlag ist sogleich zu gewärtigen, sobald der Taxwerth überschritten oder mindestens erreicht wird.

Außerdem finden noch kleinere Verkäufe an ganz unbemittelte Konsumenten an folgenden Tagen statt:

1	Lodzin	15	18	11	Forsthaus	Lindenberg	Vormit.	10 Uhr
2	Pollnitz	16	13	13	"	Pollnitz	do.	do.
3	Hohenkamp	17	14	14	"	Hohenkamp	do.	do.
4	Barkriege	3	1	1	"	Barkriege	do.	do.
5	Neusorge	2	2	6	"	Neusorge	do.	do.
6	Peterswalde	7	5	7	"	Peterswalde	do.	do.
7	Schönwerder	5	4	4	"	Schönwerder	do.	do.

Lindenberg, den 9ten Dezember 1838.

Der Königliche Oberförster.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 51.

Marienwerder, den 21sten Dezember 1838.

Bekanntmachung der Holzverkaufs- und Zahltermine in den Königlichen Forstrevieren Montau und Wilhelmswalde pro 1839.

Forstbelauf und Forstort	Ort und Stunde zur Abhaltung d. Termins	Datum der Monate									
		Janr.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Sptbr.	Octbr.	Novbr.	Dcbr.
Forstrevier Montau:											
für den Belauf Montau	im Kruge zu Klossowo Vorm. von 10—12 U.	17	18	—	—	23	—	—	17	—	12
für die Beläufe Bielawkerweide, Borkau, Brodden, Kochankenberg und Stuemberg	im Gasthause zur Hoffnung in Pelplin Vormittag von 10—12 Uhr	5	11	11	4	6	—	4	7	4	4
Forstrv. Wilhelmswalde für sämmtliche Forstbeläufe.	in der Oberförstereizu Wilhelmswalde Vormit. von 10—12 U	10	21	7	11	16	6	12	24	21	19

Der Verkauf sämmtlicher Hölzer in den vorstehenden Terminen geschieht im Wege des Meistbietens. Am Schluß jeden Termins soll dem Publikum eröffnet werden, welche Hölzer und in welchen Jagen solche im nächsten Termine zum Ausgebot kommen, nur auf diese darf die Anforderung gerichtet sein. Soll die Versteigerung an Ort und Stelle im Walde statt finden, so wird dies auch im vorhergehenden Termine eröffnet. Die Empfänger der Deputathölzer werden aufgefordert, sich die Anweisungen darauf jedenfalls in den Terminen der Monate Januar, Februar und März gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Zahlungen einzuholen. Berechtigte sowohl als Pächter der Waldweide welche Weidescheine einzuholen haben, müssen diese in den vorbemerkten Terminen bis Ende Mai gegen Entrichtung der Weidegelder einlösen.

Digitized by Google

Die Benutzung der Waldweide ohne vorher den vorschriftsmäßigen Weideschein gelöst zu haben, wird als Contravention bestraft. Die Einholung und Bezahlung der Scheine zur Winter-Heideeinmiethe, geschieht in den Terminen der Monate September und October.

Pr. Stargard, den 10ten Dezember 1838. Der Forstinspector.

Die Termine zur Untersuchung und Aburtelung der in dem Königlichen Schlopper Forstreviere verübten Holzdiebstähle sind für das Jahr 1839 auf

den 1sten Februar,
den 15ten April,
den 3ten Juni,
den 5ten August,
den 7ten October und
den 9ten Dezember,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt worden.

Schloppe, den 1sten November 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Um den Absatz der raupenfräßigen Hölzer in dem Belauf Bankau des hiesigen Forstreviers zu befördern, ist angeordnet worden, daß solche unter Selbstaufbereitung an Ort und Stelle zu Kohlen verschwelt werden können.

Es wird dies mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß Unternehmungslustige sich wegen Mittheilung der nähern Bedingungen bei mir zu melden haben.

Bülowsheide, den 12ten Dezember 1838. Der Königl. Oberförster.

Nach einer Bestimmung der Königl. Regierung zu Marienwerder, soll vom 1sten Januar 1839 ab, die niedere Jagdnutzung auf folgenden Forsttheilen und Feldmarken als:

1) der Forstbelauf Druzyn bis zum Mßannauer Felde der Niewierß und Chynoer Grenze mit den Feldmarken Lippowitz, Bartniki, Lepowitz und Druzyn,
2) der Forstbelauf Piasken mit der Feldmark Nieskebrodno,
3) der Forsttheil Trzianken, die Feldmarken Groß-Radowitz und Zarodowitz,
4) die Feldmarken Mlynietz, Bachor und Bierzgelmühle bis zum Mühlenfließ und die sogenannte Kempe,

5) der Forstbelauf Czemlewo, die Feldmarken Czemlewo, Janowo, Waldowo, Dombrowken, Neulinum, Schestow, Schadon, Pien und die Koppeljagd auf Czarze und Schlonz, soweit solche dem Forstfiskus zusteht,

welche bisher zum Beschuß des hiesigen Reviers gehört haben, auf 6 Jahre und 5 Monate, folglich bis zum 1sten Juni 1845 meistbietend verpachtet werden.

In Folge dieser Bestimmung habe ich nun zu Ausbietung der Jagden ad 1. 2. 3. und 4. einen Termin auf den 5ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zum schwarzen Adler in Gollub, zu den Jagden ad 5. aber auf den 29sten Dezember d. J. im Forsthause zu Czemlewo anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken ergebenst einlade, daß die Bedingungen in den Terminen werden bekannt gemacht werden.

Mokrilaß, den 5ten Dezember 1838.

Der Königliche Oberförster des Forstreviers Gollub.

In dem hiesigen und Conitzer Forstrevier findet in den Monaten Januar, Februar und März 1839 der Verkauf von Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung in nachstehenden Terminen statt,

A. Der Nutzhölzer:

Nro.	Bezeichnung wo der Verkauf statt findet	Monat: Januar	Monat: Februar	Monat: März	Benennung der Sammelplätze
		Datum	Datum	Datum	
1	Belauf Pulko	9.16.23.30.	6.13.20.27.	6.13.20.27.	Forsthaus Pulko
2	„ Rudno	8.15.22.29.	5.12.19.26.	5.12.19.26.	Forsthaus Rudno
3	„ Sechau	7.14.21.28.	4.11.18.25.	4.11.18.25.	Oberförsterei Grünfelde
4	„ Fuchswinkel	4.11.18.25.	1. 8. 15.	1. 8. 15.22.	Forsthaus Fuchswinkel
5	im Forstrev. Kamnitz	10. 24.	7. 21.	7. 21.	Forsthaus Pinkowo

B. Der Brennhölzer:

a) jeden Donnerstag in den ad 1 — 4 gedachten Beläufen und

b) jeden Montag im Forstrevier Kamnitz.

Grünfelde, den 7ten Dezember 1838.

Der Königliche Oberförster.

Digitized by Google

Die auf resp. 90 Rthlr. 17 sgr. 11 pf. und 24 Rthlr. 2 sgr. veranschlagten Reparaturen an der Dienstwohnung und den Erdkeller auf dem Forstetablissement Ostrowo bei Rundewiese, welche im künftigen Frühjahre ausgeführt werden müssen, sollen höherer Anordnung zufolge, dem Mindestfordernden zur Ausführung in Entreprieſe überlassen werden.

Dazu steht ein Lizitationstermin den 28sten d. Mts. früh 10 Uhr im Geschäftsbureau hierselbst an. Qualifizirte Bauunternehmer werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Anschläge und Bedingungen noch vor dem Termine jederzeit hier eingesehen werden können.

Jammi, den 8ten Dezember 1838. Der Königl. Oberförster.

Höherer Bestimmung zufolge, soll die Reparatur des Wohnhauses auf dem Forstetablissement Grunewald, unweit dem Dorfe Stegers, und der Scheune auf dem Forstetablissement Schöneberg im Forstrevier Zanderbrück an den Mindestfordernden verlicitirt werden.

Der Termin hiezu steht auf den 10ten Januar k. Nachmittags 3 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei an, zu welchem qualifizirte Unternehmer mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Anschläge auf resp. 58 Rthlr. 28 sgr. 7 pf. und 56 Rthlr. 26 sgr. abschlißen.

Oberförsterei Zanderbrück, den 10ten Dezember 1838.

Höherer Bestimmung gemäß, soll die Reparatur des Wohnhauses und Scheunengebäudes auf dem Forstetablissement Ferdinandshoff, im Revier Zanderbrück, worüber die betreffenden Anschläge auf resp. 24 Rthlr. 18 sgr. 9 pf. und 64 Rthlr. 8 sgr. 9 pf. abschließen, öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden, zu welchem Behufe der Termin auf den 15ten Januar k. Nachmittags um 3 Uhr im Forsthause zu Junkerbrück anberaumt worden ist, wozu Unternehmungsfähige hierdurch eingeladen werden.

Oberförsterei Zanderbrück, den 10ten Dezember 1838.

Die Instandsetzung des Wohnhauses auf dem Königl. Forstetablissement Wolfsbruch ist auf 102 Rthlr. 29 sgr. 7 pf. veranschlagt und stehet zur Verdingung der Reparatur an den Mindestfordernden ein Termin auf Montag den 14ten Januar k. J. an, wozu Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen und Anschlag im hiesigen Geschäftslokale einzusehen, und das nöthige Bauholz von der Forstverwaltung taxfrei verabreicht wird.

Wodziwodda, den 10ten Dezember 1838. Der Oberförster.

Digitized by Google

Auf dem zur hiesigen Oberförsterei gehörigen Forst-Etablissement Brunsplatz soll im künftigen Jahre ein neues Försterhaus erbaut, und die Ausführung dieses Baues im Wege der öffentlichen Licitation dem Mindestfordernden überlassen werden. Zu diesem Behufe habe ich auf den 4ten Januar k. J. Nachmittags 2 Uhr hieselbst Termin anberaumt, zu welchem ich Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß der auf 715 Rthlr. 29 sgr. 10 pf. festgestellte Bau-Anschlag nebst Zeichnung, den Licitanten im Termine vorgelegt werden wird. Lindenbusch, den 9ten Dezember 1838.

Königliche Oberförsterei.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlaß der Prediger Wittwe Pastenacy gehörige, zu Elisenau sub Nro. 20. belegene und auf 728 Rthlr. 1 sgr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und steht der Bietungstermin den 2ten März 1839 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Justizrath von Teschen an. Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden die unbekannten Erben der Wittwe Pastenacy zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Thorn den 1sten October 1838.

Königliches Land und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das hieselbst in der Thorner Straße sub Nro. 173. belegene, aus einem Wohnhause nebst Hofraum und Garten, so wie 12 Morgen 128½ □Ruthen Elokationsland bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 599 Rthlr. 23 sgr. gerichtlich abgeschätzte, der Wittwe v. Bielska zugehörige Grundstück, soll im Termine den 28sten Februar 1839 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die ihrem jetzigen Wohnorte nach unbekannte Besitzerin, verwittwete von Bielska wird zu dem Termine hierdurch vorgeladen.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Culm.

Das zu Culm unweit des Graudenzer Thores an der Stadtmauer sub Nro. 348. belegene, aus einem massiven Wohnhause bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 174 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzte, zur Archivassistent Ernst Martin Klavonschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige Grundstück, soll im Termine den 5ten März 1839 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Das den Johann Schulzschen Eheleuten gehörige Bauergrundstück Jungen Nr. 14. von 1 Hufe 15 Morgen culmisch, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 1007 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino den 30sten Januar 1839 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Kreis-Justizrath Schwark an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Schwetz, den 30sten September 1838.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

Folgende zum Nachlaß des Tischlermeisters Martin Steege und seiner Ehefrau Anna Regine geb. Hinterlach gehörige, hieselbst belegene Grundstücke:

1) das Großbürgerhaus in der Marienburgerstraße sub Nro. 58. des Hypothekenbuchs mit 7½ Morgen Radikalacker und einem Wiesenantheil von 213 □Ruthen, abgeschätzt auf 537 Rthlr.
2) das Großbürgerhaus in der Marienburgerstraße sub Nro. 58. des Hypothekenbuchs mit 7½ Morgen Radikalacker und einem Wiesenantheil von 213 □Ruthen, abgeschätzt auf 553 Rthlr. 27 sgr.
3) das am Markt belegene Wohnhaus sub Nro. 124. des Hypothekenbuchs, eine sogenannte Bürgerbude, abgeschätzt auf 542 Rthlr. 15 sgr.
4) der im Stadttheile belegene Gekochsgarten von 1 Morgen 142 □Ruthen Land, abgeschätzt auf 214 Rthlr. 20 sgr.

Digitized by Google

5) ein Obstgarten vor dem Marienburger Thor von 2 Morgen 32 □Ruthen mit einer darauf befindlichen Scheune, abgeschätzt auf 466 Rthlr. 10 sgr., sollen in termino den 4ten März 1839 an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Da das Hypothekenwesen von dem im Stadtfelde belegenen Gekösegarten nicht berichtigt ist, werden die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die Bürgermeister Crolowschen Grundstücke hierselbst bestehend aus:

a) dem Hause Nr. 185.
b) den Amtsparzellen Nr. 122., 166.*, Nr. 38.** und 38***,
c) der halben Stadthufe Nr. 219.
d) der Wiese Nr. 43.

welche nach der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1531 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzt sind, sollen in dem dazu auf den 4ten Februar 1839 an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Bietungstermine im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten haben sich spätestens in diesem Termine zu melden, widrigenfalls sie mit den Ansprüchen auf die quest. Grundstücke präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Schlochau, den 6ten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Dt. Eylau und Bischofswerder.

Das den Erben der Weißgerber Michael Pätschschen Eheleuten gehörige Kleinbürgerhaus Dt. Eylau Nr. 26. des Hypothekenbuchs, 250 Rthlr. taxirt, soll in termino am 19ten März 1839 Vormittags 11 Uhr subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein ist in der Registratur einzusehen.

Die Eva Preussin, für deren Vatertheil von 15 Rthlr. 66 gr. 7 3/4 pf., eine vormundschaftliche Caution eingetragen steht, sowie deren Erben, Cessionarien oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, und ferner die unbekannten Erben der Michael Pätschschen Eheleute werden zu diesem Termine unter der

Digitized by Google

Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf das Grundstück und dessen Kaufgeld werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Kaufmann Hirsch Friedländer zugehörige, zu Rosenberg sub Nro. 81. gelegene Bürgerhaus nebst Stall und Gehöchsgarten, abgeschätzt auf 265 Rthlr. 10 sgr., gemäß der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 29sten Januar 1839 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Rosenberg, den 9ten October 1838.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Grabau, Kreis Schlochau.

Der Einviertelbauerhof der Johann Joseph Hinzschen Eheleute zu Grabau, abgeschätzt auf 111 Rthlr. 11 sgr. 6 pf., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe und Bedingungen soll am 15ten März 1839 Vormittags 10 Uhr in Grabau subhastirt und werden alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Neustettin, den 9ten November 1838.

Das Patrimonialgericht Grabau.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Ein mit guten Zeugnissen versehener Brauer und Mälzer, der seine Tüchtigkeit nachzuweisen vermag, findet bei der hiesigen Stadtbrauerei sofort ein Unterkommen.

Soldau, den 2ten Dezember 1838. Der Magistrat.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vier, zu den Gardenschen Gütern gehörigen Seeen, von Ostern 1839 an, neu verpachtet werden sollen; die näheren Bedingungen sind in Garden selbst zu erfahren.

Garden bei Rosenberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 52. Marienwerder, den 28sten Dezember 1838.

Das 37ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1949. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten November c. betreffend die Deklaration des §. 79. Tit. 35. der Prozeß-Ordnung über die außerordentlichen und willkührlichen Leibesstrafen in fiskalischen Untersuchungs-Sachen;

No. 1950. die Ministerial-Erklärung zur Erläuterung und Ergänzung der mit der Königl. Sächsischen Regierung wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Convention vom 21sten Januar und 5ten Februar 1820, d. d. Berlin den 12ten November c.;

No. 1951. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten November c. betreffend die Ausstellung der ärztlichen Atteste über den Gesundheits-Zustand der Gefangenen.

Bekanntmachungen.

In Eickfier und Stremlau Schlochauer Kreises, ist die Kopfräude unter den Schaafen ausgebrochen, und deshalb sind diese Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden.

Marienwerder, den 6ten Dezember 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Ausgegeben in Marienwerder den 29sten Dezember 1838.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papier-Bogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königl. Hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20sten November 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.

gez. Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

Nro. 8120. } de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend { à 300 Rthlr.
" 8130. } { à 200 "
" 9760. de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend à 300 Rthlr.
" 44. } de 1826 } à 100 Rthlr.
" 1820. }
" 4137. }
" 8020. } de 1827 }
" 9982. }
" 1490. de 1826 à 200 Rthlr.
" 1962. de 1826 } à 500 Rthlr.
" 13906. de 1830 }
" 1570. de 1831 à 1000 Rthlr.
" 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. } de 1832 à 100 Rthlr.
" 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. }
" 1895. 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. }
" 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. }
" 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. }
" 4879. 4932. 5414. 5501. }
" 916. } de 1833 . . à 1000 Rthlr.
" 1432. }
" 270. } de 1833 . . à 500 Rthlr.
" 1601. }

Digitized by Google

B. Kassenscheine der Bank-Comtoire.

1. zu Breslau.

Nro. 34. } de 1832 . . à 500 Rthlr.
„ 353. }

Nro. 717. }
„ 877. }
„ 910. } de 1833 . . à 100 Rthlr.
„ 1025. }

2. zu Cöln.

Nro. 107. de 1833 . . à 100 Rthlr.

3. zu Königsberg.

Nro. 321. }
„ 530. }
„ 573. } de 1833 . . à 100 Rthlr.
„ 765. }
„ 972. }

4. zu Stettin.

Nro. 327. }
„ 863. } de 1833 . . à 100 Rthlr.
„ 1115. }
„ 1145. }

Sicherheits-Polizei.

Der wegen Vagabondirens und fehlender Legitimation in Brakau arretirte und mittelst Reiseroute unter dem 26sten v. Mts. nach Culm gewiesene Jakob Buchholz ist bis jetzt dort nicht eingetroffen.

Die Wohllöblichen Behörden werden ersucht, auf den Buchholz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und per Transport an das Königl. Landrathsamt Culm abliefern zu lassen.

Marienwerder, den 12ten Dezember 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Liedtke erledigte evangelische Pfarrstelle in Groß-Krebs ist dem Pfarr-Adjunct Lehmann aus Groß-Nebrau verliehen worden.

Dem vormaligen freiwilligen Jäger Simon Majewski ist die zweite Amtsdienerstelle des Königl. Domainen-Rent-Amts Rheden verliehen worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der in dem Laufe der Monate April, Mai, Juni, Juli, August und September 1838 im hiesigen Regierungs-Bezirke angestellten Schullehrer.

laufende Nummer	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung und auf wie lange	Konfession der Lehrer
1.	Lehrer Michael Neumann	Goldau Kreis Rosenberg	den 9. April 1838 auf 3 Jahr	evangel.
2.	Lehrer Friedr. Schamp	Groß-Herzogswalde Kreis Rosenberg	den 10. April 1838 definitiv	"
3.	Lehrer Friedrich Wehringer	Groß-Rohdau Kreis Rosenberg	3 Jahre	"
4.	Lehrer Carl Sintarra	Rosenthal Amts Neumark	3 Jahre	kathol.
5.	Lehrer Joseph Rehbronn	Stadt Tütz	definitiv	"
6.	Lehrer Joseph Skowronski	Miezouskowo Amts Lautenburg	auf 3 Jahre	"
7.	Seminarist Wilhelm Haß	Stadt Dt.-Crone	3 Jahr	evangel.
8.	Seminarist Albert Gollnik	Mrozno Amts Neumark	den 15. April 1838 3 Jahre	kathol.
9.	Lehrer Andreas Fethke	Mokliska Amts Tuchel	den 20. April 1838 definitiv	evangl.
10.	Lehrer Joh. Kindler	Conradswalde Amts Stuhm	den 21. April 1838 3 Jahre	kathol.
11.	Lehrer Gottfried Herzberg	Stadt Lessen	den 21. April 1838 ohne Zeitfrist	evangel.
12.	Lehrer Carl Heinrich	Jagdhaus Amts Dt.-Crone	den 21. April 1838 definitiv	"
13.	Lehrer Friedrich Lemke	Dt.-Szepanken Kreis Strasburg	den 27. April 1838 3 Jahr	"
14.	Lehrer Friedrich Spink	Bischdorf Kreis Rosenberg	den 4. Mai 1838 definitiv	"
15.	Seminarist Friedrich August Stegemann	Kesburg Kreis Dt.-Crone	den 5. Mai 1838 3 Jahr	"

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung und auf wie lange	Konfession der Lehrer
16.	Schulamtsbewerber Mathias Gerike	Zielin Amts Thorn	den 13. Mai 1838 3 Jahr	evangel.
17.	Seminarist August Schüßler	Jeglia Amts Neumark	den 16. Mai 1838 3 Jahr	kathol.
18.	Seminarist Martin Szczesny	Czychen Amts Neumark	den 22. Mai 1838 3 Jahr	"
19.	Seminarist Theodor Kochannek	Kollosomp Amts Stuhm	den 1. Juni 1838 3 Jahr	"
20.	Seminarist Johann Koch	Brausen Kreis Rosenberg	den 3. Juni 1838 3 Jahr	evangel.
21.	Lehrer Carl Finkel	Jankowitz Kreis Graudenz	den 15. Mai 1838 definitiv	"
22.	Lehrer Carl Ludwig Illmann	Chrosle Amts Neumark	den 5. Juni 1838 3 Jahr	"
23.	Lehrer Adolph Friedr. Schiller	Piwnitz Amts Gollub	den 10. Juni 1838 3 Jahr	"
24.	Lehrer Jacob Bruski	Wielle Amts Friedrichsbruch	den 14. Juni 1838 3 Jahr	kathol.
25.	Lehrer Martin Wendt	Schönberg Amts Baldenburg	den 15. Juni 1838 3 Jahr	evangel.
26.	Seminarist Friedrich Mielke	Zechenderf Amts Dt.-Crone	den 20. Juli 1838 3 Jahr	"
27.	Schulamtsbewerber Albert Przylina	Babken Kreis Graudenz	den 30. Juli 1838 3 Jahr	"
28.	Lehrer Karl Krey	Neudek Kreis Rosenberg	den 7. August 1838 3 Jahr	"
29.	Seminarist Friedrich Wilhelm Granitzki	Stein Kreis Rosenberg	den 7. August 1838 3 Jahr	"
30.	Seminarist Heinrich Kosobudzki	Lubna Kreis Conitz	den 8. August 1838 3 Jahr	kathol.
31.	Seminarist David Rehbronn	Lebehnke Amts Dt.-Crone	den 8. August 1838 3 Jahr	"

Digitized by Google

laufende Nummer	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung und auf wie lange	Konfession der Lehrer
32.	Lehrer Michael Bonin	Czersk Kreis Conitz	den 25. August 1838 definitiv	kathol.
33.	Lehrer Martin Bonin	Long Kreis Conitz	den 25. August 1838 definitiv	"
34.	Lehrer Johann Biber	Schönsee Kreis Culm	den 22. August 1838 3 Jahr	evangel.
35.	Lehrer Heinr. Pischke	Adamsdorf Kreis Culm	den 22. August 1838 3 Jahr	"
36.	Lehrer Johann Mich. Drews	Appelwerder Kreis Dt.-Crone	den 8. Septbr. 1838 definitiv	"
37.	Seminarist Carl Kemski	Leibitsch Kreis Thorn	den 11. Septbr. 1838 3 Jahr	"
38.	Seminarist Jacob Lorenz Retz	Ziethen Kreis Schlochau	den 24. August 1838 3 Jahr	"
39.	Seminarist Tobias Dumke	Waldau Amts Riesenburg	den 10. Septbr. 1838 3 Jahr	"
40.	Seminarist Michael Chrzyczinski	Neumark Amts Stuhm	den 12. Septbr. 1838 3 Jahr	kathol.
41.	Lehrer Clemens Bruning	Zützer Kreis Dt.-Crone	den 12. Septbr. 1838 3 Jahr	evangel.
42.	Lehrer Carl Schulz	Stranz Kreis Dt.-Crone	den 10. Septbr. 1838 definitiv	kathol.
43.	Schulamtsbewerber Johann Totzke	Groß-Teschendorf Kreis Stuhm	den 13. Septbr. 1838 3 Jahr	evangel.
44.	Lehrer Joh. Kréning	Osstowke Kreis Flatow	den 16. Septbr. 1838 definitiv	"
45.	Lehrer Franz Barkowicz	Pr. Damerau Amts Stuhm	den 23. Septbr. 1838 definitiv	kathol.
46.	Schulamtsbewerber Joh. Gottl. Schulz	Drahnow Kreis Dt.-Crone	den 24. Septbr. 1838 3 Jahr	evangel.

Marienwerder, den 6ten Dezember 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 52.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 52. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 28sten Dezember 1838.

Das in Kaldau Amts Schlochau belegene, aus einer Parzele der dismembrirten Vorwerke Schlochau und Kaldau bestehende, und dem Fiskus wegen rückständiger Kaufgelder wider adjudicirte Tischlermeister Gottlieb Königsche Grundstück, soll im Wege der öffentlichen Lizitation, wozu ein Termin auf den 16ten Januar 1839 Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokale des Domainen-Rent-Amts zu Schlochau anberaumt ist, an den Meistbietenden zu Eigenthumsrechten anderweit ausgethan werden.

Erwerbslustige werden dazu mit dem Beifügen eingeladen, daß die Lizitationsbedingungen in dem Geschäftslocal des genannten Amts jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 11ten Dezember 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Zufolge hoher Anordnung, sollen in termino den 14ten Januar 1839 Vormittags 11 Uhr auf dem unterzeichneten Haupt-Amte mehrere unbrauchbar gewordene metallene Gewichtsstücke, welche ausschließlich der daran befindlichen fremdartigen Erze auf 1153 Pfd. abgeschätzt worden sind, im Wege des Meistgebots, und unter Vorbehalt der höhern Genehmigung des Zuschlages verkauft werden, wovon Kauflustige, insbesondere die Herrn Glockengießer in Kenntniß gesetzt werden.

Thorn, den 12ten Dezember 1838.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Für den hiesigen Verwaltungsbezirk sind zum öffentlichen Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennhölzern gegen gleich baare Bezahlung, in den Monaten Januar, Februar und März k. J. folgende Lizitationstermine anberaumt worden:

Forstbelauf Groddeck den 21sten Januar, 8ten Februar und 5ten März. Die Käufer versammeln sich im Forsthause zu Hasenwinkel,

" Driezmin den 17ten Januar, 14ten Februar u. 12ten März. desgleichen in der Puslkowie Grzibeck,

" Neuhaus den 14ten u. 25sten Januar, 5ten Fbruar u. 8ten März. desgl. in der Rischker-Mühle,

" Osche, Adlerhorst, Altstieß, Charlottenthal, Jagdhaus, Rehberg und Pfalzplatz den 10ten und 23sten Januar, 11ten und 18ten Februar, 14ten und 22sten März. desgl. in der hiesigen Oberförsterei,

" Labodda, Rosenthal und Königsbruch den 2ten, 9ten, 16ten und 30sten Januar, den 6ten, 13ten, 20sten und 27sten Februar, den 6ten, 13ten, 20sten und 27sten März. desgl. in dem Dorfe Schlachta.

Außer diesen Tagen findet der Anschlag der in größern Quantitäten auf besondere Kontrakte verkauften Hölzer statt.

Osche, am 21sten Dezember 1838. Königl. Oberförsterei.

Holzverkauf. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf von

12 Stück 14 Stäbe Eichen Stabholz,
10000 Cubfß. Eichen rundes Nutz- und Bauholz,
42 Stück Kiefern extra stark Bauholz,
129 " " ordin. stark Bauholz,
92 " " mittel Bauholz,

in dem Königl. Linichenschen Forstrevier, belegen in der Nähe der Städte Mk.-Friedland und Tempelburg, ist auf den 16ten Januar k. Nachmittags 2 Uhr hieselbst Termin anberaumt. Die Verkaufsbedingungen liegen in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten zur Einsicht bereit, die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen die betreffenden Förster vorzeigen. Als Angeld ist mindestens der vierte Theil des gebotenen Kaufgeldes im Termine einzuzahlen.

Forsthaus Linichen bei Tempelburg, den 12ten Dezember 1838.

Der Königliche Oberförster.

Beilage

Digitized by Google

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 52.

Marienwerder, den 28sten Dezember 1838.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung stehen für den Umfang der Oberförsterei Zanderbrück in den Monaten Januar, Februar und März 1839 folgende Termine an.

Nro.	Namen d. Beläufe worin der Verkauf stattfindet	pro Januar den	pro Februar den	pro März den	Benennung der Sammelplätze
1	Wildungen	3. 10. 17. 24. 31.	7. 14. 21. 28.	7. 14. 21. 28.	Oberförsterei Zanderbrück 8 Uhr Morgens
2	Eikfier	5. 12. 19. 26.	2. 9. 16. 23.	2. 9. 16. 23. 30.	Im Schlage auf der Hammerdammschen Straße Morg. 8 U.
3	Kalkflies und	11. 25.	8. 22.	8. 22.	In Neusorge Morg. 8 Uhr
4	Grunewald				
5	Schönberg	2 16. 30.	13. 27.	13. 27.	Im Dorfe Schönberg Morg. 8 U.
6	Fuchsbruch	9. 23.	6. 20.	6. 20.	Försterei Fuchsbruch desgl.
7	Heidemühl	8. 21.	4. 18.	5. 18.	Försterei Halkenbrück desgl.
8	Röske	9. 22.	5. 19.	6. 19.	Försterei Röske desgl.
9	Wüsthoff und	10. 23.	6. 20.	7. 20.	Försterei Wüsthoff desgl.
10	Eisenbrück				
11	Oschnitz	14. 28.	11. 25.	11. 25.	Im Dorfe Upilka desgl.
12	Ferdinandshof	16. 30.	13. 27.	13. 27.	Försterei Ferdinandshoff desgl.
13	Junkerbrück	15. 29.	12. 26.	12. 26.	Försterei Junkerbrück desgl.
14	Fortbrück	15. 29.	12. 26.	12. 26.	Im Dorfe Eisenhammer desgl.

Zanderbrück, den 9ten Dezember 1838.
Königlich Preußische Oberförsterei.

Höherer Bestimmung gemäß, soll die Reparatur des Wohnhauses und Erbauung eines neuen Backofens auf dem Forstetablissement Junkerbrück des

Forstreviers Zanderbrück, worüber die betreffenden Anschläge auf resp. 49 Rthlr. 2 sgr. 11 pf. und 14 Rthlr. 2 sgr. 7 pf. abschließen, öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden, zu welchem Behufe der Termin auf den 15ten Januar a. k. Nachmittags 2 Uhr im Forsthause zu Junkerbrück anberaumt worden ist, wozu Unternehmer mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Anschläge jeder Zeit hier eingesehen werden können.

Oberförsterei Zanderbrück, den 12ten Dezember 1838.

Höherer Bestimmung gemäß soll die Reparatur des Wohnhauses und die Herstellung des Fundaments des Stallgebäudes auf dem Forsteablissement Eisenbrück des Forstreviers Zanderbrück, worüber die betreffenden Anschläge auf resp. 31 Rthlr. 18 sgr. 5 pf. und 41 Rthlr. 17 sgr. abschließen, öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden, zu welchem Behufe der Termin auf den 15ten Januar a. k. Nachmittags 2 Uhr im Forsthause zu Junkerbrück anberaumt worden ist, wozu Unternehmer mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Anschläge jeder Zeit hier eingesehen werden können.

Oberförsterei Zanderbrück, den 12ten Dezember 1838.

In dem Königl. Forstreviere Rehhoff, sind zum Verkaufe von Bau- und Nutzholz auf dem Stamm und Brennholz in Klaftern für die Monate Januar bis incl. März 1839 folgende Termine bestimmt, als:

	in dem Belaufe	pro Jan.	Febr.	März	Versammlungsort
1	Gunten	8.23.	6.21.	14.	Vorm. 11 Uhr in Schornsteinmühle bei Riesenburg
2	Halbersdorf				
3	Honigfeld	9.24.	7.22.	15.	Vorm. 10 Uhr Forsthaus Honigfeld
4	Weißhoff	4.18.	2.19.	5.19.	(Nachm. 2 Uhr im Kruge zu Budczin
5	Rehoff				(Vorm. 9 Uhr in der Hakenbude zu Rehhoff
6	Carlsthal	7.22.	5.18.	6.21.	Vorm. 10 Uhr in Hammerkrug
7	Bönhoff	14.19.	11.26.	11.26.	(Vorm. 10 U. in der Hakenbude zu Bönhoff
8	Wolfsheide				(Nachm. 2 Uhr Forsthaus Wolfsheide

wobei bemerkt wird, daß der Verkauf höherer Bestimmung zufolge, nur nach dem Meistgebot geschieht und die zu Kauf zu stellenden Holzquantitäten in den Terminen besonders namhaft gemacht werden.

Rehhoff, den 25ten Dezember 1838.

Der Königliche Oberförster.

Digitized by Google

Zu Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung, sind für das Königl. Forstrevier Gorzno in den Monaten Januar, Februar und März 1839 folgende Termine angesetzt.

	im Belauf	pro Januar	pro Februar	pro März	Versammlungsort
1	Gorzno	4	7	2	im Forsthause, Gorzno um 9 Uhr Morgens
2	Buczkowo	5	6	6	im Schlage am Czarny Brinsker-See do.
3	Brinsk	9	9	9	am rothen Kreutze auf d. Straße von Gorzno nach Brinsk do.
4	Klonowo	12	14	13	im Kruge zu Wegornia do.
5	Traczysk	16	16	16	im Forsthause Traczysk do.
6	Neuhoff	19	20	20	im Kruge zu Wegornia do.
7	Kielpin	25	22	22	im Schlage auf der Straße von Lautenburg nach Lubau Nachmittags 1 Uhr
8	Kustkowo	26	13	23	im Forsthause Kostkowo Morgens 9 Uhr

Ruda, den 20sten Dezember 1838. Der Königl. Oberförster.

Es sollen aus dem hiesigen Königl. Forstrevier und zwar:

1) aus dem Belauf Tylitz 330 Stück mittel
2) " " " Dachsberg 50 " extra stark
   150 " ordinair
   100 " mittle

} Kiefern Bauholz

meistbietend verkauft werden, wozu ich einen Lizitationstermin am 10ten Januar 1839 im Geschäftszimmer des hiesigen Königl. Forsthauses anberaumt habe. Indem ich Käufer hiermit einlade, bemerke ich, daß vorgenannte Hölzer ausgezeichnet, und die Unterforstbeamten beauftragt sind, dieselben auf Erfordern zur Ansicht vorzuzeigen, und daß der Schluß des Termins und der Gebote um 3 Uhr Nachmittags erfolgt.

Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und erwähne ich von denselben hier nur, daß 1/4 der Kaufsumme zur Sicherstellung der Gebote sofort im Termine baar einzuzahlen ist.

Lonsorß, den 18ten Dezember 1838. Der Königl. Oberförster.

Die Ausführung einiger Reparaturbauten auf dem Forstetablissement Nonnenkämpe bei Culm, soll öffentlich an dem Mindestfordernden verdungen werden, und habe ich hierzu einen Termin auf den 16ten Januar k. J. Vormittags

10 Uhr im Forsthause zu Nonnenkämpe angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß um 1 Uhr Nachmittags die Lizitation geschlossen wird, und spätere Nachgebote unberücksichtigt bleiben müssen.

Die Vorlegung der auf resp. 57 Rthlr. 20 sgr. 6 pf. und 8 Rthlr. abschließenden Bauanschläge erfolgt im Termine.

Lindenbusch, den 9ten Dezember 1838. Königl. Oberförsterei.

Die Ausführung der Reparaturen am Wohnhause, Stalle, Brunnen und an der Scheune auf dem Forst-Etablissement Fuchswinkel soll höherer Verfügung zufolge an den Mindestbietenden in Entreprise gegeben werden.

Der Lizitations-Termin hiezu ist auf den 5ten Januar a. f. Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokal angesetzt, zu welchem qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Baukosten überhaupt auf 53 Rthlr. 3 sgr. 6 pf. veranschlagt und die Bauanschläge, so wie die Lizitations-Bedingungen jederzeit hier eingesehen werden können.

Forsthaus Grünfelde, den 10ten Dezember 1838.

Der Königliche Oberförster.

Höherer Verfügung zufolge soll der Neubau eines Backofens, so wie die Ausführung der Reparaturen am Wohnhause, an der Scheune und der Kellerdecke auf dem Forst-Etablissement Rudno, deren Baukosten überhaupt auf 55 Thaler 9 sgr. 9 pf. veranschlagt sind, dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, wozu ich einen Lizitations-Termin auf den 5ten Januar a. f. Nachmittags 2 Uhr hieselbst angesetzt habe und qualifizirte Bauunternehmer hiemit einlade.

Die Bauanschläge und Lizitations-Bedingungen liegen zur Einsicht jederzeit hier bereit.

Forsthaus Grünfelde, den 10ten Dezember 1838.

Der Königliche Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Zu dem, Behufs der Auseinandersetzung der Miteigenthümer in Antrag gebrachten öffentlichen nothwendigen Verkauf der im Flatowschen Landraths-Kreise belegenen Herrschaft Krojanke, welche nach der, nebst dem neuesten Hypothekenschein hier in der Registratur einzusehenden landschaftlichen Taxe auf 188,636 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt worden, und nach dem Hypothekenbuche zu

Digitized by Google

der Stadt Krojanke . Nr. 138.
Bonlowo . . . . : 16.
Krojanker Hammer . : 93.
Ossowko alias Wengorß . : 203.
Pesdowo . . . . : 206.
Pedczin alias Zaleſſe . : 207.
Podrusen . . . . : 215.
Smierdowo . . . . : 274. und
Tarnowke . . . . : 301.

beſteht, iſt ein Termin auf den 2ten Februar 1839 vor dem Herrn Oberlandesgerichtsrath Ulrich an hieſiger Gerichtsſtelle anberaumt.

Marienwerder, den 3ten Juli 1838.

Civil-Senat des Königlichen Preußiſchen Oberlandesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Thornſchen Kreiſe belegene, dem Johann Klaßynski gehörige Erbpachtsvorwerk Grzywna Nr. 15., abgeſchätzt auf 11763 Rthlr. 10 ſgr. (eilftauſend ſieben hundert drei und ſechzig Thaler und zehn Silbergroſchen,) ſoll am 15ten Mai 1839 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath von Wittke an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Taxe, Hypothekenſchein und Bedingungen ſind in der Regiſtratur einzuſehen. Thorn, den 28ſten September 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das hier in der Hutmacherſtraße sub Nro. 19. belegene, zur Sattler Winklerſchen Concursmaſſe gehörige Wohnhaus, gerichtlich abgeſchätzt auf 864 Rthlr. 23 ſgr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 9ten April a. f. an öffentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Schwetz.

Das David Geddertſche Ackergut auf der Surowerkämpe Nr. 3. Kreis Schwetz, abgeſchätzt auf 769 Rthlr. 20 ſgr., ſoll in termino den 1ſten März 1839 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Bröde an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Taxe, den Hypothekenſchein und die Verkaufsbedingungen ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger Catharina Gebbert, Anna Jahrt und Maria Jahrt werden zu diesem Termine hiemit öffentlich vorgeladen. Schwetz, den 2ten November 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Stadtgericht Dt. Eylau und Bischofswerder.

Das den Färber Amannschen Eheleuten gehörige Großbürgerhaus, Dt. Eylau Nr. 10. des Hypothekenbuchs, 364 Rthlr. taxirt, soll in termino den 9ten März 1839 subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein ist in der Registratur einzusehen.

Der Jacob Schwantzfeger, für welchen ex invent. vom 3ten Februar 1768 21 Rthlr. 8 gr. 4 1/2 pf. an Vatertheil und die Friesesschen Erben, für welche ex oblig. vom 14ten September 1787 13 Rthlr. 65 gr. 7 1/5 pf. Kindergelder eingetragen stehen, sowie deren Erben, Cessionarien oder die sonst in ihre Stelle getreten sind, werden zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Ansprüchen auf das Grundstück und dessen Kaufgelder werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Stadtgericht Dt. Eylau und Bischofswerder.

Zum Zweck der Auseinandersetzung, sollen die den Starkschen Erben gehörigen, in Dt. Eylau belegenen Grundstücke:

1) das Großbürgerhaus Nr. 76. am Markte 450 Rthlr. taxirt,
2) die Kaufscheune Nr. 6. 45 Rthlr. taxirt,
3) der Kaufgarten Nr. 20. 100 Rthlr. taxirt,

in termino den 19ten März 1839 Vormittag 11 Uhr subhastirt werden. Die Hypothekenscheine nebst der Taxe, sind in der Registratur einzusehen.

Der zum Hause gehörige halbe Morgen, sowie der Waldantheil, werden einzeln verkauft.

Nothwendiger Verkauf.

Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das im Schlochauschen Kreise und zwar im Domainen-Forstamt Baldenburgs belegene Glasfabriken-Etablissement Heidemühl Nr. 99. (genannt Ferdinandshoff) laut der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 285 Rthlr. 1 sgr. 8 pf., soll, nachdem dafür in dem früheren Lizitationstermine am 18ten

Juli c. 490 Rthlr. geboten worden, am 31sten Januar 1839 an Ort und Stelle zu Ferdinandshoff anderweit subhastirt werden.

Hammerstein, den 5ten Dezember 1838.

Der Kreis-Justizrath des Schlochauer Kreises.

Meinen hieselbst belegenen Hof von circa 31 Morgen Wiesen und 10 Morgen Acker culmisch und ganz neuen Gebäuden wünsche ich mit oder ohne Inventarium aus freier Hand zu verkaufen, und ersuche Kaufliebhaber sich spätestens bis zum 1sten März k. an mich zu wenden.

Compagnie bei Graudenz, den 4ten Dezember 1838.

Peter Funk.

Ich bin willens, meinen im Schlochauer Kreise in Pollnitz belegenen separirten Kölmerhof, zu welchem drei culm. Hufen Land gehören, mit allen Gerechtigkeit aus freier Hand gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen. Hierzu habe ich einen Termin am 8ten Februar 1839 in meinem Hause angesetzt, zu welchem ich zahlungsfähige Kaufliebhaber einlade.

Pollnitz, den 14ten Dezember 1838. Newoldt.

Verpachtungen.

Zur Verpachtung der Winterfischerei auf den Ziethenschen See, steht ein Lizitationstermin in Ziethen auf den 12ten Januar a. k. Vormittags 10 Uhr an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Hälfte der Pacht sofort beim Schlusse des Termins von dem Meistbietenden berichtigt werden muß und daß die nähern Bedingungen im Termine zur Einsicht werden vorgelegt werden. Rittersberg, den 17ten Dezember 1838.

Köhne, Sequestrations-Commissarius.

Die unter landschaftlicher Sequestration stehenden Güter Ziethen und Zawadda im Schlochauer Kreise und Marienwerder Regierungs-Departement gelegen, mit einer Winteraussaat von 450 Berliner Scheffel, sollen von Marien 1839 bis Johanni 1842 öffentlich verpachtet werden, zu welchem Behuf ein Lizitationstermin in Schlochau den 31sten Januar a. k. Nachmittags 3 Uhr vor dem Königl. Land- und Stadtgericht ansteht. Die näheren Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden.

Rittersberg, den 17ten Dezember 1838.

Köhne, Sequestrations-Commissarius.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

In der Subhastations-Sache des bäuerlichen Grundstücks Neumowo Nr. 1. dem Joseph Wittkowski gehörig ist der auf den 14ten Januar a. f. anberaumte Lizitations-Termin aufgehoben worden, welches hierdurch dem Publiko angezeigt wird.

Strasburg, den 16ten Dezember 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Royal Exchange Assurance Association for fir et Life

(Königliche Börsen Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft in London)

Errichtet Anno 1720 und concessionirt von dem Königl. Preuß. Ministerium des Innern und der Polizei.

Indem der Unterzeichnete dem geehrten Publikum diese so sehr respectable und solide Gesellschaft, zu Feuer- und Lebens-Versicherungen empfiehlt, bemerkt er zugleich, daß die Prämien auf's billigste berechnet, und alle gerechte Entschädigungs-Ansprüche ohne Zögerung befriedigt werden.

Bromberg, im Dezember 1838.

Manuel L. Jacobi,

Haupt-Agent obiger Gesellschaft, bestätigt von der Königlichen Hochlöblichen Regierung.

Eine neue Sendung Bisthümer Flachs und Mahagony-Fournire hat empfangen Jacob Borchardt in Marienwerder.

Circa 400 Scheffel Kavalier-Gerste offerire ich meinen Gewerbsgenossen zur künftigen Frühjahrs-Saat.

Konken bei Stuhm, im Dezember 1838. v. Schimmelfennig.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google